92047
V 106

CORPUS JURIS PUBLICI ACADEMICUM

PARS II.

LVI.

Vergleich des Churfürstlichen Collegii, des Rangs und Stelle halber, bey solennen Proceßionen,

de Anno 1653. 11 Martii. *a)*

Kund und zu wissen, daß ein Hochlöbliches Churfürstliches Collegium sich auf heut, zu Ende gesetztem dato, zu Erhaltung guter vertraulichen Verständnis und harmonie, auch zu Verhüt- und Vorkommung allerhand Difformitäten, Confusion und Unordnung, im Churfürstl. Collegio, der Seßion und Präcedentien halber, nach Beschaffenheit der verschiedenen Fälle und Umstände, eines gewissen durchgehenden modi, nachfolgender Gestalt mit einander beständig und richtig, in freundlicher guter Wohlmeynung, vereinbaret und verglichen.

Anfänglich und vors erste, wann die Herren Churfürsten in Person alle beysammen, und keine latera gehalten werden, sondern dieselbe in einer serie nach einander sitzen, wie sonderlich in der Kayserl. und Königl. Wahl im conclavi geschicht, so hat es damit seine Richtigkeit, daß ein Churfürst zu Maynz die erste, Chur-Trier und Cölln alternatim nacheinander die andere und dritte, Chur-Bayern die vierdte, Chur-Sachsen die fünffte, Chur-Brandenburg die sechste, und nunmehr nach Besage des jüngst zu Münster und Oßnabrück den 14, (24) Octobr. An. 1648. aufgerichteten Friedenschlusses, und darbey eingeführten Octavi Electoratus, Chur-Pfaltz die siebende und letztere Stelle, auf Maß und Weise, wie daselbst enthalten, gebühre. Jedoch solches alles auf diejenigen actus allein zu verstehen, wo ein König in Böhmen nicht erscheint, sintemalen vor verstandener massen, in actibus electionis eines Römischen Königs oder Kayfers seine Königl. Würde gleich nach denen Geistlichen, und vor allen andern weltlichen Churfürsten, ihre und also die vierdte Stelle zu nehmen haben.

Und auf eben solche Weise, vors ander, soll es auch gehalten werden, wenn allein Churfürstl. Gesandten, und neben ihnen keine Churfürsten in Person erscheinen, oder vorhanden seyn.

Wenn aber zum dritten, die gewöhnliche, und in der güldenen Bull fundirte latera gehalten und gemacht werden, allermassen ein solches im Churfürstl. Collegio ausserhalb des Actus electionis, wie hier oben vermeldet, allezeit bräuchlich und herkommens, ist dieser Unterscheid zu halten; ob Ihre Majestät selbst oder Dero verordneter Commissarius anwesend und zugegen, oder nicht; auf den ersten Fall und in Anwesenheit Ihr. Kayserl. Majestät und Dero Kayserl. Commissarien, so gebühret

a) s. Lünigs R. *Archiv. Part. Spec.* unter Churf. und Ständen *p.* 319. s. auch C. Zieglers *Corp. Sanct. pragm. p.* 999. wo auch der Schluß dieses Vergleichs, ferner Fürstlicher Gesandten zu Regenspurg an Kayserl. Maj. abgelassenes Schreiben wegen dieses Vergleichs *p.* 1095. zu finden.

einem Churfürsten zu Trier der Sitz und Stell gerade gegen Ihro Kayserl. Maj. über, an der Seiten aber die erste Stelle Chur-Maynz, die zweyte Chur-Bayern, die dritte und letztere zu der rechten Seiten eines Römischen Kaysers Chur-Brandenburg, auf der lincken Seiten aber Chur-Cölln, Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz, also und dergestalt, daß beyde Herren Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltz, die beyden Latera schliessen, und auf denenselben die loca extrema haben. Wobey es dann bey vorstehenden allgemeinen Reichs-Propositionen, und andern dergleichen Sessionibus publicis, sein ebenmäßiges Bewenden haben solle, wie in dem Schemate sub num. I. hernachfolgend zu ersehen. Auf den Fall aber Ihr. Kayserl. Majestät oder Dero verordneter Commissarius nicht selbst gegenwärtig; so verbleiben die Seßiones auf der rechten Seiten eines Churfürsten zu Maynz, wie auch Bayern und Brandenburg, als hieroben gemeldet, an der lincken thun Chur-Trier und Cölln mit einander alterniren, die übrige auf selbe Seite gehörige Churfürsten zu Sachsen und Pfaltz aber in ihren Sessionibus unverrückt bleiben. Und solches alles, wenn die Herren Churfürsten alle in Person anwesend, oder in deren allen Abwesenheit Dero Gesandten allein vorhanden sind, iedoch mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit, wann es zu dem im obermeldten Münsterischen und Oßnabrückischen Friedenschlusse, und darüber aufgerichteten Instrum. Pacis, bedingten Fall kommen, und der achte Electoratus wieder ceßiren und abgehen sollte, daß alsdenn des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Durchl. die rechten Seiten wiederum quittiren, und auf der lincken Seite ihre vorige Stelle nehmen, hingegen Chur-Pfaltz ihren vorigen Platz auf der rechten Seiten wiederum occupiren und besitzen soll, und folget nun obenangezogenes Schema sub Num. I.

No. I.

Br.	Bay.	M.	Imp.	Cöl.	S.	Pf.
			Tr.			

In denen Fällen aber, da sich ein König mit in dem Collegio einfindet, so hat derselbe zwischen Maynz und Bayern seine Stelle zu nehmen.

Wann aber zum vierdten theils Churfürsten in Person gegenwärtig, theils aber durch ihre gevollmächtigte Gesandten erscheinen, oder zwar anwesend, iedoch Schwachheit, oder anderer Zustände halber, denen actibus tam publicis, wie hernach folget, quam collegialibus, nicht würden beywohnen können, und ihre Räthe oder Gesandten schicken, so ist verglichen und abgeredet, daß in eigner Person anwesende Herren Churfürsten, vor der abwesenden oder sonsten ausbleibenden Churfürsten Räthen, Gesandten und Bottschaffter, ob schon sonsten ihre Principalen, da sie gegenwärtig, den Vorsitz haben, in ihrer Ordnung gehen oder sitzen,

iedoch

iedoch aber die latera, mehrere Confusion zu verhüten, nicht geändert, sondern immutabiliter gehalten, und dieses Vorsitzen nur auf eines ieden latus verstanden werden solle. Wo aber, wie obgemeldt, keine latera gemacht werden, so sollen die anwesenden Churfürsten in Person in ihrer Ordnung, alle vor den Gesandten sitzen, die Gesandten aber allererst hernacher ihre Stelle, gleicher Gestalt nach der Ordnung ihrer Herren Principalen nehmen.

Doch soll es alles zum fünfften so wohl einem Churfürsten zu Maynz an seinem führenden Directorio, als auch sonst durchgehend, dem Ordini votandi keinesweges nachtheilig, sondern in alleweg vorbehältlich seyn, daß die Umfrage respective, dem alten Herkommen nach, und dem Instrument. Pacis gemäß, nemlich von Trier, Cölln, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfaltz und Maynz, mit seinem voto concluſivo, beschehe.

Inmassen denn zum sechsten, wann und so offt bey deren Collegial-Versammlung, allwo selbst die latera, eben wie bey andern actibus, da Ihre Kayserl. Majestät selbst zugegen, gehalten worden, vor die votirende Räthe und Gesandten eine absonderliche Banck zugerichtet wird; die Votanten aber, ob schon ihre Herren Principalen selbst vor den andern Legatis Primariis ihren Sitz nehmen, auf ihren Stellen nach einander, juxta ordinem votorum, zu sitzen pflegen, damit destoweniger Confusion in der Umfrage entstehe;

Jedoch siebendens, mit ausbedingtem Anhang, daß gegenwärtiger also, wie ob und hernach stehet, aufgerichter Vergleich, denen Churfürstlichen Gesandten an ihrer vor andern Fürsten in Person gebührender, und biß anietzt hergebrachter Prärogativ und zustehendem Tractament, unabbrüchig und unnachtheilig seyn, weder sie, zwischen ihnen und den Churfürsten, eine Fürstl. Person, auch der auswärtigen Fürsten und Republiqven Gesandte einzulassen schuldig, noch denen Herren Churfürsten selbst, in Exercirung ihrer Ertz-Aemter präjudicirlich seyn solle.

Und nachdem sich auch zum achten Fälle zutrüge, da die Churfürsten, weder in continua serie, noch auch per latera zusammen kommen, gestalt denn solches in Begleitung Ihr. Kayserl. Majestät nach der Kirchen, wie auch im Reiten nach dem Rathhaus, zu denen Reichs-Tags-Propositionen, und sonsten zu geschehen pfleget; so haben sich die anwesende Churfürsten und der abwesenden Räthe, Gesandten und Bothschaffter dahin mit einander gleicher Gestalt vereinbaret und verglichen, daß auch hierinnen derjenige modus gehalten, und dem, was obangezogener güldener Bulle, der alten Observantz, und diesem Vergleich, und schon hierbey gemachter Ordnung, am ähnlich- und nähesten, auch zu Verhütung allerhand Difformitäten, Confusion und Unordnung am diensamsten, nachgefolget werden soll.

Und weilen vor diesem in Fällen, da die insignia präferirt worden, und die Churfürsten alle in Person gegenwärtig gewesen, diese Ordnung gehalten worden, daß Chur-Trier gantz voraus allein, Chur-Sachsen mit dem

dem Schwerdt in der mitten, Chur- Bayern mit dem Reichs-Apffel auf der rechten, und Chur-Brandenburg mit dem Scepter auf der lincken, vor Ihrer Kayserlichen Majestät hergegangen oder geritten, Chur-Maynz aber Ihro Majestät auf der rechten, und Chur-Cölln zur lincken, und dann gerad hinter Ihro Kayserl. Majestät, der König in Böhmen die Stelle gehabt, wie aus nachfolgendem Schemate N. II. zu sehen:

No. II.

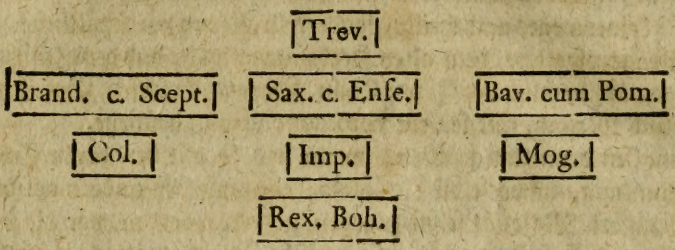

Und aber nunmehro octavus Electoratus, wie oben vermeldet, darzu kommen, so hat man sich auf ietzt gesetzten Fall, wann die Insignia vorgetragen werden, und die Herren Churfürsten alle persönlich gegenwärtig, nachfolgenden Schematis sub No. III. im Gehen oder Reiten verglichen, daß nemlich Chur-Trier voraus, Chur-Bayern mit dem güldenen Apffel hernach in der Mitte, Chur-Brandenburg mit dem Scepter ihme zur rechten, und Chur-Pfaltz zur lincken in einer Reihe, hernach Chur-Sachsen mit dem Schwerdt allein, darauf Ihre Kayserl. Maj. und Dero zur rechten Chur-Maynz, und zur lincken Chur-Cölln, folgends der König in Böhmen, gehen oder reiten solle.

No. III.

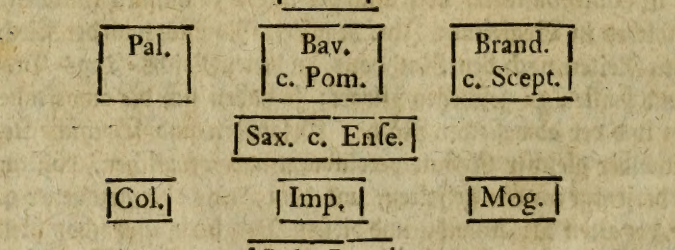

Dafern aber sich begeben würde, daß Chur-Sachsen das Schwerdt Ihro Kayserl. Majestät allein, und die übrigen Herren Churfürsten ihre Insignia nicht vortrügen, so ist die Ordnung nachfolgenden Schematis No. IV. zu halten.

No. IV.

No. IV.

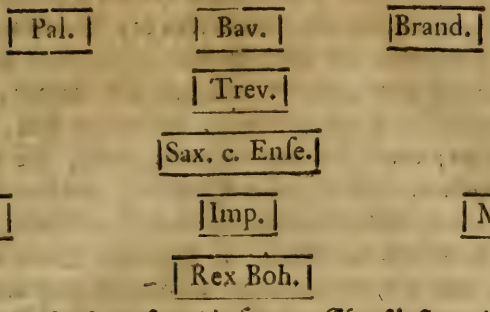

Doch mit dieſer Maß, wofern die Herren Churfürſten nicht alle in Perſon zugegen, daß alsdenn die Inſignia nicht durch ihre Geſandten, ſondern durch die Erb-Aemter, oder die es in ihrem Abweſen zu verrichten haben, und zwar ſo lange prælatio Inſignium währet, in der Stelle und Ordnung, in welcher ihre Principalen die Churfürſten ſelbſt, da ſie zugegen wären, zu reiten oder zu gehen hätten, vorgetragen werden ſollen. Da aber die Inſignia nicht präferiret werden, da findet ſich zwar, daß Chur-Trier immediate vor der Kayſerl. Maj. allein, die übrigen Herren Churfürſten aber in obvermeldter Ordnung gegangen oder geritten, wie ſub Num. V. folget:

No. V.

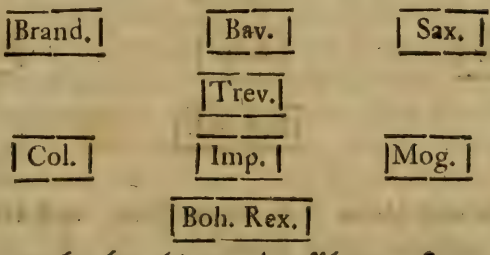

Weil aber nunmehro bey oblauts eingeführten octavo Electoratu es ſich nicht wohl ſchicken, und eine ziemliche Deformität verurſachen würde, wann die weltliche Churfürſten, als Bayern, Sachſen, Brandenburg und Pfaltz, alle neben einander reiten oder gehen ſollten; ſo iſt vor rathſam befunden und verglichen worden, daß der numerus quaternarius zu theilen, und die ſub Num. VI. hernach geſetzte Ordnung gehalten werden ſolle:

No. VI.

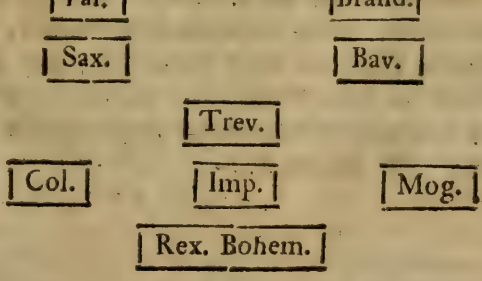

Auff

Auff dem Fall aber zum zehenden die Herren Churfürsten nicht allein in Person zugegen, sondern mit denenselben der Abwesenden gevollmächtigte Räthe, Gesandten und Bottschaffter concurriren würden, so solle es damit, gleichwie oben gemeldt, also gehalten werden, daß denen anwesenden Churfürsten ie und allewege, auf diesem Fall, vor der abwesenden Gesandten, deren seyn nun viel oder wenig, die Oberstelle und Prärogativ gegeben, und derjenige Churfürst, welcher in seiner Reihe, Zeil oder Ordnung, mit anderer abwesenden Churfürsten Gesandten concurriret, vor denselben den Vorgang, Ritt oder Stell, auf der rechten Seiten haben, und also durchgehends, es betreffe auch unter den Herren Churfürsten, wen es wolle, nach Besage des folgenden Auffatzes No. VII.

No. VII.

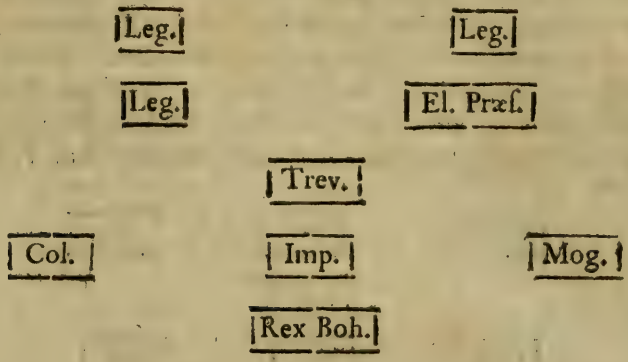

gehalten, und nach diesem Fusse andere Fälle, nach derer Ereignung, reguliret und gerichtet werden sollen.

Schließlich soll es bey diesem Vergleich in allen seinen Puncten und Articuln nun hinführo, alsofort fest und beständig, es sey dann, daß von einem gantzen Churfürstl. Collegio ein anderes, aus beweglichen erheblichen Ursachen, unanimiter statuiret und verordnet werde, verbleiben, die etwa vor der Zeit vorgangene anderwärte diversæ observantiæ aber keinem aus den Herren Churfürsten das geringste nicht präjudiciren. In diesem Receß und schiedlicher Vergleichung, sind alle Herren Churfürsten samt und sonders, keinen derselben ausgeschlossen, (ausserhalb der dem Churfürsten zu Trier und seinen Gesandten, nach Besage der guldnen Bulle, bey denen Actibus publicis, in sessionibus & processionibus, gebührender Stelle) obverstandener massen pariter ex æquo durchgehend begriffen. Zu Urkund ꝛc. ꝛc.

LVII.

Kayſers Ferdinandi III. Decretum, den Vorgang derer Reichs-Fürſten Frau Gemahlinnen, Töchter und Schweſtern, für der Kayſerl. Obriſt-Hoffmeiſterin bey Crönung der Römiſchen Kayſerin betreffend, de Anno 1653. a)

Der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät, unſerm allergnädigſten Herrn, iſt in Unterthänigkeit referiret und vorgetragen worden, was bey deroſelben die anweſende löbliche Fürſten des Reichs, wegen des von ihren Fürſtlichen Gemahlinnen, und Fürſtlichen Fräulein prätendirten Vorgangs für der Kayſerlichen Obriſten-Hoffmeiſterin, bey inſtehender Crönung Ihrer Majeſtät der Römiſchen Kayſerin, unſerer allergnädigſten Frauen, gehorſamſt erinnert, geſuchet und gebeten haben. Wann nun von allerhöchſtgedachter Ihro Kayſerl. Maj. von Zeit Ihrer angetretenen Kayſerl. Regierung, keinem Stand des Reichs ichtwas zugemuthet, ſo deſſen wohlhergebrachten Prärogativ, Recht und Gerechtſam in eintzige Wege zu Nachtheil gereichen können, alſo ſeynd ſie auch dieſes Orts eintzige Neuerungen vorgehen zu laſſen nicht gemeynt. Nachdem aber bekannt, und es ohne das die Nothdurfft erfordert, daß Ihro Majeſtät die Römiſche Kayſerin, wie iedesmahl, alſo auch bevorab bey dergleichen höchſten Solennitäten und Crönungen, ihre Obriſte-Hoffmeiſterin näheſten bey der Hand haben, und von derſelben bedient möge werden, alſo hat es annoch bey ſolchem Herkommen billig ſein Verbleiben, und werden ſich vorgedacht anweſende Fürſten des Reichs nicht entgegen ſeyn laſſen, daß die Frau Obriſte-Hoffmeiſterin in der Proceßion zu und von der Kirchen, alsbald nach denen regierenden vier Fürſtinnen, in der Ordnung allein folge. Dafern aber dieſelbe künfftig noch beweiſen würden, daß es anders wäre gehalten worden, ſo erklären Ihro Maj. ſich allergnädigſt dahin, daß dieſer ergangene Actus ihnen nicht präjudicirlich ſeyn ſolte. Im Fall aber Ihre Fürſtl. Gnaden, gleichwohl einige Bedencken haben ſolten, daß dero Fräulein Töchter und Schweſter auf dieſe Weiſe bey dem Actu coronationis ſich befinden thäten, ſo ſtellen Ihre Kayſerl. Majeſtät denenſelben allergnädigſt anheim, ob ſie mehr beſagte dero Fürſtl. Fräulein Töchter und Schweſter in der Kirche erſcheinen, und alſo der Crönung, an deme vor ſie ausgezeichneten Orte beywohnen laſſen wolten; welches allerhöchſt gedacht Ihre Kayſerliche Majeſtät hochgedachten anweſenden hochlöblichen Fürſten des Reichs zum Beſcheid alſo anzudeuten allergnädigſt befehlen, die denſelben benebens mit beharrlichen Kayſerl. Gnaden und allem Guten förderſt wohl beygethan, verbleiben. Signatum Regenſpurg, unter Ihrer Majeſtät hievor gedrucktem Kayſerl. Inſiegel, den 18 Jul. 1653.

(L. S.)

Ferdinand Graf Kurtz. Wilhelm Schröder.

LVIII.

a) ſ. Lünigs R. *Archiv. Part. Special.* unter Churfürſten und Ständen *p.* 318. C. Zieglers *Corpus Sanct. pragm. Imp. p.* 1011.

LVIII.

Kayserl. Decretum, wegen derer Rheinischen Prälaten-Seßion, und Stimm auf Reichs-Tägen,

de Anno 1653. a)

Von der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn dem löbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen; dasselbe werde sich zu erinnern wissen, was gestalt bey nächst vorigem allhier zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Convent den 3 Octob. 1641. nach Anleitung der Fränckischen Graffen und Herren Admission in den Fürsten-Rath geschlossen worden, daß die Rheinische Prälaten, wann Ihre Kayserl. Maj. solches bemeldtem Fürsten-Rath per Decretum allergnädigst intimiren lassen würden, alsdann darauf gleichfalls zur absonderlichen Seßion und Stimm zugelassen seyn solten. Wann dann mehr höchsternannt Ihro Kayserl. Majestät es auch ihres Theils bey diesem Concluso verbleiben lassen, und berührten Rheinischen Prälaten ihre vor Alters gehabte absonderliche Seßion und Votum gnädigst gerne gönnen: als haben allerhöchst erwehnte Ihro Kayserliche Majestät solches dem löbl. Reichs-Directorio zu dem End zu intimiren allergnädigst anbefohlen, damit die erwehnte Rheinische Prälaten noch bey diesem Reichs-Tage zu offtbesagter absonderlichen Seßion und Stimm würcklich gelassen, auch Ihnen hierzu, gleich andern Ständen, ordentlich angesagt werde. Und verbleiben Ihre Kayserlichen Majestät dem löblichen Reichs-Directorio mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Signatum Regenspurg unter Ihrer Kayserl. Majestät aufgedruckten Kayserl. Secret-Insiegel, den 28 Martii 1653.

(L. S.)

Vidit Ferdinandus, Graf Kurtz.

Wilhelm Schröder.

LIX.

a) S. auch C. Zieglers *Corpus Sanct. pragm. Imp. p.* 1089. Da die Rheinische Prälaten-Banck lange Zeit in Comitiis nicht aufgeruffen worden, so erneuerte sie, als a. 1641. die Fränckische Grafen-Banck wieder ein Votum erhalten, ihr Suchen, welches sie auch a. 1653. erhielte. Im Jahr 1712. übergab das Schwäbische Reichs-Prälaten-Collegium bey dem Reichs-Tage zu Regenspurg ein Memorial in Ansehung seines Rangs vor allen andern inn- und ausländischen Prälaten. s. Lünigs Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsame. *II.* Theil und *Electa Jur. publ. T. V. p.* 56. 62. Der Prälaten-Stand erneuerte auch dieses Suchen a. 1742. s. Mosers *Capitulat. Carl. VII. P. I. in App. p.* 82. 85. Die Fürsten unterstützten es auch a. 1745. in monitis ad Capit. Artic. III. §. 23. Es ist aber hierinnen zur Zeit nichts weiter erfolget.

LIX.

Kayſers Ferdinandi III. Decretum derer Grafen und Herren des Weſtphäl. und Nieder-Sächſiſchen Creyſes Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen betreffend, de Anno 1654. a)

Von der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät unſerm allergnädigſten Herrn, dem löblichen Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio hiemit in Gnaden anzudeuten, und hat ſich daſſelbe vorhero, aus denen unterſchiedlich ergangenen Decretis, mit mehrern zu beſcheiden, was bey allerhöchſt gedachter Kayſerl. Majeſtät die ſämtliche Grafen und Herren des Weſtphäliſchen und Nieder-Sächſiſchen Creyſes, in puncto ſeſſionis & voti, und damit ihnen eine abſonderl. Banck bey gegenwärtiger und künftigen Reichs-Verſammlungen, verſtattet und eingeräumet werden möchte, in Unterthänigkeit angelanget und gebeten, und Ihre Kayſerl. Maj. unterm dato den 13 Auguſti des verwichenen 1653ſten Jahrs das löbliche Reichs-Directorium erinnert, und ſolchem Anſuchen ſtatt zu geben, für billig angeſehen haben; Wenn nun allerhöchſtgedacht Ihrer Kayſerl. Maj., vorgemeldte Grafen und Herren der Weſtphäliſchen und Nieder-Sächſiſchen Creyſe, nach Inhalt beygefügter Abſchrifft, abermahls in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, daß hierüber, in beyden Ober-Reichs-Collegiis, nach beſchehener Umfrage und Erwegung, ihr Anſuchen gleichfalls für billig gehalten worden, und nunmehr auf der würcklichen Introduction beruhen thue, und dahero um Dero fernere Kayſerl. Interpoſition gehorſamſt bitten laſſen: Als haben allerhöchſtgedachte Kayſerl. Maj. allergnädigſt befohlen, das löbliche Reichs-Directorium deſſen zu dem Ende zu erinnern, damit daſſelbe bey angebrachter Beſchaffenheit daran ſeyn wolle, daß erwannten Grafen und Herren, die gebetene Special-Banck, nicht allein hiſtens eingeraumet, und zugeeignet, ſondern ſie auch, dem Herkommen nach, alſo gleich würcklich hierzu inſtallirt werden mögen. An deme geſchicht mehr allerhöchſtgedachter Ihro Kayſerl. Maj. allergnädigſt gefälliger Will und Meynung, die dem löblichen Reichs-Directorio, mit Freundſchafft, Kayſerl. Gnaden, und allem Guten wohlgewogen. Signatum zu Regenſpurg, den 17 Jan. 1654.

(L. S.)

Ferdinand Graf Kurtz.

Wilhelm Schröder.

a) ſ. Lünigs Reichs-Archiv *Part. gen. p.* 673.

LX.

LX.

Kayserlich Decretum, wegen derer secularisirten Stiffter Seßion und Stimm auf Reichs-Tägen, de Anno 1654. a)

Von der Röm. Kayserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem löblichen Fürsten-Raths-Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen, nachdem bey erst Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät, die Churfürstl. Brandenburgische und andere wegen der secularisirten Stiffter interessirte Fürstliche Abgesandte, in puncto Sessionis & Voti einkommen, und dieselbe sich hierauf allergnädigst resolvirt, daß das Fürstenthum Halberstadt seine Seßion immediate nach dem Hauß Braunschweig vor denen nechstfolgenden Häusern, das Fürstenthum Minden aber immediate nach Sachsen-Lauenburg vor Holstein, und die übrigen drey, als Schwerin, Ratzeburg, und Hirschfeld, vor Mömpelgard und andern folgenden Fürstl. Häusern gesetzt werden sollen; Als haben Ihre Kayserl. Majest. dessen das löbliche Fürsten-Raths-Directorium zu dem Ende zu erinnern, allergnädigst anbefohlen, daß dasselbe ermeldten secularisirten Stifftern, oder derentwegen anwesenden Gesandten, nicht allein ihre designirte Seßiones von nun an alsobald einräumen, sondern auch in obgesetzter Ordnung die Vota specialiter ablegen lassen wolle. Signatum Regenspurg unter Ihrer Kayserl. Majest. aufgedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel, den 5 May 1654.

(L. S.)

Vt. Ferdinand, Graf Kurtz.

Wilhelm Schröder.

LXI.

Reichs-Hofraths-Ordnung, von An. 1654. b)

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graff zu Tyrol ꝛc.

Thun

a) S. dieses Decret in des Hrn. v. Meiern *Actis Comitial. Ratisb. L. VII.* § 19. *p.* 1132. in C. Zieglers *Corp. Sanct. pragm. Imp p.* 1010. und in Lünigs R. Archiv. *P. gen. p.* 660. In dessen Grundfeste Europ. Potenz. Gerechtsame *T.* 1. *n.* 33. findet sich auch eine hieher gehörige Deduction.

b) In den ältern Zeiten wird schon eines Reichs Hof-Gerichts gedacht; auf dem Reichstage zu Worms a. 1495. suchten die Stände um ein Reichs Regiment an, davon oben gedacht worden. Auf dem Reichs-Tage zu Trier und Cölln 1512 verglich sich der Kayser mit den Ständen, Acht bestellte Räthe an seinem Hofe zu haben, und daher wird der Ursprung des Reichs-Hofraths geleitet; es ist auch schon eine Reichs-Hofraths-Ordnung in lateinischer Sprache unter Kayf. Carl V. vorhanden. Das Wort Reichs-Hofrath ist eigentlich erst durch die Reichs-Hofraths-Ordnung d. a. 1559. unter Ferdinando I. auffkommen, weil

Thun kund; Demnach Wir von Zeit Unserer angetretenen Kayserlichen Regierung, Uns aufs höchste die Administration der heilsamen Gerechtigkeit, als die wahre Grundfeste alles Regiments, darauf forderst die Erhaltung der Ehre GOttes und gemeiner friedlicher Wohlstand beruhet, angelegen seyn lassen; Dannenhero, und weilen Wir um so vielmehr, die vielfältige Obliegen, damit Wir von des heiligen Reichs, auch Unserer Erb-Königreich und Landen wegen, beladen, desgleichen auch, die geschwinde vorbrechende gefährliche Läuffte und Zeiten, zu Gemüthe führen, und mit sonderlichem Kayserl. Eyfer und nothwendiger Sorgfältigkeit ermessen, wie beschwerlich, ja unmüglich sey, ohne Erhaltung, und da vonnöthen, weitere Pflantzung und Anstellung guter Ordnung, solches Unser väterlich Gemüth, zu gedeylicher durchgehender gleichmäßiger Gerechtigkeit, be-

 stän-

weil selbige dieses Collegium von andern Hofräthen abgesondert, da denn zum Unterschiede des Böhmischen und Oest. Hofraths dieses Collegium nothwendig der Reichs-Hofrath heissen müssen. S. *ab Uffenbach de Judicio Cæsar. Imp. aulico* fol. Bref. 1700. wo auch in den Anhange verschiedene Reichs Hofraths-Ordnungen befindlich sind, z. E. Ferdinandi I. d. a. 1559 welche Kayser Rudolphus II. wieder übersehen lassen, worauf Kayser Matthias selbige a. 1614 mit den Ständen communicirte, bis endlich Ferdinand III. die verstehende d. a. 1654 bekannt machen lassen. S. auch hiervon Fr. H. Carl Mosers Pragmatische Geschichte u. Erläuterungen der Reichs-Hofraths Ordnung I. Thle. 1751. 4to. welcher in dem I. Theile die Geschichte des Reichs-Hofraths in einem actenmässigen Zusammenhange hat; in dem II. Theile stehet die Pragmatische Erläuterung der R. H. O. d. a. 1654. welche den Parallelismum der ältern und neuern Ordnung und die bey jeder Materie auf Reichs-Deputations u. Wahl-Tagen und Friedens-Tractaten vorgekommene Verhandlungen, auch ergangene Kayserl. Verordnungen in sich fasset. s. auch J. H. Herrmanns Bestimmung des wahren Ursprungs des Kays. Reichs-Hofraths Leipz. 1760. 8vo. Was die Stände, denen die Communication zur Untersuchung der R. H. O. verweigert worden, vor Monita gemacht, s. bey dem Hrn. von Meie. n *in Actis Comitial. Ratisbon. Pfanner in Histor. Comit. L. II. § 60. p. 961. Henniges in Meditat. ad I. P. V. p.* 1023. S. auch *Spec. V. Mant. II. p.* 794. und *Fabri* Staats-Cantzley *T. XXIV. p.* 765. *seq.* Es sind hierauf auch verschiedene Beschwerden in Ansehung der Contraventionen, so darwider vorgegangen seyn sollen, bekannt gemacht worden. Weil nun bey der Wahl Carl VI. neue Gravamina a. 1711. d. 5. Octobr. zum Vorschein kamen, so erfolgte darauf das unten befindliche *Decret* an den Reichs-Hofrath *d. a.* 1714. Uebrigens ist diese R. H. O. mit Noten a. 1709 und 1730. herauskommen, deren Verfasser der R. Hofrath Portner seyn soll: Fast auf allen Blättern stehet: hoc non amplius observatur. Wie viele Bescheide sind nicht seit 180 Jahren in einzelnen die Verfahrungs Acte betreffenden Gegenständen ergangen, von welchen in einer neuen Ordnung ein guter Gebrauch zu machen wäre. Der hier beygefügte Extract von einigen Noten ist aus der Neuen Sammlung der R. A. genommen. Es stehet auch diese R. H. O. in Gritschens Sammlung der R. Grund Gesetze *P. I. p.* 816. und in C. Zieglers *Corp. Sanct. pragm. p.* 523. wo auch p. 550. des Vice-Cantzlers Eyd, und der Revers, welchen ein Reichs-Hofrath bey seiner Annehmung auszustellen hat. p. 551. auch Kaysers Ferdin. III. Declaration, wie es ins künftige bey Dero Reichs Hofrath zu halten, auf Veranlassung des hochlöbl. Churfürstl. Collegii d. a. 1637. zu finden ist. Mehreres s. in Lünigs Reichs-Archiv, in dem Haupt Register unter dem Worte Reichs-Hofrath. s. auch Sammlung

ständiglich ins Werck zu setzen, um dessen willen dann, und eben zu diesem Ende, wie wir befunden, daß Unsere löbliche Vorfahren am Reich, sich guter Ordnung von Uralters her beflissen, und hierzu, damit solchem ihrem Obliegen allenthalben desto stattlicher vorgesehen werde, ihrem Reichs-Hofrath, so Selbige zu Beförderung und Vollziehung der werthen Gerechtigkeit und Regiments im Römischen Reich, von unfürdenklichen Jahren erhalten, wie auch folgends Dero Kayserl. Cammer und andere Gerichts-Mittel aufgerichtet haben, insonderheit aber Unser geehrter und lieber Ur-Anherr, Kayser Ferdinand der Erste, Christseligster Gedächtniß, aus ebenmäßigen Gedancken, Se. Maj. und Liebd. obgemeldten Kays. Reichs-Hofrath, auch inskünftige mit einer vermehrten Instruction versehen, welches auf Uns erwachsen und dem Heil. Reich iederzeit zum Besten angesehenes Kayserl. Reichs-Hofraths-Mittel, Wir nicht weniger gedencken, hinfüro in gleicher Gestalt beständiglich und fest darauf zu continuiren.

Also und aus obgehörten Ursachen, haben Wir *a*) obgemeldten Unsern Reichs-Hofrath, mit ansehnlichen und tapffern und wohl qualificirten Personen, in guter Anzahl besetzt, wie Wir nicht minder denselben hinfüro zu bestellen und zu unterhalten gemeynt seyn: Und haben *b*) die über solchen Unsern Reichs-Hofrath aufgerichte vorige Kayserl. Ordnung, alles Fleisses ersehen, verneuert, bestättigt, und mit allerhand von Uns nothwendig angesehenen Zusätzen und Erklärungen verbessert, endlich in diese nachfolgende Form bringen lassen, die Wir auch in allen Articuln und Begreiffungen festiglich gehalten und vollzogen haben wollen.

Tit. I.

Von Ersetzung des Reichs-Hofraths, und derselben Function, Abreisen und Verhaltung, ꝛc.

Oberhaupt des Reichs-Hofraths und Präsidentens Beschaffenheit.

§ 1. *c*) Unser Kayserlicher Reichs-Hofrath, dessen obristes Haupt und Richter allein Wir, und ein ieder Röm. Kayser selbst ist, solle hinfüro ieder-

der R. Hofraths-Conclusorum von 1760 bis 1761. mit D. Frankens Vorrede, Regensp. 1762. 4to. und Sammlung von R. Hof R. Gutachten, 4 Theile, Ff. 1752—64. 8vo. von dem ältern Sohne Hrn. J. J. von Moser.

a) In der Ordin. Matthiæ wird des Churfürsten von Maynz auch gedacht, und muß man sich wundern, daß Churfürst Johann Philipp bey der Leopoldinischen Capitulation Art. XL. nicht darauf reflectiret.

b) In Ordin. Matthiæ stehet: mit gehabten Gutachten Unserer lieben Neffen, Oheimben und Churfürsten ꝛc. Die correspondirende Stände auf dem Unions-Tage zu Nürnberg a. 1615 waren damit nicht zufrieden. Es haben auch bey und vor den Reichs-Tägen und bey dem Deput und Wahl-Tägen zu Frankfurth gesammte, sonderlich Evangelische Stände auf Communication der Ordnung, und daß dieselbe auch mit ihren Rath eingerichtet werden möchte, begehret, aber nichts mehr, als was in Capit. nov. Artic. XXIV. stehet, erhalten. Ferdinandus III. aber hat emendationem suo arbitrio refeririet.

c) Decret. Carol. d. 1714. verb. Neben dem auch Ihro Maj. keinem ꝛc. ꝛc.

iederzeit mit einem verständigen, und wie zu Führung eines solchen Amts vonnöthen, wohl qualificirten Präsidenten, der ein Reichs Fürst, Graf oder Herren-Stands seye, mit genugsamer Anzahl Reichs-Hofräthen, gleichsfalls von Fürsten, Grafen oder Herren, Rittermäßigen, graduirten, oder sonsten gelehrten, wohlerfahrnen, ansehnlichen, frommen und geschickten Personen, so im Reich Teutscher Nation gebohren, erzogen, und auch der Teutschen Sprache wohlerfahren, gutes Namens und Herkommens, bevorab auch darinnen begütert, in den Rechten und Reichs-Sachen wohlgeübt, und die gerichtliche Processen zu referiren, tauglich und geschickt seyn, damit männiglich schleunige und unpartheyische Justitia administrirt, besetzt werden. *a*)

Anzahl der Reichs-Hofräthe.

§ 2. Und dieweil die allzugrosse Menge der Räthe *b*) nur zu mehrer Verlängerung der Raths-Geschäfften gereicht; Also haben Wir Uns allergnädigst resolvirt, daß hinfüro iezttermeldtes Unsers Reichs-Hofraths-Mittel über achtzehen *c*) Personen, mit eingeschlossen des Reichs-Hofrath-Präsidenten, *d*) (ausser des Reichs-Vice-Cantzlers) sich nicht erstrecken soll; gestaltsam Wir auch keinen neuen Rath annehmen oder resolviren wollen, *e*) bis eine ordentliche Vacantz von obgemeldten achtzehen Personen sich ereignen wird.

Wir wollen *f*) auch unter diesen achtzehen Personen, sechs *g*) vom Herrn, Ritter- und gelehrten Stand der Augspurgischen Confeßion Ver-

a) Ob der Präsident geistl. Standes seyn könne? ist in Frage gekommen, und ist mehr zu verneinen als zu bejahen. s. Bedenken, ob der Abt zu Kempten diese Stelle bekleiden könne? a. 1727 in Königs Staats-Consiliis. T. II. p. 1702. und Capit. nov. Artic. XXIV. § 11.

b) Dieser §phus, der in den vorigen Ordnungen nicht stund, scheinet seinen Ursprung von dem Monitis des Churfürstl. Collegii, welches dem Kayser Ferdinando II. in dem Convent a. 1636 übergeben worden, zu haben.

c) Diese Anzahl wird, wie bekannt, nicht so genau beobachtet: ihre Requisita s. in dem Capit. nov. Artic. XXIV. §. 1-3.

d) Zu Ferdinandi II. Zeiten war der Vicecanzler, Baron von Stralendorf, nicht allein in dem Reichs-Hofrathe, sondern er präsidirte auch, wenn der R. Hof-Präsident abwesend: Seithero aber ist der Vicecanzler gemeiniglich zu gleicher Zeit geheimder Rath gewesen, und daher nicht in dem Reichs-Hofrath kommen; zum Exempel dienet der Graf Königs-Egg. Graf Zeyl aber, ohngeachtet er Vicepräsident und zugleich geheimder Rath, hat dannoch lange Zeit her die Vices Vice-Cancellarii vertreten, und ist auch in den Reichs-Hofrath kommen.

e) Wird nicht mehr beobachtet.

f) Dieser §phus ist aus dem Instrumento Pacis Art. V. und unter Rudolpho II. Matthia und Ferdinando II. sind auch Protestantische Reichs-Hofräthe gewesen. Im Jahr 1703 ist der Baron von Dankelmann als der erste Reformirte Reichs-Hofrath eingerückt.

g) Ueber diese wenige Anzahl haben sich die Protestanten sowohl auf dem vorigen als itzigen Reichs-Tage beschweret. S. acta in causa Brandenb. contra Bamberg und Würzburg. s. auch die Grundfeste P. III. c. 8. p. 300 und 306. Ein Schreiben der Evangel. Stände an Kayserl. Maj. für den Graf Friedrich von Nassau d. a. 1671. erläutert die Sache, in Schauroths Sammlung aller Conclusor. ꝛc. des Corp. Evang. II. 209.

wandte und der Reichs-Sachen erfahrne Männer, aus denen Reichs-Creysen, darinn entweder die Augspurgische Confeßions-Verwandte allein, oder zugleich *a*) die Catholische Religion, im Schwang gehet, annehmen, damit auf begebenden *b*) Fall, die Gleichheit der Richter von beyder Religion Assessoren, observiret werden möge: Thun auch hiermit befehlen, daß nicht allein bey dem Cammer-Gericht, sondern auch bey Unserem Kayserl. Reichs-Hofrath, so wohl geistliche als auch weltliche Sachen, so zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten schweben, oder auch, wann Catholische wider Catholische streiten, und der Tertius Interveniens ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter ist: Und hinwiederum, wann der Streit zwischen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen wäre, und der Tertius Interveniens ein Catholischer seyn würde, mit Zuziehung beyderseits Assessorn in gleicher Anzahl, erörtert und entschieden werden; Und eben diese Gleichheit der Assessorn soll auch observirt werden, so offt ein Augspurgischer Confessions-Verwandter unmittelbarer Stand, oder ein unmittelbarer Catholischer, von einem mittelbaren Augspurgischen Confeßions-Stand für Gericht besprochen wird.

Geichheit der Räthe von beyden Religionen.

§ 3. Alle diese achtzehen Personen sollen dem Reichs-Hofrath stets *c*) bewohnen, darinnen ohne Unterschied des Standes gebührlich referiren, und Unserem Kayserl. Hof ie und allezeit, welcher Orten derselbige gehalten wird, nachfolgen: Auch hinfüro keiner von Unsern Secretarien, (er hätte dann das Secretariat vorhero verlassen, auch alle hinter sich noch habende Acta an gehörigen Ort würcklich eingeliefert,) zur Reichs-Hofraths-Stell angenommen werden: Es sollen auch alle diese Räthe, die Reichs- und andern Sachen, so vor dieselbe kommen müssen, so wohl auch zum Theil der Nationen und Sprachen, so an Unserm Kayf. Hof Recht suchen, so viel möglich, kundig, in den Rechten wohl fundirt, gelehrt und geübt, und ingemein allesamt dermassen beschaffen seyn, daß sie von den Reichs-Handlungen, desgleichen andern Sachen, Unser Kayserthum und demselben anhangende Reputation, Würde, Hochheit, Rechte und Gerechtigkeit betreffend, so offt es vonnöthen, wissen Bericht zu thun, fürzutragen, zu tractiren und zu handeln, damit sie nicht allein in Unserem Kayserl. Reichs-Hofrath, sondern auch auf Reichs-Tägen und in andern zutragenden Gele-

a) Der Bayrische Creyß rechnet sich de facto d. 12. Martii 1671. zu diesen circulis mixtis, und solchergestalt bekam die Dispositio I. P. O. Artic. V. § 5. fin. die in Ansehung der Cammer unnützlich zu seyn schiene, bey dem Reichs-Hofrathe ihre Wirkung.

b) Bey dieser Stelle hätte denen Augspurg Confeßions Verwandten de exercitio suæ Religionis nothwendig prospicirt werden sollen, wie es denn von den Augspurg. Conf. Verwandten sowohl bey vorigem Reichs-Tage, wie aus der Grundfeste p. 300 und 306. zu ersehen ist, als auch bey denen ad Capitular. geschehenen Monitis erinnert worden.

c) Wird nicht allemahl beobachtet, obgleich in dem Reichs-Hofrath keine Ferien

Gelegenheiten, mit Ruhm und Nutz mögen gebraucht werden, zu welchem End dann diejenige, so vorhero in des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände vornehmen Diensten nicht begriffen gewesen, bey ihrer Annehmung an Unserem Reichs-Hofrath dem Examini *a*) unterworffen seyn, und einen definitive geschlossenen Proceß oder Acta selbsten, ohne Hülff oder Zuthun eines andern, vermög ihrer bey dem Examini leistender Pflicht, referiren sollen.

Vorzügliche Rechte des Präsidenten.

§ 4. In solchem soll Unser Reichs-Hofraths-Präsident, als das nachgesetzte Haupt, iederzeit den Vorsitz, die Umfrag, den Beschluß und die gantze Direction, auch derentwegen bey Unseren Reichs-Hofräthen in solchen Rath-Sachen eine willfährige Folg, rechten Gehorsam, und ehrerbietigen Respect, er hinwieder auf sie eine fleißige sorgfältige Obacht haben, damit ein ieder seinem Amt, treu und embsiglich abwarte, auch sonsten alle Unordnungen, Mißbrauch und Uebertretung gäntzlich verhütet bleiben, und sie die Reichs-Hofräthe selbsten wider Ordnung und Gebühr nicht beschwert, sondern in deren Würden, wie sich geziemet, und von Alters herkommen, von männiglich tractirt und gehalten werden.

Abwesenheit des Präsidenten oder Vice-Präsidenten.

§ 5. Da aber solcher Unser Ordinari Präsident an Unserm Kayf. Hof nicht persönlich zur Stelle, und sein Amt nicht sonderbar durch Uns mit einem Vice-Präsidenten ersetzt, oder auch derselbe Vice-Präsident gleichfalls nicht zugegen seyn würde, so solle obermeldtes Directorium der Nechste und Eltiste im Raths-Mittel vom Herren-Stand anfahend, und also fort nach Ordnung ihrer Seßion, bis zu des ordinari Präsidenten, oder respective Vice-Präsidenten Herwiederkunft führen, damit einiger Saumsal nicht erscheine, oder die wenigste Zeit in Handlung der Justitiæ, und Beförderung der Partheyen vernachläßigt werde; und welcher alsdann in allen oberzehlten Fällen des Präsidenten Amt und Stelle verwesen wird, deme sollen alle und iede Reichs-Hofräthe, und andere demselben Rath angehörige Personen, gleichmäßigen Respect und Gehorsam erweisen, und er dessen, so hierinnen vom ordinari Präsidenten-Amt disponirt wird, in solcher seiner Abwesenheit völlig Macht und Gewalt haben.

Wenn ein Reichs-Fürst im R. Hofrath gebraucht würde.

§ 6. Jedoch ist Unser Vorbehalt, Will und Meynung, wo Wir auf denen Reichs-Tägen einen Reichs-Fürsten in Unserm Reichs-Hofrath gebrauchen werden, (die Wir dann so wohl als Unsere Vorfahren billig in acht nehmen, sie sich auch hierzu von Alters hero, weil es einmal Unser und des Reichs höchstes Gericht ist, willig erwiesen) daß alsdann bemeldter

a) Bey denen Herren Standes-Personen ist dieses nicht in usu, was bey der Cammer geschiehet, davon s. R. I. d. a. 1570. § 55.

Unser Präsident oder Verwalter, wenn er Stands halber weniger als derselbe Reichs-Fürst ist, ihme den Vorsitz, auch die Umfrag und Beschluß im Hofrath folgen und zustehen lasse, nemlichen die Zeit er bey dem Rath zugegen seyn würde. *a*)

Respect gegen den Obristen Hofmeister.

§ 7. Da auch im Namen und aus Unserm Befehl, Unser Obrister Hofmeister iemanden von Uns zum Reichs-Hofrath angenommen, darein zum erstenmal einführen, und die gewöhnliche Pflicht leisten lassen, oder sonsten etwas anzeigen wird; soll Unser Präsident oder dessen Amts-Verwalter denselben mit geziemenden Respect in Acht nehmen, und demjenigen, so also eingeführt, nach abgelegter Pflicht und gethanem Hand-Streich, seine Stelle im Rath aßigniren.

Der Räthe Rang und Exemtion.

§ 8. So ist auch unser allergnädigster Befehl, Will und Meynung, *b*) daß Unsere Reichs-Hofräthe sambt oder sonders, allen Räthen von andern Unsern Mitteln, (ausserhalb Geheimbden Raths) in gleichem Stand vorgehen, *c*) und vor denselben die Prädecedentz und Oberstelle haben sollen. Ingleichen soll unser Reichs-Hofraths-Präsident und Räthe, auch aneere Personen *d*) zum Reichs-Hofrath gehörig, so lange sie ihr [illegible]ölich Anwesen bey und an dem Reichs-Hofrath haben, samt allem ihrem Hauß-Gesind und Haußhaltung, auch ihren verlassenen Kindern und Wittiben, so lange sie sich nicht anderwerts verheyrathen oder anderstwohin begeben, aller Personal-Auflagen und Beschwerung, auch von Vormundschafften und

a) Die Unionirten haben auf dem Corresponden-Tage zu Nürnberg a. 1515. in annot. ad h. §phum hiebey auch prætendirt, daß wenn feuda majora ein- oder andern Theil zu- oder abgesprochen werden sollten, gleichfalls Fürsten dazu gezogen und ein ordentlich Fürsten-Recht constituirt werden sollte. Welches bey Hippolito a Lapide P. I. c. 10. & Informat. Donaw. p. 1. aufgebrachte Principium bey noch währendem Reichs-Tage von den Fürstl. Capitulanten, auch in der Oldenburgischen Successions-Sache ex parte Hollstein-Gottorp stark sustiniret worden.

b) Dieser neue §phus ist aus den Monitis Collegii electoralis a. 1636. genommen.

c) Die gelehrte Bank ist in possessione, daß sie auch dem Ritterstande vorgehet, und bey Deputationen und Conferenzien denen Räthen, anderer Mittel ex ordine equestri allezeit vorgesetzt wird.

d) Hierunter werden die Agenten, wie auch die Partheyen, so bey dem Reichs-Hofrath zu thun haben, mit verstanden, wiewohl verschiedene darunter sich bey der Universität immatriculiren, oder bey der Stadt in Haus-Kauf und bürgerlich Gewerbe sich einlassen. Bey welchen nichs destoweniger auf ihren Todesfall die Reichs-Hofraths-Spörr prævalirt und die Agenten ihre sollicitatores, Domestici, die Partheyen und ihre Bothen oder Abgeordnete, die nur Processe und keiner andern Nahrung oder Gewerb halber sich aufhalten, unter die Reichs Hofraths-Jurisdiction gehören ꝛc. S. Reichs-Hofraths-Decret d. 17. Octobr. 1700.

und andern Gerichts-Zwang frey, und in Unserm Kayserlichen Schutz und Protection begriffen seyn; Jedoch sollen sie sich Gastung und Kauffmannschafften nicht gebrauchen, da auch die Wittiben oder ihre Kinder sich in andere Ort begeben wolten, sollen dieselben ohne Unterschied der Religion freyen Abzug haben, und keine Nach-Steur zu bezahlen schuldig seyn.

Der Reichs-Hofräthe Seßion.

§ 9. Die Seßion der Reichs-Hofräth belangend, sollen die Fürsten, Grafen oder Herren und Rittermäßige auf des Präsidenten rechten; und die so unter die Gelehrten gerechnet, (sie seynd gleich graduirt oder nicht) auf des Präsidenten linken Hand, beyderseits in der Ordnung, wie sie nach einander aufgenommen worden seyn, ihre Seßion halten, und derjenige Unterschied zwischen den Fürsten, Grafen oder Herren und Ritterstandspersonen, gehalten werden, wie von Alters hero gebräuchlich und Herkommens ist.

Reichs-Hofräthe Wohnung.

§ 10. Zu desto mehrern Ehren aber und Reputation dieses Unsers Kayserl. Reich-Hofraths, solle demselben allwegen in Unserm Kayserlichen Hof-Läger sonderliche dazu verordnete bequeme Zimmer in Unserer Kayf. Residentz, oder so es der Gemach halben nicht seyn kan, an anderen gelegenen und nahen Orten eingeräumt, darinnen alle vorfallende Justiti- und Parthey-Sachen gehandelt, auch dieselbe Zimmer durch den Reichs-Hofraths-Thürhüter wohl verwahrt und sauber gehalten werden.

Wenn sie bey Rath erscheinen sollen?

§ 11. *a*) In der Rathstuben sollen die Reichs-Hofräthe iedesmahls und so offt sie der Präsident wird erfordern lassen, ordinaire zu Morgens, und so offt es die Nothdurfft erfordert, auch Nachmittag, *b*) zu der bestimmten Stund; (mit deren Ansagung der Präsident gleichwohl die Gelegenheit der Jahrszeit observiren solle, damit nemlich in dem Sommer etwas früher in *c*) und aus dem Rath gegangen werde) erscheinen, und sich darvon nichts abhalten lassen, auch ohne Versäumniß eintziger Zeit sich alsobald setzen *d*) und dem ordinari Rath auf das wenigste drey gantzer Stund beywohnen, und dieselbig allein mit den fürgenommenen Raths-Handlungen und

a) Decret. d 1724. verb. Wegen der Rath-Stunden ꝛc.

b) Regulariter wird das Consilium vier Tage in der Woche früh, und Nachmittags werden die Commissiones gehalten. P.

c) Heut zu Tage fängt es gemeiniglich um 9 Uhr an und endet sich um 1 Uhr.

d) Dieses geschieht auch, wenn nur ausser dem Präsidenten drey Räthe vorhanden sind, daß der Anfang von kleinern Sachen ex prorogationibus Terminorum, Decretis, Communicatoriis, in Sachen, welche schon in Processu begriffen, Transcriptionibus Commissionum, decernendis Actorum Publicationibus vel Inrotulationibus, oder in Resolvirung solcher Memorialien, die bloß ad acta gehören, gemacht wird, biß mehr Räthe herbeykommen.

sonsten keinen andern daher nicht gehörigen Gesprächen, Discursen und Sachen zubringen, damit die Justiz- und Parthey-Sachen um so vielmehr gefördert, und niemanden, wer der auch seye, Unsere gebührliche Hülff und Handhabung verzogen werde.

Falsche Entschuldigung.

§ 12. Wofern aber einer oder der ander diesem nicht nachkommen, und entweders ohne vorhergehende rechtmäßige billige und erhebliche Entschuldigung gegen den Präsidenten, gar ausbleiben, oder ohne sondere Ursachen, zumal über besagtes Präsidenten Warnung und Ermahnung, öffters erst nach der angesagten Stund erscheinen würde; solle alsdann solches vom Präsidenten Uns gebührlichen angezeigt werden, und gedencken Wir solches nicht zu gedulden, sondern damit die Beförderung der Sachen nicht eben an den Unfleißigen erwinden müsse, mit Ernst abzustellen.

Wie oft wöchentlich Rath zu halten

§ 13. Jedoch mag der Präsident, wann die Nothdurfft nicht ein anders erfordert, (so zu desselben Ermessenheit gestellet) zwey Tag in der Wochen hiervon aussetzen, es wäre dann, daß ausser ietz benannter zweyer Tagen sonsten in der Wochen ein oder mehr öffentlich und gebotene Feyertäge einfallen thäten, alsdann solle der Präsident an gemeldten zweyen Tägen dafür in Rath ansagen lassen, damit also wöchentlich zum wenigsten viermahl Rath gehalten werde.

Von Relationen und Erörterung der Sachen.

§ 14. Es soll auch der Sachen Relation und Erörterung anderstwo nicht, als in der gewöhnlichen Reichs-Hofraths-Stuben und in Beyseyn aller oder ja genugsamer Anzahl eines Collegii, nach Maaß hie oben vermeldt, keinesweges aber in andern Privat-Orten, oder durch Absonderung etlicher wenigen Personen, insonderheit aber in Abwesenheit derjenigen, so da bevorn derselben Sachen principaliter beygewohnt oder darvon Bericht haben, (sie wären dann mit schwerer Leibes-Schwachheit beladen, oder fern von der Stelle) nichts vorgenommen, weniger geschlossen werden, und soll auch Unser Präsident, es wäre dann in gar geringen Sachen, sie Unsere Räthe in keine absonderliche Collegia abtheilen.

Treue der Reichs-Hofräthe und Administration der Justiz.

§ 15. *a*) Und weilen dann allein Uns, als Römischem Kayser, vielberührte Unser Präsident und Reichs-Hofräthe mit einem theuren Eyd verbunden, so sollen sie vor allen Dingen Uns jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Unsere Kayserl. auch des Heil. Reichs Ehr und Nutzen befördern, Nachtheil und Schaden nach ihrem bestem Verstand und Vermögen, allezeit warnen

a) Decret 1714. Gleichwie nun dieselbe (Kayf. Maj) zu den R. Hofräthen ꝛc.

warnen und wenden, sich alles ungebührlichen Anhangs, Geschäften und Partheylichkeit, die entweder unrecht oder verdächtig, oder ja sonsten ihnen an ihrem Amt verhinderlich seyn möchten, enthalten, und ihr Amt und die liebe Gerechtigkeit mit Fleiß, Ernst, Tapfer- und Aufrichtigkeit, wie es beherzten Leuten, und welche die Justitiam eyfrig lieb haben, von GOtt zustehet und gebühret, handeln, sich keiner Parthey mehr als der andern, ungebührlich, auch keine Verehr- oder Schenckung annehmen, sondern die Sachen, so iederzeit fürfallen und vorhanden seyn werden, sie betreffen Hoch- oder Nieder Stands-Personen, Geist- oder Weltliche, Reich oder Arm, in Unserm Namen und an Unser statt, mit einem getreuen unpartheyischen Gemüth fürnehmen, ehrbar und redlich abhandeln und die nicht übereilen, sondern nach Gelegenheit sie beschaffen, stattlich und mit höchsten Fleiß genugsam anhören, berathschlagen und erledigen, und hierinnen, obgleich eine Sache Uns selbst betrifft, allein Gott und ihren zu der wahren Justitien leiblich-geschwornen Eyd, allezeit vor Augen halten, sodann zuforderist Unsere Röm. Kayserl. Wahl-Capitulation, Reichs-Abschied, *a*) Religion und Prophan-Frieden, und den jüngsten Münster- und Oßnabruggischen Frieden-Schluß, nach Anweisung des 17 Art. § 1 & 2, wie auch jedes Stands, Lands, Orts und Gerichts, sonderlich die gebührliche allegirte und probirte Privilegia, *b*) gute Ordnungen und Gewohnheiten, und in Mangel derselben die Kayserliche Rechten, und rechtmäßige Observationes und Gebräuch, in acht nehmen, und nach denselben ihre Decreta, Bescheid und Urtheil richten, aber mit nichten einigerley eigensinnige Meynung denselben fürziehen, und sollen bey Schöpffung der definitiv-Urtheil iederzeit aufs wenigst acht Räthe sich befinden. *c*)

Notirung der zu spat kommenden.

§ 16. Nachdem sich auch zum öfftern zuträgt, daß der Präsident, oder ein oder anderer Rath wegen anderer Geschäfften und Commissionen den Raths-Seßionen nicht völlig auswarten kan, wie auch die nach der bestimmten Stunde später in den Rath kommen, und also zu Zeiten nicht

a) Darunter wird sonderlich verstanden die Cammer-Ger. Ordnung der R. A. d. a. 1594. der Deput. Absch. d. a. 1600. und der R. A. 1654.

b) Es muß aber bewiesen werden, quod non tantum acquisita & impetrata, sed etiam in continuo usu & possessione retenta fuerint.

c) Dieses ist zu verstehen, wenn nach geschlossenen Proceß eine vollkommene Sententia decisiva totius causae relatae ergehen sollte, dann sonsten, wenn Appellationes erkannt oder abgeschlagen, Mandata, Commissiones, Citationes, Rescripta ertheilet oder verweigert werden, so wird dieser numerus nicht eben requiriret, doch müssen wenigstens 3 oder 5 Räthe zur Stelle seyn. Ingleichen nicht leicht eine Relatio oder Votum ad Caesarem resolvirt, wenn nicht zum wenigsten acht Räthe, und sonderlich die ältesten auf der Herren-Banck bey der Stelle, weiln dieselbe gemeiniglich dem Geheimen Rath, in welchem die Gutachten vorgetragen werden, beywohnen, und es, wenn in ipsorum absentia dergleichen Vota resolvirt werden, leicht zur Contradiction kommt.

nicht bey allen Sachen, so dem Protocoll eingetragen werden, ihr Votum abgelegt haben: als sollen die Secretarien bey ihrem Protocoll mit Fleiß darauf Achtung geben, und fürmercken, wie lang, oder welcher Sachen, so wol zu spat ankommende, als abtretende Räthe, bey- oder nicht beygewohnt haben, damit man eigentlich wissen möge, welche Räthe bey ieder Sach mit ihrem Voto concurrirt haben. *a)*

Eydes Erlassung.

§ 17. Hergegen wollen Wir sie, Unsern Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Räthe, ihrer Eyd und Pflichten, damit sie Uns (ausserhalb des Reichs-Hof-Raths-Sachen) verwandt, in Krafft dieser Ordnung hiermit erlassen haben, auf daß sie frey und ungescheut, und ohne alle Gefahr allein der pur lautern Gerechtigkeit gemäß, männiglich in allen Sachen ein unpartheyisch Recht und Urtheil, ihrem Eyd gemäß, schöpffen und sprechen mögen.

Sipp- und Schwägerschaft der Räthe.

§ 18. Da auch jemand Unserer Reich-Hof-Räthe einer Parthey mit Sippschafft, Schwägerschafft, oder sonst dergestalt, daß er in Rechten vor einem Richter oder Zeugen recusirt werden möchte, verwandt, oder aber mit solcher Parthey in würcklicher Freundschafft stünde, oder in derselben Sachen advocirt, procurirt, oder in andere Weg gedienet hätte, so soll er solches, wann dergleichen Sachen fürgenommen, alsobald dem Präsidenten anzeigen, von derselben allerdings und alsgleich ohne Aufschub abtreten, und sich deren Berathschlagung gantz enhalten.

Reichs-Hofräthe sollen niemand mit Pflicht und Dienst-Bestellung zugethan seyn.

§ 19. *b)* Desgleichen sollen auch unsere Reichs-Hof-Räthe keinem andern Potentaten, Fürsten, Grafen, Herren, Commun- noch anderen sonderen Personen mit Dienst- Pflichten oder dergleichen Bestallungen verwandt seyn, *c)* noch bestimmten Sold, so lang sie Uns zu diesem höchsten Gericht verpflichtet, von niemand haben oder nehmen, *d)* damit sie also in ihrem Gewissen und Votis desto freyer seyn, und von männiglich desto weniger einer Partheylichkeit können verdacht werden.

Von

a) Es wird noch observirt, daß, wenn bey einer Parthey-Sache ein oder der andere Rath vor sich selbst oder Verwandschaft halber interessirt, er seinen Abtritt nimmt und solches ad marginem notirt wird. Per commune decretum d. a. 1676. m. Nov. wird auch ein absonderliches Buch cum Indice alphabetico causarum & referentium per Secretarios gehalten.

b) Decret. Carol. 1714. v. daß nicht nur bey dieser Erinnerung ꝛc. it. Ihro Kayſ. Maj. haben allermildest gehörigen Orts anbefohlen ꝛc.

c) Contrarium recentissima exempla testantur.

d) Nisi hoc ipsis permissum.

Von Ferien.

§ 20. Und dieweil dannoch auch billig ist, daß einem jeden von Unsern Reichs-Hoff-Raths Präsidenten und Räthen im Jahr eine gebührliche Zeit zu Verrichtung ihrer selbst Sachen, oder auch Recreation zugelassen werde; Also solle altem Gebrauch nach dem Präsidenten und Räthen, so verehelicht, acht, und den andern, so lediges Stands, sechs Wochen, unbenommen seyn; iedoch, daß ein ieder, wenn er solcher ordinari Absentz sich zu gebrauchen Vorhabens, dasselbe mit zeitlichem Vorwissen Unsers Obristen Hofmeisters, und des Reichs-Hof-Raths Präsidenten ins Werk stelle, welcher hieran keinen leichtlichen verhindern, doch auch, daß die Absentz nicht zugleich von vielen vorgenommen, sondern das Collegium nach Nothdurft besetzt erhalten, und die Erlaubnüssen also der Gebühr nach eingetheilt werden, in fleißiger Obacht halten solle, gestalt es dann auch ebenmäßig also gehalten werden solle, wann ein Rath nur einen Tag, zween oder drey seiner Ehehafften, oder andern Vorfallenheit wegen, von der Stell verreisen wollte. *a*)

Wenn mehrere Zeit verlanget wird.

§ 21. Da aber einer oder mehr unserer Reichs-Hof-Räthe ansuchen würden, ihme extra ordinem und ein mehrer Zeit von Unserm Hof zu seyn, zu erlauben, solle solches ohne Unsere Erlaubniß nicht geschehen; da aber über bestimmte Ordnung oder ausser Unsers sondern Befehls, anvertrauten Geschäfft, Verschickung oder sonst Bewilligung, Unsere Reichs-Hof Räthe, und deren einer oder mehr sich absentiren; oder auch sonst ohne ehehaffte Verhinderung den Rath nicht ersuchen würden; solle Uns solches angezeigt und ihnen dieselbe versaumbte Zeit im Contralor-Amt, neben Vorbehalt Unsers weitern Einsehens, abgezogen: oder dieselbe, nach Beschaffenheit der Sach, ihrer Stelle gantz verlustig werden.

Wer dem Thürhüter zu befehlen.

§ 22. Mit dem Thürhüter oder Raths-Diener, dem wir bey diesem Raths-Mittel unterhalten, soll allein Unser Präsident zu befehlen haben, deme auch solcher Raths-Diener fleißig aufwarten, und dessen Befehls zu geleben, auch die andere Räthe zu respectiren verbunden seyn solle.

Tit. II.

Von Sachen in Reichs-Hof-Rath gehörig, und Erkennung der Proceß.

Sachen, so in dem Reichs-Hofrath gehören.

§ 1. In Unserm Reichs-Hof-Rath sollen alle und jede Sachen, das Heil. Röm. Reich, desselben Hoheit, Recht, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Pfand-

a) Ausser dem Hrn. Stande wird diese Erlaubniß leicht von Herren so lange auf 8 Wochen nicht gesucht.

Pfandschafft, Lösung, Regalien, hohe und niedere Lehen, *a*) Privilegien, Indult, Confirmation und anders, wie solches Namen haben mag, und in Summa, was nach der unfehlbaren Justitien dirigirt und decidirt werden solle, insonderheit alle und iede Parthey-Sachen, die Rechts-Gewohnheit, Connexität und Consequentz halber für Unser Kayserl. Gericht gehören, oder von den ersten Instantien durch Mittel der Appellationen, Supplicationen, Dictionis nullitatis, Implorationis Officii, oder in andere alle Weg sich dahin wenden, fundirt und gehörig seyn, die sollen allda angenommen, gerechtfertiget, darüber erkennet, und die Nothdurfft ausgefertiget werden.

Was der Reichs-Hofrath bey Erkänntniß der Processe, zu beobachten hat.

§ 2. Wir befehlen auch hiermit Unserm Reichs-Hofraths-Präsidenten und Räthen ernstlich, und wollen, daß sie in Erkennung der Citationen, Rescripten, Mandaten und andern Processen, nicht bloß allein Unser Kayserl Hoheit, sondern auch Unsere und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Stände, Gefreyter Reichs Ritterschafft, Reichs-Städten und anderer mittel- und unmittelbaren Unterthanen Privilegia der ersten Instantz, Jura Austregarum, Privilegia de non appellando und der Summa, unter welcher man nicht appelliren, und die Sach an höhere Gericht bringen kan, aller Gebühr nach sorgsamlich in acht nehmen, und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben lassen, darwider auch durch Mandata, Commissiones, Avocationes, oder auf einige andere Weiß niemand beunruhigen oder beschweren, sondern in Erkänntniß der Proceß, auch Annehmung der Appellation, sich den gemeinen Rechten, Reichs-Abschieden, und wohlverordneten Satzungen, ohne Verletzung der Ständ Privilegien, gemäß verhalten, und da etwa in Unserm Reichs-Hofrath Sachen fürkämen, darinnen die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeiten sich beschweren, *b*) soll es mit denselbigen also gehalten werden, wie es im Reichs-Abschied de anno 1594 § Wenn aber von gemeiner Interlocutori *c*) &c. & seq. versehen, nemlich, wann aus den narratis supplicationis vel appellationis erscheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars, und als ein Widersacher, nicht aber als ein Richter gehandelt, alsdann die Sachen an die Richter erster Instantz

a) Ob feuda regalia in Imperio auch vor den Reichs-Hofrath gehören, darüber streiten noch die Doctores juris publici, s. Schweder in J. Publ. Part. Spec. Sect. I. c. 9. § 11. seq. Die so es verneinen, behaupten es daher, daß diese R. H. O. noch nicht von dem Reiche approbirt sey; Es ist aber causa Saxo Lauenburgensis, Mecklenburgensis, Coburgensis, Veldentiensis u. s. w. vor diesem Gerichte gewesen, s. auch Rhetium ad Jus feudal. L. I. T. 18. §. 1. p. 432.

b) In solchen Fällen werden die Supplicationes mehrentheils denen beklagten Obrigkeiten um Bericht eingeschlossen, s. R. A. d. a. 1654. §. 99.

c) Siehe hievon sonderlich Roding. L. I. Pand. Cameral. Tit. 23. n. 9. seqq. & L. III. tit. 11. n. 14.

Instantz gewiesen, wann aber die Obrigkeit als Judex Jure & vi suae potestatis & Jurisdictionis für sich selbst, oder auf eines andern Anhalten ihrer Unterthanen, oder einem andern ausser Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Gebott und Verbott, oder Geld-Straffen, gravirt, und darvon appellirt worden, solche Appellationes angenommen werden sollen.

Extractum Privilegiorum der Stände zu machen.

§ 3. Und zu desto richtiger Beobachtung dieses Articuli, solle in Unserer Reichs-Hof-Cantzley-Registratur ein glaubhaffter Extractus deren Niedern Reichs-Ständen ertheilten, und in beständigem Herbringen habenden Privilegien, nicht weniger, wie hoch sich deren Summen, davon noch über die im Reichs-Deputations-Abschied gesetzte dreyhundert Gulden *a*) Rheinisch, nicht appellirt werden kan, erstrecken, auch welche Reichs-Stände absonderlich etwa special-gefreyte Austräge *b*) haben, schrifftlich verfertiget, und in das Reichs-Hofraths-Buch, damit in Erkennung der Appellations-Processen man stets nachsehen könne, geschrieben werden, da aber einige Stände wider die Appellationes allerdings befreyet wären, soll es bey derselben Privilegiis gleicher Gestalt gelassen werden.

Der Verordnung des Cammer-Gerichts in causis mandatorum nachzugehen.

§ 4. Dieweil auch in Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 23. seq. wohl versehen, in welchen Fällen a praecepto anzufangen, und per Viam Mandatorum cum vel sine Clausula *c*) verfahren werden möge, so solle solcher Verordnung auch von Unsern Reichs-Hofraths-Präsidenten und Räthen in Erkennung dergleichen Mandaten nachgegangen, eines jeden Processus Requisita forderist wohl examinirt und observirt, auch den Mandatis, Rescriptis und andern Processen, die Narrata Supplicationis gantz, und weder weniger noch mehr einverleibt; auch die Exceptiones contra Mandata sine vel cum Clausula nach Art und Eigenschafft eines jeden Processus, und so weit die darinnen zuläßig, beobachtet werden.

Vergleich unter der Parthey zu tentiren.

§ 5. Dieweilen aber der Billigkeit nicht zuwider, sondern vielmehr an ihme selbst nützlich, und der Partheyen, zu Ersparung vieler Zeit und vergebenen Unkostens, fürträglich, auch bey allen wohlgeordneten Gerichten

a) Die Summa ist in dem R. A. a. 1654. § 106. auf 400 Rthlr. oder 600 Fl. vergröffert worden.
b) S. von diesen Blumii Proc. Cameral. Tit. 27.
c) Von dem Unterschiede dieser Mandatorum s. Roding. in Pandect. Cameral. L. III. Tit. 5 & 6. siehe auch Mindanum de Mandatis.

ten löblichen Herkommen, die streitigen Sachen zur gütlichen Handlung und Vertrag zu weisen, (iedoch daß keine Partheyen wider ihren Willen zu einigem Vergleich gedrungen werde) so sollen Unsere Reichs-Hofräthe sich dessen nach Gelegenheit, sonderlich aber auf der Partheyen Anruffen, zu gebrauchen, nicht auffer acht lassen, und weilen darbey auch sehr gut, und dem Herkommen gemäß um besserer Beförderung der Justiz und Abhelffung der Beschwerden willen, (es wäre dann sonderbahre Ursachen darwider vorhanden) daß die Clausul, in Verbleibung der Güte, was recht ist, zu erkennen und auszusprechen, annectirt und einverleibt wird, dennoch sollen sich vielgemeldte Unsere Reichs-Hofräthe ins künfftige dieses Unterschieds verhalten, wann nemlich vermöge der Austräge, und mit diesen ausdrücklichen Worten eine Commission *a*) bey uns gesucht wird, daß solches keiner Parthey, wann anderst die Jurisdiction fundirt, abgeschlagen werde, und stehet in diesem Fall, vermög Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, den Partheyen die Appellation von Urtheilen der Commissarien an Uns oder Unser Kayserl. Cammer-Gericht, bevor.

Von

a) Zwischen den in § præced. beschriebenen Commißionen und denen in diesem und subseq. §phis enthaltenen, ist ein merklicher Unterschied: Jene werden Commissiones ad Austregas genennet, und gehören sich in causis & inter personas, bey denen die erste Instanz nicht fundirt. In denen Austreg Commissionen haben die Commissarii jus cognoscendi & decidendi, ohne daß sie benöthigt, ihre Relation und Gutachten ante sententiam nach Hofe zu schicken; hingegen kan aber pars per sententiam ab ejusmodi Commissariis latam gravata, wie die Ordnung vermag, an die Cammer oder an den Reichs-Hofrath appelliren, wiewohl man bey Hofe nicht dafür hält, daß von denen von hieraus verordneten Commissariis die Appellationes ad Cameram gehen sollen, wie es denn auch nicht bald geschiehet: Diese aber werden Hof-Commissiones genannt, und haben in denen Fällen vornehmlich statt, ubi vel reus Privilegio Austregarum non gaudet, vel causa talis, ut Austregis locus non fit. s. Blum. h. t. n. 170 &c. Diese Commissiones werden gemeiniglich auf solche Weise erkennet, daß die benannte Commissarii (welche bisweilen von den Partheyen vorgeschlagen, manchmal auch ab ipso Judice determinirt zu werden pflegen) forderst die Güte zwischen denen Partheyen versuchen, in deren Entstehung aber beyde Theile summariter gegen einander verhöret, und hiernach ihre Relation cum voto zum Reichs-Hofrath einschicken sollen. Wie nun diese Commissarii nichts als notionen, und weder decisionem noch excutionem haben, so machen sie keine ordentliche Instanz, a qua ad secundam & superiorem provocari possit. Der Hof pflegt auch nicht allezeit nach ihren Bericht zu sprechen, oder sich mit ihrem Voto zu confirmiren, wiewohl auch nicht leicht wider ihre Gutachten ohne vorhergehende Vernehmung der Partheyen gesprochen wird, ne aliqua pars, se non citatam causa cecidisse, queri possit. und das sind diejenigen Hof Commissiones, wider welche sich die Stände so oft und viel beschweret, als wenn ihnen dadurch das beneficium primæ instantiæ entzogen würde, wider dessen eingeschlichene Mißbräuch, auch das bey dem auth. inform. Donawerd in App. befindliche Decretum Rudolphi II. wie auch der Artic. Capit. nov. gerichtet ist.

Von Kayserl. Hof-Commissionibus.

§ 6. Und weil auch ferner bey Uns von Alters wohlhergebracht, daß Wir zu mehrer Beförderung der Justiz und Rettung der Bedrängten, in Sachen, so ohne das in prima Instantia bey Uns angebracht und erörtert werden können, oder da Wir als unmittelbarer Ober- und Lehen-Herr, angeruffen werden, oder sonsten anderer Umstand halber vor Uns als Röm. Kayser gehörig, Commißiones zu Verhörung der Sachen, allein ausgehen lassen, so vorderist zu Unserm Kayserlichen Ausspruch an Unserm Kayserlichen Hof remittirt und übersendet werden; Als thun Wir Unserm Reichs-Hofrath in obspecificirten Fällen dergleichen Commißiones hinfüro zu erkennen, gleichfalls vorbehalten; Doch daß denen Partheyen hierinnen, wider der Sachen Eigenschafft keine Summarii, noch übereylte Proceß oder kurtze Dilationes aufgedrungen, sondern ihnen ihre Nothdurfft alse, wie sie es vor Unserm Reichs-Hofrath selbsten thun könten, zu handeln vergönnet werde.

Von Extraordinair-Commissionen.

§ 7. Wann *a*) nun in solchen extraordinari *b*) Commißionen Sachen im Heil. Röm. Reich fürfielen, die unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten verstirten, sollen allein derselben Religions-Verwandte darzu deputirt; so unter Catholischen, allein Catholische; so unter Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen, beeder Religion in gleicher Anzahl Commissarien ernennt und verordnet werden, welche zwar die Sachen, so sie geführt, referiren, und in Entstehung der Güte ihre Meynung dazu anzeigen, aber nicht schliessen noch erkennen sollen.

In welchen Fällen der Reichs-Hofrath die Jurisdiction der Cammer nicht hemmen soll.

§ 8. So wollen Wir auch, daß Unser Reichs-Hofrath, sonsten und in

a) Dieser §phus schreibt sich ebenfalls aus dem I. P. O. her.

b) Daher wird gefolgert, daß in den ordinariis Commissionibus, welche ad austregas gehen, diese Observation nicht Platz greiffe, sondern ad Austregas die Commissio nur auf einen, cujuscunque tandem religionis sit, gestellet werden soll, weil die Cammer Gerichts Ordnung P. II. tit. 5 disfalls klar, und weil weder das Inst. Pacis, noch der letztere R. A., noch die jüngere Wahl-Capitulationen ein anders vorgeschrieben, wie denn alle Autores, so hievon geschrieben, in diesem Stücke einig sind, wiewohl nicht allein bey noch währendem Reichs-Tag zu Regenspurg die Augsp. Confeßions-Verwandte Stände zu faveur Chur-Pfaltz, als in dessen Sache contra B. zu W. diese Controvers stark ventiliret worden, auf die introductionem & observantiam paritatis auch in hoc Commissionum genere sehr eifrig gedrungen, sondern auch bey dem Reichs-Hofrath etiam ex parte der Catholischen solche Meynung gefunden, welche dafür halten, daß in decernendis Commissionibus auf die Austräge paritas numeri nach beyderley Religion in acht genommen werden müsse.

in denen Fällen, *a*) darinnen Wir und Unsere Vorfahren am Reich Unserm Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem, zu mehrer Beförderung der Partheyen, und Unserer Uebertragung mitgetheilt haben, demselben seinen stracken Lauff lassen, und per avocationem causarum nicht verhindern, *b*) wann nemlich solche Sachen allbereit daselbst durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden, *c*) darauf dann Unsere Reichs-Hofräthe ein sonderes Aufmercken haben, auch, so viel müglich, desselben Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und in allen Sachen *d*) gewöhnlichen Proceß, Termin und Solennitäten gebrauchen und observiren, insonderheit aber in allen Processen keine Substantialia auslassen, iedoch auch allen Ueberfluß und Verzüglichkeit abschneiden, die gegebene Terminos ohne erhebliche Ursachen *e*) nicht erstrecken, und in alle Weeg, so viel die Substantz eines gerichtlichen Proceß anlangt, sonderlich darinn unwiederbringliches Präjuditz zu befahren, von der Ordnung, *f*) wie sie im Kayserl. Cammer-Gericht eingeführt und verbessert werden möchten, in substantialibus requisitis processus nicht abweichen sollen.

Unnöthige Gerichts-Solennia aufzuheben.

§ 9. Hingegen *g*) wollen Wir sie an andere unnöthige Gerichts-Solennia, dadurch dem Haupt-Werck und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- und abgehet, keinesweges verbunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Förderung der heilsamen Justitz, gewiesen und verpflichtet haben.

Sup-

a) Und also nicht in allen.

b) Doch sind in ein oder anderer Sache aus habenden Motiven, auch wohl Decreta inhibitoria de non progrediendo in aliqua causa ergangen.

c) Itzo wird auch causa in Camera eo casu pro præventa gehalten, wenn an dem Cammer Gerichte eher Processus, als bey dem Reichs-Hofrathe erkannt wird, ita ut etiamsi petita citatio denegata fuerit, nihilominus judicium pro prævento habeatur. s. Blum. 1. 25. § 54.

d) Diesen kan bey unsichern Kriegs Zeiten so stricte nicht nachgegangen werden, dahero werden denen Partheyen entweder auf ihr Ansuchen, oder aber auf des Gegentheils in Contumaciam beschehenes Beruffen, ex officio gewöhnlich überredet, der ersten Citation oder Communication ohne des anhängigen Terminum simplicem, gewöhnlich noch zwey andere, und zwar der erste peremtorie, der andre aber sub pœna præclusi gegeben. Ja, es wird noch darzu vielmahl nach Beschaffenheit der Sachen und Partheyen noch der dritte Terminus ex superabundanti semel pro semper & pro omni dilatione ertheilet, und dann erst nach dieser Verfahrung in contumaciam verfahren.

e) Welche beschleuniget werden müssen.

f) Daher dienen Rodingii, Gailii, Mindani, Swannemanni, Mynsingeri u. s. w. Schrifften ebenfalls zu den Reichs-Hofraths-Proceß.

g) Dieser §phus hat malevolis, wiewohl ohne Grund, ansam cavillandi gegeben.

Supplicationes von dem Hofmarschall an den Kayserl. Reichs-Hofrath.

§ 10. Dieweil auch vor Alters herkommen, *a*) daß von Unserm Hof-Marschalcken *b*) und desselben Erkentnussen, die Supplicationes und Revisiones an Unsern Reichs Hofrath gangen, soll es dabey nochmalu, wie es vor Alters herkommen, verbleiben, iedoch die Hausgesessene Handelsleut und Juden in der Juden-Stadt zu Wien davon ausgenommen.

Tit. III.

Wie es mit Ueberreichung der Gerichtlichen Supplicationen, Memorialien und Schrifften, auch Complirung der Acten und Beschliessung der Processen zu halten.

Producta dem Thürhüter einzuliefern.

§ 1. Es sollen die geschworne und aufgenommene Agenten und Procuratores iederzeit, wann Reichs-Hofrath gehalten wird, eine halbe Stund vor dessen Endigung, als Sommers *c*) vor halber Zehen; Winters-Zeit aber vor halber Eilff, der Partheyen offene und von obgemeldten Agenten und Procuratorn unterschiedene Memorialia und Supplicationes, darinnen um Erkennung der Processen gebetten wird, wie auch alle übrige zu denen Gerichtlich schwebenden Processen gehörige Producten, Probationes und Documenta, in den Reichs Hofrath durch den Thürhüter einliefern lassen, alles andere, es seyn verschlossene Schreiben, oder was keine Gerichtliche Proceß-Sachen betanget, soll Unserm Reichs Hof-Vice-Cantzlern, wie vor Alters herkommen, eingereicht werden, welcher darauf diejenige Schreiben *d*) und Sachen, so im Reichs-Hof-

a) s. das Decretum Ferdinandi III. d. 11 April. 1627. § zum Sechsten ꝛc. wozu die Remonstratio des Churfürstl. Collegii, welche a. 1636. auf dem Convent zu Regenspurg Ferdinando II. gemacht worden, Gelegenheit gegeben hat. Dieses Decret stehet bey dem Limnæo T. I. add. ad. L. 9. c. 4.

b) Derselbe sucht sich, so viel er kan, hievon zu entziehen, worinnen er von der Oesterr. Hof-Cantzley, welche hingegen ihn unter ihre Jurisd. zu bringen sucht, nicht wenig geschützet wird. Es seyn auch vorhm und noch tempore Ferdin II. gesuchte Revisiones nicht nur vom Hof-Marschall-Amte absque ulla exceptione, sondern auch von denen bey der Nieder-Oesterr. Cantzley ergangenen Sententiis gravatoriis bey dem Reichs-Hofrathe angenommen worden, wie solches die Protocolla d. a. 1620. bis 1625. inclusive zu erkennen geben.

c) Heut zu Tage pflegt der Thürhüter die exhibita sowohl Sommers als Winters von 9 bis 11 Uhr anzunehmen.

d) Itziger Zeit werden zwar die Memorialia der Procuratorum und Partheyen gemeiniglich zu gewöhnlicher Raths-Zeit hingegeben, jedoch kommen deren viele vel in audientia vel in transitu zu Ihro Maj. eigenen Händen, die sie nochmals dem Reichs-Vice-Cantzler übergeben; welcher hierauf beyderley Memorialia tam sibi quam Cæsari oblata dem Hrn. Präsidenten überschickt.

rath zu berathschlagen, signiren, und in einem verpetschirten falciculo Unserm Präsidenten iederzeit zuschicken solle.

Judicial-Producta in duplo einzureichen.

§ 2. Damit auch die Expeditiones *a*) desto mehr befürdert werden, sollen die Agenten und Procuratores alle Judicial-Producta in duplo, damit dem Gegentheil die eine Schrifft zugestellt, die andere aber apud Acta in Registratura gehalten, und hierdurch alle Verzüg abgeschnitten werden mögen, stets einreichen.

Von den Supplicationibus pro extrahendis Processibus.

§ 3. Es sollen auch alle Supplicationes pro extrahendis Processibus, und darauf folgende Producta Judicialia, in offener Form in Quarto zusammen gelegt, mit kurtzen überschriebenen Titulo *b*) beyder Partheyen Nahmen, wie auch der angestellten Action oder Klag, nebens den Beylagen, (auf welchen auch äusserlich eines iedwedern Document oder Instrumenti titulus mit wenig Worten notirt seyen) samt dem Numero oder Litera, und in keiner andern Form *c*) producirt, damit dieselbe alsobald von andern Memorialien und Supplicationen unterschieden und darunter nicht gemischt werden.

Was weiter dabey in acht zu nehmen.

§ 4. Dabey die Procuratores auch diß in acht zu nehmen, daß allezeit im Anfang eines iedwedern Products, man sich auf den letzt bewilligten Terminum referire, und die Instrumenta insinuationum beylege *d*) damit, ob die Befelch oder Decreta zu recht geliefert, und die Termin gehalten oder nicht, der Richter sich alsbald erholen könne.

Schrif-

schickt. Es werden auch ad instantiam partium bey der Cantzley privilegia erkennet und Rescripta ertheilet, welche causa cognita nicht subsistiren können, wenn den nachmahls die Sache von dem R. Hofrath entweder executive prosequiret werden sollte, oder ex parte exceptiones eingewendet werden, so stehen dergleichen extrajudicial-Verordnungen, als welche unvernommen des Gegentheils ergangen in periculo cassationis, weil es das Ansehen hat, daß sie sub- & obreptitie ausgewürcket.

a) Wenn es nicht geschiehet, werden die Partheyen oder ihre Procuratores gestrafft, daß sie die Abschrifft in der Cantzley hernach theurer lösen müssen. s. tit. 6. § 10. Ein iedweder ꝛc.

b) Dieser Titul sollte billig libellus, exceptio &c. seyn, aber die Erfahrung giebt, was für seltsame Terminos die Advocaten in Rubricirung ihrer Judicial-Handlungen zu gebrauchen pflegen, allerdings wider den Deput. Abschied d. a. 1600. § 88. add. Reichs Hofraths-Decret. d. 4 Nov. 1667.

c) Daher billig, daß die denen Beylagen bisweilen fürgemahlte Notæ Planetarum oder andere signa vor unpaßirlich zu halten.

d) Auf den Unterlassungs-Fall folgt gemeiniglich der Bescheid, wann Supplicant das Instrumentum insinuationis in forma probante beylegen wird, ergehet ferners weit, was Rechtens. Diese Verordnung ist bey erfundener Nachläßigkeit der Partheyen erst in Neulichkeit repetirt worden.

Schriften nur in in teutscher oder lateinischer Sprache anzunehmen.

§ 5. Ferner soll in dergleichen Parthey-Sachen keine Schrifft in anderer Sprach, dann Teutsch und Lateinisch, bey dem Reichs-Hofrath angenommen werden, es wäre dann etwa Acta appellationum, Documenta, Zeugen-Aussag und dergleichen, so zwar in der Sprach, darinnen sie geschrieben, anzunehmen; aber es soll dabey eine beglaubte, und von der Obrigkeit versiegelte und approbirte Translation *a)* in Teutscher oder Lateinischer Sprach, stets mit producirt werden.

Obliegenheit der Italiänischen Procuratoren.

§ 6. Welches vornemlich die Italiänische Procuratores und Agenten, (als bey denen bißfalls Mangel gespürt worden) in acht nehmen sollen, daß sie ihre Producta deutlich und leßlich geschrieben eingeben, damit die Reichs-Hofräthe in Ablesung der überreichten Acten nicht mit Verdruß aufgehalten und gehindert werden.

Mandata originaliter beyzubringen.

§ 7. Gestalt auch die Agenten und Procuratores zu iedweder Gerichtlichen Sachen, nachdeme die Mandata oder Processus appellationis producirt werden, in primo termino *b)* stets ihre Mandata procuratoria hinfüro originaliter *c)* neben einer collationirten Abschrifft, damit solche dem Gegentheil communiciret werden möge, zu übergeben, es wäre dann Sach, daß der Original-Gewalt schon zuvor ad omnes Causas wäre producirt worden, auf welchen Fall es genug ist, daß ein solcher Gewalt von dem Regiſtratore collationirt *d)* wiederum producirt werde, ausser wenn der Gegentheil auf Producirung des Originals, oder auch auf einen special Gewalt in Casibus *e)* Jure expressis dringen thäte.

Was Procuratores bey Empfangung der Reichs-Lehen zu beobachten.

§ 8. Es sollen auch die Agenten und Procuratores, so offt die Reichslehen *f)* zu empfahen, oder von neuem zu empfangen ansuchen, neben

a) Weil es nicht geschiehet, wird es gemeiniglich durch einen Vorbescheid injungirt s. Tit I. § 3. und ad verb. der Nationen und Sprachen ꝛc.

b) Weil es offt unterlassen worden, so hat man es in den Decretis d. 17 April. 1665. und 22. Febr. 1670 wiederhohlet.

c) Welche zu Ersparung der Unkosten heute meistentheils in duplo überschicket werden. s. Decret. d. 26. Maji 1672.

d) Wird Copia signata eines gemeinhabenden Gewalt genennet. s. Roding. Lib. III. Tit. 29 § 9.

e) s. davon Blum. Tit. 67. n. 8. seqq.

f) Weil die Stände eine zeithero sich angemasset, die Reichs-Lehen, sonderlich quo ad feuda majora nur durch Kayserl. ordinarie bey Hofe sich aufhaltende Cammer-Herren oder andere zu Wien sich befindende Cavalier empfangen zu lassen, als ist solches per Decretum abgestellet worden, also, daß solches dispensatione Cæsarea nicht mehr statt hat.

ihrem Suppliciren, den letzten Kayserl. ausgefertigen Original-Lehen-Brief, oder in Churfürstlicher Mayntzl. zu Speyr am Cammer-Gerichts-Cantzley vidimirte, oder von des Reichs-Hof-Cantzley-Registratorn collationirte, glaubhaffte Copias einliefern, zu deme wann einer, etliche oder alle, deren Nahmen in vorigen Lehen-Brief einverleibt, Tods verschieden, alsdann genugsame Beweißthum und glaubige Attestationes, in welchem Jahr, Monat und Tag, wenn sich deren iedweder Tod-Fall zugetragen, angezeigt wird, gleichfalls mit beylegen, wie nahe auch der ansuchende Lehens-Folger solchem vorigem verwandt, ausdrücklich vermelden, und dann die nothwendige Gewalt zu Leistung *a*) des Lehen-Eydes, *b*) zu gleicher Zeit, und alles auf einmal produciren. *c*)

Von der Belehnung und Renovation.

§ 9. So offt auch ein Lehen in viel Theil vertheilt, und ingesamt gesucht, und darauf dergestalt die Belehnung erfolgt, solle iederzeit von allen der Gewalt verfertigt; und, wann einer von den Belehneten, so in den Lehen-Briefen vermeldt, verstirbt, solle die Belehnung wieder gesucht und erneuret werden.

Belehnung der Ritterschafft in Schwaben.

§ 10. So solle auch bey der unmittelbaren Ritterschafft in Schwaben Belehnungen, das von weyland Kayser Rudolpho dem Andern im längst verlittenen Sechzehenhundert und Neundten Jahr über den Blut-Bann und Hoch-Gericht ihnen ertheiltes Privilegium, *d*) in guter Obacht genommen und gehalten werden.

Nürnbergische Küchel-Lehen.

§ 11. In der Nürnbergischer Einwohner geringer Kuchl-Lehen, wofern viel in einem Lehen-Brief, so unvertheilt begriffen, und davon einer Todes verschieden, so nicht die Lehen-Trager, oder Possessor, soll solcher Fall durch gnugsame Documenta erwiesen, und alsdann in dem Reichs-Hofraths-Protocoll und vom Cantzley-Taxatorn aufgezeichnet, sonsten aber die Renovation der Belehnung gesucht, und der Lehens-Eyd im Reichs-Hofrath erstattet werden.

Von der Investitura simultanea.

§ 12. In welchen Geschlechten, und in denjenigen Reichs-Creysen, da die simultanea Investitura hergebracht, und im Gebrauch, dabey solle solche auch gehalten und derselben nachgelebet werden.

Miß-

a) Die Welsche wird in dem Reichs-Hofrath auf den Knien, die Teutsche aber stehend abgelegt.

b) und zwar in animam principalium.

c) Weil man es negligirt hatte, so ist es durch ein ernstes Decret d. 18 Maji 1659. aufs neue anbefohlen. Wird aber noch Mangel hierinnen befunden, so ergehet der Vorbescheid. Es solle Supplicant die apponenda völlig beylegen, und sodann Bescheid erwarten.

d) S. selbiges bey dem Limnæo L. VI. cap. 3.

Mißbrauch der Recognitionum bey Lehns-Muthungen.

§ 13. Dieweil auch die Recognitiones, *a*) so von den Protocollisten den Partheyen, auf geschehene Lehens-Muthung, bißhero ausgefertiget, in dermassen Mißbrauch gerathen, daß folgends die Lehen-Eyde nicht würcklich geleistet, noch die Lehen-Briefe aus der Reichs-Cantzley erhebt werden, *b*) wie auch die Agenten und Procuratores, wann sie die Mängel und Abgang der Lehens-Requisiten und nechsten Anverwandten, in gewisser präfigirten Zeit von Monathen zu ergäntzen, Gerichtlich beschieden worden, nichts destoweniger solchem nicht nachkommen, und wol zumal um einige Belehnung weiter nicht ansuchen, dadurch dann unsere Kayserl. Reichs-Lehen-Registratur in eine gefährliche Unordnung gesetzet wird: hierum soll Unser Reichs-Hofrath in obigen und andern dergleichen Fällen, Unserm Reichs-Hof-Fiscal dawider sein Amt unnachläßlich zu gebrauchen, erinnern lassen. *c*)

Indicem aller teutsch und welschen Lehen zu verfertigen.

§ 14. Wie dann auch, damit die Lehen-Sachen in aufrichtiger Ordnung gehalten, und die Räthe, ob dieselbe in gebührenden Zeiten requirirt werden, oder nicht, auch was sich von Zeiten zu Zeiten, der Lehen-Leut und Besitzer halber, für Veränderung begeben, in acht nehmen können; sollen beyde Registratores einen kurtzen Indicem aller Teutschen und Welschen Lehen, ordine alphabetico, aus den Lehen-Büchern extrahiren, so dem Reichs-Hofraths-Buch einzuverleiben, in welchem Extract die Nahmen der Lehen, samt der Vasallen, und der Tag und Jahr, wann die Lehen zuletzt empfangen worden, ordentlich verzeichnet zu befinden.

Wie es mit Bestättigung der Kauf- und andern Verträge zu halten.

§ 15. Wann um Kauf- oder andere Verträge Unserer Kayserl. Confirmation gebetten wird, *d*) soll solcher Contract in Originali, oder glaubhaffter Abschrifft, im Nahmen beyder Contrahenden und mit deren Vollmacht producirt; sonsten wegen Bestättigung und Confirmirung von vorigen Kaysern ausgewürckter Privilegien, *e*) vor vornehmen Reichs-

a) d. i. die Muth-Zettul.

b) Noch die Taxa bezahlet und wohl denen Partheyen verrechnet werden: s. Decret. nov. d. 15 Aug. 1659. und 24 Jun. 1662.

c) Itzo wird ein Fiscal, wenn Belehnungen verwilliget werden, dessen gemeiniglich advertirt, auch keine Belehnung ertheilet, es sey dann in dem Tax-Amte alles richtig gemacht.

d) Diese Imploratio muß von beyden Partheyen der Contrahenten geschehen. s. Gail. Lib. II. Obs. 1. n. 11. sonst folgt ein Decretum entweder communicatorium petiti, oder ein solch præliminare; wenn der andere Theil zugleich nur einkommen und pro confirmatione anhalten wird, erfolgt ferner was Rechtens.

e) Diese werden gemeiniglich cum clausulat: so viel Wir als Römischer Kayser daran zu confirmiren haben, auch Uns und dem heil. Reich und sonst jedermänniglich ohne Schaden bestättiget. Bisweilen stehet auch die clausul dabey: in so weit die Impetrantes in possessione seyn.

Ständen aufgerichteter Testamenten, Erb-Verträgen und Vereinigungen soll allezeit deren vidimirte Abschrifft dem Suppliciren beygelegt; aber in den von Unsern Vorfahren Römischen Kayfern, den Reichs-Ständen gegen fremden und Unsern Kayserl. Rothweilisch Gericht, ertheilten Exemptions-Befreyung, solle die Clausul der Ehehafften, es wäre dann absonderlich solche seither Anno 1582 nachgelassen, eingerückt werden.

Was sonst bey eingereichten Schrifften zu beobachten.

§ 16. Wenn nun obgedachte Schrifft solcher massen in dem Reichs-Hofrath eingegeben, soll der Reichs-Hofraths-Präsident alsbald das Præsentatum darauf zeichnen, und dieselben Memorialia, *a*) in welchen um neuen Proceß angesucht wird, im ersten Rath-Sitz ablesen lassen, *b*) oder da es Nachdenckens vonnöthen, einem Referenten, zuvor zu examiniren, und folgendes Tags zu referiren, zustellen, und nachdeme die übrige eingelieferte und zu den Gerichtlichen Processen gehörige Schrifften, vorher von dem Reichs-Hofraths-Protonotario ordentlich registrirt, *c*) und dem Präsidenten mit Verzeichniß wieder geliefert worden, alsdenn solle er solche, wie an Unserm Kayf. Cammer-Gericht gebräuchig ist, unter den Räthen distribuiren, und den Nahmen derjenigen, welchen solche geliefert, neben dem Tag aufzeichnen, was auch in obgesetzter Zeit zu communiciren, soll unverlängt im Rath vorgebracht und ausgefertigt werden.

Præses

a) Wenn die Memorialia præsentirt, werden sie gemeiniglich (wenn sie anderst der Präsident, wie sonderlich in causis arduis zu geschehen pfleget, nicht mit sich nach Hause und erst den andern Tag wieder in Rath nimmt) nach geschehenen Rath in einen ledernen Sack zusammen gefast, und dem Protonotario überbracht, welcher sie in oblänglicher Form zusammen legt, und darauf die Namen und das Ansuchen der Partheyen cum numeris vel literis der Beylagen mit wenig Worten schreibet, und den andern Morgen dieselbe in einem zusammen gebundenen Faſcicul, durch den Thürhüter dem Präsidenten vor seinem Ort hinlegen lässet, welcher, so bald er sich im Rath niedersetzet, die Memorialia, so in voriger Session einkommen, gleich im Anfang der folgenden durch die Secretarios unter die Referenten austheilen lässet.

b) Dis geschiehet nicht leichtlich, nisi ubi urgentissimum in mora periculum, sondern man läst den Referenten so viel Zeit, daß er sie mit nach Hause nimmt, und wenn es nova seyn, die requisita in formalibus und materialibus examinirt: wenn es aber schon anhängige Processe sind, ihm die ante acta aus der Registratur geben lässet, damit nichts widriges contra anteriora decreta erkennet, oder sonst irgend in decernendo, wie gar bald geschehen kan, ein Fehler begangen werden.

c) Zu solchem Ende hat der Präsident Graf Ernst von Oettingen, ein Protocollum rerum exhibitarum eingeführet, welches von dem Protonotario jährlich gehalten, darin alle Memorialia juxta nomina alphabetica Partium cum suis rubricis aufgezeichnet, und solche Bücher alle dem Präsidenten im Rath zur Hand geleget werden, wie denn dis Protocollum ad consilium und nicht vor die Partheyen oder Agenten gehörig ist.

Præses soll judicial-Supplication annehmen.

§ 17. Sonsten soll keiner aus den Reichs-Hofräthen, als vorgemeld, ter Präsident, dergleichen judicial suppliciren und Schrifften von den Partheyen und Agenten annehmen, noch selbige signiren, oder distribuiren. *a*)

Der Secretarien Verrichtungen.

§ 18. Gestallt dann auch die Secretarii einiges Memorial in des Raths Protocolla, es seye dann dasselbe mit dem gewöhnlichen præsumto von Präsidenten oder Reichs-Vice Cantzlern signirt, nicht einschreiben sollen.

Thürhüter, wem er die Memorialia in Abwesenheit des Präsidenten zuzustellen hat.

§ 19. Dafern auch der Präsident den gantzen Rath-Siß nicht abwarten, oder persönlich, wegen anderer Geschäfften, *b*) im Rath auf iedesmal nicht erscheinen könnte, alsdann soll der Reichs-Hofraths-Thürhüter die Memorialia des Präsidenten Amts-Verweser im Rath zustellen, so solche zusammen gebunden, durch obgemeldten Thürhüter, nach geendigter Reichs-Seßion, dem Präsidenten in seine Behausung schicken, und selbiger es darmit, wie oben vermeldt, zu halten; da er aber in Unsern Kayſ. Geschäfften von Unser gewöhnlichen Hofstatt verschickt, oder von dannen sonst mit Unser Verwilligung, auf eine Zeitlang verreisen würde; alsdenn solle der Vice-Präsident, oder derjenige Rath, so demselben am nechsten ist, die producirte Gerichtliche Memorial signiren und distribuiren, gestalt auch in allen übrigen des Reichs-Hofraths-Präsidenten Ambt vertreten.

Was bey Inrotulation der Acten zu beobachten.

§ 20. Wann vor der Relation die Acta zu collationiren, oder die Processus zu inrotuliren, *c*) und sonsten Siegel, Handschrifft und Original-Documenten zu recognosciren, von den Partheyen, oder deren Procuratoren angehalten, oder ie zu weilen die Nothdurfft solches erfordern würde, soll der Präsident darzu zwey aus den Räthen, als von ieglicher Banck einen, *d*) deputiren, welche alsdann in dem Reichs-Hofraths-Zimmer, und nirgends anderswo, wann kein Rath gehalten wird, den Partheyen durch ein Kayſ. Decret *e*) die Zeit *f*) der Erscheinung verkünden lassen

a) Darüber ist in der Donawertischen Gegen-Information P. I. p. 171. § Es ist aber beynebens ꝛc. geklaget worden.

b) Sonderlich wegen des Geheimen Raths.

c) Die Fehler, welche bey der Inrotulation vorkommen, werden sonderlich in dem Decreto von 10 Maji 1667. und 10 Novemb. 1672. berühret.

d) Itzo die beeden jüngsten von jeder Banck einer.

e) Geschiehet allein per Schedulam a Secretario scriptam.

f) Kan itzo fast unmöglich observirt werden, theils weil die Referenten die Acta bey sich behalten, theils sind die Procuratores Schuld, die, wenn sie citirt werden, nicht erscheinen, theils auch weil wegen der Registratur die Acta noch nicht vollständig.

sollen, in währendem solchen Actu den Partheyen die Mängel oder Abgang ihrer Schrifften, *a)* dafern einige vorhanden, kürtzlich anzuzeigen, *b)* und den Abgang zu ergäntzen, gestattet, und in ihrer Gegenwart die Acta richtig registrirt, was auch darüber vorgehet, soll der Reichs-Hofraths-Protonotarius *c)* ins Protocoll mit sonderbarlichem Fleiß aufzeichnen, und nach vollbrachter Inrotulation die Acta zu sich nehmen, und in die Registratur liefern.

Referenten sollen in actis nichts notiren.

§ 21. Damit auch die Referenten bey solcher Inrotulation der Schrifften, oder sonsten in andere Wege nicht erkennt werden, soll in denen Actis mit ihrer Handschrifft nichts notirt, oder ad marginem mit Buchstaben verzeichnet werden.

Obile-

a) Die Inrotulationes actorum, welche, wenn in Processu völlig submittirt, vorgenommen, und dabey sowohl die Mandata vel procuratoria partium, ob sie in forma legali vorhanden, als die Schrifften, ob sie complet und justa serie auf einander gehen, wie auch an den Beylagen nichts fehle considerirt, ingleichen die Publicationes der in Appellations-Sachen einkommenden actorum primæ instantiæ verrichtet, und dabey die rationes decidendi, ob sie dem beygefüget, wie auch die sigilla judicum, a quibus recognoscieret worden, pflegen gewöhnlich nach gehaltenen Rath angestellet zu werden. Gleiches geschichet, wenn ein Rotulus Commissionis oder Examinis zu publiciren, oder auch (wobey bisher einige Unordnungen verspürt worden) wenn inspectio Actorum von denen Partheyen oder denen Sachwaltern begehret wird.

b) Die befindliche Mängel werden nicht allein den Partheyen angezeigt, sondern auch auf das Convolut Acten notiret; und wenn die Procuratoria oder eines derselben mangelhafft oder abgängig ist, die Inrotulatio eingestellet, und denen Partheyen die Ersetzung des Defects anbefohlen. Es giebt auch bisweilen contradictiones zwischen denen Partheyen und den Agenten, wenn irgend ein Theil, daß ihm des Gegners letzte Schrifft nicht communiciret worden, oder daß es sein Principal noch haben will, anzeigt, oder sonst ein Theil den andern an der Inrotulation zu Aufschub der Sache hindern will, da dann die Deputirten sonderbahre Obacht brauchen müssen, daß sie in liquidis gleich entscheiden in Sachen altioris indagnis aber sich nicht übereilen, sondern suspensa inrotulatione die Partheyen mit ihren Beschwehrden vor den Reichs Hofrath weisen. Gleiche Aufsicht darff es auch bey den Inrotulationibus actorum, wo etwan Reichs-Hofraths-Gutachten, und darauf erfolgte geheimde Raths Resoluriones enthalten, daß man, entweder selbige ante inrotulationem in der Registratur beyseits thue, oder aber denen Partheyen oder denen Agenten, welche gemeiniglich in prohibitis curieus sind, die Zeit nicht lasse, sich darinnen umzusehen. Ingleichen sollen billig die Agenten bey denen Inrotulationibus ihren rotulum actorum exhibitorum & communicatorum haben, damit man bey der Inrotulation nicht irre, oder zur Unnoth aufgehalten werde, welches von etlichen beobachtet, von denen meisten aber schlecht gehalten wird.

c) Der Protonotarius ist nicht bey den inrotulationibus, sondern nur der Registrator und Secretarius.

Obliegenheit der Secretarien bey erledigten Judicial-Schrifften.

§ 22. Es sollen auch die Secretarii nach gehaltenem Rath, die erledigte Judicial-Schrifften, zu Verhütung derer Verstreuung und Verliehrung, auch, damit die Acta in guter Ordnung gehalten werden, iedesmals dem Protonotario einliefern, welcher solche alsbald numeriren, und eine iede Schrifft zu seinem gehörigen Proceß hinlegen, insonderheit aber bey einer iglichen Gerichtlichen Sach ein absonderliches Protocoll, *a*) in welchem die Schrifften, wie dieselbe der Zeit nach auf einander gangen, richtig und unmangelhafft, auch alles und iedes, was producirt, es seyn Supplicationes, Mandata, Citationes, Libelli, Executiones, Gewält, Haupt-Schrifften, oder Beylagen, mit Ziffern notirt und numerirt, verfassen, darauf iedesmals solche in die Reichs-Hof-Cantzley dem Registratori überantworten.

Verfahren des Protonotarii mit den eingebrachten Schrifften.

§ 23. Da auch in Sachen etwas weiters eingebracht wird, solle der Protonotarius solches im Protocoll gleichfalls stets ergäntzen, *b*) und alsdann die Acta wieder in die Registratur liefern, wäre es aber Sache, daß der Präsident die Acta bereits ad referendum ausgetheilet, so sollen auf dessen Befelch die Acta wieder abgefordert, und wann es darzu gelegt, darauf dem Referenten restituirt werden.

§ 24. Nachdeme dann in ordine Processus die Haupt-Schrifften in ziemlicher Anzahl eingebracht, oder die Acta mehrentheils vorhanden seyn, sollen solche auf der Parthey Unkosten ohne eintzige Dilation oder Versäumniß zusammen gebunden, *c*) und, was weiters einkommt, dabey angehefft, und, wann der Processus völlig geschlossen, in Pergamen eingebunden werden, welches der Protonotarius und Registratores in fleißige Obacht halten sollen.

Tit. IV.

Von Austheilung der Acten.

Was bey dem Austheilen unter die Referenten zu beobachten.

§ 1. Die Austheilung und Vornehmung der Geschäfften und Sachen, wie auch die Benennung und Anordnung der Referenten solle, da nicht etwan von Uns eine sonderbare Verordnung gethan würde, wie an Unserm Kayß. Cammer-Gericht gebräuchig ist, beschehen, und ohne solche Aßignation

a) Das geschicht zu Wetzlar, in dem Reichs-Hofrathe ist es nicht in Observanz; ja die Secretarii notiren offt nur darauf concluſum ut late in Protocollo, indem solches aus erheblichen Ursachen zu Zeiten geschiehet, die einem andern zu wissen nicht allezeit nöthig.

b) Dieses hat auch seinen Abfall.

c) Also daß nunmehro nicht bald acta inrotuliret werden, sie seyn dann zuvor zusammen geheffte worden.

tion und ausdrücklicher Anordnung solle keiner Unserer Reichs-Hofräthe ihme einige Supplication, geschweigens eine gantze Sache, vor sich selbsten zu sich nehmen, oder Acta *a)* aus der Cantzley abfordern.

Acten unter die Räthe ohne Unterschied auszutheilen.

§ 2. Nicht allein in wichtigen, sondern auch in allen definitiv-Sachen, sie seyn wichtig oder nicht, soll Unser Reichs-Hofraths-Präsident dem Referenten, bey Verfassung der definitiv-Urtheil einen Correferenten zuordnen, und zwar, da die Sache beyderseits Religions Verwandten betreffen thäte, solche Re- und Correferenten *b)* auch von beyderley Religions-Verwandten Räthen ansetzen, und solle die Austheilung der Acten, Sachen und Geschäften, ohne einzige Exemption unter allen Unseren Reichs-Hofräthen mit rechter Gleichheit beschehen, die Referenten aber iederzeit in der Still und verschwiegen gelassen werden. *c)*

Verfahren, wenn etwas per interlocutoriam oder definitivam zu verordnen.

§ 3. Wann *d)* es in einer Sachen durch Gerichtliche Verfahrung so weit gelangt, daß darinn entweder per interlocutoriam etwas zu verordnen, oder zu Unserm Kayserl. End-Urtheil Erkäntniß submittirt, solle alsdann der Protonotarius, ob die Acta complet vorhanden, deren Protocoll ergäntzet, alle Schrifften notirt, auch numerirt seyn, fleißig nachsehen, in allewege aber die Acta in Abwesenheit der Partheyen oder deren Procuratorn inrotuliren, und die völlige Acta auf eine im Reichs-Hofr. darzu verordnete Tafel hinlegen, und solches Unserem Reichs-Hofraths-Präsidenten, damit er darauf dieselbe einem oder mehr aus Unsern Reichs-Hofräthen zu referiren verordne, anzeigen.

Was der Referent nach Empfang der Acten zu thun hat.

§ 4. So offt aber solche Austheilung *e)* und Verordnung geschicht, alsdann soll der Protonotarius *f)* solche von Unserm Präsidenten verordnete und ausgetheilte Acta, neben denen darzu gehörigen und beygebundenen Protocollis, dem designirten Referenten zustellen, dagegen alsbald der Referent in einem absonderlichen zu diesem Relations-Werck verfertigten Buch, mit eignen Händen den Tag, Monat und Jahr, in welchem er dieselbe unmangelhafft empfangen, einschreiben, und, wann solche referirt, sollen

a) S. Tit. III. § 17. Was aber hier de actis non ex Cancellaria petendis disponirt wird, solches ist ordine ad referendum zu verstehen, denn sonst den Räthen unverwehrt ist, acta und protocolla aus der Cantzley zu begehren.

b) Dieses geschiehet itzo nicht, es sey denn, daß es die Partheyen expresse verlangt, oder lis inter diversæ Religionis partes obschwebe, oder summa causæ gravitas es erfordert.

c) Kan nicht leicht geschehen, wenn die Partes sehr vigilant.

d) Wird nicht so genau beobachtet.

e) Die Praxis zeigt eine andere Observanz.

f) Der Secretarius theilet sie itzo aus.

sollen solche Acta ohne einigen Abgang nach dem Rath von dem Secretario dem Protonotario wieder zugestellt, und er, wann es geschehen, und die Acta darauf geliefert, unter des Referenten obiger schrifftlicher Empfangungs-Recognition ins Buch schreiben.

Wer das Designations-Buch zu verwahren.

§ 5. Das Buch aber soll der Präsident allezeit in seiner Bewahr behalten, auch, damit er die Austheilung der Acten und Referenten wissen könne, solches in dem Rath bey sich haben; da aber er von Unserer Kayserl. Hofstatt verreist, alsdann vorhero selbiges dem Vice-Präsidenten, oder wer demselben damals am nechsten seyn wird, überantworten. *a*)

Was der Registrator bey Lieferung der Acten an dem Protonotarium zu beobachten hat.

§ 6. Ebenfalls soll der Registrator, wann er die Acta dem Protonotario geliefert, und wieder von selbigem empfangen haben wird, damit an keinem Ort etwas verlohren, oder im widrigen Fall der Schuldige erfahren, und darum besprochen werden könne, mit allem Fleiß in ein anderes Buch iedesmahl aufzeichnen.

Ordnung in Erledigung der Acten.

§ 7. Und soll Unser Präsident in Austheilung, Vornehm- und Erledigung der Sachen diese Ordnung halten, daß nemlich allezeit diejenigen Sachen, welche Wir, vermög Unsers Kayss. schrifftlichen, und von Unserm Reichs-Vice-Cantzlern und Secretario verfertigten, auch versiegleten Decreti, mit Hindansetzung aller anderer ordentlichen Geschäfften alsbalden zu berathschlagen, und mit schrifftlichen Gutachten Uns vorzutragen Unserm Reichs-Hofraths-Präsidenten und Räthen anbefehlen.

Sachen, die keinen Verzug leiden.

§ 8. Zum andern, welche Sachen keinen Verzug leiden, und welche Gottes Häuser, item Gefangene, so vornemlich deren Pfändung, oder Uebelverfahrung in deren Peinlichen Processen und sonsten belangend, vorgezogen werden.

Sachen, so Arme, auch Wittben und Wayßen betreffen.

§ 9. Und weil zum Dritten der armen Leut, *b*) auch dergleichen Wittben und Wayßen-Sachen, vor andern im Rath und relationibus befürdert, und derselben Elend mit billigem Mitleiden in acht genommen werden solle, welche dann etwa aus Noth, zum Theil aus Einfalt, auch wohl aus Mutwillen, oder anderer unruhiger Leut Verhetzung, Uns fernen Weg nachgelassen,

a) Die Praxis hat auch hier eine andere Observanz.

b) Was in causis Paupertum geschichet s. Blum. in Proc. Cameral. T. 64. n. 22. und Speyer. Deput. Absch. d. a. 1600. § 8. seqq.

sen, solle unser Präsident und Reichs-Hofräthe gegen solchen geziemende Discretion halten, also, daß diejenigen, so von Rath wegen und aus ziemlichen Ursachen sich dieser Zuflucht gebraucht, um so vielmehr befürdert, ihnen in ihrer Armuth zu Recht förderlich verholffen, die andern aber und muthwillige zeitlich abgeschafft, auch, da der Frevel so groß, der Nothdurfft nach abgestrafft werden.

Von Fiscalischen Sachen.

§ 10. Nach diesen aber sollen zum Vierdten Unsers Reichs-Hof Fiscalis memorialia und Gerichtliche Processus fürgenommen werden, und Unser Reichs-Hofraths Präsident auf dieselbige, damit sie, ihrer Würde, auch Nothwendigkeit nach, iedesmals vor andere sorgfältig, fleißig, unsäumlich und rechtmäßig angebracht, verhandelt, vorgenommen und expedirt werden, ein sonderbar emsiges Aufmercken haben: und damit dieselben desto weniger hinterstellig verbleiben, *a*) wöchentlich, oder ja alle vierzehn Tag, einen gantzen Rath-Siß alleinig mit Expedition derselbigen zubringen lassen.

Von Vorzug privilegirter auch älter und neuerer Sachen.

§ 11. Hierauf sollen alsdann, zum Fünfften, diejenige, welche sonsten etwa eine vor der andern zu Recht sonderbar-privilegirt, den gemeinen unprivilegirten vorgezogen, und dann endlichen, welche Sach vor der andern älter, oder darinn ehender beschlossen ist worden, fürgenommen und befürdert, und, nach dieser ietzt verstandener Ordnung, durch Unsern Reichs-Hofraths-Präsidenten dem Referenten bey Zeiten angezeigt werden, wie sie berührte Sachen nach und nach vornehmen und expediren, welche dieselbe Ordnung auch in allweg halten, und daraus ohne andere Befelch nicht schreiten sollen.

Nur ein Referent soll Bey- und End-Urtheil haben.

§ 12. Welche Sache dann einem Rath einmahl ad referendum gegeben, solche soll förderst demselben in allen Bey-Urtheilen, auch in der Definitiv ungeändert, *b*) da der Sachen Nothdurfft nicht was anders erfordert, verbleiben, wie dann auch die Supplicationes, so um neue Proceß einkommen, wann sie sich auf andere voran hangende Sachen zeigen, oder mit denselben sonst connex seyn, sollen bessern Berichts und Förderung willen, deroselben Sachen gewesten Referenten ebenfalls geliefert und eingeschrieben werden.

Von dem Fall, da der Referent offenbahr würde.

§ 13. Da aber der Referent und Correferent durch die Partheyen verkundschafft *c*) oder bekandt seyn würde, soll er durch den Präsidenten der Sachen

a) Wird nicht observirt.
b) Bey dem Cammer-Gerichte geschicht das Contrarium s. R. A. 1654. § 139.
c) Wird nicht observirt.

Sachen aus diesen oder andern erheblichen Bedencken entladen, und dieselbe einem andern, auch hingegen dem vorigen Referenten gleich andere Acta ad referendum gegeben; keineswegs aber solche Veränderung ihnen den Referenten, da sie selbsten nicht Ursach darzu geben, verweißlich, oder an ihren Ehren und guter Existimation nachtheilig geacht und verstanden: gegen einem Schuldigen aber deßwegen Erfahrung eingezogen werden. Und wollen wir zu dem End Unserm Präsidenten und Räthen eingebunden haben, da sie entweder durch die Partheyen oder andere, daß der Sachen Referenten verkundschafft, oder sonsten ein Raths-Geheimniß offenbahret, oder ausgesagt wären, vernehmen würden, daß sie solches in offenem Rath anmelden, darüber dann soll Unser Präsident genugsame Inquisition einziehen, und nach Erforderung der Sachen, was er deßwegen in Erfahrung gebracht, an Uns gelangen lassen, damit gegen den Schuldigen, ihrem Verdienen nach, ferner von Uns unnachläßig möge verfahren werden.

Was der Referent bey Durchlesung und Referirung der Acten zu beobachten hat.

§ 14. Es sollen auch so wohl die Referenten, als Correferenten, die ihnen vertraute Sachen nicht obenhin, oder nur zum Theil, vielweniger dieselbe durch ihre, oder andere ihnen selbst fürgenommene Leut oder Diener durchlesen, und Extract daraus machen lassen, folgends aus denselben referiren, und ihre Vota darnach richten, sondern ihren Pflicht und Eyden nach, alles selbsten gantz und mit solchem Fleiß lesen, daß sie einer ieden Parthey billiges Recht, und derselben Behelff getreulich und vollkommentlich zu referiren wissen, und so wenig von den andern Räthen, als künfftig von den Partheyen selbsten, aus den Actis mögen überzeugt werden, daß sie einer Parthey etwas nothwendiges zu referiren vergessen, übersehen oder fürsetzlich ausgelassen haben, immassen dann Unser Reichs-Hofraths-Präsident auf diesen gantzen Articul vor andern sein fleißiges Aufmercken tragen, und da einen oder mehr Referenten zugleich, der absonderlich darwider gehandelt, befindet, dasselbe durchaus von keinem, wer der auch seye, gedulden, sondern solches des erstmahls stracks in gesessenem Rath, aller Nothdurfft und Gebühr nach, verweisen, das anderemal aber ohne Mittel Uns selbsten um nothwendiges Einsehen berichten, und hierunter keines verschonen solle.

Von Consiliis und Informationibus Juris.

§ 15. Die Consilia und Informationes Juris aber, so die Partheyen selbst ihnen stellen lassen, sollen nicht pro Parte actorum gehalten, noch in dem Rath referirt werden, dann mit Abhör- und Verlesung derselbigen, und dergleichen, wollen Wir Unsern Reichs-Hofrath nicht beladen, sondern bey dem verbleiben lassen, daß sie durch ieder Sachen Referenten daheim ersehen,

sehen, aber darauf mehr oder weiters nicht gegangen, als so viel solche den Haupt-Actis, und darinn erwiesenem Facto gemäß befunden, auch anderer Gestalt nicht in Votis angezogen werden.

Was die R. H. Räthe untern Referiren zu beobachten.

§ 16. Es sollen auch Unsere Räthe, bevor die Gelehrten, fürnemlich in hochwichtigen und weitläufftig disputirten Handlungen, unter dem man referirt, oder die Schrifften verlist, die principal-Puncten und Motiven derselben, zu besserer ihrer Gedächtnüß, alsobald im Rath in ihr Memorial aufzeichnen, auf daß sie demselben desto besser nachgedenken, und ihre Meynung darauf eröffnen können.

Von dem Fall, da dem Referenten die vorigen Acten zuzustellen.

§ 17. Da auch ein Referent oder Correferent in denen ihme anvertrauten Sachen, die vorigen Acta oder andere denselben anhängige Schrifften ersehen müste, sollen ihme dieselben durch den Protonotarium zugestellt, und es so wohl mit dem Empfang, als Wiederlieferung solcher massen gehalten werden, wie hie oben in diesem Titulo § Wann dann ein Rath ꝛc. disponirt ist worden.

Was der Referent nach Verfertigung der Relation zu beobachten.

§ 18. So bald nun ein Referent mit seiner Relation fertig, wie er dann nach Möglichkeit dieselbe zu befördern schuldig, so solle er solches Unserm Präsidenten anzeigen, desgleichen solle auch der Correferent thun, damit gedachter Präsident alsdann mit Anbefehlung der Relation die Nothdurfft und obangeregte Ordnung bedencken, und an die Hand nehmen könne, es soll auch die Relation und Correlation nächst auf einander folgen, und keine Interruption darinnen geschehen, die sich auch beyde, nemlich der Referent und Correferent, in grossen, bevorab definitiv-Sachen mit ihrer schrifftlichen Relation und angehefftem Voto, es werde nun darauf geschlossen oder nicht, gefaßt gehalten, daß auf Unser oder Unsers Präsidenten Verordnen, sie solche also gleich von Handen geben, und dadurch ihren Fleiß und Aufrichtigkeit desto besser erweisen; Es sollen auch die gantze Re- und Correlationes wohl verpetschiert *a*) jederzeit bey den Actis, *b*) oder sonsten wohl verwahrt aufgehalten, und zugleich die concludirte und aufs Papier gebrachte Urtheil, nachdem sie dem ordentl. Protocoll einverleibt, von

a) Hoc nec fit nec fieri potest: weil hierdurch die Agenten quasi per portam apertam hinter die Relationes & causas decidendi kommen, die motiva widerlegen, und wohl gar in Druck mit ihren Glossen ausgehen lassen könnten, wie dessen ein Exempel in causa Brunsw. contra Brandenb. davon die Relationes bey dem Klockio zu finden.

b) Es will es zwar auch der R. A. 1654. § 144. Sed non est consultum.

von den Re- und Correferenten mit eigenen Händen *a*) unterschrieben werden: wann aber wider den Re- und Correferenten der Schluß per majora gehen würde, alsdann sollen auch die Rationes decidendi zu Papier gebracht, und den Re- und Correlationibus beygelegt; so dann iede definitiv-Sach schrifftlich re- und correferirt werden.

Angefangene Relationes nicht aufzuschieben.

§ 19. Der Sachen aber, deren Relation einmahl angefangen, sollen von Unserm Präsidenten ohne Unserm ihme angezeigten special-Befelch nicht zurück gestellt, noch andere darzwischen, vielweniger, zwo *b*) oder drey mit einander vorzunehmen, gestattet, sondern in alleweg, die Wir zuforderist, wenn nicht gleich in angefangener oder ziemlich fortgeschrittener Relation ein grosser Mangel in Actis, oder daß nicht genugsam die Sache instruirt, *c*) und dahero weitere Communication gerichtlich geschehen müste, erschiene, erlediget, und dann erst zu dem andern geschritten werden.

Tit. V.

Von Relation der Acten, wie darauf zu votiren, und alsdann vom Präsidenten der Schluß zu machen.

Wie der Referent bey angefangener Relation zu verfahren.

§ 1. Wann dann auf erfolgten Befelch des Präsidenten eine Relation angefangen worden, soll der Referent mit solcher guter *d*) Ordnung darinn

a) Das geschicht auch nicht, sondern es wird nur auf den Rand geschrieben: Vidit Referens.

b) Dieses geschicht bisweilen.

c) Das trägt sich offte zu, daß an statt der Definitiv entweder den Partheyen per interlocutum ein mehrer Beweiß auferlegt oder zugelassen, oder aber daß suspensa sententia ein gütlicher Vergleich veranlasset wird, ja es geschiehet wohl, daß man in Processu relationis einen Defect circa mandata Partium findet, wiewohl die qualitas personarum litigantium, nebst dem fundamento jurisdictionis allezeit im Anfang examinirt wird.

d) Der nützlichste und gebräuchlichste Modus ist dieser: 1) Brevis Species præmittitur, a qua Collegium aliquem præguſtum de tota causa habere potest, quo facto leguntur in Appellatoriis acta utriusque instantiæ, saltem in quibus decisionis fundamentum consistit. 2) Præmissa brevi recapitulatione facti examinatur jurisdictio, expenduntur Partium procuratoria, postmodum genus actionis investigatur, deinceps disquiritur, an actio per actorem probata, per reum elisa fuerit, & utriusque partis argumenta discutiuntur, dubitandi quam decidendi rationes, descenditur ad conclusionem & dispicitur, quid pronunciandum sit. Quodsi, ut sæpe numero fit, non tam decisionem quam transactionem videtur, non opus est omnium actorum lectione tempus perdere, sed ejus lucrandi causa saltem facti species præponitur, & libellus gravaminum ac exceptiones leguntur, causæque indicantur, ob quas amicabilis compositio tentari debeat.

inn verfahren, welche den Rechten und Reichs-Satzungen gemäß, dahin gerichtet seye, damit in geschlossenen Sachen das gantze Protocollum, wie alle Schrifften gerichtlich nach einander geliefert, und von dem Referenten, ob die Procuratoria dem hie unten gesetzten Formular gemäß eingerichtet, auch sonsten keine Nullität begangen worden seye, mit kurtzen Worten erinnert, darauf des gantzen Processus factum, darumben gestritten, von den Referenten mündlich oder aber summariter vorgetragen werden. Auf daß alsdann das strittige Factum und Species Actionis desto besser könne von den Räthen verstanden werden, solle gerad darauf Libellus des Klägers, auch wie er solchen mit Documentis oder Zeugen beweisen, darauf wie der Beklagte gegen dem Libell hauptsächlich excipirt, geantwortet, solchen abgelainet, seine Gegen-Intention zu beweisen, und dahero des Klägers Action zu elidiren, sich unterstanden, referirt, die Documenta aber, auf welchen der Sachen Ausschlag hauptsächlich beruhet, bevorab wann sie kurtz seyn, völlig: da sie aber wegen ihrer Länge durch die Referenten selbsten in allen Substantialibus fleißigst, und aller Nothdurfft nach extrahirt, daß die völlige Abhörung solcher Documenten nicht nöthig, so sollen iedoch allezeit aus denselbigen die importirende Clausulæ, und die rechte Verba formalia (deren sich die Partheyen behelffen wollen, oder sonsten in judicando zu beobachten) aus dem Original oder vidimirter Copia de Verbo ad Verbum langsam und wohl verständlich abgelesen werden, und hierinn der an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht gebräuchliche Modus referendi, *a*) bevorderist in Nachtracht- und Investirung der Action, observirt werden. Also ist es auch in Lehens-Strittigkeiten zu halten, iedoch daß in deren Relation vornemlich die Originales Investituræ, und was für Pacta darinn ausdrücklich begriffen, wohl erwogen, und dann gegen Unsern klaren Lehn-Rechten, den allegirten aber nicht zu Recht probirten Lehen-Gebräuchen, sonderlich in Unsern Kayserl. Welschen Lehens-Fälligkeiten, nicht zuviel in Relatione, noch Decisione deferirt werden.

Von summarisch privilegirten Mandat-Processen.

§ 2. In den summarischen privilegirten Mandat-Processen *b*) sollen die Supplicationes neben Unsern darauf erkannten Mandaten, Exceptionen und Replic, iederzeit fleißig abgelesen, und auf keine Weitläufftigkeit der Schrifften, oder zu tripliciren, die Partheyen nicht leicht veranlaßt werden.

Von

a) S. R. A. 1654. § 137. add. Besoldus in einem besondern Tractat de modo referendi und Blum. Tit. 75. § 16. seqq. Es dienet auch die Lesung der Relationum Klockii, der Decisionum Meisneri, der Symphorematum Gylmanni gar sehr darzu.

b) Die Mandata sind wie bekannt, vel cum clausula vel sine clausula s. Blum. T. 34. per tot. add. Roding. L. III. Tit. 40. § 17. seqq.

Von dem Fall, wann ein extrahirtes Memorial wird referirt.

§ 3. Im Fall aber der Referent nur ein extrahirtes Memorial referirt, sollen die gebettene Puncta vornemlich beobachtet, wann aber in einem noch nicht zu End vollführten Processu, die Partheyen per Interlocutoriam zu weiterer Verfahrung in specie anzuweisen, da sollen diejenige Puncta, darüber vorhero ein Bescheid ergangen, nicht in Relatione, noch Votis weitläufftig recapitulirt, und die Zeit umsonst zugebracht werden.

Keiner soll dem andern im Referiren vorgreiffen.

§ 4. Es solle auch aus Unsers Präsidenten Erlauben und Befragen im Referiren keiner dem andern vorgreiffen, oder einreden, sondern einer den andern ruhig und fleißig hören, und ein ieder, warum er etwan den Referenten zu fragen, oder zu erinnern möchte haben, dasselbe vor sich schrifftlich aufzeichnen, und nach End der Relation, oder bis das Votum an ihm kommt, spahren.

Acta, wenn sie denen Räthen nach Hauße zu lassen?

§ 5. Wo dann einer oder mehr von Unserm Kayserl. Reichshofrath, in Sachen nach geschehener Verlesung und Relation, um bessers Nachdenckens willen, dieselbe Schrifften ihme nach Hauß auf eine kurtz Zeit zu vergönnen, sich besser darinn zu ersehen, oder, wo vonnöthen, darauf zu studiren, begehren würde, da solle ihnen Unser Präsident, nach Ermessung und Gelegenheit der Sachen, doch in allewege, daß hierinnen kein unnöthiger Aufzug gesucht, sondern die Acta in zweyen, drey, oder meistens vier Tagen wiederum in Rath gebracht werden, nicht abgeschlagen, und, da von solchem Rath alsdann etwas mehrers, wenigers, oder gar was anders, dann referirt, und doch in den Actis begriffen, auch zur Substantz gehörig, und bey der Decision in acht zu nehmen noth werde, befunden würde, solches solle ein ieder bey seinen Pflichten nicht verschweigen, und nicht allein in seinem Voto anziehen, sondern aus den Actis zeigen, und alsdann auch der gantze Reichshofrath dasselbe in acht zu nehmen, verpflichtet seyn.

Einen ungefährlichen Bedacht im votiren zu gönnen.

§ 6. Wo auch etliche aus Unsern Räthen, ob sie gleich die Ersehung der Acten nicht begehren, iedoch sonst mit ihrem Stimmen auf die beschehene Umfrag, so bald nicht könten gefast seyn, sondern einen ungefährlichen Bedacht begehren würden, das solle ihnen sonderlich in wichtigen und zweiffelhafftigen Sachen, auf die Maas, wie obstehet, gleicher Gestalt durch Unsern Präsidenten zugelassen werden.

Von denen, die sich durch Urtheil gravirt zu seyn meynen.

§ 7. Dafern sich nun ein oder ander Theil, durch die am Kayserl. Hof gefällte Urtheil gravirt zu seyn vermeynen, und dannenhero entweder per Viam nullitatis, *a*) syndicatus, *b*) restitutionis in integrum, *c*) oder sonst einig ander *d*) im Recht zugelassenes Mittel, dadurch die Urtheil infirmirt werden könnte, vor und an Hand nehmen wolte, das solle ihm, vermög des Münsterischen Friedens-Schlusses Art. 5. § 20. Vers. quoad processum &c. per viam supplicationis zu thun erlaubt seyn, und auf solchen Fall, der in ietzt gedachten *e*) Friedens-Schluß vorgeschriebene Modus procedendi observirt werden, allda verordnet wird, damit den Partheyen am Kayserl. Hof-Gericht das Remedium suspensivum *f*) nicht benommen werde, so solle an statt der, bey der Cammer üblichen Revision, dem gravirten Theil erlaubt seyn, von dem im Hof-Gericht gefällten Urtheil an Uns zu suppliciren, damit die gerichtliche Acta nochmahls mit Zuziehung anderer, die der Sachen genugsam gewachsen, und keiner Parthey zugethan, in gleicher Anzahl beederley Religions-Räthen, und welche bey Fällung des ersten Urtheils nicht gewesen, *g*) oder doch des Re- und Correferenten Stelle nicht vertretten, *h*) revidirt werden mögen, Uns auch bevorstehen, in wichtigen Sachen, und von welchen im Heil. Röm. Reich ein Aufstand zu befahren, etliche beeder Religion, Chur- und Fürsten, mit ihrem Gutachten und Meynungen zu vernehmen.

Von

a) Ob querela nullitatis c. judicata des R. H. R. statt habe, ist in causa K. contra Rh, eifrig debattiret, aber per majora in negativam geschlossen worden. vid. Klock Relat. Cam. 30.

b) S. davon den Tractat, den Paris de Puteo davon geschrieben.

c) s. davon Oddum.

d) Revisio ex iisdem actis, Restitutio ex noviter repertis datur.

e) Ob in denen bey dem Reichs-Hofrath einkommenden Supplicationen die formalia & solennia Revisionis beobachtet werden müssen, ist in Sachen Ch. Pf. contra B. zu W. gestritten, aber per majora affirmative concludirt worden, welches wider Roding zu merken ist.

f) In der Oldenburg. Succeßions-Sache hat starck behauptet werden wollen, als ob bey den Revisionibus, so per modum Supplicationis bey dem Reichs-Hofrath gesucht und erhalten werden, das remedium suspensivum statt hätte, wozu man sich des I. P. Artic V. § quoad processum &c. wie ingleichen die R. H. O. h. l. bedienet: es ist demselben aber sowohl der letzte R. A. d. a. 1654. § 124. als die Observantz entgegen gesetzet, auch per majora & absque relatione ad Cæsarem das contrarium geschlossen, und der Secundæ paritoriæ die eventualis comminatio executionis würcklich angehanget worden.

g) Nach der heutigen Einrichtung dieses judicii kan es nicht wohl seyn, es wäre dann, daß man consilium semestre, wie bey dem Parlament zu Aix oder zu Rouen in Franckreich ist, machen, oder so offt eine neue Revision gesucht wird, allemal neue Räthe aufgenommen werden müssen.

h) Der Churfürst von Pfaltz verlangte die Nahmen der Revisorum zu wissen und berief sich auf die Autoritæt Gylmanni in Præjud. Cameral. voc. Revisio § Nomina &c. damit wieder sie excipirt werden könte, allein er erhielte es nicht.

Vom Unterschied der Räthe im Sitzen und Votiren.

§ 8. Demnach dann in diesem Unserm Raths-Mittel zwischen den Fürsten, Grafen, Herren und Ritter-Stands-Personen, und andern, so als Gelehrte dienen, (inmaßen hie oben in den ersten Titul dieser Raths-Ordnung § Die Seßion der Reichshofräthe belangend ꝛc. disponirt worden) von alten Zeiten hero, ein Unterschied gehalten, und dieselben auf zwo Bänck abgetheilet worden, so solle gleichwohl Unser Präsident dieses Auffsehen haben, daß in Sachen die Justitiam betreffend, mit Frag der ersten Stimmen an den Gelehrten, aber im Staats-Lands- und dergleichen Sachen, an den andern angefangen werde, iedoch solle Unser Präsident in demselben, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, Lands-Art, und voriger Relation nicht gefährt werden, sondern iezuweilen, wann es der Sachen Beschaffenheit erfordern will, ohne Bedencken, diejenige Räth nach einander zu fragen, die vermuthlich um die Gelegenheit, Natur und vorige Relation der Sachen, mehr Wissens haben, damit sich die andern um so viel mehr in ihren Rathschlägen darein finden könten.

Die Stimmen nach der Ordnung zu geben.

§ 9. Unser Präsident solle auch daran seyn, daß ein ieder aus Unsern Räthen seine Stimme anders nicht, dann in seiner Ordnung und auf vorgehende Frag, sein des Präsidenten, gebe, einem andern im Votiren nicht fürgreiffe, noch in die Red falle: Gestalt dann auch gedachter Unser Präsident keinesweges gestatten solle, daß einer von Unsern Räthen sein Votum anderst, dann den gerichtlichen Acten und Documenten zufolge, nach den Reichs-Constitutionibus und gemeinen Rechten, formire, darzu auf vernünftige und gnugsam erhebliche Ursachen fundire, auf daß nicht unbedächtliche Majora, oder andere Inconvenientien durch eigensinnige Vota ersucht werden.

Wie es bey Abänderung eines abgelegten vati zu halten.

§ 10. Jedoch da einer vermercken würde, daß seine zuvor gegebene Stimme von den andern nicht recht verstanden worden, und sich derselben erklären, oder wo er aus deren Ursachen, so durch die nachstimmende Räthe angezeigt, seine vorige Meynung ändern, verbessern, oder sonst was erhebliches seinem Voto beysetzen wollte, das solle ihme mit kurtzen Worten, nach gehaltener Umfrag zu thun, unbenommen seyn, und von Unserm Präsidenten auf geschehene Anzeig erlaubt werden.

Beyfall der vorstimmenden Meynung kurtz anzuzeigen.

§ 11. Welcher aber sonsten nichts neues oder erhebliches auf erfolgte Umfrag, über oder wider des Referenten, oder anderer Räthe vor ihme gegebene Vota vorzubringen hätte, der soll mit gebührender Kürtze anzeigen, welches vorstimmenden Meynung er ihme gefallen lasse, aber desselben

selben Votum unnothwendiger Weiß weitläufftig nicht erholen, oder da er ie ein Bedencken darinnen anzumelden hätte, seine Verbesserung, nemlich aus was Grund der Rechten oder andern Motiven er darzu bewegt werde, kürtzlich vermelden.

Wenn das zweytemal Umfrage zu halten.

§ 12. Wo auch die Nothdurfft einer Sachen erfordert, oder ihme Unsern Reichshofraths-Präsidenten es sonsten für gut ansehen würde, mag er über eine Sache, oder auch nur wohl über einen, Principal-Puncten derselben zum zweytenmal umfragen, indem sich die Räthe in ihren Votis auch der Kürtze befleissen, unnothwendiger Weise nichts erholen, sondern wann einer aus denselbigen, bey seiner vorigen Meynung durchaus zu verbleiben gesinnet, solches mit wenig Worten vermelden solle.

Verschickte Räthe sollen ihre Meynung schriftlich hinterlassen.

§ 13. Wann Wir in Unsern und des Reichs hochwichtigen Geschäften, in nothwendiger Eyl einen Rath verschicken, alsdann soll derselbige den Tag vor seiner Abreise seine schrifftliche versiegelte Meynung über die referirte Sachen dem Präsidenten, alle Acta aber in den Reichshofrath, und der Secretarius selbige darauf dem Registratori liefern, und soll Unser Präsident alsdann, wann das Votum an den Abwesenden gelangt, das versiegelte Schreiben eröffnen und öffentlich ablesen lassen.

Sigularität im Votiren zu vermeiden.

§ 14. Ob dann wol einem iedwedern Rath gebührt und obliegt, seine Stimme frey und nach seinem besten Wissen zu eröffnen, so sollen sich doch Unsere Reichshofräthe aller unziemlicher Singularität gäntzlich entäussern, und da einer oder mehr sich derselben vorsetzlich und gefährlich, oder aber solcher Opinionen, die keinen Grund haben, annehmen, und darinnen eigensinnig öffter beharren wollte (dessen Wir Uns doch gar nicht versehen) so solle Unser Präsident demselben solches untersagen, denjenigen aber, so sich daran nicht kehren wollte, Uns nahmhafft machen, die Nothdurfft dargegen vorzunehmen.

Der Schluß nach den meisten Stimmen zu machen.

§ 11. Wann dann nach beschehener ersten und anderen Umfrag die Räthe alle vernünfftig und wohlbedächtig votirt haben, so solle alsdann Unser Reichshofraths-Präsident, nach deme, was die mehrere Stimmen Unserer Reichshofräthe geben, beschliessen, und derselben mehrere Stimmen billig den Fürgang haben.

Anzahl derer votorum.

§ 16. Da auch unterschiedliche Vota in der Anzahl gleich wären, so solle Unser Präsident einem Theil mit seiner Stimme Beyfall thun, und alsdann auf dasselbig, als das mehrere, schliessen.

Dem

Dem Secretario den Schluß im Rath zu dictiren.

§ 17. Den Schluß aber, er sey einhellig per Majora, oder durch seinen Beyfall richtig geschehen, solle Unser Präsident, oder sein Amts-Verweser, oder auf dessen Befelch der Referent in allen Haupt- und vornehmsten Puncten, verständlich selbst dem Secretario öffentlich im Rath in die Feder *a)* und zum Protocoll geben, und wann es eine hochwichtige Sache betrifft, solle darauf der Secretarius den also schrifftlich ausgezeichneten Schluß, damit die Räthe, so selbiger Meynung obverstandener massen in ihren Votis gewest, im Fall sie darbey noch etwas zu erinnern, solches thun können, wiederum verlesen.

Von dem Fall, da die Stimmen zertheilet sind.

§ 18. Wo aber die Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilet, und Unser Präsident vermercken würde, daß beeder Theile Meynung mit stattlichen grundfesten Ursachen bestärcket, oder da in Unserm Reichshofrath Sachen vorkommen werden, darinnen Unsere Reichshofräthe sich nicht vergleichen möchten; dahero wegen ihrer Hochwichtigkeit deren Erledigung bey Uns vonnöthen, so solle Unser Reichshofraths-Präsident ausserhalb Unserm Vorwissen nichts endliches beschliessen, sondern nachdem selbige Sach zuvorderst am fleißigsten erwogen, beeder Theile schrifftliche Meynungen kürtzlich dem Secretario in die Feder und zum Protocoll gegeben werden, und alsdann dem Referenten ein schrifftliches Gutachten mit allen umständlichen und wichtigen Bedencken aufzusetzen, dem Correferenten aber andern Theils Meynung gleichfalls in ein anders Gutachten zu bringen, anordnen. *b)*

Die in Contradictorio erfolgte Erkänntniß nicht zu untersuchen.

§ 19. Was auch einmal in gemeldtem Unserm Reichshofrath in contradictorio judicio cum cautæ cognitione, und mit Unserm Vorwissen ordentlicher Weise gehandelt und beschlossen ist, dabey soll es allerdings verbleiben, und von niemand anders von neuem in Cognition gezogen, noch dessen Execution gehindert werden.

a) Das dictiren ist wenig im Gebrauch, sondern es pflegt mehrentheils der Referent die Conclusa im R. Hofrath aufzuzeichnen und dem Secretario zuzustellen, welcher sie in fine Sessionis nach einander abliefet, damit die Räthe wissen können, ob dergestalt geschlossen worden: wie denn auch bisweilen Erinnerungen und in gravioribus Umfragen geschehen.

b) Nunmehro wird fast nichts, so nur ein wenig in den Statum publicum einlaufft, in causis tam germanicis quam italicis, in welchen letztern es gar gemein, absque voto ad Cæsarem resolvirt.

Vereinigung der zertheilten Stimmen und der zu erstattenden Gutachten ad Imperatorem.

§ 20. Und demnach es sich *a*) dann zum öfftern in dergleichen zerspalteten zweyer Theil Meynungen begiebt, daß in Formir- und schrifftlicher Begreiffung des facti mit seinen Umständen, die Räthe sich nicht vergleichen können, so solle Unser Präsident allen sorgfältigen Fleiß, damit der Referent und Correferent in selbigem sich vereinigen, anwenden, und auf sothanen verglichenen Fall alsobald im Rath das beschriebene factum ablesen lassen, dafern aber der Referent und Correferent in facto sich nicht vergleichen, solle im gesambten Reichshofrath ex actis die facti species genommen, und die Relation, wie oben angedeut, mit Gutachten *b*) an Uns gebracht werden; so wollen Wir darauf Unserm Reichshofraths-Präsidenten, und wie Wir es nach Gelegenheit der Sachen vonnöthen befunden, auch den Referenten und Correferenten, neben etlichen derjenigen Reichshofräthen, so der unverglichenen Meynungen absonderlich beweglichen Bedenckens gewesen, vor Uns erfordern, der Sachen Nothdurfft und Umstände anhören, dieselbige folgends erledigen, oder nach Unserm Willen und Gefallen, in andere Wege der Gebühr nach zu geschehen befehlen.

Wie es mit sothanen Gutachten zu halten.

§ 22. Und was Wir Uns dann darauf iedesmahls entschliessen, das solle durch den Secretarium schrifftlich begriffen, Unserm Reichshofraths-Präsidenten unverzüglich zugestellt, und durch denselbigen Unserm Reichshofrath zu dessen Nachrichtung der Inhalt angezeigt, oder durch den Secretarium abgelesen, und alsdann solches, gleich wie andere Bescheid, dem Protocoll einverleibt werden.

Von Zweiffel über den Verstand der Reichs-Satzungen.

§ 22. Da über den Verstand der Reichs-Constitutionen und Abschied Zweiffel vorfallen, *c*) oder in Erkäntniß über geist- und weltliche Sachen, so

a) In solchen Begebenheiten wird gemeiniglich der Schluß dahin gemacht: Referatur S. Cæs. Majestati, vel fiat votum ad Cæsarem. Dieses Votum wird nun von den Referenten zu Hause verfasset und den folgenden Tag in pleno abgelesen, und darauf, wenn es dem Schluß gemäß und den vorigen Verlaß nach eingerichtet, das Conclusum solcher Gestalt ausgesprochen, legitur votum & approbatur, so dann wird solches Votum von des Secretarii Scribenten abgeschrieben und gemeiniglich dem Referenten noch einmahl vorgewiesen, hernach dem Reichs-Vice-Cantzler zugestellet, welcher es dem geheimden Rath (wiewohl erst einige Zeit hernach) manchmahl auch nur allein Ihro Majest. vorträgt, da denn die Resolution dem Reichshofrath communicirt wird.

b) Ist wie aus vorstehenden zu ersehen, zu observiren nicht nöthig.

c) Es werden die geheime Raths-Conclusa in causis ad Cæsarem relatis auf die derentwegen an Ihro Kayf. Maj. übergebene Reichshofraths-Gutachten

so zwischen obgesagten Theilen schweben, aus Gleichheit beederley Religions-Assessoren, nachdem selbige in vollem Rath, iedoch von beederseits gleicher Anzahl Richtern erwogen worden, *a*) ungleiche Meynungen entstünden, also, daß die Catholische auf eine Seiten, die Augspurgische Confeßions-Verwandte auf die andere schlügen; so solle solches auf einen allgemeinen Reichs-Tag verwiesen werden, falls aber zwey, oder mehr Catholische mit einem oder andern Augspurgischen Confeßions-Verwandten Assessorn eine, und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, ob schon nicht einer Religion, eine andere Meynung fassen würden, und dannenhero Zwispalt entstünde, auf dessen Fall solle die Sach der Cammer-Gerichts-Ordnung nach, erledigt werden, und fernere Verweisung auf einen Reichs Tag, keine statt haben, *b*) und dieses alles soll in Sachen der Ständ, (die unmittelbare freye Ritterschafft mit eingeschlossen) sie seyen Actores oder Rei, oder Intervenienten, beobachtet werden; Da aber unter den mittelbaren Ständen entweder der Kläger, oder der Beklagte, oder ein dritter Intervenient der Augspurgischen Confeßion zugethan ist, und gleiche Zahl der Richter aus beyderseits Religion Assessoren begehren wird, sollen solche Gleiche auch gesetzt werden, da aber die Meynung deren gleich fallen sollte, so solle die Verweisung auf einen Reichs-Tag ceßiren, und der Streit der Cammer-Gerichts-Ordnung nach entschieden werden.

Der Secretarien Verrichtungen bey den abgehandelten Sachen.

§ 23. Und damit um so viel desto besser im Gedächtniß behalten werde, was iederzeit und in weß Gegenwärtigkeit gerathschlaget und geschlossen worden, so wollen Wir, daß Unsere Secretarien ieder ein eigen Buch zu Verzeichnüß solcher Rathschläg allezeit bey ihm im Rath habe, den Tag, Monat, und Jahr-Zahl, darnach den Präsidenten, Referenten und andere Reichshofräthe, so darbey seyn, alle mit Nahmen fleißig darein verzeichne, und darnach die Rathschläge und Schlüsse, so dieselbe Raths-Zeit beschehen,

achten geschrieben, und zugleich sowohl der Tag als die Nahmen derer, so jedesmahl dem geheimden Rath in solchen Consultationen beygewohnet, von dem geheimden Secretario ad marginem bemercket, und alsdann von Reichs-Hofrath abgelesen.

a) Ist aus dem I. P. eingeflossen. Die Paritas aber ist nicht vera sondern ficta, wiewohl die Evangelischen sonderlich in der Kitzingischen Sache starck auf die Real-Paritæt gedrungen haben.

b) Dieses ist niemahls geschehen: wohl aber pflegt man in dergleichen Fällen, wo die Vota inter utriusque Relig. Consiliarios paria ausfallen, immassen, so oft solche casus sich ereignen, mit der Umfrage zwischen beyderley Religions-Verwandten gemeiniglich alternirt wird, die zwiespaltige Meynung in einer Relation mit Ausführung der hinc inde vorgebrachten Rationum an Ihro Majest. zu bringen, welche sich hernach darüber im geheimden Rath resolviren.

schehen, ordentlich nach einander setze, folgends beständiglich in das gemeine Reichshofraths-Protocoll einverleibe. *a*)

Von Verschwiegenheit der Reichshofräthe.

§ 24. Es sollen auch Unsere Reichshofräthe nicht allein bey der Stelle, sondern auch ausser dem Rath, und an allen Orthen, sich ihrer geschwornen Raths-Verschwiegenheit allezeit fleißig erinnern, und darwider nicht handlen, auch deßwegen nicht allein die Vota und Rathschluß, sondern auch alle Sachen, so ihnen anbefohlen und derselben Acten und Schrifften vor männiglich, insonderheit der Partheyen und der Agenten, auch vor ihren selbst eigenen Dienern und Haußgenossen, geheim und verborgen halten, ihnen die Acta mit nichten vorlegen, oder in die Hand kommen lassen, noch in deren Beyseyn so viel davon reden, daraus in Geheim zu vernehmen, oder was einer Parthey mag zu Schaden kommen; viel weniger sollen Unsere Reichs-Hofräthe, einigerley Partheyen Gesandte, Abgeordnete, Procuratores, Advocaten, Sollicitatores oder Diener, in ihre Wohnungen und Kosten nehmen, auf daß sie von dem Gegentheil und männiglichen desto weniger in Argwohn und Verdacht genommen, oder diesem Unserm höchsten Gericht und Tribunali übel nachgeredt werden möchte.

Von ihrer Pflichtmäßigen Bezeugung.

§ 25. In Summa, es sollen Unsere Reichshofräthe in allen Reichs-Hofraths-Sachen, und was demselben billig zugehörig und anhängig ist, allezeit ihren zu der heiligen Justitien leiblich geschwornen Eyd, und dessen Verantwortung am jüngsten Tag, wohl in acht behalten, und darwider von keinerley Ursachen wegen, wissentlich nichts handeln, sich auch sonsten in ihrem Wandel, und in andere Wege innen und ausser des Raths, zu ihrem des gantzen Mittels gebührlichen Ansehen, ihres Amts, Würden und Ehren, und aller Bescheidenheit, Zucht und Erbarkeit befleissen, auch deßwegen in allweg verhüten, daß sie selbsten mit Schmach, und andern hitzigen Worten und Einreden, in der Raths-Versammlung sich gegen einander nicht einlassen, sondern vielmehr sich einer gerechten Einigkeit gegen einander befleissen, darauf auch Unser Präsident ein wachendes Aug halten, und sich gegen den Uberfahrern seines Amts-Gebühr gebrauchen, und da vonnöthen, solches gar an Uns gelangen lassen solle.

Tit.

a) Dieses ist das Protocollum rerum resolutarum, welches von dem Protocollo rerum exhibitarum differiret, ſ not. ad Tit. III. § 16. darinnen neben den Tag und denen Nahmen derer bey jeder Session anwesenden Räthen, der Partheyen Ansuchen, und was auf jegliche concludirt worden, nominibus Referentium per literas initiales ad marginem adnotatis verzeichnet werden. Dieser Protocollen werden zwey, ein teutsches und ein lateinisches gehalten. Das teutsche wird jährlich in 2 Bänden, deren das erste vom Januario an bis auf den Julium oder Augustum, das andere von dar bis zu Ende des Jahrs hinaus gehet, abgetheilet. Im lateinischen Protocoll aber lässet man gemeiniglich 2 Jahr zusammen kommen, und hat jedes Volumen seinen Indicem.

Tit. VI.

Von Ausfertigung unserer Kayserlichen Ladungen, Mandaten, Rescripten, auch Publicirung Gerichtlicher Urtheil und gemeiner Bescheiden.

Secretarien Amt bey Ausfertigung der Citationen und Mandaten, ꝛc. ꝛc.

§ 1. Was Sachen dann in ermeldtem Unserm Reichshofrath, auch Unserer Erledigung, wie obstehet, beschlossen, darauf Ladungen, Mandata, Urtheil, gemeine Bescheid oder Rescripta zu verfertigen, solche sollen Unsere Secretarii, in derjenigen Teutschen oder Lateinischen Expedition es gehöret, mit höchstem Fleiß verständlich aufsetzen, *a*) und alsdann das Concept dem Referenten, oder demienigen Gelehrten, welchen Unser Präsident hierzu deputiren wird, vorhero zu verlesen, zustellen. *b*)

Wie es in wichtigen Sachen zu halten.

§ 2. Wann es aber hochwichtige Sachen belangt, sollen die von dem Referenten oder Secretariis verfaste Haupt-Urtheil, Mandata und Resolutiones, in Unserm Reichshofrath in pleno *c*) iederzeit abgelesen, und per majora approbirt, und alsdann des Referenten Nahme, und der Tag, wann es in pleno abgelesen, und approbirt, darauf verzeichnet werden.

Das Concept ungeändert zu lassen.

§ 3. So dann solches vorgangen, solle hernacher demselben Concept von niemand, wer der auch sey, mit einigem Wort, ichtwas zu- oder davon gesetzt, oder andere Wort, dann welche in Unserm Reichshofrath abgelesen und ratificirt, (es wäre dann von Uns folgends in deren Abhörung ein anders selbst verordnet) gebraucht, und in Unserer Reichs-Hof-Cantzley unverzüglich ingroßirt werden.

In welchen Fällen die Citationes nicht absonderlich auszufertigen.

§ 4. Damit die Stände des Reichs, auch gemeine Partheyen, wegen Unser Cantzley-Unkosten sich nicht zu beklagen haben, so sollen, wann pleni processus appellationis erkennt worden, die Citationes nicht absonderlich aus-

a) Die Substantialia Sententiarum, interlocutoriarum, Mandatorum, Rescriptorum, Commissionum, Citationum, werden von den Räthen mehrentheils selbst concipirt. Der Secretarius aber richtet dieselbe secundum Stylum Curiæ ein.

b) Es wird nur ad marginem geschrieben: vidit Referens.

c) Dieses geschiehet nur in definitivis oder gravioribus paritoriis: Mandata aber und Resolutiones werden nur denen Referenten meistentheils vorgezeigt.

ausgefertiget, sondern mit und neben deren Inhibition und Compulsorialibus *a*) alles in ein Instrument gebracht werden.

Von End-Urtheilen auf gerichtlich referirte Processe.

§ 5. Diejenige End-Urtheil, welche auf gerichtlich referirte Processen zwischen Ständen des Reichs, obgehörter massen geschlossen und verfasset, sollen zu End der Seßion in Unserm Reichshofrath von dem Secretario verlesen, gleicher Gestalt die Lehens-Eyd, *b*) und andere auferlegte Juramenta iudicialia, zu Ende des Raths, öffentlich abgelegt, und erstattet werden.

Von Fiscalischen Processen.

§ 6. Damit auch Unser Reichshof-Fiscal mit seinen Processen einen Stand des Reichs, oder ander gemeine Parthey, ohne gnugsam rechtliches Fundament und Ursachen nicht vornehme, so solle Unser Präsident mit Unserm Wissen, aus Unseren Reichshofräthen zween deputiren, *c*) und obgemeldter Fiscal, ehe und bevor er einige Schrifft übergiebt, deren Raths und Bescheids in allen Sachen erhohlen, dieselbe Räthe aber sich in solchen Sachen, wann sie vorkommen, des Votirens allerdings enthalten. *d*)

Von gemeinen und geringen Bescheiden.

§ 7. Die gemeine und geringe Bescheid aber sollen von dem Secretario aus dem Reichshofraths-Protocollo, nach Inhalt iedeswedern, in die Feder gegeben, und in den in das Protocoll aufgezeichneten Schluß geschrieben, und den Partheyen, oder deren Gewalthabern ausgeliefert: auf den Original suppliciren, neben dem Tag der geschehenen Auslieferung verzeichnet, und so wol alle obgemeldte approbirte Concepta der Processen, Mandaten und Rescripten, als publicirter Urtheil, und Memorialien, darauf der gemeine Bescheid signirt, dem Protonotario, damit er solche den Actis beylege und numerire, auch die Referenten iederzeit deren richtige Nachricht ersehen, und finden können, und wann solches in iedwedern Actis vollzogen, dem Registratori zugestellet, und aller Orten in obgemeldtem Buch aufgeschrieben werden.

Wenn

a) Sie sollen auch krafft der R. A. d. a. 1654. § 60. junctim gebethen werden.
b) Solches geschieht auch mit andern Instrumentis Tutoriis, Taxatoriis, æstimatoriis in litem u. s. w.
c) Wie in der Cammer gebräuchlich ist j. Textum Ordin. P. I. T. 16. § 1. und diese sind gemeiniglich von ieder Banck die Seniores und Subseniores, wiewohl die Benennung in arbitrio Præsidis bestehet.
d) Diesemnach würde es sich übel schicken, wenn der Fiscal selbsten, wie er verlangt, zur Session im Rathe, es sey gleich cum l. absque jure suffragii admittirt würde. Die Gravamina Statuum hiervon s. in der Inform. Donaw. P. I. p. 169. § Und damit.

Wenn die abgefaßten Beſcheide zu expediren.

§ 8. So bald nun die verfaßte Beſcheid oder Urtheil verleſen, und em Protocoll einverleibt worden, ſollen Unſere Secretarien in acht, der da die Sachen wichtig wären, in vierzehen Tagen dieſelben zu ex- ediren, und den Partheyen die Expedition, ohne einige andere Erkänt- üß oder Geſchenck, als was die Tax-Ordnung mit ſich bringt, abfol- en zu laſſen ſchuldig ſeyn.

Wenn einer Parthey die Ausfertigung des Urtheils verſchoben würde.

§ 9. Wofern aber einer Parthey die Ausfertigung ihres Urtheils, nach- em ſolches gehörter maſſen öffentlich verleſen worden, noch etliche Tag, da Wir Unſere Kayſerl. Hofſtatt beſtändig halten, verſchoben würde, ſo mag ſolches die Parthey oder derer Gewalthaber Unſerem Reichshofraths- Präſidenten anzeigen, welcher alsdann ſolchen Verzug Unſerm Reichs- Vice-Cantzler für ſich ſelbſten durch den Raths- oder ſeine eigene Diener, der durch die Partheyen um die gebührliche Ausfertigung erinnern laſſen, intemalen Wir dißfalls keinen Verzug, der nicht aus rechtmäßigen Ur- achen herflieſſet, leiden noch geſtatten wollen.

Die Producta in duplo zu übergeben.

§ 10. Eine iedwede Parthey ſoll ſchuldig ſeyn, ihre Producta in duplo n übergeben, und ſolchem nach, das eine zu den Actis geleget, das andere der der Gegen-Parthey eingehändiget, und in Verbleibung deſſen ſolches roduct bey der Inrotulation pro parte Actorum nicht gehalten werden. amit auch beede Product correct und gleichlautend ſeyen, und da ſie erſt ch beſchehener Exhibition in der Regiſtratur collationirt werden müſſen, liches dem Regiſtratori nicht beſchwer- oder verhinderlich, den Partheyen er zu koſtbar falle: So ſollen die Agenten und Procuratores bey Ver- eydung unausbleibender Straf, dergleichen Producta zuvor alles Fleiſ- revidiren, die befindliche Errores corrigiren, und alsdann erſt ſolche chrifften gehöriger Orten überreichen.

Von den Reichshofraths-Reſcriptis, und wie dabey zu verfahren.

§ 11. Wann auch in Unſerm Reichshofrath Reſcripta, in welchen der arthey Memorialia, ſchrifftliche libellirte Klagen, oder deren extrahirte rrata einverleibt, gegen den Beklagten zu dem End, damit er innerhalb rinn beſtimmter Friſt ſeine ſchrifftliche Nothdurfft einbringen, oder den äger klagloß ſtellen ſolle, anbefohlen worden, ſo mag der Kläger nach

geſche-

geschehener richtiger Insinuation, *a*) welche zuforderist der Gebühr glaubhafftig zu bescheinen, und nach verflossenen angesetzten Termin, auf des Beklagten *b*) Ungehorsam forderist klagen, wo aber etwas von erwehntes Beklagten Procuratore eingeliefert, und der Kläger nach geschehener Communication in puncto jurisdictionis & meriti, wie es sich zu Recht gebührt, solches genugsam abgelaint haben, und darauf um gerichtlichen Bescheid anhalten wird: soll ihm, dafern die Beklagte darüber weiter nicht zuhören, keines Wegs solches abgeschlagen: sondern es damit wie in causis Citationum & earum processu gehalten werden; Im Fall aber von einer Parthey auf seine gegen einen Reichs-Stand eingeführte Klag um Unser Kayserliches ernstliches Rescript gebeten wird, und die Jurisdictio genugsam fundirt, auch das factum dermassen beschaffen, daß der Proceß vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung a mandato & præcepto angefangen werden kan, so sollen vermög der Reichs-Satzungen iederzeit gerichtliche Mandata, oder nach Umständ der Sachen und Personen, in Fällen, die in der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Constitutionibus fundirt seynd, Rescripta, *c*) und darauf die Parition erkennt und ausgefertiget werden.

Secretarien sollen Präsidenten und Räthen Folge leisten.

§ 12. Sollen auch die Secretarii und andere Cantzley-Personen in Sachen, so die Reichs-Handlung angehen, Unsern Präsidenten und Reichs-Hofräthen, iedoch unbenommen *d*) des Gehorsams und Aufsehens, damit sie

a) Hier setzet es Schwierigkeiten, theils wegen der Notarien, theils weil die Partheyen unwissend und karg sind, wenn sie meynen, es sey genug, wenn sie die Processe der beklagten Parthey in aliis causis bedienten Procuratoribus insinuirten, da sie doch vermöge Ordin. Camer. P. I. Tit. 35. und 38. nicht denen Procuratoribus jam in loco judicii constitutis, sondern den Partheyen selbst geschehen soll. Daher die Agenten solche nicht anzunehmen pflegen, es werde ihnen denn expresse von dem Rathe anbefohlen.

b) In Verbleibung dessen folgt gemeiniglich der Bescheid, wann Supplicant de insinuatione legaliter facta glaubwürdig docirt haben wird, ergehet ferner was Rechtens.

c) Dieser Rescript-Proceß hat weder in der Ordin. Camer. wo an statt eines Rescripts Citationes geschehen, noch in andern Reichs-Constitutionen eo modo, wie allhier observiret wird, sein Fundament, sondern ist gantz etwas besonders, und wird, wenn der Rescript-Proceß zu Ende gemeiniglich ein Rescriptum arctius erkennet: wird denn diesem nicht parirt, sondern wie geschiehet, weiter exceptiones eingebracht, so stehet man in pronunciando an, ob ein Sentenz oder Paritoria oder gar ein Rescriptum paritorium (welches allerdings ein Anomalon ist) ergehen solle, und erinnert man sich, daß es damit gar diversimode ut plurimum pro lubitu Referentis gehalten worden.

d) Der Reichs-Vice-Cantzler eignet sich absolute die Jurisdiction über die Secretarios und andere Cantzley-Bediente zu, wie er dann sogar gegen dergleichen Personen insciо Consilii Præside mit Arrest-Geboten verfahren lassen. In Sterbe-Fällen attribuirt sich der Vice-Cantzler allein die Sperr und Inventur: Die Bestellung der Tutelen aber wird von Reichshofrath aus verfüget.

ie Unserm Reichs- Erz- und Vice-Cantzlern verpflichtet, mit aller ebührlicher Folg und Ehrerbietung observiren.

Sollen verschwiegen seyn.

§ 13. Und gleichwie Wir hie oben Unsern Reichshofräthen die Partheylichkeit eingestellt, und dargegen die Verschwiegenheit als animam onsiliorum gebotten haben, also sollen auch die Secretarien, wie nicht veniger der Reichshofraths-Protonotarius alle Acta, deßgleichen der Referent die Vota, die Rathschlüß, die Gutachten, und in Summa alle indere des Reichshofraths, und der Cantzley, Geheimnüssen, an allen Orten und Enden verschwiegen halten, keiner Parthey, oder deren Gealthabern, weder heim- noch öffentlich ungebührlich anhangen, vieloeniger sich zu ihrem Sollicitatoren bestellen, oder durch einigerley Mitel bewegen lassen, etwas, so verbotten, und geheim, schrifft- oder mündich entdecken, noch communiciren, sich auch deßwegen so wenig als die Räthe, mit den Partheyen, Agenten, Advocaten, Procuratoren, oder Sollicitatoren, zu gemein und vertraut machen, weniger in ihre Häuser ehmen, sondern disfalls ihren Eyd, *a*) den sie Gott und Uns also theuer eschworen, und die darauf gesetzte Straff allezeit wohl bedencken, und oider denselben nicht handeln. *b*)

Tit. VII.

Von Aufnehmung der Advocaten, Procuratorn, und Agenten, auch von deren Amt und Gebühr.

Erfordernüsse eines, der bey dem Reichshofrath procuriren will.

§ 1. Wir setzen, ordnen und wollen, auch ist Unser gnädigster ernstnd endlicher Befelch, daß nun fürterhin alle und iede, so nicht in ihen eigenen, sondern anderer Herrschafften, Communen, oder sonderbaher Personen Sachen und Geschäfften, an und vor Unserm Kayserlichen Reichshofrath advociren! oder procuriren, und vor Unserer Reichs-Cantzley sollicitiren wollen, ehender vor Procuratores und Agenten, deren Anzahl sich doch über 24 bis 30 nicht zu erstrecken hat) nicht anenommen, noch admittirt werden sollen, sie haben sich dann vorhero ey Unserm Reichshofraths-Präsidenten und Reichs-Vice-Cantzlern ebührlich deßwegen angemeldt, und darauf von zweyen *c*) Reichsofräthen, (so Unser Präsident hierzu deputiren solle) ordentlich über re Geburth, Heimat, ehrlichen Verhaltnuß, und wo sie studirt und racticirt, examinirt worden, auch deßwegen von glaubwürdigen ekannten Personen oder Communen Zeugnuß vorgezeigt, und der gemei-

a) Wird nicht observiret.
b) Conc. P. I. T. 16. § 6.
c) Heut zu Tage allein der Senior.

gemeinen Rechten, Reichs-Satzungen, Ordnung, Gebräuchen, und darzu gehörigen Praxis also erfahren, wie es die Wichtigkeit der Geschäfften, so bey dem Reichshofrath täglich vorkommen, erfordern. *a)*

Wie es nach geendetem Examine zu halten.

§ 2. Nach solchem verrichteten Examine, sollen die deputirte Räthe ihre Relation und Gutachten, ob sie denjenigen, so examiniret, vor genügsam und sufficient befunden, Unserm Präsidenten in Gegenwart der sämtlichen Räthe zu Ende der Raths-Seßion, anzeigen, und wann obbemeldte beyde Deputirte, denselben zuzulassen qualificirt zu seyn erachten, alsdann soll der Präsident dem Secretario, das Juramentum in folgender Raths-Seßion dem Aufgenommenen vorzulesen, auch zugleich solches dem Reichs-Vice-Cantzlern, damit, im Fall er erhebliches Bedencken dargegen hätte, alsbald vorhero eröffnen könne, anzuzeigen anbefohlen.

Was nach abgelegtem Eyd erfolget.

§ 3. Nach abgelegtem Eyd, soll in dem Reichshofrath, wie auch der Reichs-Cantzley, in ein besonders Buch des Aufgenommenen Nahmen, Zunahmen und Haimat, verzeichnet und geschrieben werden.

Procuratores und Agenten, wozu dieselben verbunden.

§ 4. Und sollen sich die bey Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath also Aufgenommene, bestättigt und beeydigte ordinari Procuratores und Agenten, zuforderst gegen Uns als Röm. Kayser allerunterthänigsten Gehorsams, und denn gegen Unserm Reichshofraths-Präsidenten, Reichs-Vice-Cantzlern, Räthen, Secretarien, und Cantzley-Angehörigen, nach iedes Stands-Gebühr, aller Reverentz, Observantz und Ehrerbiethung, insonderheit aber in allen ihren Schreiben, Reden, Thun oder Lassen, aller Bescheidenheit, Redlich- und Erbarkeit befleiffen, und in allen ihrem Amt gemäß geleisteten Pflichten, auch dieser Unserer ietziger, wie nicht weniger allen künfftigen Verordnungen fleißig nachkommen. *b)*

Agenten, so Oesterr. Landes-Kinder.

§ 5. Wir haben Uns aber hierbey aus gewissen erheblichen Ursachen reservirt und vorbehalten, daß aus Unsern Erb-Königreich und Landen, keiner *c)* zu Procuratorn und Sollicitatorn bey Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath soll zugelassen und aufgenommen werden, er habe dann von Uns absonderliche gnädigst-schrifftliche Erlaubnuß erlangt und vorgebracht; Auch sollen alle angenommene Procuratores und Agenten, bey keinem andern

a) C. G. H. P. I. T. 18. § 1. Conc. P. I. T. 30. § 1. Visit. Absch. 1713. n. 1. § 98. R. H. Decret. 1613. 25 Octob. 1661. 15 Octob. 1718. 28 Jul.
b) R. H. Decret. a. 1613. a. 1654. 16 Julii.
c) Die Praxis ist anders.

andern Tribunal *a*) in Unsern Erb-Königreichen und Landen, ausser bey Unserm Kayserl. Hof-Marschall-Amt, allein in denen Sachen, in welchen die Revision an Unsern Reichs-Hofrath gestattet wird, einige Sachen advocando vel procurando zu führen, und zu solicitiren befugt seyn, auch Unserm Kayserl. Hofe ie und allezeit, welcher Orten derselbe gehalten, und Unser Reichs-Hofrath sich darbey befinden wird, nachfolgen, und ohne Erlaubnuß und Substitution eines andern, von dannen nicht abscheiden. *b*)

Agenten sollen sich der Weitläuftigkeit enthalten.

§ 6. Weiters sollen ermeldte Procuratores, Agenten und Sollicitatores, sich in ihren Schrifften aller Weitläufftigkeit und Verlänger- auch Verhinderung der Sachen, deßgleichen auch ungebührlicher hitziger Schmach-Schrifften gäntzlich enthalten, da auch dergleichen ihnen von ihren Principalen zugeschickt würden, ihren Principalen solche zurück senden.

Keine Supplicationes ohne Unterschrifft übergeben.

§ 7. Es soll auch hinfüro keine Supplication, Schreiben, Schrifft, oder anders, wie das Nahmen haben mag, übergeben, noch auf- und angenommen werden, sie sey dann entweder von denen anwesenden Partheyen selbst, oder von deren Procuratorn und Agenten, so dessen genugsamen Gewalt zuvorderist beygelegt, oder derentwegen, vermög Rechtens genugsam cavirt haben, eigener Hand unterschrieben.

§ 8. Gleicher Gestalt soll beym Reichs-Hofrath und Cantzley, von eines andern wegen zu procuriren, sollicitiren, oder in andere Weiß noch Weg vor einen Anwaldt sich zu gebrauchen, niemands verhängt noch verstattet werden, er sey dann, wie gedacht, aufgenommen, und habe zuforderist eine general- und special-Vollmacht, so zu solcher intendirender Klag oder Action genugsam, übergeben, und in einer ieden Sachen, darinnen er sich solcher Anwaldschafft, oder Agirens gebrauchen will, beglaubter Form originaliter oder in vidimirter Copey erhibirt, und ad acta registriren lassen.

Von Agenten der Reichs-Stände.

§ 9. Da auch ein Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs, ihren eigenen Advocaten, Procuratorn oder Agenten, zu Gerichtlicher Ein- und Ausführung seiner rechtlichen Processen, an Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath halten, und gebrauchen wolte, das solle auch zugelassen werden, iedoch, daß auf solchen Fall selbiger sich auch zu dieser Unser Ordnung, ausserhalb des Examinis, *c*) qualificire, und derselben, wie andere, sich in allen gemäß ver-

a) Wird nicht observiret.

b) C. G. O. P. I. Tit. 19. § 4. Conc. P. I. Tit. 23. § 6. R. H. Decret. a 1654. d. 16 Julii.

c) Dieses ist bey Admission damals Pf. Neuburg. Agenten Bertrams a. 1671. starck debattirt worden.

verhalte, auch nicht wieder verreise, er habe dann einen andern Procuratorn ad acta judicialia substituirt, und genugsam gevollmächtiget. *a*)

Sollen bloß ihrer Herren Angelegenheiten besorgen.

§ 10. Es solle auch ein solcher Rath alsdann sich anderer Sachen, die seinen Herrn nicht concerniren, anzunehmen, und in einige Neben-Advocatur, oder Sollicitatur einzulassen, nicht befugt seyn; Es wäre dann Sach, daß auf einen Special-Gewalt eines andern Churfürsten oder Standes, sein Principal solches gutwillig zulassen, oder ihme auftragen und befehlen wolte, und sollen der Stände Advocaten, Procuratores und Agenten, sie seyn Catholisch, oder der Augspurgischen Confeßion zugethan, wegen der Religion nicht angefochten werden.

Vermeydung alles ungeziemenden Practicirens.

§ 11. So sollen auch alle Procuratores, Sollicitatores und Agenten, alles ungeziemenden Practicirens, mit Erkundschafftung der Referenten, Votorum, und was dergleichen des Raths Geheimnussen seyn, darzu widerrechtliche Gewinnung der Räthen Privat-Gunst, oder Favor, zu einer oder andern Parthey und Sachen ungebührendem Vortheil, wie das immer durch Gab, Verheissungen, oder in all andere Weg durch Menschen-Sinn erdacht werden könnte, allerdings müßig gehen und sich enthalten, darzu auch weder Anlaß, Hülff, Rath und That geben, in keinerley Weiß noch Weeg.

Sollen Heimlichkeiten verschweigen.

§ 12. Da sie auch einige Geheimnuß der Personen, oder Sachen, anderwerts erführen, so sollen sie solches nicht weiter bringen, sondern vor männiglich, insonderheit aber denen Partheyen, so es berührt, verschweigen, und verborgen halten, den Agenten und Procuratoribus auch soll gebotten seyn, sich aller verdächtigen unzuläßigen Correspondentzen zu enthalten. *b*)

Lange Informationes unterlassen.

§ 13. Ferner sollen die Procuratores und Agenten, als auch die Partheyen selbst erinnert seyn, die Präsident und Räthe mit langen Informationibus, dadurch ihnen allein die Zeit benommen wird, (weil man auf solche Informationes in judicando doch nicht fussen soll oder kan) nicht aufzuhalten, noch unter solchem Schein, die Secreta Consilii zu erforschen sich anmassen, wollen sie aber neben kurtzer Recommendation ihrer Sachen in einer

a) Weil theils Agenten solches negligirt, hat man die Memorialia zurück gegeben.

b) In causa Jül. Berg. Lande contra Pf. Neub. hat man einige verdächtige Correspondence wahrgenommen. Es ist aber Decret. Ferdin. III. d. 3 Octobr. 1641. deswegen ergangen, darinen solches allen Reichs-Hofraths Verwandten untersagt wird.

einen Rath informiren, mögen sie solches schrifftlich thun, doch sollen solche schrifftliche Memorialia und Informationes, von demselben Rath bey dem Judiciren weiter nicht, als sie mit den judicialiter übergebenen Actis übereinstimmen, in acht genommen werden.

Agenten sollen nicht in die Cantzley gehen.

§ 14. So soll bey unnachläßiger Straff allen Partheyen, Agenten und Procuratoribus verbotten seyn, in die Cantzley zu gehen, in den Registraturen, Schreib-Stuben, oder andern Orten der Cantzley, sich finden zu lassen, oder mit den Cantzley-Personen verdächtige Correspondentzen, ihren Pflichten zuwider, zu haben, sondern sie sollen ihren Bescheid und Expeditiones, an Ort und End da sichs geziemt, nach volendtem Rath, oder bey den Secretariis in ihren Behausungen suchen.

Wenn Designatio Expensarum zu übergeben.

§ 15. Und damit auch die Partheyen eigentlich wissen mögen, was für Expensen und Unkosten sie auf ihre Rechs-Sachen wenden müssen, oder würcklich gewendet haben: So soll ein iedweder Procurator oder Agent, allezeit vor Eröffnung der Urtheile eine, so wohl von ihme, als der Parthey selbst unterschriebene Designationem Expensarum, zum Reichs-Hofrath überliefern, damit man sich in Erkentnuß der Urtheil und sonsten darnach zu richten.

Straffe derer, so ihre Schuldigkeit nicht thun.

§ 16. Wo aber unter den Procuratorn und Agenten einer, oder mehr, ihrem geleisten Eyd, auch dieser Unserer Kayſ. Ordnung ichtwas zuwider sich unterstehen, oder vornehmen, oder ihren Principalen und Partheyen zu Nachtheil fahrläßig und unfleißig seyn, deroselben Handel und Sachen fürsetzlicher Weiß aufziehen, oder nicht gebührend fürdern, in vergebliche Kosten, oder sonsten in Schaden und Nachtheil führen, und in Summa ihrem Amt und Beruff in wenig oder viel zuwider handeln, thun, oder lassen würden; So sollen Unsere Präsident und Reichs-Hofräthe, auf geschehenes Anklagen, oder da es sonst Unser Präsident in- oder ausser Raths erfahren würde, das Verbrechen ordentlich vor den Reichs-Hofrath bringen, berathschlagen, und dargegen gebührend ernstes Einsehen haben, und nach Gestalt der Uebertretung mit Verweiß, Geld-Straff, oder auch wol Abschaff- und Verbietung ihrer Function, oder anderer gehöriger Straff, wider selbige unnachläßig verfahren, und gemein alles das, was zu Handhabung des Reichs-Hofraths gebührenden Ansehens und Respects, auch zu Pflantz- und Förderung der heilsamen Justitz fürträglich, dienstlich und nothwendig ist, unnachläßig fürnehmen, befürdern und vollziehen.

Wie es bey schwehren Verbrechen zu halten.

§ 17. Im Fall auch das Verbrechen dermassen bewandt wäre, daß Unser Präsident vorhero es in pleno vorzubringen, Unser gemessene Verordnung einzuholen, nöthig erachten werde, so solte er von Uns, mit welchen Räthen solches zu berathschlagen, und Uns alsdann mit Gutachten gehorsamst zu berichten, darüber beschieden werden.

Wer diese Ordnung zu beobachten hat.

§ 18. Und hierauf so befehlen Wir allen und ieden an Unserm Kayserl. Hof ietzt gegenwärtigen und künfftigen Advocaten, Procuratorn, Agenten und Sollicitatorn, wie die Nahmen haben, hiemit ernst- und endlich, daß sie diese obbegriffene Ordnung nun hinführo in fleißiger Obacht halten, derselben alles ihres Inhalts bis auf Unser weitere Verordnung, (welche Wir Uns dann in allweg vorbehalten haben wollen) fleißig und würcklich geleben und nachkommen, so lieb ihnen allen und einem ieden insonderheit ist, Unser Kayserl. Ungnad, und nach Gestalt des Verbrechens gebührende unnachläßliche Straffe zu vermeiden.

§ 19.

JURAMENTUM

Advocatorum & Procuratorum.

Ihr sollet der Röm. Kayserl. Maj. geloben, und einen Eyd zu GOtt und auf das Heil. Evangelium schwöhren, daß ihr die Partheyen, deren Sachen zu handeln ihr annehmet, in denselben Sachen mit gantz und rechten Treuen meynen, und solche Sachen nach eurem besten Verstehen, der Parthey zu Gut mit Fleiß handeln, und darinnen wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Aufschub und Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen, und dessen die Parthey zu thun, oder zu suchen, nicht unterweisen, auch mit denen Partheyen kein Vorgeding, oder Vorwort machen, einen Theil von der Sachen, deren ihr im Kayß. Reichs-Hofrath Procurator und Agent seyet, zu haben, oder zu warten, auch Heimlichkeit und Behelff, so ihr von Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die ihr von euch selbsten mercken werdet, euren Partheyen zu Schaden niemands offenbahren, den Kayserl. Reichs-Hofrath und desselben Mittels-Personen ehren und fürdern, und vor Gericht Erbarkeit gebrauchen, darzu auch die Partheyen über gebührenden Lohn nicht beschweren oder erhöhen, und ob des Solds oder Lohns halber zwischen euch und den Partheyen Irrungen und Spänn entstünden, derselben bey dem Reichs-Hofraths-Präsidenten, oder der dessen Stelle vertretten thut, und den Reichs-Hofräthen zu bleiben, und wie sie durch dieselbe entschieden werden, des begnügig seyn, und es darbey bleiben zu lassen. Daß ihr euch auch der Sachen, so ihr angenommen habt, oder noch annehmen werdet, ohne redliche Ursachen und des Rechtens Erlaubnuß nicht entschlagen wollet,

wollet, sondern euren Partheyen getreulich bis zum End des Rechtens handlen, auch ingemein der euch bey dem Löbl. Reichs-Hofrath vorgeschriebener Ordnung, in allen derer Begriff, nachkommen sollet und wollet, ohne Gefährde.

„Was mir anietzo ist vorgehalten worden, und ich alles seines Inhalts deutlich vernommen, demselben will ich getreulich nachkommen und geleben, so wahr mir Gott helff und sein heiliges Evangelium.

§ 20.

FORMULA.

Eines Gerichtlichen Gewalts. (a)

Ich N. N. thue kund und bekenne, mit diesem offenen Brief, daß für mich, und meine Erben, zu Vollführung meiner an dem Hochlöbl. Kayserl. Reichs-

a) Diese Formul findet sich in der Edition des von Uffenbach de Jud. Aul. in Mantiss. p. 72. welcher der Herr Lünig und andere gefolgt sind. In der allerersten Edition aber, die in währendem Reichs-Tag zu Regenspurg An. 1654. heraus gekommen, und der auch Limnæus in Addit. ad L. IX. C. IV. p. 437. gefolget ist, lautet solche wie folget: Ich NN. thu kund und bekenne, daß ich in allen und ieden meinen am Kayß. Reichs-Hofrath active und passive hangenden Rechts-Sachen, zu meinem Gevollmächtigten Anwald constituirt habe den N. N. am Kayserl. Hof vornehmen Agenten, constituire auch denselben hiemit und in Kraft dieses, also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und iedes, was durch ihne N. N. und andere vorhero constituirte Anwaldt in angeregten meinen Sachen gehandelt worden, ratificire, und daß darauf ermeldter N. N. active und passive erscheinen, allerley Proceß aus- und wieder einbringen, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum, in litem, affectionis, æstimationis, in supplementum probationis; expensarum, damnorum & interesse, quartæ dilationis. ejusdemque prorogationis, auch einen ieden andern ziemlich in Rechten zugelassenen und mit Urtheil aufgelegten Eyd, etiamsi litis decisorium fuerit, in meine Seel erstatten, allerley Beweiß einbringen, derowegen alle Nothdurfft verhandeln, dieselbe tuiren, wieder der Gegentheil Beweisung, auch sonsten, excipiren und respective repliciren, tripliciren, quadrupliciren, sigilla et manus recognosciren oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, darwider, auch sonsten, restitutionem in integrum, so vonnöthen, begehren, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in der Haupt-Sachen taxirt und erhoben,

Reichs-Hofrath, hievorigen, ietzigen und künfftigen Rechts-Sachen, gegen weme ich die haben und überkommen möge, itzo zu meinem, und nach meinem Tod, zu meiner Erben unzweiffentlichem Redner und Anwaldt, den (N. N.) Agenten am gedachten Kayſ. Reichs-Hofrath, und fals derſelbe etwan frühezeitig mit Tod abgienge, oder ſeinen Stand ſonſten verändern würde, gleichfalls den (N. N.) ermeldten Reichs-Hofraths-Agenten, als deſſen ſubſtituirten *a*) Anwaldt conſtituirt, beſtellt und ernennt habe, alſo und dergeſtalt, daß ich zuvorderſt alles und iedes, was durch ihne und andere Anwäldt, in angeregten Sachen von meinetwegen gehandelt worden, ratificire, und daß darauf derſelbe, wie auch auf deſſen tödtlichen Hintritt oder ſonſten anderwerte Veränderung ſeines Standes vorbemeldter (N. N.) als in caſum mortis vel mutandi ſtatus ſubſtituirter Anwalt, in allen angezogenen Sachen active und paſſive, bey meinem Leben in meinem, und nach dem Tod, meiner Erben und Nachkommen Nahmen erſcheinen, allerley Proceß aus-die wieder einbringen, Fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, Litem conteſtiren, in probatoriis articuliren, reſpondiren, Juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, daudorum, reſpondendo-

annehmen, dafür quittiren, in Executionem active zu procediren, bis zu endlicher Vollſtreckung der Urtheil, auch paſſive, da die Urtheil mir zuwider ergienge, und darauf wider mich in Executionem procediret würde, meinetwegen alle Nothdurfft, bis zu endlicher Erörterung des Puncti Executionis verhandeln, einen oder mehr Affter-Anwalde, ſo offt ihm beliebt, ſubſtituiren, revociren, auch alles anders handeln, thun, und was ich ſelbſt gegenwärtig thun oder laſſen ſolte, könte oder möchte, und da ermeldter Anwald eines weitern Gewalts, dann hierinnen begriffen, bedürfftig wäre oder ſeyn würde, demſelben wolle ich hiermit, in aller kräfftigſt und beſtändigſter Form daſſelb vermög der Rechten und dem Stylo hochermeldtes Kayſ. Maj. Reichs-Hofraths gemäß beſchehen ſoll, kan oder mag, auch gegeben haben; Und was alſo ermeldter N. N. mein Anwald, ſeine Subſtituirte handeln, thun und laſſen werden, das verſpreche ich ſtät, feſt und unverbrüchlich, auch gedachten meinen Anwaldt und ſeine Subſtituirte, aller Würden der Rechten, præſertim ſatisdationibus, de judicio ſiſti & judicatum ſolvi zu entheben, und allerdings ſchadloß zu halten, bey habhaffter Verpfändung reſpective meiner Haab und Güter, ſo viel iederzeit hierzu vonnöthen ſeyn wird. Deſſen zu wahrer Urkund hab ich dieſes mit eigenen Händen unterſchrieben, und mit meinem aufgedruckten Pettſchafft verfertiget; So geſchehen den N. Tag des Monats N. Anno ꝛc.

(L. S.)

N. N. Subſcriptio.

a) Dieſer Subſtitut muß auch vermöge Decreti d. 23 Sept. 1670. in gleiche Gewalt mit Beyſetzung ſ. Nahmens eigenhändig unterſchreiben, daß er in die Subſtitution conſentirt habe.

fendorum, in Litem, affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, Quartæ dationis, ejusdemque prorogationis, auch einem iedem andern ziemlich- im Rechten zugelassenen und mit Urtheil aufgelegten Eyd, etiamsi Litis delsorium fuerit, in meine und respective meiner Erben und Nachkomnen Seel erstatten, allerley Beweiß führen, derowegen alle Nothdurfft erhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegen-Beweiß extripiren, und respective repliciren, dupliciren, tripliciren, Sigilla & Manus recognosciren der diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Beynd End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, arwider auch sonsten Restitutionem in integrum begehren, oder an hre Kayf. Majestät loco revisionis (da nöthig) suppliciren, expensas, amna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbige, auch as in denen Haupt-Sachen taxirt und erkennet, erheben, annehmen, ajür quittiren, in Executionem active procediren, bis zu endlicher Vollreckung der Urtheile, auch passive, da die Urtheil mir oder respective einen Erben und Nachkommen zuwider ergiengen, und darauf wider ich, oder meine Erben und Nachkommen in Executionem procedirt ürde, in meinem oder meiner Erben und Nachkommen Namen alle Nothdurfft bis zu endlicher Erörterung des Puncti Executionis verandlen, einen oder mehr Affter-Anwälte, so offt es ihme beliebt, subituiren, revociren, auch alles anders thun und lassen soll, was ich, oder ach meinem Tod meine Erben und Nachkommen selbst zugegen, iederzeit handlen, thun und lassen solten, könten oder möchten. Und da mehr ernannter, also constituirter Anwalt und Substituirte, eines mehrern Gewalts, als hierinnen begriffen, bedürfftig wären oder seyn würden, enselben will ich in meinem oder meiner Erben und Nachkommen Nanen hiemit am kräfftigst- und beständigsten, wie das vermög der Rechen, und de stylo hochberührten Kayf. Reichs-Hofraths beschehen soll, an oder mag, auch gegeben haben; Und was also mehrermeldter Anwalt und nach seinem Tod oder Standes-Veränderung der Substituirte nd deren Affter-Anwälte, in meinem und meiner Erben Namen handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich für mich und meine Erben stät, fest und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälte und re substituirte Affter-Anwälte aller Bürden der Rechten, præsertim atisdationis, de judicio sisti & judicatum solvi zu entheben, und allerings schadloß zu halten, bey habhaffter Verpfändung meiner ietzig- und einer Erben nachlassender Haab und Güter, so viel deren iederzeit herzu vonnöthen seyn werden, getreulich und ohne Gefährde; Dessen u wahren Urkund hab ich dieses mit eigenen Händen unterschrieben, nd mit meinem gewöhnlichen Pettschafft wissentlich bekräfftiget. Gehehen den N. Tag des Monats N. A. ꝛc.

(L. S.)

N. N. Subscriptio.

§ 21.

JURAMENTVUM.

Der Reichs-Hof-Räthe.

Ich N. gelobe und schwöhre, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn (Nomen Sac. Cæs. Maj.) Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böhaimb ꝛc. König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. meinem Allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Seiner Majestät Ehr und Nutz zu fürdern, Nachtheil und Schaden nach meinem besten Vermögen zu warnen und zu wenden, itzige und künfftige des heiligen Reichs-Constitutionen und Satzungen neben denen gemeinen beschriebenen Rechten, die Kayserl. Wahl-Capitulation, Reichs-Hof-Raths-Ordnung, und den jüngst getroffenen Frieden-Schluß in acht zu nehmen, in allen Sachen und Handlungen, Ihrer Majestät das best und nützlichste zu rathen, die Raths-Geheimnuß biß in mein Gruben zu verschweigen, und sonst alles, das der Erbarkeit gemäß ist, zu handlen und zu thun, als ein getreuer Rath und Diener seinem Herrn zu thun schuldig und pflichtig ist; als wahr mir Gott helff und das heilige Evangelium.

§ 22. Demnach dann zu Erhaltung guter Ordnung die sünderliche Handhabung in alleweg vonnöthen, und dieselbe ersprießlicher von einem, als ihren vielen beschehen kan, so solle derowegen Unser Reichs-Hofraths-Präsident, oder in seinem Abwesen dessen Amts-Verwalter, nicht allein diese Unsere Reichs-Hofraths-, sondern auch der Agenten, Advocaten, Procuratorn und Sollicitatorn Ordnung, der Nothdurfft nach, mit Fleiß handzuhaben, hiemit von Uns allen Gewalt und gnugsamen Befelch haben.

§ 23. Und sollen die sechs ersten Tituli durch Unsern Secretarium im gesambten Reichs-Hofrath, damit deren Inhalt desto richtiger nachgelebt werde, wo nicht zwey-zum wenigsten einmal im Jahr unfehlbarlich verlesen, und jährlich ein- oder zweymal die Procuratores und Agenten an ein gewisses Ort zusammen gefordert, und ihnen der siebende Titul aus dieser Ordnung vorgelesen, auch von dieser Unserer Reichs-Hofraths-Ordnung Unserm Präsidenten, iedem Rath, und demselben, so forderist aufgenommen und eingeführt, ein Exemplar in Unserer Reichs-Cantzley verfertigt, zugestellt werden.

§ 24. So sollen auch Unsere Kayserl. Wahl-Capitulation, alle Reichs-Abschied, Cammer-Gerichts-Ordnung, Münster- und Oßnabrüggischer Frieden-Schluß, Reichs-Matricul, Concortata Nationis Germanicæ, Corpus Juris Civilis & Canonici, und der Stände Privilegia, auf der Reichs-Hofraths-Tafel, damit man sich deren in zweiffelhafftigen Fällen gebrauchen könne, stets verhanden seyn, und von selbiger nicht verrückt werden.

§ 25. So viel aber die Visitation Unsers Reichs-Hofraths betreffen thut,

thut, lassen Wir es bey der Verordnung des zu Münster und Oßnabrugg aufgerichteten Frieden-Schluß allerdings verbleiben. *a*)

§ 26. In dem allen geschicht Unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir halten Uns bevor, obgeschriebene Ordnung iederzeit Unserm gnädigsten Nachdencken, Willen und Gefallen nach, zu mindern, zu mehren und zu ändern.

§ 27. Dessen zu Urkund haben Wir diese Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben, und unter Unserm aufgedruckten Secret-Insiegel verfertigen lassen. Signatum zu Regenspurg, den 16. Martii Anno 1654, Unserer Reiche des Römischen im 18, des Hungarischen im 29, und des Böheimischen im 27.

FERDINAND.

Vt (L. S.)

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.
Wilhelm Schröder.

LXII.

Abschied der Röm. Kayserl. Majest. und Gemeiner Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, im Jahr Christi 1654. aufgericht. *b*)

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, und Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc.

a) Die Visitation ist Chur-Maynz allein zugelassen, nach I. P. V. Artic. V. § 55. Als Churfürst Johann Philipp dergleichen Visitation vornehmen wollen, widersprach Chur-Trier, Bayern, Sachsen und Brandenburg. Bey dem Wahl-Tage 1742 wurde viel hievon gesprochen und in die Capitular. noviss. disfalls Artic. XXIV. § 6. eingerückt.

b) Die umständlichste Nachricht von den wichtigsten Handlungen dieses Regenspurgischen Reichs-Tages findet man in des Hrn. von Meiern *Actis Comitial. Ratisbon. 2 Voll. fol.* 1738. 740. *fol* in Pfanners *Histor. Comitior. Ratisb. d. a.* 1652. und bey dem *Londorp. T. VI. VII.* In Eisel Friedrich von Herdens Grund-Feste des H. R. Reichs stehen auch verschiedene dahin gehörige Stücke. D. Severin Theodor Neurod hat zu Jena 1752. in 4to eine pragmatische Erleuterung des jüngsten Reichs-Abschieds herausgegeben, und selbiger auch eine gute Beschreibung der Handlung des Regenspurgischen Reichs-Tags beygefüget. Man lieset diesen Reichs-Abschied auch in der N. Sammlung der R. A. *T. III. n.* 38. *p.* 640. in Gritschens Grund-Gesetzen *P. II.* In C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. Imp. p.* 447. *seq.* wo auch die Solennitæten bey Eröfnung der Propositionen auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 1653. *p.* 441. die Proposition selbst *p.* 444. Scipionis de Comitibus Ilcii Nuncii Apostolici & Archi-Episcopi Pisen. sis Protestatio contra R. I. N. *p.* 522. und auch *p.* 1247. der Augspurg. Conf. Verwand-

König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgraf im Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich, gleich wie Wir Uns von Anfange Unserer durch GOttes Gnad, und Unserer und des Heil. Reichs Churfürsten einhellige Wahl angetrettener Kayserl. Regierung, mit sonderbahrer Kayserlichen Sorgfalt, Vätterlicher Lieb und Affection, mit deren Wir dem Heil. Reich Teutscher Nation, Unserm geliebten Vatterland zugethan, ohne Erspahrung oder Scheu einiger Kosten und Gefahr, äusseristen Fleisses und Eyffers dahin iederzeit bemühet, wie demselben der so lang erwünschte Fried, nach so vielen Land und Leut grund-verderblichen Kriegen, und Christen-Bluts-Vergiessung, wieder zu bringen, und zu erheben: Also haben Wir Uns auch wenigers nicht, nachdem derselbe endlich am vier und zwantzigsten October im Sechzehnhundert Acht und Viertzigsten Jahr, durch Verleyhung des Allerhöchsten und Zuthun der gesamten Churfürsten und Stände, zu Münster und Oßnabrück geschlossen und verkündet worden, mit sorgfältigen Gemüth und Gedancken treulich angelegen seyn lassen, wie besagter Fried gehandhabt und befestiget, alles Mißtrauen gestillet und aufgehebt, und was in demselben sowohl, als deme darauf ohnlängst hernach abgehandelten Nürnbergischen Executions-Receß enthalten, und daraus einem und andern gebühren möchte, ohnverlängt vollnzogen und zu Werck gerichtet, auch männiglich in vollständigen Friedens- und Ruhestand

Verwandten, Churfürsten und Stände an Kayſ. Maj. abgelassenes Schreiben wegen der Puncten, so am $\frac{17}{27}$ May bey Verlesung des Reichs-Abschiedes, daß sie der Abrede nicht gemäß, und dahero entweder auszulassen oder einer Aenderung vonnöthen haben, annotiret worden, anzutreffen sind. Der Verfasser dieses Reichs-Abschiedes ist eigentlich Joh. Jac. von Lasser, Chur-Maynz-Cantzler, und nicht, wie einige wollen, Augustin Strauch.

Da übrigens, wie bekannt, seit der Zeit kein Reichs-Abschied solenniter publiciret worden, so hat das Churfürstl. Collegium unter der Regierung Kayser Carl VII. in den Collegial Schreiben an den Kayser verschiedene Materien die Capitulation betreffend Artic. XIII. § 3. 5. auch auf die Sammlung der während jüngern Reichs-Tage abgefaßten Reichs-Schlüsse in einem *Interims*-Abschiede, auch *Resolution* auf die bereits erstatteten Reichs-Gutachten ꝛc. angetragen. Die Kayserl. Commissions-Decreta, Reichs-Gutachten und andere Decreta seit dem noch führwährenden Reichs-Tage hat Johann Joseph Pachner von Eggenstorff in Fol. Regensp. 1740 gesammlet, davon aber nur der I. und II. Theil vorhanden, welche bis auf den Anfang des Jahres 1700. gehen. Eine Specification sämmtlicher von Anfang des führwährenden Reichs-Tags bis a. 1744. an den Reichs-Convent ergangenen Kayserl. Commißions-Decreten ist dem bekannten Reichs-Tags-*Diario* in 4to im zweyten Bande *p.* 179. 202. 234. 262. 292. 321. einverleibet worden.

bestand gesetzet, und darbey beständig erhalten werden möge, zu solchem End auch, und weil es sich nicht allein mit verglichener Ratification des Friedens, sondern auch mit Abdanckung und Abführung allerseits kriegender Theilen Völcker, und Entraumung der besetzten Plätze, eine ziemliche Zeitlang verzogen, und wegen solcher Abführung und Räumung der Plätzen, allererst in Unser und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg ein neuer Convent und Tractat gehalten werden müssen, auch andere mehr Difficultäten eingefallen, um deren willen man zu deren, in besagten Friedens-Art. 8 § 3 vor gut befundener allgemeiner Reichs-Versammlung, in der hierzu bestimmter 6 monatlicher Zeit, nicht wohl füglich und sicherlich gelangen können, und Uns dahero bedencklich, ja fast unmüglich fallen wollen, der Zeit einen Reichs-Tag auszuschreiben und auszukündigen, unterdessen gleichwohl alsobald nach vorerwehnten Friedenschluß, wie auch deren darüber erfolgten Ratificationen, Unsere Edicta und Mandata Executorialia an alle und iede, so krafft desselben etwas zu restituiren oder zu prästiren schuldig gewesen, damit sie solches ohngesäumt würcklich prästiren und leisten sollen, so wohl an die Creyß-Ausschreibende, als andere Chur- und Fürsten, den beschwehrten anruffenden Partheyen hierzu ohnverzügliche hülffliche Hand zu reichen, und zwar auf die von Churfürsten und Ständen selbst vorgeschlagene Weiß und Form, sub Arctiori exequendi modo, wiederhohlter Dingen ins Reich publiciren und ergehen lassen, auch denen, welche es nach Anleitung des Friedenschlusses begehrt, Unsere absonderliche Kayserl. Commißiones an die nächst gesessene Churfürsten und Stände des Reichs von beyderseits Religionen ertheilet, und von Kayserl. Amts wegen allen möglichen Fleiß dahin angewendet, damit einem ieden dasjenige, wozu er, vermög Friedes-Schlusses, befugt, beständig wiederfahren möge.

Wie Franckenthal, Heilbronn, Weyden, Parckenstein, Bleystein zu räumen.

§ 1. Dann wenigers nicht, aus ebenmäßiger getreuer Vätterlicher Sorgfalt und eiffriger Bemühung es auch endlich dahin gebracht, daß nicht allein die Abtretung der Vestung Franckenthal werckstellig gemacht, und dahingegen Unsere und des Heil. Reichs-Stadt Heilbronn ihrer darinn gelegener Besatzung entfreyet, und die Stände allerseits von der dahero zugewachsenen beschwerlichen Contributions-Last entlediget, sondern auch diejenige Mißverständniß und Beschwerlichkeiten, welche wegen der Chur-Pfältzischen Belehnung, Renunciation und Ratification, wie nicht weniger wegen Weyden, Parckenstein und Bleystein, seithero des Nürnbergischen Receß eingefallen, und dadurch viel Verhindernüssen, so die gemein-nützige Rath-Schläg und Handlungen auf dem Reichs-Tag hätten aufgehalten, auch zu neuem Mißtrauen und Spaltungen Ursach und Anlaß geben können, aus dem Weg geräumt worden, und darauf folglich, nachdeme sich nunmehr auch die Zeiten etwas

stiller

stiller und friedlicher veranlasset, und andere hinderliche Obstacula gelegt, mit Ausschreibung des gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tags länger nicht zurück stehen, sondern denselben zu noch mehrerer Erweisung Unserer angelegten Sorgfältigkeit für die gemeine Wolfart Unsers geliebten Vatterlands, mit Rath und Gutbefinden der sämmtlichen Unsers und des Heil. Reichs Churfürsten, publiciren und verkünden, hierzu den letzten Monats-Tag Octobris, neuen Calenders, des 1652 Jahrs, in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg einzukommen, gnädigst ansetzen und bestimmen, zugleich auch bey Churfürsten und Ständen die gnädigste sorgfältige absonderliche Erinnerung thun lassen, Uns zu sonderbahren Ehren und Gefallen, auch dem gemeinen Wesen zum Besten, dabey gleicher Gestalt in eigener Person sich einfinden, und zu völliger Abhandlung und Beschliessung deren auf diesen Reichs-Tag verschobener Puncten gefast seyn wollen, damit nemlichen der aufgerichte Fried nicht allein zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, sowohlen mit den ausländischen Cronen destomehr bevestiget, sondern auch dasjenige, was nach Inhalt desselbigen zu exequiren hinterstellig, und darinnen zu weiterer Deliberation und Vergleichung zwischen Haupt und Gliedern, auf eine allgemeine Reichs-Versammlung verwiesen worden, alles trefflich bedencken, berathschlagen, und erörtern helffen mögen. *a)*

§ 2. Wie Wir Uns nun mit Hintansetzung aller anderer wichtigen Geschäfften und erheblichen Ursachen, die Uns in Unsern Erbkönigreichen und Landen aufhalten können, bald nach dem angesetzten Termin in eigener Person selbsten nach ermeldter Unserer und des H. Reichs Stadt Regenspurg samt Unserer Kayserl. Hof-Stadt, mit göttlicher Verleyhung erhaben, und sich daselbsten wenigers nicht des Heil. Reichs Churfürsten und Ständ, theils gleicher Gestalt persönlich, theils aber durch dero gevollmächtigte Räth, Bottschafften und Gesandte, in ziemlicher guter Anzahl eingefunden: Also wäre uns auch nichts liebers und annehmlichers gewesen, als daß mit gewöhnlicher Eröffnung des Kayserl. Reichs-Tags Proposition *b)* hätte können gleich sobald ohnverlängt verfahren, und darauf hin die Reichs-Consultationes dem Herkommen nach, angetreten werden.

§ 3. Nachdeme sich aber gleich zu Anfang dieses allgemeinen Reichs-Tags und schon vorhero, einige andere inzwischen eingefallene bekannte Difficultäten und Mißhelligkeiten eräuget, derenthalben Wir, und mit Uns Churfürsten und Ständ, samt der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten, aus reiflicher Betracht- und Erwegung, daß an derselben vorderister Abhelf- und Entledigung des Heiligen Reichs allgemeine Sicherheit und Ruhe-Stand nicht wenig gehafftet, mit vorerwehnter Eröffnung Unserer Kayserl. Proposition eine Zeitlang viel lieber einhalten, Churfürsten und Stände auch solche Verweilung um des gemei-

a) S. I. P. V. Artic. VIII § 3. 5.
b) Vollständig stehet sie in Herrns Grund-Feste P. II. C. 2 p. 73—79.

gemeinen Wesens Besten willen geduldiglich übertragen, als etwan hernach bey dem Congreß und Zusammen-Trettungen selbsten, oder gleich in Limine derselben, zu anderwärten verhinderlichen Weiterungen und Mißverständnissen Ursach und Anlaß geben; Immittels aber und damit die Zeit vergeblich nicht zugebracht würde, etliche zu völliger Beruhigung des Reichs, auch Erhaltung gleichen Rechtens, Fried und Einigkeit in demselben und unter den Ständen, höchst-nöthige Materien, als des Justici- des Vechtischen Evacuation, und Lothringischen Wesens, durch absonderliche Deputation und Unterredungen, zu mehrer Beförderung und Erleichterung der folgenden Reichs-Deliberationen vorbereitlich, doch ohn künfftiges Präjudiz und Nachtheil des Reichs-Herkommens, consultiren und vornehmen wollen, a) und solchem nach den 16 Junii des nächst abgelegten 1653 Jahrs, zu Eröffnung Unsers Kayserlichen Fürhalts, nächst Wiederholung deren dreyen, in obberührtem Unserm Kayserlichen Ausscheiben enthaltener Haupt-Puncten schreiten, darauf auch dieselben von Churfürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten, in reiffe Deliberation und Berathschlagung ziehen lassen.

Drey Haupt-Puncte.

§ 4. Und aber bey dem ersten Haupt-Puncten und dessen Subdivision, wie der mit so grosser Mühe, Arbeit und Kosten erhobene Fried, 1 zwischen Haupt und Gliedern, und 2 diesen unter sich selbsten, wie auch 3 denen Ausländischen Cronen stabilirt; das uhralte Recht, durch den Friedenschluß wieder aufgerichtes Vertrauen befestiget, und mithin das werthe allgemeine Vaterland von aller weiterer Mißverständnuß beständig gesichert bleiben möge, in dem zu Münster und Osnabrück zwischen Uns, auch Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs, und beyden auswärtigen Cronen aufgerichten, publicirten, und ratificirten allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß, mit allerseits transigirender Theilen Willen und Belieben, Art. 17. § 2. die Versehung beschehen, daß derselbe zu aller und ieder darin erhaltenen Pacten und Vereinigungen Gewiß- und Sicherheit, ein ewiges Gesetz und Sanctio Pragmatica, gleich andern des Heil. Reichs Fundamental- Satz- und Ordnungen verbündlich seyn, zu solchem End auch, dem nächsten Reichs-Abschied einverleibt werden solle.

Erster Haupt-Punct.

§ 5. So haben Wir um dessen allen mehrer Bestärck- und Befestigung willen, berührten allgemeinen Reichs Frieden-Schluß, und die darüber zu Münster und Osnabrück aufgerichtete Instrumenta Pacis, samt dem Arctiori exequendi modo und Nürnbergischen Executions-Receß, gegenwärtigen Reichs-Abschied von Worten zu Worten, nachfolgenden Buchstäblichen Inhalts inseriren und einrücken lassen.

(Not.

a) Andere lesen: lassen.

(Not. Hier sind eingerückt die beyden Instrumenta Pacis, Osnabr. & Monast. der Friedens-Executions-Haupt-Receß, Arctior Modus exequendi, und Kayserl. Executions-Edict; und hierauf wird im Reichs-Abschied weiter also fortgefahren:)

§ 6. Setzen demnach, ordnen, wollen und gebiethen, allen und iede n, Hohen und Niedrigen, Geistlichen und Weltlichen, Ohn- und Mittelbahren, sie seyen Stände des Reichs oder nicht, und dahero sowohl Unsern als der Ständen Räthen, Beamten und Officiren, als allen Unsern und des Heil. Reichs, auch der Ständen, hohen und niedern Gerichten, Richtern und Beysitzern, von beyden Religionen, ohne Ausnahm einiges Menschens, hiemit ernstlich, und bey Vermeydung deren in ermeldtem Friedens-Schluß beygefügten Straffe und Pönen, daß alles dasjenige, was darinn und in allen deren Puncten und Articuln enthalten, auch nach demselben, und bey gegenwärtiger und künfftiger allgemeinen Reichs-Versammlung, zu dessen allen mehrerer Handhab, Execution und Befestigung, ferner vor gut befunden und geschlossen worden, oder noch beschlossen werden möchte, vor ein gegebenes Fundamental-Gesetz des Heil. Reichs und immerwährende Richtschnur, und ewige Norma judicandi *a*) fest, vest und unverbrüchlich gehalten, demselben allerdings richtiglich nachgelebt, von niemand, wes Würdens, Stands oder Wesens der auch seye, mit Rath oder That, öffentlich oder heimlich, deme entgegen gehandelt, noch iemand einen andern darüber de facto, eigenes Gewalts zu beeinträchtigen, zu turbiren, seines Rechten, oder dessen Gewähr zu entsetzen, zu befehden, zu überziehen oder zu bekriegen, noch sonsten Macht und Fug haben soll, sein Recht mit Gewalt und vermittelst der Waffen zu suchen, der aus ermeldtem Frieden-Schluß geziemender Restitution sich zu wiedersetzen, oder einen, so das Seinige nach Inhalt desselben ordentlicher rechtlicher Weiß und ohne Excess wieder erlangt, ausserhalb rechtlicher Erkändtnuß aufs neue zu beschweren, alles bey obangeregten Straffen und Pönen dem Frieden-Schluß selbsten einverleibt. *b*)

§ 7. Alsdann nächst diesem in Berathschlagung des ersten Haupt-Punctens Unserer Kayserlichen Proposition, bey dem ersten und zweyten Membro, zu Bevestigung und Handhabung des Friedens zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, und des Heil. Reichs Beruhigung, vor nützlich und rathsam ermessen worden, die Ursachen, umb deren willen ein und anderer Stand biß anhero, wie noch, dieses allgemeinen Reichs-Friedenschlusses würklich und vollkommlich nicht gemessen mögen, aufzuheben, zumahlen auch das Heil. Reich von denen noch immerzuwährenden auch künfftig ferner besorgenden Unruhen und Bewegungen, vornehmlich aber von aller Ausländischen und Einheimischen Gewalt,

a) I. P. O. Art. XVII. § 2. Exec. Rec. § 24. 67. Visit. Absch. 1713. n. 1. § 1.
b) I. P. O. Art. XVII. § 4. und Kayf. Ferdinandi III. Statut. d. a. 1650. wodurch alle attentata, disputationes u. s. w. wider den Westphäl. Friedens-Schluß verbothen werden.

Gewalt, Frembder Besatzungen, Einbrüch, Durch- und Ueberzügen, Qvartieren und Contributions-Last, beständig zu entledigen, und fürderhin zu versichern, hingegen aber wegen deren, von den benachbarten annoch im Krieg stehenden Theilen, vornemlich aber den Fürstlichen Lothringischen und andern zugestossenen Völckern, von nächst angelegenen Chur- und Ober-Rheinischen, auch Nieder-Rheinischen, Westphälischen Creysen, so wohl als sämptlichen übrigen Ständen, wegen Entraumung deren im Reich noch inhabenden vesten Plätzen und Orten, auch Landen und Herrschafften, samt Abführung aller ihrer auf des Reichs Boden liegender Völcker, und dessen künfftiger Euffer- und Entmüssung, wie wenigers nicht die mit der Besatzung des Versicherungs-Platzes und Vestung Vecht, um deren fürdersamste Wiederabtretung und Restitution, insgemein aber zu Wiederuffhelffung, des bey vorgelesenen langwürigen Kriegs-Läufften fast gäntzlich zerfallenen heilsamen Justitz-Wesens, und dessen Reformation bey Unserm und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer, allerhand Klagen und Beschwerden vorkommen, und Wir dann von Zeit Unserer Kayserlichen mühsamen Regierung zu Kayserlichem Gemüth vielfältig gezogen, und dahin iederzeit sorgfältig bedacht gewesen, welcher Gestalt so bald nach erlangtem allgemeinen Reichs-Frieden, das Justitz-Werck, ohne welches kein Reich in ordentlichem friedlichen Wesen erhalten werden kan, in fürderlichen Gang wiederumb zu richten und zu stellen, und wie neben dem Unterhalt und Ersetzung Unsers und des Heil. Reichs Cammer Gerichts, zugleich auch der ohngesperrte, richtig und schleunige Lauff der heylsamen unpartheyischen Justitz befürdert, und die geurtheilte Sachen iedesmals ohne Verzug vollnstreckt werden mögen, und Uns darbey des Uns im Jahr 1644 von der zu Franckfurt am Mayn gehaltener Ordinari-Reichs-Deputation eingeschickten Gutachtens, sampt obberührten Unsers Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer dermahlen zugleich mit einkommener Considerationen und Dubiorum, zuförderst aber, was bey denen Westphälischen zu Münster und Osnabrück abgehandelten General-Friedens-Tractaten, und darüber aufgerichteten Instrumento Pacis, von Reformation und Execution der Justitiæ abgehandelt und beschlossen worden, guter massen gnädig erinnert.

§ 8. So haben Wir um so viel mehr Ursach genommen, diesen Punctum Justitiæ seiner selbst Nothdurfft und Wichtigkeit nach, auch ob moræ periculum, vor allen Dingen, doch ohne Auffenthalt oder Verzögerungen der obbemeldten übrigen beyden Vechtischen und Lothringischen Sachen, absonderlich aber, wegen berührtes Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt, vors Erste, dann Zweytens wegen dessen Wiedersetz- und Bestellung, Drittens, wegen angeregter Reformation und Execution der Justitz, und Vierdtens wegen des Orts oder Translation desselben, in gewöhnliche Reichs-Consultationes bringen zu lassen, und solchem nach mit Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden

Räthen

Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwiederum mit Uns, darinn allem nachfolgender Massen verglichen, und diesem Reichsschluß, darob hinfüro festiglich zu halten, einverleiben lassen.

Cammer-Gerichts-Unterhalt.

§ 9. Und zwar so viel anfänglich berührtes Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Unterhalt betreffen thut, so soll noch zur Zeit der alte Modus contribuendi, nach Besag der Cammer-Matricul, gehalten, doch hinfüro von einem ieden Stand, seine auff alle scheinende Franckfurter Messen, nach diß Orts verglichener Erhöhung, und darauff eingerichter Cammer-Matricul fallende Zieler, iedesmals wenigst vier Wochen vor derselben, in desjenigen Creyses-Cassam oder Leg-Stadt, wohin dieselbe gehörig, erlegt, damit die Gelder umb so viel füglicher ante terminum zusammen gebracht, und nacher Franckfurt zu des Cammer-Gerichts Pfennig-Meisters Einnahme richtig übermacht werden können. *a*)

§ 10. Würde aber dem also nicht nachgelebt, und insonderheit ein unbezahltes Ziel, das andere nachfolgende erreichen, und nicht vorhero zur Creyß-Cassa oder Leg-Stadt geliefert werden, so solle der Säumige nach vorher gegangenem extrajudicial-Monitorio, ie und allweg, so offt sich solches begebe, in ein Marck Golds, oder, wann sich seine Angebühr höher erstrecket, das Duplum desselben zur Straffe verfallen seyn, und darauf die Execution, iedoch auf Maaß und Weiß, wie hernach in dem § wegen des Modi exequendi enthalten, vorgenommen werden. *b*)

Erhöhung der Besoldungen der Beysitzer.

§ 11. Dieweil auch, die jährliche Besoldungen den Beysitzern und andern des Cammer-Gerichts Bedienten zu erhöhen, allschon bey nächst vorigen Regenspurgischen Reichs-Tag Anno 1641. aus vorkommenen erheblichen Ursachen für nöthig befunden, und der damahls nacher Franckfurt veranlasten Ordinari-Reichs-Deputation das Quantum zu bestimmen, Gewalt auffgetragen, und deme zu Folge von erstberührter Deputation die Erhöhung für die Assessorn auf tausend Reichsthaler jährlich, und also nach Proportion für die Präsidenten und andere Officialien bestimmt, von Uns auch als Römischen Kayser gnädigst ratificirt und gut geheissen worden; So lassen Wir es auch samt Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, bey solcher Erhöhung dergestalt bewenden, daß nun hinfüro vom Dato dieses Abschieds einem ieden Assessor jährlich tausend Reichsthaler, und also auch denen Präsidenten und übrigen Cameral-Bedienten, was sich in der Proportion eines ieden zuvor gehabten Besoldung, solcher Erhöhung nach, gebühren mag, beständig gereicht werde; Als

a) Add. Conc. der C. G. O. P. I. Tit. 54. § 1. R. Schluß d. 1713. puncto Sust. Cam. R. Gutachten d. 1719. in ead. mat. § quantum des C. G. P. M. Ordnung s. in des Hrn. v. Meiern *Actis Comit. Ratisb. T. II. p.* 245.
b) Add. Kayſ. Ratif. Decr. über das R. Gutachten in materia Sustent. 1726. d. d. 2 Nov. 1727 n. 4.

Als nehmlich dem Cammer-Richter vier tausend vier hundert Reichsthaler, vier Präsidenten, iedem tausend dreyhundert ein und siebentzig, fünfftzig Assessoren iedem tausend, dem Fiscal auch tausend, dem Advocato Fisci fünffhundert ein und siebentzig und ein halber, dem Medico zweyhundert achtzig, fünff, dem Cantzley-Verwalter als Botten-Deputato hundert zwey und funfftzig und ein halber, dem Pfennigmeister dreyhundert vier und viertzig, den Lesern, wegen der Gegenschreiberey fünff und viertzig, zweyen Pedellen, iedem neuntzig, und zwölff Reitenden Cammer-Botten, iedem zwey und dreyßig und ein halber Reichsthaler entrichtet und bezahlt werden solle. *a*)

§ 12. Und nachdemmahlen auch unter währenden Kriegs-Läufften, und weiter des getroffenen Friedensschlusses, den Cameral Personen, und deren respective Wittiben, Wayfen und Erben, ein Nahmhafftes an ihren und der Abgestorbenen Salarien ausstehet, so soll, zu Verhütung allerhand Confusionen und Ohnrichtigkeiten, den Beysitzern auch auf iedes zurück- und unbezahlt ausstehendes Jahr, erst angedeut erhöhte Besoldung, (doch gegen Auffhebung und Caßirung ihrer, wegen der Neglecten, so wohl der noch Lebenden, als Abgestorbenen, wie auch Resignirender, so viel die von dem Pfennigmeister designirte unbezahlt hinterständige Jahre betrifft, habender Ansprüch und Forderungen,) mit Einschliessung Unsers Kayserlichen Fiscals und Advocati Fisci, gefolget und abgetragen; Ein solches doch allein auff diejenige Zeit, in deren sich der ein und andere in loco in dem Ort des Gerichts Unser und des Heil. Reichs-Stadt Speyer befunden, auch demselben und seinem Ampt würcklich abgewartet hat, verstanden.

Neglecten der Verstorbenen gehörender Casse.

§ 13. Und was über Abstattung deren solcher Gestalt ausständigen Salarien, von denen verfallenen Ordinari-Zielern zurück verbleibt, das solle zu der Ständ ferner Verordnung, wie ingleichem auch fürs künfftig die Neglecta der verstorbenen und resignirenden Assessorn, umb der Besoldung desto mehrer Versicherung willen, zur gemeinen Cassa gezogen werden, die Neglecta der noch Lebenden aber, wie auch der Abwesenden, unter den Gegenwärtigen hinführo zu distribuiren und auszutheilen, gestattet und zugelassen seyn und bleiben. *b*)

Mittel, die Besoldungen zu erhalten.

§ 14. Betreffend aber die Media, und woher das Augmentum wegen der erhöheten Besoldungen und vermehrten Numeri Assessorum zu nehmen, darauf auch ein rechter beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts halber zu machen: Da sollen zwar, die bey diesem Reichs-Tag zu Ständ

a) Conc. C. G. P. I. T. 57. seq. R. Gutachten d. 1713. des C. G. Unterhalt betreffend L. A.

b) Concept C. G. P. I. T. 8. § 12. Visit. Absch. 1713. N. I. § 43.

Ständ und Stimm aufgenommene Fürsten und Grafen, in die Anlag mit gezogen werden: Dieweil aber auch dieses Mittel nicht zulänglich noch erklecklich, und darüber kein anders, als das hieroben in § Und zwar so viel ꝛc. bedeutes ordinari Beytrags-Mittel, wobey die Cameraln ihrer Besoldung halber gesichert seyn können, zu practiciren; Als ist des Cammer-Gerichts-Unterhaltung nach dem alten Fuß auf das erhöhete Salarium und die vermehrte Anzahl der Beysitzer, so viel als vonnöthen, erhöhet, die Cammer-Matricul darauf eingerichtet, und die Cammer-Gülden auf Reichsthaler übersetzt worden, wie solches der hierüber verfertigte Aufsatz mit mehrerm ausweiset, wobey es (salvo calculo & futura moderatione, welche von den Creysen und auf derselben erstattetem Bericht, von der nächst bevorstehenden extraordinari Visitation, und zwar dergestalt eingerichtet werden soll, damit der Cammer-Gerichts Verwandten Salaria völlig beygetragen, auch Churfürsten und Ständ darüber nicht beschwehret werden,) so lang und viel verbleiben, und denselben nachgegangen werden soll, biß hiernechst ein ander Mittel sich erzeigen, und mit Unserm gnädigstem, auch gemeinem der Ständen Consens und Einwilligung verordnet, oder sonsten ein anderer Fuß und Austheilung eingeführet, und in würcklichen Stand und Gang gebracht seyn wird; Und soll den Ständen bevorstehen, ihre Land-Ständ, Bürger und Unterthanen zur Beyhülff *a*) zu ziehen, und wollen Wir der Ständen hierbey gethane Erinnerung, und wegen Revision und Moderation der Matricul beschehenes wiederholtes Begehren dergestalt in Obacht nehmen, wie hierunten bey Beschliessung dieses Reichs-Abschieds mit mehrerm vermeldet.

Mittel, die Säumige zu exequiren.

§ 15. Wegen des Modi exequendi wider die Säumige, dieweil der alte viel zu langsam und nicht zulänglich; So haben Wir Uns samt Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten, eines andern nachfolgender Gestalt verglichen; Daß die ausschreibende Fürsten iedesmals, wann ein oder anderer Churfürst oder Stand seine Angebühr nicht abstattet, und sonderlich wann auf vorhergegangenes aber ausser Acht gelassenes extrajudicial-Monitorium, ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, auf Requisition Unsers Kayserlichen und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts, ohne Unterscheid und Respect der höhern oder niedern Ständen, auch ohnerwartet der Achtserklärung, die Execution auf des Säumigen Kosten vornehmen, jedoch daß hieben, so viel die oben in § und zwar anfänglich, ꝛc. bestimmte Pön einer Marck Golds oder Dupli betrifft, die Exceptio impossibilitatis und der Ohnvermögenheit in alle Weg in Obacht genommen, und gegen die unvermögende Stände, und welche nicht vorsetzlich mit der Zahlung zurück halten, nicht auf solche Pön, sondern allein auf das Sim-

a) Exec. Ord. d. a. 1555. § 45. ꝛc. Dieweil ꝛc. Kayſ. Reſol. d. 1670. wegen Extenſion des § 180 R. I. nov. die Collectat. der Unterhanen betreffend. R. Schluß d. a. 1720. der C. G. Beyſitzer Anzahl betreffend.

Simplum des Nachstands exeqvirt werden solle, zum Fall auch einer oder ander wider den gemeinen Reichs-Schluß und die verglichene Execution, sich wider Verhoffen einigerley Weiß de facto widersetzen solte, daß so dann derselbe als gleich in poenam Banni gefallen seyn, und vom Richter auf Unsers Kayserl. Fiscals Gerichtliches Anruffen, und deß für Ungehorsam und widersetzig denunciirten Stands schleunige vorgehende summarische Vernehmung und Erkändtnuß des Richters, ohne Respect und Hinderung anderer Dispositionen, so hierwieder angezogen werden möchte, gegen ihme mit der Declaration poenæ Banni fürgefahren, zu solchem Ende er auch der Opponent Unserm Fisco zu Speyer vom Executore also gleich namhafft gemacht, und nicht desto minder, wann ihme die obhabende Execution füglich zu vollziehen zu schwer fallen wolte, mit Zuziehung ein, zween oder drey anderer benachbarter Creysen, zur würcklichen Execution, nach Inhalt der Executions-Ordnung procedirt werden, also auch Unser Kayserl. Fiscal gegen die Säumige, und deren eigen zustehende Haab, Güter, Renthen und Gefälle, Arresten, Kummer, und Pfanden zu begehren Macht haben, die Ständ und iedes Orts Obrigkeit auch auf dessen Imploration ihme unweigerlich darzu hülffliche Hand zu bieten schuldig seyn, und gegen deme, so solches verweigerte, mit geziemender Straff secundum Judicis arbitrium, verfahren werden. *a)*

Limitatio.

§ 16. So dann bleibts vermög der An. 1576 gemachter Disposition darbey, daß der Cammer-Gerichtliche Unterhalt und Extantien bey dem Stamm-Hauß oder dessen Possessore zu fordern und zu exequiren, es wäre dann, daß das Hauß oder Famili, ihre Herrschafften so wol, als das Cammer-Gericht notificirt hätte, auf welchen Fall erstgemeldte Forderung und Execution gegen ieden Possessorem pro quota zu richten wäre. *b)*

Status in Exequendo morosi.

§ 17. Wofern aber ein oder ander ausschreibender Fürst in Mora exequendi wäre, solle derselbe vom Cammer-Gericht hierzu per mandata executorialia angehalten, oder die Execution einem andern Stand in dem Creyß, neben denen Creyß-Nach- und Zugeordneten, oder auch auf deren Verweigerung den ausschreibenden Fürsten deß benachbarten Creyses aufgetragen, und von demselben unverweigerlich vollzogen werden.

§ 18. Also auch wann die ausschreibende Fürsten vor ihrer Angebühr in Mora solvendi begriffen, so sollen gegen dieselbe die Ausschreibende deß benachbarten Creyses gleichfalls, wie oben im § Wegen des Modi exequendi &c. erwehnet, mit den Executionen verfahren, oder erstberührtermassen auf die Straff der Acht procedirt, und dieselbe nach In-

a) Conc. C. G. O. P. I. Tit. 54. § 2.
b) R. Gutachten d. a. 1726. puncto Sustent. Camerał.

halt der Reichs-Constitution, Executions- und dieser Verordnung, exequirt werden. *a*)

Ausstehende Zieler in sechs Jahren zu bezahlen.

§ 19. Wegen der bey Churfürsten und Ständen dato unbezahlt ausstehender Zieler oder Restantien, setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Churfürst oder Stand an seinem Rest, der seye klein oder groß, zwey Drittel auf zwölff Zieler, in zwölff Frankfurter Messen, also in sechs Jahren abtragen, und zwar damit so wol, als mit Abstattung der neu erhöheten Zieler, auf die nächst-künfftige Frankfurter Meß der Anfang gemacht, und damit unausgesetzlich continuirt, auch die Execution wider die Säumige auf vorgehende Requisition Unsers und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts, sumptibus eorum, durch die ausschreibende Fürsten fürgenommen, auch auf den Fall der Widersetzung, ad poenam Banni, und sonsten, wie oben der künfftigen neuen Zieler halber versehen, procedirt werden solle, der übrige ein Drittel aber, so bey künfftiger Revision des Pfennigmeisters Rechnung sich befinden wird, auf Unsere und der Ständen weitere Verordnung und Disposition (doch vorbehaltlich dessen, was in nächstfolgendem § Von deme, ꝛc. in fine eventualiter beygesetzt,) ausgestellt seyn.

Wer hiervon zu befriedigen.

§ 20. Und solle von deme, was am Hinterstand in den zwölff Zielern einkommt, die alte Assessorn und andere an dem Unterhalt mit geniessende Cammer-Bediente, samt der abgestorbenen Wittiben und Erben, nach Proportion eines ieden Hinterstands von dem Pfennigmeister *b*) bezahlt, und von den lauffenden neuen Zielern die anwesende und fürters ankommende neue Assessores, als gleiche Arbeit verrichtende, unterhalten, inskünfftig aber unter denselben in den Austheil- und Bezahlungen das alte Herkommen observirt werden, nehmlich daß allezeit das ältere vor dem jüngern Ziel, und keines vor dem andern abgestattet werde, wornach sich dann der Pfennigmeister in allem unfehlbar zu richten, und daraus keines Wegs zu schreiten hat. *c*) Solten aber wider alles Verhoffen die zwey Drittel nicht auslangen, oder der Cameraln Hinterstand völlig auslöschen mögen, auf solchen Fall solle ihnen von dem übrigen ein Drittel vollkommene Satisfaction beschehen, derselbe auch in denen darauf folgenden zweyen Jahren oder vier Zielern gleichfalls in die Cassa eingetragen werden.

Wie der Unterhalt ohne der Stände Beschwerden geschehe.

§ 21. Und bey diesem ersten Puncto, haben Wir, auch Churfürsten und Ständ, und der Anwesenden Räth, Gesandte und Bottschafften vorbehal-

a) Execut. Ordn. d. a. 1555. § 45. &c. Gleichergestalt ꝛc.
b) C. G. B. vom 24 Julii 1672.
c) Kayſ. Ratif. Decret. in materia Sustent. d. 2 Nov. 1727. n. 5. in fine.

behalten, daß mit der Zeit auf Mittel und Wege solle gedacht werden, wodurch das Cammer-Gericht ohne der Stände Beschwehrung könne unterhalten werden. *a)*

Modus præsentationis ex Ordin. Cameral.

§ 22. Die Ersetz- und Bestellung Unsers Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts anreichend, da erinnern Wir Uns neben Churfürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räth, Botschafft und Gesandten, unter massen gnädigst, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. tit. 4. wißfalls versehen, aus was Ursachen auch derselben Zeit nicht allerdings nachgangen werden können, und dahero viel verschiedene Beysitzer-Stellen ohnersetzt verbliben müssen, verordnen demnach und wollen, daß hier in der Ordnung vorgeschriebene Modus ins künfftig streng observirt, und die Assessores, ihrer ohne das Obliegenheit nach, demselben vestiglich nachkommen und geleben, und auf verspürten Saumsal in præsentando, nach Verfliessung der 6 Monaten, iederzeit vierzehen Tag, oder längst ein Monat hernach, nach Inhalt ietzt angezogener Unserer und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung, ohngeachtet aller darwider hiebevor eingewendeter Bedencken, die vacirende Stelle, aus anerwachsenen Recreten ohnfehlbar ersetzen, und damit länger nicht an sich halten, noch in der Stand des Reichs, und ihrer der Assessorn selbsten nicht geringen Ungelegenheit, keines Wegs länger unersetzt lassen sollen. *b)*

Die Reformirte Religions-Präsentation.

§ 23. Doch soll darbey von ihnen ebenmäßig, als von Churfürsten und Ständen dasjenige beobachtet werden, was wegen Präsentirung gewisser Personen von beyderseits Religionen (mit Einschliessung der Reformirten) im Frieden-Schluß verordnet ist, also daß iedesmahls eine Person von derselben Religion aufgenommen werde, deren der Præsentandus hätte seyn sollen. *c)*

§ 24. Dieweil aber die Ersetzung der in Instrumento Pacis vergleicher Anzahl, vor diß erstemahl etwas schwerer fallen möchte, so solle vor iß erstemahl allein, und weiters nicht, der ad præsentandum bestimmte sechsmonatliche Termin hiemit und von Dato dieses Schlusses an zu rechnen, auf ein Jahr lang extendirt und erstreckt seyn.

Wie die Präsentationes geschehen.

§ 25. Doch soll derjenige Churfürst oder Creyß, welcher bälder als in Jahrsfrist zur Præsentation tauglicher Personen gelangen kan, damit ohnaufgestellt verfahren, auch iedem Assessori von der Zeit seiner Bedienung das erhöhete Salarium gereicht werden.

a) Conc. C. G. O. P. I. T. 54. pr.
b) Kayſ. Ratif. Decret. c. l. n. 1.
c) I. P. O. Art. VII. § 1. R. H. R. O. Tit. I. § 2. Visit. Absch. N. I. § 24.

§ 26. Zum Fall auch ein oder ander präsentirender Churfürst, oder anderer Stand, in seiner Præsentation säumig befunden würde, soll es andern mit ihme zu präsentiren berechtigten Ständen nicht präjudicirlich, sondern denselben erlaubt seyn, ohnverhindert solchen Verzugs, mit der Præsentation fortzuschreiten.

Einen allein zu præsentiren ist genug.

§ 27. Gleichwohl aber, und weil bey diesem Puncto, allen erwogenen Umständen nach, Churfürsten und Stände bey so langwürigen Kriegs-läufften, mit so vielen qualificirten Personen, als die Ordnung zusamt dem jüngsten Frieden-Schluß in præsentando erfordert, so bald nicht wol möchten auffkommen können, so sollen dieselbe nicht eben gebunden noch gehalten seyn, inskünfftig iederzeit zwo oder drey qualificirte Personen zu präsentiren, sondern es solle das Collegium Camerale, wann ein Præsentatus qualificirt gnug erfunden wird, denselben anzunehmen schuldig seyn.

§ 28. Sintemahl aber auch bey dem Cammer-Gericht bißhero dieser Modus vielfältig practicirt, wann gleich zwo oder drey Personen präsentirt, und nur eine aus denselben qualificirt befunden worden, daß deßwegen um fernere Adjunction geschrieben, und die qualificirte Person aus diesem alleinigen Vorwand nicht admittirt werden wollen, daß den Beysitzern hierdurch das beym Cammer-Gericht hergebrachte Jus Electionis geschwächt würde, dieser Modus aber nur mehrer Verlängerung der Sachen, als Beförderung des Justiz-Wesens gereichig; So wollen und verordnen Wir, wann aus dißfalls zwo oder dreyen präsentirten Personen gleich nur eine tauglich, und wie sichs vermög der Ordnung gebühret, qualificirt befunden werden solte, dieselbe unverhindert des bißhero gebrauchten Modi eligendi acceptirt, angenommen, und keine weitere Adjunction begehrt, auch nicht so starck auf das Studium juridicum quinquennale auf Teutschen Universitäten, sondern auf die Qvalitäten, Geschicklichkeit und Experientz gesehen werden solle. *a*)

L. Beysitzer.

§ 29. Den Numerum Assessorum von beyden Religionen betreffend, lassen Wir es bey dem Instrumento Pacis, und daß die Anzahl der funfftzig *b*) Beysitzer, so wol aus dem Adel- und Ritterschafft, als von Gelehrten, gleich ietzo von Dato dieses Reichs-Abschieds in nächstfolgender Jahrsfrist, ans Cammer-Gericht zu verordnen, und ihnen obberührter massen der Unterhalt sicherlich zu verschaffen; Haben auch darüber allbereit ein Schema præsentantium allhie verfassen lassen, wie hernach folgt.

§ 30. NB. Notandum. Weilen erstberührtes Schema Præsentantium wegen deren in iedem Creyß präsentirender Particular-Ständen, vor

a) Conc. C. G. O. P. I. Tit. 5. § 11. 28. G. B. 1672. d. 30 Sept.
b) Reichs-Schluß d. a. 1720. Cammer-Gerichts-Beysitzer Anzahl betreffend.

vor diesen Reichs-Schluß nicht allerdings verglichen werden können, als hat dasselbe, iedoch im Hauptwerk dem Friedens- und gegenwärtigem Reichs-Schluß ohne Nachtheil, vor dißmahl ausgestellt verbleiben müssen. *a*)

Jülichische Präsentations-Stelle und Extantien.

§ 31. Und nachdeme bißhero in dem Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyß, deren über die Gülchischen Lande obschwebender Differentien halber, die vacirende Assessorats-Stellen hiebevor ohnersetzt, und ihre obliegende Angebührnuß zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts ohnverrichtet verblieben, so sollen dieselbe Landen, und des Ausschreibenden Fürsten-Ampts halber im Streit begriffene Herren Interessirten, in längerer Anstehung Unserer Kayserl. Decision, oder deß im Friedens-Schluß veranlaßten gütlichen Vergleichs, sich selbst vergleichen, oder diejenige, selbigen Creyses Stände, denen das Jus præsentandi mit gebühret, mit Vorbehalt eines ieden Recht die Præsentation zu Werck richten.

§. 32. Und nicht desto weniger die Cammer-Gerichts-Unterhaltung von den Inhabern der streitigen Landen, so wohl von dem Vergangenen als Künfftigen getragen, oder obgedachter massen gegen dieselbe exequirt werden.

Präsentirende Fürsten des Ober-Rhein-Creyses.

§ 33. In dem Ober-Rheinischen Creyß sollen diejenigen Fürsten, welche bißhero die Præsentation verrichtet, benanntlich, Worms, Speyer, Straßburg, Pfaltz-Simmern, Zweybrücken und Hessen selbige ebenmäßig hinführo verrichten, iedoch den übrigen Fürsten und Ständen selbigen Creyses, so an dem Jure Præsentationis zu participiren vermeynen, ihre Befügnuß zu suchen ohnbenommen, auch den andern Creysen in diesem passu so wenig durch diese Verordnung, als obbenannte geführte Ursach keines Wegs præjudicirt seyn, hingegen wollen die Reichs-Städte erstgedachten Creyses sich von solchem Jure Præsentandi nicht ausschliessen lassen, und beziehen sich auf die vergangene Contradictiones. *b*)

Abkürtzung der Processe.

§ 34. Diesemnächst nun beym dritten Haupt-Puncten, wie nehmlich die Proceß an Unserm Kayf. und des H. Reichs Cammer-Gericht abzukürtzen seyn möchten, sich befunden, wie viel Zeit, so wol in puncto Libellorum, wie auch der Defensionalu. Elisiv-Articuln und der Responsionum auff dieselbe, als auch in puncto Exceptionum, und sonsten durch allerhand Tergiversationes *c*) unnöthige Repetitiones und andere gesuchte Ab- und Umweg, vergeblich zugebracht, die Sachen damit meistentheils ohne Noth viel Jahr lang auffgezogen, die Acta sich dardurch

a) v. infra § 169. add. I. P. III. Art. V. § 57. Recess zu Dorsten. 1665.
b) s. Lünigs Grundfeste E. Pot. II. Theil p. 510. seq.
c) Conc. C. G. O. P. II. Tit. 28., Visit. Absch. 1713. § 50. seqq.

sehr überhäufft, und die Proceß so wohl zu der litigirenden Partheyen gröstem Schaden und Nachtheil, als zu dieses höchsten Gerichts im Reich mercklicher Verkleinfügung, gleichsam unsterblich gemacht werden, und einmahl nöthig, dergleichen und andere Mängel und Gebrechen nach aller Möglichkeit abzustellen, und die Mittel und Weg, wordurch zanckfüchtige Partheyen, Advocaten und Procuratorn die Sachen in angeregte Weitläufftigkeit einführen können, abzuschneiden, zumahlen aber nicht wol müglich, alle und iede Umständ bey den Processen und Handlungs-Terminen auf einmahl vorzusehen, sondern deren dißfalls künfftig erscheinenden Mängel und deren Verbesserung halber dem arbitrio Judicis, nach Anleitung der Ordnung P. 2. tit. 36. und Reichs-Abschied zu Speyer Anno 1557 § Ferner nachdem hierbey, ꝛc. anheim zu geben; So haben Wir uns demnach mit Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten hierinn auch nachfolgender massen verglichen, daß nemlich und fürs erste, solle der bißher in mehr Weg mißbrauchte modus zu articuliren und ad articulos zu respondiren, samt allen denen bißhero nach sich gezogenen Terminen und Anhängen, dabey und darüber auch beflissentlich vorgangenen unnöthigen Disputationen und Uffzüglichkeiten, (nur allein die Probatorialn, da die Partheyen wollen, und wann es die Nothdurfft erfordert, wie auch die responsiones und Antworten auf dieselbe ausgenommen) hinfüro gäntzlich caßirt und auffgehoben, und hingegen in Sachen simplicis querelæ, ein ieder Kläger vor Gericht mit seiner Nothdurfft bereit erscheinen, und bey Ausziehung der Proceß oder Ladung, seine Klag oder Libell nicht Articuls- sondern allein Summarischer Weiß, darinnen das Factum kurtz und nervose, iedoch deutlich und distincte, klar, auch da ihme beliebt, oder der Sachen Weitläufftigkeit und Umständen es erforderten, Puncten-Weiß verfaßt und ausgeführt seye, mit angehenckter Conclusion und Bitt, nicht allein den Gegentheil zu citiren, sondern auch zu condemniren, oder aber neben der Supplication um die Ladung abgesondert (gleich wie solches judicialiter zu beschehen **pfleget**,) extrajudicialiter übergeben, und nach erhaltener Citation so wol dieselbige, als auch besagten Libellum, in so vielen von Unsers Kayserl. und des Reichs Cammer-Gerichts Lesern, oder durch die expedirende Protonotarien vidimirten Copien, so viel der Citirten seyn werden, durch den Cammer-Botten, wie üblich und Herkommens, insinuiren lassen solle, damit der Citirte in diesem allen sich wohl ersehen, und reifflich bedencken könne, ob er dißfalls weichen, oder in dem Proceß verfahren wolte, mit der rechtlichen Bedrohung und Anhang, da er Kläger solches nicht beylegen würde, daß ihme auch ehender keine Proceß erkennt, oder so sie nicht mit überschickt, der Beklagte zu erscheinen und zu antworten nicht schuldig seyn, weniger wider denselben in contumaciam procedirt werden solle oder könne. *a*)

§ 35

a) Conc. C. G. D P. I. Tit. 34. pr. P. III. Tit. 12. § 1. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 48. N. 2. § 10.

Probatoria.

§ 35. Beneben bleibt einem ieden Kläger unverwehrt, sondern hiemit vergönnt und zugelassen, auch in seine Willkühr gestellt, ob er die probatoria um sein selbst Bestes willen zu Beschleunigung der Sachen gleich bey Ausziehung der Processen, oder auch in dem ersten Termin, vornehmlich wann sie in Brieflichen Urkunden bestünden, mit production und Einführung der Klag einbringen, oder sich sonsten in andere Weg zum Beweißthum gefaßt machen, oder solches alles dahin, biß der Beklagte mit seiner Verantwortung einkommen auf den zweyten Terminum verschieben wolle, doch solle dasjenige, was solcher Gestalt bey Ausziehung der Processen extrajudicialiter eingebracht, mit samt der Ladung und Klag Libell gleichmäßig authentisirt, dem Beklagten vorhero insinuirt, und verkündet werden, und hätte darauf der Actor und Kläger auf den ersten Termin oder Gerichts-Tag in ausgangener Ladung bestimmet, vermittelst genugsamer legitimation die verkündte Ladung, Mandat und Proceß zusamt dem libello gebührlich und mit kurtzen Worten (allermassen in der Ordnung part. 3. tit. 13. und Deputations-Abschied Anno 1600 § So seynd auch, &c. in reproductione auferlegt und befohlen) Gerichtlich einzuführen, auch im Fall wie oben veranlasset, er bey Ausziehung der Proceß seine briefliche Documenta oder andere Probatorien, damit er die vorgemeldte Klag-Puncten zu beweisen Vorhabens, beygelegt hätte, oder noch in diesem ersten Termin vorlegen wolte, dieselbe alle zumahl anstatt des Beweises wiederholen, der Documenten recognition bitten, doch sonsten ihme, da er keine Probatoria beygelegt, die Reproduction der Citation und Einführung der Klag obbesagter Gestalt zu Werck zu richten unbenommen. *a*)

§ 36. Würde hierauf nun der Citirte, deme in allweg ein geraumer, und nach Gestalt der Sachen und Entlegenheit des Orts bequemlicher Termin, nach Ermäßigung des Richters von dem Tag der beschehenen Insinuation, wenigst auf sechtzig Tag anzusetzen, nicht alsobald in solchem Termin erscheinen, und also der Kläger gegen ihme in contumaciam zu procediren gedrungen, so verbleibt es bey der Ordnung, und bißherigem üblichem Gerichts-Brauch, daß, wann das Ruffen erkennt, dem Kläger nach Verlieffung der sechs Juridicarum zugelassen seyn solle, gegen den ungehorsamen und nicht erscheinenden Antworter in contumaciam (iedoch mit hinfüriger Aufhebung der bisherigen gebräuchlichen zweyen Wegen entweder auf die Pön der Acht, oder Immission ex primo vel secundo Decreto zu procediren) in der Haupt-Sach ordentlicher Weiß biß zu End nach Belieben (allermassen in der Ordnung Part. 3. tit. 43. versehen worden) zu verfahren. *b*)

Was Beklagter im ersten Termino zu thun?

§ 37. Es sollen auch hinfüro in denen Sachen, worinn Ruffen gebet-

a) Conc. C. G. O. P. III. Tit. 11. Gemeiner R. H. R. Bescheid d. 24 Sept. 1654. 11 Jun. 1674. 16 Mart. 1682.

b) Conc. C. G. O. P. III. Tit. 13. § 52. pr.

ten, die Acta also gleich aus der Leserey zur Cantzley geliefert, daselbsten die Protocolla complrt, auf den Bescheid-Tisch gelegt, und neben andern daselbsthin gehörigen Sachen alle Tag expedirt werden; Wann nun der Kläger seiner Seits in termino reproductionis obigem allein ein Genügen geleistet haben wird, so soll der Citirte und Beklagte ebenmäßig in primo hoc termino erscheinen, (und weil er sich aus der Ladung und beygefügtem Libello, auch einverleibtem Gehalt der Action, auf die Sach unter währendem Erscheinungs-Termin genugsam bedencken, auch seinem Anwald Bericht und Handlung zustellen können,) in diesem Termin auf die Klagen mit hinfüriger Verwerffung und Abschneidung des Wegs der Peremptorialien, Elisiv, Additional und anderer waserley Articulen, nur allein die Probatorialien ausgenommen, kurtz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worinn das factum anderst als vom Kläger vorbracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice und auf jeden Puncten, mit all seinen Umständen anzeigen, wie auch was er dabey dilatorie oder peremptorie einzuwenden haben möchte, alles auf einmahl, bey Straff der Præclusion einbringen, wie nicht weniger, wann die probatoria selbsten mit insinuirt wären, auf dieselbige mit seiner Nothdurfft gleichfalls verfahren, und solches in Krafft deß im Jahr 1570 in Unserer und des H. Reichs-Stadt Speyer auffgerichteten Abschieds, § Demnach sollen die gewöhnliche, ꝛc. ungeacht was daran dem Anno 1594 nachgefolgtem Reichs-Receß § Wiewohl nun solche, ꝛc. daran geändert und renovirt seyn möchte, doch hievon die Declinatorien Fori, wie hernach § Und hat der Beklagte, ꝛc. zu sehen, ausgeschieden. *a*)

Wenn Beklagter coram Deputatis handeln kan?

§ 38. Wäre es dann, daß die Sach dermassen wichtig umschweiff- und weitläufftig angesehen und befunden würde, daß dem Citirten über alle angewendete Mühe und Fleiß, mit Hauptsächlicher Handlung fertig zu erscheinen unmüglich gefallen, solle ihm solches coram Deputatis zu entschuldigen, und prorogationem Termini, doch ohne Gefährde, zu bitten erlaubt, hingegen derselbe die Ursachen solcher Prorogation, nach Erkänntnuß des Richters, Eydlich zu betheuren erbietig und gefaßt seyn; Nichts desto weniger aber, so wol in diesem Fall, als insgemein, solle ein jeder Beklagter und Antworter, wann er vorzügliche oder andere dergleichen Exceptiones vorzunehmen hätte, dieselbe auf diesem ersten Termin, præcise alle sämtlich miteinander, in Schrifften oder mündlich, iedoch der Ordnung gemäß, vorbringen, mit dem Anhang, so iemands deren eine oder mehr, oder sie alle unterlassen würde, daß ihme hernacher der Weg solches zu thun oder vorzubringen benommen seyn, auch darauf ferner beschehen solle, was Recht und in der Ordnung P. 3. tit. 24. und dem Reichs-Abschied de Anno 1594 § in Appellations-Sachen, ꝛc. vers. Doch mit dieser vermehrten Erklärung, ꝛc. verordnet.

§ 39.

a) Conc. C. G. O. P. III Tit. 12. § 19. Visit. Absch. 1713. § 54. G. B. d. 30 Oct. 1655. § 2.

§ 39. Hätte dann der Kläger zu Beschleunigung seiner Sachen seine habende Documenta, Beweißthum, Urkunden, und Instrumenta, Vertrag, letzten Willens-Verordnungen, oder andere Probatoria, in Extrahirung der Proceß beygelegt, also daß sie mit der Klag dem Citirten in vidimata Copia zugebracht und intimirt werden mögen: So solle der Antworter auch auf dieselbe in diesem ersten Termin seine Nothdurfft zu verhandeln schuldig seyn, doch daß ihme oblauts, der Terminus nach Gestalt der Sachen, und Entsessenheit der Personen nach Ermäßigung des Richters geräumlich gesetzt werde, wo aber nicht, und der Kläger solche erst an diesem ersten Gerichts-Tag einbrächte, wäre dem Beklagten unverwehrt Abschrifften und Zeit darauf zu handeln zu begehren, iedoch daß er nichts destoweniger auf den Libell, wie oben stehet, antworte, auch in puncto recognitionis, auf deß Klägers Erfordern sich der Gebühr recognoscendo vel diffitendo, unter gewöhnlichem Präjuditz und Straf des Procuratorn, vornehmen lasse. *a*)

Die Eventual-Handlung in causa principali adjungitur Exceptionibus dilatoriis secus declinatoriis.

§ 40. Und hat der Beklagte in dem ersten Termin, wann schon auf-zügliche Exceptiones eingebracht würden, pro arbitrio Judicis deren ungeachtet, mit Vorbehalt, was nächst oben von den Declinatorien erwehnet, auch mit seiner eventual-hauptsächlichen Handlung zu verfahren, so ihme iedoch, wann die Exceptiones erheblich befunden werden solten, gantz unnachtheilig seyn, zumahlen über die Declinatorien, wann sie einkommen, vorderst gesprochen, und der Beklagte in solchem Fall vor Erörterung des puncti competentiæ fori, sich in der Haupt-Sach einzulassen nicht verbunden, hingegen wann die Unerheblichkeit der vorgebrachten verzüglichen Einrede so weit befunden würde, daß sie allein zu vorsetzlich- und muthwilligem Aufschub der Haupt-Sach eingewendet worden, alsdann derselbe Beklagte in etlich Marck Silber oder Gold, nach Beschaffenheit der Personen und Sachen, auf Ermäßigung des Richters condemnirt, und dann mit der Haupt-Sach fürderlich verfahren werden soll. *b*)

Juramentum dandorum & respondendorum præstandum ad Articulos probatoriales, übrigens nicht.

§ 41. Dieweil aber auch die Beschleunigung der Probationen von den Articulis, und denen auf dieselbe vermittels des Eyds dandorum & respondendorum beschehenen Antworten dependiret, so wird der Gebrauch solcher Articul und Antwortungen doch nicht, wie bißhero, ohne Unterschied, sondern allein auf die aus dem Klag-Libello gezogene Probatorial-Articul, daran der Sachen Substantz und Haupt-Wesen hanget, und zwar ohne Verstattung sonderer Terminen, wie auch mit Abschneidung der Peremptoria-

a) G. V. d. 12 Dec. 1660. § 17.
b) G. V. d. 12 Dec. 1659. § 4. med.

ptorialien, Elisiv und Additionalien, den Partheyen so es begehren werden, vorbehalten, das vergebliche Disputiren aber über die responsiones gänzlich abgestellt, wie dann auch dem Richter das Arbitrium, auf ein oder den andern, oder auf allen Puncten, die Antworten in iedem Theil des Gerichts zu erfordern, frey und unbenommen bleibet. *a*)

Procuratoria.

§ 42. So dann sollen im übrigen die Procuratores ihre Gewalt und Legitimationes in diesem ersten Termin, vermög der Ordnung und Deputations-Abschied de Anno 1600. § Wenigers nicht ꝛc. zu beyden Theilen sub Præjudicio richtig einbringen, oder darüber caviren. *b*)

Juramentum calumniæ.

§ 43. Ueber dieses verordnen Wir und wollen, daß eine iede Parthey, wie auch deren Procuratores und Advocaten, davon iedoch der Churfürsten und Ständen verpflichte würkliche Räthe, so viel ihrer Herren Rechtfertigungs-Sachen betrifft, zu excipiren, entweder in eigener Person, oder vermittels eines Special-Gewalts durch dero Procuratoren, wann es entweder die Parthey begehrt, und der Richter es darauf erkennet, oder auch von selbsten, in welcherley Theil des Gerichts von Ampts wegen auferlegt, das Juramentum calumniæ *c*) dahin zu erstatten schuldig seyn, daß sie nemlich eine gerechte Sach zu haben glauben, was sie vorbringen und begehren, nicht aus Gefährde oder böser Meynung, noch zu Aufschub und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen, oder Erzehlung der Geschicht, in allen seinen Umbständen ohne Gefährde antworten, und so bald sie aus denen Beweißthumben, oder sonsten in progressu der Sachen befinden würden, daß sie eine unrechte Sach hätten, darvon abstehen, und sich deren gänzlich entschlagen wollen. Damit auch ein ieder, der seye gleich Parthey, oder ein Advocatus extraneus, in specie, was er schwören solle, und sich vom Meineyd und dessen Straffen destomehr zu hüten, wissen möge, so haben Wir eine gewisse Form des Special-Gewalts begreiffen, *d*) und dem Inhalt des Eyds einverleiben lassen, damit derselbe fürters von denen dem Cammer-Gericht weit entsessenen Partheyen und Advocaten, eigenhändig, oder wer des Schreibens nicht kündig, in dessen Gegenwart, auf sein Begehren und in seinem Namen, mit ausdrücklicher dessen Vermeldung, von der Obrigkeit oder Amtmann des Orts, oder sonsten a persona publica, oder auch in Mangel derselben, durch zween andre ehrliche Männer unterschrieben, iedesmahls in dem ersten Termin producirt, und darauf der Eyd auf die gantze Sach würcklich abgelegt werden.

§ 44.

a) Conc. P. III. Tit. 18. § 1.
b) R. H. O. Tit. VII. § 9. jung. G. B. d. 13 Dec. 1659. § 2.
c) G. B. d. 25 Aug. 1656. Resolut. auf der Procurator. überreicht Supplic loco Decreti § 1.
d) Decret. generale d. a. 1656 d. 25. d. a. 1657. d. 28 Jan.

§ 44. Da auch wegen des Beklagten nicht gebührenden Erscheinens, das Ruffen gebetten, ob gleich in desselben Namen nach eingeführter Sachen nach diesem Termin, ein Procurator coram Deputatis als bishero mit nicht geringer Gefährlichkeit beschehen, sich anmelden, und daß er in nächst bevorstehender seiner Ordnung sich mit Handlung vernehmen lassen wolte, erbietig machen würde, solte doch dessen ungeachtet, in puncto proclamationis ergehen was recht ist. Also auch, wo der Kläger in termino der ausgewürckten Citation nicht erscheinen, oder sonsten nachmahls ungehorsam erfunden würde, soll der Beklagte gegen denselben desjenigen Wegs, welcher Ord. Part 3. tit. 32. von des Klägers Ungehorsam gesetzt ist, sich, ob er wolle, zu gebrauchen haben.

Actor in 2do termino replicat, si reus in primo exceptiones produxit.

§ 45. Wann nun der Beklagte oder Antworter vorgesetzter massen, auf des Klägers Libell oder Klag excipiendo und mit seiner Gegenhandlung verfahren, so solle der Kläger auf den andern Termin repliciren, und gleichfalls seine Nothdurfft einbringen, wenigers nicht zur Beweisung dessen, was ihme von dem Beklagten verneinet worden, so viel nöthig, und ohne Ueberfluß bereit seyn, dergestalt, daß so der Beweißthum mit brieflichen Documenten zu erstatten, er auch dieselbe, wo es nicht bereits zuvor beschehen, in diesem zweyten Termin zumahl produciren, recognitionem, wann, und so viel vonnöthen, begehren, und sonsten der Sachen und des facti halber fernere schrifftliche Ausführung thun, und darauf der Beklagte in nächst folgendem Termin die Gebühr zu verhandeln, gleicher Gestalt schuldig seyn.

§ 46. Im Fall aber dem Beklagten, nach Wichtig- und Weitläufftigkeit der Sachen, auf eingewendete Erheblichkeit prorogatio termini zu Einbringung seiner Antwort und Gegen-Handlung zugelassen wäre, alsdann fället solche Gegen-Antwort auf diesen Termin, und solle der Beklagte auf des Klägers Anbringen antworten, seine Gegen-Nothdurfft und Gegen-Klag, so er deren befugt zu seyn vermeynt, wie auch seine Documenta, oder was ihme sonsten zum Beweißthum dienen möchte, einbringen, und solcher Gestalt hat der Kläger, wo er nicht alsobald contradiciren möchte oder könte,) in dem nächstfolgenden dritten Termin auf solche seines Gegentheils Antwort und hauptsächliche Handlung, Gegen-Klag, und was in vim probandi einbracht, zu procediren.

§ 47. Dahero und wann dasjenige, was der Kläger Klagweiß vorgebracht, zu Behauptung seiner Intention dienlich oder nothwendig erachtet, und mit lebendiger Kundschafft erweisen kan und will, vom Beklagten in seinen Exceptionibus und hauptsächlicher Gegen-Handlung nicht gestanden, sondern negirt worden, soll der Kläger in deme darauf folgenden andern, oder wann der Beklagte Prorogation erhalten, im dritten Termin Commissarios zu ernennen und Commission zu bitten, darinn auch beyde Theil,

wie

wie sichs nach Ausweisung der Ordnung gebührt, zu verfahren schuldig seyn. *a*)

§ 48. Desgleichen wann dasjenige, so der Beklagte in seiner Exception-Schrifft und hauptsächlicher Gegen-Handlung vorbracht, und ihme zu Behauptung seiner Intention zu beweisen von Rechts wegen oblieget, er auch mit lebendiger Kundschafft darzuthun gedencket, vom Kläger in seiner Replic-Schrifft negirt, und nicht gestanden worden, hätte er der Beklagte ebenmäßig in dem darauf folgenden dritten oder respective vierdten Termin zu beobachten, was anjetzo des Klägers Beweißthumb halber erwehnet worden.

§ 49. Zu welchem End dann einer ieden Parthey, dem Beklagten so wol als dem Kläger, wann die Nothdurfft und der Sachen Eigenschafft des Gegentheils klare Antwort zu haben erforderte, etliche kurtze Probatorial-Articul ohne Ueberfluß oder Weitläufftigkeit, aus der Substantz des Klag-Libells oder respective Exception-Schrifft zu ziehen, und vor der Benennung der Commissariorum zu übergeben, auch des Gegentheils Antwort darüber zu begehren, doch ohne Verstattung sonderbahrer Terminen, wie oben enthalten, bevorstehen, das Disputiren aber über die Responsiones abgestellt, und hingegen, wann nicht singulariter singulis, durch das Wort, wahr, oder nicht wahr, so viel ihr eigen Geschicht betrifft, so viel aber frembde Geschichte belangt, durch das Wort Glaub, wahr oder nicht wahr seyn, ohne allem Anhang, er habe Namen wie er wolle, pure & simpliciter lauter und richtig geantwortet werden soll, alsdann der oder diejenige Articul für Gerichtlich gestanden, auch die responsiones pro puris angenommen, und der ander Theil zu keinem fernern Beweiß gehalten seyn solle. *b*)

Puncta impertinentia omittenda.

§ 50. Den Punctum probationum betreffend, solle ad probandum nichts zugelassen, oder von der Parthey zu probiren unternommen werden, was impertinent, unnothwendig, und worüber die Partheyen in facto nicht discrepiren oder streitig seynd. Was dann die Dilationes probandi, (deren beyde streitende Partheyen respective sich zu gebrauchen benöthigt seyn möchten) anbetrifft, weil dieselbe, vermög der Ordnung part. 3. t. 16 § Was aber, ꝛc. nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Partheyen gemäßiget, und keinem Procuratori die zweyte oder dritte Dilatio, sine causæ cognitione und ohne umbständliche und glaubhafte Anzeig angewendeten gnugsamen Fleisses und vorgefallener Verhinderung gegeben werden sollen, auch im Deputations-Abschied Anno 1600. § Obwol, ꝛc. in Unserer Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung derselben Prorogationes gar abgeschafft, aber mit der vierdten Dilation, Vermög und Inhalts der gemeinen Rechten zu halten verordnet worden, als solle es darbey sein Verbleiben haben, ausserhalb daß hinfüro nach Verfliessung des ersten

ter-

a) Concept C. G. O. P. III. Tit. 19 § 3.
b) Add. supra § 41.

termini probatorii, oder ersten Dilation, die zweyte Dilatio nicht anders als cum causæ cognitione, wie obgemeldt, ertheilt, bey der dritten aber diejenige Requisita und Solennitäten der Rechten, die bey der vierdten bishero bräuchlich gewesen, in Acht genommen werden. *a*)

Schema in disceptatione finium.

§ 51. Wann es um Gräntzen, Weydgäng, Jagen, und andere dergleichen Jura und Gerechtsamkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen vonnöthen, solle zu des Richters besserer Information eine iede Parthey einen richtigen Abriß zu produciren schuldig seyn.

§ 52. Im übrigen verbleibt es allerdings bey der Ordnung des gemeldten tit. 16. und was sonderlich § penult. versehen, daß, so die Partheyen also zu beweisen zugelassen, ihnen vor Einbringung derselben Beweisung, ferner keine Schrifft im Recht fürzuwenden gestattet werden solle, es wäre dann aus beweglichen tapffern Ursachen durch des Cammer-Richters und der Beysitzer Decret und Erkäntnuß zuvor zugelassen. Item, so fern Kläger sich zu keiner Erweisung erbotten, oder Cammer-Richter und Beysitzer aus dem Proceß und Fürtrag befunden, daß keiner Beweißthum ferner vonnöthen, solle der Kläger auf vorgedachte des Antworters einbrachte Handlung, in diesem Termin kürtzlich beschliessen, sonsten aber die geordnete Commissarii, nachdeme sie die Zeugen auf alle Articul und Interrogatoria ihrer Ordnung nach abgehört, ihren Rotulum oder Relationes über der Zeugen Aussagen, mit Zuthun des Adjuncti oder Notarii iedesmals dergestalt abfassen, daß nach einem ieden Beweiß-Articul aller und ieder Zeugen Aussag in ihrer Ordnung, mit den Worten, wie ieder Zeug geredt, also gleich ordentlich subnectirt, und wann also dem ersten Articul aller und ieder Zeugen Sag untersetzt worden, folgends der andere Articul wiederum voran und abermahl demselben aller und ieder Zeugen Dispositiones wortlich und ordentlich untergestellt, auch in solcher Ordnung durch alle Articul, wie auch bey den Interrogatoriis verfahren werden, damit der Richter aller Zeugen Sagen, auf einen ieden Articul allezeit unter Augen haben könne, und des sonsten nothwendigen vielfältigen Aufsuchens oder mühsamen Extrahirens überhoben bleibe. *b*)

Interrogatoria criminosa.

§ 53. Es sollen aber keine Interrogatoria criminosa & quæ turpitudinem respondentis continent, bey Straf nach Ermäßigung gesetzt, weniger er der Zeug darüber examinirt und angefragt werden.

§ 54. Nach Verscheinung der Zeit, so zum Beweißthum gegeben worden, soll in dem vierdten Termino der Kläger, auch respective der Verantworter, dann derselbe Gegen-Beweißthum geführt hat, so bald die Ordnung dessen Procuratorn betreffen würde, Publication und Oeffnung der Zeugen-Sag und

a) Conc. P. III. Tit. 21. pr. & § 10. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 52.
b) Conc. C. G. O. P. III. Tit. 22. pr.

und Kundschafft, so durch ihn geführt worden, begehren, auch andere sei- Jura und Documenta einbringen, und dem Gegentheil derselben Abschrifft, auch, ob er wolle, wider dieselbe und alles anders, so eingelegt worden wäre, zu reden und zu handeln, im nächstfolgenden Termin zugelassen, doch so dieselbe Gegen-Partheyen alsobald gemeine Einrede darwider vorwenden, und weiter dargegen in Schrifften nicht handeln möchten, sollen sie solches auf diesen oder hernächst folgenden Termin zu thun ebenmäßig Macht, und es diß Orts bey der Ordnung sein Verbleiben haben. *a*)

§ 55. Wie auch in diesem Fall, da dem Kläger kein Beweißthum auferlegt, oder derselbigen nicht vonnöthen, solle alsdann dem Antworter auf des Klägers vorig Einbringen, in diesem Termin schrifftliche Conclusiones vorzubringen zugelassen werden, und darauf beyde Theil, wo nicht in diesem, doch in nächstfolgendem Termin, mündlich zu beschliessen schuldig seyn.

Facta publicatione Rotuli quid permissum.

§ 56. Und *b*) demnach mehrentheils bey des Richters Ermessen steht, was und wie viel den abgehörten Zeugen oder deren Aussagen zu glauben, und aber hierüber offtermahlen viel überflüßige Wechselschrifften, dem Deputations-Abschied de Anno 1600 § Nachdeme ieden ꝛc. zuwider, nur zu Verlängerung des Proceß einkommen, so wollen und meynen Wir hiemit ernstlich, daß die Partheyen auf die publicirte Attestationes in zweyen, also eine iede Parthey in einer Schrifft eigentlich beschliessen sollen, nemlich wann die Beweisung Gerichtlich eingebracht, daß der Antworter dargegen in der darzu erhaltenen Zeit in quinto Termino, so nach Grösse des Rotuls und Attestationen, und sonsten nach Gelegenheit der Sachen zu ermessen, von dem Tage an zu rechnen, als ihm die Copey obberührter eingebrachter Beweisung aus der Cammer-Gerichts-Canßley auf sein fleißiges Anhalten behändiget worden, seine Einrede, Exception und Auszug, und in demselben omnia zu produciren schuldig seyn solle.

§ 57. Ebenmäßig auf solche des Antworters Exception-Schrifft und übriges Einbringen, der Kläger in folgendem sechsten Termin in hierzu bestimmter oder erbettener Zeit, sub præjudicio præclusionis viæ, seine Replic und Gegenschrifft, auch schrifftliche Beschliessungen produciren, und sie also beyderseits in diesem Termin schrifft- und mündlich zu beschliessen verbunden seyn, iedoch mit Vorbehalt des Richterlichen Arbitrii, und dessen Erkänntniß, ob nach bewandten Sachen dem Kläger oder Beklagten der letzte Satz zu gestatten. *c*)

In causis Appellationum & definitivis Ordinatio servanda.

§ 58. In Appellation-Sachen lassen Wir es bey der Ordnung P. 3. tit. 31 und in folgenden Reichs- und Deputations-Abschieden gemachten Verbesserung so fern bewenden, daß in primo Termino der Appellant durch seinen

a) c. l.
b c. l. Tit. 23. pr.
c) G. B. 13 Dec. 1659. § 4. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 57.

nen gevollmächtigten Procuratorn mit kurtzen Worten die ausgangene Appellation-Proceß reproduciren, Formalia mit Vorbringung Actorum vel Instrumenti Appellationis & Documenti Requisitionis, alsbald justificiren, und sofern von einer Bey Urtheil, die nicht Krafft einer End Urtheil hätte, appellirt worden wäre, anstatt der Appellation-Klage sein Instrumentum oder Schedulam Appellationis, mündlich oder in Schrifften, unter gewöhnlichen Præjudicio nicht allein wiederholen, sondern auch in diesem Fall der Appellation ab Interlocutoria solch sein Instrumentum oder Schedulam Appellationis in so vielen durch einen Protonotarien vidimirten Copien, als der Appellaten seyn, denselben, damit sie mit ihrer Gegen-Nothdurfft in Termino darauf gefaßt erscheinen können, mit samt den Appellations-Processen insinuiren lassen, auch in puncto Compulsoriarium, Inhibitionum & Attentatorum, auf die Pön, oder sonst gebührend verfahren solle. *a*)

Attentata contra Inhibitiones.

§ 59. Und wann gegen die ausgelassene Inhibitionen gehandelt oder attentirt worden, solches auch notori und in continenti zu erweisen wäre, sollen hinfüro auf Begehren des Appellanten, alle Mandata de revocandis attentatis, auch extrajudicialiter erkant, und solcher Punct forderst zur Execution gebracht, keineswegs aber der Supplicant mit seinem Begehren erst zum gerichtlichen Proceß verwiesen werden. *b*)

Judici a quo quid notandum.

§ 60. Desgleichen sollen die Procuratores bey Straf der Unkosten des verzögerten Rechtens, die Partheyen aber der Desertion, verbunden seyn, die Compulsoriales gleich mit der Citation zu begehren, und solches nicht mehr ad primum Terminum zu verschieben, welche dann auch mit und neben den andern Processen insinuirt, und demselben einverleibt werden solle, daß der Judex a quo seine Rationes decidendi mit und neben den Actis prioribus, bey Straf zweyer Marck löthiges Golds, zum Cammer-Gericht verpitschirt einschicke. *c*)

§ 61. Ob er auch schon die Urthell auf einer Universität oder Collegio Juridico eingeholt hätte, gestalt dann solche Collegia Juridica bey Abfassung der Urthell, die ex facto genommene Rationes decidendi allemahl kürtzlich aufzusetzen, und auf Erfordern des Judicis a quo ohne Entgelt auszustellen schuldig seyn sollen, und sollen dieselbe in eine sonderbare hierzu bestellte Truhen, zu deren dem Collegio der eine, und den Lesern der andere Schlüssel zuzustellen, so lang aufbehalten werden, bis der Referent desselben vonnöthen haben wird, nichs desto weniger soll der Appellant, bey Straff der Desertion, gleich bey Verkündigung seiner Appellation und Ver-

a) Conc. P. III. T. 34. pr. G. B. 13 Dec. 1659. § 3. d. 9 Julii 1666.
b) Conc. P. III. T. 37. § 7. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 49.
c) Conc. P. II. Tit. 34. § 12.

Verflieſſung deren a die interpoſitiæ Appellationis nächſtfolgender 30 Tagen, vom Unterrichter die Acta priora zu reqviriren, und da ſie fertig worden, um die Gebühr auszulöſen, oder wenigſt ſolcher ſeiner Reqviſition beglaubten Schein, womit die Acta ſelbſten in primo Termino zu produciren, er der Judex a quo aber zu der Edition alſobald und unerwartet der Compulſorialen, gegen Verſicherung ziemlicher Belohnung, die gebührende nothwendige Anſtalt zu machen, und die Acta erſter Müglichkeit zu ediren ſchuldig ſeyn, oder wann einiger vorſetzlicher Uffzug hierinnen verſpühret würde, gegen denſelben auf die in der Ordnung P. 2. tit. 31. § Dann auch, ꝛc. beſtimmte Straff der 20 Mark löthiges Golds verfahren werden. *a*)

§ 62. Sodann ſollen die Acta priora vom Unterrichter, in Gegenwart der Partheyen, da ſie wollen, oder ihrer Bevollmächtigten, inrotulirt, und hinfüro nimmer offen, ſondern allezeit verſchloſſen und beſiegelt edirt, und da hierwider gehandelt, und die Acta priora hinfürter offen, und nicht beſchloſſen edirt, und von der Parthey ſolcher Geſtalt angenommen und producirt würden, der Richter a quo nicht weniger als die Parthey, die ſie alſo angenommen, und im Gericht produciren laſſen, ex arbitrio Judicis geſtrafft werden. *b*)

§ 63. Dabey gleichwohl wenigers nicht die Appellanten in der von Richtern voriger Inſtantien beſtimmt- und angeſetzter Zeit, die Acta ferner zu requiriren, und deswegen ulterius Documentum vorzubringen, ſub Præjudicio Abſolutionis verbunden ſeyn ſollen. *c*)

Abbreviatio Proceſſus in articulando.

§ 64. Zu Beförderung des Proceß, und Abſchneidung aller unnothwendigen Weitläufftigkeiten, ſolle hinfüro in Appellation-Sachen, das weitſchweiffige articulirte Libelliren ebenmäßig abgeſtellt ſeyn, und ein ieder Appellant hinfüro ſeine Gravamina Appellationis iedesmahls ſummariter und Punctenweiß verfaſſet, gleich mit der Supplication pro Proceſſibus übergeben, darinnen, nach Inhalt des Anno 1575 ergangenen, und Anno 95 durch die Viſitatores beſtättigten gemeinen Beſcheids, ungehindert des Deputation-Abſchieds de Anno 1600 § 114. Es ſeynd, ꝛc. abſonderlich 1 Worinn er ſich beſchwehrt erachte, 2 was er beſſer zu beweiſen, oder 3 von neuem vorzubringen gedencke, anzeigen, und ſolche ſeine Gravamina oder Appellations-Urſachen den Appellaten in ſo viel beglaubten Copien, wie hieroben vermeldet, als der Citirten ſeynd, und in der Ladung mit gewiſſen Numeris oder Literis gezeichnet werden ſollen, inſinuiren laſſen. *d*)

Gra-

a) Conc. c. l. G. H. R. Beſch. d. 12 April. 1683.
b) Conc. P. II. T. 34. § 11.
c) Conc. P. III. T. 30. pr. G. B. d. 22 Nov. 1661.
d) Conc. P. I. T. 34. pr. T. 36. § 1. G. B. d. 30 Oct. 1655. §7.

Gravamina Appellationis.

§ 65. Wolte er aber keine Ursachen oder Gravamina Appellationis, wie ann solches in seiner Willkühr gestellt ist, eingeben, sondern simpliciter ci Acta priora submittiren und beschliessen, so solle er dessen in Supplica- ione pro Processibus Anregung thun, damit es den Processen eingerückt, nd dardurch zu des Appellaten Wissenschafft gebracht werde, derselbe auch n ein- und anderm Fall sich darauf gefaßt machen, und in primo Termino ie Gebühr zu verhandeln wissen mögen, es soll auch eine jede Partheyen der deren Advocaten und Procuratorn in erster Instantz alle die gerichtlich inkommene Acta, per Copias fleißig bey sich aufhalten, damit sie sich de- en auf begebenden Fall zu ihrer Nothdurfft bedienen können, weil die cta, so der Judex a quo edirt, vornemlich zu des Oberrichters Informa- ion dienen sollen, jedoch seyen diejenige Partheyen, welche jetzo vor Pu- lication dieser Reichs-Constitution vorm Unterrichter allbereit in lite erfangen, und die Acta copialiter nicht mit aufbehalten hätten, noch vom Richter füglich erlangen könten, wann sie durch Urtheil gravirt, und davon n Unser und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zu appelliren verursacht erden, hierunter nicht zu gefähren, sondern in solchen Fällen geziemender nterscheid zu halten, wie dann auch den Partheyen und ihren Anwälden icht zu verwehren, sondern in alle Weg zu gestatten, daß sie sich nach röffnung der Actorum priorum in denselben, ob sie auch complet und ollkommen, oder mangelhafft edirt worden, ersehen, und befindenden Dingen nach fernere und ulteriores Compulsoriales bitten mögen. *a)*

§ 66. Wofern aber die Sache entweder so wichtig und weitläufftig, der die Partheyen so arm, daß sie die Schrifften, und was sonsten ein- ommen, jedesmal abschreiben zu lassen nicht vermögen, oder aber wegen rer Advocaten Absterben, oder auch sonsten erhebliche Verhinderungen orhanden, warum dem Appellanten die Gravamina so zeitlich einzubrin- en nicht möglich, und solches beweißlich dargethan würde, soll in des ichters Arbitrio stehen, ihme bis zum ersten Termin, oder auch gestalten achen nach weitere Dilation zu ertheilen.

Processus appellat. extractio, insinuatio.

§ 67. So dann soll sich der Appellant in alle Weg mit Ausbring- und nsinuirung der Proceß, bey Straff der Desertion der Gestalt befördern, amit die Insinuation wenigst vor Ablauf der vier ersten, nach interponir- r Appellation folgenden Monaten ohnfehlbar beschehen, und also nach der nsinuation zum wenigsten noch zwey Monate, bis zu Verfliessung der atalium introducendæ zur Reproduction, und dem Appellaten zu noth- endiger Bedenck- und Einbringung seiner Gegennothdurfft übrig ver- leiben, welche Fatalia hinfüro nicht so leicht, auch nicht anders, als aus heblichen Ursachen in ereygenden Nothfällen, zumahlen in denselben ur etwan auf 2 oder 3 Monaten prorogiret werden sollen. *b)*

) Conc. P. II. Tit. 33. § 4. 7. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 50.
) Conc. P. I. Tit. 22. pr. Visit. Absch. 1713. n. 1. § 77. N. 2. § 19.

Supplicationes pro Processu.

§ 68. Zu dem Ende Wir dann Unsere Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn hiemit alles Ernsts erinnert haben wollen, damit sie die pro Processibus einkommende Supplicationes ohn einige Aufschub expediren, der Cantzley-Verwalter und Bottenmeister aber unter gebührender Straff, dann die Botten bey Verlust ihres Dienstes, dahin anhalten lassen, daß sie so bald drey, zween, oder auch nur ein Proceß auf eine Straß vorhanden, mit demselben alsbald fortreisen, und die Insinuation verrichten, keines Weges aber, wie bishero vielfältig beschehen, auf fernere mehrere Proceß und anders, ihrer Gelegenheit nach, mit Aufenthalt und Gefahr der Sachen zuwarten sollen. *a*)

§ 69. Würde aber der Appellat, daß die Formalia Appellationis anzufechten, und Exceptiones non devolutionis oder desertionis, und andere dergleichen Einreden vorzuwenden haben, soll er dieselbe allesammenhafft, in diesem ersten Termin schrifft- oder mündlich in geflissener Kürtze auf Maaß und Weiß, wie in der Ordnung tit. 32. im Anfang und § 1. und im Deputations-Abschied de Anno 1600 § Wir setzen, ordnen und wollen auch, ꝛc. vorgeschrieben worden, ohnfehlbarlich und sub Præjudicio des Reichs-Abschieds de An. 1594. § In Appellation-Sachen aber, ꝛc. vorbringen, darauf auch weiter in Recht procedirt, gehandelt und verfahren werden solle, wie oben von den Dilatoriis angezeigt und geordnet stehet.

Gravamina exhibita.

§ 70. Wann auch bey Ausbringung der Proceß, einige Appellations-Klag oder Beschwerden übergeben und beygelegt worden wären, sollen dieselbe den Appellaten in beglaubter Abschrifft bey Insinuation der Proceß (wie oben in causis simplicis querelæ verordnet,) zugeschickt, und er in diesem primo Termino entweder pure, im Fall er die Formalia oder Devolution nicht anzufechten, noch andere Dilatorias einzuführen, oder da er deren vorzubringen hätte, eventualiter mit und neben den aufzüglichen Exceptionibus seine Aufzüg gegen solche Gravamina, auch Antwort und hauptsächliche Gegenhandlung, oder was ihme derentwegen zu thun gebühren möchte, zugleich auch zu übergeben, Inhalt der oballegirten Abschieden, de Anno 1570 § Sonsten im andern, juncto § seq. Dabey es nachgehends in Anno 1594 § In Appellations-Sachen, schuldig und gehalten seyn, wo aber vom Bey-Urtheil, so nicht Krafft eines End-Urtheils hätte, appellirt worden wäre, soll der Appellat, da er wider die Formalia oder Devolutionem, oder andere verzügliche Exceptiones vorwenden wolte, demselben iederzeit in der Haupt-Sach ebenmäßig seine Eventual-Handlung und Antwort zugleich anhängen. *b*)

§ 71. Auch in Fällen, da der Appellant nichts Neues einbringet, sondern nur Acta der vorhergegangenen Instantz loco gravaminum erholen würde, solle

a) Conc. c. l. G. B. d. 3 Sept. 1653. § 3. 5.
b) Conc. P. III. Tit. 38. § 4.

olle der Appellat in diesem primo Termino, wann er auch nichts Neues inzubringen hat, auf eben dieselbe Acta auch alsobald schliessen.

§ 72. Im übrigen den andern, wie auch den dritten und folgenden Termin betreffend, lassen Wir es bey der Ordnung, tit. 32. und 33 Part. 3. und demjenigen, was hieroben in causis simplicis querelæ ist angeregt und verbessert worden.

Liberum utrique parti, non deducta deducere.

§ 73. Wie ebenmäßig bey dem Ausschlag des Deputation-Abschied de Anno 1600. § Es seye in dem ꝛc. und daselbst angezogener Ordnung Part. 3. it. 33. § Im Fall aber, ꝛc. nochmahlen bewenden, also daß in dieser Instantz, nicht allein nach Ausweiß gemein beschriebener Rechten, was in priori instantia nicht vorkommen oder deducirt worden, de novo zu deduciren und zu beweisen, sondern auch was in voriger Instantz allbereit vorbracht, ferner und besser zu beweisen verstattet werden solle, iedoch mit dieser Maß und Bescheidenheit, daß der Appellant bey Einführung des Proceß, davon hieoben Erwehnung geschehen, sich zum Eyd erbieten, und denselben dergestalt zu leisten vor allen Dingen schuldig seyn solle, daß er seines angegebenen neuen An- und Vorbringens in erster Instantz nicht Wissenschafft gehabt, oder solches dermahlen nicht einbringen können, oder einzubringen nicht für dienlich oder nöthig geachtet, nunmehr aber davor halte, daß solches alles zu Erhaltung seines Rechtens dienlich und nothwendig seye. Gleiche Meynung hat es mit dem Appellaten, wann derselbe in weyter Instantz was Neues fürbringen wolte. *a*)

§ 74. Wofern auch die ein oder andere Parthey in deme, was in priori instantia allbereits einkommen, veritatem & circumstantias facti besser erläutern, und ein mehrers ausführen oder beweisen wolte, solle es ihnen gleichfalls unverwehrt seyn.

§ 75. Es sollen und mögen auch die Partheyen, vor dem Judice a quo ihre streitige Sachen dergestalt insinuiren und ausführen lassen, damit wann dieselbige vermittelst der Appellation an Unser und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gelangen, sie alsdann die vorige Instantz Acta zu Abkürtzung des Proceß, loco Gravaminum und der hauptsächlichen Handlung, utrimque wiederholen, und darauf alsbald in der Haupt-Sach submittiren können. *b*)

Mandata sine Clausula in primo termino.

§ 76. Belangend die Mandata sine Clausula, sollen auch die Beklagten, oder deren Procuratores fürterhin in primo Termino Zeit ad excipiendum zu bitten nicht mehr Macht haben, sondern de Reali paritione zu dociren, oder ihre Exceptiones, da sie einige zu haben vermeynen, würcklich einzubringen schuldig seyn; Wann nun dieselbige von denen Referenten unerheblich und vor frivolis erkennet, also daß sie deßwegen nicht anzunehmen,

a) Conc. P. III. Tit. 39 pr.
b) Conc. P. III. Tit. 39. § 1.

so soll zur Gegen-Handlung kein fernerer Termin angesetzt, sondern soll der Beklagte ad parendum per sententiam angehalten, auch von dem Richter der Termin nach Gelegenheit des Orts moderirt werden, es wäre dann Sach, daß ihme in puncto paritionis nochmahliger Terminus anzusetzen wäre, auf welchen Fall, vermög Deputation-Abschieds Anno 1600 alsbalden der ersten paritoriæ nicht allein Declaratio poenæ eventualiter anzuhängen, sondern auch die Arctiores in eventum nicht bescheinter Parition, ohne ferner Anrufen aus der Cantzley gefolgt werden sollen. *a*)

Exceptiones relevantes.

§ 77. Auf den Gegenfall aber, da die vorernannte Exceptiones und Einrede vor erheblich und relevant geachtet werden, soll darauf der Kläger im zweyten deßhalben erhaltenen Termin und gebettener Zeit ad replicandum per interlocutoriam gelassen, oder auch ihme von Amtswegen, im Fall keine Zeit gebetten, ein gewisser Termin, Krafft der Visitations- und Deputations-Abschieden in puncto sub- & obreptionis mit den Probatoriis zu verfahren bestimmet, also der Terminus replicandi, so viel möglich, eingezogen, über die Replic aber keine fernere Schrifft oder Handlung, doch salvo Judicis arbitrio zugelassen werden. *b*)

§ 78. Nächst diesem solle der Beklagte alle seine Behelff in primo Termino in seinen Exceptionibus unter gewöhnlichem Præjudicio, sammenhafft einzugeben verbunden seyn, und da er gleich folgends dupliciren, und in facto, oder sonst etwas Neues einbringen wolte, solches iedoch keineswegs geachtet werden, es wäre dann Sach, daß in denen Replicis auch etwas Neues einkommen, und ihme Beklagten dardurch Anlaß zu dupliciren gegeben worden wäre, oder daß er Beklagter seines neuen Einbringens vorhin nicht Wissenschafft gehabt, sondern erst in Erfahrung gebracht, und solches auch eydlich erhalten hätte, welchen Falls dann auch der Kläger mit seiner weitern Nothdurfft darüber in alle Wege vorhero zu vernehmen.

Narrata Supplicationum.

§ 79. Alle Supplicanten sollen ihre Narrata zugleich etlicher massen bescheinen, damit der Referent in Erkennung der Processen nicht malitiose hintergangen und vervortheilt werden möchte, wie dann auch die Mandata sine Clausula allein in den vier Fällen, Causis pignorationis, de relaxandis captivis, und andern in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Verfassungen enthaltenen Fällen, erkennet, und ausser denselben nicht zugelassen, sondern darbey iedesmahls die darzu erforderte Umständ und Requisita fleißig beobachtet werden. *c*)

§ 80. Ob aber dem Impetranten bey Decision der gantzen Sachen seine Narrata gleich anfangs zu verificiren, oder aber dem Impetrato sive reo seine eingewendete Exceptiones sub- & obreptionis zu beweisen obliege?

Das

a) Conc. P. III. Tit. 42. pr. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 83.
b) G. B. d. 13 Dec. 1659. § 4. d. 9 Jun. 1660. § 4.
c) Conc. P. II. Tit. 25. § 1. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 9.

Das lassen Wir alles zu Ermäßigung und Befindung des Richters, welcher nach Gestaltsame und Gelegenheit der Sachen, auch deren Umständ, daraus er sich informiren muß, ob nemlich dem Kläger oder dem Beklagten das Onus Probandi aufzubinden seyn, nach Bescheidenheit der Rechten zu urtheilen hat, anheim gestellt seyn.

Mandata cum Clausula.

§ 81. In den Mandatis cum clausula, soll der Beklagte anstatt der bishero gebräuchig gewesener Causal-Articul eine kurtze nervose und summarische Ausführung seines Rechtens, auch in primo Termino Kraft Reichs-Abschieds An. 1594 § Dieweil auch circa mandata cum clausula &c. wiederum von neuem sub præjudicio gerichtlich überreichen, damit er sich desto ehender und besser in der Sachen finden könne, soll der Impetrant iedesmals die Supplication pro mandato demselben in Abschrifft beyschliessen. Wann nun der Beklagte seine Exceptiones und Einrede, warum er dem Mandato zu pariren sich nicht schuldig erachtet, nach Disposition des gedachten Receß de Anno 1594 § Dieweil auch circa mandata cum clausula &c. in primo termino vorbracht, solle darauf der Impetrant entweder noch in selbigem Termino per generalia, (da er sie vor unerheblich erachtet,) contradiciren, oder in genommener Zeit und nächstfolgendem andern Termino repliciren, dargegen dem Reo und Beklagten in dem dritten Termin zu dupliciren, ob er wolle, bevorstehen, doch daß man in hoc termino beschliessen, und über die Duplic-Schrift regulariter keine Triplicas gestatten solle, es wäre dann, daß es der Richter also ermessen und zulassen würde. *a*)

§ 82. Ingleichen wann einer Zeugen-Verhör, oder andere ordentliche Beweißthum zu führen vonnöthen, sollen die Proceß und dessen gerichtliche Terminen observirt und gehalten werden, wie oben in den Sachen simplicis querelæ angedeutet, iedoch alles mit Vorbehalt der Richterlichen Ermäßigung, und nachdeme die Umstände und Wichtigkeit, auch Nothdurfft ein- und der andern Sachen zulassen oder erfordern werden.

Remedium ex L. diffamari.

§ 83. Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere Unsers Kayserl. und des H. Reichs Cammer-Gerichts, sollen auch fleißige Aufsicht haben, damit das Remedium legis diffamari nicht mißbraucht, sondern hierin die Disposition sowohl der gemeinen Rechten, als der Reichs-Satzungen in gute Obacht genommen, und keine citatio ex lege diffamari anderer Gestalt, es wären dann die Diffamanten in specie namhafft gemacht, die angegebene Diffamation auch noch vor der Ladung durch schrifftliche oder andere glaubliche Urkund und anzeigentlicher massen beygebracht und erwiesen, erkennet; nach Erkennung der Processen aber, soll vor allem die Diffamation vollkömmlich erwiesen, und auf deren Beweisung die Haupt-Sach an das

a) G. B. d. 13 Dec. a. 1659. § 4. Caroli VI. Verordn. den R. Hof-Rath betreffend d. a. 1714. § 10.

Gericht remittirt werden, wohin dieselbe ihrer Eigenschafft und Umständen nach gehört. *a)*

§ 84. Die bishero allzulang begehrte und zugelassene Terminen, sollen möglichst abgekürtzet, und nicht leichtlich mehr als vier Monath verstattet werden. *b)*

Exceptiones frivolæ.

§ 85. Nicht weniger die Advocati und Procuratores bey ihren Eyd und Pflichten, in was Terminen es gleich seye, keine frivolas exceptiones, ohne Unterscheid, ob sie die Haupt-Sach oder anders berühren, noch sonsten einige unerhebliche erdichtete Ursachen um Prorogation willen, oder vergebene Wiederholungen, wordurch die Sach nur vorsetzlich aufgehalten wird, einbringen, und wann sie darüber betreten, nicht allein in die Unkosten des verzögerten Rechtens condemnirt, sondern auch mit einer namhafften Straff, nach des Richters Ermäßigung angesehen werden, welches dann nicht weniger und ebenmäßig von den Partheyen, da sie Anlaß darzu geben, zu verstehen, und selbige gleichförmig abzustraffen, auch Cammer-Richter und Assessores sowohl hierauf, als auch auf den Kläger, ob er einige rechtmäßige Klag, und deren Ursach gehabt, oder nicht, ihr fleißiges Aufmerckens halten, und gegen denjenigen, welche ohne rechtliche Ursach sich in Rechtfertigung eingelassen, mit der Straff der temere litigantium, welche nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umstände gleich auf ein Gewisses zu setzen, verfahren. *c)*

Poena dupli.

§ 86. So offt auch der Richter iemand in die Straff erkennte, soll deme, so gestrafft wird, iedesmahls ein Termin sub poena dupli und mit Anbedrohung der Real-Execution, dieselbe unerwartet eines neuen Proceſſus Unsers Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Fiscaln zu bezahlen, also bestimmet, und wann die Bezahlung in termino nicht erfolgt, auf blosses Anruffen die Executio, cum declaratione dupli erkennt, und des Orts Obrigkeit, oder da es iemanden, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, betrifft, den ausschreibenden Fürsten selbigen Creyſes aufgetragen, von denen auch, wie in puncto executionis versehen, ohnweigerlich vollzogen werden.

§ 87. Gestaltsam auch ausser dessen jede Obrigkeit, unter deren die bestraffte Parthey gesessen, Unserm und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Fiscal auf sein Anruffen und Bescheinung der erkandten Straff zu deren Erhebung durch würckliche Execution schleunig zu verhelffen, schuldig und verbunden seyn solle.

Ordo

a) Conc. P. II. Tit. 27. pr.
b) Conc. P. III. Tit. 10. § 7. Visit. Absch. 1713. N. 1, § 52.
c) Conc. c. l. Tit. 21. pr. Tit. 35. § 10. Tit. 50. § 1. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 52. 53. N. 4. § 7 junct. G. B. d. 13 Dec. 1659. § 4.

Ordo præfixarum Ordin. & Extraord.

§ 88. Die Unterscheidung der ordinari und extraordinari Präfix-Ordnungen, sollen hiemit gänzlich aufgehoben seyn, und in eine Ordnung nova- um gezogen werden, a) damit aber eines mit dem andern nicht confundirt, nderlich aber die causæ privilegiatæ nicht gesteckt werden, so sollen iedesmals drey Tag in der Wochen, Morgens von sieben Uhren bis zehen, dann lle Nachmittag von 1 bis 5 Uhr, ausser Winterzeit, da zwo Stunden davon zu nehmen, receßirt: dann secundo in den Canicular-Ferien und andern Vacantien, ausgenommen der Feyer-Tägen, Vormittags wenigst uch, wann die Assessores in Rath zu gehen pflegen, gehandelt, und tertio) den Procuratorn ein gewisser Modus ihre Producta und Handlungen inzubringen, von den Beysitzern, doch also und dergestalt vorgeschrieben oerden, daß wann sich in dem Progreß der Sachen erzeigen solte, daß es so ieler Audientien nicht bedörffe, sondern dieselbe etliche Täge in der Wochen m Vormittag wohl eingestellt bleiben, und die Ordnung nichts desto weniger, wo nicht täglich, doch in wenig, und zum längsten in 6 Tagen, unter llen Procuratorn herum lauffen könne, so sollen Cammer-Richter, Präsident und Besitzere solches bey künfftigen Visitationen zu erinnern, und eben den Visitatorn es dergestalt zu moderiren ihnen lassen angelegen eyn, damit man durch solche viele Audientien über die Noth nicht bemüet, oder von andern Verrichtungen verhindert, hingegen aber auch die Ordnung nicht gesteckt werde; Nachdeme es aber den Assessoribus bey Continuation der stätigen, auch vormittägigen gerichtlichen Handlungen schwer, nd sowol in Vergreiffung, als Ablegung ihrer Relation hinderlich fallen örffte, so offt und so lang in den audientiis publicis zu sitzen, indeme auf iese Weiß einen die Ordnung gar zu offt treffen, und von andern seinen bliegenden Verrichtungen divertiren und abhalten würde, so solle ins ünfftig zu Respect und Hochheit Unsers Gerichts zwar iedesmals einer on den vier Präsidenten allein doch Vormittag (wofern bey künftiger Visitation kein anders für gut befunden werden sollte) ohne Zuziehung iniger Assessorn, am Nachmittag aber, mit und neben ein- oder zweyen Beysitzern, solchen audientiis präsidiren. c)

§ 89. Ob Wir Uns nun wohl gänzlich versehen, wann die Audientien also täglich gehalten, und die Procuratores zu einem gewissen Modo die nündliche Receß vorzubringen, ernstlich angewiesen werden, daß alsdann ie entweder selbst genommene oder angesetzte gerichtliche Termin nicht nehr, wie bishero geschehen, eludirt, sondern die Producta und gerichtliche Handlungen zu gebührender Zeit eingebracht werden möchten.

§ 90. Nachdeme man aber dessen hierdurch nicht genugsam versichert, nd wohl beschehen kan, daß wann von einem Procuratore die Ordnung ge-

) G. B. d. 30 Oct. 1653. § 1. d. 13 Dec. 1659. § 1. 4.
) G. B. d. 30 Oct. 1655. § 8.
) Conc. P. III. Tit. I. pr. G. B. 19 Jun. 1660. 3 Aug. 1656. § 12. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 55.

het, und darauf in etlich wenig Tagen hernach der angenommene oder präfigirte Termin zu End läuffet, auch wohl zu vermuthen, daß ihme von der Parthey die nothdürftige Handlung allbereit vorhero und ehe ihn die Ordnung verlassen, zugeschickt, dieselbe aber von ihme allein zu dem End hinterhalten worden seye, damit er dardurch ein Vortheil erlangen, oder anderer Ursachen halber den Proceß verlängern, und hierinn von den Procuratorn allerhand Gefährlichkeit zu Verlängerung der Processen gar leichtlich gebraucht werden können, so soll ein ieder Procurator, so mit der Handlung gefaßt, dieselbe noch in währender seiner Ordnung, wann gleich der Termin noch nicht gar zu End geloffen, bey seinem Eyd und Pflichten einzugeben schuldig seyn, und da er solches unterlassen, und dessen überwiesen würde, in poenam temere retardatæ litis, aus seinem selbsteigenen Säckel zu bezahlen, verdammet werden. *a*)

§ 91. Also auch, wann einem Procuratori der Termin zur Handlung verflossen, und immittels ehe ihn die Ordnung erreicht, des Gegentheils Procurator dieselbe bekommt und anruffet, ihme sub præjudicio obliegen, die Nothdurft einzubringen, und damit zu Elusion der Gerichtlichen Terminen ferner nicht an sich halten. *b*)

Fiscalische Processe.

§ 92. Dieweil auch die Fiscalische Proceß zumalen dahin privilegirt seynd, daß dieselbe zu schleuniger Erörterung nach Möglichkeit befördert werden, wie dann zu dem End Unserm Fiscalischen Procurator, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung parte 1 tit. 17 § In den ordentlichen Audientien, ꝛc. vor allen Procuratorn zum ersten, und so oft er will zu handeln erlaubt, so soll der gegentheilige Procurator, es ruffe gleich Unser Procurator Fisci in contumaciam an oder nicht, seine Handlung, wann er damit gefaßt, auch ante termini lapsum, ohnerwartet seiner Ordnung einzugeben verbunden seyn. *c*)

§ 93. Berührtem Unserm Kayſ. und des H. Reichs Cammer-Gerichts-Fiscaln, solle vom Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern, die eine Zeithero verblibene Bey- und Zuordnung zweyer Deputirten auf Maß und Weiß, wie es die Ordnung part. 1 tit. 16 vermag, und zwar eines der Catholischen Religion zugethanen, und eines Augspurgischen Confessions-Verwandten Beysitzers wiederum gleich so bald geschehen, und werckstellig gemacht werden. Worbey dann Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer sowohl, als auch Unsers Kayserl. Fisci Procurator und Advocatus zu fleißiger stätiger Observantz und Vesthaltung desienigen, was Unsers Fisci halber in der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Reichs-Constitutionen, sonderlich aber in obbemeldtem 16 tit. wie auch in dem Deputation-Abschied de Anno 1557 § Nachdem ꝛc. wohl bedächtiglich verordnet, hiemit ernst-

a) Visit. Absch. 1713. N. 1. § 53.
b) Conc. P. I. Tit. 17. § 8. G. B. 13 Dec. 1659. § 5. med.
c) Visit. Absch. 1713. N. 1. § 53.

rnstlich anerinnert, Unser Fiscal aber solle insonderheit gehalten seyn in Exemptions-Sachen, ob er deßwegen implorirt sey oder nicht, von Amts wegen und auf des Fisci Kosten anzuruffen und zu verfahren. *a*)

§ 94. Auf den unverhofften Fall aber, daß durch alle diese dahin zielende Dispositiones, besonders die Vor- und Nachmittägige Audientien, die Gerichtliche Ordnung der Procuratorn zu dem schleunigen Lauf keines Wegs zu bringen, oder darinn zu erhalten: So wird Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn hiemit und in Kraft dieses anbefohlen und Gewalt aufgetragen, daß sie einen gewissen Modum die Producta und schriftliche Handlungen in ipso termino, gerichtlich zu einer gewissen Stund, oder wann die Ordnung hierdurch zuviel aufgehalten würde, coram Deputatis, oder auch extrajudicialiter, doch in Gegenwart eines Protonotarii, Notarii und Lesers, wie auch auf eine solche Weiß, daß alle Conclusion und Confusion verhütet werden, zu übergeben, unter sich zu vergleichen, zu schliessen, durch gemeine Bescheid zu publiciren, einzuführen, und bis auf künftiger Visitatorn, und darauf einer allgemeiner Reichs-Versammlung erfolgende Ratification oder Aenderung darob zu halten. *b*)

§ 95. Und wann also die Producta hinführo extrajudicialiter überreicht werden solten, würde es alsdann der Vormittägigen Audientien, oder auch in den Caniculen und andern Ferien desto weniger bedörffen, sondern dieselbe um so viel mehr zu moderiren, einzuziehen, oder abzustellen seyn.

§ 96. Zu dermaliger gründlicher Abhelf- und Verbesserung deren, bey den Procuratorēn, Advocaten und Partheyen vorgehenden Fehlern und Unordnungen, auch beflissentlich suchenden Rencken und Vervortheilungen, ihre Partheyen bey der etwa in der Possession habender streitiger Güter unter währendem Rechts-Stand zu erhalten, ordnen, setzen und wollen Wir, daß zu dessen aller Abschneidung und Verhütung, die Procuratorn und Advocaten sich künftig, nach Inhalt Unserer bereits hieroben in puncto der Klag-Libellen und Responsionen beschehener Verordnung, also durchgehends bloßlich in Erzehlung des Facti und der Geschichte aufhalten, die Disputationes und allegationes juris aber, welche mehrentheils die Sachen nur zu verwirren und schwerer zu machen pflegen, also auch in facto selbsten dasjenige, was nicht zur Sachen dienlich, nicht einmischen, sondern bey Straff nach Ermäßigung übergehen, iedoch ad marginem einen oder mehr textus juris oder bewährte Scribenten, welche in terminis terminantibus von den Sachen schreiben, zu allegiren, wie auch rechtliche Consilia und Berathschlagungen, mit vorangesetzter facti specie und den Rationibus dubitandi, in Gestalt einer Quasi relation zu übergeben erlaubt seyn, solche Consilia aber weder in referendo noch votando Ziel oder Maaß geben, noch so viel das Factum belangt, einigerley Weiß attendirt werden sollen.

Gerichts-

a) R. H. R. O. Tit. 6. § 6. Visit. Absch. d. 1713. N. 1. § 33. und 91.
b) Visit. Absch. 1713. N. 1. § 31. G. B. d. 3 Aug. 1666. § Verzeichnüß ꝛc.
c) Conc. P. III. Tit. 49. § 7.

Gerichtliche præjudicial-termini.

§ 97. Indeme auch fürs Ander bishero die Gerichtliche præjudicial-termine zu der Partheyen äusserstem Schaden und vorsetzlicher Verzögerung der Proceß wenig in Acht genommen oder observirt worden, so solle hinführo zu Verhütung dessen, so wohl von Advocaten und Procuratoren, als dem Richter selbst, der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitution hierinn fleißiger nachgelebt, und ernstlich darob gehalten werden, nemlich wann die Zeit des ablauffenden Termins von den Partheyen nicht in Acht genommen, noch vor dem gewöhnlichen Præjudicio salvirt worden, alsdann das Præjudicium alsobald zu seiner Würcklichkeit gebracht, und dem Theil, so sich nicht selbsten gewachet, zum Schaden gereichen solle. Würde aber die Parthey vor Abschliessung des Präjudicial-Termins vigilirt, ein Impedimentum Legale allegirt, zugleich probirt, oder aber daß sie dem Mandato zum Theil würcklich, und nicht nur mit Worten, sonderlich aber in mandatis de solvendo ein Genügen gethan, und im übrigen noch um fernere Dilation angesucht und gebetten haben, alsdann noch ein kurtzer Termin, und etwa halb so viel Zeit, als der erste in sich begriffen, zu Erweisung der vollkommenen Parition verstattet werden. *a*)

Der Procuratoren allzulanges Receßiren.

§ 98. Gleicher Gestalt, und weilen vors Dritte durch der Procuratorn allzulanges Receßiren die Audientien, den Reichs-Abschieden, Visitations-Memorialien und gemeinen Bescheiden zuwider, nicht wenig verlängert, und die nun zusammen gezogene Ordnung der Procuratorn der Ursachen gestecket werden, dieweil die Procuratorn die darauf gesetzte Straffen deren Geringfügigkeit halber zum Theil nicht achten, theils auch von den Pedellen nicht ein- auch wohl gar von den Partheyen durch die Procuratorn wieder eingefordert werden: So wollen und verordnen Wir, daß ins künfftig dem delinqvirenden Procuratori, und zwar vors erstemahl eine Marck Silbers, das Andere, Dritte, Vierdte, Fünfte und Sechste mahl aber, nach Ermässigung des Richters, etwa doppelt, oder noch mehr abgefordert, zumahlen alle solche Straffen nicht bis zu Publication der Urtheilen verschoben, sondern dergleichen lange Receß von den Notariis und Protonotariis in den Audientien alsobald notiret, das Protocollum in Consilio alle Tage exhibirt, die verwürckte Straff gegen die Uebertreter alle Wochen per decreta extrajudicialia angekündet, und durch die Pedellen, welche hierzu sonderbar zu beeydigen, alsobald würcklich eingezogen werden sollen. Würde sich alsdann derselbe Procurator ferner und mehrmahlen betretten, und ihme solche Straff keine Warnung seyn lassen, auf solchen Fall soll das Arbitrium Judicis ruhen, und gegen ihme als Ungehorsamen mit würcklicher Degradation, auch nach gestalten Sachen mit gäntzlicher Amotion seiner Stell verfahren, und diese letztere beyde Straffen gegen denjenigen, welcher die Geld-Straff von seinem Principal wieder einnimmt, und nicht aus

a) Conc. P. III. Tit. 10. § 10. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 52.

us seinem selbst eigenen Säckel bezahlt, neben Zurückgebung der also mala fide eingenommener Geld-Straff, ohne Mittel und unnachläßig sich orgenommen werden. a)

Citatio ad reassumendum.

§ 99. Damit auch zum Vierdten, wann etwa vor Beschliessung der Sachen ein- oder ander Theil von den streitenden Partheyen mit Tod abget, von deren nachgelassenen Erben und deren Procuratorn, als welche sich hne vorhergehende Citation ad reassumendum zu legitimiren nicht begehen, keine Gefährlichkeit zu Verlängerung des Proceß gebraucht werde, so ollen die Gewält gleich anfangs auf der Partheyen Erben mitgestellt werden, und auf einer oder anderer Parthey tödtlichem Hintritt nicht nöthig eyn, die Erben ad reassumendum litem zu citiren, sondern wann anders as Procuratorium vorhero von dem bestellten Procuratorn Gerichtlich roducirt worden, derselbe alsdann bis zum Schluß der Sachen verfahen, auch sowohl die definitiv- als B.y-Urtheil, dafern die Erben annoch nicht amhafft gemacht, in des Procuratorn Person gefasset, und gesprochen werden, wie er Procurator dann schuldig seyn solle, innerhalb drey Monaten, der auch ohnerwartet solcher Zeit, so bald er es in Erfahrung gebracht, seines abgelebten Principalen Tod-Fall, und desselben hinterlassener Erben Namen bey der Cantzley zu dem End an- und einzubringen, damit die Bescheid desto förmlicher begriffen und verfasset werden mögen. b)

Procuratoris Abgang.

§ 100. Als auch weiter zum Fünfften, wann etwa der Procurator Tods verfahren, oder seinen Stand sonst verändert, von den Partheyen, so der Gerechtigkeit ihrer Sachen nicht wohl trauen, mit Bestellung eines andern Procuratorn viel Jahr über, ja so lang zugewartet wird, bis ermeldte Partheyen endlich durch neue Citationes ad reassumendum darzu gezwungen werden, deme vorzukommen, sollen inskünfftig die Partheyen schuldig seyn, gleich zu Eingang des Rechts-Stands, dem Procuratorn einen Substitutum (iedoch ohne Bestallung, und allein dahin, bis sich der Fall begibt) beyzuordnen, welcher auf den Fall des Procuratoris vor der Sachen Endschafft erfolgenden tödtlichen Hintritts, oder sonsten anderwärte Veränderung seines Stands, alsobald ohne weitere Bestellung den Proceß zu continuiren, mächtig und gehalten seyn, doch der Parthey unbenommen, sondern frey gestellt, ob sie den Substitutum behalten, oder einen und mehr andere Procuratores, gleichwohl aber zeitlich, und längst in zweyen Monaten, von Zeit an des zu wissen gemachten Absterbens, bestellen wolte, bis dahin der Substitutus den Proceß zu vollführen, auch der Richter den Sententz wider ihn zu fällen, die Parthey aber ihn selben Falls nichts desto minder billichen Dingen nach zu contentiren hätte.

Dafern

a) Conc. P. I. Tit. 35. § 11. G. B. d. 30 Oct. 1655. § 11 d. 13 Dec. 1659. § 8. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 110. N. 4. § 3. 4.
b) Conc. P. III. Tit. 14. § 9. Visit. Absch. 1713. § 58.

Dafern aber der Substitutus, ehe dann der Procurator, mit Tod abgehen, und die Principales solchen Abgangs von den Procuratorn, wie ihnen billich aufzuerlegen, zeitlich berichtet würden, so sollen ermeldte Principals oder Partheyen abermahlen unverzüglich einen andern zu substituiren verbunden seyn.

Specialia mandata procuratoria invalida.

§. 101. Und demnach Sexto, zu mercklicher Verzögerung der Processen, die Partheyen allen Special-Gewält, und zwar mehrentheils nur auf die Sachen, worinn sie des Klägers, nicht aber Beklagten Stelle vertreten, ihrem Procuratoren zuzustellen, und dahero ietztermeldte dero Procuratores, Krafft solcher Special-Constitutionen sich aller Qvalification zu andern Sachen, so viel auch deren vorkommen mögen, entschütten, und die Gegentheil zu Ausbittung neuer aufzügigen Citationen ad reassumendum genöthiget: Als sollen ins künfftig ihnen einige dergleichen Specialia Procuratoria zu übergeben nicht zugelassen, sondern die Parthey ihre Procuratores mit General-Gewälten zu allen Sachen zu legitimiren angehalten, und die bey diesem Reichs-Tag darüber gefaßte gewisse Form dergleichen General-Gewalts der künfftigen Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, die Uebertrettere auch zu Erlegung der im widrigen verwürckter Straff mit desto mehrerm Nachdruck angehalten werden, wolte aber aus erheblichen Bedencken der Principal dem Substituto eine Sach specialiter auftragen, solle er solches zu thun befugt, oder da auch über das, noch ein Specialius Mandatum von Recht und des Gerichts-Gebrauchs wegen, so in dem Procuratorio oder unter dessen General-Clausula nicht enthalten, reqvirirt werden möchte, alsdann auf solchen Fall dergleichen Specialia Mandata zu Beförderung der Proceß, mehrerwehnte Parthey oder deren Procuratoren mit und neben den General-Gewälten, oder sonsten zu gebührender Zeit ohne alle Verweigerung sub præjudicio einzubringen verbunden seyn.

§ 102. Weniger nicht, sollen zum Siebenden die Procuratores zu Beförderung der Audientien bey der oben im dritten Puncten angesetzter Straff, wann Producta und schrifftliche Handlungen zu übergeben, nichts anders als die blosse Titulatur derselben, und Bitt Innhalts derselben, im Receßiren melden, alles anders aber in schrifftlichen Receß, dem Gegen-Procuratori zu seiner Nachricht, und sich darin nach Nothdurfft zu ersehen, in seiner, oder seines Substituten Gegenwart communiciren, oder gleich Anfangs seiner Ordnung dergleichen schrifftliche Receß vorbringen, damit der Gegentheil mit dem Schrifft- an statt mündlichen Receß alsobald gefaßt erscheinen, und darauf die Gebühr verhandeln möge.

Prorogationes prorogationum.

§ 103. Zum Achten, keine Prorogationes prorogationum mehr zu bitten zugelassen, sondern regulariter über einmal keine Prorogation, iedoch

ch vermittelst gnugsamer Bescheinigung der Special-Anzeig der Ver-
nderung, zu bitten nicht erlaubt, solche Prorogationes auch, damit die
dinari Audientien nicht aufgehalten, sondern befördert werden, allein
ram Deputatis begehrt werden.

Mängel der Cantzley und Leserey und Sporteln.

§ 104. Folgends nun, die bey Unsers Kayf. und des Heil. Reichs
ammer-Gerichts-Cantzley und Leserey befindliche Mängel und Unord-
ungen, und wie denselben abzuhelffen, auch die Ständ mit übermäßi-
m Tax und Sportel-Geldern nicht zu beschweren betreffend, sintemahlen
nsers Neven des Chur-Fürsten zu Maynz Liebden, tragenden Ertz-
ancellariat-Amts halben, vermög des Reichs Constitutionen und Ob-
rvantz, die Bestell- und Visitirung derselben oblieget, so werden Sie
ch nicht unterlassen, dero, zu Beförderung der heilsamen Justitz im
eich tragendem sonderbahren Eyfer und Begierd nach, mit allem Fleiß
rob und daran zu seyn, damit ietzt und ins künfftig ermeldte Cammer-
erichts-Cantzley nicht allein mit qualificirten Personen ersetzet, sondern
ch alle andere dabey befindliche Mängel und Gebrechen, sonderlich der
cten, Protocollen, auch deren mehr emsigern Completurn halber, ver-
ittelst ordentlicher Visitation, förderlich remedirt werde, allermassen Sie
h dann hierzu erbietig gemacht.

Statuten und Gewohnheiten zu observiren.

§ 105. Benebens sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysi-
re bey Administration der heilsamen Justitz sowohl die Statuten und
ewohnheiten, als die Reichs-Abschiede und gemeine Rechten vor Augen
iben und wol beobachten, und sich in den Schrancken der Cammer-
erichts-Ordnung halten, daraus nicht schreiten, die erste Instantias und
usträg bey Erkennung der Processen fleißig in Acht nehmen, was dar-
gen vorgangen, wieder abthun, fürs künfftige die Violatores dergle-
en Ersten Instantien, mit geziemender Straff pro arbitrio Judicis an-
ehen, wie auch insonderheit den Unterthanen und Bürgern wider ihre
brigkeiten die Proceß nicht leichtlich erkennen, sondern vorhero um Be-
cht schreiben, und deme, was im Deputation-Abschied de An. 1600
egen der armen Parthey verordnet, gleicher Gestalt auch mit allen an-
rn Unterthanen fleißig observiren.

Zünffte und Handwercks-Sachen.

§ 106. Wie nun solches von den causis mandatorum & simplicis que-
læ eigentlich zu verstehen, allwo der Bürger und Unterthan directe wi-
r seine Obrigkeit klaget, also soll es daneben auch gehalten werden,
nn Sachen, die der, bey einem Stand insgemein eingeführter guter
olicey, Zunfft- und Handwercks-Ordnung anhangen, durch Appella-
n an Unser Kayf. und des Heil. Reichs Cammer Gericht gezogen wer-

den

den wollen, daß der Richter, ehe er die Proceß erkennet, iedes Orts Obrigkeit, und des Status publici mit einlauffendes Interesse, mit seinen Umständen wohl erwegen, fürnemlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen, sondern dafern solche Sache wider selbiger Orts hergebrachte vernünfftige, und den Reichs-Constitutionen nicht ungemässe Handwercks- und andere hergebrachte rechtmäßige Ordnung laufet, zu Abschneidung des in den Reichs-Constitutionen so hoch verbottenen Auftreibens, und Scheltung der Meister und Gesellen, und anderer Ungelegenheiten, ab- und an des Orts Obrigkeit, als die ohne das den Gewalt haben, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufft- und Zeiten zu widerruffen und zu ändern, verweisen.

Wechsel-Sachen, Kauffmanns-Gebrauch.

§ 107. Als auch bey den Handels-Städten, in Wechsel-Sachen, zu Meß-Zeiten und sonsten Casus vorfallen, da nicht allein nach Kauffmanns-Gebrauch, sondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata Executio stracks Platz haben solle, und innerhalb 24 Stunden, oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen Wir es auch, damit die Creditores nicht öffters aus blosser Widersetzlichkeit der Schuldiger nicht allein um die Schuld selbsten, sondern auch um allen Credit, Ehr und Nahrung gebracht werden, darbey dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechsels Fällen, dem Richter erster Instantz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation nach der Sachen Befindung und Ermäßigung, entweder mit, oder ohne Caution der Gläubigern, die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten.

Häuffung der Appellationen.

§ 108. Wie aber zu verhüten, daß die Appellationes nicht so häuffig an Unser Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gezogen werden, da haben Wir samt Churfürsten und Ständen, und der abwesenden Räthen und Gesandten, den Uns von den Beysitzern im Jahr 1643 eingeschickten Vorschlägen und Anführungen reifflich nachgedacht, und mit Umständen alles wohl erwogen, wie die litigirenden Partheyen der Weg zu Einbringung etwa unnöthiger Appellationen, vermittelst Vorschützung gewisser Verordnungen, vorgebogen, und nicht, wo nicht zu Unterdruckung, iedoch Verzögerung des Rechtens, zu eines und des andern zanckſüchtigen Vortheil und Belieben der Weg so gar offen stehen und gelassen werden möge; Und ist solchem nach Unser verordneter Will und Meynung, erinnern auch ernstlich hiemit und in Krafft dieses, daß Churfürsten und Ständ dero Gericht mit qualificirten Leuten also bestellen sollen und wollen, damit sich niemand darwider zu beschweren, oder doch um so viel weniger zu beklagen dahero Ursach nehme, als wären dieselbe im Reich hin- und wieder dermassen übel besetzt, daß man sich bey

ihnen

ihnen in rechtlichen und andern wichtigen Sachen einer gleichmäßigen Billigkeit iewеilen nicht zu versehen habe, und dahero ans Cammer-Gericht zu appelliren gedrungen werde.

Richters Ungeschicklichkeit.

§ 109. Wann sich auch aus denen an bemeldtem Unserm Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gericht durch Appellation, oder sonsten eingebrachten Rechtfertigungen entweder von wegen Ersetzung der Gerichten, oder Administrirung der Justitien einiger Mängel, oder sonsten in facto gnugsam verificirt befinden würde, daß aus des Richters Ungeschicklichkeit, oder Unerfahrenheit, auch Versäumnuß, Corruption, oder Boßheit, zu iemands Präjudiz, Nachtheil und Schaden geurtheilt und gesprochen, das Recht versagt, oder verzogen worden wäre, so solle gegen der schuldhafften Obrigkeit so wohl, als deren geordneten Unter-Richtern gebührende Bestraffung fürgenommen, und durch Unsern Kayserl. Fiscal zu Einbringung solcher Straff, wie sich gebührt, verfahren werden.

Zweiffelhaffte Sachen.

§ 110. Zweytens, soll der Richter Erster Instantz, die Partheyen in zweiffelhafften Sachen nicht allein vor angefangenen Recht-Stand, und litis contestation, sondern auch in quacunque parte Judicii, durch alle dienliche Mittel und Weg, auch schiedliche Erinnerungen in Güte von einander zu setzen, und hierdurch alle weitläufftige kostspaltige Rechtsfertigung zu verhüten, sich befleissen, iedoch ehe dann er die Güte den Partheyen vorschlägt, vorhero in den Sachen sich wol informiren, und sein Absehen bey diesen gütlichen Vergleichen dahin iederzeit sorgfältiglich stellen, damit die eine öffentlich ungerechte Sach führende Parthey zu demselbigen nicht gelassen, noch der rechthabende Theil damit beschwert, noch auch die Justitz wider des andern Theils Willen verzogen werde.

Privilegia de non appellando.

§ 111. Drittens sollen hinfüro der Ständen Privilegien de non appellando stricte observirt, und zu solchem Ende die mit aller Churfürsten und Ständen Privilegiis de non appellando verzeichnete in der Raths-Stuben hangende Tafel renovirt und erneuert, deren sowohl die ohnbeschränckte, als auf eine gewisse Summa limitirte Privilegia, und die Formalitäten derselben eingerückt, und zu mehrer und besserer der Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn Nachricht und Observantz in dem Rath öffentlich aufgehenckt werden.

Summa appellabilis.

§ 112. Vierdtens, solle die Summa appellabilis von 300 Gülden, bis in 400 Reichs-Thaler Capital, sowohl auch die Krafft des Reichs-Abschieds de Anno 1600 um rechten Zinß und Nutzungen angestellte Proceß, und derentwegen verordnete 12 Reichs-Gülden, künfftig auf 16

Reichs-Thaler doch mit Vorbehalt eines ieden Stands Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten erhöhet werden.

Effectus devolutivus.

§ 113. Doch mit diesem Zusatz und bescheidentlicher Erinnerung, auf den Fall die Summa nicht appellabel, und den Effectum Devolutivum an das Cammer-Gericht nicht gehaben könte, daß alsdann der Partheyordentliche Obrigkeit auf derselben gebührendes Ansuchen und Begehren die vollkommene Acta, vermöge des Reichs-Deputations-Abschieds de Anno 1600, auf deren zuvor mit Zuziehung und in Gegenwart beyderseits Partheyen, oder die Gewalthaber fürgehende Inrotulation (ohne nebenseitige Recommendation,) durch gewisse unpartheyische Rechts-Gelehrte revidiren, oder auf unpartheyische Universität, oder anders Collegium juridicum zu schicken, und dero Rechtliches Gutachten darüber zu erfordern, schuldig seyn, iedoch abermahls diese Verordnung den Ständen des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis, Freyheiten, Landes-Ordnungen, Statuten und sonsten ohne Nachtheil verstanden, sondern dieselbe in ihren Kräfften gelassen werden.

Geringes Vermögen der Partheyen.

§ 114. Auf daß auch um geringen Vermögens willen, niemand an seinen Rechten verkürtzt, oder Hülff-los gelassen werde, so ordnen und wollen Wir, daß wann ein Appellant in Ermanglung gnugsamer Nachricht von der Obrigkeit und Unter-Gericht, worunter derselbe gesessen und begütert, wie auch, wann keine sonderbahre Gefahr des Meineyds erscheinen thäte, vermittelst eines leiblichen Eyds erhalten kan, daß sein Vermögen sich nicht über 2000 fl. erstrecket, wann er in sententia um 300 fl. so viel das Capital anlangt, beschwert wäre, daß ihme die Proceß erkannt, und in der Sachen, was Recht ist, geurtheilt werden solle.

Erzehlung der Summæ appellabilis.

§ 115. Und stehet diesemnächst Fünfftens, bey des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen samt und sonders, über ihre auf eine gewisse Summa habende und hergebrachte privilegia de non appellando, um deren fernere Erhöhung bey Uns als Röm. Kayser von deme diese und andere dergleichen Begnadigungen herrühren, in so weit gebührend anzuhalten, und nach Gestaltsam der Sachen Umständen Unserer Resolution und Verordnung darüber zu erwarten.

Gülden auf Reichs-Thaler zu reduciren, Electio fori.

§ 116. Weilen auch der Ständen Privilegia guten Theils auf eine gewisse Anzahl Gülden gerichtet, als sollen bey künfftiger Visitation, auf vorgehende Communication und Berathschlagung mit denen Beysitzern, nach der bißherigen Observantz, an statt derselben eine gewisse Erläuterung und Reduction auf Reichs-Thaler verglichen werden, dabey wollen

Wir,

Wir, auf der Ständen Suchen und Erinnerungen, Uns ins künfftige mit Ertheilung der Privilegiorum de non appellando, wie auch Electionis fori und anderer dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heil. Reichs Jurisdiction, wie auch der Ständen älterer Privilegien oder sonsten zu Präjudiz eines Tertii ausrinnen wollen, die Nothdurfft väterlich beobachten, und mit Concession der Privilegien erste Instantz oder sonderbahren Austrägen auf diejenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt, oder hergebracht, fürters an Uns halten.

Juramentum calumniæ in Privil. de non Appell.

§ 117. Auch zum Sechsten, in Fällen, da die Privilegia das Juramentum Calumniæ erfordern, solle selbiges allezeit vor dem Unter-Gericht vom Appellirenden in der Person, oder wann Grafen und Freyherrn interessirt, durch Procuratores, denen der Eyd vorhero wohl zu schärffen, sub præjudicio causæ, würcklich abgeleget, und nicht erst bey Unserm Cammer-Gericht zu præstiren anerbotten, der Appellant auch von dem Judice a quo ohnweigerlich dazu gelassen, ein enger Termin zu würcklicher Abstattung angesetzet, gleichmäßig die Caution, wann sie in dem Privilegio erfordert, von dem Richter nächst voriger Instantz, in der darinn bestimmten Zeit abermal sub præjudicio geleistet.

§ 118. Zumahlen aber iederzeit, zum Siebenden, das Juramentum calumniæ de non frivole appellando, wann das Privilegium ein anders in sich nicht begreifft, bey Reproducirung der Proceß coram judice ad quem, im ersten Termino mit Vorzeigung eines Special-Gewalts, sowohl des Advocatens, welcher in der Appellation-Sach dienet, als des Principalen selbsten, und zwar sub poena desertionis abgelegt, dabenebens auch beyden, sowohl Principalen als Advocaten, in dem Appellation-Eyd diese versicherte Clausul eingerückt, und der Appellant des Fugs oder Unfugs Rechtens dahin erinnert werden, daß er von seinem neuen Einbringen novorum deducendorum, so ihme bereits bey Ablegung des Eyds vorkommen, oder in Vollführung der Appellation vorkommen möchten, in erster Instantz keine Wissenschafft gehabt, oder dieselbe damahlen einzubringen nicht vermöcht, oder für undienlich und unnöthig geachtet, nunmehr aber davor halte, daß die ihme zu Erhaltung Rechtens dienlich seye, auff den Fall auch der Principal-Advocat pendente lite mit Tod abgehen, oder sonsten geändert seyn solte, so solle obig ernannte Appellation-Eyd der substituirte oder Surrogirte, auf zuvor aus den Actis genommene gnugsame Information, zu wiederholen schuldig seyn; also solle es auch mit den Successorn der verstorbenen Parthey ebenmäßig gehalten werden.

Causa non devoluta.

§ 119. Würde sich aber Achtens, nach erkannten und reproducirten Appellations-Processen, in puncto devolutionis befinden, daß die Appellation aus denen im Recht gegründeten Ursachen an Unser Kayserlich

Cammer-Gericht nicht erwachsen, auf solchen Fall solle nicht allein die Sach non devoluta, an Richter voriger Instantz mit Wiedererstattung der Unkosten verwiesen, sondern auch der muthwillige Appellant in pœnam temere litigantis, die der Richter gestalten Umständen nach zu schärffen hätte, condemnirt werden.

Libido litigandi.

§ 120. Und nach dem allem, Neundtens, im Reich die libido litigandi dermassen biß anhero zugenommen, daß bey den Unter-Richtern fast keine Urtheil gefällt, von welcher nicht appellirt werde, so soll auch dargegen und wider solche temere appellirende Theil die angesetzte Straff erhöhet, und nach Ermäßigung des Richters solche Parthey von Zwey, Drey, biß auf Zwantzig Marck Golds, nach Beschaffenheit des Falls, und Umstand der Sachen, oder auch wohl gar am Leib gestrafft, und die Appellationes anderer Gestalt nicht, als auf Vorzeigung glaubwürdigen Scheins, welchen der Unter-Richter auf Begehren unweigerlich heraus zu geben schuldig, daß alles, nach Erforderung jedes Orts Privilegii gebührender massen verrichtet, oder daß man darzu von dem Unter-Richter nicht gelassen werden wolle, bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, noch die Proceß auf blosse überreichte Supplicationes erkennt, vornemlich aber auch der Frevelmüthige Advocatus causæ mit gebührender Straffe, nach Gestalt des Verbrechens und Muthwillens, und zwar mehr als die der Rechten etwa unerfahrne Partheyen, welche offtmals die Sache nicht verstehen, angesehen werden.

Sententia nulla & iniqua.

§ 121. In deme auch nunmehr, zum Zehenden, von vielen Jahren hero mit vieler Zeit Verlierung unnöthiger Dingen vielfältig disputirt worden, ob sententia nulla oder justa sich erhalte, und zwar darum allein, daß a sententia nulla in dreyßig Jahren die Klag prosequirt, a sententia iniqua aber intra decennium appellirt werden kan und solle, so solle zu Verhütung dergleichen unnöthigen Gezäncks, in allen beyden Fällen, das ist, a sententia tam nulla quam iniqua, das fatale interponendæ observirt, darüber auch hinfüro bey Unserm Cammer-Gericht stät und vestiglich gehalten werden.

Nullitates insanabilem habentes defectum.

§ 122. Bey denjenigen Nullitäten aber, welche insanabilem defectum aus der Person des Richters, oder der Parthey, oder aus den Substantialibus des Processus nach sich führen, verbleibt es bey der Disposition der gemeinen Rechten.

§ 123. Schließlich und zum Eilfften, befehlen Wir den Assessorn Unsers und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts hiemit ernstlich, der Ständ Privilegia reiflich zu erwegen, fleißig in Acht zu nehmen, und steiff darüber zu halten, damit also leicht dergleichen Appellationes nicht angenommen wer-

werden, welche solchen Privilegiis und darinnen enthaltenen Summen zuwider lauffen, in Gestalten dann Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere, wann sie im Zweiffel stehen, ob die Summa appellabilis, oder aber dem Privilegio vielleicht nicht conform seyn möchte, die begehrte Inhibitiones nicht zu erkennen, sondern abzuschlagen, oder wenigst dem Judici a quo vorhero um Bericht zu schreiben schuldig seyn sollen.

Revisionis abbreviatio.

§ 124. Nach Berathschlagung des Puncti Appellationis, haben Wir mit Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten, wegen Abkürtzung der Revisionen und Beförderung der Execution über die gesprochene Urtheil, in reiffer Ueberlegung, wie die vielfältige Reviliones zu verhindern, und demselben zu begegnen seyn möchte, Uns dahin verglichen. Setzen, ordnen und wollen auch, daß gleichwohl der Effectus suspensivus bey dem gesuchten Revisionibus wider die Cammer-Gerichtliche Urtheil inskünfftige aufgehebt, und allein devolutivus statt finden solle, iedoch mit der Condition, daß die Parthey, vor welche die Sententia gesprochen, und von deren die Execution begehrt wird, genugsame Caution de restituendo auf den Fall der Verlustigung der Sachen, in dero Revisions-Gericht leisten solle, welche Cautions-Leistung alsdann dem Gegentheil in Schrifften zu seiner Nachricht und fürdersamsten Erklärung zu communiciren. Würde nun derselbe solche Caution nicht sufficient erachten, und dargegen excipiren, auf solchem Fall hätte sich der Judex zu interponiren, und das Arbitrium zu halten, dafern aber der Richter über des obsiegenden Theils Vermögen, wie auch die offerirte Caution, ob dieselbe sufficient, oder dabey noch etwas desiderirt würde, nicht gnugsam informiret, so solle ohne fernere Schrifft-Wechslung alsobald entweder bey den Creyß-ausschreibenden Fürsten der Obrigkeit, oder aber durch Mittel einer Commißion, wie er es für gut, und zu Beschleunigung des Proceß nützlich befinden würde, der eigentlichen Beschaffenheit sich wohl erkundigen, und alsdann darauf sprechen. Da iedoch der Judex vermeynen würde, daß die Partheyen über die angezogene Informationes, noch mit einer Schrifft zu vernehmen, solle ihnen solches zu thun erlaubt, weitere Schrifft-Wechslung verbotten, auch von ihme iederzeit, zu Einbringung der Schrifften mehr nicht als zween Monat zu bewilligen vergönnet werden, und damit der Proceß nicht gar zu lang continuire, und die Audientien dadurch verhindert werden, soll besagter Punctus Cautionis coram Deputatis vollführt werden. Wie und welcher Gestalt aber Churfürsten und Ständ dißfalls zu caviren haben möchten, obwohl dieselbe dato bey der Schrifftlichen Caution gelassen worden, so solle doch solches aus allerhand Ursachen und Bedencken, wie auch, wann ein Armer nicht zu caviren hätte, dem Richter allerdings anheim gegeben, beneben solche Cassatio effectus suspensivi Revisionum auf die künfftige, und nicht auf diejenige Revisiones, welche schon vor diesem in Camera gesucht worden,

verstanden werden, wie dann auch in den künfftigen Revisionibus, welche in Geistlichen oder Religions-Sachen gesucht werden möchten, der Effectus Suspensivus noch so lang zu lassen, bis auf bevorstehendem prorogirten Reichs-Tag, oder anderm Reichs-Convent, man sich hierüber ebenmäßig eines andern vergleichen wird, doch sollen unterdessen dergleichen Religions- oder geistliche Sachen allezeit vor andern Revisions-Sachen zur Entscheidung befördert werden, und die bey hiesigem Reichs-Tag zu schleuniger Hinlegung aller alten Revisions-Sachen verordnete extraordinariæ Visitationes, ihren ohnfehlbaren gewissen Lauff so lang haben und behalten, biß sie vollkommentlich entlediget seyn; Zu der neuen Revisionen aber, und damit dieselbe alsobald vorgenommen und erörtert werden, solle erforderter Nothdurfft nach, der vierdte Theil von gemeldten extraordinariis Visitatoribus gezogen werden, wie solches allen hierunten mit mehrerm versehen.

Revisio quando petenda.

§ 125. In Fällen, da die Appellationes, vermög gemeiner Rechten nicht zuläßig, sollen auch die Revisiones nicht statt finden, und ein ieder der Revision zu suchen begehrt, dieselbe in den nächsten vier Monaten von Zeit an der ausgesprochenen Urtheil, bey Straff der Desertion, bey Unsern Neven dem Churfürsten zu Maynz, oder wann derselbe bey der Sachen interessirt, bey Chur-Trier ausbringen, und dem Cammer-Gericht insinuiren, wie nicht weniger seine Revisions-Beschwerden, da er einige zu producirn willens, summariter, kürtzlich und unterschiedentlich übergeben oder im Fall er daran rechtlich verhindert, vermittelst dessen Bescheinung einen anderwärtigen Termin hierzu begehren, auch zugleich sowohl die Parthey als der Advocat, entweder selbsten, oder vermittelst ihres bestellten Anwalts, Juramentum Revisorium abzulegen schuldig und verbunden seyn, und da eines oder das andere im angesetzten Termino der vier Monaten unterlassen, und deme nicht Folge geleistet würde, die vermeynte Revision als nicht gesucht oder vor nichtig gehalten, und die Urtheil simpliciter, als in rem judicatam erwachsen, der Execution untergeben und anbefohlen, das Juramentum Revisorium aber, sowohl wegen der Anwälte als der Principalen und Procuratoren eigen Schwörens halben, gestalten Dingen nach, wie es bißhero gebräuchlich gewesen, bey Unserm Cammer-Gericht abgelegt werden.

Revisio frivola.

§ 126. Damit dann auch die Partheyn von den frivolis Revisionibus um so vielmehr abgehalten werden, so sollen die Acta, so man zur Revision zu bringen vermeynt, nicht allein von den Revisern und Beschaffenheit der Sachen taxirt, und die Sportulä von demjenigen, der sich der Revision gebrauchen will, alsbald würcklich ad Archivum hinterlegt werden, und es da Sententia per Revisores confirmirt, oder auch von der Revision wiederum abgewichen, oder derselben renunciiret werden wolte, solcher hinterleg

erlegter Gelder (es wäre dann, daß die Partheyen sich vor würcklicher Vernehmung der Sachen gütlich vergleichen würden,) verlustigt seyn, sondern in alle Weg, auch wann die Temerität und der Muthwill zu groß, die Parthey und Advocaten über dieses alles noch darzu mit einer ansehnlichen Geld- und auf den Fall ihrer Unvermögenheit, mit Leibs-Straff, nach Ermäßigung belegt, die Straffen zwar zu Unsers Kayserlichen und des H. Reichs Cammer-Gerichts Nothdurfft, die Sportulá aber, zu der Revisorn Unterhaltung verwendet werden. Was aber die Taxation der alten nun von vielen Jahren zusammen geschwollenen Revisions-Sachen belanget, da soll vor diß erstemahl durch die Assessores, wann sich die Parthey auf das ausgangene Kayserliche Edict die Sach zu prosequiren erklärt, auf der Revisorn Ermäßigung vorgenommen, der Parthey nachrichtlich verkündet, und durch dieselbe zum Archivo ehender nicht, als wann an die Sach die Hand geschlagen wird, eingetragen werden.

§ 127. Zu Abkürtzung der vielfältigen Revisionen sollen, gleichwie eine gewisse summa appellabilis, also auch revisibilis, und zwar auf zwey tausend Reichs-Thaler Capitals, ohne Einrechnung der Zinß und Interesse hiemit gesetzt, auch in den Sachen und Fällen, da von dem Unter-Richter an Unser Cammer-Gericht nicht appellirt werden kan, auch von demselben Cammer-Gericht, da sie daselbst in Gestalt simplicis Querelæ angebracht, keine Revision statt haben.

Ueberhäuffte Revisiones und Visitationes.

§ 128. Wie nun die überhäuffte Revisiones zu erledigen, und dann die Visitationes und Revisiones wiederum in vorigen Gang zu bringen, obwohl dißfalls ein gewisser Modus in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschieden vorgeschrieben, die Obstacula, derentwegen die Visitationes und Revisiones bißhero ins Stecken gerathen, durch den allgemeinen Friedenschluß aus dem Weg geräumt worden, und dann anfangs zwar in der Cammer-Gerichts-Ordnung versehen, daß iedesmals zween aus dem Fürsten-Rath, und von ieder Banck einer, und unter diesen zweyen ein Fürst denen ordinari-Visitationen, Abwechslungs-weiß entweder selbst in Person beywohnen, oder einen andern Fürsten an seine statt dahin verordnen solle; Dieweilen aber der Ursachen halben derjenige, welchen in Person zu erscheinen die Ordnung getroffen, sich zu mehrmahlen, ohnerachtet der im widrigen Fall angesetzten Straffen von fünff tausend Gold-Gülden entschuldiget, und dadurch die Visitationes oder vielmehr Revisiones allerdings gestecket. So sollen nun hinfüran dem Fürsten, den sonsten, vermög der Reichs-Constitutionen, den Visitationen in Person beyzuwohnen, iedesmals die Ordnung betrifft, solche persönliche Erscheinung in seine Willkühr gestellet, und ihme aus seinen qualificirten Räthen, gleich den andern beschriebenen Ständen iemand, iedoch zu mehrerm Respect aufs wenigste einen von seinen vornehmsten Ministris, an seine Stelle zu verordnen erlaubt seyn.

§ 129. Zum andern, sollen auf eines aus den Revisorn nicht erscheinen, die Acta darum nicht, wie von Alters, und vermög der Ordnung beschehen, ohnrevidirt gelassen, und auf das nachfolgende Jahr verschoben, sondern an des abwesenden Stand Stelle, gleich der ander, welcher ihme in ordine succedirt, von Speyer aus beschrieben, und also die Anzahl complirt, und doch nichts desto weniger derjenige, so nicht erscheinet, die Unkosten, welche auf den Saumsal und sonsten ergangen, neben der in den Reichs-Abschieden statuirten Straffen erlegen, es wäre dann Sach, daß ein solcher beschriebener Stand, den ihme in der Ordnung folgenden Mitstand von gleicher Qvalität bewegen könnte, daß er zu selbigem mahl an seiner statt den Visitation- und Revision-Tag zeitlich gnug beschicken thäte, welchen Falls er der verhinderte Stand, die nächstfolgende Visitation hinwieder verrichten zu helffen, verbunden seyn solle.

Extraordinari Deputation.

§ 130. Damit dann auch zum dritten die alte überhäuffte in grosser Menge bestehende Revisiones dermalen chist revidirt und expedirt werden, so ist eine extraordinari-Deputation aus denjenigen Ständen, welche mit qvalificirten, der Cameral-Sachen erfahrnen Subjecten dermalen versehen, in so starcker Anzahl, daß sie in vier abgesonderte Räthe vertheilt werden können, nehmlich, von vier und zwantzig Ständen verordnet, welche auf den 1 Novembris diß laufenden 1654 Jahrs, in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer sich einfinden, nächst Verrichtung der Visitation, vorderst dasjenige, was ietzo in puncto Justitiæ geschlossen, und etwan biß dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht seyn möchte, werckstellig machen, und die Revision-Sachen unter Hand nehmen, darinnen fleißig fürfahren, und dann so viel möglich erörtern, damit auch das gantze Jahr hindurch wieder bis auf den ersten Novembris des folgenden 1655 Jahrs vollfahren, auf solche Zeit aber durch eine anderwärte Deputation in gleicher Anzahl abgelöst werden, welche biß auf den ersten Maji Anno 1656 bleiben, alsdann durch eine andere gleichmäßige ersetzet, und solche Abwechslung von halben zu halben Jahren, biß die alte Revisiones alle erledigt, ohnausseßlich fleißig continuirt, und wiederholet, hierzu aber iedesmahls diejenige Ständ, welche in vorgehenden Extraordinari-Deputationen noch nicht bemühet gewesen, so lang, biß es unter allen Ständen herum geloffen, nach Inhalt des hierum gefertigten Schematis deputirt, auch sie die deputirte Ständ, nach der in solchem Schemate versehenen Ordnung, von Unserm Neven, dem Churfürsten zu Maynz, iedesmahl zeitlich, und zwar die erste Classis auf den ersten Novembr. nächst künfftig, die andere wieder auf den ersten Novembr. des 1655 Jahrs, die dritte den ersten May An. 1656 und also fortan alle fünff Classes nach einander von halben zu halben Jahren beschrieben, und ihr der Deputirten, oder beschriebenen Ständen würckliche, oder zum wenigsten, zu diesem Actu verpflichtete Räthe, die der Rechten und des Proceß

ceß wohl erfahren, und in den revidirenden Sachen, mit Advociren oder Urtheil-Sprechen vorhin nicht gebraucht worden, noch sonsten interessirt seyn, verordnet und gebraucht, sonderlich aber auch keinem zweyen unterschiedliche Gewält oder Vota aufgetragen werden. Damit aber die etwan von neuen vorfallende Revisions-Sachen in der Zeit nicht wieder aufschwellen, sondern mit und neben den alten erledigt werden; so solle iedesmahl aus den geordneten vier extraordinari Revisions-Räthen, einer zu den neuen Revisions-Sachen specialiter deputirt, und solche vor demselben erlediget, nach deren Erledigung aber ihme auch alle Revisions-Sachen unter die Händ gegeben werden, des Churfürsten zu Maynz Liebd. sollen auch denjenigen Ständen, welche zu der Revision deputirt seynd, die Partheyen, welche sich in dem, durch Unser unlängst ins Reich zu dessen Creyß ausgelassenes Kayserl. Edict bestimmten Termin, bey ihrer Cantzley angeben, benennen, beneben auch dem Cammer-Gericht zu wissen machen, daß selbiges die Acta aufsuchen lasse, und dieselbe zu diesem erstenmahl auf Ratification der Revisorn taxire, und den Partheyen verkünde.

§ 131. Es sollen aber auch die deputirte Revisores, ehe sie nach verflossener ihrer Zeit von Speyer wieder abreisen, die unter Handen habende Sachen, darinnen sie zu arbeiten angefangen, vollends erörtern, und sich vorhin daraus nicht hinweg begeben.

§ 132. Nachdem nun die alten Revisions-Sachen expedirt, und aus dem Weg geraumt seyn werden, sollen die Ordinari-Visitationes wieder eingeführt, und alle Jahr, Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung fortgesetzet, auch weilen von Anno 1582, *a*) also in siebentzig Jahre keine Ordinari-Visitationes und Revisiones gehalten worden, bey bevorstehender ersten Extraordinari-Visitation Unsers Cammer-Gerichts, von Unsern Kayserl. Commissariis, und der deputirten Churfürsten und Ständen Abgesandten, ein gewisses Schema verglichen, und in Unsers Neven des Churfürsten zu Maynz Liebd. Cantzley aufbehalten, auch derselben in Beschreibung zu solcher jährlichen Ordinari-Visitation beständig nachgegangen werden.

§ 133. Wenigers nicht sollen die Revisores zwischen den Partheyen, die sich zu solchem End einfinden möchten, jedoch ohne Aufzug und Hinderung anderer Sachen, die gütliche Vergleichung, sonderlich in den wichtigen Sachen, vor allen Dingen zu versuchen, auch die Acta, da metus armorum vorhanden, vor andern fürnehmen und expediren, wo aber die Revisio frivole gesucht wird, solle derselben von denen Revisoribus keines Wegs deferirt werden.

Concept Cammer-Gerichts-Ordnung.

§ 134. Das Anno 1613 begriffenes, und unter währendem damahligen Reichs-Tag vorgebrachtes, von Uns und den Ständen des Reichs, biß anhero noch nicht zu Vollkommenheit gebrachtes Concept der neuen

a) Die Ordinari Visitat. dauerten bis 1587. sodann kamen sie erst ins Stecken.

Cammer-Gerichts-Ordnung, solle bey nächstkünfftiger Visitation von denen Visitatoribus, mit Zuziehung und Vernehmung der Assessorn, wie auch etlicher erfahrner Cammer-Gerichts-Procuratorn und Advocaten berathschlaget, revidirt, zugleich alles dasjenige, was allhie verglichen und verordnet, eingetragen, und das gantze Werck præparatorie mit Gutachten also eingerichtet werden, daß man es auf nächstkünfftigen prorogirten Reichs-Tag völlig erledigen könne.

Dubia Cameralia.

§ 135. Ratione Dubiorum Cameralium (sowohl den Proceß als die Jura selbsten betreffend) sollen die Assessores dieselbe hierzwischen zusammen tragen, reiflich überlegen, und das hierüber gemachte Conclusum, nicht weniger zur Maynzischen Cantzley zu dem End überschicken, damit von dar aus den verordneten Visitatorn und Revisorn davon bey Zeiten Communication beschehen, dieselbe sich darinnen der Nothdurfft ersehen, und bey bevorstehender Visitation die befundene Mängel um so viel desto besser examiniren, und denselben abhelffen können.

Præjudicia Cameralia.

§ 136. So viel aber die bey diesem Puncten von den Assessorn selbsten, in ihrem Anno 1643 nachher Franckfurt denen Deputirten überschickten Bedenckens, berührte Contrarietäten und Præjudicia Cameralia angelanget, welche sich theils auf die Advocaten und Sachenwalter nicht unbillig ziehen lassen, sollen die Assessores solche gegen einander lauffende Præjudicia, in alle Weg verhüten helffen, und da sich dergleichen Fäll begeben würden, förderlich in pleno sich eines Gewissen vereinbahren.

§ 137. Es sollen auch Churfürsten und Stände des Reichs, bey ihren Unter-Gerichten die Verordnungen thun, damit, so viel zuglich, bey denenselben die Norma des Cammer-Gerichtlichen Proceß observirt werde, iedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, dafern bey solchen Judiciis ein anderer Modus eingeführt, und bis dahero beständig hergebracht worden, daß es auch dabey sein ohngeändertes Verbleiben haben solle, gleichwohl aber, was von Abschneidung der Productorum Weitläufftigkeit oben versehen, in Acht genommen werde.

Pfändungs-Constitution.

§ 138. Demnach sich auch unterschiedene Stände beschwehrt, daß die Pfändungs-Constitution im Cammer-Gericht in Erkennung der Processen und nach eingewendeten Exceptionibus, bey Aufferlegung der Parition also weit extendirt, daß dadurch derjenige, so in ruhiger Posseßion ist, gantz unerkannter Sachen der Posseß, unter dem Schein als ob solche streitig, entsetzet, und dem impetrirenden Theil durch einen Neben-Weg zugeeignet werde, was er so gleich directe zu erlangen nicht getrauet, und solche vornehmlich durch Behuff und Veranlassung des Anno 1600 auffgerichteten Deputations-Abschieds, § Wann zwischen zweyen Partheyen, ꝛc. Also solle, nachdem der Cameralen Gutachten hierüber allbe-

allbereit eingeholet worden, bey nechst-bevorstehender Visitation das Werck mit den Assessoribus nochmahlen mit Fleiß examinirt, etwas gewisses præparatorie verglichen, und auf nechst-künfftigen prorogirten Reichstag gebracht, und allda von Uns, mit Zuziehung Churfürsten und Ständen völlig erörtert werden.

Proceß in Pfandungs-Sachen.

§ 139. Auf daß auch der Proceß in Pfandungssachen, zuvorderst aber in puncto causalium sive citationis, nicht so lang verstrecket, und nach Möglichkeit abgekürtzt werde; so sollen gleich mit und beneben den Exceptionibus sub- & obreptionis, auch die Pfandungs-Ursachen und hauptsächliche Handlung, wie oben erläutert, übergeben, und in beyden diesen Puncten pari passu, iedoch solcher Gestalt verfahren werde, daß einer den andern an Decision und Erörterung derselben nicht verhindere, sondern wann in puncto paritionis die Sachen zu Genügen instruirt, ohnerwartet bis man in puncto causalium submittirt, ein Urtheil gefället, wie nicht weniger die causæ mandatorum auf die Pfandungs-Constitution und von Arresten, wann inter easdem partes, de eodem jure, ex novo facto disputiret wird, iederzeit demjenigen Senatui committiret werden, von welchem zuvor darinnen gesprochen worden, und wann nach verworfenen Exceptionen Paritoria ergangen, der Impetrant in puncto causalium, vor der würcklichen Parition zu verfahren nicht schuldig seyn, im übrigen aber Cammer-Richter und die Präsidenten ihre Aufsicht haben, damit keine Sachen demjenigen Referenten welcher vorhin die Proceß erkannt, ad expediendum gegeben werden.

Assessor valedicturus Cameræ.

§ 140. Wann auch ein- oder ander Beysitzer, vom Cammer-Gericht sich zu begeben entschlossen, solle vor allem wo derselbe in den Senatibus re- & correferendo, oder sonsten votando interessirt, er seine Re- & Correlation auch respective Vota zuvor erstatten, ablegen und compliren, da er auch etwann mit einer Relation gefast, alsdann solches dem Cammerrichter fürderlichst anzeigen, derselbe auch ihn mit solcher verfasten Relation alsobalden anhören lassen.

Der Assessoren Wittwen, Weiber und Kinder.

§ 141. Hingegen aber, und damit qualificirte Leute sich an das Kayserl. Cammer-Gericht zu begeben, und darvon so leichtlich nicht wieder auszusetzen, sondern beständig darbey verharren, desto mehrers Ursach und Anlaß haben mögen: so ordnen und setzen Wir, wollen auch hiehero kräfftiglich wiederholt haben, was in der Ordnung part. 1. tit. 46 in principio versehen, daß Cammer-Richter, Präsidenten, Beysitzere, Advocaten, Procuratores, Protonotarii, Notarii, Leser, Schreiber, Botten, und alle andere zum Cammer-Gericht gehörige Personen, auch deren nachgelassenen Wittiben und Kindern, so lang sie ihr häußlich Anwesen bey und an dem Cammergericht haben, ohnverrückten Stand halten, und sich der Orth

nicht

nicht in die Burgerschafft verheyrathen, oder sonsten unter andere Jurisdiction begeben, samt allen ihrem Haußgesind und Haushaltung, so lang sie in den Schrancken ihrer Cameral-Function verbleiben, aller Orten, Umgelds, Datz, Mauth, Zoll, und aller Beschwehrung, auch anderer Gerichts-Zwang frey seyn, und damit durch niemands in keine Weg beschwehret, sondern bey solcher Befreyung unbetrübt gelassen und gehandhabt, auch bey dem zwischen Chur-Pfaltz und dem Cammer-Gericht in An. 1579 aufgerichteten Vertrag gelassen, derselbe beyderseits observirt, und die über desselben Verstand schwebende strittige Puncten, durch gütliche Conferentz, oder in andere Weg erläutert werden: beneben gleichwohl sie, die Cammer-Gerichts-Verwandte sich auch keiner Wirthschafft oder Kauffmanschafft gebrauchen sollen.

Cameral-Kinder.

§ 142. Dann wie es, wegen derjenigen Cameral-Kinder, welche eigen Haußwesen anstellen, zu halten, solle es salvo utriusque partis jure tam in petitorio, quam possessorio, auf die zwischen dem Cammer-Gericht und der Stadt Speyer veranlaste Commißion ausgestellt, und dieselbe befördert werden.

Modus referendi.

§ 143. Den Modus referendi belangend, da ist bekannt, welcher Gestalt der bißhero gebrauchte Modus und Ordnung sehr langsam herum gangen, und öfters mit einer Relation, angesehen, sowohl das Votum als die Acta, ad calamum dictirt, über eins, zwey, drey und mehr Jahr umgangen worden; damit nun auch hierinn nothwendige Verordnung und Verbesserung beschehe, so solle das bishero im Brauch gewesene Dictiren künfftig eingestellt und verbotten, hingegen die Relationes, gleichwie bey andern Tribunalibus zu geschehen pfleget, allein, doch langsam abgelesen werden, damit die übrige Beysitzere die Nothdurfft vermercken, und so viel möglich, adnotiren mögen, in alle Weg aber, ehe zu der Relation geschritten werde, der Referent zu Anfang derselbigen, nur mit wenig Worten, worauf submittirt und beschlossen worden, und was ungefähr die merita causæ seyn, anzeigen, sonsten aber alle andere Generalia zu erzehlen, gäntzlich unterlassen, sondern sobald, was er aus den Acten nothdürftig, und zu der Sachen dienlich protocollirt, mit der gebührender Kürtze, geschicklich referiren, und sich hingegen aller überflüßigen Weitläuftigkeit in Referir- und Lesung allerdings enthalten, fürnemlich aber die Puncta, so allbereit durch ordentlichen Bescheid erörtert, in die Relation nicht wieder einziehen.

Ablesung der Relationen.

§ 144. Und nachdem secundo, ein oder ander Beysitzer dasjenige, was referirt oder gelesen worden, vielleicht nicht recht eingenommen, oder ihme sonsten wieder aus der Memori gefallen seyn möchte, derentwegen die abgelegte Relation actorum gern selbst lesen wolten, so soll des Referenten extrahirte

hirte Relation actorum in Senatu vorgelegt, und einem ieden Beysitzer sich in derselben mehrers informirt zu machen bevorstehen, nach beschehener Durchlesung, und eingenommener Information aber, die Relation (die er nicht lang aufzuhalten) wieder an sein Ort geben, damit sich auch andere daraus informiren, folgends an einem gewissen absonderlichen Ort, von welchem unten Anregung beschicht, gelegt werden, welches also in Sachen, sie seyn definitive, oder in einer wichtigen interlocutori beschlossen, wie gleicher Gestalt in sabbathinis relationibus observirt und gehalten, und keiner, der sich eines Widrigen unterstehen, und ex ipsis actis, und nicht aus seinem Procoroll oder Extract referiren wolte, angehört, sondern abgewiesen werden, iedoch solle den mit dem Referenten in eodem Senatu begriffenen Assessorn ohnverwehrt, sondern zugelassen seyn, die Acta mit sich nach Hauß zu nehmen, und sich zur Nothdurfft darinn zu ersehen.

Correferent.

§ 145. Diesem nächst, und damit zum Dritten die Sach um so viel desto schleuniger ihren richtigen Lauf haben möge, der Referent mit seiner Relation actorum & voto ehe und zuvor derjenige Referent, so ihme der Ordnung nach vorsitzet, seine Relation abzulegen den Anfang macht, zu dem End gefast seyn, damit unter solcher Zeit der Correferent die Acta originaliter zu sich nehmen, gleicher Gestalt sich darinn informiren, und wann etwan der Referent in facto sich verstossen, solches erinnern möge.

§ 146. In alle Wege aber, zum Vierdten, die angefangene Relationes continuiret, von den Correferenten, so bald die Referenten ihre Vota abgelegt, correferirt, und die Vota der Ordnung nach ohneingestellt, und zwar ohne Einmischung einig anderer Sachen abgelegt, keine anderer Neue Sachen ante conclusionem angefangen, noch auch die Supplicationes, die man etwan den vorigen Tag nach gehaltenen Audientien zu decretiren behindert worden, tempore Senatuum expedirt, folglich hierdurch die bißhero eingerissene Mißbräuch abgestellt werden, in deme sonsten, ein Referent die Acta referirt, das Votum aber suspendirt, oder doch die andere ihre Vota darüber nicht eröffnet, die Zeit verlohren gehet, auch wohl gar etliche aus den Beysitzern darunter verstorben, und die Acta in nicht geringer Anzahl hin und wieder in Raths-Stuben unexpedirt erliegen bleiben.

Ausführung des voti soll kurtz seyn.

§ 147. Denen Referenten solle Fünfftens das lange Ausführen ihres voti sive de facto sive de jure, oder von denjenigen, was allbereit in Relatione actorum vorbracht, langwürig zu reden, nicht, vielweniger aber, wie hier oben auch vermeldet, die Vota ad calamum mit vergebentlicher Zeitverlierung zu dictiren verstattet werden.

Placet.

§ 148. Würde dann zum Sechsten, der Correferent oder nachfolgende Vorante sich mit dem Referenten vergleichen und übereinstimmen, so hätten

ten sie sich allein per verbum placet zu erklären, im übrigen und da ein oder anderer Votant zu mehrer Verstärckung des Referenten oder Correferenten Meynung ichtwas vorzubringen hätte, wäre ihm solches nicht zu benehmen, sondern in allweg frey zuzulassen.

§ 149. Wann nun vors Siebende das Conclusum gemacht, die Sententz zu Papier gebracht, und im Senat beliebet, so solle dieselbe alsobald dem Notario angegeben, von dem Re- und Correferenten unterschrieben, und folgends gebührend publicirt werden.

Referentis Subscriptio.

§ 150. Vorgehend dieses, solle der Referent zu Achten, die Relation sampt seinem Voto eigenhändig unterschreiben, und in dem Fall, da entweder unanimiter oder per majora, mit ihme geschlossen worden, dem Cammer-Richter oder dessen Amtverwesern verpitschirt übergeben, dieselbe auch alsdann solche verpitschirte Relationes actorum und abgelegte Vota, in eine Kisten im Gewölb, darzu zween Schlüssel zu machen, zu welcher der Cammer-Richter einen, und der erste Assessor den andern Schlüssel haben solle, zu legen schuldig seyn, und solche niemand anders, als den Revisorn, oder wann es sonsten etwan in puncto executionis oder liquidationum vonnöthen, gegen Recognition aushändigen.

Raths-Gang

§ 151. Zum Neundten: Solle der Raths-Gang Sommerszeit, eine viertel Stund nach sieben seinen Anfang nehmen, und ohne Einmischung anderer Neben-Sachen bis auf 9 Uhr in definitivis, dann ein Viertheil nach neun bis auf zehen in interlocutoriis, ohnausgesetzt verfahren werden.

Expedition der Acten.

§ 152. Und weiln Zehendens oft eine Relation angefangen, dieselbe aber nach der Hand incomplet auf sich, und zwar umb deswillen ersitzen bleibt, weilen um dieselbe nicht mehr sollicitirt, einfolglich die Zeit auch umsonst verlohren gehet, so sollen alle diejenige Partheyen, welche ihre Acta gern expedirt sehen wolten, gleich nach diesem Reichs-Tags-Schluß, wenigst innerhalb Jahrs-Frist, durch ihre Procuratores bey dem Cammer-Gericht sich anmelden, und dann nach ein, zwey oder drey Monat öfters wieder anmahnen, die Assessores aber alsdann schuldig seyn, solche Acta vor allen andern zu expediren, und den interessirten Partheyen zu schleunigen Rechten zu verhelffen.

Mangelhafte Acten.

§ 153. Als auch die Erfahrenheit, zum Eylfften mit sich gebracht, daß die Beysitzer zu Zeiten mangelhaffte Acta, oder in welchen noch nicht allerdings submittirt gewesen, ad referendum vorgenommen, unterdessen, nachdeme man derentwegen viel Zeit verzehrt, erst gewahr worden, daß darinn derenthalben nicht wol fortzukommen, ohne daß auch die Visitations-Memorialien mit sich bringen, daß ein Referent die Sache vorhero wohl erwegen,

gen, keine incompleta acta ad referendum bringen, und dadurch Anlaß geben solle, daß auf die gethane Submißiones nicht gesprochen werde, so solle gegen denjenigen Procuratorn, Advocaten und Sollicitatorn, welche Anlaß hierzu geben, und ehe dann legitime submittirt, umb Urtheil anhalten, gebührendes Einsehen beschehen.

§ 154. Ingleichen zum Zwölften, wann an dem Bescheid-Tisch die Acta zu lesen, oder Expensas zu tariren zwar angefangen, solches aber wegen Kürtze der Zeit in selbiger Stund nicht vollzogen werden kan, sollen dieselbe nicht sogleich aus Händen und abseits gelegt, sondern folgenden Tags allerdings compilirt und expedirt werden.

Acten des abgegangenen Assessoris.

§ 155. Als auch zum Dreyzehenden, nach Abtrettung oder Absterben eines oder des andern Assessoris, die Acta, welche dieselbe hinter sich gehabt, so lang bey der Lesereyen ohnerledigt pflegen auffenthalten zu werden, bis und dahin seine Stelle mit einem andern Subjecto wieder ersetzet, und dessen Successor oder Nachfolger sich persönlich bey dem Gericht einfindete, dahero auch verursacht worden, daß solche Acta oftmahls lange Zeit ohnausgetheilt erliegen bleiben; diesem nun vorzukommen, ordnen und wollen Wir, daß solche Acta obverstandener massen nach Abtretung oder Absterben eines Beysitzers nicht bis zu Ankunfft seines Nachfolgers zurück gelegt, sondern sobald unter den andern, sonderlich aber denjenigen Assessorn, die zuvor dabey und in dem Senatu des abgetrettenen oder verstorbenen Beysitzers begriffen gewesen, ausgetheilt werden sollen.

§ 156. Welches dann auch zum Vierzehenden, auf Absterben des Referenten in Acht zu nehmen, daß auf solchem Fall der Correferent alsdann Referent seyn, und solcher Gestalt nichts destoweniger in Relatione der angefangenen Sachen verfahren werde.

Favor vel odium Religionis.

§ 157. Mehrermeldtes Unsers Kayß und des Reichs-Cammer-Gerichts Beysitzern, wird hiemit und in Krafft dieses anbefohlen, daß sie keines Wegs auf der ein oder anderer Religions-Sachen, noch derselben, oder den streitenden Partheyen zu Lieb oder Leyd, im Fall entstehender zwiespältiger Meynung, auf die ein oder andere Seiten sich lencken, sondern wie das ihnen, als Sacerdotibus und getreuen Vorstehern der heilsamen Justitz, und ihrer geleisteten Pflichten nach gebühret, den geraden Weg hindurch gehen, und ein ieder, was er den Rechten, Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden, auch dem Instrumento pacis gemäß zu seyn befindet, ohne einigem anderwärtigen Respect oder Ansehen erkennen, deßwegen auch die Rationes, Ursachen und Motiven seines Voti (damit man daraus sehen möge, ob sie den Rechten und erstgemeldten Reichs-Verordnungen conform und gemäß oder nicht) in Schrifften übergeben, und wann sich befinden würde, daß der ein oder andere nicht ex justitia sondern ex affectu judicirt und geurtheilt, derselbe litem suam gemacht haben, und dem Syndicatui unterworffen seyn solle.

Calen-

Calendarium.

§ 158. Ob auch wol mit und neben Uns, Churfürsten und Stände vor gut befunden, daß in alle Weg zu Abwendung vieler Confusionen, Unordnungen und Mißverständnüssen, sonderlich an denen Orten, wo beyderley Religionen in Uebung und vermischt, zu gehöriger Beförderung der Justitz und Commercien in puncto Calendarii eine gemeine Reichs-Vergleichung hochnöthig, so hat man sich doch dißmahl aus gewissen Ursachen weiter nicht vergleichen können, als daß bey bevorstehender extraordinari Visitation, ob und was Gestalt bey Unserm Cammer-Gericht und in der Stadt Speyer hierunter eine Gleichheit einzuführen, conferirt, benebens die Handlung obbedeuter durchgehender Reichs-Vergleichung reassumirt, und auf nächster prorogirter Reichs-Versammlung etwas gewisses statuirt werden solle.

Vollziehung der ausgesprochenen Urtheil.

§ 159. Damit auch die ausgesprochene Urtheil ohnverlängt zur Vollziehung gebracht, und der bißhero in puncto executionis übliche Proceß nach aller Möglichkeit abgekürtzt werde, soll iedesmahl also gleich in ipsa sententia definitiva (wie in Processu mandatorum zu geschehen pflegt) in allen Sachen, da die Execution zu thun üblich und vonnöthen, dem verlustigten Theil an statt der Executorialium, ein, nach Gelegenheit der Partheyen Entsessenheit, geraumer Termin zur Parition, und ad docendum de paritione, bey der, den Executorialn einverleibter ordinari Straff oder nach Ermäßigung des Richters, und sub commminatione realis executionis angesetzt werden.

§ 160. In welchem Termin der Condemnatus, ob er parirt habe oder nicht, anzuzeigen schuldig, und ihme derenthalben weiter Zeit nicht gegeben werden, wo er aber solches nicht thätig, solle alsdann auf Anruffung des obsiegenden Theils, vermög ergangener Urtheil, er in die darinn benannte Pön, sampt Kosten und Schaden erklärt, und die Execution so wol auf den Pön-Fall, als in der Haupt-Sachen, seiner Obrigkeit, oder des Creyses, in deme er gesessen und begütert, Ausschreibenden Fürsten, per mandata executorialia, nach Inhalt Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wann dieselbe bey der Sachen interessirt, auch sonsten erhebliche Ursachen vorhanden, nach Gutbefinden des Richters, den ausschreibenden Fürsten eines oder mehr benachbarten Creysen, von Unserm Kayserl. Cammer-Gericht aufgetragen und anbefohlen werden, welche dann auf solchen des Cammer-Gerichts Befelch, und des obsiegenden Theils gebührliches Ansuchen, ihme förderlichste Hülff und Vollziehung mitzutheilen schuldig seyn sollen.

Thätliche Widersetzung der Execution.

§ 161. Ob sich aber ein oder ander, was Würden, Stands oder Wesens der immer seyn mag, solcher vom Kayss. Cammer-Gericht befohlener Execution, in einigerley Weiß thätlich widersetzen würde, solle derselbe in pœnam banni gefallen seyn, und gegen demselben ohne Respect und Hinderung einiger

niger anderwärtig Disposition, so hierwider angezogen werden möchte, nach Inhalt der Cammer-Gerichts- und Executions- auch Unserer hiebeiger Verordnung, § Wegen des modi exequendi, &c. verfahren werden.

§ 162. In Fällen und Sachen aber, welche, weilen die Urtheil allein ad committendum vel non faciendum gerichtet, keiner andern Execution unterworffen, als daß der verlustigte Theil a certo aliquo facto abstinire, soll demselben, auf den Fall einiger Contravention, ebenmäßig ein gewisse Pön bestimmet, und da er der ergangenen Urtheil zuwider handelte, nicht allein mit der Declaration poenæ gegen ihn verfahren, sondern auch ein kurtzer Termin ad præstandam cautionem de non amplius turbando, impediendo, excedendo, attentando, offendendo, angesetzt, zugleich auch die Execution, wegen des verwirckten Pön-Falls, auf obbeschriebene Weiß, vermittels der mandatorum executorialium, an seine Obrigkeit, oder die ausschreibende Fürsten würcklich verfüget, und im Fall er sich derselben widersetzen, oder auch die ihme solcher Gestalt auferlegte Caution in angesetztem Termin nicht leisten, und also in poenam banni fallen würde, ferner, die sich vermög der Reichs-Satzung, Cammer-Gerichts- und Executions- auch dieser Unserer Ordnung gebührt, gegen ihm procedirt werden, iedoch soll mehr gedacht Unser und des H. R. Cammer-Gericht sich der Achts-Erklärung weiter nicht, als so weit es demselben, vermög der Reichs-Abschied und Cammer Gerichts-Ordnung gebühret, unternehmen, sonsten aber ie modo & ordine, wie einer oder ander Stand in die Acht zu erklären, in nächster prorogirter Reichsversammlung, nach Veranlassung deß Instrumenti Pacis gehandelt und verordnet werden.

Prætextus impossibilitatis.

§ 163. Demnach auch Klagen vorkommen, daß bey der Churfürsten und Ständen Gerichten, oder nachgesetzten Obrigkeiten, denen klagenden Partheyen, und sonderlich Frembden und Entsessenen, in wichtigen Sachen sub prætextu impossibilitatis, oder Ohnvermögenheit des Beklagten, schlechte oder gar keine Ausrichtung beschehe, und dann die Reichs-Constitutiones de Anno 1566 und 1600 § Ob auch promotoriales, &c. diesem Paß bereits seine gebührende Abhelffung gegeben, als hat es dabey in alle Weg sein Bewenden, und sollen Unsere Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere, ob solchen Reichs-Ordnungen fleißig zu halten, wie auch Churfürsten und Stänt die förderliche und gleiche Administration der Justitz ihnen bestes Fleisses angelegen seyn lassen.

Recursus ab Officialibus ad Pontificem.

§ 164. Als sich dann auch die Ständ zum höchsten beschwert, daß in den Ertz- und Stifften Cölln, Lüttich und Münster, wie auch andern Orten des Reichs, allerhand Mißbrauch, wegen Vornehmung der Appellationen und Recursen von den Officialibus ad Pontificem und die Nuntios entstehen, indeme man sich derselben fast von allen Urtheilen ohne Unterschied, es betreffe gleich Civil- oder Prophan-Sachen, bedient, die Jurisdictiones

wider die Ordnung confundirt, die Civil-Sachen ausserhalb des Reichs zu fremden Gerichten gezogen, und die Partheyen mit Verspielung vieler Zeit und Unkosten umgetrieben werden, dahero erfolget, daß nicht allein viel Mandat-Proceß de cassando entspringen, sondern die Nuncii vielmahlen durch Gegen-Mandata cassatoria, den Partheyen die Cammer-Gerichtliche Verbott aufzuheben bey starker Geld-Pön, oder Geistlicher Censur anzubefehlen pflegen, und Uns dann Churfürsten und Ständ, und der Abwesenden Räth und Gesandten um Abstellung dergleichen zu Abbruch und Schmälerung Unserer und des Heil. Reichs Hoheit, auch Confusion der Jurisdiction gereichender unordentlichen nachtheiligen Proceduren, durch bequeme thunliche Mittel der Gebühr ersuchet. So wollen Wir in Erinnerung, was auch dieser Sachen halber bereits im Jahr 1548 den 3 Octobr. von weyland Unserm geliebten Vorfahren am Reich Kayser Carl dem Fünfften an die Ständ des Reichs vor Rescripta und Mandata de non evocando vorgangen, an den Päbstlichen Stul zu Rom hierinn die Notdurfft dahin beweglich gelangen lassen, damit den Nunciis dergleichen ohnzuläßiges Verfahren im Reich, und über dessen Glieder und Unterthanen mit Ernst verbotten, und fürters nicht mehr gestattet, und da dargegen ichts was attentirt oder gehandelt würde, solches keine Krafft haben, sondern wiederum cassirt, aufgehaben, auch insgemein die Evocationes vor fremde Gericht, und ausserhalb des Reichs, wie sie dann ohne das bey Unsern Reichshofrath und Cammer-Gericht nicht geachtet, keines Wegs zugelassen, auch im übrigen dasjenige, was die Stände wegen der Nunciorum Absolutionem a juramentis, und daß dergleichen Relationes in den Gerichten, sie geschehen dann von dem ordentlichen Richter ad effectum agendi, nicht zu attendiren seyn sollen, hierbey erinnert, beobachten.

Cammer-Gericht repræsentirt den Kayser und das Reich.

§ 165. Damit aber auch Unserm und des H. Reichs Cammer-Gericht als welches Uns samt Churfürsten und Ständ des Reichs repräsentirt, und nun wiederum so ansehentlich und stattlich ersetzt wird, Inhalts der vorigen Reichs-Abschied und Ordnungen, seine Autorität, Jurisdiction und Gewalt, wie sichs gebührt, erhalten, zumahlen denen allda eingeführten rechtlichen Processen ihr freyer, stracker und unverhinderter Lauf gelassen werde: Hierumben so wollen, setzen, ordnen und befehlen Wir, daß ein ieder, was Würden, Stands oder Wesens der seyn mag, solches Unser Kayserl. und des Reichs höchstes Gericht in- und ausserhalb desselben in seiner gebührenden Würde und Ehren halten, dessen Erkäntnuß, Gebot und Verbot mit geziemenden Respect empfangen und annehmen, demselben allen schuldigen Gehorsam leisten, sonderlich aber bey Insinuation der Cammer-Gerichtlichen Processen, und sonst schrifft- und mündlich sich aller Orten der Bescheidenheit gebrauchen, hingegen in- und ausserhalb Gerichts der freventlichen oder schimpfflichen Handlungen und Thätlichkeiten, wie auch anzüglicher, und des Gerichts Respect entgegen laufende

fender Worten, so dann das Gericht und Urtheil-Sprecher ohngebührlich zu beschmitzen, oder da sich iemand ob des Cammer-Gerichts-Decreten und Urtheilen zu beschweren vermeynte, solches an andere Ort, als wo sichs nach Inhalt der Reichs-Satz- und Ordnungen gebühret, zu ziehen und anzubringen, sich gänzlich enthalten, auch ein ieder, so offt derselbe, wer der auch seye, hierwider handelte, Unserm Kayserl. Fisco eine Straff, wie es der Richter nach Beschaffenheit der Personen und der Verbrechung ermäßigen wird, zu bezahlen verfallen seyn solle; Mit nachmahliger Wiederholung und Bestättigung desjenigen, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 35. versehen, daß nemlich der Justitiæ und denen am Kayserl. Cammer-Gericht anhangenden Processen und dahin gehörigen Sachen, ihr freyer ungesperrter stracker Lauff gelassen werden solle, worunter in specie auch diejenige Sachen, welche vor Aufrichtung des Friedens-Schlusses am Cammer-Gericht schon anhängig gemacht worden, und Krafft desselben, Art. 3. § Quemadmodum vero tales, &c. zur Restitution entweder schon gebracht, oder noch gebracht werden müssen, mit begriffen, und daselbst fürters auszuüben seyn sollen.

Von zehen Marck Goldes.

§ 166. Ebenmäßig sollen hinfüro in denen an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Recht hangenden Sachen, oder welche noch künfftig dahin erwachsen und anhängig gemacht werden möchten, anderwärts einige Gebott, Verbott, Mandat, Inhibition, Restitution, Advocation, Suspension und Auffschag ausserhalb der in den Reichs-Satzungen, und gegenwärtiger Verordnung selbsten zugelassener Reichs-Mitteln, nicht ausgewürckt, und die Sach dadurch oder in einigem andern Weg ins Stecken gebracht, sondern die contravenirende Theil in ein namhaffte Pön von Zehen Marck Golds, halb Unserm Fisco, und halb der beschwerten Parthey ohnfehlbar zu bezahlen condemnirt, und nichts desto weniger, was solcher Gestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider, auf ungestüme oder sonst verdrehete Proceß von Uns und Unserm Reichshofrath, oder sonst erlangt wäre, oder künfftig erlangt würde, vor krafftloß gehalten, und dessen unverhindert in Rechten, wie sichs gebührt, verfahren, geurtheilt, und was also mit Recht ausgesprochen, zur Execution gebracht werden.

Translation des Cammer-Gerichts.

§ 167. Als auch bey den allgemeinen Friedens-Tractaten, der Translation berührtes Cammer-Gerichts halber Erinnerung beschehen, und solcher Punct auf gegenwärtigen Reichs-Tag verschoben worden; So befinden Wir, und mit Uns Churfürsten und Ständ, nach reiffer wohlbedächtlicher Ueberleg- und Berathschlagung der Sachen, berührte Translation noch zur Zeit nicht thunlich, wollen aber die Sicherheit dieses Unsers höchsten Gerichts angehöriger Personen, Uns dergestalt angelegen seyn

lassen, und dieselbe vermög der Ordnung am 49 tit. P. 1. die Wir anher und in diesen Reichs-Abschied alles ihres Inhalts wiederholen, in Unsere und des Heil. Reichs Verspruch, Schutz und Schirm samt und sonder hiemit nachmals aufgenommen, auch alle Churfürsten und Ständ, und sonderlich die nächstgesessene des Orts, wo das Cammer-Gericht iederzeit gehalten wird, ersucht, und denselben auferlegt haben, durch die in der Reichs-Executions-Ordnung versehene Mittel, gemeldte Personen bey solchem Unsern und des Reichs Schutz und Schirm auf alle Begebenheit zu handhaben und zu erhalten, da auch wider Verhoffen sich ins künfftig (da Gott vor seye) neue unversehene Motus, Krieg oder Vehden im Heil. Reich wiederum anspinnen solten, wollen Wir nicht weniger Uns ihrer und der Sicherheit in Zeiten vätterlich annehmen, dessen auch die Benachbarte, und andere Churfürsten und Ständ unverlängt erinnern, sonderlich aber Burgermeister und Rath Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer hiemit absonderlich ermahnet haben, daß sie in vorfallenden wichtigen Sachen und Actionen, woran ihre und Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Sicherheit hafftet, mit dem Collegio Camerali vertrauliche Communication pflegen welches ihnen gleichwol an ihrer Reichs-Ohnmittelbarkeit und Rechten, in andere Weg ohnnachtheilig seyn solle: Und weilen das Besatzunge-Recht in der Vestung Philippsburg der Cron Franckreich Protection halben doch auf dero eigenen Kosten, durch den Münsterischen Frieden-Schluß gestattet und eingeräumt, gedachter Besatzungs-Unterhalt aber von der Cron Franckreich, nach Besag und Inhalt des Instrumenti Pacis bißhero nicht richtig beygeschafft, sondern das Stifft Speyer dem Frieden-Schluß zuwider dessen hochbeschwerlich entgelten, und darüber leiden müssen, bey so gestalten Sachen auch die Stadt Speyer und derselben Inwohnere, sammt Unserm Kayserl. Cammer-Gericht und allein dessen anverwandten Personen, in stetiger Gefahr, Unsicherheit, Theurung, und andern nicht geringen Ungelegenheiten mit grossen Unstatten und Distraction ihrer obliegenden Functionen sich befinden thun, so wollen Wir durch Schreiben und Schickung an des Königs von Franckreich Lbd. die Sachen dahin richten helffen, damit dißfalls, wie auch in andern von verschiedenen Ständen, und insonderheit Unsern und des Reichs zehen Städten im Elsaß führenden Klagen, dem Instrumento Pacis ein Genügen beschehe, und die darwider laufende Beschwernüssen förderlich abgestellt, und fürbaß nichts mehr vorgenommen werden sollen, da benebens auch über die in puncto der zwischen den Cameralen und der Stadt Speyer obschwebende Differentias, Unsere Kayß. Commißion nach Benennung beyderseits Consitenten, förderlichst verordnen und zu Werck stellen lassen.

Austräge.

§ 168. Was dann Churfürsten und Ständ, und der Abwesenden Räth, Bottschaften und Gesandte gesucht und gebetten, daß die primæ instantiæ, und Austräg, bey Unserm Kayserl. Reichshofrath hinfort nicht weniger, als

als bey dem Cammer-Gericht stricte observirt werden möchten, da haben Wir seiter Unser angetretenen Kayserl. Regierung solche Privilegia allezeit gnädigst beobachtet, dasselbe auch weiters zu thun vorermeldten Unserm Reichshofrath ernstlich und gemessen eingebunden.

§ 169. Demnach auch im Frieden-Schluß versehen, daß neben zween von der Röm. Kayserl. Majestät zu dem Kayserl. Cammer-Gericht präsentirenden Cathol. Beysitzern, die Catholische Churfürsten und Ständ sich wegen der ihnen gebührender Präsentation der vier und zwantzig Beysitzere vergleichen solten, so ist solches bey gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Convent, nach Besag hiebey gesetzten Schematis, richtig gemacht und geschlossen worden, daß nemlich dieselbige folgender Gestalt zu präsentiren haben sollen:

Des Heil. Reichs Chur-Fürsten zu	Maynz	2
	Trier	2
	Cölln	2
	Bayern	2
Catholischer Creyß	Oesterreichischer Creiß	2
	Burgundischer	2
	Bayerischer	2
Catholische Stände in den vermischten Creysen.	Fränckischer	2
	Schwäbischen	2
	Ober-Rheinischen	2
	Westphälischen	2

Erläuterung des §phi I. F. de indaganda &c.

§ 170. Nachdeme auch in dem Frieden-Schluß § De indaganda &c. versehen, daß bey gegenwärtigem Reichs-Tag auf billiche Weg und Mittel gedacht werden sollte, wie denjenigen Schuldnern, welche durch den Krieg, oder auch durch allzu grosse Aufschwellung der Zinsen und Interesse, ins Verderben kommen, dergestalt geholffen würde, damit aus denen zwischen ihnen und den Gläubigern einkommenen Klagen und Strittigkeiten nicht neue gefährliche Unruhe und Weiterung im Reich entstehen möchten. Wir auch dem zu Folg, so wohl von Unserm gehorsamsten Reichshofrath als Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, darüber zwey ausführliche Gutachten einholen, und solche denen anwesenden Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten zu ihrem weitern Gutbefinden gnädiglich communiciren lassen. So haben ermeldte Ständ diesen Punct, samt allen mit einlauffenden Umständen, in den drey Reichsräthen reifflich überlegt, und Uns mit einem gesamten Reichs-Bedencken wieder vorgebracht, darauf Wir Uns dann nach der Sach fernern Erwegung, folgender Reichs-Satzung und Ordnung, zu der allgemeinen Wohlfahrt, so dann der Gläubiger und Schuldner bessern Versicherung, und damit man beyderseits in Fried, Ruh und Einigkeit bey einander stehen und bleiben möge, entschlossen.

§ 171. Setzen demnach, ordnen und wollen, daß erstlich unter diese Satzung allein die durch den Krieg von Mitteln gekommene, oder durch hohe Aufwachsung der Pensionen und Zinsen beschwerte Schuldiger gezogen werden, diejenige aber, bey welchen es solche Beschaffenheit nicht hat, sondern die ihren Creditoribus mit Reichung der Pensionen oder Zinsen zuhalten können, sowohl auch die, so zwar das Ihrige unter dem Kriegs-Wesen mit andern gelitten und beygetragen, dennoch aber solvendo geblieben, und derowegen ihre Debitores nach Inhalt deren von sich gegebenen Obligationen zu befriedigen, von Rechtswegen verbunden, darunter im geringsten nicht verstanden seyn können oder sollen. Zum zweyten: Demjenigen ebenmäßig nachgelebt werden solle, was Churfürsten und Ständ in ihren Territoriis, nach deren ihnen am besten bekanntem Zustand und erlittenen Kriegs-Schäden, wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zu halten, allbereit verordnet, und nach Anleitung folgender Regulen weiter verordnen möchten. Zum dritten: Daß alle Creditores und Debitores, in dieser Constitution auf ihr Christliches Gewissen ernstlich und beweglich erinnert und ermahnet werden sollen, damit sie beyderseits vor allen Dingen dahin sehen, daß sie nach gestalter Möglich- und Billichkeit, und mit derselben redlicher und guter Beobachtung, sich mit einander in der Güte setzen und vergleichen, in unverhoffter Entstehung aber solcher Güte, alsdann der Richter in Entscheidung der Sachen auf diese Unsere Constitution das Absehen haben, und derselben, jedoch mit Special-Ausnahm der Hollsteinischen Constitution, und des Fürstlichen Hauses Anhalts mit ihrer Landschafft des Credit-Wesens halber getroffener, und von Uns confirmirter Transaction, beständig nachkommen solle.

Capitalia.

§ 172. So viel nun die Capitalia anlangt, sollen erstlichen dieselbe einem jeden Creditori unversehrt, und ohne einige Abkürtzung richtig verbleiben, und hierwider keine Præscription oder Verjährung wegen der bey währendem Krieg unterlassener Forderung der Zinsen oder Capital angezogen noch gelten. Jedoch fürs ander, von den Creditoribus die sonsten aufkündliche Capitalia vor drey Jahren a dato dieses Reichs-Abschieds nicht aufgekündet werden sollen. Falls aber drittens ein Creditor nach Verfliessung erstgemeldter drey Jahren, solche Aufkündigung thäte, soll dem Debitori in den nechst darauf folgenden sieben Jahren frey stehen und zugelassen seyn, die Capital-Summam particulariter und auf gewisse, nachdem die Summa groß oder klein ist, proportionirte billichmäßige zween, drey, vier, fünff, sechs oder zum höchsten sieben Termin mit baarem Geld, oder auf den Fall er viertens bey diesen Geld-kleminen Zeiten keine baare Mittel hätte, noch erlangen könte, durch Dargebung anderer beweg- und unbeweglicher Güther, anstatt baarer Bezahlung (jedoch daß dem Creditori die Wahl nach Besag gemeiner Rechten frey stehe auf deroselben vorhergehende zwischen den vorigen und gegenwärtigen

Zeiten

Zeiten auf das Mittel gestellte billiche Satzung, abzulegen, der Creditor aber solche anzunehmen schuldig seyn; wäre es aber, daß fünfftens der Debitor in solchem Stand begriffen, oder darein geriethe, daß er das Seinige nur muthwillig verzehrte, oder seinen Sachen also schlecht vorstünde, daß keine Hoffnung zur Besserung und seinem Auffnehmen vorhanden, so soll er erstbesagtes Beneficii der Particular-Bezahlung und des Anstands der Zeit, nicht zu geniessen haben, es wäre dann, daß er auf andere Weg, deme bey solcher Bewandnüß in Gefahr stehenden Creditori genugsame Caution leisten würde. Wann auch Sechstens der Creditor vor sich und die Seinige keine Unterhaltung- und Rettungs-Mittel hätte, solle ebenmäßig demselben diese das Capital concernirende Verordnung, iedoch salvo judicis arbitrio, niche im Weg stehen. Sl. Hendens, wegen deren unter währendem Krieg abgepreßten Obligationen, solle es bey der Verordnung des Instrumenti Pacis gelassen werden.

Verflossne Pensiones oder Zinsen.

§ 173. Die verflossene und noch unbezahlte Pensiones und Zinsen betreffend, soll 1 aus verschiedenen ins Mittel gebrachten Vorschlägen und rediis generaliter nach dieser Zeiten und des Röm. Reichs, wie auch der Creditorn und Debitorn reifflich erwogenem Zustand, hiemit aller Ausstand der Zinsen und Interesse biß auf dato dieses Reichs-Abschieds, biß auf den vierdten Theil gäntzlich cassirt und aufgehoben, iedoch hiebey dem Schuldiger, welchem auch dieses zubezahlende ein Viertheil abzutragen, unmüglich seyn solte, sein Unvermögen gehöriger massen zu probiren vorbehalten. 2 Wird aus erstgedachten Ursachen, und damit dem Debitori keine Unmüglichkeit aufgebürdet, dem Creditori aber ins künfftige eine mögliche Gewißheit verschafft werde, vor gut angesehen, daß besagter von den cassirten Zinsen überbleibender ein Viertheil nach zehen, a dato dieses Reichs-Abschieds anfangenden Jahren dergestalt bezahlt werde, daß iedes Jahr neben einem current, auch ein Altes Ziel unfehlbar erlegt, und solches von Jahren zu Jahren, so lange biß der gantze Rückstand des angesetzten vierdten Theils völlig abgetilget seye, ununterbrüchlich continuirt werden soll. Wofern aber 3 obberührter massen das Capital vor Abfliessung dieser zehen Jahren abgestattet seyn würde; so solle der Schuldiger das Residuum dieses Viertheils, innerhalb den nechstfolgenden 3 oder 4 Jahren zu bezahlen gehalten, der Creditor aber die in Handen habenden Originalverschreibung nicht ehender aus Händen und von sich zu geben schuldig seyn, biß ihme die schuldige Zinsen ebenmäßig vor voll erlegt worden.

Künftige Zinsen.

§ 174. Anreichend die künftige Zinß und Interesse, sollen von nun an dieselbe, sie seyn aus wiederkauffichen Zinsen, oder vorgestreckten Anlehen, herrührig und versprochen, iedoch nach Ausweisung der Reichs-Constitutionen, und weiters nicht als fünff pro Cento alle und iede Jahren, in vergliche-

nen Terminen unfehlbar bezahlet, und im Fall des Saumsals auf blosse Vorzeigung der Obligation per paratam executionem wider den Schuldiger verfahren werden, damit aber gleichwohl durch obgesetzte Regulas die Schrancken der Billichkeit nicht überschritten, und in richtigen Sachen alle Verwirrung und Weitläuftigkeit verhütet werde; so wird davon ausgenommen: 1 Was zwischen dem Glaubiger und Schuldner allbereit verglichen ist, bey deme es billich sein Verbleiben hat, es wäre dann, daß der Debitor erweisen könnte, daß er erst nach dem getroffenen Vergleich durch das Kriegswesen ins Verderben gerathen seye. 2. Die vollnzogene Urtheil und vollführte Executiones. 3 Was an Capital oder Zinsen allschon bezahlt ist, derowegen keine Zurückforderung oder Abkürtzung statt haben solle. 4 Was in den Kriegs-Läufften zu Rantzion, Brandschatzung und Rettung Leibs, Lebens, Häuser und Güter, auch Abtragung der Satisfactions-Gelder erborget worden, und sollen die dagegen habende Widerspröch und Gegen-Abreitung auf das gemeine Recht gestellt seyn. 5 Was zu Erkauff- oder Wiederauffbauung der verwüsten anietzo wieder in esse stehenden, und immittels genossenen Güter ausgeliehen worden. 6 Was ein Fidejussor oder ein Expromissor für einen andern allbereit hat bezahlen müssen, oder noch künftig ausserhalb des Reichs, wo diese Constitution nicht bindig, bezahlen muß; so viel aber das Interesse von dem, was er ausgelegt haben mag, belanget, und er zu fordern vermeynen möchte, solle es damit gehalten werden, wie oben von den Zinsen versehen; und wie es 7 in causis piis privilegiatis zu halten, ad judicis arbitrium verwiesen seyn.

Moratoria.

§ 175. Dieser Unserer bißher gesetzter Verordnung soll allerdings nachgegangen, und darüber steiff und vest gehalten werden, ungehindert aller hiebevor ertheilten Moratorien. Wir wollen auch inskünfftig keine andere Moratorien dieser allgemeinen Reichs-Verordnung zu entgegen nicht ausgehen noch ertheilen lassen.

§ 176. Nachdemmahlen aber bey Uns Churpfaltz Lbd. mit einem beweglichen Memorial allerunterthänigst, wie auch bey den Ständen gebührend einkommen, woraus deroselben absonderlicher, und mit andern Churfürsten und Ständen nicht gemeiner Zustand erscheinet, und Uns darauf gesamte Ständ ersucht, Wir wolten vor seiner Liebd. über voriges ein special billichmäßiges Mittel allergnädigst zu treffen und zu verordnen Uns belieben lassen: Als haben Wir darüber Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath gemessen anbefohlen, auf alle dienliche Weg und Mittel zu gedencken, wie darinn Seiner des Churfürsten Liebden noch ferner möchte geholffen, und der Stände billiche Erinnerung, so viel als immer möglich und erträglich, Seiner Liebd. zum besten in acht genommen werden.

Einräu-

Einräumung der Festung Vechta an Münster.

§ 177. Demnach auch bey gegenwärtigen Reichs-Tag, wegen Entra-
nung der Vestung Vechta von der Schwedischen Besatzung, vielfälti ge
Handlung zwischen Churfürsten und Ständen unter sich selbsten, wie auch
en Schwedischen Commissariis gepflogen, und endlich über alles ein Re-
eß sub dato Regenspurg den (12) 22 Mart. jüngsthin aufgericht, und bey
er Chur-Mayntzischen Cantzley deponirt, auch um gemeinen Bestens
illen von Uns sammt Churfürsten und Ständen bewilligt worden, daß
es Bischoffens zu Münster Andacht und andern mit den Unterhalt der-
elben Besatzung beladenen Ständen zu Ersetzung des im Ober-Rheini-
hen Creyß und bey andern Ständen der übrigen sechs, zu der Schwedi-
chen Militz Satisfaction Geldern gezogenen Creysen befundenen Nach-
tandes die nothwendige Summa Geldes durch Executions-Mittel ein-
reiben, und andere Geld-Aufnahm auf bewilligtes Interesse ohnverzüg-
ich beyzubringen, solche aufgenommene und vorgeschossene Gelder aber
en säumigen Ständen, sammt Abtrag Kostens und Schadens, ohne
Nachtheil deren, welche ihre Angebühr zu rechter Zeit entrichtet, oder v er-
nög des Nürnbergischen Receß zu compensiren haben, abgestattet, gleich-
wohlen aber auch hierdurch der zu Nürnberg gedachten Bischoffens zu
Münster Andacht beschehener Versicherung nichts benommen, und wider
ie säumigen Stände mit der Execution zu verfahren, Seiner Andacht
ochmahlen erlaubt, was aber auch vor andere in dem Nürnbergischen
Receß versehen, denselben ebenmäßig vorbehalten seyn solle, als hat es
abey allerdings sein Verbleiben.

Stabilirung Fried und Rechtens und allgemeiner Sicherheit.

§ 178. Nachdem auch Churfürsten und Stände hiebey befunden, daß
u Stabilirung Fried und Rechtens in allweg reifflich zu berathschlagen,
elcher Gestalt das Heil. Römische Reich wider allen auswärtigen Ge-
alt und etwan herfürbrechende Empörungen, auf alle Fäll gesichert, und
ey beständigem Ruhestand erhalten werden möchte, in mehrer Erwegung,
aß von vielen Jahren hero, und zwar nach offtbesagtem Münster und
Osnabrückischen Frieden-Schluß eben sowohl als vorhin verschiedene Ge-
altsame Einbrüch wider Churfürsten und Stände des Reichs, bevorab
ber gegen die Chur- und Ober-Rheinische, wie auch Westphälische Creyß-
Stände, von andern im Krieg stehenden Partheyen de facto fürgenom-
nen und vollnzogen worden, und daß solchen unleidentlichen, dem Heil.
Röm. Reich sowohl verderb- als schimpflichen Proceduren, ohne ferners
Nachsehen mit beständigen Ernst zu begegnen, die höchste Nothdurfft er-
fordert; als haben Wir auf solches gehorsamstes Einrathen, Uns mit
Ihnen, und Sie mit Uns sich durch gegenwärtigen Abschied verglichen:
Setzen und ordnen also, daß der in dem Reichs-Abschied de Anno 1555
heilsamlich aufgerichtet, und hernach in Annis 1559, 1564, 1566, 1570,

1576, 1582, 1594 mit nützlichem Zusatz und Verbesserung wiederholten Executions-Ordnung, wider vorgemeldte und alle andere eines oder andern Orths entstehende Gewaltthätigkeit und Empörungen mit rechtem Eyfer und Fleiß nachgegangen, und auf alle begebende Nothfäll, die darinn enthaltene Hülfleist- und Verfassung mit würcklicher starcker Hand unverzüglich zu Werck gestellt, und obgemeldte Reichs-Verordnung, als eine unfehlbar rechte Richtschnur in allen und ieden Puncten von männiglich vestiglich gehalten, auch zu dessen mehrern Versicherung in gesamten des H. Röm. Reichs Creysen, die darzu gehörige der Creyß-Obristen und andern Nach- und Zugeordnete Aemter und Stellen, unverzüglich, und zwar auf das längst von dato dieses Reichs-Abschieds bis auf den ersten nechstfolgenden Monats Septembr. vermittelst werckstellenden Creyß-Zusammenkünften solcher Gestalt ersetzt werden sollen, damit sie auf allen, und in mehrberührter Executions-Ordnung versehenen und entstehenden Nothfall auf des Creyß-Obristen erstes Erfordern sich alsobald zusammenthun, und die erheischende Nothdurfft wohlbedächtlich verordnen können.

Creyß-Obristen-Amt.

§ 179. Und wann der Creyß-Obriste seinem Amt mit gebührender Wachsamkeit und Aufsicht ein Genügen zu leisten ermangeln würde, so sollen alsdann die Nach- und Zugeordnete solches zu thun schuldig seyn, und desjenigen Creyß-Obristen, welchen auf Erfordern gehöriger Beystand widerfährt, über die zugeschickte Hülf das Directorium haben, gleichwohl aber ohne Vorwissen, Einrathen und Mitbewilligung deren zu Hülf gekommenen Creyß-Obristen, und der Hülfleistenden Creyse Nach- und Zugeordneter, nichts hauptsächliches fürzunehmen bemächtiget seyn.

§ 180. Und gleich wie *a*) dieses hochangelegene Werck zu allgemeiner Wohlfart, und des Heil. Reichs beständigem Ruhestand zielet, worvon kein Churfürst oder Stand, noch derselben Unterthan zu eximiren; also soll, auf den Fall sich iemand obbesagter Executions-Ordnung widersetzen, und an Unserm Kayss. Reichshofrath oder Kayserl. Cammer-Gericht einigerley Proceß dargegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keines Wegs angehört, sondern a limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entstehung aber, nach laut der Executions-Ordnung wider denselben zu verfahren erlaubt und frey gelassen, und hiervon einiger Immediat- oder Mediatstand, Stadt, Landsaß und Unterthan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen iedes Churfürsten und Stands-Landssassen, Unterthanen und Bürger zu Besitz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, ihren Landsfürsten, Herrschafften, und Obern mit hülflichen Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn. *b*)

Execu-

a) S. unten die Kayserl. Resolution über die verlangte Extension dieses §phi d. a. 1670.

b) v. infra Kayss. Resolution über die verlangte Extension dieses § de A. 1670.

Executionen Verfaſſung, wie hoch zu ſtellen.

§ 181. Wie hoch aber in iedem Creyß die nothwendige Verfaſſung
u ſtellen, nachdeme in vorberührten Reichs-Abſchieden und Executions-
rdnung gewiſſe Maaß und Verordnung enthalten, alſo laſſen Wir es
eben Churfürſten und Ständen für diß mahl auch dabey bewenden.

§ 182. Wolte aber derjenige Creyß, ſo der Gefahr am nächſten ge-
ſſen, über ſeine nach der Executions-Ordnung gebührende Quotam ſich
n eine mehrere Verfaſſung ſtellen, ſo ſoll gleichwohl derſelbige, einem
ndern Creyß über ſeinen Anſchlag und obliegende Portion Hülff zu
iſten nicht ſchuldig ſeyn.

§ 183. In Creyß-Handlungen ſollen über die in der Executions-
rdnung enthaltene, und dahin gehörige Verfaſſungs-Sachen, ieder-
eit die Majora ſtatt haben, und die mindere Stimmen denen mehrern
achzugeben verbunden ſeyn.

§ 184. Weil aber verſchiedene Ständ, und in ſpecie die Reichsſtädt
u angedeutetem Quanto ſich nicht ehender verſtehen wollen, bis die in
unclo moderationis matriculæ hernach bedingte Erkündigung zur
ichtigkeit gebracht, und damit die nothwendige Verfaſſung hierdurch
icht gehindert werde, ſoll aller möglicher Fleiß angewendet werden, da-
it ſolche Erkündigung noch vor dem erſten Sept. bey denjenigen, wel-
e ſich zu dieſem nothwendigen Werck dießfalls beſchwert befinden, für
ie Hand genommen und erörtert werden, entzwiſchen aber ſollen dieſel-
ige nach der alten Reichs-Matricul ihre Quotas mit beyzutragen ſchul-
ig ſeyn.

§ 185. Und obwohl bey dieſem Reichs-Tag in Berathſchlagung
ommen, ob und wie beſagte Executions-Ordnung nach des Heiligen
Reichs gegenwärtigem Zuſtand zu verbeſſern, und in vollkommenen
Stand einzurichten, ingleichem wie es in denen mit ungleicher Religion
ermengten Creyßen, wegen der an Seiten der Augſpurgiſchen Confeſ-
ions-Verwandten bey den Defenſions-Verfaſſungen begehrten Parität
u halten; dieweil es aber diß mahl ſich eines endlichen zu vergleichen,
ie Zeit ermangelt; ſo ſoll ein ieder Creyß obgedachter maſſen, ſo bald
möglich, und noch vor dem erſtfolgenden Monat Sept. ſich abſonder-
ich zuſammen thun, die Nothdurfft überlegen, und was mit gemeinem
Schluß vor gut befunden wird, auf deſſen unter ſich ſelbſt vorgehenden
Communication, zuforderſt Uns als dem Oberhaupt, und denn auch
u Unſers lieben Nevens des Churfürſten zu Maynz Cantzley daſſelbige
inſchicken, damit es auf nechſtfolgender Reichs-Deputation oder an-
erwärtiger Reichs-Verſammlung (davon hernach Meldung beſchehen
wird) ferner erwogen, und mit geſamter Hand vollends beſchloſſen, und
n ſelbigen Reichs-Abſchied gebracht werden möge.

Werbun-

Werbungen in dem Reiche.

§ 186. Nachdeme auch Churfürsten und Stände Uns immittelst allerunterthänigst heimgestellt, ob nicht bey ietzigem bekannten Abgang der Mannschafft, die fremde Werbungen im Reich, insonderheit aber in denen an Leuten am meisten entblößten Creysen auf eine gewisse Zeit einzustellen; so haben Wir Uns erinnert, was Wir auf derselbigen getreues Einrathen allbereit für geraumer Zeit dießfalls für Mandata publiciren und ergehen lassen, bey denen und der Reichs-Abschieden Verordnung es dann nachmahl sein Verbleiben hat.

Sitz und Stimme wegen Lautern und Simmern.

§ 187. Ueber das und nachdeme sich auch zwischen Unserm lieben Oheimen des Heil. Reichs Chur- und Fürsten, des Pfaltzgraf Carl Ludwigen, und Pfaltzgraf Ludwig Philippsen Lbd. Lbd. wegen beyder Fürstenthümer Lautern und Simmern, samt darzu gehörigen Landen, einige Strittigkeit erhoben, solche aber durch die von Uns verordnete Kayserl. Commissarien, Unsere auch liebe Neven, Oheimen, und des Reichs Chur- und Fürsten, der Churfürsten zu Maynz, Sachsen und Brandenburg, auch Bischoffen zu Aichstätt, Hertzogen zu Würtenberg, und Hertzogen zu Hollstein Liebd. und Andacht in Krafft von Uns ihnen aufgetragener Commißion, auf gepflogene gütliche Handlung, endlich in Seiner des Churfürsten von Maynz Gegenwart hingelegt und verglichen worden, wie derentwegen aufgerichteter Vergleich sub dato Regenspurg den 22. Nov. (2 Dec.) A. 1653. mit mehrerm nach sich führet, dessen Confirmation auch von Uns, als Römischen Kayser, beliebet worden: als soll derselbige in allen seinen Puncten, Clausulen und gantzem Inhalt nicht weniger, als ob er von Wort zu Wort darinnen begriffen, kräfftig und beständig seyn und bleiben.

Hessisch Primogenitur-Recht.

§ 188. Demnach auch in dem zu Oßnabrück und Münster An. 1648. auffgerichteten Frieden-Schluß Art. 15. § finali wohlbedächtlich und um mehrerer des Reichs Sicherheit willen, mit einmüthiger Einstimmung Churfürsten und Ständen verabschiedet und verglichen worden, daß das im Fürstl. Hauß Hessen, sowohl Casselischer als Darmstättischer Linie eingeführtes, und von Uns und Unsern Vorfahren am Reich bestättigtes Primogenitur-Recht, vest und beständig bleiben, und unverbrüchlich observirt werden solle, und aber nach solchem geschlossenen und publicirten Frieden einig Strittigkeiten in beyden obbemeldten Fürstlichen Linien, und zwar noch unter währendem diesem Reichs-Tag von der Hessen-Homburgischen Linie erregt, fürbracht, und von Uns erörtert worden, sonderlich aber in den Fürstl. Hessen-Casselschen Linie zwischen den Hochgebohrnen Unsern und des Reichs Fürsten, Wilhelm, Friederichen und Ernsten, respective Vettern und Brüdern, allen Landgrafen zu Hessen, Fürsten

ten zu Hirschfeld, gedachten juris primogenituræ, und der alleinigen andfürstlichen Regierung, auch sonsten anderer Prätensionen halben, chwere Differentien und Irrungen entstanden, und dann auf Unsere Kayserl. Verordnung, zu Anwendung aller daraus besorgenden Weiteungen und gefährlichen Consequentien durch Vermittelung des Churfürten zu Maynz Liebden, und Unserer hierzu deputirten Geheimen-Räthen nd Commissarien, bey ietziger Reichs-Versammlung alle diese Strittigeiten und Irrungen mit beyder Theil Belieben zu Grund, gütlich beyelegt und verglichen, auch darbey obgeredt und verabschiedet worden, daß ieser so mühesamlich geschlossener Vertrag, mit allen seinen Articuln in iesen Reichs-Abschied in vim sanctionis pragmaticæ & legis publicæ nter contrahentes eorumque Hæredes confirmirt und bestättiget.

§ 189. Als wird ietztgedachter Vertrag, wie derselbe den 1 (11) Jan. ieses 1654 Jahrs allhier verglichen und vollnzogen worden, alles seines nhalts und mit allen seinen Clausulen, obbemeldter bester massen hiemit estättiget und bekräfftiget, dergestalt, daß derselbe, als eine Sanctio pragnatica und immerwährendes statutum & pactum gentilitium im Fürstchen Hauß Cassel, so wol von den interessirten Theilen, und dero Mannsleibs-Lehens-Erben und Nachkommen, als auch deroselben Land und Leun, Vasallen und Unterthanen, wie auch sonsten und insonderheit in allen nd ieden Reichs- und andern Gerichten und Austrägen steiff und vest ehalten und beobachtet, und dargegen weder in noch ausserhalb Rechns ichtwas an Handen genommen, oder gehandelt werden solle, bey Vermeidung Unser und des Reichs schwerer Ungnad und bey Pön Fünffundert Marck löthigs Golds.

§ 190. Wie dann auch in diesem Punct der obangezogene Friedens-Schluß zu mehrer Beruhigung des Reichs, und Erhaltung guter Verändnüß ins künfftig sowohl im Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel, als armstatt vest und beständig bey der darin den Contraventoribus gesten Straff ohnangefochten bleiben, gelassen und observirt werden soll.

ecundus punctus propositionis, die casus restituendi ex capite Amnestiæ & Gravaminum betreffend.

§ 191. Den zweyten Puncten Unserer Kayserl. Proposition, und darter die casus restituendorum ex capite Amnestiæ & Gravaminum langend, da wäre Uns sehr lieb gewesen, wann diese derentwegen noch schwebende Strittigkeiten in Unserer Gegenwart gleich andern mehr, ch zu würcklicher Abhelff- und Vergleichung hätten gebracht werden nnen. Sintemahlen aber die Natur und Eigenschafft derselben soes bey iedem casu in particulari, sonderlich wo ein und ander Theil it seiner Nothdurfft und Beweißthum allererst gehört muß werden, cht erleiden wollen: So haben Wir Uns mit Churfürsten und Stän n dahin verglichen, daß dieser gantze Punct auf einen ordinari Deputions-Convent nacher Unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt

gegen

gegen nächstkünfftigen ersten Octob. dieses Jahrs anzufahen, soll verwiesen werden, massen Wir denselben auch Krafft dieses hiemit dahin remittiren und verweisen, dergestalt und also, daß in dem Churfürstlichen Collegio zwischen den dreyen Augspurgischen Confeßions-Verwandten und protestirenden Churfürsten, ein vierdtes unter ihnen alternirendes Votum vor dißmahl (weil in den künfftigen prorogirenden Comitiis weiter davon zu reden) bey demselben Deputation-Tag, keines wegs aber bey einigen anderwärter Reichs-Versammlung, Churfürstlichen Collegial- und Wahl-Tag statt haben, und mithin die von Uns jüngsthin unterm 21. April vorgeschlagene Subdeputation gefallen seyn, und die ordinari Deputirte (darzu Wir Unsere Kayserl. Commissarien insonderheit verordnen wollen) denselben Punctum ordentlich, und zwar diejenige Fäll, welche unter der Catholischen und Augspurg. Confeßions-Verwandten hafften, alternatim fürnehmen, und deßhalben in cognoscendo, decidendo, & executionem decernendo vollkommenen Gewalt haben sollen, massen auch Wir erbietig seyn, die Execution dessen, was sie erkennen werden, denjenigen, welchen es vermög des Instrumenti Pacis und des arctioris modi exsequendi gebühret, und erstgemeldte ordinari Deputation erkennen wird, ohne einigen Aufenthalt, und ohne fernere Cognition, allergnädigst anzubefehlen, und würcklich verrichten zu lassen; Es sollen sich aber in casibus liquidis die Deputati in cognitione nicht aufhalten, sondern dahin sehen, damit dieselbe ohngesäumt exeqvirt werden, in illiqvidis aber sollen partibus frey und anheim gestellt seyn, ob sie sich persönlich oder durch ihre Anwäld hinc & inde gegen einander eingebende memorialia und Schrifften bey der Deputation wollen vernehmen lassen, vorderist aber sollen die erforderte requisita restitutionis, und daß der Casus dem Instrumento Pacis, Kayserl. Executions-Edict, arctiori exsequendi modo, Nürnbergischem Receß, oder in denen Fällen, so durch den Frieden-Schluß nicht geändert, dem Religions-Frieden gemäß, consequenter ad punctum restitutionis ex capite Amnestiæ vel Gravaminum qvalificirt seyn, bewiesen werden. Die Casus dubios aber, auch welche allererst ex Instrumento Pacis ihre Interpretation haben müssen, betreffend, da soll vor allen Dingen versucht werden, ob man sich darüber in der Güte vergleichen könne, widrigen Falls aber dieselbe auf den nächsten Reichs-Tag angestellt und verwiesen werden, und circa modum das Churmayntzische Reichs-Directorium, die allbereits bey demselben zu Nürnberg oder hie eingegebene, oder noch hinfüro einkommende Casus specificiren, und dieselbe der Ordinari-Reichs-Deputation communiciren, von welcher alsdann de ordine ein Gewisses statuirt werden soll, und causis Politicis die majora, doch weiter nicht als dem Instrumento Pacis gemäß, gelten, und was man also vor gut befinden und vergleichen wird, das soll an Unser daselbst habende Commissarios iedesmahls, wie Herkommens, zu Fassung eines völligen Schlusses gebracht, und es gleicher Gestalt den übrigen der Reichs-Defension und Execution, und Policey-Ordnung,

auf

uf denselben Deputation-Tag ebenmäßig verwiesenen, und daselbst, ie-
och allein præparatorie tractirenden, und in ein Gutachten verfassenden,
ernächst aber in prorogatis Comitiis zu allgemeiner Genehmhaltung
eferirenden Puncten, observirt werden.

Hinterständig gebliebene und andere ohnerörterte Sachen.

§ 192. Wann aber bey erstgemeldter Ordinari Deputation über die
esagte Materien auch Sachen vorfielen, die ohne Unser und der gesamm-
en Churfürsten und Ständen Verordnung zu keinem Schluß zu brin-
gen, so sollen dieselbe neben allen andern, welche dißmahl wegen Kürtze
der Zeit völlig zu erledigen nicht müglich gewesen, auf nächst künfftigen
Reichs-Tag ausgestellt und verwiesen werden, welchen Wir mit der
Ständ Belieben vor dißmahl, doch ohne Nachtheil und Abbruch der
sämtlichen Churfürsten hergebrachten Rechtens, dero vorhergehende Re-
quisition und Consens, zu Reassumir- und Continuirung des ietzigen in-
nerhalb zweyen Jahren von Dato benanntlich auf den siebenzehenden
May Anno Sechszehenhundert sechs und fünfftzig allhier wieder einzu-
kommen, und was anjetzo hinterständig blieben, und inzwischen etwa
zu gemeiner Berathschlagung noch fürfallen möchte, fürzunehmen und
zu handeln, hiemit ohne weiters Ausschreiben bestimmet, und dergestalt
eröffnet haben wollen, daß auf ietzt gemeldtem prorogirten Reichs-Tag,
ohnerwartet einer fernern Formal-Proposition, alle und iede Materiæ,
welche im Frieden-Schluß zu diesem Reichs-Tag verwiesen, und in die
Kayserl. Proposition in den dreyen absonderlichen Puncten gebracht wor-
den, es seye darvon allhier geredt oder nicht, darunter auch die Wahl-
Capitulation nach Inhalt des Instrumenti Pacis, in obgemeldten dreyen
Reichs-Räthen alsobald für die Hand genommen, berathschlaget und er-
örtert werden, und gleiche Krafft haben sollen, als wann sie bey diesem
Reichs-Tag wären ausgemacht worden; Im Fall aber immittelst dieser
Zeit, Sachen fürfallen würden, die man gleichfalls bey künfftigem pro-
rogirten Reichs-Tag in Berathschlagung zu ziehen hätte; So wollen
Wir dessen Churfürsten und Ständ bey Zeiten erinnern, damit sich die
Ihrige auch derentwegen nach Nothdurfft instruiren mögen.

Attentata wider den Frieden-Schluß.

§ 193. Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen dem an-
dern oder dessen Land und Leut, oder auch gegen seine eigene Unterthä-
nen und Bürger in Religions-Sachen wider den Frieden-Schluß mit Ge-
walt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder
vornehmen, sondern ein ieder dasjenige, was er vermeynt das ihm gebüh-
re, mit gehörigem Weg Rechtens suchen, und denen, so darwider be-
schwert würden, auf Begehren, Mandata Inhibitoria gehöriger Orten
ertheilet und vollzogen werden sollen.

§ 194. Und dieweil nach Besag des Frieden-Schlusses neben dem ge-
sammten Churfürstl. Collegio, aus den Fürstlichen und Städtischen zu

den

den alten ordinari-Deputirten, nemlich Oeſterreich, Burgund, Würtzburg, Conſtantz, Münſter, Bayern, Braunſchweig, Pommern, Heſſen-Weingarten, Fürſtenberg, Cölln und Nürnberg, aus den andern Fürſten und Ständen ſo viel zu verordnen ſeyn, damit es auf gleiche Anzahl von beyden Religionen eingerichtet und beſtellet werde: So haben Wir Uns mit Churfürſten und Ständen dahin verglichen, daß hinfüro Sachſen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Mecklenburg, Würtenberg, und einer von den Wetterauiſchen Grafen, ſampt denen auch diß-mahl von neuem bewilligten vier Städten, Aachen und Uberlingen, Straßburg und Regenſpurg, zu denen vorigen gezogen werden, und ſie ſämptlich ohnerwartet einer von Unſers Neven des Churfürſten zu Maynz Liebden vorhergehender Beſchreibung in Termino des erſten Octobris zu Franckfurt erſcheinen und verrichten ſollen, wie obſtehet.

Moderatio Matriculæ.

§ 195. Damit aber auch die hinterbliebene, und auf nächſtkünfftige gemeine Reichs-Verſamblung verſchobene Materien, ſonderlich aber die, zu welcher Erledigung ein mehrere Information aus den Creyſen vonnöthen, bey künfftigem Reichstag deſto beſſer und geſchwinder richtig gemachet werden mögen; So wollen wir immittels, wie Wir Uns mit Churfürſten und Ständen deshalben verglichen, an alle Creyß ausſchreibende Chur- und Fürſten gnädigſte Erinnerungs-Schreiben ausfertigen und abgehen laſſen, damit in puncto Moderationis Matriculæ, bey iedem Creyß gebührende Information eingezogen, und hiebey dem Reichs-Abſchied de Anno 1582 nachgegangen, nicht weniger der Müntz halber nothwendige Probation-Täg angeſtellt und gehalten, auch der über dieſe beyde Puncten von iedem Creyß verfaſter Bericht Uns und Unſers lieben Neven des Churfürſten von Maynz Liebd. bey Zeiten und ſo bald müglich, was aber ein ieder Creyß wegen guter Policey zu gerordnen, vor rathſam anſehen wird, nach Franckfurt zu obgemeldter Ordinari Reichs-Deputation förderlich überſchickt werde.

Seſſions-Streit.

§ 196. Als ſich auch bey gegenwärtiger Reichs-Verſammlung, zwiſchen etlichen Ständen des Reichs der Seßion halben Streit und Irrungen erhaben, deren ſich dieſelbe Ständ, und an dero ſtatt ihre Räth und Bottſchafften, diß-mahls auch endlich nicht vergleichen mögen; Demnach wollen Wir, daß einem ieden Fürſten, Prälaten, Grafen und Stand, die bey ietzigem Reichs-Tag gehaltene Seßion, und zu End dieſes Abſchieds beſchehene Subſcription, an ſeinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einige Weg nicht nachtheilig, ſchädlich oder vorgreiflich ſeyn ſolle, und ſeynd Wir des gnädigſten Erbietens, nach Befinden eines ieden Gerechtigkeit, ſie wegen ſolcher Irrung der Seßion auf ziemliche leidliche Weg zu vereinigen, und zu vertragen, oder ſonſten nach Billigkeit der Sachen zu entſcheiden.

Im

Im Fürstenrath aufgenommene.

§ 197. Ueberdiß haben Wir die bey nächstverwichenem Reichs-Tag mit der Churfürsten und Ständen Einwilligung in Fürstenrath aufgenommene, aber wegen deren selbiger Zeit noch unvollzogener, von dem Chur-Maynzischen Directorio ausgestellter Conditionen, nicht introducirten Fürsten, die Hochgebohrne, Eitel Friedrich von Hohenzollern, Johann Anthon, Hertzogen zu Crumaw und Fürsten zu Eggenberg, und Wentzeln, Fürsten und Regierern des Hauses Lobkowitz, vor sich und ihre Erben, nachdem sie obberührte Conditiones erfüllet, wie ingleichem die auch Hochgebohrne Fürsten, Leopold Philipps Carl Fürsten von Salm, Maximilian Fürsten von Dietrichstein, weyland Johann Ludwigen, Fürsten von Nassau-Hadamar und dessen Erben, Octavio Fürsten von Piccolomini, Hertzogen zu Amalfi, folgends aus dem Hauß Nassau diejenige, welche nach ersitzgemeldten Fürsten von Uns, laut Unserer den 26 jüngst verflossenen Monats Februarii, an die Chur- und Fürstliche Collegia ertheilter Resolution in Fürstenstand erhoben worden. Ingleichem Johann Weickard, Fürsten von Awersberg, ꝛc. auf der Churfürsten und Ständ, und der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten vorgehendes Wissen und Consens, bey diesem Reichstag zu würcklicher Seßion und Stimm, iedoch dergestalt introduciren lassen, daß diejenige, welche ohne vorgehende Vollziehung der schuldigen Prästationen, und insonderheit der im Reich ohnmittelbarer Begüterung, wegen dero vortreflichen Meriten dißmahl, iedoch nach Besag derselben zum Chur-Maynzischen Reichs Directorio abgegebener schrifftlicher Erklärung, admittirt und eingeführt worden, von niemand, wer der auch seye, über kurtz oder lang, pro Exemplo oder Præjudicio nicht annoch zu einiger Consequentz gezogen, und dieses Beneficium essionis & Voti, auf dero Erben und Successorn nicht extendirt werden solle, sie haben sich dann vorhero mit ohnmittelbaren Fürstmäßigen Reichsgütern versehen, und solle forthin ohne vorgehende Real-Erfüllung aller nothwendiger und bestimmter Requisiten, und insonderheit erstgemeldter Begüterung, und ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens, keiner zur Seßion und Stimm in Fürstenrath zugelassen werden. Solches alles und iedes, wie hier oben geschrieben stehet, und Uns Kayser Ferdinand den Dritten berühren thut, gereden und versprechen Wir bey Unsern Kayserlichen Würden und Worten, stät, vest und unverbrüchlich, aufrichtig zu halten, zu vollziehen, deme stracks nachzukommen und zu leben, sonder Gefährde. *a*)

§ 198. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied hencken lassen.

§ 199. Und Wir die Churfürsten und Stände, und der Abwesenden verordneten Räthe, Bottschafften und Gesandten, bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jene obbeschriebene Puncten und Arti-

a) Conf. Capit. nov. Artic. I. § 5. 6. 7. Artic. XXII. § 2.

cul, als wie obstehet, mit Unserm guten Wissen, Willen und Rath vorgenommen und beschlossen seynd; Willigen auch dieselbe allesamt und sonderlich hiemit und Krafft dieses Briefs, gereden und versprechen auch in guten wahren Treuen, die so viel einen ieden, oder den, von dem er geschickt, oder Gewalthabend ist, betrifft, oder betreffen mag, wahr, stät, vest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, und zu vollziehen, und deme nach lem Vermögen nachzukommen und zu geleben; sonder Gefährde.

§ 200. Und seynd diese hernach beschriebene Wir die erschienene Churften und Stände, und der Abwesenden verordnete Räth, Bottschafften id Gewalthabere. *a*)

„Dessen zu Urkund an statt und von wegen der Churfürsten haben Wir „Johann Philipps, Ertzbischof zu Maynz, des H. Römischen Reichs „durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg „und Hertzog zu Francken, ꝛc. Maximilian Wilibald, des Heil. Röm. „Reichs Erb-Truchseß, Graf zu Wolffegk, Heinrich von Friesen auf Rhötha, Schönfeld und Jessen, Joachim Friedrich, Freyherr von Blumenthal. Bayerische, Sächsische, Brandenburgische, Churfürstliche Geordnete und Räthe zu diesem Reichs-Tag. Michael Oßwald, Graf „von Thun, Saltzburgischer, Hermann Egon, Graf zu Fürstenberg, „Bayerischer, Johann Krul, der Rechten Doctor, Magdeburgischer, „und Johann Friedrich Pauwel von Rammingen, Pfaltz-Lauterischer „Abgeordneter: der Geist- und Weltlichen Fürsten wegen, Dominicus, „Abt zu Weingarten. Von wegen der Prälaten, Johann Victor, wegen der Wetterauischen Grafen und Herren. Und Wir Cämmerer „und Rath zu Regenspurg, auch Constantin von Lieskirch auf Traentzdorff, wegen Burgermeister und Rath der Stadt Cölln; Unser und „der Frey- und Reichs-Städt wegen, Unsere Insiegel an diesen Abschied „thun hencken. Der geben ist in Unser und des Heiligen Reichs Stadt „Regenspurg, den siebenzehenden Tag des Monaths May, Anno Sechs„zehenhundert Vier und Funffzig, Unserer Reiche des Römischen im „Achtzehenden, des Hungarischen im Neun und Zwantzigsten, und des „Böhmischen im Sieben und Zwantzigsten.

Ferdinand

Johann Philipp El. A. M. Ep. H. &c.
Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Schema

a) Obgleich in den vorigen Ausgaben dieses Corpor. Jur. publ. aller solcher ihre Nahmen beygesetzet worden, so hat man doch selbige, weil sie etliche Blätter ausmachten, hier weggelassen, und verweisen diejenige, welche sie ja wissen wollen, auf die Sammlung der R. A. wo sie nebst diesem Reichs-Abschiede alle befindlich sind.

Schema Deputationum Extraordinariarum, pro Viſitatione Cameræ Imperialis & Reviſionibus ibidem expediendis, absque præjudicio Seſſionis & præcedentiæ cujuscunque, & Salva ulteriori nominatione eorum Statuum, qui in ſubſequentibus Claſſibus non ſunt comprehenſi,

§ 201. Claſſis vel Deputatio Prima.

1 Chur-Maynz.	1 Chur-Sachſen.
2 Chur-Trier.	2 Chur-Brandenburg.
3 Oeſterreich.	3 Pfaltz-Lautern.
4 Bamberg.	4 Sachſen-Gotha.
5 Conſtanz.	5 Brandenburg-Culmbach.
6 Regenſpurg.	6 Wolffenbüttel.
7 Münſter.	7 Mecklenburg-Schwerin.
8 Bayern.	8 Heſſen-Darmſtadt.
9 Ein Prälat.	9 Baden-Durlach.
10 Ein Graf.	10 Ein Graf.
11 Stadt Cölln.	11 Stadt Straßburg.
12 Stadt Augſpurg.	12 Stadt Regenſpurg.

§ 202. Claſſis vel Deputatio Secunda.

1 Chur-Maynz.	1 Chur-Sachſen.
2 Chur-Cölln.	2 Chur-Pfaltz.
3 Saltzburg.	3 Pfaltz-Simmern.
4 Burgund.	4 Sachſen-Altenburg.
5 Würtzburg.	5 Brandenburg-Onoltzbach.
6 Speyer.	6 Braunſchweig-Zell.
7 Augſpurg.	7 Hinter-Pommern.
8 Pfaltz-Neuburg.	8 Heſſen-Caſſel.
9 Ein Prälat.	9 Hollſtein.
10 Ein Graf.	10 Ein Graf.
11 Stadt Aachen.	11 Augſpurg.
12 Rothweil.	12 Nürnberg.

§ 203. Claſſis vel Deputatio Tertia.

1 Chur-Maynz.	1 Chur-Brandenburg.
2 Chur-Bayern.	2 Chur-Pfaltz.
3 Aichſtätt.	3 Bremen.
4 Straßburg.	4 Pfaltz-Zweybrücken.
5 Hildesheim.	5 Sachſen-Weymar.
6 Freyſingen.	6 Braunſchweig-Callenberg.
7 Oßnabrugk.	7 Würtenberg.
8 Lüttig.	8 Mecklenburg-Güſtrou.
9 Ein Prälat.	9 Hennenberg.
10 Ein Graf.	10 Ein Graf.
11 Schletſtatt.	11 Lübeck.
12 Uberlingen.	12 Ulm.

§ 204. Classis vel Deputatio Quarta.

1 Chur-Maynz.	1 Chur-Sachsen.
2 Chur-Trier.	2 Chur-Brandenburg.
3 Worms.	3 Pfaltz-Lautereck.
4 Paderborn.	4 Magdeburg.
5 Passau.	5 Eisenach.
6 Brixen.	6 Grubenhagen.
7 Basel.	7 Vor-Pommern.
8 Leuchtenberg.	8 Anhalt.
9 Ein Prälat.	9 Sachsen-Lauenburg.
10 Ein Graf.	10 Ein Graf.
11 Ober-Ebenheim.	11 Worms.
12 Schwäbisch Gemünd.	12 Speyer.

§ 205. VISITATIONIS EXTRAORDINARIAE Classis Quinta.

1 Chur-Maynz.	1 Chur-Sachsen.
2 Chur-Cölln.	2 Chur-Pfaltz.
3 Teutschmeister.	3 Sachsen-Coburg.
4 Trient.	4 Halberstadt.
5 Fulda.	5 Hochberg.
6 Elwangen.	6 Verden.
7 Corvey.	7 Hollstein.
8 Baden-Baden.	8 Lübeck.
9 Ein Prälat.	9 Mümpelgart.
10 Ein Graf.	10 Ein Graf.
11 Wangen.	11 Franckfurt.
12 Offenburg.	12 Rotenburg.

LXIII.

Vergleich zwischen Chur-Maynz, und Chur-Cölln, die Crönung eines Römischen Königs betreffend, de Anno 1657. a)

Demnach zwischen denen Hochwürdigsten auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Johann Philippen, Ertz Bischofen zu Maynz des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Ertz-Cantzlern und Churfürsten

a) Das Recht der Kayserl. Crönung und Salbung eignet sich vermöge der G. B. *Tit. IV.* §. 4. der Churfürst von Cölln zu: weil aber Chur-Cölln seit Maximiliani I. Zeiten 1502. entweder eine Sedis Vacanz oder solche Ertz-Bischöffe gehabt, welche ihres Staats oder anderer Ursachen halber die Priesterliche Weyhung nicht angenommen, gleichwohl aber das Amt der Salbung ohne solche zu haben, nicht verrichtet werden kan, so hat Chur-Cölln geschehen lassen müssen, daß die Kayser von dem Churfürsten von Maynz gesalbet worden sind. Als sich aber Churfürst von Cölln Maximilianus Henricus wieder in voller Weyhung befunden, und sich die Salbung des Römischer Königs

ürsten, Bischoffen zu Würtzburg, und Hertzogen zu Francken: So dann Herrn Maximilianen Heinrichen, Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Bischoffen zu Hildesheim und Lüttich, Administratorn zu Brechtesgaden, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz, in Westphalen, zu Engern und Bullion Hertzogen, Pfaltzgrafen beym Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Margrafen zu Franchimont ꝛc. seithero sich um desselben Willen Irrung und Streit erhoben, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln die Crönung eines erwählten Röm. Königs Ihro und Dero Nachkommen am Ertz-Stifft Cölln alleine, und zwar nicht nur zu Aachen und in der Cöllnischen Ertz-Bischöflichen Provintz, sondern auch durchgehends im gantzen Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, ohne Unterschied, krafft zu solchem Ende angezogener güldenen Bulle Kayser Carls IV. zueignen, hingegen aber Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Kayser Carls des Vierdten güldener Bulle nach, die Stadt Aachen zwar Ihro Durchl. und dem Ertz-Stifft Cölln gestehen, Ihro doch und dero Nachkommen am Ertz-Stifft Mayntz alle übrige Orter des Heiligen Reichs Teutscher Nation, krafft vor sich angezogenen alten Herkommens und Possession attribuiren wollen; Als haben beyderseits höchstgedachte, Ihro Churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Mayntz und Cölln, vor sich und ihre Nachkommen an dero Ertz-Stifftern zuförderst GOtt zu Ehren, dann dem Vaterland und dero Ertz-Stifftern Land und Leuten zum Besten, nach reiffem der Sachen Vorbedacht, sich in der Güte einmüthig und freund-brüderlich verglichen, wie folget:

1 Wollen Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, und dero Nachkommen am Ertz-Stifft Mayntz, zu Fortpflantzung beständigen Wohlvernehmens, guter Correspondentz und Freundschaft, wann die Quæstio, ob die Crönung an einem andern, als in der güldenen Bullen bestimten Ort, verrichtet werden solle? vorkömmt, sich nicht allein mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, und Dero Nachkommen am Ertz-Stifft Cölln einstimmig erklären, sondern auch dahin bemühen und vermitteln helffen, damit die besagte Quæstio im Churfürstl. Collegio, bey Ueberlegung der Capitulation, und vor der Wahl iedesmahl vorgenomen und erörtert, und die Crönung zu Aachen

Königs Ferdinandi IV. zueignete, Mayntz aber vermeynte, das Amt der Salbung komme nur Chur-Cölln in Aachen zu: so erfolgte dies falls eine Protestation, s. *Londorp. T. VII. Act. publ. p.* 48. *T. VIII. L.* 8. *c.* 64. *p.* 121. *seq.* und ein hefftiger Schrifft-Wechsel, s. die *Scriptores Bibliothecar. jur. publ.* und die *Bibliothecam Lünigio-Jenichianam T. I. p.* 279-281. Die Cöllnischen Gründe unterstützt auch Ludewig in der Erläut. der G. B. I. Theil *p.* 478. *seqq.* Worauf es zu vorstehenden Vergleich kommen, der auch in Lünigs R. *Archiv Part. Spec.* unter Chur-Maynz *p.* 400. *seqq.* Gruschens Grund-Gesetze *P. II. p.* 367. *seq.* C. Zieglers *Corp. Sanct. pragm. p.* 937. wo auch die Protest. Maxim. Heinrichs befindlich ist. S. von diesem Vergleich auch die *Capit. nov. Attic. III.* § 9. Die Crönung Kaysers Carl VII. 1742, verrichtete sein Herr Bruder, der Churfürst von Cölln, aber mit Genehmhaltung Chur-Maynz, davon die Reverse in Mosers *Capitul. Carl VII.* 3ten Theile *p.* 56. 60. zu finden.

werckstellig gemacht werde, nisi impedimentum legitimum obviaverit, wie die güldene Bulle selbst redet, Tit. 25 vel 28 § Invenimus &c.

2 Daß beyden Ihren Churfürstl. Gnaden, und Durchl. zu Maynz und Cölln die Würde und das Amt zu crönen, in Ihren Ertz-Bißthumen undisputirlich, und zwar iedem in seinem Ertz-Bißthum und seiner propria Diœcesi, allezeit alleine und privative zukommen soll.

3 Ob aber ausserhalb dieser beyden obgedachten Ertz-Bißthumen Maynz und Cölln, die Crönung in einigen deren unterhabenden Suffraganeaten oder in andern ausser denen Ertz-Bischöflichen Maynz- und Cöllnischen Provintzen gelegenen Ertz- und Bißthumen geschehen würde, alsdann soll dieselbe alternative von beyden Herren Churfürsten, Maynz und Cölln verrichtet, und also ausser Aachen, und denen von beyden Churfürsten sich vorbehaltenen ihren eigenen Diöcesen und Ertz-Bißthumen, im gantzen Heiligen Römischen Reich zwischen ihnen der Crönung halber, eine durchgehende Gleichheit ins künfftige gehalten werden.

4 Daferne die Crönung außer denen Maynz- und Cöllnischen Ertz Bißthumen, es sey in- oder ausserhalb beyderseits Diöcesen vorgenommen werden solte, alsdenn sollen bey obgemeldter Alternation Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln den Anfang machen, worzu Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, zu mehrer Bezeugung ihrer treuen freundbrüderlichen Affection, nicht alleine sich freywillig erkläret, sondern dabenebenst auch des Erbietens seyn, bey nächster Wahl und deren Capitulation dahin bestmöglichst zu cooperiren, damit diese ietzt bevorstehende Crönung in der Stadt Cölln, (weil etwa wegen des kurtz hiebevor zu Aachen vorgegangenen Brandschadens der Accommodation halber, daselbsten es unbequem fallen dürffte,) verrichtet werden möge.

5 Solle dieser Vergleich nicht alleine von beyden Herren Churfürsten unterschrieben, sondern auch von beyden Dom-Capituln zu Maynz und Cölln mit bewilliget, und zu ewigen Tagen hierauf einmüthiglich, fest und unverbrüchlich gehalten, auch andere Explicationes, Extensiones, oder Limitirungen darinnen keineswegs zugelassen, vielweniger sonsten das geringste dargegen attendiret werden.

Dessen allen zu Urkund haben beyde höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden und Durchl. Maynz und Cölln, für sich und ihre beyderseits Nachkommen an Dero Ertz-Stifftern fünf dieser verglichener Receß unterschrieben und versiegelt, welche auch beyde hochwürdige Dom-Capitul zu Maynz und Cölln mit bewilliget, und zugleich vollzogen haben, darob ein Original Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, eines Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln zu dero Archive, auch iedem Dom-Capitul eines, und dann eines zur Reichs-Cantzley ausgeantwortet und verwahrlich aufbehalten werden solle. Geschehen den 16 Junii des 1657 Jahres.

L. S.	L. S.	L. S.	L. S.
Elect. Mog.	Elect. Colon.	Capit. Mog.	Capit. Colon.

LXIV.

Chur-Mayntzische Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung, 6 August. de A. 1658. a)

Demnach der Hochwürdige Fürst und Herr, Herr Johann Philippus Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog in Franken, ꝛc. nun eine Zeit hero wahrnehmen und verspühren müssen, daß unter vorgegangenen Kriegsläuften bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt in einem und andern verschiedene Unordnungen und Mißbräuche einerissen, und dadurch dasselbe nicht wenig in Abgang gerathen: Als hat auch Se. Churfürstl. Gnaden dahero, in Krafft tragenden Ertz-Cancellariats, obliegen und gebühren wollen, hierinnen in Zeiten Einsehens zu haben, und auf gehörige Remedirung zu gedencken, damit sothanes Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt in seinem Esse erhalten, einfolgentlich die Diener ihre

a) In dem teutschen Reiche sind eigentlich drey Cantzleyen; die Reichs-Cantzley auf dem Reichs-Tage, welche auch die Chur-Mayntzische genennt wird; die Cantzley des Reichs-Hofraths, die auch bisweilen den Nahmen der Reichs-Cantzley führt, und die Cantzley des Cammer-Gerichts. Der Churfürst von Mayntz hat als Reichs-Ertz-Cantzler die Ober-Bothmäßigkeit über die erste, krafft Kayser Ludwig IV Privilegii a. 1314., s. Capit. nov. Artic. XXV. § 1. 4., und bedienet man sich in selbigen nur der teutschen und lateinischen Sprache. Die Oesterreichische Cantzley hat erst unter Ferdinand II. a. 1620. einen eigenen Cantzler bekommen. Vor dem wurden alle Sachen in der Reichs-Cantzley aufgehoben, und zu Erspahrung der Kosten von den Reichs-Vice-Cantzler besorgt. Nachdem die Cantzleyen von einander abgesondert zu werden anfiengen, so entstanden bald Gravamina; die Oester. wollte sich anmassen, Standes-Erhöhungen auszutheilen, und bediente sich auch des Kayserl. Styli. Indeß sind doch alle Vergleiche, Friedens-Wahl und andere öffentliche Affaires, welche das Hauß Oestereich insbesondere angeben, noch lange Zeit hernach vor die Reichs Cantzley gezogen, und allererst unter Kayser Josephs und Carl VI. Regierung ist die völlige Separation vor sich gegangen. Da auch des Kaysers Archiv, oder eigentlicher zu reden, die geheimde Reichs-Hof- und die Reichs-Hofraths-Registraturen ein Theil der Reichs-Hof-Cantzley sind, so machte Oesterreich a. 1741. und 1742. grosse Schwierigkeiten wegen Extradirung der Acten. s. Mosers Staats-Historie von Deutschland unter K. Carl *VII P. I. Lib. I. Cap.* 8. *p.* 296. *seqq* Von diesem Kayserl. Archiv ist also das Reichs Archiv zu unterscheiden, welches auch die Reichs-Cantzley heisset, und sich zu Mayntz befindet, und daher in den ältern R. A. z. E. d. a. 1542. § 135. auch die Mayntzische Cantzley genennt wird. S. *Uffenbach de Consilio aulico Imp. in Mantissa III. p* 36. Lunigs R. *Archiv Part. gen. Contin. I.* Forts. 2. *p.* 218. *seqq.* Sammlung der R. A. in der Zugabe *p.* 87. 91. Gritschens Grund-Gesetz *P. I. p.* 872. add. *Capit. nov. Artic. XVII.* § 17. Man findet auch bey den *Uffenbach* c. *I.* die R. Hofraths Cantzley-Tax-Ordnung Kaysers Ferdinandi I. d. a. 1559 und Maximiliani II. d. a. 1570., ingleichen die Chur-Mayntzische Reichs-Cantzley Tax-Ordnung d. a. 1610., auch befinden sich p. 46. einige Cantzley-*Decreta*. Von dem neuesten Zustande des Kayserl. und Reichs-Archivs zu Mayntz, s. sonderlich die Hannov. Gel. Anzeigen d. a. 1752. N. 69. S. 898. *seqq.*

Besoldung richtig erlangen, auch die übrige Cantzley-Nothdurfft herbey geschafft, und dardurch Ihrer Kayserl. Majestät, und des H. Reichs Dienste um so viel mehr und besser befördert werden mögen, allermassen sie dann nicht unterlassen, hierüber gründliche Information einzuziehen, und neben demjenigen, so allbereit auch der ietzigen Kayserl. Wahl-Capitulation einverleibet worden, solche Verordnung zu thun, wie eines und andern halben hernach folget.

Und zwar erstlichen, nachdem Ihro Churfürstliche Gnaden wahrgenommen und befunden, daß die bißher gebrauchte Tax-Roll, nach gestalten ietzigen Zeiten und vorfallenden Expeditionen nicht allein sehr unrichtig, und mehrentheils auf eine Transaction mit den Partheyen gerichtet ist, benebens auch besagten Partheyen unter einem und andern Vorwand unläßige Spesen aufgebürdet werden wollen, wodurch dann nicht allein grosse Unordnungen, sondern auch viel Klagen und Beschwerden entstanden, also haben auch zu künfftiger Verhütung dessen allen, dieselbe eine rechtbeständige Tax-Roll, wie und was gestalt ins künfftige alle und iede taxbahre Begriffe beym Tax-Amt taxirt werden sollen, dergestalt abfassen lassen, wie sub Lit. A. hernach folget; und befehlen darauf den Tax-Bedienten hiemit, und in Krafft dieses, gnädigst und ernstlich, und bey Vermeydung höchster Ungnad, daß sie von nun an ins künfftig derselben also, ohne alles anderes paaciſciren, in allem beständiglich und stricte nachgeleben, demnach die taxbahre Begriffe taxiren, und niemanden darüber, außer was die gebührende Regalia und privilegirte Cantzley-Jura betrifft, im geringsten mit einigen andern Abförderungen, sie haben auch Nahmen, wie sie wollen, beschweren, viel weniger sich über die in der Cantzley-Ordnung gesetzte zehen Gülden, einiger Freyhung oder Moderation, ohne Ihrer Churfürstl. Gnaden mit eigenen Händen unterschriebenen Scheins, unternehmen sollen, und damit auch den Partheyen alle ungleiche Vermuthungen vortheilhafftigen paciſcirens um so vielmehr benommen werden mögen, so solle diese Ihrer Churfürstl. Gnaden neu aufgerichte Tax-Ordnung im Tax-Amt und der Cantzley öffentlich angeschlagen werden, damit ein ieder, so taxbahre Brieffe zu erheben hat, sich darnach richten, und um desto weniger einer ungeziemenden Uebernahm zu beschweren Ursach haben könne, massen dann auch dieselbe, nach erlegter Tax Gebühr, weder von ihnen den Tax- oder einigen andern Cantzley-Bedienten mit Ausfertig- und Extradirung der Brieffen im geringsten nicht aufgehalten werden sollen.

Und weilen auch Secundo, eine Zeit her der Tax-Gegenschreiber beyseit gesetzt worden, als befehlen und verordnen Ihre Churfürstl. Gnaden hiemit gnädigst, daß hinführo der Reichs-Hof-Cantzley-Registrator Pipius, in Krafft hiebevor ertheilten Befelchs, an seines Antecessoris Georg Dieterleinstatt, die Gegenschreiberey wiederum beym Tax-Amt vertreten, keiner ohne den andern das geringste nicht handeln, sondern alles und iedes, so das Tax-Amt berührt und darvon dependirt, conjunctim verrichten, und darüber einer so wohl als der ander, wie Herkommens und die alte

Ordnun-

Ordnungen vermögen, seine Rechnung führen und ablegen solle; iedoch so viel, bey Einnahm und Ausgab des Gelds, das Zahlen betrifft, wollen wir den Gegen-Schreiber, welchen es ohne diß nicht angehet, wegen anderer ihme bey der Registratur obliegender Verrichtungen nicht beladen haben, damit keine falsche Sorten angenommen, auch in dem Zahlen keine Mängel oder Irrungen vorgehen, sonsten aber solle der Gegen-Schreiber in allem übrigen sich, seiner dißfalls habender absonderlicher Instruction gemäß, verhalten.

Und nachdem allen nicht weniger Tertio beym Tax-Amt, in deme ein grosser Mißbrauch verspühret worden, daß wann nur allein Ihre Kayserl. Majestät, zu der Recreation sich eine Meilwegs, zwo oder drey von der Stadt Wien, als nach Ebersdorff, Laxenburg, und andere in Nieder-Oesterreich gelegene Orth begeben, diejenige Cantzley-Bediente, so deroselben folgen, dannoch die doppelte Besoldung auch prätendiren wollen, dadurch aber das Tax-Amt dergestalt beschwert, daß endlich die ordinari Besoldung nicht gereichet werden könne, und eben dahero deren Rückstand so noch aufgeschwollen, Ihre Churfürstliche Gnaden auch solches für unbillich erachten müssen, zumahlen sie Bediente in solchen geringen Reisen die Kost bey Hoff empfangen, und dabey keine absonderliche Speisen ihrer Haußhaltung zu führen haben; als verordnen sie hiemit gnädigst, daß inführo die doppelte Besoldung weiter keine statt haben, oder aus dem Tax-Amt gereichet werden solle, es sey dann, daß Ihro Kayserl. Majest. mit dero völligen Hof-Stadt, und etwas in die Ferne reisen, wie dann auch solche Duplirung auf den Reisen inskünfftig anderer Gestalt nicht, als auf die einfache Besoldung, nicht aber die aus Gnaden beschehene additiones zu verstehen seyn, oder dahin extendirt werden solle.

Ebenergestalt ist auch Quarto Ihrer Churfürstl. Gnaden zu vernehmen vorkommen, daß eine Zeit her verschiedene nahmhaffte Taxen ins Tax-Amt nicht gelieffert worden, sondern ein und andere von den Cantzley-Verwandten und Bedienten dieselbe selbsten eigenmächtig zu sich gezogen und darmit sich bezahlt gemacht, welches dann nicht allein beym Tax-Amt grosse Confusion, sondern auch dieses verursacht, daß allein etliche und zwar nur diejenige, so solche Gelegenheit in Händen gehabt, völlig, andere aber gar nicht bezahlt, und gegen einander zu Zwietracht und Widerwillen bewegt worden, dahero dann, zu künfftiger Verhütung dessen, Höchstgedachte Ihre Churf. Gnaden hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß von nun an, und inskünfftige niemanden die taxbahre Expeditiones dem Tax-Amt vorenthalten, noch deren darob schuldiger Gefälle im geringsten sich mächtigen, sondern ein ieder seine Besoldung aus Händen des Taxatoris, gegen behörigen Schein erwarten, und die Tax-Gelder iederzeit immediate zum Tax-Amt einliefern lassen, der Taxator und Gegen-Schreiber auch einige Expedition nicht extradiren sollen, so haben dann zuforderst die davon gebührende Tax-Gefäll zu ihren eigenen Händen empfangen; und damit künfftig ein oder anderer wegen ungleicher Austheilung der Besoldung um so viel

weniger sich zu beschweren Ursach haben möge, so solle der Taxator und Gegen-Schreiber daran seyn, daß iedesmahls die eingehende Mittel, und zwar in dem Valor, wie sie erlegt werden, unter die Diener, nach Proportion ihrer Bestallung, von Quartalen zu Quartalen, mit durchgehender Gliechheit ausgetheilet, und zwar iederzeit vor allen Dingen, die lauffende Salarien abgetragen, und wann etwas übrig seyn wird, alsdann auch damit die Restanten der Besoldungen und Gratialen ebenmäßig der Proportion nach abgestattet werden. Wobey aber Ihre Churfürstl. Gnaden dieses den Wittiben und Waisen zum besten zugeben und gönnen, daß, weilen mit tödtlichen Hintritt ihres respective Manns oder Vaters, alle andere Emolumenta und Nahrungs-Mittel gefallen, ihnen, absonderlich aber denenselben, welche geringen Vermögens seynd, und die Zuwartung, biß ihnen der Rest bezahlt würde, sehr beschwerlich fallen thut, in Anschlag ihres habenden Hinterstands, bey Abführung der lauffenden Ordinari-Besoldung, auch iedesmahls so viel als dem Verstorbenen im Leben gebührt hätte, biß zu völliger Contentirung würcklich gereicht werden solle.

Und gleichwie auch fünfftens, der Registrator mit Aufsuchung, collationiren und registriren, in der Registratur die Mühe haben muß, so solle ihm auch das Zuläßige vidimiren, in vorkommenden Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Sachen, krafft voriger Ordnungen, allein gelassen, und demselben von niemand dißfalls vor- oder eingriffen werden.

Dieweil auch sechstens, indeme bißhero grosse Unordnungen und Excess verspüret worden, daß, wo ein oder anderer, aus bewegenden Ursachen und Gnaden, eine Addition seiner Bestallung erlangt, der Successor solches gleich vor eine Ordinari-Bestallung angenommen und prätendirt, und endlichen dadurch die Bestallungen nach und nach also gestiegen, daß, wofern hierinnen nicht remedirt werden solte, solche mit der Zeit dem Tax Amt abzustatten unmöglich fallen würde, haben dahero zu Vorkommung dessen Ihre Churf. Gnaden, wie sub Lit. B. und C. hie beygefügt, nicht allein eine beständige Verzeichnüß, wie viel Diener hinführo beständiglich bey der Cantzley seyn, sondern was auch ein ieder aus denselben für eine eigentliche Besoldung aus dem Tax-Amt haben solle, verfertigen und hierbey fügen lassen, mit dem gnädigsten Befelch, daß inskünfftige die neue Diener demnach und anderer Gestalt nicht besoldet, noch den Tax-Bedienten in ihrer Rechnung ein mehrers paßirt werden soll, gestalten dann auch höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden sich dahin gnädigst resolvirt, daß, wofern ein oder ander aus den Bedienten künfftig, wegen seiner langwierigen treugeleisten Dienste, einige Gnade würde meritirt haben, solche ihme nach Befindung, zu Verhütung dergleichen schädlicher Consequentien, nicht per additionem seiner Bestallungen, sondern semel pro semper, vermittelst Benennung eines gewissen Quanti, wiederfahren solle, iedoch sollen diejenige, so allbereit vorhero aus bewegenden Ursachen einige Additiones, über die ietzige Ordinari-

Bestal-

Bestallung, empfangen haben, und noch im Leben seyn, deren bewilligter massen ad dies vitæ genieſſen, nach ihrem Tod aber solche Zubuß allerdings wiederum caßirt und abgethan seyn.

Damit auch, zum siebenden, die taxbahre Expeditiones so wohl, als die darab fallende Tax-Gelder, um so weniger unterschlagen werden, so solle inskünfftige ein beständiges Register auf der Cantzley offentlich gehalten, und in dasselbe iedesmahls alle taxbahre Expeditiones von den Cancelliſten, so solche schreiben, fleißig eingetragen werden, damit so wohl der Taxator und Gegen-Schreiber, als ieder Cantzley-Verwandter, was allemahl in die Theilung kommen, wiſſen möge, sich darnach richten, auch auf allen zweiffelhafften Fall, die Tax-Rechnung dargegen gehalten, und aller vortheilhaffte Gesuch dadurch um so viel mehr abgeschnitten werde.

Alldieweilen auch nicht weniger achtens verspührt worden, daß eine Zeit her verschiedene Taxbahre Sachen in forma Decreti ausgefertiget, und dadurch dem Tax-Amt die Tax-Gefälle entzogen worden, so sollen inskünfftig dergleichen Expeditiones unterlaſſen, und iedesmahls ein- und andere Taxbahre Ausfertigung anderer Gestalt nicht, als in bißheriger gewöhnlicher Form beschehen, und zum Tax-Amt gebührender massen gelieffert werden.

Und weilen neundtens in der alten Reichs-Cantzley-Tax-Ordnung absonderlich versehen, daß keine taxbahre Expeditiones ohn registrirt extradirt werden mögen; Als solle hinführo der vorhandene Reichs-Cantzley-Diener iedesmahls in der Rolle von Ihrer Kayserl. Majestät subscribirte ihme zukommende Taxbahre Brieffe immediate dem Registratori, als zugleich Tax-Schreibern, Originaliter in seine Verwahrung dergestalt zustellen, daß hievon dem Taxatori iedesmahls eine ordentliche von dem Cantzley-Diener verfaſte, aber von dem Gegen-Schreiber unterschriebene Specification der gelieferten Rolle durch den Cantzley-Diener zugestellt, von dem Taxator aber, über die gelieſferte Taxbahre Expeditiones, dem Registratori eingelieffert werden solle.

Nachdem auch 10tens vorkommt, daß unterschiedliche Taxbahre Sachen, und sonderlich die offene und verschloſſene Kayserl. Reichs-Hofraths-Commiſſiones, mit der Rolle nicht in das Kayserl. Tax-Amt gelieffert, sondern zu groſſem Abgang dieselbe von denen Secretarien privatim expedirt, und hierdurch dem Tax-Amt selbige Tax-Gelder entzogen werden, als sollen die Cantzley Diener hinführo solche verschloſſen, oder öffentliche Kayserl. Commiſſiones iedesmahls dem Tax-Amts-Gegenschreiber, gleich andern Taxbahren Brieffen zu lieffern, und in seine Tax-Roll Specification zu bringen, gehalten seyn.

Es sollen auch 11tens die Stands-Erhöhungen, und andere Privilegien von den Cancelliſten, bey Verluſt ihres Schreib-Geldes, ausführlich concipirt, mit dem Registratorn collationirt, und zur Registratur gelieffert werden, damit hiernächſt, auf den Fall die Originalia etwan durch

Unglück

Unglück den Partheyen entkommen, selbige um so ehender wiederumb reſcribirt, und ausgefertigt werden können.

So sollen auch 12tens, künfftig iedesmahls von den Taxatorn und Gegenschreibern die Rechnungen, sambt darzu gehörigen Uhrkunden und Bescheinigungen, mit sicherer Gelegenheit, von Qvartalen zu Qvartalen ohnfehlbar richtig zu Ihrer Churfürstl. Gnaden Hofstadt eingeschickt werden, gestalten dann Ihro Churf. Gnaden aus dero Hof- und Cammer-Rath zwo Personen hierzu deputirt, welche daselbst iedesmahl alsobald vor die Hand nehmen, examiniren und darüber, wo nöthig, Erleuterung begehren; Folgends deroselben daraus unterthänigst referiren sollen, damit dann darauf dieselbe, befindenden billigen Dingen nach, ohne Verzug justificirt, und darüber behörige Absolution-Briefe ausgefertigt werden mögen, dahero dann die von den Freysingischen Erben noch abgehende, auch des zeitlichen Taxatoris von Lindenspühr und Johann Georg Mertzen, ohnabgehörte Rechnungen, ehist an Ihro Churfürstl. Gnaden Hof eingeschickt, und von den darzu verordneten Räthen examinirt werden sollen.

Dieweil auch bißhero wegen der Beholtzung grosse Unordnung verspührt, und in den Rechnungen eine weit gröſſere Anzahl, als zuvor iemahls, beygebracht worden, als solle der Taxator und Gegenschreiber inskünfftige hierinnen fürsichtiger seyn, dasselbe iedesmahl zu rechter wohlfeiler Zeit einkauffen, und darüber zween Körbstöck halten, auch auf den Verbrauch fleißig Achtung geben, und die Austheilung nicht weitläufftiger machen, als zuvor gewesen.

So viel im übrigen die Cantzley Jura und Bibalia betrifft, da lassen es Ihre Churfürstl. Gnaden nochmahlen bey dem zwischen beyden der Teutschen und Lateinischen Expeditionen beschehenen, und von Ihro approbirten Unions-Vergleichung ungeändert bewenden, iedoch dergestalt, daß weilen der Taxator nunmehr, bey wieder angeordnetem Tax-Gegenschreiber, sein Ampt selbst wieder versehen kan, solchen falls aber dem Tax-Ambts-Verwaltern Mertzen seine von ihme Taxatoren gehabte Emolumenta entzogen werden, als solle demselben an dessen statt, die durch Absterben des gewesenen Registratoris Georg Dietherleins wiederumb der Cantzley heimgefallene Portion, neben seiner vorhin gehabten aus dem Bibal, so lang er in diesen Diensten seyn, und die Tax-Ämts-Verwaltung führen wird, die Zeit Lebens zukommen, nach dessen Tod aber dieses zu fernerer Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigster Verordnung gestellt bleiben.

Demnach auch ein merckliches daran gelegen, daß die Reichs-Cantzley-Registratur in guter Ordnung, und bey darzu dienlichen Subjectis erhal-

erhalten, als solle inskünfftig bey Abgang des zeitlichen Registratoris iederzeit der Aelteste aus den Registranten umb deswillen, daß demselben iedes besser als dem Neuankommenden kundig, succediren, und demselben ohne erhebliche Ursachen kein Frembder vorgezogen werden.

Demnach gleichfalls zum öfftern Klagen vorkommen, daß die Partheyen, deren Agenten und Sollicitanten bey der Reichs-Cantzley, so wohl mit den Expeditionibus über die behörige Zeit aufgehalten, als sonsten über die Gebühr am Geld übernommen, auch mit ungeziemender Anforderung mercklich beschwert werden, und dann dißfalls anderwertliche Fürsehung zu thun, die Noth erfordern will; Als ist Ihro Churfürstl. Gnaden ernstlicher gnädigster Befehl, daß in das künfftige ein ieder von den Cantzley-Verwandten, dem einige Sache zu concipiren, copiren, oder sonsten zu expediren unter Händen kommet, deren alsobald sich würcklich unterziehe, und die Partheyen aus Ursachen einer anwartenden Recompens, oder sonsten keinesweges mit der Expedition aufhalten, weniger dieselbe wider die Ordnung über die gebührende Ordinaria Jura, mit einiger weiterer Forderung und Geld-Abnahme, bey Verlust seiner tragenden Function, graviren solle.

Schließlichen, damit in den Expeditionibus umb so weniger Hinderung beschehe, solle die Secretarien und Concipisten, neben andern, iedesmahls, vermög der Cantzley-Ordnung, zu rechter Zeit auf der Cantzley erscheinen, und deme, was ihnen ad expediendum aufgegeben, fleissig abwarten, wie dann ingleichem der Taxator, und dessen Gegenschreiber gleichfalls sich täglich auff der Cantzley einfinden, und den Partheyen, so sich wegen Auslösung der Expeditionen anmelden, daselbsten ihre behörige Abfertigungen geben, darneben alle zum Tax-Amt gehörige Bücher, zu deren besserer Verwahrung, in ihren gewöhnlichen Orten liefern sollen.

Welches alles dann mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden also, zu des Tax-Ampts Wiederaufnehmung, zu verfügen eine unumbgängliche Nothdurfft befinden, und versehen sich gnädigst, ein ieder, dem es gebührt, demselben also gebührend geleben werde, massen Sie dann auch dieselbe gnädigst und ernstlich erinnern, und im übrigen es bey vorigen von ihren Lob-seeligsten Verfahren ertheilten Memorialien, wie auch Tax-Gegenschreibers particular Instruction, so fern hierin kein anders disponirt worden, ungeändert bewenden lassen; Signatum Franckfurt am Mayn, unter deroselben eigenhändigen Subscription, und aufgedrucktem Cantzley-Secret, den 6 Aug. 1658.

LXV.

LXV.

Erneuerte Chur-Mayntzische Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung, wie inskünfftige alle und iede Kayſ. Privilegia, und andere Taxbahre Brieffe, bey dem Reichs-Hof-Cantzley Tax-Ampt taxiret werden ſollen, de An. 1659. 6 Jan. a)

Für einen Fürſten-Brief ohne Unterſchied der Nationen, Tax	fl. 12000
Subſcription-Regal für einen Vice-Cantzler	1200
Dem Secretario	600
Cantzley-Jura	1200
Für das Fürſtl. Prädicat Durchleuchtig	6000
Subſcription-Regal dem Vice-Cantzler	600
Secretario	300
Cantzley-Jura	600
Für einen Marcheſen-Brieff	6000
Dem Vice-Cantzler	600
Secretario	300
Cantzley-Jura	600
Für einen Grafen	4000
Dem Vice-Cantzlern	600
Secretario	300
Cantzley-Jura	400
Fürs Prädicat Hoch- und Wohlgebohrn	400
dem Vice-Cantzlern	36
Secretario	18
Cantzley-Jura	100
Fürs Prädicat Wohlgebohrn	200
Dem Vice-Cantzler	24
Secretario	12
Cantzley-Jura	50
Für einen Freyherrn	2000
Dem Vice-Cantzler	300
Secretario	150
Cantzley-Jura	200

Pro

a) C. *Uffenbach de Conſilio aulico in Mantiſſa III. p.* 41. *ſeqq.* Lünigs R. *Archiv part. gen. p.* 380. *ſeqq.* Zugabe zu der Samml. der R. A. *p.* 87-91. Griſchens Grund-Geſetze *P. I. p* 879. Weil überhaupt die Cantzleyen von dem Tax erhalten werden, ſo ſoll ſelbige nicht allzuſehr moderirt werden, da aber der Tax allein von Chur-Maynz regulirt wird, ſo haben die Stände viel Beſchwehrden darüber geführet, add. Capit. nov. Artic. XVII. § 17. Artic. XXII. § 9. 10.

Pro Nota.

In allen diesen Expeditionibus kommen zwar für die Guldene Bull 40 Ducaten, und fürs Macherlohn 6 Ducaten ein, es bleibt aber zu der Partheyen Belieben gestellt, ob sie die Bull oder aber das Sigill haben wollen, auf diesen letztern Fall sie dann die Libells-Unkosten, als 12 fl. und 1 fl. 30 kr. fürs Capsel zu zahlen schuldig.

Ein Ritter-Brieff	fl. 300
Vice-Cantzlern	60
Secretario	30
Jura Cancell	70
Freyheit sich Edel von einem Ort zu schreiben	100
Vice-Cantzlern	18
Secretario	9
Jura Cancell	21

Pro Nota.

Wann ein Graff- oder Herrschafft, auch andere Güter, zum Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft, oder Adelichem Freysitz erhöhet wird, soll des nach obgesetztem Tax, ad alterum tantum æstimiret werden. Ein Nobilitation, und zwar nur ein Helm in communi forma fl. 130

Vice-Cantzler	36
Secretario	18
Cantzley-Jura	40

Eine neue Nobilitation mit zwey Helmen, oder zu einer alten Nobilitation, die sonst nur einen Helm hat, noch einer per Unionem, oder durch neue Bewilligung kommt, wird obbesagter Tax vermehrt mit fl. 100

Vice-Cantzler	18
Secretario	9
Cantzley-Jura	21

Pro Nota.

Kömmt zu solcher Nobilitation von unten specificirten Privilegiis eines, oder mehr darzu, so wird die bey demselben ausgesetzte Tax und Jura, auch nach Proportion darzu geschlagen und vermehrt, massen dann solche Privilegia und Freyheiten in den Relationen specificirt, und in Rechnungen expresse eingebracht werden sollen.

Confirmatio Nobilitationis und Melioratio des Wappens ohne Zusatz eines neuen Helms, und andern Freyheiten	fl. 100
Vice-Cantzler	18
Secretario	9
Denominatio sich **von, auf** oder **zu** schreiben, Tax	30
Vice-Cantzler	6
Secretar	3
Jura Cancell	6

Pro

Pro Nota.

Exemptio personalis, oder bürgerliche Amt, fori, Roth Wachs, Freyheit, Schutz und Schirm, Schadloß-Brief, Salvaguardia, Jus emigrandi, Bona emendi & Castra ædificandi, ieder an Tax und Juribus, als ietzt gedachte Denomination, wann auch gleich ein oder anderes absonderlich ausgefertiget werden sollte. Wofern auch Brüder dem Diplomati, es seye nun gleich was Stands oder Privilegien da wollen, inseriret werden sollten, so solle zwar der erstere die völlige obbenannte Tax-Jura und andere Gebühr, die andere Brüder aber, so viel deren seyn, ein jeder allein ein Drittel derselben zahlen, hingegen aber solle es mit den Vettern und Collateralen, also noch fürter, wie bißhero geschehen, observiret werden, daß nehmlich ein ieder, so viel ihrer in einem Privilegio inserirt werden, und unter ihnen kein Bruder ist, so viel zahlen solle, als wann er absonderlich erhebt worden.

Ein Palatinat in solita forma, Tax	fl. 200
Vice-Cantzler	30
Secretario	15
Cantzley-Jura	50

Pro Nota.

Wird ein Palatinat in solita forma ad Descendentes, iedoch ad certam generationem & numerum personarum gegeben, so ist die Tax und Jura dafür wenigst dreyfach, wobey die Clausul iedesmahl zu annectiren **dafern sie sich darzu qualificiren werden**: Kommen aber andere in dieser Roll hin und her specificirte Privilegia mehr, als sonst bräuchlich ist, darzu, so solle auch die Tax und alles nach der ausgesetzten Summ augmentirt werden. Was für ein hohes Palatinat, solches ist aus den alten Büchern zu ziehen.

Pro Nota.

Wann von obbemeldten Privilegien, oder Standswerbungen eine Renovation gesucht wird, kommt der halbe Theil der ausgesetzten Tax und Jurium dafür.

	fl.
Geheimen Raths-Titul Tax	200
Vice-Cantzlern	30
Secretar	15
Cantzley-Jura	45
Reichs-Hof-Raths-Titul, Tax	100
Vice-Cantzlern	15
Secretar	5
Cantzley-Jura	21
Kayserl. Dienst-Brief, Tax	50
Vice-Cantzlern	12
Secretario	6
Jura Cancell.	15

Bürger

Bürgerlicher Wappen-Brief mit Löwen und Cron		fl. 40
Jura		12
Equites Auratos creandi facultas		500
Vice-Cantzlern		40
Secretar.		20
Jura Cancell.		100
Nobiles creandi facultas, Tax		300
Vice-Cantzlern		36
Secretario		18
Jura Cancellariâ		70
Für eines Artzts Privilegium		60
Jura		10
Hof-Freyheiten, vor ein	Handelsmann, Tax	80
	Jura	24
	Handwercksmann, Tax	50
	Jura	15
	Gantze Zunfft, Tax	200
	Vice-Cantzlern	18
	Secret.	9
	Jura Cancell.	50
Patriciat-Tax		1000
Vice-Cantzlern		48
Secret.		24
Jura Cancell.		76
Doctorat-Tax		100
Vice-Cantzlern		12
Secretario		6
Jura Cancell.		24
Poetæ Laureati creatio, Tax		50
Jura		20
Notariat-Tax		25
Status Venia, für einen Fürsten		2000
Vice-Cantzlern		60
Secret.		30
Jura Cancell.		100
Status Venia, für einen regierenden Grafen		500
Vice-Cantzlern		36
Secret.		18
Jura		70
Status Venia, für einen Freyherrn		200
Vice-Cantzlern		24
Secretario		12
Jura		50

Primogenitura.	Für einen Fürsten	5000
	Vice-Cantzlern	300
	Secret.	150
	Jura	300
	Für einen Marcheſen	2000
	Vice-Cantzlern	300
	Secret.	150
	Jura	200
	Für einen Grafen	1000
	Vice-Cantzlern	150
	Secretario	50
	Jura	100
Legitimatio ad honores	Wanns Fürſten-Kinder	3000
	Vice-Cantzlern	150
	Secretario	50
	Jura	150
	Für einen Grafen	1500
	Vice-Cantzlern	150
	Secret.	50
	Jura	100
	Für einen Freyherrn	300
	Vice-Cantzlern	36
	Secretario	18
	Jura	50
	Für Adeliche Kinder	150
	Vice-Cantzlern	24
	Secret.	12
	Jura	45
	Für Bürgerliche und andere Kinder	60
	Jura	18
Reſtitutio ad honores		60
Jura		18

Pro Nota.

Hierbey iſt auch qualitas Perſonarum zu obſerviren, und nach Proportion eines ieden Stands und Perſon zu taxiren.

Protectorium.	Für einen Fürſten	500
	Vice-Cantzlern	24
	Secret.	12
	Jura	78
	Für einen Grafen	200
	Vice-Cantzlern	18
	Secret.	9
	Jura	36

Für

rotecto- rium	Für einen Freyherrn	fl. 80
	Jura	24
	Für ein Commun, Stifft, oder gesamte Reichs-Stadt aus den Vornehmsten	300
	Vice-Cantzlern	24
	Secret.	12
	Jura	88
	Für eine kleine Reichs-Stadt	150
	Vice-Cantzlern	18
	Secret.	9
	Jura	36
	Für einen Bürger	30
	Jura	9
	Für einen Fürsten	2000
	Vice-Cantzlern	150
	Secretario	50
	Jura	150
	Für einen Grafen	500
	Vice-Cantzlern	36
	Secretario	18
	Jura	80
'anno solutio	Für einen Freyherrn	300
	Vice-Cantzlern	36
	Secretario	18
	Jura	60
	Für eine fürnehme Reichs-Stadt	2000
	Vice-Cantzlern	150
	Secretario	50
	Jura	150
	Für eine Ritterschafft, Commun, oder kleine Reichsstadt	1000
	Vice-Cantzlern	60
	Secretario	30
	Jura	100
niversitatis erectio		2000
Vice-Cantzlern		150
Secret.		30
Jura Cancell.		150

Gymnasii erectio		fl. 100
Vice-Cantzlern		6
Secret.		3
Jura Cancell.		10
Monetandi Privilegium		200
Vice-Cantzlern		15
Secret.		5
Jura Cancell.		15
Druckerey-Privilegium		40
Vice-Cantzlern		3
Secret.		1
Jura Cancell.		12
Impressorium von iedem Jahr oder nach Gestalt des Operis		
Moratorium von iedem Jahr		2
Retractus & Emptionis primæ Jus		100
Citatio Inhibitio Compulsoriales Mandatum Arctius Executoriales Commißiones offen und verschlossen	von iedem, Tax	fl. 1
Gesuchter Belehnung Documentum		1
Servitutis præstitæ Testimonium		
Kayserliche Patent und Glaid für Gewald zum Rechten		1
Patent keinen Eintrag zu thun		1
Patent zur Kriegs-Werbung		2
Patent contra die Unterthanen		
Gehorsam-Brieff		
Geleit- und Paß-Brieff		2
Paß-Brieff für einen Handelsmann		
Gemeiner Paß-Brieff		
Indult zur Lehen-Empfängniß für einen Fürsten iedes Monats		1
Für einen Grafen oder Freyherrn iedes Monats		1

Pro Nota:

Hierbey ist zu wissen, daß die Teutsche Fürstliche Belehnungen keiner Tax, sondern nur allein die Hof-Aemter bezahlen, da aber der Fall kommt

daß

aß ein solches Lehen oder Regal, nach Absterben einer Linie auf eine andere fallen thut, ist zum erstenmahl nach Beschaffenheit des Lehens davon ine gewisse Tax und Jura zu bezahlen, und sollen in solchen Fällen der axator und Gegenschreiber iedesmahls eine proportionirte Lehen-Tax ussetzen, iedoch auch vorhero, ehe solche denen Partheyen angesetzt wird, it dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlern hieraus communiciren und sich nes gewissen vergleichen. So offt von obbesagten und folgenden Sapen Renovationes und Confirmationes gesucht werden, ist iedesmahls r halbe Tax und Jura zu bezahlen.

Precum Primariarum ratione, wie auch so viel Privilegiorum Confiriationes, und Feudorum Renovationes betrifft, bleibt es dißfalls bey denen wöhnlichen Tax-Amts-Büchern. Was aber nachfolgende Sachen, als e non appellando Privilegia
ori Electiones
ahrmärckt
iederlagen
achsteuer
oll
eg-Geld
orogationes derselben
ayserl. Consens über Wittumb
onsens, Lehen zu verkauffen
onsens, Gelder auf Lehen zu nehmen
xpectantz darauf
räsentationes zu einer Stadt-Mauer
errn Lehen-Pfründt
onfirmationes
- Testamentorum
- Fidei Commissorum
- Dotis
- Donationis
- Tutoriorum
- Curatoriorum
- Erb-Vereinigung
- Vertrag
- Statuten
- Ordnungen
- Pfand-Verschreibungen

Und andere dergleichen Contractus betreffen thut, nachdeme allen hierin ine determinirte Tax ausgesetzt werden können, so solle sich der Taxator nd der Tax-Gegen-Schreiber iederzeit in dergleichen Fällen nach dem nhalt des Petiti, auch nach Beschaffenheit der Orten und Personen, wie eniger nicht, nach der Summa und Valor richten, beverab auch die vorige Tax-Lehen hierinnen, der Proportion nach, pro norma halten, und

bey Taxirung dergleichen Sachen, iedesmahls auch, an statt ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, mit dem Reichs-Vice-Cantzlern, oder wann derselbe anderer Geschäfften halber verhindert, mit dem geheimen Secretario hieraus communiciren, und sich mit ihnen eines gewissen vergleichen.

So offt begehret wird, daß obgedachte Privilegia Libells-weise in Sammet eingebunden werden sollen, kommt iedesmahl dafür fl. kr.

Tax	12	
Capselgeld	1	30

Signatum Würtzburg unter mehr höchstgedachten Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz eigenhändiger Subscription und aufgedrucktem Cantzley-Secret, den 6 Tag Januarii, Anno 1659.

Johann Philipp, E. M. P.

LXVI.

Taxa, was bey Empfahung der Reichs-Lehen am Kayserl. Hof zu entrichten ist. a)

Die Herren Churfürsten sind per Auream Bullam Tit. XXVI. des Lehen-Taxes befreyet, nichts desto weniger aber pflegen sie die Hof-Bediente folgender Gestalt zu verehren.

		Thaler
1	Denen Schweitzern, so unterm Thor die Wacht haben	2
2	Denen Thürhütern in der Ritter-Stube	4
3	Denen Hatschierern	6
4	Denen Trabanten	6
5	Denen Cammer-Fouriers	6
6	Denen Tapezierern	6
7	Cammerheitzer	2
8	Cammer-Trabanten	4
9	Anti-Camera Thürhüter	8
10	Aeltisten Cammerdiener, so das Evangelium hält	6
11	Den Laqveyen	4
12	Denen Trompetern und Pauckern	10
14	Denen Hof-Fouriern	6
14	Denen Heroldten	6
15	Dem Reichs-Hofraths-Thürhüter	6
16	Dem geheimen Raths-Thürhüter	4
	Summa 86.	

thut 129 Gulden

Ob wohl die Reichs-Fürsten gleichfalls des Taxes befreyet sind; So müssen sie doch über letzt specificirte vor die Hof-Bediente kommende Ver-

a) S. Lünigs R. *Archiv Part. gen. p.* 333. Grüsch. Grund-Gesetze *P. I. p.* 886. Sie stehet auch im Anhange von Steyds *Jure feudali.*

Verehrung, auch die Erb- und Hof-Aemter, davon die Herren Churfürsten deswegen befreyet, weil sie sich selbst bezahlen würden, welches etwas ungereimtes wäre, nachfolgender massen bezahlen, als:

	Gulden
Für Herrn Obristen Hofmeister	120
Herrn Obrist-Cämmerern	120
Herrn Reichs-Vice-Cantzlern	120
Herrn Hof-Marschalln	120
Für dessen Pferd	120
Herrn Erb-Schatzmeistern	120
Herrn Erb-Mundschencken	120
Herrn Erb-Truchsessen	120
Für die Secretarios	48
Für den Taxatorn	23
Für den Registratoren	20
Für die Cantzley	30
Summa	1081

Hiernächst erfolgt die würckliche Investitur, davon dem Reichs-Hofraths-Thürhüter, wanns Gräfliche oder Freyherrliche Lehen, so viel Lehen-Brief seynd, so viel Gold-Gülden in specie gebühren, doch pflegt er wohl an stat eines Gold-Gülden zwey gemeine Gülden zu nehmen.

LXVII.

(A)

Gemeiner Reichs-Hofraths-Bescheid vom 18 Mart. 1659, die Beybringung der Lehens-Requisitorum, und Entrichtung der Lehens-Gebühren betreffend. a)

Von der Röm. Kayſ. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen Procuratoren, Agenten und Sollicitatorn an Dero Kayſ. Hof in Gnaden anzuzeigen: allerhöchstgedachter Ihrer Kayſ. Maj. seye mit ungnädigen großen Mißfallen vorkommen, was massen von denenselben, in Regierung der Lehensachen, ein grosser Unfleiß gespüret, und die darzu gehörige Requisition zu Zeiten, entweder nur halb, und zum Theil, oder

a) In Reichs-Lehns-Sachen ist in den neuen Zeiten denen Churfürsten, so zugleich Könige sind, von Kayser Carl VII. in Ansehung des Ceremoniels bey der Reichs-Belehnung in gewissen Stücken eine Abänderung zugestanden. *Sel. jur. publ. nov. T. XXIII c.* 1., ingleichen haben sich theils Höfe über die von der Reichs-Cantzley ꝛc. fordernde doppelte Sportuln Laudemial-Tax-Anschlägen u. s. w. beschweret, davon die neuesten Acta publica nachzusehen. Actus der Lehns-Empfängnüß, formulas juramenti fidelitatis, Investituræ u. s. w. in C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. Imp a. p.* 856-867. S. auch *Uffenbach de Consilio aulico in Manuissa II.* Grisch. Grund-Gesetze *P. I. p.* 887. Reichs-Hofraths-Decret wegen der Lehens-Gebühren d. a. 1699 vide infra.

gar nicht beygelegt, dahero der Kayſ. Reichs-Hofrath vergebentlich beſchäfftiget, und dardurch andere wichtigere Sachen verſäumt, und ins Stecken gebracht worden. Wann nun allerhöchſtgedachte Ihre Kayſ. Maj. dieſen der Kayſ. Reichs-Hofraths-Cantzley-Ordnung, und ſonderlich dem in Anno Sechzehenhundert Sieben und dreyßig, den 22 Octobris ergangenen, und publicirten Decret zuwider lauffenden ſchädlichen Unordnungen länger nachzuſehen nicht gemeint; Als wird demnach ihnen ſämtlichen Procuratoren, Agenten, und Sollicitatorn hiemit gnädigſt und ernſtlich anbefohlen, da einer oder ander aus ihnen, hinführo pro inveſtitura ſuppliciren und einkommen würde, daß derſelbe iederzeit die gehörige Requiſita völlig beylegen, und dem löblichen Reichs-Hofrath mit dergleichen unrichtigen Lehens-Requiſitionen, die Zeit vergebentlich nicht entziehen, noch denſelben behelligen, ſo dann ihre Principaln, damit dieſem, ihrer obliegenden Schuldigkeit nach, innerhalb rechter Zeit ein Gnügen geleiſtet, und die Nothdurfft eingeſchickt werde, unverzüglich zugleich erinnern ſollen, mit der Verwahrung, daß in Verbleibung deſſen nicht allein dem Reichs-Hof-Fiſcaln der Caducität halben wider die Principalen zu handlen, der Weg hiemit geöffnet, ſondern auch derjenige aus den Procuratoren und Agenten, ſo dergleichen ohnförmlich Begehren einreichen, und der Ordnung zuwider handlen würde, mit gebührender Beſtraffung und Einſtellung ihrer Agencien verfahren werden ſolle. So iſt ferner auch Ihrer Kayſ. Maj ernſter Befelch an dieſelbe hiemit, daß wann in mehr gedachten löblichen Kayſerl. Reichs-Hofrath die admiſſio ad Juramentum erkant und verwilligt, Sie alsdann die Tax- und Cantzley-Gebühr ohne Verzögerung vor allen Dingen entrichten, und deßwegen noch vor der Admißion glaubwürdigen Schein im Reichs-Hofrath vorbringen, mit der Commination, wo ſie deme alſo nicht nachkommen, daß alsdann dieſelbe nicht allein zu Ablegung der Lehen Pflicht nicht gelaſſen, ſondern auch noch darzu mit gebührender ernſter Straff angeſehen werden ſollen. Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayſerl. Maj. hervor gedruckten Secret-Inſiegel, den achtzehenden Mart. Anno ſechzehen hundert neun und funffzig.

Georg Ulrich, Graf zu Wolckenſtein.

(L. S.) Reinhard Schröder.

(B.)

Gemeiner Reichs-Hofraths-Beſcheid vom 21 Jul. 1659, von Empfahung der Reichs-Lehen durch eigene Abgeordnete. a)

Von der Röm. Kayſerl. Majeſt. unſers allergnädigſten Herrn wegen, allen und ieden bey Dero Kayſerl. Reichs-Hofrath beſtellten Agenten, hiemit

a) S. *Uffenbach c. l. p.* 4. Gritſch. Grund-Geſetze P. I. p. 888. R. H. Decret wegen der Lehns-Empfängnüß d. a. 1688. vide infra. Die Cerimonien und Haupt-Umſtände der Belehnung ſ. kurtz in den *principiis proceſſus imperialis aulici* C. 10. § 61. *p.* 98.

hiemit in Gnaden anzudeuten; Erst allerhöchstgedachte Ihre Kayſ. Maſt. hätten seither Ihrer angetretenen Kayſerl. Regierung nicht ohne Mißallen gespürt, was massen theils Stände des Reichs ihre Regalien nicht durch eigene Abordnung, wie von Alters gebräuchig, sondern durch andere, und zumahlen Ihro Kayſerl. Majeſt. ohne das mit Pflichten verbundene, empfangen lassen wollen, wann aber dieselbe solches ferner nicht gestatten wollen, als haben Sie gnädigst befohlen, dessen sie Agenten zu dem End zu erinnern, daß sie solchen Ihrer Kayſerl. Majeſt. allergnädigsten Willen ihren Principalen alsobalden notificiren, und dieselbe benebenst erinnern, daß sie ihre von Ihrer Kayſerl. Majeſt. und dem Reich recognoscirende Lehen und Regalien durch eigene Abordnung an Dero Kayſerl. Hof requiriren, und empfangen sollen. Signatum ut supra.

(C.)

Gemeiner Reichs-Hofraths-Bescheid vom 13 Augusti 1659, die Lehen innerhalb Monats-Frist mit Erlegung der Taxa zu empfangen. *a*)

Von der Röm. Kayſerl. Majeſt. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, allen und ieden geschwornen Agenten bey Dero Kayſerlichen Reichs-Hofrath, wie auch allen andern Gewaltragern, so daselbst Lehen bereits requiriret haben möchten, hiemit in Gnaden anzuzeigen: Ob wolen den allgemeinen Lehen-Rechten, so wol als auch dem Herkommen nach, sich gebührt, daß so bald die Belehnung verwilligt, auch darauf die Lehen ohne Verzug würcklich empfangen werden; So hätten doch allerhöchst-gedachte Ihrer Kayſerl. Majeſt. mißfällig vernehmen müssen, daß deme nicht also nachgelebt werde, indeme die præstanda theils erst lang hernacher präſtirt, theils auch noch verzögert werden, derowegen Deroſelben gnädigster und ernster Befelch hiemit ist, daß sie Agenten, Gewaltträger, und die Vasallen selbsten beständig diejenige Lehen, deren Investituren allbereit verwilliget, oder noch verwilliget werden möchten, nach der Verwilligung in dem löblichen Reichs-Hofrath, innerhalb Monats-Frist, mit Erlegung der Cantzley-Tax, unfehlbar empfangen, und die gewöhnliche Lehens-Pflichten ablegen sollen, mit der Verwahrung, daß in Verbleibung dessen, die beschehene Verwilligung wiederum caßirt und vernichtet werden solle. Signatum ut supra.

LXVIII.

Churfürstl. Maynzische Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnung de Anno 1662. *a*)

Wir Johann Philipp, von GOttes Gnaden des Heiligen Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien

a) ſ. *Uffenbach c. l. p.* 5. Gritſch. Grund-Geſetze *P. I p.* 889.
a) S. Sammlung der R. Abſchiede in dem Anhange zum *IV.* Theile *p.* 96. *ſeqq.* und Lünig *in Parte gen. Contin. II p* 608. Gritſch. Grund-Geſetze

Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc. Fügen hiemit zu wissen ꝛc.

Obwohln Wir in An. 1656, tragenden Unsers Ertz-Cancellariat-Amts halben, eine gemeine Visitation des Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley und Leserey zu Speyer, durch gewisse darzu von Uns bevollmächtigte Personen fürgehen, und dabey die dermahln befundene, durch das langwührige Kriegs-Wesen eingeschlichene Mißbräuch, Mängel und Gebrechen ein- und abstellen, auch gewisse Satz und Ordnungen, wornach sich ein iede der Cantzley und Leserey anverwandte Person vom höchsten biß zum untersten, seiner Function halber, künfftig zu richten, abfassen, der Cantzley fürhalten und ausstellen lassen, Uns auch gnädigst versehen, man werde erwehnter Unserer Verordnung in allen gebührlich nachleben, und Wir also aller fernerer Klagten entübrigt seyn und bleiben, so ist iedoch Uns immittels so viel weiter vorkommen, als wann Unser damahliger hinterlassener gnädigster Befehl in verschiedenen Stücken auffer Acht gelassen, und der Behör nicht observirt worden, daß dahero die zu Beförderung der heilsamen Justitz und rechter Bestellung der Cantzley und Leserey hoch angelegene Sorgfalt Uns doch in ferner bewogen, den Wohlgebohrnen, auch Ehrsam und Hochgelehrten Heinrich Brömsern, Freyherrn zu Rüdesheim, und Sebastian Wilhelm Mehl, der Rechten Licentiaten, Unsern Vice-Dohmb- und Hof-Richtern zu Maynz, Geheime Räth und Vice-Cantzlern, den 5ten Julii mit gewisser Instruction und Vollmacht nacher Speyer abzuordnen, daselbsten in Unserm Nahmen vorbemeldte Cantzley und Leserey nochmahlen embsig zu visitiren, über die Inhaltung und Observantz Unserer in Anno 1656 hinterlassenen Visitations-Memorialien und andere sonsten eingerissene Fehler fleißig zu inquiriren, demnächst die erforderte Nothdurfft respective ab- und anzuschaffen.

Und dann ermeldte Unsere Abgeordnete deme also würcklich nachgesetzt, über ihre Verrichtung Uns gehorsamst referirt, und dabey zu vernehmen geben, indeme, so viel erstlich den besichtigten Orth der Cantzley oder Leserey selbsten anlanget, sie so wenig die Cantzley zu Verwahrung der geheimen Protocollen mit behörigen verschlossenen Schräncken, Tisch und Schubladen, als auch die Leserey zu Repositur der täglich mehr und mehr einkommender Acten mit genugsamen Platz nach Nothdurfft nicht versehen zu seyn befunden, daß Sie darauf bey Bürgermeister und Rath den angeregten Abgang und Nothdurfft bey ermeldter Cantzley und Leserey förderlichst anzuschaffen, eifrige Erinnerung gethan, der Rath auch dasjenige, was auf

Gesetze *P. I.* 872. Die Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnung von 1656. 1662. 1663. sind auf Befehl von Chur-Maynz *a.* 1713. von dem Cantzley *Director* zusammen *edirt.* Wetzlar 1716. In Ansehung der Religion wäre zwar den Westphäl. Frieden gemäß, daß auch in Bestellung der Cantzley Verwandten von beyderseitigen Confeßionen beobachtet würde, es hat aber bey letzter Cammer Gerichts-Visitation nicht disfalls geschehen können. R. Pütters *Conspr. rei judic. Imp.* 187-189.

uf der Cantzley an Tisch, Schränck und Kasten zu fertigen erinnert, will- gl übernommen, ingleichen, zu Erweiterung der Leserey-Repositur, einen ewissen Platz assignirt, und herzugeben bewilliget habe.

Bey vorgangener Examination der Cantzley und Leserey-Personen aber nd aus denen von dem Collegio Camerali zu Beförderung dieser vorge- esster Visitation ihnen, Unseren Abgeordneten, über die bey der Cantzley nd Leserey angemerckte Fehler, und wie dieselbe zu verbessern, ausgestell- n Monitis gleichfalls dieses sich herfür gethan, daß fast eben die bey der An. 1656. vergangener Visitation verspührte Gebrechen annoch in Ue- ung, Unsern damahls zu deren Abstellung der Cantzley und Leserey vor- eschriebenen künfftigen Verhaltungs-Befelch schlechtlich nachgelebt, und eme in viele Wege entgegen gehandelt worden seye, daß der Noth wegen nsere Abgeordnete gesamten der Cantzley und Leserey-Bedienten solches erweißlich vorzurücken, ihre Fehler und Mängel fürzustellen, solche zu erbessern, und einen ieden deme, wozu ihm ohne das die, seiner tragen- en Function halben, geleistete theure Pflichten, und Unser letzteres dar- uf gerichtetes Visitations-Memorial verbindlich halten, hinführo fleißi- er nachzukommen, ernstlich anzuweisen, auch so gar den ältesten Leser ines unziemenden Verhalts, und deßwegen gegen ihn geführter Klag- n halben, biß auf Unsere anderwertliche Verordnung, anderen zum xempel, ab officio zu suspendiren, krafft obgehabter Instruction ver- nlast worden, darbey Wir es dann auch Unsers Orts allerdings bewen- en lassen; damit aber alles von mehrerem Effect und Nachdruck seye, nd Unsere bey dieser abermahlig vorgenommener Visitation führende Haupt-Intention, nemlich eine solche Bestell- und Ordnung bey der Cantz- y und Leserey einzurichten, durch deren künfftige bessere Inhaltung bey em Gericht alle fernere Klagten gegen dieselben vermieden bleiben möch- n, um so mehr fürscheine, haben Wir nöthig ermessen, nicht allein das- nige, was bey voriger Visitation zu deren Verhütung bereits von Uns erordnet, aber nicht allerdings ingehalten worden, wieder zu erneuern, ndern auch, was sich sonsten bey ietziger Visitation weiter respective ab- uthun und anzuordnen, neuerlich ereignet, schrifftlichen abfassen, Unsere arinn enthaltene ernstliche Meynung der Cantzley und Leserey eröffnen, eselbe zu dessen richtiger Observantz eifrig erinnern, und ihnen die bey ns gegen die betretene Contravenienten beschlossene und unausbleibliche Bestrafung dergestalt nachdrücklich einbinden zu lassen, damit ein ieder eren sich in Terminis seiner Function in allem Thun und Lassen hinführo it mehrerem angelegenen Fleiß, Furcht und Sorgfalt als bißhero, zu alten, Ursach habe. Allermassen Wir dann durch gegenwärtiges Unser u dem Ende gefertigtes ferneres Memorial ermeldten Unseren ernstlichen Willen und Meynung, wornach ein iedweder sich eigentlichen zu richten, iermit nachfolgender Gestalt declariren.

Vor

Vor das Erste, weil an dem von Uns der Cantzley und Leserey zum Haupt und Inspectorem vorgesetzten Verwalter und an dessen guter Direction und Fürsichtigkeit fast am meisten haften will, daß bey der Cantzley so leichtlich keine neue Fehler einschleichen, als auch da sich deren einige ereignen wollten, denenselben gleich anfänglich, mittels deren ihme obliegender zeitlicher Erinnerung und Correction fürgebogen, und deren fernerer Einriß verhütet werde; Als wird gedachter Verwalter künfftig diß falls seines Amts und deren von Uns habender Autorität sich besser wissen zu gebrauchen, auf der Cantzley- und Leserey-Verwandten Personen Thun und Lassen fleißige Obsicht haben, und dafern er an einem oder andern deren das geringste verspüret, daß er seiner Function, derentwegen geleisteten Eyd, Ordnung, vorigen Visitationen, Memorialien, und Unserer ietziger Disposition entgegen handele, demselben alsobald auf frischer That sein Verbrechen verweißlich fürhalten, solches zu ändern und verbesseren ernstlich ermahne, auch da nöthig, zu dessen Correction, die an der Hand habende dienliche Mittel fürnehmen, und wann alles solches bey dem Delinquenten nichts verfangen und fruchten sollte, an Uns so dann alles, was vorgangen, gehorsamst berichten, damit Wir darauf gegen denselben nach Art des Verbrechens, gebührende Bestraffung unverlängt fürnehmen, und ihme deßwegen weitern Verhaltungs-Befelch ertheilen können.

Damit nun Zweytens, gedachter Unser Verwalter mit mehrer Frucht und Bestand diesem also künfftig nachsetzen könne, wollen Wir gesamte Cantzley- und Leserey-Personen ihme als von Uns ihrem vorgesetzten Haupt allen gebührenden Respect, und zwar mehr als bißhero beschehen, zu erweisen, dessen, wie auch in seiner Abwesenheit des ältesten Protonotarii fürgehenden Erinnerungen, Geheiß und Correctionen bey Verspührung eines oder andern Unfleiß und Excess in alle Weg schuldiges Gehör und statt zu geben ernstlich angewiesen, Ihme Verwalter aber gemeldten seinen Respect auch vor sich besser zu conserviren, und solchen nicht etwan durch einige zu dessen Derogirung gereichende Action selbsten zu verliehren, wie auch deme was im übrigen, seines Amts halben, vermög Unsers im An. 1656. angestellten Memorials, ihme zu thun oblieget, treulich nachzukommen, und anderen mit gutem Exempel fürzuleuchten hiemit gleichfalls erinnert haben.

Und dann, Drittens, dem Verwalter die Beförderung aller deren von der Cantzley erforderten Expeditionen und Verrichtungen sonderlich zu beobachten zustehet, als wird er auch, nach Besag des 8vi Puncti Unsers Memorialis darin Fleiß ankehren, daß die so wol ihme, als den Protonotariis ad concipiendum zur Cantzley gelieferte Proceß, Urkund, und andere Briefe nicht lang ohnexpedirt liegen bleiben, oder den Partheyen zu Nachtheil, sich aber oder einem und andern zu Vortheil ad dies feriatos, sub spe extraordinariæ recompensæ aufgehalten, sondern ungesäumt gefertiget, ingroßirt, gesiegelt, dem Cantzley-Tax-Einnehmer ad inscri-

scribendum eingehändiget, so dann von demselben den Procuratoribus, oder Partheyen, welche solche wissentlich angehen, auf vorhergehende behörige Bezahlung der Jurium Cancellariæ geliefert, keinem fremden Sollicitanten, oder andern Personen, ohne Beyseyn des Procuratoris, so in der Sachen bedient, oder Vorweisung dessen habenden Special-Befelchs auf blosses Anfordern ichtwas dergleichen ausgefolgt, zumahlen aber durch ihn Verwalter selbsten, oder andere Cantzley-Personen, weder die Proceß noch ausgehende Urthel und Decreta Partibus selbsten zugesandt, weniger, solcher Expedition halber, einige Verehrung gefordert oder angenommen werden.

Daß die Cantzley auch Viertens, nicht etwan einiger vorzüglicher Aufenthaltung, der Expedition halber, von den Procuratorn oder Partheyen, zu ihrer eigenen Versäumniß, Salvation, zur Ungebühr, künfftig mehr, wie wohl beschehen, bezüchtiget werde, solle sowol der Verwalter, als die Protonotarii, wie gleichfalls in vorigen Visitations-Memorial am 13 Punct erinnert, darzu ein absonderlich Büchlein sich zur Hand schaffen, darinn wann und was einem jeden in specie ad concipiendum gegeben, und den Tag der Expedition fleißig notiren, auch qua die die Expeditio Processuum, Commißion und Urthel begehret worden, von den Procuratorn unter dero Hand eine Schedam hinführo gesinnen, damit solches allezeit zu der Cantzley Entschuldigung dienen, und den Procuratoribus in Commissionibus die begehrende Urkund, quo die ihnen die Expeditio wiederfahren, desto leichter und sicherer ertheilet werden möge.

Ingleichen werden die Notarii, zum Fünfften, nach Anweisung des 12ten Puncts vorigen Memorialis, künfftig sich ein mehrers befleissen, die einkommende Supplicationes nicht lang auf der Cantzley liegen zu lassen, sondern alsobald dieselbe ihrem Supplications-Büchlein zu inscribiren, und des Hrn. Cammer-Richters Liebden oder dessen Amts-Verwesern ad distribuendum in die Raths-Stuben einzulieffern, facta distributione exceptis Decretis sich wieder zur Cantzley der Completur abzuwarten verfügen.

Indeme, Sechstens, der in der Ordnung so hoch verbottener Propalisation des Gerichts Heimlichkeit abermahlige Klag entstanden, hingegen deren Verschwiegenheit vor diß höchsten Gerichts bestes Kleynod iederzeit dergestalt gehalten, daß auch deren feste Inhaltung einem ieden eydlich eingebunden, und dahero von Uns zu der Referenten und Parthey, (so durch deren Violation mercklich gefährt werden können) mehrer Sicherheit, bereits An. 1656 bey den 3ten Puncto Unsers Memorials, dessen richtiger Observantz halben, behörige Vorsehung beschehen; Als wird er, Verwalter, wie auch übrige Cantzley- und Leserey-Verwandten, ihren obhabenden Pflichten gemäß, hiermit nochmahlen ernstlichen darinn erinnert, alles dasjenige, was in dem Rath und der Cantzley in einem oder anderen vorgehet, in geheim zu halten, auch sonsten von der Heimlichkeit des höchsten Gerichts, daran dem Reich, den Urtheylern

und

und Partheyen ein merckliches gelegen, das geringste nicht zu offenbahren, sonderlich aber von den im Rath abgefaßten Urtheilen und Bescheiden, vor deren Gerichtlichen Publication, niemand einige Apertur zu geben, noch auch die Erkänntniß der Extrajudicial-Proceß und andere Decreta damit vor deren ordentlicher Insinuation solche nicht etwa zu dessen Impetranten mercklichem Nachtheil, dem Gegentheil frühzeitig zu Gehör kommen) ausserhalb deme, so darum suppliciret, einigen Menschen kund zu machen, zu dem Ende die in Concilio pleno, auch andern im Rath geführte Protocolla, neben dem Supplications-Büchlein, darin einer ieden Sachen der Referenten Namen verzeichnet seynd, in denen darzu verordneten verschlossenen Truhen, Schräncken und Kasten, in sicherer Verwahr gehalten, damit dergleichen keinen andern so wohl auf als ausser der Cantzley, deme es nicht gebühret, unter Handen und die Raths-Handlungen so leicht nicht auskommen mögen.

Damit auch, Siebendens, des Silentii terminos zu überschreiten, um so weniger Anlaß und Ursach gegeben werde, sollen der Cantzley- und Leserey-Verwandte der öfteren Zusammenkünfften, und allzugrossen Familiarität der Partheyen, und deren Sollicitanten (durch welche beym Trunck und Mahlzeiten mannigmahls, wie Unsere Abgeordnete jüngst an gewissen Sollicitanten wahrgenommen, mit den Secretis loßzubrechen, gefährliche Tentamina beschehen) sich möglichst enthalten, und eben dahero ungleichen Verdacht zu vermeyden, der vorhin in jüngerem Unserem Memorial sub Num. Quarto geändeter verdächtiger Correspondentz, Verwarnung, schädlichen Rathgebens, und anderer verbottener Communication mit den Partheyen sich allerdings enteussern.

So bald sich, Achtens, von erwehnter verbothener Eröffnung des Gerichts Heimlichkeiten das geringste herfür thun sollte, solle der Verwalter Fleiß ankehren, auf dessen Ursprung zu kommen, und den Thäter zur behörigen Correction zu bringen, damit auf die gesamte Cantzley und übrige unschuldige aller ungleiche Verdacht deßwegen vermieden bleiben möge.

Wie nun, Neuntens, bey gestaltsamer Fürsehung des Silentii, und dessen richtiger Observation die abgefaßte Urthein vor dem Tag deren Publication von den Referenten um so zeitlicher excipirt werden können, als wird der Verwalter die Verfügung thun, nach Anweisung des vorigen Memorialis im 8ten Puncto, daß die Notarii, so bald einige Urthel im Rath von den Referenten in ihr Raths-Protocoll aufnehmen, solche auch so gleich den gemeinen Urtheil-Sextern inseriren, biß ad diem publicationis dieselbe, alle frühzeitige Communication zu verhüten, in der Raths-Stuben, oder sonsten wohlverwahrt und beschlossen halten, damit in die Publicationis, die Bescheid aus den gemeinen Sextern gelesen, post publicationem auf der Cantzley nöthigen Behuff gelassen, und nicht mehr aus der Notariorum Reichs-Protocollo künfftig abgelesen werden.

In-

Ingleichen, Zehendens, solle der Verwalter die gegenwärtige und künfftige Notarios dahin weisen, daß ein ieder deren, wann er Urtheil oder Decreta in Senatu von dem Referenten inscribirt, auch alsobald darbey der gegenwärtigen Referenten, und deren mit der Expedition gewesenen Assessorn Namen beyschreibe, und solches keineswegs länger verschiebe, die expedirte Acta von dem Referenten empfahe, das expeditum in Protocollo notire, die Acta so dann wieder zu der Leserey richtig einliefere, und damit nicht biß nach Publication der Urtheil zu warte, daraus offtermahls grosse Unordnungen in Beysetzung der unrechten Referenten Namen entstehen kann.

Und demnach, Eilfftens, von den Procuratorn diese Beschwernüß, daß ihnen die publicirte Urtheil nicht zeitlich gnug communicirt werden, bey obgewester Visitation, auch gar in gerichtlichen Recessen, dadurch der Proceß verlängert, inweilen angeführet worden, dem dargegen eingezogenen Bericht nach aber, der Mangel nicht bey der Cantzley, und Weigerung der Urtheil, sondern der Procuratorn saumseliger schuldiger Abfattung der Cantzley deßwegen zukommender Gegen-Gebühr bestanden, und man derentwegen, so lang dieselbe in mora solutionis Jurium verharren, auch mit Communication der Urtheil billig inhalten könte, so lassen Wir iedoch geschehen, und wollen, zu Abschneidung ermeldter ohnnöthigen Receß und Klagen, daß gleich nach der Publication die eröffnete Interlocutori-Bescheid, angefangener massen den Procuratorn also fürters hin communicirt, von einem ieden deren hingegen wegen seiner Partheyen, welche die Urtheil concerniren, die angeregte Cantzley-Gebühr, vor die labores Cancellariæ, bey Complirung des Protocolli causæ, darin der Bescheid ergangen, entrichtet werde. So viel aber die vor diesem eröffnete, und künfftig ausfallende End-Urtheil belanget, weil Unsere Abgeordnete aus den Actis und Tax-Registern wahrgenommen, daß von geraumen Jahren hero, auch ietziger Zeit, über dergleichen Urheile von den Procuratorn, oder ihren Partheyen, sehr wenig Documenta bey der Cantzley erhoben, noch die labores Cancellariæ in solchen Sachen, wie von Alters gehörig, ausgericht worden, und dergestalt die Cantzley in so weit um ihre gebührende Jura gebracht und vernachtheilet werden wollen, als lassen Wir es zu der bißanhero annoch ohnentrichtet verbliebener Jurium und Laborum Cancellariæ künfftiger besserer Einbringung, bey Unserer derentwegen hiebevor der Cantzley ertheilter Special-Verordnung noch zur Zeit allerdings bewenden.

Dabey aber, Zwölfftens, der Cantzley-Verwalter sonderlich diese Obsicht haben soll, daß die Partheyen, bey Taxirung der Laborum Cancellariæ, über die von Alters übliche, und in den alten Tax-Registern befindliche Gebühr, ein Gulden von iedem Blatt, nicht gravirt, die Protocolla nicht zu weitläufftig geschrieben, noch auch, wann von einer ausgesprochener, und dem Protocollo Actorum inserirten Urtheil die Jura einmahl entricht, solche bey Ausfertigung des Documenti Sententiæ,

weiter

weiter ad computum gebracht werden, die Procuratorn oder deren Partheyen, so wegen richtiger Abstattung ermeldter Cantzley-Gebühr sich zu difficultiren, um so weniger Ursach haben.

Weilen, Dreyzehentens, die Aufsuch- und Complirung der Acten ein sonderbahres Stück der Cantzley- und Leserey-Verichtung mit, und an deren Beförderung, auch ordentlicher Vollenziehung dem Richter und Partheyen ein merckliches gelegen ist, derentwegen zwar bey voriger Visitation, unter dem 7ten, 11ten und 21ten Puncto Memorialis gewisse Vorsehung beschehen, hierbey aber sich annoch einige Confusiones verspühren lassen, welchen ferner vorzubiegen vonnöthen seyn will; Als solle der Verwalter auch diesfalls gute Bestellung thun, daß sowohl in complentes, als quoad Acta ipsa complenda eine Ordnung und Unterschied gehalten, vor allen andern aber diejenige Acta und Protocolla, so unter des Richters Hand bereits gewesen, gelesen, referirt, darin in Neujichkeit definitive & interlocutorie gesprochen, und auf der ergangenen Bescheid, in Puncto Executionis, Paritionis, oder sonsten was weiters gerichtlich gehandelt, und zu ferner richterlicher Erkänntniß gestellt wird, von den Lesern gefordert, und der Completur untergeben, eoque facto von den Lesern mit den Productis ergänzet, und dem Referenten, oder dem Senatui also gleich wieder zugestellt werden, damit derselbe, bey frischer Gedächtnüß der Meritorum Causæ, auch was im übrigen zu der Sachen völliger Abhelffung in Puncto Executionis oder sonsten weiters erfordert, ohngehindert sententionando vornehmen, auch die Referenten dergestalt die Completuram selbsten bey den Notariis oder Lesen zu gesinnen, der Mühe enthoben bleiben mögen.

Wegen der übrigen Actorum ordentlicher Completur aber, welche nach gethanem Beschluß ad ordinariam distributionem, oder auf den Bescheid-Tisch gehörig, solle, zum Vierzehenden, der Verwalter bey den Proto- und Notariis die Fürsehung thun, daß alle bey den gerichtlichen Audientien vorgehende Submissiones Causarum in margine Judicialis Protocolli, fleißig annotiret, und nach der Audientz in das bey dem 20ten Punct der letzteren Visitation hierzu designirte, aber bißanhero nicht zum Werck gerichtete Submissions-Büchlein, künfftig ohnfehlbar eingetragen, von den Lesern mit Beyhülff des Registratoris drey verschiedene Repertoria gefertiget, in deren einem die Submissiones causarum Privilegiatarum, in das andere der ältern, und in das dritte der neu noch vor kurtzen Jahren einkommenden Sachen Beschluß, aus ermeldtem der Cantzley-Submissions-Register, und der Procuratorn einkommenden eigenen Specificationen ihrer submittirten Sachen, inscribirt werden, damit des Herrn Cammer-Richters Liebden, oder dessen Amts-Verweser die Causas Privilegiatas & antiquas a novis, um so leichter discerniren in deren Distribution ad expediendum, der Ordnung nach, desto besser fortkommen, die Cantzley auch, was aus denselben Sie am nöthigsten zu compliren, eigentlich wissen können.

Dem

Demnechst, zum Funffzehenden, sollen die Leser die submittirte Sachen, welche ad distribuendum gegeben werden sollen, vor andern aufsuchen, der Cantzley ad complendum zustellen, der Verwalter solche unter den Notariis, und den Ordinari Complenten austheilen, die Notarii aber zu denen Tagen und Stunden, da sie in dem Gericht, oder Raths-Stuben aufzuwarten nicht gehindert, ohnverzögerlich, was ihnen ad complendum zukommet, mit angelegenem Fleiß, lesbar und ohnmangelhafft zu des Referenten Vergnügen zu compliren, und nach dem letzten Recess allemal, in quo Puncto submittirt seye, dem Protocollo einrücken, was also complirt, dem Verwalter wieder einlieffern, derselbe auch solche, wie sie empfangen, unverzüglich zur Leserey verschaffen, die Leser darauf die complirte Protocolla gleich durchgehen, was darin von Productis angezogen, den Actis unter seinem behörigen Numero beylegen, und in allen Stücken ergäntzen, solchem nach, worüber in der Sachen submittirt, dem Rubro Protocolli auswendig beysetzen, und falls die Submission auf einen Ruffen und anderem Puncto und Interlocuto bestehet, die Acta auf den Bescheid-Tisch geben, Causas definitive submissas aber zu des Herrn Cammer-Richters beliebig fallender Distribution an gewissen Ort in Bereitschafft halten, bey deren würcklich vorgehender Austheilung aber die Acta priora und Rotulos, da einige darzu gehörig, iedesmahls gleich beybinden, damit des Herrn Cammer-Richters Liebden die Grösse und Weitläufftigkeit der Actorum sehen, und unter den Assessorn in distributionibus um so bessere Gleichheit zu halten wissen möge.

Dem Richter, den Procuratorn und Partheyen, zum Sechzehenten, um so mehrere Satisfaction in Complirung der sollicitirten Sachen zu geben, sollen die Leser der Ordnung gemäß in complendo mit Hand anschlagen, und der Cantzley hierinn behüflich erscheinen, die Complenten aber, dieser ihnen ohne das obliegender Completur halben, von den Procuratorn oder Partheyen einigen Entgeld zu fordern, oder anzunehmen, ihren Pflichten und mehrmahligen Verbot gemäß, bey ernstlicher Straff sich allerdings enthalten, der Verwalter dahero hierüber ein wachsames Aug haben, daß die Parthey über die bey Taxirung der Laborum Cancellariæ bereits pro Completura bezahlte Jura, durch dergleichen verbotene Anforderungen und Geschenck weiter nicht gravirt werden. Falls er auch gewahr würde, daß einige Parthey, deren Procurator oder Sollicitant, etwan selbsten einen Notarium oder Leser dißfalls tentirt, und bey demselben durch Particular-Verheissungen seiner Sachen Completur vor anderen durchzutreiben sucheten, auch durch solche Verleitung sich darzu willige Leut finden wolten, solle derselbe, gestaltsame unzuläßige Mittel um so ehender auffer Weg zu räumen, die Verordnung thun, daß die auf solche Weiß sollicitirte, und ad complendum gebrachte Sach zurück gelegt, und eine andere an deren Stell complirt, sonsten auch inter Procuratores Completuram Protocollorum sollicitantes, in complendo eine durchgehende Gleichheit gehalten, und nicht etwan, ein oder andern deren alleine zum Favor, und Nutzen seiner Partheyen Sachen, zur Completur und Expedition gebracht werde.

Ingleichen, Siebenzehentens, wann auf eines Procuratorn, oder deren Partheyen Sollicitatur ein Protocollum complirt worden, und der Sollicitant die Labores Cancellariæ dafür zu bezahlen, das Protocollum darbeneben zu seiner mehrer Versicherung zu besichtigen begehret, solle ihme auf der Cantzley oder Leserey solches nicht verweigert, auch, wieweit die Labores Cancellariæ in completa Causa bezahlet, dem Protocollo speciaLiter einverleibt werden, damit künfftig, bey Ausfertigung der End-Urtheil, solche Labores nicht etwan noch einmahl gegen die Gebühr in eadem Causa angerechnet werden.

So sollen auch, zum Achtzehenden, die Leser die Procuratores und Partheyen in ihrem iedesmahligen Begehren gütlich vernehmen, bescheidentlich beantworten, auch in Auffsuch-Vorweiß- und Complirung der sollicitirten Acten ihrem Amt gemäß, sich allemahl willigklich bezeigen, und niemand dißfalls, sonderlich zu dem End, biß die Partheyen etwan vorhero mit würcklichen Verehrungen an Hand gehen, verzögerlich aufhalten, weniger um deren Unterlassung halber verhinderlich seyn, daß einige Sach desto langsamer zur Expedition gebracht werde, sondern aller Geschenck, wie die Nahmen haben mögen, sich im Fordern und Annehmen enthalten, und allein mit der ihnen aßignirten Besoldung, deme von Alters gebilligten Auffsuch- und Collation-Geld, so die Procuratorn und Partheyen zu bezahlen schuldig sich vergnügen lassen, über dessen richtige Einhaltung dann der Verwalter scharffe Achtung geben, und auf eines oder des andern derentwegen vorgehende befindliche Mißhandlung, Uns so balden darum gehorsamsten Bericht erstatten, den Deliquenten aber, biß zu anderwertlicher Unsere Verordn- und Bestraffung, ab officio suspendiren solle.

Demnach auch, Neunzehentens, bey vorgenommener Inquisition übe des 26ten und 27ten Puncti Unsers letzteren Visitations-Memorialis Inhaltung, wahrgenommen, daß gedachter Unserer Disposition ungeachtet einen Weg als den andern Acta auffer der Leserey, den Partheyen oder Procuratorn, zu Abbruch der Cantzley, ad describendum gegeben, sich zu Zeiten verliehren, Producta davon entkommen, zurück gehalten, oder verlegt werden, als wollen Wir die Leser, zu künfftiger besserer Observanz angeregter Unser voriger Verordnung, dißfalls hiemit ernstlich angewiesen haben, daß sie nemlich keinem Procuratorn, oder Parthey die Acta allein vertrauen, weniger ad describendum nach Hauß, sondern da Par deren Copirung begehret, solche den darzu verordneten Copisten auf de Cantzley unter Hand geben, wie imgleichen deren von den Procuratorn oder Partheyen vorgehender Besichtigung Actorum vor der Leserey, oder einem andern darzu bestimmten Ort selbsten mit beywohnen, und fleißig Achtung geben, daß zu einer oder andern Parthey Nachtheil, darvon nicht verzuckt, oder abhändig gemacht werde, und zu mehrer dessen Versicherung gleich nach vollendeter deren Besichtigung auch vor sich, ob all Producta, secundum Numeros, noch beysammen, durchgehen.

Wa

Was aber, zum Zwantzigsten, von Actis den Referenten auf den Beſcheid-Tiſch in die Raths-Stuben, oder den Notariis auf die Cantzley gegeben wird, ſolche ſollen die Leſer in ein gewiß dazu verordnetes Buch iedesmahl wohin, und an wen ſie gelieffert, mit Beſchreibung des Tags und Nahmens der Perſonen verzeichnen, von demſelben ſolche auf den nöthigen Fall wiederfordern, und die darauf beſchehende Wiederlieffe-rung gleichfalls annotiren, und wann einige vielleicht verlegt, oder ermanglen, dieſelbe wieder beyzubringen Fleiß ankehren.

Wann Supplicationes, zum Ein und Zwantzigſten, einkommen, zu deren Expedirung Acta judicialia, davon dieſelbe dependiren, beyzulegen vonnöthen, und zu deren Aufſuchung ad Lectoriam a Notariis gelieffert werden, ſollen die Leſer die darzu gehörige Acta ohnverzüglich zur Hand zu ſchaffen befliſſen ſeyn, dieſelbe der Supplication beybinden, und dem Notario, ſo deren begehrt, zuſtellen, derſelbe aber decreta tali Supplica ſolche, wie auch die übrige Notarii alle andere Acta, darinn ſie Beſcheid a Referente recipiren, den Leſern wieder alſobald zu gehöriger Regiſtratur einhändigen.

Es werden gleichergeſtalt die Leſer ſonderlich in acht nehmen, daß die Referentes cauſarum, und deren Expedition ante publicationem Judiciaem durch ſie nicht offenbahr werden, dahero ſie und die Notarii in Umbertragung der Acten ex Lectoria ad Senatus, behutſam ſeyn ſollen, daß ſolche den vor der Raths-Stuben aufwartenden Partheyen, oder Procuratorn nicht in das Geſicht kommen, und von denenſelben, in welchen Senat die Acta gebracht, umb ſo weniger vermerckt werde.

Unter denen Leſern ſelbſten, zum Drey und Zwantzigſten, ſolle ſich keiner eines ſolchen Vorzugs und Directorii anmaſſen, krafft deſſen er, zu Auffenthalt der Partheyen, ſeinen Collegis, was ſie auf ein oder anderer Parthey Sollicitatur in Aufſuchung der Acten oder anderer Verrichtungen zu thun, oder zu laſſen, befehlen wolte, ſondern ein ieder, was ihme auf Geſinnen der Partheyen und Procuratorn, ohne das ſeines Amts und Pflichten halben zu thun zukommt, frey und ungehindert des andern verrichten, wann Irrthum unter ihnen entſtehet, und was ungleiches hierinn vorgehet, ſolches dem Verwalter eröffnen, und von demſelben Entſcheid und Remedirung erwarten.

Wegen der Regiſtratur, zum Vier und Zwantzigſten, laſſen Wir es bey voriger unter dem 22 Punct des letzteren Memorials beſchehenen Verordnung, daß dieſelbe ferner ſolchergeſtalt verrichtet, damit keiner in Communirung der Protocollen dadurch gehindert werde.

In den Extrajudicial-Sachen ſolle, zum Fünff und Zwantzigſten, deren richtigen Regiſtratur und Conſervation halber, wie ſub Puncto 24. vorigen Memorials enthalten, keiner Parthey von den Original-Schrifften ichtwas communicirt, ſondern da ſie eines oder des andern Stücks Copiam geſinnen, ſelbige auf der Cantzley unter der Copiſten Hand gefertiget werden.

Dieweil dieſemnechſt der Römiſch-Kayſerl. Majeſtät und dem Reich an guter Verwahr- und fürterſamer Erörterung der Fiſcaliſchen Ambt-Sachen viel merckliches gelegen, als ſolle, zum Sechs und Zwantzigſten, der Notarius

Fisci, daß davon nichts entkomme, getreue Obsicht haben, zu dem End das Fiscalat-Stüblein, so offt er von der Cantzley abtritt, wohl beschliessen, den Kayserlichen Fisco in allen zu der Sachen Vorschub diensamen Verrichtungen iederzeit fleißig an Hand gehen, in causis exemptionum der gemeinen Reichs-Anlagen, des Kayserlichen Cammer-Gerichts Unterhalt, und an deren eine absonderliche ordentliche Registratur, Protocolla und Repertoria dergestalten halten, damit auf Erfordern in ieder Sach allemahl nöthiger Bericht könne gegeben werden; Die andern gemeine in der Leserey verwahrte Acta, darinnen Fiscus bereits interessirt, oder sich pro Interesse Amts halben einzulassen, und dahero deren Besichtigung oder Completur nöthig hat, solle er bey den Lesern gesinnen, erheben, compliren, und nach deren Completur, oder Gebrauch solche denselben wieder gehörig einliessern, die Lese aber, damit das Fiscalat-Amt um so weniger behindert werde, ihme und dem Kayss. Fisco auf deren Anmelden, hierin mit willfähriger Aufsuch- und Zustellung berührter Acten, auch deme, was sonsten zu schleuniger deren Expedition gereichen mag, ihres Orts alle mögliche Beförderung leisten.

Nachdemmahlen Unsere Abgeordnete zugleich auch dieses in acht genommen, daß die Cantzley- und Leserey-Verrichtungen, um deßwillen mercklich gehindert werden, daß deren anverwandte Personen, zu Zeiten und bey dem 15ten Punct Unsers offtbemeldten vorigen Memorialis bestimmte Stunden bey ihren Stellen sich nicht einfinden, noch darbey biß zu gebühren der Zeit verharren, und Unser erbißfalls beschehener Verordnung schlechtlich nachgelebet worden; Als wollen Wir, zum Sieben und Zwantzigsten, den Verwalter hiemit ernstlich erinnert haben, darüber festiglich zugleich zu halten, daß die Proto- und Notarii, neben anderen erwehnter Cantzley- und Leserey-Bedienten, hinführo alle Gerichts- und Raths-Täge zur Sommerszeit vom ersten Aprills biß letzteren Octobris Vormittags von Sieben Uhren biß nach Zehen Uhren, Nachmittags aber von Ein, biß nach Fünff Uhren; Winters-Zeit a prima Novembris, Morgens von Acht biß zu ermelten Zehen Uhren, Nachmittags von Ein biß nach Vier Uhr præcise, auf der Cantzley und Leserey erscheinen, ihren obliegenden Aembtern und schuldigen Diensten, den Pflichten und der Ordnung gemäß, mit treuen Fleiß abwarten, derjenige aber, so zu bestimbter Zeit und Orth sich nicht einfinden, zeitlicher abtritt, oder gar ohne Erlaubnüß ausbleibt, mit der angeordneten Straff würcklich belegt, nemblich einem Protonotario vor iede Stund Fünff, einem Notario und Lesern aber Drey Batzen, von ihren Dienst-Besoldungen bey ieder Distribution der Quartalen abgezogen, die übrige auch nach Ermäßigung gestrafft, und zu dessen richtiger Vollziehung, die ausbleibende, zu spath kommende, oder zu frühe abtretende Personen, durch den Cantzley-Knecht fleißig an beeden Orthen in acht genommen, und von Tag zu Tag, neben dem Quanto, so ein ieder, den Stunden nach, negligirt, treulich aufgezeichnet, dem Cantzley-Tax-Einnehmern Copia davon Wochentlich zugestellet, durch denselben aber, bey nächster Austheilung des Solarii, einem ieden die Rechnung und Abzug seiner Versäumniß formiret

un

und diese Neglecten-Gelder unter die andere fleißige Erscheinende, über ihre behörige Besoldung, nach Proportion ausgetheilet werden.

Jedoch bleibet, zum Acht und Zwantzigsten, einem ieden ohnbenommen, falls Er bey der Cantzley oder Leserey umb die gewöhnliche Zeit zu erscheinen, anderer Geschäfften halber verhindert, oder auch gar den Tag über abzuseyn erhebliche Ursach hätte, solches dem Cantzley-Verwalter iedesmahl bey Zeiten vorher anzudeuten, und dadurch der gedachten Versäumnüß sich zu entfreyen, wie dann der Cantzley-Knecht, ob dergleichen Entschuldigungen vorgangen, sich bey dem Verwalter erkundigen, und diese nicht mit ad Listam negligentium setzen solle.

Derjenige so, zum Neun und Zwantzigsten, in angelegenen seinen Privat Geschäfften etwan auffer der Stadt zu reisen nöthig hätte, demselben kan der Verwalter, auf deswegen vorgehendes gebührendes Ansuchen, Acht oder Vierzehen Tage Zeit, nach Gelegenheit der Reiß und Verrichtung (wann anderst bey dem Gericht und Cantzley dadurch nichts verabsäumet wird) erlauben, falls aber dessen Geschäfften ein mehrere Zeit erfordern wolten, sollen deren Verstattung bey Uns gebührend gesucht und erwartet, und diejenige, so über die erlaubte Zeit ausbleiben, nicht minder als andere, obiger Determination nach, an dem Salario gestrafft, und vor jeden Tag der Verdienst abgezogen und inter Neglecta gerechnet werden.

Die bißhero unterbliebene anbefohlene Erneuerung Tabellæ Privilegium de non appellando, Electionis fori und andere mehr, so ein oder anderer Stand erlangt, solle zum Dreyßigsten, der Verwalter, ehist werckfellig machen, und daß solche in der Raths-Stuben affigirt, oder sonsten, zu der Assessorum Behuff und Nachricht, in ieden Senat ein Exemplar davon verschaffen.

Den Tax-Einnehmer, zum Ein und Dreyßigsten betreffend, hat derselbe aus dem vorigen Memorial bey dem 30, 31, 32 und 33ten Punct seine Beweisung, dahin nemblich zu sehen, daß die Partheyen, oder deren Sachwalter in Auslösung der Proceß über den gewöhnlichen Tax nicht beschwehret, hingegen was dieselbe von Processen auf die Cantzley zu fertigen geben, auch von ihnen förderlich ausgelöst und bezahlt, die Säumige aber dem Verwalter zeitlich denunciret, und durch denselben vermittels Imploration des Kayserlichen Cammer-Gerichts Hülff und Execution dessen so vielfältig, und sonderlich Anno 1638 den 6ten Julii ertheilten gemeinen Bescheid nach, zur Zahlung angestrenget, bey den Distributionibus Salarii eine durchgehende Gleichheit gehalten, darneben gleichwohl einem jeden, was er verordneter massen durch seinen Unfleiß verabsäumet, nach des Cantzley-Knechts Designation, iedesmahl richtig abgezogen, und den andern zugeeignet, des Pessani Gelder aber, nach Proportion eines ieden Cantzley-Verwandten Salarii, distribuirt werden.

Die Ingroßisten und Copisten zum Zwey und Dreyßigsten werden hiemit nochmahlen ernstlich erinnert, dasjenige, was ihnen in Cantzley- und Gerichts-Sachen zu ingroßiren und copiren vorkommet, es betreffe gleich

reich oder arme Partheyen, ohngesäumt, sauber, correct und nicht zu weit läuffig, dem Vermöglichen vor die Gebühr, dem Armen aber umsonst zu schreiben, dasselbe auch, vor der Auslieferung mit sonderem Fleiß zu revidiren und collationiren, über die ordinari-Tax auch vor sich mit Abforderung absonderlicher Recompens die Partheyen gegen Willen nicht beschwehren, oder iemanden, dessen Unterlassung halber, mit der Expedition aufzuhalten;

Dessen dann, zum Drey und Dreyßigsten, der Cantzley-Knecht, wegen Sigillirung der Proceß, oder anderer seiner ohne das obliegender schuldigen Arbeit, sich gleichfalls allerdings müßigen, und weder Er, noch andere extra Cancellos Cancellariæ sitzende Personen, als Einnehmer, Bothenmeister, Ingroßisten und Copisten, ausserhalb des Completen, ohne Special-Geheiß und Willen des Verwalters, in die Proto- und Notariorum-Schrancken eintreten, weniger darinn was aufsuchen, hinweg nehmen, oder andern davon Communication thun, keine Supplication annehmen, oder ohnerlaubt hinaus gehen, sondern an seinem ihm aßignirten Orth sitzen bleiben, seinen Verrichtungen, so ihme von dem Verwalter, Proto- und Notariis aufgegeben worden, treulich abwarten, sich alles, zu Distrahirung anderer Personen gereichenden lauten unnützen Geschwätzes und Umlauffens enthalten, was sie von Gerichts- und Cantzley-Sachen unter Handen bekommen, sehen oder hören, sonderlich die Erkänntnüß der sub Expeditione habender Proceß, deren frühzeitige Eröffnung den Partheyen mannichmahl zu grossem Nachtheil gereichen kan, in Pflicht-mäßiger Verschwiegenheit halten, sonsten männiglichen, so mit ihnen zu thun, seine gebührende Ehr bezeugen, und sich aller Bescheidenheit gebrauchen solle.

Ueberdiß werden, zum Vier und Dreyßigsten, gesambte Cantzley- und Leserey-verwandte Personen, auch zu dessen treuer und fleißiger Verrichtung, was des Cammer-Gerichts-Ordnung, Visitations-Abschied, Memorialien, und die geleistete Pflichten von einem ieden, seiner tragenden Function halben, zu prästiren erfordern, angewiesen, und nochmahlen sambt und sonders absonderlich hiemit ernstlich erinnert, daß keiner unter ihnen, wegen beschehener Completur, und ad referendum eingelieferter Acten, Fertigung der Proceß, Beförderung der Decreten und Bescheiden, oder sonsten geleisteter schuldigen Ambts-Diensten halber, von den Partheyen über die Cantzley-Gebühr einige Recompens, oder Geschenck, unter was Prätext oder Nahmen es immer geschehen könte oder möchte, als den Pflichten ohne dem zuwider, weder fordere noch annehme, sondern mit seiner Besoldung sich befriedigen lasse, dessen künfftiger besserer und beständiger Einfolgung aber Wir, bey nechst instehendem Reichs-Tag behörige Vorsehung thun, immittels aber Unserm bereits in Anno 1660 den ** Augusti ertheilten Decreto gemäß, ein und andere vacirende Cantzley-Stellen, so viel man deren ietziger Verrichtung nach, bey eingestellten täglichen Audientien füglich entbehren kan, ohnersetzet lassen wollen.

Und dann hierbey Unsere ernstliche und schließliche Meynung ist, daß dasjenige, was bey dieser nun zum andernmahl, tragenden Ambts halben,

aus

aus angelegenem Eyffer die Justitz zu befördern, sonderlich aber die Cantzley und Leserey in geziemender Bestellung zu erhalten, von Uns mit Mühe und Kosten angeordneter Visitation, Wir bemeldter Cantzley und Leserey in genere, auch einem ieden deren Anverwandten in specie seiner Function und schuldigen Verrichtungen halber, künfftig zu observiren obgedachter massen fürgeschrieben, auch hinführo mit mehrerem Eyffer, als bey voriger Unserer gnädigsten Verordnung bezeuget worden, und zwar solcher gestalt gehorsamlich ingehalten werde, damit Wir, aller ferneren Klagen derentwegen, und deren nöthiger Bestraffung entübriget bleiben mögen.

Als befehlen Wir denenselben hiemit sambt und sonders gnädiglich, obberührte Puncten in allen ihren Stücken, so lieb einem ieden Unser festiglich entschlossenes straffbares Einsehen, auch würckliche Entsetzung seiner tragenden Diensten, zu vermeiden seyn, treulich und ohne Gefehrde nachzusetzen, den Verwalter zugleich über dessen beständige Inhaltung, seines Ambts Authorität und scharffer Inspection sich obberührter massen zeitlichen zu gebrauchen, nochmahlen erinnernd, wornach sich dann ein ieder hinführo eigentlich zu richten wissen wird. Geben zu St. Martinsburg in Unserer Residentz Stadt Mayntz, den 11 Decembr. Anno 1662.

(L. S)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

LXIX.

(A)

Reduction der Cammer-Gülden zur Reichs-Währung, & vicissim. a)

Cammer-Gülden zur Reichs-Währung.

Camfl.	Rthlr.	Kr.	Hl.	Brüch
1	-	78	2	2
2	1	66	4	4
3	2	54	6	6
4	3	43	0	8
5	4	31	2	10
6	5	19	4	12
7	6	7	6	14
8	6	68	0	16
9	7	74	2	18
10	8	62	4	20
11	9	50	6	20
12	10	39	1	1
13	11	27	3	3
14	12	15	5	5
15	12	3	7	7
16	13	82	1	9
17	14	70	3	11
18	15	58	5	13
19	16	46	7	15
20	16	35	1	17
21	18	23	3	19
22	19	11	5	21
23	20	—	-	—
24	20	78	2	2
25	21	66	4	4
26	22	54	6	6
27	23	43	-	8
28	24	31	2	10
29	25	19	4	12
30	26	7	6	14

a) S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. p.* 294.

Camfl.	Rthlr.	Kr.	Hl.	Brüch
31	26	86	0	16
32	27	74	2	18
33	28	62	4	20
34	29	50	6	22
35	30	39	1	1
36	31	27	3	3
37	32	15	5	5
38	33	3	7	7
39	33	82	1	9
40	34	17	3	11
41	35	58	5	13
42	36	46	7	15
43	37	35	1	17
44	38	23	3	19
45	39	11	5	21
46	40	—	-	—
47	40	78	2	2
48	41	66	4	4
49	42	54	6	6
50	43	43	-	8
51	44	31	2	10
52	45	19	4	12
53	46	7	6	14
54	46	86	-	16
55	47	74	2	18
56	48	62	4	20
57	49	50	6	22
58	50	39	1	1
59	51	27	3	3
60	52	15	5	5
61	53	3	7	7
62	53	82	1	9
63	54	70	3	11
64	55	58	5	13
65	56	46	7	15
66	57	35	1	17
67	58	23	3	19
68	59	11	5	21
69	60	—	-	—
70	60	78	2	2

Camfl.	Rthlr.	Kr.	Hl.	Brüch
71	61	66	4	4
72	62	54	6	6
73	63	43	-	8
74	64	31	2	10
75	65	19	4	12
76	66	7	6	14
77	66	86	-	16
78	67	74	2	18
79	68	62	4	20
80	69	50	6	22
81	70	39	1	1
82	71	27	3	3
83	72	15	5	5
84	73	3	7	7
85	73	82	1	9
86	74	70	3	11
87	75	58	5	13
88	76	46	7	15
89	77	35	1	17
90	78	23	3	19
91	79	11	5	21
92	80	—	-	—
93	80	78	2	2
94	81	66	4	4
95	82	54	6	6
96	83	43	-	8
97	84	31	2	10
98	85	19	4	12
99	86	7	6	14
100	86	86	-	16
200	173	82	1	9
300	260	78	2	2
400	347	74	2	18
500	434	70	3	11
600	528	66	4	4
700	608	62	4	20
800	695	58	5	13
900	782	54	6	6
1000	869	50	6	22

NB. Die Brüche sind drey und zwanzigste Theile eines Hellers.

Cammer-Currkr. zu Current-Kreutzern.

Camkr.	Currkr.	Hel.	Brüche
1	1	2	10
2	2	4	20
3	3	7	7
4	5	1	17
5	6	5	4
6	7	6	14
7	9	1	1
8	10	3	11
9	11	5	21
10	13	-	8

Camkr.	Currkr.	Hel.	Brüche
11	14	2	18
12	15	5	5
13	16	7	15
14	18	2	2
15	19	4	12
16	20	6	22
17	22	1	9
18	23	3	19
19	24	6	6
20	26	-	16
21	27	3	3
22	28	5	13
23	30	-	—
24	31	2	10
25	32	4	20
26	33	7	7
27	35	1	17
28	36	4	4
29	37	6	14
30	39	1	4
31	40	3	11
32	41	5	21
33	43	-	8
34	44	2	13
35	45	5	5
36	46	7	15
37	48	2	2
38	49	4	12
39	50	6	22
40	52	1	9
41	53	3	19
42	54	6	6
43	55	-	16
44	56	3	3
45	57	5	13
46	58	-	—
47	61	2	10
48	62	4	20
49	63	7	7
50	65	1	17
51	66	4	4
52	67	6	14
53	69	1	1
54	70	3	11
55	71	5	21
56	73	-	8
57	74	2	18
58	75	5	5
59	76	7	15
60	78	2	2

Cammer-Hel.	zu Current-Hl.	
1	1	7
2	2	14
3	3	21
4	5	5
5	6	12
6	7	19
7-1 k.	1	3
8-1 k.	2	10

Ist ein Cammer-Kr.

Rthlr. zur Rthlr.	Cammer-Währ. Guld.	Kr.
1	1	9
2	2	18
3	3	27
4	4	36
5	5	45
6	6	54
7	8	3
8	9	12
9	10	21
10	11	30

Rthlr.	Guld.	Kr.
11	12	39
12	13	48
13	14	57
14	16	6
15	17	15
16	18	24
17	19	33
18	20	42
19	21	51
20	22	—
21	24	9
22	25	18
23	26	27
24	27	36
25	28	45
26	29	54
27	31	3
28	32	12
29	33	21
30	34	30

Rthlr.	Guld.	Kr.
31	35	39
32	36	48
33	37	57
34	39	6
35	40	15
36	41	24
37	42	33
38	43	42
39	44	51
40	46	—
41	47	9
42	48	18
43	49	27
44	50	36
45	51	45
46	52	54
47	54	3
48	55	12
49	56	21
50	57	30
51	58	39
52	59	48
53	60	57
54	62	6
55	63	15
56	64	24
57	65	33
58	66	42
59	67	51
60	69	—
61	70	9
62	71	18
63	72	27
64	73	36
65	74	45
66	75	54
67	77	3
68	78	12
69	79	21
70	80	30

Rthlr.	Guld.	Kr.
71	81	39
72	82	48
73	83	57
74	85	6
75	86	15
76	87	24
77	88	33
78	89	42
79	90	51
80	92	—
81	93	9
82	94	18
83	95	27
84	96	36
85	97	45
86	98	54
87	100	3
88	101	12
89	102	21
90	103	30
91	104	39
92	105	48
93	106	57
94	108	6
95	109	15
96	110	24
97	111	33
98	112	42
99	113	51
100	115	
200	230	
300	345	
400	460	
500	575	
600	690	
700	805	
800	920	
900	1045	
1000	1150	

Current-Kreutzer zu Cammer-Kreutzern.

Kr.	Kr.	Hlr.	Brüche
1	-	6	2
2	1	4	4
3	2	2	6
4	3	-	8
5	3	6	10

Kr.	Kr.	Hlr.	Brüche
6	4	4	12
7	5	2	14
8	6	1	1
9	6	7	3
10	7	9	5

Kr.	Kr.	Hlr.	Brüche
11	8	3	7
12	9	1	9
13	9	7	11
14	10	5	13
15	11	4	—
16	12	2	2
17	13	-	4
18	13	6	6
19	14	4	9
20	15	2	10
21	16	-	12
22	16	6	14
23	17	5	1
24	18	3	3
25	19	1	5
26	19	7	7
27	20	5	8
28	21	3	11
29	22	1	13
30	23	-	—
31	23	6	2
32	24	4	4
33	25	2	6
34	26	0	8
35	26	6	10
36	27	4	12
37	28	2	14
38	29	1	1
39	29	7	3
40	30	5	5
41	31	3	7
42	32	5	9
43	32	7	11
44	33	5	13
45	34	4	—
46	35	2	2
47	36	0	4
48	36	6	6
49	37	4	8
50	38	2	10
51	39	0	12
52	39	6	14
53	40	5	1
54	41	3	3
55	42	1	5

Kr.	Kr.	Hlr.	Brüche
56	42	7	7
57	43	5	9
58	44	3	11
59	45	1	13
60	46	-	—
61	46	6	2
62	47	4	4
63	48	2	6
64	49	0	8
65	49	6	8
66	50	4	12
67	51	2	14
68	52	1	1
69	52	7	3
70	53	4	5
71	54	3	7
72	55	1	9
73	55	7	11
74	56	5	13
75	57	4	—
76	58	2	2
77	59	0	4
78	59	6	6
79	1 fl	— 4	8
80	1-1	2	10
81	1-2	0	12
82	1-2	6	14
83	1-3	5	1
84	1-4	3	3
85	1-5	1	5
86	1-5	7	7
87	1-6	5	9
88	1-7	3	11
89	1-8	2	13
90	Kr. ist 1		Rthlr.

Cur.	Hlr.	zu	Cammer-Hell.
1	-	—	$\frac{2}{30}\frac{1}{30}$
2	-	—	$\frac{3}{15}$
3	-	—	$\frac{9}{30}$
4		—	$1\frac{1}{15}$
5		—	$\frac{5}{6}$
6	-	—	$1\frac{2}{3}$
7	-	—	$\frac{11}{30}$
8	-	—	$1\frac{2}{15}$

NB. Diese Brüche, sind der funffzehende Theil eines Hellers.

(B)

Ordinari - Tax

Bey der Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley. a)

	Camfl.	Camk.	Rthlr.	Rskr.
Citatio Gemeine Urkunden Denunciatio litis Bericht-Schreiben Promotoriales Subfidiales	2	51	2	45
Inhibitio Compulforiales Dilatio Dilationis prorogatio	5	$8\frac{1}{2}$	4	45
Citatio & Inhibitio	7			
Citatio & Compulforiales	7	$59\frac{3}{4}$	7	
Compafs-Brieff	7	$5\frac{3}{4}$	7	
Völlige Appellations-Proceß	13	$59\frac{3}{4}$		
& quando inferta iisdem citatio advocati aut rationes decidendi		8	11	40
Tunc conjunctim facit	1			80
Quod fimiliter obfervandum fupra apud Citat. & inhibit. nec non Citat. & Compulfor.	14	8	12	30
Temporalis Inhibitio	2	15	2	
Mandatum fine clauſula	9	45	8	45
Executoriales	9	45	8	45
Dilatio cum mandatis contra commiſſ. ex novis erratis	9	45	8	45
Pro quovis libello ob longa narrata	1			80
Mandatum cum clauſula	7	45	6	70
Arctior Inhibitio	7	45	6	70
Arctiores Compulforiales	7	45	6	70
Salvus Conductus	7	45	6	70
Vormundſchafften				
Fürſtl.	16	6	14	45
Gräfl. cum capſula	10	20	9	45
Freyh.	10	20	9	45

Adeliche

a) S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. p.* 294. *ſeqq.* ſ. Anhang des *Viſit.* Abſchieds *d. a.* 1713. und *IV.* Theil der Sammlungen der K. A. *p.* 28. 294.

	Camfl.	Camk.	Rthlr.	Rskr.
Adeliche	8	37	8	
Commissio	14	$20\frac{3}{4}$	12	45
Dilatio mit ferneren Befelch-Briefen	7	$46\frac{1}{4}$	6	70
Urkund Ehelicher Geburt	3	17		
Rescriptum	1	$38\frac{1}{2}$	1	45
Arrestum	7	39	6	60
Denunciatio banni	68	57	59	88
Absolutio banni	68	57	59	88
Requisitoriales	7	45	6	70
Stands-Erhöhung				
Fürstl. 100 Goldgl.			133	30
Gräfl. 60 Goldgl.	92		81	30
Freyherrl. 40 Goldgl.	61	$29\frac{1}{2}$	53	30
Revisionis Intimatio 15 Goldgl.	23		20	
Insinuatio privilegii de non appellando 100 Goldgl.			133	30
Commissio ad examinandum Not. pro Matricula	16	6	14	45
Docum. Immatriculat. Not. Publ.	6	54	6	
Summatim vero cum reliquis juribus	16	6	14	45
Restitutio in integrum brevi manu sola	2	51	2	45
Restitutio Appellationis processibus inserta	1			80
Extensio in causis mandat. & Appellationum	4	36	4	
Extensio in causis Citat. simplicis	2	51	2	45
Urkund insinuirt-acceptirt-und confirmirten Vergleichs	24	9	21	
Consensus alienationis	7	45	6	70
Labores Cancellariæ Taxantur in processibus judicialiter per sententiam decretis				
In documentis litis & sententiarum pro folio protocolli	1			80
Pro copia sententiæ definitivæ	1			80
Item pro copia 1 paritoriæ pro copia Interlocutoriæ		30		40
Rescriptum Freyherrn Stands-Erhöhung	23		20	
Copey-Geld von iedem Bogen		9		12

LXX.

Vergleich zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz Neuburg, wegen des Condirectorii des Ausschreibenden Fürsten-Amts im Westphälischen Creysse, de An. 1665.

Nebst einem Extract der in dem zwischen Brandenburg und Pfaltz-Neuburg errichteten Düsseldorffischen Erb-Vergleich de An. 1666 enthaltenen Zusätze und Veränderungen. *a*)

Zu wissen sey hiermit, daß Ihr. Fürstl. Gnaden der hochwürdig in GOtt, Fürst und Herr, Herr Christoph Bernhard, zu Münster ꝛc. wegen tragenden Mitausschreibenden Fürsten-Amts des Westphälischen Creysses, Ihro sorglich angelegen seyn lassen, und dahin fleißig bedacht gewesen, wie dieser löbliche Creyß wieder in guten Stand gebracht, unter den vornehmsten Ständen gutes Vertrauen gepflantzet, und alle schädliche Hinderniß, und Mißverstand, aus dem Wege geräumet werden möchten, darzu aber sehr ersprießlich, ja höchst nothwendig befunden, daß zuförderst das, zwischen dem Durchl. Fürsten und Herrn, Hrn. Friedrich Wilhelmen Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, ꝛc. an einem, und dann auch dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelmen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, ꝛc. am andern Theil, ratione Religionis, & Condirectorii in dem Westphälischen Creyß, entstandene Irrsahl und Mißhelligkeiten, in der Güte hin- und beygelegt, und zwischen also nahen Anverwandten hohen Häuptern, bessers und beständiges Vertrauen, wieder gestifftet werden möge; immassen dann erfolget, daß auf höchstgedachter Ihro Fürstl. Gnaden friedliebende wohlmeynende Interposition, nachfolgender Vergleich getroffen worden; So viel nun den Punct des Condirectorii, und Mitausschreibenden Amts betrifft, ob zwar Ihro Fürstl. Gnaden zu Münster, so in Ansehung dero Vorfahren am Stifft Münster, des Condirectorii halber, vor diesem mit dem Hertzog zu Jülich, Cleve und Berg, als Condirectore, allein zu communiciren, und damit dieses Amt conjunctim zu exerciren gehabt, bedencklich gefallen, nicht allein in Erweiterung des Condirectorii wieder das Herkommen, sich einzulassen, sondern auch, so lang beyde Chur- und Fürsten unter sich selbsten, sowohl wegen ietztgedachten Condirectorii, als der Religion, in vorigen Differentien und Mißverständen schwebeten, sich gleichsam zwischen dieselben zu stellen, und bey einem oder andern iederzeit Undanck zu verdienen, und anstatt verhoffter Einigkeit, etwan mehrere Wiederwärtigkeiten, Verwirrung und Separation zu verursachen, wodurch dann der intendirte

a) S. diesen zu Dorsten mit Vermittelung des Bischofs zu Münster geschlossenen Receß bey dem *Londorp. T. IX. L. X. c.* 110. und Lünigs Reichs-*Archiv Part. Spec. III.* Theil *IV.* Abtheil. *III.* Abschn. unter Chur-Brandenburg *p.* 202. *seqq.* Der Erb-Vergleich stehet auch bey dem *Londorp. T. XI. L. X. c.* 119. § 12. *p.* 469.

dirte Zweck des Boni publici mehr verhindert, als befördert würde. Dieweil aber, GOtt Lob, beyde Chur- und Fürsten, ob lauts gemeldter Differentien halber, zu beyderseits gutem Vergnügen, sich gütlichen verglichen, auch sammt Ihro Fürstl. Gnaden eine beständige Defensiv-Verfassung, und veste Vereinbahrung und Verbündnüß eingangen, massen darüber, unter heutigem Dato ein besonderer Receß zu allerseits Nachrichtung, ausgefertiget, dahero dann vorermeldte Beschwernüssen und Bedencken, Ihro Fürstl. Gnaden zu Deroselben sonderbahren Freude und Gemüths-Beruhigung, aufgeschoben, und aus dem Weg geräumet worden; Als ist hierauf Deroselben nunmehr lieb und angenehm, daß hinführo, bey also gestalten Sachen, beyde Chur- und Fürsten zugleich, wegen obgemeldter Fürstenthümer, Jülich, Cleve und Berge, und angehöriger Landen, das Condirectorium dieses Creyses, gesamter Hand mit führen, und unter sich deswegen alterniren; Jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß im Directorio, beyde nur ein Votum zusammen haben, Ihre Fürstl. Gn. auch, wie bißhero also auch ins künfftige, iederzeit auf Creyß-Tägen, und andern Universal- oder Particular-Creyß-Zusammenkünfften, wann und so offt unter den ausschreibenden Fürsten, allein oder mit andern Creyß-Ständen, samt oder sonders, des Creyßes halber, etwas zu berathschlagen, primum votum, und den Vorsitz behalten; beyde Chur- und Fürsten auch, der Proportion und Conclusion halben, iederzeit mit Deroselben sich vergleichen, und von ihnen dreyen, niemand einen actum circularem a) einseitig verrichten, sondern alles zuvor, dem Herkommen gemäß, communiciren, auch keine Expeditiones oder Executiones ab- und ausgehen lassen mögen, sollen und wollen, es sey dann, daß sie darüber, nicht allein unter sich, sondern auch mit Ihr. Fürstl. Gn. gehörige Communication gepflogen, und einen einhelligen Vergleich getroffen, und also wegen iezund verhandener, und künfftigen Ausschreibungen der Creyß-Tägen b) und was auf denselben, den Creyß-Ständen vorzutragen, durch Schreiben oder Zusammenschickungen Ihrer Räthe, fleißig und vertraulich mit einander communiciren, und biß solches geschehen, keine Zusammenkunft der Creyß-Täge gehalten, auch kein Theil, ohne des andern Vorwissen, nicht verfahren, und dafern hierinn einige Disparität in votis sich erzeigete, daß man alsdann durch geziemende freundliche Unterhaltung, und andere gütliche Wege, in einen Verstand zu kommen, sich allerseits bemühen, oder, wann über Zuversicht es auch nicht dahin zu bringen seyn solte, solchen Falls Se. Fürstl. Gnaden zu Münster entweder mit Chur-Brandenb.

a) In dem Erb-Vergleich de An. 1666. heist es: einigen Actum directorii Circularis.

b) Dieser Passus ist in dem gedachten Erb-Vergleich etwas deutlicher in folgenden Worten ausgedrückt: Wann eine Zusammenkunft des Creyßes zu halten, schicken alle Directores, nemlich des Hrn. Bischoffs Fürstl. Gnaden und Ihre Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl, vorhero ihre Räthe zusammen, oder communiciren deßfalls schrifftlich im Vertrauen: kein Theil aber soll hierinn, ohne des andern Vorbewust, im geringsten verfahren.

denb. oder aber Pfaltz-Neuburg, die Majora machen, und den Ausschla
geben. In dem übrigen, *a*) Ihr. Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. ir
dem Condirectorio, und was deme anhängig ist, auch mithin in der Ses
sion und Vortrag, wie auch der Umfrag, welche beyden Chur- und Fürsten,
Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg allein zustehet, per dies *b*) alter
niren sollen und wollen. Dabey gleichwohl abgeredet ist, daß, um bey
der bevorstehenden Creyß-Versammlung, den sämmtlichen Creyß-Ständen
diese ietzige Vergleichung bekannt zu machen von Pfaltz-Neuburg der erste
Vortrag geschehen, und Chur-Brandenburg des andern Tags die Condi
rection führen, und allemahl dergestalt alterniren; Bey nächstfolgenden
Creyß-Tägen aber, von wegen Chur-Brandenburg mit der Propositio
der Anfang gemacht, und also auch damit, von einem Creyß-Tage zum an
dern, alternirt werden solle; Wann nun die zwischen den gesammten aus
schreibenden Fürsten und Creyß-Directorn verglichene Proposition den
Creyß-Ständen eröffnet, und darauf die Umfrage gehalten worden; sollen
die ausgefallene Vota fleißig erwogen, und nach den meisten Votis ein be
ständiges Conclusum im Nahmen des gantzen Directorii abgefasset, und
von dem *c*) alternirenden Chur- und Fürsten, deme selbigen Tag das Di
rectorium zustehet, ausgesprochen, und alle Executiones, communi nomi
ne verrichtet werden. Demnach auch die vorige Hertzogen zu Jülich, Cleve
und Berg das Creyß-Archivum immerhin zu Düsseldorff verwahret, auch
daselbst, was von des Creysses wegen zu schreiben, zu Pappier bringen und
expediren lassen; So hat es zwar noch dabey sein Bewenden, es sollen aber
beyde Chur- und Fürsten, zu gedachtem Archiv ihren freyen ungehinderten
Zugang haben, und was Sie daraus desideriren, ihnen communiciret, auch
im übrigen nichts ausgefertiget werden, ehe und bevor höchstgedachte *d*)
ausschreibende Chur- und Fürsten, oder Dero hinterlassene Regierung, es
sämtlich revidirt, approbirt, und unterschrieben haben, sonsten aber mit der
Subscription es also gehalten werden, daß 1) wegen des Münsterischen
Directorii, und 2) gleich daran; wegen des Jülich Cleviſchen Directorii
gesetzet, und das erste von des Herrn Bischoffen zu Münster Fürstl. Gna
den allein, das andere aber, von Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neubur
conjunctim, doch dergestalt unterschrieben werde, daß beyde ihre Chur
und Fürstl. Durchl. Durchl. auch hierinnen alterniren, also und dergestalt
daß wann Particular-Schreiben in dem Creyß zu expediren vorfallen, das
mit der Vorschrifft, wie sonsten in allen andern Dingen alternirt werden
solle; im Fall aber an die gesamte, oder meiste Creyß-Stände, einige Ex
pedition geschehen solte, solchen Falls ist beliebet, daß nach der Ordnung
ietztgemeldter Creyß-Stände, und, also bey der bevorstehenden ersten Ge
neral

a) In dem Erb-Vergleich: In den übrigen Actibus des Directorii.
b) Erb-Vergleich: per dies & cives alterniren.
c) Erb-Vergleich: durch die alternirende Chur-Fürsten und Fürsten, dem
selbigen Tags ꝛc.
d) Erb-Vergleich: beyde ausschreibende ꝛc.

neral-Expedition des Ausschreibens zum Creyß-Tage, Pfaltz-Neuburg an Paderborn, und Chur-Brandenburg an Lüttig, ꝛc. und so weiter, ꝛc. herächst aber Chur-Brandenburg an Paderborn, und Pfaltz-Neuburg an üttig, ꝛc. Die Vorschrifften haben, auch also successive damit alternirt werden solle; Jedoch ist hierbey ferner verabschiedet, daß im Fall Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg die Vorschrifft hätten, selbsten aber nicht, sondern durch Ihre Clevische Regierung, unterschreiben lassen würden, die Unterschrifft alsdann, oder die Nahmen der unterschriebenen Räthe, nicht in einer Reihe mit den andern hohen Herren Principalen, sondern wie hie unten zu sehen, und wo N. N. stehet, hingesetzt werden, alles auf Maaß und Weiß wie folget.

Oberschrifft
Von GOttes Gnaden
Friedrich Wilhelm.

Christoph Bernhard. Tot. Tit. Philipp Wilhelm.
Tot. Tit. Tot. Tit.

Unterschrifft
An statt und von wegen
Sr. Churfl. Durchl.

Christoph Bernhard. Philipp Wilhelm.

N. N *a*)

Und weilen Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, wegen Dero inhabenden Clevischen und Märckischen und Ravensbergischen Landen, gleich wie Ihr. Fürstl. Durchl. zu Neuburg, wegen Dero inhabenden Jülich- und Bergischen Landen, ein sonderbahres Votum auf dem Creyßtag, führen werden, so hat es dabey sein Bewenden, iedoch dergestalt, biß auf den nechsten Creyß-Tag, bey der ersten Umfrag, Pfaltz-Neuburg das Clevische Votum nach Münster erfordern, und also Wechsels Weise, von der geistlichen zur weltlichen Banck, biß zu Ende, die Vota einnehmen, und alsdann auch das seinige eröffnen; Folgenden Tags aber *b*) von Chur-Brandenb. alsobald nach dem Münsterischen, das Jülichische Votum fordern, und ietztverstandener massen, damit bis zum Ende verfahren, worauf dann, vorhin gesetzter massen, aus den ausgefallenen Votis, das conclusum formirt werden solle.

In dem übrigen, soll es zwischen Sr. Fürstl. Gnaden zu Münster als Directore, *c*) und beyden Ihr. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. als Con-

a) In dem Erb-Vergleich wird hinzu gesetzt: Es wäre dann, daß von wegen Sr. Churfl. Durchl. eine Fürstl. Person aus einem alten Fürstl. Hause unterschriebe, auf welchen Fall dieselbe billich in einer Reyhen zu unterschreiben.

Erb-Vergleich: Bey folgender Zusammenkunfft aber ꝛc.

In dem Erb-Vergleich sind hier die Worte: als Directore; und: als Condirectoren, weggelassen.

Condirectorn, folgender gestalt, (inmassen auch hiebevor schon zum Theil angeregt ist,) gehalten werden, daß nemlich alle Creyß-Sachen, mit allerseits Zuthun communiter vorgenommen, deliberirt, expedirt, und exequirt, auch einseitig von einem und andern Theil, nichts geschehe oder verrichtet, und solchem nach die hiernechst specificirte Puncten observirt werden:

1. Sollen hinführo, wann sowohl aus Kayserl. Begehren, als erforderender hoher Nothdurfft halben, die Creyß-Stände zusammen zu beruffen, oder ein Creyß-Tag auszuschreiben, sich die Ausschreibende, *a*) dessen zuvor, de materia proponenda, wie auch der Mahlstatt, Tag und Zeit, entweder durch Schreiben, oder Zusammschickung etzlicher ihrer Räthe, vergleichen, und ehe und bevor solches geschehen, keine Zusammenkunfft, oder Creyß-Täge ausschreiben; Falls Ihr. Kayserl. Majestät auch einem oder anderm Creyß-ausschreibenden Fürsten, in Creyß-Sachen absonderlich zuschreiben würden, solle von demselben einseitig nichts, sondern alles conjunctis consiliis & votis, vorgenommen werden. Es sey auch hiemit verglichen, daß bey allen Creyß-Zusammenkünfften Ihr. Fürstl. Gnaden zu Münster Dero geistl. Stand gemäß, im sitzen, gehen, stehen, votiren, schreiben, siegeln, und sonsten allen und ieden Actibus in Creyß-Sachen, wie oben mit mehrerm exprimirt, die Prädecentz und Vorzug ohne Contradiction und Wiederspredjung haben und behalten sollen.

2. Solle zwar bey den Zusammenkünfften und Creyß-Tägen, wegen des Jülich-Clevischen Directorii, die Proposition dergestalt, wie sie zuvor, communicato consilio, entweder mit allerseits dreyer Churfürsten und Fürsten Belieben, oder falls sich einige Discrepantz in Votis erzeigete, was obverstandener massen per majora geschlossen, Nahmens vorgemeldten Directorii, ausgesprochen, und den Ständen vorgebracht werden, und darauf die Umfrage von denselben beschehen, Ihr. Fürstl. Gnaden zu Münster aber, das erste Suffragium und Stimm zu führen, in alle Wege bevorstehen, und bleiben.

3. Da die gesamte gegenwärtige Stände ihr Vota abgelegt, und dieselbe an dem Directorial-Tisch von allen dreyen Secretarien fleißig protocolliret worden, alsdann sollen die ausgefallene Vota zusammen conferiret, und daraus das Conclusum conjunctim gefasset, ad protocollum gesetzet, und demnechst von dem Jülich- und Clevischen Directorio ausgesprochen, massen auch das Protocollum durch den vereydeten Creyß-Secretarium, dem Herkommen gemäß, gehalten werden solle, iedoch einen ieden Chur- und Fürsten vorbehalten, iemanden ad Protocollum zu adjungiren.

4. Wann dann über die vorgefallene und verglichene Materien, etwan Concepten und Schreiben Nahmens des Creyßes, oder beyder *b*) ausschreibender Fürsten, zu verfassen und abzugeben, sollen solche durch den vereydeten Creyß-Secretarium aufgesetzt, auch da es Patenten oder Sendschreiben wären,

a) Erb-Vergleich: die ausschreibende Churfürst und Fürst sich dessen zuvor, und de materia proponendo &c.

b) Erb-Vergleich: allerseits ausschreibende Fürsten ꝛc.

wären, mit respective Uber- oder Unterschreibung allerseits Prädicaten und Titularen, nach Gelegenheit der Sachen und Beschaffenheit deren, an welche solche Schreiben oder Patenten gerichtet würden, und zwar mit Vorzug Ihr. Fürstl. Gn. zu Münster, wie im 2 § gemeldet, dem Herkommen gemäß, ausgefertiget, und expediret werden, zumahlen aber nichts abgehen, ehe und bevor sie von Ihr. Fürstl. Gnaden zu Münster, und beyden Chur- und Fürsten approbiret, mit gefertiget, subscribirt und consignirt, wobey auch Ihr. Fürstl. Gn. zu Münster frey stehen, und unbenommen seyn solle, gestalten Sachen nach, darinnen zu ändern, ab- oder zuzuthun, jedoch sollen solche von Ihr. Fürstl. Gn. beschehene Erinnerung, dem nächst Ihr. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. als Hertzogen zu Jülich und Cleve, vor der Ausfertigung wieder communicirt, und also die Sachen in formalibus & materialibus, von allen Theilen, einhellig, oder, im Fall Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg wegen respective Jülich und Cleve nicht einig seyn würden, doch oblauts gemachte Majora verglichen, und die ausgefertigte Schreiben, durch den Creyß Syndicum, oder Pfennigmeistern, an die löbliche Stände fort bestellet werden.

5. Solle auch die Benennung der Creyß-Bedienten verglichen werden, und conjunctim geschehen, deren Besoldung aber aus gemeinen Mitteln zu nehmen, und mit der Stände Vorwissen und Bewilligung einzurichten. Gestalt auch

6. Die ausschreibende Chur- und Fürsten wegen des Orths und Verwahrung gemeiner Cassa und Truhen halben, nach Veranlassung der zeitlichen Läufften und Gelegenheit, sich iederzeit, mit Zuziehung der Stände, zu vergleichen, und darüber conjunctim zu disponiren haben sollen, wie dasselbe des Creysses Interesse erfordert, und vor gesambten Ständen zu verantworten. Endlich:

7. Sollen die Executiones, und was sonsten in Creyß-Sachen vorzunehmen, durch die ausschreibende Chur- und Fürsten, Communi Consilio & Opere fortgesetzet, und durch einen, oder andern, absonderlich und ohne seines mitausschreibenden Fürsten Vorwissen und Belieben, nichts vorgenommen werden, ausser des obgesetzten Dissensions-Fall zwischen Jülich und Cleve, in welchem es oberwehnter massen gehalten werden soll. Allermassen dieser also getroffener Vergleich unter höchstgedachten Chur- und Fürsten, beständig und unverbrüchlich allerseits gehalten, und observirt, und demselben keiner Gestalt zuwider gelebet werden solle; wie dieselbe solches bey Chur- und Fürstlichen Würden und Ehren also versprochen.

Und weilen auch hiebevor zu Regenspurg dieserhalb zwischen Sr. Fürstl. Gn. zu Münster, und Ihr. Fürstl. Durchl. zu Neuburg sub dato den 2 Jul. 1653 ein absonderlicher Receß ebenmäßigen Inhalts aufgerichtet worden, wird derselbe (als welcher nunmehr weiter, und auf Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, wegen des Fürstenthums Cleve vorgeschriebener massen mit extendirt) krafft dieses erwiedert, und bestätiget. Damit nun dieser Vergleich, von allerseits Interessenten, desto beständiger gehalten

werden möge, haben unten benannte Chur- und Fürstl. Herren Gevollmächtigte versprochen, darüber innerhalb Monats-Frist, ihrer gnädigsten Herren Ratification einzubringen, und zu Ihr. Fürstl. Gn. Händen, zu fernerer Auswechselung förderlichst zuzustellen. Und seynd dieser Recessen und Vergleiche, zu iedes Theils Nachrichtung drey Exemplarien verfertiget, und sowohl von Sr. Fürstl. Gn. zu Münster selbst, als ietztgedachten Herren Gevollmächtigten, respective mit Fürstl. Handzeichen und Secret, als mit eigenhändiger Unterschrifft, und gewöhnlichen Pittschafften, beurkundet worden. So geschehen Dörsten den 4-14 Febr. des 1665 Jahrs.

L. S. Christoph Bernhardt.

L. S. A. Freyherr von Sporn.
L. S. Baron de Leord.
L. S. Werner Wilhelm von Blaßpeil.
L. S. Frantz von Giesse.
L. S. Adolph Wüsthausen.
L. S. Heinrich Snellen, D.

LXXI.

Kayserliche Resolution, daß ein ieder Churfürst und Stand des Reichs, von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Creyß-Conventen, die nöthige Legations-Kosten erheben möge, de Anno 1670. a)

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände, zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandten, haben sich ungezweiffelt guter massen zu erinnern, als dieselbe weyland des Herrn Cardinals und Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Hochfürstl. Eminentz, Occasione des, deroselben sub dato den 26 Jan. 1667 in der Elsaßischen Sachen eingelieferten Reichs-Bedenckens, per Postscriptum anbracht, was massen man auf Erinnerung verschiedener Stände, davor halten wollen, daß ein ieder Stand von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Creyß-Conventen, die nöthige Legations-Kosten erheben möge, daß man an Seiten der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn ihnen darauf eine Special-Antwort zu ertheilen, dieser Ursachen halben für überflüßig gehalten, weilen ein ieder Churfürst, Fürst und Stand sich aus denen Reichs-Satzungen, und dem uhralten Reichs-Herkommen von selbsten guter massen zu bescheiden weiß, wie weit er in Krafft dißfalls habender Regalien seine Unterthanen in dergleichen Begebenheiten zu belegen und zu collectiren habe, und dannenhero zu eines ieden Standes Belieben gestellet seyn lassen, ob und wie weit er sich seines dißfalls hergebrachten Juris gebrauchen wolle, oder nicht? seithero aber bey allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. zu verschiedenen mahlen um special willfährige Resolution nachgefraget worden, also erklären sich dieselbe auf die, bey Dero Kayserl. Herrn

a) S. Pachner ab Eggenstorff Reichs-Schlüsse T. I. n. 263. p. 451. Die Reichs-Gutachten darzu stehen n. 162. 216. 240. s. auch Lünigs Reichs-Archiv Part. gen. p. 656. Gruisch. Grund-Gesetze ꝛc. P. II. p. 366.

Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden im Nahmen und von wegen Churfürsten und Ständen beschehene Erinnerung, allergnädigst dahin, daß ein ieder Churfürst und Stand des Reichs, nach Inhalt obangezogenen Reichs-Bedenckens oder Postscripts von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Creyß-Conventen die nöthige Legations-Kosten erheben, und dem bevorstehenden Reichs-Abschied dieser halben ein gewisser Passus inseriret werden mögen, welches hochgedachte Herren Kayserl. Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden den gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten zu verlangter verläßlicher Resolution aus allergnädigstem Kayserl. Befehl also anzufügen nicht unterlassen wollen, und verbleiben dabenebenst denenselben mit geneigten, freundlichen und günstigen Willen, zu allem Guten wohl beygethan und gewogen. Signatum Regenspurg den 19 Jun. Anno 1670.

(L. S.)

MARQUARD.

Dem hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio einzulieffern.

LXXII.

Kaiserliche Resolution über die verlangte Extension

des § Und gleichwie ꝛc vorigen Reichs-Abschieds de Anno 1654, die Collection der Unterthanen betreffend, de Anno 1670. *a*)

Was die gesuchte Extension des im letzten Reichs-Abschied de Anno 1654 sub No. 180 einkommenen § Und gleichwie ꝛc. betrifft, bedarf es circa formalia ietztgedachten § keiner absonderlichen Ausführung, sondern es ist so wohl aus denen heilsamen Reichs-Satzungen, als der uhralten Observantz gnugsam bekannt und erweißlich, wessen nicht allein Churfürsten und Stände, wegen der Reichs-Anlagen gegen ihre Unterthanen berechtiget, sondern auch, wie weit die Mediat-Land-Stände, Landsassen und Unterthanen, in Krafft desselben, schuldig und gehalten seyn, der Executions-Ordnung gebührende Folge zu leisten, und ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, zu Besetz- und Erhaltung der ihnen zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Besatzungen, mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu gehen; Ihro Kayserliche Majestät seynd auch gnädigst geneigt und erbietig, einen iedweden bey seiner hergebrachten Befugniß kräfftig zu schützen und zu handhaben, und wäre Ihro dabey nichts liebers

a) S. Grischens Grund-Gesetze ꝛc. *P. II. p.* 363. addatur. *Ludolfs Symphorema Consultat. & Decis. forens. T. I. P. III. p.* 1. *seqq.* S. auch Neurodts Pragmatische Erleuterung des R. A. *d. a.* 1654 in der 358. Anmerckung *p.* 792.

zu vernehmen gewesen, als daß diese Sach bey vorangeregtem letztern Abschied gelassen, und mithin der Punctus Securitatis publicæ, ohne Erweckung neuen Disputats, zu gebührender Endschafft gebracht wäre worden. Nachdeme aber Ihro Kayserliche Majestät dabey wahrnehmen müssen, daß über jeniges, so oberwähnter Executions-Ordnung, so wohl als den in denen Reichs-Verfassungen und Anlagen gegründeten kundbaren Herkommen gemäß ist, eine gantz neue, weder in den vorigen Reichs-Abschieden, noch in dem Instrumento Pacis befindliche Reichs-Constitution, und darbey in specie dieses gesucht werde, daß eines ieden Churfürsten und Standes Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Lands-Defensions-Verfassung, sondern auch zu Handhabe und Erfüllung der gedachtem Instrum. Pacis nicht zuwider laufenden Bündnissen, wie auch nicht nur zur Erhalt- und Besetzung der nöthigen, sondern indefinite, der Vestungen, Oerter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völcker, und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Lands-Fürsten, Herschafften und Obern, die iedesmahl erfordernde Mittel, und folglich alles, was an sie, und so offt es begehret wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben, schuldig seyn, und daß einige Klage der Unterthanen, weder bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath, noch Cammer-Gericht hierwider nicht angenommen, und alle Processe und Mandata, so wohl wegen der vorgegangenen, als gegenwärtigen und künfftigen Zeit abgethan und aufgehoben seyn, auch denen Land-Ständen, Landsassen und Unterthanen einige Privilegia und Exemptiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, nicht zu statten kommen sollen; Als können Ihre Kayserl. Majest. zwar gnädigst gerne geschehen lassen, daß es nicht allein bey angedeutem § Und gleichwie ꝛc. und dem denen Churfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen, wegen der Reichs- und Creyß-Verfassung, wie auch des Reichs Anlagen, gebührenden Jure Collectandi verbleiben, sondern auch jene Churfürsten und Stände, so ein mehrers als im vorangezogenen § begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, darbey geschirmet und gehandhabet, die Landsassen und Unterthanen aber, zu allem deme zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Executions-Ordnung vermag, und die Landes-Defension, contra quemvis Aggressorem, dem Herkommen und erheischenden Nothdurfft nach erfordert. Daß aber Ihro Kayserliche Majest. in obangezogenen neuen Vorschlag, und prätendirte Extension des § Und gleichwie ꝛc. ohne einigem Unterschied, und zwar ihrer der Churfürsten und Stände, Mediat-Stände, Landsassen und Unterthanen habenden Behelffs, gantz zu mahlen ungehört und unvernommen, willigen, und sogar die Rechtshängige Proceß in dergleichen Materiis cassiren, und sonderlich denselben, wann sie sich über die Billigkeit beschwert zu seyn erachten sollen, novite

& sine cognitione causæ an die hohe Reichs-Dicasteria entziehen solten, darzu können Dieselbe in Erwägung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedencken, einmahl nicht entheben, sondern werden um der dabey sich ereigneter Umständ willen, vielmehr gemüßiget, einen ieden bey deme, wessen er berechtiget, und wie es biß dato observirt worden, in alle Weg verbleiben zu lassen, und gleichwie Ihro Majestät hierdurch eines ieden Churfürsten und Standes habender, und sonderlich in dem Instrumento Pacis bestätigter Befugniß, im geringsten zu nahe zu treten, oder etwas zu entziehen nicht gemeynet, sondern einem ieden Creyß-Stand dasjenige, so er rechtmäßig hergebracht, gerne vergönnen, auch dabey zu schützen, und zu schirmen, erbietig seyn; Also werden sonder Zweiffel Churfürsten und Stände hinwiederum sich Ihro Kayserl. Majestät in denen Reichs-Constitutionibus und dem Herkommen fundirter Intention gern confirmiren; Daferne aber die Landsassen und Unterthanen sich unterfangen würden, wider gedachte Ihro Landes-Fürsten, Herrschafften, und Obern, denen sie auch in Landes-Defensionen, wie gemeldet, dem Herkommen nach, behülflich erscheinen sollen, an andere Potentaten und Republiqven, vermittels gewisser Conföderationen, Mediationen, Gvarantie, oder in andere Weg sich zu hängen, oder derselben Schutz zu begehren, anzunehmen und zu gebrauchen, so sollen sie die Landes-Fürsten, Herrschaften und Obern berechtiget seyn, sich selbst, oder auf Bedürffen mit Aßistentz ihrer benachbarten Stände, wider solche ihre ungehorsame und widersetzliche Unterthanen, bey ihrer wissentlichen Befugniß zu manuteniren. Gleichwie auch die hohe Reichs-Dicasteria in der Landsassen und Unterthanen, wider ihre Landes-Fürsten einkommende Klagen, behutsamlich handeln, dieselbe in Sachen, so in der Executions-Ordnung, item obberührte §§ Und gleichwie ꝛc. und dem kundbaren Reichs-Herkommen gegründet, a limine judicii abweisen, auch in dubiis, die Mandata und Rescripta vorhero reiflich überlegen, und auser, daß es die Notorietät der Sachen augenscheinlicher Billigkeit erfordert, nicht leicht a præcepto anfangen sollen; Wie nun allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät gnädigst ermessen, daß Churfürsten und Stände sich mit dieser ihrer wohlerwogenen Resolution begnügen werden, und niemand aus denselben Anlaß haben könne, sich von den gemeinen Reichs-Consultationen, und Ausmachung der so weit gebrachten Materien, sonderlich des Puncti Securitatis publicæ zu entziehen: Also ermahnen Sie dieselbe auch väter- und gnädiglich, ihres Orts mit daran zu seyn, damit angeregte so wichtige Materien, daran dem gesamten Reich, und ieden seine Sicherheit gelegen, dermaleinst zur Endschafft gebracht werden mögen.

LXXIII.

Receß zwischen denen Herren Churfürsten wegen des Rangs ihrer Gesandten, de Anno 1671. a)

Demnach bekannt, was massen des Heil. Röm. Reichs hochlöblich Herren Churfürsten, in Krafft von Uhralters competirenden Präeminentz und Hoheit, wie auch vor etlich hundert Jahren her continuirter Observantz, weder an dem Kayserlichen, noch andern Höfen, niemalen einigen andern, als allein denen gekrönten Häuptern, auch Königlicher Wittiben und Pupillen, denen die Königliche Regierung, so bald sie ihr gebührliches Alter erreichet, zu führen zustehet, gewichen und nachgegangen, oder auch durch ihre Gesandten weichen und nachgehen lassen, sondern iederzeit ihre Ehren-Stellen gleich nach ietztgemeldten gekrönten Häuptern, sowol in Person, als durch ihre Bottschafften und Gesandten genommen, und hergebracht haben, dabey auch Ihre Kayserl. Majestät selber, sie vermög Ihrer geschworner Kayserl. Wahl-Capitulation zu schützen verbunden seynd, und es sich zuträgt, daß höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden und Durchl. Gesandte, Abgeordnete und Residenten, nun offtmal an besagten Kayserl. und Königl. Höfen, wie auch anderer Orten, mit frembder Republiqven und Fürsten Gesandten, Abgeordneten und Residenten concurriren, dannenhero mehr höchst ernannte Ihre Churfürstl. Gnaden und Durchl. für eine Nothdurfft befunden haben, dahin angelegentlich bedacht zu seyn, damit in dergleichen Occasionen ihnen an solcher ihrer Prädecentz nicht präjudicirt, sondern solche gebührend gehandhabt werde; Als ist von denenselben veranlasset und geschlossen worden, sich dabey auf alle dienliche Mittel und Wege zu manteniren, und zu solchem Ende ieden Dero Bottschafften, Gesandten und Residenten, welche am Kayserl. Hofe, oder anderer Orten inn- oder ausser Reichs geschickt werden, gemessen und ausdrücklich anzubefehlen, in solchen ihren Ver-

a) S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. Spec* unter Churfürsten und Ständen *p.* 335. *seqq.* Gruschens Grund-Gesetze *P. I p.* 790. C. Ziegleri *Corp. Sanct. pragm. Imp. p.* 1014. In den neuen Zeiten haben die Churfürstl. Gesandten bey dem Reichs-Convent in Ceremonialibus zu thun gehabt, 1) mit dem Kayserl. Principal-Commissario: a) Wegen der von dem Concommissario eher, als von denen Churfürstl. Gesandten angenommenen Visite. b) Wegen desgleichen Ceremoniels mit ihme. c) Wegen des Ceremoniels bey denen Staats-Visiten. d) Wegen Gebung solenner Taffeln bey gewissen Zeiten. e) Wegen der ohnzertrennlichen Einladung der sämtlichen Churfürstl. Gesandten darzu. Hiernechst haben die Churfürstl. Gesandte auch 2) mit den auswärtigen Ministern in Ceremoniel-Sachen zu thun gehabt, und zwar a) mit dem Frantzösischen, wegen der Excellenz, b) Wegen des Reciproci sothanen Prädicati. c) Wegen der solennen Visiten und Begehrung einer Stunde darzu. Ingleichen auch 3) mit dem Ministre der vereinigten Niederlande hatten sie ebenfalls wegen des Prädicats; Excellenz Streit. S. J. J. Mosers Einleitung zu den neuesten teutschen Staats-Angelegenheiten 1750. 8vo *p.* 79.

Verrichtungen an beſagten Höfen, wie auch ſonſten, vermeldter Republiven und Fürſten Geſandten und Reſidenten keineswegs zu weichen, ſondern ihre Stelle obgedachter maſſen nach der gekrönten Häupter Geſandten, Abgeordneten und Reſidenten einzunehmen, darauf feſtiglich zu halten, und ſich davon nicht bringen zu laſſen: Geſtalt dann auch offt höchſtgenannte Ihre Churfürſtl. Gn. und Durchl. ſich verſehen wollen, man ſowohl an beſagten Kayſer- und Königlichen Höfen, als andern Orten, ſie vielmehr bey ſolcher ihrer Prä-Eminentz und Hoheit erhalten zu laſſen, als denenſelben einiges Nachtheil dißfalls zuziehen zu laſſen, von ſelbſten geneigt ſeyn werde.

Welchem auch alſo nachzukommen, und darob veſtiglich zu halten, von allen höchſtberührt Ihren Churfürſtl. Gnaden und Durchl. einmüthig beliebt und beſchloſſen, und dieſer Receß allerſeits eigenhändig unterſchrieben, und mit deren Churfürſtl. Secret-Inſiegeln bekräfftiget worden. So geſchehen den 24 Aug. 1671.

LXXIV.

Kayſers Leopoldi I. Müntz-Edict, de Anno 1676. *a*)

Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg,

a) Als in der Müntz-Ordnung d. a. 1559. die Thaler-Müntze gantz ausgeſchloſſen und ferner mehr zu prägen verbothen worden, wollten ſich viele Stände darzu nicht verſtehen, bis endlich auf dem Reichs-Tage zu Augſpurg a. 1566. die Thaler wieder autoriſirt worden. ſ. Reichs-Abſchied *d. a.* 1566. § 150. Von der Zeit an iſt das Müntzweſen hauptſächlich in denen Creyſſen tractirt zu werden angefangen worden, und findet man das dahin gehörige gröſtentheils in Hirſchens Müntz-*Archive fol.* Der Müntz-Fuß wurde aber durch die häuffige kleine böſe Müntze darauf faſt gantz alterirt. Wie das Uebel täglich überhand nahm, und die verderbliche ſogenannte Kipper- und Wipper-Zeit zu Anfang des XVII. Jahrhunderts einfiel, konnte man nicht weiter kommen, als daß der Thaler, welcher auf eine unerhörte Art in dem Preiß hinaufgeſtiegen war, weiter nicht als auf 90 Creutzer, weil die ſchlechte kleine Müntze aller Orten ſo fort wegzuſchieben, unmöglich war, herunter geſetzet werden konte, welchemnach die feine Marck um 12½ Gulden in den groben Sorten ausgebracht wurde. In dieſer Proportion iſt der Gulden d. a 1551. von 72 Creutzern auf 94 Creutzer, und der Gulden d. a. 1559. von 60 Creutzern auf 79 zu ſtehen gekommen, und auf dieſe Erhöhung des Reichs-Gulden gründete ſich die Meißniſche, Fränckiſche und Cammer-Gerichts-Währung, obſchon dieſelbe, wiewohl nur um ein weniges, unter ſich ſelbſt differirte. Nach geſchehener Erhöhung des Reichs-Thalers auf 90 Creutzer ſtund es etwan 40 Jahr an, bis die Klage über das häuffige böſe kleine Geld von neuen wieder ausbrach. Es wurde daher die Erhöhung des Reichs-Thalers auf 96 Creutzer, des Ducatens auf 3 Fl. und des Gold-Guldens

berg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten allen und ieden Churfürſten, Geiſ
und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechte
Land-Voigten, Haupt-Leuten, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Verw
ſern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheiſſen, Bürgermeiſtern, Rich
tern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen Unſern und de
Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden und Stand od
Weſen die ſeynd, denen dieſer Unſer Brieff oder Kayſerl. Patent fürkom
met, Unſere Freundſchafft, Vetter und Oheimlichen Willen, Kayſer
Huld und Gnade, und alles Guts, fügen Ew. Ew. Ldd. Ldb. And. An
Ldd. Ldd. und euch hiemit zu wiſſen, demnach über ſo vielfältig in vor
gen Jahren publicirte Müntz-Edicta, mit höchſter von unſern Vorfal
ren am Reich Chriſtſeel. Gedächtniß, auch Unſer und des H. Reich
Churfürſten und Ständen Bemühung dahin getrachtet worden, wi
und was maſſen man ſich im Heil. Reich Teutſcher Nation etlicher gute
durchgehender Müntz-Sorten an Gold und Silber vergleichen, und do
gegen die böſe geringe Müntzen, ſo hin und wieder zu mercklichen Ver
derben der Unterthanen, und Erſteigung aller Gewerb und Handthierun
gen eingeſchlichen, wiederumb abſchaffen möchte, deswegen in Anno 1559
zu Augſpurg eine gemeine Müntz-Ordnung aufgerichtet, und in Form
eines Edicts bey nahmhafften hohen Straffen männiglich zu halten un
zu vollziehen, auch Anno 1666 und 71 mit etlichen Zuſätzen erneuert un
verbeſſert, und zu halten ernſtlich geboten worden. Dieweil ſich doc
aber bey ietzo nochwährendem Reichs-Tag in Ueberlegung dieſes Werck
und nach Vernehmung der in dem Müntz-Weſen correſpondirende
Creyſen ſo viel befunden, daß denen Gebrechen noch nicht remedirt, ſon
dern allen vorhergehenden Verordnungen zu Verfang und Nachtheil
auch zu mercklichen unwiederbringlichen Schaden der Stände, und de
einfältigen Unterthanen, die gute Reichs- und andere Müntzen mit gro
ſen Hauffen aufgewechſelt, umgemüntzt, aus dem Reich verführet, un
dagegen andere geringe nichtswürdige Sorten eingeſchleichet und ausge
ben

dens auf 2 Fl. 10 Creutzer a 1667. in comitiis per majora proviſionaliter beliebet, ſ. das Reichs-Concluſum d. 19 April 1667. bey dem *Londorp T. IX. p.* 540. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. p.* 366. Sachſen und Brandenburg hingegen hielten davor, daß die Erhöhung des Reichs-Thalers auf 96 Creutzer in Betracht der goldenen Müntzen nicht zureichend genug ſey ſondern die Proportionen noch weiter herunter geſetzet werden müſſe, weswegen ſie in dem Jahr 1667. den ſogenannten Finniſchen Fuß einführten. S den Müntz-Receß dat. Zinnen 27 Aug. 1667. bey dem *Londorp T. XVI. p.* 221 und Lünig in dem Reichs *Archiv Part. Spec.* Sachſen *p.* 200. Es entſtunden hierauf abermahls allerhand Meynungen in den Müntzweſen, und wurde alſo auf dem Reichstage a. 1680. wieder per majora beliebet, den Rthlr. auf 90 Creutzer herabzuſetzen: und hierauf gründet ſich dieſes Edict Kayſers Leopoldi, davon die *Acta* bey dem *Londorp. T. XI.* zu finden. Kayſer Leopold ließ dieſes Müntz-Edict a 1680. wiederhohlen: es ſtehet in Lünigs Reichs-*Archiv Contin. I. Part. gen.* 2ten Fortſetzung *p.* 388. Was neuerer Zeiten im Müntzweſen vorgefallen ſ. unten.

en, und die guten Sorten verpräget, verringert, und ander verbotenes
Gesuch getrieben werde, dieweil denn solches alles länger nicht zu gestat-
n, und doch zu beständiger Einrichtung des Wercks vor allem vonnö-
hen seyn will, daß alle fremde und heimische böse oder geringe Mün-
en abgeschafft, wie auch die Ummüntzung, Verschmeltz- Aufwechsel- und
lusführung der guten Sorten durch Unsere Kayserliche Mandata ernst-
ch verboten werde, wie solches durch Uns und gemeine Stände geschlos-
n, und wir deswegen von Ihnen um Publicirung dieses Müntz-Edicts
urch ein Reichs-Gutachten (worin auch der Thaler zu 96 Kreutzer zu
höhen für gut angesehen worden, gehorsamlich angelanget worden, hier-
m und krafft solches Reichs-Schlusses auch von Kayserlicher Macht,
nd bey unten benannten, auch den vorigen Müntz-Ordnungen einverleib-
en und bestimmten Straffen befehlen Wir Ew. Ew. Liebd. Liebd. And.
ind. Liebd. Liebd. und euch hiemit ernstlich, und wollen, daß ein ieder
ie Prägung der geringhaltigen Sorten aller Orten einstelle, sich von
immüntzung der vorhabenden Schied- und anderer guten Müntzen ent-
alte, sondern, wofern ein oder der andere Churfürst und Stand, so mit
em Müntz-Regal versehen, etwas schlagen lassen wolte, er sich darin-
en den Reichs-Constitutionen und andern Concluſis gemäß verhalte, und
olches zu Abstellung der ohne dem in den Reichs-Satzungen hochverbo-
enen Hecken-Müntzen nirgends anders, als in denen in ieden Creyß ap-
robirten Müntz-Städten verrichte, auch diese Müntz-Städte keines we-
es verpachtet und Bestands-Weise verlassen werden sollen, und so von
emand hierwieder, und insonderheit mit Verschmeltzung, Verwechsel- und
Umprägung der Müntzen gehandelt würde, derselbe ietzt berührten Reichs-
Constitutionen und vorigen Concluſis nach, nicht allein seines Müntz-
Regals ipso facto verlustig seyn, sondern auch die Gelder confisciret, so
ann die Müntz-Meister und Gesellen, wie auch Goldschmied und ande-
e, welche sich darzu gebrauchen lassen, nach gestalten Dingen, an Ehr,
eib und Leben gestrafft werden sollen, wie Wir denn auch in specie das
Verschmeltzen und Auffwechseln der groben und anderer Geld-Sorten
n geringern und schlechtern Sorten mehrgemeldter Reichs-Satzung und
em zu Regenspurg den 29 April Anno 1667 ergangenen Concluſo ge-
näß bey erstgemeldten Straffen, wie auch Verlust der sonst bedienenden
Ehren-Aemter, Niederlag alles Gewerb und Kauff-Handels, Confisci-
ung und Wegnehmung der ausführender und eingewechselter Gelder,
amt den Aufewechselgeld hiemit verboten und abgestellet haben wollen, zu
olchem Ende Wir auch allen Creyß-ausschreibenden Fürsten, und einem
eden insonderheit hiemit gnädigst aufgeben und befehlen, daß sie in ie-
erm Creyß bey den Ständen und Obrigkeiten solche Mißbräuch und
Gebrechen abzustellen und zu verhüten, sich gebührenden Fleisses angele-
gen seyn lassen, auch durch Unsern Kayserl. Fiscal emsige Obsicht darauf
tragen, und gegen die Ubertreter auf oblauts angesetzte Straffen uneinge-
stellt procediren lassen wollen, massen Wir ihnen dann auch hiermit be-

fehlen

fehlen, daß sie gegen vorgedachte Uebertreter dieser Ordnung auf die obgemeldte Straffen förderlich und unverzüglich procediren und in Rechten verfahren sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und solches alles wollen Wir Ew. Ew. Liebd. Liebd. And. And. Liebd. Liebd. und euch auferlegt und befohlen haben, in dero Churfürstenthum und Landen, sonderlich aber bey Jahrmärckten und Zusammenkünfften, wie auch Land-Pässen, Zoll-Städten, Staffeln und Höfen mit allem Fleiß und Ernst aufzumercken, und zu inquiriren, und dafern sich iemand, wer der auch seyn möchte, deren Dingen eines oder mehr, diesem Unserm Kayserl. Gebot zuwider unterstehen, oder darob betreten lassen würde, denselben ohne Respect der Person, auch ohngeachtet einiges Geleits oder andern Fürwendungen zu gebührlicher Straff annehmen, und gegen ihn seiner Leib, Haab und Gütern nach Inhalt dieses Unsers Kayserlichen Edicts handeln und verfahren, alles bey Straff und in vorigen Verordnungen ausgedruckten Einsehen: An welchem allen erstatten Ew. Ew. Liebd. Liebd. And. And. Liebd. Liebd. und Ihr, Unsern endlichen Willen und Meynung, darnach sich männiglich zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien, den 15 Junii 1676, Unserer Reiche des Römischen im Achtzehenden, des Hungarischen im Ein und Zwantzigsten und des Böheimischen im Zwantzigsten.

Leopold.

(L. S.)

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium
Reinhard Schröder

LXXV.

Des Churfürstl. Collegii auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg abgefaster Schluß, derer Ceremonien halber mit denen Fürstl. Gesandten, de Anno 1676. a)

Demnach dasjenige, so die Herren Hertzoge und Braunschweig-Lüneburg, der Ceremonien halber, jüngsthin abermahl anbringen und prätendiren lassen, von denen gnädigsten Herren Principalen an das gesamte Churfürstl. Collegium zu Regenspurg, zu dem Ende verwiesen, da mi

a) S. Lünigs R. *Archiv Part. gen. Contin. I.* 2te Fortsetzung *p.* 274. Gritschens Grund-Gesetze *P. I. p.* 791. C. Zieglers *Corpus Sanct. pragm. Imp p.* 1013. In den neuern Zeiten sind die Fürstl. Comitial-Gesandten mit der Kayserl. Principal-Commission nicht zufrieden gewesen, daß von derselben die Churfürstl. Gesandten in den Ceremoniel von dem Fürstl. distingui re

ait selbiges sein ohnmaßgebliches Gutachten darüber erstatte; Als hat
an nicht ermangelt, das Werck, welches vornehmlich in dreyen Postu-
atis bestehet, in behörige Berathschlagung zu ziehen, und sich eventuali-
er, auf gnädigste Approbation, folgender massen verglichen, nemlich:

Daß so viel 1 die Ertheilung der Oberhand in der Churfürstl. Gesand-
en eigenem Hauß und Zimmern betreffe, man durchgehends der Mey-
ung, daß denen Fürstlichen darinne zu condescendiren, dergestalt, daß
enenjenigen Fürstl. Gesandten, denen Herren Principalen von denen
Herren Churfürsten in Person in ihren Residentzen, die Prädecedentz und
Oberhand vergünstigt wird, eben dergleichen auch von denen Churfürstl.
Gesandten wiederfahren solte; Und weilen es deßfalls unter höchstgedach-
en Herren Churfürsten nicht gleichförmig gehalten wird, so stünde dahin,
b und wie sie sich der Einführung einer Conformität vergleichen möch-
en, welchen geist- und weltlichen Fürsten eigentlich sie in ihren Residen-
en die Oberhand und Vorgang geben wolten.

Das 2te Postulatum wegen des Prädicats Excellentz, anreichend:
ält man für bedencklich, daß die Churfürstlichen solches Prädicat denen
ürstl. Gesandten zulegen sollten, daß es lieber in statu quo und bey de-
ne zu lassen, wie es Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt, auch
würcklich observiren lassen, gestalten dann die Churfürstlichen diesen Ti-
ul, von den Fürstl. fortan begehrten, wann aber diese damit zurück halten
olten, solches zu dißimuliren: Im übrigen aber wegen dessen Begebung
ch in einiges präjudicirliches Pactum oder Convention nicht einzulassen
ätten, zumahlen über kurtz oder lang sich solche Conjuncturen ereignen
önnten, daß, wo nicht alle, doch ein- und anderer Fürstlicher, sich zu
Bebung gedachten Tituls Excellentz bequemen möchte.

Bey

ret wurden. Insbesondere aber haben etliche alte Weltliche sich über man-
cherley Umstände, so sich bey denen von dem Hrn Fürsten von Taxis gegebe-
nen Mahlzeiten zugetragen haben, mißvergnügt bezeiget. Unter ihnen selbst
aber ist aus Gelegenheiten solcher Tafeln, der alte Rang Streit zwischen de-
nen Geist- und Weltlichen wieder rege, und scharf getrieben worden. Mit
den Gräflichen Gesandten ist der ebenfalls alte Streit wegen Notification der
Ankunfft und Legitimation eines Fürstlichen Gesandtens durch den Lega-
tions-Secretarium oder Cantzelliſten wieder rege worden. Mit der Stadt
Regenspurg bekamen die Fürstlichen Comitial-Gesandten auch zu thun, als
einer der neu angekommenen Fürstlichen Gesandten vergessen hatte, das von
der Stadt zu offeriren gewöhnliche Præsent zu declinren, und es, da es
überbracht wurde, nicht annahme. Die Stadt faßte darüber so gar den
Schluß, künfftig keinen Fürstlichen Gesandten mehr zu beschencken. Auf be-
schehene Vorstellung aber änderte sie diesen Schluß. Den Frantzösischen Mi-
nistre endlich haben die Fürstlichen Comitial Gesandten zu disponiren ge-
trachtet, daß er zwischen denen Chur- und Fürstlichen keinen Unterscheid ma-
chen möchte, so er auch zugesaget hat. S. J. J. Mosers Einleitung zu
den teutschen Staats-Angelegenheiten *p. 92. seqq.* Von dem Vergleich
einiger Fürstlichen Gesandten, wie es hinführo auf den Reichs-Tägen mit
den Gräflichen Abgeordneten in Ansehung des Ceremoniels gehalten wer-
den solle. S. Staats-Cantzley *P. XXIII. c. 17. P. XXVII. p.* 783.
und Lünigs Europ. Staats-*Consilia P. II. c.* 439. *p.* 1722.

Bey dem 3, so in Ablegung der ersten Visite bestehet, ist ein Churfürstl. Collegium der beständigen Meynung, daß solche von denen Fürstlichen zuerst abzustatten, und dieses aus denen vorigen Principiis. Dann gleichwie notorium und ausser Disputat, daß keiner der Herren Churfürstl. einen nachkommenden Fürstlichen zuerst besuchen, sondern die Fürstl. ohne Unterschied nach derer Ankunfft denen Herren Churfürstl allemahl die erste Visite zu geben pflegen, wie es so wohl bey vorigem, als ietzigem Reichs-Tage beobachtet worden, auch die Fürstl. auf noch gegenwärtigem Reichs-Tage angelangte Gesandten selbiges nicht ehender difficultiret, biß ihnen von theils Churfürstl. Gesandten in ihren Häusern die Oberhand verweigert worden; Also wird in allewege vor billig gehalten, daß ein gleichmäßiges von denen Fürstl. gegen die Churfürstl Gesandte beobachtet werde.

LXXVI.

Kayserl. Decret, daß die Worte: Churfürsten und Stände, mit denen Worten: Churfürsten, Fürsten und Stände, pro Synonymis zu halten seyn, de Anno 1679. a)

Der Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, ist in aller Unterthänigkeit vorgetragen worden, was massen die gewöhnliche Reichs-Berathschlagungen annoch wegen des entstandenen Wort-Streits gehemmet werden; Ja so gar zu besorgen seye, man möchte hiervon Anlaß nehmen, den Reichs-Tag gehlingen aufzuheben. Gestalten nun dem gesamten Heil. Röm. Reiche sehr verkleinerlich fallen, und es bey der werthen Posterität einen üblen Nachklang gebähren würde, wenn um so schlechter Dinge willen, ob nemlich in denen künfftig abfassenden Reichs-Gutachten, die Worte: Churfürsten, Fürsten und Stände, oder aber: Churfürsten und Stände, zu setzen seyn? beyde höhere Reichs-Collegia sich mit einander collidiren, und derentwegen den schon so lang gewährten Reichs-Convent, ohne förmlichen Receß abzubrechen suchen solten; Als haben allerhöchst gedachte Ihr. Kayf. Majestät allergnädigst anbefohlen, in Dero Namen beyder höherer Reichs-Collegiorum Directoriis per Decretum anzufügen, was massen dieselbe Worte: Churfürsten und Stände mit denen Worten: Churfürsten, Fürsten und Stände, pro Synonymis, und vor eine und gantz gleiche Würckung hielten, umfolglich deren promiscuirlicher Gebrauch, weder einem noch dem andern präjudicirlich fallen würde; Es seye aber allerhöchst ermeldt Ihro Kayserliche Majestät allergnädigster Will und Meynung, daß man sich um dieses erregten Wort-Streits wegen nicht weiters aufhalten, und die gewöhnliche Reichs-Constitutiones ferner hemmen, sondern selbige weiter mit ehestem

a) S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. Contin. I.* 2te Fortsetzung. *p.* 2. 6.

m ordentlichen antreten, und was des allgemeinen Weſens Dienſt nd Wohlfahrt erfordert, reiflich berathſchlagen ſolle. Signatum Eich- idt den 27 Novembr. 1679.

Marquard.

(L. S.)

LXXVII.

(A.)

xtract aus dem zu Niemwegen zwiſchen dem Kayſer und Franckreich geſchloſſenen Frieden An. 1679. *a*)

In nomine Sanctiſſimæ & individuæ Trinitatis.

Jotum ſit omnibus & ſingulis, quorum intereſt, aut quomodolibet intereſſe poteſt, poſtquam ab initio hujus belli aliquot abhinc annis oti inter Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem ac Dominum, Dominum Leopoldum, Electum Romanorum Imperatorem, ſemper Auguam, - - ex una: Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem ac Dom. om. Ludov. XIV. Franciæ & Navarræ Regem Chriſtianiſſimum, ex alra parte, Sacra Cæſarea Majeſtas & Regia Majeſtas Chriſtianiſſima, nihil ius magisque in Votis habuiſſent, quam per reſtitutionem pacis nunam interrumpendæ, tot provinciarum deſolationem, & effuſionem nguinis Chriſtiani ſiſtere, tandem divina bonitate factum eſſe, ut antente Sereniſſimo, & Potentiſſimo Principe ac Domino, Domino Carolo Magnæ Britanniæ Rege, qui difficillimis hiſce Chriſtiani orbis temoribus Mediator univerſim receptus, cum immortali ſua gloria indeſſo ſtudio pro tranquillitate publica & pace generali conſilia & officia a impendit; Sacra Cæſarea Majeſtas & Sacra Regia Majeſtas Chriſtiaſſima conſenſerint, ut congreſſus ad tractandam pacem hic Neomagi eldrorum inſtitueretur. Comparentes igitur dicto loco utrinque letime conſtituti Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii -- poſt invotum Divini Numinis auxilium, mutuasque Plenipotentiarum tabulas, uarum apographa ſub hujus inſtrumenti verbotenus inſerta ſunt) e commutatas - - ad divini Numinis Gloriam, & Chriſtianæ Reipublicæ lutem, in mutuas pacis & amicitiæ leges convenerunt, tenore ſequenti:

1. Pax ſit Chriſtiana univerſalis & perpetua, veraque & ſincera Amitia inter Sac. Cæſ. Majeſt. & S. Regiam Majeſtatem Chriſtianiſſimam, rumque hæredes & Succeſſores, Regna & Provincias, nec non inter nnes & ſingulos dicta Majeſtatis Cæſ. fœderatos, præcipue Electores, Prin-

a) S. Sammlung der Reichs-Abſchiede *T. IV. n.* 72. *p.* 120. *ſeqq. Corps diplomatique T. VII. Part 1 p.* 376. und Lünigs Reichs *Archiv Part. gen. p.* 1020. ingleichen *Part. Spec. Contin.* unter dem Titul: Kayſer *p.* 471. *ſeqq.* Grüſchens Grund-Geſetze *P. II p.* 370. 381. 390. add. J. J. Moſer in dem teutſchen Staats Rechte *P. I. Lib. I. cap.* 21.

Principes & Status Imperii hac pace comprehensos, eorumque hærede & Successores ex una: & omnes & singulos fœderatos dictæ Majestati Christianissimæ hac pace comprehensos, eorumque hæredes & Successores, ex altera partibus: eaque ita sincere servetur & colatur, ut utraque pars alterius honorem, utilitatem & commodum promoveat, sitque perpetua utrinque oblivio & amnestia omnium eorum, quæ ab initio horum motuum ultro citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum nec ullius alterius rei causa vel prætextu alter alteri posthac quidquam molestiæ, directe vel indirecte, specie juris, aut via facti, in Imperio aut uspiam extra illud, non obstantibus ullis prioribus pactis in contrarium facientibus, inferat, vel inferri faciat aut patiatur, sed omnes & singulæ hinc inde verbis, scriptis, aut factis illatæ injuriæ, violentiae, hostilitates, damna, & expensæ, absque omni personarum rerumve respectu, ita penitus abolitæ sint, ut quidquid eo nomine alter adversus alterum prætendere possit, perpetua sit oblivione sepultum.

2. Et cum Pax Monasterii Westphalorum 24 Octobr. 1648 concluso solidissimum hujus mutuæ amicitiæ, tranquillitatisque publicæ fundamentum jactura sit, restituetur illa in omnibus & singulis suo pristino vigori, manebitque in posterum sarta tecta, tanquam si hic ejusdem pacis instrumentum de Verbo ad Verbum insertum legeretur, nisi quatenus eidem hoc tractatu expresse derogatum est.

3. Cum vero vigore dictæ pacis Monasterienſis Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ perpetuum Jus Præsidii in fortalitio Philipsburgense cum Jure protectionis acquisitum, & dictum fortalitium armis Cæsareis, Castrum & Oppidum Fryburgense vero armis Gallicis hoc bello occupatum sit: de hisce locis inter Sacram Cæsaream & Regiam Christianissimam Majestates convenit modo sequenti:

4. Sacra Regia Majestas Christianissima tam pro se, quam pro hæredibus ac Successoribus suis renunciat ceditque in perpetuum Sacræ Cæsareæ Majestati, ejusque hæredibus & Successoribus, omne Jus Protectionis, perpetui Præsidii, & quidquid sibi virtute Pacis Monasterienſis in Castrum Philipsburgense competiit, nihil in dictum Castrum, & in munimenta ei juncta vel cis & trans Rhenum exstructa, Juris & prætensionis sibi suisque Hæredibus & Successoribus, Regnove Galliæ sub quocunque titulo vel prætextu reservans: non obstantibus quibuscunque Legibus, Constitutionibus, statutis aut aliis in contrarium facientibus, utpote quibus omnibus & singulis hoc tractatu expresse derogatum sit.

5. Vicissim Sacra Cæsarea Majestas tam pro se quam hæredibus & Successoribus suis, totaque Domo Austriaca, renunciat ceditque in perpetuum Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ, ejusque hæredibus & Successoribus, Castrum & oppidum Fryburgense, ..

24. Restituantur omnes utriusque partis Vasalli & subditi, Ecclesiastici & Seculares, Honoribus, Dignitatibus & Beneficiis, quibus ante bellum exor-

exortum gaudebant, uti & in universa Bona, mobilia & immobilia, reditus irredimibiles, & qui redimi possunt, occasione belli confiscata, & occupata, una cum juribus, actionibus & successoribus, quæ ipsis durante etiam bello evenerint: ita tamen, ut nihil ratione fructuum & redituum post confiscationem & occupationem perceptorum ex bonis, Mobilibus, Reditibus & Beneficiis ad diem usque ratihabitæ Pacis peti possit, similiter neque debita, effecta, merces, & mobilia ante memoratum diem fisco addicta, adeo, ut neque Creditores privatorum debitorum, nec depositarii talium effectorum & mercium eorumque hæredes aut causam ab iis habentes ea persequi, aut restitutionem, seu satisfactionem prætendere unquam queant, quæ restitutiones juxta prædictam formam etiam ad eos extendentur, qui partes contrarias secuti fuerint; atque proinde per hunc tractatum in gratiam sui Principis redibunt, uti & in sua bona, qualia tempore conclusionis & subscriptionis hujus tractatus fuerint. Hæcque ita executioni mandentur, non obstantibus ullis donationibus, concessionibus, declarationibus, confiscationibus, commissis, sententiis, interlocutoriis & definitivis, & ex Contumacia partibus absentibus & non auditis, latis, quæ sententiæ & res judicatæ nullæ erunt, & perinde habebuntur, ac si judicatæ aut pronuntiatæ non essent, plena libertate & integra manente dictis partibus in patriam redeundi, ex qua ante hac excesserunt, utque vel ipsi dictis bonis Mobilibus, Censibus & reditibus frui, aut alibi, ubicunque ipsis visum fuerit, domicilium figere possint, prout elegerint, omni violentia penitus exclusa: Si vero alibi morari voluerint ipsis fas sit, per Procuratores non suspectos bona & reditus administrare, iisque frui, exceptis tamen beneficiis residentiam requirentibus, quæ personaliter administrare, & obire debebunt.

25. Ea, de quibus inter Sacram Cæsaream Majestatem & Imperium, & Regem, Regnumque Sveciæ, tam pro se, quam pro Duce Gottorpinsi hodie convenit, hoc tractatu comprehensa intelligantur, ita ut tam præsens, quam prædictus tractatus Cæsareo-Svecicus unus idemque censeatur, & ejusdem virtutis & valoris sit, ac si huic instrumento de Verbo ad Verbum insertus esset.

27. Juxta pacem Monasteriensem Art. II. in omnibus confirmatam reciproce restituantur, & restituenda loca evacuentur bona fide: in eadem finem Commissarii eodem tempore, quo tractatus hic utrinque ratihabebitur, nominentur, ut prædicta evacuatio & Restitutio intra spatium mensis a ratihabita pace absque ulteriori dilatione absolvatur, si locis hic interim non comprehensis, de quibus præcedenti articulo dictum tempus aliter dispositum est.

28. Cum ab antiquo controversia sit de Castro & Ducatu Bullionensi inter Episcopum & Principem Leodiensem & Duces ejus nominis, contentum est, ut Duce Bullionensi, in ea in qua nunc est, possessione manente, Controversia illa amicabili via vel per arbitros a partibus intra trimestre a ratihabita pace nominandos terminetur, via facti penitus exclusa.

31. Licet satis declaratum sit articulo II hujus tractatus, instrumentum pacis Monasterienſis in omnibus & singulis confirmari, expresse tamen placuit, ut omnia, quæ in causa Montisferrati dicto Instrumento pacis Monasterienſis cauta sunt, & deinceps suum obtineant robur ac vigorem, inter quæ, & ea specialiter firma manebunt, quæ pro Domino Duce Sabandiæ ibidem provisa reperiuntur.

35. Pacem hoc modo conclusam promittunt utriusque partis Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii respective ab Imperatore & Imperio, & Rege Christianissimo ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, seque infallibiliter præstituros, ut solemnia ratihabitionum instrumenta intra spatium octo Septimanarum a Die Subscriptionis computandum aut citius, si fieri poterit, hic reciproce riteque commutentur.

31. Et cum Sacra Cæsarea Majestas ab Electoribus, Principibus, & Statibus Imperii vigore Concluſi die trigesima prima Maji A. 1677 Legatis Gallicis sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ extraditi decenter requisita fuerit, ut dictorum Electorum, Principum & Statuum Imperii interesse per suam Cæsaream Legationem in hoc Congressu agi curaret; tam Cæsarei, quam Regii Legati nominibus supra dictis præsens pacis instrumentum in omnium & singulorum eo contentorum fidem majusque robur subscriptionibus Sigillisque propriis munierunt, & competentes ratificationes, formula conventa, termino supra constituto, sese extraduturos polliciti sunt, nec ulla a Directorio Imperii Romani contra subscriptionem hujus tractatus recipiatur aut valeat, vel protestatio vel contradictio. Acta hæc sunt Noviomagi die 5 Februarii Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Septuagesimo Nono.

(L. S.) Joh. Episcopus & Princeps Gurcens. (L. S.) Franc. Udalr. Com. Khinsky
(L. S.) Le Marechal d' Estrades. (L. S.) Colbert.
(L. S.) T. A. Henr. Stratman.

(B)

Extract aus dem zu Nimwegen zwischen dem Kayser und Reich und der Kron Schweden geschlossenen Frieden, Anno 1679.

In Nomine Sanctissimæ & Individuæ Trinitatis.

Notum sit omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, postquam ab initio hujus belli aliquot abhinc annis moti inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Leopoldum, Electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, - - ex una: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Carolum, Suecorum, Gothorum, Wandalorumque Regem, --- ex altera parte, Sacra Cæsarea Majestas, & Sacra Regia Majestas Sueciæ nihil prius magisque in votis habuissent, quam per restitutionem

iem pacis nunquam interrumpendæ, tot provinciarum desolationem & effusionem sanguinis sistere, tandem divina bonitate factum esse, ut annitente Serenissimo & Potentissimo Principe ac Domino, Domino Carolo II Magnæ Britanniæ Rege, qui difficillimis hisce Christiani Orbis Temporibus, Mediator universim receptus, cum immortali sua gloria, indefesso studio, pro tranquillitate publica & pace Generali, Consilia & Officia sua impendit, Sacra Cæsarea Majestas, & Sacra Regia Majestas Sueciæ consenserint, ut Congressus ad tractandam Pacem hic Noviomagi Geldrorum institueretur. Comparentes igitur dicto loco utrinque legitime constituti Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii -- post invocatum Divini Numinis auxilium, mutuasque Plenipotentiarum tabulas, quarum apographa sub finem hujus instrumenti verbotenus inserta sunt) rite commutatas, -- ad divini Numinis gloriam & Christianæ Reipublicæ salutem, in mutuas Pacis & Amicitiæ leges convenerint, tenore sequenti:

1. Sit pax Christiana, inviolabilis ac perpetua, veraque & sincera Amicitia inter Sacram Cæsaream Majestatem, Romanum Imperium, Eorumque omnes & singulos Fœderatos hac pace comprehensos, & singulorum Heredes & Successores ab una: atque Sacram Regiama Majestatem, Regnumque Sueciæ & ejusdem Fœderatos hac pace comprehensos, atque singulorum Hæredes & Successores, ab altera parte, ideoque statim cessent omnes cujuscunque generis hostilitatum actus, per omnia & quæris utriusque partis Regna, Status, Ditiones, ac Provincias ubicunque itas, interque omnes & singulos eorundem subditos & incolas, cujuscunque fuerint conditionis, ita ut altera pars alteri nihil posthac inimicitiæ aut damni, clam aut palam, directe vel indirecte, per suos vel per alios, inferri faciat: sed potius utraque pars alterius utilitatem, honorem & commodum promoveat, atque sic utrinque fida vicinitas, atque reciproca studiorum & officiorum pacis & amicitiæ necessitudo restituta maneat & perennet.

2. Et quo accuratius huic rei caveatur, placita est utrinque perpetua oblivio & amnestia omnium eorum, quæ a primordio horum motuum, quocunque loco modove, ab una vel altera parte, ultro citroque inimice aut hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa vel prætextu, alter alteri quicquam hostilitatis, molestiæ, vel impedimenti, quoad personas, res, Jura, vel securitatem, per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie Juris vel via facti, in Imperio aut ispiam extra illud (non obstantibus ullis prioribus pactis in contrariam facientibus) inferat vel inferri faciat vel patiatur: sed omnes & singulæ hinc inde, tam ante bellum, quam in bello, verbis, scriptis, aut factis illatæ injuriæ, violentiæ, hostilitates, præjudicia, damna, expensæ, absque omni personarum rerumve respectu, ita penitus abolitæ sint, ut quicquid eo nomine una pars adversus alteram prætendere possit, perpetua sit oblivione sepultum. Gaudeantque pariter hac eadem amnestia eiusque

beneficio & effectu, omnes & singuli utriusque partis Vasalli ac Subdi
ti, ita ut nemini noxæ damnove sit aut præjudicio, has vel illas parte
secutum esse, quo minus pristino, in quo ante bellum immediate fui
statui quoad honores & bona plene restituatur.

3. Juxta hoc universalis ac illimitatæ amnestiæ fundamentum, & u
præsentis pacis & Amicitiæ eò certior Regula inter partes pacificente
constituatur, mutuo consensu conventum est, ut Pax Westphalica, Osna
brugis die 24 Octobr. A. 1648 sancita, sit firma basis & omnimoda Norm
hujus pacificationis, ita ut pristino suo vigori restituta in posterum sart
tecta sit, maneatque, æque ac ante hos præsentes belli motus, pragmatic
Imperii Sanctio & lex fundamentalis, qua iterum Partes pacificentes mu
tuo obligatæ & obstrictæ sint invicem, non obstantibus, sed annuliatis qu
buscunque Actis, Decretis, Mandatis vel mutationibus per hos belli mo
tus in contrariam factis.

4. In majus autem amicitiæ & arctioris conjunctionis robur, neute
pacisentium ulla fœdera huic paci contraria habeat, neque post ha
ulli tractatui, vel negotiationi in alterius damnum vel præjudicium ten
denti consensum suum det, sed potius talibus adversetur, neque hostibu
alterius, sive his qui præsenti tempore hostes sunt, sive iis, qui postha
existere poterunt, ullum omnino auxilium, milite, armis, munitionibus
Navibus, Nantis, aliisve rebus bellicis, pecuniave ad belli subsidia, siv
directe sive indirecte, sive publico sive privato nomine, præstet, ne
eosdem ullis stativis vel hibernis in Imperii vel Regni Sueciæ ditionibu
juvet aut juvari faciat: Salvo Guarantiæ articulo infra descripto.

6. Redeant utrinque libera negotiandi commercia terra marique
sintque & maneant Subditis Sacræ Cæsareæ Majestatis & Imperii, in pri
mis Civitatibus Hanseaticis in Regno, Provinciis, Ditionibus, & Portu
bus Sueciæ, & vicissim Subditis Sueciæ in Imperio, eadem libertas, im
munitas, Jura, Privilegia, & Emolumenta, quibus ante hos belli motu
mutuo gavisi sunt.

7. Sacra Cæsarea Majestas, pro munere Cæsareo Domino Christiano
Alberto, Slesvici & Holsatiæ Duci Gottorpiensi, non minus quam reli
quis Imperii Statibus juxta leges Constitutionesque Imperii protectionem
suam impertietur, ut eidem ditiones in Imperio sitæ & competentia jura
sarta tecta sint, interponetque officia, ut reliquæ etiam controversiæ in
ter Regem Daniæ & prædictum Ducem componantur.

11. Pacem hoc modo conclusam promittunt Legati Extraordinarii &
Plenipotentiarii supra dicti, ab Imperatore & Imperio ex una, & Rege
Sueciæ ex altera partibus, ad formam hic mutuo placitam ratihabitam
iri, seque infallibiliter præstituros, ut solemnia ratihabitionum instrumen
ta intra spatium octo Septimanarum, a die Subscriptionis computandum,
aut citius, si fieri possit, hic reciproce riteque commutentur.

12. Et cum Sacra Cæsarea Majestas ab Electoribus, Principibus & Stati
bus Imperii vigore concluso de 31 Maji A. 1677. Legatis Suecicis sub Si
gillo

illo Cancellariæ Moguntinæ extraditi, decenter requisita fuerit, ut dictorum Electorum, Principum & Statuum Imperii Interesse per suam Cæsaream Legationem in hoc congressu agi curaret, tam Cæsarei, quam Regii Legati, nominibus supra dictis, præsens pacis instrumentum in omnium, & singulorum eo contentorum fidem, majusque robur, Subscriptionibus, sigillisque propriis munierunt, & competentes Ratificationes, formula inventa, termino supra constituto, sese extradituros polliciti sunt; nec quicquam a Directorio Sacri Imperii Romani, contra Subscripsionem hujus actatus recipiatur aut valeat, vel protestatio, vel contradictio. Acta ꝛc sunt Noviomagi die quinta Februarii Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Septuagesimo Nono.

(L. S.) Johannes Episcopus & Princeps Curcens. (L. S. Franciscus Udalricus Comes Khinsky.

(L. S.) Joh. Paulin, Olivencrans.

(L. S.) Bened. Oxenstirn. (L. S.) T. A. Henr. Stratman.

(C)

Des Heil. Röm. Reichs Approbation des Niemwegischen Friedens. a)

Aus der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtigem Reichs-Tag Bevollmächtigten höchst-ansehentlichen Principal-Commissarii, des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marqvarden, Bischoffen ꝛc. unterm Datis den 3 und 13 instehenden Monats Martii ertheilten Decretis und Beylagen, haben Churfürsten und Stände allhie anwesende Räthe, Gesandtschafften und Gesandte, mit mehrerm gebührend vernommen, welchergestalt der Friede zwischen allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. und beyden Cronen Franckreich und Schweden, durch allerseits Gesandschafften zu Nimwegen, am 5 Februarii jüngsthin geschlossen, und unterschrieben worden, und was Dieselbe, so wohl wegen der nebens Ihro, auch von Reichs wegen darüber bedungenen Ratification, und sonsten gnädigst fürstellen und erinnern, als auch, daß die beeden Instrumen-Pacis angehengten Clausulæ, keineswegs den Verstand haben solten, als ob sie dadurch ihre Capitulation, und dem in Westphälischen Frieden einverleibten § Gaudeant &c. präjudiciren wolten, sondern was der ietzige Stand also veranlasset, auf keine Weise in einige Consequentz gezogen werden könte und solte, kräfftig mithin versichern lassen: Gleichwie man ihn nicht ermangelt, solches alles seiner Wichtigkeit nach in behörig und offe Deliberation zu stellen, also ist in allen drey Reichs-Collegiis geschlossen worden, daß sothane allergnädigste Versicherung von Churfür-

a) Der Niemwegische Friede ist eigentlich kein Reichs-Grund Gesetz, sondern nur eine Convention, durch welche die Irrungen zwischen dem Kayser und dem Reich eines Theils, Franckreich und Schweden andern Theils gehoben, und die Gräntzen des Reichs reguliret worden.

sten und Ständen, iedoch mit der Reservation, und vor dißmahl zu acceptiren seye, daß dasjenige, was so wohl wegen beschehener Communication von dem Friedens-Werck, als der Verordnung des Instrument Pacis in andere Wege zuwieder, bey dieser Kriegs-Unruhe, vorgangen seyn mag, denenselben weder ietzt noch künfftig, zum Nachtheil oder einigem Präjudiz gereichen solle; und dann allerhöchst-erwehnter Ihre Kayserl. Majest. nicht allein vor die Communication beyder Friedens-Instrumenten, samt beygefügten Erklär- und Verwahrungen, sondern auch wegen Dero zu Beförderung gebührten Friedens höchstrühmlich angewendeten Eyfers, und Reichs-Väterlichen Sorgfalt, massen hiemit beschiehet, allerunterthänigster Danck zu erstatten, und ob man zwar ebenmäßig gewünschet, daß die in erwehntem Instrument begriffene Conditiones, zu Ihrer Kayſ. Majest. wie auch Churfürsten und Stände grösserer Consolation und Vortheil ausgeschlagen wären, weilen es iedoch ietzige Zeiten und Zufälle nicht anderster haben erleiden wollen, daß daher zu Abwendung ferneren Ruins und Gefahr im Reich, und dessen dermahligen Beruhigung, beyde gemeldte Friedens-Instrumenta in allen ihren Articulis von Reichs wegen ebenfalls anzunehmen, und zu confirmiren seyn, mit dem allergehorsamsten Ersuchen, Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen wolten, solche in Ihrem, auch im Namen Churfürsten und Ständen noch vor Ausgang des zu End eylenden Termins gut zu heissen, zu ratificiren, und zu bestätigen; und nachdem in mehr gedachten Friedens-Instrument allerseits verglichen und bedungen worden, daß zwischen denen annoch kriegenden hohen Partheyen, ehist möglich, ein Stillstand der Waffen getroffen, und vermittelst allerhöchst-erwehrter Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs kräfftiger Interposition dieselbe nicht weniger verglichen werden sollen, als werden Ihro Kayſ. Majest. hiemit noch ferner allerunterthänigst ersucht, Dero Reichs-väterliche Vorsorge mit Zuziehung Churfürsten und Stände, allergnädigst dahin noch weiter anzuwenden, auf daß von allen im Krieg sich noch befindenden hohen Theilen das bedungene Armistitium vor allen Dingen angenommen, darauf die Tractaten würcklich angetretten, und möglichste Fleiß angekehret werde, wie ie ehe, ie besser die noch obhabende Differentien durch gütliche Mittel und Wege gehoben, und mithin der allerseits intendirte Universal-Frieden erhalten, und wieder beygebracht werden möge. Und weilen schlüßlichen aus denen beyden mit communicirten Beylagen, mit mehrern zu vernehmen, was Ihro Kayserliche Majest. so wohl wegen, der 10 vereinigten Elsaßischen Reichs-Städten, als auch übriger in dem Elsaß gelegener Reichs-Ständen, wie auch der Metz- Tull- und Verdünischen Vasallen, so denn des Stiffts und Diöcæses Basel, der Abteyen Mürbach und Luders, nicht weniger der Stadt Straßburg, und selbiger ohnmittelbahrer Reichs-Ritterschafft, imgleichen des Warnemündischen Zolls, der Jurium der Hertzogen von Mecklenburg und der Bremen, und anderer noch verglichener Reichs-Angelegenheiten

halb

halber durch Dero Gesellschafft zu Nimmegen, den 3 und 5 Februarii hechsthin respective reserviren und declariren lassen; also wird solches gleichfalls allerdings genehm halten, und Ihre Kayserliche Majestät hiermit allerunterthänigst ersucht, Dero Reichs-väterliche Vorsorge diß-falls noch ferner dahin allergnädigst anzuwenden, damit selbige nochmahlen gehöriger Orten weiter insistire, und dadurch iede Reichs-Stände ihre in dem Westphälischen Friedens-Schluß confirmirte Reichs-Immediet, Libertät, und alle übrige Jura ungekräncket erhalten, und sonderlich dem § juxta Pacem Monasterienſem 27 Instr. Cæſ. Gallici ein völliges Vergnügen geschehen möge, wobey dann auch die wegen verschiedener Reichs- und andern Städten in Franckreich und Schweden erlangten Handlungs-Freyheiten, und Immunitäten, möglichst zu beobachten, damit dieselbe wieder erneuert, und bestätiget werden mögen. Wormit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, Churfürsten, Fürsten und Ständen diß Orts anwesende Räthe, Botschafften, und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 23 Martii Anno 1679.

LXXVIII.

Reichs-Gutachten in puncto Securitatis publicæ.

Dictatum Ratisbonæ $\frac{10}{20}$ Augusti 1681. *a*)

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigtem höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn,

a) Auf dem Reichs-Tage d. a. 1654. gab das feindliche Betragen der Lothringischen und Frantzösischen Völcker gegen das Stifft Lüttich zu den Deliberationen wegen des Reichs Sicherheit Anlaß. Der Churfürst von Cölln brachte disfalls seine Beschwehrden durch ein Memorial an das Reich, und der Kayser proponirte die Sache d. 19 Mart. 1654. ſ. von Meiern *Acta Comitialia T. I. p.* 1017. *ſeqq.* Ob nun gleich die Feindseligkeiten bald wieder eingestellet worden, ſo wollte man doch des künfftigen wegen sicher seyn. Es wurde die Sache einer ausserordentlichen Reichs-Deputation übergeben, die erstattete $\frac{17}{27}$ April 1654. ihr Bedencken, in welchem sie auf die Executions-Ordnung d. a. 1555. und deren Erleuterung hauptsächlich reflectirte. ſ. von Meiern *c. l. T. II. p.* 658. *ſeq. Ahasv. Fritſchii Electa Jur. publ. Cap. II. p.* 13. *ſeqq.* und in dem R. A. *d. a.* 1654. floß deswegen der merckwürdige § 178. ein. Bey noch vorwährenden Reichs-Tage kam die Securitäts-Sache wieder zum Vorschein, der damahlige Türcken Krieg gab darzu Gelegenheit und die Vota ſ. bey dem *Ahasv. Fritſch c. l.* doch konnte man wegen des damahls hefftig getriebenen Puncts in Ansehung der perpetuirlichen Wahl Capitulation nicht völlig einig werden, man verglich sich zwar in etwas ſ. das Reichs-Gutachten bey dem *Londorp. T. X. c.* 27. Der Anfang zu einer Reichs-Armee wurde gemacht, sie vergieng aber bald wieder. ſ. Franckenb. Europäischer Herold *T. I. p.* 934. Der darauf erfolgte Krieg mit Franckreich d. a. 1672. und die Reunions-Cammer, machten neue Bewegungen

Herrn Marqvard, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Aichstädt, ꝛc. bleibt im Nahmen Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandten hiermit gebührend unverhalten, wie daß man, zu Folge des an: 23 May nächsthin, in puncto Securitatis publicæ, allergehorsamst erstatteten, und darauf den 28 Jun. von Kayserlicher Majestät Allergnädigst approbirten Reichs-Gutachtens, nicht unterlassen, die Determination des Particular-Anschlags der zu der vorhabenden allgemeinen Reichs-Verfassung auf 40000 verglichenen Mannschafft in allen dreyen Reichs-Räthen in behörige Deliberation zu stellen, solchem nach dafür gehalten, und geschlossen, daß sothane Circular-Repartition nach eines ieden Creyßes ietztmahliger Erträglichkeit, Besag beyliegender Austheilung (ut sub Lit. A) einzurichten, und Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen Majestät (wie hiermit beschiehet) mit dem allergehorsamsten Ersuchen zu hinterbringen seyn, nunmehr allergnädigst zu geruhen, und denen Herren Creyß-ausschreibenden Fürsten hiervon förderlichste Nachricht zu geben, mit der allergnädigsten Erinnerung, daß die Creyß-Convente derentwegen zeitlich veranlaßt, das zugelegte Qvantum unter denen Creyß-Ständen particulariter eingetheilet, und vorerwehnte 40000 Mann ehistens rücklich aufgebracht werden mögen. Und gleichwie man bey sothaner Austheilung in absonderliche Consideration gezogen, daß von beyden Chur und Ober Rheinischen Creyssen verschiedene Stände, ihre Quotam zu stellen, ietziger Zeit nicht vermögen; Also hat man deren in vorgemeldter Repartition denen übrigen acht Creyßen bereits zugetheilten Abgang in dem Universal-Qvanto für diesesmal gutwillig übernommen, iedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, alldieweilen diese Uebertragung der unvermöglichen Stände, wie auch die Acceptation und Annehmung der obberührten ietztmahligen Repartition, einzig und allein amori Boni publici beschiehet, daß weder ein- noch anders, ietzo, noch ins künfftige, für einen Matricular Anschlag gehalten, vielweniger in einige Consequentz, quoad similes aut alios casus, denen Creyßen, noch Ständen, auf eine noch andere Weise zu Präjudiz angezogen werden solle. Schließlichen wird man, die noch übrige im Kayserlichen Decreto begriffene Puncten, und anderes in unverlangte Berathschlagung zu ziehen, und sich darüber eines Gewissen ebenfalls zu vergleichen, unvergessen seyn. Womit höchstbesagten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden Churfürsten, Fürsten und

Stän-

gungen in Ansehung des Puncts der Reichs-Securität, daher diese Sache a. 1681. ernstlich wieder vorgenommen wurde. Umständlicher hat dieses alles aus den Actis Imperii ausgeführt D. Neurod *in Commentario* über den letzten R. A. 378. Anm *p.* 773. und was hierauf weiter in puncto Securitatis publicæ vorgegangen, davon s. unten. S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. Special. Contin. I.* unter Churfürsten und Ständen *p.* 362. das Kayss. Commißions-*Decret* darzu s. *Part. gen. p.* 696. das Chur- und Fürstliche *Conclusum p.* 698. und die Kayserliche *Approbation ibid.*

stände, Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und gemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 30 Augusti 1681.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Beylag sub Lit. A.

Repartition der 40000 Mann zur Reichs-Verfassung.

	zu Pferd	zu Fuß
hur-Rheinischer Creyß	600	2707
ber-Sächsischer Creyß	1322	2707
esterreichischer Creyß	2522	5507
urgundischer Creyß	1321	2708
ränckischer Creyß	980	1902
Bayerischer Creyß	800	1494
Schwäbischer Creyß	1321	2707
ber-Rheinischer Creyß	491	2853
Westphälischer Creyß	1321	2708
Nieder-Sächsischer Creyß	1322	2707
Summa	12000	28000

Unter welcher Mannschafft zu Pferd 2000 Dragoner zu verstehen ꝛc.

LXXIX.

(A)

Reichs-Hofraths Decretum, die Appellationes und deren Fatalia betreffend, de A. 1683. a)

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn wegen, denen sammentlichen bey Dero Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten, und Procuratoren, hiemit anzufügen, daß, weilen eine Zeithero wahrgenommen worden, daß gegen die Reichs-Constitutiones, und insonderlich dem letzten Reichs-Abschied de Anno 1654 viel abusus darin, zu mercklicher Verlängerung deren Processen und Hemmung der Justitz eingeschlichen, daß von denen Appellanten die Decreta oder Sententiæ a quibus, und zwar wenn zwey instantiæ vorhergegangen, unterweilen nur von der letzten Instantz, zumahlen aber nicht in forma probante, sondern allein simplicibus Copiis erst etliche wenige Tage vor dem zu Ende lauffenden Quadrimestri gesuchet, und darbey Prorogatio fatalium ohne einig dabey bescheinigte erhebliche Ursach begehret wurde, welches dann auch sonsten ferner in denen lauffenden Processen also eingeführet

a) S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. Contin. II. p.* 1172. Gritschens Grundgesetze *P. I. p.* 890.

werden wollen, daß sich die Procuratoren, und Advocaten darauf ver
lassen, also müste ihnen post Communicationem deren einkommene
Schrifften, sub certo Termino, hernach noch ein zweyter Terminus Pe
emtorius von zweyen Monaten, und dann der dritte sub pœna pra
cluſi verstattet werden, ob schon keine einzige erhebliche Ursach von i
nen beygebracht, und bescheiniget worden; weilen aber solches dene
Reichs-Constitutionen, und sonderlich dem obbemeldeten Reichs-Absch
de de Anno 1654 schnur stracks zuwider lauffet, und die heilsame Justi
dardurch mercklich verzögert, und die Nothleidende Partheyen an E
langung ihres zukommenden Rechts aufgehalten werden; welchen alle
ob Allerhöchst-gedacht Ihre Kayserliche Majestät keines weges nachs
hen wollen.

Alß haben Dieselbe allergnädigst befohlen gegenwärtiges Decret z
publiciren, statuiren, und befehlen auch ernstlich, daß daferne hinfüro d
Appellanten inner drey Monaten von dato dieses, nicht alle Decreta d
ersten Instantz oder Sententias, wie sie nach einander ergangen, und d
pendiren, in forma probante beylegen, und die Appellation so zeitliche
introduciren werden, daß selbe vor Ablauff deren darzu bestimmete
vier Monaten erkannt, expedirt und insinuirt werden können; so solle
die Processen, es seye gleich Prorogatio Fatalium auf entweder nicht b
scheineten oder sonst ohnerheblichen Ursachen gesuchet, oder nicht, de
Reichs-Abschieden gemäß, als desert abgeschlagen, kein Instrumentu
appellationis, welches nicht marginirt, angenommen, sondern verwor
fen, auch sonsten keine novi Termini, oder deren Prorogationes Term
norum mehr ertheilet werden, es seyen dann erhebliche Ursachen iede
zeit beygebracht, und glaublich bescheiniget worden.

Wornach sich so wohl die Partheyen, als deren Advocati, und Pro
curatores zu richten, und vor Schaden zu hüten, auch all anderen vo
hergehenden Kayserl. Decreten gehorsamlich nachzuleben wissen würde
Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayserl. Majestät hervorgedruckte
Secret-Insiegel den 12 April 1683.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu
Königsegg.

(L. S.)

Franz Martin Menshenge

(B)

Reichs-Hofraths-Decretum, die Lehens-Empfäng
nüß durch Abgeordnete aus dem Herrn- und Ritterstande,
betreffend, de An. 1688. *a*)

Von der Römischen Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herr
wegen, allen und ieden bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath bestellte
Age

a) S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. general. Contin. II. p.* 1176. Gritschen
Grund-Gesetze *P. I. p.* 891.

genten hiemit in Gnaden anzudeuten: Erst allerhöchst-gedachte Kayserl. Majest hätten eine Zeithero Dero angetretenen Kayserl. Regierung unsern vernehmen und sehen müssen, daß theils Stände des Reichs ihre Lehen und Regalien nicht durch Herrn- oder Ritterstands-Personen an Dero Kayserl. Hof suchen und empfahen lassen; welches, wie es Dero allerhöchstem Kayserlichen Respect und Autorität nicht gemäß, Dieselbe ferner nicht gestatten wollen; dahero an Dero Kayserl. Reichs-Hofrath Dero allergnädigste Erinnerung dahin thun und verfügen lassen, damit selliger hinfüro darauf sehe, auf daß von Churfürsten und Fürsten, zu Empfahung der Lehen ihre vornehme Ministri aus dem Herrn- oder Ritterstande zu abgesagten Dero Kayserl. Hof geschickt und abgesendet werden; Als werden Sie, Agenten, dessen zu dem Ende allergnädigst erinnert, daß Sie solchen Allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Willen ihren Principalen alsobald notificiren, und dieselben benebens erinnern, daß nemlich ihre von Deroselben und dem Reich recognoscirende Lehen und Regalien durch deren vornehme Ministros aus dem Herrn- oder Ritterstande an Dero Kayserl. Hof hinfüro recognosciren und empfahen lassen. Signatum Wien unter Dero aufgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel, den 28 Augusti Anno 1688.

Vt.

Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg.

Franz Martin von Menßhengen.

(C)

Reichs-Hofraths-Decretum wegen der Lehens-Gebühren, de Anno 1606. a)

Demnach bey Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, Dero Würcklicher Reichs-Hofraths-Thür-Hüter sich allerunterthänigst beschwehret, was gestalten von einem, und andern aus Dero geschwohrenen Reichs-Hofraths-Agenten, wegen deren, bey Dero Kayserl. Reichs-Hofraths empfangen der Lehen mit seiner Gebühr, nach abgelegtem Jurament, vielmahl aufgehalten werde, und dahero gehorsamst gebeten, denenselben allergnädigst aufzulegen, daß sie ihme seine Angebührnüß vor würcklicher Abschwörung der Lehen-Eyd, sub non pœna admissionis iedesmahl bezahlen sollen, ob allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majestät auch in solche seine des Supplicantens gethanes billiches Ansuchen heut dato in Kayserl. Gnaden bewilliget.

Als wird ihnen Dero sammentlichen Reichs-Hofraths-Agenten solches hiemit angefüget, und mithin denenselben krafft dieses, alles Ernstes injungiret und auferleget, daß sie ihme Supplicanten iederzeit vor erwehnter

a) S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. Contin.* II. *p.* 1531. Gritschens Grund-Gesetze P. I. *p.* 892.

ter Empfangung, seine Gebührnüssen, sub pœna non admissionis ad præstanda ejusmodi Juramenta ohne Ein- und Wieder-Rede erlegen, und bezahlen sollen, darnach sie sich zu richten wissen werden. Signatum zu Wien unter Allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät Secret-Insiegel, den 5ten Junii 1696.

Graf von Kaunitz.

(L. S.)

Franz Wilderich von Menßhengen.

LXXX.

Reichs-Gutachten wegen der Translocation der Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts von Speyer nach Wetzlar, de Anno 1689. a)

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtigem Reichs-Tage bevollmächtigten höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissario, dem Durch-

a) S. dieses Reichs-Gutachten, das Kayserl. Ratifications-Decret d. 20 Octob. und anderes dahin gehörige in Lünigs R. *Archive Part. gen. p.* 266. und in dem Univ. Register unter dem Titul: Cammer-Gerichte. Die Cammer wurde zuerst nach Franckfurt verleget s. *Ludolfs Jus camerale in App. p.* 241. hernach kam sie an verschiedene Orte, z. E. nach Costnitz, Nürnberg, Worms, Eßlingen ꝛc. s. *Datte de Pace publ. L.* 4. *cap.* 1. und endlich durch den R. A. *d.* 1530. § 83. und die C. G. O. 1555. *P. II. Tit.* 34. § 1. nach Speyer, wo sie sich zur Zeit des Westphälischen Friedens noch befand. Daher in dem *J. P. V. Artic. V.* § 5. und in dem R. A. *d.* 1654. § 167. wegen der Translocation Erwehnung geschiehet. Denn weil die meisten Stände zu weit von Speyer gelegen, so bathen sie um einen bequemen Ort. Die Stadt und der Bischoff supplicirten aber dawider, und die Cammer würde schwehrlich von Speyer weggekommen seyn, wenn nicht die Frantzosen a. 1689. de Stadt ruiniret, und die Archive in Gefahr gewesen; s. die 346 Anmerk. in Neurods *Commentario* zu den jüngsten R. A. *p.* 717. Nach vielen deliberiren kam die Cammer endlich 1693 nach Wetzlar, welches aber gleichfalls ein nicht allzubequemer Ort vor selbige, und Speyer wünschte auch 1698 sie wieder bey sich zu haben. S. hierzu Lünigs Grundfeste Europ. Potentzen Gerechtsame *P. II. n.* 61. *p.* 574. Ej. Staats *Consilia T. II. p.* 1295. *Fabri* Staats-Cantzley *T. XVI. c.* 3. In dem ietzigen Jahrhundert kam die Translocation wieder in Bewegung, und Aschaffenburg, Worms, Erfurth, Schweinfurth kamen im Vorschlag, s. *Electa Jur. publ. T. VI. p.* 914. In dem jüngern *Visitat.* Abschiede sagten auch die Kayserl. Commissarien und Visitatoren in ihrem Bericht an Ihro Kayserl. Maj. de 18 Dec. 1718. ihre Meynung, darauf aber des Cammer-Gerichts sämtliche Advocaten und Procuratores eine Schrifft unter der Rubrique: Unvorgreiflich zusammengezogene Umstände die *Translocation* des Cammer-Gerichts betreffend, bekannt machten, und sonderlich dieses urgirt, daß sich die zu dem Cammer-Gericht gehörige Personen grösstentheils mit Gütern ansässig gemacht s. Ischackwitzens neueste Grundfeste des Reichs *P. III. p.* 306. 313.

C 6

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Hermann Marggrafen zu Baden und Hochberg ꝛc. Geben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen diß Orts anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte hiemit gebührend zu vernehmen; Nachdeme die bißhero in Anfang gestandene des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Translocation betreffende, theils von Präsidenten, Assessoren und übrigen Cameral-Personen zu hiesigem hochlöbl. Reichs-Convent eingeschickte Schreiben und Memorialia, theils auch derentwegen gelassene Kayserl. Commissions-Decrete in allen dreyen Reichs Collegiis zu behöriger Berathschlagung gezogen worden, hat man dafür gehalten und geschlossen, daß erwehntes Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht, ietziger Zeit Zustand und Gelegenheit nach, in die Reichs-Stadt Wetzlar noch vor dem heranrückenden Winter fordersamst zu transferiren sey, iedoch dergestalt, daß bey denjenigen Tractaten, welche man mit gedachter Stadt wegen Reception sothanen Cammer-Gerichts vornehmen wird, neben andern auch vollständige und Publicum Exercitium aller in Instrumento pacis Westphalicæ erlaubter Religionen, so lange das Cammer-Gericht allda subsistiren wird, zugelassen, bey dessen Abzug aber alles in den Stand, wie es dermahlen ist, wieder gesetzet werden solle.

Womit höchst-gedachten Kayſ. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. der Churfürsten, Fürsten und Ständen gegenwärtige Räth, Bottschafften und Gesandte sich bestens Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 28 Septembr. 1689.

(L. S.)

Churfürstl. Maynz. Cantzley.

Es ist also durch ein Reichs-Gutachten a. 1729. d. 13 Jun. welches d. 5 Oct. 1731 ratificiret, beliebet worden, den Beytrag von einem Römer-Monathe zu Erbauung eines neuen Cammer-Gerichts-Hauses zu thun. S. Sammlung der R. A. *IV.* Theil *p.* 373. 376. Im Jahr 1737 und 1751. kam die Sache wieder in Bewegung. s. Neurodts 345 Anmerkung zu den R. A. *d a.* 1654 *p.* 712. Man sahe auch a 1755 ein Schreiben des Cammer-Richters ꝛc. d. d. 23 Febr. an die Reichs-Versammlung, das neue Cammer Gerichts Haus, die Policey-Mängel und Translocation betreffend: allein weil nichts zur Zeit wegen der Aufbauung des neuen Hauses angegriffen worden, und das Archiv unterdeß immer mehr Schaden gelitten, so sind d. d. 3 Maji 1756 und 4 Jan. 1757. dem Reiche neue Vorstellungen geschehen, ad interim ein ander Hauß zu beziehen, welches aber auch Schwierigkeiten gemacht hat.

LXXXI.

Instrumentum Pacis Cæsareo - Gallicæ Ryswicensis 30. Octobr. An. 1697. initæ. a)

In Nomine Sacro - Sanctæ Trinitatis.

Notum sit omnibus & singulis, quorum interest: Cum ab aliquot jam annis ferale bellum cum multa sanguinis Christiani effusione & plurimarum provinciarum desolatione, gestum esset inter Serenissimum & Potentissimum Principem & Dom. Dom. LEOPOLDUM, electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Regem, Archi-Ducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxenburgiæ, superioris & inferioris Silesiæ, Würtenbergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, ac superioris & inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavoniæ, Portus Naonis & Salinarum, &c. &c. Sacrumque Romanum Imperium ab una; & Serenissimum atque Potentissimum Principem & Dominum, Dominum LUDOVICUM XIV, Franciæ & Navarræ Regem Christianissimum, ab altera parte: Sua Sacra Cæsarea Majestas vero, & Sua Sacra Regia Majestas Christianissima, ad sinienda quantocius hæc mala in perniciem rei Christianæ in dies augescentia animum serio advertissent, factum divinæ bonitate esse, ut annitente Serenissimo & Potentissimo Principe & Domino, Domino CAROLO XI, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Rege, Magno Principe Finlandiæ, Duce Scaniæ, Esthoniæ, Livoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stetini, Pomeraniæ, Cassubiæ, & Vandaliæ, Principe Rugiæ, Domino Ingriæ, & Wismariæ, nec non Comite Palatino Rheni, Bavariæ, Juliaci, Cliviæ & Montium Duce, &c. &c. inclytæ memoriæ qui mox ab exortorum motuum initio Pacem inter Christianos Principes solicite suadere non destitit, atque dein Mediator universim receptus, illam quam primum conciliare ad mortem usque glorioſe alloboravit, solennes ea de causa Tractatus in Palatio Ryswicensi in Hollandia instituti, post ejus autem e vivis decessum, pari studio succedentis in paternas pii tranquillitate publica curas Serenissimi & Potentissimi Principis & Domini, Domini CAROLI XII. Svecorum, Gothorum, Vandalorumque Regis, Magni Principis Finlandiæ, Ducis Scaniæ, Esthoniæ, Livoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stetini, Pomeraniæ, Cassubiæ, & Vandaliæ, Principis Rugiæ, Domini Ingriæ & Wismariæ, nec non Comitis Palatini Rheni, Bavariæ, Juliaci, Cliviæ & Montium Ducis, &c. &c. ad finem perducti fuerint

Con

a) Sammlung der R. A. *T. IV. n.* 87. *p.* 165. *seqq. Corps diplomatique T. VII. Part. II. p.* 241. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. p.* 1069 *seq.* und Staats-Canzley *T. III. p.* 188. *seqq.* und J. J. Mosers teutſches Staats-Recht *Lib. I. Cap.* 21. *p.* 506. *seqq.*

omparentes quippe dicto loco utrinque legitime conſtituti Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii, nomine quidem Sacræ Cæſareæ Majeſtatis, Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Domini, Dominus Dominicus Andreas S. Romani Imperii Comes a Kaunitz, Hæreditarius Dominus in Auerlitz, Hungariſchbrod, Mariſchbrun, & Majoris Orzean, Eques Aurei Velleris, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Conſiliarius Status intimus, Camerarius, & Sacri Imperii Procancellarius; Dominus Henricus Joannes, Sacri Romani Imperii Comes a Stratman & Beurback, Dominus in Orth, Schmiding, Spatenbrun & Carlsberg, S. Cæſareæ Majeſtatis Conſiliarius Imperialis Aulicus, & Camerarius; & Dominus Joannes Fridericus, Liber & Nobilis Baro a Seilern, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Conſiliarius Imperialis Aulicus, & in Imperii Comitiis Con-Commiſſarius Plenipotentarius: Nomine vero S. Reg. Maj. Chriſtianiſſimæ, Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Domini, Dominus Nicolaus Auguſtus de Harlay, Eques, Dominus de Bonneville, Comes de Celys, Regiæ Suæ Majeſtatis Conſiliarius in Conſilio Status ordinarius; Dominus Ludovicus Verjus, Eques, Conſiliarius Regius ordinarius in Conſilio Status, Comes de Crecy, Marchio de Freon, Baron de Couvay, Dominus in Boullay, Duarum Eccleſiarum, in Fortille & in aliis locis: Et Dominus Franciſcus de Callieres, Eques, Dominus de Callieres, Rupichelle & Gigni &c. Interventu & opera Illuſtriſſimorum & Excellentiſſimorum Dominorum, Domini Caroli Bonde, Comitis in Biörnöö, Dn. in Hesleby, Tyreſio, Tofthaholm, Graffſteen, Guſtafsberg, & Reziza, Sacræ Regiæ Majeſtatis Sveciæ Senatoris, & Supremi Dicaſterii Dorpatenſis in Livonia Præſidis; & Domini Nicolai, Liberi Baronis de Lilienroth, Sacræ Regiæ Majeſtatis Sveciæ Secretarii Status, atque ad Celſos & Præpotentes Dominos Ordines Generales Fœderati Belgii Legati Extraordinarii, amborum ad Pacem univerſalem reparabil endam Legatorum Extraordinariorum & Plenipotentiariorum, qui munere Mediatorio integre, ſedulo & prudenter defuncti ſunt, præſentibus, ſuffragantibus & conſentientibus S. Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum Deputatorum Plenipotentiariis, poſt invocatam æterni Numinis opem, & commutatas rite Mandatorum formulas, ad Divini nominis gloriam & Chriſtianæ Reipublicæ ſalutem, in mutuas Pacis & Concordiæ leges convenerunt tenore ſequenti:

Pax perpetua veraque amicitia.

I. Pax ſit Chriſtiana, univerſalis & perpetua, veraque amicitia, inter Sacram Cæſaream Majeſtatem Ejusque Succeſſores totum S. Romanum Imperium, Regnaque & Ditiones hæreditarias, Clientes & Subditos, ab una: Et Sacram Regiam Majeſtatem Chriſtianiſſimam ejusque Succeſſores, Clientes & Subditos ab altera parte: Eaque ita ſincere ſervetur & colatur, & neutra pars in alterius perniciem vel detrimentum ſub quocunque colore quidquam moliatur, aut molientibus, ſeu quodvis damnum inferre volentibus, ullum auxilium, quocunque nomine veniat, præſtare, alte-

alteriusve Subditos rebelles seu refractarios recipere, protegere au juvare quavis ratione possit aut debeat; sed potius utraque pars alterius utilitatem, honorem ac commodum serio promoveat; non obstantibus, sed annullatis omnibus in contrarium facientibus promissionibus, tractatibus & fœderibus, quomodocunque factis aut faciendis. *a*

Amnestia & omnium oblivio.

II. Sit perpetua utrinque Amnestia & oblivio omnium eorum, quæ quocunque loco modove, ultro citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa vel prætextu, alter alteri quidquam inimicitiæ aut molestiæ, directe, vel indirecte specie juris aut via facti uspiam inferat, aut inferri patiatur, sed omnes & singulæ hinc inde verbis scriptis, aut factis illatæ injuriæ & violentiæ, absque omni personarum rerumve respectu, ita penitus abolitæ sint, ut quidquid eo nomine alter adversus alterum prætendere possit, perpetua sit oblivione sepultum. Gaudeant etiam hac amnestia ejusque beneficio & effectu, omnes & singuli utriusque partis Vasalli ac Subditi, ita ut nemini eorum noxæ aut præjudicio sit, has vel illas partes secutum esse, quo minus pristino, in quo ante bellum immediate fuit, statui, quoad honores & bona plene restituatur, servatis tamen jis, quæ ratione beneficiorum Ecclesiasticorum, Mobilium & fructuum, Articulis sequentibus speciatim definita sunt. *b*

Basis pacis pax Westphal. & Neomag.

III. Pacis hujus basis & fundamentum sit pax Westphalica & Neomagensis; eæque statim a commutatis ratificationum formulis in sacris profanis plene executioni mandentur, & posthac sartæ tectæ conserventur, nisi quatenus nunc aliter expresse conventum fuerit.

Restitutio locorum amissorum.

IV. Restituentur in primis Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio ejusque Statibus & Membris, a Sacra Regia Majestate Christianissima, quævis tam durante bello & via facti, quam Unionum seu Reunionum nomine occupata loca & jura, quæ extra Alsatiam sita, aut indice Reunionum a Legatione Gallica exhibitio expressa sunt, cassatis, quæ ea de causa a Cameris Metensi & Vesontina, ut & Consilio Brisacensi edita sunt, Decretis, Arrestis & Declarationibus, omniaque in eum statum reponentur, quo ante illas occupationes, Uniones seu Reuniones fuerunt, nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda; Religione tamen Catholica Romana in Locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente *c*)

De

a) I. P. O. Art. I.
b) I. P. O. Art. II.
c) Dubium Camerale wegen der Ryswickisch. Relig. Clausul in *Elect. Jur. publ.* T. VII. *p.* 751. *Fabri* Staats-Canzley *P. XXVII. p.* 40. J. J. Mosers Bericht en dieser *Clausul* Francof. 1732. 4to.; ingleichen seines Sohnes Kleine Schrifften T. III. S. 441. add. Struvens Historie der Religions-Beschwehrden *II.* Theil *II.* Capit. § 38.

De restitutione speciatim.

V. Et quamvis ex generalibus hisce regulis facile dijudicari queat, qui & quatenus restituendi sint, nihilominus ad aliquorum instantiam, accedentibus peculiaribus rationibus, de quibusdam causis specialem mentionem fieri placuit; ita tamen, ut expresse non nominati pro omissis non habeantur, sed pari omnino cum nominatis loco sint, & eodem jure fruantur.

Quid Elect. Trevirensi & Episcopo Spirensi restituendum.

VI. Nominatim restituendus Dominus Elector Trevirensis, & Episcopus Spirensis in Urbem Trevirensem, in statu, quo nunc est, absque ulteriore demolitione, ullave ædificiorum publicorum aut privatorum deterioratione, cum tormentis bellicis, quæ ibidem tempore postremæ occupationis reperta fuerunt. Omnia quoque de occupationibus, Unionibus, & Reunionibus jam præcedenti Articulo quarto statuta, in commodum Ecclesiarum Trevirensis & Spirensis speciatim repetita referri debent.

De Electore Brandenburgico.

VII. Fruetur etiam omnibus emolumentis Pacis hujus, ejusque assecutione plenissime comprehendetur Dominus Elector Brandenburgicus, cum omnibus ditionibus, Possessionibus, Subditis & juribus, nominatim eis, quæ ipsi ex tractatu 29 mensis Junii Anni 1679 inito competunt, ac si singula speciatim relata essent.

Quid Elect. Palatino a rege Christianiss. restituendum?

VIII. Restituentur a Rege Christianissimo Dn. Electori Palatino oppidæ omnes ditiones, sive ad illum solum pertineant, sive cum aliis communes sint, quocunque nomine veniant; speciatim vero Civitas & Præfectura Germersheim illaque comprehensæ Præposituræ & Sub-præfecturæ, cum omnibus Arcibus, Urbibus, Oppidis, Pagis, Villis, fundis, fundis & juribus, prout per Pacem Westphalicam *b*) restitutæ fuerunt, omnibus item documentis literariis, ex Archivo, Cancellaria, Curia feudali, Camera rationum, Præfecturis aliisque officiis Palatinis ablatis, nullo loco, re, jure aut documento exceptis. De juribus vero seu præpensionibus Dominæ Ducissæ Aurelianensis convenit, ut prævia restitutione supradicta, res secundum formulam Compromissi a Sacra Cæsarea Majestate & Sacra Regia Majest. Christianissima tanquam Arbitris, juxta leges & Constitutiones Imperii decidatur: Illis vero in sententia dissidentibus, Papæ tanquam Super-Arbitro decidenda deferatur. Non minus tamen interea amicabilis Compositio inter partes tentetur, & donec res finem accipiat, annua summa ducentarum millium Librarum Turonensium, seu centenorum millium florenorum Rhenensium, a Domino Electore, Dominæ Ducissæ Aurelianensi a ratione & conditione solvatur, prout peculiari articulo, ejusdem cum Pace hac vigoris ex-

Artic. IV.

pressum est; utriusque Partis tam in Possessorio quam Petitorio, uti & Imperii jure undique integro.

Quid Regi Sueciæ ut Comiti Palat. Rheni.

IX. Restituatur Sereniſſimo Sueciæ Regi ut Comiti Palatino Rheni Comiti Sponheimii & Veldentiæ, avitus Ducatus Bipontinus liber & integer, cum appertinentiis & dependentiis, iisque juribus, quibus Sacræ Regiæ Majestatis Prædecessores Comites Palatini & Duces Bipontini gavisi sunt, aut gaudere potuerunt, ad normam Pacis Westphalicæ, ita ut omnia, sub quocunque titulo a Corona Galliæ hactenus ex toto vel parte istius Ducatus prætensa, occupata, et reunita, pleno jure ad Sacram Regiam Majestatem Sueciæ ejusque hæredes, Comites Palatinos Rheni redeant; Reddantur quoque documenta litteraria ad dictum Ducatum spectantia, una cum tormentis bellicis, quæ tempore occupationis ibidem exstiterant, cunctaque alia, de quibus in favorem restituendorum præcedentibus articulis conventum est,

De Principatu Veldentiæ.

X. Quantum ad Principatum Veldentiæ & quæ sub nomine dicti Principatus aut Lauteracensis defunctus Princeps Leopoldus Ludovicus Comes Palatinus Rheni possederat, restituentur juxta § 4 & Judicem a Legatione Gallica exhibitum, salvis cujuscunque prætendentium tam in Possessorio quam Petitorio juribus.

De magno Ordinis Teutonici Magistro & Episcopo Wormat.

XI. Magno Ordinis Teutonici Magistro & Episcopo Wormatiensi Domino Principi Francisco Ludovico Palatino, reddentur plene ablatæ Gallia inclyto Ordini antiquitus dicatæ seu possessæ Commendæ, loci reditus & jura, frueturque dictus Ordo ratione commendarum & bonorum sub dominio Gallico sitorum, tam circa collationem quam administrationem, iisdem usibus, privilegiis & immunitatibus. quibus ante hæ juxta statuta & regulas suas gravisus est, & Ordo S. Joannis Hierosolymitani gaudere consuevit. Locum etiam habebunt ratione Episcopatu Wormatiensis reliquarumque Domini Principis Ecclesiarum, quæcunque Pace hac de restitutione locorum, contributionibus, aliasve conventa sunt.

Quid Electori Colon. restituendum?

XII. Reddetur Domino Electori Colonienſi tanquam Episcopo & Principi Leodiensi Castrum & Oppidum Dinantense in statu, quo tempore occupationis fuit, cum omnibus juribus & dependentiis, tormentis quoque bellicis & documentis ibi tum repertis: Omnia porro de occupationibus, Unionibus & Reunionibus supra Art. 4 statuta, in commodum Ecclesiarum Colonienſis & Leodiensis speciatim repetita haberi debent.

De restitut. domus Würtemb. & nominatim Ducis Georgii.

XIII. Restituatur Domus Würtembergica, & nominatim Dominus Dux Georgius, pro se & successoribus ratione Principatus seu Comitatu

Mon

Mompelgardenſis, in eum ſtatum, jura, prærogativas, ac in ſpecie in eam immedietatem erga Sacrum Romanum Imperium, qua antea gaviſus eſt, & qua cæteri imperii Principes gaudent vel gaudere debent, annuliata penitus Vaſallagii recognitione Coronæ Galliæ An. 1681 facta. Fruanturque deinceps dicti Principes libere omnibus eodem pertinentibus reditibus, tam ſecularibus quam eccleſiaſticis, quibus ante pacem Neomagenſem fruebantur, non minus ac feudis, quæ tempore detentionis Gallicæ vel alias iis aperta, nec ab ipſismet aliis conceſſa ſunt, excepto pago Baldenheim cum appertinentiis, quem Rex Chriſtianiſſimus Commendatori de Chanley, Regiorum Caſtorum Meratori Generali contulit, quodque ratum manere debet, ita tamen, ut Domino Duci Würtembergico velut Domino directo, ejusque ſucceſſoribus homagium præſtare, ab eaque feudi hujus renovationem petere teneatur. Reſtituantur quoque in plenariam & liberam poſſeſſionem tam feudorum ſuorum Burgundicorum Clerval & Paſſavant, quam Dynaſtiarum Granges, Hericourt, Blamont, Chatelot & Clermont, cæterarumque in Comitatu Burgundiæ & Principatu Mompelgardienſi ſitarum, cum omnibus juribus & reditibus, eo plane modo prout ante pacem Neomogenſem poſſederant, abolitis penitus iis, quæ quocunque titulo, tempore ac modo in contrarium facta vel prætenſa fuerunt. *a)*

De domo Badenſi.

XIV. Gaudeat etiam Domus Marchica Badenſis, omni jure & beneficio Pacis hujus, adeoque etiam Weſtphalicæ, *b)* & Neomagenſis, in primis vero Articulorum 4 & 5 hujus tractatus.

De reſtitutione Comitum & Principum Naſſoviæ.

XV. Reſtituantur eodem modo Principes & Comites Naſſovienſes, Hanovienſes & Leiningenſes, omnesque cæteri Sacri Romani Imperii Status, qui per Articulum quartum hujus Tractatus aliosve reſtituendi veniunt, in omnes & ſingulas ſuas ditiones eoque pertinentes proventus & reditus, alia que omnia jura & beneficia, quocunque nomine inſignita ſint.

De ceſſione Urbis Argentinenſis.

XVI. Cum vero Pacis melius ſtabiliendæ ergo placuerit, loca quædam hic inde permutari; Sacra Cæſarea Majeſtas & Imperium cedunt Sacræ Regiæ Majeſtati Chriſtianiſſimæ, ejusque in Regno Succeſſoribus, Urbem Argentinenſem, & quidquid ad illam Civitatem in ſiniſtra Rheni parte pertinent, cum omni jure, proprietate & ſupremo dominio, quod ſibi & Romano Imperio hactenus in ea competiit, aut competere poterat, eaque omnia & ſingula in Regem Chriſtianiſſimum Ejusque Succeſſores transferunt, ita ut dicta Urbs cum omnibus ſuis appertinentiis & dependentiis in ſiniſtra parte Rheni ſitis, absque ulla reſervatione, cum omnimoda jurisdictione & ſuperioritate ſupremoque dominio, a modo in perpetuum, ad Regem Chriſtianiſſimum ejusque Succeſſores pertineat, &

a) I. P. O. Art. IV. § 24. 25. Monaſt. § 31. 32.
b) I. P. O. Art. § 26. Monaſt. § 33.

Coronæ Galliæ incorporata intelligatur, absque Cæsaris, Imperii vel cujuscunque alterius contradictione. Ad cujus cessionis alienationisve majorem validitatem, Imperator & Imperium vigore præsentis transactionis, expresse derogant omnibus & singulis Prædecessorum Imperatorum sacrique Romani Imperii decretis, constitutionibus, statutis & consuetudinibus, etiam juramento firmatis, aut in posterum firmandis, nominatimque Capitulationi Cæsareæ, quatenus alienatio omnimoda bonorum & jurium Imperii prohibetur, quibus omnibus expresse renunciant, dictamque urbem una cum Magistratibus, Officialibus, Civibus & Subditis omnibus, a vinculis & sacramentis, quibus hucusque Imperatoribus & Imperio obstricta fuerat, ex solvunt, eamque ad subjectionem, obedientiam & fidelitatem Regi Christianissimo ejusque Successoribus præstandam remittunt, atque ita Regem Christianissimum in plena justaque proprietate, possessione & superioritate constituunt, omnibusque in ea juribus ac prætensionibus ex nunc in perpetuum renunciant, inque hunc finem dictam Urbem Argentinensem ab Imperii matricula expungi placet.

De concessione beneficii emigrationis.

XVII. Liberum tamen maneat omnibus & singulis ejus Urbis & appertinentiarum incolis, cujuscunque conditionis sint, qui emigrare voluerint, inde domicilium alio quocunque libuerit, una cum mobilibus bonis, sine ullo impedimento, detractione, aut exactione, intra annum a ratihabita pace; post quinquennium vero præstitis præstandis, secundum conditiones in ejusmodi casibus illic olim usitatas, transferre; immobilia vero aut vendere, aut retinere, & per se, vel per alios administrare: eadem quoque facultas retinendi, & per se vel alios administrandi, aut alienandi, omnibus aliis Imperii Membris aut Subditis mediatis vel immediatis maneat, qui bona reditus, debita; actiones vel jura, in dicta urbe ejusque appertinentiis habent, sive semper retinuerint, sive durante bello, aut ante illud confiscata seu adempta, aliisque concessa fuerint, per conventionem hanc restituenda, quocunque nomine veniant, aut ubicunque degant. Salva etiam sit jurisdictio Ecclesiastica iis, ad quos antiquitus spectavit, nec eam ejusve exercitium impedire unquam liceat.

De restitutione munimenti Kehl.

XVIII. Vicissim Sacra Regia Majestas Christianissima, restituet cum omnibus juribus & dependentiis intra 30 dies a commutatis ratificationum formulis, Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio, Munimentum Kehl a se exstructum, in dextra Rheni parte situm integrum: Munimentum vero de la Pile cæteraque in ipso Rheno seu Rheni insulis exstructa, intra mensem sequentem, aut citius, si fieri poterit, sumptibus Regis Christianissimi solo plane æquabuntur, a neutra parte posthac reædificanda: Fluminis autem navigatio, aliusve usus utriusque Partis Subditis, aut qui alias illac commeare,

neare, navigare, aut merces transvehere volent, æque patebit: nec quid-quam ab ulterutra parte illic aut alibi unquam fiet, quo flumen divertatur aut ejus curſus, ſeu navigatio, aliusve uſus difficilior quavis ratione reddatur, multo minus nova telonia, portoria aut pedagia exigentur, aut cætera augebuntur, navesque quæ tranſeunt, ad unam magis quam alteram ripam appellere, aut onera, ſeu merces exponere, vel recipere cogentur, ſed id libero cujusque arbitrio relinqui ſemper debebit.

De ceſſione arcis & urbis Friburg. & fortalitii S. Petri.

XIX. Cedit quoque Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima Sacræ Cæſareæ Majeſtati & Sereniſſimæ Domui Auſtriacæ, urbem & arcem Friburgenſem, nec non fortalitium S. Petri, fortalitium item Stellæ nuncupatum, & quæcunque alia munimenta ibidem aut alibi per Sylvam Herciniam vel reliquum Brisgoviæ diſtrictum noviter erecta aut reſtaurata, in ſtatu quo nunc ſunt, absque ulla demolitione aut deterioratione, cum villis Lehen, Mezhauſen & Kirchzart, cumque omni jure, prout Suæ Regiæ Majeſtati per Pacem Noomagenſem ceſſa, aut ab illa poſſeſſa & exercita fuerunt, uti & archivo, omnibusque ſcripturis ſeu documentis litteralibus tempore occupationis illic repertis, ſive ibi adhuc exſtent, ſive aliorum translata ſint; jure Diœceſano aliisque juribus & reditibus Epiſcopatus Conſtantienſis ſemper ſalvis.

De reſtitutione Briſaci.

XX. Transfert ſimiliter in Sacram Cæſaream Majeſtatem & Domum Auſtriacam Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima, Briſacum integrum, in moderno ſtatu, cum granariis, armamentariis, munimentis, vallis, muris, turribus aliisque ædificiis publicis ac privatis, atque omnibus pendentiis in dextra parte Rheni ſitis: iis, quæ in ſiniſtra Rheni parte ſunt, interque ea fortalitio le Mortier dicto, Regi Chriſtianiſſimo relictis; Urbs tamen, quæ nova dicitur, in eadem ſiniſtra Rheni parte ſita, ut & pons ac munimentum, inſulæ Rheni inædificatum, omnino deſtruetur, & ſolo æquabitur, a neutra parte ullo tempore reædificanda. Ceterum, eadem libertas Briſaco migrandi, hic repetita cenſebitur, quæ ratione urbis Argentinæ conventa eſt.

De reſtitutione dictorum locorum in genere.

XXI. Præfata loca, urbes, caſtra & fortalitia cum omni diſtrictu, apperinentiis & dependentiis, Sacræ Cæſareæ Majeſtati a Sacra Regia Majeſtate Chriſtianiſſima retroceſſa, reſtituantur & tradantur absque omni reſervatione, exceptione aut retentione, bona fide, & ſine ulla dilatione, impedimento vel prætextu, iis, qui poſt ratihabitas pacis tabulas a Sacra Cæſarea Majeſtate ad id conſtituti & ſpecialiter deputati fuerint, eaque de re locorum evacuandorum Præfectis, Gubernatoribus aut Officialibus Gallicis fidem fecerint; ita ut dictæ urbes, arces, fortalitia & loca, cum omnibus prærogativis, utilitatibus, proventibus & emolumentis, ac quibuscunque ibidem comprehenſis, in jus, poſſeſſionem actualem, & omnimodam

potestatem ac superioritatem Sacræ Cæsareæ Majestatis & Domus Austriacæ redeant, & apud eandem perpetuis temporibus permaneant, quemadmodum antehac ad eam spectarunt, & a Sacra Regia Majestate Christianissima hactenus possessa fuere, nihilque omnino juris aut prætensionis in loca præfata & eorum districtus Coronæ Galliæ remansisse aut reservatum fuisse intelligatur. Nec quicquam porro exigatur pro sumtibus & expensis in munimenta aut alia ædificia publica vel privata insumptis, nec alia quacunque de causa retardetur restitutio plenaria, intra 30 dies a pace ratihabita executioni demandanda, adeo ut præsidia Gallica inde protinus abducantur, absque omni molestia, damno vel gravamine Civibus & incolis aut aliis quibuscunque Subditis Austriacis, titulo debitorum aut prætensionum quarumlibet inferendo; Neque fas sit Militiæ Gallicæ in locis evacuandis, aut aliis quibusvis ad Sacram Regiam Majestatem Christianissimam non spectantibus, diutius commorari, hyberna, vel stationes figere, sed in proprias Coronæ Gallicæ ditiones illico commigrare teneantur.

De restitutione Philippsburgi.

XXII. Eadem ratione reddetur Sacræ Cæsareæ Majestati Sacroque Romano Imperio, Philippsburgum illæsum, cum munimentis ei in dextra parte Rheni junctis, omnibusque tormentis bellicis, quæ tempore ultimæ occupationis ibidem exstiterunt; Episcopatus Spirensis jure undiquaque reservato; atque eo nomine Articulus 4 Instrumenti Pacis Neomagensis expresse repetitus habebitur: Munimentum vero quod in sinistra ripa ædificatum est, una cum Ponte, a Rege Christianissimo post occupationem facto, destruetur.

De munimentis quibusdam destruendis.

XXIII. Curabit Rex Christianissimus suis impensis solo æquari munimenta e regione Hunnigæ in dextra ripa & Insula Rheni exstructa, fundo cum ædificiis Domui Badensi reddendo; pons quoque illic Rheno superstructus destruetur.

De destruendo munimento in dextra parte Rheni e regione fortalitii ædificato.

XXIV. Destruendum similiter munimentum, quod in dextra parte Rheni ædificatum est, e regione fortalitii Fort Louys nuncupati, ipso fortalitio in Insula penes Regem Christianissimum remanentibus; solum vero munimenti destructi Domino Marchioni Badensi cum ædificiis restituendum. Destruetur etiam ea pontis pars, quæ illuc ab Insula pertingit, a neutra parte deinceps reparanda.

Destruenda a Rege munimenta Castri Trarbach.

XXV. Demolienda præterea a Rege Christianissimo munimenta post pacem Neomägensem Castro Trarbacensi addita, nec non Fortalitium Mon-Royal ad Mosellam, a nullo posthac reædificanda; relicta tamen in pristino statu Arce Trarbacensi, & una cum Urbe & appertinentiis prioribus possessoribus plenarie restituenda.

D

De quibusdam munimentis demoliendis.

XXVI. Eadem quoque demoliendi ratio obtineat in munimentis Arci Kürburgenſi a Rege Chriſtianiſſimo additis: poſt quæ deſtructa, Arx hæc, cum integra relicta Urbe Kirn, non minus ac reliqua ad Principem Salmenſem ejusque Agnatos, Rheingravios & Wildgravios ſpectantia bona, nominatim etiam Principatus Salmenſis, cæteraque illis reddentur, eodem omnino modo & jure poſſidenda, quo ea ante deſtitutionem poſſederunt, & pace hac conventum eſt.

De arce Ehrenburgenſi.

XXVII. Idem etiam de deſtruendis novis munimentis Arci Ehrenburgenſi a Rege Chriſtianiſſimo abjectis, eaque Baronibus de Sickingen, cum reliquis ad illos ſpectantibus Bonis ab utraque parte reddendis, cautum eſto.

De duce Lotharingiæ.

XXVIII. Cum Dominus Dux Lotharingiæ, hoc in bello cum Sacra Cæſarea Majeſtate conjunctus ſit, & præſenti Tractatu comprehendi voluerit, reſtituetur pro ſe, Hæredibus & ſucceſſoribus ſuis, in liberam & plenariam poſſeſſionem eorum Statuum, Locorum, & Bonorum, quæ patruus ejus Dux Carolus, anno milleſimo ſexcenteſimo ſeptuageſimo (cum a Chriſtianiſſimi Regis armis occupata fuerunt) poſſidebat, exceptis tamen mutationibus, articulis ſequentibus explanandis.

De reſtitutione Urbis Nanceji.

XXIX. Reſtituet in primis Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima Domino Duci Urbem veterem & novam Nancei, cum omnibus appertinentiis, cumque tormentis bellicis, quæ in urbe veteri tempore occupationis reperta fuerunt, ea tamen conditione, ut integris relictis omnibus vallis & propugnaculis urbis veteris, uti & portis urbis novæ, hujus valla & propugnacula non minus ac omnia utriusque munimenta exteriora, impenſis Sacræ Regiæ Majeſtatis ſolo plane æquentur, nullo veſtigio reparanda, niſi quod Dominus Dux ejusve ſucceſſores urbem novam ſimplici & æquali muro absque angulis claudere poſſint, quandocunque libuerit.

De evacuatione Birſch & Homburg.

XXX. Evacuabit quoque Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima Caſtrum Birſch cum omnibus appertinentiis, uti & Caſtrum Homburg, deſtructis prius munimentis, amplius non reparandis, ita tamen, ut ipſis Caſtris, & quæ illis juncta ſunt, oppidis, nullum damnum inferatur, ſed ea omnino illæſa conſerventur.

Quid porro duci conceſſum.

XXXI. Suffragabuntur porro Domino Duci omnia de Unionibus ſeu Reunionibus Articulo quarto ſtatuta, ac ſi hic verbotenus repetita eſſent, ubicunque aut quomodocunque facta ſeu decreta fuerint.

Fortalitium Saar-Louis Regi reſtitutum.

XXXII. Reſervat ſibi vero Sacra Regia Majeſt. Chriſtianiſſima Fortalitium Saar-Louys cum dimidia leuca in circuitu, a Commiſſariis Regiis & Lotharingicis deſignanda, cumque omni ſuperioritatis & ſupremi dominii jure perpetuo poſſidendum.

De urbe & praefectura Longwicenſi.

XXXIII. Urbs quoque & Præfectura Longwicenſis, una cum ſuis pertinentiis & dependentiis, cum omni ſuperioritate, ſupremo dominio & proprietate, maneat in perpetuum penes Dominum Regem Chriſtianiſſimum ejusque Hæredes & Succeſſores, nihilque juris in poſterum in iis prætendere poſſit Dominus Dux ejusque Hæredes & Succeſſores: Sed in prædictæ Urbis & Præfecturæ permutationem Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima aliam Domino Duci cedet, in uno ex tribus Epiſcopatibus, ejusdem amplitudinis & valoris Præfecturam, de qua bona fide inter eosdem Commiſſarios conveniet; eaque ſic ceſſa, & in Dominum Ducem a Rege Chriſtianiſſimo translata, tam ipſe Dux, quam ipſius Hæredes & Succeſſores fruentur in perpetuum, cum omnimodis ſuperioritatis, ſupremi dominii & proprietatis juribus.

Tranſitus regio militi per Ducis ditionis conceſſus.

XXXIV. Pateat ſemper Regio militi, ad loca limitanea pergenti, aut inde redeunti ſine obſtaculo aut impedimento, tranſitus innoxius per ditionem Domini Ducis, prævia tamen ſemper notificatione tempeſtiva, & ut tranſiens miles non evagetur, nec diverticula quærat, ſed via ordinaria & breviſſima utatur, & iter absque mora debite acceleret, nullam vim, nullumque damnum locis vel Subditis Ducis inferat, annonamque ac alia neceſſaria a Commiſſariis Lotharingicis ſubminiſtranda, parata pecunia ſolvat, abolitis viciſſim & in poteſtatem Domini Ducis ſine exceptione plene redeuntibus viis & locis, quæ Sacræ Regiæ Majeſtati Chriſtianiſſimæ per pacem Neomagenſem *a)* reſervata fuerunt.

De beneficiis eccleſiaſticis a Rege collatis.

XXXV. Beneficia Eccleſiaſtica usque ad diem præſentis tractatus a Rege Chriſtianiſſimo collata, penes modernos poſſeſſores, qui ea a Sacra Regia Majeſtate conſecuti ſunt, quieta relinquantur.

De validitate ſententiarum.

XXXVI. Sancitum præterea fuit, ut omnes Proceſſus, Sententiæ atque Decreta, lata per Conſilium, Judices, aut alios Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ officiales, in controverſiis & actionibus ad finem perductis, tam inter Subditos Ducatus Lotharingiæ & Barri, quam alios, tempore, quo Rex Chriſtianiſſimus hoſce ſtatus poſſedit, locum habeant, atque plenum integrumque ſuum ſortiantur effectum, non ſecus ac ſi Sacra Regia Majeſtas eorum poſſeſſor manſiſſet; neque dictas Sententias & Decreta in dubium vocare, annullare aut executionem illorum retardare, aut impedire integrum erit. Partibus quidem licitum erit, juxta ordinem & diſpoſitionem

a) Artic. XIV.

nem Legum atque Conſtitutionum, confugere ad reviſionem acto-
m, interim tamen ſententiæ ſuo in robore & vigore maneant.

Quid porro duci reſtituendum.

XXXVII. Reſtituantur mox a ratihabita Pace Domino Duci archiva documenta literaria, quæ in Gazophylacio Nanceno & Barrenſi, ac ie in utraque Camera computorum, ſive alibi locorum habebantur ablata fuerunt.

De Commiſſariis a duce in Ducatus Lothar. & Barri mittendis.

XXXVIII. Poterit ſtatim a ratihabita Pace Dominus Dux in Ducatus otharingiæ & Barri Commiſſarios mittere, qui rebus illius attendant, ſtitiam adminiſtrent, teloniorum, ſalinarum aliorumque jurium curam rant, curſum publicum diſponant, cæteraque agant, quæ ad regimen a omino Duce eodem tempore plene ſuſcipiendum, pertinere queant.

Quid circa vectigalia obſervandum.

XXXIX. Ratione vectigalium, ſeu teloniorum eorumve immunitatis vectura ſalis & lignorum, ſive terra ſive per flumina, ſervetur ſtatus u conſuetudo anni 1670 nulla innovatione permiſſa.

Antiquus uſus & commerciorum libertas.

XL. Maneat antiquus uſus & libertas commerciorum inter Lotha-ingiam & ditionem Metenſem, Tullenſem & Virodunenſem, mutuo-ie utriusque partis beneficio in poſterum exacte ſervetur.

Concordata inter Reges & Duces.

XLI. Serventur ſimiliter in priſtino ſuo vigore & robore Concor-ta illæſa inter Chriſtianiſſimos Reges & Duces Lotharingiæ inita.

Jus competens duci via ordin. proſequendum.

XLII. Domino Duci ejusque fratribus, poſt reſtitutionem integrum it, jus, quod ſibi in diverſis cauſis competere aſſerunt, via ordinaria oſequi, non obſtantibus ſententiis, quæ ipſis abſentibus & non audi-latæ dici poſſint.

Obſervantia Artic. XLVI & L hujus Tractat.

XLIII. In iis, quæ hic aliter expreſſe conventa non ſunt, obſerven-r quoque ratione Domini Ducis, ejusque ditionum & Subditorum, , quæ hoc tractatu, *a*) maxime § Reſtituentur utriusque partis Vaſalli c. § Simul atque Inſtrumentum Pacis &c. § Et ut ad Subditos &c. uta ſunt, ac ſi hic ſpeciatim enunciata eſſent.

Cardinalis Fürſtenbergius reſtituendus.

XLIV. Dominus Cardinalis de Fürſtenberg, reſtituetur in omnia jura, na feudalia ac allodialia, beneficia, honores & prærogativas, quæ Sacri omani Imperii Principibus, & Membris competunt, tam ratione Epiſco-tus Argentoratenſis a dextra parte Rheni, quam Abbatiæ Staveloenſis iasve; frueturque cum agnatis ſeu cognatis, qui illi adhæſerunt, & meſticis, plena amneſtia & ſecuritate omnium factorum, dictorumque,

a) infra Artic. XLI, L. LI.

& quorumlibet contra illum illosve decretorum, nec ipse, illiusque hæredes aut agnati seu cognati & domestici, ob hærediatem defuncti Domini Electoris Maximiliani Henrici, a Dominis Electoribus Coloniensi & Bavariæ, eorumque hæredibus, aut quibuscunque aliis, conveniri unquam poterunt; uti nec viciſſim ex illa hæreditate, seu ob legata sibi relicta, vel res donatas, Dominus Cardinalis ejusque agnati seu cognati & domestici, aut causam ab iis habentes, quicquam quovis modo a Dominis Electoribus, aliisque petere debebunt, omni jure, prætensione, seu actione personali, ac reali, penitus extincta. Eadem amnestia & securitate gaudebunt, eodemque omnino jure utentur, ex Canonicis Colonienſibus ii, qui partes illius secuti & canonicatibus, dignitatibus ac beneficiis privati fuerunt; restituenturque cum omnibus Canonicorum beneficiorum & dignitatum juribus, in eum Capituli Cathedralis & Collegiatarum Ecclesiarum locum & ordinem, quo ante depositionem fuerunt; ita tamen, ut reditibus penes modernos possessores manentibus, hi æque ac restituti, communibus dignitatum & beneficiorum titulis & functione, priore tamen loco restitutis delato, fruantur; post possessorum vero obitum, aut voluntariam resignationem, restituti soli dignitates & reditus protinus occupent; interea quoque pro ordine, quem inter se habent, singuli novas præbendas proximè vacaturas consequantur; hocque etiam Superioribus Ecclesiasticis, ad quos res, pertinet, grata fore nullatenus dubitatur. Hæredes quoque illorum Canonicorum, qui pariter destituti, durante bello decesserunt, quorumque bona, reditus & jura sequestrata, aut fisco addicta fuerunt, in hisce recuperandis beneficio § Restituentur omnes utriusque partis Vasalli &c. plene gaudebunt, ea expresse addita conditione, ut legata a defunctis, ad pias causas relicta, juxta eorum dispositionem, ex censibus assignatis absque mora solvantur.

Quinam specialiter amnestia comprehendantur.

XLV. Amnestia quoque comprehenduntur specialiter Landgravii Hassiæ-Rheinfelsenses, & in eum statum, quoad arcem Rheinsfels, totumque Comitatum Inferiorem Cattimelibocensem, cum omnibus juribus ac dependentiis reponantur, in quo eorum Pater Landgravius Ernestus ante initium hujus belli exstitit; Salvis tamen ubivis juribus Domino Landgravio Hasso-Casselano competentibus.

De restitutione Vasallorum & subditorum utriusque partis.

XLVI. Restituentur omnes utriusque partis Vasalli & Subditi, Ecclesiastici & Seculares, Corpora, Universitates & Collegia, honoribus, dignitatibus & beneficiis, quibus ante bellum gaudebant, uti & in omnia jura, bona mobilia & immobilia, census quoque seu reditus, etiam qui redimi possunt, & qui vita terminantur, (dummodo fors extincta non sit) tempore & occasione belli occupata seu detenta, una cum juribus, actionibus & successionibus, quæ ipsis durante bello evenerint; ita tamen, ut nihil ratione fructuum seu proventuum post occupationem seu detentionem ac

diem usque ratihabitæ pacis perceptorum, aut pensionum cessarum, ere possint. Similiter peti amplius non poterunt debita, merces & bilia, tempore & ratione belli fisco addicta, vel authoritate publica alios usus conversa; adeoque nec creditores ejusmodi debitorum, domini earum mercium aut mobilium, eorumque hæredes aut sam ab iis habentes, ea persequi, aut restitutionem seu satisfactio- n prætendere unquam debebunt. Restitutiones hæ ad eos quoque tendentur, qui partes contrarias secuti sunt, quive eo nomine suspe- fuerunt, & quibus post pacem Neomagensem bona, reditus, aut ju- deo, quod alibi habitaverint, vel ob domicilium alibi fixum, *a*) ho- gium non præstiterint, aut similes ob causas seu prætextus ablata fue- t, quique proinde virtute pacis hujus in Principis sui gratiam redi- nt, sicut & in pristina jura & quævis bona, qualia hæc tempore con- sionis & subscriptionis hujus Tractatus fuerunt; atque omnia isthæc tim a ratihabita Pace executioni mandabuntur, non obstantibus ullis nationibus, concessionibus, alienationibus, declarationibus, confisca- nibus, commissis, impensis, meliorationibus, sententiis interlocutoriis definitivis, ex contumacia, partibus absentibus & non auditis latis; æ sententiæ & res judicatæ nullæ erunt, & perinde habebuntur, ac si licatæ aut pronunciatæ non essent, plena libertate & integra manente omnibus, in patriam seu ad bona ista redeundi, utque iis non minus censibus & reditibus, vel ipsi frui, aut alibi ubicunque ipsis visum fu- t, domicilium figere seu morari possint, prout elegerint, omni vio- tia seu coactione penitus exclusa. Tumque fas illis erit, per pro- ratores non suspectos bona & reditus administrare, iisque uti, frui; ceptis tamen beneficiis Ecclesiasticis, Residentiam requirentibus, quæ rsonaliter administrari vel obiri debebunt. Omnibus denique utrius- e partis Subditis libera facultas erit, bona mobilia & immobilia, cen- & reditus, quæ sub alterutrius ditione habent, vendendi, permu- ndi, alienandi, & transferendi, aliterve de iis inter vivos vel per ul- mam voluntatem disponendi, ita ut quilibet Subditus vel extraneus emere seu acquirere possit, nulla alia seu ulteriori permissione su- rioris requirenda, præter eam, quæ hoc Articulo continetur.

Quid de beneficiis eccles. mediatis & immediatis dispositum.

XLVII. Si aliqua beneficia Ecclesiastica, mediata vel immediata, du- ante hoc bello, ab una alterave parte in terris seu locis sibi tunc subje- s, juxta primævæ institutionis ac generalium vel particularium de iis orum statutorum legitimorum normam, aut aliam quamvis a Summo ntifice canonice factam dispositionem & provisionem, capacibus col- a fuerint, ea non minus atque illa beneficia Ecclesiastica, quæ ante præ- ns bellum in locis ex hac pace restituendis, tali modo collata fuerunt, æsentibus possessoribus relinquantur, ita ut nec in illorum possessione legitima administratione, nec in fructuum perceptione, a quocunque turbari

a) Desunt verbo: *Ob domicilium alibi fixum*, in plurimis editionibus.

turbari aut impediri, vel eorum nomine seu causa præterita aut præsenti in jus vocari, conveniri, aut quavis ratione inquietari seu molestari unquam possint aut debeant, ut tamen ea præstent, quæ sibi ratione illorum beneficiorum incumbunt.

Dux Sabaudiæ comprehensus.

XLVIII. Cum tranquillitatis publicæ interfit, ut Pax concluſa Augusta Taurinorum, 29 Aug. 1696 inter Sacram Regiam Majestatem Christianissimam & Dominum Sabaudiæ Ducem, exacte observetur, illam quoque Pace hac comprehendi & confirmari placuit, ut ejusdem cum pace hac vigoris sit & perpetuo maneat. Confirmantur præterea sigillatim quæ Pace Westphalica *a*) & Neomagensi superius restabilita, pro Domo Sabaudica cauta sunt, & hinc nominatim repetita censentur; ita tamen ut per factam restitutionem Pinaroli ejusque dependentiarum, nulla ex parte minui aut alterari queat obligatio, quam Sacra Regia Majestas Christianissima in se suscepit, solvendi Domino Mantuæ Duci quadringenta nonaginta quatuor millia aureorum, in liberationem Domini Ducis Sabaudiæ; prout in Instrumento Westphalicæ Pacis fusius declaratum est. Atque ut ea plenius & firmius corroborentur, omnes & singuli Principes pacis generalis consortes, quas inter se pro majori securitate stipulantur sponsiones seu garantias, easdem Domino Duci Sabaudiæ præstabunt, & ab eo vicissim accipient.

Restitutione a Gallia facta nihil novi juris acquiretur.

XLIX. Redditione vero seu restitutione quacunque locorum, personarum, rerum aut jurium, a Gallia facta aut facienda redintegratis seu redintegrandis, nihil novi juris acquiretur; si vero aliorum contra illos prætensiones fuerint, hæ post factam restitutionem, quæ propterea nullatenus differri debet, loco convenienti proponendæ, examinandæ & decidendæ erunt.

Subscripto Pacis instrumento omnis cesset hostilitas.

L. Simulatque Instrumentum Pacis hujus a Dominis Legatis Extraordinariis & Plenipotentiariis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis cujuscunque generis hostilitas ac violentia, ædificiorumque, vinearum & sylvarum vastatio, aut arborum cæsio: Deducanturque illico post ratihabitiones commutatas, utrinque copiæ, ex locis non munitis ad alteram partem pertinentibus; Loca vero munita ex Pace hac restituenda, tradantur intra 30 dies a ratihabita Pace, aut citius, si fieri poterit, iis qui præcedentibus Articulis nominati sunt, vel si expressi non fuerint, illis, qui immediate ante destitutionem in possessione fuerunt, absque ulla munimentorum aut ædificiorum publicorum vel privatorum destructione, aut statu, in quo nunc sunt, deterioratione, vel quarumvis impensarum in vel ad eas factarum repetitione, ullave militum, aut eorum nomine, vel alia de causa faciendæ exactione, aut rerum ad incolas spectantium, vel ex hac pace reli-

a) I. P. V. Artic. § 92. Neomag. § 31.

linquendarum, ablatione. Demolitio autem qualiscunque deſtruen-
orum, de qua ſupra convenit, absque impenſis & moleſtia alterius par-
, minorum quidem intra menſem, majorum vero intra duos menſes,
t citius, ſi fieri poterit, plene perficiatur. Reddantur præterea bona
le ſtatim a ratificationibus commutatis, omnia archiva & documenta
teraria, non ea tantum, quæ ad loca Sacræ Cæſareæ Majeſtati & Impe-
o Ejusque Statibus & Membris reſtituenda aut relinquenda pertinent,
l & omnia illa, quæ ex Camera & urbe Spirenſi, alibique in Imperio abla-
ſunt, etſi eorum mentio ſpecialis in hac Conventione facta non ſit.
ptivi quoque utrimque facti ratione belli, plenæ libertati absque lytro
ſtituantur, maxime ii, qui remis addicti, aut alias ad opus publicum
mnati fuerunt.

Quid de contributionibus.

LI. Et ut ad Subditos utriusque partis plenior Pacis fructus mox perve-
e poſſit, convenit, ut quæcunque contributiones pecuniæ, frumenti,
i, fœni, lignorum, pecudum, aut alterius nominis, licet ab alterutrius
bditis jam impetratæ aut per pacta ſtabilitæ fuerint, uti & pabulationes
nnis generis in alterutrius ditione, ſtatim a die ratihabitionis omnino
ſent, & quod tum ex ejusmodi aliisque contributionibus, indictionibus
exactionibus reſiduum debebitur, penitus abolitum ſit & maneat; ob-
es etiam ex quacunque cauſa hoc bello dati aut abducti, ſine mora,
sque ære reddantur, libereque in patriam dimittantur.

Commerciorum reſtitutio.

LII. Redeant quoque mox a ſubſcripta pace, commercia inter Sacræ
ſareæ Majeſtatis Imperiique, & Sacræ Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſi-
regnique Galliæ ſubditos, durante bello prohibita, in eam, quæ ante
lum fuit, libertatem, fruantur que utrimque omnes & ſingu'i, nomina-
n Urbium Imperialium, & Emporiorum Hanſeaticorum cives & inco-
terra marique, pleniſſima ſecuritate, priſtinis juribus, immunitatibus,
vilegiis & emolumentis, per ſolennes Tractatus aut vetuſtam conſue-
inem obtentis; ulteriore conventione poſt pacem remiſſa.

De perpetua pacis firmitate.

LIII. Omnia per hanc Pacem conventa valeant, ac perpetua firmitate
antur, obſerventurque & executioni mandentur, non obſtantibus ſed
ogatis & caſſatis omnibus, quæ contraria credi, allegari, aut excogitari
quam poſſint, etſi talia ſint ut eorum ſpecialior ſeu amplior mentio fieri
beat, aut abrogatio ſeu annullatio nulla ſeu invalida dici poſſe videatur.

Pax foederibus firmanda.

LIV. Utrique contrahentium parti liceat, pacem hanc ejusque obſer-
ionem fœderibus, munimentis in proprio ſolo, extra loca tamen ſu-
ius nominatim excepta, pro arbitrio exſtruendis & ampliandis, Præſi-
que & Stationibus, atque aliis mediis ad defenſionem comparatis fir-
re. Cum aliis quoque Regibus, Principibus & Rebus-publicis, tum
impri-

in primis Sueciæ Regi, ceu Mediatori, æque ac virtute Pacis Westphal cæ eam asserere, Sacræque Cæsareæ Majestati, Imperioque, & Sacr Regiæ Majestati Christianissimæ guarantiam præstare, semper fas er

Rex Sueciæ hac pace comprehensus.

LV. Et cum Sacra Cæsarea Majestas Imperiumque, & Sacra Regia Majestas Christianissima, grato animo agnoscant indefessa studia & offici quæ Serenissimus Sueciæ Rex tranquillitati publicæ reducendæ impendi utrimque placuit, Eum cum Regnis & Provinciis suis, præsenti hoc Tr ctatu omni meliori modo nominatim comprehendi.

Quinam porro hac pace comprehendentur.

LVI. Porro quoque Sacræ Cæsareæ Majestatis & Imperii nomin Pace hac comprehenduntur præter nominata jam Imperii Membra, e iam reliqui Electores, Principes, Status & Membra Imperii, interque e sigillatim Episcopus & Episcopatus Basinensis, cum omnibus eorum d tionibus, prærogativis & juribus: tum & Tredecim Helvetiorum Ca tones cum eorum Fœderatis, nominatim cum Republica & Civitate G nevatum & dependentiis, Urbe & Comitatu Neocomensi ad Lacam, C vitatibus S. Galli, Mühlhusæ & Biennæ, tribus Legis Rhæticis seu Grison bus, septem decimis Valesianis & Abbate S. Galli.

Cantones Helvetiæ & Respubl. Valensis.

LVII. Nomine Sacræ Regie Majestatis Christianissimæ, compreher duntur pariter tredecim Cantones Helvetiæ eorumque Fœderati, nominatim Respublica Valesianorum.

Inclusio nominandorum intra 6. menses.

LVIII. Ineludentur etiam Paci omnes illi, qui ante permutationer ratihabitionum, vel postea intra sex menses, ab una vel altera parte e communi consensu nominabuntur.

Promissa pacis ratificatio.

LIX. Pacem hoc modo conclusam, promittunt Legati Cæsarei Regii, Deputatorumque imperii Ordinum Plenipotentiarii, ab Imper tore, Imperio, & Rege Christianissimo, ad formam hic mutuo placita ratihabitum, & ratificationum instrumenta intra sex septimanarur spatium ab hodierna die computandarum, aut citius, si fieri quea hic reciproce commutatum iri;

Subscriptio.

LX. In quorum fidem roburque, tam Cæsarei quam regii Legati E traordinarii & Plenipotentiarii. una cum Electorum Principum & St tuum Imperii ad hunc Actum Deputatorum Plenipotentiariis, tabul has propriis manibus subscripserunt, & sigillis suis muniverunt. Ac sunt hæc in Palatio Ryswicensi in Hollandia, 30 die mensis Octob Anno Domini millesimo sexcentesimo septimo.

Nomin

Nomine S. Cæs. Majestatis.

L. S.) D. A. C. a Cauniz.

L. S.) Henr. C. de Stratman.

L. S.) J. F. L. B. a Seilern.

Nomine Regiæ Majest. Galliæ.

L. S.) de Harlay Bonneuil.

L. S.) Verjus de Crecy.

L. S.) De Callieres.

Nomine Em. Elect. Moguntin.

L. S.) M. Fridericus Baro de Schönborn, Legat.

(L. S.) Ignatius Antonius Otten, Plenipotentiarius.

(L. S.) Georgius Wilhelmus Moll, Plenipotentiarius.

Nomine Sereniss. Bavariæ Elect.

(L. S.) De Prielmayr, Legat. Extraord. & Plenipotent.

Nomine Domus Austriacæ.

(L. S.) Francisc. Rudolphus ab Halden L. Baro de Trazberg, &c.

Nomine Magni Ordinis Teutonici Magistri.

(L. S.) Carolus E. a Loë, Ord. Teutonici Eques.

Nomine Celsissimi Principis & Episcopi Herbipolensis.

(L. S.) Jo. Conr. Philippus Ignatius de Tastungen.

Nomine Eminentissimi & Celsissimi Elect. Trevirensis, ut Episcopi Spirensis.

(L. S.) Jo. Henr. de Kayserfeld, Plenipotentiarius.

Nomine Celsissimi Principis & Episcopi Constantiensis.

(L. S.) Fridericus a Dürheim.

Nomine Reverendissimi & Celsissimi Domini Episcopi & Principis Hildesiensis.

(L. S.) Carolus Paulus Zimmerman, Celsitudinis Suæ Cancellarius, Consiliarius intimus, Plenipotentiarius.

Nomine Sereniss. & Reverendissimi.

Electoris Colonien sis tanquam Episcop. & Principis Leodiensis.

(L. S.) Jo. Conr. Norff, Deputatus Plenipotentiar.

Nomine Reverendissimi & Celsissimi Episcopi, & Principis Monasterien sis.

(L. S.) Ferdinandus L. B. a Plettenberg & Lenhausen, Ecclesiæ Cath. Paderb. Monast. & Hildesheim. respect. Decan. & Capit.

Nomine Sereniss. Electoris Palatini, ut Ducis Neoburgici.

(L. S.) Jo. Henricus Hetterman, Plenipotent.

Nomine Sereniss. Ducis Würtembergici.

(L. S.) Joan. Georgius Nobilis de Kulpis, Sac. Rom. Imp. Eques. Consil. Status intim. & Consist. Director.

(L. S.) Antonius Günterus de Hespen, Consiliarius in Consilio superiori & Plenipot. Sereniss. Dn. Ducis.

Nomine Sereniss. Principis Baden-Baden.

(L. S.) Carolus Ferdinandus, L. B. de Plittersdorff, cum reservatione alternationis.

Nomine Collegii Abbatialis Sueviæ.

(L. S.) Joseph. Anton. Eusebius ab Halden in Neidtberg, L. B. de Autenried, Plenipotent.

Nomine Comitum Scamni Wetteravici.

(L. S.) Carolus Otto Comes a Solms.

(L. S.) F. C. ab Edelsheim, Consiliarius Hanovien sis & Plenipot.

Nomine

Nomine liberæ & Imperialis Civitatis Coloniæ Agrippinæ.

(L S.) Hermann Joseph Büllingen, Syndicus & Plenipotent.

Nomine Civitatis Augustæ Vindelicorum.

(L.S.) Joh. Christoph. a Dürrheim, Plenipotent.

Nomine Civitatis Imperialis Francofurt.

(L. S.) Joh. Jacobus Müller, Plenipotent.

(L. S.) Joann. Melchior Lucius J. U. L. Syndicus & Plenipotent.

Articulus Separatus.

Ad majorem elucidationem Articuli: Restituentur a Rege Christianissimo Domino Electori Palatino &c. 8 Instrumenti Pacis hodie subscripti hic amplius statuere placuit, ut in proponendis & decidendis Dominæ Ducissæ Aurelianensis adversus Dominum Electorem Palatinum prætensionibus seu Juribus, hæc servetur ratio: Ubi de Loco Congressus inter utrumque arbitrum, intra tempus ratihabitioni Pacis præfixum convenerit, parti utrique ille locus significabitur, illucque intra bimestre spatium, a plenaria restitutione Dn. Electoris Palatini, juxta allegatum Articulum facta, numerandum, Delegati Dominorum Arbitrorum mittentur. Exhibeatur tum illic intra mensem sequentem a Domina Ducissa integra designatio prætensionum seu petitionum adversus Dominum Electorem, illaque intra octiduum Domino Electori communicetur. Deducantur inde, & Dominorum Arbitrorum delegatis ibidem tradantur inter alios quatuor menses, eadem die ab his nominanda, utriusque partis fundamenta in quadruplo; ex quibus singuli Arbitri unum Exemplar penes se retinebunt, tertium ad acta communia Arbitrii reponetur, quartum vero partibus hinc inde intra octiduum communicabitur. Respondeatur pari ratione, & Dominorum Arbitrorum Delegatis eadem die in quadruplo exhibeatur utriusque partis Responsio, partibus rursum vice mutuo intra octiduum extradenda. Intra quatuor subsequentes menses ad Conclusionem Causæ utrinque procedatur, & Arbitrii sententiæ simul submittatur, atque hæc Conclusio & submissio partibus ad notitiam communicetur, actaque præsentibus partium Procuratoribus, quod dici solet, inrotulentur. Viso dein & examinato utriusque partis jure, intra 6 menses, a Dominis Arbitris eorumve Delegatis juratis, in loco congressus sententia secundum leges & Constitutiones Imp. publice feratur, & ubi concors fuerit, executioni plene mandetur. Sin Domini Arbitri eorumve Delegati in sententia discordes fuerint, acta Arbitrii communia intra bimestre spatium a die sententiæ inchoandum, communibus partium sumptibus Romam deferantur, & Summo Pontifici tanquam Super Arbitro exhibeantur, quo rem iterum examinandam, Delegatis neutri partium suspectis & juratis, intra bino menses committat, hique super actis prioribus, nulla ulteriore deductio

n

ne partibus permissa, intra 6 menses proxime secuturos, uti dictum est, juxta Leges & Constitutiones Imperii, ultimam sententiam proferant, nullo modo convellendam, sed absque ulla mora aut contradictione a Dominis Arbitris executioni demandandam. Quod si alterutra pars in proponendis, deducendis, aut probandis prætensionibus & juribus, moram fecerit, licebit nihilominus alteri parti in terminis constitutis, qui extendi nunquam debebunt, jura sua deducere & exhibere, atque Arbitris æque ac Super-Arbitro ea, qua expressum est, ratione procedere, sententiamque juxta exhibita acta & probata pronunciare & exequi: Processu tamen hoc non obstante, cum ab ipsismet partibus, tum a Dominis Arbitris via amicabilis compositionis tentetur, nihilque omittatur, quod ad terminandam amice controversiam pertinere possit. Cum etiam Articulo Pacis jam allegato convenerit, ut donec hæc Controversia finem accipiat, annua summa ducentarum millium librarum Turonensium seu centenorum millium florenorum Rhenensium, a Domino Electore Palatino, Dominæ Ducissæ Aurelianensi exsolvatur, ratione hujus solutionis & termini, a quo inchoare debeat, porro specialiter conventum est, ut ista præstatio tum demum incipiat, postquam juxta tenorem dicti Articuli, mentionatæ inibi ditiones & loca Domino Electori plenarie restituta fuerint: Ut autem Domina Ducissa Aurelianensis de solutione præfatæ summæ tanto securior esse possit, Dominus Elector tot ex Administratoribus Præfecturæ Germersheimensis aliorumque locorum Palatinorum, quot sufficerint, ante ratihabitam pacem nominabit, qui eam Dominæ Ducissæ vel ejusdem mandatario, Landaviæ, singulis annis dimidia parte quovis semestri solvenda, præstandam in se suscipiant, quique, si non satis fecerint, via juris ordinaria, & si ulterior necessitas urgeat, vel ab ipso Rege Christianissimo executione militari ad solvendum cogi possint. Fiet autem hæc solutio ea lege, & conditione, ut ea, quæ ratione dictæ annuæ præstationis Dominæ Ducissæ Aurelianensi decisione coram Arbitris pendente, soluta, cum prætensionibus, si quæ ab Arbitris eidem adjudicarentur, compensanda; vel si nihil, aut minus illi deberi decideretur, restituenda veniant: hæcque compensatio vel restitutio non minus quam ipsa controversia, per sententiam arbitralem determinetur. Si vero Domina Ducissa Aurelianensis formulæ Compromissi in exhibenda designatione prætensionum, instructione causæ, & responsione ad exhibita Palatino non satis fecerit, sed in mora fuerit, cursus dictæ præstationis annuæ pro isto solum temporis spatio sistetur; ipso causæ processu juxta eandem Compromissi formulam progrediente. Acta hæc sunt in Palatino Ryswicensi 30 Octobris 1697.

LXXXII.

(A)

Des Heil. Röm. Reichs Vollmacht zum Ryßwickischen Frieden. *a*)

Demnach des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände für rathsam befunden, aus Dero Mittel zu erkiesen, welche denen zwischen Ihrer Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, und dem Reich, auch übrigen hohen Alliirten eines, und der Cron Franckreich andern Theils, auf das Fundament des Westphälischen zu Nimwegen bestättigten Friedens, veranlaßten Tractaten von Reichswegen beyzuwohnen, und dessen Interesse mit zu beobachten hätten, und dann aus dem Churfürstl. Collegio Chur-Maynz, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, und Chur-Brandenburg: aus dem Fürstlichen aber Catholischen Seiten, Oesterreich, Saltzburg, Hoch- und Teutsch-Meister, Würtzburg, Speyer, Costantz, Hildesheim, Lüttich, Münster, Salvo alternationis ordine, Pfaltz-Neuburg, Baaden-Baaden, Schwäbische Prälaten; so dann A. C. Verwandter Seiten, Magdeburg, Schweden, Brehmen, oder Pfaltz-Zweybrücken, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Zell, Braunschweig-Wolffenbüttel, Hessen Cassel, Würtenberg, Salva alternatione, Holstein-Glückstadt, Anhalt, Wetteraui sche Grafen; aus dem Reichs-Städtischen Catholischen Theils, Cölln und Augspurg: und A. C. Verwandten Theils, Franckfurt und Nürnberg, darzu erwählet und benennet worden: Als wird denenselben von gesambten Reichs wegen zu obgedachtem Ende, krafft dieses vollkommene Gewalt ertheilet, auf daß sie die Ihrigen mit genugsamer Vollmacht forderlamst an den bestimbten Orth zu denen gemeldten Tractaten schicken und abordnen mögen, umb daselbst mit und neben den höchst- ansehnlichen Kayserl. Herrn Herrn Plenipotentiariis zu erscheinen, und nach Ausweiß der ihnen dißfalls ertheilten Instruction, dasjenige berathschlagen, und juxta stylum Imperii tractiren, und verrichten helffen, was zu Wiederherbringung eines ehrlichen, sichern, beständigen, und allgemeinen Friedens dienen, und zu Beförderung der quovis modo bedrängten, und unterdruckten Reichs-Ständen und Gliedern verlangter Restitution, auch recht- und billigmäßiger Satisfaction, nicht weniger gemeine Wohlfarth und Beruhigung des Vaterlandes, gedeyhen mag. Wann nun mit Ihro, der Cron Franckreich, durch sie, oder in ein- oder des andern

a) S. diese Vollmacht bey dem Lünig *l. p.* 1097. Die Plenipotentia Caesarea stehet *p.* 1096. die Frantzös. Vollmacht *p.* 1098. die Schwedische *p.* 1100. Die Kayserliche, die Reichs- und die Frantzös. Ratificationes *p.* 1101. *seq.* und *p.* 1103. eine Declaration der Evangel. Churfürsten und Stände der H. R. R. Abgesandten, und endlich *p.* 1106. eine Reversation, welche von den Herren Deputirten bey diesem Frieden wegen des modi tractandi geschehen.

dern Abweſenheit, Kranckheit, oder Nicht-Erſcheinen, durch die übrigen (doch daß der abgehenden Vota zu Obſervirung der Paritæt ſeinem Religions-Verwandten Theil immittelſt accreſciren ſollen) nebſt höchſtgedachter Kayſerl. Geſandſchafft, nach Anleitung obangeregter Inſtruction alſo gehandelt, verrichtet und geſchloſſen werden wird, ſolches ſoll ſowohl von der Deputirten Principalen, als auch von übrigen ſämtlichen Reichs-Ständen, in gewiſſer allerſeits beſtimmender, und zulänglicher Zeit ratificiret, angenommen, und unverbrüchlich gehalten, auch die deputirte Stände deswegen, wie es ſich in dergleichen Fällen gebühret, iedesmahl kräfftig vertreten werden. Signatum Regenſpurg, den 15 Jun. 1697.

(L. S.)

Churfürſtlich-Maynziſche Cantzley.

(B)

Kayſerliche Ratification des Ryſwickiſchen Friedens.

Nos LEOPOLDUS (tot. tit.) notum facimus omnibus & ſingulis præſentes litteras inſpecturis, lecturis, vel legi audituris, aut quomodocunque infra ſcriptorum notitia ad ipſos pervenire poterit, poſtquam ad reſtinguendum, quod ante annos aliquot exarſit, grave bellum, Congreſſus in Palatio Ryſwicenſi in Hollandia inſtitutus fuerit, Divina favente Clementia factum eſſe, ut poſt multos & laborioſos tractatus per deſtinatos ad id ab utraque parte Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios pax & amicitia tandem concluſa ſit, forma, modo, & tenore ſequenti:

In Nomine &c.

Cum igitur hæc omnia per Noſtros legatos & Plenipotentiarios ſupra memoratos, Noſtro mandato munitos, prout hic verbotenus inſerta & deſcripta leguntur, geſta, peracta, & conventa ſint, Nos eadem omnia & ſingula, præhabita matura & diligenti conſideratione, ex certa Noſtra ſcientia, approbamus, ratificamus & confirmamus, rataque & firma eſſe & fore, virtute præſentium declaramus, ſimulque verbo imperiali promittimus pro Nobis Noſtrisque ſucceſſoribus, & Imperio Romano, cujus Status Ratisbonæ congregati, memoratam pacem vigore concluſi die 26 proxime elapſi menſis Novembris facti, & ad manus Noſtras transmiſſi approbarunt, & ratum habuerunt, Nos omnes & ſingulos ſupra deſcriptos Articulos, & inviolabiliter ſervaturos, atque executioni mandaturos, nullaque ratione, ut vel ex Noſtra parte vel per alios contraveniatur, paſſuros, quomodocunque id fieri poſſit, omni dolo & fraude excluſis. In horum omnium teſtimonium & fidem, ſigillum Noſtrum Cæſareum Majus huic Diplomati manu Noſtra ſubſcripto appendi fecimus. Datum in Civitate noſtra Viennæ, Septima Decembris, anno Milleſimo Sexcenteſimo

nonagesino septimo, Regnorum nostrorum, Romani quadragesimo, Hungarici quadragesimo tertio, Bohemici vero quadragesimo secundo.

LEOPOLDUS.

(L. S.)

Ad mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium
Sebastianus Wunibaldus Comes a Zeyhl.

C. F. Consbruch.

(C)

Kayserl. Ratification des Articuli Separati.

Nos Leopoldus (tot. tit.) notum testatumque facimus, cum præter Instrumentum Pacis Nos & Imperium inter & Serenissimum & Potentissimum Regem Franciæ Christianissimum concluse, a nobis ratihabitum, etiam in articulum sequentem conventum fuerit:

Ad majorem Elucidationem &c.

Quod Nos eum pariter ratum habuerimus, & confirmaverimus, prout eum hisce confirmamus, Verbo Cæsareo promittentes, Nos eundem accurate observaturos, nec unquam permissuros esse, ut illi quavis ratione contraveniatur. In quorum fidem sigillum nostrum Cæsareum tabulis hisce manu nostra subscriptis appendi jussimus. Datum in Civitate nostra Viennæ, Septima Decembris, anno Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo Septimo, regnorum Nostrorum, Romani quadragesimo septimo, Hungarici quadragesimo tertio, Bohemici vero quadragesimo secundo.

LEOPOLDUS.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis
Vt. proprium
Sebastianus Wunibaldus
Comes a Zeyhl. C. F. Consbruch.

(D)

Des Heiligen Römischen Reichs Ratification des Reyßwickischen Friedens.

Postquam in tribus Imperii Collegiis super nupero Decreto Commissionis Cæsareæ 20 hujus mensis dictato uti & Relationibus a Deputatis Imperii Hagæ Comitis huc transmissis, Deliberatio rite instituta fuit, conclusum est, pacem proxime lapsa die 20 Octobris in arce Ryswicensi in Hollandia inter sacram Cæsaream Majestatem & Imperium ab una, & sacram Regiam Majestatem Christianissimam ab altera parte initam, cum articulo separato, sub eodem dato; Itemque Articulo includendorum, de quo die Nona Novembris conventum est, ex parte Imperii ratam habendam, atque approbandam esse, quemadmodum eam prædicta Tria Collegia

gia hisce omni meliori modo approbant, ac ratam & firmam habent, Sacram Cæsaream Majestatem prævia obsequentissima gratiarum actione pro sua in hoc pacis negotio adhibita indefessa paternaqua cura, demissime rogando, ut & ipsa hanc pacem ratihabere & firmare clementissime dignetur. Signatum Ratisbonæ 26 Novembris 1697.

(L. S.)

Electoralis Moguntina Cancellaria.

LXXXIII.

Der Evangelischen Reichs-Stände Schluß, die Calender-Verbesserung betreffend, den 23 Sept. 1699. a)

Nachdem die Calender-Verbesserung bey dem Corpore Evangelico in behörige Deliberation gestellet worden, so hat man einmüthig vor gut befunden und geschlossen, daß

1. Die nach dem 18 Febr. st. vet. folgende 11 Tage des 1700ten Jahres, in denen Calendern auszulassen, und das Matthiä-Fest auf besagten 18 Febr. zu legen seye;

2. Die Oster-Rechnung und was davon dependiret, in Zukunfft weder nach dem im Julianischen angenommenen Dionysianischen, vielweniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico (wie ehemals zu Zeiten des Concilii Niceni geschehen) gemachet werden;

3. Die Evangelische Sonn-Fest- und gemeine Wochen-Werck-Tage, wie

Bbbb 3

a) In soferne der Calender bey den Unterthanen so gebraucht werden soll, daß selbige in Ansehung der gottesdienstlichen und weltlichen Handlungen sich darnach richten müssen; so ist die Publicirung des Calenders ein Stück der Regalien und Landesherrlichen Hoheit. Was mit des Papsts Gregorii XIII. a. 1581. publicirten Bulle, die man in *Cherubini Bullario magno T. II. p.* 455. findet, vorgegangen, besaget die teutsche Reichs Historie. Der Kayser Rudolphus II. brachte a. 1582. die Calender Sache auf den Reichs-Tag zu Augspurg. Der Kayser und die catholischen Stände nahmen den Gregorianischen Calender an, die Evangelischen wollten nicht daran. Der Kayser liesse 1583. d. 15. Febr. deswegen ein Edict in das Reich ausgehen, es fruchtete aber bey den Protestanten nichts. Kayser Matthias proponirte auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 1613, daß die gedoppelten Ferien und der Calender grosse Unordnung in dem Reiche, bey der Cammer und in den Commercien mache. Bey den Westphälischen Friedens-Handlungen und in dem Reichs-Abschiede 1654. § 158. kam etwas davon vor. Bey dem noch fortdaurenden Reichs-Tage brachte Kayser Leopold in einem Decret. d. 4 April. 1664. die Sache aufs neue in Erinnerung. S. hierzu *Abasv. Fritschii Electa Jur. publ. d. a.* 1682. *C.* 15. *p.* 146-152. *Ej. Electa varia d a.* 1688. 4*to Cap. V. p.* 26-29 Zu Ende des XVII Jahrhunderts wurde endlich mit Ernst an der Calender-Verbesserung gearbeitet, und als selbige bey dem Corpore Evangelico in Deliberation gestellt worden, so erfolgte hier stehender Schluß: S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. Contin. II.* 2te Fortsetzung *p.* 284. Staats-Cantzley *T. IV. p.* 744. *p.* 803. *seqq.* Grütschens Grund-Gesetze *P. II. p.* 456.

wie bißhero also iederzeit in eine besondere Columnam gebracht werden, mit darüber gesetzter Inscription: Verbesserter Calender:

4. Allerseits Mathematici Evangelici dahin angewiesen werden, mit denen Königlichen Schwedischen über die von selbigen gethane Vorschläge fleißig zu communiciren, ob und wie so wohl gedachte Vorschläge, als das gantze Werck vollends zum Stand zu bringen seyn möchte:

5. Denen Mathematicis ebenfalls aufzugeben, daß selbige darauf gedencken sollen, wie künfftig hin und mit der Zeit der bißherige Abusus der Astrologiæ Judiciariæ aus denen Calendern bleiben könne. Wie nun

6. Diese Calender-Veränderung aus der denen Evangelischen Ständen des Reichs in Sacris & Profanis zustehender hohen Macht und Gewalt, bey dem Corpore Evangelico resolvirt und beschlossen worden, also wäre solches in denen, dieser Calender-Veränderung wegen in denen Landen auszufertigenden Publications-Edictis insonderheit anzuführen, und

7. Die Publication dieses Schlusses in allen Evangelischen Landen den letztern Sonntag vor dem Advent dieses 1699sten Jahres zu bewerckstelligen.

LXXXIV.

Extract aus den Conclusis trium Collegiorum des Römischen Reichs-Securität, Kriegs-Verfassung, die Reichs-Armee, und Reichs-Operations-Cassa betreffend. d. an. 1702 17 Nov. 1704. 11 Martii. 1705. 4 April. 1705. 10 Decembr. 1707. d. 12 Octobr. 1712. d. 11 Martii. *a)*

(A

a) Da sich das gantze Kriegs Wesen in Teutschland in den neuern Zeiten geändert, so würde es überflüßig seyn, in einem kurtzen Corpore Iuris publici academico alle dahin einschlagende Verordnungen aus den ältern Zeiten beyzubehalten. Zur Erläuterung derselben ist daher nur zu bemercken, daß unter Kayser Friderico III. und Maximiliano I. die so genannte eilende Hülffe aufkommen. In den folgenden Zeiten sind sonderlich in den Jahren 1672, 73, 74, 1681, 82. u. s. w. allerhand Reichs-Schlüsse gemacht worden die man in Pachner von Eggenstorff Reichs Schlüssen nachsuchen kann. Was überhaupt wegen der Reichs-Securität und den Anstalten selbig beyzubehalten auf dem Reichs-Tage vorgegangen, hat D. Neurodt in der Pragmatischen Erläuterung des letztern Reichs-Abschieds *ad* § 178. ex Actis Imperii kurtz vorgestellet. Die darauf erfolgten Kriege mit Franckreich und dem Reiche, haben zu allerhand neuen Reichs-Schlüssen Anlaß gegeben und weil man bey der Repartition des Quanti militaris unter die Reichs und Creyß-Stände der alten Matricul d. a. 1521. nicht wohl nachgehen konte so wurde a. 1681. ein neuer Modus beliebet, die Reichs-Armee auf 40000 gesetzet, und selbige sonderlich in dem Spanischen Successions-Kriege auf das Triplum vermehret, zwey Drittel zu Fuß und ein Drittel zu Pferde davon man umständlicher *D. Kaspers Tractat de Associatione Circulorum P. II.* § 3. *seq.* und *in App p. 101. subtit.* Nachricht von der *Associirten Creyssen Armatur* und deren Eintheilung, nachlesen kan. Weil auch mit der Einschränckung des Rechts einen Reichs-Krieg auf die Beystimmung

(A)

Num. I.

Anschlag der Mannschafft und deren Repartition nach dem Fuß de Anno 1671. in die Reichs-Creyße, so in Simplo beträget ieden Creyß, wie folget:

	zu Pferd	zu Fuß
Der Chur-Rheinische Creyß	600	2707
Ober-Sachsen	1321	2707
Oesterreich	2521	5507
Burgund	1321	2707
Francken	980	1901
Bayern	800	1493
Schwaben	1321	2707
Ober-Rhein	491	2853
Westphalen	1321	2707
Nieder-Sachsen	1321	2707
	11997	27996

Summa zu Pferd und zu Fuß 39993

(B)

Num. I.

Triplum des Reichs-Anschlags de Anno 1681. und dessen Repartition in die Reichs-Creyße.

	zu Pferd	zu Fuß
Der Chur-Rheinische Creyß	1800	8021
Ober-Sachsen	3963	8121
Oesterreich	7563	16521
Burgund	3963	8121
Francken	2940	5703
Bayern	2400	4479
Schwaben	3963	8121
Ober-Rhein	1473	8559
Westphalen	3963	8121
Nieder-Sachsen	3963	8121
	35991	83988

Summa zu Pferd und Fuß 119979

der Churfürsten, die man seit Carl V. Zeiten in den Capitulationen findet, die Fürsten nicht zufrieden waren; so suchten sie und erlangten auch durch den Westphälischen Frieden *Artic. VIII. §* 2. das Ius suffragii. *S. Pfanners Hist. Pac. Westph. L. III. §* 35. Im Jahr 1658. machten die Fürsten deswegen neue Erinnerungen. s. J. J. Mosers *in* der Wahl. *Capitul. Francisci I.* IIten Theil *p.* 53-124. Was hierauf in die Capitinov. Artic. XXVI. eingerücket worden, soll sich, wie man Fürstl. Seits davor hält, weder mit den I. P. V. noch den Artic. III. Projecti Capit. perpet. vielweniger

(C)

Extract Concluſi trium Collegiorum S. R. I. die Reichs-Operations-Caſſa betreffend, Regenſpurg d. 12 Octobr. 1707.

Als bey allhieſiger Reichs-Verſammlung vorgeſtellet worden, was maſſen vorhabenden Kriegs-Operationen am Ober-Rhein, woſelbſt die Reichs-Armee unter Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig Commando täglich conſiderabler vermehret würde, eine Summa Geldes auf das geſamte Reich anzulegen, und zu beſſerer Secundirung Sr. Churfürſtl. Durchl. Intention und Abſicht in die ſämtliche Reichs-Creyße zu unverweilter Bezahlung abzutheilen, die höchſte Nothdurfft erforderte, von Sr. Churfl. Durchl. auch verlanget werde, eines Weils auf ein Quantum von 200000 Rthlr. angetragen worden, in der Deliberation aber vorkommen, daß bereits in dem An. 1704 den 11 Martii ratificirten Reichs-Schluß reſolvirt worden, daß nach Proportion des einen ieden Reichs-Creyßes darinnen ihme zugetheilten Mannſchafft Contingents oder Quanti; und zwar nach den geſetzten Fuß, daß auf einen Reuther 2 fl. auf einen Fuß-Knecht 40 kr. gerechnet worden, zu der Operations-Caſſe zu concurriren, die Reichs-Creyß-Commiſſarien dißfalls die hohe Generalität anzuweiſen, und damals bereits 2 Simpla zu erlegen, gleichfalls beliebet worden, dieſe 2 Simpla obigē begehrte 200000 Rthlr. faſt auswürffen; ſo iſt in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geſchloſſen worden, daß es bey dieſen angezogenen ratificirten Reichs-Schluß pro nunc zu laſſen, und deme zu Folge die Reichs-Creyße zum Anfang gedachter 200000 Rthlr. nach folgender Austheilung an des H. Röm. Reichs Stat Franckfurth, längſtens in Monats-Friſt a die Ratificationis Cæſareæ unfehlbar zu erlegen hätten; Und gleichwie Sr. Churfl. Durchl. zu Braunſchweig darüber die freye Diſpoſition vor Reichs wegen überlaſſen würde; Alſo hätte ermeldte Reichs-Stadt auf ſolche anderſt nicht, als auf höchſt erwehnter Ihre Churfl. Durchl. alleinige Anweiſung zu nöthig-findenden Kriegs-Anlagen auszuzahlen, die Ausgabe aber ordentlich und gebührend zu berechnen.

Folget

ger mit dem Reichsherkommen vereinigen laſſen. Die Art der Berathſchlagungen auf dem Reichs-Tage wegen eines Reichs-Krieges iſt eben dieſelbe, wie in andern Vorfallenheiten. Es iſt wahrſcheinlich, daß es hiebey nicht ſowohl auf unanimia als vielmehr auf majora ankomme, und ſuchet man dieſe Meynung dadurch auch zu beſtärcken, daß in den Creyſen die majora in Kriegs-Sachen gültig ſind, ſ. R. A. 1512. § 7. R. A. 1555. § 44. R. A. 1654. § 183. Iſt ein Reichs Krieg aus erheblichen Urſachen beſchloſſen, ſo wird er dem Feinde auf dem Reichs-Tage und in den Landen der Stände öffentlich angekündiget, die feindlichen Geſandten müſſen das Reich räumen, es ergehen Avocatorien, und die Commercien mit dem Feinde werden verbothen, doch wird den See- und Handels Städten Teutſchlands dabey etwas nachgeſehen. Das übrige, was zu Erläuterung dieſer Extracte dienet, ſ. unten bey dem, was wir ad a. 1734. beybehalten. Gritſch. in der Sammlung der Grund-Geſetze handelt *P. I. p.* 650-682. auch von den Kriegs-Sachen; das übrige findet man in Lünigs *Corpore Juris militaris* 4to.

Folget die Austheilung der 200000 Rthlr. in die Reichs-Creyße:

	fl.	kr.	pf.
Thur-Rhein	21130	51	2
Ober-Sachsen	31271	58	5
Oesterreich	61278	4	2
Burgund	31271	58	5
Francken	22696	47	6
Bayern	18252	9	—
Schwaben	31271	58	5
Ober-Rhein	20282	14	5
Westphalen	31271	58	5
Nieder-Sachsen	31271	58	5
Summa	300000 fl.	5 kr.	pf.

(D)

Austheilung der vom gesambten Reich d. 11 Martii 1712 verwilligten 300000 fl. in die zehen Reichs-Creyß zum Creyß Schluß vom 12 Octobr. 1707, item anderweiten Reichs-Schluß vom 6 Jun. 1710. gehörig.

	fl.	kr.	pf.
Thur-Rhein	21130	51	2
Ober-Sachsen	31271	58	5
Oesterreich	61278	4	2
Burgund	31271	58	6
Francken	22696	47	6
Bayern	18292	9	—
Schwaben	31271	58	5
Ober-Rhein	20282	14	5
Westphalen	31271	58	5
Nieder-Sachsen	31271	58	5

Summa 300000 fl. oder 200000 Rthlr.

(E)

Repartition u. Austheilung der vom Reich verglichenen Million Thaler zum Reichs-Schluß vom 17 Februar 1705. gehörig.

	fl.	kr.
Thur-Rhein	105654	25
Ober-Sachsen	156360	15
Oesterreich	306390	20
Burgund	156360	15
Francken	113481	25
Bayern	91261	5
Schwaben	156360	15
Ober-Rhein	101411	30
Westphalen	156360	15
Nieder-Sachsen	156360	15
Summa totalis	1500000 fl.	

LXXXV.

Conclusum trium Collegiorum S. R. Imperi den 4 Jun. 1704, Gravamina gegen die Reichs-Ritterschafft betreffend. *a)*

Als in allen dreyen Collegiis vorkommen, was wegen des Hrn. Herzogen zu Würtemb. Fürstl. Durchl. und der Hrn. Grafen vom C... stell, dann beeden Fränck- und Schwäbisch. Creyßen, contra die Reichs-Ritterschafft in specie aber Orts Röhn, und Werra, und Orts-Kocher i... Puncto collectationis, Armorum & aliorum Jurium in heimgefallene und consolidirten Lehen bey allhiesigem Reichs-Convent durch verschiedene Memorialia, Schreiben und ausführliche Deductionen angebracht, und für Beschwerde geführet, sonderheitlich aber, daß gegen die kundbahr Lehen

a) Die Reichs-Ritterschafft, ein mit gewissen Ordnungen und Freyheiten versehenes geschlossenes Corpus von verschiedenen theils Gräflichen meistentheils aber Freyherrlichen und Adelichen Familien, welches ordentlicher Weise nebst dessen Güttern ohnmittelbahr unter dem Kayser und Reiche stehet, theilet sich in drey Classen oder Creyse, den Fränckischen, Schwäbischen und Rheinischen. Es hat grosse Vorrechte, aber auch viele Streitigkeiten. Von jenen findet man etwas bey dem *Limnaeo in J. P. L. VI. c.* 3. u. f. w. vollständiger aber in Burgmeisters *Thesauro Juris equestris in* 4to, dessen *Codice diplomatico equestri*, bey dem Lünig im Reichs-*Archiv. Parte Specia... Contin. III.* u. f. w. ingleichen kan man verschiedenes die freye Reichs-Ritterschafft betreffendes in C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. a. p.* 1148-1156. nachschlagen. Da also die Gerechtsame der Reichs-Ritterschafft zu grossen Beschwehrden der Stände Anlaß gegeben; so wurden nicht nur diese Gravamina a. 1704. bekannt, sondern es schlossen so gar im Jahr 1713. Pfaltz, Würtzburg, Baireuth, Hessen-Cassel, Darmstadt und Würtenberg eine Union mit einander, um selbiger mit gesammter Hand zu widerstehen. Weil aber Ihro Kayserliche Majestät mit diesem Schlusse übel zufrieden, so wurde selbiger a. 1714 durch ein Reichs-Hofraths Conclusum cassiret. S. *Electa Jur. publici T. XI p.* 923 *seqq.* Staats-Cantzley *P. XXXIV. p.* 770. *seqq.* Nachgehends haben sich diese Mißhelligkeiten sonderlich in den Würtenbergischen und Fränckischen gehäuffet. Im Jahr 1750, 1751, 1753. wurde die Sache sonderlich getrieben, und man suchte hauptsächlich um ein Normativum Imperii in dieser Sache an. Das Reichs-Gutachten d. a. 1753. d 23 Iulii gieng aber dahin, ein Normativum Imperii generale sey mit vielen Bedencklichkeiten umgeben. Man solle vielmehr die Sache durch Verträge abzuthun suchen: In Entstehung güttlicher Auswege solle es sich der Kayser zu seiner obristrichterliche Verfügung anbefohlen seyn lassen, und sollten sich einige Dunckelheiten und Ulänglichkeiten in den Reichs-Gesetzen finden, so könnte es an das Reich gebracht werden. Am 4. August erfolgte auch darauf das Kayserliche Ratifications-Decret. S. *Selecta Jur. publ. nov.* 28 Theil *c.* 1. 31. Theil *c.* 14. 32. Theil *c.* 7. ingleichen Staats-Cantzley *T.* 106. *c.* 3. *T.* 107. *c.* 12.

Die Acta publica wegen der von der Reichs-Ritterschafft a 1686. gesuchten admissione ad votum & Sessionem in Comitiis, s. bey *Pfeffingern a Vitriar. L. IV. tit.* 1 § 34. und verschiedene deswegen in dem Reiche pro und contra gewechselte Schreiben stehen in Lünigs Reichs-Cantzley *T. IV.* 468. 511. 1772. kam die Sachen einigermassen wieder in Bewegung ohne Folgen.

ehen Rechte, Reichs-Gesetze, auch die Wahl-Capitulation ohne Vorwis-
n der Ständen des Reichs, zu deren höchsten Nachtheil & in Præjudi-
ium Tertii contradicentis der Ritterschafft Privilegia ertheilet, selbe er-
ndirt, Mandata und Processus mit Vorbeygehung des denen Ständen
es Reichs competirenden Beneficii primæ Instantiæ und Austräg-Rech-
en, von dem Kayserl. Reichs-Hofrath ohne Unterscheid in solchen ad lum-
na Tribunalia nicht gehörigen Sachen erkannt, die Processus aber durch
olcherley Mandata Pœnalia S. C. ab Executione angefangen würden,
uch was hinwiederum gegen Eingangs genannte Herrn Stände die
Reichs-Ritterschafft, sonderlich aber die beede Orte Röhn und Werra,
nd Kocher, auf die geführte Beschwehrde bey verschiedenen in Actis be-
nerckten apert worden und consolidirten Lehen-Güter und Grafschafften
n puncto des vorgegebener massen ab immemoriali Tempore exercirten
uris Collectandi & aliorum jurium, durch viele übergebene und per
Dictaturam publicam communicirte Memorialia, und diesen beygelegte
eitläufftige Exception und Replic-Schrifften, Deductionen und Species
acti, zu Erhaltung ihrer prätendirten Gerechtsame gleichmäßig der allhie-
igen fürwährender Reichs-Versammlung für Gegen-Fundamenta und
espective Gravamina vorgestellet, allerseits gebeten, und man darauf
n behörige Berathschlagung gezogen, so ist nach der Sachen reiffen Ueber-
egung dafür gehalten und geschlossen worden, daß der obgedachten Herrn
Herrn Ständen angebrachte Beschwerden, Ihro Kayserl. Maj. mit Ein-
chickung allerseits Dictatorum allerunterthänigst vorzustellen, und die-
elbe in geziemenden Respect, wie hiemit geschiehet, zu ersuchen wären,
Sie allergnädigst geruhen möchten, eine solche Verfüg- und Verordnung
n Dero Kayserl. Reichs-Hofrath ergehen zu lassen, daß diesen der ob-
edacht klagenden Reichs-Ständen Beschwerden abgeholffen, dergleichen
ünfftig verhütet, die Stände in ihren Juribus & Beneficiis Collectarum,
Armorum, sonderlich primæ Instantiæ & Austrægarum weder beeinträch-
iget, noch in deralcichen Fällen gravirt, sondern vielmehr denen Lehen-
Rechten, Reichs-Fundamental-Gesetzen, und Kayserl. Wahl-Capitula-
ion gemäß, bey den ihrigen geschützet, mithin gleiches Recht gehalten
erden möchten, wohin dann alles dieses Ihrer Kayserl. Majestät von
Reichs wegen, wie hiemit beschiehet, bester massen um so mehr ad petita
der mehr berührter sich beschwerender Ständen vorzustellen, veranlasset
würde, als zu ietzt allerhöchst gedacht Sr. Kayserl. Majest. Churfürsten,
Fürsten und Stände des Reichs, das allerunterthänige Vertrauen völ-
lig dahin gestellet hätten. Sie werden dieser und dergleichen der Ein-
gangs ernannter Ständen Beschwerden ihren höchst gepriesenen Welt-
bekannten Justitz liebenden Eyffer nach, durch schleunige Remedur abzu-
helffen geneigt seyn. Signatum Regenspurg, den 4 Jun. 1704.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynzische Cantzley.

LXXXVI.

Kayserliches Commißions-Decret, die Beschlennig- und Ausmachung des Braunschweigischen Chur-Negotii betreffend: de Anno 1706. a)

Die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest unser allergnädigster Kayser und Herr, haben den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Röm. Kirchen tit. St. Sylvestri Priestern, Cardinaln von Lamberg, Bischoffen, und des Heil. Römischen Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. Dero Kayserl. Geheimen-Rath, und bey noch fürwährenden Reichs-Convent höchst-ansehnlichem Principal-Commissario allergnädigst anbefohlen, der Chur-fürsten, Fürsten und Ständen des H. Römischen Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, in Gnaden anzuzeigen, was massen Dero nunmehr in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majestät Glorwürdigster Gedächtniß, aus verschiedenen erheblichen Ursachen nicht nur billig, und dem H. Röm. Reich ersprießlich zu seyn erachtet, daß das uralte mächtige, und um das Römische Reich Hoch-meritirte Durchlauchtige Hauß Braunschweig-Lüneburg, Hannöverischer Linie, mit der Chur-Würde angesehen und beehret würde, sondern auch des Fürsatzes gewesen, sich mit dem gesammten Reich darüber zu vernehmen, und dessen Consens einzuholen, gestalten Sie solches verschiedentlich declariret, es auch an die gesammte Collegia würden haben gelangen lassen, wenn Sie nicht von dem allmächtigen GOtt, nach seinem unerforschlichen Willen, aus dieser Zeitlichkeit wären abgefordert worden. Nachdemmahlen nun, die ietzige regierende Kayserl. Majest in schuldiger Verehrung der von Weyland Dero Herrn Vaters Kayserl. Majest. geschöpfften Rathschlüssen, und nochmahliger Betrachtung der damahls in Consideration gekommener Bewegnüssen, auch aus eigener für Hochbesagtes Durchlauchtiges Hauß habender sonderbahrer Acht- und Zuneigung, allergnädigst verlangen, diesen von Höchstseligst gedachtet

a) Kayser Leopold machte den Hertzog Ernst August 1692. d. 12. Dec. aus besonderer Neigung und Verdiensten cum Consensu Electorum zum neunten Churfürsten. Zelle consentirte bald, die andern Prinzen des Braunschweigischen Hauses aber waren sehr darwider: es regten sich auch die übrigen Fürsten, und als der Kayser das Diploma eventualiter ausfertigte, hielten die Fürsten einen Fürsten-Tag zu Nürnberg und machten ein Bündnüß. Als hernach Bayern in die Acht erklärt wurde, gieng die Sache etwas besser und kam 1706, 1708. zu Stande. Die Acta publica des neunten Electorats betreffend, findet sich grösstentheils *in Cortreji Corpore Juris publici, in Thucelii Electis Jur. publ. p. 75. seqq. 96. seq. 111. seqq.* in Lünigs *Bibliotheca Deduct sub voce* Braunschweig-Lüneburg in der Staats-Cantzley *P. XIII. XV. XXXIII. XXXIV.* Lünigs Reichs-*Archiv. T. V T. IX.* S. auch davon *Pfeffinger ad Vitriar. T. III. p. 229 Memoires de Lamberti V. IV. p. 97.* und C. Zieglers *Corpus Juris Sanct. pragm. p. 941-952. 1057-1062.*

ner Kayserl. Maj. wohlmeynend angefangenes Werck, mit allerseits Vergnügen in vollkommenen Stand zu setzen; So thun Sie zuforderst hiemit gnädigst declariren, daß, was seithero in ermeldter Sache beschehen, weder zu Nachtheil und Präjudiz des denen Fürsten und andern Ständen zustehenden Rechts gemeynet, noch dahin iemahls angezogen, auch künfftighin neue und mehrere Chur-Würden, ohne des gesamten Reichs Einwilligung, nicht eingeführet, und solches dem künfftigen Reichs-Abschied in forma Sanctionis Pragmaticæ einverleibet werden solle. Und gleich wie Sie solchem nach zu Churfürsten, Fürsten und Ständen das ohngezweiffelte Vertrauen setzen, daß dieselbe ermeldter Hannoverischer Männlicher Linie in der Ordnung der Erstgeburt, sothane sowohl von auswärtigen Mächten, als Chur- und Fürsten des Reichs, mittelst ihres Glückwünschens und sonsten agnoscirte Chur-Würde umb so viel lieber gönnen, und allerseits bewilligen werden: Also gesinnen Ihre Kayserliche Majestät an dieselbe gnädigst, Ihro wegen gäntzlicher Ausmachung dieser Sache mit ihrem vernünfftigen Gutachten förderlich an Hand zu gehen, welches neben deme, daß es zu Bestestigung des Reichs innerlichen Ruhestandes und aufrichtigen guten Vernehmens sehr viel vortragen wird, Ihro Kayserliche Majestät nicht weniger gegen alle und iede in besonderer Huld und Gnade erkennen, als auch dieses neue Chur-Hauß um das Reich und gemeine Wesen durch fernere getreue Dienste zu verschulden, seine äusserste Kräffte willigst und ohnausseßlich daran strecken wird. Und solches haben Eingangs erwehnte Ihre Kayserliche Majestät Höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Eminentz, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit zu wissen bringen wollen: Denen sie anbey mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verharren. Geben Regenspurg, den 21. Julii Anno 1706.

(L. S.)

Johann Philipp,
Cardinal von Lamberg, Bischoff
und Fürst zu Passau.

LXXXVII.

(A)

Reichs-Gutachten, in der Chur-Braunschweigischen Introductions- und Chur-Böhmischen Readmißions-Sache, vom 30. Jun. 1708. a)

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 21 Jul. deß 1706ten Jahrs per publicum Dictatum communicirte Kayserl. Commissions-

a) S. *Fabri* Staats-Canzley *T. XIII. p.* 410. *Vitriar. illust. Pfeffing T. I. p.* 1029. *seqq.* Das Kayserl. Ratifications Decret über dieses Reichs-Gutachten ist datirt d. 6. Sept. *Electa Jur. publ. T. I.* S. auch von Ludewigs u. *Hertii* Diss. de renovato Romanor. germ. imp. & regni Bohemiæ nexu.

sions-Decret, die Braunschweig-Lüneburgische Chur betreffend, in förm-
liche Proposition gestellet, so ist nach der Sachen Wichtigkeit, und alle-
dabey eingeloffenen und erwogenen Umständen, auch deroselben reiffe
Ueberlegung, dafür gehalten und geschlossen worden: Nachdeme das vor
vielen Seculis her, berühmte Hauß Braunschweig Lüneburg, Hannove-
rischer Linie, um Kayserliche Majestät und das H. Röm. Reich sich hoch
meritirt gemacht, und dem Publico sehr ersprießliche Dienste geleistet,
daß in sonderbahrem Betracht so wohl der in vor höchstgedachtem Kay-
serlichen Commißions-Decret enthaltenen, als ander trifftigen Ursachen
und wichtigen Considerationen mehr, in die von Ihro in GOtt ruhen-
der Kayserl. Majestät Leopoldo, glorwürdigsten Andenckens, demselben
und zwar der männlichen Linie, in der Ordnung der Erstgeburth, zu al-
lergnädigster Erkäntnuß zugelegte und verliehene Chur-Würde zu willi-
gen, und solchem diese dergestalt zu gönnen, daß vor allen auch fest ge-
stellet seyn und bleiben solte, daß gegen diese Introduction der Braun-
schweigischen Chur, in obbemeldter Linie, in der Ordnung der Erstge-
burth, auf den Fall, wann aus dem Hause Pfaltz, so wohl Rudolphi-
nisch- als Wilhelminischer Linien, kein Catholischer Nachfolger an der
Pfältzischen Chur mehr übrig, sondern selbige an einen Augspurgischer
Confeßions-Verwandten gefallen seyn solte, salvo de cætero in Electora-
libus, & Domo Palatina jure succedendi, und an Hochgedachten Hau
diese beyde Fälle sich nach der Verhängniß GOttes würcklich zugetrage
hätten, und die ietztgedachte Hannoverische Chur-Linie noch stünde, als
dann denen Catholischen Votum Supernumerarium verstattet, und vo
Reichswegen hiemit würcklich in der allerbesten und kräfftigsten Form
Rechtens zugelegt seyn und bleiben, welches durch den vorsitzenden Ca-
tholischen Churfürsten, prævia tamen legitimatione solita, ohne einig
Widerrede oder Hinderniß, wie die erdacht werden könte oder möchte
bey allen Reichs-Wahl-Collegial-Deputations- und andern Tägen oder
Zusammenkünfften, nach Ihren, der übrigen Catholischen Mit-Churfür-
sten, per majora machenden Schluß, oder wie sich sonsten untereinander
dißfalls vergleichen möchten, geführt werden solle, wobey man sich iedoch
allerseits ausbedungen, und hiemit vorbehalten, wegen der beyderseits
verlangten Sub- und Gegen-Substitution, sich hiernächst ferner zu bere-
den, darüber das nöthige zu berathschlagen, und, wo möglich, darinne
einen allerseitig vergnüglichen Schluß, ob und wie der Sachen zu thun
zu fassen, welchenfals, und da es derentwegen über kurtz oder lang zu ei-
ner verhofften Entschliessung kommen, oder da auch obgedachte Hanno-
verische männliche Chur-Linie, vor Erlöschung beyder Pfältzisch Rudol-
phinisch- und Wilhelminischer Linien, gäntzlich absterben würde, oder auc
sich zutrüge, daß entweder die Pfältzische Chur auf einen Catholische
künfftighin wiederum käme, oder die Braunschweigische Chur-Linie, nac
der Hand, obverstandener massen, wieder abgienge, welches alles der Al-
lerhöchste in Gnaden abwenden wolle, alsdann das denen Catholische
an

uf obgemeldten Fall dermahlen zugelegte und fest gestellte Votum Supernumerarium von selbsten ceßiren und aufhören solle; Es hätte aber uch Chur-Braunschweig, wegen aller dero ietzt einhabenden Braunschweigischen Landen und deren Zugehörungen, den Churfürsten-Anschlag ro quanto matriculari in allen Reichs- und Creyß- auch andern prælationibus & Oneribus publicis und sonsten, zum Cammer-Gericht aber 00 Cammer-Gülden zum Cammer-Zielern, jährlich zu übernehmen.

Nachdem auch Ihro ietzt glorwürdigst regierende Kayserl. Majest. llergnädigst geäussert, daß Sie den Ihro, als König und Churfürsten n Böhmen gebührenden Siz und Stimme in Churfürstl. Collegio zu esselben, und des Heil. Röm. Reichs mehrern Splendor und Besten, ey allen Ordinari und Extraordinari Zusammenkünfften, es seye auf Reichs-Deputations-Collegial- oder andern Tägen hinführo wiederum innehmen, bekleiden und verführen zu lassen, allergnädigst gesinnet seye; So ist ferner beschlossen worden, daß Ihrer Kayserl. Majestät, zu allergnädigsten Belieben, (und wie hiemit beschiehet) frey zu stellen seye, ob nd wann Sie, vermöge Dero habenden undisputirlichen Rechts und Befugnisses, Ihren Böhmischen Siz und Stimm, durch eine eigene enugsam bevollmächtigte Gesandschafft bekleiden, und in allen Deliberationibus, in Churfürstlichen Collegial- und andern Tägen verführen, ingegen aber auch zu allen Reichs- und Creyß-Oneribus & Præstationibus Publicis, auch andern Anlagen, für nun wenigst einen Churfürstlichen Anschlag und 300 Cammer-Gülden zum Cammer-Gericht (Ihren rivilegiis fori iedoch ohnnachtheilig) übernehmen, und in allen Anlagen ezahlen zu lassen, wie weniger nicht allergnädigst geruhen möchten, für Sich und Dero Böhmische Gesandte auf Wahl-Reichs-Creyß-Deputations-Collegial- und andern Tägen, auch Friedens- und dergleichen Conenten und Tractaten, wo ein König in Böhmen als Churfürst, oder Dero Gesandte als Churfürstl. in und ausser Reichs concurriren, weder n Rang noch Ceremoniel von andern Churfürsten oder Churfürstl. Geandten sich etwas voraus zu nehmen, noch den geringsten Vorzug zu prändiren, sondern in allen, denen andern Churfürsten oder Dero Gesandn, gleiches Tractament, Rang und Ceremoniel zu halten, zu geben, und inwiederum zu empfangen, wie dann auch von Ihro Kayserl. Maj. als König in Böhmen, vor Dero Admißion ad Collegium Electorale Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz ein schrifftlicher Revers unter Dero allerhöchster Hand und Siegel dahin auszustellen, und zu extradiren wäre, aß Se. Kayserl. Majest. als König in Böhmen Sr. Churfürstl. Gnaen und Ihren Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Maynz weder ietzt, noch in futurum, zu ewigen Zeiten, das geringste achtheil in Dero, Ihrem hohen Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als in Churfürstl. Collegio führenden Directorio thun, sich dessen icht anmassen, darinn einmischen, oder Deroselben vor- oder eingreiffen, och daß es von denen Ihrigen geschehe, gestatten, oder auch durch sich

oder

oder andere veranlaſſen wollen, welchen Revers das geſammte Rei
zu mehrerer Ihrer Churfürſtl. Gnaden und deren Succeſſoren a
Churfürſtenthum und hohen Ertz-Stifft Maynz Verſicherung dur
eine abſonderliche Aſſecurations-Acta oder Declaration in gewöh
licher Reichs-Fertigung mit zu agnoſciren, zu beobachten, und S
dabey zu manuteniren hätten, dagegen das geſammte Reich hierdur
beſchloſſen, und verbündlichſt zugeſaget und verſprochen, Ihrer Kayſer
chen Majeſtät Cron und Königreich Böheim, ſamt allen denſelben inco
porirten übrigen Landen, in des Reichs Schutz, Schirm und Protecti
zu nehmen, und ſelbige, wie andere Reichs-Lande, bey ſich ereignend
unverhofften Nothfällen wider allen in- und auswärtigen unbilligen G
walt, Inhalts der Executions-Ordnung, und anderer heilſamer Reich
Satzungen, kräfftigſt zu ſchützen. Signatum Regenſpurg, den 30. J
nii 1708.

(L. S.)

Churfürſtl. Maynziſche Cantzle

(B)

Revers Kayſers Joſephi I, als Königs und Churf. i
Böheim, bey Wiedereinnehmung des Sitzes und Stimme im Churfürſtl. Collegio, an Chur-Maynz ausgeſtellet, d. A. 1708.

Wir Joſeph von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kayſer, zu allen Zeite
Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien
Croatien und Slavonien König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Marggr
zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schleſien, und Marggraf z
Laußnitz, ꝛc. bekennen öffentlich: Demnach Wir den Uns, als König i
Böhmen und des H. Reichs Churfürſten, gebührenden Sitz und Stim
im Churfürſtl. Collegio, zu deſſen und des Heil. Röm. Reichs mehrer
Splendor und Beſten, bey allen ordinari und extraordinari Zuſammen
künfften, es ſey auf Reichs-Deputations-Collegial oder andern Täge
hinführo wiederum einzunehmen, bekleiden und verführen zu laſſen, un
zu ſolchem Ende einen eigenen Geſandten nach Regenſpurg abzuſchicke
gnädigſt geſinnet ſeyn: Von uns aber Unſers lieben Neven des Chur
fürſten zu Maynz Lbd. einige Verſicherung verlanget, daß ſolches Ih
und Ihrem Nachfolgern am Ertz-Stifft Maynz, an Ihren Directoria
Rechten ohne Präjuditz und Nachtheil ſeyn ſolle; So haben Wir Dero
ſelben hierunter um ſo viel lieber willfahren wollen, als Wir Sie bey ſo
thanen Ihro unſtreitig zukommenden Rechten ehender zu vertheidige
als im geringſten zu beeinträchtigen geneigt ſeyn. Erklären ſolchemna
und verſichern für Uns und Unſere Nachkommen am Königreich Böhein
Sr. Liebden dem Churfürſten von Maynz hiermit und in Krafft dieſ
Briefs, daß Wir Deroſelben und Ihren Succeſſoren am Churfürſte
thum und Ertz-Stifft Maynz, weder ietzo noch inskünfftige zu ewige
Zeite

Zeiten, das geringste Nachtheil, so wenig in Dero Ihrem Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstl. Collegio führendem Directorio thun, und dessen nicht anmassen, darin einmischen, oder Derselben vor- oder eingreiffen, noch daß es von denen Unsrigen geschehe, gestatten, oder auch durch Uns oder andere veranlassen wollen. Zu Uhrkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserl. und Königl. anhangendem grössern Insiegel, der geben in Unserer Stadt Wien den 14 Monats-Tag Aug. nach Christi Unsers lieben Herrns und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im 1708, Unserer Reiche des Römischen im 19, des Ungarischen im 21, des Böhmischen im 4 Jahre.

Joseph.

Wenceslaus Norbert Graf Kinski,
Regis Supremus Cancellarius.
Johann Wentzel Graf Wratislau.

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque
Majestatis proprium.
Maximilian Frantz von Döblingen.

(C)

Derer dreyen Reichs-Collegien Schluß, nebst der Reichs-Assecurations-Acte, daß die Readmission der Cron Böheim Chur-Maynz ohnschädlich seyn solle; de A. 1708.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, daß laut Inhalt des von Kayserl. Majest. ratificirten Reichs-Schlusses, in puncto der Böhmischen Readmission und Chur-Braunschweigischen Introduction in das Churfürstl. Collegium, die Cron Böhmen den beliebten Revers Ihrer Churfürstl. Gnaden, und deren Hn. Successoren am Churfürstenth. und hohem Ertz-Stifft Maynz, extradiren solle, dieser auch bereits ausgehändiget worden, und es nun auf die in gedachtem ratificirten Concluso Imperii zu errichten und auszustellen habende Reichs-Assecurations-Acte der Declaration über gedachten Chur-Böhmischen Revers ankomme, dieses aber in förmliche Proposition und Deliberation gestellet; So ist nach der Sachen fernerer reiffer Ueberlegung geschlossen worden, daß folgende Assecurations-Acte oder Declaration Ihr. Churfürstl. Gnaden und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum und hohem Ertz-Stifft Maynz, zu Ihrer allerseitigen dermahlig und künfftiger mehrerer Versicherung Ihres höchsten Ertz-Cancellariats und davon dependirenden Reichs-Directorial-Gerechtsamen, Eingangs gedachtem Reichs-Schluß zu Folge, zu extradiren, und unter dem Churfürstl. Maynzischen dermahligen gebräuchlichen Directorial-Insiegel zuzufertigen seye, wie hernach folget:

Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration.

Nachdeme von Ihrer Kayſ. Maj. das Reichs-Gutachten von 30 Juni jüngſthin in der Böhmiſchen Readmißions- und Chur-Braunſchweigiſche Introductions-Sache ins Churfürſtl. Collegium, unterm 6 Sept. lauffenden Jahrs allergnädigſt, und dabey dieſes nominetenus in vim Legis pragmaticæ mit ratificirt worden, daß Krafft deß von ihrer Kayſ. Maj. als König und Churfürſten zu Böheim, Ihrer Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, der in dem obgedachten Reichs-Schluß angemerckte Königl. und Churfürſtlich-Böhmiſche Revers, unter Sr. Kayſ. Majeſt. allerhöchſter Hand und Inſiegel extradiret werden, die Chron Böheim aber dadurch verbunden ſeyn ſolle, Ihro Churfürſtliche Gnaden und Ihren Herren Succeſſoren am Churfürſtenthum, und hohen Ertz-Stifft Maynz, wedeiętzt noch in futurum zu ewigen Zeiten das geringſte Nachtheil, ſo wenig in Dero Ihrem hohen Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs als im Churfürſtl. Collegio führenden Directorio zu thun, ſich deſſen nicht anzumaſſen, darinn nicht einzumiſchen, oder Deroſelben vor- oder einzugreiffen, noch daß es von den Ihrigen geſchehe, zu geſtatten, oder auch durch ſich oder andere zu veranlaſſen; und dann dieſer Revers nun auch unterm Dato Wien den 14 Monaths-Tag Auguſti obgedachten Jahrs würcklich Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz in Originali extradirt worden; Als haben der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs anweſende Räthe, Bottſchafften und Geſandte, Nahmens Ihrer Herren Principalen, Committenten und Obern, hierauf nach Inhalt und in Krafft obangezogenen von Kayſ. Majeſt. allergnädigſt ratificirten Reichs-Schluſſes, durch gegenwärtige abſonderliche in ietztgemeldten ratificirten Reichs-Schluß zugeſagte und auszuſtellen beſchloſſene Assecurations-Acte oder Declaration zu mehrer Ihrer Churfürſtl. Gnaden und Deren Herren Succeſſoren am Churfürſtenthum und hohen Ertz-Stifft Maynz Verſicherung obangezogenen Königl. und Churfürſtl. Böhmiſchen extradirten Revers, gleich von Ihrer Kayſ. Majeſt. bereits obgemeldter maſſen per Decretum Cæſareum Ratificatorium geſchehen, alſo nun auch von Reichswegen, verſtandener maſſen, in aller beſtändigſt- und kräfftigſter Form Rechtens ſolenniſſime hiemit agnoſciren und mit beobachten wollen und ſollen, auch Ihrer Churfürſtl. Gnaden, Dero Herren Succeſſoren am Chur-Fürſtenthum und hohen Ertz-Stifft Maynz, dabey iederzeit kräfftig zu manuteniren ſich verbunden, und ſolle ſothane in vim Legis pragmaticæ von Kayſ. Majeſt. und dem Reich durch oberwehnten Reichs Schluß errichtete und in ſelbigem fundirte Declaration hiernächſt per ſpecialem § in den künfftigen Reichs-Abſchied inſerirt werden, und iſt dieſe Reichs-Declaration von dem Churfürſtl. Maynziſchen Reichs-Directorio unter dem dermahligen gebräuchlichen Reichs-Directorial-Inſiegel in duplo gefertiget, denen Ständen des Reichs per Dictaturam publicam communicirt, das eine Orginal der Kayſ. höchſtanſehnlichen Commißion auch zugeſtellt, das andere aber ad Acta Imperii, ad perpetuam rei memoriam

zu

zu deponiren verlangt worden, und dieses um Ihrer Churfürstl. Gnaden und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Maynz zu allen Zeiten in ihren höchsten Ertz-Cancellariats-Gerechtsamen und davon dependirenden Reichs- und Churfürstl. Directorio in allen Orten und Zusammenkünfften desto besser ausser allem Präjudiz und von Reichswegen sicher zu stellen. Wobey ferner beliebt und beschlossen worden, daß diese Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration, Ihrer Kayserl. Majestät, von Reichswegen, mit allerunterthänigsten Ersuchen (wie hiemit beschiehet) zu übergeben wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, darüber Dero Kayserl. Ratification zu mehrer der Sachen Ihrer Churfürstlichen Gnaden und deren Herren Successoren am Ertz-Stifft Versicherung allermildest zu ertheilen. Signatum Regenspurg, den 7 Sept. 1708.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Das Kayserliche Ratifications-Decret, über vorstehendes Conclusum ist datirt d. 7. Septbr.

LXXXVIII.

Chur-Braunschweigischer Revers wegen eines Matricular-Anschlags, de An. 1708. *a*)

Nachdem in dem jüngsthin der Braunschweig-Lüneburgischen Chur halber errichtetem Reichs-Schluß vom 30 Junii iezt-lauffenden Jahrs, der Durchl. Fürst und Herr, Herr Georg Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst, freywillig übernommen und versprochen, wegen aller Dero inhabenden Lande und deren Zugehörungen, den Churfürsten-Anschlag pro quanto Matriculari, in allen Reichs-Creyß- und andern Præstationibus & Oneribus publicis, und sonst zum Kayserl. Cammer-Gericht fl. 300 jährlich zu zahlen, nunmehro aber von wegen und im Nahmen der Röm. Kayserl. Majest. derenthalben gewisse Versicherung, noch vor der Introduction in das Churfürstl. Collegium gefordert worden; als verspreche hiemit in Krafft obhabenden Chur-Fürstlichen Gewalts, Nahmens Sr. Churfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn, daß Sie die Reichs-Creyß- und andere Præstationes, wie auch 300 fl. zum jährlichen Unterhalt des Cammer-Gerichts, iedesmahl präsiren und liefern lassen wollen, dabey iedoch höchstgedacht Se. Chur-Fürstlichen Durchl. quævis Competentia vorbehalte und reservire. Urkundlich habe die Reversales eigenhändig unterschrieben und ausgefertiget. So geschehen Regensp. den 4 Sept. 1708.

(L. S.)

H. C. Freyher von Limbach

a) S. *Fabri* Staats-Cantzley *T. XIII. p.* 432. *Pfeffing. ad Vitriar. Illustr T. I. p.* 1032.

LXXXIX.

Reichs-Gutachten über das Kayserl. Commißions-Decret; das Chur-Braunschweig beyzulegende Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt betreffend, vom 13 Jan. 1710. a)

Nachdem Ihro Kayserl. Majestät durch ein am 16 Dec. 1709 per dictaturam publicam communicirtes Commißions-Decret, Churfürsten Fürsten und Ständen allergnädigst zu vernehmen gegeben, wie das bey Ihro Chur-Braunschweig-Lüneburg in Unterthänigkeit angebracht und gebeten, nachdem sie bey erfolgter würcklicher Introduction in das Churfürstl. Collegium mit einem Reichs-Ertz-Amt biß anhero noch nicht versehen worden, Ihro Kayſ. Majestät geruhen wollten, Deroselben und ihren Successoren in der Chur, das Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt in Kayserl. Gnaden beyzulegen, und Sie damit bey vorseyender Belehnung ihrer Chur

a) Das Ertz-Schatzmeister-Amt ist erst nach dem Westphälischen Frieden bekannt, und Pfaltz beygeleget worden. Es hielte schwehr, ehe Phur Pfaltz den Ertz-Truchsessen-Titul fahren lassen wollte, wie es sich denn dessen noch a. 1650. bediente. s. *Thulemar. de Octoviratu c. XVIII.* § 46. Endlich nahm es das neue Amt an und wurde den 5 Aug. 1652 damit belehnet, s *c. l. c. XV.* Im Jahr 1692 muste man vor die neunte Chur ein neues Ertz Amt suchen, und es kam das Ertz-Panner-Amt im Vorschlag, darwider aber sowohl Chur-Sachsen als das Haus Würtenberg protestirten. Als hierauf Chur-Bayern unter Kayser Josepho in die Reichs-Acht erkläret, und Chur-Pfaltz in seine alte Chur-Würde und Ertz-Amt restituiret wurde, erhielte Chur-Braunschweig das Ertz-Schatzmeister-Amt durch obstehenden Reichs-Schluß. S. das Kayserl Commißions *Decret d. a.* 1709. 16. *Dec.* des Churfürstl. des Fürstl. und Reichsstädtischen *Collegii* und beyder höhern R. *Collegiorum Conclusum*, auch das Kayserl. Ratifications-*Decret d.* 4. *April.* 1710 in C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. Imp a. p.* 1772-1777. s. auch Sammlung der R. A *IV.* Theil, *p.* 231. Es verband sich aber Chur Braunschweig dabey in geheim a. 1708. d. 16 Aug und 1709. den 19. Aug. daß, wenn bey künftigen Frieden Chur-Pfaltz das Ertz Truchsessen-Amt zurückgeben müste, es mit dem Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt ein gleiches thun wollte. In der Wahl-Capitulation Caroli VI. wurde articulo III. Chur-Braunschweig das Ertz Amt bestättiget. Als Bayern durch den Baadenschen Frieden 1714 restituiret wurde, forderte Chur-Pfaltz sein Ertz-Schatzmeister-Amt zurücke, Chur-Braunschweig hingegen wollte es nicht eher abtreten, als bis ein ander anständiges Ertz-Amt ihm zu Theile worden. Darüber hat es viel Pro- und Reprotestiren gesetzt. Kayser Carl VI. brachte die Sache an den Reichs-Convent, und man fiel 1719 auf das Ertz-Stallmeister-Amt, darwider aber Sachsen sich starck setzte. s. *Electa Jur. publ. T. XV. XVI XVII.* Fabers Staats-Canzley 33. und 34. Theil, Kayser Carl VII. muste in seiner Capitulation, Art. III. versprechen, Chur-Braunschweig zu einem neuen Ertz-Amte behülflich zu seyn, und bey seiner Crönung versahe Chur-Pfaltz das Ertz-Truchsessen und Chur-Braunschweig das Ertz-Schatzmeister-Amt. In der *Capit. nov.* wird es wiederhohlet. Uebrigens führen zur Zeit sowohl Chur-Pfaltz als Chur-Braunschweig Titul und Wappen eines Ertz-Schatzmeisters.

Chur und Länder zugleich zu investiren, hierüber aber in Zuversicht, Churfürsten, Fürsten, und Stände würden Sr. Churfürstl. Durchl. gedachtes Reichs-Schatzmeister-Amt auch gerne gönnen, Se. Kayserl. Majest. ein forderſamſtes Reichs-Gutachten allergnädigſt verlanget, und dann dieſes in allen dreyen Reichs-Collegiis durch ordentlichen Vortrag in Berathſchlagung gezogen: So hat man nach reiffer der Sachen Erwegung und allen dabey betrachteten Umſtänden, dafür gehalten, es hätten die von Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig-Lüneburg je und allezeit dem Publico in gegenwärtigem Krieg allen, zu Dero und Ihres höchſten Hauſes unſterblichen Nachruhm, ſonderlich Kayſerl. Maj. und dem Römiſchen Reich dabey geleiſtete vortreffliche viele Dienſte, auch zu des teutſchen Vaterlands beſtändig hegende Liebe noch ferner erweiſender Eyfer, eine reichliche Erkäntlichkeit von Kayſerl. Majeſtät. und dem Römiſchen Reich längſtens erworben, und iſt dahero in Anſehung derſelben groſſen Verdienſte beſchloſſen worden: daß Seine Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig-Lüneburg vorgedachtes Reichs-Ertz-Schatzmeiſter-Amt, wie ſolches das Chur-Hauß Pfaltz vor innen gehabt, ohne Aufſchub, als ein Reichs Ertz-Amt ihrer Chur beyzulegen, und Seiner Kayſerl. Maj. auch das verlangte Reichs-Gutachten allerunterthänigſt dahin (wie hiermit beſchiehet) zu erſtatten, Sie allergnädigſt geruhen möchten, Deroſelben und Ihrer höchſter Kayſerlichen Majeſtät und Amts, auch dem hochanſehnlichen Churfürſtl. Collegio und dem geſamten Röm. Reich, und deſſen Chriſtlichen Kayſerthum, zu noch mehrer Ehren, Splendor, Hoheit und Würden, mehr höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchleucht. zu Braunſchweig gemeltes Reichs-Ertz-Schatzmeiſter-Amt, zu mehrerer Vollkommenheit Ihrer Braunſchweigiſchen Chur förderſamſt zu conferiren, Sie auch nach ratificirten Reichs-Gutachten damit bey vorſtehender Belehnung Ihrer Chur und Länder zugleich zu investiren. Signatum Regenſpurg den 13 Januarii 1719.

Das Kayſerl. Ratifications-Decret über vorgehendes Reichs-Gutachten, iſt datirt d. 3. April.

XC.

Extract aus dem in währendem Interregno den 4, 6 und 7 Julii 1711 von beyden höhern Reichs-Collegiis verglichenen und collationirten Project der beſtändigen Wahl-Capitulation. a)

Prologus.

Demnach auch bey dieſem Reichs-Tag, zu Folge des Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluſſes, und Reichs-Abſchieds de An. 1654

a) Weil ehedem Fürſten und andere Stände unzufrieden waren, daß die Churfürſten ohne ihre Beyſtimmung dem neuerwählten Kayſer eine Capitulation vorge-

von einer künfftigen gewissen und beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation gehandelt; So ist selbige vom Chur-Maynzischen Reichs-Directorio

vorlegeten; so regte man sich schon deswegen bey Kayser Matthiæ Wahl sehr starck, und einige Fürsten kamen deswegen zu Heppenheim in der Berg-Strasse zusammen. s. *Londorp. T V. Act. publ. L. II. p.* 1055. Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten wurde von den Fürsten theils aus eigener Bewegung, theils aus Antrieb der Cronen die Nitwürckung bey der Capitul. und die Capit. perp. im Vorschlag gebracht, aber auch durch *Artic. III.* § 3. *I. P. V.* ad futura Comitia verwiesen. s. *Londorp. T. V L XI. c.* 115. Was disfalls a. 1653 vorgefallen, s. in Hrn. von Meiern *Actis Comit. Ratisb. T. I. p.* 95. *seqq.* Eitel. Fried. von Herdens Grundfeste des H. R. R. Stück *III.* Cap. 3. und in dem 192 § *R I. nov.* wurde nur gesaget, daß in den drey Reichs-Räthen die Sache vor die Hand genommen werden sollte. Wider Ferdinandi IV. Wahl Capit. protestirten die Fürsten, s. *Londorp. T VI. p.* 919. Pfanners *Hist. Comit. L. II.* § 1. Bey der Wahl Leopoldi machten die Fürsten einige Monita und sie erklärten sich, daß man die Capitulation, in soweit sie mit den *Monitis* nicht einstimme, oder den *I. P.* ungemäß, nicht *pro lego publica* halten werde. Was auf den noch währenden Reichs-Tage vorgefallen, s. bey dem *Henniges. in Meditat. ad I. P. V. Spec. VII. p* 980. umständlich. Im Jahr 1663 wollten die Fürsten keine Türcken-Steuer eher geben, bevor das Capitulat. Wesen ausgemacht sey. Im Jahre 1667 kam man mit einem so genannten Concordantz Projecte zu stande, doch konnte man weder mit dem Prologo noch Epilogo fertig werden. S. die dahin gehörige Acta bey dem *Pfeffinger ad Vitriar. L. I. Tit. VII.* § 2. Der harteste Stein des Anstosses war, daß sich die Churfürsten das Jus ad capitulandi Ausschliessungsweise zueignen wollten. Was bey Josephi Wahl vorgefallen, davon s. J. C. Mülners *Capit. harmon.* in der Vorrede. In dem ietzigem Jahrhundert machte auch a. 1707 die Achts Erklärung der beyden Churfürsten von Cölln und Bayern die Sache wieder rege, und es geschahen 1710 deswegen bey dem Reiche Erinnerungen, s. *Electa Jur. publ. T. II.* Während dem Interregno 1711 verglichen sich die beyden höhern Reichs Collegia gewissermassen über dem Project. Capitul. perpetuæ, doch kam es zu keinem förmliche Schlusse, und die Reichs-Vicarii wollten keinen Theil daran nehmen. Die Fürsten wurden mit ihren Monitis auch nicht gehört. S. N. Sammlung der R. A. *IV.* Theil, *p.* 252. Auf Chur-Brandenburgische Vorstellung wurde der Capitulat. Caroli VI. die Clausul wegen der perpetuirl. Wahl-*Capit.* dem *Artic. XXX.* eingerücket, s. *Autor. Spicil. Obs. ad Capit. Carol. VI. p.* 323. Weil nun die Fürsten ihre Unzufriedenheit darüber in einem Memoriale d. d. 7. Ian. 1712. bezeigten, weil man sich des Iuris ad capitulandi in sehr weiten Umfange bedienen wollte; und als der Kayf. deswegen d. 27. Mart. ein Commissions-Decret ergehen ließ; so protestirten die Fürsten darwider a. 1716. s. *Electa Jur. publ. T. VIII. p.* 773. ingleichen *T. IX. X* und Staats-Cantzley *P. XXVII. cap.* 5. Der Vergleich, welchen die Chur- und Fürsten aus dem Hause Bayern und Pfaltz a. 1724. des Vicariats wegen mit einander eingiengen, war auch wegen des Puncts der Cap. perp. bedencklich. Kayser Carl der VII. muste darauf in der Capit. Artic. XXIX. § 2. versprechen, die Sache zur Endschaft zu bringen, welches er auch in der *Capitul. novissima Artic. XXX.* § 2 versprach, worauf a. 1745. d. 16 Octob. ein Commissions Decret diesfalls erfolgte, und ist diese Materie auch bey dem ehemahls zu Hannover getriebenen Geschäffte wegen einer Römischen Königs Wahl mit vorkommen. Das Project der Capit. perp. selbst stehet *in Elect. Jur. publ. T III. p.* 861. Fabers Staats-Cantzley *XVII.* Theile, *p.* 628. in der N. Sammlung der R. A. *im IV* Theile, *p.* 233. *seqq. in Fritschii Addit. ad Limn. L. I. c.* 12. *a Münchhausen Diss. de Capit.* u. s. w.

ctorio abgefaſt, und mit gesamter Churfürſten, Fürſten und Ständen Einwilligung in dieſen Reichs-Abſchied gebracht worden ꝛc.

Epilogus.

Dieſemnach hat das Churfürſtliche Collegium auf obgeſetzte gewiſſe und beſtändige Kayſerl. Capitulation, welche ohne gesammter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künfftigen Wahlen, iſt geſchehen zu Lebzeiten oder nach Abſterben eines Römiſchen Kayſers, den Eligendum zu verpflichten; daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürſtlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und denſelben in gemeinen Reichs-Geſchäfften, oder andern die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen, (iedoch der güldnen Bull, dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß, der geſamten Ständen Juribus, gegenwärtig beſtändiger Capitulation, denen Reichs-Conſtitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs Geſchäfften, mittelſt einer allgemeinen Reichs-Satzung, ins künfftig anders ſtatuirt und geſchloſſen werden möchte, ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden vor nöthig erachten würde, ſoll er auch darzu obligirt ſeyn und verbleiben.

XCI.

Vergleich der Churfürſtl. Geſandſchafften auf dem Wahl-Tag Anno 1711, wegen des Ceremoniels. a)

Die Ankunfft der Geſandſchafft wird von der Zeit der Arrivée der erſten Geſandten angerechnet, und notificiren ſolche die letzt-angekommene denen vorher anweſenden.

2. Die Notification der Ankunfft geſchiehet durch einen Cavalier.

3. Die Geſandſchafft läſſet en Corps notificiren, doch geſchiehet

4. Solche Notification einem ieden Miniſtro der Geſandſchafft, welcher notificiret wird, beſonders in abſentia auch ad domum.

5. Das Gegen-Compliment wird gleichsfalls von der gantzen Geſandſchafft abgeleget.

6. In der Notification an die erſt angekommene Electorales halten die nachgekommene die Ordnung nach dem Rang.

7. Die erſte Viſite, ſo die vorher anweſende denen letzt-angekommenen abſtatten, geſchiehet en Corps; und wird auch en Corps empfangen.

8. Solchergeſtalt geſchiehet auch die erſte Reviſite.

9. Die Viſiten und Reviſiten werden ſine præjudicio ordinis gegeben, und angenommen, nachdem man ſich früher oder ſpäter anſagen läſt.

a) S. das Wahl- und Crönungs-Diarium Caroli VI. *T. I. p.* 92. *ſeqq* und das Bücher- und Staats-Cabinet *T. V. p.* 958. Von verſchiedenen andern Präcedentz- und Ceremoniel Streitigkeiten in dem teutſchen Reiche ſ. C. Ziegelers *Corpus Sanction. Pragmat. Imp. a p.* 994. 1014. ſ. auch Moſers hieher gehörige Schriften.

10. Zu denen Visiten und Revisiten so en Corps geschehen, lassen di Gesandschafften sich durch einen Cavalier anmelden, und die Stunde b gehren, so aber bey den nachfolgenden Visiten; so ein Gesandter der andern giebt, durch einen Cammer-Diener oder Laqveyen geschehen kan.

11. Die Vollmachten werden dem Maynzischen Cantzler per Secretarium Legationis in die Cantzley gebracht.

12. Die Visiten geschehen mit so viel Kutschen als ieder will.

13. Die Reception und Begleitung geschehen an den Kutschen.

14. Wo die Gesandte also logirt seyn, daß man in den Hof fahren kan fähret die Carosse worin die Gesandten seyn, in den Hof, die übrige Carossen aber bleiben draussen.

15 Die Stühle können von Pagen, Cantzellisten oder Cammer-Dienern geruckt werden.

16. Wenn zweyte oder dritte Gesandten sich allein einfinden, empfangen sie eben das Tractament; welches den Primis wiederfähret.

17. Wegen des Sitzens an der Tafel beym Essen ist gut befunden, da der Churfürstliche Gesandte, so tractirt, den Königl. oder Churfürstl. Gesandten, so etwa zugegen, offerire, den obersten Platz zu nehmen, occupir nun der, oder die invitirten Gesandten solchen Platz, so stehet in de Wirths Gefälligkeit, sich neben Sie, und also über die andere Frembde oder unten an zu sitzen, die übrigen sitzen pêle mêle.

18. Die Envoyés, von welchen dieselbe seyn, auch Residenten, stehe den Churfürstlichen Gesandten frey, entweder in oder vor dem Zimme zu excipiren und zu dimittiren, und nimmt der Churfürstl. Gesandt über sie die Hand und gehet voran.

XCII.

Visitations-Abschied des Kayserl. und Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar, nebst darzu gehörigen Memorialien und Beylagende, Anno 1713. *a*)

Wir der Röm. Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrns, Commissarien, auch der zu gegenwärtiger Extraordinari Visitation de putirter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs gevollmächtigte Räthe und Befelchhabere, bekennen und thun kund hiemit öffentlich

a) Durch die Uneinigkeiten, welche sich im Jahre 1704. zwischen den beyden Cammer-Gerichts-Präsidenten dem Baron von Ingelheim und Graven von Solms Laubach ereigneten, wurde das Cammer-Gericht zu Wetzlar auffer Gang gesetzt: s. Staats-Cantzley *P. IX. p.* 81. *seq. Series historica*, so sich am R. und R. C. G. zu Zeiten des Gr. von Solms zugetragen. Von Seiten des Reichs wurde darauf a 1705 eine ausserordentliche Visitation zu Abhelfung der Gebrechen beschlossen, s. Staats-Cantzley *P. X. p.* 117. allein 1707 erst eröffnet c *l. P. XI. p.* 170. *XII. p.* 158. *seq.* Der Kayss. Commissarius war der Abt von Kempten und die übrigen Visitatores von beyden Religionen in gleicher Anzahl, zusammen 26. Bey dieser Visitation wurde

ich; Nachdeme die in GOtt ruhende Röm. Kayſ. Majeſtät JOSEPHUS, Glorwürdigſter Gedächtniß, wie auch ſämbtliche Churfürſten, Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs bey der annoch fürwährenden allgemeinen Reichs-Verſammlung für gut und nothwendig angeſehen, wegen der bey dem Kayſerl. und Reichs Cammer-Gericht, ſeit der letztern im Jahr 1600 vorgeweſenen Viſitation, eingeſchlichenen verſchiedenen Mißbräuchen, Mängel und Gebrechen, ſodann einiger unter deſſelben Mit-Gliedern ehe-eſſen entſtandener Irrungen, zu Wiederherſtellung der heilſamen Juſtiz, ine Extraordinari-Viſitations-Deputation anzuordnen, und darauf hin, eben der höchſtanſehentlichen Kayſerl. Commißion, denen in hiebey nachgeruckter Reichs-Vollmacht benandten Churfürſten, Fürſten und Ständen es Reichs, Krafft ihnen deßfalls ertheilter Inſtruction, und darauf erfolger allergnädigſter Kayſerlicher Ratification dergeſtalt aufzutragen, daß berwehnte Mängel und Gebrechen ſo wohl des Gerichts an ſich, als er Cammeral-Perſonen ins beſonder, gründlich unterſucht, denenſelben eſtmöglichſt abgeholffen, und ſonſten Reichs-Conſtitutions-gemäß verfahen, vor allem aber das verfallene Gericht in behörige Activität hinwieder eſtellt werden ſolle: Und dann Dieſelbe in dieſer Abſicht Uns anhero abeordnet: Daß Wir im Monath September 1707 damit den Anfang gemacht, das Cammer-Gericht im Januario 1711 wieder eröffnet, und ferner n ſothanem Viſitations-Geſchäfft biß zum End fortgeſchritten; Wie ſich un hierbey geäuſſert, daß bey gedachtem Cammer-Gericht der Ordnung, Reichs-Satzungen, Deputations- und Viſitations-Abſchieden nicht in llem gebührend nachgelebt worden:

wurde 1709 gegen den geweſenen Aſſeſſor Adam Ernſt, Freyherr von Pürcken, wegen ſeiner a. 1704. herausgegebenen Schrift: *Echo*, auch wegen anderer Vergehungen ein ſcharf Urtheil kund gemacht, den aber hierauf der Kayſer in folgenden Jahre zu ſeinem Appellations-Rathe in Böhmen ernennete. ſ. Staats-Cantzley *P. IX. p.* 104. *ſeq. P. X. p.* 121 *ſeqq.* Im Jahr 1711 wurde endlich das Cammer-Gerichte nach den Jahrs vorher abgefaßten und von dem Kayſer genehm gehaltenen Reichs-Gutachten wieder eröffnet, *c. l. P. XVII. p.* 564. Nach K. Joſephs Abſterben wurden von den Reichs-Vicariis denen zur Viſitation beſtellten Kayſerl. Commiſſarien ihre Vollmachten erneuret; ſie beſtellen auch nach Abſterben des Cammer-Richters den älteſten Präſidenten, Baron von Ingelheim, zum Cammer-Gerichts Verweſer, jedoch gegen einen an die Reichs-Grafen auf ihre eingelegte Proteſtationen ausgeſtellten Revers, daß ſolches ihren Gerechtſamen nicht nachtheilig ſeyn ſolle. Wie aber dieſelbe nach einiger Zeit den Teutſchmeiſter und Coadjutor zu Mayntz, Franz Ludwigen, Pfaltz-Grafen am Rhein zum Cammer-Richter ernennen, ſo entſtehen darüber groſſe Bewegungen, daß die Sache gäntzlich in das Stecken geräth. ſ. Staats Cantzley *P. XVII. p.* 583. *ſeq. P. XVIII.* 383. *ſeq. add.* Lünigs Europ. Staats *Conſilia T. II n.* 422 *p.* 1694. Endlich wurde im Jahr 1713 der Viſitations-Receß geſiegelt und kund gemacht, und kam dieſes langwierige Geſchäffte zu Stande. ſ. Staats-Cantzley *P. XXXIV. p.* 571. *ſeq.*

Sonſt handelt von der Viſitation des Cammer-Gerichts der neueſte R. A. § 128. 130. und *Capitulatio noviſſima Artic. XVII.* § 3. und von der neueſten Viſitation ſ. unten mit mehrern.

Beobachtung der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Satzungen.

§ 1. So haben Wir zwar zu dem Herrn Cammer-Richter, als de Haupt des Gerichts, das zuversichtliche Vertrauen, derselbe werde vor s selbsten beflissen seyn, die Reichs-Gesetze und heilsame Verordnungen in a len Stücken zu beobachten, und durch ein gutes Exempel die übrige Gli der des Gerichts zu einer gleichmäßigen Nachfolge desto nachdrücklich zu verbinden; die Präsidenten und Beysitzer aber werden ernstlich h mit erinnert und ermahnet, sowohl die Cammer-Gerichts-Ordnung, wie weit selbige durch die folgende Reichs-Satzungen nicht geändert od aufgehoben worden, als auch andere Reichs-Constitutiones, Deputation und Visitations-Abschiede und Memorialien, Religion- und Prophan au den Westphälischen Frieden genau zu beobachten, niemand, unter was f einem Vorwand es seyn möge, dargegen zu beschwehren, sondern bey der Catholische und Augspurgische Confeßions-Verwandte, worunter d Reformirte mit begriffen, bey denen in erwehnten Reichs-Satzung enthaltenen Rechten und Befugnissen zu schützen. *a*)

Ingleichen der Zeit währender Visitat. ergangener Decreten.

§ 2. Und da man auch dem Cammer-Gericht nicht nur mit Aufwe dung schwerer Unkosten gute Gesetze vorzuschreiben, sondern auch dess Glieder ohne Unterschied zu deren schuldiger Beobachtung anzuhalten g meynt ist: Als ergehet der ernstliche Befehl ins besondere dahin, d besagtes Cammer-Gericht die, Zeit währender Visitation, an dasselbe a gelassene Decreta und was noch weiters in gegenwärtigem Visitation Abschied enthalten ist, der Gebühr nach, bey Vermeidung der wider d Uebertreter in der Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschiede begriffene und noch anderen schwehreren Straffen befolgen, auch weder unter de Vorwand einiger vermeynten Gebräuchen und Herkommens, noch sonst davon im geringsten sich entziehen sollen. *b*)

Vermeidung alles Zancks unter den Assessoren.

§ 3. Dieweil auch der Ruhestand im Collegio ohne Einigkeit unter dess Gliedern nicht zu hoffen; Gleichwohlen aber die äusserste Nothdurfft erfo dert, daß solcher wieder hergestellt und beständig erhalten werde; So vers het man sich gäntzlich zu allen und ieden Personen des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts ohne Unterschied, Sie werden mit Vergessung desjen gen, was ehedessen vorgangen, keine Paßiones gegen einander künfftighi weiters verführen lassen, sich aller Anzüglichkeiten und Vorwurffs- un äusserhalb Raths und Gerichts allerdings enthalten, auch zu einiger Mis verständnüß, Zanck und Zwietracht keine Ursach geben; Fürnemlich abe trägt man die Zuversicht zu Präsidenten und Beysitzern dieses höchste Reichs-Gerichts, dieselbe werden, da Ihnen, als in vornehmen Ehre Aemt

a) C. G Ordn. P. I. tit. 13. § 1. Conc. P. I. tit. 19. pr. G. B. 13. Dec. 1659. §§
b) G. B. 25. Maji 1693. § 9.

mbtern und Würden stehenden ansehentlichen Personen, einander mit chmähen, oder hitzig und harten Wort-Wechselungen zu begegnen ohne m zumahlen nicht anständig, vermittelst genauer Beobachtung dieser erordnung, anderen mit gutem Exempel vorgehen, und iederzeit die We- suchen und fürnehmen, wodurch gute Einigkeit und Freundschaft erhal- n, aber Unwill hingegen verhütet und abgeschnitten werden möge; Im ll aber wider Verhoffen einer oder ander solchen hinführo entgegen hand- n und zu Unwillen oder Zanck weitere Ursach geben würde, soll der Herr ammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser nach Maßgebung der Ord- ng und andern Reichs-Satzungen mit Rath und Vorwissen der übrigen eysitzer sich seines Amts alsobald mit Ernst gebrauchen, derjenige auch, zuerst mit einigen Injurien, Verdrießlichkeit und Unordnungen, aus was r Ursachen es auch geschehen mögte, wiederum anfangen, und andere an :en Ehren oder sonsten ungebührlich angreiffen würde, ipso facto von sei- m Ambt suspendiret seyn, ja dessen, gestalten Sachen nach, gar entsetzet rden. *a)*

Vertrauliche Correspondentz des Herrn Cammer-Richters mit den Präsidenten.

§ 4. Und weilen die Wohlfahrt des Kayserl. und Reichs-Cammer-Ge- hts guten Theils auf einer vertraulichen Correspondentz des Herrn Cam- r-Richters und Präsidenten beruhet; Als wird demselben obliegen, in en wichtigen Sachen mit diesen zu communiciren, und mit deren Rath zu erlegen, wie die Reichs-Gesetze und Ordnungen am besten befolget wer- n können. Gleichwie nun des Herrn Cammer-Richters Arbitrio anheim stellet bleibet, ob eine Sach wichtig seye, oder nicht: Also hat man zu dem- ben, oder dessen Ambts-Verweser die Zuversicht, er werde hierunter seine flicht und Gewissen lediglich beobachten, und die Wichtigkeit der Sachen cht nach Affecten und Neben-Absichten ermäßigen, umb bey künfftiger isitation keine Verantwortung zu haben. *b)*

Beobachtung des Senii in Bestellung der Ambts-Verweserey.

§ 5. Damit aber alle Collisiones, zwischen denen Präsidenten, wegen des irectorii, in causum absentis, vel mortui Judicis, vermieden werden mögen: ls soll ins künfftig, in Bestellung der Amts-Verweserey, auf das Senium sehen, und der Senior in Præsidio darzu verordnet werden; Dafern es sich er begäbe, daß ermeldter Senior Kranckheit- oder anderer Zufällen hal- r, an Verwaltung seines Präsidenten-Amts so wohl, als Verwesung ge- ndert würde: So hätte der Herr Cammer-Richter, da er von der Stelle seyn müste, auf obgedachten Verhinderungsfall, und so lang solcher wäh- n mögte, an seiner statt den nechsten Präsidenten in ordine zu verordnen.

Wann

a) Conc. P. I. tit. 19. § 9. Interims-Memorial von der R. V. Deput. an das C. G. 6. Febr. 1711. Staats-Cantzley T. 34. p. 509.

b) C. G. O. P. I. tit. 9. Conc. P. I. tit. 10. § 1.

Wann auch die Last des Directorii beständig ob sich zu tragen einem Prä denten zu schwehr fallen sollte, wäre damit unter denen Präsidenten, n Ausweiß des Visitations-Abschieds de Anno 1577 § 5 abzuwechseln, b Seine Kayserl. Maj. und die Stände sich eines andern Modi vergleich würden.

Amts-Verrichtungen nicht nach Willkühr zu verlassen.

§ 6. Nachdem Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich allein zus het, die Activität des Gerichts zu hemmen: Als soll kein Präsident, n Assessor, der Cammer-Gerichts-Ordnung zuwider, eigenes Gefalle Amts-Verrichtung und Rathsgänge verlassen, vielweniger hierdurch v ursachen, daß das Gericht in eine neue Zerrüttung und Verfall gesetzt w de, auch der Herr Cammer-Richter für allen Dingen darauf sehen, daß d nen Unordnungen, daraus dergleichen erfolgen könte, auf geziemende A zeige würcklich abgeholffen werde, darneben aber alle und iede Personen d Cammer-Gerichts nachdrücklich anhalten, ihre Amts-Verrichtungen lang, biß von allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Maj. und dem Reich a derwerte Verordnung beschehe, Reichs-Constitutions- und Pflichtmäß zu beobachten; Da sich aber dessen allen unerachtet iemand unterstehen wü de, deme dannoch zuwider zu handeln, derselbe soll nicht allein ipso fac seiner Ehr und Amts verlustig seyn, sondern mit noch weiterer exemplar scher Straff angesehen und belegt werden.

Von der Religion der Cammer-Gerichts-Personen.

§ 7. Soll das Collegium Camerale alle Sorgfalt anwenden, dam diejenige allein, welche der Catholischen Religion und Augspurgischen Co fession, worunter die Reformirte mit begriffen, zugethan, bey dem Gerich angenommen werden, und zweiffelt man nicht, dieselbe werden eines ehrb ren und exemplarischen Lebens sich dabey befleißigen; Da aber, wider Ver hoffen iemand einen ärger- und schändlichen Wandel führen, oder einer vo obberührten Religionen abgehender Sect anhängig- und solches kund, od erweißlich seyn würde, derselbe wäre bey dem Gericht nicht zu dulden, dami diesem dardurch kein böser Ruff oder Verachtung zugezogen werde. a)

Beobachtung des Kayserl. Maj. und des Reichs Ständen schuldigen Respects.

§ 8. Wird dem Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitze hiemit nachdrücklich bedeutet, den gegen Ihrer Kayf. Majest. auch Chur fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vermög der Reichs-Constitu tionen schuldigen Respect besser, als von einigen bißhero beschehen, zu be obachten, auch auf deren bey dem Collegio eingelangte Schreiben iederzeit behörig- und Justitz-mäßige Reflexion zu machen, und selbige iedesmahl insonderheit wann sie Präsentationen betreffen, zu unverweilter Proposi tion und Umfrag zu bringen; Falls hingegen ein- oder anderes beschwehr liches

a) C. G. D. d. l. tit. 3. § 3. Conc. tit. 3. § 3. R. A. 1654. § 13.

thes Schreiben in denen bey diesem Gericht Rechts-hängigen Sachen
nlauffen würde: So sollen sie sich weder durch Furcht, noch Bedrohung,
er Gewalt, von wem, oder in was Nahmen es schrifft- oder auch mündlich
schehen mögte, an Ertheil- und Handhabung unpartheyischer Justiz hin-
rn, oder irren lassen, sondern in denen Ihnen anbefohlenen Sachen, denen
echten und Ordnungen nach, geraden Wegs fortgehen, und thun was
dergleichen Fällen die Reichs-Satzungen vermögen.

Von den Mandatis S. C. in Ansehung der Reichs-Stände.

§ 9. Nachdemmahlen aber auch überhaupt darüber Beschwehrde ge-
hrt wird, daß sowohl die vier Fälle, worin allein die Mandata sine Clau-
la verfügtet sind, zu weit erstreckt, und darbey die darzu erforderte Umb-
nde und Requisita nicht iedesmahl, wie doch nach dem jüngern Reichs-
bschied § Alle Supplicanten &c. 79 geschehen solte, mit Fleiß beobach-
t, und dahero die Partheyen auch mehrmahlen umb ihre erstere Instantz
bracht würden, als auch sonsten gegen der Reichs-Stände Privilegia de
n appellando & evocando, Jura Austregarum &c. öfters Proceß und
Mandata erkandt worden: So wird dem Cammer-Gericht anbefohlen,
ches alles künftighin sorgfältig zu verhüten, den jüngern Reichs-Ab-
ied hierunter allerdings zu beobachten, insonderheit aber wider den
hren Verstand der Cammer-Gerichts Ordnung, die in solcher Part. 2.
t. 23. specificirte vier Fälle, gegen die Churfürstliche, Fürstliche oder
rstenmäßige und andere Rechtliche Austräge, (davon die erstere Chur-
d Fürstliche Freyheiten in gedachter Ordnung P. 2. T. 4. § 4 ausdrück-
) genennet werden, zu derselben Beschwehrde, auf nicht gnugsam qva-
cirte, oder der Gebühr nach nicht beschienene Narrata in keine Weiß
erstrecken, noch dardurch die erstere Instantien zu vernichtigen; Da
och dergleichen Proceß, oder Mandata etwa von denen Partheyen
rch ungleiche Erzehlung erschlichen worden, solche, auf der Stände
s Reichs, so es angehet, gehöriger massen beschehene Insinuation Ih-
r Privilegien und geziemende Vorstellung ohne verzüglichen Anstand
eder abzuthun, und den Verbrecher, sowohl Parthey, als Anwald,
lche sothane Mandata oder Proceß, ohngebührlich ausgebracht, nach
efindung des Unfugs, oder auch freventlichen Vorsatz in die Unkosten
d Straffe fällig zu urtheilen; Und damit man in denen Senatibus
n Ständen Privilegien und Gerechtsame so viel bessere und geschwindere
achricht haben möge, die in vorigen Visitationen angeordneten Tabellen
fertigen, und in den Raths-Stuben anhencken zu lassen. a)

Ingleichen in Ansehung der Unterthanen.

§ 10. Deßgleichen soll das Cammer-Gericht wider Churfürsten, Fürsten
d Ständen des Reichs, auf Dero Landsassen und Unterthanen, oder auch
d Armen Partheyen eingebrachte Klagden nicht leichtlich Proceß erkennen,
r Mandata sine Clausula ertheilen, sondern vielmehr denen Reichs-Con-
stitu-

a C. G. O. P. I. tit. 3. Conc. P. II, tit. 31. § 12. R. A. 1654. § 79 und 123.

stitution, Kayserlich- und Königlichen Wahl-Capitulationen gemäß, v
hero um Bericht schreiben: Wann dann derselbe einkommen, und dara
erscheinen wird, daß des Supplicanten Sachen und Begehren keine st
haben könne, soll derselbe vom Cammer-Gericht gäntzlich abgewiesen, u
Gegenfall aber, da die Sach recht und billig befunden würde, oder die B
richt-Schreiben in angesetzter Frist nicht eingelangt, noch deren will
Prorogation von der Obrigkeit, so den Bericht erstatten sollen, gesu
werden, alsdann dem Befinden nach, der Proceß und Mandaten halb
auf des Supplicanten ferneres Anhalten erkennet werden, was Rechten
Welches letztere gleichfalls in denen Appellations-Sachen, worinn d
Cammer-Gericht des Richters erster Instantz Bericht erfordert, a
gehalten werden solle. a)

Von den Temporal-Inhibitionen.

§ 11. Es wird im übrigen des Collegii Cameralis Rechtlichem Ermess
überlassen, denen Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition anz
hengen, falls eine offenbahre Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein une
setzlicher Schade denen Supplicanten, wann solche Inhibition nicht be
gefügt würde, zugezogen werden möchte, welches iedoch zuvor behören
zu bescheinen. Bey sothaner Inhibition dann auch eine gewisse Zeit,
Einsendung des Berichts, nach Gestalt der Sachen und Entlegenheit d
Orts, der Obrigkeit anzusetzen; Sollte aber in solcher bestimmter Zei
vom Tag der Insinuation an zu rechnen, nicht einkommen, wäre der S
chen Eigenschafft nach, wegen des Mandats, oder Proceß auf weite
Anhalten zu erkennen, was Rechtens. Wobey gleichwohlen in alle
mit solcher Behutsamkeit zu verfahren, daß die Stände des Reichs s
dißfalls zu beschwehren keine Ursach haben mögen. Wann nun ein B
richt-Schreiben eingelangt, hat das Cammer-Gericht zum allerschleuni
sten und fürdersamsten darinn Verordnung zu thun, und nach Befind
entweder die Temporal-Inhibition alsobald aufzuheben, oder in ande
Wege die rechtliche Gebühr hierunter zu verfügen.

Einschränckung der Cammer-Gerichts-Gewalt.

§ 12. Ferners nachdeme vorkommen, als ob das Cammer-Gericht i
Erkennung der Commißionen zu weit gehe, auch Salvos Conductus in vi
moratoriorum ertheile: So wird dasselbe hiemit erinnert, sich keinen me
rern Gewalt zuzulegen, als in der Ordnung und Reichs-Satzungen enthal
ten, besonderlich gegen der Churfürsten, Fürsten und Ständen Land
Herrliche Rechte auf keine Weiß zu verfahren.

Von Mandatis auxiliatoriis.

§ 13. Nicht weniger hat dasselbe in Erkennung der sogenannten Man
datorum Auxiliatoriorum behutsam zu seyn, damit sich niemand deren
wegen zu beschwehren befugte Ursach haben möge.

Reichs

a) R. A. 1654. § 105. in fine add. I. P. Art. V. § 56. Capit. nov. Artic. XVIII

Reichs-Satzungen durch gemeine Bescheide nicht zu ändern.

§ 14. Da man auch bißhero wahrgenommen, daß obbemeldtes Cammer-Gericht die Ordnung und andere Reichs-Satzungen, durch Gemeine Bescheide iezuweilen geändert: Als wird demselben hiemit anbefohlen, widrigenfalls fürohin nicht weiter, als gedachte Ordnung und Reichs-Satzungen in gewisser Maaß erlauben, zu gehen. *a)*

Statuta locorum vor Augen zu haben.

§ 15. Es sollen der Herr Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer an dem Cammer-Gericht bekandte, oder fürgebrachte redliche Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten des Heil. Röm. Reichs Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrschafften und Gericht, bey Abfassung der Urtheil gebührend beobachten; Gestalten dann dieselbe, zu Erreichung sothanen Zwecks, hiemit erinnert werden, bey iedesmahl erfolgtem Todes-Fall oder Abgang eines Beysitzers und dessen an den präsentirenden Stand beschehenen Cammer-Gerichtlichen Zuschreiben und Verkündigung die geziemende Vorstellung dahin zu thun, damit an des abgangenen Beysitzers statt ein ein anderer, nebst den gemeinen Rechten auch desselben Landes-Gebräuchen und guten Gewohnheiten erfahren, dafern es thunlich, präsentiret werden möge. *b)*

Cammer-Richters und Präsidenten gebührender Respect.

§ 16. Weilen die Präsidenten neben dem Herrn Cammer-Richter bey dem Gericht an Kayserl. Majest. statt sitzen, und dahero sich gebühren will, daß die Beysitzer und alle andere Gerichts-Personen denenselben in Verrichtung ihrer Aemter, vermög der Ordnung, den schuldigen Respect und Gehorsam leisten: Deßgleichen auch überhaupt gegen denjenigen, in ein- oder des andern Abwesenheit das Directorium führet, beobachten sollen; Als werden die Beysitzere dahin angewiesen, deme allem behörig nachzukommen, auch übrigens die Schrancken des Ihnen in der Ordnung zugelegten Gewalts nicht zu überschreiten; Hingegen haben auch Cammer-Richter und Präsidenten hinführo im embsiger Gegenwärtigkeit beym Gericht ihr Amt in alle mögliche Weg ernstlich, iedoch mit gebührender Bescheidenheit, wie sich solches gegen die Beysitzer geziemet, der Ordnung gemäß zu verrichten, nicht weniger gegen die Partheyen, so etwa von diesen schimpflich zu reden sich unterstünden, deren Ansehen, Ehr und Respect nachdrücklich schützen zu helffen; Gleichwohlen aber, wenn etwas verdächtiges, oder strafbares wider dieselbe vorkommen solte, nichts zu übersehen. *c)*

Wenn die Plena zu halten?

§ 17. Demnach man, Zeit währender Visitation allhier, öffters wahrgenommen, daß bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die Plena zu gewöhnlicher Raths-Zeit gehalten, und dadurch grosse Hindernissen

a S. Decret wegen der Kayſ. Commission dem C. G. zuzustellen, die gemeine Bescheide betreffend 1713. in Grüschens Sammlung *P. I. p.* 463.
b R. A. d. a. 1654. § 105. I. P. O. Art. V. § 56. Capit. nov. Art. XVIII.
c Conc. P. I. tit. 3. pr.

nissen denen andern Verrichtungen verursacht worden; Als wird gemeldtem Cammer-Gericht hiemit bedeutet, gedachte Plena ins künfftige nicht mehr an ordentlichen Raths-Tägen und Stunden, sondern ausser solcher Nachmittags und etwan auch auf die Samstag (iedoch nach vollbrachten Relationen) und geringere Ferien, oder da es die Nothdurfft erfordert, und die Sache keinen Verzug leiden könne, eine Stunde Vormittags in Ordinariis vorzunehmen; Wobey iedoch sich der künfftige Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser gebührender Bescheidenheit zu gebrauchen hat, damit nicht viel Zeit darüber vergeblich zugebracht werde. *a*)

Vorkommende Materien in Ansage zu bringen.

§ 18. Gleicher gestalt hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, denen Präsidenten und Beysitzern die zu berathschlagende Materien gemeiniglich vorhero ansagen zu lassen, auf daß sich dieselbe mit ihren Votis desto besser gefaßt halten, und solche nicht, wie bißhero öffters geschehen, zu verschieben veranlast werden mögen.

Wie der Vortrag geschehen soll.

§ 19. Der Vortrag soll, nicht weniger darin iederzeit klar und deutlich beschehen, auch ein ieder in seiner Ordnung insbesondere aufgeruffen so dann, der etwa vonnöthen seyender weitern Umfrag halber, die ausfallende Vota wohl beobachtet, und nichts, was für gut angesehen wird, umgangen werden; Wobey man iedoch die Beysitzere erinnert haben will, weiter, als der Vortrag mit sich bringt, wann es nicht die Eigenschafft und Zusammenhang der Sachen erfordert, im Votiren nicht zu gehen, im übrigen sich auch in Plenis demjenigen, was unten § 72. des Votirens halber verordnet, gemäß zu bezeigen, sonderlich auch in Präsentations-Sachen ohnbedingt und nicht zweydeutig, ohne alle Neben-Absicht, der Ordnung und ihren Pflichten nach, die Stimm von sich zu geben.

Freyes Votum in pleno.

§ 20. Es hat auch ferner der Herr Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser dahin zu sehen, daß denen Beysitzern ein freyes Votum ohne die geringste Einrede verstattet, noch unter einigem Vorwand solches gehindert, oder Ziel und Maaß vorgeschrieben, und diejenige, welche mit Bescheidenheit einem, oder dem andern zuwider votiren, von keinem, er seye wer er wolle, übel angesehen, oder abgeschreckt werden möge.

Von Fällen so ad plenum gehören.

§ 21. Und weil man wahrgenommen, daß von dem dirigirenden Präsidenten das Arbitrium in definiendis Causis Plenis & non Plenis in einigen Fällen zu weit extendirt worden: Als hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser dahin zu sehen, daß (1) was vermög der

a) Conc. P. I. tit 15.

der Ordnung und Reichs-Constitution ohnstreitig ad Plenum gehöret, dahin gezogen, und nicht per Senatus darüber umgefragt, was auch einmahl dahin gebracht, biß zu völlig der Sachen Erörterung beständig darbey gelassen, und unter keinen Prätext dergleichen Sachen auf andere Arth, ohne des Collegii Wissen, entschieden werden. (2) Wo aber zweiffelhafftig wäre, ob diese, oder jene Sach eigentlich ad Plenum gehörig oder nicht; In diesem Fall hat der Herr Cammer-Richter solches, mit Ermäßigung derer Präsidenten und vier ältisten und erfahrensten Assessoren zu überlegen und zu ermäßigen.

Von Reception der Assessoren.

§ 22. Ihre Kayserl. Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wollen bey Annehmung der zum Gericht ernennter Beysitzer alle Mißbräuche abgeschafft haben, und daß keiner bloß aus Absicht auf die hohe Präsentanten, noch aus Gunst oder Hoffnung, daß durch dessen Annahm mehrere Cammer-Zieler eingehen möchten, sondern daß allerdings geschickte, gelehrte und wohlerfahrne Beysitzer aufgenommen, und darmit nicht, wie bißhero mißfällig verspühret worden, so lang angestanden, vielmehr aber solch Präsentations-Werck auf alle Weise beschleuniget werde; Es solle auch in Austheilung der Acten unter den Präsenten, so viel möglich, Gleichheit gehalten, diesen nicht zu Gefallen kleine oder leichte, einem andern aber zu last grosse oder schwehre Acten gegeben, vielweniger, aus etwa eingezogener ohnbegründeter heimlicher Kundschafft, ein präsentirter sonst gelehrter und erfahrner Mann zum Examen oder Annahm unfähig gemacht, und dadurch gleichsam um Glück und Ehr ohne Noth und Ursach gebracht werden, allermassen kein von den Ständen des Reichs präsentirter vor einem zuerst präsentirten rechtlich anzunehmen, wann nicht dieser ihme selbst an der Annahm verhinderlich, oder aber, wegen seiner Geschicklichkeit, auch untadelhafften Lebens und Wandels, erweißlich oder solche wahrscheinliche und erhebliche Ausstellung vorgekommen, so eine weitere Untersuchung und Pflichthalben erfordern, welchen falls das Cammer-Gericht die Annahm entweder befindenden Dingen nach zu verweigern, oder auf eine Zeitlang, doch sonder unnöthigen Verzug, zu verschieben hätte, ohne hierunter auf Vorschreiben, oder andere Neben-Ursachen, die heissen wie sie wollen, vielmehr aber auf GOtt und ihr Gewissen und dasjenige was Sie vor Gerechtigkeit, dem Kayser und Reich, auch endlich der Christlichen Pflicht schuldig seynd, das Absehen zu richten; Wann nun der Präsentirte zu der Beysitzer-Stelle gelanget, soll derselbe unter dem unbegründeten Vorwand, als ob er seinen Präsentanten beym Gericht (welches überhaupt ihre Kayserl. Majest. und das Reich allein repräsentiret) insonderheit präsentire, keine Unruhe im Rath noch sonsten anfangen, weder einseitige Berichte, vermittelst Entdeckung der Heimlichkeiten des Collegii, so demselben oder der Visitation nur zu wissen gebühren, erstatten, vielweniger

niger Geschencke oder Jährliche Bestallung von dem Präsentanten oder andern, bey Vermeidung der im § 3 enthaltenen Straffen, ziehen, sondern, nach beschehener Aufschwörung, beym Gericht allein von Kayserl. Majest. und dem Reich dependiren, und des Cammer-Gerichts Jurisdiction, gleich allen dessen übrigen Verwandten lediglich unterworffen bleiben. *a*)

Ob Procuratores zur Assessorats-Stelle gelangen können.

§ 23. Auch sollen die beym Cammer-Gericht sich befindende Advocati und Procuratores, wann sie zur Beysitzer-Stelle präsentirt- und sonsten ihrer Geschicklichkeit halber dabey kein Anstand seyn möchte, davon nicht ausgeschlossen werden, iedoch daß dieselbige in denenjenigen Sachen, in welchen sie bedient gewesen, worüber sie vorhero eine eydliche Verzeichniß von sich zu stellen hätten, nicht votiren: Weilen aber dem Gericht bey so geringer Anzahl der Beysitzer wenig damit gedient ist, wann solche Personen darzu geordnet werden, welche in gar vielen Sachen abtreten müsten: So trägt man zu den hohen Präsentanten das geziemende Vertrauen, Dieselbe werden sich gefallen lassen, daß die vorhero beliebte Zulassung und Annahm, obgemeldter Advocaten und Procuratoren zu der Beysitzer-Stelle nicht ehender, als biß die Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich von Visitations-wegen Gutachtlich eingerathene Anzahl der Beysitzer zur Würcklichkeit gebracht, oder wenigstens mercklich vermehrt worden, ihren Anfang nehmen möge, es wäre dann, daß ein Advocatus oder Procurator einige Jahre von dem Gericht abwesend gewesen, wodurch die befürchtete Partheylichkeit aufhören würde, solchenfalls hätte es bey dem Herkommen sein Verbleiben.

Gleichheit der Religion inter Statuum præsentatos.

§ 24. Wird der hiebevor zu Speyer errichtete Cammer-Gerichtliche Schluß vom 25 Octobr. 1686, so viel die Ungleichheit unter denen von den Ständen des Reichs beyderley Religion präsentirten Beysitzern betrifft, hiemit jedoch vorbehaltlich des Kayserlichen Präsentations-Rechts, aufgehoben, und der Herr Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser erinnert inskünfftige bey dem Gericht nichts in Proposition zu bringen, so denen Reichs-Satzungen oder Friedens-Schlüssen zuwider lauffe. *b*)

Præsentati aus der Prob-Relation zu examiniren.

§ 25. Ob man auch wohl zu denen hohen Präsentanten das geziemende Vertrauen träget, Dieselbe werden allerseits solche Personen, welche mit denen in der Ordnung und andern Reichs-Satzungen zu einem so wichtigen Richter Amt erforderten Qvalitäten versehen, iedesmahl präsentiren, da iedoch dem gemeinen Wesen sehr verträglich, daß man sich der Präsentirten Geschicklichkeit, so viel möglich, vor deren Annehmung ver-

a) Conc. P. I. tit. 1. C. G. O. P. I. tit. 1.
b) C. G. O. P. I. tit. 3. § 3. Conc. P. I. tit. 3. § 3. R. A. a. 1654. § 33.

ersichere: Als wird dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser hiemit ernstlich verbotten, denen Præsentatis einige Acta, worin Responsa Juris vorhanden, ad referendum auszustellen, vielweniger sollen diese selbst dergleichen über die Ihnen zugestellte Acta oder daraus gezogene Fragen einholen: Und weilen auch bey der An. 1600 vorgewesenen Visitation dem Cammer-Gericht Macht gegeben worden, aus denen Acten, woraus der Präsentirte seine Prob-Relation verfertiget, demselben zu opponiren, dieses aber einem oder andern, so lang keine durchgehende Gleichheit zwischen den Präsentirten gehalten wird, falls man mit Ihme ein besonderes Examen vornehmen wolte, beschwehrlich vorkommen möchte, so wird besagtes Cammer-Gericht hiemit ermahnet, der Ihme beygelegten Gewalt hinführo besser zu gebrauchen, und zu Verhütung aller künfftigen Beschwehrden, ieden Präsentirten ohne Unterschied aus der von Ihm abgelegten Relation zu examiniren, und sich dardurch seiner Wissenschafft und Erfahrung, auch ob er die Relation selbsten gemacht, desto mehr versichern zu können; Gestalten dann das Examen der Prob-Relation, nach beschehener Opposition, alsofort zu mehrer Nachricht in die Leserey verwahrlich zurück gegeben werden solle.

Von der Assessoren Untüchtigkeit.

§ 26. Wann auch aller bey Annehmung der Beysitzer gebrauchten Vorsichtigkeit ohngeachtet, gleichwohl ein- und ander zum Assessorat künfftighin zugelassen werden sollte, welcher in Referiren und Votis nachgehends nicht genug gelehrt, geübt und erfahren, oder sonst seines Wesens, oder anderer Sachen halber, untüchtig gefunden würde, derselbe soll durch Cammer Richter, Präsidenten und Beysitzer bey ihren Pflichten wieder-um abgeschaffet, iedoch die in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Maaß und Weiß hiebey genau beobachtet werden. *a)*

Protocollum in pleno abzulesen.

§ 27. Ferner soll der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser darüber fest halten, daß von denen Proto- und Notariis allein in allem Rath alles, was darin gehandelt und beschlossen, dem Visitations-Abschied de Anno 1577 § 5 zu Folg wohl verzeichnet, das Protocoll umständlich geführet, und sogleich oder wenigstens nächstfolgenden Tag, iedoch ausser Raths-Zeit, in Gegenwart deren, so dem Pleno beygewohnet, abgelesen, adjustirt, und darunter (LECTUM & APPROBATUM) gesetzt, solchemnach behöriger Orthen verwahrlich hingelegt, nicht aber in der Präsidenten, Beysitzer, oder Protonotarien Häuser, noch anderst wohin getragen werde.

Wie es in Fällen, da es zur Contradiction kömmt, mit dem Protocoll zu halten.

§ 28. Sonderlich sollen in dergleichen Fällen, da es zur Contradiction kommt, die Protocolla besser und umbständlicher geführet, und die

a) C. G. O. P. I. tit. 5. § 1. Conc. P. I. tit. 6.

unanständige harte Redens-Arten, auch warum über ein- oder andern Punct nicht so votirt worden, wer solches verhindert ꝛc. genauer bemerckt, und auch solchen Falls das Protocoll alsofort vorlesen, und vorangeführter Massen unterzeichnet werden, wie dann denen Proto- und Notariis, bey Verlust ihres Dienstes, so wohl dieses, als auch weiter anbefohlen wird, daß, wann einer, oder ander derer Votirenden, einige harte Expreßiones würcklich gebraucht hätte, und hernach solche aus dem Protocollo heraus gelassen wissen wollte, er sich der angedroheten Straff, ohne des gesamten Collegii Bewilligung darzu nicht verleithen lassen solle.

Keine Deliberation in Circulo ohne Proto- und Notario zu halten.

§ 29. Es hat auch der Herr Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser Achtung darauf zu geben, daß keine Deliberationes in Circulo weniger ohne Beysein eines Proto- und Notarii gehalten.

Conclusorum Pleni executio.

§ 30. Was nun also in Pleno beschlossen- und einmahl beliebet worden, solches hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser der Ordnung und anderen Reichs-Satzungen gemäß ohnverzüglich zur Execution zu bringen, dieselbe unter keinem Prätext zu verzögern, sich darüber weiter keiner Erkäntnüß anzumassen, vielweniger solche Conclus. Pleni, ohne ausdrückliche Bewilligung des Collegii, zu ändern, im übrigen auch sich angelegen seyn zu lassen, daß allerhöchstgedachter Seiner Kayserlichen Majestät, oder der Stände Jura iederzeit vor Augen behalten, und unter keinen Privat-Absichten gekräncket werden. *a*)

Negotia extraordinaria.

§ 31. Weil man auch ferner wahrgenommen, daß die Negotia extraordinaria, nach der in denen Reichs-Gesetzen vorgeschriebenen Maaß nicht iederzeit besorget und tractiret worden, es aber auch an dem ist, daß bey dermahliger geringen Anzahl der Beysitzer die alte Reichs-Satzungen (vermög welcher die Causæ extraordinariæ vor zwey Definitiv-Räthen erörtert werden müssen) so genau nicht befolget werden können; Als hat man vor gut befunden, biß auf erfolgte der von der Visitation gutachtlich eingerathenen Vermehrungen der Beysitzer, dergleichen Sachen nur vor einem Definitiv Rath, nach Anleitung der Visitations-Abschieden tractiren zu lassen; Was aber geringere Sachen betrifft, welche ehemahlen, vermög der Ordnungen vor 2 oder 4 Personen gehandelt worden, dabey hat es noch ferner sein Bewenden: Doch ist insonderheit zu beobachten, daß dieser Senatus mit dem andern von halben, drey viertel, oder gantzen Jahren abgewechselt werde, damit unter denen sämtlichen Beysitzern eine Gleichheit, als worin der Ruhestand im Collegio guten Theils

a) C. G. O. P. III. tit. 48. Conc. P. III. tit. 57. R. A. 1654. § 106. 159. 160. seq. G. B. 28. Jan. 1657. § ult.

theils bestehet, erhalten werden, und ein ieder nothdürfftige Erfahrung in denen Extraordinari-Sachen erlangen möge. *a)*

Von Deputationibus.

§ 32. Weil aber in des Herrn Cammer-Richters Belieben stehet, ob er die causas extraordinarias vor einem Definitiv-Rath vornehmen, oder hierzu eine eigene Deputation, wie vor Alters heilsamlich geschehen, überhaupt verordnen wolle: So wird Derselbe, wann er eine solche Deputation zu Beförderung derer, vermög der Ordnung und Visitations-Abschieden, ad Plenum nicht gehöriger Sachen nützlicher befinden solte, von selbst ermäßigen, auch die Ordnung darnach einrichten, daß (1) Die Deputation (welche ehemals auch wohl in 14 Personen bestanden) biß zu völliger Ergäntzung des von Visitations-wegen, wie obgemeldt, eingerahenen Anzahl der Beysitzer, immittelst aus wenigeren Personen, iedoch in ziemlicher Anzahl bestehen möge. (2) Hat derselbe solche theils aus denen ältisten und erfahrensten, theils aus denen neu-angekommenen Beysitzern zu nehmen. (3) Im Fall einige Bedencklichkeit in denen darin gebrachten Fällen vorkommt, die Sache an zwey Definitiv-Räthe, oder gestalten Dingen nach ad Plenum zu bringen. 4) Solche Deputatos seinem Gutbefinden nach alle halbe, drey viertel, oder gantze Jahre abzuwechseln. (5) Was von denen Deputatis beschlossen wird, in ein eigenes Buch eintragen zu lassen, damit die andere Beysitzer auch iederzeit Nachricht davon haben können, und zu dem Ende (6) Nichts ohne Beyseyn eines Proto- oder Notarii vorzunehmen, welcher schuldig seyn soll, alle Substantialia Votorum genau zu verzeichnen, und insonderheit die Vollstreckung desjenigen, was beschlossen ist, mit allen Umständen zu protocolliren, auch es im übrigen, wegen Einricht- und Ablesung des Deputations-Protocolli, wie mit denen Protocollis Pleni, zu halten. *b)*

In specie ad causas fiscales.

§ 33. Und gleichwie oben gedacht worden, daß dem Herrn Cammer-Richter frey stehe, gewisse Deputatos ad Negotia extraordinaria zu benennen, also ist solches auch von denen übrigen Deputatis und zwar nach denen Reichs-Satzungen und Herkommen zu verstehen; Was aber insonderheit die Bestellung der Deputirten ad Causas Fiscales betrifft, bleibet es bey dem, was in dem jüngern Reichs-Abschieden dißfalls verordnet, und unten in dem § 91 noch weiter enthalten ist. *c)*

Senatuum constitutio.

§ 34. Es soll auch der Herr Cammer-Richter, nach Anzahl der Beysitzer und Maßgebung der Reichs-Satzungen, die Senatus, so wohl Definitivarum, als Extrajudicialium mit aller Behutsamkeit einrichten, die Re- und Covreferenten, so viel möglich, zusammen in einem Rath ordnen,

a) C. G. O. P. III. tit. 11. G. B. 1666. § 2.
b) C. G. O. P. I. tit. 10. § 10. Conc. P. I. tit. 15. §. 9. seqq.
c) C. G. O. P. I. tit. 16. § 1. Conc. P. I. tit. 14. § 11. R. A. 1654. § 93.

und sonsten der Personen Gleichheit halten, die geübte und vor andern fleißige Beysitzer, desgleichen diejenige, so einander mit naher Sipp- oder Schwägerschafft zugethan und verwand seynd, nicht in einen, sondern in drey oder vier Räthe eintheilen, bevorab aber die Gleichheit der Religion in denen im Westphälischen Frieden-Schluß Artic. 5. § Ac proinde &c. 5. benannten Fällen genau beobachten, auch besorgen, daß die Vota, Decreta, Sententiæ und was sonsten in Judicialibus und Extrajudicialibus vorkommt, von denen Proto- und Notariis allein, wie bereits vorhin, derer Plenorum halben, verordnet, verzeichnet, und dem Protocoll eingetragen werden.

Senatuum mutatio.

§ 35. Dieweilen man auch zu Beförderung der Justiz, vor dienlich erachtet, daß wenigstens so lang, als eine Sach referirt wird, und bis diese zum Ende gebracht, der Präsident, so vom Anfang in dem Senat, wo solche vorgenommen, gesessen, dabey gelassen werde: Als wird der Herr Cammer-Richter erinnert, solches zu beobachten. Wie dann nicht weniger, nach einmahl beschehener Eintheilung, die Senatus so bald ohne erhebliche Ursach und Rath der Beysitzer nicht geändert, oder die Personen abgewechselt werden, sondern zum wenigsten ein halb Jahr, drey Viertel Jahr, oder auch ein gantzes Jahr also verbleiben sollen, um hierdurch allen Verhinderniſſen und Unordnungen, so daraus im Referiren entstehen könten, vorzubeugen. *a*)

Senatuum & Assessorum mutatio.

§ 36. Demnach weiters vorkommen, daß eine und andere Sach aus dem Senat, worin sie gewesen, in einen andern getragen, oder aber ein Beysitzer, so im Senat, wo die Sach vorhin tractirt, gesessen, darauß in einen andern Rath versetzt worden: Als hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser solches ins künfftige zu verhüten, und ohne gnugsame Ursach dergleichen nicht zu verfügen, zumahlen aber, wann einmahl die Acta besichtiget und referiret, dieselbe gefährlicher Weise weiter zu referiren nicht zu befehlen, es wäre dann der Handel also wichtig, daß zu also mercklicher Ursachen vorhanden, daß solches die Nothdurfft erforderte, auf welchen Fall der Herr Cammer-Richter, oder Ambts-Verweser, die Ordnung genau zu befolgen, im übrigen auch, wegen etwa nöthiger Adjunction mehrer Beysitzer, sich ohnpartheyisch zu bezeigen, und solche nicht anderst, als da es nothwendig, auch nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1570 § Alsdann auch ꝛc. 78 wohlbedächtlich zu veranstalten, fürnemlich aber dasjenige, was auf den Fall, da einige Beysitzer aus wichtigen Ursachen einer andern Meynung, als die Majora seyn würden, hiebevor heilsamlich verordnet, nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 13. § Weiter ordnen ꝛc. 10 genau zu beobachten. *b*)

a) C. G. O. P. I. tit. 10. § 10. Conc. tit. 14. § 3.
b) C. G. O. d. l. § 11.

Senatuum separatio.

§ 37. Da auch ferners keine geringe Verstöhrung bey denen Senatibus verursacht wird, wann deren zwey in ein Zimmer zusammen gesetzt werden, so seynd dieselbe abzusondern und nöthige Zimmer darzu anzuschaffen, weßhalben Burgermeister und Rath allhier von Visitationswegen allschon die behörige Andeutung beschehen. *a*)

Von Gerichts-Ferien.

§ 38. Nachdeme nunmehro im Reich die Calender zusammen treffen, mithin die Beweg-Ursach bey dem Cammer-Gericht ehedessen eingeführter doppelten Feyertägen dermahlen aufhöret, so seynd selbige, so lang es durchgehends, des Calenders halber, in ietzigem Stand bleibet, dergestalt abzustellen, daß fürohin die grosse Feyertäge, als Ostern, Pfingsten, und Weyhnachten nur einfach gefeyert, und solche so wenig, als die Fastnachts und vor Pfingsten einfallende Creutz-Woch auf eine mehrere Zeit, als in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 33 vorgeschrieben, erstrecket werden sollen; Wegen der übrigen bißhero üblich gewesenen Feyertägen wird zwarn in so weit nachgesehen, daß solche bey ietziger geringen Anzahl deren Beysitzern, zu schleuniger Ausarbeitung ihrer Relationen noch einige Zeit doppelt gehalten, wann aber die von Visitationswegen einzurathen beliebte Anzahl der Beysitzere wenigstens auf dreyzehen würcklich angewachsen seyn wird, sollen alle solche Feyertäge nur einfahl gefeyert, iedoch anstatt deren abgestellten doppelten Feyertägen dem Cammer-Gericht, zu Beförderung der Relationen, in ieder Woch, worin ein Fest- oder Feyertag einfällt, ein gewisser von denen Rathsgängen befreyter Tag gestattet, mit Ausetzung dieses Tages aber von gemeldtem Cammer-Gericht der Anfang ehender nicht gemacht werden, biß die Anzahl der Beysitzer auf oberwehnte dreyzehen Personen, würcklich gekommen seyn, mithin die doppelte Handlung der einzelen Feyertägen aufhören wird; Uebrigen können die Feriæ Caniculares vom 18 Julii biß den 15 Augusti inclusive, gleich als bißher geschehen, nebst dem auf denen geringeren Feyertägen und, wie oben bereits vermeldet, die Plena gehalten werden.

Von der Zeit der Raths-Gänge.

§ 39. So viel sonsten die Zeit der Rathsgängen belanget, kan man auf die von Präsidenten und Beysitzern gethane Vorstellung zwarn, gestalten Dingen nach, geschehen lassen, daß die bishero gehaltene Stunden verändert und der Rath eine Stund später angehen möge, iedoch daß die sonst gewöhnliche Zeit überhaupt nicht verkürzet werde.

Genaue Beobachtung der Raths-Stunden.

§ 40. Darneben soll ein ieder Beysitzer zu der Rath-Stunden zeitlich im Rath seyn, und sich daran nichts, dann erweißliche Ehehafften verhindern

a) C. G. O. P. II. tit. 33. Conc. P. II. tit. 35.

hindern lassen; Da aber die Ursachen nicht genugsam und einer darauf oder sonst ohne alles Anzeigen den gantzen Morgen vom Rath geblieben wäre, soll ihm die desselben Tages gebührende Besoldung zum halben Theil abgezogen, und unter die Neglecten gerechnet, auch der versäumten Stunden halber das Memoriale Jud. 1586 § fin. befolgt werden. Nicht weniger hat ieder Beysitzer sich also fort in seinen Rath und Stelle zu verfügen, keines-weges aber zuvor in gemeiner Raths-Stube zusammen zu kommen, noch, vor Endigung der in der Ordnung gesetzten Stunden von einander zu gehen, sondern vielmehr nach verflossener Zeit, falls die vorseyende Sach bald zum Schluß zu bringen, darin fortzufahren und nicht davon zu eilen, welches auch in Plenis also zu beobachten; Gestalten dann der Herr Cammer-Richter sich gegen die Uebertretter dieser Ordnung seines Amts ernstlich zu gebrauchen hat.

Von der Assessoren Kleidung.

§ 41. Die Präsidenten und Beysitzere sollen in Rathsgängen, Audientzien, und übrigen öffentlichen Amts-Verrichtungen, nach ietziger Art und Gelegenheit, in schwartzer und zierlicher Kleidung erscheinen, auch ausser denen sich iederzeit Stands- iedoch nicht übermäßig und dergestalt aufführen, wie es die Würde dieses höchsten Reichs-Gerichts und ihr eigenes Ansehen erfordert. *a*)

Von Obliegenheit in Ansehung des Amts und der Abwesenheit.

§ 42. Imgleichen sollen Sie ihren Amt fleißig abwarten, die Beysitzere ihre obhabende Relationes befördern, und vom Gericht, wie von einigen beschehen, so offt nicht abwesend seyn, noch der Präsidenten Urlaub sich mißbrauchen, gestalten so wohl der Herr Cammer-Richter, als die Präsidenten darauf zu sehen, daß hierinnen dem Memorial. Jud. de Anno 1586. § So ist ꝛc. 2 allerdings gemäß gelebt werde: Ebenmäßig sollen beyde Präsidenten nicht leicht zu einer Zeit von dem Gericht abwesend, weniger vielen Beysitzern, darvon auf einmahl abzureisen, erlaubt seyn, damit die Justitz nicht gehindert, und dem gemeinen Wesen kein Nachtheil zugezogen werde; Dannenhero der Herr Cammer-Richter und Präsidenten zu besorgen, auch die Beysitzere selbst sich hierunter zu bescheiden haben, daß Sie mit einander erwegen, wie ein ieder, nach seiner Gelegenheit, die Erlaubniß von dem Gericht auf einige Zeit abzuseyn, nehmen könne, und bey der Abreise die hinter sich habende Acta in die Leserey zurück geben; Wann nun unter solchen ausgelieferten Actis einige seyn würden, welche die Eil erforderten, und auf des verreiseten Beysitzers Wiederkunfft nicht wohl unerörtert liegen bleiben könten, hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser selbige alsobald einem andern ad referendum auszustellen. *b*)

Von

a) C. G. H. P. I. tit. 8. Conc. P. I. tit. 9.
b) C. G. H. P. I. tit. 7. § 4 Conc. P. I. tit. 23. § 4. P. I. tit. 8. R. A. 1654 § 13

Von den Neglecten.

§ 43. Wegen der Neglecten ist in denen vorigen Visitations- auch jüngern Reichs-Abschied gute Verordnung beschehen: Welchen Präsidenten und Beysitzer behörend nachzuleben haben; Im übrigen läst man es bey dem Herkommen bewenden, daß nemlich die Präsidenten an der Beysitzer, und diese hinwiederum an der Präsidenten Neglecten Theil haben; Es sollen aber Präsidenten und Beysitzer gegen die klare Reichs-Satzungen, ohne Vorwissen und Bewilligung Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, mit einem zeitlichen Herrn Cammer-Richter keine Bedingniß, oder Verträge wegen desselben Besoldung machen, seine Neglecten auch bey der Pfennigmeisterey-Cassa verbleiben und keinesweges denen Präsidenten und Beysitzern zu gut kommen; Ingleichen sollen der verstorbenen und sonsten abgekommenen, oder ihr Amt nicht mehr verrichtenden Beysitzer wegen keine Neglecta eingezogen, oder ausgetheilt, sondern dißfalls der jüngere Reichs-Abschied § 12 & seq. wohl beobachtet, auch unter dem Vorwand einer von abgangenen Beysitzer dem Cammer-Gericht nicht bekandt gemachter Aufkündigung davon nicht abgewichen werden. Hingegen hat es bey dem denen Wittiben der in ihrem Amt gelebten Präsidenten und Beysitzer bishero gereichtem Gnaden-Quartal dermahlen sein Verbleiben. *a*)

Verdächtige Familiarität mit den Advocaten und Procuratoren zu vermeiden.

§ 44. Damit ferners allerley Nachrede und Verdacht vermieden werde, sollen die Präsidenten und Beysitzer sich aller bedencklichen und verdächtigen Familiarität, mit denen Advocaten und Procuratoren sowohl, als denen Partheyen und Sollicitanten gäntzlich enthalten, und demjenigen, was deßfalls in der Cammer-Gerichts Ordnung Part. 1. tit. 13 § Und damit allery ꝛc. 14. insonderheit auch der Kost und Dienst halber anbefohlen worden, gebührend nachleben: Und dieweilen sothane Familiarität aus dem Spielen und andern vielfältigen Umgang mit obgedachten Personen, auch dahero, daß die Beysitzer, oder deren Angehörige bey denen Cameral Partheyen auf ihren Reisen bißweilen einkehren, oder übernachten, entstehet: So haben Sie sich alles obigen zu müßigen, und überhaupt keine solche Gemeinschafft zu pflegen, dardurch etwas Verdachtes herführen, und sich ansehen lassen möchte, daß sie der Ordnung zuwider handlen, sondern es hat vielmehr ein ieder hierunter seinen Glimpff und Wohlstand zu bedencken, gestalten dann aus eben solcher Ursach denenselben keineswegs erlaubt seyn solle, denen Partheyen, zu Bedienung ihrer bey dem Cammer Gericht Rechthängigen Sachen, einige Advocaten oder Procuratoren vorzuschlagen und einzurathen. *b*)

a) C. G. O. P. I. tit. 7. § 1. seqq. Conc. P. I. tit. 8. § 3. seq. & § 12. P. I. tit. 17. § 1. R. A. 1654. §. 13.

b) C. G. O. P. I. tit. 13. Conc. P. I. tit. 19 § 6. seq. & § 14.

Niemand weder advocando noch consulendo zu dienen.

§ 45. Sintemahlen auch vorkommen, daß ein- und anderer Beysitze ehedessen einigen Personen mit Rath an Hand gegangen, solches aber mi eines Beysitzers Amt nicht bestehen mag: So haben sich dieselbe desse ins künfftige allerdings zu enthalten, und weder in- noch ausser Gerich iemand, wer der auch seye, gegen die Ordnung, advocando, oder con sulendo behülflich zu seyn. *a*)

De corruptionibus.

§ 46. Wiewohl man nun hiernechst zu denen Personen des Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht samt und sonders die gäntzliche Zuversich hat, es werden dieselbe das ihnen anvertraute Amt dergestalt verwalten, da sie mit unverletztem Gewissen iederzeit GOtt dem höchsten Richter davo Rechenschafft geben, auch gegen Ihro Kayserl. Majest. und das gesamt Reich es wohl verantworten können, und, so viel an ihnen, durch Vermei dung alles bösen Scheins und Verdachts ein vollkommenes Vertrauen z diesem höchsten Reichs-Gericht, und willigen Gehorsam gegen dessen Ur theil und Bescheid zu erwecken und zu erhalten sich befleißigen, folglich alle derer auf gewisse Fälle gesetzter Straffen bey so redlichen, tapferen und ohn verdächtigen Männern es niemahlen bedörffen, um aber iedoch ins künftig allem dem sorgfältig entgegen zu gehen, wodurch (wie vormahls auf höchst ärgerliche Weiß geschehen) das Gericht von neuem beschrieben werden kön te: So wird von wegen Ihrer Kayserl. Majest. auch Churfürsten, Für sten und Ständen des Reichs, denen Präsidenten und Beysitzern hiemi ernstlich anbefohlen, daß Ihrer keiner, seinem geleisteten theuren Eyd zuwi der, in denen am Cammer-Gericht Rechthängigen Sachen weder durch sich selbst, noch die seinige einiges Geschenck, oder Nutzen, es seye vor- oder nach ergangenem Urtheil, unter was Schein oder Vorwand, und durch wen e auch angeboten werden mögte, weder directe noch indirecte anzunehmen Macht haben sollen. Gestalten alle Partheyen, ingleichen deren Advoca ten, Procuratoren und Sollicitanten, durch so unredliche Wege die Justiz zu erkaufen, oder aber auch nur die Beförderung der an sich sonsten gerechten Sach zu suchen um so mehr zu vermeiden haben, als der dem Gericht hier durch erweckte böse Ruff an der demselbigen gebührenden Autorität einen gantz unleidentlichen Abbruch thut; Wofern sich aber dannoch iemand so weit vergehen, und sein Gewissen und Ehr dermassen vergessen würde, daß er vor sich selbst, oder durch die Seinige, mit seinem Wissen, würcklich Ge schenck annehme, oder sich etwas versprechen liesse, derselbe solle, wann er dessen überführt worden, nicht allein zur dreyfachen Wieder-Erstattung des empfangenen und zweyfacher Erlegung des versprochenen zu des Fisc Nutzen angehalten, sondern auch mit unverweilter Entsetzung seines Amts angesehen werden, und seiner Ehren verlustiget seyn. Welcher Advocat oder Procurator aber sich zum Werckzeug hierunter gebrauchen lassen, derselbe soll

a) Con d. l. § 8. C. G. D. d. l. § 15.

oll gleichfalls, ohne Hoffnung einiger Begnadigung, seines Amts und Ehren entsetzet werden. Wie dann auch die Partheyen, so dergleichen elbst gethan, oder thun lassen, und eine Summa Geldes, so den Werth essen, was gegeben worden, doppelt erreichet, und dem Fisco zuzueignen estraffet, auch nach Befinden, weiter willkührlich darum angesehen wer- en soll; Allermassen dem Cammer-Gericht die in denen gemeinen Rech- n geschärffte Straffen, vorkommenden Umständen nach, gegen die Ver- recher zu verhengen ohnbenommen bleibet. Würde aber etwas nur ngebotten, iedoch weder gegeben, noch angenommen, und gleichwohl dem errn Cammer-Richter, oder wem es sonst zu wissen gebühret, nicht ange- igt; So soll diejenige Gerichts-Person, welcher das Anbiethen besche- en, nach gestalten Sachen willkührlich bestraffet, die Parthey, so solches ethan, was sie erweißlich angebotten, dem Fisco zur Straf erlegen, und ann ein Advocat, oder Procurator sich solches unterstanden, selbiger nicht lein ebenfalls den Werth des angebottenen Geschencks an den Fiscum aus genen Mitteln zu liefern schuldig erkant, sondern auch noch über dieses ab fficio eine Zeitlang suspendirt ja wohl gar, befindenden Dingen nach, mit erlust der Ehren abgeschafft werden: Man will demnach alle und iede erichts-Personen treulich ermahnet haben, hierunter so wenig sich selbst, s denen Ihrigen das mindeste dißfalls erlaubt zu halten, oder nachzusehen, ndern vielmehr allen Ernst zu gebrauchen, daß, so bald von dergleichen erbrechen und unziemlichen Unmuthungen einem, oder anderm das ge- ngste zu Ohren kommet, solches dem Herrn Cammer-Richter, oder wem es ch der Sachen Gelegenheit zu wissen nothwendig, ohne Ansehen der Per- n ohngesäumt eröffnet, folglich gegen die Beschuldigte behörend inqui- t, und obiger Verordnung gemäß durchgehends verfahren werden möge.

Memorialien, wie sie einzurichten?

§ 47. Wir aber auch bishero in Extrajudicialibus sich einige Ungleich- it der Bescheiden und in der That geäussert, daß zuweilen in una eadem- ie Causa bey einem Rath völlige Appellations-Proceß erkandt, beym dern aber dieselbe abgeschlagen, oder ein Mandatum de exequendo er- eilt worden, und sothane zu offenbarer Verunglimpffung des Gerichts d zu Verwirrung der Justiz gereichende Contrarietät dahero entstanden, ß die Advocati und Procuratores der Sachen ehemalige Rubric verän- rt und die vorhin erhaltene Bescheide ihrer fernern Supplic nicht wieder ngelegt, oder die Notarii denen neu-übergebenen Schrifften, die etwa vor- n von einem oder andern Theil in eben dieser Sach bereits eingekommene emorialien beyzubinden, auch solches gleich dem Cammer-Richter, oder ssen Amts-Verwesern zuzustellen, mithin denselben an den vorigen Refe- nten zu erinnern ausser Acht gelassen haben: So gehet, zur nöthigen Vor- gung künfftigen so ärgerlichen Unwesens, Unsere Meynung, Will und efelch dahin, daß alle Schrifftsteller und Sachwalter, wann sie etwas zu ergeben haben, ihre Bitte allemahl der Geschichts-Erzehlung gemäß ein-

richten

richten, den Tag der Ueberantwortung darauf verzeichnen, und wann, zum zweyten oder drittenmahl zu suppliciren nöthig, die vorige Klagden mit ihren aufgeschriebenen Bescheiden zugleich übergeben, der Sachen und Partheyen erstere Rubric und Nahmen unverändert lassen und befolgen, sodann der Notarius, welcher die Memorialien annimmt, selbst samt demjenigen, was etwa vom Gegentheil vorhero einkommen, und aus der andern Notarien Verzeichniß oder Register so gleich zu ersehen, dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern beysammen gebunden mit Benennung des vorigen Referentis einreichen, gedachter Cammer-Richter aber gegen die Uebertretere, nach befindender Boßheit, Unterschleiff, oder Nachläßigkeit mit nachdrücklicher Bestraffung verfahren lassen, auch demnechst diejenigen Acta, welche zwischen einerley Partheyen verhandelt und gleicher Würckung seynd, als Primi, Secundi, Tertii Mandati, oder sonsten nicht zertheilen, sondern einem Referenten zustellen solle, damit hierdurch viele Zeit-verderbliche Bemühung, und alle Ungleichheit in Urtheilen verhütet werde. *a*)

Suppliquen und Anlagen den Mandaten, Processen beyzufügen.

§ 48. Demnach die Ausfertigung deren auf die übergebene Supplicatines erkandter Mandaten oder Processen bishero aus der Ursach mercklich verhindert worden, weilen aus gedachten Suppliquen der Inhalt gezogen und erwehnten Mandaten oder Processen einverleibt worden; Als soll zu derselben mehrer Beförderung inskünftige beydes unterlassen, die von der Cammer-Gerichts-Cantzley abgeschriebene Suppliquen und Anlagen aber denen erkandten Mandaten oder Processen beygefügt, und der Gegen-Parthey verkündet werden; Wobey nicht ausser Acht zu lassen, daß, nach Anleitung des jüngern Reichs-Abschieds § 34 diejenige Protonotarien, welche die Expedition verrichten, die deren Partheyen zu insinuiren seyende Suppliquen so wohl, als die ausgehende Ladung vidimiren, nicht weniger unter die in der Cantzley abgeschriebene und collationirte Beylagen, nebens ihrer der Protonotarien unterzeichneten Nahmen, das Wort: COLLATIONATUM; setzen, auch ein jeder Copist unter die von ihm geschriebene Copey folgende Wörter: **Kayſ. und Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley Handschrifft**: So dann gleichfalls seinen Nahmen darunter schreiben, ihm doch dafür nichts weiters, als die gewöhnliche Copey-Gelder bezahlt werden sollen; Ob nun zwar solcher gestalt denen Parthen der Nutzen um so mehr zuwächset, als eines Theils dieselbe dardurch die Copeyen Autoritate publica erhalten, andern Theils aber die Abschreib- und Vidimirung zusammen dermalen nicht höher, als vorhin die Copeyen allein zu stehen kommen, für welche letztere von einigen Procuratoren gedachten Partheyen wohl noch mehrers angerechnet worden; Da iedoch die Cantzley sothane Abschreibun-

d

a) C. G. O. P. III. tit. 40. § 2. Conc. P. III. tit. 49. § 7. seqq. R. A. 1654. 96. jüngst. § 34. G. B. 9 Jan. 1656. § 3. G. B. 13. Dec. 1659. § 4.

er denen Partheyen zu insinuirenden Processen und deren Beylagen der Gebühr nicht befördern könte; Soll alsdann das Collegium Camerale ntersuchen, woran es hafte; Und falls die Beförderung nicht zu bewerckstelligen wäre, alsdann fürs künfftige denen Procuratoribus die Abhrifften selbst zu verfertigen erlauben; Solchen falls aber, wegen deen Vidimirung, auch sonsten der Copeyen in Judicialibus halber, die Reichs-Satzungen beobachten lassen; Damit aber, aus Beylegung er Suppliquen keine Unrichtigkeit entstehen möge, haben die Advocaten nd Procuratoren ins künfftige ihr Vor- und Anbringen, absonderlich ber die Petita Supplicationum, worauf der Bescheid, oder Befelch gellt werden solle, deut- und verständlich, mit Auslassung überflüßiger llegationen und Anzüglichkeiten ein- und auszuführen. a)

Attentata in causis appellationum.

§ 49. Auf daß auch bey denen in Appellations-Processen iezuweilen einagenden Attentaten in Erkennung der Mandaten förmlich verfahren, nd hierunter eine gewisse Ordnung gehalten werden möge; So ist es damit n deme, daß erstlich, wann sich Attentata von Zeit des eröffneten Bescheids, tra decendium hervorthun, dieselbe denen Rechten gemäß, ohne Verzug trajudicialiter aufgehoben werden sollen; Hingegen so fern Zweytens ach verflossenen zehen Tägen und ehe die interponirte Appellation behörig nd gethan, der Richter erster Instantz auf Anruffen derer Partheyen mit r Execution, oder sonsten in Rechten fürgefahren hätte, wäre solches für in Attentatum zu achten, sondern der Appellant in dem Hauptwerck, wie sich geziemet, zu handeln anzuweisen; Sollte es aber Sach seyn, daß rittens, nach eingelegter und gebührend notificirter Appellation (bevor doch vom Cammer-Gericht plenarii Processus erkennt, und verkündet ären) attentirt würde, so ist in sothaner Begebenheit vor allem dahin zu en, ob sie auch offenbar oder erwiesen seyn, und etwa währendem Lauff r Fatalien, oder nachdem deren erlangten Prorogation dem judici a quo kandt gemacht, geschehen, welchen falls selbe extrajudicialiter aufzuheben, nd folgsam aufgepflogene reiffliche Ueberlegung das nöthige zu verordnen; rüge sich nun ausser diesem ferners zu, daß Viertens wegen einiger so gar ach würcklich insinuirter Inhibition begangener Attentaten, die offenbar er alsbald erweißlich, Klag entstünde, so sollen die Mandata revocatoria uf des Appellanten Rechtliches Begehren, vermög jüngern Reichs-Abieds, § Und wann gegen ꝛc. 59 extrajudicialiter erkandt, und solcher unct vorderst zur Execution gebracht werden. Da im widrigen, wo sie nders beschaffen, das Cammer-Gericht selbige nicht extrajudicialiter und r Parthey angehört, sondern judicialiter, auf vorgängige genugsame ntersuchung, mitzutheilen, auch ein gleichmäßiges zu beobachten hat, ann, vor Erkennung des gebetenen Mandati erhebliche Exceptiones deertionis vel non devolutionis, wodurch die Jurisdiction dieses höchsten

Gerichts

a) G. B. 3. Sept. 1653. §7. G. B. 23. Febr. 1713.

Gerichts zweiffelhafft, mithin die quæstio Attentatorum altioris indaginis zu seyn schiene, eingekommen. Wie dann nicht weniger darauf genaue Obsicht zu haben, daß in solchen und andern dergleichen ad Judicium verwiesenen Attentaten, welche mit der Haupt-Sach nicht verknüpfft, und also ohne diese vorläuffig wohl entschieden werden können, sonder langwierigen Gerichtlichen Proceß zum schleunigsten fortgeschritten darinn die Justitz verfüget, auch dabeneben in allem übrigen denen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen nachgelebet werde. *a)*

Protractio Justitiæ & fatalium.

§ 50. So hat man auch mißfällig vernommen, daß bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die Proceß, zu grossem Abbruch der Justitz gar zu sehr verzögert und die Fatalia zu offt und weit hinaus erstreckt worden; Nachdem aber so wohl in der Ordnung, als jüngern Reichs-Abschied bereits Ziel und Maaß gesetzt, wie sich das Cammer-Gericht darin zu verhalten: als wird dasselbe hiemit ernstlich erinnert, inskünfftige solchen Verordnungen gemäß zu leben und darüber nicht zu schreiten, zu welchem Ende hinführo die Supplicationes, worin um Prorogation der Fatalium angesucht ist, ohne Verzug vorgenommen, und darauf decretirt werden solle, was Rechtens, damit der Appellant, oder dessen Procurator, ob seiner Bitte statt gegeben worden seye, oder nicht, erfahren möge. *b)*

Muthwillige Dilationes.

§ 51. Weilen auch von denen Partheyen, oder deren Advocaten und Procuratoren mehrmahlen, bloß zu Verzögerung der Processen freventlicher Weise Dilationes gesucht werden: Als haben Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer dargegen mögliche Vorsehung zu thun, und dem eingerissenen Uebel auf alle thunliche Wege zu steuren, zu solchem Behuff auch die Leser wöchentlich ein Verzeichnüß aller gebetenen Dilationen zu verfertigen und diese samt denen Gerichtlichen Protocollis, worin die dißfalls gehaltene Receß befindlich, ieden Sambstag an einen besondern Orth des Bescheid-Tisches, wodurch sie von andern Bescheid-Tisch-Sachen abgesondert zu legen, so dann die iedesmahl anwesende Beysitzer sich dergestalt, daß unter ihnen, wegen der Anzahl und Arbeit eine proportionirte Gleichheit seye, und keiner vor dem andern beschwehrt werde, zu vertheilen, und ein ieder in der ihm zukommenden Sach die Bewegniß der begehrten weitern Frist und deren Bescheinigung genau zu untersuchen, so fort, nach Befinden das Begehren entweder zuzulassen, oder abzuschlagen, oder auch, nach Gelegenheit der Umständen zu verkürtzen; *c)*

Wann aber die Dilation aus unbescheinten Ursachen, oder sonsten in andere Wege freventlich gesucht worden: So solle gegen die Advocaten und Procuratoren mit behöriger Straff verfahren, auch in dem Fall, da sich äuserte,

a) C. G. O. P. III. tit. 31. § 12. Conc. P. II. tit. 37. § 3. seqq.
b) C. G. O. P. II. tit. 26. Conc. P. II. tit. 28. R. A. 1654. § 163.
c) C. G. O. P. III. tit. 16. § 6. Conc. P. III. tit. 21. pr. R. A. 1654. § 50. G. B. 1 Dec. 1659.

rte, daß dieselbe entweder gleich Anfangs von der Sachen Ungrund ewust, oder solchen in deren Verfolg wahrgenommen, und die Dilatio- es zum blossen Umtrieb und Auffenthalt gebeten, solche Straff alsdann höhet, oder die Uebertretter gar nach Bewandniß der Bosheit mit uspension oder gäntzlicher Ersetzung vom Amt angesehen werden.

Unnöthige Prorogationes terminorum nicht zu gestatten.

§ 52. Obwohlen auch, wegen schlechter Beobachtung der Gerichtli- en Präjudicial-Terminen, dann der widerrechtlich gesucht- und gestat- ten Prorogations-Prorogationen halber bereits ehedessen viele Klagden ntstanden, und man dahero, bey Errichtung voriger Reichs-Gesetzen, ren zulängliche Abstellung zu verfügen gemüßiget gewesen, so hat sich ch bey ietziger Visitations-Deputation abermahlen geäussert, daß denen erinfalls so heilsamlich ertheilten Verordnungen in viele Wege entge- n gehandelt, und dieselbe, nach wie vor, unbefolgt gelassen worden en: Man will dahero den Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und eysitzer, insbesondere aber die Advocaten und Procuratoren nochmah- erinnert- und ihnen nachdrücklich anbefohlen haben, daß sie, wie in em andern, also auch in obbemeldten Stücken über die nicht zum blos- Schein, wohl aber zu schuldiger Nachlebung vorgeschriebene Reichs- atzungen besser, als bißhero geschehen, halten, vornemlich aber dasje- ge beobachten sollen, was dißfalls in dem jüngern Reichs-Abschied § deme ꝛc. 97 und § Zum Achten ꝛc. 103. zu Abkürtzung des Proceß d Beförderung der Land und Leut schützenden Gerechtigkeit wohlbe- chtlich beliebet worden, damit man endlich gegen die kundbare Ueber- ter mit geschärffter Straff zu verfahren keine Ursach haben möge. a)

Processuum protractio prohibita.

§ 53. Und nachdem vielfältig geklagt- auch befunden worden, daß die ocuratores der so wohl eingerichteten Cammer-Gerichts-Ordnung Part. Tit. 23 und Part. 3 Tit. 40. nicht allerdings nachgelebt: Als sollen Cam- r-Richter, Präsidenten und Beysitzer dahin sehen, daß die darin vorge- riebene Weise zu handeln überhaupt genau beobachtet, die eingeschickte chrifften, wann schon der Termin noch nicht verflossen, von den Procu- oren in ihrer Ordnung übergeben, und solche keineswegs hinterhalten, h die Submißiones zu lang verzögert, oder sonsten Gefährlichkeiten, zu erlängerung des Processes gebraucht werden, im übrigen auch Sorg gen, daß gedachte Procuratores nach einander, wie sie in ihr Ord- ng stehen, die Fürträge thun, und ausser dieser keine Handlung fürbrin- n, nicht weniger sich aller Weitläufftigkeit, sonderlich bey denen so ge- nnten Contradictions-Recessen enthalten, am wenigsten aber, zu Steckung d etwa bevorseyenden Urtheil, frivole receßiren, allermassen dann zu sen Verhütung die Beysitzer alle Samstag in denen Audientzien geführte otocolla fleißig durchgehen, und wann sie dergleichen lange, oder andere

Receß,

a) Conc. P. III. tit. 10. § 4. 7. R. A. 1654. § 84. 103.

Receß, wie obgedacht, wahrnehmen, alsdann nicht allein dieselbe ver werffen, sondern auch die übertrettende Procuratores, dem jüngern Reichs Abschied § 98 gemäß, vorkommenden Umständen nach mit schwerer Geld Buß, Suspension, oder gänzlicher Abschaffung bestraffen, insonderheit di se Verordnung an denenjenigen, welche die Geld-Buß nicht aus eigenen Seckel bezahlen, sondern solche von ihren Principalen, unter was vor e nem Vorwand es seyn möge, wieder einzunehmen, sich unterstünden, m allem Ernst vollstrecken sollen. *a*)

Ordo Processus.

§ 54. Gleichwie zu Beförderung der Relationen, mithin auch zu ehen Erörterung der Rechtshängigen Sachen dienet, wann eine Ordnung i denen Processen oder schrifftlichen Handlungen in acht genommen, un nicht alles unter einander geworffen wird, immassen auch in dem jünger Reichs-Abschied § 37 der Beklagte dahin gewiesen ist, daß derselbe a ieden Punct, wie sich das Factum verhält, seine Anzeig thun soll; *b*)

Also haben Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer die Vorsetzun zu thun, daß die Procuratores bey ihrer Partheyen Advocaten es dahi richten, auch von diesen keine andere Schrifften, als in welchem der in de Libell einmahl gebrauchter Ordnung der Materien nachgegangen worde annehmen, wobey iedoch der Beklagte die in seiner Exceptions-Schrif etwa mit eingeführte Exceptiones dilatorias voran setzen, und darauf d Gegentheil sothane Ordnung auch beobachten, und auf solche Wei beyde Theil den gantzen Proceß fortsetzen, mithin die Sachen, zu B schwehrung des Referenten, oder ihr der Partheyen selbst eigenem Sch den nicht hin und wieder, noch unordentlich tractiren sollen; Würd nun einer von denen Advocaten oder Procuratoren dieser Verordn in entgegen handlen, so wäre derselbe ohnnachläßig zu bestraffen.

Von den Audientzien.

§ 55. So viel die Audientzien belangt, lässet man es bey denen bishero üb lich gewesenen Tägen und Stunden, iedoch dergestalt bewenden, daß, z mehrerer Ehr und Hochachtung dieses Reichs-Gerichts ein Präsident iede zeit nebst einem oder zwey Beysitzern dabey erscheinen, sodann die gegen wärtige Proto-Notarii und Lesere, neben dem Tag, Monath und Jahr au die Stunde, wann die Audientz angefangen, ingleichen welcher Präsiden und Beysitzer derselben beygewohnt, fleißig aufzeichnen sollen. *c*)

Procuratores sollen sie fleißig besuchen.

§ 56. Dann haben der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Ver weser und die Präsidenten darüber fest zu halten, daß die Procuratores si zu bestimter Zeit in denen Audientzien einfinden, und, wegen des Fiscalische Anruffens, nicht davon bleiben, anbey die anhaltende Gegen-Receß lau

ve

a) Conc. P. I. tit. 35. § 10. seq. R. A. 1654. § 98.
b) Conc. P. III. tit. 12. § 1.
c) C. G. O. P. III. tit. 1. Conc. P. III. tit. 1. pr. R. A. 1654. § 88.

verständlich und langsam dictiren, damit die Proto- und Notarii solche umb so viel besser fassen und aufschreiben mögen, absonderlich aber daran zu seyn, daß keine Zänckereyen, Getöß, oder Tumult bey öffentlichen Audienzien geduldet, vielmehr aber gäntzlich vermieden, und gegen die Freveler so gleich ein ernstliches Einsehen vorgenommen werde. *a*)

Ueberflüßige Submissiones nicht verstatten.

§ 57. Ferners sollen die ohnnöthige Rechts-Sätze und überflüßige Submissiones hinführo nicht verstattet, sondern dißfalls die Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschiede befolget, und die Procuratores, so deme nicht nachkommen, ohnnachläßig gestraft werden. *b*)

Von Citationibus ad reassumendum.

§ 58. Nachdemmahlen auch die Citationes ad reassumendum bißhero in der Audientz also gleich erkandt worden, und dann daraus entstanden, daß solche mehrmahlen wieder aufgehoben werden müssen;

Als sollen dem vorzukommen, wann dergleichen geberen wären, auch da keiner, welcher hierin widerspräche, vorhanden, dennoch 6 Juridicæ abgewartet, und nach deren Verfliessung, wann die Ladung nochmahls gesucht würde, selbige alsdann erst erkandt, sonsten aber, wegen der auf des Mandantis Erben benöthigte Extension der Vollmacht der jüngere Reichs-Abschied § 99 wohl beobachtet werden. *c*)

Von muthwilligen Eydschwüren der Procuratoren.

§ 59. Indem sich auch zugetragen, daß ehedessen einige Advocati und Procuratores nicht nur die Proceß gefährlich, oder beflissentlich verzögert, aber wohl gar eine ungerechte Sach, es seye entweder aus Vorsatz, Unerfahrenheit der Rechten, oder nicht genugsamer aus denen Acten genommener Unterricht bedienet, sondern auch, und was das ärgerlichste ist, mit hindansetzung ihres Gewissens die Juramenta, zum Exempel Calumniæ, Appellationis & Restitutionis in integrum, und zwar ohne vorher gelesenen Acten abzuschwöhren sich unterstanden haben, dergleichen freventliches Unternehmen und Leichtsinnigkeit aber an sich höchst strafbar und nicht zu verantworten ist, wann die hierin schuldig befundene schlechterdings nur mit einer geringen Geld-Straff von einigen Marcken Silber, wie bißhero, angesehen werden sollen;

Als ergehet an den Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer der ernstliche Befelch, auf den ersten Fall, nach Beschaffenheit der Umständen, gegen die Partheyen so wohl, als auch vornemlich den frevelmüthigen Sachwalter die in dem jüngern Reichs-Abschied § Und nachdem ꝛc. 120 wohlbedächtlich verhängte Geld- oder andere Straff unnachläßlich zu vollziehen, auf den zweyten Fall aber, und da eines begangenen Maineyds halber

a) C. G. O. tit. 11. § 4. Conc. P. I. tit. 35. pr. § 5. tit. 17. § 4.
b) C. G. O. P. III. tit. 23. Conc. P. III. tit. 26. § 4.
c) C. G. O. P. I. tit. 11. § 2. Conc. P. III. tit. 14. § 9. R. A. 1654. § 99.

halber genugsame Indicia vorhanden, die gemeine Rechte und Reichs Satzungen mit aller Schärffe zu befolgen, auch befindenden Dingen nach gegen die Verbrecher ohne Ansehung der Personen mit würcklicher Suspension, Entsetzung Amts und Ehren, zu verfahren, ja dieselbe wo gar mit schwehrer Leibs-Straff belegen zu lassen. *a*)

Von Austheilung der Acten.

§ 60. Was die Distribuirung der Acten anlanget, da will man die hier unter so klares Ziel und Maaß setzende Cammer-Gerichts-Ordnung Part. Tit. 10. zu Vermeidung aller künfftigen Unordnung und Abhelffung d Partheyen bißhero geführten Beschwerden ihres wortlichen Innhalt anhero wiederholt, und den Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts Verweser nachdrücklich angewiesen haben, diese und andere dahin einschlagende Grund-Gesetze des Reichs durchgehends einzufolgen, und darob zu seyn, daß fürohin, zu Nutzen der Advocaten und Procuratoren oder iemand anderes, deme etwan von der Parthey eine Verehrung oder Vortheil, wo ehedessen beschehen, versprochen worden seyn mag, keine Acta ad referendum ausgetheilt, sondern in dieser so wohl, als anderen Sachen gerad ohne alle Neben-Absichten verfahren werde, damit hierdurch der dem Gericht eine Zeither zugezogene übele Ruff vermieden, auch alles in die Reichs Constitutions-mäßige Wege geleitet, und darin enthalten werden mög

Zuförderst ist bey solcher Distribution Sorg zu tragen, daß keine Act worin nicht submittirt, unversehener Dinge ausgetheilet, vornemlich ab eine Gleichheit gehalten, und weder die Person, noch Religion der Partheyen, oder Procuratoren, sondern allein, ob dasjenige, was zu beförder gesucht wird, die älteste oder privilegirte Sache seye (als welche vor d neuen und nicht privilegirten zu distribuiren, und dabey auf die Caus Pauperum behörend zu reflectiren) angesehen werden, wie dann auch d Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser die einmahl distribu gewesene Acta, deren Referens aber vom Gericht abkommen, oder gest ben, nicht, wie zuweilen geschehen, liegen lassen, sondern vor andern zu lich wieder austheilen solle. *b*)

In welchen Rath Cammer-Richter und Präsidenten betreffende Sachen gegeben werden.

§ 61. Auch sollen diejenige Sachen, so den Herrn Cammer Richter Präsidenten und Beysitzere, oder deren Angehörige betreffen, nicht in d Senatus, darin die Principales, oder Interessirte präsidiren, oder sitzen, so dern in einen andern Rath durch den Herrn Cammer-Richter, oder d Präsidenten, welchen die Sachen nicht angehen, ad referendum gegeb werden.

Be

a) R. A. 1654. § 120.
b) C. P. I. tit. 10. Conc. P. I. tit. 12. R. A. 1654. § 139. 145. 15

Verbothene Distribution der Acten.

§ 62. Ebenmäßig hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser denen Beysitzern, mit welchen der Partheyen Procurator im Proß verfangen, keine Acta zu distribuiren, annebens auf die etwa einwendende Recusationes, wann solche gegründet seynd, behörige Reflexion zu machen; Im Fall auch der Cammer-Richter, oder die Präsidenten selbst, oder aber re nahe Anverwandten bey einigen Sachen interessiret wären, sollen sie ch so wohl in Extra- als Judicialibus des Distribuirens müßigen, auch eich den Beysitzern denen dieserhalb vorgehenden Berathschlagungen so ohl in Pleno, als Senatibus nicht beywohnen. *a*)

Distribution in extra und Judicialibus.

§ 63. Ferner wird dem Herrn Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser anbefohlen, die eingekommene Supplicationes zeitlich und ohne Unterschied denen Beysitzern auszutheilen, auch bey deren Distribution dahin sehen, daß vom Notario, so die Woch hat, so gleich welchen Tag und was r einem Beysitzer iede Supplication ad referendum zugestellt, ins Regir fleißig aufgezeichnet werde, wie dann auch besagter Herr Cammer-ichter, ohne Beyseyn eines Lesers, oder per Schedulas in Judicialibus, es e auf was Weise und unter was Vorwand es wolle, keine Acta ad reer correferendum auszustellen, wohl aber darob zu seyn, und dem Leser, y Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, aufzugeben hat, daß beyde nemh sein des Herrn Cammer-Richters und Lesers Register Ordnungsmäßig vereinkommen, und darinnen genau das Jahr, Monath und Tag, da in glicher Sach submittirt, und hernach darin der Re- une Correferens (den Nahmen auch beyzufügen) bestellt worden, ingleichen ob es eine prilegirte, oder gemeine Sach, und auf Bey- oder End-Urtheil darin beschlossen seye, mit allem Fleiß bemerckt werde. *b*)

Von den Relationibus.

§ 64. Hiernechst hat ein ieglicher Beysitzer, wann er mit seiner Relation gefaßt, es behörig anzuzeigen, worauf die Präsidenten iederzeit aus es Herrn Cammer Richters, oder des Lesers Register sich zu ersehen, oder erkundigen haben, welches die erst-distribuirte oder sonsten der Ordnung nd Rechten nach gefreyte Sach, mithin vor anderen zu referiren seye: estalten dann der Herr Cammer-Richter dem Leser fleißig einzubinden, aß er iedes Jahr in seinem Register, ob die Ordnung beobachtet seye, achsehen, und wann es nicht geschehen, ihme solches anzeigen solle, damit dachter Herr Cammer-Richter sich seines Amts mit Nachdruck gebrauen könne; Welchem auch obliget, sein Register, auf daß die Präsidenn sich iedesmahl laut der Ordnung, daraus erkundigen können, allezeit n Rath bey der Hand zu haben, und wann er verreiset, dasselbe zu deren Nachricht in der Leserey zurück zu lassen.

a) Conc. P. I. tit. 12. § 15. *b*) Conc. P. I. tit. 43. § 5.

Acten sollen von den Assoribus nicht eigenmächtig mit nach Hause genommen werden.

§ 65. Die Referenten sollen die ihnen ausgetheilte Extrajudicial-Supplicationes mit sich nacher Hauß nehmen, und daraus, wo es nöthig, einen kurtzen Extract machen, kein Beysitzer aber sich anmassen, deren einige oder sonst andere Acta heimzutragen, noch von Protonotarien oder Leseren zu erforderen, sie seyen ihm dann ordentlich distribuirt, damit nichts darvon verlohren werden, noch der Beysitzer selbst hierdurch einen Verdacht auf sich laden möge, deßgleichen dann auch die Leser diejenige Acta, so einem Beysitzer ordentlich ad referendum zugestellt worden, wann diese auffer denen in der Ordnung bemerckten Fällen von deren Erledigung in die Leserey zuruck gegeben werden wolten, ohne Vorwissen oder ausdrückliche Befelch des Herrn Cammer-Richters nicht anzunehmen, sondern solche Zumuthen demselben so gleich anzuzeigen haben. *a)*

Assessores sollen keine Relationes noch Extractus Actorum von andern machen lassen.

§ 66. Als man auch bey gegenwärtiger Visitation wahrgenommen, daß ehedessen einige Beysitzer sich in Verfassung ihrer Relationen frembder Hülffe, insonderheit der Advocaten und Procuratoren gebraucht haben, dieses aber mit ihren obhabenden Assessorats-Pflichten so wenig, als des Gerichts Würde und Administrirung unpartheyischer Justitz bestehen mag, auch sonsten grosser Unrichtigkeit und Gefahr unterworffen ist. So wird denen Beysitzern hiemit ernstlich verboten, es seye wer, und unter was Vorwand es wolle, einige Extractus Actorum oder Relationes selbst verfertigen, oder sich darin helffen zu lassen, alles bey Vermeidung der hierdurch wohlverdienten Cassations-Straff, womit diejenige so wohl, welche dergleichen Extractus oder Relationes machen lassen, als die, so selbige aufgesetzt, angesehen, wie dann auch, wann dieses von iemand anders beschehen wäre, gegen solchem gleichfalls mit ohnausbleiblicher schwehrer Straf verfahren werden solle, worauf Cammer-Richter und Präsidenten mit Nachdruck zu halten haben.

Von den Re- und Correferenten.

§ 65. Seynd zu folg der Ordnung und Abschieden, wann auf Definitiv oder wichtige Interlocutorien, so die Krafft eines End-Urtheils auf sich tragen, beschlossen, so wohl der Re- als Correferens stracks bey Austheilung der Acten zu bestellen, und mit dem letztern nicht biß zur Zeit, da die Relation abgelegt werden will, vielweniger wann schon damit der Anfang gemacht, zu warten, sonderlich aber ist kein neu-ankommener, oder nicht genugsam geübter Beysitzer allein zum referiren zuzulassen; wann aber etwa die Parthie nach der Hand ein oder andern Beysitzer aus trifftig- und erweißlichen Ursachen für verdächtig angeben, mithin auf allen Fall um ein

a) Conc. P. I. tit. 20. § 5.

ne Veränderung des Re- oder Correferentis bitten würde, so soll der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser solchem Verlangen, nach Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen, entweder mit Rath der Präsidenten und einiger alt-erfahrner Beysitzern, oder wohl gar des Senati statt geben, damit die vormahls hieraus entstandene Unordnungen, Mißtrauen und Verbitterungen ins künfftige vermieden bleiben mögen. *a*)

Adjunctio in Causis Restitut. in integrum.

§ 68. Nicht weniger ist vorgekommen, daß in denjenigen Fällen, da Restitutio in integrum gesucht wird, die Referenten von ihren vorigen Meynungen nicht leicht abgehen, und die neuangeführte öffters wichtige Sachen zu Zeiten ausser acht lassen; Weilen nun hierdurch den Parteyen ein unwiederbringlicher Schade zugezogen werden könte, so hat der Herr Cammer-Richter ihnen solchenfalls die Zuordnung einiger Beysitzer aus andern Senaten nicht zu weigern, und trägt man im übrigen keinen Zweiffel, es werde der iedesmahlige Re- und Correferent sein Gewissen dabey beobachten.

Von Verwahrung der Acten.

§ 69. Ob zwarn sich der Ordnung nach gebühret, daß ein ieder Beysitzer die ihm distribuirte Acta so wohl, als Supplicationes zu sich nehme, und nicht auf den Bäncken in der Rath-Stuben, oder sonsten hin und wieder verstreuet liegen lasse, so haben doch solches vorhin einige zur Ungebühr nicht bewerckstelliget, und dahero ihres Orths nicht geringen Anlaß gegeben, daß dadurch die Acta mangelhafft und zuweilen wohl gar, zu grossem Nachtheil der Partheyen, verlohren worden; Dieses nun insfünfftige zu verhüten, werden die Beysitzer ernstlich erinnert, denen Visitations-Abschieden gemäß, solches zu unterlassen, und alsbald nach beschehener Austheilung ihre Acta mit sich nach Hauß zu nehmen, dieselben daraus von ihnen referirt, und die Sach ihre gebührende Erledigung gelangt, beysammen gebunden zu halten, und zu verwahren, hiernechst aber mit ihren Productis und Consiliis ergäntzet, wohin sie gehörig, demahl wieder zu überantworten. *b*)

Und weilen auch so wohl durch die vorangeführte Zerstreuung, als offen die Referenten denen Partheyen kund worden: Als sollen die Abrigen derjenigen Acten, welche einem Beysitzer zuzustellen verpittirt werden, allermassen auch gedachten Beysitzern anbefohlen wird, nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung und darauf sich gründenden Visitations-Abschieden die ihnen distribuirte Acta nicht von ihren Stubengenossen, oder anderen offen liegen, noch solche durch ihre Diener unverschlossen hin und her tragen zu lassen.

Relationes in Causis antiquioribus & novis.

§ 70. Daß sonsten die alte Sachen, wann sie beschlossen und annoch in Statu seynd, für den neuen nicht privilegirten vorgenommen werden sollen,

a) C. G. O. P. I. Tit. 10. § 4. Conc. P. I. tit. 12. § 16. R. A. 1654. § 145.
b) C. G. O. P. I. tit. 13. § 17. Conc. P. I. tit. 20. n. 2.

ist dem Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern aus der Ord
nung, Visitations-Recessen und jüngern Reichs-Abschied nicht unbekand
Weilen aber hierunter nichts desto weniger dann und wann ein Fehler ve
spühret worden: So haben sie sich insgesamt und ein ieder seinem An
nach dahin zu befleissen, daß inskünfftig gedachten Reichs-Gesetzen bess
nachgelebet, auch die einmahl angefangene Relationes biß zum End oh
unterbrochen vollführet, im übrigen aber, der Zeit und Ordnung halbe
in welcher die Beysitzer aus denen ihnen distribuirten Actis nach derselb
Grösse, oder Wichtigkeit zu referiren haben, der Cammer-Gerichts-Or
nung Part. 1. Tit. 13. § Damit auch ꝛc. 18, ingleichen denen Visitation
Abschieden de Anno 1573 § Auch sondern ꝛc. 17. & seq. & Memoriali Jud
cis & Assessorum de Anno 1587. § Derohalben ꝛc. ult. behörend nac
gesetzt, benebens auch die zwischen Cammeral-Personen schwebende Pr
ceß, der Ordnung nach, und so viel möglich beschleuniget werden. a)

De referendi modo.

§ 71. Gleichwie nun die Beförderung der Justitz neben andern au
hauptsächlich auf den Modum referendi ankommet, dieser aber so wo
in denen Reichs- als Visitations-Abschieden, absonderlich in dem de An
1570 § In den Räthen ꝛc. 5 & seq. de Anno 1577 § Gleichfalls ꝛc. 12 cu
seq. & de Anno 1581 § Dieweil ꝛc. 1 und Mem. Assess. de eodem An
§ Derowegen ꝛc. 1, wie auch jüngern Reichs-Abschied § 143. und 1.
deutlich vorgeschrieben: Als werden

Erstlich die Beysitzer nachdrücklich angewiesen, in denen Sachen, w
aus sie referiren, ihre Extractus Actorum und Facti Speciem nach iezt
wehnten Reichs-Verordnungen zu verfertigen, mithin in selbigen Substa
tiam rei, so viel thunlich, kurtz zu begreiffen, was überflüßig, auszulass
und in denen Materien, so in Actis wiederholet werden, sich auf die v
hergegangene Passus zu beziehen ꝛc.

Zweytens solle beyden Theilen, nach beschlossener Sach frey stehen, e
Facti Speciem oder Extractum Actorum, ohne unnöthige Anführung
Rechten, nervose zu verfassen, iedoch haben sie solche bey willkührlic
Straff denen Actis gemäß allerdings einzurichten, und davon so viel
schrifften, als Beysitzer in einem Senatu definitivarum seynd, zu mach
so dann auf die Rubric die Sach, worzu die Facti Species, oder Extrac
Actorum gehörig, anzumercken, und solche so fort zur Leserey, verschloss
nicht aber in der Beysitzern Häuser zu geben, welche auch also von der
Lesern in einer besondern Truhe aufzubehalten, und in dem Gerichtlich
Protocoll, daß solche eingekommen, zu verzeichnen. Da demnach

Drittens bey Herrn Cammer-Richtern, oder dessen Amts-Verwesern t
dem mit seiner Relation gefaßten Beysitzern, wann diese abzulegen, an
fragt, und darauf, sie in wenig Tagen ablegen zu lassen, fest gestellt wi
So hat gemeldter Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser t
der

a) Conc. P. I. tit. 11. § 6. 10. C. G. O. P. I. tit. 10 § 8. R. A. 1654. § 152

nen Lesern, falls gegen vorgedachte Verordnung in erstbemeldtem Proto-
ll nichts angemerckt wäre, zu vernehmen, ob in derjenigen Sach, worin
r Beysitzer zu referiren bereit, nicht einige Schrifften in der Leserey ver-
hlossen vorhanden seyen, und da sich dergleichen darin befinden, alsdann
dem Beysitzer, so in dem Senat, worin die Sach referirt werden solle,
ßet, (keinesweges aber dem Re, oder Correferenten, als welche vor sich
lbsten einen Extract und Facti Speciem aus denen Acten zu machen haben)
ne der obgedachten vorschlossenen Abschrifften zuzustellen: Auch

Viertens ihren Beysitzern aufzugeben, solche wohl durchzulesen, damit sie
leichfalls, bey Ablegung der Relation, in facto unterrichtet seyn mögen. *a*)

De votis Assessorum.

§ 72. Wann nun der Re- und Correferens ihre Relation und Vota
ngsam und verständlich abgelegt, auch die im Senatu sich befindende Bey-
zer fleißiges Aufmercken, wie sie ohne dem schuldig, gehabt haben; So
lle ein ieder aus ihnen in seiner Ordnung gleichfalls sein Votum pure und
nbedingt, nach bestem Wisen und Gewissen abstatten, und es auf den Fall,
a Er mit dem Re- und Correferenten einerley Meynung wäre, ohne über-
üßige Wiederholung der von jenem schon angeführter Ursachen etwa mit
em Wort: PLACET, zum Protocoll geben, und solches der Notarius
arum aufzeichnen. Begäbe sich aber, daß ein oder anderer Beysitzer mit
em Re- und Correferenten sich nicht vergleichen, und einer andern Mey-
ung seyn würde: So hätten der- oder dieselbe die Beweg-Ursachen klar
nd deutlich, iedoch sonder Dictiren, auch in möglicher Kürtze vorzutragen,
der aber, da er es nöthig befindet, dem Protocoll schrifftlich beylegen zu
issen, worauf dann, nach Beschaffenheit der Sachen, der Herr Cammer-
ichter die zweyte Umfrag zu thun, oder wie bereits oben in § 37 erwehnet
orden, den Senat mit Zuziehung mehrerer Beysitzer, zu verstärcken.
Dobey man sich gleichwohl gäntzlich versiehet, es werde ein ieglicher Bey-
zer aller geflissentlichen und gefährlichen Singularität im Votiren sich
nthalten, und einen Anhang im Gericht, oder Zufall im Urtheilen nicht
uchen, sondern seinem abgeschwohrnen Eyd treulich nachleben, damit
egen ihn widrigen Falls der Ordnung und andern Reichs-Satzungen
ach nicht verfahren werden dörffe. *b*)

In Relationibus und Votis, die Absicht nicht auf die Religion zu richten.

§ 73. Daß im übrigen so wohl in Judicial- als Extrajudicial-Sachen die
Relationes und Vota, aus Absicht der Religionen keines wegs beschehen, und
ie Beysitzer weder derselben, noch denen streitenden Partheyen zu Lieb oder
eyd richten, sondern, ihren theuren Pflichten nach, ohne einigen anderweiti-
gen Respect oder Absehen, den geraden Weg hindurch gehen sollen ꝛc. ist in
em jüngern Reichs-Abschied § Mehrermeldtes ꝛc. 157 nachdrücklich ver-

a) Conc. P. I. tit. 12. § 1. tit. 23. § 21. R. A. 1654. § 143.
b) Conc. P. I. tit. 24. R. A. 1654. § 146, 147, 148, 150.

ordnet; Da man aber gleichwohlen bey gegenwärtiger Visitation wahrnehmen müssen, daß in verschiedenen Sachen die Beysitzer beyder Religione öfters ohne Noth sich zu theilen, und paria Vota zu machen pflegen, solches aber gemeiniglich aus einem unzeitigen in denen Reichs-Gesetzen so ernstlich verbotenen Religions-Eyffer herrühret: Als ist Unser ernstlicher Befehl hiemit, daß die Beysitzer in dergleichen Fällen die Sachen wohl und umständlich erwegen, allen ungebührlichen Eyffer beyseit setzen, und nichts als die schwehre Pflicht, womit sie der Justitz verwandt, vor Augen haben oder gewärtig seyn sollen, daß nach dem Inhalt des vorangeführten jüngern Reichs-Abschieds gegen die Uebertretter verfahren werde. *a*)

Assessoren mögen die Relationes zu Hause ohne langen Auffenthalt durchgehen.

§ 74. Damit auch kein Beysitzer und bevor er die referirte Sache recht eingenommen und davon gründlichen Unterricht überkommen, sein Votum ablegen möge, ist in dem jüngern Reichs-Abschied wohlbedächtlich verordnet, daß, falls er die verfertigte Relation selbst lesen wolte, sie ihme vorgelegt werden, und darneben auch die Acta mit nach Hauß zu nehmen erlaubt seyn solle, worbey es dann auch nochmahls billig sein Bewenden hat; jedoch haben die Beysitzer hierunter solche Maaß zu gebrauchen, damit die Relation dadurch nicht lang aufgehalten werden, und die Acta förderlichst wieder an ihren Orth kommen mögen. *b*)

Sententia prælegenda & a Re- & Correferente subscribenda

§ 75. Da nun die Relationes und Vota obberührter Massen abgelegt und die Urtheil im Rath geschlossen, so soll diese darauf ohne Verzug abgefast, in Gegenwart der Beysitzer, welche bey der Relation gewesen, öffentlich verlesen, demnechst alsbald dem Notario angegeben, von den Re- und Correferenten hinführo, denen Reichs-Satzungen gemäß, unterschrieben, und folgends gebührend eröffnet werden. *c*)

De relationibus Sabbathinis.

§ 76. Dieweil man auch in Erfahrung gebracht, daß die vormahls sorgfältig angeordnet gewesene Relationes Sabbathinæ gar nicht mehr in Uebung, hingegen anietzo die Bescheid-Tisch, mit denen zu solchen Relationibus gehörigen Sachen wider die ausdrückliche Ordnung unter einander vermenget werden, und dann hierdurch leichtlich eine Uebereilung, auch vieles der Justitz zum Nachtheil geschehen kan;

Als befehlen Wir hiemit, diesen Mißbrauch und Unordnung so forabzustellen, die Relationes Sabbathinas wiederum einzuführen, und da auf den Samstag ein Feyertag einfallen würde, den vorhergehenden Tag darzu zu nehmen, gestalten der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser darauf zu sehen, daß alle Beysitzer an solchen Tägen, wie sonsten zu Rath erscheinen, ihrem Amt, bey Straff der Neglecten zu rechter Stund fleißig

a) R. A. 1654. § 157.
b) R. A. 1654 § 144.
c) C. G. O. P. I. tit. 13. Cont. P. I. tit. 25. §7. R. A. 1654. § 149.

eißig abwarten, die in gedachten Sabbathinis angefangene Relationes, elche, wegen Kürtze der Zeit nicht gleich zu End gebracht werden kön- en, doch hernach in proxima Sabbathina ausmachen, dabey aber die axationes Expensarum ehender nicht, als auf der Partheyen oder deren nwalden Gesuch vorgenommen, ingleichen keine extrajudicialiter ein- kommene, oder in der Wochen überbliebene Supplicationes in die Sam- ägige Räthe zu deren Vornehm- und Erledigung übergeben, sondern ejenige Judicial-Sachen, worinnen, quoad punctum Desertionis, vel on Devolutionis, Declinatoriarum, Inhibitionum, oder dergleichen sub- ittiret worden, die eine mehrere und reiffere Ueberlegung, als andere f den Bescheid-Tisch gehörige geringere Sachen erfordern, alle Sam- ag ausser denen ordentlichen Distributionen deren auf End- oder wich- ge Bey-Urtheil beschlossener Sachen denen Beysitzern absonderlich sgetheilet werden, um selbige in Senatibus Sabbathinis in ihrer Ord- ung und zwarn nicht mit blosser Vorlesung der Acten, sondern aus de- e von iedem Referenten gemachten Extractu Actorum, nach der im ngern Reichs-Abschied § Und nachdem ꝛc. 144 fürgeschriebenen Maaß eulich zu referiren, die Prorogationes Terminorum, Compulsoriales, uss- und übrige geringere Gerichtliche Sachen aber, welche keine weit- ufftige Untersuchung gebrauchen, sondern in continenti abgethan wer- n können, und sonst zu dem Bescheid-Tisch, nach Inhalt der Ordnung, ch anderen Reichs Satzungen gehörig, sollen daselbst ohnverzüglich rgenommen und erlediget werden. *a*)

Supplicationes, wie sie auszufertigen?

§ 77. Die Bescheide über die Supplicationes, auf welche dies oblatio- s durch den Procuratorem richtig zu schreiben und die ohne des Herrn ammer-Richters Bewilligung niemahls wieder zurück zu nehmen, sollen, viel immer möglich, beschleuniget, und ohne einige Absicht oder Par- eylichkeit zur Expedition befördert werden. Zu dem Ende die Notarii re Register alle Samstag wohl zu übersehen, aus solchen die unexpedir- Supplicationes samt dem Referenten auszuziehen, und dem Herrn ammer-Richter zuzustellen schuldig seyn, welcher dann insbesondere rauf genau acht zu haben und gegen den unfleißigen Beysitzer, der rdnung nach zu verfahren, hiemit angewiesen wird. *b*)

Erörterung der auf dem Bescheid-Tische liegenden Sachen.

§ 78. Und weil auch darüber Klage vorkommen, daß einigen Procu- toren gar keine, anderen hingegen viele Sachen an dem Bescheid-Tisch us sonderer Zuneigung erlediget worden: Als soll, in Erörterung der f gedachtem Bescheid-Tisch liegender Sachen, ohne Ansehung der ersonen verfahren, und einem Procuratori darin nicht mehr Gunst, s dem andern erwiesen werden.

a) C. G. D. P. I. tit. 10. § 2. tit. 21. § 16. Conc. P. I. tit. 12. pr. & passim, Conc. P. I. tit. 11. § 17. Conc. P. I. tit. 22. § 1. R. A. 1654. § 68.

Acta und Protocolla richtig zu compliren.

§ 79. Insonderheit solle man fleißige Obsicht haben, daß die Acta un Protocolla der Cammer-Gerichts-Ordnung und vorigen Visitations-Ab chieden zu Folg, richtig complirt, auch auf den Bescheid-Tisch keine ande Sachen, als welche dahin einschlagen, gebracht, nicht aber in die Rath-St ben herum getragen werden; Wie dann zu Verhütung aller hierunter sic etwa ereignender Unordnung und Gefährde, zwey Beysitzer zu deputire so die auf den Bescheid-Tisch liegende Sachen zeitlich durchsehen, und di jenige, so dahin nicht, sondern etwa ad Senatus Definitivarum vel Interl cutoriarum gehörig, zu dem End mit einem, die aber, so ad Relationes Sa bathinas qualificiret, mit zweyen Creutzen bezeichnen, damit solche an gebü renden Orth gebracht, und zum Referiren ausgetheilet werden mögen. *a*)

Ohne Extrajudicial Protocoll nicht zu referiren.

§ 80. Demnach auch angezeigt worden, daß ohne die vorhergehen Extrajudicial-Protocolla und die darinn enthaltene öfters wichtige Rati nes nachzusehen, iezuweilen referirt werde: Als sollen die Referente iedesmahl sothane Protocolla bey der Hand haben, die in selbigen b findliche Gründe genau erwegen, und alsdann denen Rechten und Act gemäß weiter verfahren.

Straff der muthwilligen Kläger und Appellanten.

§ 81. Von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Fiscal ist gekla worden, daß die muthwillige Klägere und Appellanten dem Deputation Abschied de Anno 1600 § Obwohlen ꝛc. & Recess. noviss. § 120 gemä von dem Collegio Camerali nicht gestrafft, und wann auch solches beschehe dannoch die dem Fisco zugehörige Straff-Fäll demselben dann und wa entzogen und dem Armen-Seckel zugewendet worden seyen;

Dahero wird obgedachtem Collegio bedeutet, hinführo in deren Bestre fung die oben § 51 beschehene Verordnung genau zu beobachten, und d Frevlern dißfalls nichts zu übersehen, sondern iedesmahl so viel, und wer ger nicht, als von 2 bis 20 Marck löthiges Goldes zur Straff anzusetzen Und weilen in diesen und andern Fällen die Straffen dem Fisco gehöre auser, was in den Reichs-Satzungen, absonderlich in der Cammer-G richts-Ordnung Part. 1. tit. 52 cum seq. und dem jüngern Reichs-Abschi § 98 enthalten, als welche Straffen (sie mögen in- oder auser Gericht, ho oder niedrig in denen daselbst specificirten Casibus gesetzt seyn) dem Arme Seckel anheim fallen sollen: So hat das Cammer-Gericht obiger Veror nung allerdings nachzuleben, und, bey Ansetzung iedesmahliger Straff, d Beweg-Ursach mit anzuführen. *b*)

Compensatio expensarum, wenn sie statt findet.

§ 82. Damit auch keine Parthey an diesem höchsten Gericht sonder sa samen Grund eine Rechtfertigung führe, oder verfolge, und dadurch d

C

a) C. G. O. P. I. tit. 27. § 1. Conc. P. I. tit. 42. § 1. tit. 43. pr.
b) C. G. O. P. III. tit 50. § 11. Conc. P. III. tit. 59. § 9.

ollegio Camerali ohnöthige Mühe, denen andern Partheyen Verzögerung ihrer Rechtmäßigen Sachen, seinem Gegentheil aber ungebührliche Kosten und Aufhalt desselben Befugnüß mache: So soll die Vergleichung der aufgewandten Unkosten, ohne genugsame Ursachen, in denen Urtheilen nicht geschehen, sondern vielmehr der verliehrende Theil in dieselbe verurtheilt, auch ferner, wann diese binnen der gesetzten Zeit mit seinen Exceptionibus gegen die Liqvidirung der Unkosten nicht eingekommen, noch dennoch willen weitere Frist gesucht, solche ohne Anstand, auf des obsiegenden Theils Begehren, moderirt, und dem obsiegenden Theil darzu gebührend verholffen werden. *a*)

Multiplicatio paritoriarum.

§ 83. Als ferneres vorkommen, daß in einer Sach so vielfältige Paritori Urtheil ertheilt worden, und gar langsam Declaratio Pœnæ, oder Mandatum de exequendo erfolget, worauf sich dann die Procuratores und ihre Partheyen verlassen, solches aber nicht allein der Röm. Kayserl. Majestät und gesambter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs in jüngern Reichs-Abschied ausgedruckter Meynung und heilsamer Verordnung schnurstracks zuwider lauffe, sondern auch zu Schmälerung dieses höchsten Gerichts Autorität und mercklichem Nachtheil gemeinen Justiz-Wesens gereichet:

Als wird das Cammer-Gericht hiemit ernstlich erinnert, die Erkennung dergleichen vielfältigen Paritorien zu unterlassen, mithin vorgedachtem jüngern Reichs-Abschied § 76. § 139. & seq. allerdings nachzuleben, insonderheit aber in denen Fiscalischen Pön-Fällen auf Anruffen des Fiscalis Rechtlicher Ordnung nach die gebettene Mandata de exequendo zu erkennen, und demselben schleunige Justiz angedeyen zu lassen. *b*)

Præjudicia Cameralia.

§ 84. Es ist gleichfalls darüber geklagt worden, daß sich allein viele gegen einander streitende Præjudicia sich bey dem Gericht hervorgethan, sondern auch so gar einige, welche der Ordnung und Reichs-Gesetzen zuwider, eingefolget werden; Solchem Mißbrauch nun abzuhelffen, wird dem Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern alles Ernstes anbefohlen, dergleichen in alle Wege zu verhüten, und da sich solche Fälle begeben würden, förderlich in Pleno sich eines gewissen Schlusses zu vereinbaren, bevorab dahin zu sehen, daß keine denen Reichs-Satzungen offenbar zuwider eingeschlichene Præjudicia, bey Verfassung der Bescheid und Urtheilen, weiters gebraucht oder künfftighin angenommen, nicht weniger in gleichen Fällen gleiches Recht und Proceß, vermög des Deputations-Abschieds de An. 1557 § Ferner nachdem hiebey ꝛc. und deren Reichs-Abschieden de Anno 1566 § Wann auch hinfürter ꝛc. 95 & de Anno 1570 § Wiewohl auch in allem ꝛc. 75 cum duobus sequent. erkennet werden. *c*)

Publi.

a) C. G. O. P. III. tit. 30. § 11. Conc. P. III. tit. 59. § 9.
b) G. B. 13. Dec. 1664.
c) R. A. 1654. § 136.

Publicatio Sententiarum.

§ 85. Sollen die einmal abgefaste und beliebte Urtheil, zu Folg des jüngern Reichs-Abschieds, nicht hinterhalten, sondern ins künfftig Wochentlich alle Montag Vormittags zu End des Raths, wie gebräuchlich, in Gegenwart des Re- und Correferenten verlesen, da aber ein oder ander, Kranckheit halber, gegenwärtig zu seyn verhindert würde, die Urtheil demselben zur Durchsehung ins Hauß geschickt, sodann solche darauf gleich Nachmittags in der gewöhnlichen Audientz-Stuben, und zwarn, wann es End- oder wichtige Bey-Urtheilen seyn, in Gegenwart des Herrn Cammer-Richters, oder eines Präsidenten, mit Zuziehung der Halbscheid deren iedesmahl anwesenden Beysitzern, die Actoriæ, Ruffen und andere geringe Bescheid aber in Beyseyn eines Präsidenten und Beysitzern, so die Audientz ordinarie, dem jüngern Reichs Abschied § 88 nach, halten, eröffnet, und, wann solches geschehen, in denen Urtheilen nichts geändert, vielmehr dieselbe, wie sie abgelesen, ausgefertiget werden; Sonsten hat es, wegen der Achts-Erklährung, bey der Ordnung und denen Reichs-Satzungen sein Verbleiben. a)

Commissoria deutlich zu verfassen.

§ 86. Damit, nach erkannten Commißionen die Commissarii wissen mögen, worauf selbige, und insonderheit die Vollziehung deren bey dem Cammer-Gericht ausgefallenen Urtheilen ankomme, und nicht veranlasset werden, über den etwa zweiffelhaften Verstand des ihnen ertheilten Commissarii, zu der Partheyen Beschwehrde und der Sachen Auffenthalt, öfters anzufragen, oder Erläuterung zu suchen:

So befehlen Wir hiemit und wollen, daß besagtes Cammer-Gericht solche Commissoria iederzeit deut- und verständlich einrichten, auch, da es zu der Commissarien besserm Unterricht nöthig, und die Partheyen es verlangen würden, die dahin einschlagende Stücke aus denen Acten unter der Cantzley-Handschrifft beylegen lassen solle.

Relationes wo sie zu verwahren.

§ 87. Alldieweilen auch bey gegenwärtiger Visitation sich hervorgethan, daß deren abgekommenen und verstorbenen Beysitzern hinter sich gehabte Protocolla, Extractus und Relationes nicht iedesmahls, zu behöriger Zeit, wie im Visitations-Abschied de Anno 1600 § Und obwohl ꝛc. 7 cum seq. und jüngern Reichs-Abschied § Vorgehend dieses ꝛc. 150 heilsamlich versehen, zum Cammer-Gericht gelieffert, noch auf die darinn vorgeschriebene Arth verwahret worden, so soll inskünfftig darauf besser acht gegeben, und dieser Unordnung vorzukommen, die abgelegte Relationes in die darzu verordnete Kisten gelegt, verschlossen, aufgehoben, und nach Absterben der Beysitzer und gleich darauf beschehener Versiegelung aller Cameral-Acten etwa den zweyten oder dritten Tag hernach, falls noch einige Relationen bey ihnen vorhanden, nebens andern zum Cammer-Gericht gehörigen Brief-

schaff-

a) C. G. O. P. III. tit. 47. § 4. Conc. tit. 56. § 3. R. A. 1654. § 159. Capnov. Art. XX.

chafften in ihren Häusern ordentlich aufgesucht, und abgehohlt, imgleichen ie Relationes, so die noch lebende Beysitzer abgelegt, und etwa, wider die Gebühr, noch bey sich haben möchten, von ihnen abgefordert, nicht weni- er insküntftige der abkommenden Relationes vor ihrem Abgang, wie ob- emeldt, ausgeantwortet, so dann so gleich in die Leserey gebracht und all- a wohl verwahrt, keineswegs aber in der Protonotarien Häuser, oder nderstwohin gelieffert werden. *a)*

Von der Verschwiegenheit.

§ 88. Es bestehet auch ein nicht geringes Verbrechen bey diesem höch- en Gericht darinn, daß das Silentium, worauf doch sämtliche Gerichts- ersonen einen theuren Eyd geschwohren, und weßhalb so vielmahlen vorigen Visitations-Abschieden nöthige Verordnung geschehen, fast r nicht gehalten wird; Allermassen dann nicht allein, wer Referens einer Sach, sondern auch wie die Vota eines ieden Beysitzers gelau- t; und die Clausula ausgefallen, ohne Mühe zu erfahren;

Damit nun solchem Uebel, wodurch denen Beysitzern selbst offtmahls el Verdruß zuwächset, dermahlen eines gesteuert werde: So will man e vorige Verordnungen nicht nur alles ihres Inhalts wiederhohlt, sondern ch den Herrn Cammer-Richter und Präsidenten ins besondere hiermit innert haben, sich ihres Amts ernstlich zu gebrauchen, so bald Ihnen was von diesem so gar gemeinen Verbrechen zu Ohren kommt, auf die erdächtige ohne Ansehen der Personen ohngesäumt zu inquiriren, und gen die schuldig befundene mit ohnausbleiblicher schwehrer Straff, ja ohl, gestalten Dingen nach, mit Entsetzung vom Amt zu verfahren, in- nderheit aber darauf scharf zu halten, daß vor der Zeit die Urtheil nicht kant gemacht werden. *b)*

Referent soll nicht kund gemacht werden.

§ 89. Und damit die Referenten desto weniger ausgekundschafft wer- n, sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer gegen die Pro- ratoren, Partheyen oder deren bevollmächtigte Sollicitanten in ihren eden und Gesprächen vorsichtig seyn, und sich mit ihnen in die Merita ausæ nicht zu weit einlassen. *c)*

Ejusdem argumenti.

§ 90. Ferners sollen die Präsidenten, und welcher in deren, oder in s Herrn Cammer-Richters Abwesenheit das Directorium führet, durch mand ins künfftige die Notarien oder Leser, wer in ein- oder anderer ach Referent seye, befragen lassen, sondern von demjenigen selbst, der Austheilung deren Acten in seinem Register aufgezeichnet, vernehmen, licher aus denen Beysitzern selbige zu referiren bekommen habe, damit in

a) R. A. 1654. § 55.
b) C. G. O. P. I. tit. 13. § 16. Conc. tit. 19. § 10.
c) C. G. O. d. l. § 17. Conc. d. l. § 12.

in der durch einen Dritten beschehender Nachfrage der Referent nicht etwa offenbahret werden möge.

Von denen Deputatis ad Fiscum.

§ 91. Unter anderen Mißbräuchen hat man auch wahrgenommen, daß die Deputati Fisci nicht jederzeit von dem Collegio Camerali bestellt, die Fiscalische Interlocutori-Bescheide auch nicht, wie gebräuchlich, von vier Beysitzern verfertiget, sondern ohne Unterschied in denen Räthen distribuirt, und dadurch die ordentliche Relationes gehindert worden. Wann aber solches dem Deputations-Abschied de Anno 1557 § Nachdem ꝛc. 55 und jüngerm Reichs-Abschied § Berührtem ꝛc. 93 schnurstracks zuwider laufft: Als wird dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern hiemit anbefohlen, dahin zu sehen, daß von dem Cammer-Gericht also fort zwey Deputirten, einer der Catholischen Religion, der ander aber der Augspurgischen Confeßion zugethan, dem Fisci zugeordnet, und oberwehnte Bescheide durch vier darzu bestellte Beysitzer extra ordinem begriffen und der gemeine Rath darmit nicht beschwehrt, auch im übrigen dasjenige, was in denen angeführten Reichs-Abschieden und der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I Tit. 16 wegen der Fiscalischen Sachen und deren Beschleunigung versehen ist, besser als bißhero beobachtet, und dem Fisco auch zu seinem so wohl vor- als nach ergangenen Urtheil gemachten Proceß-Kosten verholffen werde;

Damit nun solches alles desto besser befördert werden möge, soll eine absonderliche Stub zu Verwahr- und Beysammenhaltung der Fiscalischen Acten verfertiget, und die Deputati ad Fiscum, und zur Pfennigmeisterey (so viel deren gegenwärtig und wann sich der Fall begeben, wobey die letztere nöthig seynd) alle Samstäge, nach geendigtem ordentlichem Rath in der Deputations- oder gedachter Fiscalischer Stub zusammen treten und dem Fiscal, welcher sich allda iedesmahl zu obbemeldter Zeit einzufinden hat, über die Vorfallenheit hören, mithin die Fiscalischen Sachen sich alles Fleisses angelegen seyn lassen. a)

Fiscalia.

§ 92. Demnach sich auch gebührt, daß in denen in das Fiscal-Amt einschlagenden Materien dem Fiscali Communication derer übergebenen Schrifften und ergangenen Decreten beschehen; als haben Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer dißfalls iederzeit das nöthige zu verfügen.

Von Fiscalischen Gefällen.

§ 93. In der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Satzungen ist zwarn gnugsam versehen, wohin die Fiscalische Gefälle gehörig und anzuwenden seynd;

Nachdem aber bey gegenwärtiger Visitation sich hervorgethan, daß zuweilen dem Fisco solche Ausgaben zugemuthet worden, welche er zu thun

a) C. G. O. P. I. tit. § ult. Conc. tit. 24 § 4.

un nicht schuldig: Als sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beyzere die Reichs-Gesetz hierunter genau beobachten, und den Fiscal mit inen Decreten, welche denenselben nicht gemäß, es geschehe unter was Vorwand es wolle, beschweren, vielweniger ohne Ihrer Kayserl. Majest. usdrückliche allergnädigste Erlaubniß, etwas von Straff-Geldern sich bst zueignen.

Von Fiscalischen Sachen.

§ 94. So viel die Fiscalische Vergleiche mit denen Partheyen betifft, hat es zwar in denen Fällen, wo die Reichs Gesetze dem Fiscali erauben, sich mit Vorwissen der Deputirten ad Fiscum mit denen Partheyzu vertragen, bey der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 16. § 3 n Bewenden, doch haben die Deputati vor dem Schluß des Vergleichs im Collegio davon Nachricht zu geben, und dessen Gutfinden darüber zuwarten; Wann es aber auf eine Moderation oder gäntzlich Erlassung der Straff aus blosser Gnad ankommt, ist die Parthey mit ihrem uchen an Ihro Kayserl. Majestät zu verweisen. Im übrigen hat es egen Straff der frevelmüthigen Appellanten bey dem Visitations-Abied de An. 1581 § Obwohl ꝛc. 6 sein ohnveränderliches Verbleiben. *b*)

Von Pasqvillen.

§ 95. Als auch zu Zeiten gegen die Cameral- und andere Personen asqvillen hervorkommen, dieselbe aber nicht behörig untersucht worden; o soll der Fiscal, äusserster Möglichkeit nach, wenn inskünfftige derichen mehr ergeben würden, auf die Urheber inqviriren, und was er ßfalls in Erfahrung gebracht, dem Collegio übergeben, welches alsnn gegen die Pasqvillanten, und die daran Theil genommen, mit denn in denen Reichs-Satzungen und gemeinen Rechten gesetzten Straffen, Schärffe nach, zu verfahren ernstlich erinnert wird.

Von Pupillar-Sachen.

§ 96. Obzwarn in dem Memorial Jud. de An. 1568. § Als auch ꝛc. 6 seqq. heilsamlich verordnet, und im Memoriali Judicis de An. 1595 § nun wohl ꝛc. 4 erinnert worden, wie es in Pupillar-Sachen zu halti, deme aber nicht allerdings nachgelebt worden; Als wird der Herr ammer-Richter hiemit ernstlich ermahnet, sich der Pupillen-Sachen, pachter Ordnung nach, besten Fleisses angelegen seyn, und wann eine ammer-Gerichts-Person mit Tod abgehet, nicht allein denen hinterlasnen Kindern also gleich Vormünder setzen, sondern auch dieser Verwalng halber jährlich die Rechnung abhören zu lassen, damit denen Unindigen, der Gebühr nach, vorgestanden werde.

Von fremden Sollicitanten.

§ 97. Wegen der Sollicitanten und fremden Sachen ereignen sich auch

a Conc. P. I. tit. 56. § 3.
b C. G. O. P. I. tit. 16. § 3. P. I. tit. 28. § 3. R. A. 1654 § 126.

auch allerhand Mißbräuch; Diesem nun, so viel möglich, zu steuren, wird das Sollicitiren bey hiesigem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht allen denen, so solches in ihren eigenen Geschäfften nicht verrichten, noch darzu abgeordnet und bevollmächtiget seynd, ohne Unterschied, insonderheit aber denenjenigen, welche sich am Ort des Cammer-Gerichts deren willen beständig aufhalten, und die Sollicitatur der Sachen mit Fleiß an sich ziehen, gäntzlich verbotten, und sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer keinen dergleichen Sollicitanten, sie seyen Geistlich oder Weltlich, Christen oder Juden, Gehör geben. Desgleichen die Leser ohne Einwilligung des ordentlichen Procuratoris, keine Acten oder Producten mehr, einem fremden, noch einem andern Procuratori, oder Advocaten vorlegen, sondern wann sich derselben einer darum anmelden würde, solches alsbald gehörigen Orts, damit darinn gebührendes Einsehen beschehe, anzeigen.

De Advocatorum & Procuratorum receptione.

§ 98. In Annehmung der Advocaten und Procuratoren hat das Cammer-Gericht fleißig dahin zu sehen, damit darzu solche Subjecta, welche nicht allein mit behöriger Geschicklichkeit versehen seynd, sondern sich auch im Leben und Wandel untadelhafft aufführen, zugelassen, und die Cameral-Personen Kinder, wann sie die behörige Qvalitäten haben, vor andern dabey bedacht werden; Falls sich aber nachgehends äussert, daß der Advocaten einer sein Specimen nicht selbst ausgearbeitet, wäre derselbe alsdann vom Gericht völlig abzuschaffen. *a)*

Von derselben Anzahl.

§ 99. So viel die Anzahl der Procuratoren betrifft, solle es bey dem im Reichs-Abschied de An. 1570 § Wiewohl auch ꝛc. 62 bis auf 3 vermehrten Personen gelassen werden.

Abpracticiren der Partheyen Verboth.

§ 100. Als auch vorgebracht worden, daß zuweilen ein Procurator dem andern seine Parthey abpracticire: So befehlen wir die Kayserl. Commissarii und Visitatoren hiemit ernstlich, daß die Procuratores sich dessen hinführo enthalten sollen; Da aber iemand solchem zuwider handlete: So haben Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer dieselben alsbald ihres Standes zu entsetzen.

De injuriosis scriptis & productis.

§ 101. Nichts weniger wird das Collegium Camerale erinnert, gute Vorsehung zu thun, daß niemand gegen Chur-Fürsten und Stände des Reichs, oder auch andere einige Anzüglichkeiten in denen Recessen oder Producten gebrauche: Wann aber dergleichen vorkäme, solle, neben der

a) Conc. P. I. Tit. 30. § 1.

ren Verwerffung, gegen die Uebertrettere gebührliche Straff ergehen
id vollstreckt werden. *a*)

Copeyen aus der Cantzley zu nehmen.

§ 102. Imgleichen hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-
erweser darauf zu halten, daß, zufolg der Cammer-Gerichts Ordnung,
irt. 1. Tit. 24. § 1 & 2, wie auch des Memor. Procur. de An. 1600 §
erner wird auch ꝛc. 3, und zu Verhütung aller der Gegen-Parthey et-
a zuwachsender Gefährlichkeit, die Procuratoren die Attestationes, Pro-
ucten, Schrifften und Beylagen aus der Cammer-Gerichts-Cantzley
hmen und lösen, und solches durch ihre Schreiber nicht abschreiben, noch
re Gegen-Parthey insinuiren lassen, oder einander communiciren, son-
rn alles, was der Parthey zu insinuiren, oder zu communiciren ist, in
dachter Cammer-Gerichts-Cantzley copirt, von einem Protonotario,
er Leser vidimirt, und darunter: **Kayſ. und Reichs-Cammer-Ge-
richts-Cantzley-Handſchrifft**: vom Copisten gesetzt, auch von diesem
n Nahme unterschrieben, dafür aber von denen Partheyen weiter nichts,
s die Copey-Gelder gefodert, und bezahlt werden solle: Falls aber
ner oder ander von denen Procuratoren oder Cantzley-Personen die-
r Verordnung zuwider handelte, wären der oder dieselbe mit behören-
r ohnnachläßiger Straff dafür anzusehen. *b*)

Expeditiones aus der Cantzley zu lösen.

§ 103. Demnach auch die Procuratores zu Zeiten bey der Cantzley
i und andere Expeditiones verfertigen, und hernach, ohngeachtet der
m Verwalter ihnen dieserwegen beschehener Anzeig, gegen den Inhalt
s Visitations-Abschieds de Anno 1564 § Betreffend Copias &c. ohnaus-
öst liegen lassen: Als wird gedachtem Cantzley-Verwalter, um solchem
ißbrauch vorzukommen, frey gestellt, derentwegen denen Procuratoren
Ausfertigung in ihren eigenen, nicht aber anderer Partheyen Sachen
fzuhalten; Wann aber die Cantzley auf diese Art zur Zahlung nicht
angen könnte, und dahero bey dem Gericht klagen würde, hat das Cam-
er-Gericht darinn solches Einsehen zu haben, daß ohne Schrifft-Wech-
lung dem säumigen Procuratori anbefohlen werde, innerhalb wenig Ta-
n solche auszulösen. Da gleichwohlen derselbe deme nicht nachkäme,
l ihm aus seinen eigenen Mitteln zur Straff eben so viel in den Armen-
eckel zu bezahlen auferlegt, sodann durch die Pedellen und Cammer-
otten die Cantzley-Gebühr so wohl, als die Straff eingetrieben, auf
verhar-

a) C. G. O. P. I. tit. 23. § 1. Conc. P. I. tit. 35. § 5. G. B. 30 Martii 1688.
25 Maji 1693. § 9.
b) C. G. O. P. I. tit. 24. § 1. seq. Conc. P. I. tit. 36. G. B. 23. Febr. 1713.

verharrenden Ungehorsam aber derselbe gar ab Officio suspendiret w den. *a*)

Bestraffung der Procuratoren.

§ 104. Weilen sich ebenmäßig befunden, daß in Bestraffung der P curatoren gegen einige mit aller Schärffe verfahren, anderen aber a Gunst durch die Finger gesehen werde: So soll das Cammer-Geric sorgfältig Achtung geben, daß künfftig hierunter, ohne Absicht der Pers eine Gleichheit gehalten, und also keiner von dem andern beschwehrt w de; Falls aber ein oder andere Reichs-Satzung durch eingerissenen a gemeinen Mißbrauch bißhero nicht beobachtet worden: So hat gemei tes Cammer-Gericht zuforderst die Procuratores zu deren fleißigen V folgung anzuweisen, und da gleichwohlen dagegen gehandelt würde, al dann die Uebertretter mit gebührender Straff anzusehen, diese und ande Pön-Fäll auch mit Ernst, und da es nöthig, durch Ausdehnung und V würckung der Suspension beyzutreiben. *b*)

Sichere Verwahrung der Cammer-Zieler.

§ 105. Des Pfenningmeisters halben, ist bey dieser Extraordina Visitation vorkommen, daß wegen ermanglenden sichern und wohlverwa ten Orts allhier, die einkommende Cammer-Zieler nicht, wie in der Or nung und Visitations-Abschieden versehen, verwahret würden: Weil aber solchen billig besser nachzuleben: Als hat das Cammer-Gericht nen sichern und wohlverwahrten Ort auszusehen, wo die eingehende Ca mer-Zieler in einer hierzu verordneten Truhe aufgehoben werden könn

Von Aufwechseln.

§ 106. Weilen das Collegium Camerale vermittelst eines dem Pfe ningmeister An. 1659. ertheilten Decreti, zu der von Kayserl Majest. u dem Reich vorhin bestimmter Besoldung, sich wegen der nach der Ha eingeschlichener geringhaltigen Müntz-Sorten den Aufwechsel eigenmä tig zugebilliget; Als soll gedachtes Collegium sich dergleichen künfftigh in allweg enthalten, und unterm Nahmen eines Aufwechsels oder ande Vorwand ohne Kayserl. Majest. und des Reichs-Vorwissen, auch erfol ter ausdrücklicher Einwilligung über den im jüngern Reichs-Abschi auf 100 Thaler erhöhetem und nach dem jetzigem Lauff des Reichs-Th lers auf 2000 fl. von Visitations-wegen, jedoch nur biß auf Ihrer Ka serl. Majest. und des Reichs anderweite Verordnung ausgesetztem G halt nichts mehr zulegen. Und gleichwie so wohl in der Cammer-G richts Ordnung, als auch in denen Reichs- und Visitations-Abschied versehen, daß unter Cammer-Richter, Präsidenten, Beysitzern und a dere

a) C. G. O. und Conc. cit. loc. G. V. d. 4. Mart. 1711.
b) C. G. O. P. I. tit. 52. Conc. P. I. tit. 66. P. III. tit. 49. § 7. R. A. 1654. § 8

ren Cameral-Personen, wegen Austheilung der Besoldungen, eine
rchgehende Gleichheit halten; Als soll hinführo das von denen Stän-
n des Reichs einkommende Species-Geld an Thalern und andern gro-
n Sorten nach dem Reichs-Constitutions-mäßigen innerlichen Werth
cht allein unter gedachten Cammer-Richter, Präsidenten und Bey-
er, sondern auch die Officianten nach Proportion der einem ieden zu-
mmenden Besoldung, ausgetheilet, und der Aufwechsel, wegen der ein-
henden currenten Müntz, ihren Officianten, iedoch nur von Zeit des
eder-eröffneten Gerichts, mit Haltung durchgehender Gleichheit, ge-
let und vergütet werden.

Pfennigmeistere.

§ 107. Nachdem der Ordnung und Reichs Satzungen, bevorab dem
isitations-Decret an Fiscal und Pfennigmeistern, de An. 1572. zufolge,
Cammer-Zieler von denen Ständen des Reichs entweder in die ver-
nete Leg-Städte zu liefern, oder dem Pfennigmeister zu bezahlen, auch
n demselben und dem Gegen-Schreiber darüber zu qvittiren seynd;
s sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, ins besondere
r die Deputati ad Cassam darob seyn, damit gedachten Reichs-Sa-
ngen genau nachgelebt werde, und nicht gestatten, daß wann etwa
sser dem einer Gerichts-Person an Besoldung was bezahlt, und nach-
ends von den Cammer-Zielern abgezogen werden wollte, der Pfen-
gmeister solches künfftig in seine Rechnungs-Einnahme bringe, oder
über qvittire; Was dann zu Verhütung der daraus entstehenden
ordnung selbiger Stand einen Weg wie den andern, als ob er nicht
ahlt, zu halten, und der Fiscal sich hierunter seines Amts zu ge-
uchen hat. *a*)

Ejusdem argumenti.

§ 108. Bey Untersuchung der Pfenningmeisterey-Rechnungen hat man
hrgenommen, was massen vom Jahr 1673. biß 1686. inclusive nicht
hr, als zwey, und zwar ohnabgehörte Rechnungen, vorhanden, und es
ietzterwehnter Zeit damit also ohnrichtig hergangen, daß, nach allem
gewendetem Fleiß, nicht auf den Grund zu kommen gewesen, wie
l die hiebevorige Pfenningmeister im Rest und Nachstand verblieben;
n aber hierunter vors künfftige zulängliche Vorsehung zu thun höchst
hig seyn will; Zumahlen dem gemeinen Wesen eben so wenig, als ei-
n zeitlichen Pfenningmeister vorträglich, wann man die Rechnung lang
nabgehört liegen lässet; Als sollen Cammer-Richter, Präsidenten und
eysitzer dem Pfenningmeister, wann etwa die künfftige Visitation ihren
entlichen Fortgang, gegen Verhoffen, nicht gewinnen würde, iedes
hr seine Rechnung provisionaliter abnehmen, iedoch der nechst kom-

a) R. A. 1654. § 10 seqq.

menden Visitation, oder Deputation, wegen Abnehmung sothaner Pfe
ningmeisterey-Rechnung habender Befügnisse in allem ohne Nachtheil

Pedellen-Amt.

§ 109. Anlangend die Pedellen und deren Amt, hat der Herr Camme
Richter, oder dessen Amts-Verweser keines wegs zu gestatten, daß sie d
Schlüssel zu den Raths-Stuben, welche allezeit in die Leserey zu liefer
zu sich nehmen, oder diese ohne Geheiß, eigenem Gefallen nach, alle
aufschliessen, sondern vielmehr, zu Beybehaltung des bey dem Gericht
nöthigen und oben schon verpönten Silentii, darob zu seyn, daß wann e
Pedell, erheischender Nothdurfft nach, in die Raths-Stub geschickt wir
solches nicht ohne Zuordnung oder Beysein eines Lesers geschehe; Alle
falls auch die Supplicationes oder Acta nicht zerstreuet vor eines ied
Beysitzers Orth, sondern zusammen mitten auf den Tisch mit umgeschl
genen Rubriqven gelegt oder sonst in andere Weg wohl verwahrt w
den. *a*)

Verfügung wegen des Armen-Seckels.

§ 110. Der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser wi
hiemit insonderheit erinnert, wegen des Armen-Seckels behörige Vor
hung zu thun, damit es richtiger, als bißhero, darmit hergehe, und d
zu einige Beysitzer, wie Herkommens, wiederum deputirt werden, wel
nicht allein des Pedellen darüber geführte Rechnung alle vierthel Jah
abhören, sondern auch daran seyn sollen, damit das Repertorium n
mehrerm Fleiß als vorhin, geführt, die Schuldener mit ihrem Vor- u
Zu-Nahmen, auch wo sie wohnhafft, ordentlich benennt, deren Obliga
ones oder Cautiones darinnen mit Buchstaben oder Ziffern fleißig ang
merckt und beygelegt, mithin diese letztere in einem besondern Fascicul z
sammen gehefftet, auch sonsten dasjenige sorgfältig beobachtet werde, w
zu Vermeidung der bißhero verspürten allzugrossen Unrichtigkeit dien- u
zu künfftiger besserer Verwaltung des Armen-Seckels zulänglich erach
werden möchte; So sollen auch die Pedellen dahin nachdrücklich ang
wiesen werden, daß sie fürohin, mit Einforderung der zu dem arm
Seckel gehörigen Straff-Geldern, nicht ein vierthel Jahr zu warten, so
dern solche, wann sie angesetzt, in gebührender Zeit einfordern, und dav
in ieder Woch alle Samstag ein Verzeichniß derjenigen, welche ih
Straff nicht bezahlt, dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amt
Verwesern übergeben, welche sofort mit allem Fleiß daran zu seyn, u
gedachten Pedellen dahin Obrigkeitliche Hand Reichs-Constitution
mäßig zu bieten haben, daß von ihnen die Straffen ordentlich und oh
einigen Abgang eingetrieben, nicht aber, wie bißhero, wann die Stra
der Ordnung denen Procuratoren angesetzt, an statt eines Cammer-Gü
de

a) C. G. O. P. I. tit. 34. Conc. P. I. tit. 47. § 3 seq.

n nur 60 Kreutzer, sondern 80 Kreutzer, und wann eine Straff nach
mäßigung erkennt, an statt 2 Cammer-Gülden nicht nur 120 Kreutzer,
dern 160 Kreutzer eingetrieben, deren Zahlung auch, wann die Advo-
en, Procuratoren, Partheyen, oder andere, welche gestrafft worden,
iger Remißion oder Moderation von Zeit der angesetzten Straff in-
halb 8 Tagen durch gewöhnliches Decret nicht bescheinigen, alsdann
ch die Pedellen, unangesehen des um solcher völligen Nachlaß, oder
gerung angegebenen, oder beschehenen Supplicirens, ernstlich gefor-
und eingebracht, sodann dem Pedellen von ieden eingekommenen
raf-Gülden, wie von Alters ein Batzen gelassen werden, zu welchem
e der Herr Cammer Richter, oder dessen Amts-Verweser berührten
ellen alle Sambstag ein Urlaubs-Schein, woraus sie ersehen können,
chen Procuratoren aus der Audientz zu bleiben erlaubt, zustellen, auch
rzeit gegen die Ueberfahrer mit der in den jüngern Reichs-Abschied
Anno 1654. § 98. und sonsten in den Reichs-Satzungen enthaltener
af, auch, bewandten Sachen und Umständen nach, Pœna dupli, oder
pension zu verfahren; Dabenebens haben Cammer Richter, oder
en Amts-Verweser, imgleichen obgedachte Deputirte Sorg zu tragen,
die Einnahm und Ausgab, nach vorhero von den Rechnungs-Füh-
genugsam geleisteter Caution, treulich beschehen und berechnet, über
Straffen ein eigenes Register gehalten, und darinn die denen Cam-
-Gerichts-Advocaten und Procuratorn angesetzte Straffen aufge-
net, die Rechnung auch über sothane Gelder iedes Jahrs richtig ab-
gt, die Straffen auf vorgängiges von dem Collegio Camerali ertheil-
es Decret allein zu der armen Partheyen Sachen, als worzu sie in
n Reichs Satzungen gewidmet, und nicht, wie bißhero zur Unge-
r beschehen, zu was anders, ob es schon pios usus beträffe, angewen-
die auslehende Capitalien mit genugsamen Unterpfänden verse-
, die davon jährlich fallende Zinße ohnnachläßig eingetrieben, nicht
iger, nach Anleitung des Deputations-Abschieds de Anno 1600 §
mit aber ꝛc. 10, die armen Partheyen des Juramenti paupertatis vor
elben Abschwöhrung wohl verständlich erinnert, das Armen-Recht de-
jenigen, welchen solchen Eyd würcklich geschwohren, alleinig verstattet,
n iedoch nichts, als auf Supplicationes und schrifftlich ausgestellte
gnissen derjenigen Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren,
he sie bedienen, und glaubwürdig attestiren, ob und wie lang dieselbe
dem Gericht sich aufgehalten, verabfolget, imgleichen das verwilligte
ntum von denen Notarien mit Buchstaben ausgeschrieben, so dann
Anweisungs-Zettul wegen des würcklichen Empfangs entweder von
Armen-Parthey selbst, oder durch ihren Procuratorn unterschrieben
de, wobey keines wegs zu gestatten, daß dieselbe über ein halbes Jahr,
nög mehr-angeregten Deputations-Abschieds de Anno 1600 § Und
hiebey ꝛc. 11, bey dem Cammer-Gericht sonder Noth verharren, we-

niger aber daß Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer solche Pers
nen, der Ordnung zuwider, zu Dienern, Kutschern, Mägden, oder a
dern dergleichen Diensten auf- und annehmen: Nebenst deme soll d
Collegium Camerale, wann eine arme Parthey ein obsiegliches Urth
erhalten, dem vorigen Richter, oder Executori solches zu wissen thu
mit dem Befelch, daß von diesem das aus dem Armen-Seckel vorg
schossenen Quantum nicht allein einbehalten, oder sonsten von der arm
Parthey, wann sie zu bessern Mitteln gelangt, ersetzet, sondern auch d
übrige Gebühr abgestattet werde; Hiernechst ist auch in allem ander
nach der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 78. und Deputation
Abschied de An. 1600 § So viel ꝛc. 6 zu verfahren und dem Pedell
oder Rechnungs-Führern vors künfftige dasjenige, was in dem An. 157
ergangenen Commißions- und Visitations-Decret vom 1 May verordn
um sich darnach zu achten, zuzustellen. Nicht weniger sollen obgedac
te Deputirte jährlich das Repertorium wohlbedächtlich durchgehen, all
in richtigen Stand zu setzen und zu erhalten sich bemühen, auch überhau
eine weit bessere Administration, als bißhero, über den Armen-Seck
führen, auf daß in unverhofften Fall der nicht genugsam getragen
Sorgfalt, man nicht gemüßiget seyn möge, mehrerwehnte Deputirte ur
andere, so des Armen-Seckels-Gelder in Händen und deren Verwaltur
gehabt, zu Ersetzung alles Schadens, so durch ihre Nachläßigkeit den
selben an Capitalien, Zinßen, oder sonsten auf eine oder andere We
zugewachsen, executive anzuhalten.

Verordnung wegen der Bothen.

§ 111. Der Bothen halber, als bey welchen grosse Unrichtigkeit ve
spührt worden, soll dasjenige, was in der Cammer-Gerichts-Ordnun
und sonsten, auch was Anno 1653. den 3 Sept. und den 1 Octobr. 166
vom Collegio Camerali, so viel die Bothen belangt, wohl verordnet wo
den, besten Fleisses beobachtet, der Bothen Anzahl wegen es bey dene
12 Reitenden und noch zur Zeit, so lang es nöthig befunden wird, de
12 Fuß-Bothen gelassen, nicht weniger dieselbe durch Cammer-Richt
oder Präsidenten samt etlichen aus den Beysitzern, auch in Beyseyn de
Verwalters angenommen, und an Platz eines abgehenden Reitenden de
älteste hierzu qualificirte Fuß-Bothe befördert werden. *b*)

Bothen.

§ 112. Soll der Herr Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitze
auch keine Cammer-Bothen in Diensten haben, sondern da sie dergle
chen annoch bey sich hätten, so gleich abschaffen.

Von derselben Bestraffung.

§ 113. Damit man nun auch wegen Bestraffung der Bothen eine ge
wiss

a) C. G. D. P. I. tit. 24. Conc. P. I. tit. 35. § 11. tit. 67. G. B. d. 1 Dec. 165
21 Maji 1660. 17 Aug. 1661.
b) C. G. D. P. I. tit. 36 § 2. Conc. P. I. tit. 49. § 3. 4. G. B. 1 Oct. 1661. n. 5. se

sse Regul, wornach sich inskünfftig zu richten, haben möge: Als ist gen deren Verbrechen folgender Unterschied zu machen, daß, wann der mmer-Bothen Mißhandlung eine Leibs-Straff oder Infamiam nach ziehet, alsdann derselben Sachen Erörterung dem Collegio zustehe; onn aber ein oder ander aus geringeren, als obengemeldten Ursachen ttelst Entsetzung vom Dienst, oder mit dem Thurm zu straffen, ein ches dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, mit ziehung einiger Beysitzer, in Beyseyn des Cantzley-Verwalters, vorzuhmen und zu entscheiden, in schlechten Sachen hingegen der Cantzleyrwalter, als Bothen-Deputatus die Bestraffung, wie Herkommens, verrichten hätte, iedoch daß die von dem Cantzley-Verwalter auferte Geld-Bussen, ohne Wissen und Willen des Cammer-Richters, Präsenten und Beysitzer nicht gantz, oder zum Theil erlassen, sondern dem men-Seckel eingebracht werden; Und auf daß solche richtig in die chnung einkommen, soll der Pedell, welcher die Armen-Seckel-Gel zu verrechnen, iedesmahl einen Schein von dem Cantzley-Verwalter legen, was jährlich an Straffen angesetzt worden. *a)*

Bezahlung des Hauß-Zinßes.

§ 114. Demnach auch Klage vorkommen, daß einige Cameral-Perso, wann sie in Listen- oder anderen Häusern wohnen, den Hauß-Zinß er mancherley Vorwand nicht zahlen, sondern solchen aufschwellen las, oder durch unbefugte Gegen-Rechnung entweder beschwerlich oder zu nichten zu machen suchen: Als ist Unser ernstlicher Befelch hie, daß vors verflossene so wohl, als fürs künfftige richtige Rechnung flogen, und so fort der Hauß-Zinß ordentlich bezahlt, allenfalls auch en klagenden Partheyen, ohne Weitläufftigkeit und Absicht der Perfen, zu ihrem Recht verholffen werde.

Admonitio generalis.

§ 115. Obgemeldten Abschied samt denen darzu gehörigen Memoria, und besondern zeithero ertheilten Decreten, wollen Wir anstatt und wegen Allerhöchstgedachter Röm. Kayserl. Majestät, auch der Churfsten, Fürsten und Stände des Reichs, Cammer-Richtern, dessen zeitlen Amts-Verwesern, Präsidenten, Beysitzern, Verwaltern, Fiscal, Advocaten, Procuratoren und allen andern Cammer-Gerichts-Personen, denen Pflichten, womit sie Kayserl. Majestät und dem Reich verndt, nochmahlen befohlen haben, daß alle und iede denenselbigen biß der Kayserlichen Majestät und Reichs weiterer Versehe- und Vernung nachleben, und darüber mit höchstem Fleiß halten, bey Pön und raff darinn verleibt, und Kayserl. Majestät Ungnad zu vermeiden. ssen zu wahrer Urkund haben Wir Unsere Insiegel daran gehenckt: geschehen Wetzlar, den 18 Dec. 1713.

a) Conc. P. I. tit. 63. pr. P. 3. tit. 34. § 10.

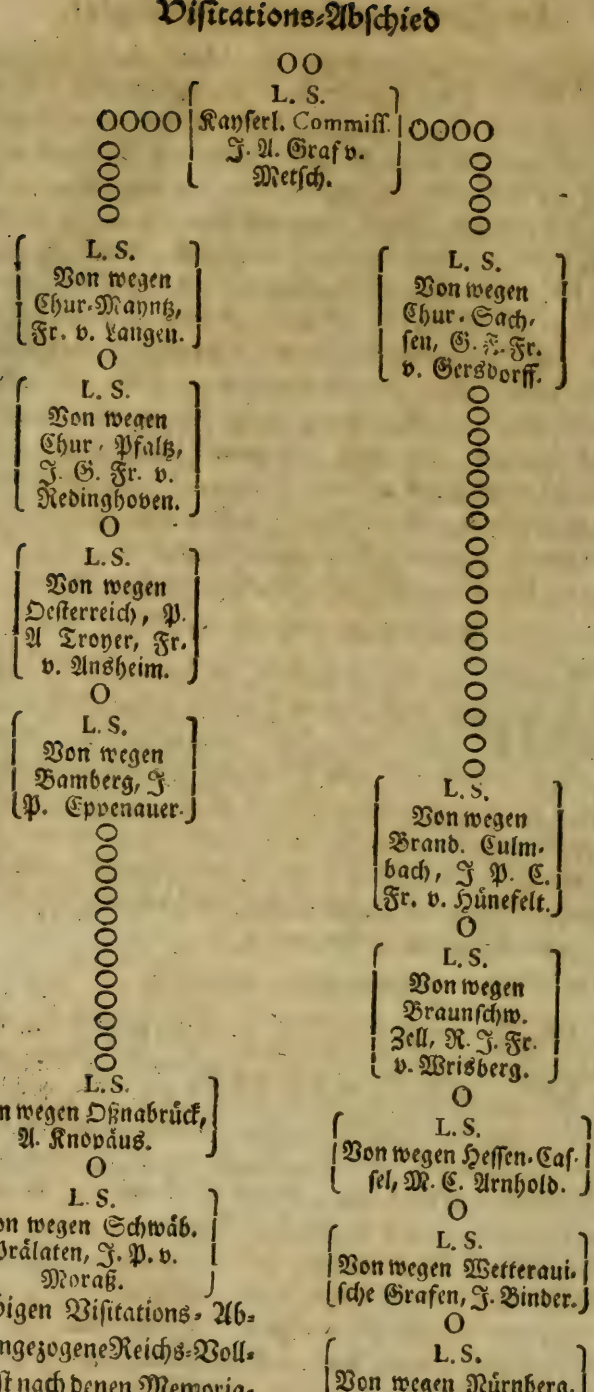

Die in obigen Visitations-Abschied angezogene Reichs-Vollmacht ist nach denen Memorialien befindlich.

Memo

Memoriale dem Cantzley-Verwalter und übrigen Cantzley-Personen zuzustellen.

Demnach bey dieser Extraordinari-Visitation Beschwehrung vorgenommen, daß von denen Cantzley-Personen vielfältig wider die Cammer-Gerichts-Ordnung, auch Reichs- und Visitations-Abschiede gehandelt worden; Solches aber billig abzustellen und die vorhandene Reichs-Satzungen von allen und ieden der Cantzley verwandten Personen nicht weniger, als denen übrigen Gliedern des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu beobachten: So befehlen die Kayserl. Commißion und Visitatores dem Cantzley-Verwalter hiemit ernstlich, und wollen

Cantzley-Verwalters Obsicht.

§ 1. Daß er über dieselbe nachdrücklich halten, insgemein ohne einige Partheylichkeit und Ansehen der Person deren Mißbräuchen steuren, und an sich selbst allenthalben mit gutem Exempel vorgehen, insonderheit aber fleißig acht haben solle, damit alle Cantzley-Personen zu behörender Zeit der Stund auf der Cantzley erscheinen, und ein ieder seinem Amt besser, als von einigen bißhero geschehen, Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung, emsig abwarten, zu dem Ende er Verwalter auch selbst für sich nicht allein Morgens zu gewöhnlicher Raths-Stund, sondern auch Nachmittags in der Cantzley iederzeit gegenwärtig seyn, und nicht gestatten solle, daß iemand, ohne erhebliche Ursach und ohne seine Erlaubniß ausbleibe, oder die Cantzley-Personen unter sich einige Abwechselung ihrer Erscheinung auf der Cantzley, oder Nicht-Erscheinung halber machen, sondern mehr aber hat er darauf zu sehen, daß ein ieder das seinige, was ihme, krafft seines Amts, zu thun obliegt, treulich verrichte. *a*)

Cantzley-Ordnung zu beobachten.

§ 2. Und damit solches desto ordentlicher beschehe, soll der Cantzley-Verwalter die nunmehr gedruckte Cantzley-Ordnung, ausser was derselben halber bey gegenwärtiger Visitation weiters versehen worden, sorgfältig beobachten, daß solchen der Gebühr nachgelebet werde. *b*)

Neglecten und Straffe der ausbleibenden.

§ 3. Dafern aber ein oder anderer deme nicht nachkommen, zu behöriger Stund sich nicht einstellen, von der Cantzley abtretten, oder zu halben oder gantzen Tagen gar, ohne Erlaubniß, ausbleiben würde, demselben soll iedesmahl von seiner Besoldung etwas gewisses benanntlich einem Protonotario, vor iede Stund die er abwesend, ein Kopfstück, einem Notario und Leser drey Batzen current Währung, denen übrigen aber, nach Mäßigung des Verwalters, ein gewisses abgezogen, solche Neglecta auch unter die fleißig-erscheinende über ihre behörige Besoldung, nach

a) C. G. O. P. I. tit. 26. t. 27. § 2. Conc. P. I. t. 39. t. 40. § 1.
b) Churfürstl. Maynz. C. G. C. O. 1662. § Und dann drittens.

Proportion derselben, ausgetheilet werden. Würden sich dannoch di Unfleißige daran nicht kehren, so soll der Cantzley-Verwalter es an Ihr Churfürstliche Gnaden zu Maynz gelangen lassen, wie er dann nicht weni ger, auf befundene Untüchtigkeit eines Subjecti, zu aller Zeit, sonderlic aber, da ihme solches bekannt, noch vor der Aufschwörung desselben seine unterthänigsten Bericht an Höchstgedachte Seine Churfürstliche Gnade deßhalb zu erstatten hat, damit Dieselbe in Zeiten remediren können Wann auch gedachte Cantzley-Personen ihre Aemter nicht abwarten, son dern darinn die Ordnung überfahren würden, so sollen sie, nach Gröſſe un Gelegenheit der Ueberfahrung, durch den Verwalter, oder, so es die Gröſſ der Mißhandlung erfordert, auch durch den Cammer-Richter, Präsiden ten und Beysitzer gestrafft werden.

Geschicklichkeit der Cantzley-Personen.

§ 4. Auf daß auch alle Cantzley-Personen desto mehr Bewegnuß un Ursach haben, in ihren Sachen Fleiß anzuwenden, und sich geschickt zu ma chen: So hat man zu Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz das zu versichtliche Vertrauen, Sie werden die gnädigste Vorsorg dahin trage daß der Promotion halber die Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 2 § Damit ꝛc. 4) genau beobachtet, und die Cantzley iederzeit mit solche tüchtigen und geübten Personen besetzt werde, daß in der ihnen obli genden Arbeit nirgends kein Mangel seyn möge.

Visitatio Cancellariæ.

§ 5. Wobey man ausser Zweiffel stellet, Höchstgedachte Ihre Churfürs liche Gnaden zu Maynz werden, falls die Jährliche Visitationes Ordinari nicht so bald zum Stand kommen solten, die Cantzley von Zeit zu Zeit, wi es die Reichs-Satzungen an die Hand geben, visitiren lassen, um die Cant ley-Personen in behörenden Schrancken ihres Amts zu halten, und alle künfftig etwa entstehenden Klagen bestens vorzukommen.

Protocolla pleni sollen accurat geführt und gelesen werden.

§ 6. Die Proto- und Notarii sollen sich äusserſten Fleisses bemühet die Protocolla pleni richtig zu führen, und alle wichtige Umstände, nac ihrem besten Vermögen wohl zu verzeichnen; Damit aber um so vi weniger einige Fehler dabey vorgehen können, wird ihnen hierdurch au erlegt und befohlen, Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer g ziemend zu erinnern, daß dem jetzigen Visitations-Abschiede § 27. z Folg, das Protocoll in Pleno verlesen und adjustirt werde; So bal nun dieses geschehen, sollen obgedachte Proto- und Notarii (*Lectum & Approbatum in præsentia &c. - - - - Die - - - - & Anno - - - -* darunter setzen. *a*)

Ir

a) Conc. P. I. tit. 40. § 1. C. G. O. P. I. tit. 27. § 2.

Ingleichen Protocolla Senatus und in Audientiis.

§ 7. Mit gleichem Fleiß sollen auch die Protocolla sowohl in Audien-s, als Senatibus, von denen Proto- und Notariis geführt und alles rich-g geschrieben, der Procuratoren ihre Receß der Cammer-Gerichts-Ord-ung und Visitations-Abschieden gemäß in ihren vorbrachten Formalibus otocollirt, und darinnen durchaus nichts geändert, so dann die Protocolla d Acta fleißig complirt, die Proceß zu rechter Zeit ausgefertiget, und erunter kein Eigen-Nutz gesucht, weniger derentwegen einiges Geschenck genommen werden, alles bey Vermeidung ohnausbleiblicher schwehrer traff.

Verwahrung und Separirung Protocollorum Pleni.

§ 8. Die Protocolla Pleni sollen in der Cantzley in einem wohlverwahr-n Schranck und der Schlüssel darzu iederzeit von dem Cantzley-Verwal-mit behöriger Sorgfalt aufbehalten, von ihm auch sonst niemand dar-er gelassen, keineswegs aber in Privat-Häusern herum getragen, noch usserhalb denen Präsidenten iemand ohne Vorwissen des Herrn Cammer-ichters, oder dessen Amts-Verwesers, und wann es dieser erlaubt, nur n Orth des Gerichts zu lesen gegeben werden, es seye dann, daß ein oder derer Senatus solche einzusehen nöthig erachtete, welchen Falls es, nach ndigung desselben so fort wieder an gehörige Orth zu bringen; Die Pro-colla Pleni aber, so den Herrn Cammer-Richter, Präsidenten oder Bey-zer, insonderheit diejenige, so derenselben Annahm betreffen, seynd iedes-ahl separatim zu führen, und bey andere nicht zu hefften.

Ingleichen der Urtheils-Bücher, Protocollen und Acten.

§ 9. In Verwahrung der Urtheils-Bücher, Protocollen und Acten ist e Cammer-Gerichts-Ordnung, besser als vorhin, zu beobachten; Auf daß an auch ins künfftig keine Klag zu führen habe, daß einige Acten entkom-en, verlegt, oder zurück gehalten worden, sollen die Leser alle Acta, welche deren Referenten in die Rath-Stuben, auf den Bescheid-Tisch und antzley geben, dem hiebevorigen üblichen Brauch nach, in ein gewisses uch, mit Beschreibung des Tags und Stunden, wann die Auslieferung schehen, und die Personen, welchen sie zugestellt, verzeichnen, und falls auch nige Judicial-Acten verlegt seyn, oder manglen würden, sich förderlichst mühen, dieselbe ferner aufzusuchen, und wieder zur Hand zu bringen, von njenigen aber, so sich über allen angewendten Fleiß nicht finden lassen wol-n, eine Verzeichnuß machen, solche dem Cantzley-Verwalter neben einer achricht, wo vermuthlich dieselbe stecken, oder hinkommen seyn möchten, stellen, damit durch denselben darüber ferner Nachforschung beschehen, d, was zu deren Beybringung dienet, veranstaltet werden möge. *a*)

Wie bey Supplicationibus zu verfahren?

§ 10. Zu Beförderung der Expeditionen sollen ins künfftige der Inhalt aus

a) C. G. O. P. I. tit. 30. § 7.

aus den Supplicationen nicht mehr gezogen, noch denen erkandten Mandaten oder Processen einverleibt, sondern die Supplicationen und Beylagen von der Cammer-Gerichts-Cantzley abgeschrieben, durch den expedirenden Protonotarium vidimirt, auch mit der Unterschreibung, wie in dem Visitations-Abschied § 48 und hierunten verordnet, gehalten, so dann denen ausgefertigten Mandaten und Processen beygelegt, und der Parthey verkündet werden. *a*)

Ingroßisten, was sie zu lassen.

§ 11. Nachdem auch verspührt worden, daß die Ingroßisten nicht allemahl, zur Ausfertigung der Processen und Beylagen, ohne Reichung einiger Verehrung, zu bringen gewesen, sondern, unter allerhand Einwendungen, solche zu verzögern gesucht: So ist der Kayserlichen Commißion und Visitatoren ernstlicher Befehl, daß sie von niemand unter einigerley Vorwand, Geschenck begehren oder annehmen, sondern mit dem, was ihnen vor ihrer Arbeit ordentlich gesetzt, lediglich zufrieden seyn sollen: Alles, bey Vermeidung scharffen Einsehens, ja gestalten Dingen nach, Suspension oder Entsetzung vom Dienst: Und soll der Cantzley-Verwalter hierüber nachdrücklich halten, damit allem Eigen-Nutz, weßwegen die Cantzley ehedessen so beschrieben worden, genüglich gesteuret, und die anbefohlene Expeditiones auf keine Weise verzögert werden. *b*)

Copeyen, wie sie auszufertigen.

§ 12. Und gleichwie in dem ietzigen Visitations-Abschied bereits versehen, wie es mit dem Abschreiben in der Cantzley in einem und andern zu halten: Also soll auch der Cantzley-Verwalter gute Obsicht und Sorge tragen, daß in Copirung solcher Producten die Cammer Gerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschiede behörend befolget, nicht weniger unter die in der Cantzley abgeschriebene und collationirte Beylagen, nebens dem Protonotarien unterzeichnetem Nahmen das Wort: *Collationatum:* gesetzt, auch von einem ieden Copisten unter seine Copey folgends: **Kayserliche und Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Handschrifft** so dann gleichfalls sein Nahme darunter geschrieben, iedoch dafür weiters nichts als die gewöhnliche Copey-Gelder bezahlt werden. *c*)

Vom Notario Fisci.

§. 13. Doch bleibet dem Notario Fisci frey, in Sachen, da der Fiscus denen Partheyen assistiret, wann selbige die Cantzley-Gebühr bezahlt haben für den Fiscal die nöthige Abschrifften von denen ausgegangenen Processen zu verfertigen: Imgleichen mögen die in Fiscalischen Sachen ertheilte Decreta durch den Notarium Fisci abgeschrieben, und dem Fiscal zugestellt werden. *d*)

Unbe-

a) Conc. P. I. tit. 22. § 1.
b) C. G. O. P I. tit. 31. Conc. P. I. tit. 44. j. C. G C. O. § 32.
c) C. G. O. P. I. tit. 29. Conc. P. I. tit. 42. G. B. d. 13. Febr. 1713.
d) Conc. P. I. tit. 46. § 9. R. A. § 61.

Unbezahlte Cantzley-Gebühren.

§ 14. Falls auch in abgeurtheilter Sach von der Parthey die Cantzley-Gebühr nicht bezahlt wäre; und der Fiscal wegen der in solchem Urtheil enthaltener Straff einen Auszug nöthig hätte, so kann ihm zwar selbiges zu lesen gegeben, und durch den Notarium Fisci das ihm angehende daraus gezogen, so dann ihme Fiscali zugestellt, der übrige Inhalt aber soll nicht communicirt werden, biß die Cantzley von der Parthey befriediget worden wird.

Copeyen fleißig zu revidiren.

§ 15. Hat der Cantzley-Verwalter emsige Obsicht zu tragen, daß die ausgefertigte Proceß genau revidirt werden, und die Copisten ernstlich anzuhalten, daß sie ins künfftige nicht so vitiös, als bißhero geschehen, schreiben, sondern im Copiren gebührenden Fleiß anwenden, und die Collationirung mit mehrerer Sorgfalt, als vorhin, verrichten; Dafern aber gleichwohlen dieselbe solcher Verordnung zuwider handlen würden, sollen die Procuratores und Partheyen dergleichen übel geschriebene Copeyen anzunehmen oder auch dafür etwas zu bezahlen nicht gehalten seyn: Sondern es wird der Cantzley-Verwalter vielmehr hiemit erinnert, auf die deßhalben beschehene Anzeig ohngesäumte Verfügung zu thun, daß solche von neuem, und zwar, auf Verlangen des Procuratoris oder der Partheyen, ohnverzüglich ausser denen gewöhnlichen Stunden, da die Cantzley-Personen liegen auf der Cantzley zu seyn, abgeschrieben werden. Dabenebenst stehet ihme dem Cantzley-Verwalter frey, noch über diß solchen unfleißigen Copisten in eine Geld-Straff zu nehmen, welche nach Art der andern Neglecten unter die übrige Copisten auszutheilen; Im Fall er aber sich gar nicht bessern, sondern in seinem Unfleiß verharren würde, ist derselbe seines Dienstes ohne Anstand zu erlassen.

Klein Pappier, wenig Zeilen und grosse Buchstaben zu vermeyden.

§ 16. Es sollen die Ingroßisten und Copisten kein so kleines Pappier brauchen, worauf zu ihrem ohnzuläßigen Vortheil nur wenig Zeilen können geschrieben werden, weniger die Wörter weit von einander setzen, oder zugrosse Buchstaben machen, damit die Blätter nur bald gefüllt werden mögen: Die Cantzley-Personen auch sonsten in der Armen Sachen nach Deputations-Abschied de Anno 1600 § So viel ꝛc. 6 wohl beobachten; hingegen denen Copisten, wann sie für die Arme etwas abschreiben müssen, ihre Gebühr aus dem Armen Seckel, iedoch nur 6. Kr. vom Bogen bezahlt werden; Da aber darinn kein Geld im Vorrath wäre, sollen nichts desto weniger diese Sachen gedachtem Deputations-Abschied zu Folge expedirt, und der Copisten vorgedachte Schreib-Gebühr hiernechst aus dem Armen-Seckel, wann in selbigen etwas eingebracht worden, genommen, diesem aber nicht allein solches von der armen Parthey, wann sie durch ein obsiegendes Urtheil oder sonst zu Mitteln kommt, ersetzt, sondern auch die der

Cantz-

Cantzley von iedem Bogen abgangene 6 Kreutzer, nebst anderen Cantzley-Gebühren nachgetragen werden.

Armen-Seckel.

§ 17. Demnach die Notarii, wann denen Armen aus dem Armen-Seckel etwas zu reichen verwilligt worden, solches auf die Supplicationes oder dem Pedellen zugestellten Schein bißhero nur mit Ziffern geschrieben, dardurch aber eine Unrichtigkeit entstehen kan: So sollen sie solches verwilligte Quantum nicht mehr mit Ziffern, sondern mit Buchstaben ausschreiben.

In der Audientz alles zu produciren, auch Duplicata.

§ 18. In der Audientz soll alles zuforderst producirt, und allda das Duplicat zugleich mit übergeben, von denen Lesern aber ausser deme nichts noch einige Producta, da auf einem *Judici*, auf dem andern *Parti* gezeichnet, angenommen werden.

Complirung der Acten und Protocollen.

§ 19. Um die Referenten an Ertheilung schleuniger Justitz, wegen ohncomplirten Acten und Protocollen nicht aufzuhalten, sollen die Leser denen Notariis, und diese jenen Ordnungs-mäßig in deren Ergäntzung, ihrer Obliegenheit nach, besser als bißhero geschehen, behülflich seyn, und solch fleißig zusammen tragen, auch sothaner Complirung der ordinari Cantzley-Stunden brauchen und diese nicht zu eigennütziger Collationirung der Acten anwenden: So dann auf den Bescheid-Tisch keine andere, als darauf eigentlich gehörige Sachen bringen, die Notarii auch ihre haltende Register alle Samstag wohl übersehen, aus solchen die ohnexpedirte Supplicationes samt dem Referenten ausziehen und dem Herrn Cammer-Richter zustellen. *a*)

Nahmen der Referenten nicht zu verwechseln.

§ 20. Nicht weniger wird denen Notariis ernstlich befohlen, gute Obacht zu tragen, damit die Nahmen der Referenten nicht verwechselt, noch die Suppliquen pro Processibus, welche einige Connexion mit einander haben, in verschiedene Räthe gebracht werden. *b*)

Supplicae pro Mandato de exequendo.

§ 21. Demnach auch anzeigt worden, daß in Appellations-Sachen die von denen streitenden Theilen einkommende Supplicæ pro Mandato de exequendo zurück gehalten, und hingegen die pro Processibus übergeben worden, woraus viel unordentliches und widriges entstehen kan, so soll sothane Zurückhaltung ins künfftige gäntzlich unterbleiben, und der Cantzley-Verwalter darauf alles Fleisses acht geben, daß in solchen Fällen beede Bitt-Schrifften zugleich an gehöriges Orth kommen.

Zusam-

a) Conc. P. I. tit. 42. § 1. j. C. G. C. O. § 14.
b) Conc. P. I. tit. 12. § 13. G. A. 1654. § 139.

Zusammenhefftung der Acten.

§ 22. Auf daß aber fürohin von denen bey diesem höchsten Reichs-
ericht vorhandenen Acten so leichtlich nichts mehr, wie bißhero be-
ehen, und vielfältig geklagt worden, verlohren gehen möge, wodurch
cht allein die Justiz öffters verzögert, sondern auch denen Partheyen und
m gemeinen Wesen mehrmahlen ein nicht geringer Nachtheil und
chaden zugezogen wird, so sollen, um diesen allein ins künfftige vor-
biegen und abzuhelffen, nach iedesmahlen beschehener Submißion in
glicher Sach, solche Acta in der Leserey zusammen geheffter, und so-
ret, die Hefftungs-Kosten aber von denen streitenden Theilen dem Buch-
nder bezahlet werden.

Was Lectores auf die Acta zu notiren.

§ 23. Es ist auch gar heilsam in der Cammer-Gerichts-Ordnung
rt. 1. Tit. 30. in princ. & § 1 versehen, was die Leser auf die Acta und
oducta, um alle Unordnung zu verhüten, schreiben sollen; Nachdem
er solches bishero nicht beobachtet worden; Als wird denenselben be-
ylen, gedachte Ordnung ins künfftige besser zu befolgen.

Von Inserirung der Decreten.

§ 24. Gleicher massen wird denen Proto- und Notarien bey ihren
yden und Pflichten anbefohlen, keine Urtheil noch Decret in ihre Pro-
oll, auf der Referenten, oder anderer Angeben zu verzeichnen, es seyen
nn die Beysitzer, so bey der Relation gewesen, gegenwärtig, und de-
iselben vorgelesen; Nicht weniger sollen vorgedachte Proto- und No-
ien die Referenten, wann es von diesen etwa vergessen würde, gezie-
nd erinnern, sothane Urtheil zu unterschreiben.

Von abgeurtheilten Actis ad Protocolla &c.

§ 25. Sollen die abgeurtheilte Acta denen Protocollis alsobald bey-
unden, von denen Notarien so gleich wieder in die Leserey getragen,
h der Cammer-Gerichts-Ordnung nach, 3 Urtheils-Bücher gehalten,
) das bishero nicht geführte dritte Buch, der Ordnung gemäß, von
em Ingroßisten sauber geschrieben werden.

Taxa Cancellariæ.

§ 26. Da auch des Cantzley-Taxes halber zwischen der Cantzley und
en Procuratoren oder Partheyen vielfältige Irrungen entstanden;
wird, deme vorzukommen, zu männiglichen Wissenschafft die Tax-
nung, und was die Procuratores oder Partheyen an Cantzley-Ge-
r zu zahlen haben, hienach gesetzt, nemlich: a)

Citatio

a) C. G. O. P. I. tit. 33. Conc. P. I. tit. 46.

	Rthlr.	Kreut
Citatio Gemeine Urkund Denunciatio litis Schreiben um Bericht - -	2	45
Promotoriales Subsidiales Inhibitio Compulsoriales - -	4	45
Dilatio Dilationis prorogatio Citatio & Inhibitio Citatio & Compulsoriales - -	7	-
Compass-Brieff		
Völlige Appellations-Proceß	11	40
Citatio Advocati, aut Extensio Compulsorialium ad edendas Rationes decidendi - - -	-	80
Temporalis Inhibitio - - - -	2	-
Mandatum sine clausula - - - -	8	45
Executoriales Dilatio cum mandato contra Commiss. ex novis Narratis - -	8	45
Mandatum cum clausula Arctior Inhibitio Arctiores Compulsoriales - -	6	70
Salvus Conductus		
Commissio - - -	12	45
Dilatio mit fernern Befelch-Briefl. Urkunden - -	6	70
Urkund Ehelicher Geburt - -	2	77
Rescriptum - - -	1	45
Arrestum - - -	6	60
Denunciatio banni - - -	59	88
Absolutio banni - - -	59	88
Requisitoriales - - -	6	70
Revisionis Intimatio 15 Goldgülden - -	20	-
Insinuatio privilegii de non appellando 100 Goldgl.	133	30
Commissio ad examinandum Notarium publicum	12	45
Document. Immatriculationis Notarii publici -	6	-
Summatim vero cum reliquis juribus - -	14	45
Restitutio in integrum Processibus inserta - -	2	43
Extensio in Causis Mandat. & Appellationum -	4	-
Extensio in Causis Citationis simplicis - -	2	45
Alle Proceß Libells-Weiß geschrieben - -	-	80

	Rthlr.	Kreuz.
fund acceptirt- und confirmirten Vergleichs, Pacti, Heurathe-Verschreibung und anderen Transactionen: Item Confirmatio Fidei-commissi, Donationis und dergleichen	21	—
o quovis Rescripto taxatur die Halbscheid	10	45
nsensus Alienationis	6	70
nfirmatio Contractus Permutationis zwischen Hertzogen oder Fürsten	23	—
o quovis Folio Protocolli	—	80
o Copia Sententiæ Definitivæ	—	80
o Copia Sententiæ primæ Paritoriæ	—	80
o Copia Sententiæ Interlocutoriæ	—	40
pey-Geld vor ieden Bogen	—	12

Vormundschafften

stliche	Cum Capsula.	14	45
äfliche		9	45
yherrliche		9	45
liche		8	—

Stands-Erhöhungen.

stliche 100 Goldgl.	133	30
äfliche 60 Goldgl.	80	—
yherrliche 40 Goldgl.	53	30

Rescripto wird die Helffte gezahlt.

lche Tax-Ordnung, wie sie bißhero pro Norma gehalten worden, also sie auch fernerhin dafür gehalten, und inskünftige in keine Weise oder ge, ohne Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs Vorwissen erhöhet den, gestalten man sich zu Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz versie- daß Dieselbe darüber genau halten zu lassen, und in erwahiger Verwei- der Cammer-Gerichts-Visitationen bey der von Ihro vornehmender tzley-Visitation desfalls behörende Obsichtzu tragen geruhen werden; aber immittels sich derentwegen einiger Streit erheben solte, so hat das legium Camerale,, obberührter allhier einverleibter Ordnung nach, g zu tragen, damit es keines weitern Einsehens nöthig habe.

Taxæ inscriptio, übermäßige Cantzley Gebühr verbothen.

27. Es ist auch der Tax iedesmahl auf die ausgefertigte Proceß inen solchen Ort und zwarn mit völligen Buchstaben zu schreiben, wo lbe nicht weggeschnitten werden kan, und solle der Cantzley-Verwalter Obsicht haben, daß der Partheyen bey Taxirung der Cantzley-Gebühr übernommen werden; Wir dann auch der Tax-Einnehmer seinem

Amt fleißig obliegen, und zu dessen Nachtheil sich zu keiner andern Arbe gebrauchen lassen solle. *a*)

Tax-Irrung zwischen der Cantzley und den Partheyen.

§ 28. Falls hiernechst einige Irrungen, des Taxes halber, zwischen d Cantzley und denen Partheyen oder denen Procuratoren, als ob etwa z viel erhoben worden, entstehen möchte: So seynd bey denen iederzeitige Visitationen des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts die Tax-Büch vorzulegen, um zu sehen, ob die angebrachte Klagen gegründet seyen, od nicht, um darinn, befindenden Dingen nach, die Gebühr verfügen zu könne

Uberschuß der Tax-Gelder.

§ 29. So dann sollen sothane Tax Gelder bloß allein, zu Erhaltu der Cantzley-Personen, angewendet, und der etwa zu Zeiten vorhaben Uberschuß bey dem Tax-Amt wohl verwahrt werden, damit fürohin deren Bezahlung kein Mangel erscheine.

Anzahl der Cantzley-Personen.

§ 30. Zu dem End ist bey der ietzigen in denen Reichs-Satzungen v ordneter Anzahl der Canzley-Personen lediglich zu lassen, und solche wei nicht zu vermehren.

Abhörung der Tax-Rechnung.

§ 31. Daß auch behörige Richtigkeit, der Tax halber, gehalten, und Abhörungs-Kosten, so viel möglich, gespahret werden mögen, wären Tax-Rechnungen alle zwey Jahr, wie herkommlich, abzuhören.

Niemand fremdes in die Cantzley zu lassen.

§ 32. Mehrgemeldter Verwalter hat ferners dahin zu sehen, daß n mand, so in die Cantzley nicht gehörig, darin oder über die Schrancken ge wie dann auch die Partheyen, oder Procuratores nicht in die Leserey gefü sondern von ihnen in einem vor derselben vorhandenem Zimmer die Ac und zwar nur quoad Passus concernentes, in Gegenwart eines Lesers, n Inhalt des Memorialis Advocatorum & Procuratorum de An. 1775 § auch wohl ꝛc. 14 eingesehen, keinesweges aber, daß iemand einige Acten n sich oder in die Häuser trage, gestattet werden solle. *b*)

Inspicirung der Acten nicht zu verstatten.

§ 33. Und damit aller Verdacht, als ob etwa ein oder anderes zu ol von denen Acten gekommen, vermieden bleibe; So wird denen Lesern bes len, daß sie ohne der Partheyen oder des zu der Sachen bevollmächtig Procuratoren Vorwissen und Einwilligung keine Acten oder Product mehr einem Fremden, noch andern Procuratoren, oder Advocaten vorleg sondern wann sich etwa dergleichen iemand wegen Einschauung der Act

anm

a) G. B. d. 25. Maji 1693. § 7.
b) C. G. O. P. I. tit. 24. § 4. Conc. P. I. tit. 36. § 9.

imelden würde, solches alsobald dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen mts-Verweser, um darinn gebührendes Einsehen zu haben, anzeigen. *a*)

De silentio.

§ 34. Demnach auch bishero zum höchsten Mißfallen der Kayſ. Commißion und Visitatoren vielfältig verspühret worden, daß das Silentium, Gebühr nach, nicht gehalten: So sollen alle und iede Cantzley-Personen mjenigen, was ihnen in Krafft ihrer Pflicht und der so vielen deßhalb gechten Verordnungen hierunter zu beobachten obliegt, genauer nachlen, und nichts, was sie bey dem Gericht in Erfahrung bringen, iemanden, r der auch seye, eröffnen, insonderheit die Decreta keinem andern, als lchen sie zu wissen zukommet und gebühret, offenbahren, alles bey Verl ihres Dienstes, auch, nach Befinden, anderer schwerer Straffen. *b*)

Vertraulicher Umgang mit Cantzley-Personen.

§ 35. Die Cantzley-Personen sollen die vertrauliche Gemeinschafft mit nen Partheyen und Procuratoren gäntzlich einstellen, auch vermög der dnung und vorigen Visitations-Abschieden keine Kostgänger halten, ch iemand beherbergen, weniger einige bey dem Cammer-Gericht Rechtsngige Sach zur Distribution oder sonsten sollicitiren, sondern dessen erdings müßig gehen, wie ihnen dann auch, neben ihren Cantzley-Aemn, einige andere Bedienungen zu übernehmen nicht erlaubt seyn soll; egen der Commißionen aber läst man es bey der in dem Visitationsschied de An. 1559 § Uber diß ꝛc. 34. cum seq. schon beschehenen Verordng, nach welcher sie sich durchgehends zu achten, lediglich bewenden. *c*)

Cameral-Päſſe.

§ 36. Soll der Cantzley-Verwalter, oder in dessen Abwesenheit der nechstgende Protonotarius keine Päſſe für die Cammeral-Personen ausfertigen en, worinnen nicht Nahmentlich die Quantität der zu ihrem Hauß-Geuch erforderlicher Bedürfnissen verzeichnet, sonsten auch wohl beobach, daß fremden Personen sothane Päß nicht zu gut kommen mögen.

Ehrerbietung gegen den Cantzley-Verwalter.

§ 37. So ist auch der Kayserl. Commißion und Visitatoren ernstlicher ill und Meynung, daß sämtliche Cantzley-Personen, worunter die Leser t begriffen, dem Verwalter geziemende Ehrerbietung bezeigen, Gehorn leisten, und dessen an sie ergehenden Befehlen gebührend nachleben sol; Dahingegen gedachter Verwalter gleichfalls angewiesen wird, denen ne untergebenen Cantzley-Verwandten mit Bescheidenheit zu begegnen,

a) Conc. P. I. tit. 43. § 26. C. G. D. § 19.
b) Conc. P. I. tit. 39. § 7. C. G. C. D. § 6.
c) C. G. D. P. I. tit. 49. § 1. C. G. C. D. § 7. Conc. P. I. tit. 63. R. A. 1654. § 141.

und sich ohne Affecten seines Amts zu gebrauchen, damit niemand sich mit Fug zu beschweren Ursach haben möge. *a)*

§ 48. Schließlichen wird denen Cantzley-Verwandten nachdrücklich anbefohlen, nicht allein die hievor gesetzte Puncten in allen Stücken zu befolgen, sondern auch dasjenige, was in ietzigem Visitations-Abschied ihrentwegen weiters verordnet, als wann es von Wort zu Wort allhier eingerucket wäre, mit behöriger Sorgfalt allerdings zu beobachten. Decretum per Commissarios & Visitatores, Wetzlar, den 18. Decbr. 1713.

Churfürstliche Maynzische Cantzley.

Memoriale dem Kayserlichen Fiscal zuzustellen.

Von wegen der Kayserl. Commißion und Visitatoren wird forderist der Procurator Fiscalis in allen Vorfällen und Obliegenheiten seines Amts überhaupt auf die Cammer-Gerichts-Ordnung und andere deßwegen vorhandene heilsame Reichs-Gesetze durchgehends und beständig angewiesen. Insonderheit aber

Beförderung der Fiscalischen Sachen und Klagen.

§ 1. Erstens, demselben hiermit anbefohlen, die mit erforderlichem Vorbewust der Deputirten einmahl angestellte Fiscalische Klagen der Gebühr emsig und nachdrücklich fortzusetzen, folglich, auf vorgeschriebene Weiß zu Ende zu bringen. Und gleichwie in ietzigem Visitations-Abschied Cammer-Richter, Präsident und Beysitzer die Fiscalische Sachen zu befördern erinnert worden: Also ist ebenmäßig ermeldter Kayserl. Commißion und Visitatoren Will und Meynung, daß auch er Fiscalis mit geziemenden Ansuchen und behörigen Sollicitiren dem Werck weiters hin treu, fleißig und unverdrossen nachsetzen, weniger nicht. *b)*

Mandata de exequendo zeitig zu extrahiren.

§ 2. Zweytens, das Mandatum de exequendo gegen die in eine Straffällig ertheilte Parthey, da sie von Kayserl. Majestät nicht zeitlich ein anderes beybringt, Ordnungs-mäßig suchen, und extrahiren, auch

Bey den Audientzien zu erscheinen

§ 3. Drittens, denen öffentlichen Audientzien, bis solche geendiget seynd, beywohnen solle.

Verkündigung des Fiscalischen Processes.

§. Viertens, bleibt dem Fiscali frey gestellt, die Verkündigung der Processen seines Amts entweder durch die immatriculirte Notarien, oder durch Cammer-Gerichts-Bothen, auf Art und Weiß, wie es hergebracht, thun zu lassen.

Fisca-

a C. G. C. O. § Damit nun ꝛc.

b) C. G. O. P. I. tit. 16. 17. § 1. Conc. P. I. tit. 28. 29. R. A. 1643. § 92. 93. G. V. d. 23. Dec. 1720.

Fiscalische Rechnung.

§ 5. Fünfftens, hat er Fiscalis nicht nur seiner Jährlichen Amts-Rechnung hinführo eine Cantzley-Verzeichniß und Extract, wie viel und was für Straffen selbiges Jahr, erkennt, und was darauf bezahlt worden, anzuliessen, sondern auch in der Rechnung des nechstfolgenden Jahrs eintragen, was von jeder Straff noch ausstehet, und weiters daran einzugen: Nicht weniger in beglaubter Form iedesmahl beyzulegen, wann ire Kayserliche Majestät allergnädigst gefällig gewesen, ein oder andere Straff gäntzlich und zum Theil nachgelassen. Gleichwie auch

Cammer-Gerichts-Personen Freyheit.

§ 6 Sechstens an den Cantzley-Verwalter, wegen erforderlicher Gene-Päß, zur Hauß-Nothdurfft der Cammer-Gerichts-Personen, auch daß inn, zu Nachtheil der Zölle kein Ungebühr oder Uebermaaß gebraucht de, die Verordnung ergangen; Also ist hingegen von Seiten des Proatoris Fiscalis die Obsicht zu haben, damit ersterwehnte Cammer-Gerts-Personen hierunter in denen ihnen zukommenden Immunitäten und yheiten nicht gekräncket, sondern dabey gelassen, und gehandhabt wer. Und da im übrigen

Was Fiscalis wegen der Pasqville zu beobachten hat.

§ 7. Siebendens, mit grossem Mißfallen verspühret worden, daß allhier einer Zeithero durch muthwillige und allzufreche Federn öfters verschiee schändliche Pasqvillen zum Vorschein kommen, wodurch, zu Verstög innerlicher Ruhe und guter Verständniß, viele Verläumd- und Vererung, oder doch Argwohn und Aergerniß entstanden: Als gehet der yserl. Commißion und Visitatoren ernstlicher Befelch dahin, daß mehrneldter Fiscal, wann von einigen dergleichen Pasqvillen was wahrzunehn, nicht allein das Corpus Delicti alles Fleisses aufbringen, sondern auch esäumt auf dessen Urheber, und wer durch boshafftige Ausstreuung, t in andere gefährliche Weg daran Theil genommen, genau inqviriren , worauf derselbe die so eingezogene Erkundigung, mit Vorbewust der putirten ad Fiscum, dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu rgeben, und dieses so fort darinnen, bewandten Umständen und Rechter Ordnung nach, mit Schärff und dergestalt zu verfahren hat, wie es Reichs- und gemeine Satzungen ausweisen, und zugleich der so offt vielfältig eingerissene Frevel zu der schuldigen wohlverdienten Straff Schrecken der übrigen erfordert. Decretum per Commissarios & itatores, Wetzlar, den 18. December 1713.

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

(Die Fiscalische Qvittung vid. infra.)

Memorial denen Advocaten und Procuratoren zuzustellen.

Es haben die Kayserliche Commißion und Visitatores die bey dem Cam-r-Gericht hier und dar eingeschlichene Mängel und Gebrechen gründli

untersucht und befunden, daß auch denen hiesigen Advocaten und Procuratoren hierunter nicht ein geringes zu Schulden komme; wie nun aber dieses alles gröſten Theils aus bisheriger schlechter Befolgung der ihnen zur Richtschnur gesetzt- und wohlbedächtlich vorgeschriebener Reichs-Verordnungen herrühret:

General-Anweisung.

§ 1. Also wird denenselben alles Ernstes hiemit anbefohlen, so wohl der Cammer-Gerichts-Ordnung, als denen Deputations- und Visitations-Abschieden, auch anderen Reichs-Satzungen, insbesondere aber demjenigen, was in gegenwärtigem Memoriali verordnet wird, geziemend nachzuleben, und weder unter dem Vorwand einer unbegründ- und gegen die klare Reichs-Satzungen ohne dem nicht statt findenden Observanz, wie bißher öffters geschehen, noch in andere Weg denenselben im geringsten zuwider zu handeln, damit man, nach so offt beschehener Wiederholung der vorigen Reichs-Schlüssen gegen die schuldig befundene mit denen darinn enthaltenen, und anietzo noch weiters, der vielen Uebertretungen halber, verhängten Straffen unnachläßig zu verfahren nicht gemüßiget werde.

Erscheinung der Procuratoren in Audientzien.

§ 2. Es sollen dahero die Procuratores zu bestimmter Zeit und Stund in denen Audientzien, und zwar mit schwartzen Mänteln und Kleidern ohne Degen erscheinen, des Fiscalischen Ausruffens halber, oder sonsten ohne erheblich und dem Herrn Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser zeit- und schrifftlich anzuzeigenden Ursachen, nicht davon, sondern iederzeit, wann gleich ein oder andern die Ordnung zu receßiren nicht beträffe, bis zu Ende derselben in ihren angewiesenen Schrancken bleiben. Weniger nicht, der übrig-ehrbahren Kleidung halber, der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschieden nachleben. *a*)

Sorgfältige Beobachtung im Receßiren.

§ 3. Damit in denen Audientzien alles um so richtiger hergehe, auch die Partheyen und Sachen desto mehr befördert werden, so befilcht man denen Procuratoren hiemit, daß sie die Ordnung im Receßiren fleißig beobachten und keiner dem andern, bey Straff des zu verwerffen seyenden Receß darin fürgreiffen solle; Deßgleichen haben sie sich aller Weitläufftigkeit, unnöthigen Recht-Sätzen, sonderlich bey denen sogenannten Contradictions-Receſſen, wie auch aller undienlichen Submißionen zu müßigen, noch zur Stockung der etwa bevorseyenden Urtheil einen unbegründten Receß abzuhalten, sondern vielmehr demjenigen genaue Folge leisten, was wegen zeitlichen Vortrags der ihnen von den Partheyen zugeschickten Handlungen in dem jüngern Reichs-Abschied wohlbedächtlich verordnet worden ist, alles bey Vermeidung der in ietzbesagtem jüngern Reichs-Abschied § Nachdem 90 und § Gleicher gestalt ꝛc. 98. gegen die Ubertretere enthaltenen und no

and

a) C. G. O. P. I. tit. 11. § 7. Conc. P. I. tit. 17. § 7. G. B. d. 30. Octob. 1659. n. 10. G. B. d. 28. Jan. 1657.

deren schwehreren Straffen: So viel aber die von denen Partheyen an
e Procuratores ablassende Schreiben betrifft, Krafft deren etwa um
uen Termin oder Prorogation zu bitten, oder sonst etwas zu handlen
ire, sollen dieselbe in gehöriger Ordnung dem gegentheiligen Sachwal-
quoad Passum concernentem in Originali vorgezeigt, und davon ihme
nechst auf Verlangen eine gleichlautende Abschrifft mit Beysetzung des
ati zugestellet werden. *a*)

Sollen sich aller Anzüglichkeiten enthalten.

§ 4. Und nachdeme das Ansehen dieses höchsten Reichs-Gerichts erfor-
rt, daß die Procuratores bey denen öffentlichen Audientzien mit gebühren-
r Bescheidenheit einander begegnen, gestalten dañ denenselben hierunter,
d wie sie die Receß einrichten sollen, in der Ordnung und Visitations-Ab-
ieden klares Ziel und Maaß vorgeschrieben ist: So wird ihnen hiemit auf-
legt, sich aller Anzüglichkeiten und schimpflichen Reden zu enthalten, eini-
s Getöß in besagten Audientzien nicht zu verursachen, auch die Gegen-Re-
ß kurtz und deutlich zu dictiren, damit die in denen Audientzien sitzende Pro-
- und Notarii solche wohl verstehen, und richtig aufzeichnen können. *b*)

Supplicationes, wie sie zu verfassen.

§ 5. Gleichwie zu desto schleunigerer Ausfertigung der erkandten Man-
ten oder Processen beliebet und verordnet worden ist, daß der Inhalt der
ergebenen Suppliquen von denen Protonotariis nicht mehr, wie vorhin,
sgezogen, sondern diese selbst, nachdem sie vorhin behöriger massen in der
antzley abgeschrieben und collationirt worden, denen Mandaten oder Pro-
ssen beygelegt werden sollen: Also wird auch denen Advocaten und Procu-
toren hiemit anbefohlen, inskünfftige die Geschichts Erzehlung so wohl,
s zuvorderist die Petita Supplicationum, worauf der Richterliche Schluß
verfassen, deutlich und nervose, ohne alle Anzüglichkeiten und überflüßige
nführung der dem Richter vorhin schon bekandten Rechten einzurichten.

De dilationibus frivolis.

§ 6. Weilen auch die Justitz dadurch nicht wenig verzögert, und denen
Rechtfertigung stehenden Partheyen noch schwehrere Unkosten zugezo-
n werden, wann die Advocaten und Procuratoren unstatthaffte Fristen
ichen: Dergleichen auch, der bißherigen Erfahrung nach, durch beybrin-
nde Schein-Gründe öffters erschleichen, dieses alles aber gegen die Ord-
ung und jüngern Reichs-Abschiede *c*) lauffet, an sich verbotten und höchst-
raffbar ist: Als sollen dieselbe sich dessen fürohin allerdings enthalten;
Widrigenfalls aber gewärtig seyn, daß gegen sie mit gehöriger Straff, und
a sie entweder Anfangs von der Sachen Beschaffenheit schon gewust, oder
och solche bey weiterm Verfolg derselben wahrgenommen, mithin die Di-

) G. B. d 18. Maji 1663. G. B. d. 10. Dec. 1663.
) C. G. O. c. I. §. 2. Conc. d. I. § 9. R. A. 1654. § 90. 68. G. B. d. 30. Mart. 1688. G. B. d. 15. Maji 1693. n. 9.
) § 97 und 109.

lationes nur zum bloſſen Umtrieb und Auffenthalt gesucht hätten, mit zeitlicher oder gäntzlicher Entsetzung vom Amt verfahren werden. a)

Protractio Processuum und leichtsinniges Abschwöhren der Eyde.

§ 7. Nicht weniger ist angebracht und mißfällig vernommen worden, daß einige Advocaten und Procuratoren über vorangeregte Verzögerung auch sonsten die Proceß und derselben Endschafft ungewissenhafft verlängern, und nicht nur aus Vorsatz ungerechte Sachen übernehmen, oder die von der Urtheil erster Instantz freventlich appellirenden Partheyen bedienen, sondern auch wohl gar, der bisherigen Erfahrung nach, iezuweilen die Iuramenta Calumniæ, Appellationis, Restitutionis in integrum, und dergleichen, ohne vorher gelesenen Acten mit unverantwortlicher Leichtsinnigkeit abschwöhren; Um nun aber diesem der Justitz so schäd- als ärgerlichen Unwesen auf das kräfftigste abzuhelffen: So haben die Kayserl. Commission und Visitatores in ietzigem Abschied dem Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern gemessenen Befelch ertheilt, gegen die Verbrechere auf den erstern Fall nach denen Reichs-Satzungen, und benanntlich mit denen in dem jüngern Reichs-Abschied b) enthaltenen Straffen; Auf den zweyten Fall aller, nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder Meyneyds mit würcklicher Suspension, Entsetzung Ambts und Ehren, auch befindenden Dingen nach mit schwehrer Leibs-Straff ohnnachläßig zu verfahren, wornach sich ein ieder zu richten und vor Schaden und Schimpf zu hüten hat.

Wie bey Submissionibus zu verfahren.

§ 8. Es wird auch denen Procuratoren hiemit ernstlich aufgetragen, daß auf ihrer Gegen-Parthey in der Sache schrifft- oder mündlich beschehenen Schluß, sie, nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. 3. Tit. 23. ebenmäßig schlieſſen, uns ihren Gegen-Schluß oder Submißion nicht auf viele Monath, wo nicht Jahr und Tag verzögern, vielweniger aber unter dem Vorwand einiger in der gegenseitigen Handlung beygebrachten Novorum überflüßige nur zu Verzögerung der Sachen und Steckung der Urtheil abzielende Schrifften übergeben, sondern in diesem so wohl, als anderen Stücken das unpartheyische Recht zu befördern, auch ihres Orts sich befleissen sollen, und dieses zwar bey Vermeidung willkührlicher Straff, wormit das Cammer-Gericht gegen sie, ohne Ansehen der Personen, zu verfahren hat.

Vieler Sachen Uebernehmung verbothen.

§ 9. Bey gegenwärtiger Visitation des Cammer-Gerichts ist auch angezeigt worden, daß einige Procuratoren mehr Partheyen und Sachen annehmen, als sie mit erfordernder Aufmerksamkeit zu bedienen vermögen. Ob nun wohlen eine gewisse Anzahl, wie viel nemlich iedem Procuratori deren zu gestatten, sich nicht füglich setzen lässet: So werden sie doch hiermit

a) d. 1. Dec. 1659. b) § 120.

t ernstlich erinnert, nach Gelegenheit der Sachen sich von selbsten zu
cheiden, auch die Gebühr und ihre theuer geleistete Pflichten hierunter
nau zu beobachten, insonderheit auch denenjenigen Partheyen, so zu ih-
Geschicklichkeit das Vertrauen haben, und von ihnen zugleich advo-
ndo bedient seyn wolten, dem Visitations-Abschied de An. 1551. §
eiter ꝛc. zu folge, nicht abhanden zu gehen; Dafern aber befunden
rde, daß iemand aus ihnen wegen angenommener vielen Sachen
rechtliche Befugnuß ein oder anderer Parthey mit behöriger Sorgfalt
nicht angelegen seyn liesse, sondern solche versäumte, demselben wäre
rinnen von dem Cammer-Gericht nach Anleitung des Visitations-Ab-
eds de An. 1559 § Dieweilen auch ꝛc. 36 nicht allein gewisse Maaß
Ziel vorzuschreiben, sondern er auch nach Gelegenheit der Versäum-
ß und Unfleisses ernstlich zu bestraffen.

Von Abpracticirung der Partheyen.

§ 10. Nachdem aber auch Klage vorkommen, daß einige Procuratoren
en andern durch Verkleiner- oder Verunglimpffung derselben ihre Par-
yen abpracticiren, wodurch dann unter ihnen Zanck und Widerwillen
standen: So befehlen die Kayserl. Commißion und Visitatores hiemit,
wollen, daß sie sich dieses unziemlichen Fürnehmens künfftighin unter
nander gäntzlich enthalten, und auf den widrigen Fall die schuldig befun-
e nach Ausweiß der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Ab-
eden durch Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer ihres Amts
zleich entsetzt werden sollen.

Von Veränderung der Rubriquen.

§ 11. Ob zwar in denen Visitations-Abschieden sorgfältig verordnet
den, und die wiederholte Anweisung dahin beschehen ist, daß die Advo-
n und Procuratoren der Partheyen, Nahmen und Rubriquen der Sa-
n, bey deren Verfolg nicht ändern, noch dieselbe sonsten confundiren
en, so hat man doch abermahlen mißfällig vernehmen müssen, daß sie
e nicht allerdings nachgelebet, mithin dadurch verursacht haben, daß
weilen gegeneinander lauffende Decreta oder Mandata abgefast und
nnet worden seyn: Um nun aber allem dem Cammer-Gericht hier-
ch unvermeidlich zuwachsenden Unglimpf zulänglich abzuhelffen: So
l man dißfalls nicht nur die vorige Verordnung ihres Wörtlichen
halts anhero wiederholet, und die Advocaten und Procuratoren zu de-
besserer Befolgung angewiesen, sondern auch denenselben ernstlich
erlegt haben, daß, wann von ihnen etwas übergeben wird, sie der
chen und Parthey erstere Rubric und Nahmen ungeändert lassen,
h da öffters zu suppliciren nöthig wäre, die auf ihre vorige Klagden
en mitgetheilte Gerichts-Bescheide ihren ferneren SupplIqven ieder-
beylegen sollen; Gestalten dann auch bereits dem Collegio Camerali,
über fest zu halten, und gegen die Uebertretere, befindenden Dingen
h, mit exemplarischer Straff zu verfahren, anbefohlen ist. a)

a) V. d. 4. April, 1721. § 8.

Von Corruptionen.

§ 12. Es ist auch denen Advocaten und Procuratoren zur Gnüge bekandt, was grosse Verkleinerung ehedessen durch die hin und wieder geschehene Beschreyung wegen angenommener Gaab und Geschenck diesem höchsten Reichs-Gericht zugezogen worden. Dahero erachten die Kayserl. Commißion und Visitatoren in allweg höchstnöthig zu seyn, zu fernerer Beybehaltung der ietzbesagtem Reichs-Gericht anklebenden Ehr und Würde künfftighin nicht nur dem Uebel selbst, sondern auch allen ärgerlichen Nachreden durch gegenwärtige Verordnung und was derentwillen noch weiters in dem Haupt-Receß enthalten, auf das kräfftigste zu steuren und solchen nach ihnen Advocaten und Procuratoren ernstlich zu verbieten, daß sie um ein- oder anderes Mitglied am Gericht zu bestechen keine Gaab, Geschenck, oder dahin abzielendes Versprechen, es seye von wem, es wolle, annehmen, noch sich sonsten in einerley Weise zu der von denen Partheyen etwan vorhabenden Corruption, als ein Werckzeug gebrauchen lassen, sondern vielmehr, da ihnen von einer Parthey zu obbemeldtem Ende etwas gegeben oder anerbotten worden wäre, solches dem Hrn. Cammer-Richter oder deme es sonsten nach Gelegenheit zu wissen gebühret, ungesäumt anzeigen sollen. Wann aber gleichwohlen, wider Verhoffen, ein- oder der andere aus ihnen dieser Verordnung nicht gebührend nachleben würde, der oder dieselbe sollen alsdann nicht nur das empfangene zurück zu geben, sondern auch noch so viel aus dem ihrigen zur Straff zu erlegen angehalten, beedes dem Fisco zugewendet, auch der schuldig befundene ab officio suspendirt, ja wohl gar, bewandten Umständen nach, mit Verlust der Ehren abgeschafft werden.

Für die Assessores keine Extractus Actorum und Relationes zu verfertigen.

§ 13. Man hat ferner bey dieser Visitations-Deputation in Erfahrung gebracht, daß einige aus denen Advocaten und Procuratoren sich unterfangen, von denen Beysitzern Acta anzunehmen, und in denen anno Rechtshängigen Sachen Extractus Actorum, oder Relationes zu machen. Wie nun aber dieses dem Gericht selbst allzuverkleinerlich, dergleichen Zumuthen und Uebernehmung auch an sich selbst höchststraffbar ist. Also wird denen Advocaten und Procuratoren sich dessen, es seye gleich unterm Vorwand eines Rechtlichen Bedenckens, oder sonsten, durchaus zu müßigen, alles Ernstes hiemit auferlegt, auch denenselben beede, und zwar, bey Straff der Entsetzung vom Amt, verbotten.

Copeyen aus der Cantzley zu nehmen.

§ 14. Nicht weniger werden die Advocaten und Procuratoren zu fol der Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschieden nachdrücklich dahin angewiesen, neben den gebräuchlichen Attestationen fürohin alle Copeyen von den Producten und Schrifften, auch der Gegen-Partey zu instruiren seyenden Beylagen aus der Cammer-Gerichts-Cantzley zu

die gewöhnliche Tax, darüber sie auch nicht beschwehrt werden sollen, zu nehmen und zu lösen, mithin durch ihre Scribenten solche nicht abschreiben, noch dergleichen Abschrifften der Gegen-Partheyen zustellen zu lassen, oder unter sich einander zu communiciren; Alles bey Vermeidung unnachläßiger Straff, wann, und so offt sie dieser Verordnung zugegen handeln werden. *a)*

Bezahlung der laborum Cancellariæ.

§ 15. Obgedachte Cantzley hat auch Klag geführt, daß in denen Fällen, wo die in Rechtfertigung gestandene Partheyen sich mit einander verglichen, die Labores Protocollares öffters nicht bezahlt worden seyen; Wann nun gleichwohl recht und billich, daß man der Cantzley die Gebühr, der gehabten Mühe und Arbeit halber, entrichte: Als ergehet an die Procuratores der ernstliche Befehl hiemit, bey ihren Eyds-Pflichten, wormit sie dem Cammer-Gericht zugethan, darob zu seyn, daß demjenigen, was dißfalls in dem Deputations-Abschied de An. 1557. § Und nachdeme ꝛc. 41 cum seq. enthalten, ihrer Seits, besser als bißhero beschehen, nachgelebt, die Partheyen, solcher Zahlung halber, von ihnen fleißig ermahnet, und das zu dem Ende einkommende Geld ohnverzüglich in die Cantzley gelieffert werde, wie dann auch besagte Procuratores auf Ersuchen des Cantzley-Verwalters, oder Tax-Einnehmers, ihres angewendeten Fleisses halber, glaubwürdige Anzeig zu thun schuldig, bey deren Verweigerung aber vom Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern, dem Befinden nach, schwehrer Straff gewärtig seyn sollen. *b)*

Vom Verdienst- oder Warth-Gelde.

§ 16. Obwohlen denen Advocaten und Procuratoren nicht gebühret, ihren Partheyen jährliches Dienst- oder Wart-Geld anzumuthen, noch diese gegen ihren Willen darmit zu beschwehren, oder in ander Weg sich dergleichen zu bedingen, so ist doch deme ungehindert vorkommen und befunden worden, daß dieselbe auch in diesem Stück denen Reichs-Satzungen schlechte Folge geleistet, vielmehr noch über das die Partheyen sonsten übernommen und ihre Verdienste nach eigenem Gefallen taxirt haben: Es wollen dahero die Kayserliche Commißion und Visitatores diesen gegen die klare Reichs-Verordnungen so vielfältig verspürten Mißbrauch gäntzlich abgestellet, und zu dem Ende die Advocaten und Procuratoren zu besserer Beobachtung desjenigen, was so wohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 46. und Deputations-Abschied de Anno 1557. § Deßgleichen ꝛc. 50, ins besondere aber dem Visitations-Receß de Anno 1586 § Desgleichen ꝛc. 34 enthalten ist, bey Vermeidung der darin ausgedruckten Straffen, ernstlich angewiesen, und ihnen dabey anbefohlen haben, ihren Schreibern nicht zu gestatten, daß dieselbige einige Discretion für die Schreib-Stub fordern. *c)*

Tari-

a) C. G. O. P. I. tit. 24 §2. Conc. P. I. tit. 36. §2. tit. 46. G. B. d. a. Octob. 1702. §7.
b) C. G. O. c. l. § 3. Conc. c. l. § 3. G. B. d. 4. Mart. 1711.
c) C. G. O. P. 1. tit. 46. Conc. P. I. tit. 60. § 2.

Taxirung der Procuratorum Verdienst.

§ 17 Auf daß aber die Procuratores, welche von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs keine Bestallung haben, wissen mögen, was ihnen für ihren Verdienst inskünfftig anzurechnen erlaubt: So ist, biß auf Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs anderwerte Verordnung für gut befunden worden, nachfolgende Tax dem Memoriali einzuverleiben, und sich durchgehends darnach zu achten.

TAXA LABORUM.

1. Für eine Supplication pro Arbitrio Judicis. . . 1 fl
Und nach befindender Mühe mehr auch weniger.
2. Für einen gemeinen Gewalt, dann pro Copia signata 1 fl. 30 Kr
Jedoch dergestalt, daß die Procuratores gebührende Sorge und Aufsicht tragen sollen, damit (1) zu Vermeidung der Correctur verschiedene gedruckte Formularia angeschafft, und (2) die Vollmachten fürohin nicht auf halbe, sondern gantze Bögen übergeben werden. Worbey man (3) denen Procuratoren ins besondere aufgetragen haben will, daß auf den Fall, da ihrer mehr einem Stand des Reichs, oder Privat-Parthey bedienet, und von diesen mit einer General-Vollmacht versehen wären, derjenige, welcher eine neue Sache für seinen Principalen procurando zu bedienen suchet, nebst seiner bereits producirten General-Vollmacht (so nach Inhalts des jüngern Reichs-Abschieds in allweg bey seiner Krafft verbleibet) auch ein Schreiben von gedachs seinem Principal in zulänglicher Frist beyzubringen schuldig seyn solle, damit man desto mehr versichert seyn könne, daß ihm für andern die Bedienung dieser Sach aufgetragen worden. Wie dann auch 4. ein ieder Procurator ein Register zu halten, und darinn seine Substituten in ieglicher Sache zu dem Ende aufzuzeichnen hat, das, wann einer aus diesen der Bedienung sich entziehet, vom Gericht abkommet oder aber verstirbt, er alsobald einen andern Gewalt, mit Benennung eines neuen Substituti, beybringen, und hierdurch die so viele Citationes ad reassumendum, vermieden werden mögen. Gestalten es auch (5) respectu der Substituten wegen Haltung ermeldter Register, eine gleiche Meinung hat, und dieses keinesweges unterlassen sollen, auf Abstand, oder tödtlichen Hintritt des Principal-Procuratoris so fort den Stand, oder Parthey es kund zu machen, und mit deren Genehmhaltung einen auf ihre Person principaliter eingerichteten Gewalt, zu Abschneidung aller sonst ohnumgänglichen Legitimations-Urtheln beyzubringen.
3. Pro Cautione . . . 30 Kr
4 Pro Decreto finali in Extrajudicialibus, ingleichen pro Sententia definitiva, vel interlocutoria, vim definitivæ habente . 1 fl
5. Für Auctori- und andere geringe Urtheln . . 30 Kr
6. Für

5. Für Ablegung eines Eyds tam pro Principali, quam Advocato 3 fl. Jedoch sollen die Procuratoren auf den Fall, da die Streit-Sache etwa eine Gemeinde, oder mehrere Consortes Litis beträffe, über ietzbesagte 3. fl. weiter nichts denen Partheyen anzurechnen befugt, im übrigen aber gehalten seyn, so gleich bey Uebergebung der ersten Supplique, wie auch allen folgenden Schrifften den ihnen bekandten wahren, und nicht simuliten Advocaten bey Vermeydung der Straff anzuzeigen.

6. Für den ersten Vortrag oder Receß, wann eine Sache gerichtlich eingeführt wird. = = = = = 1 fl.

7. Für einen schrifftlichen Reproductions-Receß = 1 fl.

8. Für gemeinen Receß = = = = = 20 Kr.
Und solle vor die unnöthige Contradictions-Receß nichts bezahlt werden.

10. Pro oblatione libelli, wann ein Procurator denselben samt denen Beylagen wohl durchlesen, dem Stylo Camerali gemäß eingerichtet, und ohne vieles Corrigiren der Gebühr nach paginirt hat, nicht weniger pro perlustratione & marginatione Instrumenti appellationis, und einen Appellations-Libell zu durchgehen, zu margininen und mit denen Beylagen, wie obstehet, einzurichten, pro arbitrio Judicis, nach Weitläufftigkeit der Sache = = = 1 bis 4 fl.

11. Pro Litis Contestatione = = = 1 fl.

12. Für eine Mißiv, zumahlen wann die Procuratores die abgehaltene Receß mit überschicken = = 15 bis 30 Kr.

13. Pro Conclusione in Causa, iedoch nur einmahl = 1 fl.

14. Für einen ieden Bogen Schreib-Gelder = 8 Kr.
Jedoch daß er deut- und leßlich geschrieben, gut Papier, auch die Schrifften pagnirt seyen.

15. Für eine Supplication pro Mandato, vel Citatione, so dann eine Schrifft zu revidiren, und dem Stylo Camerali gemäß einzurichten, pro arbitrio Judicis = = = = = 1 bis 4 fl.
Auch mehr, oder weniger; Es solle aber ein ieder Procurator anzeigen, was er vor Mühe dabey gehabt, und solche mit der von den Advocaten überschickten Schrifft gleich bey der Production bescheinigen, und derselben die Taxam beysetzen.

16. Für Extrahir- und Bestättigung einer Fürstlich-Gräflich- oder Adelichen Vormundschafft, auch darüber zu verfertigen habender Gewälder, Abstattung der Juramentorum, Auffsetzung des Memorialis &c. 5 bis 9 fl.

17. Für die Completur des Privat-Protocolli, oder vielmehr ieden Receß, welchen sie in besagtes Protocoll eintragen = 6 Kr.

18. Für den Expens-Zettel, wann eine Parthey in die Unkosten condemnirt ist, aus denen Acten zu extrahiren und auszufertigen, nach dem solcher groß oder klein 1 fl. bis 1 fl. 30 K. Hingegen gebühret denen

Pro-

Procuratoren für den Auszug ihrer Privat-Rechnung ausser de
Schreib-Geld . . . . Nicht
19. Weilen die Verfassung der Schrifften in die Deservita Advocat
rum einschläget, und diese, ihrer Eigenschafft nach, nicht anhero geh
ren, so wird derselben Taxirung dem Richterlichen Ausspruch anhei
gestellt: Denen Procuratoren aber aufgetragen, daß sie, bey Übe
geb- oder Producirung sothaner Schrifften die Taxam darunter setze
um dieselbe, so gleich, bey abstattender Relation taxiren zu könne
Und trägt man zu dem Cammer-Gericht das zuversichtliche Vertraue
dasselbe werde unter denen Procuratoren dißfalls eine durchgehen
Gleichheit halten, und keinem vor dem andern einige Gunst bezeigen.
20. Die Sollicitatoren belangend, da lässet man es bey den **Gemeine**
Bescheiden de datis 13 Decembr. 1659 § und (15) 25 May 1693
Und demnach ferner ꝛc. 6 und zwar dergestalt bewenden, daß den
Procuratoren dieserhalben, oder auch unter einem andern Vorwa
etwas in die Rechnung zu bringen, nicht erlaubt seyn solle; Allerma
sen dann auch das vielfältige Sollicitiren von selbsten aufhören wir
wann künfftighin die ältere und privilegirte Sachen vor den jünge
und unprivilegirten Ordnungs-mäßig distribuirt und referirt werde
Dafern iedoch ein Procurator vor dem andern in Bedienung der S
che eine Extraordinari-Mühe, wofür ihme in gegenwärtigem Tax na
mentlich nichts ausgeworffen ist, gehabt hätte, mag von denselben e
solches, nach Erörterung der Sache, worinn es eigentlich bestande
angezeigt, und dem Begehren, nach Richterlichen Ermessen willfahr
werden. Wobey man dann auch nicht zweiffelt, das Cammer-Geric
werde denen Procuratoren zu ihrem billigmäßigen Verdienst, v
Amts-wegen gerne behülfflich seyn. Im übrigen bleibet es, der E
pens-Rechnung halber, daß nemlich diese iederzeit auf Rheinische Gü
den gesetzt werden, bey dermahliger Observantz. Desgleichen hat e
wegen der bishero üblich gewesenen und von der obsiegenden Parthe
auch, nach beschehener Richterlicher Moderation, abzuschwöhren g
pflogenen Taxations Eyde, regulariter sein Verbleiben, es wäre da
Sache, daß das Cammer-Gericht in ein- oder anderm Fall, aus e
heblichen Ursachen die Parthey darmit zu verschonen ermessen würd

Was bey Judicial Productis zu observiren.

§ 18. Es bestehen auch darinn nicht geringe Beschwerden, daß t
Procuratores in Judicialibus, iezuweilen auf ein Product *pro Judice*, u
auf das andere *pro Parte* schreiben, und dieses so wohl, als die Extraj
dicial-Supplicationes sehr schlecht und vitiöse geschrieben, zu übergeb
pflegen; Um nun diesem allem künfftighin zu begegnen, und der Gebü
nach abzuhelffen: So wird denen Procuratoren hiemit befohlen, fürohi
auf ihren Judicial-Producten obermeldte Wörter: *Pro Judice & Pa*
auszulassen; Falls auch von einem oder andern Theil es begehrt würd
sey

eynd solhane Schrifften in der Cantzley zu collationiren, damit beyder-eits Partheyen, daß sie in allem gleich lauten, und darbey keine Gefährlichkeit vorgehe, um so mehr gesichert seyn mögen.

Vermeydung aller Anzüglichkeiten in Schrifften.

§ 19. Ferner wird denen Advocaten und Procuratoren auferlegt, sich n ihren Schrifften gegen iedermann, zuforderist aber Churfürsten und Ständen des Reichs aller ungeziemender Redens-Arth und Anzüglichkeien zu enthalten; Widrigen Falls aller, nach Beschaffenheit und Grösse es Verbrechens, einer willkührlichen schwehren Straff zur gewärtigen.

Ehren- und Raths-Prædicata der Procuratoren.

§ 20. Denen Advocaten und Procuratoren stehet zwar frey, von den hohen und fürnehmen Ständen des Reichs einige Ehren- oder Raths-Prædicata, da sie mit dergleichen begnadiget werden, anzunehmen, doch ollen sie sich mit keinen anderen, als Cammer-Gerichtlichen Dienst-Pflichen beladen, noch sonsten, ohne sondere Bewilligung des Herrn Cammer-Richters, Präsidenten und Beysitzer, auch nur in denen Fällen, da es hne Verhinderung und Abbruch der Gerichtlichen Sachen geschehen kan, u Commißionen gebrauchen lassen; Wobey ihnen iedoch ernstlich verothen wird, sich in Ansehung solch erlangten Reichs-Tituls über andere Procuratores einen höhern Rang zuzulegen; vielweniger aber sich insgesamt denen von obgedachten Ständen würcklich verpflicht- und etwa n das Cammer-Gericht abgeordneten Räthen im Gehen, oder Sitzen orzudringen.

Antwort wegen Empfangung der Cammer-Zieler ꝛc.

§ 21. Weilen, bey Abhaltung der Fiscalischen Recessen wegen der rückständigen Cammer-Zieler öffters Unrichtigkeiten vorgehen, und der Procurator Fisci ie zuweilen gegen diejenige Ständ anruffet, so die eingeklagte Zieler mittler Zeit gehöriger Orten erlegt, oder sonsten an ihre Procuratoren überschickt haben, dieses aber guten Theils auch daher rühret, daß ie Advocaten und Procuratoren, wann sie die von ihren Principalen auf hre Zuschrifften erhaltene Antworten der Pfenningmeister nicht zu rechter Zeit anzeigen: Als wird denenselben hiemit ernstlich anbefohlen, demenigen, was dißfalls in denen Memor. Procurat. de Annis 1569 § Es indet ꝛc. 2. & 1572 in princ. verordnet worden, fürohin besser, bey Vermeidung willkührlicher Straff, nachzusetzen. *a*)

Schein wegen der Bothen-Verdienste.

§ 22. Damit die Bothen, bey Verkündigung der Processen die Partheyen wider die Gebühr nicht übernehmen, noch diesen ein mehrers, als n der Ordnung erlaubt, zumuthen mögen; So wird denen Procuratoen hiemit aufgetragen, bey Gerichtlicher Repoducirung der verkündeten Pro-

a) Conc. P. III. tit. 41. § 5. G. B. 27. Aug. 1678.

Proceß, iederzeit eine Berechnung, oder Schein des von ihren Partheyen bezahlten Bothen-Verdienstes mit einzubringen.

Dem Visitations-Abschied genau nachzuleben.

§ 23. Schließlichen werden die Advocaten und Procuratoren insgesamt auf den Haupt-Receß, und zu schuldiger Befolgung alles dessen was ihre Personen und Amt angehend, noch weiters darinn enthalten gleich ob es von Wort zu Wort anhero wiederholet worden wäre, hiemit angewiesen; Deme allem sie dann getreulich nachzukommen, und vor schärferen Einsehen und Straffen sich zu hüten. Decretum per Commissarios & Visitatores, Wetzlar den 18 Decembr. 1713.

Churfürstl. Mayntzische Cantzley

Memoriale dem Pfenningmeister zuzustellen.

Wie die Zieler zu gleichförmiger Zahlung der Cameral-Personen Besoldung gewidmet, und Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs gerechtester ohngezweiffelter Will und Meynung ist, daß die Gelder gleich nach verflossenem Termin, Nahmens eines ieden zahlenden Standes, an die Leg-Städte, oder in dem Orth des Gerichts zur Pfenningmeisterey Cassam, ohne derselben Beschwehr, gelieffert werden sollen; Als hat sich ohne heilsame Verordnung nicht allein der Kayserliche Fiscal, vermittels nöthiger Anruffung, wider die Säumige, sondern auch die Procuratoren durch fleißiges Erinnern an ihre Principalen, von welchen sie die darauf erhaltene Antworten iedesmahlen dem Fiscal und Pfenningmeistern vorzuzeigen schuldig, mit allem Fleiß zu befördern. Hiernächst soll zuförderst von einem ieglichen Pfenningmeister ein beglaubter Schein seines vorigen guten Verhaltens beygebracht, imgleichen Ordnungs-mäßig Caution geleistet, und die eingehende Gelder richtig, seinen Pflichten nach berechnet werden; damit aber dieses desto besser und ordentlicher geschehe, wollen die Kayserliche Commißion und Visitatores, nicht allein die zu dem Ende vorhin gemachte und in der Cammer-Gerichts-Ordnung, Visitations-Abschieden und andern Reichs-Satzungen enthaltene gute Verordnungen ausdrücklich wiederholt und dem Pfennigmeister auch überhaupt auf deren bessere Beobachtung, als bißhero die Erfahrung bezeigt, ernstlich angewiesen, sondern auch denselben noch fernerweit gemessen anbefohlen haben, daß er

Gelder in Beyseyn des Gegen-Schreibers einzunehmen.

§ 1. Erstlich, die zu Abfindung der Cammer Zieler eingehende Gelder allemahl selbst, in Beyseyn des Gegen Schreibers, einnehmen, und *a*)

Wie zu qvittiren.

§ 2. Darüber zweytens, mit eigentlicher Benennung eines ieden Standes Anschlags und deren Personen, durch welche darauf die Bezahlung beschehen,

a) C. G. D. P. I. Tit. 40. Conc. P. I. tit. 54.

chehen, auch Specificirung der empfangenen Geld-Sorten, und des Orths der Zahlung also fort beym Empfang, nicht aber vorhero, weniger generaliter auf Abschlag, oder zu eines, oder andern particularen Gunst, auf Aßignation, Negotiation, oder sonst dabey suchenden Vortheil, und wann die Gelder in die Leg-Städte, oder ad locum Judicii zu seinen des Pfenningmeisters Händen nicht, sondern an ein oder andere Cameral-Personen ohnmittelbar gelieffert werden wollen, gar nicht qvittiren solle.

Pfenningmeisters und Gegen-Schreibers Manualia.

§ 3. Damit drittens des Pfenningmeisters und Gegen-Schreibers Manualia iederzeit übereintreffen, so haben die Deputati ad Cassam künfftig iedesmahl, nach der Meß-Zeit, ermeldten Pfenningmeister und Gegen-Schreiber, wegen der von ihnen in der Messe eingenommenen Gelder, und ob deren über sothane Einnahme geführte Manualia unter sich und mit denen dißfalls ausgestellten Qvittungen in der Summ und Sorten, auch in allem andern überein kommen, zu vernehmen, und dasjenige dabey zu beobachten, was sie, zu Verhütung alles Unterschleiffs nöthig zu seyn erachten werden: Es sollen auch sonsten der Pfenningmeister und Gegen-Schreiber, nach iedesmahligem Empfang der Cammer-Zieler ihre Manualia also gleich mit einander zu dem Ende collationiren, damit, wann ie bey ein- oder andern ein Irrthumb eingeschlichen wäre, solcher unverzüglich verbessert werden könne; Dafern aber einer unter ihnen diesem nicht nachlebte, und an der Verzögerung Schuld trüge, seynd demselben nicht allein seine Diäten-Gelder abzuziehen, sondern er auch noch überdieß willkührig zu bestraffen. So dann hat

Gelder in die Truhe zu lieffern.

§ 4. Der Pfenningmeister viertens, das empfangene in die darzu verordnete Kisten zu verschliessen, den Schlüssel bey sich zu behalten, die Truhe aber in des Collegii Cameralis Verwahrsam, worzu ein beqveuer und sicherer Ort auszusehen, hinzustellen. a) Demnechst

Gleichheit in der Auszahlung zu beobachten.

§ 5. Aus dem Empfang fünfftens, das einem zeitlichen Herrn Cammer-Richtern, Präsidenten und Beysitzern im jüngern Reichs-Abschied erhöhetes Salarium so wohl, als die denen Officianten gebührende Besoldung in durchgängiger proportionirter Gleichheit mit harten Species Rthlrn. oder ieden Thaler nach ietzigem Lauff mit zwey Gülden von Zeit des wieder eröffneten Gerichts, so lang biß Ihre Kayserliche Majestät und das Reich ein anderes verordnen, und zwar einem ieden nicht wender, als in seiner Ordnung alle viertel Jahr zu vertheilen, und er auch, seiner eigenen Zahlung halber, sich darnach zu achten.

a) G. B. d. 23. Martii 1667. n. 2.

Decretum d. a. 1672. zu befolgen.

§ 6. Auf daß nun sechstens bey der Rechnung keine fernere Unordnun einreisse, und dißfalls einige Ohnwissenheit nicht vorgeschützet werde; S hat der Pfenningmeister auch dasjenige, was bey der Anno 1672 abgehö ter Pfenningmeisterey-Rechnung gut befunden, und hierneben sub Lit. A B & C beygelegt ist, zu befolgen; Gestalten

In der Rechnung den Matricular-Anschlag ꝛc.

§ 7. Siebendens, zuvorderist eines ieden Stands Matricular-Anschla voran zu setzen, und der Ständen Nahmen, wie bey einer, als auch be allen andern Rechnungen in selbiger gleicher Ordnung beyzufügen.

Niemand auszulass n.

§ 8. Auch achtens, kein Stand auszulassen, und von welchem die Ru briqven noch unbekandt; doch absonderlich beym Empfang einzutragen Dafern aber hinkünfftig von Pfenningmeister etwas im Empfang zu brin gen unterlassen werden sollte, ist derselbe zum doppelten Ersatz der ausg lassenen Posten, wegen der hierbey mit unterlauffender unverantwortliche Nachläßigkeit, ohne allen Anstand anzuhalten, und noch über diß, der Befinden nach, schärffer, ja wohl mit gäntzlicher Cassation zu bestraffen

Ausgaben zu bescheinigen.

§ 9. Ferners solle neundtens, der Pfenningmeister seine Ordinari-Aus gaben mit genugsamen Qvittungen bescheinigen und keinen Geld-Verlust noch Provision verrechnen; Wann aber das Collegium einige Gelde ausser der Meß-Zeit von Franckfurt anhero kommen zu lassen für nöthi erachtete, das Porto, bey dermahligen Umständen, höchstens auf eine halben Gülden von Hundert Reichsthaler, im Fall die Liefervng nich geringer, oder durch zufällige Gelegenheit gar ohnentgeltlich zu haben, an setzen; Nicht weniger soll der Pfenningmeister das Porto, welches so woh von Franckfurt anhero, als auch von denen Leq-Städten biß Franckfur etwa bezahlt werden müssen, gebührend bescheinigen.

Camerales sollen ihr Geld bey dem Pfenningmeister abholen.

§ 10. Damit aber zehendens der Pfenningmeister obangeregten Geld Verlusts halber weiters keine Beschwehrung führen möge, sollen alle Ca meral-Personen, niemand ausgenommen, welche von demselben ihre Be soldung zu empfangen haben, solche bey ihme ablangen lassen, und ihr förmliche Qvittungen, mit Unterschreibung ihres Nahmens und Beyse tzung des Jahrs und Tags, dabey überschicken. Wann iedoch ungülti ges, oder falsches Geld darunter befindlich, solches gleich ausgeschossen und von ihme Pfenningmeister ersetzt, sonsten aber, nach solcher Zahlung demselben die Zurücknehmung einiges Geldes nicht zugemuthet, weniger darzu angehalten werden.

Von des Pfenningmeisters Abreise nach der Messe.

§ 11. Und weil man eilfftens wahrgenommen, daß des Pfenningmeisters Reiß-Kosten nach Franckfurt sehr hoch gestiegen, und derselbe gar offters zu lang und etwa ohne Noth sich in der Meß verweilet habe; Als wird der Kayserlichen Commißion und Visitatoren ernstlicher Will, daß gedachter Pfenningmeister von dem Collegio iedesmahl einen schrifftlichen Befehl, welchen Tag er abzureisen, und wie lang er sich daselbst aufzuhalten hätte, geziemend ausbringen solle.

Von den extraordinär Ausgaben.

§ 12. Anlangend zwölfftens, die Verzeichnussen anderer des Pfenningmeisters würcklich ausgelegter und nöthig erachteter extraordinari Ausgaben und Reiß-Kosten, soll er selbige denen Deputirten ad Cassam insonderheit allemahl vorzeigen, und wann solche von diesen nachgesehen, auch darinn nichts unwilliges, oder unrichtiges befunden worden, durch sie unterschreiben lassen, so dann seiner Rechnung geziemend beylegen, und hier dieses demselben keine andere Posten, sie haben Nahmen wie sie wollen, ohne schrifftlichen Befelch gut gehalten werden. Und wird solchemnach das Collegium Camerale ihme dergleichen zu ertheilen sich nicht weigern; Man zweiffelt auch nicht, dasselbe werde hierunter die Ordnung und Reichs-Satzungen durchgehends vor Augen haben, und dagegen nichts verfügen.

Von Provisional-Abhörung der Rechnungen.

§ 13. Damit aber dreyzehendens, alles desto förmlicher zugehe und die Fürgen eines zeitlichen Pfenningmeisters von dem Zustand der Rechnungen, und ob solche richtig geführt seyen, Nachricht haben, allenfalls auch für ihre eigene Sicherheit Sorge tragen können, so soll der Pfenningmeister, wann die künfftige Visitationes, wider Verhoffen, den ordentlichen Fortgang nicht gewinnen möchten, provisionaliter seine Rechnung jährlich vorm Collegio, oder darzu bestellenden Deputatis ablegen, doch der künfftigen Visitation derselben Abnahm und Genehmhaltung alle Wege vorbehalten bleiben. Decretum per Commissarios & Visitores, Wetzlar den 18 Decembr. 1713.

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

(Pfenningmeisters Quittung vid. infra.)

Lit. A.

Demnach die Kayserl. zu Abhör der Pfenningmeisterey-Rechnungen hero verordnete subdelegirte Commissarii ihre obgehabte Commißion nunmehr so fern zum Ende gebracht, daß des ietzigen Pfenningmeisters Isberts de Mare, Rechnungen von Anno 1660 biß 1671, beydes inclusive ordentlich durchgangen, Einnahm und Ausgab gegen einander gehalten, und ein gewisser Receß gezogen worden, daneben, nach sorgfältiger

tiger Ueberlegung aller bishero vorkommenen Actorum, Rechnungen, U
kunden, Beylagen und mündlichen glaubhaften Bericht so viel befunde
daß alle bisherige Unordnung, und Radix omnis mali dahero entstande
weilen 1 die bey dem Pfenningmeister-Amt so heilsamlich abgefaste Or
nung, Reichs- und Visitations-Abschied, Memortalien, Instructiones u
Decreta mehrentheils ausser acht kommen, hingegen dem gemeinen W
sen höchstschädliche Mißbräuche und Fehler eingeschlichen; Dahe
2 die wohlbedächtlich verordnete Gegen-Schreiberey unterbliebe
3 Die Unterhaltungs-Gelder von des Heil. Reichs-Ständen nicht iede
mahl in die darzu verordnete Leg-Städte, oder nacher Speyer bezah
sondern durch der Kaufleute Aßignation verwechselt, folgends 4 in d
behörige Truhen nicht gelegt, vielmehr aber in des Pfenningmeisters fre
er Disposition zu Hauß behalten, und dieses alles, wegen so viele Ja
hero unterbliebener Extraordinari Cameræ Visitation, nicht verbesse
worden, dadurch dann dem Reich und Kayserl. Cammer-Gericht all
hand Unheil und Schaden zugewachsen.

Als haben vorwohlermeldte Subdelegati nicht allein den gantzen Ve
lauff obgehabter und nunmehr durch Göttlichen Beystand so weit g
brachter Commißion ihren Gnädigsten und Hochgeehrten Herren Pri
cipalen unterthänigst und gehorsamlich referirt, sondern auch damit, b
auf der Röm. Kayserl. Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen d
Heil. Reichs erfolgende Approbation, oder anderwärtliche Verordnu
der Cammer-Gerichts-Unterhalts-Gelder halben, keine weitere dergleich
Unordnung, wie obgemeldt, einreissen möchten, für gut angesehen, i
den 1 Martii jüngsthin in Camera publicirtes Decretum alles seines I
halts nochmahls wird erholen, danebens, massen hiemit beschiehet, provili
naliter zu verordnen, daß (1) der Cammer-Gerichts-Ordnung, so vi
das Pfennigmeister-Amt belangt, in allen und ieden Puncten von dene
Interessenten stricte nachgelebt, (2) von denen Lesern die Gegen-Schre
berey bey allen und ieden des Pfenningmeisters Ein- und Ausnahmen sor
fältig gehalten, und von Ihnen, zu mehrer des Heil. Reichs Stände
Sicherheit, daß ihnen bey jegenwärtiger Commißion anvertraute und zu
gestellte neue Gegen-Schreiberey-Insiegel iedesmahl denen Qvittunge
aufgedruckt, (3) die Gelder, laut oberwehnten Decreti nirgends ander
wo, als in denen darzu verordneten Leg-Städten, oder allhier angenom
men, und mit iedes Stands Kosten erlegt, darauf (4) in die von Altere
hero verordnete Truhen gebracht, auch gleich ietzo die darinn schuldig
Depositа restituirt werden. So dann (5) der Pfennigmeister sein
Rechnung, nach der ihme ietztmahls zugestellten Modell und Reductio
der Cammer-Währung in Current-Rthlr. ohne Vermischung des alte
mit dem neuen Ausstand jährlich entrichten, und dreyfach ausfertigen
auch darvon ein Exemplar dem Kayserl. Cammer-Gericht, biß auf e
folgende ordentliche Abhör einlieffern, da immittels einige Dubia sich er
eigneten, bey denen a Camera zur Pfenningmeisterey verordneten De
putir

utiren, sich darüber schrifftlichen Bescheids erholen, und das ertheilende Decret zu seiner Sicherheit wohlverwahrlich behalten, und denen Rechnungen beylegen, oder gewärtig seyn solle, daß was er ohne Ordre gethan, ihme nochmahls bey der Abhör, als ohnpaßirlich gestrichen, und auf sein Rest gesetzt werde. (6) Hätten die Leser das obenangezogene Decretum de dato 1 Martii ebenmäßig nachdrucksam zu beobachten, und sich selbe so wohl, als der Pfenningmeister alles Verdachts und unzuläßiger Collusion, wie ihnen samt und sonders hierunter beweglich und bey Verlust ihrer Diensten, auch nach Befindung mehrerer Abstraffung zugesprochen worden, alles Fleisses zu enthalten. (7) So viel die bey denen Ständen noch restirenden Liquidanda betrifft, werden ihme Pfenningmeister hierzu Zeit sechs Monaten angesetzt, ihme auch alle dienliche Mittel, dardurch eine vollständige Richtigkeit zu machen, vermittels des Fiscalamts hiemit ertheilt, und annebens (8) auferlegt, keine Particular-Solution eines Ausstands ohne gnugsame des Prätendents Legitimation zu thun, weniger dergleichen Actiones an sich zu erhandeln, auch (9) da ein oder anderer Stand ieweilen mit ihme Pfennigmeistern abzurechnen, und seine Schuldigkeit richtiglich zu machen verlangten, selbigen eine vollständige Designation cum Anno & Die darüber einzuschicken, im übrigen aber sich mit denen bey letzterer Rechnung ihme zugeeigneten Zehrungsgeldern zu begnügen, und dem Leser, so lang er auf der Reiß ist, eben so viel für sein Person zu erstatten; Und gleichwie (10) der Pfenningmeister diesem allem steiff, fest und ohnverbrüchlich nachzukommen, bey seinen Pflichten und Eyden mündlich zugesagt und versprochen: Also ist ihme auch gnugsam angezeigt worden, falls er, wider Verhoffen dagegen ersetzlich handlen würde, der Fiscus ein Jus quæsitum über seine zur Caution gestellte Haab und Güter haben solle. (11) Wäre dem Kayserl. Fiscali die Gegen-Rechnung zur Nachricht abschrifftlich zu communiciren, er hätte aber dahin zu sehen, daß in dem Fiscalischen Anruffen und gegen das Morosos der Ordnung gemäß ohneingestellt verfahren werde. Worauf sich ein ieder männiglich zu richten, und allem obigen festiglich nachzuleben, der Pfenningmeister aber zu erwarten hat, was die Röm. Kayserl. Majestät, auch Chur-Fürsten und Stände auf die erstattete Relation in dem und anderm Puncto für eine fernerweite Decision ertheilen werden. Decretum in Consilio DD. Subdelegatorum, den (1) 11 April 1672.

Lit. B.

Modell, nach welchem der Pfenningmeister seine künfftige Rechnung einzurichten hat.

Erstlich soll er den Receß voriger Rechnung nicht mehr auf ein absonderes Blat, sondern allezeit in Capite, zu Eingang der Einnahm, setzen.

Item solle er alle Ständ denen Creyßen nach, mit ihrem Anschlag, es gehe, daß sie etwas von selben Jahr zahlt, oder nicht, eintragen.

Sollte allezeit die nechstvorige Zahlung, wann und auf was Ziel, ob Terminen sie geschehen, richtig specificiren, und darauf die Zahlung, in selbem Jahr, und wo sie geschehen, zusetzen.

Wann ein Stand in selbigem Jahr nichts zahlt, soll er die letzte Zahlung, wo, wann, und auf was Ziel, oder Terminen, gleichwohl specificiren, und darauf, daß in diesem Jahr, worauf die Rechnung geschicht, nicht bezahlt worden, Meldung thun.

Was in den Leg-Städten eingehet, das solle Pfenningmeister bei jedem Creyß voran setzen, und durch glaubwürdige Abschrifften der Leg-Schein (davon die Originalia bey dem Kayserl. Cammer-Gericht, der Ordnung gemäß, bleiben sollen,) die Einnahm bescheinen, und darauf was ihme selbst aus selbigen Creyß bezahlt, zusetzen.

Solle die neue Zieler von den alten Terminen, so wohl in Einnahm, als Ausgab gäntzlich separiren, wie ihme durch unterschiedliche Decreten solches ausdrücklich auferlegt worden, er aber denselben nicht nachkommen.

1671.

Chur-Rheinischer Creyß.

Chur-Maynz.

Giebt zum Ziel . . . Reichsthaler, letzte Zahlung war das 34te Ziel, ist geschahe den . . May . . . zahlt in diesem Jahr zu Speyer am . . . das 35 Ziel mit . . . 205 Reichsthaler

Chur-Cölln.

Zum Ziel 350 Rthlr. letzte Zahlung den 16 Martii 1670 das 32te Ziel zahlt in diesem Jahre nichts . . .

Und also mit übrigen.

Schwäbischer Creyß.

Aus der Leg-Stadt Augspurg:

Stadt Regenspurg Ziel 70 Rthlr. letzte Zahlung den 12 Nov. 1670 wor das 34te Ziel, zahlt in diesem Jahr am 15 Martii das 35te Ziel mit . . . 70 Rth.

Abermahlen am 16 Sept. das 36te Ziel mit 70 Rth.

Und also mit übrigen ut supra.

Summa Summarum aus der Leg-Stadt Augspurg wie durch Leg-Schein sub Num. 3658 Rth.

Lit. C.

Den 1 Martii 1672.

Demnach die Kayserl. zu Abhör des Pfenningmeisters Rechnungen als hier anwesende Subdelegirte, bey währender Commißion wahrnehmen müssen, daß die von Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zu

zum Cammer-Gerichtlichen Unterhalt bewilligte Gelder, in die darzu verordnete Leg-Städte entweder nicht erlegt, oder aber daraus, ohne Vorwissen des Kayserl. Cammer-Gerichts unter der Hand erhoben, und an andere Ort, und zwar verschiedene Privat-Kauffleuthe, zu ihrem und des Pfenningmeisters dabey suchenden ohnerlaubten Profit aßignirt, keine Urkunden, wie viel Geld, in was Sorten und in was Werth dieselbe iedesmahl bezahlt, ertheilt, noch solche Unterhalts-Gelder in die allhier von Alters hero geordnete Truhen verwahrt worden, dahero die erforderte Gegen-Schreiberey von denen Lesern nicht observirt werden können: Und aber sothane Unordnungen, Mißbräuch und Vervortheilungen der Reichs-Gelder nicht allein der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 40. schnurstracks entgegen laufen, sondern auch gesamten des Heiligen Reichs-Ständen, und in specie einem Hochlöblichen Collegio Camerali zu sonderbahrer Beschwerde und Gefährde gereichet: Als haben ermeldte subdelegirte Commissarii eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, daß diesem höchst schädlichen Verfahren ins künfftig gesteuert und vorgebogen, zu dem End auch bey ietzt bevorstehender Franckfurter Fasten-Meß, alle und iede des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände durch Ihre allhier bestellte Procuratores erinnert werden möchten, daß sie Ihre Gelder hinführo nirgends anderstwohin, als hinter Burgermeister und Räthe der hierzu verordneter Leg-Städte, oder aber in hiesiger Stadt Speyer, nicht in geringer Müntz, wie bißhero geschehen zu seyn vorgegeben wird, sondern in groben gangbaren Müntz-Sorten, so viel immer möglich bezahlen lassen, auch dabey unterschiedlich, wie viel Gelder, in was Speciebus, und in was Werth dieselbe erlegt, beurkunden wollen, damit die Leser ihre sonderliche Register, als Gegen-Schreibere, darüber halten, die Gelder von den Leg-Städten mit wenigsten Unkosten, und ohne Laggio anhero verschafft, sodann in obberührte Truhen, bis zu iederweiliger Distribution verwahrlich behalten werden möchten: Damit auch ferner alle Unordnungen (derentwegen die Stände ihre Qvittungen und anderen Bewegnißen halber wider die Pfenningmeister eine geraume Zeithero geklagt) hinführo vermieden bleiben, haben vorermeldte subdelegirte Commissarii sich einer gewissen Qvittung- und Gegen-Scheins-Formul mit einander verglichen, und für gut angesehen, daß von nun an und fürtershin, von dem Pfenningmeister keine Qvittung, Aßignation oder Wechsel mehr ausgegeben, auch weder von denen Ständen, deroselben Procuratoren und anderen Befelchshabern, nach denen Leg-Städten, Kaufleuthen und Caßierern angenommen, oder vor gültig gehalten werden sollen, es seyen dann die Termin des alten Ausstands, oder die neue Zieler, worauf die Bezahlung geschicht, wie ingleichen die Sorten und derselben Werth darinn ordentlich specificirt, sodann zu End derselben Qvittung von der Leserey ein Schein, unter dem kleinen Cantzley-Insiegel, daß eine beglaubte Abschrifft darvon zu allhiesiger Gegen-Schreiberey eingelieffert worden, beygesetzt, auf Maaß und Weiß, wie in hiebey gedruckter Qvittungs- und Gegen-Scheins-Formul ordentlich zu sehen. Diesen Zweck in hiesiger Stadt Speyer so wohl,

als bey denen Franckfurter Messen mit Nachdruck zu erreichen, solle der Pfennigmeister nunmehr die zu Speyer eingehende Unterhaltungs-Gelder nicht in seiner Behausung, sondern in der Leserey, oder Deputations-Stuben, in Beyseyn und mit Zuthun der Leser, als zugeordneter Gegen-Schreiber, empfangen, gesamter Hand, wie obstehet, qvittiren, und in die Truhen ohnverzüglich einlegen, und solle daraus auch nichts ohne Vorwissen der zum Pfenningmeister-Amt deputirter Beysitzer erhoben, und iedesmahl wie viel, was Sorten, worzu die Ausnahm geschicht, in das Protocollum der Gegen-Schreiberey ordentlich eingetragen werden. Die Reisen aber nach denen Franckfurter Messen anlangend, solle biß auf sämtlicher Churfürsten und Ständen Ratification, oder anderwärtliche Verordnung, einer von den Lesern, als Gegen-Schreiber, mit dem Pfenningmeister zu der künfftig- und folgenden Franckfurter Messen reisen, sie beyd daselbst, die zu Speyer, die von denen Leg-Städten und andere einkommende Gelder zugleich, und keiner ohne den andern, empfangen, qvittiren, und in die Cassa einschliessen, zu dem End das eiserne Faß oder Stock, so darzu gebraucht wird, mit zwey unterschiedenen Schlössern versehen, den einen Schlüssel der Leser, den andern aber der Pfenningmeister in guter Verwahr haben, und von denen Summen, Sorten, verordneten Reiß- und Zehr Unkosten was nothwendig und würcklich ausgeben wird, samt darzu dienenden Qvittungen, und alles Verlauffs umständliche Gegen-Schreiberey halten, und bey der Wiederkunfft (die sie, so viel möglich, ohne Zeit-Verliehrung und Abwartung einiger Privat-Geschäften zu beschleunigen hätten) dem Kayserlichen Cammer-Gericht überantworten.

Gleichwie nun dieses zu des Kayserl. und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts ohngezweiffeltem Besten und Nutzen gereicht: Also wird Hochlöblich gedachtes Collegium sich von selbsten gefallen lassen, diese Verordnung bey nechst Gerichtlicher Audientz zu dem Ende zu publiciren, damit alle und iede Procuratores ihren Principalen sothane Anstalten mit erster Post-Gelegenheit überschreiben, auf die Leg-Städte ihre Kaufleute, und darzu verordnete Caßirer darauf anweisen, zumahlen ein ieder Stand neben denen Lesern, als Gegen-Schreibern und Pfenningmeistern sich darnach zu richten wissen möge. Speyer, den 29. Febr. Anno 1672.

Ex Mandato Dominorum subdelegatorum Commissariorum.

Bernardus Klein,
Cæsareæ Commissionis Secretarius. a)

Qvittungs-Formul.

Daß Ihre Churfürstl. Gnaden zu N. (& sic mutatis mutandis) durch Dero Rath, Procuratorn, Befelchshabern ꝛc. mir Ends benandten des Hochlöbl. Kayserl. Cammer Gerichts verordneten Pfennigmeister das auf Nativitatis 1671. und Annunciationis Mariæ 1672. verfallene 35 und 36te Ziele

a) G. B. d. 1 Martii 1672. d. 8 Jun. 1680.

ieler iedes per Hundert und Funffzig Rthlr. zu wohlgedachten Kayserl. ammer Gerichts Unterhaltung an nachfolgenden Sorten:

	Rthlr.	Kr.
Ducaten . . .	N. -	N.
Gantz- und halben Reichsthaler . .	N. -	N.

ie Summ von Drey-Hundert Reichsthaler haben erlegen und bezahlen ssen, bekenne hiemit und qvittire deßwegen um so bezahlte Drey Hundert eichsthaler alle diejenige, so Qvittirens vonnöthen. Urkund dieser mei- r eigenhändiger Unterschrifft und abgedrucktem Pittschafft. Geben Speyer den ꝛc.

(L. S.) N. N.

Gegen-Scheins-Formul.

Daß gleichlautende Abschrifft zur Gegen-Schreiberey eingelieffert, und abey wie Num. - zu sehen, die Gelder und Sorten richtig befunden, ch in die verordnete Cassa würcklich eingetragen worden, solches wird urch des Keyserl. Cammer-Gerichts unterschriebenen Lesers, als Gegen- Schreibers Handschrifft und vorgedrucktes kleines Cantzley-Insiegel hie- it bezeugt. Datum ut supra.

(L. S.) N. N.

Publicatum ex mandato Collegii Impe-
rialis Cameræ, in offentlicher Audientz,
1 Martii, Anno 1672.

Jacobus Michael, Lic. Judicii Imperialis
Cameræ Protonot.

Memoriale dem Cantzley-Verwalter wegen des Bothen-meisters und der Bothen zuzustellen.

Obwohlen in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschie- n heilsamlich versehen, welcher gestalt der Bothenmeister so wohl, als die Bothen ihren obhabenden Aemtern abwarten sollen, so ist iedoch bey wäh- nder Visitation vorgekommen, daß wider solche nützliche Verordnungen ancherley Mißbräuch, Mängel und Gebrechen eingeschlichen, und derent- egen viele verdrießliche Klagen geführet worden; Um nun hinführo der- leichen Unordnungen und Beschwerden zu begegnen: Ist an den Cantzley- Verwalter, als Bothen-Deputatum der gemäßene Befelch, mit allem rnst darob zu seyn, auf daß all dasjenige, was dießfalls wider besagte eichs-Satzungen vorgegangen, förderlichst eingestellet, der Bothenmei- er und Bothen hingegen zu deren unverbrüchlicher Haltung nachdrücklich gewiesen, und die Uebertreter mit gebührender Straff unnachläßig gesehen werden.

Bothenmeister soll allen denen Bothen die Processe einhändigen.

§ 1. So viel aber den Bothenmeister ins besondere betrifft, ist geklag worden, daß er die ausgefertigte Proceß nicht gleich zur Hand genomme dargegen dieser die Schuld auf die Procuratores gelegt, als welche mit e wehnten Processen ihrem Gefallen nach einige Bothen, denen sie günsti abgeschickt, oder wohl gar dem Tax-Einnehmer Unrichtigkeit beymesse wollen; Damit aber sothane eingerissene Mißbräuche zu nicht geringe Schaden des Justiz-Wesens verhütet bleiben, sollen hinkünfftig alle Pr ceß, sobald sie ausgefertigt und würcklich bezahlt, durch den Tax-Einne mer dem Bothenmeister selbst eingehändiget, durch diesen dem sollicitire den Procuratori, da er hiervon eine Abschrifft zu nehmen verlanget, zu so chem End ohnbesiegelt hinaus gegeben, und hernachmahls wann er gedac te Proceß zum besieglen wieder zur Cantzley gebracht, in Gegenwart d Cantzley-Verwalters, oder in dessen Abwesenheit, eines Protonotarii u des Tax-Einnehmers besieglet, so dann selbige, nachdem sie von ihme u dem Bothenmeister in ihre absonderliche Register eingetragen, diesem u sonsten niemanden, wer der auch seyn mag, ausgefolget, von ihme alsde ein Bothe, an deme die Ordnung zu reisen ist, gebührlich und in rechter Ze abgefertiget, und denen Procuratoren oder iemand andern nicht gestatt werden, solche Proceß auf der Cantzley liegen, oder hinweg nehmen, u einem andern Bothen, welchem sie geneigt, zuspielen, oder sonsten ihr Gefallens, wann und durch wen sie wollen, verkünden zu lassen. *a*)

Bothen sollen von den Procuratoribus nicht aufgehalten werden.

§ 2. Wann also die Bothen ihre Abfertigung erhalten, soll kein Proc rator, noch andere, wie bißhero verspühret worden, dieselbe mit ihr Neben-Schreiben an ihre Partheyen, noch sonsten aufhalten, oder i Gegen-Fall darüber gebührende Straff zu gewarten haben. *b*)

Bothen sollen nach der Abfertigung sogleich abreisen.

§ 3. Weßhalber dann der Bothenmeister mit allem Fleiß darauf sehe soll, daß die Bothen, so von ihme mit Processen abgefertiget, zum fö derlichsten von dannen reisen, seinem Befelch getreulich nachkomme und nicht, wie vorhin viel und offtmahls beschehen, sich in der Stad einige auch wohl 8 und mehr Tage heimlich aufhalten, oder zu einem Th hinaus, zum andern wieder herein gehen, und auf andere in der Exped tion stehende gefreyte Sachen, welche sie durch die ihrige bißweilen sollici ren lassen, mit Gefahr der ihnen bereits aufgegebenen Sachen zu warten.

Von derselben Bestraffung.

§ 4. Dafern aber gleichwohlen die Bothen darwider handeln, und lä ger im Abreisen sich verweilen, oder sonsten in ihren Verrichtungen u fleiß

a) C. G. D. P. I. tit. 35. § 2. Conc. P. I. tit. 48. § 1. G. B. 6 Martii 172
b) C. G. D. c. l. § 4 Conc. c. l. § 6. G. B. 3 Sept. 1653.
c) Conc. c. l. § 4. R. A. 1654. § 68.

leißig befunden würden, ist ihnen solches keineswegs zu gestatten, sondern durch den Bothenmeister ernstlich zu untersagen, und da dieses bey ihnen nicht verfangen wolte, alsdann dem Cantzley-Verwalter anzuzeigen, damit dieser Ungehorsam, oder Unfleiß, nach Anleitung des an Herrn Cammer-Richter der Bothen halber Anno 1585. ergangenen Memorialis gebührlich bestrafft werde.

Gleichheit der Reisen unter den Bothen zu halten.

§ 5. Um auch das viele Gezänck zwischen den Bothenmeister und denen Bothen, wie auch unter ihnen selbst, wegen vorgangener ungleicher Austheilung der Processen und Reisen gäntzlich abzustellen, und daß der Cantzley-Verwalter dieserthalben nicht mehr so übel überloffen, und in andern Verrichtungen gehindert werde, solle der Bothenmeister ohne Unterschied der Personen mit denen Bothen gute Ordnung und durchgehende Gleichheit halten, und nicht allezeit einem viel, dem andern wenig, oder einem die weite, oder sonst viel eintragende, dem andern aber die kurtze und wenig erträgliche Reise zutheilen, weniger sich durch einigen Haß, Gunst, Schenkung und Versprechen, oder anders, wie das Namen haben, oder erdacht werden mag, bey unausbleiblicher so wohl gegen ein- als den andern Theil erfolgender scharffen Straff verleiten, oder bewegen lassen, sondern in Austheilung sich gantz ohnpartheyisch ohne Neben-Absichten bezeigen. *b*)

Reitende und gehende Bothen, wie sie reisen sollen.

§ 6. Anlangend aber die Bothen, sollen iederzeit ein oder zween und ein fußgehender Bothe, an denen die Ordnung zu reisen ist, Vor- und Nachmittag zu gewöhnlicher Zeit nicht, wie bißhero iezuweilen sich zugetragen, in- sondern vor der Cantzley in der Still und mit aller Bescheidenheit aufwarten, mithin alles Zanckens sich enthalten, damit die Cantzley-Personen in ihren Amts-Verrichtungen nicht mehr verstöhret werden. *c*)

Haben alles aus Bothenmeisters Hand zu empfangen.

§ 7. Ingleichen soll kein Both Kayserl. Proceß oder Brieff mehr zu verkünden annehmen, er habe sie dann obgemeldter massen aus des Bothenmeisters Hand oder Befelch empfangen, und so bald er von demselben abgefertiget, ungesäumt abreisen, und nicht auf andere Proceß warten, oder sich, biß die Procuratores an ihre Partheyen geschrieben, aufhalten lassen. *d*)

Sollen sich in Schrancken halten.

§ 8. Gleicher gestalt werden die Bothen alles Ernstes angewiesen, sich bey denen von ihnen beschehenden Verkündungen in behörenden Schrancken zu halten, und bescheidentlicher, als iezuweilen die Erfahrung gegeben, aufzuführen, welchem nach nicht gezweiffelt wird, die Stände des Reichs werden

a) Conc. P. I. § 5.
b) C. G. O. c. l. § 3. Conc. d. l. § 2. G. V. 17. Aug. 1669. n. 1.
c) Conc. P. I. tit. 50. § 11.
d) C. G. O. P. I. tit. 37. §6. Conc. P. I. tit. 50. § 4. G. V. 1 Oct. 1661. § 3.

den sich dem jüngern Reichs-Abschied § Damit aber ꝛc. 165. gemäß zu bezeigen von selbsten geneigt seyn. *a*)

Ungebührliche Verehrungen nicht anzunehmen.

§ 9. Nachdeme sich auch ergeben, daß die Bothen bey denen Verkündungen und sonsten ungebührliche Verehrungen, auch gar den Vorwand nehmen, für die Cantzley Trinck-Gelder zu fordern: Als sollen sie solches, bey Verlust ihres Dienstes, gäntzlich unterlassen.

Von ungeziemender Rechnung und Wart-Gelde.

§ 10. Insonderheit aber hat verlauten wollen, daß einige Bothen (1) denen Partheyen mehrere Meilen, als sich gebühret, so dann (2) verschiedenes ohnnöthiges Wart-Geld, da sie doch, wann sie gewolt, ehender fortreisen können, und (3) vor Insinuirung der Beylagen etwas absonderlich anzurechnen sich unterstanden; Wie nun dieses unbillige Verfahren keineswegs zu gedulden; Also wird ihnen solches, bey Wieder-Ersetzung der ohnrechtabgenommen und dem Befinden nach vorgedachter unausbleiblichen Straf hiemit ernstlich verbotten. *b*)

Scheine wegen des Empfangs von den Partheyen.

§ 11. Auf daß auch keine Parthey mit übermäßigen Reiß-Geldern, Bothen-Lohn oder sonsten beschwehrt werde, sollen die Bothen von allen Partheyen beglaubte Schein und Verzeichnuß alles dessen, so sie von ihnen gefordert und empfangen, mitbringen, welche so dann der Bothenmeister zu übersehen hat, und wann hieraus, oder aus der von den Procuratoren bey Reproduction der Processen gethaner Anzeig eine Uebermaß sich ergeben würde, so seynd die Verbrechere, nebens Wieder-Erstattung des zuviel erhobenen, gebührend abzustraffen. *c*)

Anmeldung bey dem Bothenmeister nach der Wiederkunft.

§ 12. Nicht weniger sollen die Bothen, so bald sie von ihrer Reiß wiederum angelanget, sich noch selbigen, oder wann es zu spät, gleich nachfolgenden Tag, unter Vermeidung scharffen Einsehens und Straff, bey dem Bothenmeister, oder bey demjenigen, so in Abwesenheit seine Stelle vertritt, keineswegs aber mehr, wie etliche im Brauch gehabt, allererst bey denen Procuratoren anmelden, sondern sich der Cammer-Gerichts-Ordnung am ersten Theil Tit. 38. § Nachdem auch ꝛc. 21 gemäß bezeigen. *d*)

Geld für die Procuratores sogleich liefern.

§ 13. Wie dann ferners, wann ein Both Geld, oder anders, von denen Partheyen ihren Procuratoren zu überlieffern angenommen, derselbe solches nicht bey sich behalten, sondern ohnverzüglich, wie er es empfangen, überantworten, oder anfänglich dergleichen nicht annehmen solle. *e*)

§ 14.

a) C. G. O. P. I. tit. 37. § 10. Conc. P. I. tit. 50. § 11.
b) j. C. G. O. P. I. tit. 35. § 6. Conc. P. I. tit. 50. § 12. G. B. 1 Octob. 1661. § 9.
c) G. B. 25 Maii 1693. § 2.
d) C. G. O. P. I. tit. 37. § 7. Conc. tit. 50 § 7. G. B. 5 Septbr. 1653. § 9.
e) C. G. O. tit. 37. § 9. Conc. cit. loc. § 10.

§ 14. Demnach auch angezeigt worden, daß die Bothen zum Theil, wann sie reisen, so schlecht gekleidet gehen, daß sie nicht wohl vor Bothen des Kayserl. Cammer-Gerichts anzusehen; So ist der Kayserl. Commißion und Visitatoren ernstlicher Befelch hiemit, daß dieselbe einen saubern Rock nach der Kayserl. Lieberey anschaffen, und sich dessen auf denen Reisen bedienen sollen.

§ 15. Schließlichen soll all dasjenige, was des Bothenmeisters und Bothen halber in denen gemeinen Bescheiden Anno 1653. den 3. Dec. und 1661 den 1 Octobr. verordnet worden, nebst Eingangs gemeldten Reichs-Satzungen besten Fleisses beobachtet werden. Decretum per Commissarios & Visitatores. Wetzlar den 8 Dec. 1713.

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Memoriale wornach sich die Pedellen zu achten.

Die Pedellen des Kayserl. Cammer-Gerichts werden insgemein angewiesen, sich in allem der Ordnung und Visitations-Abschieden gemäß zu erzeigen.

Schlüssel der Raths-Stuben in die Leserey zu liefern.

§ 1. Insonderheit aber wird ihnen ernstlich eingebunden, daß sie die Schlüssel zu denen Raths-Stuben allezeit in die Leserey liefern, und selige, ohne ausdrücklichen Befehl allein nicht mehr aufschliessen, sondern wann sie, erheischender Nothdurfft nach hinein geschickt werden, solche allweg in Beyseyn des Lesers eröffnen sollen.

Von der Verschwiegenheit.

§ 2. Und dafern die Pedellen im Ein- und Ausgehen, oder sonsten ohnversehr einige Heimlichkeiten des Raths erfahren, sollen sie dieselbe niemanden, auch nicht die Referenten und Beysitzer, so im Senat gewesen, und die Sachen unter Hand gehabt, bey Vermeidung schwehren Einsehens und nach Beschaffenheit der Sach, Entsetzung vom Dienst, offenbahren, sondern alles bis ins Grab verschwiegen halten, welche Straff ebenfalls diejenige Advocaten und Procuratoren zu gewarten haben, so ihnen dergleichen zu entdecken, wie vorhin beschehen, ins künfftige zumuthen würden.

Sollen in der Raths-Stube keine Acta durchsehen.

§ 3. Weiters wird denen Pedellen bey ersterwehnter Straff verboten, die in denen Raths-Stuben vorhandene Acten, Protocollen und Brieffschafften ohngebührlicher Weiß einzusehen, oder zu durchblättern, hingegen aber anbefohlen, daß, wann dergleichen verlohren und von ihnen gefunden würden, sie solches nicht mehr verschweigen, sondern gehörigen Orts alsbalden anzeigen sollen.

Wie mit Straf-Geldern und Armen-Säckel zu verfahren?

§ 4. Es ist auch der fernere ernstliche Befelch, daß die Pedellen hinführo mit Einforderung der zum Armen-Seckel gehörigen Straff-Gelder nicht

nicht ein Viertel Jahr zu warten, sondern solche, wann sie angesetzt, in gebührender Zeit mit allem Fleiß eintreiben und davon in ieder Wochen alle Samstag eine schriftliche Verzeichnuß derjenigen, welche ihre Straff nicht erlegt, dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern übergeben sollen, welche so dann Oberkeitliche Hand zu biethen, und dasjenige was im ietzigen Visitations-Abschied § 110 dieserwegen verordnet, zu beobachten wissen werden. *a*)

Von Straf-Gulden.

§ 5. Nicht weniger sollen die Pedellen, wann die Straff der Ordnung denen Procuratoren angesetzt, anstatt eines Cammer-Guldens nicht mehr 60, sondern 80 Kreutzer, ingleichen wann die Straff nach Ermäßigung erkennt, an statt zwey Cammer-Gülden hinkünfftig nicht 120 Kr. sondern 160 Kr. einfordern, auf deren Zahlung auch, wann innerhalb 8 Tagen von Zeit der angesetzten Straff, der Nachlaß oder Minderung durch ein gewöhnliches Decret von besagten Procuratoren nicht beschienen wird, ernstlich eindringen, und, da einer oder der ander um völligen Nachlaß oder Ringerung einkommen zu seyn vorgeben, oder noch Willens seyn möchte, davon sich nicht abhalten lassen, und dem Gemeinen Bescheid vom 17 Augusti 1661 allerdings nachleben. *b*)

Der Pedellen Gebühr.

§ 6. Und gleichwie ihnen Pedellen von iedem eingekommenen Straff-Gülden vor Alters ein Batzen gelassen worden, also hat es auch fürs künfftige dabey sein Verbleiben; Damit im übrigen sie auch wissen können welchen Procuratoren aus der Audientz zu bleiben erlaubt, haben sie bey dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser alle Samstag um die Zettel deren, welche die Erlaubniß erhalten, geziemend anzusuchen.

Rechnung über den Armen-Säckel.

§ 7. Obig erwehnte und eingegangene Straff-Gelder aber hat der ältere Pedell in eine ordentliche Einnahm und Ausgab zu bringen, darüber ein eignes Register zu halten, und dieselbige darinn aufzuzeichnen, die Rechnung auch über sothane Gelder vor denen zum Armen-Seckel Deputirten iedes Jahr auf solche Weiß abzulegen wie es Anno 1712 bey gegenwärtiger Visitation geschehen: Jedoch soll er darneben nicht nur seiner Jährlichen Rechnung hinführo eine Cantzley-Verzeichnuß und Extract, wie viel und was für Strafen selbiges Jahr erkennt, und was darauf bezahlt worden, anschliessen, sondern auch in der Rechnung des nechstfolgenden Jahrs eintragen, was von ieder Straff noch ausstehet, und weiters daran eingangen.

Nachricht von verkündigten Decreten.

§ 8. Letztlichen weilen die Pedellen von denen Extrajudicial-Decreten, welche durch sie der Parthey verkündiget werden, keine Nachricht zurück bringen,

a) Conc. tit. 38. § 3. G. V. 1 Dec. 1659. 21 Maji 1660. d. 27 Aug. 1661.
b) C. G. O. d. l. § ult. Conc. d. l. § 9.

lungen, so sollen sie solches fürohin behörender Orthen wieder anzeigen, und sowohl hierin, als auch in allem andern ihrem Amt fleißig obliegen, der widrigenfalls gewärtig seyn, daß gegen sie mit unausbleiblicher Straff verfahren werde. Decretum per Commissarios & Visitatores, Wetzlar den 18 Decembr. 1713.

Churfürstlich-Maynzische Cantzley.

Reichs-Vollmacht.

Demnach des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vor rathsam befunden, aus dero Mittel zu erkiesen, welche der zu Abhelffung der in dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht eingeschlichener Gebrechen, Mißbräuche und Unordnung, und zu Verbesserung des Justiz-Wesens veranlasten Extraordinari-Reichs-Visitations-Deputation, von Reichs-wegen beyzuwohnen hätten, und dann in allen dreyen Reichs-Collegiis und zwarn observata paritate Religionis,

Aus dem Churfürstlichen,

Chur-Maynz,	Chur-Sachsen,
Chur-Pfaltz,	Chur-Brandenburg,

Aus dem Fürstlichen,

Salvo alternationis ordine.	Saltzburg,	Magdeburg,	
	Oesterreich,	Schweden-Bremen,	
	Bamberg,	Sachsen-Weymar,	
	Speyer,	Brandenburg-Culmbach,	
	Hildesheim,	Braunschweig-Zell,	
Salvo alternationis ordine,	Oßnabrüg,	Salvo alternationis ordine.	Würtemberg,
	Münster,		Hessen-Cassel,
	Baaden-Baaden,		Mecklenburg-Schwerin,
	Schwäb. Præl.		Wetterauische Grafen,

Aus dem Städtischen aber, des Heiligen Römischen Reichs Städte,

Cölln,	Nürnberg,
Achen,	Franckfurt,

dazu erwählet und benennet worden: Als wird denenselben von gesamten Reichs wegen zu obgedachtem Ende, krafft dieses, vollkommener Gewalt, tam

* Welche Alternation aber auf Oßnabrüg nicht, sondern allein auf Lüttich und Münster dergestalt per fictionem zu verstehen, als wenn auch Lüttich gegenwärtig wäre, so nach dem Herkommen mit Münster in Sessione & voto alleeit alternirte, also daß in effectu Oßnabrüg an seinem Ort zwischen beeden zu verbleiben, und Münster im Sitzen und Votiren cum Reflectione toties quoties auf Lüttich bey dieser Reichs-Deputation, und zwar zu Folge des seligen Tages allhier in Comitiis vorgewesenen Aufrufs-Zettels das erstemahl nach, und alternatim vor Oßnabrüg zu kommen haben solle.

tam in genere & specie, wie dieselbe, denen Reichs-Satzungen nach, d
nen Visitatoribus zustehet, ertheilet, auf daß sie die ihrige mit genugsam
Vollmacht auf die bestimmte Zeit nacher des Heiligen Röm. Reichs Sta
Wetzlar, nemlichen innerhalb zwey Monath, vom 20ten ietztlauffend
Monath Aprilis an zu rechnen, zu gemeldter Reichs-Visitations-Deput
tion schicken und abordnen, um daselbst mit und neben der höchstansehr
Kayserl. Commißion, auf den Montag nach Trinitatis, so ist der 20
nächstkünfftigen Monats Junii zu erscheinen, und dasjenige der Instr
ction gemäß vornehmen, berathschlagen, verrichten, und schliessen zu helffe
was zu völliger Verbesserung des Kayserl. und Reichs-Gerichts, und d
Justitz-Wesens, auch zu Stabilirung dessen Jurisdiction, Autorität, na
Abschaffung obgedachter Mängel und Mißbräuche, immer diensam erac
tet werden mag. Was nun durch sie insgesamt, nebens höchstgedacht
Kayſ. Commißion, oder auf ein- oder des andern Abwesenheit, Kranckhei
oder nicht erscheinen, durch die übrige, nach Anleitung der Instruction a
gehandelt, geschlossen, und verrichtet werden wird, solches soll von Churfü
sten, Fürsten und Ständen des Reichs in gewisser zulänglicher Zeit ang
nommen und unverbrüchlich gehalten, das Cammer-Gericht auf dess
Beobachtung angewiesen, auch die Reichs-deputirte Stände deswege
allerdings vertretten werden. Signatum Regenspurg den 16 April 170

Churfürstlich-Maynzische Cantzle

Qvittung für den Fiscal.

Wir der Röm. Kayserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn, zu di
ser extraordinari Visitation verordnete Commissarii, auch der deputirte
Churfürsten, Fürsten und Stände gevollmächtigte Räthe und Befehlsh
bere, bekennen und thun kund hiemit öffentlich, in Krafft dieses Briefs
als der Kayserl. Fiscal, Franz Erasmus von Emmerich, von wegen seine
Amts verschiedene Rechnungen von denen eingegangenen Fiscalischen Pön
Fällen und seinen Ausgaben, nemlich vom Jahr 1682 bis 1712 einschließ
lich uns fürgeleget, und übergeben, und darauf, zu Unserer Vergnügung
Uns gute und aufrichtige Rechnung gethan, daß er nicht allein in solche
Rechnung nichts schuldig geblieben, sondern der Fiscalischen Cassen Zwe
Tausend, Drey Hundert Vier und Siebenzig Gulden 52 Kreutzer vorge
schossen: Als sagen Wir bemeldten Fiscal seiner Uns abgelegten Rechnun
halber, frey, qvit, ledig und loß, mit Vorbehalt seines wegen vorgedachte
2374 fl. 52 Kreutzer an die hiernechst einkommende Fiscalische Pön-Fäll
habenden Regresses. Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig un
terschrieben, und Unsere Pitschafften zu Ende dieses Briefs abgedruckt
So geschehen Wetzlar, den 27 Novembr. 1713.

(L. S.) Johann Adolff, Graff von Metsch

(L. S.

(L. S.) Fr. von Langen.
(L. S.) J. G. Fr. von Redinghoven.
(L. S.) Paul Andr. Troyer v. A. Fr.
(L. S.) Joh. Phil. Eppenauer.
(L. S.) Anton Knopäus.
(L. S.) Joh. Phil. von Moraß.
(L. S.) Gottlob Friedrich, Fr. von Gersdorff.
(L. S.) R. J. Fr. von Wrisberg.
(L. S.) Moritz Christian Arnhold.
(L. S.) Johannes Binder.
(L. S.) C. C. Oelhaffen von Schöllenbach.

Quittung für den Pfennigmeister.

Wir der Röm. Kayf. Majestät Unsers allergnädigsten Herrns zu die-
Extraordinari-Visitation verordnete Commissarii, auch der deputirten
urfürsten, Fürsten und Ständen gevollmächtigte Räthe und Befehls-
bere, bekennen und thun kund hiemit öffentlich in Krafft dieses Briefs,
s der Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Pfennigmeister, Philipps
rob Krebs, von wegen seines Amts verschiedene Rechnungen von aller
tände Einnahmen und seiner Ausgaben, nemlich vom Jahr 1688 bis
Terminum Nativitatis Mariæ 1711, und noch eine absonderliche von
tgedachten Termin bis zu Ende des 1712ten Jahrs, sodan eine alte
isstands-Rechnung vom Jahr 1688 bis den 19 Augusti 1705 Uns für-
egt und übergeben, daß sich befunden, was massen derselbe bey der vom
hr 1711 noch 519 Rthlr. 9 Kr. in Einnahm, mithin in die 1712te Jahrs-
chnung 542 Rthlr. 38⅞ Kr. zu Receß zu bringen, einfolglich solche in
1713te Jahrs-Rechnung zu setzen, und also nach gezogenen Calculo mit
gemeldten 519 Rthlr. 19 Kr. er Fünftausend, Neunhundert, Sechs und
erzig Rthlr. Zwey und Siebenzig und ⅛ Kr. in besagter Rechnung des
13ten Jahrs mit zu verrechnen, sodan von obangezogener alten Aus-
nds Rechnung Einhundert Acht und Viertzig Rthlr. Sieben und Fünf-
und ⅞ Kr. in der nachfolgenden Einnahme zu bringen schuldig seye:
agen derohalben bemeldten Pfennigmeister ausserhalb ietzt anerregter
st, oder Recesse, hiemit und in Krafft dieses Briefs seiner gethanen
) obspecificirten unterschiedlichen Rechnungen frey, quit, ledig und los;
ssen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unsere
ttschaffte zu End dieses Briefs aufgedruckt. So geschehen Wetzlar,
28 Novembr. 1713.

(L. S.) Johann Adolph, Graff von Metsch.
(L. S.) Fr. von Langen.
(L. S.) J. G. Fr. von Redinghoven.
(L. S.) Seb. Ant. von Zillerberg.
(L. S.) Joh. Phil. Eppenauer.
(L. S.) Anton Knopäus.
(L. S.) Joh. Phil. von Moraß.
(L. S.) Gottlob Friedrich, Fr. von Gersdorf.
(L. S.) R. J. Fr. von Wrisberg.
(L. S.) Moritz Christian Arnhold.
(L. S.) Johannes Binder.
(L. S.) E. E. Oelhaffen von Schöllenbach.

XCIII.

Extract aus dem Rastädtischen Friedens-Schlu
Anno 1714. d 6 Mart.

ARTICULUS XXXIII. *a*)

La conjoncture presente n'ayant pas laissé le tems à Sa Majesté Imp riale de consulter les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire s les conditions de la Paix, non plus qu'à ceux cy de consentir dans l formes ordinaires au nom de tout l'Empire aux conditions du prese Traité, qui les regardent, Sa Majesté Imperiale promet, que les d Electeurs, Princes & Etats envoyeront incessament au nom de l'Em pire des Pleinpouvoirs, ou bien une Deputation de leur Corps, m nie pareillement de leurs pleinpouvoirs, au lieu, qui sera choisi, po travailler au Traité general ou solemnel à faire entre l'Empereu l'Empire & le Roy Très-Chretien, Sa Majesté Imperiale engagea sa parole, que la dite Deputation, ou ceux, qui seront chargez d pleinpouvoirs consentiront au nom de dit Empire à tous les poin dont il est convenû entre Elle & Sa Majesté Très-Chretienne par present Traité, lequel Elle s'engage & promet d'executer.

Second Article Separé.

Le present Traité par les raisons mentionnées dans l'Article 33 aya été commencé, poursuivi & achevé sans les solennitez & formalit requises usitées à l'egard de l'Empire, & composé & redigé en la gue Françoise, contre l'usage ordinairement observé dans les Trait entre Sa Majesté Imperiale, l'Empire & Sa Majesté Très-Chretienn cette difference ne pourra être alleguée pour exemple, ni tirer à co sequence, ou porter prejudice en aucune maniere à qui que ce soit, l'on se conformera à l'avenir à tout ce qui a été observé jusqu'à pr sent dans de semblables occasions, tant à l'egard de la langue latin que pour les autres formalitez, & nommement dans le Congrès Traité general & solemnel à faire entre Sa Majesté Imperiale & l'Em pire & Sa Majesté Très-Chretienne; le present Traité ne laissant p d'avoir la meme force & vertu, que si toutes les susdites formalitez avoient été observez & comme s'il étoit en langue latine, & le pr sent article separé aura pareillement la meme force, que s'il étoit i seré mot à mot dans le Traité de paix. Fait au Palais de Rastadt 6 Mars 1714.

(L. S.) Eugene de Savoye. (L. S.) Le Marechal Duc de Villar

CXIV

a) Grisch in den Grund Gesetzen ꝛc. *P. II. p.* 612. hat auch noch *Arti* 32, 34, 35. und *p.* 621. *Troisiéme Article separé extrahiret.* S. auch vo den Rastadter Frieden die Staats-Canzley *T. XXII. p.* 810. *seqq. Lan berti Memoires T. VIII. p.* 594. *Corps diplomatique de Mr. du Mo T. VIII. P. I. p.* 415.

CXIV.

nstrumentum Pacis Badensis, concluſum & ratificatum die 7 Sept. Anno 1714. *a*)

In Nomine Sacro Sanctæ Trinitatis, Patris, Filii, & Spiritus Sancti.

Jotum ſit univerſis: Cum alma Pace per Summi Numinis benignita-tem feliciter inſtaurata Raſtadii ſexta die nuper præteriti menſis Mar-i inter Sereniſſimum, & Potentiſſimum Principem, ac Dominum, Domi-um CAROLUM SEXTUM Elect. Roman. Imper. ſemper Auguſtum, Regem Germaniæ, &c. &c. ac Sacr. Rom. Imper. ab una, & Sereniſſim. Potentiſſimum Principem ac Dominum, Dominum LUDOVICUM IV, Franciæ & Navarræ Regem Chriſtianiſſimum, ab altera parte, con-nerit, ut quæ illic operis tam ſalutaris magis accelerandi gratia, el citra omnem, quæ obſervari debuiſſet, ſolemnitatem acta, vel aliud tempus dilata fuerunt, aliasve addenda eſſent, novo, ſolem-iore, & generaliore in Helvetiæ partibus inſtituendo congreſſu, re-pto more perficerentur, id nunc divino rurſus aſpirante favore mpletum eſſe. Comparentes quippe Badæ Ergoviæ, loco utrinque lecto, Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii, nomine Sacræ Cæſareæ ajeſtatis & Sac. Romani Imperii Celſiſſimus Princeps ac Dominus Eu-nius Sabaudiæ & Pedemontium Princeps, aurei velleris Eques, Sacræ æſareæ Majeſtatis Conſiliarius ſtatus intimus, Conſilii Aulico-Bellici æſes, Locum-tenens Generalis, ac Sacri Romani Imperii Campi Ma-ſchallus, nec non Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Domini, Dominus trus Comes de Goes in Carlsberg, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Conſi-rius ſtatus, Camerarius & Carinthiæ ſupremus Capitaneus Provin-alis: Et Dominus Joannes Fridericus, Comes a Seileren & Anſpang, cræ Cæſareæ Majeſtatis Conſiliarius Aulicus, Cancellariæ Secretio-aulicæ Auſtriacæ Aſſeſſor: Nomine vero Sacræ Regiæ Majeſtatis riſtianiſſimæ, Celſiſſimus & Excellentiſſimus Dn. Ludov. Hector ux de Villars, Par de Marechallus Franciæ, Martigii Princeps, Meloduni

Der Baadenſche Friede iſt von den Raſtädiſchen nur in Anſehung der Spra-che und der 32-37. Articul in etwas unterſchieden. Dieſer Friede ſtehet auch bey Gritſch in den Grund-Geſetzen *P. II.* S. auch *Lamberti Memoires T. VIII. p. 620. du Mont Corps diplom. T. VIII. P. I. p. 436.* Staats-Cantzley *P. XXIII. p. 661. P. XXIV. p. 611. Electa Juris publici T. VII. p. 123. ſeq.* Struvens Hiſtorie Raſtädiſcher Friedens-Handlungen nebſt zwey Friedens-Projecten und den Friedens-Inſtrument 1744. 4to Moſers Staats-Recht *P. II. c. 22. p. 1.* wo die hieher gehörige Umſtände kurtz zu finden, und auch dasjenige berühret werde, was auf dem Reichstage bey Gelegenheit dieſes Friedens wegen der berühmten Clauſul des Ryswicki-ſchen Friedens gehöret, wobey zugleich zu gebrauchen: *J. J. Moſeri* Diſſ. de Gravaminibus Religionis proviſorie ad Statum Pacis Badenſis reducendis.

Vice-Comes, Exercituum Regiorum in Germania Dux Supremus, Re
giorum Ordinum, ut & aurei velleris Eques, & in Ditione & Comitat
Provinciæ Gubernator & Locumtenens Generalis: nec non Illustriss
& Excellentissimi Domini, Dominus Franciscus Carolus de Ventimilli
ex Comitibus Massiliæ Comes du Luc, Marchio de la Marthe, pro Reg
in Provincia Locum-tenens, Ordinis sancti Ludovici Commendator, In
sularum de Porquerolles Gubernator, atque Sacræ Regiæ Majestatis Chri
stianissimæ ad Helvetios, Rhetos, & Rempublicam Valesianam Legatus
Et Dominus Dominus de Barberye Eques, Dominus de Saint Contes
Regi Christianissimo a Sanctioribus Consiliis, Libellorum Supplicum
in Aula Regia Magister, Reique Judiciariæ Civilis, & ærariæ, nec no
bellicæ per districtus Metensem, Tullensem & Virodunensem, ut é
Regiorum Exercituum in confiniis Campaniæ, & ad Sacram Mosellam
que Præfectus, post invocatam Cœlestem opem, & commutatas rit
mandatorum in calce hujus Instr. descriptorum Tabulas mutuas, initi
jam Pacis leges confirmarunt, auxerunt, & in solemnem formam red
egerunt tenore sequenti:

Articulus I.

Confirmatio Pacis Rastadensis & amicitiæ promissio.

Pax Christiana Rastadt 6 Martii currentis anni concluſa, sit & manea
perpetua ac universalis, concilietque, ac propaget veram amicitiam in
ter Sac Cæs. Maj. ejusque Successores, totum Sacrum Romanum Impe
rium, Regna & Ditiones Hæreditarias, Clientes ac Subditos ab una: & Sa
cram Regiam Majestatem Christianissimam Ejusque Successores, Clien
tes & Subditos ab altera parte: eaque ita sincere servetur & colatur, u
neutra pars in alterius perniciem vel detrimentum sub quolibet colore
quidquam moliatur, aut molientibus, seu quodvis damnum inferre vo
lentibus ullum auxilium quocunque nomine veniat, præstare, alteriusv
subditos rebelles, seu refractarios recipere, protegere, aut juvare quavi
ratione possit, aut debeat; sed potius utraque pars alterius utilitatem
honorem ac commodum serio promoveat, non obstantibus quibuscun
que in contrarium facientibus, promissionibus, Tractatibus & Fœderi
bus, quomodocunque factis aut faciendis.

Articulus II.

Perpetua Amnestia & illimitata.

Sit perpetua utrinque amnestia, & oblivio omnium eorum, quæ ob
causam vel occasione præteriti belli, quocunque loco, modove ultro
citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum, nec alius alterius re
causa vel prætextu alter alteri quicquam inimicitiæ, directe vel indirecte,
specie Juris aut via facti, neque intra neque extra Sacrum Romanum
Imperium, Regna & Ditiones Sacræ Cæsareæ Majestatis hæreditarias,
Regnumque Galliæ inferat, aut inferri patiatur, sed omnes & singulæ
hinc

inc inde verbis, ſcriptis, aut factis illatæ injuriæ & violentiæ, absque mni perſonarum rerumve reſpectu ita penitus abolitæ ſint, ut quid- uid eo nomine alter adverſus alterum prætendere poſſit, perpetua t oblivione ſepultum.

Articulus III.

Fundamenta pacis ſunt Pax Weſtfal. Neomag Ryſwic.

Pacis hujus Baſis & fundamentum ſit Pax Weſtphalica, Neomagenſis Ryswicenſis, hæque ſtatim a commutatis ratificationum formulis, in icris & profanis plenæ executioni mandentur, & inviolabiliter impo- erum ſerventur, niſi quatenus nunc aliter conventum eſt.

Hunc in finem omnia tam quoad mutationes, quæ durante ultimo llo vel ante illud factæ, quam quæ executioni vel plane non, vel im- rfecte datæ, vel poſt factam executionem rurſus immutatæ fuere, ſi id re ipſa tale reperiatur, eum in ſtatum in Sacro Romano Imperio isque appertinentiis reponantur, qui per ſupradictum Tractatum ryswicenſem præſcriptus fuit.

Articulus IV.

De reſtitutione Briſaci veteris.

Reſtituet Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima ſecundum hanc & Pacem ryswicenſem, Sacræ Cæſareæ Majeſtati & Sereniſſimæ Domui Auſtriacæ iſac. vetus integrum, in moderno ſtatu, cum Granariis, armamentariis, unimentis, vallis, muris, turribus aliisque ædificiis publicis & privatis, ue omnibus dependentiis in dextra Rheni parte ſitis: iis, quæ in ſi- tra Rheni parte ſunt, interque ea Fortalitio le Mortier dicto, Regi, riſtianiſſimo relictis: omnia ad normam & ſub conditionibus Articuli eſimi dicti Pacis Ryswicenſis, menſe Octobri 1697 inter Imperatorem poldum inclytæ memoriæ & Regem Chriſtianiſſimum concluſæ.

Articulus V.

Similiter arcis & urbis Freiburg.

Reddet quoque Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima Sacræ Cæſ. Maje- ti & Sereniſſimæ Domui Auſtriacæ, Urbem & Arcem Friburgenſem, non Fortalitium Sancti Petri, Fortalitium item Stella nuncupatum, & cunque alia munimenta ibi aut alibi per ſylvam Herciniam, vel quum Brisgoviæ diſtrictum erecta aut reſtaurata in ſtatu quo nunc ſunt, que ulla demolitione aut deterioratione cum villis Lelen, Merzhau- & Kirchzarth, omnique jure cum Archivis item, omnibusque Scriptu- & Documentis literariis tempore ultimæ occupationis repertis, ſive adhuc extent, ſive aliorſum translata ſint, jure Diœceſano aliisque ubus & reditibus Epiſcopatus Conſtantienſis ſemper ſalvis.

Articulus VI.

Ut & munimenti Kehl.

Reſtituet pariter Sacræ Cæſ. Majeſtati & Imperio Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima munimentum Kehl a ſe exſtructum in dextra Rheni parte

ad pontem Argentinensem situm, integrum cum omnibus Juribus & d
pendentiis, Munimentum vero de la Pile, cæteraque in ipso Rheno s
Rheni Insulis prope Argententinam jacentibus exstructa, sumptibus Re
Christianissimi solo plane æquabuntur, a neutra parte posthac reædi
canda. Quæ conventæ restitutiones locorum & monumentorum sup
dictorum, post ratificationem hujus Tractatus termino Artic. sequentib
expresso executioni dabuntur. Fluminis autem navigatio, aliusve u
utriusque Partis subditis, aut qui alias illac commeare, navigare, a
merces transvehere volent, æque patebit, nec quidquam ab alteru
Parte illic aut alibi unquam fiet, quo flumen divertatur, aut ejus curs
seu navigatio, aliusve usus difficilior quavis ratione reddatur, mu
minus nova Telonia, portoria aut pedagia exigentur, aut vetera aug
buntur, navesque, quæ transeunt, ad unam magis quam alteram ripa
appellere, aut onera seu merces exponere, vel recipere cogentur, s
id libero cujusque arbitrio relinqui semper debebit.

Articulus VII.

Quomodo hæc restitutio facienda.

Nominata Loca, Urbes, Castra & Fortalitia, Brisacum, Friburgum,
Kehl, reddentur Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio, cum omni distric
jurisdictione, appertinentiis & dependentiis, cum omnibus, item tempo
postremæ occupationis ibi repertis tormentis, apparatu & ammunitionib
bellicis, quæ ex inventariis exhibendis apparebunt, absque omni
servatione, exceptione, aut retentione, bona fide, & sine dilatione, i
pedimento, vel prætextu iis, qui post commutatas ratihabitionum tal
las, a Sacra Cæsarea Majestate sola, vel pro differentia locorum a S
cra Cæsarea Majestate, & imperio ad id constituti & specialiter d
putati fuerint, eaque de re locorum evacuandorum Præfectis, G
bernatoribus aut officialibus Gallicis fidem fecerint, ita, ut dictæ Urb
Arces, Fortalitia, & Loca cum omnibus prærogativis, utilitatibus, p
ventibus, & emolumentis, ac quibuscunque ibidem comprehensis
jus, possessionem actualem, & omnimodam potestatem ac superioritat
Sacræ Cæsareæ Majestatis, Imperii & Domus Austriacæ redeant, que
admodum antehac ad ipsos spectarunt, & a Sacra Regia Majestate Ch
stianissima hactenus possessa fuere, nihilque omnino Juris aut præte
sionis in Loca præfata, aut eorum districtus, Sac. Reg. Maj. Christianissim
Coronæque Galliæ remansisse, aut reservatum fuisse intelligatur.

Nec quidquam porro exigatur pro sumptibus & impensis in mu
menta aut alia ædificia publica vel privata insumptis, nec alia quacu
que de causa retardetur restitutio plenaria, intra triginta dies a co
mutatis Pacis ratihabitionibus executioni demandanda, adeo, ut Præfi
Gallica inde protinus abducantur, absque omni molestia, damno,
gravamine, Civibus & incolis aut aliis quibuscunque Sacræ Cæs
Majestatis, & Imperii subditis, ex causa debitorum aut quarumlib
prætensionum inferendo.

Neq

Neque fas ſit militiæ Gallicæ in Locis evacuandis, aut aliis quibusve Sacr. Reg. Majeſt. Chriſtianiſſimam non ſpectantibus, ultra terminos ſra præſcriptos commorari, hyberna vel ſtationes figere, ſed in proias Coronæ Gallicæ ditiones illico abire teneantur.

Articulus VIII.

De deſtructione quorundam munimentorum.

Curabit Rex Chriſtianiſſimus ſuis impenſis ſolo æquari munimenta e gione Huningæ in dextra ripa & Inſula Rheni exſtructa; ſimiliter & qui ic eſt pontem Rheni, fundo cum ædificiis Domui Badenſi reddendo. Deſtruentur eadem ratione munimenta cum Selligenſe, tum alia in ſulis inter illud & Fortalitium Ludovicianum, ſitis facta, uti & Pontis rs, quæ ducit a Sellingenſi ad Ludovicianum & quod e regione Ludociani in dextra Rheni ripa conſtructum eſt, a neutra parte deinceps paranda, fundo pariter cum ædificiis Domui Badenſi reſtituendo. rtalitium Ludovicianum vero & Inſula penes Regem Chriſtianiſſimum permanebit.

Generaliter Sacra Regia Majeſt. Chriſtianiſſima ſuis expenſis deſtrui ciet, omnia cujuscunque generis Fortalitia, munimenta, foſſas, propugacula, valla, & pontes, ſive eo ſine in Tractatu Ryswicenſi expreſſa, ſive ſt illum a Regia ſua Majeſtate Chriſtianiſſima ad ripam Rheni, vel in ſo Rheno, aut alibi in Imperio, ſeu terris ac ditionibus ad imperium omodolibet ſpectantibus exſtructa, quæ reparari non poterunt.

Articulus IX.

De evacuatione Caſtri Pitſch & Homburg.

Evacuabit quoque Sac. Regia Majeſtas Chriſtianiſſima Caſtrum Pitſch m omnibus pertinentiis, uti & Caſtrum Homburg, deſtructis prius unimentis, amplius non reparandis, ita tamen, ut ipſis Caſtris, & quæ is juncta ſunt, oppidis nullum damnum inferatur, ſed ea omnia ilſa conſerventur.

Articulus X.

De termino a quo hujus reſtitutionis.

Triginta dierum ſpatio poſt commutatas hujus Tractatus ratificatiim tabulas, tam civitates & Loca munita, quam univerſim omnia alia Lo, quæ ſecundum hunc & Raſtadienſem, adeoque Ryswicenſem Tractam, cujus omnes & ſinguli Artic. pro inſertis in hoc Tractatu habentur, & oinde effectui dabuntur ac ſi eorum tenor de verbo ad verbum retitus fuiſſet, reddi debent, extradentur iis, qui ad hunc effectum a acra Cæſ. Majeſtate & Imperio aut Principibus particularibus, aliisve, ui ea ſecundum dictam Pacem Ryswicenſem poſſidere debent, plena oteſtate muniti erunt, absque demolitione munimentorum & fortificationum, aut deſtructione ædificiorum publicorum & particularium, absque deterioratione ſtatus, in quo nunc ſunt, nec quidquam pro npenſis in ea aut eorum occaſione factis petetur. Eodem pariter tem-

pore reddentur omnia Archiva & literarum Documenta, quæ vel ad Sacram Cæſ. Majeſt. vel ad Imperii Principes & Status, aut Civitates & Loca, quæ Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima reſtituere promittit pertinent.

Articulus XI.

Terminus demoliendis munimentis præfixus.

Cum Sacr. Reg. Maj. Chriſtianiſſimæ mens ſit atque intentio, ad implere Tractatum hunc quantocius id fieri potuerit, Sua Regia Majeſtas promittit munimenta & loca a ſe demolienda majoris momenti ad ſummum ſpatio duorum Menſium, minoris vero momenti uniu ſpatio Menſis, utroque poſt commutatas ratificationum tabulas computando, Regiæ Suæ Majeſtatis impenſis eo, quo condictum eſt, modo, deſtructum ſoloque æquatum iri.

Articulus XII.

De reſtitutione locorum occaſione præteriti belli occupatorum.

Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima promittit non minus Sac. Cæſ. Majeſtati & Imperio ſeſe reſtituturam omnibus Imperii membris, Clientibus & Vaſallis, Eccleſiaſticis & Saecularibus, nominatim Domino Electori Trevirenſi, Domino Electori Palatino, Domino Ordini Teutonici magno Magiſtro & Epiſcopo Wormatienſi, atque inclyto Ordini, Domino Epiſcopo Spirenſi, Domui Wirtembergicæ, & ſigillatim Domino Duci Mompelgardenſi, utrique Domui Badenſi, & generaliter omnibus pace Ryswicenſi comprehenſis, licet hi ſpeciatim expreſſi non fuerint, quæcunque Territoria, Civitates, Loca & Bona, quæ proxime præterito bello aut ejus occaſione, ſive armis, ſive confiſcatione aut alio quocunque modo, Paci Ryswicenſi contrario occupaverit, quamvis hoc Tractatu nominata non ſint, uti & plenarie & accurate executuram omnes conditiones & Clauſulas Pacis Ryswicenſis, quibus per præſentem Tractatum expreſſe derogatum non eſt, ſi quæ poſt concluſam dictam Pacem Ryswicenſem executioni caruerint vel poſtea mutata fuerint. Spondet eadem ratione Sacr. Regia Majeſt. Chriſtianiſſima quantocius bona fide executioni mandaturam omnes & ſingulos Pacis Ryswicenſis Articulos Dominum Ducem Lotharingiæ concernentes, quibus hic plenarium robur ſuum confirmatur. Viciſſim Sacra Cæſar. Majeſt. & Imperium promittunt omnes Conditiones & clauſulas Pacis Ryswicenſis, quæ ad iſtas reſtitutiones ex eadem Pace faciendas, nominatim ad Dominum Cardinalem de Rohan ratione Epiſcopatus Argentoratenſis ſpectant, impletum iri, *a*)

Arti

a) Nachdem der Cardinal Biſchof von Straßburg, Armand Gaſto von Rohan im Jahr 1723 bey dem Kayſer die Lehen empfangen, ſo gelangte derſelbe vermöge dieſes Articuls, und auf das von Kayſer dieſerwegen ergangene Commiſſions Decret wiederum zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Siehe Staats-Canzley *P. XLIV. c. 21. p. 738. ſeqq.*

Articulus XIII.

Electoralis Brunſuigo-Hannoverana dignitas agnoſcitur.

Collatam quoque a Sacra Cæſ. Majeſtate cum Sacri Romani Impe-
i Conſenſu, Domui Brunſwico-Hannoveranæ Electoralem dignita-
m, Rex Chriſtianiſſimus & per præcedentem Tractatum agnovit &
i poſterum agnoſcet.

Articulus XIV.

De ceſſione Urbis Landavienſis.

Viciſſim Sacra Cæſ. Maj. atque Imperium teſtari cupientes pronum
ium erga Sacram Regiam Majeſtatem Chriſtianiſſimam colendæque
m illa in poſterum amicitiæ concordiæque ſinceræ atque ſemper du-
turæ affectum, ut & vigore Pacis Ryswicenſis hoc in Tractatu re-
auratæ conſentiunt, ut Landavia urbs cum ſuis dependentiis, quæ in
agis Nuſsdorff, Danheimb, & Queicheim, eorumque bannis conſi-
unt, prout iis Rex Chriſtianiſſimus ante bellum fruitus fuit, muni-
i penes Sacram Majeſtatem Chriſtianiſſimam maneat.

Articulus XV.

De reſtitutione Electorum Colon. & Bavariæ.

Domum Bavaricam quod concernit, tranquillitatis publicæ univer-
i reſtabiliendæ gratia annuit Sacra Cæſ. Majeſtas & Imperium, ut
rtute hujus Pacis Dominus Joſephus Clemens Archi-Epiſcopus Colo-
ienſis, & Dominus Maximilianus Emanuel a Bavaria generaliter & inte-
re reſtituantur in omnes Ditiones, gradus honorum, prærogativas, rega-
a, bona, dignitates Electorales, aliasque, ut & in omnia Jura, quibus ante
æteritum bellum fruiti ſunt vel frui potuerunt, & quæ ad eundem Ar-
i-Epiſcopatum Colonienſem cæterasque Eccleſias mox nominandas,
it Domum Bavaricam mediate vel immediate pertinuerunt.

Reddentur quoque utriusque bona fide archiva, Documenta literaria,
mnia ſupellectilia, Gallice meubles, lapides pretioſi, gemmæ aliæque cu-
scunque generis res, ſicut & tormenta, apparatus & ammunitiones belli-
ein inventariis fide dignis utrinque producendis enumeratæ; Illæ omnes
imirum, quæ ex illorum palatiis, arcibus, urbibus, munimentis & qui-
ıscunque aliis locis reſtituendis poſt Bavariæ occupationem Sacræ Cæ
reæ Majeſt. ejusque inclytæ memoriæ Anteceſſorum mandato ablatæ
ierunt, exceptis illis Machinis bellicis quæ ad vicinos ſtatus aut urbes
ertinebant, iisque reſtitutæ ſunt, atque pro deficientibus vel in aliam for-
iam commutatis aut difficulter conquirendis cæteris rebus ſic ablatis,
uæ alias reſtituendæ forent, æquum pretium parata pecunia ſolvatur aut
e iis aliter conveniatur. Reſtituetur quoque Dominus Archi-Epiſcopus
olonienſis in ſuum Archi-Epiſcopatum Colonienſem, Epiſcopatum Ra-
ſbonenſem, Leodienſem & in Præpoſituram Berchtolsgadenſem, capiet
iam ſpeciatim poſſeſſionem Epiſcopatus Hildeſienſis, cum omnibus
ærogativis, Juribus & bonis ad dictum Epiſcopatum & Eccleſiam ſpe-

stantibus, uti ea ante præteritum bellum Episcopi sui prædecessores & Ecclesia possederunt, aut possidere debuerunt; ita ut nulla litis aut prætensionis ratio, a quocunque mota aut movenda, integram ejus restitutionem impedire possit, salvo tamen manente Jure, quod aliis competere poterit, via judiciaria in competentibus Imperii Tribunalibus persequendum, postquam ambo Electores actu restituti fuerint, salvis etiam & illæsis manentibus Capitulorum, & Statuum Archi-Episcopatus Colonienſis & reliquarum Privilegiis, uti per uniones, Tractatus & Constitutiones stabilita sunt. Præterea ratione Urbis Bonnæ conventum est, ut tempore Pacis nullum illi præsidium militare imponatur, sed ejus custodia solis civibus committatur, de necessario vero militum Prætorianorum ad custodiam corporis, & Palatii Archi-Episcopalis destinandorum numero cum Sacra Cæsarea Majestate & Imperio transigatur; tempore vero belli aut ingruente ejus periculo integrum sit Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio, urbi huic tantum præsidii imponere, quantum ratio belli requisiverit, idque secundum leges & constitutiones Imperii.

Per hanc plenariam restitutionem præfati duo Domini fratres e Domo Bavarica oriundi renunciare tenebuntur in perpetuum omnibus prætensionibus, satisfactionibus & quorumlibet damnorum reparationibus, quas propter hoc ultimum bellum a Sacra Cæsarea Majestate, Imperio & Domo Austriaca petere vellent, eæque adeo universæ, & singulæ jam nunc pro abolitis haberi debent, cassæque, inanes & nullæ sint & semper manebunt; qua nihilominus renunciatione nullo modo derogatum erit antiquis prætensionibus vel Juribus, quæ ante hoc ultimum bellum habere potuerunt, eaque per Juris tramitem in Imperio receptum persequi fas erit, ita tamen, ut illis nullum jus novum adversus quemcunque per hanc integram restitutionem tribuatur. Similiter etiam contra dictos Dominos Josephum Clementem Archi-Episcopum Col. & Maximilianum Emanuelem cessabunt, & abolebuntur ac pro jam abolitis, cassis, & nullis reputabuntur, nullæque, inanes & cassæ erunt, ac sunt omnes prætensiones, satisfactiones & indemnitatis petitiones propter hoc bellum contra domum Bavaricam & suprà nominatos Archi-Episcopatum, Episcopatus & Præposituram a quibuscunque motæ aut movendæ. Vi hujus totalis restitutionis præfati Domini Josephus Clemens Archi-Episcopus Colonienſis, & Maximilianus Emanuel a Bavaria obedientiam præstabunt Sacræ Cæsareæ Majestati, uti cæteri Imperii Electores ac Principes & in fidelitate perseverabunt, tenebunturque petere & accipere renovationem investiturarum suorum Electoratuum, Principatuum, Feudorum, Titulorum & Jurium, modo & tempore per Imperii leges præscriptis, omniaque quæ durante hoc bello hinc inde contigerunt, æterna manebunt oblivione extincta.

Articulus XVI.

De reſtitutione Miniſtrorum & officialium.

Miniſtri & officiales tam Eccleſiaſtici quam Militares, politici & civiles ujuslibet conditionis ſint, qui uni alterive parti ſervierunt, etiam illi, qui ubditi & vaſalli Sacræ Cæſareæ Majeſtatis, Imperii & Domus Auſtriacæ unt, omnes quoque Domus Bavaricæ & Domini Archi-Epiſcopi Colonienſis Domeſtici, reſtituentur ſimiliter in poſſeſſionem omnium bonorum, officiorum, honorum, & dignitatum, quibus ante bellum gaviſi ſunt, ruenturque generali amneſtia omnium illorum, quæ belli occaſione patrata ſunt; ſub ea expreſſa conditione, ut ejusdem amneſtiæ fructus, icut eſſe debet reciprocus, ad illos etiam pertineat Bavariæ & Domini Archi-Epiſcopi ſubditos, Vaſallos, Miniſtros, aut Domeſticos, qui hoc ello partes Sacræ Cæſareæ Majeſtatis, Imperii & Domus Auſtriacæ ſecuti unt, nec ea de cauſa illis quicquam moleſtiæ aut incommodi unquam raferatur.

Articulus XVII.

De tempore hujus reſtitutionis.

Temporis ratione, intra quod reſtitutio integra præcedentibus duobus rticulis contenta fieri debebit, iidem ſtatuti triginta dies ſunt poſt commutatas Ratihabitiones proximi, qui de locis Sac. Cæſ. Majeſtati & Impeio a Sacra Regia Majeſtate Chriſtianiſſima reſtituendis ſupra definiti uerunt; ita ut ambæ utrinque reſtitutiones, ſicut reſtitutio partis quam Domus Bavarica nunc in Belgio poſſidet, & Sacræ Cæſareæ Majeſtati redere tenetur, eodem tempore perficiantur.

Articulus XVIII.

Permiſſa permutatio Domus Bavar. ſtatuum ſuorum.

Si Domus Bava-ica a ſua integra reſtitutione aliquam ſtatuum ſuorum cum aliis permutationem rebus ſuis convenire autumaret, Et tum Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima nihil obſtaculi injiciet.

Articulus XIX.

De ceſſione quorundam locorum Belgii Hiſpan. à Rege in commodum domus Auſtriacae facta.

Cum Sacra Regia Majeſt. Chriſtianiſſima Statibus Generalibus fœderati Belgii, loco in commodum Sereniſſimæ Domus Auſtriacæ, poſſidendum conceſſiſſet, ſeu concedi feciſſet, quidquid Sacra Regia Majeſt. ipſiusve fœderati, adhuc poſſidebant in Belgio vulgo Hiſpanico appellato, prout id quondam Rex Carolus Secundus poſſederat, vel virtute Pacis Ryswicenſis poſſidere poterat, eadem Sacra Regia Majeſtas conſentit, ut Sac. Cæſ. Majeſt. poſſeſſionem ingrediatur hujus Belgii Hiſpanici, eo deinceps & in perpetuum plene & quiete fruitura ipſa, illiusque hæredes & ſucceſſores, juxta ſucceſſionis ordinem in Domo Auſtriaca receptum, ſalva, quam Imperator cum iisdem Statibus Generalibus de eorum

um Repagulo (vulgo Barriere) dictorumque locorum redditione initurus est, conventione.

Retinebit nihilominus Rex Borussiæ ex superiori Tetrachia Geldriæ quidquid illic actu possidet; nimirum, urbem Geldram, Præfecturamque Balliviam & Balliviam inferiorem Geldrensem, cum omnibus pertinentiis & dependentiis, uti & urbes, Præfecturas, & Dynastias: Stralam, Wachtendoncam, Midelaram, Walbecam, Aretseniam, Afferteniam, & Weelam, pariter quoque Racym, & minorem Kevelaaram, cum omnibus pertinentiis & dependentiis: Tradetur præterea dicto Borussiæ Regi Præfectura pagana vulgo Ammania Krichenbecana, cum omnibus quæ ea pertinent, indeque dependent: Præfectura item seu Ditio Castellensis, sive Kessellana, similiter cum pertinentiis & dependentiis, & generaliter omnia dicta Præfectura & districtu contenta, sine ulla exceptione, nisi solius Civitatis, Herculani, seu Erckelæ cum pertinentiis & dependentiis, ita ut omnia pertineant ad dictum Regem, Principesque utriusque sexus, Ipsius hæredes & successores, cum omnibus Juribus, prærogativis, proventibus, commodis, cujuscunque generis, aut nominis, eadem qualitate, & ratione, qua Domus Austriaca & præsertim Rex quondam Hispaniarum CAROLUS secundus ea possedit, cum oneribus tamen & hypothecis, conservandaque perpetuo juxta eum, qui sub eodem Rege CAROLO fuerat, statum, Religione Catholica Apostolico-Romana & Privilegiis Statuum illæsis.

Articulus XX.

Cessiones in commodum Domus Austriacæ a Statibus general. factæ.

Cumque præter Provincias, Urbes, Loca & munimenta possessa a quondam Hispaniarum Rege Carolo II. sui decessus tempore, Rex Christianissimus pro se, & Principibus suis hæredibus & successoribus, natis & nascituris, cesserit Statibus Generalibus, vice & in utilitatem Domus Austriacæ omne Jus, quod habuit, aut habere posset in & super urbem Menenam, seu Meninam, cum omnibus munimentis & Præfectura, aliis Verge appellata, præterea super & in urbem & arcem Tornacensem cum omni Ditione Tornacensi, nullo super eam, ullasve dependentias, pertinentias, annexa, Territoria & inclusa Jure reservato, Sacra Majestas Christianissima consentit, ut Status Generales unitarum Provinciarum reddant dictas Urbes, Loca, Territoria, Dependentias, Pertinentias, annexa & inclusa, Sacræ Cæsareæ Majestati statim atque illa cum Statibus Generalibus, uti articulo præcedenti decimo nono dictum est, convenerit, fruituræ ipsi, illiusque hæredibus, & Successoribus plene, pacate & perpetuo non secus ac Belgio Hispanico, quod ad quondam Hispaniarum Regem CAROLUM Secundum die obitus sui spectavit: Ea tamen mente, ut isthæc redditio Belgii Hispanici, urbiumque, Locorum, & Munimentorum a Rege Christianissimo cessorum, a Statibus Generalibus non ante fieri possit, quam Ratihabitiones Pacis inter Sacram Cæsaream Majestatem, Imperium, &

Sacram

acram Reg. Majeſt. Chriſtianiſſimam commutatæ fuerint, eo præterea enſu, ut Fanum Divi Amandi cum ſuis dependentiis, & Mortania ſine dependentiis penes Sacram Majeſtatem Chriſtianiſſimam permaneant, ſub nihilominus conditione, ne illic loci aliquod cujuscunque generis munimentum aut Cataractum ſeu obicem conſtruere ullatenus fas aut ermiſſum ſit.

Articulus XXI.

Confirmatio harum ceſſionum.

Confirmat pariter Rex Chriſtianiſſimus in commodum Sacræ Cæſareæ ajeſtatis & Domus Auſtriacæ ceſſionem, quam eodem modo & fine fecit atibus Generalibus pro ſe & Principibus ſuis hæredibus & ſucceſſoribus, tis & naſcituris, omnium Jurium in & ſuper Furnas & Præfecturam Furnſem, communiter Furnambacht dictam, comprehenſis octo Parochiis Fortalitio Knockiano: in & ſuper Loam & Dixmudam cum dependenis: in & ſuper Urbem Ipras & Caſtellaniam Iprenſem, comprehenſa Roſſelara, & cum reliquis dependentiis, quæ impoſterum erunt Popperinga, artena, ſandrice Varneton, Communium, Viroviacum, patria lingua arwick, quatenus ſcilicet hæc tria loca ſita ſunt ex latere Liſæ, verſus ras ſpectante, & quicquid a Locis ſupra expreſſis dependet, ex quibus ibus ſic Sacræ Cæſareæ Majeſtati Ejusque hæredibus & ſucceſſoribus ſſis, Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima nihil ſibi reſervat Juris, neque ſeu ſuper dictas urbes, Loca, munimenta & Provincias, neque in ſeu er earum pertinentias, dependentias, annexa aut incluſa, conſentiens, Status Generales ea omnia redhibeant Domui Auſtriacæ fruituræ deinps irrevocabiliter, & in perpetuum illico, poſtquam ratione repaguli , vulgo Barriere, cum Sacra Cæſarea Majeſtate convenerint, & ratihiones Pacis inter Ipſam, Imperium & Sacram Majeſtatem Chriſtianiſſium commutatæ fuerint.

Articulus XXII.

Navigatio Liſae libera.

Navigatio Liſæ ab Oſtio Diliæ adverſo flumine libera manebit; nec uam illic vectigal aut aliud quid oneris imponere licitum erit.

Articulus XXIII.

Amneſtia pro incolis Belgii Hiſpanici.

Quæ Articulo ſecundo hujus Tractatus de Amneſtia in genere cauta ſunt, hic ſpeciatim repetita cenſeantur, atque adeo reciproce oblivioni datur omnes injuriæ & offenſiones verbis & factis præterito bello quocunque modo per ſubditos Belgii Hiſpanici & Civitatum ac locorum reſpectorum, aut ceſſorum, aliosque Sacræ Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ ſubditos viciſſim illatæ, ita ut nemo eam ob cauſam conveniri aut quavis alia ratione inquietari poſſit aut debeat.

Arti-

Articulus XXIV.

Commercia libera pro subditis.

Hujus Pacis vigore poterunt utrinque Majestatis Christianissimæ ac Provinciarum Belgii, Locorumque per Sacram Regiam Majestatem Christianissimam cessorum subditi, observatis Regionum seu locorum legibus, consuetudinibus & usibus, ire, venire, manere, redire, tractare & commercari justo mercatorum more, porro & vendere, permutare, alienare, aut alio modo administrare bona, res mobiles & immobiles, quas apud alterutram partem habent, aut habebunt, omnesque sive subditi sint, sive alii, ea emere poterunt, nullo alio Privilegio aut permissu præter præsentem Tractatum requisito: Subditis etiam Locorum ac Territoriorum hinc inde cessorum aut restitutorum, ut & subditis dicti Belgii Hispanici, non minus liberum erit intra unius anni spatium habitationem transferre quocunque ipsis visum fuerit, plena facultate concessa vendendi quibuscunque placuerit, bona sua mobilia & immobilia, aut aliter de illis disponendi, ante & post ipsorum discessum, absque ullo impedimento directo.

Postremo pro confirmatis singulariter habebuntur, & perpetuo observabuntur, quæcunque de abolito vicissim ratione Gallicorum & Belgicorum subditorum Albinii seu Albinagii jure, prioribus Pacificationibus Regiisque Decretis, seu edictis Statuta & Jura utrinque usu hactenus recepta fuerunt, non secus ac si expresse integra hic relata essent.

Articulus XXV.

Restitutio subditorum.

Iidem quoque utriusque partis Vasalli & subditi Ecclesiastici & Sæculares, Corpora, Communitates, Universitates & Collegia, honoribus, dignitatibus, & beneficiis, quibus ante bellum gaudebant, uti & in omnia & singula Jura, bona mobilia & immobilia, census quoque seu reditus tempore & occasione præteriti belli occupatos, seu detentos una cum juribus, actionibus & successionibus, quæ ipsis durante bello evenerint, hinc inde ubique restituentur: Ita tamen ut nihil ratione fructuum seu proventuum perceptorum, & tempore præteriti belli usque ad diem Publicationis Tractatus Rastadiensis cessorum peteri possint, non obstantibus ullis Donationibus, concessionibus, declarationibus, confiscationibus, sententiis in contumaciam latis partibus non auditis, quæ nullæ erunt & perinde habebuntur, ac si judicatæ ac pronunciatæ non essent, plena libertate & integra manente iis omnibus, in patriam Regionesve redeundi, e quibus occasione belli exierunt, utque bonis & reditibus suis secundum Regionum, locorum & Statuum leges & consuetudines, vel ipsi vel per Procuratores frui possint.

Restitutiones hæc ad eos quoque extendentur, qui hoc bello vel ejus occasione ad unas vel alteras nunc pacisscentium Partes conversi, easque secuti fuere. Aliæ nihilominus Sententiæ resque in Summis Tribunalibus vulgo Parlamentis, Dicasteriis & aliis Curiis Superioribus vel Inferioribus

Judi-

Judicatæ, quibus per præſentem Tractatum expreſſe derogatum non eſt, locum habebunt plenumque effectum ſortientur; Illi quoque, qui virtute dictarum Sententiarum Rerumque Judicatarum, in poſſeſſione terrarum, Dominorum aliorumque bonorum erunt, in iis manutenebuntur: absque præjudicio tamen eorum, qui per dictas ſententias & res judicatas ſe læſos credunt, qui per viam ordinariam & coram judice competente proſpicere ſibi poterunt.

Articulus XXVI.

Quid de reditibus a tota aliqua Provincia Belgii penſitandis conventum?

De reditibus ſeu Cenſibus a tota aliqua Belgii Provincia penſitandis, quæ deinceps partim a Majeſtate Cæſarea, partim a Maj. Chriſtianiſſima aut aliis poſſidebitur, convenit, ut quælibet Pars ſuam ratam portionem ſolvat, utque ad eam determinandam juxta, & ad quascunque alias controverſias ſeu difficultates tollendas, quæ circa Belgica utrimque poſſidenda, eorumve limites vel jam ortæ ſunt, vel in executione hujus Pacis qualibet ratione oriri poſſint, ab utraque Parte Commiſſarii in Urbem, de qua convenerit, intra duos poſt Tractatus hujus Confirmationem Menſes delegentur, omnem ei fini quam primum aſſequendo diligentiam absque intermiſſione adhibituri.

Articulus XXVII.

De beneficiis eccleſ. perſonis capacibus collatis non revocandis.

Cum in Territoriis, Civitatibus & Locis Belgii, quæ Rex Chriſtianiſſimus Imperatori cedit, plura beneficia Eccleſiaſtica a Sacra Majeſtate Chriſtianiſſima collata fuerunt Perſonis capacibus, ea Modernis poſſeſſoribus relinquentur; Sicut & omnia, quæ Religionem Catholicam Apoſtolicam Romanam concernunt, in ſtatu, quo ante bellum erant, immutata cuſtodientur: Magiſtratus etiam non niſi Catholici eſſe poterunt, & ut antea fuere, permanebunt.

Epiſcopi inprimis & Capitula, Monaſteria, bona Ordinis Melitenſis, & generaliter univerſus Clerus conſervabuntur in omnibus Eccleſiis, Libertatibus, Immunitatibus, Juribus, Prærogativis & Honoribus, quæ ſub præcedentibus Regibus Romano-Catholicis habuere, & quavis ratione deſtituti fuerint, in ea reſtituentur. Omnes deinde & ſinguli dictorum Clericorum, bona Eccleſiaſtica, Commendas, Canonicatus, Perſonatus, Præpoſituras & alia beneficia qualiacunque poſſidentes, ea retinebunt, nec iis privari poterunt, percipiendique reditus inde provenientes cum facultate ea adminiſtrandi, & iis ut ante præteritum bellum fruendi. Fruentur æque Penſionarii, ut antea fruiti ſunt, penſionibus ſibi ſuper beneficia aſſignatis, ſive a Curia Romana obtentæ, vel per Breve ante præteritum bellum expeditæ fuerint, ita, ut iis ſub nulla cauſa vel prætextu privari poſſint,

Arti-

Articulus XXVIII.

De juribus, communitatibus & incolis in provinciis cessis conservandis.

Communitates, & Incolæ omnium Civitatum, Locorum, & Regionum, quæ Sacra Majestas Christianissima in Belgio per præsentem Tractatum cessit, conservabuntur & defendentur in possessione omnium Privilegiorum, Prærogativarum, Consuetudinum, Exemptionum, Jurium, Concessionum, communium & particularium, munerum & officiorum hæreditariorum, cum omni honore, stipendiis, emolumentis, & exemptionibus, quæ sub dominatione Majestatis suæ Christianissimæ habuerunt. Hoc tamen solum intelligi debet de communitatibus & incolis Locorum, Civitatum & Territoriorum, quæ Majestas sua immediate post conclusionem Tractatus Ryswicensis possedit, & non de Locis, Civitatibus & Territoriis, quæ quondam Rex Carolus secundus Hispaniarum tempore obitus sui tenuit: quorum Communitates & incolæ in possessione Privilegiorum, Prærogativarum, Consuetudinum, Exemptionum, Jurium, Concessionum communium & particularium, munerum & officiorum hæreditariorum permanebunt, ut ex tempore mortis dicti Hispaniarum Regis habuere.

Articulus XXIX.

De beneficiis ecclesiasticis extra Belgii loca durante bello collatis possessoribus relinquendis.

Similiter si extra Belgii loca a Sacra Regia Majestate Christianissima cessa, de quibus supra Articulo XXVII. cautum est, aliqua beneficia Ecclesiastica mediata vel immediata durante hoc bello ab una alteravi Parte in terris seu locis sibi tunc subjectis juxta primævæ institutionis ac generalium vel particularium de iis factorum statutorum legitimorum normam aut aliam quamvis a Summo Pontifice, aut alio modo canonice factam dispositionem & provisionem capacibus collata fuerint, ea non minus atque illa beneficia Ecclesiastica, quæ ante præteritum bellum in locis ex hac Pace restituendis tali modo collata fuerunt præsentibus possessoribus relinquantur, ita, ut nec in illorum possessione vel legitima administratione, nec in fructuum perceptione a quocunque turbari, aut impediri, vel eorum nomine, seu causa præterita aut præsenti in jus vocari, conveniri aut quavis ratione inquietari seu molestari unquam possint, aut debeant, ut tamen ea præstent, quæ sibi ratione illorum beneficiorum incumbunt.

Articulus XXX.

Pax non turbanda.

Sacra Cæsarea Majestas, & Sacra Regia Majestas Christianissima non poterunt ex quacunque causa Pacem per præsentem Tractatum firmatam in posterum interrumpere, arma resumere, ullumve actum hostilitatis sub quocunque prætextu committere: omni studio potius, & bona fide ut

vel

eri amici mutuam hanc amicitiam, & concordiam Rei Chriſtianæ adeo eceſſariam firmiorem reddere allaborabunt: & cum Sacra Regia Maſtas Chriſtianiſſima Sacræ Cæſareæ Majeſtati ſincere reconciliata, nolit ſam ullatenus turbare aut illi quolibet præjudicium creare, Majeſtas a Chriſtianiſſima promittit & ſeſe obſtringit, quod ſuam Cæſaream Majeſtatem relinquet in tranquilla & pacifica poſſeſſione omnium Statuum & Locorum, quæ in Italia modo tenet, & quæ antea a Regibus omus Auſtriacæ poſſeſſa erant; videlicet Regni Neapolitani, ut id cra Cæſarea Majeſtas poſſidet, Ducatus ſimiliter Mediolanenſis, ut m Majeſtas ſua Cæſarea actu poſſidet: Regni inſuper & Inſulæ Sardiæ, nec non Portuum ac locorum ad Hetruriæ littora ſitorum, quæ Majeſtas Cæſarea nunc poſſidet, & quæ antea per Reges Hiſpaniæ Domus Auſtriacæ poſſeſſa fuerunt, omni Jure, quod dictis Statibus Italiæ Sacra Cæſarea Majeſtatè poſſeſſis adhæret, quodque Reges Hiſpaniæ Philippo I usque ad Regem ultimo defunctum exercuere. Promittit iam Sacra Majeſtas Chriſtianiſſima verbo Regio, quod Imperatorem Domum Auſtriacam in hac poſſeſſione neque directe neque indirecte quam turbare, aut ſub quocunque modo inquietare velit, nec poſſeſſionem ullatenus impedire, quam ſua Sacra Cæſarea Majeſtas & omus Auſtriaca habet, aut in poſterum per negotiationem, Tractatum aut aliam viam legitimam & pacificam acquirere poterit; ita men, ut neutralitas Italiæ non turbetur.

Viciſſim Sacra Cæſarea Majeſtas verbo Cæſareo pollicetur, & ſeſe obligit, quod eandem neutralitatem & quietem Italiæ turbare nolit, & conſequenter nec armorum viam pro quacunque re & quacunque occaſione adhibere, ſed e contrario religioſe implere promiſſa in Tractatu Neutralitatis Trajecti ad Rhenum die decima quarta Martii Anno MDCCXIII facta, qui Tractatus hic pro repetito habebitur, & per Majeſtatem ſuam Cæſaream exacte obſervabitur, tum & altera pars idem faciat, neque Sacram Cæſaream Majeſtatem aggrediatur; Ad eundem finem recepit Sacra Cæſarea Majeſtas, quod relinquere velit omnes Principes in Italia in tranquilla poſſeſſione Statuum, quæ modo poſſident; ea ſemper intelligenda neceſſaria conditione, ne id Juribus cuiuscunque obeſſe aut præjudicare quavis ratione poſſit. *a)*

Articulus XXXI.

De prompta Juſtitiae adminiſtratione in Italia.

Ut tanto magis Principes & Status Italiæ fructibus Pacis Imperatorem ſuum & Regem Chriſtianiſſimum initæ gaudere poſſint, non ſolum ut Articulus præcedens complectitur, Neutralitas exacte ibidem obſervabitur, ſed etiam a Sacra Cæſarea Majeſtate bona & prompta juſtitia adminiſtrabitur Imperii Principibus, & Vaſallis, ob cæteras Ditiones & Loca

a) add. Pax Vien. d. 7 Jun. 1725. Art. II.

Loca Italiæ a Regibus Hispaniæ e Domo Austriaca oriundis non possessa & in quæ dicti Principes legitimam quandam prætensionem seu actionem habere possent, scilicet Duci Guastallæ, Pico Mirandolensi, & Principi Castilionensi, sic tamen, ne hoc Pacem & Neutralitatem Italiæ labefactare aut occasionem novo bello dare possit.

Articulus XXXII.

Partibus in Artic. XXXII. Pacis Rastad. nominatis jura sua suo loco producere fas erit.

Cum Sacræ Cæsareæ Majestati & Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ nihil magis cordi sit, quam ut publica tranquillitas quantocyus stabiliatur, & ad finem tam salutarem, qui omnem aliam rationem superare debet, promtius asiequendum, certum Tractatui huic perficiendo terminum præfixissent, jam vero compertum sit, quod terminus iste ad examinandas & complexandas res per Articulum XXXII Pacis Rastadiensis ad hunc congressum mutuo remissas nequaquam sufficere possit, ulterius convenit, quod partibus in dicto Articulo nominatis fas erit, Titulos, Rationes, Juraque Sua ante Sacram Cæsar. Majest. & Sacr. Reg. Majest. Christianiss. suo quæque loco producere. Æque denuo promittunt illorum se rationes habituras esse, uti æquum fuerit. Quæ tamen mora plenariam Pacis executionem nec differre vel immutare, aut ullius Juri quicquam præjudicii afferre poterit, aut debebit.

Articulus XXII.

Hostilitas & violentia omnis cesset.

Quemadmodum vigore Pacis Rastadiensis cujuscumque Generis hostilitates ac violentiæ a subscriptæ Pacis tempore, contributiones vel & exactiones quæcunque tam pecuniæ quam pabuli a die commutatarum ejusdem Pacis Ratificationum non minus ac aliæ cujuscunque generis impositiones occasione proxime præteriti belli, cum ex parte Sac. Cæs. Majestatis, tum Sac. Reg. Majestatis Christianiss. factæ, pentus cessare debuere, ita etiam omnia ea in posterum non solum cesset & nulla ex causa vel prætextu quidquam exigatur, verum etiam quæcunque exactiones pecuniæ, pabuli, aut alterius cujuscunque rei sub quocunque prætextu ab alterutrius Partis subditis, a die ratihabitæ Pacis Rastadiensis contra ejusdem Tractatus Articuli XXXV expressum tenorem factæ fuere, ea omnia bona fide & absque mora iis, qui sufficientibus documentis hac de re fidem fecerint, restituantur, obsidesque illa aut alia quacunque ex causa dati vel abducti absque ære protinus reddantur, libereque in patriam dimittantur,

Quod vero de contributionibus ab alterutra parte usque ad statutum in Tractatu Rastadiensi tempus residuum debebitur, id intra spatium trium Mensium a die commutatarum Ratificationum præsentis Tracta-

tu

s computandum exſolvetur, ita tamen, ut intra iſtud ſpatium fas non
t contra moroſos debitores via executionis uti, dummodo de ſolutio-
e cautio ſufficiens data ſit.

Captivi quoque tam militares quam ſtatus, præterito bello facti, qui
ecdum libertati reſtituti deprehenduntur aut indicabuntur, hinc inde
uantocyus absque lytro dimittantur, libertate relicta ſe quocunque
lint, recipiendi.

Copiæ militares quoque, quæ virtute præfati Articuli trigeſimi quinti
uindecim dies poſt ratihabitam Raſtadii concluſam Pacem e locis non
unitis in utriusque partis proprias ditiones deduci debuere, ſi quæ-
um præter ſpem necdum deductæ forent, protinus & absque ulteriori
ora abducantur, ut eo citius omnes & ſinguli utriusque Partis Incolæ
uctibus Pacis & quietis reapte gaudere poſſint; quemadmodum &
cra Cæſarea Majeſtas & Imperium Copias ſuas e locis non munitis Ar-
i-Epiſcopatus Colonienſis & Bavariæ, educere debuerunt, & ſi quæ
rſan reſtarent, eas quantocyus educi curabunt. Quarum Provincia-
m præterea & locorum reſtitutio juxta formam & tempus in Articu-
decimo quinto, decimo ſexto, decimo ſeptimo, & decimo octavo
æſcriptum, limitata maneto.

Articulus XXXIV.

De commerciorum uſu libero.

Redeant quoque mox a ſubſcripta Pace commercia inter Sacræ Cæ-
eæ Majeſtatis Imperiique, & Sacræ Reg. Majeſtatis Chriſtianiſſimæ,
gnique Galliæ ſubditos durante bello prohibita, in eam quæ ante
llum fuit, libertatem, fruanturque utrinque omnes & ſinguli, nomi-
tim Urbium Imperialium, & Emporiorum Hanſeaticorum, cives &
colæ terra marique pleniſſima ſecuritate, priſtinis Juribus, immunita-
us, Privilegiis & emolumentis per ſolennes Tractatus, aut vetuſtam
nſuetudinem obtentis, ulteriore & conventione poſt ratihabitam Pa-
m remiſſa.

Articulus XXXV.

De perpetua conventorum firmitate.

Omnia per hanc pacem conventa, valeant ac perpetua firmitate ni-
itur, obſerventurque & executioni mandentur non obſtantibus, ſed
rogatis & caſſatis omnibus, quæ contraria credi, allegari aut excogi-
i unquam poſſint, etſi talia ſint, ut eorum ſpecialior ſeu amplior
ntio fieri debeat, aut abrogatio ſeu annullatio nulla, ſeu invalida
i poſſe videatur.

Articulus XXXVI.

Qui huic paci includendi.

Includentur huic Paci omnes illi, qui poſt permutationem ratihabi-
num intra ſex menſes ab una vel altera parte ex communi con-
ſu nominabuntur.

Articulus XXXVII.

De ratihabitione Pacis.

Pacem hoc modo concluſam promittunt utriusque partis legati Extraordinarii, & Plenipotentiarii reſpective ab Imperatore & Imperio & Rege Chriſtianiſſimo ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, ſeque infallibiter præſtituros, ut ſolemnia Ratihabitionum Inſtrumenta intra ſpatium ſex ſeptimanarum a die ſubſcriptionis computandum, aut citius, ſi id fieri poterit, hic reciproce riteque commutentur.

Articulus XXXVIII.

Subſcriptio Statuum S. R. Imperii nomine a Legatis facta.

Et cum Sacra Cæſarea Majeſtas ab Electoribus, Principibus, & Statibus Imperii vigore concluſi, die vigeſima tertia Aprilis anni currentis Legatis Gallicis ſub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ extraditi, decenter requiſita fuerit, ut dictorum Electorum, Principum, & Statuum Imper. Rom. nomine, per Suam Cæſaream legationem in hoc congreſſu agi curaret, tam Cæſarei, quam Regii Legati nominibus ſupradictis præſens Pacis Inſtrumentum, in omnium, & ſingulorum eo contentorum fidem, majusque robur, ſubſcriptionibus, ſigillisque propriis munierunt, & competentes Ratificationes formula conventa, termino ſupra conſtituto ſeſe extradituros polliciti ſunt. Nec ulla contra hunc Tractatum recipiatur, aut valeat proteſtatio vel contradictio. Acta hæc ſunt Badæ Ergoviæ, die ſeptima Menſis Septembris Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo Decimo Quarto.

(L. S.) Eugen. a Sabaudia.
(L. S.) Pet. Comes a Goes.
(L. S.) Frid. Comes a Seilern.
(L. S.) Marechal Duc de Villars
(L. S.) Comes de Luc.
(L. S.) Comes St. Conteſt.

Art. separ.

Quum Titulorum aliqui, quibus Sacra Cæſarea Majeſtas ſive Plenipotentiis, ſive in Proœmio Tractatus hodie ſubſcribendi utitur, per Sacram Reg. Maj. Chriſtianiſſimam agnoſci haud poſſint, per hunc Articulum ſeparatum & ante Tractatum ſubſcriptum conventum eſt, ne Tituli hoc aut Raſtadienſi Tractatu adhibiti aut omiſſi, ab una & altera Parte ullum jus tribuere vel uni alterive contrahentium Parti ullum præjudicium inferri unquam cenſeantur.

Hujusque Articuli idem vigor erit, ac ſi de verbo ad verbum Pacis hujus Tractatui inſertus foret.

Actum eſt Badæ Ergoviæ die ſeptima Menſis Septembris Anno Milleſimo ſeptingenteſimo decimo quarto.

(A

(A)

Reichs-Gutachten, wegen Bevollmächtigung Ihrer Kayſerl. Majeſtät zu Schlieſſung des Baadiſchen Friedens. *a*)

Aus der Röm. Kayſerl. Maj. Unſers allergnädigſten Herrns, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung gevollmächtigten höchſtanſehnlichen Herrn Principal-Commiſſarii, Fürſt Maximilian Carln, zu Lowenſtein-Wertheim ꝛc. Hochfürſtl. Gnaden unterm 24 und 31 Martii, auch 9 April dieſes Jahrs ertheilt- dictirt- und durch ordentlichen Vortrag und behörige Berathſchlagung geſtellten Kayſerl. Commißions Decretis, und ihren Beylagen, hat man aus deren Inhalt nebſt dem Hergang der zu 6. paſſati zu Raſtadt unterzeichneten, und von Ihr. Kayſerl. Majeſt. erläuffig ratificirten Friedens-Handlung, und andern hauptſächlich vernommen, welcher geſtalten erſt- allerhöchſt- gemeldt Ihr. Kayſerl. Maj. den Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs den ihnen freygeſtellten Entſchluß allergnädigſt zu vernehmen verlangen, ob allerhöchſt Deroſelben von Reichs wegen zu denen bevorſtehenden Haupt-Friedens-Tractaten die Vollmacht zu geben, oder aber bereits Anno 1709 vorgeweſene enge Reichs-Deputation vorgehen zu laſſen, wolle vorerwehlet werden? ſo iſt einhellig in allen drey Reichs-Collegiis das Beſte zu ſeyn dafür gehalten, und geſchloſſen worden, Sr Kayſerl. Majeſt. nebſt vorgängig von Reichs wegen hiemit erſtattendem allerunterthänigſten Danck für Dero Erretung deſſelben iederzeit bezeigten Reichs-Väterlichen Vorſorge, und recht Kayſerlichen Großmuth und Standhafftigkeit, als wordurch das werthe Vaterland bey ſeiner Conſiſtentz, Hoch- und Freyheit erhalten worden, allerunterthänigſt zu bitten, und genugſam (wie hiemit beſchiehet) zu bevollmächtigen, bey der nechſt vorſeyenden ſolennen Friedens-Handelung auf die zu Raſtadt den 6. Mart. jüngſthin zwiſchen Deroſelben und der Cron Franckreich verglichene Conditionen den Frieden auch von wegen, und im Nahmen des geſamten Reichs zu tractiren, und zu ſchlieſſen, auch alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was zu des geſamten Römiſchen Reichs Wohlfahrt, und eines ieden Standes ins beſondere Conſolation und Sicherheit noch ferner zu erhalten möglich ſeyn wird; geſtalten dann zu mehr allerhöchſt-gemeldt Ihr. Kayſerlichen Majeſtät, Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs das beſtändige allerunterthänigſte Vertrauen ſetzen, daß dieſelbe Jahres allerhöchſten Orts nichts werden erwinden laſſen. Womit höchſtgedachten Kayſerl. Herrn

a) In der Staats-Cantzley T. XXII. p. 666. T. XXIV. p. 608. ſtehen die hieher gehörigen Acta. S. auch wegen dieſes Gutachtens Moſers Staats-Recht L. I. cap. 22. § 83. *ſeqq.* Wir erinnern hiebey, daß von dem Utrechter Frieden, inſofern das Reich daran Theil genommen, die *Acta de la paix d' Utrecht T. II. p.* 498. *it.* die *Memoires de Lamberti T. VIII p.* 66. *ſeqq.* nachzuleſen ſind.

Principal-Commissarii Hoch-Fürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Räthe, Bottschafften, und Gesandte sie besten Fleisses, und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg, de 23 April 1714.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley

(B)

Reichs-Gutachten, die Ratification des Badischen Friedens von Reichs wegen betreffend. *a)*

Der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrns, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versamlung gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl Fürsten zu Löwenstein Wertheim Hochfürstl. Gnaden, bleibet hiemit mit Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, gebührend unverhalten wie daß man aus dem unterm 2 hujus communicirten Kayſ. Commissions-Decret und diesem beygeletgen Friedens-Instrument mehrern Inhalts vernommen, was massen der Friede zwischen Ihr. Röm. Kayserl. Majest. und dem H. Röm Reich eines, und der Cron Franckreich andern Theils, zu Baaden im Ergow, den 7 jüngst verflossenes Monath Septembris zu Folg der Rastädter Friedens-Handlung, und vom Heil. Röm. Reich ertheilten Gewalt, geschlossen und unterschrieben worden, und wie diesem nach allerhöchst gedacht Seine Kayserl. Majest. von gegenwärtiger hiesiger Reichs-Versammlung ein unverweiltes Gutachten die Friedens-Ratification halber allergnädigst erfordern, und hierauf, mittelst vorgegangenen, ordentlichen Vortrags und Berathschlagung, die Sache, deren Umständen Wichtigkeit nach, reiflich erwogen, auch dafür gehalten und geschlossen, daß oberwehnter zu Baaden im Ergow zwischen Ihr. Kayserl. Majestät, und dem Heil. Röm. Reich, an einem, und der Cron Franckreich am andern Theil den 7 letzt abgewichenen Monath Septembris geschlossene Friede von Kayserl. Majest. und Reichs wegen zu ratificiren und zu bestätigen, wie man denn solchen in allen dreyen Reichs-Collegiis hiemit ratificiret und bestätiget, Kayserl. Maj. auch nebst allerunterthänigster Danck-Erstattung, für Dero hierinn bezeigte und angewendete Reichs-väterliche Vorsorge, in schuldigst geziemender Respect von Reichs wegen, wie hiemit beschiehet, ersuchet, Sie allergnädigst geruhen möchten, mehrgedachten Frieden in Ihrem allerhöchsten und des Heil. Röm. Reichs Namen, in bestimmter Zeit zu ratificiren und zu bestättigen. Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände de

a) S Staats-Cantzley *P. XXIV. c.* 11. *p.* 608. *seqq. Electa Jur. publ. T. VII. p.* 124. *seqq. Lambert T. VIII. p.* 637. *seq.*

des Reichs anwesende Räthe, Bottschafftere, und Gesandte, sich bestem Fleisses und geziemend empfohlen. Signatum Regenspurg, den 9 Octobris 1741.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynzische Cantzley.

XCV.

Kayserl. Caroli VI. Verordnung wegen des Reichs-Hof-Raths de Anno 1714 d. 14 Januar. *a*)

Von der Röm. Kayserl. Majest. Carls des VI. Unsers allergnädigsten Herrn wegen Dero Kayserl. Geheimen Räthen, Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, Herrn Ernst Friedrich, Grafen von Windischgrätz, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, Herrn Friedrich Carl, Grafen von Schönborn und Buchheim, auch Reichs-Hof-Raths-Vice-Präsidenten, Herrn Carl Ludwig, Grafen von Sintzendorff, und übrigen Kayserl. Herrn Reichs-Hof-Räthen, samt und sonders anzuzeigen: Nachdem höchstgedachte Ihre Kayserl. Maj. von der allmächtigen Hand und Vorsehung GOttes zu dem Teutschen Kayserthum durch einmüthige Churfürstl. Wahl erhoben worden, und sich ihrer natürlichen Eigenschafft und Antrieb zu Folg forderist erinnert, daß die Befestigung des irdischen Throns, Glücks und Seegens hauptsächlich in Dero nach GOtt- und Menschlichen guten und ehrbarlichen Gesetzen und Gewohnheiten gleich ertheilenden Gerechtigkeit beruhet; So haben Sie Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath, als dessen Obristes Haupt und Richter, allein Sie und ein jeder Röm. Kayser selbst seyn, von neuem zwar bald anzusetzen, vorhero aber Ihro angelegen seyn lassen, und reiflich erwogen, was massen denen

a) Ausser dem, was oben bey der Reichs-Hofraths Ordnung erinnert worden, machte man bey der Wahl Caroli VI. die Beschwehrden gegen den Reichs-Hofrath wieder rege. Man übergab *a.* 1711. *d.* 5. *Octobr. Gravamina contra* den Hochpreißl. Reichs-Hofrath. s. selbige *in El. Jur. publ. Tom. VII. p.* 180. *seqq.* Gritsch. Grund Gesetze *P. I. p.* 862. wo auch ausser der Churfürstl. Repræsentation *p.* 863. *Puncta communia*, so zu Verbesserung der Reichs-Hofraths-Ordnung dienlich seyn möchten, ingleichen die *Monita Evangelicorum* befindlich sind. Hierauf erfolgte 1714 diese Verordnung, die auch *in Electis Juris publici T. VII p.* 265. Fabers Staats-Cantzley 24 Theil *p* 765. *seq.* in Pütters *Consp. rei jud. imp. p.* 319. &c. in der Sammlung der R. A. in der Zugabe *p.* 76. anzutreffen. Das unter Kayser Carl VII. eingerichtete Collegial Schreiben der Churfürsten und die Anlange der Justitz-Mängel. s. unten und auch bey Püttern *c. l. p.* 344. Vorwurf der § 4. 5. 8. *Articuli XXIV. Capit. noviss.* erfolgte. Bey denen a. 1756. in dem teutschen Reiche sich ereigneten Unruhen hat eine Schrifft in 4to a. 1757. unter dem Titul: Unpartheyische Gedancken über diejenigen harten Vorwürffe, welche von denen Königl. Preuss. Schrifftstellern dem Kayserl. Reichs-Hofrath neuerlich gemacht worden, dieses Reichs-Gericht vertheydiget; Preußischer Seits hat man auch in einer andern Schrifft darauf zu antworten gesucht.

etwa wider die bißherige heilsame Reich-Hof-Raths-Ordnung und andere Kayserl. Reichs-Rechte, Satz- und Ordnungen, den vielfältigen Vorwenden und Geschrey nach, eingeschlichen seyn sollenden Unordnungen und Mißbräuchen abgeholffen, hingegen was recht und billig, mithin zu mehrerer Handhab- und Beförderung der lieben Gerechtigkeit wahrhafft nöthig, und in einige Weg gedeylich seyn möge, beständig angestellt werden könne, und solchemnach von Kayserl. allerhöchsten Ober-Richterlichen Macht und Vollkommenheit, folgends zu erinnern und zu verordnen gut befunden:

1. Daß nicht nur bey dieser Erinnerung Dero gehorsamsten Kayserl. Reichs Hof Raths, sondern auch inskünfftig der Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Ordnung gemäß, keiner den Reichs Hof-Rath betreten solle, welcher einer andern Macht, Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Gemeinde, oder anderen sonderen Personen, mit Dienst, Pflichten oder Bestallung verwandt und zugethan, niemand auch, so lang er bey diesem höchsten Gericht verpflichtet ist, von derer einem oder mehr, bestimmten Sold, Pension, Gnaden-Gehalt, oder dergleichen, wie es immer genennet werden mag, haben oder annehmen möge, welches ein ieder der Herren Räthen, der Ihro in diesem Consilio zu dienen verlangt, dem Herrn Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, oder dessen Amts-Verwalter an Eydes statt, iedesmahln schrifftlich erklären, und dieses in die Kayserl. Registratur hinterlegt werden soll, ob er iemanden, wie vorgemelt, ausser Lehen oder Standes mit Eydes-Pflichten, Bestallung, Sold, Pension, Gnaden-Gehalt oder dergleichen zugethan seye, oder nicht, damit Ihro Kayserl. Majest. darnach Dero Entschluß allezeit zu fassen wissen möge.

2. Weilen eine Zeithero wahrgenommen worden, daß die Herren Reichs-Hof-Räthe ieder nach seiner Willkühr, nicht nur wider das alte löbl. Herkommen und Gewohnheiten in allerley ohne oder unter dem schwartzen Mantel tragender gefärbten Kleidung, sondern auch zu ungleicher Stunden in den Rath gangen, und Ihro Kayserl. Majest. beedes dieses Dero allerhöchsten Mittel für unanständig und verkleinerlich halten, so wollen Dieselbe allergnädigst, daß niemand Dero Herren Reichs-Hof-Räthe, wer der auch sey, iemahln anderster als in ehrbahrer Raths-Mantel Kleidung erscheinen, und derjenige, welcher diesem Kayserl. Befehl nicht nachkommen wird, von dem Präsidenten oder dessen Amts-Verwesern darüber ermahnet, und da solches zweymahl geschehen wäre, in den Rath nicht mehr gelassen werde; Wegen der Rath-Stunden aber nach dem Inhalt der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1 die Reichs-Hof-Räthe in der Raths-Stuben iedesmahl, und so offt sie der Präsident wird erfordern lassen, vorgeschrieben- und gewöhnlicher massen zu Morgens und so offt es die Nothdurfft erfordert, auch Nachmittags, zu der bestimmten Stund (mit deren Ansagung der Präsidenten gleichwohl die Gelegenheit der Jahrs-Zeit beobachten solle, damit nemlich in dem Sommer etwas früher in- und aus dem Rath gegangen werde) erscheinen, und

sich

ich davon durch nichts abhalten lassen, auch ohne Versäumniß einiger Zeit sich alsobald setzen, dem Rath auf das wenigste drey ganzer Stunden beywohnen, und dieselbe allein mit denen fürgenommenen Raths-Handlungen und sonsten keinem daher nicht gehörigen Gespräch, Unterred-Erzehlungen und andern Sachen zubringen solle, damit die Justitz- und Parthey-Sachen um so vielmehr gefördert, und niemand, wer der auch seye, die gebührliche Hülff und Handhabung verzogen werde; Dann

3. Auch, wann Kayf. Decreta und Befehle abgelesen werden, sollen die Hn. Reichs-Hof-Räthe solches iedesmahln gehorsam und gegenwärtig stehende, wie es die Gebühr und Ehrbarkeit erfordert, anhören; ferners

4. Nach dem Neuen Jahre an denen erstern Reichs-Tägen, wobey alle hier sich alsdann befindliche Reichs-Hof-Räthe unausbleiblich zu erscheinen haben, die von weyland Dero glorwürdigsten Anherrn, Kayfern Ferdinando III, mit so grossem Bedacht und zeitlichen Rath selbst ersprießlich aufgerichtete Reichs-Hof-Raths-Ordnung, samt diesem Kayserl. wohlbedachten Befehl, nach und nach durch den Reichs-Hof-Raths-Secretarium von Wort zu Wort deutlich vorgelesen, und nicht allein dadurch, sondern auch von dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, oder deme, der das Amt vertritt, die Herren Räthe absonderlich zur Pflichtmäßiger Beobachtung der ihnen anvertrauten hohen Richterlichen Amts und Schuldigkeit sorgsam erinnert, von denselben auch hernach fleißige Obsicht getragen werden, daß solches in allen und ieden Stücken, Geheiß, Ge- und Verbott, Meynung, Enthalt-Begreiffung, Satz- und Ordnung, zumahln worinn Ihro Kayserl. Majest. in denen hier nachfolgenden Dingen es alls neue erinnert, oder ein mehrers geboten, von denen Räthen und Secretarien sowohl, als von denen Reichs-Hof-Raths-Agenten, und denen dort zu Recht stehend-suchend- oder handlenden Theilen, wessen Stand der Wesens die seyn, Hoch oder Niedrig, Reich oder Arm, genau nachgelebet, und ohnabbrüchig darob gehalten werde, gehorsamster Reichs-Hof-Rath demnach gedachte Ordnung von nun an ohnverzüglich durchsehen, und sehen, in welchen Stücken oder Umständen einige Ubertretung geschehen, oder solche in Abgang oder Irrthum gerathen, und solches sofort Ihrer Kayserl. Majest. zu Dero fernern Einsehen, Vermittel- und Verbesserung, Pflichtmäßig, ohne einigem Hinterhalt anzeigen.

5. Wollen Ihre Kayserl. Majest. hiemit wiederholet, und fürs künfftig absonderlich fest gestellet haben, was von Dero in GOtt ruhenden Hn. Bruders, Kayfers Josephi Majest. Christ-mildester Gedächtnüß, mittelst eines unterm 11 Martii 1706 erlassenen, und hiemit von Wort zu Wort nach aller Krafft und Inhalt erneuerten Decreti, wegen Aufnehmung Dero Reichs-Hof-Räthen, auf der Herren- Ritter- und Gelehrten-Banck verordnet worden, welche ohne Unterschied, nach dem Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung, vor der Aufnehmung, die Standes-mäßige Prob-Relation über einen ordentlich und endlich geschlossenen Rechts-

Handel oder Schrifften selbst, ohne Hülff und Zuthun eines andern machen, dessen der Anzunehmende, da ihme der Rechts-Handel zum ei ledigen und referiren aufgegeben wird, zu erinnern, solche hernach von e nem zeitlichen Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Reichs-Hof Vice Cantzlern, mit willkührlicher Zuziehung eines oder andern Kayserl. Reichs Hof-Raths, untersuchet, und darüber Ihr. Kayserl. Maj. ein Gutachte erstattet, von dem neu-anzunehmenden Reichs-Hofrath aber, nach der Auffsatz der Cammer-Gerichts-Ordnung, Tit. 5. fol. 6. § Insonderhe aber soll ihnen ꝛc. an Eydes statt angelobt, und mit Hand-Treu versi chert werden, daß er solche seine Prob-Relation, ohne einige andere Hül oder Zuthun, selbst und allein verfasset habe: neben dem auch Ihre Kay serl. Majest. keinen auf die Herren-Ritter- und Gelehrte-Banck fürohi anzunehmen entschlossen, der nicht in einem ordentlichen Gericht in Der Erb- oder eines Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs Landen vor hero etliche Zeit gesessen, und wohl zu urtheilen, auch daß er Recht z sprechen vermöge, gezeiget habe, auf daß zu diesem allerhöchsten Kayser Reichs-Gericht, worinn ein iedes dessen Mitglied sich ohnabläßig seine Pflicht und Gebühr erinnern und bedachtsam betragen solle, gleich es vo GOtt und der ehrbaren Welt einem an statt Kayserl. Majestät sitzende Richter anständig und geziemend ist, von iederman, ohne Ausnahm, ei vollkommenes Vertrauen, der Person und Fähigkeit halber, gesetzt wer den möge. Und weilen

6. Ihrer Kayserl. Majest. hinterbracht worden, daß bey verschiedene Acten in Dero Registratur zuweilen ein Abgang verspührt werde: so be fehlen Dieselbe hiemit allergnädigst, daß diejenige Referenten, oder ande re Reichs-Hof-Räthe, welche etwa noch gantze Acta oder Stück davon woraus sie vor diesem referirt, und derselben nicht mehr benöthiget seynd haben, allen Fleisses aufsuchen, und selbe alsobald zu Dero Kayserl. Reichs Hofraths Cantzley-Registratur zurück stellen, ins künfftige aber, nach ab gestattetem Gecht und Meynung, die alt und neue gebührender masse inroturirte und abgethane Proceß und Acta innerhalb acht oder längsten 14 Tagen zu gedachter Registratur nach ihren Pflichten sorgfältig liessern (dessen gleichmäßig die hinterlassene Reichs-Hofraths-Wittwen, ietzt un iedesmahl per speciale Decretum bey Treu, Ehr und Glauben alle Ernsts erinnert werden,) zu desto besserer Richtigkeit der Re- und Cor referenten, der abgeforderten und extradirten Acten halber, fürohin alsobal einen Schein dem Reichs-Hofroths-Secretario, und dieser so fort sol chem dem Registratori zuschicken solle, worauf mit allem Ernst zu halten um dadurch einer gegen dem andern iedesmahln seinen Regreß in ver pflichteter Schuldigkeit suchen könne; Allermassen Ihre Kayf. Majes nicht allein Dero allergehorsamsten Reichs-Hof-Cantzley und Registratu gnädigst dahin angewiesen, sondern auch befohlen haben, ohne Annehmung einiger Entschuldigung bey etwa erscheinenden Fehler, sich an den

jenige

jenigen nach aller Schärffe, und auf körperlichen Eyd zu halten, dessen Hand-Zettel ihn beladen wird. Obwohlen auch

7. Der Re- und Correferenten Acten und Pflicht-mäßige Relationes, nach der Reichs-Hofraths-Ordnung, iedesmahln ad Acta verwahrlich mitzulegen sind, bißhero aber, dem Vernehmen nach, solches nicht allemahl geschehen: so setzen und ordnen Ihro Kayf. Majestät hiemit alles Ernstes, daß hinführo auf das allerstrengste darauf gehalten, die Reichs-Hofraths-Secretarii darzu besonders angewiesen, und der Registrator, oder wer dessen Stelle vertritt, ohne solchen Relationen von denen Re- und Correferenten oder Secretarien keine Acta annehmen, sondern es augenblicklich bey dem Reichs-Hofraths-Präsidenten und Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, auch Reichs-Hofraths-Secretariis anzeigen, und diese in die Judicial-Registratur ehender nicht zurück legen, die Relationes aber so fort dem Geheimen-Reichs-Hof-Raths-Secretario gegen dessen Schein überantworten, und dieser demnach solche in der Geheimen-Reichs-Hof-Cantzley-Registratur zu seiner Verantwortung aufbehalten, und ohne Ihrer Kayserlichen Majestät oder Dero Reichs-Hofraths-Präsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers special schrifftlichen Befehl und Wissenschafft niemahln heraus nehmen, folglich anderer Gestalt niemand, wer der auch sey, extrahiren solle. Und nachdemmahln

8. Einige in den Wahn gerathen, und ausgestreuet, als ob zuweilen die Referenten die Extractus Actorum und Relationes von andern verfertigen lassen, und dadurch einige Partheyen wären gefähret worden, obwohln die verdeckte Angeber das Factum nicht erwiesen, oder den Theil, dem solches begegnet, benahmset; so wollen Ihre Kayserl. Majest. doch aus Lieb zur Gerechtigkeit und guter Ordnung, auch zu Verhütung aller üblen Nachrede, hiemit Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath ausdrücklich dessen erinnert, und denselben auf dasjenige, was ihm dißfalls in der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 4 § 3 vorgeschrieben ist, absonderlich angewiesen, und die genaue Folge davon nebst dem ernstlich empfohlen haben, daß ein ieder Rath in Pflichten verbunden seyn solle, dergleichen Casum, so fern er einen weiß, oder hinführo siehet, oder erfähret, behöriger Orten ietzt und künfftig heimlich anzuzeigen. Auf daß ingleichen

9. Die Welt aus der Meynung zu bringen, ob werde nicht nur das quantum Revisionis blossen Gutdünckens eines und andern Raths, und nicht nach Proportion der Sache, determinirt, sondern auch Processu revisorio denen ehemaligen Re- und Correferenten das Votiren verstattet, so ist Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigster Geheiß, daß alsobald bey Anmeldung der Revision sowohl das quantum Revisionis mit Vernehmung des völligen Collegii bestimmet, und die Sporteln dem Theil, welcher eine Reformatoriam erhalten, ohne Verzug wieder hinausgegeben werden, sondern auch stracks anfänglich, und nicht erst, wann der Processus Revisorius geschlossen ist, die vorhin in der Sache gewesene Re- und Correferenten aus dem Rath abtreten sollen, allermassen

solches

solches nicht allein der in dem letzteren Reichs-Abschied enthaltenen Ve
ordnung in allen wohlbestellten Gerichten gemäß ist, sondern auch dam
die Partheyen den Trost bekomme, daß sie von vorigen Re- und Corref
renten amore propriæ sententiæ, oder sonsten, so wohl ratione quar
sportularum, als auch in der Sach selbsten, und aus andern Ursache
nicht zu hart gehalten werde, die Reo- Re- und Correferenten auch ab
que ullo respectu aut subjectione denen Rechten nach, geraden Wei
verfahren, die Partheyen aber ein wahres unpartheyisches Recht hoffe
können, mithin deßfalls der jüngstere Reichs-Abschied tam ratione fo
malium quam materialium, durchgehends und allerdings genau beo
achtet werde. Indem auch

10. Ihro Kayserl. Majest hinterbracht hat werden wollen, als ob d
Reichs-Hofrath in verschiedenen Sachen alsobalden mit Mandaten
verfahren anfahe; so thun Dieselbe Dero gehorsamsten Reichs-Hofra
krafft dieses ins besondere dahin anweisen, daß selbiger, ohne genugsam
in denen Reichs-Constitutionen gegründete und beschleunigte Ursache
den Processum nicht mit Mandatis anheben, sondern diß wie all ander
Falls die Reichs-Hofraths-Ordnung und andere Reichs-Constitution
iedesmahls wohl vor Augen haben solle. Ingleichem ist

11. Ihrer Kayserl Majest. allergnädigster Will und Befehl, daß s
wohl die Communication der Relationen, so viel das Factum betrif
von denen Commissarien niemanden, der darum geziemend angesuchet,
versagen, das Votum der Commissarien, und die demselben beygefüg
Rationes, decidendi aber, auf keine Weise weder von denen Commiss
rien noch iemand andern mitzutheilen; Als auch

12. Nicht nur die Appellationes a Commissariis ad Committentem
ohnweigerlich, es wäre dann eine Sach, daß man klar sehe, oder erwi
sen habe, daß solche nur zum Amts- oder Unterschleiff, mithin Verzög
rung des Rechtens angesehen und gerichtet wäre, nach Gestalt und O
der Commission anzunehmen, sondern auch

13. Die Commissiones solchen Personen niemahln zu erkennen sey
welche dabey in einige Weiß mit verwickelt, da es aber unwissend gesch
hen, und ein Theil sich deßwegen beschweren möchte, dafür einen ander
ohninteressirten also gleich benennen.

14. Solle Reichs-Hofrath die Protectoria, Conservatoria und Aux
liatoria, so sich in effectu denen Mandatis S. C. vergleichen, und no
weiter gehen, ohne gar wichtige Ursachen nicht ertheilen, solche herentg
gen, wann sie resolvirt seyn, nebst denen Kayserl. Entschliessungen, alsdan
denen Protocollis rerum resolutarum ausdrücklich inseriren, und auf d
Execution absque ullo respectu personarum durch die in denen Reich
Satzungen vorgeschriebene Ordnung und Mittel, durchgehends und alle
dings geraden Wegs verfahren, auch Fiscali in allen Vorfallenheite
sein Amt streng verrichten lossen. Und weilen auch

15. B

15. Bey Kayserl. Majest. die Veranlassung geschehen, und fast angegentlich gebeten und erinnert worden, daß ins künfftige, ohne Ansehung er Personen, denen Rechten und Reichs-Constitutionen nach, mit Commißionen, Executionen und dem Fisco verfahren werden möge; so ist Ihrer Kayserl. Majest gnädigster Befehl, daß Dero gehorsamster Reichs-Hofrath nach denen Reichs-Hofraths-Executionen und andern Ordnungen darob halten, und per gradum absque ullo respectu obbemeldter Massen fortgehen, weniger nicht

16. Die Privilegia Austregarum und primarum instantiarum, denen Reichs-Satzungen nach genau beobachten solle, damit dagegen, wiewohl Kayserl. Majestät eigentlich noch nicht wissend, daß würcklich dawider gehandelt seye, oder einige Fälle, worinn solches geschehen, Ihro zur Einsicht nicht benennet oder erwiesen worden, hinfüro keine Bescheide mit Grund der Wahrheit könne geführet werden.

17. Nachdemmahlen aber Ihro Kayserl. Majest. berichtet werden sollen, ob wäre es eine Zeithero mit Referirung der Processen langsam hergegangen, und darinnen keine rechte Ordnung gehalten, sondern nach Willkühr und Gelegenheit der Referenten dieser oder jener Proceß vorgenommen und referirt worden, und dahero Animositäten unter denen Räthen, Klagen und üble Nachreden unter denen Partheyen, und vielleicht gar einig Verzöger- und Hemmung der Justitz entstanden, so befehlen und ordnen Ihre Kayserl. Maj. ein- für allemahl, daß die Currentia füglich in der ersten Stund fleißig und geschwind vorgenommen und beschleidet, demnach aber nach der Ordnung iedesmahl sowohl der älteste Rath und Referent von der Herren-Banck, folglich die übrige solchergestalten nach der Reyhe referiren, und von dem Präsidenten oder dessen Amts-Verweser, der nach der Ordnung gehende Rath und Referent nach Erfordernüß der Zeit und Gelegenheit des Tags vorhero erinnert werden. In gedachten Präsidenten oder seines Amts-Verwesers Ermessen und Gutbefinden iedoch stehen solle, wo politische oder andere Sachen, so periculum in mora seyn möchte, vorfallende, diese extra ordinem vorzunehmen, in Abtheilung der Acten und einkommender Memorialien halber, welche dem Präsidenten oder seinem Amts-Verweser allein zukommet, die Gleichheit, nach Beschaffenheit der Personen ordentlich zu halten, insonderheit auch darauf wohl acht zu haben, damit, was in vorkommenden Rechts-läuffigen Dingen für einen Theil erstlich geschlossen, solches nicht alsobald auf des gegenwärtigen Theils Anbringen, durch einen andern Referenten wieder umgestossen, und also keine unnöthige Conclusa mit nicht geringem Zeit-Verlust, Schaden und Beschwerde der Partheyen gemacht werden.

18. Da sich auch befindet, daß viel Processen, theils per injuriam temporum, theils durch die Erwartung der Partheyen, oder durch Absterben der Referenten erliegen geblieben, und Ihre Kayserl. Majest. sol-

che

che Processen und Möglichkeit erörtert zu seyn begehren; so wollen Di selbe gnädigst, daß solche ex officio hervor gesucht, und durch alle faci tirende Mittel wieder in den Gang gebracht, ausgemacht, und dazu al Wochen wenigstens ein Tag angewendet werde, solche Processus ab auch nach Ordnung unter den Räthen gleich ausgetheilet und referir werden sollen.

19. Alldieweiln auch auch Ihro Kayserl. Maj. vorgekommen, daß öf ters einige Räthe, obwohlen sie der gantzen Relation nicht beygewohnet dennoch mit votiret, und dem Verlaut nach dardurch so wohl, als au zu Zeiten einer dem andern zu Gefallen, beygestimmet, die Majora g macht worden seyn, so wollen zwar Ihre Kayserl. Majest. von eine GOtt-Recht und Ehrliebenden Reichs-Hofrath ein solches nicht verm then; Sie haben iedoch um Rechts und Ordnung willen ernstlich zu ve ordnen hiemit gnädigst gut befunden, daß man solche Partheylichkeit u terlassen, und nicht nur sich des allzulangen, zuweilen unnöthigen Voti und Referirens, so dann des Zeitungs-lesens, und anders ohnachtsam Zeitvertreibens in so hohem Richter-Amt, gleichwie einen ieden sein eig nes Gewissen ermahnen wird, enthalten, und fürohin diejenigen Räth welche dem Anfang einer Relation nicht beywohnet, in einer unvollkom menen angehörten Sache nicht befragt werden, oder allenfalls sich d Votirens enthalten, und wofern der Reichs-Hofraths-Präsident, od dessen Amts-Vertreter vermerken thäte, daß einer dem andern zu Gefa len votiren, oder für oder gegen einer Sache oder dessen Referenten ei Faction unter den Räthen wäre, (welches sich in einem, und zwar solch Gerichte gantz und gar nicht geziemet, auch wider der Räthe Eyd u Pflichten lauffet) der Präsident oder dessen Amts-Verweser, alsdann d Reichs-Hofraths-Ordnung gemäß verfahren, die Ungebühr gegen de Schuldigen ahnden, diejenigen aber, so sich daran nicht kehren wolte zu verfügender Nothdurfft Ihr. Kayserl. Majestät anzeigen, sonsten na den Moribus schliessen, oder auch in wichtigen Sachen, wo die Meynu gen in ziemlicher Anzahl zertheilet, und beyde Theile mit wohl feste Gründen versehen wären, darob vor den endlichen Schluß aberhöch gedachte Ihro Kayserl. Majest. von beyden Meynungen schrifftlich b richten und Dero Entschluß von Ihro erwarten solle.

20. Im übrigen aber lassen es dermahln Ihre Kayserl. Majest. bey d Reichs-Hofraths-Ordnung bewenden, und wollen Dero gehorsamste Reichs-Hofrath zu dessen übrigen Reichs-Satz- und Ordnungen allerding genauer nachzuleben, krafft dieses Decreti auf das ernstlichste verwiesen h ben. Gleich wie nun Dieselbe zu Dero Reichs-Hofräthen samt und sonder das gnädigste Vertrauen setzen, es werde ein ieder in Bedenckung seiner ob tragenden schweren Eyd und Pflichten und darob bey GOtt und Ihr. Kay Majest. habenden Verantwortung, nach Beherzigung seines guten G wissens, Ehre und Nahmens, ihm allen Fleisses angelegen seyn lassen, nic

ur einem ieden Armen und Geringen sowohl, als Reichen und Vornehmen, ohne Ansehung der Personen, deren Würde, Stands und Wesens, Freund- oder Feindschafft, Mieth oder Gabe, wahres Recht zu ertheilen und zu befördern, sondern auch dasjenige, was zu dieses Kayserl. höchsten Gerichts, mithin zu der dabey waltenden Kayserl. Autorität und Ansehen gereichet, zu vertheidigen und zu handhaben trachten, mithin alles das thun, was einen getreuen, Recht-Ehr-Fried- und Einigkeit liebenden Reichs-Hofrath gebühret, und wohl anstehet, auch ieder thun kan und soll; also haben allerhöchst besagte Ihre Kayserl. Majestät nahmentlich ausdrücklich ferner befohlen, man solte sich fürohin in diesem so vornehmen allerhöchsten Reichs Gericht, sowohl in Referiren als Votiren aller schuldigen und ehrbahren Bescheidenheit befleissen, mithin nicht nur aller Ungebühr in- oder ausser dem Rath sorgfältig enthalten, sondern alles aus lediglichem Eyfer zu Christlicher Lieb, ehrbaren Wesen, guten Rechten und Gerechtigkeit ansehen, handlen und richten, mithin in allen und ieden Dingen sein schweres Richter-Amt, wie es vor dem allwissenden GOtt und Ihro Röm. Kayserl. Majest. zu verantworten ist, vor Augen haben, sonderbahr aber ausser Raths der Verschwiegenheit aller Orten, es sey bey unvorsichtiger Erzehlung oder andern Discursen, an Tafeln oder im Spatzirengehen, oder sonsten bey iedermänniglich in Rechts- und Gerichts-Sachen sich seiner Pflichten, folglich eigener Gebühr fleißig erinnern, damit nicht nöthig sey, mit schärfern ohnausbleiblichen Einsehen zu verfahren. Ihro Kayserl. Majest. haben allermildest gehöriger Orten anbefohlen, Dero gehorsamstem Reichs-Hofrath, die vermög der Cammer- und Reichs-Hofraths-Ordnung, auch der Kayserl. Wahl-Capitulation, gebührende Freyheiten, Zugänge und Ansehen angedeyhen, die dermahlige Besoldung richtig zahlen, solche aber in besseren durch Gottes Gnade erwartenden Zeiten ungesäumt erhöhen zu lassen, in der gnädigsten Zuversicht, daß ein ieder sich mit solcher Integrität, Fleiß und Eyffer aufführen und betragen, sonderbahr aber aller Geschencken und Theilnehmung an Sachen und Gaben, oder sonstigen gegen Recht- und Gerechtigkeit straff-mäßigen Thuns und Lassens enthalten werde, damit Ihr. Kayserl. Majest. gegen das zu einem ieden ins besondere allermildest gesetzte bessere sonderbahre Vertrauen, hernach nicht Ursach haben, nach gestalt wirigen Verhalts mit Entsetzung des Diensts, oder gestalten Dingen nach, an Ehr, Guth, auch andern Straffen, nach aller Schärffe der Rechten anzusehen und zu züchtigen, dahingegen sie der wohlverdienten Verdienste in Kayserl. Gnaden, womit sie Dero gehorsamsten Reichs-Hofräthen inzwischen samt und sonders gewogen verbleiben, ferner zu erkennen unvergessen seyn wollen. Signatum zu Wien unter Dero hievor gedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel, den 14 Januarii 1714.

XCVI.

XCVI.

Reichs-Hofraths-Decretum, wegen Ablegung des Lehens- Tutel- oder anderer Eyde in Person, de Dato 26 Febr. 1714.

Von der Röm. Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn denen sämtlichen bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten und Procuratoren hiemit in Gnaden anzudeuten: Was massen allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. vorgekommen, wie daß einige Jahre hero mehrentheils in Abgang gerathen, daß die bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath abzulegen gewesene so wohl Lehen- und Tutel-, als auch andere gerichtliche Juramenta, obschon die Partheyen in Person sich allhier befinden, dennoch dieselbe nicht persönlich, sondern durch Ihre dazu bevollmächtigte Agenten und Procuratoren abgelegt worden seyn. Wann nun allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. solches nicht nur gegen die vorher gewesene alte Observantz, dieses Dero allerhöchsten Kayserl. Gerichts, sondern auch der demselben gebührenden Autorität und Hochachtung zuwider zu seyn erachtet, und solches hinführo in alle Wege abgestellet und geändert wissen wollen. Als haben Dieselbe anheunt allergnädigst resolvirt und verordnet, daß von nun und in das zukünfftige, bey allen sich ergebenden Fällen, so offt die Partheyen, welche ein oder anderen Lehen- Tutel- oder sonsten andern Eyd abzulegen haben, und sich persönlich allhier befinden, diese ohne Unterschied ihres Stands oder sexus selbsten in Person und nicht per Procuratores Juramenta prästiren, auch in solchen Fällen, wo Lehen-Eyd abzulegen seynd, und ein oder anderer dabey mitbelehnter Agnatus allhier in loco vorhanden wäre, die Gewalt auf den oder dieselbe eingerichtet, und so dann von diesem in Person der Lehen-Eyd abgenommen werden solte. Welcher allergnädigster Kayserl. Will und Entschliessung ihnen sämmtl. Reichs-Hofraths-Agenten und Procuratoren zu dem Eyde und mit dem allergnädigsten Kayserl. Befehl in Krafft dieses zu Wissenschafft gebracht wird, damit sich ein ieder derselben darnach zu richten, und denen Partheyen zeitlich davon Nachricht geben könne. Signatum zu Wien, unter Ihro Kayserl. Majestät hervorgedrucktem Secret-Insiegel, den 26 Febr. 1714.

Vt. Friedr. Carl, Graf von Schönborn.

(L. S.)

Frantz Wildereich von Menßhengen

CXVII

a) S. Lünigs R. *Archiv Part. gen. Contin. II. p.* 1180.

XCVII.

Kayſers Caroli VI Patent wegen der Schmäh-Schrifften in Glaubens- und Staats-Sachen de Anno 1715. a)

Wir CARL der Sechſte, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten allen und jeden, denen dieſer Unſer Kayſerlicher Brief vorkomt, und nachfolgender maſſen angehet, Unſere Kayſerl. Gnade ꝛc. Und fügen denenſelben ſamt und ſonders hiemit zu wiſſen, daß obwohlen auf verſchiedenen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen, und ſonſten Unſere Glorwürdigſte Vorfahrere am Reich Römiſche Kayſere und Könige, mit derer Churfürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs guten zeitigen Rath und Vereinigung, Geſetz und Ordnung, dahin ausgehen laſſen daß keiner von was für unter denen im Reich zugelaſſenen Glaubens-Bekäntniſſen er auch ſeyn möge, den andern, ſo nicht in der Religion iſt, weniger aber die Glauben ſelbſt mit Worten, läſterlichen Büchern, Schrifften, Schmäh-Carten, ſchimpflichen Gedichten, Gemählden, Kupferſtichen, oder andern dergleichen Erfindungen, boßhaffter ohnbeſcheidener Weiſe angreiffen, ſchmähen, oder ſonſt ſpöttiſch anziehen und durchlaſſen

a) In Anſehung des Bücher-Weſens findet man viele Reichs-Verordnungen und Geſetze; Schon in dem R. A. zu Speyer 1529 § 9. zu Augſp. 1530. § 58. in dem R. A. *d. a.* 1541. § 40 R. A. 1548. *Tit.* 34. § 1. 2. R. A. 1570. § 154-159: In der Policey Ordnung 1577. *Tit.* 53. § 1. iſt dißfalls Verſehung geſchehen. Kayſer Rudolph der II. hat auch 1608 d. 15 Mart. eine eigene Verordnung herausgehen laſſen, die in C. Ziegleri *Corpore Sanctionum S. R. I.* ſtehet, und das Kayſerl. Bücher-Commiſſariat zu Franckfurth wurde wieder erneuert. Das Inſtrum. P. V. diſponirt *Artic. V.* § 50. *verb. utriusque &c.* etwas davon. Weil aber dieſe Verordnungen oft übertretten worden, ſo ließ Kayſer Carl VI. a. 1715. d. 18 Julii dieſes Reichs wegen der Schmäh-Schriften in Glaubens- und Staats-Sachen und das Druck- und Bücher-Weſen betreffend, ausgehen, und wurde ſelbiges der Cammer, der Creyßausſchreibenden Fürſten, auch dem Reichs-Convent in einem wegen anderer Materien d. d. 14. Aug. 1715. dictirten Commiſſions-Decrete bekannt gemacht. Es ſtehet in Fabers Staats-Cantzley *P. XXVI. p.* 728. *ſeq. in El. Jur publ. T. VIII. p.* 81. der Sammlung der R. A. *IV.* Theil *p.* 336. Ferner drohete der Kayſer a. 1720 d. 12. April mit Caſſation der Freyheit der Univerſitäten, wowider aber das Corpus Evangelic. Vorſtellung gethan. ſ. Fabers Staats-Cantzley 36 Theil *p.* 431. 37 Theil *p.* 563 und beydes in J. J. Moſers teutſchen Staats-Rechte, auch in Lünigs R. *Archiv Part. gen. Contin. II. p.* 1375. und *Specil. Eccl. Contin III. p.* 331. Der Kayſer Frantz I. 1746. d. 10 Febr. hat auch ein General Patent das Bücher-Weſen im H. R. R. und die hierüber allergnädigſtgeſetzte Bücher-Commiſſion betreffend, ausgehen laſſen. ſ. ſelbiges in der Sammlung der R. A. Zugabe *p.* 114. 116.

lassen, mithin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung u
Grund-Gesetze des Heil. Römischen Reichs angesehene Lehren aufbring
solle; So zeiget doch die tägliche Erfahrung, daß diesen so offt ergangen
heilsamen Verordnungen und Reichs Gebotten an verschiedenen Orth
nicht nachgelebet, vielmehr solchen sich nur gerad entgegen, hin und wied
dergleichen Schmäh süchtige Bücher, Schrifften und Gemählde versch
dener Orthen im Reich heimlich gemacht, verfertiget, gedruckt, oder v
auswerts hero eingeschleiffet, und ohne allen Scheu, Einsicht oder B
straffung, auf öffentlichen Jahr-Märckten, Messen und andern Versam
lungen umgetragen, feilgebothen, ausgestreuet, verkaufft und ausgebreit
nicht minder auch auf öffentlichen Universitäten über das Jus Civile & P
blicum sehr schädliche des Heil. Röm. Reichs Gesetze und Ordnungen a
zapffende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputation
angehebt, und dadurch diese so ohnzuläßig, als tieffschädliche Neuerung
gegen die Teutsche Grundfeste, folglich Unordnungen in dem Teutsch
Reich eingeführet werden. Gleichwie wir aber dergleichen Zanck, u
Schmäh süchtiger Schreib-Arten und Lehren, so wenig dem Christen- u
Kayserthum, als der Gerecht- und Ehrbarkeit gemäß, noch auch zu Ausbre
tung der Christlichen Lehre, und allerseitigen Glaubens oder allgemeinen n
tzigen Reichs- und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Ehre, wo
aber ein und anders diesen empfindlichen Schaden haben, daß daraus
statt der so hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmen
nichts als Zanck, Mißtrauen, Entfernung derer Gemüther, Irrwege, auc
wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen: Also habe
Wir Unser darob hegendes Kayserliches Mißfallen öffentlich zu erkenne
zu geben, und die Handhabung derer von Unsern in GOtt ruhenden Vo
fahren wohl und Reichs-Väterlich erlassenen Kayserlichen Verordnunge
in Unsere besondere Sorgfalt und Obsicht zu nehmen, einer Nothdurfft z
seyn um so mehr befunden, als solches Ubel sich überaus vermehret, und de
ohn-ausbleiblich-allgemeinen Schaden ins Werck setzet. Wir befehlen
setzen, ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und iede, insonderheit di
Geistliche und Prediger, alle Schrifft- und Rechts-Gelehrte, die Buchdru
cker, Verleger und Buchführer, ohne Unterschied des Glaubensbekäntniß
sie seyen Fremd, oder Einheimische, bevorab aber die Bücher Commissa
rios, krafft dieses, nachdrücklich erinnernde, bey Vermeidung hoher Straf
fe, und Unsere Kayserliche und des Reichs schweren Ungnade, alles und iedes
was hiebevor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdrucke
reyen, und Herausgebung verbottener Glaubens- und Staats-Sachen an
gehender Lehren, Bücher und Läster-Schriften oder Lehr-Gesetzen verordne
worden, in genaue Obacht zu ziehen, und dasjenige, was darzu auf einig
Weise Vorschub geben kan, sorgsam zu vermeiden und zu verhindern. Z
dem Ende auch alsofort, nach Verlesung dieses, alle Winckel-Druckereyer
abzustellen, und nicht zu gestatten, daß deren einige anders, oder an- und
aus andern Orthen, als in solchen Städten und Orthen eingerichtet werden,

wo

wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder Academien, oder Universitates Studiorum, oder wenigstens ansehnliche Unsere und des Reichs oder solche Städte seyn, wo Obrigkeitliche Obsicht gehalten wird. Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die da nicht angesessene redliche und ehrbahre Leute seynd, und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen Uns und der Obrigkeit des Orths, vermittelst Eydes und Pflichten verbindlich gemacht haben, sich in ihrem Drucken in allem demjenigen, was die Reichs-Satzugen mit sich bringen, und ihnen vorhero wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeugen, sondern auch noch hierüber bey allen und ieden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen, und solche ebnermassen dahin zu verpflichten, daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubniß und Gutheißung keinen, zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters und des Druckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder zu verkauffen, vielweniger die Einführung solch schändlicher Bücher aus fremden Landen und deren Verschuß im Röm. Reich verstatten, gestalten Wir von nun an alles, was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist, für sträffliche Laster- und Schmähschrifften, mithin allerdings vernichten und zur Confiscation würcklich in der That aller Orthen erklären. Da aber gleichwohl von einem oder andern, vorgedachter Erinnerung ohngeachtet, oder deren ohngehindert, dergleichen Laster, oder andrer, gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens- und Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmäh-Schrifften, Bücher, Kupffer und Gemählde gedruckt und ausgegeben würden, solche alsofort ohne einige Nachsicht, durch iedes Orths Obrigkeit oder Unsere Kayserl. Bücher-Commissarios confisciret, der Urheber, Schreiber und Drucker aber sowohl, als alle diejenigen, welche sie zum Verkauff herum tragen und ausbreiten, oder auch dazu gebrauchen lassen, an Guth und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Ehr, Leib, Guth und Blut ohnnachläßig gestrafft werden sollen. Dafern nun einige Geist- oder Weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, oder wie sie immer Nahmen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge nachläßig handeln, oder die angezeigte oder sonst wissentliche Ubertretung nicht mit behörigen Nachdruck abstellen und bestraffen, oder auch vielleicht gar mit denen, so darwider handeln, sich unter der Hand verstehen und Unterschleiff geben würde: alsdann wollen Wir, und behalten Uns bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupfferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkäuffer, sondern auch gegen die Geist- oder Weltliche Lehrer und Prediger, und die nachläßige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung und Straff, nach Befindung der Sachen und deren Umständen fürnehmen zu lassen, allermassen Wir auch Unsern ietzig- und künfftigen Kayserlichen Reichs-Fiscalen, so wohl bey Unserem Kayserlichen Reichs-Hofrath, als Kayserl. Cammer-Gericht hierdurch ernstlich allen erinnert haben, daß sie gegen alle die oberwehnte Uberfahrer dieser

Unserer Kayserlichen Verordnung, sie seyen Geist- oder Weltliche, oh
Ansehung der Personen, auf gebührende Straff ohnverzüglich anruffe
und ihren Orths und Amts nach aller Strenge verfahren und handeln so
len. Wir meynen es ernstlich. Mit Urkund diß Briefs besiegelt m
Unserm aufgedruckten Kayserl. Insiegel, der geben ist in Unserer Sta
Wien, den 18 Julii 1715, Unserer Reiche des Römischen im Vierten, d
Hispanischen im Zwölfften, des Hungarischen und Böheimischen aber i
Fünfften Jahr.

Carl.

(L. S.)

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Ad mandatum Sacræ Cæsare
Maj. proprium,
C. F. von Glandorff.

XCVIII.

Reservation, so das Fürstliche Collegium a potio
bey dem an des Herrn Hertzog Ludwig Rudolphs zu Brau
schweig-Wolffenbüttel Hochfürstl. Durchl. überlassenen Fürstl. Gr
benhagischen Voto, ad Protocollum gegeben,
de An. 1715. *a*)

Nachdem man im Fürstl. Neben-Zimmer von der von Ihro Königl. M
jestät von Groß-Brittannien an ihren Hrn. Vetter des Herrn Hertze
Ludwig Rudolph zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. geschehene Ceßi
des Fürstl. Grubenhagischen Voti, wie auch de modo, wie der dem V
nehmen nach dazu neu legitimirte Herr Gesandte am füglichsten ad Col
gium zu bringen, sich besprochen, und dabey vorgekommen, daß so wo
Ihre Kayserl. Majest. als des Königs von Groß-Brittanien Majest. ger
sähen, daß ietzt-erwehnte Durchl. von Braunschweig-Lüneburg nunme
die Führung solches Grubenhagischen Voti würcklich antreten, und den d
zu gehörigen Ort in dem Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Rath einnehmen mö
ten, auch nicht zweiffelten, Fürsten und Stände mehr gedachten des Hr
Hertzogs Durchl. solche Ehre mißgönnen würden, als Ihre Durchl. a
einem uhralten Reichs-Fürstl. Hause entsprossen, ein eigen immediates Fü
stenthum, und nebst demselben einige Stücke aus dem Grubenhagischen
würcklichen Besitz hätten, mithin diese Ceßion als eine res domestica an
sehen wäre, auch so viel weniger präjudiciren könte, als Ihre Durchl. die
Votum nur ad dies vitæ zu führen begehrten: So hat man a potio
sich dahin geäussert, daß man zwar Ihrer Kayserl. Majest. zu allerunterth
nigsten Ehren, und Ihre Groß-Brittannischen Königl. Majest. auch d
übr

a) Staats-Canzley P. XXVI. c. 12. p. 697. seq. P. LI. p. 654. seqq. Elen
Jur. publ. T. VI. p. 709. seq. T. VII. p. 994. T. IX. p. 545. seq.

übrigen gesammten Hause Braunschweig-Lüneburg zu sonderbahrem Gefallen, diese Sache pro re Domestica ansehen, und Ihre Durchl. dem Hn. Hertzogen Ludwig Rudolphen bey denen in ihrer Person concurrirenden gantz besonderen obangeführten und anderen Considerationen, auch weilen hiedurch die Anzahl der Votorum im Fürstl. Collegio nicht vergrössert wird, die Ehre von wegen des Fürstenthums Grubenhagen in diesem Collegio zu sitzen und zu votiren, gerne gönnen, iedoch dabey feyerlichst bedungen haben wolte, daß solches von niemanden, wer der auch sey, zur Consequentz gezogen, viel weniger auf eine andere nicht auf alle oberwehnte Umstände sich qualificirende Casus appliciret werden solle, und daß man von dem in denen Reichs-Satzungen und der Observantz gegründeten principio, Krafft dessen niemand in diesem Collegio Votum & Sessionem haben kan, der nicht ein solches Fürstenthum, dem dieses Recht Consensu Statuum anklebet, jure proprio & pleno territoriali besitzet, nicht im geringsten hiedurch abweichen, sondern demselben vielmehr beständig und durchgehends in allen andern Fällen inhæriren wolle.

XCIX.

Votum commune Evangelicorum,

betreffend den Vergleich über die zwischen denen Catholischen und Evangelischen Gesandschafften, in Comitiis lange Jahre her obgewaltete Differentz und Irrung, wegen der im Titul der Herren Cardinäle, wenn dieselbige auf dem Reichs-Tag die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commission versehen haben, enthaltenen Expreßion: der Heil. Römis. Kirchen, oder des Heil. Stuhls zu Rom, wie solches den 11 Jan. 1717 in allen dreyen Reichs-Collegiis ad Protocollum gegeben worden. *a*)

Demnach eine geraume Zeit her bey denen Herren Cardinälen der Röm. Kirchen, welche die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commission bey dieser hochlöblichen Reichs-Versammlung auf sich gehabt, wegen der Titulatur in denen Reichs-Gutachten, Irrung und verschiedene Mißverständniß unter denen vortreflichen Gesandschaften von beyderseits Religionen obgeschwebet, und Catholischer Seits auf der Benennung der Heil. Röm. Kirchen bestanden worden, ein solches aber von denen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen nicht mit angegangen worden, noch werden können, woraus zuletzt erfolget, daß es zu der sonst gewöhnlichen Form eines Reichs Gutachtens nicht zu bringen gewesen, sondern anstatt dessen die Concluſa Collegiorum der Kayserl. höchstansehnlichen Commission gebührend eingerichtet worden; und dann bey des ietzigen höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii, des Herrn Cardinals von Sachsen Zeitz Durchl. die Sache hinwiederum, und dabey ein und andere Vor-

a) S. Staats-Cantzley *P. XXVIII p.* 715. *seq. Electa Juris publici T. X. p.* 915. 937. 940. *sqq.*

schläge und Temperamenta vorgekommen, insonderheit daß man beyderseits Benennung unter und neben einander, als vor die Herren Römisch Catholischen die Titulatur:

Der Heiligen Römischen Kirchen:

Vor die Herren Evangelische aber allein:

Römischen Kirchen.

In denen abzugebenden Reichs-Gutachten folgender Gestalt:

Der {Heil. Römischen / Römischen} Kirchen

setzen könte; so lässet man es zwar Evangelischer Seits sub spe rati also jedoch mit dem ausdrücklichen Beding und Verwahrung, geschehen, daß man so wenig ietzt als künfftig einigen Theil an obgedachtem Wort: Der Heil. Röm. Kirche, durchaus nicht nehmen, sondern (wie es ohne dem einem ieden in die Augen fallen muß) die Benennung der Heil. Röm. Kirchen, des Heil. Apostolischen Stuhls, allein denen Catholischen überlassen, die Benennung aber der Röm. Kirchen, oder Stuhls zu Rom, nur von sich Evangelischen verstanden haben will. Allermassen man sich in Krafft dieses, und zwar ein vor allemahl, aufs feyerlichste dieserwegen verwahrt haben, und es also bedingen, auch der Hoffnung leben will, daß vorbemeldte Unter- und Nebeneinandersetzung zweyerley, auf beyde Religions-Verwandte Theile gehende Benennung, bey künfftiger Abfassung derer Reichs-Gutachten, iedesmahl also und nicht anders von einem hochlöblichen Chur-Maynzischen Directorio bey allen unfehlbar werde beobachtet werden. Widrigenfalls, und da darinnen einiger, dem Evangelischen Wesen ohnedem nie zum Nachtheil auszudeutender Mangel, wieder Verhoffen erscheinen solte, man an gegenwärtige Erklärung überall nicht weiter gebunden, vielmehr im Gegentheil auf die Uebergebung derer Conclusorum, statt der Gutachten, (wie zuletzt geschehen) feste bestehen will.

C.

(A)

Reichs-Hofraths-Decretum, wegen Verfassung der Schrifften in Teutscher oder Lateinischer Sprache, de Dato 26 Aug. 1717. a)

Sacræ Cæsareæ Majestatis Caroli Sexti, Domini Nostri Clementissimi nomine, Universis in Consilio suo Imperiali Aulico receptis Agentibus

a) Was bey den Westphälischen Frieden in Ansehung der Sprache vorgefallen, lehret Puffendorff *Rer. Suec. Lib. XVI.* § 50. Hr. von Meiern *Act. P. V. T. IV. p.* 916. *Tom. V. p.* 321. Was zu Nimwegen dieserwegen gehandelt worden. s. in den *Actes & Memoires de la Paix de R. T. II p.* 20. Auf den Franckfurther *Congress a.* 1682. kam die Sache wieder vor. s. Puffendorff *Rer. Brand. L. XVIII.* § 48. Lünigs Reichs-Cantzley *T. IV p.* 17. Londorp *Act. publ. Tom XI p.* 355. *Electa Jur publ. T. VI p.* 393-401.

Wa

ibus & Procuratoribus benigne intimandum, animadversum jam sæ-
bius esse, quod licet in Cæsarea Ordinatione nunc dicti Excelsi Consilii
imperialis Aulici cautum sit, ne supplicæ, scripta, eorumque adjuncta,
n alia quam germanica latinave lingua producantur, aut si quæ forte
cta vel documenta alio Idiomate confecta exhiberi contigerit, aut ne-
essum fuerit, horum authentica translatio in alterutram ex præfatis
inguis semper annectatur, nihilominus huic sanctioni Cæsareæ non
aro contraveniatur; Cum autem Sacræ Cæsareæ Majestatis benigna
oluntas sit, ut, quæ præcitata Ordinatio præscribit, sancte accurateque
bserventur. Huic Eadem præfatis Agentibus & Procuratoribus serio
t sub pœna trium marcarum argenti præcipit, ut memorialia, Suppli-
as, scripta eorumque adjuncta non alio quam in memorata Ordinatio-
e Cæsarea præscripto superiori recensito modo imposterum exhibeant,
idemque exactissime hoc in passu sese conforment. Decretum in
Consilio Imperiali Aulico, & signatum sub altissime dictæ Sacræ Cæsa-
eæ Majestatis sigillo secreto, Viennæ, die Vigesima sexta mensis Au-
usti, Anno Domini 1717.

Carolus Ludovicus, Comes a Sinzendorff.

ffigirt 14 Sept. 1717.

(L. S.)

J. F. Hayck de Waldstätten.

(B)

Conclusum trium Collegiorum S. R. I. in Materia der Frantzösischen Sprache fremder Ministres bey dem Reichs-Convent; de Dato 15 Febr. 1717.

Dictat. Ratisb 24 Febr. 1717.
per Mogunt.

Es würde in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten, daß dem Frantzösischen Ministre Mr. le Comte de Gergy, zu hinterbringen, wie daß er Reichs-Stylus erfordert, daß in Teutsch- oder Lateinischer Sprache, die Credentiales und andere Producta zu übergeben, und man dahero aus diesem Stylo nicht gehen könnte, und zu belieben zu stellen hätte, ein Trans-

Was bey dem Ryßwickischen Frieden vorgekommen, s. *in Actes & Memoires de la Paix de Ryswic. T. II, p.* 281. Von diesen Conclusis d. 15 u. 22 Febr. s. *Electa Jur. publ. T. X p* 948-956. Bey dem Wahl-Tage 1741. hatte man mit dem Marschall de Belleisle wegen der Sprache wieder zu streitten. s. von Oberschlager Geschichte des *Interregni* nach Kayser Carl *VI.* Tode *T. IV. p.* 299 Die hieher dienende Acta stehe in Hofr. Mosers Abhandlung von den Europäis. Hof- und Staats-Sprachen *p.* 377-386. s. auch dessen Abhandlung von dem Rechte der teutschen Sprache in den reichischen Schrifften von teutschen Staats-Rechte *P. I. p.* 398.

ſumptum in Lateiniſcher oder Teutſcher Sprache von ſeinen an den Reich
Convent geſtellten Credentialien dem Chur-Maynziſchen Reichs-Dir
ctorio communiciren zu können; Und wäre vor der Intimation der Ka
ſerl. höchſtanſehnlichen Commißion, hiervon Nachricht zu geben, u
dieſelbe geziemend zu erſuchen, Ihres höchſten Orts auf dieſem Reich
hergebrachten Stylo zu beſtehen. Signatum Regenſpurg den 15 Feb
1717.

(C)

Concluſum trium Coll giorum Sac. R. Imp. i

Materia der Frantzöſiſchen Sprache; de Dato den 22 Febr. 1717.

Dictat. Ratisb. die 11 Mart. 1717.
per Moguntinum.

Nachdeme der Frantzöſiſche Miniſter ſich vernehmen laſſen, daß er
Ihro Königl Majeſt. in Franckreich das ihme vorgetragene rati
ne Transſumpti berichten und darüber erwarten wolte, ob und was i
me deswegen für Befehl zukommen würde; So hätte man von Reich
Convent wegen, ſolches auch von ihme demnechſt zu erwarten, zugle
auch mit aller Civilität vorzuſtellen, daß gleichwie der Frantzöſiſche H
keine Teutſche ſondern Lateiniſche Sprache annehme, alſo würde d
Königl. Frantzöſiſche Hof auch kein Bedencken haben, ein gleichmäſ
ges, wie alle andere Nationen bey dem Reichs-Convent, dem Herko
men gemäß, durch ihne Monſieur le Comte de Gergy, in Uebergebu
ſeiner Credentialien wenigſt mit einem Lateiniſchen Transſumpto beo
achten zu laſſen, und wäre hievon förderiſt der höchſtanſehnlichen Ka
ſerlichen Principal-Commißion part zu geben, ſo dann Nahmens d
dreyer Reichs-Collegiorum mehr wohlermeldtem Frantzöſiſchen Mi
ſtro durch den Chur-Maynziſchen Legations-Secretarium beyzubringe
es möchte derſelbe nicht mißdeuten, daß man Chur- und Fürſtlicher Sei
gegen Ihme dermahlen und bis zu eingelangter näherer und hoffentli
zulänglicher Erklärung ratione Transſumpti, die Gebühr nicht beobac
ten könne.

NB. Dieſe Concluſa erlangten durch das am 8 und præſ. 11 Mart. erga
gene Kayſerl. *Ratifications-Decret* eine Geſetzmäßige Krafft. S. Gri
ſchens Grund-Geſetze ꝛc. *P. II. p.* 684.

Cl

CI.

Vergleich zwischen Brandenburg-Bayreuth und Onolzbach wegen des Rangs und Fränckischen Mit-Creyß-Ausschreib-Amts d. d. 1719, 25 Aug. a)

Zu wissen, demnach bald nach höchst seeligstem Hintritt weyland des Durchl. Fürsten und Herrns, Hn. Christian Ernsten, Marggrafens zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzogens, Burggraffens zu Nürnberg, Fürstens zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graffens zu Hohenzollern und Schwerin, Herrns der Lande Rostock und Stargardt, der Röm. Kayf. Majest. dann des Heil. Röm. Reichs und des Löblichen Fränckischen Creyses respective General-Feld-Marschalls, Generals der Cavallerie und Oristens über drey Regimenter zu Roß und zu Fuß, zwischen beyden dermahlen regierenden Herrn, Herrn Georg Wilhelm und Hn. Wilhelm Friederichen, Marggraffen zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. wegen des Directorii und Creyß-Ausschreib-Ambts im Löbl. Fränckischen Creyß auch Rangs-Irrungen entstanden; Und man zwar solche durch einen zu Guntzenhausen am 27 Oct. 1712 getroffenen Vergleich in der Güte beyzulegen und abzuthun gesuchet: gleichwohl aber hierüber auch einiges Mißvergnügen sich hervorgethan, indeme Sr. des Hn. Marggraffens Georg Wilhelms Hochfürstl. Durchl. dafür halten wollen, ob wäre Dero hierbey in einem oder dem andern Stück etwas zu nahe getreten und wehe geschehen, dessen Gegentheil Sr. des Hn. Marggraffen zu Brandenburg Onolzbach Hochfürstl. Durchl. erwehnet und sich auf den letztern Receß beruffen, inzwischen aber dennoch dieserwegen einige Schrifften am Kayserl. Reichs-Hof-Rath gewechselt worden, folglich die Sache auf einen weit aussehenden Proceß nicht ausschlagen zu können geschienen; und dann diese Schrifft-Wechslung eine beyden Hochfürstl. Häusern schädliche und mißfällige Weitläufftigkeit, auch zu Abbruch Dero Lustre gereichende und beschwerliche Dis-

a) Diese beyden Marggräfl. Häuser hatten so wohl wegen des Ranges als auch wegen des Anfalls und würcklicher Ausübung des Reichs- und mit Ausschreibamtlichen Gerechtsamen in dem Fränckischen Creyse zu Guntzenhausen a. 1712. schon einen gütlichen Vertrag unter einander errichtet. s. *Electa Juris publici T. V. p.* 123. *seq.* add. Historische Sendschreiben von mitausschreibenden Fürsten-Ämte in Fränckischen Creyß mit Beylagen von *Lit. A K.* Franckfurth und Leipzig 1739. 4to.

harmonie veranlassen möchte; Dannenhero beyde Ihro Hochfürstl. Ho-
fürstl. Durchl. Durchl. zu Vermeidung derselben und Wiederherstellu
alles zwischen beyden Hochfürstl. so nahe verwandten Häusern höchst
thigen guten Vernehmens und Freund-Vetterlichen Intelligentz die g
liche Beylegung abermahls und de novo zu tentiren sich angelegen se
lassen; Als ist die Sache nach hinc inde beschehener Remonstration
Ende dahin erkläret und durch Vergleich abgethan worden, wie folg
Erstlich wollen mehr Höchstgedachte des Hn. Marggraffens zu Brand
burg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. das besagte Directorium und Crey
Ausschreib-Amt sechs Jahr, Sr. des Hn. Marggraffens zu Brande
burgs-Onolzbach Hochfürstl. Durchl. aber dasselbe zu Bezeugung De
sinceren Freundschafft nur drey Jahr lang führen, dergestalt, daß d
Herrn Marggraffens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durch
mit dem 1. Jan. des 1719 Jahrs den Anfang machen und solche biß ul
mo Decembris 1724 fortführen, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Brande
burg-Onolzbach aber so dann mit dem 1 Jan. 1725 eintreten und dam
biß ad ultimum Decembris 1727 continuiren, auch solchergestalt es
lang, als Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach am Leb
seyn, Abwechsels-Weiß gehalten werden solle. Zum andern verbleib
des Hrn. Marggraffens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durch
ingleichen Dero Hochfürstl. Frauen Gemahlin, Fürstlichen Printzen u
Printzeßinnen, auch alle Dero Ministris, Räthen und Dienern auf Reich
Tägen, bey Führung des Gelaits, und sonst überall am dritten Ort d
Rang und Vorgang, so lang nemlich Höchstgedachte Sr. Hochfürsti
Durchl. am Leben sind, inmassen nach Dero, GOtt gebe! spath erfolge
den Hintritt nach Maasgebung des folgenden § 4 es bey der beliebte
Alternation sein Verbleiben haben, und alsdann keines von beyden Hoch
fürstl. Häusern vor dem andern eines Vorzugs geniessen, sondern dasj
nige Hochfürstl. Hauß, welches das Creyß Ausschreib-Amt führet, au
vor dem andern aller Orten in solchen drey Jahren den Rang habe
und gleicher gestalt die Hochfürstl. Gemahlinnen, Printzen und Printze
sinnen, wie auch die Ministres, Räthe und Diener sich darnach richte
sollen. Wie dann auch indessen drittens Sr. Hochfürstl. Durchl. z
Brandenburg-Onolzbach Creyß-Gesandschafft, so lang Dieselbe nemli
in Lebzeit des anietzo regierenden Hn. Marggraffens zu Brandenburg
Culmbach Hochfürstl. Durchl. das Creyß-Ausschreib-Ambt und Directo
rium über sich haben, quoad sessionem, votum & subscriptionem un
weiter nicht den Rang und Vorsitz haben, die übrige Ministri, Räthe un
Diener aber sich nach ihren diversen Chargen, darinnen sie stehen, regul
ren, also, daß zum Exempel ein geheimber Rath eines Fürstlichen Hau
ses einem Hoff-Rath des andern Fürstlichen Hauses iederzeit vorgeh
auch hierbey auf den Adel, wie es beyden Hochfürstl. Häusern Herkom
mens, reflectirt werde. Jedoch sind Reichs-Creyß- und andern Gesant
schafften-wegen obhabenden Characteris præsentatitii hierunter keine

weg

egs zu verstehen. Vierdtens haben Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach zu Erweisung Dero gegen das Hochfürstliche auß Onolzbach hegenden auffrechtesten Freundschafft und Zuneigung ch Freund-Vetterlich dahin Krafft dieses erklähret, daß nach Dero ödtlichem Hintritt (welchen GOtt in Gnaden noch lange Jahre verhüen wolle) Dero hinterlassene Descendenten und Successoren am Fürstenum nicht minder daran ohne Einwenden kräfftigst gebunden, das Creyßusschreib-Ambt aber alsdann und nicht eher von drey zu drey Jahren ternando continuirt, der Rang, wie oben § 2 gedacht, reguliret und es oberwehnten Creyß-Directorii Anfang von dem ältern regierenden Marggraffen beyder Hoch-Fürstl. Häuser gemachet werden solle. Von ieser Erkläh- und gütlichen Beylegung wollen beyde Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl noch vor Ablauff dieses zu Ende gehenden Jahrs, ie nöthige Anzeige gehörigen Orts, insonderheit bey denen höchsten eichs-Vicariis thun und die Kayſ. allergnädigste Confirmation hierüer auswürcken, denen Ihrigen aber, deme gehorsamst nachzuleben, gnädigst anbefehlen. Urkundlich haben beyderseits Ihro Hoch-Fürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. diesen wohlbedächtig-abgeschlossenen Receß in uplo ausfertigen lassen, und eigenhändig unterschrieben, auch mit Dero fürstlichen Insiegeln bekräfftiget. So geschehen den 25ten Aug. des intausend Siebenhundert und Neunzehenden Jahrs.

Georg Wilhelm	Wilhelm Friederich
M. Z. B.	M. Z. B.
(L. S.)	(L. S.)

ayserl. Bestättigung vorstehenden Vergleichs vom 25 Aug. 1719. d. d. 1720. 18 Jun.

Wie Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwehlter Röm. Kayser allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien ꝛc. cum toto tulo. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, daß Uns des Marggran Georg Wilhelms zu Brandenburg-Culmbach, und des Marggraffen Wilhelm Friederichs zu Brandenburg-Onolzbach Liebden Liebden durch n an Uns den neun und zwantzigsten April Sieben zehen hundert und vantzig abgelassenes gehorsamstes Gesambt-Schreiben in Unterthänigeit zu vernehmen gegeben: Was gestalten Sie zu Beylegung der wen des Ausschreib-Ambts in dem Fränckischen Creyß, auch Rangs halr unter Ihnen entstandenen Irrungen zu Freund-Vetterlicher Herstelung des guten Vernehmens zwischen beyden Dero Fürstl. Häusern, ien gewissen Vergleich für sich und beyderseits Nachfolgern, wie solcher on Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und also lautet, errichtet aben:

(Nota: Ist hier vorstehender Vertrag de An. 1719 von Wort zu Wort inserirt.)

Und

Und Uns nun Sr. Liebden Liebden für sich und ihre Nachkommen d
rauff gehorsamst angelangt und gebeten, daß Wir als regierender Röm
Kayser ermeldten Vergleich zu desto mehrerer Stet- und Vesthaltun
aus Kayſ. Macht-Vollkommenheit zu bestätigen in Gnaden geruhete
Das haben Wir angesehen solch Ihrer Liebden Liebden an Uns gebrac
te ziemliche Bitte, benebst in dem Fränckischen Creyß und gemein
teutschen Wesen darunter zukommende gute Ordnung, Ruhe und Frie
fertigkeit, wie auch betrachtet die angenehme, getreue und nützliche Die
ste, so Uns und Heil. Reich Sie und Dero Lobwürdige Vorfahrere
viele Wege erwiesen, Ihre Liebden Liebden auch noch stetiglich zu erwe
sen erbiethig seyn, auch hinführo solches wohl thun mögen, können u
sollen; und darum mit wohl bedachtem Muth, gutem Rath und rec
tem Wissen mehr besagten Vergleich als regierender Römischer Kayſ
gnädiglich bekräfftiget und bestättiget: Thun das, bekräfftigen und b
stättigen denselben hiermit von Römischer Kayserlicher Macht-Vollkom
menheit wissentlich in Krafft dieses Briefs; Und meynen demnach, ord
nen, setzen und wollen, daß obeinverleibter Vergleich in allen und iede
seinen Worten, Puncten und Clausuln, Articuln, Innhalt-Mein- un
Begreiffungen, stet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen wer
den, und Ihre Liebden Liebden sich desselben freuen und genieſſen solle
und mögen. Von iedermänniglich ohngehindert, doch Uns und der
Heil. Röm. Reich, wie auch männiglich an seinen Rechten und Gerech
tigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebiethen darauff allen un
ieden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Graffen
Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdom
ben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Land-Richtern, Schult
heissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden un
sonsten allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erb-König
reich, Fürstenthum und Landen, Unterthanen und Getreuen, in was Wür
den, Stand oder Wesen die seynd, hiermit ernstlich, und wollen, daß di
obeinverleibten Vergleich und diese Unsere vorerwehnter massen darübe
ertheilte Kayserliche Bestättigung bey Würden und Kräfften bleiben, ge
nieſſen, nutzen und gebrauchen lassen, darwider nicht thun, beschweren,
bekümmern, hindern noch irren, noch das iemands andern zu thun ge
statten in keine Weiß noch Weg, als lieb einem ieden seye Unsere und
des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine Pön von funff
tzig Marck löthigen Golds, die ein ieder, so offt er freventlich hierwider
thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern hal
ben Theil obgemeldt Ihro Liebden Liebden unnachläßlich zu bezahlen
verfallen seyn sollen, zu vermeiden. Mit Urkund dieses Briefs besie
gelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist in
Unserer Stadt Wien den Achtzehenden Tag Monats Junii nach Christi
Unsers lieben HErrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im Sie
benzehen Hundert und Zwantzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im

Neun-

eunten, des Hispanischen im Siebenzehenden, des Hungarischen und öheimischen aber im Zehenden Jahre.

Carl

Vt. Friederich Carl, Graf von Schönborn.
Ad mandatum Sacr. Cæs. Majest. proprium
E. F. von Glandorff.

Norggraf Georg Friedrich Carls zu Brandenburg-Bayreuth Accession zu dem vorhergehenden Vergleich vom 25 Augusti 1719 de dato 1723 den 12 Octobr.

Von Gottes Gnaden Georg Friedrich Carl, Marggraf zu Brandenburg, Hertzog in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard. Uhrkunden und bekennen für Uns und Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen, daß, nachdeme der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, Hertzog in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard, der Römisch-Kayserlichen Mann des Königs in Pohlen Majestät, Majestät, wie auch des Heil. Röm. Reichs und des löblichen Fränckischen Creyses resp. bestallter General-Feld-Marschall, General der Cavallerie und Obrister über 3 Regimenter zu Roß und Fuß, wie auch der weyland Durchl. Fürst und Herr, Herr Wilhelm Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, Hertzog in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard hochseligen Gedächtniß, sich wegen des Directorii und Creyß-Ausschreib-Amts im löblich-Fränckischen Creyß, wie auch des Rangs wegen, mit einander anfänglich zu Guntzenhausen am 27 Octobr. 1712 gütlich verglichen, hernach aber, als sich darüber einige Mißverständnüß ereignen wollen, nach vorhergegangener Zusammenschickung einiger Deputirten Ministres und Räthe einen neuen Vergleich am 25ten Augusti 1719 wohlbedächtig und freywillig darüber geschlossen, wie es inskünfftige bey denen zwey Fürstlich-Brandenburgischen in Francken regierenden Häusern wegen Führung obgedachten Creyß-Ausschreib Amts und Rangs, gehalten werden solle; Wir nach genommener Bedenck-Zeit und eingeholten Rath Rechts-verständiger Personen, auch nach unterschiedenen

deßwe-

deßwegen gehaltenen Unterredungen beyder Theile Uns freywillig u
wohlbedächtig resolviren, gedachten beyden Recessen de Anno 1712
1719. zu accediren, und solche, eben als wann Wir selbst geschloss
hätten, anzunehmen und in deren Inhalt zu willigen. Wie Wir da
solchen für Uns und Unsere Fürstliche Descendentz und Successores hi
mit und in Krafft dieses freywillig und wohlbedächtig accediren, der
Tenor annehmen, und darein dergestalt willigen, daß, wann nach G
tes Willen, Wir oder Unsere Fürstliche Descendenten und Successor
über kurtz oder lang, zur Regierung des Oberländischen Fürstenthu
Bayreuth gelangen würden, deren Regent eines oder des andern Fürste
thums, von welchem zu solcher Zeit das Fränckische Creyß-Ausschrei
Ambt geführet wird, solches die in mehr gemeldtem Receß de Anno 171
pactirte Zeit des respective Sexennii oder Triennii, zu Vermeidung all
dem Publico schädlichen Inconvenientien gar fortführen, und nach solch
Zeit aber der Regent desjenigen Fürstenthums, von welchen zu solch
Zeit das Fränckische Creyß-Ausschreib-Ambt geführet wird, nach de
klaren Inhalt des mehrgemeldten Anno 1719 geschlossenen Receß §
& 4 solch Creyß-Ausschreib-Ambt so lang, biß die pactirte dreyjährig
Zeit verflossen, fortführen, nach solcher Zeit aber der Regent im ande
Fürstenthum Burgraffthums Nürnberg es antreten, und gleichfal
drey Jahren haben, und nach solcher Zeit wiederum der andere Rege
es drey Jahr führen, mithin hierinnen eine iede regierende Fürstlich
Brandenburgische Linie mit der andern von dreyen zu dreyen Jahre
iederzeit alterniren, und dasjenige Fürstliche Hauß, so das Creyß-Au
schreib-Ambt mit dem Hoch-Stift Bamberg zu führen hat, in solche
drey Jahren, und länger nicht, den Rang für den andern Fürstliche
Hauß, so wohl für die Fürstliche Personen selbst, als Dero Ministres
Räthe und Diener ꝛc. vice versa am dritten Ort zu nehmen haben, i
denen drey folgenden Jahren aber, wann nemlich dem andern Fürstli
chen Hauß das Creyß-Ausschreib-Amt zu führen zukommt, auch solchen
dabey die Prædentz aller Orten, für sich und die sämtliche Fürstlich
Personen, Dero Ministres, Räthe und Diener, Receß-mäßig lassen, mit
hin die Alternation im Creyß Ausschreib-Ambt und im Rang, bey bey
den regierenden Fürstlichen Linien von drey zu drey Jahren allezeit stat
haben, und keines von beyden Fürstlichen Häusern vor dem andern einen
Vorzugs geniessen, mithin es bey dem im Receß de Anno 1719 aufbe
ständig angenommen- und verglichenem Triennio fein unverändertes
Verbleiben haben soll. Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhän
dig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichem Insiegel bekräfftiget.
So geschehen Rotenburg ob der Tauber, den 12 Octobr. Anno Eintau
send Siebenhundert Drey und Zwantzig.

(L. S)

Georg Friederich Carl, M. Z. B.

CII,

CII.

Reichs-Hofraths-Decretum, wegen der an die Reichs-Hofraths-Agenten von dem Kayserl. Fiscal beschehenden Insinuationen, de dato 3 Aug. 1719. *a*)

Von der Röm. Kayserl. Maj. Carl VI. Unsern allergnädigsten Herrn, denen sämtlichen bey Dero Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten hiemit anzudeuten, was massen bey Deroselben sich Dero Kayserl. Reichshofraths-Fiscal beschweret, wie daß einige von ihnen, Agenten, die Fiscalische Insinuationes anzunehmen, und an ihre Partheyen zu überschicken, sich weigern thäten; Mit allergehorsamster Bitt, hierunter nachdrückliche Verordnung ergehen zu lassen. Wann nun allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest die Recensir- und Verweigerung obbemeldter fiscalischen Insinuationen um so mehr ungern vernommen, als solches zu Hemmung des Kayserl. fiscalischen Interesse gereichet, und denen vorhin an sämtliche Reichs-Hofraths-Agenten ergangenen Kayserl. Verordnungen und Befehlen zuwider lauffet; Als haben allerhöchstgedacht Dieselbe allergnädigst resolvirt, mehrgedachten Dero sämtlichen Kayserl. Reichs-Hofraths-Agenten hiemit alles Ernstes anzubefehlen, daß sie künfftighin, bey Vermeydung einer willkührlichen Straff, alle von Dero Kayserl Reichs-Hofiscali an sie Agenten beschehene Insinuationes ohnweigerlich annehmen, und ihren Partheyen so fort zuschicken, und de facta Insinuatione docviren sollen. Wornach sie sich zu richten, und vor obgedachter Straf und anderen ernstlichen Verordnungen zu hüten wissen werden. Signatum zu Wien unter allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. hervorgedruckten Kayserl. Secret-Insiegel den 3 Aug. 1719.

Affigirt den 17 Nov. 1719.

CIII.

Reichs-Schlüsse wegen der Cammer-Gerichts Beysitzer Anzahl und Vermehrung ihrer Besoldung. *b*)

I.

Schluß d. a. 1713.

Ihro Römisch-Kayserl. Maj. Unser Allergnädigster Herr Herr, haben Dero würckl. geheimen Rath, zu noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Com-

a) S. Lünigs R. *Archiv. Part. gen. Contin. II. p.* 1183.

b) Die Unterhaltung des Cammer-Gerichts hat seit dessen Errichtung ungemeine Schwierigkeiten gefunden. Bald besoldete man die Camera'es durch den gemeinen Pfennig, s. R. A. 1500 *Tit. I.* u. s. w. bald unterhielt es der Kayser, s. R. A. 1544. § 100. bald der Kayser und die Stände zugleich, jenes zur Halbschied, s. R. A. 1543. § 17. Die Cammer-Zieler oder die nach

Inn-

Commissario, und Administratori der Bayerischen Landen, Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Grafen zu Rochefort und Montaigu, souverainen Printzen zu Chassepierre, allergnädigst anbefohlen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiermit anzuzeigen, was gestalten die Ihro sowohl über den arglistig gefährlichen Frieden und abgenöthigten Krieg mit Franckreich bisher vielfältig obgelegene, als sonsten vorgefallene Welt-Geschäffte den Vortrag des in allen dreyen Reichs-Collegiis, wegen Abführung der rückständigen und fortlauffenden Cammer-Ziele unterm 18 Martii nächsthin geschlossenen, und zu Dero gnädigsten Genehmhaltung gehorsamst eingeschickten Gutachtens in etwas zurückgehalten, so daß dieselbe dem natürlichen Trieb Dero Kayserlichen Gemüths, zu Beförder- und Handhabung Rechts und Ordnung, in Tröst- Versicher- und Bestellung auch Befestigung des beständigen Liedlohns für rechtschaffene und fähige Gerichts-Männer, ehe der kein vollkommenes Genügen zu thun vermöget. Nachdem nun sothaner Vortrag in Unterthänigkeit abgestattet worden, und Ihro Kayserliche Majestät daraus mit mehrern gern gnädigst vernommen, welchermassen Churfürsten, Fürsten und Stände selbsten findeten, daß Kraft des Westphälischen Frieden-Schlusses und jüngern Reichs-Abschieds eine höchste Nothwendigkeit seye, daß bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht so mühsam und kostbar eingerichtete Reichs-Wesen durch mehrere Beysitzer, und deren bessere und richtigere Bezahlung, den Ständen des Reichs und andern Partheyen zum Troste, wiederum

Au

Innhalt der verglichenen Matricul zu Unterhaltung des Cammer Gerichts zu bezahlende Gelder waren hierauf so unrichtig abgetragen worden, daß man a. 1654. alle alte Rückstände in eine Summe werffen, und die Rechnung der Ziele, die seit dem noch fortläuft von neuen anfangen muste. Es wurde auch damals festgesetzt, jene Rückstände noch in 12 Terminen bis 1660 abzuführen, allein auch die sind bis ietzo nicht bezahlet. Siehe von allen diesen umständlich des Herrn *Ludolfs Historiam Sustentationis Camerae* Franckfurth 4to. Von den Vorschlägen, die hierauf wegen der Unterhaltung des Cammer Gerichts gethan wurden, s. auch des Herrn von Meiern *Acta Comitialia Ratisbon T. II. L. 9 §4 p 137 seqq.* und §8. p. 175 ingleichen dessen *Acta Pacis Westfal. T V. p. 454* und *Ludolf. c. l. p. 230.* Endlich fand man a. 1719. vor unumgänglich nöthig die angelegentlichsten Vorstellungen des Cammer-Gerichts und Erhöhung der Besoldungen vorzunehmen, s. d. von *Ludolf. c. l p 155.* und die *Acta* in der Staats-Cantzley und *Elect. Jur publ. T. XVIII XIX. XX* Im Jahr 1726 war die Absicht des Reichs daß man an die Stelle der ansehnlichen Moderationen von der Cammer Matricul, die man aus Billigkeit verschiedenen Reichs-Ständen angedeyhen lassen müsse, und aus den Rückständen ein Capital und einen fundum Surrogatum machen wolle, s. K. Gutachten d 8 Nov. 1726. Ob nun gleich diese und andere Schlüsse durch Commissions-Decrete 1727. von dem Kayser ratificirt, mithin Reichs-Gesetze in der That sind, so seyn sie dennoch zur Zeit noch nicht zur Würckung gebracht worden; Wir haben alle dahin gehörige Stücke hier zusammen genommen. S. Neue Sammlung der R. *P. IV. p. 341. seq.* Staats-Cantzley *P. XXXIV-XXXIX.*

Aufnehmen und eyfferigen Lauff und Trieb zu bringen, und zu solchem Ende von allerhöchst deroselben die Churfürsten und Stände zu ihrem eigenen Besten, und Erlangung mehreren GOttes Seegen anzuweisen und anzuhalten wären.

c) Jährlich in zwey Fristen, als zu denen Franckfurter Oster- und Herbst-Messen, neben denen gewöhnlichen zwey lauffenden Cammer-Zielern, an denen rückständigen noch 6 und also zusammen jährlich 8 Zieler in der Stadt Franckfurt dem Cammer-Gerichts-Pfennings-Meister gegen ordentliche Quittung richtig zu bezahlen. Womit

d) Jährlich so lang fortgefahren werden solle, biß alle Rückstände völlig von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen würcklich abgetragen seyn werden: Aus welcher Nachführung der Rückständen sodann

e) Die Ausstände der Besoldungen denen sowohl noch lebenden Beysitzern, als der verstorbenen Wittiben oder deren Erben und Waysen jährlich in zwey Fristen zu zahlen, und damit nach und nach so lange zuzuhalten, biß diese auch gäntzlich abgethan und vergnügt seyn. Solchemnach

f) Die von denen rückständigen Zielern ferner einkommende Gelder aber nach und nach an sichere Orthe anzulegen, und

g) Auf die davon eingehende Zinsen mehrere Beysitzer, so viel es zulänglich, nach und nach anzunehmen, und diese daraus zu besolden: mithin die Zahl der Cammer-Gerichts-Beysitzer zu vermehren, sofort Urthel und Recht durch richtigere Zahlung obgemeldter Beysitzeren Gehalts zu befördern wäre. Da nun

h) Einige Stände des Reichs mit richtiger jährlicher Zahlung der 8 Zieler nicht zuhielten, die wären, ohne alles An- und Nachsehen, Unterschied oder andere Aufsicht und Betracht, von eines ieden Creyses-Ausschreib-Aemtern, auf die iedesmahl verkündete Cammer-Gerichts Paritori-Urthel, wie sie ohnedem schuldig, also gleich mit Ernst Reichs-Satzungsmäßig anzuhalten, Damit aber

i) Sothane 8 Zieler jährlich durchgehends desto richtiger abgeführet werden, seye ferner zum Schluß gebracht worden, daß allen und ieden Reichs-Creysen, und denen darinn gesessenen Reichs-Ständen, „ ein „Drittel von ihrem grossen Rückstand dergestalt, und zwar unter der „ausdrücklichen und feyerlichen Bedingnüß nachzulassen, wann dieselbe mit Zahlung der 8 Zieler jährlich in denen zwey Fristen richtig zu „halten, und also die verbleibende zwey Drittel des alten Rückstands nach „und nach abgeführet werden: Im widrigen und da

k) Ein oder anderer Reichs-Creyß, oder dessen Stand, mit denen lauffenden oder rückständigen Cammer-Zielern, nicht richtig alle Jahr beyhaltete, der oder dieselbe sollen alsofort würcklich des Nachlasses oder eines Drittels verlustiget seyn, und Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung auf den völligen Rückstand, ohne an der verglichenen Art und Fristen mehr Theil zu haben, exeqvirt werden.

So haben mehr allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Majestät diesen einmüthig und rühmlich beliebten Schluß in allen vorberührten Stücken Begriff und Meynungen allergnädigst gut geheissen, und hiermit zu ein allgemeinen Verbindlichkeit und Satzung erklären lassen wollen, habe auch, wie man dieselbe anbey in Unterthänigkeit ersucht, die Creyß-Ausschreib-Aemter, nach Anweiß beyliegender Abschrifft, Reichs-Väterli erinnert, daß Sie so wohl für sich selbsten, als bey andern Ihren Mi Ständen hierauf ernstlich halten sollen; Ist dannenhero auch ferner I rer Kayserl. Maj. Reichs-Väterliches gnädigstes Verlangen, und woh gemeynte Ermahnung, Churfürsten und Stände möchten die gesamte V sitatoren mehrgemeldten Cammer-Gerichts nachdrücklich erinnern, u ihren Subdelegatis aufzulegen, mit unnöthig- und daher nicht gehörige Sachen bey der Visitation sich keinesweges aufzuhalten, sondern selbi nach dem wahren Verstand des Heiligen Röm. Reichs Satz- und Ord nungen forderlamst zu Ende zu bringen; Wozu Ihre Kayserl. Majestä Dero allerhöchsten Orths durch Dero dortige Kayserliche Commißio alles mit beyzutragen gnädigst geneigt seynd, und dieselbe dahin auch b reits angewiesen haben, um durch die baldige Endigung dieses Werck folglich Befestigung der GOtt-gefälligen Justitz, dessen heiligen Seege und Glück dem bedrängten Vaterland beyzuziehen.

Was massen im übrigen bey Ihro Kayserl. Maj. des löblichen Schwä bischen Creyses Fürsten und Stände unterthänigst angebracht, daß bey Ab fassung anfangs berührten Reichs-Schlusses auf Ihro vorhero gezieme eingegebene Vorstellungen, wegen ihrer bey diesen und vorigen Reichs Kriegen unvergleichlich mehr als andere Reichs-Creyse für das Vaterlan kundbar erlittenen, und noch leidenden unerträglichen Grund-verderbli chen vielen Drangsalen, und neben dem, daß sie in dem Cameral-Anschla mehr als andere beschwehrt seyn, und ein und andere ansehnliche, ihren Catastro ehedessen eingerechnete Stände und Oerter nicht mehr unter ihr Collectation stehen, gar nicht gedacht worden, und zu was Ende daher gedachten löblichen Creyses Fürsten und Stände allerhöchst dieselbe ange ruffen und gebeten, das giebt beyverwahrte anderweite Abschrifft de mehreren zu vernehmen.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. einem dem Reich standhafft mi mehrmahliger eusserster Darsetzung Guths und Bluts rühmlichst getreuen Creyß, aus denen angeführten und mehr andern bewegenden Ursachen gnädigst gern gönneten, daß demselben eine Mäßigung in ein und andern von Reichs-wegen wiederfahren möge; Also zweiffelten sie auch nicht, Churfürsten, Fürsten und Stände werden es nicht unerwogen, sondern den anruffenden Creyß, der selbstredenden Billigkeit und endlich denen Rechten nach den von Dero Kayserl. allergnädigsten Vorwort anhoffen den Trost und Minderung angedeyhen zu lassen ohne dem von selbsten ge neigt seyn, einfolglich Ihro mit gehorsamsten Gutachten beyräthig er scheinen, welches dann Anfangs höchstermeldter Kayserl. Herr Principal-

Com-

Commissarius aus obhabenden allergnädigsten Geschäfft der Chur-Für-
en und Ständen anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten
icht verhalten wollen, und verbleiben anbey denenselben mit freund-
ch-geneigt- und gnädigen Willen stets beygethan. Signatum Re-
enspurg den 19 Junii Anno 1713.

(L. S.)

Maximilian Carl, Fürst zu
Löwenstein-Wertheim.

II.

Kayserl. Commißions-Decret diese Materiam betreffend de Anno 1719.

Von Ihro Röm. Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn, Herrn wegen, lassen Ihre Durchl. Eminentz, der Hochwürdigst-Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen-Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürst, des Heil. Apostol. Stuhls Legatus Natus, des Königreichs Ungarn Primas und Obrister geheimer Cantzler, Administrator des Bischoffthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespannschafften Ober-Gespann, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, des Hohen Ertz- und Churfürstl. Domstiffts zu Cölln Dom-Probst und Thesaurarius, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Statthalter ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Maj. Hochansehnlicher Geheimer-Rath und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten unverhalten: Ihre Kayserl. Maj. hätten nach unlängst wieder hergestellter Activität der Reichs-täglichen Berathschlagungen eine von ihren forderisten Angelegenheiten zu seyn gehalten, Dero Reichs-Väterliche Sorgfalt auf die mehrere Erheb- und Befestigung des Justitz-Wesens in dem Reich zu lencken, als eine Sach, woran nebst dem göttlichen Seegen, Flor und Aufnehmen der Länder, auch ein grosser Theil von eines iedweden Fried und Ruhestand ins besondre abhanget. Sie thäten also zu diesem Ziel und Ende der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten dasjenige Nachrichtlich mittheilen, was die zu letzteren extraordinari Reichs-Visitation des Kayserl. Cammer-Gerichts verordnet gewesene Kayserl. Commissarii und des Reichs Visitatores in verschiedenen Puncten theils schließlich abgehandelt, theils zu

weiterer Ueberlegung ausgesetzt, und darüber allenthalben unterm 18 D. 1713 ihren ausführlichen Bericht samt Beylagen a lit. A. bis P. erst. tet hätten.

Und gleichwie allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Maj. zu besonder gnädigsten Wohlgefallen gereicht, was von denen zu sothaner ausserd. dentlichen Visitation bevollmächtigt gewesenen Churfürsten, Fürsten u. Ständen so wohl als Dero Subdelegatis mit ungespahrter Sorgfa. Mühe, Fleiß und Eyfer zu Erhebung dieses hochwichtigen Geschäfts rühmlich beygetragen, und zum Theil fernerweit an die Hand gegeb. worden; also thäten Ihre Kayserl. Majest. vor allen den bereits v. kündeten wohl abgefaßten Visitations-Abschied allergnädigst genehm h. ten, gut und fest heissen, denen darunter gebrauchten Kayserl. Commis. riis und des Reichs Visitatoribus aber so wohl als denen resp. Delega. das verdiente Lob und Zeugniß, wohl und mit Ruhm vollbrachter Sach. beylegen. Nachdem aber schon vorgedachter massen in dem commu. cirten Bericht selbsten verschiedene wichtige Puncta ausgesetzet worde. welche einer fernern Reichs-täglichen Ueberlegung, und darauf befunden. Dingen nach, behöriger Abhelffung vonnöthen hätten, als lassen Ih. Kayserl. Majest. besagter Puncten halber sich insonders dasjenige zu G. müth gehen, und wären mit denen Visitatoribus gleicher Meynung, d. alles, was biß anhero vor die Aufrechthaltung dieses hohen Gerich. und Einstellung derer eingeschlichenen Mißbräuche, Gebrechen und Ir. gularitäten durch viel schwer und kostbahre Bemühungen geschehen, e. weder vergebens, oder doch zum wenigstens unzulänglich seyn würde, n. nicht die Anzahl derer anjetzo vorhandenen Assessoren, mit der Mengeh. rer alldort anhängig und bey der heutigen Zanck- und schreibsüchtig. Welt sich täglich mehr und mehr anhäuffenden gerichtlichen Vorfall. heiten, in eine gerechte Proportion gezogen, und solcher gestalt vermehr. werde, daß man vernünfftige Hoffnung zu fassen Ursach haben könte, d. Entscheidung so vieler von langen Jahren her Rechts-hängig gewesen. und täglich neu darzu kommenden Processen gewachsen zu seyn, und d. bey der schon von langer Zeit bey vielen nothleidenden Partheyen inn. halb Reichs beseuffzet, ausserhalb aber beruffenen Unendlichkeit den. Teutschen Rechts-Händel ein Ende zu machen.

Ihre Kayserl. Maj. hielten also in der Quæstione An? mit den. Herren Visitatoribus davor, daß in einer handgreifflichen Unmöglichk. beruhen werde, zu solchem Zweck zu gelangen, wo nicht ad interim, u. biß man in dem Stande wäre, die Reichs-Satzungs-mäßige völlige A. zahl erfüllen zu können, der Numerus, welcher vor ietzo kaum zu den. Angelegenheiten eines einzigen Creyses zulänglich, wenigstens auf d. Halbscheid der in der Cammer-Gerichts-Verfassung vorgeschriebenen A. sessorum, oder auf 25 Subjecta inclusive Ihres Königlich-Chur-Bö. mischen und des Churfürstl. Braunschweigischen festgestellet würde.

Alle-

Alldieweilen aber auf diesen event nicht wohl möglich fallen wollte, zu
attlichen gelehr- und gewissenhafft auch in Reichs- und Rechts-Sachen
übten Leuten zu gelangen, oder auch die bereits vorhandene zu erhalten,
ann selbe nicht für ihre einig und allein zu dem gemeinen Besten, und
beförderung der des heilsamen Justitz-Wesens anzuwenden habende
ühe, Arbeit und Sorge mit einer auslänglichen und solchen Besoldung
rsehen würden, dabey sie nach Beschaffenheit derer ietzigen Geld-man-
enden Zeit ihren Stand und ansehnlichen Würde gemäß, ruhig und
rlich bestehen können:

Als wollen Ihre Kayserl. Maj. Churfürsten, Fürsten und Stände des
eichs-Väterlich erinnert haben, darunter auf Mitteln und Wege zu den-
n, und Ihre Kayserl. Maj. in einem Reichs-Gutachten an Hand zu ge-
n, wie nicht nur das bisherige Salarium nahmhafft vermehrt, sondern
ch richtig bezahlt werden könne, unter welcher Erhöh- und Besoldungs-
ermehrung dann weniger auch nicht die iedesmalige Cammer-Richter,
räsidenten und andre zu der völligen Constitution des Cammer-Gerichts
hörige Personen verstanden zu seyn hierdurch declariret werden.

Ferner könten Ihre Kayserl. Maj. die von so geraumer Zeit ins Stecken
rathene ordinaire Visitationes und Revisiones nicht anders, als einen
tabien und solchen Mangel ansehen, wodurch, und zwar in dem ersten
y abgehenden so hochnöthiger Aufsicht alle vorhin mühsam errichtete
ilsame Ordnungen ins Wancken gesetzt, in dem andern aber dem Ju-
tz-Wesen das ohnentbehrliche letztere Complementum benommen würde.
ie wollten auch dieses Puncts genaue und eyfrige Beherzigung mit
d neben andern Reichs-Tags-Deliberandis angelegentlich erinnert ha-
n und darüber, zumahlen ratione modi, bald möglich eines statt- und
ndhafften Reichs-Gutachtens erwärtig seyn. Gleichfalls hatten sich
hre Kayserl. Majest. in Unterthänigkeit vortragen lassen, was von Dero
ayserl. Commissarien und Reichs-Visitatoren wegen Abstellung derer
n denen Bischöfflichen officialat-Gerichten in Civil-Sachen so häuffig
Schwung gehenden ungebührlichen Appellationen und Evocationen an
geistliche höhere Gerichte berichtet worden: Wie nun dißfalls bereits
n Dero letzten Vorfahren und geliebten Herrn Bruders, Kaysers Jo-
hi Maj. und Ebd. glorwürdigsten Andenckens, nach dem Beyspiel vori-
: Röm. Kayser zu verschiedenen mahlen die a Num. 6 bis Num. 13 be-
dliche Verordnung erlassen und darüber seithero mit allem Ernst ge-
lten worden; also vermeynten Ihro Kayserl. Maj. nicht undienlich zu
n, wann zu derselben Beobachtung auch Dero und des Reichs Cam-
r-Gericht angewiesen würde. Weilen auch durch das bekannte viel-
rige Justitium Camerale verschiedenen zu diesem hohen Gericht gehö-
en Personen und Cantzley-Verwandten ein Anstand von 25645 Rthlr.
blieben, von dem Fiscal auch 2344 fl. 52 kr. zu Cammer-Gerichts-Noth-
ndigkeiten vorgeschossen worden, zu deren Abtilgung und Ersetzung des-
, was darzu an denen in gerichtlicher Verwahrung liegenden Geldern

genommen worden, kundbahr keine ordentliche Mittel vorhanden wären
Als wolten Ihre Kayserl. Majest. ebener massen der Churfürsten, Fürste
und Stände beyräthige Meynung vernehmen, welcher massen, und dur
was für ein extraordinaires Mittel diesen Nothleidenden Leuthen zu ihre
Rückstandt aus denen in dem Visitations-Bericht enthaltenen Ursachen d
Billigkeit nach, verholffen werden könte? Und ob nicht dasjenige a
ohnschädlich in Consideration zu ziehen seye, was von Ihrer Kayſ. Ma
lieben Neven des Heil. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Chu
fürsten zu Maynz Lbd. in Vorschlag gebracht worden, und sub Num.
in Abschrifft zu befinden ist? Endlichen wäre auch von offtgemeldte
Kayserl. Commissariis und Visitatoribus als eine ohnvermeidliche Noth
wendigkeit angesehen werden, daß entweder das Cammer-Gericht, an e
nen andern bequemen, sichern und beständigen Orth zu transferiren, od
wenigstens zu Wetzlar ein besseres Unterkommen vor die darzu gehörig
Personen, und insonderheit eine sichere Verwahrung derer Acten und E
bauung eines Gerichts-Hauses samt darzu gehörigen Gewölben zu versch
fen seye, worinnen Ihre Kayserl. Maj. ebenfals der Sachen Wichtigke
nach, derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs umständliche
Gutachten mit nächsten erwärtig wären, wie, wohin, und mit was Mi
teln eines oder das andere zu bewürcken seye? Was übrigens die in d
Pfen[illegible]ingmeisterey befindende Ausstände belangt, darinnen hätten Ih
Kayserl. Maj. Dero Cammer-Richtern gnädigst aufgetragen, solches z
untersuchen, und darüber mit Gutachten zu berichten; welchemnach s
nicht ermangeln würden, selbige der Reichs-Versammlung zu ferner
Bedencken und Einrathung benöthigter, werckthätiger Abhelffungs-Mi
teln vorlegen zu lassen, inzwischen aber die Beförderung alles dessen un
was etwan sonst zu weiterer Verbesserung, Erheb- und Befestigung de
Justitz-Wesens, auch Ruhe und Ordnung bey diesem hohen Gericht ferner
weit zu erinnern und fest zu stellen seyn möchte, zu reiffer Ueberleg- und schleu
niger Beförderung recommendiret haben, als die da ihres allerhöchste
Orths nimmermehr an sich etwas würden erwinden lassen, was zu Erreichun
eines so heilsamen und GOtt gefälligen Zwecks, zusamt damit verknüpfte
Ruhe und Ordnung, wie auch Ehre und Wachsthum der Teutschen Natio
gereichen, und zu Exonerirung Dero selbst eigenen Gewissens vor dem Rich
ter aller Richter erforderlich seyn möge. So lieb nun endlich obigen alle
nach Ihre Kayserl. Maj. die mit so gutem Nutzen und Nachruhm zu End
gebrachte Visitation hervorgebrochene sub Num. 14. befindliche so genannt
Conclusum einiger Subdelegirten vorkommen, als welches sie in der Moda
lität, wie solches liegt, und seinem Begriff und Inhalt nach nicht anders al
vor eine solche Sache ansehen könten, die da nicht nur der Kayserl. alle
höchsten Autorität, und zugleich des gesammten Reichs innerlicher Verfa
sung, Ansehen und Gerechtsam widerstrebet, sondern auch und zumahle
sich mit der Ehre und Wohlstandt des eben damahls visitirten Cammer-Ge
richts auf keinerley Weise vereinbahren lasse, als denen dadurch gleich be

Anfan

nfang ihrer neuen Wiederherstellung eine Vermuthung ungeziemenden
erfahrens aufgebürdet, zugleich aber auch dadurch der Grundstein zu
lerhand Singularitäten, einseitigen heimlichen Berichten und Delatio-
n, auch Offenbahrung derer Votorum und Raths-Geheimnissen geleget
erde, samt mehr andern Inconvenientien, die da nicht ohne Hemmung der
ustiß und Zerrüttung derer aus verschiedenen Glaubens-Verwandten be-
henden Cammer-Gerichts-Personen daraus unausbleiblich herfliessen
üsten, da doch denenjenigen, welche zu vorbesagten Concluso geholffen,
er sonst das ihrige auf einige Weise beygetragen, nicht unbewust seyn
nne oder solle, daß, nachdem die von Ihre Kayserl. Majest. und dem
eich unter gewisser Maaß beliebt und genehm gehaltene Reichs-Instru-
on auf keine Singulos, sondern die gesamte Visitatores, und deren Reichs
egen auszumachen habende gemeinsame Verrichtungen gestellt gewesen,
hre Kayserl. Majestät auch selbst sich niemahlen einfallen lassen, in der-
eichen Dingen einseitig fortzugehen, also auch, und um so viel weniger sich
n einzelen Subdelegatis gebühren wolle, derley Verfügung gleichsam
m Gesetz und Richtschnur in Judicando vorzuschreiben, noch weniger aber
dern sich darnach zu richten, als im Gegentheil hell am Tage lieget, daß
ne eines Röm. Kaysers Vorwissen, Beytrett- und Genehmhaltung der-
eichen Dinge weder angefangen noch geendiget werden können, und an-
ein ieder sich selbst zu bescheiden haben müste, daß, wann in Teutschen
eichs-Sachen etwas mit Bestand zu erinnern vorgestellt, solches zuvor-
ist an einen regierenden Röm. Kayser durch im Reich übliche Mittel und
ege gebracht, keinesweges aber mit Umkehrung guter Ordnung und An-
tlung schädlicher Mißhelligkeiten, zum Verfall der Teutschen Regie-
ngs-Form durch dergleichen einseitig unternommene, unförmlich und in
is terminis eine Implicantz mit sich führende Concluſa festgestellet wer-
n können, deren Annehmung, gleich wie sie von Ihrer Kayserl. Majest.
reits vor der Hand, seines Orts geahndet und die vorgedachten in denen
eichs-Satzungen bekandten Grund-Schluß seine anklebende Richtigkeit
geleget worden; Also hätten Ihre Kayserl. Majest. des schädlichen Ge-
gs halber solches nochmahls nicht übergehen können noch sollen, sondern
thäten diese einseitige in re & forma ungebührliche Schrifft aus Kayserl.
acht-Vollkommenheit als null, nichtig und ungebührend declariren, die
rnach gemachte Judicata aber für ungültig, irrig und unstatthafft erken-
n, iedoch mit dem ausdrücklichen gnädigsten Bedeuten und Erbiethen,
ß, wann irgendwo, gegen Ihre Kayserl. Majest. Verhoffen und Wissen
Friedens-Schlüsse und Reichs-Abschiede solten auſſer Augen gesetzt,
d sie, als Röm. Kayser und obrister Richter in dem Reich, davon durch
ziemende Weise und Weg benachrichtiget werden, sie so dann die behörige
eichs-Constitutions mäßige Einseh- und Vermittelung alsbald selbst, oder
alten Dingen nach auf andre recht- und ordentliche Weiß zu verfügen
bt unterlassen, niemahlen aber gestatten würden, Dero Kayserl. Amt
rch dergleichen einseitige Unternehmung vor- und eingreiffen zu lassen,

dazumahln Ihre Kayserl. Majest. weder gewohnt noch gemeynet wären etwas an sich ermangeln, noch weniger aber sich bey GOtt mit der Verantwortung, bey der Nachwelt und gesamten Reich aber mit der Nachred beladen zu lassen, daß mit Dero Wissen oder Willen iemahlen etwas gegen Dero Kayserl. Hochgerichtliches Amt, oder sonsten das geringste verstatte werde, wodurch Unordnung, Zwietracht, Zerrüttung und Mißhelligkeiten zwischen Haupt und Gliedern oder unter diesen alleine entstehen oder gehe get werden, oder sonst etwas zu Schulden kommen könnte, worüber iemand wer der auch seye, es geschehe gleich mit, oder ohne Ansehung des Glaubens Verwandschafft sich verkürtzet, verunrechtet oder benachtheiliget zu seyn mi Fug und Wahrheit zu beschweren Ursach haben solle. Ihre Durchl. Eminentz verbleiben derer Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschafftern und Gesandten mit Freund-geneigt und genädiger Willen beständig wohlzugethan. Signatum Regenspurg, den 24 Monaths-Tag May 1719.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen

III.

Reichs-Gutachten in eadem Materia de Anno 1719 d. 15 December.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigten, höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, und Kayserl. würcklichen geheimen Rath, Ihrer Hochfürstl. H. Röm. Eminentz und Durchl. Herrn, Herrn Christian August, der ——— Kir- Röm. chen Priester-Cardinal, Nationis Germanicæ Protectori, Ertz-Bischoffen H. Ap. Stuhls zu Gran und des Heil. Röm. Reichs Fürsten, des ——————— zu Rom Stuhls Legato nato, des Königreichs Ungarn Primati und Obristen Geheimen Cantzler, Administratori des Bischoffthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespannschafften Ober-Gespann, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nieder Lauß niß, gefürsteten Grafen zu Henneberg, des hohen Ertz- und Churfürstl. Domstiffts zu Cölln Dom-Probsten und Thesaurario, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, der Balley Thüringen Statthaltern ꝛc. bleibet unverhalten:

Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 26ten May dieses Jahrs publicirte Kayserl. Commißions-Decret, (womit Ihre Kayserl. Majest. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, dasjenige nachrichtlich mitgetheilet, was die zu letzterer Extraordinari Reichs-Visitation des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts, verordnet gewesen Kayserl. Commissarii und des Reichs Deputirten in verschiedenen Punctis schließlich

ch abgehandelt, und zum Theil zu weiterer Ueberlegung ausgestellet dar-
ber Se. Kayſ. Majeſt. unter andern Punctis, und zwar

) Die Vermehrung des Numeri Aſſeſſorum.
) Die Verbeſſerung eines zeitlichen Cammer-Richters, Präſidenten und Aſſeſſoren-Beſoldung ein ferneres Reichs-Gutachten verlangten, ſamt denen am 8 April und 15 Octob. des 1716, dann 21 Mart. 23 May wie auch denen letztern am 6 Junii dieſes Jahrs dictirten des Kayſerl und Reichs-Cammer-Gerichts Memorialien, und mittelſt deren Inhalt auch durch ordentlichen Vortrag
) Was für ein Terminus a quo, die erhöhete Salaria zu zahlen, zu determiniren? und
) Was zu Bezahlung dieſes Numeri der 25 Aſſeſſorum für ein beſtändiger richtiger Fundus, daraus die Mittel der erhöheten Salarien zu beſtreiten, zu nehmen? in behörige Deliberation geſtellet, ſo iſt nach der Sachen Wichtigkeit und deren Umſtände reiffer Erwegung dafür gehalten worden, daß forderiſt Ihro Kayſerl. Maj. wegen Dero für die Erhalt-mehrere Erheb- und Befeſtigung des GOttes-gefälligen heilſamen Juſtiz-Weſens, im Reich continuirender allerhöchſtrühmwürdigſter Sorgfalt der allerunterthänigſt ſchuldigſte Danck, wie hiemit beſchiehet, zu erſtatten; und gleichwie mit Sr. Kayſerl. Majeſt. auch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs gern vernommen, daß die Kayſerl. Commiſſarien und Deputirte Viſitatoren durch ihre unerſparte Sorgfalt, Mühe und Eyfer dieſes hochwichtige Juſtiz-Geſchäffte durch ihren wohlgefaſten Viſitations-Abſchied zum Theil gehoben, und was ſie zum Theil ferner angegeben, die Stände des Reichs, ſolches auch in andre Weg danckneymig erkennen würden; Alſo hätte man auch mit Kayſerl. Maj. und denen Viſitatoren wohl begriffen, daß zu Erhaltung dieſes vollbrachten heilſamen Wercks die Anzahl der ietzo vorhandenen Aſſeſſoren mit der Menge deren alldort anhängigen und täglich ſich häuffenden Gerichtlichen Vorfallenheiten, in eine gerechte Proportion gezogen, und alſo vermehret werden müſten, daß Hoffnung ſeye, der Entſcheidung ſo vieler von langen Jahren her rechtshängig geweſenen und täglich neu darzu kommenden Proceſſen gewachſen zu ſeyn, und dahero geſchloſſen, daß

Ad Primum, der Numerus Aſſeſſorum des Kayſerl und Reichs-Cammer-Gerichts nach der Kayſerl. allergnädigſten Intention, auf die Halbheid der im Weſtphäliſchen Friedens-Schluß und jüngern Reichs-Abſchied vorgeſchriebener Aſſeſſorum, oder auf 25 Subjecta incluſive des Chur-Böhmiſch- und Chur-Braunſchweigiſchen, feſt zu ſtellen, bis man in dem Stand wäre, die Reichs-Satzungs-mäßige völlige Anzahl der Beyſitzer füllen zu können, und hätte das Cammer-Gericht nicht nur vorjetzo gleich e Anzahl der 25 Beyſitzer, nachdeme die Præſentati und deren Relationes ro ſtatu Aſſeſſorat-mäßig befunden worden, complet zu machen, ſondern

auch führohin unterm Vorwand der nicht eingekommenen Zieler, (als welche von allen und ieden säumigen Ständen Reichs-Satzungs-mäßig einzutreiben, und das Cammer-Gericht entweder, woran es hafftet, oder die Schuld sich selbst beyzumessen hat,) keine Assessorat-Stelle eigenmächtig, ledig und unbesetzt zu lassen. Damit man aber zu stattlichen, gelehrt und gewissenhafft, auch in Reichs- und Rechts-Sachen wohlerfahrnen und geübten Männern gelangen möge, worauf eines Theils das Collegium Camerale in dem Examine bey deren Reception der Cammer-Gerichts-Ordnung und Pflichten gemäß wohl Sorge zu tragen, und vorgeschriebener massen rechtschaffene Männer zu Beförderung des Justitz-Wesens an das Cammer-Gericht, bald zu präsentiren wissen würden; So ist

Ad Secundum ferner geschlossen, daß so wohl denen ietzigen, als künfftigen Assessoribus das dermahlige Salarium der 1000 nun ad alterum, nemlich jährlich auf 2000 Rthlr. und zwar in dermahliger Valuta, den Reichsthaler ad 2 Gulden, den Gulden ad 60 Creutzer gerechnet, auch einen zeitl. Cammer-Richter und zweyen Präsidenten nach dem alten Fuß oder Proportion ihre Salaria zu erhöhen, damit sie desto eyfrig- und beständiger ihre einig zu dem gemeinen Besten und Beförderung unpartheyischer Justitz zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge, ohne andre Irruption allein anwenden und nach Beschaffenheit des ietzig grössern Aufwands und steigenden Werths aller Sachen, ihrem Stand und ansehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich sich halten und bestehen können. Wann aber die Valuta des Rthlr. auf 90 Kr. über kurtz oder lang im gesammten Reich reduciret, mithin die Pretia rerum wieder fallen, der Rthlr. Spec. ihnen alsdann auch nicht höher als 90 Kreutzer vom Pfenningmeister-Amt gezahlt werden solle; Von was Zeit aber diese Erhöhung der Salarien mit der Zahlung ihren Anfang und Lauff nehmen solle, ist

Ad Tertium, der Schluß ausgefallen, daß die würcklich beym Gericht annoch vorhandene Cammer-Richter, Präsidenten und Assessores, die erhöheten Salaria pro præterito respective a die Recessus der letzteren Reichs-Visitation, als den 19 Dec. 1713 und a die Introductionis ad Collegium Camerale ieder pro rata temporis Officii aus denen Cameral-Restanten, und zwar aus denen ad festum Annunciationis B. M. V. jüngsthin inclusive der verfallenen 130 Cammer-Zieler an dergestalt erhellen mögen, daß so viel von dem Ertrag solcher Restanten und 130 Zieler noch übrig, und respective ausständig, ihnen zu solchem Behuff, (was iedem pro præterito noch zu restiren befunden wird,) nach dem es, wie vorgedacht, Reichs-Satzungs-mäßig eingetrieben, zu assigniren, die currente und künfftige Salaria aber ihnen und denen neu-angenommenen Assessoren, und zwar diesen auch a die ihrer Instruction ad Collegium Camerale, dem erhöheten Fuß nach, von denen lauffenden Zielern so fort zu zahlen, und gedachtem Collegio Camerali aufgegeben werden möchte, daß dasselbe von Jahr zu Jahren einen vollständigen von dem Pfenning-

meister

meister unterschriebenen Extract seiner Rechnung, mit Specificirung, eines ieden Reichs-Standes, was selbiger nach denen erhöheten Zielern bezahlet, oder noch restiret, und über die Einnahm und Ausgab solcher restirender Cammer-Zieler, auch welche Creyß-ausschreibende Fürsten gegen die säumige nicht Reichs-Constitutions-mäßig mit der Execution verfahren, ad Cæsarem & Imperium einzuschicken, um provisionaliter zu sehen, ob und wie die Zahlung ad intentionem Cæsaris & Imperii geschehen seye, massen dann ausser dem er, Pfenningmeister, das geringste weiter es dann mit Kayserl. Majest. und des Reichs Bewilligung dem von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß vom 18 Martii u. 1713 zuwider an niemanden was mehr auszuzahlen befugt seyn solle. Den fundum aber betreffend, woraus die erhöhete Salaria herzunehmen, ist weiter

Ad Quartum, beliebt und geschlossen worden, daß die von des Collegii Cameralis anhero Deputirtē Assessoribus übergeben, von ihnen unterschrieben und gesiegelt, also intitulirte Usual-Matricul eventualiter & provisionaliter, und bis sich entweder ein anderer Fundus ergeben oder solche Usual-Matricul erforderlicher Massen zu Ergrösserung des iezt mahligen fundi rectificiren lassen würde, anzunehmen, darauf zu halten, und wann man dieser unrichtig angegebener Posten halber durchgegangen, würde sich äussern, ob mehr oder weniger als 7 Cammer-Zieler zu solchen erhöheten Besoldungen nöthig, auch wie die umgiebige Posten wieder in Gang zu bringen, und der Fundus für die erhöhete Salaria Bestand habe, um darnach ex parte Cæsaris & Imperii das weitere gestalten Sachen nach verordnen zu können. Damit aber das nöthige Unterhaltungs-Quantum erlangt werden möge, worbey iedoch denen Ständen des Reichs die durchgehende Gleichheit ausgedungen worden,) so hätte ieder Stand des Reichs den gewöhnlichen Beytrag indessen auf 7 Zieler in gedachten Verstand des Rthlr. Valuta, nemlich zu 90 Kreutzer zu erhöhen, und seine Quotam in 2 Fristen, 4 Wochen vor Annunciationis & Nativitatis B. V. Mariæ iedesmahl mit $3\frac{1}{2}$ Ziel in die angeordnete Legstatt richtig zu liefern, und mit dem Nativitatis Mariæ laufenden Jahrs erschienenen 131 Ziel den Anfang zu machen, oder da es wegen Kürtze der Zeit nicht seyn könte, sein Quantum nachzutragen, auch mit solchem jährlichen Beytrag beständig zu continuiren; zu richtiger Beybring- und Zahlung aber gedachter Cammer-Zieler und Besoldungen, bliebe denen Ständen des Reichs nach dem Reichs-Abschied de Anno 1654 § 14 bevor, ihre Land-Stände, Burger und Unterthanen zur Beyhülf des Cammer-Gerichts-Unterhalt zu ziehen, und wäre der im erstgedachten jüngern Reichs-Abschied bereits für gut befundene Modus exequendi gegen die säumige Stände und Unterthanen auf allen Fall zu gebrauchen.

Nachdem auch verschiedene Stände, sonderlich die Reichs-Städte, klossen theils sich über ihren allzuhoch überspannten Cammer-Matricul-Anschlag beschweret, und dahero zu vorermeldter Erhöhung der 7 Zieler anderst nicht, als unter dem ausdrücklichen Beding verstehen wollen, daß ihnen zufolg mehr gedachten jüngern Reichs-Abschied § 195 die schon

öffters

öffters vertröstete aber bishin nicht erlangte billigmäßige Ringerung und Moderation dermahleins in der That angedeyhe;

Als ist ferner beliebet und beschlossen worden, daß alle und iede Stände, die man in dem Cammer-Matricular-Anschlag über die Vermögen übersetzt zu seyn, befinden wird, ohne längern Anstand zulänglich subleviret und geringert werden sollen. Zu solchem Ende dann diejenigen welche ihre Gravamina oder Causales Moderationis nicht allschon würcklich bey Ihro Kayſ. Maj. und dem Reich mit genugsamen Creyß-Ausschreib-Amts-Testimonialien gebührend übergeben haben, schuldig und gehalten seyn sollen, selbige innerhalb 6 monathlicher Frist von Zeit erfolgender allergnädigster Kayserl. Ratification gegenwärtigen Reichs-Gutachtens, und zwar gleichfalls mit zulänglichen Testimonialien von denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, (welche denen sich hierin meldenden Ständen mit allem geneigt und gnädigen Willen darinn zu willfahren,) worunter ein ieder Stand gehörig, allhier zu übergeben und beyzubringen. Welche Stände aber hierunter säumig erscheinen würden, die sollen nach verflossener 6 monathl. Frist nicht mehr damit gehöret werden, es sey dann glaubwürdig beyzubringen, daß die Testimoniales binnen solcher Zeit, alles angewendeten Fleisses ohngeachtet, noch nicht zu erlangen oder sonst ob impedimentum satis prægnans & notorium die Causale Moderationis und was zu deren Elucidir- und Ausführung gehörig, zum Stand zu bringen nicht möglich gewesen.

Alle solche so wohl schon einkommene, als künfftig noch kommende Gravamina oder Memorialien nun sollen so fort hier aufm Reichs-Tag in sämtlichen Collegiis förderſamst vorgenommen, über das Befinden, und ob? auch wie hoch ein ieder Stand zu moderiren, Ihro Kayſ. Maj. ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten erstattet, und dieselbe von Reichs wegen geziemend ersucht werden, Dero allergnädigste Ratification dergestalten zu befördern, damit allen und ieden in der That prägravirten Ständen längstens in Zeit von zwey Jahren, (worunter das obberührter massen zu Einbringung der noch zurückseyender Gravaminum bestimmte halbe Jahr mitbegriffen und eingeschlossen) eine befindender Dingen nach billig-mäßige Moderation und Abnahm des allzuhoher Matricular-Anschlags würcklich angedeyhen möge; Biß zu deren Erfolg aber sollen alle und iede sich gravirt nennende Stände verbunden seyn, die verglichene 7 Zieler nach der bißherigen Usual Matricul richtig und ohne Abgang zu bezahlen. Wo es sich aber wieder Verhoffen zutrüge, daß in obbestimmten Termin der 2 Jahre nicht alle Moderationes ausgemacht und erörtert werden könnten; so solle denen Ständen, welche ihre Gravamina mit denen Creyß-Ausschreib-Amtlichen Testimonialien in der verglichenen 6 monathlichen Zeit gebührend eingebracht, nicht allein bevor und frey stehen nach Verflieſſung der 2 Jahre ein mehrers nicht, als die bisherige gewöhnliche zwey Zieler, nach dem alten Anschlag zu

zahlen

zahlen, und damit so lang und viel zu continuiren, biß sie in ihrem Gesuch der Billigkeit nach consolirt seyn werden, sondern dieselben sollen auch Fug und Macht haben, dasjenige was sie währender Zeit an denen 7 Zielern erweißlich zu viel gezahlt haben werden, an denen künfftigen compensando einzubehalten, ohne daß denenselben von iemand ein mehreres abgefordert, oder sie darzu schuldig und verbunden erachtet werden sollen.

Allermassen aber ohnschwer vorzusehen, daß durch die vorseyende Moderationes ein merckliches an dem Fundo Camerali abgehen, mithin die verwilligte 7 Zieler zum Unterhalt der Cameral-Personen nicht erklecklich seyn dürfften; Als wird man hiernechst von einem zulänglichen Extraordinari-Mittel oder Fundo, wodurch solcher Abgang zu ersetzen, rathschlagen, und sich eines Reichs-Gutachtens zu vergleichen suchen.

Auf die übrige in den obangeführten Kayſ. Commißions-Decret enthaltene Puncta würde man nach vollbrachter Deliberation den ferneren Schluß demnechst auch eröffnen, und darüber Kayſ. Maj. das weitere Reichs-Gutachten allerunterthänigst erstatten.

Womit dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario, Ihrer Hochfürstl. Eminentz und Durchl. zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 15 Dec. 1719.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

IV.

Kayserliches Ratifications-Decret des vorstehenden Reichs-Gutachtens, de Anno 1720. d. 3 Novbr. a)

Von der Römiſ. Kayserl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminentz der Hochwürdigste, Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christ. August, der Heil. Röm. Kirchen-Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. Ihro Röm. Kayſ. Maj. würcklich Geheimer Rath, und zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Ständen, allhier anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiermit ohnverhalten. Ihro Kayſ. Maj. hätten mit sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß mit Deroselben, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, der Meynung gewesen, von Dero fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten auch bereits vorhero aus Treupatriotischen Eiffer rühmlichst dahin ange-

a) S. Neue Sammlung der R. A. P. VI. p. 347. seqq. Staats-Cantzley P. XXXIX. c. 10. p. 731. seq.

angetragen worden, was Gestalt nicht gnug seyn wolle, das Kayſ. Cammer-Gericht, ſo, wie es zeithero gestanden, würcklich zu erhalten, sondern auch zu mehrerer Beförder- und Befestigung des dadurch zu verwaltenden heilsamen und GOtt-gefälligen Justitz-Wesens, die Nothdurfft erfordere, daſſelbe durch genugsame Zahl derer Cammer-Gerichts-Beysitzern, samt übrigen darzu gehörigen und erforderlichen nothwendigen Personen in einen Reichsſatzungs-mäßigen Stand zu erheben, anbey aber auch diesen Letztern ihren versicherten Unterhalt nicht allein vor jetzo fest und unverbrüchlich zu setzen, sondern auch die dazu abgegangene, und zum Theil von Beginn des Cammer-Gerichts zerfallene Mittel und Weg ausfündig gang- und zahlbar zu machen. Gleich wie nun solches vermittels eines in allen dreyen Reichs-Collegiis nach reifflich gepflogener Berathſchlagung und Erwegung aller Umstände, unter den 15 Dec. verlittenen 1719 Jahrs verglichenen beliebt- und Ihr. Durchl. Eminentz als Kayſ. Principal-Commissario zu Einholung Kayſ. allergnädigſter Genehmhaltung behändigten Reichs-Gutachtens, theils würcklich geschehen seyn, theils zu anderweiten Ueberlegung und Gutachtens ausgesetzet worden. Also thäten Kayſ. Maj. sothanes allgemeines Reichs-Gutachten durchgehends genehm halten, nicht zweiſſelnd, es werden Churfürsten, Reichs-Fürsten und Stände alle und iede zu vor berührten lobwürdigen Endzweck von Reichs wegen zum voraus gemein-nützig beliebt und genehm gehaltene Remedia, aus Lieb vor den gemeinen Nutzen und Wohlstand, ohne einige Ausflucht, entweder in dem Werck leisten, oder wenigstens bey unverhoffter Entstehung derſelben, an Seiten derer Creyß-ausschreib-Aemter durch starcke Befolgung der Reichs-Satzungs-mäßigen Executions-Mittel, sich nichts zur Verantwortung aufbürden, massen Ihro Kayſ. Maj. endlich abzusehen nicht vermögten, was und wie viel auſſer diesen, dem Justitz-Wesen mit leeren Worten und ohn befolgten Reichs-Schlüſſen werde beholffen seyn, oder wie bey unterbleibenden Cammer-Zielern, dem Cammer-Gericht die Ersetzung deren Assessorat-Stellen könnten aufgetragen werden, als bey welchen es zumahlen in letzt verwichenen Jahren weder an Fiscaliſchen Urtheilen noch in behöriger höhern Anzeig keines wegs, wohl aber daran erwunden haben, daß die vorhandenen Reichs Gesetze insonderheit der Reichs-Schluß von An. 1713 (ohnerachtet des dabey conditionirten Nachlasses einer Tertiæ an denen biß dahin rückſtändig verbliebenen Zielern,) von denen mehrern Ständen weder befolget, noch gegen die Säumige Reichs-Satzungsmäßig wäre verfahren worden. Aus welcher Ursach denn auch Ihro Kayſ. Maj. dasjenige, was in besagtem Reichs Gutachten, von durchgehender Gleichheit gemeldet worden, allein von durchgehender Verbindlichkeit zu dem, wohin biß zu zuverläſſiger Errichtung eines andern Fusses die damahlige Cammer-Matricul anweiſet, nicht aber dahin verſtanden haben wollen, als wann bey ein oder andern Stande bey sich ereigneten Saumsahl, auch die übrigen Stände, sich derentwegen des Cammers

ner-Gerichtlichen Matricular-Quanti zu entziehen, oder damit an sich zu halten vermögten, sondern daß eine durchgehende Gleichheit der Execution gegen die Saumselige, von allem dem, was etwa nach dermahligen Cammer-Gerichtlichen Matricular-Fuß Rückstant verblieben, allein dasjenige seye, worauf noch zur Zeit mit Bestand angetragen werden könne, und worzu Ihro Kayserlichen Majestät die sämtliche Creyß-Directoria hierdurch nochmahlen ernstlich angewiesen, und ihres Amts und Obliegenheit allerdings erinnert haben wollen; Da sonst so viel die übrigen noch völlig nicht erörterte oder ausgesetzte Puncta betreffen, Ihro Kayserl. Maj. gnädigst gern sehen thäten, wann auch dieselben um so mehr ohnabläßiglich vor die Hand genommen und in weitere emsige Berathschlagung gezogen würden, als sie solches für eine Sache halten müsten, worauff die Vollständigkeit dieses grossen Wercks beruhet, und daran nebst dem so hochnöthig und ersprießlichen Justiß-Wesen ein grosser Theil des allgemeinen Wahl- und Ruhe-Standes hafftet, mithin dem gantzen Reich, samt allen dessen hoch und niedern Ständen und Unterthanen so mercklich gelegen seye, und worzu auch Ihre Kayserl. Majest. so viel an Ihnen wäre alles fernerweit gern und ernstlich mit bey zu tragen, willig und allerdings entschlossen wären. Da übrigens auch einer hochlöbl. Reichs-Versammlung noch ferner dieses nicht zu verhalten seye, was von des Kayserl. Herrn Präsidenten, wie auch dem Reichs-Fiscal, Advocato Fisci, Medico, Pfenningmeister und sämtlichen Ihres Kayserl. Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren, auch übrigen Zugehörigen wegen Erhöhung derer Salarien, Schrifft- und Bittlich, an allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Majest. in Unterthänigkeit gebracht worden, welches alles und iedes, besonders aber die Cammer-Richter und Präsidenten-Besoldung, samt mehrerer Bestellung der Kayserl. Cammer-Gerichts-Anßley sie um so angelegentlicher wolten recommendiret haben, als ohne das erste vornehme und geschickte Leute bey dergleichen Aemtern nicht wircklich bestehen können, ohne das letztere aber ein grosser Theil von der Arbeit derer Assessorum umsonst, und allenthalben in Grund nicht viel fruchtet sehe, wann man aus Mangel gnugsam und geschickter Leute, vielmehr vor derselben erforderliche Nahrung und Unterhalt, nicht einmahl die ergangene Urthel und rechtliche Verordnung ad Executionem bringen, sich in dem Stand befinden solte. Höchst ermeldt Ihro Kayserl. Eminentz verbleiben deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zu gethan. Signatum Regenspurg den 3 Nov. 1720.

Præsent. d. 4. Nov. 1720.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

V.

Reichs-Gutachten in dieser Materie de An. 172

Der Römischen Kayserl. Majest. zu gegenwärtig allgemeiner Reich Versammlung Gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Co missario und Kayserl. würcklichen Geheimen Rath, Ihro Hochfürstl. En nentz und Durchl. ꝛc. Herrn Christian August, der H. Römis. ——— Römischen Kirchen Pr stern, Cardinal, Nationis Germanicæ Protectori, Ertz-Bischoffen zu Gre des H. Apost. Stuhls ——— Stuhls zu Rom Legato nato, &c. bleibt unverhalten: M hatte auf das den 5 November 1720 dictirte Kayserl. Commißions-Rati cations-Decret, die fernere eines zeitlichen Cammer-Richters und zwey Präsidenten Besoldungs-Vermehrung betreffend, sich in allen drey Reichs-Collegiis zwarn besprochen, darüber aber, weilen die Sache a Abgang des Fundi noch nicht genugsam präparirt, keinen Schluß fas können, sondern diesen Punct noch zur Zeit ausgestellet, hingegen ven Cammer-Gerichts-Officianten auf derselben den 6 Junii und 29 Nov 1719, auch 18 Jan. 1721. per. dict. publ. communicirte Memorialia bessern Auskommen ihre Salaria dergestalt iedoch, daß kein Stand d Reichs weder directe noch indirecte dadurch über die verwilligten 7 Zie nach dem Fuß beschweret werde, auf $\frac{1}{3}$ nach Proportion eines ieden d mahln genieſſender Besoldung, folgender massen zu vermehren, daß d

	Rthlr.	Kr.
Reichs-Fiscal - -	1777	70
Advocato Fisci - -	1016	-
Medico - -	506	60
Bothen-Deputato - -	272	40
Pfenningmeister - -	611	50
Lesern wegen der Gegen-Schreiberey	80	-
2 Pedellen zusammen - -	320	-
Bothenmeister - -	80	-
12 reuthenden Bothen zusammen	292	20

und zwar a Die annunciationis B. V. Mariæ des 1722 Jahrs anzunehme folglich den Terminum Solutionis a quo auf das 136ste Ziel zu setzen, u also von der Pfenningmeisterey gemeldte Besoldungen denenselben zu r chen und zu bezahlen beschlossen, dabey aber resolviret und ausdrückli statuirt worden, daß der Reichsthaler bey dermahliger Besoldungs-V mehrung künfftig denen Cameral Personen; als Cammer-Richter, Pr sidenten, Assessoren und sämmtlichen Officianten indistincte nicht ander als auf 90 Kr. gerechnet, und von der Pfenningmeisterey bezahlt, au ohne Kayserl. Majestät und des gesammten Reichs Vorwissen und Ei willigung nicht wieder zu fl. anschlagen, noch sonsten von dem Ca mer-Gericht unter dem Nahmen eines Auswechsels oder in andere W

b

ey etwa künfftiger Erhöhung der Reichsthaler ein neuer Zugang unter
as Vorwand es immer seyn möge, nimmermehr gesuchet werden, noch
as Cammer-Gericht dargegen etwas zu verhängen und zu verordnen, auch
nsten die Reichs Gelder anderwärts zu ihren Salarien zu verwenden, in
eine Weise befugt seyn sollen, darauf auch zu halten der Pfenningmeister,
leichwei vorhin geschehen, also auch nochmahlen bey seiner Verantwortung
nzuweisen wäre; Worinn aber nun der Cammer-Gerichts völlige Unter-
alt bey solcher beliebter Besoldungs-Vermehrung in Quanto bestehe, und
as einer jeden Cameral-Person vom Obersten bis Untersten daran ge-
ühre, gebe beyliegende Specification sub lit. A. zu künfftiger Nachricht
it mehrern.

Welches Reichs-Gutachten Kayserl. Majestät zu allergnädigster Noti-
cation alleruntherthänigst (wie hiemit beschiehet) einzuschicken wäre. Wo-
it dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario Ihrer Hochfürstl.
minentz und Durchleuchten ꝛc. zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und
stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte, sich
ziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 19 April 1723.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Lit. A.

Specification der Cammer-Gerichts-Personen Besoldung vom Ober-
n biß zum Untersten, nach dem erhöheten Fuß, den Reichsthaler zu
) Kr. gerechnet.

	Rthlr.	Kr.
Cammer-Richter - -	11733	30
2 Präsidenten - -	7312	-
25 Assessores - -	66666	60
Fiscalis - - -	1777	70
Advocatus Fisci - -	1016	-
Medicus - -	506	69
Bothen-Deputatus - -	272	40
Pfenningmeister - -	611	50
Bothenmeister - -	80	-
Der Leser wegen der Gegen-Schreiberey	80	-
2 Pedellen - -	320	-
12 Reutende Bothen - -	693	30
Summa Rthlr. 91069, 70 Kr.		

VI.

Reichs-Gutachten in Puncto Moderationis Matriculæ Cameralis de Anno 1726.

Der Röm. Kayserlichen Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mösskirchen ꝛc. Kayserl. Geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit geziemend unverhalten.

Nachdem in allen dreyen Reichs-Collegiis nach Veranlassung des von Kayserl. Maj. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses vom 15 Dec. 1719 der in denen Cammer-Zieler-Anschlägen sich gravirt angegebene Hoch- und löblichen Ständen des Reichs producirten Memorialien zu Erlangung deren Moderation nach und nach, wie sie dictiret worden, durch ordentlichen Vortrag mit ihren Causalien und Creyß-Ausschreib-Aemtlichen Testimonialien, wo diese vorhanden waren, besag beykommender Specification sub Sign. ⊙ und in zweyen Tomis befindlichen Ausschlüssen Num. 1 bis 114 in behörige Deliberation gezogen, und alles reiflich überleget; So ist der Sachen Umständen und befundener Billigkeit nach dafür gehalten und geschlossen worden, daß denen gravirten Reichs-Ständen an ihren übersetzten Cammer-Zieler-Anschlägen eine billigmäßige Ringerung ex æquo & bono zu gönnen, und ein gewisses quantum von ihrem habenden Simplo gemeldter Cammer-Zieler nach Innhalt der anliegenden Specification sub lit. A. abzuschreiben; Und nachdem das Churfürstliche Collegium über einiger Reichs-Ständen und Städten fernere Moderationes mit dem Reichs-Fürsten und Städtlichen Rath differenter Meynung bleiben, so ist solche Discrepantz in die Anlage sub lit. B. specifice zu setzen, zu separiren, und Kayserl. Majestät einzuschicken, auch dabey beliebet worden, daß bey unterlassener Zahlung dieses geringerten Quanti Status dieses beneficii moderationis ipso facto verlustiget seyn solten; Der fernere begehrte Nachlaß an denen hin und wieder noch hafftenden alten Restanten der Ständen Cammer-Zieler abzuschlagen, und es bey vormaligen allen Ständen des Reichs concedirten einen Drittel, denen Schwäbischen Creyß-Ständen aber verwilligten zwey Drittel Nachlaß alter Cammer-Zieler-Restanten, und also bey denen diß falls errichteten ratificirten zweyen Reichs-Gutachten vom 18 Martii 1713 und 21 Martii des 1721 Jahrs zu lassen, der Reichs-Fiscal auch nach denen in obgedachter Specification enthaltenen notatis ratione avulsorum, und nach errichteter Cammer-Matricul, von einen zum andern Stand überkommenen Herrschafften Land und Leut seines Amts zu erinnern seye, und nachdem so wohl aus denen verglichenen, als denen specificirten differenten Moderationen, das Quantum moderatum nach dem Churfürstlichen mit dem Fürstlichen und Städlichen gemeinsamen Plan ungleich, und nach den

einen

a) s. hierzu Häberlein p. 453.

nem mehr, nach dem andern aber weniger zu surrogiren, anbey befunden orden, daß das vom Cammer-Gericht selbst vorgeschlagene Surrogatum dem Sustentationis Fundo allein nicht zureichig, wie in dem andern un- rm heutigen Dato errichteten Reichs-Gutachten in negotio surrogatio- s & sustentationis mehrers enthalten; So hat man hierüber Kayserl. Majestät einen Plan sub lit. C. zu besserer der Sachen Hinseh- und Ent- hliessung (wie hiemit beschiehet) mit zu überschicken diensam ermessen, uf daß sowohl nach ein oder andern differenter Meynung erfolgender lergnädigsten Kayserlichen Ratification die hoch- und löblichen Stände it deren Cammer-Zieler-Anschlags-Moderation in soweit consoliret, als e GOtt-gefällige Justitz im Reich mittelst Zahlung des Cammer- ichters, Präsidenten und Assessoren erhöheten Bestallungen in tantum fördert werden könne. Und wären Ihro Kayserl. Maj. bey so gestal- n Sachen, (da in puncto moderationis allhier zu einem einmüthigen chluß wegen der in denen Reichs-Protocollis enthaltenen und bekann- n Ursachen nicht zu gelangen gewesen,) absonderlich allerunterthänigst ie hiemit beschiehet) zu ersuchen, allerhöchst dieselbe den von Seiten r Reichs-Versammlung in solchen Frangenti zu deroselben nehmenden ecurs sich nicht mißfallen zu lassen, sondern ins Mittel zu treten, und ch Dero allerhöchst erleuchtesten Einsicht der Sache, die billigmäßige, mahln aber der lieben Justitz und Erhaltung der Kayserl. und Reichs- ammer-Gericht zur höchstnöthiger Beförderung gereichender abhelfliche Maaß zu geben geruhen wollen. Welches Reichs-Gutachten man zu hrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Ratification höchstgedachten ayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden hiemit communiciren nicht ermangeln wollen. Womit Deroselben der Chur- rsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschaff- n und Gesandte, sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum egenspurg den 8 Novembr. 1726.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

VII.

erneres Reichs-Gutachten in Materia Sustentationis Cameralis de Anno 1726.

Der Römisch-Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs- Versammlung gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Com- issarii, Herrn Frobenii Ferdinand, Gefürsteten Landgrafen zu Fürsten- rg-Möskirchen ꝛc. Kayserl. Geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, ibt hiermit im Nahmen des Heiligen Röm. Reichs, Churfürsten, Für- n und Ständen anwesender Räthen, Bottschafften und Gesandten, ührend unverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis occasione der in denen Cammer-Zieler-Anschlägen sich gravirt achtender hoch- und löblicher Stänb beym Reichs-Convent producirten Moderations-Memorialien fernere Unterredung gepflogen und befunden, daß durch deren wider Verhoffen un Vermuthen vorkommene gar zu groß- und excessive Menge dessen quantum moderatum dergestalt hochgewachsen, und heraus kommen, daß ma solchen sehr merclichen Abgang an der Cammer-Zieler-Matricul zu ers tzen ein Surrogations-Mittel (so denen Ständen nicht zum neuen La gedeyen möchte) zu erfinden, bis daher viele Beschwerlichkeit gehabt, un da die Einführung der Sportuln des gestämpelten Papiers das Cammer Sustentations-Werck aus denen Römer-Monathen herzunehmen, auc andere vorkommende Mittel mehr, theils für nicht zureichig, und allerseit anständig, theils nicht practicable angesehen, von Kayserl. und Reiche Cammer-Gericht aber selbsten ein ihme anständiger und zureichige Vorschlag, aus alten und neuen Cammer-Restanten ein Capital zu mo chen, und aus dessen fallenden Interesse das Surrogatum zu nehmen, durc ein den 9 Julii 1725 per dictaturam publicam Statibus communicirtes su Num. 1, 2 beyliegendes Memoriale und Specification gedachte Rückständ dem Reichs-Convent geschehene vorgestellt, und dieses mittelst ordentlicher Vortrag in behörige Berathschlagung genommen, (dergleichen Specifica tion über alle der Reichs-Ständen dermahlig rückständige Cammer-Zieler und was das Collegium Camerale an Besoldungen nicht zu fordern, in einen abermahligen an den Reichs-Convent erlassenen per dictaturam publican d. 18 Octobr. Statibus communicirten Cameral-Schreiben vom 14 dit besag der Anlage sub Num. 3 & lit. A, B, C einkomm n; So ist nach reiffer der Sachen und allen dabey vorgekommenen wohlerwogener Umständen in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und ge schlossen worden, daß es zuforderist und

1) Bey dem Anno 1719 gemachten Reichs-Schluß in allen und ieder Puncten, sonderlich wegen der erhöheten Anzahl von 25 Assessoren, und deren verbesserter Besoldungen halber, wie auch wegen der 7facher Zieler sein unveränderlich Bewenden haben und behalten müsse, folglich di an erstbesagter Reichs-Schlußmäßiger Anzahl von 25 Assessoren noch abgängige Stellen (in so weit nicht etwa von Seiten der Præsentantium oder Præsentatorum eine in der Cammer-Gerichts Ordnung gegründete Hindernuß in Weg stehet, welchenfalls gleichwohl der Inhalt des jüngern Reichs-Abschieds de An 1654 d. 17 May zu attendiren wäre) ohne fernern Verzug würcklich ersetzt werden sollen, wie dann man

2) Zufolg obgedachten Reichs-Schlusses vom Jahr 1719 denen in dem Cammer-Anschlag prägravirten Ständen eine billigmäßige, obschon in denen Reichs-Collegiis differenter Ringerung Inhalts des unter heutigen dato errichteten Reichs-Gutachtens in négotio moderationis Matriculæ Cameralis um so mehr angedeyen lassen, als aus dem obgedachten Cammer-Gerichtlichen Surrogations-Vorschlag und dazu gehörigen

Speci-

Specificationen am Tage lieget, daß nach Abzug der unrichtig- oder ungangbar angegebener Posten, wie auch der denen sämtlichen Gerichts-Personen und Officianten bis ultimo Junii vorigen Jahrs ausständigen Besoldungs-Gebühren, nicht weniger ohne der bis ad annum 1654 verfallenen alten Ausstands-Terminen an unbezahlten rückständigen, currenten und erhöheten Zielern bis auf das 142 incl. eine Summa von etlichen 100000 fl. bey verschiedenen Churfürsten und Ständen des Reichs ausständig seyen, absonderlich da alle diese Rückstände dergestalten einzurichten und zu calculiren, daß sowohl in denen darin bestimmten zwey als nachgefolgten andern Jahren und so weiter fortan statibus moderatis indistincte nach dem von Kayserl. Maiest. ratificirenden Churfürstl. oder Fürstl. oder Städtl. differenter moderirten Fuß, die verwilligte erhöhete sieben Cammer-Zieler anzurechnen, und von diesen solche also in leidentlichen Fristen ohne Interesse quoad tempus præteritum bis ad diem ratificationis Cæsareæ des unter heutigen dato errichteten Reichs-Gutachtens puncto moderationis matriculæ Cameralis zu zahlen, und daß in denen obbestimmten zwey Jahren nach dem unmoderirten Fuß auf die sieben Cammer-Zieler über oder zuviel bezahlte compensando zu defalciren und abzurechnen seye.

Dieser Ausstand an denen bis auf gegenwärtige Zeit nach unbezahlten rückständigen Currenten und erhöheten Cammer-Zielern, sammt was an denen alten Ausstand-Terminen, wie auch von denen entweder noch gar nicht belegten, oder für unrichtig gehaltenen Ständen mit der Zeit noch eingebracht werden möchte, wäre pari passu pro surrogato des aus denen Cammer-Matricular-Moderationen resultirenden Abgangs anzunehmen, so fort nach Anleitung des von obgedachten Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht gethanen Vorschlags zu Capital zu machen, und obigen Surrogations-Fundo zu verwenden, mithin

Ihro Kayserl. Majest. von Rechts wegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Dero wiederholte Kayserliche Excitatoria an die Creyß und ausschreibende Fürsten dahin ergehen zu lassen, daß dieselbe nicht allein, wie sie an Cammer-Zielern etwa selbst noch schuldig, forderſamst entrichten, sondern auch ihre säumige Creyß-Mit-Stände zu gleichmäßig uneingestellter baaren Zahlung alles Rückstands aller Reichs-Constitutions-mäßige Execution anhalten; Wofern aber

Ein oder andere Stände mit dem baaren Gelde nicht so gleich aufkomen könnten, ist ferner dafür gehalten worden, daß um den vorgesetzten Zweck, nemlich die richtige Stellung oder Ersetzung des per moderationes abgehenden quanti desto geschwinder und sicherer zu erreichen, vielgemeldten Kayserlichen Cammer-Gericht freye Hand zu lassen wäre, mit dergleichen unvermöglichen Ständen ohne Nachlaß und ohne Minderung der Haupt-Summa dahin zu handeln, daß dieselbe das Capital auf gewisse zu vergleichen stehende Jahre in Händen behalten, und selbiges von

einem Ziel zum andern mit Reichs-üblichen Interesse ad 5 pro cen verzinsen, sofort iedesmahl mit und nebenst denen lauffenden erhöhet Zielern, die verfallene Zinsen unnachläßig, bey Vermeidung doppelt Ansatzes des gantzen Rückstands, unter angeordneter schärffster Exec tion abzutragen angehalten werden solten; Es wäre dann, daß fürs hin bey ein oder dem andern Stand von neuen die Zahlungs-Unmö lichkeit per injurias temporum, oder durch andere Fälle sich offenba äussern solte. Und dann wäre

6) Von dem Cammer-Gericht der Pfenningmeister dahin zu weisen, neb dem, was derselbe von einem Ziel zum andern über Einnahm und Au gab der rückständigen sowohl als lauffender Zieler und Zinsen besonde richtige designationes anhero einzusenden, über die entweder gleich ba oder aber vorbesagter massen verzinslich eingehende Restanten eine b sondere Cassam zu führen, die baar eingehenden Gelder nach vorgäng ger Abführung der verfallenen Besoldungs-Ausstände mit des Cam mer-Gerichts Vorwissen und Genehmhaltung an gewisse und siche Orth zu Capital anzulegen, und so fort mit Bezahlung derer erhöhet Besoldung hinführo, und zwar von dem dato der allergnädigst Ratification oder dem darauf nechst folgenden Ziel an (bis es mit de Surrogato zur gäntzlichen Richtigkeit gekommen) dergestalt zu verfahre daß iedesmal 3 Viertel aus denen eingehenden 7 Zielern, und das übri eine Viertel von obbemeldten Zinsen entrichtet, und was alsdann er von denen 7 Zielern selbst oder pro rata der unersetzten Reichs-Schlu mäßigen Anzahl der Assessoren noch überschiessen, und in Cassa verbli ben möchte, zu dem Fundo Camerali getreulich gezogen werde. E hätte auch über obgedachte beyde Geld-Einnahmen der Pfennigme ster doppelte und besondere Rechnungen jährlich zu führen und richti abzulegen, das Cammer-Gericht aber ihme solche zu mehrer des Reich und Cammer-Gerichts Sicherheit, fleißig- und ordentlich auch jährli anzuhören, und damit dieser Fundus desto eher zu seiner Consistenz gelange, und das Kayserl. und Cammer-Gericht seines Unterhalts für künfftige desto mehr gesichert seyn mögen, so wäre

7) Nicht allein auf Beybringung und Beylegung derer in der Usual-Ma tricul gar nicht begriffener Ständen ernstlich zu gedencken, und in so derfamste Berathschlagung wieder zu ziehen, sondern auch alles vo zukehren, damit die für unrichtig und ungangbar angebene Poste so viel als immer möglich wiederum im Gang und Richtigkeit g bracht werden, zu solchem Ende dann wären

8) Allerhöchstgedachte Ihro Kayſ. Majest. nachdem in obermeldten Cam mergerichtlichen Schreiben geschehene Vorschlag noch weiter (masse hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu erbitten, dieselbe allergnädig belieben möchten, von den Creyß-Ausschreib-Aemtern forderſamste Bericht und Gutachten, wie vorberührte Posten am füglichsten herbey

zubringen, zu erfordern, und hiervon dem Reich zu Besorgung der weitern Nothdurfft hiernechst Communication wiederfahren zu lassen, und Nachdeme beyde höhere Reichs-Collegia in der Reichs-Städte Rath ersuchet, bey Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu intercediren, damit dieselbe „aus denen von ihme Reichs-Städtischen Collegio des mehrern in der „Anlage sub Num. 4 vorgestellten Beweg-Ursachen allergnädigst geruhen möchten, die am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht unlängst ergangenen Fiscal-Urtheln aufzuheben, und die condemnirte „Städte von der pœna dupli respective und einer Marck löthigen „Goldes zu absolviren, und dann erstgemeldte beyde höhere Reichs-„Collegia die disfalls angebrachte Causales nicht unerheblich befunden, „bevor da die Reichs-Städte sich zu richtiger Abführung der 7 Zieler „zufolg jüngern Reichs-Schlusses von 1719 unter Anhoffung solchen „Nachlasses nochmahlen aufs verbindlichste anheischig gemacht; als „hätte man keinen Anstand nehmen können, denselben mit denen gebethenen allerunterthänigsten Interceßionalien zu willfahren.

Man hätte aber hingegen Churfürstl. Seits auch zuversichtlich gehoffet, es würde das Städtische Collegium sich mit denen considerablen und nahmhafften Chur- und Fürstlichen verwilligten Moderationen vieler vermögenden Reichs-Städten, so anfangs in dem Concluso communi Moderationum extrudiret worden, zum besten des Justitz-Wesens vergnügen, und keine fernere nachtheilige ultra Moderationes mehr prätendiren; in nun erfolgten unvermuthet widrigen Fall aber, Collegium Electorale sich nicht ermächtigen können, weder für die in pœnam bereits Camera Imperiali declarirte Reichs-Städte de præsenti, noch andere vermuthlich bald ebenfalls in Straff von Cammer-Gericht fällige erklärende morose Status pro remissione pœnæ gegen den Recessum Imperii novissimum bey Kayserl. Majest. zu intercediren und Vorspruch zu thun, vielmehr aber müste man Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) ersuchen, gemeldte fiscalische Straffen indistincte bey denen condemnirten Städten exequiren, und zu Vermehrung des Fundi sustentationis in die Reichs-Pfenningmeisterey erlegen, und auf diese Arth bey denenjenigen Ständen, so sich ihres beneficii remissionis eines Drittels und respective beyer Drittel bey mit bezahlten übrigen Cammer-Zieler-Restanten nach Inhalt der ratificirten Reichs-Schlüssen vom 18 Martii 1713 und 21 Mart. 1721 verlustiget gemacht, verfahren und diese Gelder auch zu dem Fundo sustentationis verwenden zu lassen.

Hingegen läst es das Fürstl. Collegium so wohl wegen des von dem Kayſ. und Reichs-Cammer-Gericht gegen die Reichs-Städte ergangene Fiscal-Urtheil bey denen schon bereits beliebt allerunterthänigsten interessionalien, als auch des in puncto moderationis gemachten Fürstl. Concluſi, krafft dessen man dem Reichs-Städtischen, nachgehends auf gepflogene 3 Jährige Unterhaltung aus hochwichtigen Ursachen accedirt

ist, simpliciter bewenden, mit welcher Fürstl. Meynung dann das Reichs-Städtische Collegium durchgehends verstanden.

Ubrigens hätte man zwar gewünschet, daß nach Inhalt des Kayserl. Commißions-Decreti vom 3 Nov. 1726. dem Herrn Cammer-Richter und beyden Präsidenten mit der gebettenen fernerweiten Besoldungs-Erhöhung gleich iezt hätte willfahret werden mögen, weilen aber der diesmahl ausgefundene Fundus Surrogatorius darzu nicht erklecklich, als werden sie Herren Cammer-Richter und Präsidenten sich eins weils und bis ein anderwärtig zulänglichers Surrogations-Mittel ausgemacht worden, mit dem An. 1719. ausgeworffenen Augmento begnügen lassen. Welches Reichs-Gutachten man zu Ihrer Kayf. Majest. allergnädigster Ratification höchstgedachten Kayf. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden hiermit zu communiciren nicht ermangeln wollen.

Womit derselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 8 Nov. 1726.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

VIII.

Kayserl. Ratifications-Decret des in puncto moderationis Matric. Cameral. abgefaßten Reichs-Gutachtens de Anno 1727.

Auf Ihrer Röm. Kayf. Maj. empfangenen allergnädigsten Befehl können Se. Hochfürstl. Gnad. Herr Frobenius Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc der Röm. Kayf. Majest. würckl. Geheimer Rath und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayf. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten hiemit unangefügt nicht lassen: Es hätten Ihro Kayf. Majest. sich die, von Dero bey der Reichs-Versammlung anwesenden Kayserl. Commißion zur allergnädigsten Genehmhaltung eingeschickte zwey gehorsamste Reichs-Gutachten vom 8 Nov. letzt verwichenen Jahrs, das erste die Moderation derer über den Maticular-Anschlag der Cammer-Zielern sich beschwert zu seyn angebrachten Ständen; das andere aber den davon abhangenden gewissen Unterhalt Dero Kayf Cammer-Gerichts betreffend, umständlicher allerunterthänigst vortragen lassen, und daraus des mehreren mit allergnädigsten Wohlgefallen vernommen, was massen in dem ersten Gutachten, Churfürsten, Fürsten und Stände diese des Vaterlandes hohe Angelegenheit, welche zu der Gott-gefälligen Aufrechthaltung der geliebten Justitz zielet, reifflich erwogen und endlich zwar wegen einiger zu moderiren

seyen-

yender Ständen zu einmüthigen Schluß, Inhalts der sub lit. A darinnen angezogenen Beylag, gelanget; hingegen aber bey denen andern, laut Sage der auch daselbst sub lit. B. beygelegter Specification, sich in zweyerley Meynungen getrennet, und dahero an Kayserl. Majestät sich zu wenden, gemüßiget gesehen hätten, auf daß allerhöchst dieselbe ins Mittel treten, und nach Dero erleuchtesten Einsicht, der Sache die billig-mäßige Maßnahmen aber der besten Justitz und Erhaltung dieses Dero höchsten Kayserl. Reichs-Gerichts ersprießlich gereichende abhelffliche Maasse zu geben geruhen möchten.

Ihre Kayserl. Majest. hätten zuförderst gewünschet, daß das Reichs-Gutachten puncto moderationis annoch innerhalb deren in dem allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachten de Anno 1719 bestimmet gewesenen neuen Jahren, also zeitlich wäre erstattet worden, damit hierüber, wie von Seiten des Heil. Röm. Reichs selbst, damahln das Absehen gewesen, Dero Kayst. Ratification noch vor Ende solcher zwey Jährigen Frist, gelten Sachen nach, hätte ertheilet werden können, und daß auch von dem 1 Ziel anzurechnen, biß zu Verlauff erstgemeldter 2 Jahren, und also a Festo Annunciationis Mariæ 1723 die jährliche 7 Zieler richtig wären bezahlt, mithin der ermeldte Reichs-Schluß überall behörig befolget, nicht aber von einigen oder denen mehresten in favorabilibus demselben nachgegangen, oder wohl gar vermittelst vortheilhaffter dessen Auslegung derselbe gleichsam gemißbrauchet, und dadurch überhaupt Dero Reichs Cammer-Gericht die Mittel für die gebührende und in der That sehr schwer abzudienende Besoldungen, wenigstens so groß und empfindlichen Theils nicht wären entzogen worden, wie dann allerhöchst Dieselbe, daß man sich von gemeiner Schuldigkeit, in derley angelegenen und keinen Verzug leidenden Sachen, nicht aufhalten möge, Churfürsten, Fürsten und Ständen nochmahlen allergnädigst und auf das angelegenste wolten erinnert haben.

Ihre Kayst. Maj. hätten demnach den Inhalt obigen jüngsten Reichs-Gutachtens, die Moderation betreffend, mit allen dabey vorwaltenden Umständen, in genaue Uberlegung gezogen, und die von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gleichstimmige und mit zusammentreffenden Meynungen beliebte Verringerung der bey einem oder andern Stand zu hoch befundenen Cammer-Gerichtlichen Usual-Matricul in so weit allergnädigst zu genehm gehalten; Erachteten iedoch nach der Ihro zum besten beywohnenden Kundschafft, eines ieden Hoch- und niedern Standes gegenwärtigen Vermögens und Wohlstands, daß die übrigen Moderationes sich dem von Deroselben allermildest gemachten sub Num. I. hier bey verwahrten Aufsatz mit gemeinsamer Billigkeit zu richten und zu handhaben seyen.

Wobey iedoch Ihro Kayst. Maj. von Dero und des H. Reichs-Städten, Augspurg, Ulm, Franckfurt und Lübeck, als welche Städte dermahlen in ihr ansehnlichen, zum Theil durch Kayst. höchste Einsicht würcklich verbes-

ferten, und durch unermüdete Kayserl. Sorgfalt annoch zu verbessernde Wohlstand, folgsam weder in Noth noch Recht zu einiger Moderatio seyn könten, sich allergnädigst versehetten, daß diese ihres guten Vermö gens halber, womit sie vor vielen andern sonderlich gesegnet seyn, nac dem löbl. Exempel Dero und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg, von d nen nicht eben aus so andringlichen Ursachen erworbenen Moderationen sowohl der Justitz zu Lieb als ihnen zum ewigen Nachruhm freywilli wieder abstehen, folglich durch löbl. Vorgang mehrere andere Reichs Ständen zu gleicher patriotischer Bezeugung und Einsehung ihrer Liebe z der heiligen Gerechtigkeit und des daraus folgenden Segens GOtte löblichst vorgehen und aufmuntern würden.

Welches Ihre Kayf. Maj. hiemit zu Erhaltung der Gottgefälligen Ju stitz im Reich, und zu Behuff der denen hiezu nöthigen Sacerdotibus Ju stitiæ und darzu gehörigen Officianten und Bedienten gebührenden Be soldung allen und ieden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs samt und sonders, sonderbahr aber bestens wolten empfohlen haben, da man allerseits auf die thätliche Erklecklichkeit der Zahlung und werckthä tige Zahl und Fundos ein für allemahl einstimmig rathen und beyhalten wolle, gestalten sie Dero allerhöchsten Orths an ihrer Obliegenheit z allen deme, was dazu würcklich gereichen und zu thun seyn wird un mag, nimmer und nirgends ichtwas wolten oder würden ermangeln lasse

Es wolten auch Kayf. Maj. genehm halten, was allenfalls wegen Ver lust des Beneficii moderationis bey unterlassener richtiger Zahlung de geringerten Quanti von Reichswegen weiters eingerathen worden, da daß dieser Verlust nur allein auf die in der Verfall-Zeit unbezahlt ve bliebene Zieler zu verstehen seye, daß man auch den an den alten Resta ten der Cammer-Zieler gesuchten fernern Nachlaß abzuschlagen vo Reichswegen gut befunden habe, liessen Ihre Kayf. Maj. sich allergnädig auch gefallen, hingegen es dieserwegen bey denen Reichs-Schlüssen vo 18 Martii 1713 und 21 Martii 1721 auf Arth und Weise, wie in de über den Punctum Sustentationis unter heutigen Dato ertheilten ande weiten Kayf. Commißions-Decret ausführlicher enthalten, allerdings b wenden. Sie würden auch noch denen Notatis, so in denen dem Reich Gutachten puncto moderationis sub sig. ⊙. auch litteris A & B beyg legten Specificationen ratione avulsorum und nach errichteter Camme Matricul von einem Stand zum andern überkommenen Herrschafften Land- und Leuthen, enthalten, Dero Kayf. Fiscalen seines Amts erinner vermeinten iedoch, daß dergleichen Nachrichten zu ertheilen, allenfalls d denenjenigen Ständen, so in dergleichen Veränderungen ihr Fundamentu moderationis gesetzt gehabt, zum Theil annoch selbsten mit obliegen wol

Ob zwar übrigens Kayserl. Majest. nicht befinden könten, daß das vo Cammer-Gericht vorgeschlagene Surrogatum, wann solches vollständi wäre beybehalten und die dabey gesetzten Conditiones allerseits wär erfüllet worden, nicht zureichig gewesen seyn solte, so wolle es doch n

mehr

nehro bey solch nicht vollständig beybehaltenen Vörschlag auch ohnerfüllt erbliebenen Bedingnüssen hierauf nicht mehr, noch auf den sub lit. C iesem Reichs-Gutachten angelegten Auffatz, so viel die darinnen enthalene Ausrechnung eines Surrogati anlanget, der Zeit ankommen; Nacheme im Reichs-Gutachten puncto Sustentationis so gar alle, von Annunciationis Mariæ 1721 auszurechnen, verfallene Zieler auf den Modeations-Fuß einzurichten zu lassen gut befunden worden, Ihre Kayserl. Maestät sich auch solches endlich hätten gefallen lassen, dann hierdurch würde as im erstgedachten Vorschlag als ein Uberschuß oder Vorrecht angeühmte quantum mercklich verändert, gestalten Ihre Kayserl. Majestät ey dem Puncto Sustentationis dieserwegen sich weiters allergnädigst hätten vernehmen lassen, und sich dahin wolten bezogen haben, diesen rstgedachten, dem Reichs-Gutachten puncto moderationis sub lit. C eygelegten Auffatz aber, so viel die darinnen enthaltene Specification eren auf 91069 Rthlr. 70 Kr. sich belauffenden erhöheten Besoldungen überhaupt, und für jeden ins besondere betrifft, allerdings nochmahln ut geheissen und ratificiret haben.

Höchstermeldte Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bothschafftern und Gesandten mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 2 Nov. 1727.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

IX.

Kaiserl. Ratifications-Decret des in Materia Sustentat. Camer. An. 1726 erlassenen Reichs-Gutachtens de Anno 1727.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobenius Ferdinand, Gefürstetee Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Römisch Kayserl. Majestät würcklicher geheimder Rath, und zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, hiermit zu vernehmen:

Ihro Kayserliche Majestät wolten sich zuvorderist auf Dero Resolution bezogen haben, so Sie in dem unter heutigen dato erlassenen besondern Kayserl. Ratifications-Decret an Ihre Principal-Commißion über das

das unterm 8 Novembr. 1726 in dem Moderations-Geschäffte der Cam
mergerichtlichen Matricul erstattete Gutachten der Reichs-Versammlun
allergnädigst eröffnet, mithin, da es nun an deme seye, daß durch erstg
dachtes Moderations-Gutachten das Cammergerichtliche Unterhalts
Werck gegen dessen vorherigen Zustand in eine merckliche Veränderung
und einen Jährlichen Abgang von ungefehr 19847 Rthlr. 45¾ Kr. ver
setzet worden; So hätten Ihre Kayserl. Majestät Ihro weiters auc
dasjenige anderweite Reichs-Gutachten, welches Puncto Sustentationis
und hauptsächlich wegen Ersetzung solchen Abgangs ebenfalls unter obbe
sagtem 8 Nov. 1726 gehorsamst abgefasset, Dero Kayserl. Commißio
zugestellet, und Ihro von Derselben zur allergnädigsten Genehmhaltun
aller-unterthänigst eingesendet worden, samt allen dessen Beylagen un
unter diesen nahmentlich auch das demselben sub Num. 1 beygelegte Cam
mer-Gerichts-Schreiben de dato 22 Junii und dictato 9 Julii 1725 um
ständlich vortragen lassen, auch den allseitigen Inhalt auf das sorgfälti
ste angesehen und eingenommen. Sie hätten Ihres allerhöchsten Orts
wohl auch wünschen mögen, daß ein solch-verläßiges Surrogations-Mi
tel nicht nur thätlich wäre erfunden, sondern auch mittlerweil in Gan
und Stand gebracht worden, welches denen Ständen, nach Dero selbst
gen Kayserlichen Verlangen, zu keiner Last, zugleich aber auch dahin ge
reichet hätte, daß hierdurch der aus denen Moderationen entstanden
Abgang an dem für Cammer-Richter, zwey Präsidenten, 25 Assessore
und die ebenfalls aus dem Pfennig-Amt zu besoldende Officianten, jähr
lich mit 91069 Rthlr. 70 Kr. erforderlichen Unterhalts-Quanto, allei
dings als würcklich ersetzet, hätte können geachtet werden.

Ihre Kayserl. Majestät hätten auf den Grund eingesehen, wohin
und mit was ausdrücklichen Bedingnüssen Dero treu-gehorsamstes Kay
serl. Reichs-Cammer Gericht hierunter seine ohnmaßgebliche Gedancke
in ermeldetem Schreiben eröffnet, wie weit solche in dem Reichs-Gu
achten beybehalten, wie weit hingegen selbige der Zeit noch unerfüllet ge
lassen, und was auf diesen letztern Fall, biß zu anderweiter Bewürckun
eines verläßlich- und hinlänglich ausserordentlichen Mittels, worauf ei
rechter beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts zu machen, i
eben solchem Cammergerichtlichen Schreiben weiters verschiedentlich au
denen Reichs-Gesetzen, fürnehmlich aber aus dem Reichs-Abschied d
Anno 1654 § 41 wegen daselbst allenfalls festgestellter, auch im Reichs
Schluß de Anno 1719 bestättigter weiteren Multiplicirung der Cammer
Zieler, nach Erfordernüß und Belauff des Salarii für die anzunehme
vorhabende Richtere und Gerichts-Personen, angezogen, auch was son
weiters von besagtem Cammer-Gericht untereinsten vorgestellet worde

Diesemnach hätten offt-allerhöchst-besagte Ihro Kayserl. Majest
mit wohlbedachtem Muth, und reiffer Uberlegung des gantzen Werck
und dessen obwaltenden wesentlichen Umständen, in Betrachtung d

Billi

Billigkeit, wie in Erfordernüß der würcklich vorhandenen Reichs-Gesetzen, über Eingangs gedacht in Cammergerichtlichen Unterhalts-Sachen eingelangtes Reichs-Gutachten, zu Beybehaltung der GOtt-gefälligen und von dessen Allmacht iedesmahl gesegneten Rechten und Gerechtigkeit, endlich in aufrichtiger Absicht des gemeinsamlichen Heyls, dessen ordentlicher Sicherheit und wahren Nutzens, von Stück zu Stücken, folgender Gestalt, sich allergnädigst entschlossen, sofort nach Maasse der gemeinen Rechten, Satz- und Ordnungen, wie in Betrachtung der gemeinsamen Schuldigkeit, räthlich recht und gut gefunden, daß es zuvorderist und

) Bey dem Anno 1719 gemachten Reichs-Schluß in allen und ieden Puncten, sonderlich wegen resolvirter Anzahl der 25 Assessoren, und deren verbesserte Besoldung, wie auch wegen der wenigst eines siebenfachen Zieler, iedoch ohne Abbruch dessen, was wegen derer allenfalls nöthiger weiterer Multiplicirung in denen Reichs-Gesetzen so heylsam vorgesehen und verordnet worden, sein ohnverändertes Verbleiben haben müste, wann man anderst zu ergiebigem Recht und Ordnung, mithin aus dieser, dem geliebten Vaterland so hoch angelegenen Sache, mit Beystand kommen wolle, gestalten Ihre Kayserl. Majestät Sich dißfalls auf die vorherige höchst rühmliche Reichs-Gutachten, Ihre darüber erfolgte allergnädigste Ratification und Verordnungen allerdings wollten bezogen haben. So wären dann folglich die an erstbesagter Reichs-bündiger Anzahl von 25 Assessoren noch abhängige Stellen auch alsobalden, wie nach und nach der hierzu nöthige vollständig- und verläßliche Unterhalt würcklich und solcher massen herbeygeschafft seyn wird, damit ein rechter beständiger und versicherter Fuß darauf könne gestellet werden, ohne einigen Vorzug iedesmahlen würcklich zu ersetzen, und was hierunter die Reichs-Gesetze, insonderheit der Reichs-Abschied de Anno 1654 § 22 und 26 allenfalls verordnet, unverändert zu beobachten. Nicht weniger.

) Alle und iede Cammer-Zieler, welche so wohl in denen im Reichs-Gutachten de Anno 1719 bestimmten zweyen, als nachgefolgten andern Jahren, und also nach dem 3 Nov. 1720. mithin vom Festo Annunciationis Mariæ 1721 verfallen seynd, und noch verfallen werden, ohne Unterschied auf die jährliche siebensache Erhöhung des Simpli, und dieses nach dem Fuß der Kayserl. Genehmhaltung und Ausspruchs, welcher über das den 8 Nov. 1726 puncto Moderationis erstattete Reichs-Gutachten eben unterm heurigen dato ertheilet worden, auszurechnen und einzurichten, hiervon aber, wie auch von denen vorherigen auf dem unmoderirten Fuß verbleibenden Zielern, nicht nur für das Verflossene, und biß zu Verkündigung dieses Ihrer Kayserl. Majestät Schlusses, salvo tamen Jure cujuscunque denen Ständen keine Zinsen anzusetzen, sondern auch dasjenige, so auf obstverstandene nach dem 3 Nov. 1720 verfallene erhöhete Zieler in Ansehung der nunmehrigen

rigen Moderation von einigen Ständen bis anhero etwan über- od
zu viel entrichtet worden, abzugleichen, und durch Abzug zu vergüte

3) Daß denen Cammer-Gerichts-Personen der biß zu Verkündigu
gegenwärtiger Kayserl. Genehmhaltung nach dem Jahr 1711 unb
zahlt verbliebene Besoldungs-Anstand aus denen erst-eingehend
Cammer-Zielern, oder sonst in die Pfenningmeisterliche Cassam zue
eingehenden Geldern, juxta prioritatem temporis auf dem erhöhet
Fuß vollständig, vor allen Dingen zu bezahlen, und deme vorgang
das sodann an denen bis zur Zeit dieses verkündeten Kayserl. Schl
ses verfallenen Cammer-Zielern auf dem respective unmoderirt- u
moderirten Fuß annoch verbleibende Quantum, und was hiervon, n
imgleichen was an denen alten Ausstands-Terminen, wie auch von den
entweder noch gar nicht belegten oder für unrichtig gehaltenen Stä
den mit der Zeit noch ins Pfenning-Amt eingehen wird, zu eine
Surrogations Fundo und zu Ersetzung des, aus denen Moderation
des Cammergerichtlichen Matricular-Quanti an dem Cammergerich
lichen Sustentations-Quanto herkommenden Eingangs bemeldten jäh
lichen Abgangs zu verwenden seye; Und nachdeme all-solches besch
hen, insonderheit erst-besagt an denen Cammer-Zielern überschiessi
des Quantum, nach Anleitung des Cammergerichtlichen Vorschlag
von denen Ständen vorhero würcklich bezahlt, und was nach Abz
iedesmahlen verfallener Besoldungen übrig verbleiben, auch darc
versicherter hinwiederum zu Capital angeleget seyn wird, sodann e
und nach Betrag des daraus jährlich verläßlich eingehenden Quan
in so weit pro surrogato des ermelderen Abgangs zu achten seyn wer
Und obwohlen

4) Wann ieder deren Reichs-Ständen die allgemeine Obliegenheit
nes Reichs-Standes von selbsten beobachten wolte, es weder den
Executionen, noch auch derentwegen einiger Kayserl. Excitatorien
die Creyß-Ausschreibende Fürsten vonnöthen haben würde; so hätt
doch Kayserliche Majest. Ihres allerhöchsten Orths an Dero Reich
Väterlichen Aufsicht und Anmahnungen dißfalls es dermahlen eb
so wenig, als vorhin, wollen ermangeln, sondern die Reichs-wegi
selbst eingerathene Excitatoria an die Creyß-Ausschreibende Fürst
besage der Copeylichen Anlage sub lit. A. ebenfalls dahin würckl
erlassen, damit, dieselbe nicht allein, was sie nach Inhalt und Maß
bung sowohl vorheriger Reichs-Gesetze, als Anleitung gegenwärt
allergnädigst-ratificirten Reichs-Schlusses, zu zahlen etwa selbsten n
schuldig seynd, oder von Zeit zu Zeit noch weiteres werden schuld
werden, förderlich zu iedesmaliger Verfall-Zeit entrichten, und d
durch ihren saumseligen Creyß-Mit-Ständen mit gutem Exempel v
gehen, sondern auch allenfalls dieselbe auf Richterliche Erkäntn
des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts iedesmahlen zu gleicher baar

Zu

Zahlung alles Rückstandes durch Reichs-Satzungs-mäßige Executiones ohnweigerlich anhalten sollen. Nachdem auch

) Auf dem Fall, da ein- oder anderer Stand mit baarem Geld sogleich aufzukommen nicht vermöchte, einige Versehung zu machen, und, solche auf hierüber mit dem Cammer-Gericht zu pflegen habende Handlung auszusetzen, in Vorschlag gekommen; So hätten Kayserl. Majest. zwar zuforderist zu des Heil. Reichs Ständen samt und sonders das zuversichtliche allergnädigste Vertrauen, dieselbe, insonderheit aber die von Prälaten oder Städten, sich keiner solchen Ausrede des Vermögens hierunter bedienen werden, welche bey näherer dadurch veranlassender der Sachen Untersuchung, oder Einsicht entweder ungegründet und verkehrt, oder wohl gar durch üble Administration der Klösterlichen oder gemeiner Stadt-Gefällen veranlast erfunden werden möchte; Hätten aber hiernächst gnädigst gerne gesehen, daß in der so langen Zeit und Jahren, da über dieses Cammer-Gerichtliche Moderations- und Unterhalts-Werck berathschlaget worden, solche unvermögliche Stände, ob dann deren einige vorhanden, näher erkundiget, und dieselbe sowohl, als denenselben möglich e Zahlungs-Friesten nahmhafft gemacht, mithin auch hierunter eine mehrere Gewißheit veranlasset worden wäre, massen allerdings zu besorgen seye, daß das Cammer-Gericht durch ermeldte Handlungen nur allein unnöthiger Dingen von sonstigen Amts-Verrichtungen gestöhret, und doch am Ende wenig damit gerichtet seyn dörffte, wie dann eben dessentwegen bey Ihro Kayserl. Majest. Dero Reichs-Cammer-Gericht selbst gebethen habe, daß es mit diesen Handlungen möchte verschonet werden.

Ihre Kayserl. Majest. hätten weiters bey nunmehrigen Umständen iflich erwogen, wie daß einer Seits die Schuldigkeit deren Ständen s denen vorhandenen Reichs-Gesetzen klar erscheine, und daß die Unrmöglichkeit nicht erwiesen, oder wo und so lang solche vorhanden, die huldig verbliebene Cammer-Zieler zu einem verläßigen Unterhalts-Funo, worauf es dermalen ankommen solle, immittelst nicht angerechnet erden könten; anderer Seits aber dem gemeinen Besten dadurch nicht erathen seyn würde, wan mann kein Bedencken haben wolte, nachdeme nen mehresten Ständen an denen vorhin jährlichen nur 2en Cammerielern, doch allein unter gewissen Bedingnüssen durch die Reichs-Schlüsvom 18 Martii 1713 und 21 Martii 1721 ein nahmhaffter Nachlaß mit ner und respective 2 Tertien an ihren schuldig verbliebenen Rückstänm wiederfahren, nicht nur die Unerfüllung solcher Bedingnüssen mit leichgültigkeit anzusehen, sondern auch über die bißherige fast unverantortliche und bey nahe biß zu Trennung des Cammer Gerichts, mithin ßliger Verödung des daselbstigen Justiß-Wesens angeschwollene Zahngs-Verweigerungen es noch ferner auf fast willkührliche Tractaten und ngewisse Entschliessungen zum Theil unwilliger Ständen von neuem szustellen, und also, was hiebevor, und noch letzlichen, nach langen

und

und kostbaren Berathschlagungen heilsamen und nöthig befunden, a
geschlossen worden, folglich vim legis erhalten hat, lediglich befol
und so viel als vernichten zu lassen.

Es habe übrigens dasjenige, so wegen einer Straffe des doppel
Ansatzes der verfallenen aber unbezahlt lassenden Cammer-Zielern
dieses Reichs-Gutachten und dessen 5ten Punct mit eingeflossen, in d
jüngern Reichs-Abschied § 10, auch sonst seinen guten Grund, maßen
lang die säumige Stände aus Ihrer Mißzahlung einigen Vortheil u
keinen Schaden haben würden, dieselbe nicht gebessert, wohl aber
Gegentheil die sonst willige Stände dardurch nur geärgert werden dö
ten. Ihre Kayserl. Majest. hätten aber auch wahrgenommen, daß
bemeldetem mit gutem Recht also nöthig befundenen Straff-Gesetze ni
allemal und in gehöriger Zeit seye nachgegangen, und eben dadurch d
Cammer-Gericht Unterhalts-Werck von Zeit zu Zeit nur beschwerlich
worden, endlichen höchst schäd- und unverantwortlicher Weise fast
zerfallen seye.

Allerhöchst-Dieselbe wären dannenhero aus hochbewegenden Ursach
auf die Gedancken und Meynung gerathen, daß fürohin durch e
etwas leidentlichere Bestraffung mit einem von denen etwan fürters
unbezahlt bleibenden Zielern pro rata temporis jährlich zu 10 pro Ce
zu entrichten habenden Quanto das Absehen der richtigen Bezahlung vi
leicht besser erhalten werden möchte; Solchemnach aus angestamm
Milde, doch auch zugleich für das geheiligte Justitz-Wesen tragend
Obliegenheit allergnädigst resolviret, dasjenige, was ermeldtes Stro
Gesetz, wie es abgefasset, nach sich ziehen, und folglich der Fiscalisch
Classe allein zu gut kommen würde, in so weit und mit folgenden Bedi
nüssen nachzusehen, daß, an statt der, so offt ein unbezahltes Ziel das
dere erreichet, verordneten Straff des doppelten Ansatzes und respecti
einer Marck löthigen Goldes, fürohin so gleich a tempore moræ, u
ehe auch noch ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, jährlich ei
Straff zu 10 pro Cento, pro rata temporis, wann schon auch einig
Monitorium oder Richterliche Declaration nicht vorhergegangen, v
dem Pfenningmeister, und zwar bey Vermeidung der Gutachtung a
eigenen Säckel, bis zu erfolgenden würcklichen baaren Bezahlung ang
rechnet, und das bezahlende Quantum zuforderst auf solche 10 pro Cen
und hernach erst etwas auf die schuldigste Ausstände angenommen u
darüber qvittirt werden solle, als widrigen Falls Kayserl. Maj. so wo
wegen des vergangenen, als künftigen dem ermeldeten § 10 des Reich
Abschieds de Anno 1654 allerdings nachgelebt wissen wolten, und solch
auf blosse Willkühr und schädliche Conniventz der Richter nicht könnt
ankommen lassen.

Damit es auch nicht auf ein Ungewisses ausgestellet verbleibe, sonde
einige Verläßlichkeit seyn, und man wissen könne, wie und zu was Ze
ein sich als unvermögend angebender Stand sein bis zu Publicirung di

se

es schuldig verbliebenes rückständiges Quantum abgetragen habe, so wären zwar Kayſ. Maj. über so vielfältige bereits unterlassene Zahlungs-Verweigerung all weitere Fristen abzuschlagen, und bey denen vorhandenen Gesetzen es lediglich bewenden zu lassen, allerdings befugt, und der Sachen Wichtigkeit und Consequenz halber fast ehender geneigt gewesen, iedoch aus Kayserlicher angestammter Milde so viel nachzusehen sich endlich bewegen lassen, hätte auch zu Dero treu-gehorsamsten Cammer-Gericht das allergnädigste Vertrauen, daß es sich darüber bey einer dargegen zu wiederfahren habenden Indemnisation nicht werde wollen beschweret achten, daß diejenige Stände, welche ihren völligen Rückstand, und aufs neu verfallene Zieler zusammen so gleich zu zahlen nicht vermöchten, wenigst so viel, als die annoch unbezahlte jährliche 2 einfache Zieler biß zum 130 Ziel inclusive ausmachen, oder als viel über den conditionirten obverstandenen Nachlaß einer und respective 2er Tertien daran annoch ausständig ist, vor dem halben Monat Febr. bevorstehenden 1728. Jahrs, so dann, so viel als die von dem 131 als ersten erhöheten Ziel oder Nativitatis Mariæ 1719. bis Annunciationis Mariæ 1721 auf den vorigen unmoderirten Fuß verbleibende, und ferners die von Annunciationis Mariæ 1721 bis Nativitatis Mariæ 1727 verfallene und respective auf den moderirten Fuß zu reduciren stehende Zieler in quanto betragen werden, in 16 Fristen, und in ieder Frist ⅙tel, benanntlich das erste 6tel in der Franckfurther Oster Meß 1728, das zweyte 6tel in daſiger Herbst-Meß 1728, das dritte 6tel in der Oster-Meß 1729, das vierte 6tel in der Herbst-Meß 1729, das fünfte 6tel in der Oster-Meß 1730, und das letzte 6tel in der Herbst-Meß 1730, endlich aber auch so viel als von dem auf Nativitatis Mariæ 1727 letzt verfallenen erhöheten Ziel bey Verkündigung dieses in allem annoch unbezahlt seyn wird, noch vor Ende laufenden 1727 Jahrs, und auf alle solche bey Publicirung dieses verfallene und unbezahlte Cammer-Zieler von solchem dato an immittelst das Interesse jährlich 5 pro Cento pro rata temporis, und zwar solches Interesse, wo wegen des Capitals die ietztgemeldte Zahlungs-Fristen so lang oder weiters hinaus versetzet worden, bey ieder Franckfurther Meß, sonsten aber bey obbestimmter näherer Verfall-Zeit samt dem Capital allerseits würcklich und richtig bezahlt werden solle. Woferne aber in ietztgehörten Zahlungs-Fristen, oder wegen der nach Nativitatis Mariæ 1727 fürohin weiters verfallenden Cammer-Zielern sich wider Verhoffen einiger Saumahl, von wem es auch sey, fürtershin ereigne und die Bezahlung gantz oder zum Theil hinterbleiben würde, so solle alsdann sogleich, und ehe noch ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, der säumige Stand, iedoch nach Unterschied der Zieler, wegen welcher der Saumsahl unterlauffet, des obverstandenen hiebevorigen conditionirten Nachlasses einer und respective zweyer Tertien nach Proportion des annoch hafftenden Rückstandes, in denen moderirten und verfallenen doch unbezahlt gelassenen Zielern aber des beneficii moderationis ipso facto verlustiget

seyn, und folglich selbigem säumigen Stand, wann auch schon einige Ai mahnung oder Richterliche Declaration nicht vorher gegangen wär von dem Pfenningmeister, und zwar bey Vermeidung der Ersetzung au dessen eigenem Vermögen, der auf das noch unbezahlt gelassene Quan tum conditionate beschehene nach dessen Proportion betragende Nachl und respective das moderirte Quantum, iedoch dieses letztere auch n allein auf das verfallene unbezahlt gelassene geringere Ziel mit angesetz und ob der sodann betragenden völligen Summa von Zeit der unterloff nen Moræ das Interesse jährlich zu 5 von hundert, und nechst diesem no absonderlich eine Straf zu 10 vom hundert ebenfalls jährlich pro ra temporis aufgerechnet, so dann auf fiscalisches Judicial- oder Extrajuc cial-Anruffen die Executiones platterdings sogleich angeordnet und ohl aufhältlich, als lange die Zahlung nicht erwiesen worden, vollzogen we den, es wäre dann, daß künfftighin bey ein oder anderem Stand v neuem die Zahlungs-Unmöglichkeit per injurias temporum, oder dur andere Fälle sich offenbar äussern solte, worüber doch Kayserl. Maje auf behörige Anzeige, gestalten Dingen nach, wie weit es hiemit Gru habe, zuförderst zu ermessen Ihro ausdrücklich vorbehalten haben wolle immittelst aber auf einen dergleichen Vorwand ohne Kayserl. Maje Special-Befehl die Zahlung keineswegs, vielweniger die angeordn Execution aufzuhalten oder zu unterbrechen wäre.

Ob nun zwar diesemnach durch den von iedem in Rückstand verbl benen Stand selbst zu ziehen habenden Calculum sich allschon ergeb werde, was für Summen ein ieder Stand in obig-ausgesetzten Frist zu bezahlen schuldig seye, so habe es doch hiemit diesen eigentlichen V stand und Meynung, daß in Gefolg des mehrbemeldten Reichs-Abschie de Anno 1654 § 20 und zu Erleichterung der Pfenningmeisterisch Rechnung, auch deren Abhörungen solche zu ieder Frist betragende u fürtershin an Cammer-Zielern weiters verfallende Quanta iedesmahl denen ältesten Cammer-Zielern, an diesen aber ehender nichts als na deme die hierauf betragende Interesse und Straffen bezahlt seyn werd abgeschrieben, und also die ältere Zieler und Schuldigkeiten vor den jü gern, auch Interesse und Straffen von dem Quanto, worauf diese an loffen, getilget, anderer Gestalt aber vom Pfenningmeister nicht qu tiret, vielweniger demselben ein Widriges zugemuthet werden sol Es wüsten sich aber

6) Kayserliche Majestät nicht zu entschliessen, durch die eingerathe Vertheilung derer Besoldungen in zweyerley Cassen, aus derer ein $\frac{3}{4}$tel der Besoldung zu entrichten, und wo das übrige $\frac{1}{4}$tel der Bes dung auf die 2te Cassam verwiesen werden wolte, gegen den Reich Schluß de Anno 1719 einige Enderung zu machen, und dardurch der That selbst einen 4ten Theil der einmal von Ihro und dem ga tzen Reich nach reiffer der Sachen Erwegung einmüthig zugelegt

Bes

Besoldung per indirectum wieder abzukürtzen und zu entziehen, vielweniger für den 4ten Theil einen solchen fundum gut zu heissen, welcher zu dato, wo die Cammer-Gerichts-Personen immittelst alle Tag leben müsten, und des unverschieblichen ehrbaren Unterhalts benöthiget seyn, nicht vorhanden und vermittelst baarer Bezahlung zur Richtigkeit nicht gebracht worden. Dann hierdurch würde in der That und in Besoldungs-Sachen, da bekanntlich bey diesem höchsten Reichs-Gericht keine andere Zugänge seyen noch seyn sollen, denen Obergern und Vertheidigern der Gerechtigkeit selbsten gleichsam in ihrem Amt und Gebühren ein offenbares Unrecht zugefügt, und ob gleich die immittelst erfolgte Moderationes einen solchen Abgang, als obgedacht, an der bißherigen siebenfachen Cammer-Matricul verursachet hätten, daß für Cammer-Richter, 2 Präsidenten und 25 Assessores, auch die aus dem Pfenning-Amt besoldende Officianten, die Reichs-Schlußmäßige jährliche Besoldung deren 91069 Rthlr. 70 Kr. daraus nicht mehr zu erheben stünde, so hätten doch die Cammer-Gerichts-Personen mittelst Abbruch ihres angewiesenen gebührenden Unterhalts solches auf einige Weise nicht zu entgelten; Kayserliche Majestät hielten vielmehr dafür, daß, um des Cammer-Gerichtlichen Collegii ohnverdiente Betrübnüß und Minderung ihrer bekanntlich sehr schwehr verdienender Besoldungen oder deren Unrichtigstellung zu ersparen der Sachen anderweit gerathener seyn würde, wann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, die respective nach nunmehro moderirten Fuß eingerichtete fürtershin verfallende, imgleichen die bereits ante diem ratificationis Cæsareæ verfallen gewesene, aber ohnbezahlte Zieler zu erforderlicher, nach vorgangener Entrichtung derer verfallenen Besoldungen, Anlegung derer zum Unterhalt des Cammer-Gerichts gewidmeten Capitalien beyzubringen, in Patriotischen Eyffer sich angelegen seyn liessen; Gestalten Ihre Kayserl. Majest. zu diesem Ende es an gütlichen Erinnerungen und nachdrücklichen Verordnungen so wenig, als an seibstigem Beytrag von wegen ihrer ad Matriculam Cameralem mit zu ziehen eingewilligten Kayserlichen Landen, nicht nur in dem geringsten nichts erwinden lassen, sondern zu mehrerer Bezeigung, wie hoch Ihro angelegen seye, Dero Kayserliches Reichs-Cammer-Gericht, und die Administration der Gott-gefälligen Gerechtigkeit im Reich, in behörigen aufrechten Stand zu wissen, die aus obbemeldten Straffen der zehen von hundert, wegen der in termino nicht bezahlten Zielern, in denen nächsten 6 Jahren, von Publicirung dieses anzurechnen würcklich eingehende oder exequirte Gelder, welche sonst in die Fiscalische Cassam und zu Behuff der Ihro Kayserlichen Majest. hierüber nach Abzug derer vorfallenden extraordinari Ausgaben allein zustehenden Disposition ohne Widerspruch gehörig, zu desto geschwinderer Befestigung eines zulänglichen Fundi Sustentationis für dießmal und ohne Consequenz, auch dergestalt überlassen

haben wolten, daß nach Verfliessung solcher 6 Jahren führohin der[l]
Straff-Gelder, als lange Kayserl. Majest. derentwegen kein and[e]
res veranstalten werden, durch den Pfenningmeister zwar, wie vorh[e]
angerechnet und eingenommen, iedoch dem Kayserl. Fiscal in die F[i]
scalische Cassam zu Behuff Ihro Kayserl. Majest. vorbemeldter m[a]
sen hierüber zukommenden Verfügungen iedesmahl ohnverweilt a[n]
gehändiget werden; Das Cammer-Gericht aber hätte seiner Sei[te]
so bald aus denen ohne einzige Versäumniß iedesmal gleich anzu[z]
genden Capitalien oder sonstigen sich weiters ergebenden Fundis, n[ach]
Abzug der iedesmal vorfallenden Besoldungen, ein Quantum vorr[ä]
thig seyn würde, welches zu Erhaltung mehrerer Beysitzer erkleckl[ich]
wäre, die Annehmung mehrerer Assessorum, der Ordnung n[ach]
Pflichtmäßig zu beschleunigen, und so gestalt, biß die Zahl der [2]
erreichet seyn wird, nach und nach besten Fleisses fortzufahren, i[n]
Reichs-Stände hingegen auch ihres Orts mit Zahlung ihrer von Z[ei]
zu Zeit verfallenden Schuldigkeit, nach der Ihrer Kayserl. Maj. u[n]
betrüglichen gnädigsten Zuversicht zu continuiren, damit solche Ca[m]
talien Bestand haben, und das Cammer-Gericht solchen widrig[en]
Falls nicht anwiederum zu erheben, und sich darmit bezahlt zu mache[n]
bemüßiget werde, als wessentwegen dasselbe allenfalls keinesweges
verdencken seyn würde; So lang aber ein solcher zu 25 Assessoren v[er]
allen Dingen nöthiger Fundus, worauf ein rechter, beständiger u[nd]
versicherter Fuß des Unterhalts zu machen, und wobey die Cam[m]
mer-Gerichts-Personen ihrer Besoldung halber gesichert seyn könne[n]
nicht herbeygeschaffet, auch in würcklichen Stand und Gang nicht g[e]
bracht und erhalten werden, vermöchten Ihre Kayserl. Majest. (alle
massen Sie auch bereits Anno 1720. den 3 Nov in Dero Kayser[l]
Commissions-Decret ein solches zu vernehmen gegeben hätten) eb[en]
falls nicht abzusehen, wie wider die heilsame Absicht deren vorherige[n]
Eingangs angezogenen Reichs-Satzungen, so biß dahin die weite[re]
Erhöhung der Cammer-Matricul nach Erforderungen deren Beso[l]
dungen für die vorhandene oder weiters anzunehmen vorhabend[en]
Cammer-Gerichts-Personen im Munde führeten, ohne dessen vorh[e]
rige Bewerckstelligung, oder anderwerter allerdings verläßlich un[d]
werckthätiger Surrogation dem Cammer-Gericht die Anzahl von 2[5]
Assessoren zu Verringerung deren Besoldungen herzustellen, oder ei[n]
nen Præsentatum als Beysitzer aufschwören zu lassen, aufgebürdet ode[r]
zugemuthet werden könnte, allermassen hierdurch weder denen mi[t]
schwerer und unverantwortlicher Arbeit fast überladenen Cammer-Ge[-]
richts-Verwandten, noch in der That dem abgezweckten Remedio de[r]
würcklichen Besoldung, noch denen beständigen Klagen würde könne[n]
ab- und geholffen, am allerwenigsten aber absque congruo & quieto
stipendio die würdige Ersetzung ansehnlich recht tüchtiger Richter und
Männer zu einem so hohen Gericht in die Länge beybehalten werden.

Ihre

Ihre Kayserl. Majestät liessen es dannenhero bey deme, daß die Anzahl derer Assessoren nach Maasse derer von Zeit zu Zeit aus den Cammer-Zielern oder andern Surrogations-Fundis in die Penningsmeisterliche Cassam eingehenden Baarschafften commensuriret, auch daraus in allen Dingen die iedesmal verfallene Besoldungen nach dem Vorgang und Ordnung der Zeit, wie selbe sich verfallen, auch von Quartal zu Quartal vollständig bezahlt, und daß hingegen, um den Numerum von 25 Assessoren ie ehender ie besser herbey zu bringen, auch erhalten zu können, der dazu nöthige Unterhalt vor allen Dingen förderlich herbey geschafft, und so weit solcher ins künfftige wieder mangelhafft oder in Abgang gerathen würde, ergäntzet werden solle, ein für allemal bewenden, wolten mithin öffters angezogenem Reichs-Abschied vom Jahr 1654 und 1714, auch dem Reichs-Schluß de Anno 1719 insonderheit dessen § ad Cam in mindesten nicht abgebrochen haben.

Nachdem auch Dero Cammer-Gericht in dem Eingangs gedachten an den allgemeinen Reichs-Tag erlassenen Schreiben erwehnet, daß verschiedene in der Cammer-Matricul enthaltene Posten aus Mangel deren in Dero Kayserl. Majestät Nahmen zwar anbefohlnen, aber nicht vollführ-baren Executionen ungangbar worden, und benebenst zu befahren seye, daß bey solchem Fortgang noch viel mehrere Posten ungangbar, mithin der Unterhalts-Fundus immer verringert werden dörffte, und dann bey nächster Einsehung der dem Reichs-Gutachten puncto sustentationis sub Lit. B. anliegenden Anstands-Specification sowohl als des Cammer-Gerichts nicht nur fürwährenden, sondern vielmehr verdoppelten Klagen aber täglich immer zunehmende Zurückbleibung der Cammer-Zieler, es fast das Ansehen gewinnen wolle, als ob jenes, so das Cammer-Gericht darunter Anno 1725. besorget, sich dermalen bereits ergeben habe, und also fast nicht einmahl die Anzahl von 17 Assessoren zu eben der Zeit beyhalten werden könnte, wann man Ihrer Kayserl. Majestät einen Aufsatz eines für mehrere Beysitzere hinlänglichen Fundi mit dem Reichs-Gutachten puncto moderationis sub Lit. C. überschickt hätte, welcher aber durch die oben Puncto 2do beliebte, iedoch vermuthlich bey solcher Lit. C. in Vergessenheit gestellte Reducirung derer nach dem 3 Novembr. 1720 biß ultimo Junii 1726 verfallenen Cammer-Zieler auf den moderirten Fuß an sich mit mehr denn 100000 Rthlr in so weit unrichtig wäre, durch die sich anhäuffende Zahlungs-Verweilung aber nun auch in denen übrigen in sich sonst richtigen Puncten, einfolglich die Cammer-Matricul selbst dergestalt entkräfftet werde, daß aus derselben Residuo zum Justitz-Wesen fast eben so wenig, als aus denen alt-ungangbaren Posten, dermalen zu Nutzen komme.

Als finden Ihre Kayserl. Majestät Sich von allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen, und in Reichs-Väterlicher Liebe und Sorgfalt verbunden, Churfürsten, Fürsten und Stände, allenfalls aber die Kreyß-ausschreibenden Fürsten nochmalen wohlmeynend und ernstlich auf das allerinstän-

inständigste zu ermahnen und zu ersuchen, daß sie ihr eigen Gewissen, O[bli]egenheit, Ansehen, wahren Ruhm und gemeine Wohlfahrt des Vat[er]lands hierunter betrachten, und Sich beeyffern möchten, damit jenes, z[u] zu Administrirung der von GOtt gebottenen Justitz Anno 1719 nötl[ig] erachtet worden, würcklich und zu rechter Zeit herbey geschaffet, allenfa[lls] samt Verlust des Nachlasses, auch anlauffenden Interesse und Straff[en] in Gefolg des vorstehenden 5ten Puncts und darauf ergehenden Camm[er-] Gerichtlichen Erkänntnüssen, mithin nach Anweisung des sonst überall [in] offt-belobten Osnabrückischen Friedens-Schlusses Art. XVII. § 4. Q[uo]vero &c. executive eingetrieben, einfolglich der Cammer-Gerichts-U[n]terhalt nach bereits 200 etliche 30jährigen Berathschlagungen, wel[ch]e bedauerliche Erinnerung Ihrer Kayserl. Majestät, wie einem ieden Te[u]tschen Gemüthe, billig zu Hertzen gehen müsse, dermaleinst festgestel[lt] dadurch der Göttliche Segen für das wertheste Vaterland insgemein, a[ls] ieden dessen Stand und Mitglied insbesondere, beybehalten, und im A[n]drigen durch eine fast wenige und geringe Erspahrung nicht tausend[fa]chen Schaden mit Krieg, Unruhe und Uneinigkeit samt andern Straf[en] GOttes gleichsam herbey gezogen werden. Damit man aber wis[se] möge, ob und wie die Reichs Schlüsse fürtershin deßfalls befolget w[er]den oder nicht, so hätte das Kayserl. Cammer-Gericht gleich nach E[in]lauffenden Jahrs, so dann auch zu Ende Februarii nächst bevorstehen[den] 1728 Jahrs, fürohin aber iedesmal unmittelbar nach denen Franckf[ur]ther Messen, wann der Pfenningmeister von Erhebung der eingegange[nen] Cammer-Zieler von dannen zurückkommen, eine unter sein, des Pf[en]ningmeisters, und des Gegenschreibers Hand gefertigte Verzeichnüß [der] bis dahin weiters entrichteter, distribuirter, vorräthiger, oder zu Cap[ital] angelegter, oder aber unbezahlt verbliebener Zieler, Gelder, Zinsen [und] Straffen mit Beysetzung eines ieden zahlenden Standes Namen, [und] von welcher Zeit an die Zahlung geschehen, an Ihre Kayserl. Majes[tät] um all solches Einem löblichen Reichs-Convent der Ordnung nach mi[t]theilen, getreulich einzuschicken, auch darauf zu sehen, damit die jährl[ich] Pfenningmeisterische Rechnungen iedesmal fleißig und ordentlich al[le]höret werden möchten, da hingegen Kayserl. Majestät der gnädig[sten] Zuversicht lebeten, daß wegen dergleichen bisherigen und fernerweit[en] ausserordentlichen vielen Bemühungen von Reichs wegen hiernächst ei[ne] proportionirliche Ergötzlichkeit nicht werde versaget werden; Daß [er]

7) Auf die Beybring- und Beylegung deren in matricula usuali gar n[ic]ht begriffenen Ständen ernstlich gedacht werde, und solches in forders[ten] ste Berathschlagung wieder zu ziehen, sondern auch alles fürzukeh[ren] seye, damit die für unrichtig und ungangbar angegebene Posten [so] viel und bald als immer möglich, wiederum in den Lauff und R[ich]tigkeit gebracht; Besonders aber

8) Nachdem in mehrerwehnten Cammer-Gerichtlichen Schreiben be[sa]henen Vorschlag von denen Creyß-ausschreibenden Fürsten Be[ir]

und Gutachten, wie die vorberührte oder endlich gar verschwiegene Posten am füglichsten herbey zu treiben seyen, gefordert, und hievon dem Reich, zu Besorgung der weiteren Nothdurfft, hernächst die Communication geschehe, dieses thäten Ihre Kayserl. Majestät allerdings genehm halten, und hätten derentwegen immittelst in die obbemeldete Kayserl. Excitatoria dieserwegen das Behörige untereinsten mit einfliessen lassen, und würden ferner von dem Erfolg dem Reichs-Tag zu seiner Zeit alle Nachricht allergnädigst ertheilen. Nachdeme auch

)) Einige Reichs-Städte die jährliche 7einfache oder 2 erhöhete Zieler, von 131 als den ersten erhöheten Ziel, oder von Nativit. Mariæ 1719 an zu rechnen, biß nach Verlauf deren zu Erörterung deren Moderationen bestimmten zweyen Jahren, wie sich in Gefolg des Reichs-Schlusses de Anno 1719 wohl gebühret hätte, nicht abgeführet, zum Theil aber, unterm Vorwand einer etwelchen Prägravirung der Cammer-Matricul, so gar auch die übrige unwidersprechliche Schuldigkeit völlig unbezahlt gelassen, gleichwohlen nach Verlauff obbemeldter 2 Jahren und immittelst ohnerörtert verbliebenen Moderation desjenigen Beneficii, welches auf solchen Fall allein denen, ihrer in besagtem Reichs-Schluß de Anno 1719 klar ausgedruckter Schuldigkeit, ingedenck und hiermit werckthätig gewesenen Ständen, in Krafft solchen Reichs-Schlusses hinwiederum hätte zu gut kommen sollen, sich theilhafftig zu machen vermeynet, solches auch unter Favor der über die Moderations-Materie-Verzögerung biß ins 6te Jahr gedauerten Deliberationen immer fortgetrieben, und inzwischen, statt schuldiger Bezahlung, theils mit voreiligen unstatthafften Moderations-Ausrechnungen, theils mit fast ärgerlicher Mißdeutung des besagten Reichs-Schlusses sich zu behelffen getrachtet hätten, und hierüber durch eine unterm 23 Nov. 1725 publicirte Cammer-Gerichtliche Urtheil, welche immittelst auch in Rechts-Krafft erwachsen, in nahmhaffte Geld-Straffen nicht unbillig condemniret worden, so wollten Kayserliche Majestät zwar solche Straffen für dißmal aus Kayserl. Milde in Ansehung des bey Ihro allezeit hochwerthen Verspruchs des Reichs, iedoch mit dem Beding, daß sie Städte sich Dero Kayserl. allerhöchsten puncto Moderationum gethanen Kayss. Entschliessung gehorsamst und werckthätig fügen, auch der bey obigem 5ten Punct § allerhöchst Dieselbe ꝛc. ad finem allenfalls gethanen Reversation ohne Nachtheil, und mit dem Beysatz, gnädigst übersehen und nachlassen, daß, wann dieses nicht geschehen, solche Straffen nicht in die Cammer-Gerichts-Pfenningmeisterey, sondern in die Fiscalische Cassam, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit. 16. § 6 gehöret und erlegt werden müste, wo benebens sie aber auch von Kayserl. Amtswegen zu ahnden, und zu erklären, keinen Umgang nehmen könnten, daß dem Reichs-Städtischen Collegio, wegen besagten Cammer-Gerichtlichen Urtheils sich anderst wohin, als es allenfalls nach Anleitung der Cammer-

Gerichts-Ordnung Part. 3 tit. 53. und des jüngern Reichs-Abschiedes § 165. hätte beschehen sollen, zu wenden, sonderlich aber in ihren herausgegebenen Impressis und Schrifften ungeziemender anzüglichen und Respect-losen Redens-Arten und Beschuldigungen zu gebrauchen, keineswegs gebühret noch geziemet habe, sondern daran zu viel und unrecht beschehen sey, derentwegen dann auch Ihro Kayserl. Majestät solche Impressa und Schrifften von Rechtswegen hiemit cassiret und annulliret, annebst sie, Reichs-Städte, und sonst männiglich bey Kayserlicher Ungnad und Fiscalischen scharffen Einsehen verwarnet haben wolten, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen die Cammer-Gerichtliche Verordnungen in geziemender Aufsicht zu haben, und allenfalls, wo sich jemand dargegen deren erlaubten Mittel bedienen wolle, solches iedesmahl in vorgeschriebener Art und Gestalt, mit behöriger Beobachtung des diesem Kayserl. hohen Reichs-Gericht gebührenden und schuldigen Respects anzustellen habe. Das fürs

10) Der ietzige Fundus Surrogatorius dahin nicht erkleckl[ich] seye, un[d] für Cammer Richter und beyde Präsidenten die gebethene fernerweit[e] Besoldungs-Vermehrung, nach Inhalt des Kayserl. Commissions-Decreti, daraus zu bestreiten, solches seye nicht ohne, nachdeme zu mahlen im vorhergehenden zweyten Punct für gut befunden worden alle Cammer-Zieler, so sich nach dem 9 Nov. 1720 verfallen, a[n] der moderirten Fuß zu reduciren, und also bey solcher Reductio bis Ende Junii 1726 keine 404112 Rthlr. allermassen in der obgedachten Beylag Lit. C. zu dem mehrerwehnten Reichs-Gutachten punct Moderationis supponiret worden, sondern um 109160 Rthlr. 23⅝ Kr. weniger, einfolglich, nach Abzug derer bis Ende 1726 mit 67061 Rthlr. 85 Kr. ausständig gewesenen Besoldungen, mehr nicht, als ohngefehr 227888 Rthlr. 71⅜ Kr. an solchen Cammer-Zielern übrig verbleiben würden, welche, wann sie auch immittelst baar wären bezahlt, und hier wiederum zu Capital angeleget worden, dannoch zu Ersetzung des durch die Moderationes entstandenen Abgangs, nicht hinlänglich seyn könten; weilen aber doch dem gemeinen Wesen hoch daran gelegen, da die nun einmahl beliebte Anzahl der 25 Assessorum vermittelst eines hierzu zulänglichen Fundi ie ehender ie besser zur Richtigkeit gelangen gleichwohlen sich noch etwas verziehen dörffte, ehe solches aus denen alten Anstands-Terminen, und was sonsten weiters an vorhergehenden 3ten Punct zu Behuf des Surrogations-Fundi gewidmet worden vollständig bewürcket würde, hiernechst auch die obverstandene von Cammer Richter und denen zwey Präsidenten gebethene fernerweitige Besoldungs-Vermehrung immittelst nur allein bis zu Ausmachung eines darzu auch hinlänglichen Fundi dermahlen ausgestellet worden Als wolten Kayſ. Maj. (iedoch ohne daß der bereits resolvirte Cammergerichtliche Unterhalt und obstehende Puncten dadurch im mindesten aufgehalten würden) Churfürsten, Fürsten und Ständen des

Reich

Reichs zu fernerweiter förderlichen Ueberlegung anheim gegeben haben, ob nicht vermittelst einer und der andern, in soweit als nöthig, bewilligenden Anlag der Surrogations-Fundus also zu verstärcken und herzustellen wäre, auf daß solcher, was sowohl an der vorhin bereits beliebten, als noch ferners vom Cammer-Richter und zweyen Präsidenten suchenden Besoldungs-Vermehrung noch abgehet, jährlich abzuwerffen vermöchte; Es würde die Repartition solchen Abgangs auf einen Unterthanen des Reichs vielleicht kaum einen, oder sehr wenige Kreutzer ein für allemahl ertragen, und glaublich ein ieder treuer Teutscher und redlicher Unterthan, GOtt und dem Vaterland zu Ehren, ein für allemal gehorsamst gern hergeben. Ihre Kayserl. Majestät lebten also auch hierunter der allergnädigsten Zuversicht, Churfürsten, Fürsten und Stände würden, GOtt und dem Vaterland zu Lieb, hierauf all mögliche Sicht stellen, und mit Teutscher Aufrichtigkeit den gebührigen forderſamſten Schluß zu fassen belieben, gestalten Sie Churfürsten und Ständen nochmahl angelegentlichst wolten ersuchet haben, indem es der Teutschen Ehre und Ruhe anständiger seye, solchermassen auf einmahl glorreich heraus zu treten, als mit langer Hand in bisheriger Unrichtigkeit und ohne wesentliche Würcklichkeit in Unordnung und beständigen Rath ohne That zu verbleiben.

11) Nachdem auch das Cammer-Gericht in mehrermeldetem seinem dem Reichs-Gutachten Puncto sustentationis sub Num. 1. beygelegten Schreiben de dato 22 Junii und Dict. 9 Julii 1725. § Wann nun obbemeldter ꝛc. It. § Und weilen ohne dem ꝛc. auch letztlich noch in einer an Kayserl. Majest. unterm 26 Junii jüngsthin erlassenen allerunterthänigsten Bittschrifft einer Indemnisation wegen bishero zurück gebliebener Besoldung und dadurch zugewachsenen nahmhafften Schadens gedacht habe, so wolten Kayſ. Majestät dafür halten, da die Personen des Cammergerichtlichen Collegii bey bisheriger Miß-Zahlung annoch so standhafft und lobwürdig bey dem Gericht und ihrem schwer verantwortlichen Richter-Amt der Kayserl. Majestät und denen hochlöblichen Ständen zu Diensten und zu Ehren beysammen verblieben, und dessen immer zu besorgten Verfall zu ihrem besonderen Lob dardurch verhindert hätten, daß sie hierunter vielmehr zu belohnen, als im Schaden zu lassen wären, dannenhero verseheten Sie Sich allergnädigst, daß dißfalls sie, Cammer-Gerichts-Personen, wenigst allerseits schad- und klaglos gestellet werden möchten, damit allerhöchst Dieselbe dieserwegen ferner nicht behelliget, und allenfalls nicht bemüssiget würden, auf Ihr, deren Cammer-Gerichts-Personen, samt und sonders beschehendes Anruffen aus Kayserl. Ober-Richterlichen Amt die Billigkeit zu verfügen.

12) Seye Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs aus dem Kayserl. Commissions-Decreto de dato 26 May 1719 annoch erinnerlich, was gestalten die Kayserl. Intention sich dahin geäussert habe, daß die da-

mals nöthig angeschienene Besoldungs-Vermehrung all- und ieden i
Salario publico stehenden Cammer-Gerichts-Personen angedeye
möchte, auch was massen, als zuforderist wegen des Cammer-Gerich
lichen Collegii im Reichs-Gutachten de An. 1719 dieserwegen Vors
hung geschehen, Kayſ. Majest. ferner bewogen worden, in dem Con
missions-Decreto vom 3 Nov. 1720 so wohl wegen der aus dem Can
mer-Gerichtlichen Pfenning-Amt salarirten Officianten, als insonde
heit wegen der, aus dem Cantzley-Tax-Amt besoldeten Cantzley-Pe
sohnen eine speciale Erinnerung dahin zu thun, damit auch diese m
einer proportionirlichen Besoldungs-Verbesserung bedacht werd
möchten; Es wäre darauf wegen der gedachten aus dem Pfennin
Amt besoldeten Officianten Besoldungs-Vermehrung auf ein Dritt
ein besonderes Reichs-Gutachten unterm 19 April 1723 erstattet, u
Kayserl. Majestät unterm 23 April 1724 solches allergnädigst rati
ciret worden, wie sie dann solches hiemit nochmahlen ratificiret hab
wolten.

Da nun hiebey der Cantzley-Personen zwar ausdrücklich nicht w
re mit gedacht worden, gleichwohlen zwischen erstbesagten Officiant
und denen Cantzley-Personen par, wo nicht gar potior ratio wegen d
rer letztgedachten notorie obhanden, indem aus dem den 18 Dec. 171
von der Kayserl. Commißion und des Reichs extraordinari Visitation
Deputation allerunterthänigst erstatteten, und hernach dem Reichs-T
communicirten Bericht erscheine, in was vor großen Schaden und Au
stand sie, die Cantzley-Personen Zeitwährender siebenjährigen Justit
Camerali eingeronnen, so daß in erstbesagtem Bericht wegen solche
Besoldungs-Ausstands allein auf ein extraordinari Mittel einmüth
wäre eingerathen, solches aber bis jetzige Zeit noch nicht ausfindig g
macht worden: Nebst diesem bey Vermehrung derer Assessoren sich au
die Arbeit in der Cantzley vergrössere, imgleichen der gestiegene Wer
aller Sachen, wessentwegen andern in Salario publico stehenden Gericht
Personen eine Besoldungs-Vermehrung zugelegt worden ist, nicht mi
der auch respectu derer Cantzley-Personen obwalte, indeme diese Can
ley-Personen in loco Judicii nicht weniger, als andere, nach Proporti
leben, und ihren Unterhalt haben müsten, als widrigen Falls zu viel
Unordnungen Anlaß gegeben, oder die Cantzley, ohne welche doch au
die übrige Cammer-Gerichts-Personen dem Publico unnütz seyn würde
mit der Zeit gar unbesetzt verbleiben dörffte; So hätten Kayſ. Majest
daraus anderst nicht zu schliessen vrrmöcht, als daß, weilen aus obverste
dene post Annum 1713 für andere obangezogene Gerichts-Personen r
thig befundener Besoldungs-Verbesserung ein gleichmäßiges Argume
tum für die Cammer-Gerichts-Cantzley-Personen consequentia mo
liter inevitabili resultire, dieses mit jener virtualiter zugleich verwillig
dahero derentwegen ausdrücklich etwas zu gedencken unnöthig angesetzt
worden sey; Es wären Kayserl. Maj. zu solcher Meynung und Schl
dun

durch deren Churfürsten auch Deputirter Ständen Gutachten de dato 30 Jan. 1644, und damahlig regierenden Kayſ. Majeſtät, Ferdinandi III. unterm 22 April ſelbigen Jahrs darauf ertheilten Reſolution, auch was hernach weiters unterm 20 Junii darauf ſie die Churfürſten, auch Reichs-Deputirte Fürſten und Stände in Franckfurth gutachtlich erſtattet, noch mehrers beſtärcket worden, als womit überall ſo viel erhelle, daß die dortige Kayſerl. Cantzley anverwandte Perſohnen in Erhöhung ihrer Salarien iedesmahlen, gleich andern Cameralen bedacht, und zu dem Ende, ſintemahlen die hierzu behörige Mittel, wie bekannt, und die Reichs-Conſtitutiones mit mehrerm nach ſich führen, von denen bey der Tax eingehenden Gefällen iederzeit herzunehmen, auch dieſe Tax nach Proportion der Beſoldungs-Erhöhung zu erhöhen ſey. Es wären zwar damahls denen Cantzley Perſohnen ihre Beſoldungen nach Proportion deren 1000 Rthlr, ſo denen Cammer Gerichts-Aſſeſſoren in ſelbiger Zeit zugedacht, zu verbeſſern, auch nach eben ſolcher Proportion die Cantzley-Tax erhöhen zu laſſen, für gut befunden worden; Ihre Kayſ. Majeſtät wolten es aber der Zeit noch ihres Orts bey der Proportion eines Drittels, ſo reſpectu derer Officianten letzthin obſervirt worden, auch die Erhöhung derer Beſoldungen für die Cantzley-Perſohnen und hernach es auch bey ſolcher Proportion eines Drittels bey der Cantzley-Tax-Erhöhung bewenden laſſen, hätten darüberhin, daß zu ſolchem Ende bis auf eine durch einen Reichs-Schluß erfolgende anderwärtige Vorſehung für die A. 1713. bey der Cammer-Gerichts-Viſitation in Memoriali für den Cantzley-Verwalter ausgeſetzte Taxa und übrige Cantzley-Gebühren der Thaler und reſpective der Goldgulden fürtershin in ſpecie bezahlt werden ſolle, auch nach dieſer Proportion die wenigere Summen, als welches eben die Tax-Erhöhung auf ein Drittel ausmache, dem Herrn Churfürſten zu Maynz, als des Heil. Reichs Ertz-Cantzlern, allergnädigſt reſcribiret, in Hoffnung, Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, Ihnen ſolches bey obbemeldeter Bewandtniß nicht entgegen ſeyn laſſen würden.

13) Und ſchließlich habe auch bey Ihro Kayſ. Majeſtät Dero Cammer-Richter dahin angeſtanden, daß ihme geſtattet werden möge, über die, vermöge Cammer-Gerichts-Ordnung, ihme erlaubte Zeit von 10 Wochen, auch ieweilen tempore feriarum vom Cammer-Gericht, ex loco Judicii, nach ſeiner Gelegenheit, und zu Beſorgung ſeiner eigenen Angelegenheiten abweſend zu ſeyn, ohne daß ihm ſolche abſenz in die obbemeldte Zeit deren 10 Wochen aufgerechnet, oder ſonſt derentwegen einige ſogenannte Neglecten abgezogen würden.

Nun ſeye zwar die Cammer-Gerichts-Ordnung dißfalls klar, nachdeme aber die Erfahrniß gezeiget habe, daß bey einer ſolchen genauen Einſchrenckung, da nemlich die längere Abweſenheit tempore feriarum dem Cammer-Richter in die 10 Wochen eingerechnet werden will, dieſes hinwiederum nach ſich gezogen hab, daß die Cammer Richter deſſen überdrüßig

drüßig worden, und gar bald wiederum resigniret, die öffters Abänderung deren Cammer-Richter hingegen eben so wenig, als deren Assessoren, dem Justitz-Wesen verträglich wäre; Nebst deme teste itidem experientia es fast schwer sey, taugliche vornehme Subjecta zu finden, welche sich dem schwehren Last und Unkosten dieses hochansehnlichen Amts unterziehen wolten, und dann endlich des Cammer-Richters Entfernung tempore feriarum von solcher Consequenz nicht seye, als wann derselbe zu denen Stunden und Zeiten, da der Rath frequentiret wird, sich entfernen thäte, als wolten Kayserl. Majestät Churfürsten und Ständen auch dieses Cammer-Richterliche Gesuch zu weiterer Ueberlegung und gewührigerer baldiger Entschliessung hiermit bestens anempfohlen haben.

Ihre Kayf. Majestät hätten endlich auch wünschen mögen, und grundmüthigst verlanget, daß eine so hochwichtige Sache ehender hätte zu schließlichen Rath und Werck gebracht, sofort auch Dero Kayserl. Entschliessung erfolgen können; Nachdem aber allerhöchst Dieselbe, anderer eingefallenen Verhindernüssen allhier weiter nicht zu gedencken, reifflich erkennet, daß in Sachen, wann es um die Erhalt- und Austheilung der heiligen Gerechtigkeit in einem so weitläufftigen Reich, mithin auch um die Christliche Schuldigkeit, um das Heyl und die Ruhe des Vaterlandes gründlich zu thun ist, es mit leeren weitschichtigen Worten oder Vorschlägen allein nicht ausgemacht seyn könne; Also habe es auch mehrere Zeit erfordert, und vermeynten allergnädigst, daß mit anheffenden Seegen GOttes und gemeinschafftlichen Zusammenthun man solchermassen auf einmahl und beständig zu gantzer Richtig- und Sicherheit dieses gemeinen grossen Anliegens gelangen würde, gestalten Sie zu der hohen Weisheit und Rechts-Liebenheit aller hohen und niederer Reichs-Ständen das zuversichtliche allergnädigste Vertrauen ohnzweiffentlich gestellet hätten, man würde nun ernstlich und endlich zur Sache thun, der von GOtt eingesetzten Gerechtigkeit, der Kayserl. Majestät und dem wertheften Vaterland endlich in der That Sich selbsten nicht aus Handen gehen, sondern mit Rath und That gutwilligst nachfolgen und beystehen.

Höchstermeldte Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen Vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, mit Freundgeneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 2 Nov. 1727.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

X.

Fernerweites Reichs-Gutachten in der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Moderations- und Sustentations-Sache de Anno 1729. a)

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Frobenii Ferdinand, Gefürsteten Land-Grafen zu Fürstenberg, Möskirchen, Grafen zu Heiligenberg und Werthenberg, Land-Grafen in Baar, Herrn zu Haussen im Küntzinger Thal, Ritter des güldenen Vliesses, Kayserl. Majestät ꝛc. würcklichen Geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit unverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die aus denen am 3 Nov. 1727 per dictaturam publicam Statibus communicirten beyden Kayserl. Commissions-Decreten über die, den 5ten Nov. 1726. erstattete zwey Reichs-Gutachten in puncto Moderationis & Sustentationis Cameralis gezogene Materien und beyliegende 10 Puncta Deliberanda durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So hat man nach reiffer der Sachen Erwegung förderist dafür gehalten, daß Ihrer Kayserl. Majest. für die in obgedachten Kayserl. Commissions-Decreten so Reichsväterliche wiederholte Sorge zu Beybehaltung des GOtt-gefälligen Justiz-Wesen nicht allein der allerunterthänigste Danck, wie hiermit beschiehet, zu erstatten, sondern auch Derselben in ein- so andern nach denen Reichs-Gesetzen geäusserten allergnädigsten Meynungen, und was dieselbe der annoch differenten Moderations-Puncten halber (ausser daß der Stadt Schwäbischen Halle gestalten Dingen nach, und in Ansehung ihres ohnlängst erlittenen grossen Brandes, daß schon An. 1726. von Fürstlich- und Städtis. Collegiis ausgeworffenes geringeres Moderations-Quantum, wie unterm 3 Junii obhin deßhalber ein besonderes Reichs-Gutachten verglichen worden, wohl zu gönnen) in Vorschlag gebracht, sich anforderist zu fügen wäre; worauf dann und zwar ad Punctum Deliberandum

Imum) ausgeschlossen worden, daß aus denen von Ihro Kayserl. Maj. angeführten triffigen Beweg-Ursachen, um das Absehen einer richtigen Bezahlung, zumahlen von denen Unvermögenden, desto besser zu erhalten, an statt der denen säumigen Ständen in dem jüngern Reichs-Abschied § 10. angesetzten Straff einiger Marck Goldes, oder des Dupli des verfallenen Ziels, eine leidentlichere Bestraffung zu nehmen, und dahin fest zu stellen, daß fürohin a tempore Moræ, wann insonderheit ein unbezahltes Ziel das andere nachfolgende erreichen würde, von dem dergestalten rückständigen saumhafften Quanto 10 pro Cento pro rata temporis

a) S. Staats-Canzley *P. LII. c. 14. p. 696. P. LIII. c. 20. p. 619. P. LIV. c. 15. p. 717.* Neue Sammlung der R. A. *P. IV. p. 373. seqq.*

poris zu entrichten, um die beschehende Zahlung zuförderst auf solch 10 pro Cento, und demnächst erst das übrige auf die schuldige Ausstände anzunehmen, und darüber zu quittiren seye; worbey man iedoch sich von Seiten des Reichs von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht aller schuldigen und gebührenden Consideration sich versehete, daß es eines theils nicht anders als nach vorher gegangenen aber ausser Acht gelassenen extra Judicial-Monitorio verfahren, andern theils aber die etwanige Moram nicht allzuscharff abmessen, mithin es auf etliche wenige Tage höchstens zwey biß drey Wochen nicht ankommen lassen werde. Und nachdeme dasselbe auch deren Reichs-Ständen Consultation über erwehnte dem Reichs-Convent communicirte Kayserl. Commissions-Decreten unerwartet, und Ihrer Kayserl. Majest. eigener allerhöchsten Intention entgegen, gantz befremdlich selbige zur Execution zu bringen gesuchet, und in solchem Fürsatz unterm 7 Febr. und 12 Martii 1728 wegen Fristen, Interessen und Verlust der Moderation oder Nachlassen worüber gleichwohl noch kein Reichs-Schluß vorhanden, bereits voreilige Mandata erkannt und ausgefertiget, denen zahlenden Ständen nach eben denenselben unstatthafften Principiis eingerichtete Quittungen aufgedrungen, und geraume Zeit lang keine Remonstrationes, so gegründet und wohlgemeynet sie auch gewesen, statt finden lassen; Hingegen die in Cameral-Schreiben vom 28 Aug. Anni præt. enthaltene Ursache zu dessen Justificirung sich nicht hinlänglich befunden: So ist dafür gehalten worden, daß solchen Ermächtigungen nicht allein zu contradiciren, sondern auch Ihro Kayserl. Majest. von Reichs-wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, besagten Cammer-Gericht solcher Fällen halben tam ratione præteriti quam futuri, und damit selbiges die fiscalische Urtheil und Mandata de exequendo nach Anleitung Kayss. Commissions-Decreten und Reichs-Schlüssen nicht ertheilen, ehe und bevor ein so anders von Reichs-wegen ihme legalitè insinuiret worden seye, folglich auch die säumige Stände, vermög obiger Quittung bereits angerechnete Straffen und Interessen denenselben bey künfftigen Zahlungen wieder zu guten kommen lasse, hinlänglich Weisung zu thun, da sich auch ergebe, daß ein oder anderer Stand sich gegen solche Mandata zu beschwehren Ursach hätte, solle demselben der Recursus ad Comitia in Sachen die darzu qualificiret, und so weit es Herkommens und Reichs-Satzungs-mäßig, unbenommen und reservirt bleiben.

Ad 2dum) Hielt man dafür, daß, so viel die annoch unbezahlte jährlich zwey einfache Zieler biß zum 130 Ziel inclusive ausmachen oder als über den conditionirten Nachlaß 1) und resp. zweyer Terzien daran annoch ausständig ist, auch was die auf den vorigen unmoderirten verbleibende und ferneres verfallende und resp. auf den moderirten Fuß zu reduciren stehende Zieler betreffen, derentwegen entweder 4 Fristen ohne Bezahlung der Interessen zu 5 pro Cento anzusetzen wären

dami

amit dato des erfolgenden Kayserl. Ratifications-Decret in denen künfftigen Franckfurther Oster- und Herbst-Messen daran iedesmal ein resp. oder 10ten Theil, zugleich auch an denen erhöheten Zielern das Ratum bezahlen wäre. Wollten aber einige Restantiarii ihr restirendes Quantum als ein Zinßbares Capital über sich behalten, und des Reichs übliche Interesse a 5 pro Cento iedesmahl mit denen Zielern ordentlich und Termin-Weise bey Vermeidung doppelten Interessen a 10 pro Cento entrichten, so hätten sie sich sowohl hierüber als über obige alternative Frist, oder mit Interesse angesetzte 4 oder 10 Fristen, welche von solchen Fristen sie nemlich erwählen, in 2 Monats-Zeit a die ratificationis des Reichs-Gutachtens an Kayſ. Majestät, das Reich und das Cammer-Gericht zu erklähren, sodann diejenige, welche das Capital zinßbar auf sich behielten, dem Cammer-Gericht, obwohl mit Vorbehalt frey-stehender halbjähriger Aufkündigung förmlich und verbindlich auf Kayserl. Maj. und das Reich gestellte Obligation zu extradiren; das Cammer-Gericht hingegen hätte, nach Abzug seiner biß zur Ratification dieses Reichs-Gutachtens verfessenen Besoldungen sothane Capitulation ohne Ihro Kayſ. Maj. und des Reichs Vorbewust und ausdrücklicher Einwilligung unter keinerley Prætext anzugreiffen, sondern beständig zum fundo sustentationis gewidmet zu lassen, und obschon

Ad 3tium) dieser Punct gröſten theils von beeden obigen abhangete, so hätte man gleichwohl eventualiter ferner dafür gehalten, und billig angesehn, daß wann obgedachte 4 oder 10 Fristen und Zahlungs-Terminen nicht richtig beobachtet, auch die Abtragung derer erhöheten Zieler unterbleiben würde, so wäre alsdann, wenn ein unbezahltes Ziel das andere erreichte, der nachläßige Stand iedoch nach Unterschied der Zieler, wegen welcher die Versäumung unterlauffet, das unterm 18 Martii 1713 und 21 Martii 1721 mit seinen ausdrücklichen Bedingnüssen verwilligten Nachlasses 1 und resp. 2er Terzien nach Proportion des annoch schuldigen Rückstandes an denen moderirten, und gleichwohl unbezahlt gelaſſenen Zielern aber des beneficii moderationis pro illa vice würcklich verlustiget, mithin selbigen säumigen Stand prævio tamen monitorio extrajudiciali das völlige moderirte Quantum in dem verfallenen Ziel anzusetzen, und ob der sich a tempore moræ belauffenen gantzen Summa das Interesse jährlich zu 5 pro Cento pro rata temporis jährlich auszunehmen, und darzu ohne Unterscheid und Respect der höhern oder niedern Stände executive anzuhalten, iedoch daß hiebey die Exceptio Impossibilitatis oder der sogleich erweisender Unvermögenheit in Obacht genommen, und darüber demnächst zu cognosciren, Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich ausdrücklich vorbehalten werden sollte. Nicht minder hätte das Cammer Gericht wegen derjenigen Rückstände biß auf weitere Reichs-Schluß-mäßige Verordnungen nachzusehen, welche von solchen Zeiten herrühren, da in Kriegs-Läufften die

Lande

Lande in andern Händen und Genuß, oder gar in feindlicher Gewa
gewesen.

Ad 4tum) Daß nach der Kayserl. allergnädigsten Meynung der Ve
theilung deren Besoldung in zweyerley Classen um so mehr zu abstrah
ren, und es bey dem bisherigen üblichen Modo zu lassen seye, als m
den Fundum Surrogatorium nunmehro bald auf einen festen Fuß
setzen verhoffet, gestalten Ihre Kayserl. Majestät auch annebenst d
schuldigste allerunterthänigste Danckſagung, wie hiemit beschiehet, a
zustatten, daß sie so wenig an gütlichen Erinnerungen und Reichs-V
terlicher Versorgungen, als an selbigen Beytrag, von wegen ihrer
Matriculam Cameralem wiederum mitzuziehen, freywillig eingewilli
ten Burgundischen Nieder-Erblanden, etwas erwinden lassen, sonde
über deme noch die in oberwehnten zu vergleichenden 4 oder respecti
10 Fristen sonsten zu der Fiscalischen Casla verfallenen Straff-Gelder
desto geschwinderer Befestigung des erforderlichen fundi Sustentato
der Pfenningmeister für dißmahl und ohne Consequenz zu erheben, z
stehen wolten. Und nachdeme

Ad 5tum) Die Einsendung der Pfenningmeisterey-Rechnungs Extra
ten an Kayserl. Majestät und das Reich nicht nur nöthig, sondern au
im Reichs-Schluß 1719 deßhalb bereits Vorsehungen geschehen seyn, so b
harret man ein für allemahl darauf, daß das Kayserl. und Reichs-Cam
mer-Gericht iedesmahl nach ieder Franckfurther Meß eine unter se
Pfenningmeisters Hand gefertigte accurate Verzeichnuß abgehört, u
justificirte Berechnung über den Empfang und Ausgab, auch denen
Ausstand gebliebenen Zielen an Kayserl. Majestät und den Reichs-Co
vent einzuschicken hätte, und verhoffte man, das Cammer Gericht wer
hierunter in Zukunfft seiner Obliegenheit zu seinem eigenen Besten fleiß
ger dann bißhero nachkommen, ingleichen besorget seyn, daß da der Pfe
ningmeister dermahlen weit mehrer als in vorigen Zeiten einzunehm
hat, er auch Kayserl. Majestät und dem Reich dahin zulänglichere Ca
tion stelle, mit denen übrigen Caventen aber, die dem Verlaut nach si
äusserende Unordnung forderſamſt zu der denen Rechten und Billigke
gemässen Richtigkeit gelangen. Man könne aber bey dem jetzigen Z
stand der Cassæ und ohne dem Geld-klemmen Zeiten nicht finden, a
was Weise denen mit solchen Rechnungen ohne deme vi Officii beschäf
tigter Personen für solche abermahls zu ihrem eigenen Besten gereichen
den Mühewaltung über ihre Besoldung eine besondere Ergötzlichke
zugewendet werden könne, indeme quoad

6tum) sich vorhin zu verschiedenen mahlen dahin geäussert, daß ma
anders in die 7fache Erhöhung der Cammer-Zieler nicht als cum Co
ditione sine qua non, daß die Anzahl der 25 Assessorn fest gestellet bleib
auch derselben würcklichen Ergänzung förderſamſt erfolgen, und übe
dem keine weitere denen Ständen zur Last gereichenden Anlagen aufgebü
det werden solten, eingewilliget hätte: und also wolte man solches anh

r

wiederhohlen, und wann die Besage noch jüngsthin von dem Cammer-Gericht eingeschickte am 9 April a. c. dictirte Specification ausfündige Reste geziemend seingiengen, hoffe man mit Zuziehung derer in Matricula entweder noch gar nicht befindlichen oder doch Zeithero ungangbahr considerirte wenigstens pro parte gangbar zu machenden Posten, ingleichen denen Straffen, welche Ihre Kayserl. Majest. zum Fundo überlassen wolten, auch daß von wegen ihrer ad Matriculam Cameralem mit Zuziehung eingewilligten Burgundischen Nieder-Erblanden herzu kommenden Beytrags, ein so ansehnliches Surrogatum zusammen zu bringen, daß es den durch die starcke Moderationes verursachten Abgang ziemlich erreichen, und demnach pro hic & nunc keine neue Verwilligung nöthig seyn werde; gleichwie im Gegentheil, falls besagte Reste nebst Interessen nicht eingiengen, oder sonsten ein und andere Stände von dem gemeinschafftlichen Beytrag sich auszuschliessen suchten, welches denen willigen und moderirten Ständen, so Zeit hero bezahlt, und eben dadurch, daß das Cammer-Gericht nicht schon auseinander gangen, biß dato verhütet, nicht zur Last gereichen könnte, und dahero Ihro Kayserl. Majestät abermahl allerunterthänigst, wie hiermit beschiehet, zu ersuchen wäre, sie allergnädigst geruhen möchten, zu obigem Ende an die Creyß-Ausschreibende Fürsten fernere Excitatoria zu erlassen, und diesem so heilsamen Werck den Nachdruck und Effect zu geben, wodurch dann auch bey künfftig sich etwa besser ergebenden Mediis man quoad

7mum) die von Ihre Kayserl. Majest. angeführte Considerationes gebührende Erwegung ziehen könnte, noch zur Zeit mit einer weitern Anno 1719 bereits aufs alterum tantum vermehrten Besoldung-Erhöhung für dem Cammer-Richter und 2 Präsidenten nicht auszulangen wissen. So viel aber quoad

8vum) des Cammer-Gerichts von wegen bißheriger unrichtigen Bezahlung prätendirte Indemnisation betrifft, hoffe man, dasselbe werde selbsten reiffere dero Sachen Einsicht von selbsten um so mehr davon abstrahiren, als für 16 biß 17 Assessores, die erhöhete auf den moderirten Fuß nie und für sich selbsten zu reißig gewesen, und demnach diejenige Stände, welche solche abgetragen, weder directe noch indirecte sich prägraviret lassen könnten, vielmehr man benöthigten Falls quævis Competenz ausdrücklich reserviret, das Cammer-Gericht auch sich von selbst dahin zu verbescheiden wissen würde, wie daß dieser Schade hoffentlich auch dadurch um ein merckliches compensiret seye, daß nicht allein die Anno 1719 verwilligte Besoldungs-Erhöhung ihnen pro futuro, sondern auch zum Theil pro præterito angediehen seye, mithin sich vielmehr gegen die Stände ihrer freygebigen Willfährigkeit halber ohne weiters Indemnisations-Gesuch zu bedancken hätte. Weiter ist

Ad 9num) beliebet worden, daß aus denen in dem Kayſ. Comm
ſions-Decret angeführten Beweg-Urſachen dem Cammer-Richter über d
ihme durch die Cammer-Gerichts-Ordnung verſtattete Zeit von 10 W
chen, um von dem Cammer-Gericht tempore feriarum abweſend
ſeyn, ohne zu negligiren, noch 4 Wochen zu erlauben wären. Und

Ad 10mum) für eine Reichs-gemeinſame Nothwendigkeit angeſeh
worden, daß nicht allein, die zu derer Partheyen unerſetzlichen Schaden
Franckfurt und andern Orten in ſchlechten Verwahr, und gleichſam ve
modert liegenden Acta nach Wetzlar zu transferiren, ſondern auch daſel
ein neues Gericht Haus mit Feuer-feſten Gewölbern zu erbauen, zu w
chem Ende dann ein Römer-Monath von Reichs wegen alſo und de
geſtalt zu verwilligen, daß derſelbe a die ratificationis innerhalb 3 Mona
dem Magiſtrat zu bezahlen, und der Bau nicht ehender als biß der Stän
Reichs Contingentia an dieſem Römer-Monath wenigſtens gröſten The
würcklich eingegangen, der Stadt-Magiſtrat zu Wetzlar auch des v
dem Cammer-Gericht jährlich ziehenden Nutzens und groſſen Conſur
tion halben ſich zu einem Beytrag zu beqvemen anzuerinnern wäre. W
mit deroſelben der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs anw
ſende Räthe, Bottſchafften und Geſandte ſich beſten Fleiſſes und gezi
mend empfehlen. Sign. Regenſpurg den 13 Junii 1729.

(L. S.)

Churfürſtl. Maynziſche Cantzle

XI.

Kayſerl. Ratifications-Decret über vorſtehendes Reichs-Gutachten de Anno 1731.

Von der Römiſch-Kayſerl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Herrn w
gen, geben Se. Hochfürſtl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, g
fürſteter Landgraf zu Fürſtenberg, ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Chu
fürſten, Fürſten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bottſchafften un
Geſandten hiermit zu vernehmen.

Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten ſich das Reichs-Gutachten gebühren
und umſtändlich vortragen laſſen, welches unterm 13 Julii 1729 in punct
moderationis Matriculæ & Suſtentationis Cameralis an dieſelbe erſtat
tet, und von Dero gehorſamſten Principal-Commiſſion ad ratificandu
eingeſchicket worden, dabey auch zu Dero ſonderbahren gnädigſten Ge
fallen den fortwährigen treuen Rath, Sorgfalt und Eifer wahrgenom
men, wormit allerhöchſt Deroſelben, von Churfürſten, Fürſten un
Ständen des Reichs, nebſt Dero vortrefflichen Räthen, Bottſchaffte

nd Gesandten bey dieser höchstwichtigen und so vieler Anstößlichkeiten nterworffen gewesenen Sach, bis anhero zu Beförderung der GOtt efälligen lieben Justiz und davon abhangenden Göttlichen Segens, us Liebe vor das werthe Teutsche Vaterland und dessen allgemeine Beste, gehorsamst die Hand seye gebothen worden. Gleichwie nun hro Kayserl. Maj. ihres allerhöchsten Orts gleichfalls bey der gantzen Sach durch die so hoch und viel besorgte Aufrechthaltung dieses Kayrl. allerhöchsten Reichs-Gericht von Anfang bis hieher niemahls einen ndern als eben diesen nemlichen Zweck vor Augen gehabt; als thäten e vorerwehntes Reichs-Gutachten hiermit und in Krafft dieses vollmmen approbiren und genehm halten.

Sie setzen aber dabey auffer Zweiffel, es würde weniger auch nicht s ein ordentliches Reichs-Gesetze in gebührende Beobachtung gezogen erden, was in denen zwey vorigen Kayserl. Decretis ratificatoriis d. Regenspurg den 2 Nov. 1727. enthalten, und nicht etwa occasione rer zu fernerweiterer gutachtlichen Berathschlagung ausgesetzten Puncten durch das ietzige gleichfalls approbirte Reichs-Gutachten ändert werden, als welches alles Ihro Kayserl. Majestät Machtyand und Obrist-Richterliche Obsorge dabey zu halten, niemals erangeln würden.

Da auch noch etwa ferner an vollkommener Richtigkeit etwas erwinn oder sich sonst bey der Sache ein oder andere (theils unvorgesehene) chwürigkeiten und Hindernüsse hervor thun solten, so leben Ihro ayserl. Majestät des gnädigsten Vertrauens, es werde ihnen darunr von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, mit gleichmäßer Lieb und Eifer, wie biß anhero rühmlichst geschehen, bis zur gäntzhen Endigung des Geschäffts, ohnermüdet beygestanden werden, in versichlicher Hoffnung der dadurch ohnausbleiblich zu erwarten hander Belohnung von GOtt, danckbarer Erinnerung bey Ihro Kayserl. Majest. und dem gantzen Reich, sammt immerwährenden Nachruhm bey r ehrbahren Nachwelt.

Wormit höchstermeldete Se. Hochfürstl Gnaden des H. Röm Reichs hurfürsten, Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Bottschafften d Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigen Willen wohl zugethan rbleiben. Signat. Regenspurg den 5 Oct. 1731.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CIV.

Matricula Usualis zu des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt. a)

Wie solche durch den von Kayserl. Maj. allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß vom 15 Dec. 1719 angenommen und erhöhet, auch nach Abzug derer nachher erfolgten Moderationen anietzo sich würcklich befindet und zu iedem Ziel, deren jährlich zwey, nemlich auf Annunciat. und Nativ. Beatæ Mariæ Virginis fällig, zu bezahlen ist. Wobey diejenigen Posten, welche bißhero ungangbar verblieben, mit einem * bezeichnet, bey denselben auch, biß künfftig dieserwegen ein gewisses beschlossen und verordnet werden wird, keine Summe ausgeworffen worden. Vorbehaltlich der Posten, welche durch den Reichs-Fiscal künfftig, insonderheit auch, vermöge Reichs-Gutachten vom 12 Novembr. 1726, derer Avulsorum, auch veränderter Lande halber, annoch ausfündig zu machen seynd.

	geben zu iedem Z	
	Rtlr.	Kr
Oesterreichischer Creyß.		
Stifft Trient	81	14
Stifft Brixen	81	14
Stifft Chur	21	—
Fürst von Dietrichstein	51	82
Summa	235	21
Chur Böheim	811	55
Summa per se		
Burgundischer Creyß.		
Sämtliche Burgundische Niederlande	405	72
Summa per se		
Fränckischer Creyß.		
Stifft Bamberg	574	78
Stifft Würtzburg	826	—
Stifft Aychstätt	284	14½
Teutschen Ordens-Meister	213	6½
Brandenburg-Culmbach	238	14½
Brandenburg-Onolzbach	238	14½
Henneberg-Schleusingen zum Ziel 190 Rthlr. 36 Kr.		
Hieran zahlt:		
Sachsen-Naumburg wegen Henneberg-Schleusingen	79	16

Sach-

a) S. davon Mosers Reichs-*Fama T. I. p.* 580.

	geben zu iedem Ziel Rtlr	Kr.
Sachsen-Meinungen wegen des ehemaligen Altenburg-Henneberg-Schleusingischen Antheils	55	55
Sachsen-Weimar wegen Henneberg-Schleusingen	13	81¼
Sachsen-Eysenach wegen Henneberg-Schleusingen	13	81¼
Sachsen-Meinungen wegen des ehemaligen Gothaischen Henneberg-Schleusingischen Antheils	27	72½
Hessen-Cassel wegen Henneberg-Schmalkalden	19	8½
Stifft Würtzburg wegen Hennebergischer Landen	40	33
Sachsen-Meinungen wegen Henneberg-Römhilden	81	14½
Grafschafft Castell	18	84½
Grafschafft Löwenstein-Wertheim	86	51
Grafschafft Hohenlohe-Weyckersheim	28	85⅝
Hohenlohe-Oehringen	23	14⅝
Hohenlohe-Langenburg	37	19½
Hohenlohe-Waldenburg	6	7½
Grafschafft Limburg-Speckfelden	21	59½
Grafschafft Limburg-Gaildorff	21	59½
Grafschafft Erbach	27	2½
Schwartzenberg-Hohen-Landsberg	16	30
Retzfeld pro se & ratione Gleichen	63	—
Schwartzenberg wegen Herrschafft Seintzheim	35	—
Stadt Nürnberg	812	—
Rotenburg	162	32½
Wintzheim	36	8
Schweinfurt	67	60
Weissenburg am Nordgau	33	75
Summa	4463	89¾

Bayerischer Creyß.

Chur-Bayern wegen Hertzogthum Bayern	811	58½
Chur-Bayern wegen der Ober-Pfaltz, weßfalls der Chur-Pfältzische Anschlag ehedem vermindert worden	—	—
Ertz-Stifft Saltzburg	608	69
Bisthum Passau	94	62½
Bisthum Freysingen	152	19
Bisthum Regenspurg	74	33⅓
Probstey Berchtolsgaden	121	66¾
Chur-Bayern wegen Waldsachsen	162	29
Abtey Kaysersheim	338	23

	geben zu jedem Zie	
	Rtlr.	Kr.
Stifft St. Emeran	87	83
Stifft Nieder Münster	50	67
Stifft Ober-Münster	50	67
Pfaltz-Sultzbach	48	50
Pfaltz-Neuburg	340	73
Landgrafschafft Leuchtenberg	135	26
Fürst von Lobkowitz wegen gefürsteter Grafschafft Sternstein	122	45
Chur-Bayern wegen der Grafschafft Haag	81	41
Grafschafft Ortenburg	16	23
Herrschafft Wolffstein wegen Ober-Sultzbach und Pyrbaum	25	32
Herrschafft Mayrelrein	10	73
Graf Tylli wegen Herrschafft Breidenegg	35	—
Stadt Regenspurg	14	67
Summa	3517	85

Schwäbischer Creyß

Stifft Augspurg	189	31
Stifft Costnitz und Abtey Reichenau	121	68
Probstey Ellwangen	175	78
Abtey Kempten	182	56
Abtey Salmansweiler	169	8
Abtey Weingarten	135	23
Abtey Weingarten, ratione Brandis vel Brandis-Blumenegg	12	15
Abtey Weissenau	81	14
Abtey Petershausen	40	54
Abtey Schussenried	67	56
Abtey Rochenburg	54	12
Abtey Ochsenhausen	139	69
Abtey Marchthal	81	14
Abtey St. Blasii wegen der Grafschafft Lupffen	12	15
Abtey Otten-Bayern	170	38
Abtey Elchingen	162	29
Probstey Wettenhausen	54	8
Abtey Münchenrodt vel Rodt	54	12
Abtey Ursperg	32	42
Abtey Yrsee	81	14
Abtey Gengenbach	40	54
Abtey Lindau	50	64
Abtey Buchau	40	54

Abtey

	geben zu jedem Ziel	
	Rtlr.	Kr.
bbtey Rothenmünster	40	54
bbtey Gutenzell	13	46¼
bbtey Hechbach	13	46¼
bbtey Baynd	13	46¼
balley Elsaß und Burgund	101	45
erzogthum Würtenberg	953	53½
Baaden-Durlach	174	44½
Baaden-Baaden	174	44½
Fürstenthum Mündelheim	92	2¾
Fürst von Lichtenstein	18	60
Welcher Anschlag aber noch nicht richtig ist.		
Chur-Bayern wegen Helffenstein-Wiesensteig	10	73
Fürstenberg-Mößkirchen wegen Holffenstein-Wiesensteig	5	36½
Item wegen Helffenstein-Gundelfingen	27	13
Item wegen Grafschafft Zimmern	20	25¼
Fürstenberg-Stühlingen und Grafschafft Lupffen	71	1
Fürstenberg wegen Hewen	—	—
Fürstenberg-Heiligenberg wegen Werdenbergischer Güther	73	87
Fürstenberg-Baar	93	30
Oettingen zu Oettingen	62	20
Oettingen-Wallerstein	21	38½
Oettingen-Katzenstein und Hohenbaldern	9	65
Oettingen-Spielberg	15	50
Grafschafft Montfort	91	87½
Baaden-Baaden wegen Grafschafft Eberstein	10	73
Hohenzollern-Hechingen	43	25½
Hohenzollern-Haygerloch	43	25½
Hohenzollern-Siegmaringen	43	25½
Hohenzollern-Siegmaringen wegen Werdenbergischer Güther	73	87
Schwartzenberg wegen Kletgau	37	79
Fürst von Auersperg	56	—
Herrschafft Justingen	15	11½
Hohenzollern-Hechingen wegen Tengennellenburg	2	38¾
Hohenzollern-Siegmaringen wegen Tengennellenburg	3	22¼
Hohenzollern-Haigerloch wegen Tengennellenburg	4	77½
Truchseß zu Wolffsegg	92	74½
Truchseß zu Zeyl	23	21¼
Truchseß zu Zeyl-Wurtzach	23	21¼
Truchseß zu Scheer	139	27
Königsegg-Aulendorff	28	38½
Königseeg wegen Stauff	—	—

	geben zu jedem Z	
	Rtlr.	Kr.
Hohen Geroltzegg	8	9
Herrschafft Gravenegg	5	36
Chur-Bayern wegen Hohen-Schwangau	47	33
Graf Rechberg wegen Hohen-Rechberg	8	67
Graf Styrum wegen Illereichen	17	45
Hohen Embs pro se und wegen Sultz-Brandis	60	21½
*Graf von Trautmannsdorff	—	—
*Graf Schlick	—	—
*Graf Georg Ludwig von Sintzendorff	—	—
*Graf Joachim von Sintzendorff	—	—
*Graf Coloredo	—	—
*Graf Ungnaden von Weissenwolff	—	—
*Graf Trautmannsdorff wegen Weinsberg	—	—
Abensperg und Traun wegen Herrschafft Egloff	26	22
Fugger Leopoldinischer Linie ratione Wasserburg	14	—
Fugger Hanßischer Linie	29	46
Fugger Jacobischer Linie	28	28
Fugger Marxischer Linie	12	8
Fugger wegen Grafschafft Kirchberg	67	54
Graf von Stadian wegen Thanhausen	8	8
Stadt Augspurg	507	20
Kauffbayern	44	65
Ulm	595	14
Memmingen	281	32
Kempten	40	54
Biebrach	81	14½
Yßny	33	75
Leutkiech	33	69½
Wangen	36	43
Lindau	90	16
Ravenspurg	60	77½
Buchhorn	20	27
Uberlingen	157	24
Pfullendorff	33	69½
Reutlingen	57	44
Eßlingen	177	51
Schwäbisch Gemünd	101	41½
Weyl	45	10
Heylbronn	148	71
Wimpffen	51	75½
Hall	140	63

	geben zu iedem Ziel Rtlr.	Kr.
tadt Dünckelspiel	148	71
Bopfingen	13	65½
Giengen	27	6
Ahlen	18	56
Nördlingen	219	72
ür-Bayern wegen Donauwerth	121	65
tadt Buchau	16	19½
Offenburg	22	88½
Gengenbach	22	88½
Zell am Hammerspach	11	46
Rothweil pro se und wegen Zimmern	157	20½
*Costnitz	—	—
Summa	8742	69 13/16

Ober-Rheinischer Creyß.

tifft Worms	50	64
tifft Speyer und Probstey Weissenburg	166	8
Stifft Straßburg	—	—
tifft Basel	40	54
robstey Odenheim	81	14½
ohanniter Ordens-Meister	49	45½
tifft Fulda	243	41½
ürstenthum Hirschfeld	81	14½
falz-Zweybrücken	180	33
Pfaltz-Veldentz und Lautereck	—	—
Hertzogthum Lothringen	—	—
ponnheim Simmern	108	20½
falz-Birckenfeld wegen Sponnheim	54	10¼
essen-Cassel	492	55½
essen-Cassel wegen Grafschafft Catzenellenbogen	25	79¼
essen-Darmstadt	313	81½
ürst von Salm	20	25¼
Welcher Anschlag aber noch nicht richtig ist.		
assau-Saarbrücken, Usingen und Ottweyler	35	70
assau-Saarbrücken ratione Weylburg	35	73½
assau-Itzstein-Wißbaden	38	73½
Stollberg wegen der halben Grafschaft Königstein	—	—
ild- und Rhein-Graf zu Dhaun	15	18½
ild- und Rhein-Graf zu Grumbach	7	54¼
ild- und Rheingraf zu Stein	7	54¼
ürst von Salm wegen Kirburg	10	32¾

	geben zu iedem Zi	
	Rtlr.	Kr.
Wild- und Rhein-Graf zu Dhaun wegen Kirburg	6	62
Wild- und Rhein-Graf zu Grumbach wegen Kirburg	6	62
Wild- und Rhein-Graf zu Stein wegen Kirburg	6	62
*Hohenfelß-Reipoltzkirch	—	—
Krichingen Graf Christoph	13	46
Krichingen Graf Peter modo Graf Johann Ludwig	13	46
*Salm Lothringen	—	—
Hanau Müntzenberg	160	25
*Hanau-Lichtenberg und Ochsenstein	—	—
Leiningen-Hartenburg	12	15
Leiningen-Dachsburg	12	15
Lothringen wegen Falckenstein	15	67
Graf von Vehlen wegen Falckenstein	3	13
Falckenstein-Oberstein	10	73
Ysenburg-Büdingen	88	23
Hessen-Darmstadt wegen Ysenburg-Büdingen	25	33
Solms-Lich Butzbach modo Graf Friedrich Wilhelm zu Hohen-Solms	18	53
Solms-Lich Graf Philipp Adam modo Graf Friedrich Wilhelm zu Hohen-Solms	9	26
Solms-Lich Graf Hermann Adolph Moritz modo Graf Friedrich Wilhelm zu Hohen-Solms	9	26½
Solms-Laubach	18	53
Solms-Rödelheim zu Assenheim	18	53
Solms-Braunfelß-Hungen	11	77½
Solms-Braunfelß-Greiffenstein	19	75
Solms-Braunfelß zu Braunfelß	27	72½
*Leiningen-Rixingen	—	—
Leiningen-Westerburg	40	34¾
Grafschafft Waldeck	67	74
Warsperg ratione Reineck modo Graf von Sintzendorff	16	19½
Dagstuhl-Sötern	10	73
Herrschafft Pleß	8	9¾
Waldbotten von Bassenheim ratione Olbrück	17	45
Graf von Wartenberg	18	70½
Stadt Speyer	118	34
Worms	118	34
Franckfurth	676	26¾
Friedberg in der Wetterau	29	29
*Wetzlar	—	—
Summa	3669	43⅝

Chur-

	geben zu iedem Ziel Rtlr.	Kr.
Chur-Rheinischer Creyß.		
Chur-Maynz samt Reineck und Königstein	900	21½
Chur-Trier und Abtey Prümb	845	40
Chur-Cölln	811	58½
Chur-Pfaltz nach Abzug des Anschlags wegen der Ober-Pfaltz	486	85 17/11
Balley Coblentz	50	67½
Fürstenthum Arnberg	81	60
Nieder-Ysenburg-Grentzau	40	54
Stadt Gelnhausen	—	—
Summa	3217	27 3/16
Westphälischer Creyß.		
Stifft Paderborn	162	29
Stifft Münster	434	17½
Stifft Lüttich	360	62½
Stifft Oßnabrück	81	14½
Hertzogthum Verden	81	14½
Fürstenthum Minden	54	12
Abtey Stablo	81	14½
Stifft Thoren	—	—
Abtey Werden	81	14½
Stifft Corneli-Münster	126	21
Abtey Corvey	108	20½
Stifft Hervorden	81	14½
Stifft Essen	162	29
Hertzogthum Cley und Marck	676	26¾
Hertzogthum Gülch und Berg	676	26¾
Nassau Dillenburg pro se, Siegen, Dietz und Hadamar	154	31½
Grafschafft Ost-Frießland	160	68½
Fürstenthum Mörs	42	54¼
Salm wegen Dickh	—	—
Grafschafft Vierneburg	35	21
Grafschafft Sayn	46	60
Wittgenstein zu Wittgenstein	9	44
Wittgenstein-Homburg	6	53¼
Wittgenstein-Berleburg	3	25¾
Nanderscheid-Schleiden	87	45
Nanderscheid-Blanckenheim und Gerolstein	72	54½
Graf von Nesselrod wegen der Herrschafft Mecherreich	2	4

Mander-

	geben zu iedem Ziel Rtlr.	Kr.
Manderscheid-Kayl	14	—
Wied-Runckel die Obere Grafschafft	32	40¾
Grafschafft Gronßfeld	26	22¼
Bentheim zu Bentheim	121	66¾
Bentheim-Steinfurth	40	52½
Bentheim-Tecklenburg	40	52½
Graf Caunitz wegen Rietberg	70	49
Grafschafft Reckheim	52	45
Waldeck wegen der Herrschafft Pyrmond	17	6 43/48
Grafschafft Oldenburg	113	55¼
Bentheim ratione Hoya	—	57½
Hessen-Cassel wegen Grafschafft Schaumburg	150	86½
*Lippe Schaumburg	—	—
Grafschafft Spiegelberg	32	30¾
Grafschafft Lippe	67	56½
Grafschafft Winneberg	8	9¾
Anhalt Schaumburg	13	86½
*Fürst von Schwartzenberg wegen Gymborn	—	—
*Kerpen und Lomersum	—	—
Graf Plettenberg wegen Witten	14	—
*Item wegen Eyß	—	—
*Wickrad	—	—
*Mylendonck	—	—
*Wylre	—	—
*Richold	—	—
*Gotteshauß Echternach wegen Dreyß und anderer im Reich gelegenen Oerter	—	—
*Herrschafft Schönau	—	—
*Fürst von Ost-Frießland wegen der Herrschafften Esens, Stedesdorff und Wittmund	—	—
*Herrschafft Jevren	—	—
*Graf von Altenburg wegen Herrschafft Knipphausen	—	—
Stadt Cölln	405	72½
Aachen	155	50
Dortmund	108	20½
*Hervorden	—	—

Ober-Sächsischer Creyß

Chur-Sachsen cum Exemptis	1545	8½
Chur-Brandenburg	811	58½
Stifft Camin	81	11
Stifft Walckenried	81	11

Stifft

	geben zu jedem Ziel Rtlr	Kr.
Stifft Quedlinburg	81	18
Fürstenthum Anhalt	243	47
Sachsen-Weymar	58	$16\frac{7}{8}$
Sachsen-Eisenach	58	$16\frac{7}{8}$
Sachsen-Coburg	39	$14\frac{9}{32}$
Sachsen-Gotha und Hildburghausen	89	$3\frac{1}{4}$
Sachsen-Altenburg	76	$77\frac{3}{4}$
Sachsen-Weissenfels wegen Querfurt und zugehöriger Aemter	42	7
Schweden wegen Pommern	—	—
Chur-Brandenburg wegen Pommern	270	$49\frac{1}{2}$
Grafschafft Reussen von Plauen	59	$54\frac{1}{3}$
Sachsen-Gotha wegen Reussen von Plauen	5	$37\frac{2}{3}$
Schwartzburg-Rudelstadt	69	$9\frac{1}{2}$
Schwartzburg-Sondershausen	68	89
Chur-Sachsen wegen Mansfeld	94	38
Magdeburg wegen Mansfeld	31	45
Mansfeld Graf Christian Friedrich	51	$19\frac{1}{2}$
Mansfeld Graf David	37	$7\frac{1}{2}$
Graf Christoph Ludwig zu Stolberg-Ortenburg	40	$50\frac{1}{2}$
Graf Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode	13	$30\frac{1}{2}$
Graf Friedrich Carl zu Stolberg-Geudern	7	—
Hohenstein, Lohra und Clettenberg	37	79
Grafschafft Barby Mühlingen	21	28
Schönburg-Glaucha	27	6
Summa	4037	$2\frac{1}{32}$

Nieder-Sächsischer Creyß.

Hertzogthum Magdeburg	343	40
Hertzogthum Bremen	108	$22\frac{1}{4}$
Stifft Hildesheim	72	$38\frac{3}{4}$
Fürstenthum Halberstadt	162	29
Stifft Lübeck	54	12
Stifft Schwerin	81	$14\frac{1}{2}$
Stifft Ratzenburg	67	$54\frac{3}{4}$
Braunschweig-Wolffenbüttel	278	$36\frac{1}{2}$
Chur-Braunschweig wegen sämtlicher zur Chur gehörigen Lande	811	$58\frac{1}{3}$
Mecklenburg-Schwerin	243	$43\frac{1}{2}$
Mecklenburg-Güstrau	243	$43\frac{1}{2}$
Dännemarck wegen Hollstein	189	$31\frac{1}{2}$

	geben zu jedem	
	Rthlr.	K
Hollstein-Gottorff - - - - -	189	3
Chur-Braunschweig wegen Sachsen-Lauenburg -	243	4
* Grafschafft Rheinstein - - -	—	—
Grafschafft Rantzau - - -	24	7
Stadt Lübeck - - - - -	557	8
Bremen - - - -	148	6
Hamburg - - -	439	5
Mühlhausen - - - -	135	2
Nordhausen - - - -	9	6
Goßlar - - - -	184	7
Summa	4674	4
Summa Summarum geben alle Kreyse zum Ziel -	39098	3

CV.

(A)

Kayserl. Commißions-Decret wegen der Eve tual-Belehnung über Florentz und Parma. a)

Dict. Ratisb. d. 9 Sept. 1720 per Moguntinum.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten He wegen, lassen Ihro Durchl. Eminentz der Hochwürdigst-Durc Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen Pr ster, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gr des Heil. Röm. Reichs Fürst, des Heil. Apostolischen Stuhls Lega natus, des Königreichs Ungarn Primas und Obrister Geheimer Ca ler, Administrator des Bischoffthums Raab, wie auch der Gran u Raaberischen Gespannschafften Ober-Gespan, Hertzog zu Sachsen, J lich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Th ringen, Marggraf zu Meisen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürs ter Graf zu Henneberg, des Hohen Ertz-Churfürstlichen Dom-Stif Cölln Dom-Probst und Thesaurarius, Graf zu der Marck, Raven berg und Barby, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Sta halter, Ihro Röm. Kayserl. Majestät würcklicher Geheimer Rath, u zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtig Höchst-ansehnl. Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten u Ständen allhier anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten h mit unverhalten; Es seye Reichs-kündig, was Gestalt unter der Krie Erf

a) S. Neue Sammlung der R. Abschiede P. IV. p. 348. seqq. Staa Cantzley P. XLI. p. 700 seqq. XLII. p. 654. seqq.

rklärung, welche an Seiten Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters
ayserl. Majest. höchstsel. Andenckens, und des Röm. Reichs, im Jahr
702 wider die Crone Franckreich ergangen, auch der damahlige Besi-
er der Spanischen Monarchie nahmentlich mit begriffen gewesen;
leichwohl mit selbigem, wie bekannt, bey dem zu Baaden in Ergow
richteten Frieden nichts gehandelt, sondern Ihre Kayserl. Majest. und
as Röm. Reich, so viel ihn betrifft, in Unfrieden geblieben, bald her-
ach aber erfolget seye, daß Seiner Seits gegen die in dem 30 Artic.
sagten Baadischen Friedens bestätigte Neutralität, offenbahre feind-
lige Thätlichkeiten mit Fortführung eines würcklichen Kriegs verschie-
ntlich ausgeübet worden, und aber daraus (zumahlen bey damahliger
eschaffenheit der Sachen) nicht nur den Welschen Reichs-Lehen, son-
rn auch dem gantzen Röm. Reich Teutscher Nation und gesammter
hristenheit viel und schweres Ungemach bevorgestanden; Also hätten
hro Kayserl. Majest. um diesem Unheil vorzukommen, und den End-
eck der so hoch nöthig allgemeinen Beruhigung nicht zu hindern, sich
it Zurücksetzung Ihres Durchl. Ertz-Hauses Gerechtsamen in vielen
ingen überwunden, und endlich dem in Abdruck beyliegenden, anfangs
n Engelland entworffenen, nachgehends von Franckreich angenomme-
n Bündniß gefuget, welcher dann auch endlich unter dem 26 Jan.
stlauffenden Jahrs von dem Madritischen Hof beygetreten worden,
ithin es nunmehro an deme seye, daß in einem zu Cambray belieb-
n Friedens-Congreß dieses Geschäfft zu seiner vollständigen Feyerlichen
ichtigkeit gebracht werden solle. Alldieweilen iedoch in den 5 Artic.
haner Bündniß, der Erbfall über das Florentinische und Parmesani-
e Groß-Hertzogthum und Landen berühret, und anbey gemeldet wor-
n, was Gestalt dieselbe von denen Frembden diesen Bund schliessenden
ächten, nach Ausgang des ietzo regierenden Mediceisch- und Farnesi-
en Mann-Stammes für männliche Lehen angesehen werden solten,
d wie es sonst mit denenselben zu halten seye? Ihro Kayserl. Maj.
ngegen darunter sich vermög Ihrer Wahl-Capitulation, und nach An-
ieß obgedachten Artickel erkläret hätten, daß, ohne dem in vorgedach-
Capitulation erforderten Vorwissen und Consens, mit denen begehr-
n Anwartschafften nicht zu verfahren wäre: Also thäten Sie dieses de-
offterwähnten Mächten Ansinnen, sammt denen zu vorstehender Er-
htung des Friedens mit Spanien vorgefallenen Umständen, an Chur-
sten, Fürsten und Stände des Reichs hierdurch gelangen lassen, und
rüber respective Deroselben Gutachten und Consens um so mehr und
ersichtlicher erwarten, als dadurch des Röm. Reichs Gerechtsame
d Macht bestärcket und vermehret würde: Ihro Kayserl. Maj. wol-
n auch, wann von Seiten des Reichs bey obangeregten Friedens-
ngreß etwas zu beobachten wäre, derer Churfürsten, Fürsten und
ände dabey führende Gedancken und Meynung nicht allein gern ver-
mmen, sondern auch denenselben hiermit lediglich anheim gestellt seyn

lassen,

lassen, ob sie besser befinden würden, Ihro Kayserl. Majestät zu Schlie
sung dieses Frieden auch von Reichs wegen zu bevollmächtigen, ur
eine eigene Reichs Deputation zu dem Congreß abzuschicken. Höchs
ermeldt Se. Durchlauchtigste Eminentz verbleiben der Churfürsten, Fü
sten und Stände des Reichs-Räthen, Bottschafften und Gesandten m
freundlich- und geneigten Willen iederzeit wohl beygethan. Signatu
Regenspurg den 9 Sept. 1720.

(L. S.)

Cardinal von Sachse

(B.)

Reichs-Gutachten über vorstehendes Kayserliche Commißions-Decret.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät zu gegenwärtig allgemein
Reichs-Versammlung Gevollmächtigten höchstansehnlichen Prin
cipal-Commissario und Kayserl. würcklichem geheimden Rath, Ihr
Hochfürstl. Eminentz und Durchl. Herrn, Herrn Christian August, d
Römischen Kirchen Priestern, Cardinal, Nationis Germanicæ Protect
ri, ꝛc. bleibt unverhalten: Nachdem man in allen dreyen Reichs-Co
legiis, das am 9 Decembr. des 1720 Jahrs per Dictaturam publica
Statibus communicirte Kayserl. Commissions-Decret, den erforderlich
und in der 1718 geschlossenen Quadrupel-Allianz Articulo quinto stipuli
ten Reichs-Consens zu der darin benannten Expectativ- und Eventua
Belehnung mit denen respective Groß- und Hertzogthümern Floren
Parma und Placentia betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behör
ge Berathschlagungen gezogen; So ist der Sachen Wichtigkeit und a
len dabey vorkommenden Umständen, auch deren reiffer Erwegung nach
dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihrer Kayserl. Majest. vo
Reichs wegen nicht allein für Dero hierin angewendete Reichs-Väterli
che Sorge der schuldigst allerunterthänigste Danck (wie hiemit beschie
het) zu erstatten, sondern auch Ihro der allergnädigst verlangte Consen
sus Imperii zu der in obgedachtem Articulo quinto der Quadrupel-Al
lianz begriffenen Exspectanz und Eventual-Belehnung des Erstgebohr
nen Spanischen Printzens zweyter Ehe, und dessen Ehelicher Männli
cher Descendenz, auf deren Abgang aber des zweyten, oder andern nach
gebohrnen Printzen, und deren Ehelichen und Männlichen Descendenz
mit erstgemeldtem Florentinisch-Parmesanisch- und Placentinischen re
spective Groß- und Hertzogthum, als ein unveränderliches Reichs-Mann
Lehen nach Aus- und Abgang des ietztregierenden Medicæisch- und Far
nesischen Manns-Stammes, zu ertheilen, und Dieselbe anbey allerun
terthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wäre, Sie allergnädigst
geruhen möchten, allein, auf ietztgedachten Fuß des Articuli quinti ode
Quadrupel-Allianz auch nomine Imperii den Frieden mit der Cro
Spanien zu schliessen. Womit dem Kayserl. Herrn Principal-Com

missa

nissario. Ihrer Hochfürstl. Eminentz und Durchlaucht zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 9 Decemb. 1722.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Cantzley.

CVI.

(A)

Vergleich zwischen denen Chur-Häusern Bayern und Pfaltz, wegen gemeinschafftlicher Führung des Rheinischen Reichs-Vicariats, d. d. 1724. 15 Maji. a)

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Niedern-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Und

Wir von GOttes Gnaden Carl Philipp bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein.

Thun hiemit zu wissen und kund, was gestalten in dem Heil. Röm. Reich allerdings bekannt, was für große Zwistigkeiten, von Zeit des geschlossenen Münster- und Oßnabrückischen Friedens, sich zwischen Unseren beeden

a) Der Streit wegen des Rheinischen Vicariats ist, wie bekannt, nicht in unsern sondern in ältern Zeiten zu suchen. Weil Bayern, ehe noch einmahl die güldne Bulle verfertiget worden, meynte, daß die Chur-Würde, deren sich Pfaltz bediente, ihm gehöre, so machte es auch aus diesem Grunde schon 1614 eine Prætention an das Vicariat. Als der Hertzog Maximilian von Bayern die Chur-Würde erhielte, so ward er in dem Lehen-Briefe mit der Vicariats-Gerechtigkeit ausdrücklich beliehen. In dem Osnabrückischen Friedens-Instrument wurde nun zwar jenes Artic. IV. § 3. bestättiget, dieses aber mit keinem Worte gedacht. Nach Kayserß Ferdinandi III. Tode, machte der Churfürst in Bayern das übernommene Vicariat überall bekannt, s. Londorp. T. VIII. Lib. VIII. c. 23. Chur-Pfaltz aber ließ gleichfalls ein Vicariats-Patent ausgehen, s. Londorp. c. l. c. 24. worüber es zu grossem Streit und einen heftigen Schrifftwechsel kam, und sind alle diese Schrifften in Meyeri Londorp. contin. beysammen gedruckt. Die Sache blieb liegen, bis der Churfürst in Bayern Maximilian Maria Emanuel von dem Kayser Joseph a 1706. in die Reichs-Acht erkläret wurde, und Chur-Pfaltz die vorige Chur-Würde erhielte, das auch nach Kayser Josephs Ableben von neuen in den alleinigen Besitz des Rheinischen Vicariats trat. Als hierauf Chur-Bayern durch den Rastadt-Badenschen Frieden restituiret wurde, so verlohr Pfaltz auch die Chur wieder, und wegen des Vicariats wurde beygedruckter Vergleich in aller Stille a. 1724. zwischen beyden Häusern gemacht. Weil er aber nicht mit Genehmigung

beeden Hochlöbl. Chur-Häusern, so gleich bey Ableben weyland Ihr
Römischen Kayserlichen Majestät Ferdinandi des dritten glorreichiste
Angedenckens, wegen Verwesung des Reichs, in denen Landen des Rhein
Schwaben, und Fränckischen Rechtens ereignet haben, wo damahls, b
so erledigten Ober-Haupt-Falls, Chur-Bayern des Reichs-Vicaria
privative, eines gleichen und des nemlichen auch sich Chur-Pfaltz berec
tiget zu seyn geachtet, und darüber iedes Chur-Haus sich in würcklich
Uebung des Vicariats-Gerichts, nicht ohne öffentlich ausgebrochene Mi
helligkeiten, gesetzet hat. Gleich aber auf eine beständige Vergleichu
solcher Vicariats-Irrungen, mittelst dessen künfftig gemeinsamen Ei
richtung, zu Einführ- und Beybehaltung beständigen, guten und Freun
schafftlichen Vernehmens, beeder Unser so nahen Verwandtschafften, v
einem Stamm-Vater abspriessender hochlöblichen Häuser, schon in de
Jahr ein tausend sechs hundert drey und siebentzig angetragen, und
solchem Ende von beeden Theilen mittelst abgeordneter Räthe ein Co
greß in des H. Röm. Reichs Stadt Ulm beliebet, die Sach hingeg
verschiedener unterloffenen Ursachen wegen, nicht ausgemacht worde
also, daß diese biß anhero ohnabgemachter verblieben; Also haben W
vorbenannte Churfürsten in Bayern, und der Pfaltz am Rhein, in reiff
Erweg- und Betrachtung, daß durch Beylegung solcher öffentlich vorg
westen Irrungen und Zwistigkeiten sowohl des Heil. Römischen Reich
Unsers liebwerthesten Teutschen Vaterlandes, als auch beeder Unser m
so enger Blut-Freundschafft verknüpfften Häusere Frommen, Bestes u
Ruhe befördert werde, Uns gedachter Reichs-Verwesung, und Vicaria
halber für Uns, Unsere Chur Erben und Nachkommen, auf ein beständi
und ewiges, best und unwiederruflich verglichen, wie folgt, und zw

Erstlichen solle hinführan zu ewigen Zeiten die Reichs-Verwesur
und Vicariat von beeden Unsern Häusern gemeinschafftlich oder simu
tanee unter beeden Nahmen geführet werden, also, daß auf dessen b
gebenden Fall

Zweytens von Chur-Bayern zu einem Vicariats-Raths-Präsidente
eine solche qualificirte Person, Grafen- und Herrn-Standes, welche w
der Chur-Bayern noch Chur-Pfaltz mit Rath- Dienst- und Lehen-Pflich
ten, oder sonst in einige andere Wege vorhero subject und zugethan, sol

der

des gantzen Reichs geschlossen worden, und kein Churfürst sich über einig
das gantze Reich angehende Dinge mit einander zu vergleichen befugt,
muste Kayser Carl VII. in der Wahl-Capitulation Artic. III. § 18 versp
chen, „diese Sache bey versammleten Reiche vorzunehmen und zu Ende z
„zu bringen.“ Es erfolgte auch von ihn deswegen ein Commißions-Decr
d. 4 Octobris 1742. es kam aber zu keinem Schlusse und der Kayser star
darüber. Chur-Bayern und Chur-Pfaltz errichtete also den andern Ver
g eich d. 26 Mart. 1745. wodurch auf eine Alternation verglichen, und in de
Capitulat. nov. Artic. III. § 18. 19. die Einwilligung des Reichs erforde
wurde. Daher der Kayser Frantz der I. diese Sache a 1752. d. 26 Feb
an das Reich durch ein Commißions-Decret brachte und darauf im Octob
die Genehmhaltung des gesamten Reichs erfolgte.

ern ein immediat Reichs-Glied seye, nominiret, und alsdann an Chur-Bayern und Chur-Pfaltz für einen gemeinsamen Vicariats Präsidenten vermittelst würcklichen Eydes verpflichtet werden, und derselbe auch solches Vicariats-Präsidenten-Amt in beeder Nahmen vertreten solle.

Drittens, hat Chur-Bayern zu Besetzung gedachten Vicariats-Gerichts drey, und Chur-Pfaltz drey andere, auch so wohl in publico als privato Jure wohlerfahrne taugliche Subjecta zu Assessoren zu benahmen und aufzustellen, welche sammtlich, gleich dem Präsidenten an Chur-Bayern, und Chur-Pfaltz, nach dem am Ende dieses Tractats sub lit. A. angefügten Formular gemeinschafftlich zu verpflichten seynd. Wo hingegen

Vierdtens, von Chur-Pfaltz dem ersten oder ältesten aus Ihren berühmsten dreyen Assessoren der Titul eines Cantzlers gegeben werden, welcher in denen Deliberationibus das erste Votum führen, und ausser Raths, und sonsten in Publicis, gleich nach dem Präsidenten die Präcedenz vor allen andern Assessoren haben, iedoch daß im Rath die Umfrag ihr hienach folgenden Ordnung gemäß, ihme Präsidenten gebühren solle. Nachdem aber

Fünfftens, leichtlich geschehen könne, daß der Präsident, oder der Cantzler, Unpäßlichkeit oder anderer erheblicher Verhinderung halber, im Rath nicht beywohnen könnte, und es etwan nur um ein, oder zwey Dinge zu thun wäre, so solle solchenfalls die Direction, und Umfrage, um vielmehr zu Beförder- als Aufhaltung der Consultation, dem Vicariats-Cantzler verstattet, das erste Votum aber von dem ältesten aus denen von Chur Bayern denominirten Räthen geführet, und dem Cantzler mit seinem Voto, die Vota majora, da paria vorhanden wären, zu machen zugelassen, dem Präsidenten iedoch nichts destoweniger von allem deme, was in dem Rath vorkommen, und geschlossen worden, Nachricht, diese auch dem Cantzler, da er auf solche Weise abwesend wäre, ertheilt, und in solchem Fall der Abwesenheit seine Cantzler-Stelle durch den nächst Chur-Pfältzischen ältesten Assessoren versehen, hingegen in eintweders, nemlichen des Präsidenten, oder Cantzlers so kurtzen Abseyn keine Causæ graves, wo nicht periculum in mora, sondern Sachen, so noch in Proceß lauffen, vorgenommen werden. Im Fall aber

Sechstens des Präsidenten, oder des Cantzlers Unpäßlichkeit, oder anderweitige Verhinderung länger dauren, und mithin das Vicariats-Gericht dadurch nicht besetzt seyn würde, so solle zu Vermeidung dessen Chur-Bayern frey stehen, biß zu des Präsidenten Reconvalescenz, und so lang, als derselbe, ungehindert anderer Verrichtung, in dem Vicariats-Gericht wieder zu präsidiren nicht vermag, einen Vice-Präsidenten, mit obausgeworffenen Qualitäten unter gemeinsamer Pflicht anzustellen: wie dann auch auf solche Weiß Chur-Pfaltz in dictis Casibus einen Vice-Cantzler zuordnen hätte.

Siebendens, zu Vorkommung aller Impedimenten solle iedem Thei
vorstehen, gleich anfangs genugsame Vorsehung zu thun, und es dahi
zu richten, daß bey Anstellung beyderseits Vicariats-Assessoren, wo mög
und thunlich, solche Subjecta ausgesehen werden, deren eines von Chur
Bayern eo modo, wie Art. 2do gedacht, auf Begebung obiger Casuum
immediate zu einem Vice-Präsidenten, an Seiten Chur-Pfaltz aber de
andere zu einem Vice-Cantzlar belieber werden könne, auf die Sterbfä
hingegen, hat die Ansetzung eines Präsidenten und Cantzlars nach Inn
halt vorgemeldten 2ten Art. zu geschehen.

Achtens, wenn sich begeben sollte, daß der Präsident oder Cantzla
oder allenfalls der Vice-Präsident oder Vice-Cantzlar, oder auch einige
Assessor, wider besseres Versehen, gegen ihre geleistete Eyds-Pflicht, un
beschworne, diesem Vertrag am Ende sub lit. B beygesetzte gemeinschaff
liche schrifftliche Instruction, aus unzeitiger Neigung, oder anderwärt
Partheylichkeit, ihr Amt in einer Sache nicht thäten, so solle zwar in
mittelst in andern Negotiis ungesäumt fortgefahren, alsobalden aber ohn
Verliehrung einiger Zeit, ein und anderes, so viel den Präsidenten, Vic
Präsidenten, Cantzlarn, und Vice-Cantzlar betrifft, an Chur-Bayer
und Chur-Pfaltz, sonsten aber, wann die Klag wider einen Assessoren w
re, an einen, worvon er denominirt worden, mit gründlichen Umständ
gebracht werden, damit man beyder- oder einerseits nach Gestaltsame d
Klag, und des Delati Verantwortung die Correction oder Amotion, u
Ersetzung concertiren, sonsten auch die Nothdurfft, Inhalt dieser Ar
culn verordnen könne.

Neundtens sollen der Präsident, und Vice-Cantzlar das Vicariat
Instegel in solch-gleicher Verwahrung und Sperr gemeinschafftlich h
ben, daß gedachtes Instegel in einer absonderlichen Kisten, von zwey
Gesperren oder Schlössern (davon dem Präsidenten und dem Cantzl
iedem ein sonderbarer Schlüssel, damit keiner ohne dem andern die Küst
eröffnen könne, zuzustellen) in der Raths-Stuben aufbehalten, die Reg
stratur und Archiv aber zweyen Secretarien anvertrauet werden, der
von Chur-Bayern einer, der andere von Chur-Pfaltz denominiret, iedo
von beeden in gleiche Pflicht genommen werden, und sollen zu solch
Registratur und Archiv beede gleichfalls differente Schlüssel haben, d
mit keiner, ohne dem andern, darein kommen könne, massen sie abso
derlich darauf zu verpflichten, ohne des Präsidenten und Cantzlars Vo
wissen und Willen nichts daraus zu nehmen, und weder denen Assessor
noch andern ab- und hinaus zu geben, oder zu communiciren.

Zehendens, sollen nicht allein die von denen Secretarien aufgesetz
Raths-Schlüsse, und Concepten in gesammten Rath (deren keiner gült
zu seyn, wann nicht von beederseits nemlichen Chur-Bayerisch- und Pf
tzischen Assessoren darinnen, und gegenwärtig wären) abgelesen, und re
diret, und was dabey zu erinnern oder zu ändern, dieses allda in ple
vorgenommen, auch wer bey Revidirung solcher Concepten gesessen, a

sell

selbigen vorgemercket, sondern auch alle übergebende Memorialien, oder Applicationes nur im Rath angenommen, von entweder der beeden Secretarien, nach dem neuen Calender präsentiret, dem Präsidenten vorgelegt, und eo ordine, wie sie eingerichtet worden, proponiret, und darüber deliberiret werden, es wäre dann, daß einige Sachen, so periculam moræ in sich haben, andern vorzuziehen seyn möchten, derentwegen der Präsident und Cantzlar sich mit einander zu unterreden, und damit dergleichen vor andern in die Expedition kommen, sich zu vergleichen hätten.

Eilfftens, die Original-Expeditiones sollen nur von beederseits Vicariats-Secretarien, als wegen Chur-Bayern zur rechten, und wegen Chur-Pfaltz zur lincken Hand unterschrieben, und zu Ende der Decreten, Mandaten und dergleichen in Judicialibus

Vicariats-Gericht,

In Gratialibus aber

Vicariats-Cantzley

gesetzet, und das gemeinsame Vicariats-Insiegel darunter fürgedruckt, auch die Session der Vicariats-Räthen dahin eingerichtet, daß die Chur-Bayerische und Chur-Pfältzische in der Ordnung nach dem diesem Tractat sub Lit. C beygefügten Schemate nach einander beysammen sitzen, für die Secretarien aber eine Tafel unten an- und beygerücket, und hierzu ein runder Tisch gebraucht werde. Ingestalten dann auch die Umfrage alternative zu halten, dergestalten, daß nach dem Cantzlar ein von Chur-Bayern nominirter, dann ein Chur-Pfältzischer, und also fortan in der Ordnung einer um den andern gefraget, auch nach vollendeter Umfrage das per majora gemachte Conclusum ausgesprochen werde.

Zwölfftens, falls sich begeben thäte, daß in ein oder andern Consultationen die Majora nicht heraus kommen, sondern paria seyn würden, solle der Präsident, oder der seine Stelle nach Besag obigen 5, 6 und 7den Artickels verwaltet, wie in all anderen Consiliis und Dicasteriis gebräuchig, durch sein Votum den Ausschlag geben, und das Conclusum aussprechen.

Dreyzehendens, mit denen Simplicibus, oder denen einschichtigen Memorialien, würde es sich zwar practiciren lassen, daß man selbe in pleno lese, und hierüber, nach geschehener Umfrage, einen Schluß mache, in Sachen aber, welche schon Proceß verfangen, die Replic, und andere dergleichen weitschichtige Schrifften alle im Rath abzulesen, würde viele Zeit vergebendlich verziehen, dahero wegen solcher der Präsident und Cantzlar sich zu vergleichen, ob selbige nicht einem Assessorem zu proponiren, oder um Verfassung schrifftlicher Relation zuzustellen seyn möchten, derentwillen dann, wie es gehalten werden solle, in der Raths-Ordnung mehrers ausgeworffen wird.

Vierzehendens, im Rath sollen beede Secretarien gegenwärtig seyn und alternative einer das Protocoll halten, der andere die ausgesprochene Schlüsse vermercken, und sodann ein ordentliches Concept hierüber von besagter massen ad revidendum aufsetzen. Im Protocoll hingegen seyn nicht nur die Causæ, so vorkommen, in generalibus, sondern auch die Assessorum Vota, und folglich der Schluß vorzumercken. Ferner sollen

Funffzehendens neben denen Secretarien vier Cantzelliſten, als nemlichen von Chur-Bayern zwey, und von Chur-Pfaltz die andern zwey angestellet, iedoch ebenfalls in beeder gemeinsamen Vicarien Nahmen von dem Präsidenten und Cantzlar in die Pflicht genommen werden.

Sechzehendens, beede Secretarien sollen zugleich die Taxator-Stelle vertreten, alle Sachen so expediret, insgesamt der Reichs-Hofrath Tax-Ordnung nach taxiren, von denen Partheyen solche Tax-Gelder einfordern, alles zusammen in eine Pixe legen, und hernach ordentlich verrechnen.

Siebenzehendens, zu Bezahlung der Salarien, welche auf den zu Vicariats Gericht angestellten Präsidenten, Cantzlar, Räthe, Secretarien, Cantzelliſten, und andere Bediente ergehen, weilen solche auf beede Chur-Bayern, und Chur Pfaltz gleichen und gemeinschafftlichen Kosten kommen, solle eine gewisse Summa Gelds zusammen getragen, und beeden Secretarien auf ihre Rechnungen vertrauet, davon, als einer Communi Cassa, bemeldte Salarien, und anderes bezahlt, iedoch hierzu auch die eingehende Cantzley-Tax-Gelder appliciret, pro Salario aber dem Präsidenten Monatlich sechs hundert Teutsche Gulden, dem Cantzlar vier hundert, iedem Assessori drey hundert, dann einem Secretario ein hundert funffzig Gulden, dem Regiſtratori ein hundert, und einem Cantzelliſten funffzig Gulden alles Monatlich verreicht werden, es wäre dann, daß die Umstände nach der Zeit, und dem Ort, wo das Vicariats-Gericht zu sitzen kommet, ein mehreres erforderten: Darüber man sich beederseitlich Chur-Bayer- und Chur-Pfältziſcher Seits zu vernehmen hätte.

Achtzehendens, das Vicariats-Consilium solle weder in Chur-Bayriſch- noch Chur Pfältziſchen Landen, oder einigen Dero sonsten angehörigen Orten, sondern in loco tertio angestellt, und gehalten werden, darum man sich auf die beede Reichs-Städte Augspurg und Franckfurt, wegen beederseitig Churfürstlichen Landen näheren Entlegenheit in solchem Fall verstanden, daß in einem deren nicht etwan die Römiſch-Kayserliche Wahl angesetzt seye, welcher Ort solchen Falls zu Beybehaltung des Vicariats-Gerichts mehreren Respects zu umgehen, folglich der andere zu kieſen seyn solle.

Neunzehendens der Titul in gemeinschafftlichen Vicariats-Ausschreibungen, Citationen und dergleichem dem Stylo gemäß ergehende Vicariats-Expeditionen ist folgender Gestalten zu formiren:

Er

Von GOttes Gnaden

Wir

Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Carl Philipp, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. R. Reichs Erz Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein.

Und in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Vicarii.

Zwantzigstens, das gemeinsame Vicariats-Secret ist beyderseits nach m beygelegten Abriß hienach Lit. D. einzurichten, und dann ferners Ein und zwantzigstens verglichen worden, daß das gesammte Vicats-Secret, wie es an dem Cammer-Gericht zu Wetzlar in alldasigen rpeditionen tempore interregni zu gebrauchen, nach dem Abriß Lit. E. führet werden solle.

Zwey und zwantzigstens, weilen die Reichs-Vicariats-Original-Acten, ch dessen Endigung iederzeit nach dem Kayserl. Hof geschicket werden, ngegen beeden gemeinsamen Vicariis daran gelegen, daß sie von selbi- n zu aller Zeit informirt seyn können; So haben Präsident und Cantz- r Verfügung zu thun, daß alle vorkommende Acta unter währender icariats-Zeit fleißig und wohl correct in duplo abcopirt, und davon ß zu Auseinandertretung des Gerichts, iedem Churfürstlichen Hauß vollkommenes Exemplar in deren Archiv ausgeliefert und vorgelegt erde.

Drey und zwantzigstens, und wie Wir obbenahmste Churfürsten Uns des Heil. Röm. Reichs, und Unser beeden Hochlöblichen Häuser Be- n und Ruhestand überall diese verstandene Puncten für Uns, Unsere hur-Erben und Nachkommen wohl wissentlich und kundlich frey auf ein ständig- und ewiges verglichen; Als geloben Wir für Uns, Unsere hur-Erben und Nachkommen, ob diesem Tractat und Vergleich all sei- n Puncten nach, fest, unveränderlich und unzertrennlich zu halten, mit m alleinigen Vorbehalt, daß in dem Fall, ein oder anderes Unser Churrstlichen Häuser von der Römisch-Catholischen zu einer andern Reli- ion treten, sodann auch dieser Tractat wieder aufgehebt, und einem ie- n Churfürsten sein Recht gleichwohlen vorbehalten seyn solle. So ge- hehen in Unserer Residentz-Stadt München und Manheim den funffehenden Monats-Tag Maji nach Christi Geburt im Eintausend, sieben- undert vier und zwantzigsten Jahr,

Max. Emanuel, Churfürst. — Carl Philipp, Churfürst.
Clement August, Churfürst. — Franz Ludwig, Churfürst.
Carl Albrecht, Chur-Printz. — Theodorus, Pfaltzgraf.
Ferdinand Maria, Hertzog in Bayern. — Joseph Carl, Pfaltzgraf.

Lit. A.

Formula Juramenti, des Präsidenten, Cantzlarn und Assessoren.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd, dem Durchlauchtigsten, Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß, und Chur-Fürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. Dann dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Philipp, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensperg, Herrn zu Ravenstein: Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseheren, und Vicariis, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, bey diesem Reichs-Vicariats-Gericht, worzu ihr nun angestellet werdet, die unpartheyische Gerechtigkeit an eueren Ort administriren zu helffen, auch euch auf einig Weiß hievon nicht abwenden zu lassen, sondern nach eurem Verstand dasjenige zu urtheilen, und mit allem schuldigen Fleiß zu beobachten, was in denen Reichs-Constitutionen, Cammer-Gerichts-Ordnung, sonderbar aber in dem jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. verordnet, wie nicht weniger in der Vicariats-Raths-Ordnung enthalten ist, auch die Raths-Geheimniß biß zu euerem Tod zu verschweigen, und alles das zu handeln, und zu thun, was ein getreuer Rath und Diener seinen Herrn zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Lit. B.

Reichs-Vicariats-Raths-Ordnung.

Von GOttes Gnaden.

Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Carl Philipp, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. R. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein.

Und in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Vicarii.

Demnach Wir Uns nach mehreren Innhalt des zwischen Uns beeden Churfürsten, und Unseren Churfürstl. Häusern, unter dato München, und Mannheim den funffzehenden Monats-Tag May 1724 geschlossenen Vertrags mit einander verglichen, daß auf ereignenden Fall eines Inter-Regni im Heil. Röm. Reich das Vicariat in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, von Uns insgesamt, und von wegen beeder Unse-

au

aus einem Stammen entsprossener Churfürstlicher Häuser, versehen, und
in ordentliches Reichs-Vicariats-Gericht, in einem Präsidenten, und
sechs Assessoren bestehend, angestellet, welche in Unser gesamte Pflicht
genommen werden, und die unpartheyische Justitz administriren, wie
auch andere Vicariats-Sachen, vacante Imperio verhandeln sollen.
Hierzu aber, und damit alles in besserer Ordnung geschehe, die Noth-
durfft erfordert, eine förmliche Raths-Ordnung und Instruction zu ver-
fassen; Als haben Wir solcher Raths-Ordnung, Uns, wie folgt, vergli-
chen, und wollen, daß derselben bey Unserem Reichs-Vicariats-Gericht
alles Fleisses nachgelebet, und ernstlich darob gehalten werde, als

Erstlichen sollen Präsident, Cantzlar und Assessores ihre Raths-Pflicht,
nach dem verglichenen hievor sub lit. A. angemerckten Form vor denen
Commissarien, so Wir auf ereignendes Inter-Regnum beederseitige hierzu
verordnen werden, ablegen, ihnen die Seßion an einem runden Tisch
angeheilet, als nemlich die erste Seßion obenher dem Präsidenten, rechter
Seits nach ihnen dem Cantzlar, und selbigem gegen über lincker Hand
den ersten Chur-Bayerischen Assessorn, so dann wiederum denen bee-
den Chur-Bayerischen rechter und lincker Seits denen zweyen Chur-
Pfältzischen denominirten Assessoren, nach Enthalt des in obigem Ver-
trag angemerckten, und hienach sub lit. C beygerückten Schematis gege-
ben, und dieselbe sämtlich wohl erinnert werden, daß sie nach solch ihrer
Pflicht, ohne einige Partheylichkeit die liebe Justitz administriren sollen,
als sie es gegen GOtt und Uns als Reichs-Vicarien zu verantworten
einen getrauen: Dann, und

Zweytens: hat Unser Reichs-Vicariats-Präsident, als das von Uns
vorgesetzte Haupt, die Direction, Vorgang, und im Rath die Umfrage zu
führen, derentwegen ihme die andere Unsere Reichs-Vicariats Assessoren,
in solchen Raths-Sachen, eine willfährige Folge, rechten Gehorsam und
Respect zu leisten, er hingegen auf sie fleißige Obacht zu tragen, damit
ein jeder seinem Amt treu und emsig abwarten, auch sonsten alle Unord-
nung, Mißbrauch und Uebertretung gäntzlich verhütet bleibe, und sie die
Reichs-Vicariats-Assessores selbsten wieder Ordnung und Gebühr nicht
beschwehrt, sondern in den Würden, wie sich geziemet, von männiglich
tractirt und gehalten werden, iedoch soll der Präsident gleichwohl in einem
und andern mit Unserm Reichs-Vicariats-Cantzlarn conferiren, und sie
sich mit einander vergleichen, allermassen in obig gemeldtem Vertrag ent-
worffen ist. In gestalten es nicht weniger

Drittens, wann der Präsident und Cantzlar abwesend, nach selbigem
Vertrag allerdings gehalten, die Assessores dem Cantzlar den gebührend-
sten verbietigen Respect geben, und er in Abwesenheit des Präsidenten die
Umfrage und Direction haben solle, damit die vorfallende Handlungen
der Justitz nach nichts destoweniger expediret und befördert werden, und
gleichwie man die Umfrage alternative von einer Seiten zur anderen an-
zustellen, als wird es auch mit dem Gang extrajudicialiter gehalten, daß

nemlich nach dem Präsidenten der Cantzlar, auf den Cantzlar der älteste von Chur-Bayern denominirte Assessor, und dann wieder ein Chur-Pfältzischer, also, daß die übrige alternative nach der Ordnung ihren Gang haben und nehmen sollen.

Viertens, werden der Vicariats-Cantzlar und Assessores jedesmahl, un so offt sie der Präsident erfordern lässet, zu der bestimmten Stund im Rat erscheinen, und sich hiervon nicht abhalten lassen, wofern aber einer oder der andere, diesem nicht nachkommen, und entweders ohne vorgehende und erhebliche Entschuldigung gegen dem Präsidenten ausbleiben, oder sonst in seinen Verrichtungen sich nachläßig bezeigen würde, solle er von dem Präsidenten ernstlich gewarnet, und da solche Warnung nicht verfanget, alsdann es an uns berichtet werden, damit Wir die gebührende Correction, oder nach Gestaltsame deren Sachen die Amotion vornehmen mögen. Wann aber

Fünfftens einer aus denen Assessoren wegen Unpäßlichkeit, oder andere sonst erheblichen Ursachen, dem Rath nicht beywohnen kan, und es etwa nur um ein oder zwey Raths-Sitze zu thun, sollen doch deßwegen die Consultationes nicht eingestellt, sondern nichts destoweniger, damit die Partheyen sich wegen Verlängerung und Protrahirung der Sachen, zu beschweren nicht Ursach haben, zu gewöhnlichen Raths-Tägen verfahren, aber etwan solche Sachen, so in Proceß anhängig, oder nicht von sonderbarer Importantz seynd, vorgenommen, oder doch die Definitiv-Urtheil, wann man discrepanter Meynung wäre, nicht ausgesprochen, sondern auch hierüber des abwesenden Assessorn Votum erwartet, alsdann gleichwohl in Sachen, wo die Majora statt haben, der Schluß nach solchen Majoribus von dem Präsidenten gemacht werden, auf dem Fall aber solcher Assessor länger als zwey oder drey Raths-Täge ausbleiben und man seiner Zuständ, oder Unpäßlichkeit halber eine ziemliche Zeit seiner Person, in Frequentirung der Consultationen entrathen müste, hat es der Präsident, und Cantzlar zeitlich an Uns, sonderbar aber an derjenigen aus Uns Vicarien zu berichten, der solchen ausgestellet, damit ein anderer tauglicher Assessor bis zur Reconvalescentz des also ausbleibenden, ohne Verzug von selbigem, deme aus Uns die Denomination zustehet, möge substituiret, hierdurch das Reichs-Vicariats-Collegium völlig besetzt, iedoch soll auch dieser substituirter Assessor, da er sonst in Unser oder auch anderer Pflicht wäre, solcher Pflichten entlassen, und von dem Präsidenten in öffentlichen Rath in Unser allgemeine Eyds-Pflicht, wie all andere Assessores genommen werden. Gleiche Meynung hat es auch

Sechstens mit denen Secretarien, welche, wie oben von den Assessoren vermeldet, zu verpflichten, und den Rath fleißig abwarten, wann sie aber von ein oder andern Rathsitz auszubleiben erhebliche Ursache hätte bey dem Präsidenten sich entschuldigen, und auf solche kurtze Zeit einen andern aussetzen und übertragen, da aber eines Abwesenheit länger continuiren würde, es an Uns berichtet, und eine andere Substituti

nd Bestellung gemacht werden solle. Die Cantzellisten, Rath-Diener nd Cantzley-Bothen hat der Präsident, und Cantzlar in Unsern beeden Vicarien Nahmen zu verpflichten, und mit ihnen insgesammt zu verordnen.

Siebendens, gleichwie bey dem Kayf. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar die Assessores und andere deme zugethane Personen, der Steuer nd Auflagen befreyet, auch andere gewisse Privilegia zu geniessen haben, also sollen auch allda beym Reichs-Vicariat der Präsident, Cantzlar und Assessores, samt anderen zugethanen Bedienten ebenmäßig solche Befreyung, wie beym Cammer-Gericht, so lang das Vicariat dauret, geniessen, und ihnen nichts Widriges zugemuthet werden.

Was für Sachen, und Casus dieses Vicariats-Gericht anzunehmen, und welchergestalten hierüber zu verhandeln hat, ist unnöthig zu specificiren, und weitläufftig zu entwerffen, zumahlen es in der Cammer-Gerichts-Ordnung und im jüngsten Reichs-Abschied genugsam enthalten, worauf auch das Vicariats-Gericht gewiesen wird, selbiges hat aber gleichwohl die Privilegia erster Instantz, Jura Austrægarum und Privilegia de non appellando zu beobachten, und darwieder einigen Stand durch Mandata, Commissiones, Avocationes, oder auf andere Weiß nicht zu beunruhigen, oder zu beschweren.

Dieweil aber der Billigkeit gemäß, für sich selbst öffters nützlich und den Partheyen zur Ersparung vieler Unkosten fürträglich, auch bey allen wohlgeordneten Gerichten löblichen Herkommens ist, daß nach Gestaltsame der Umstände, die strittige Sachen zu gütlicher Handlung, und Vertrag angeleitet werden, sollen Unsere Reichs-Vicariats-Räth dieses Mittel, sonderlichen, da es die Partheyen selbst begehren, nicht ausser Acht lassen, jedoch das Collegium unter ihnen selbst, weilen deren Assessoren wenig, und man ein- und anderen bey dem Rath-Sitz nicht wohl entbehren kan, mit dergleichen Commißionen nicht distrahiren, sondern nachdeme es Gelegenheit giebt, solchen Vergleichs-Handlung ein- oder anderen Immediat-Stand des Reichs committiren, mit angehängter Clausul, wann die Güte zwischen denen Partheyen nicht Statt haben, daß alsdann die Acta samt einem Bericht, wie die Handlung abgeloffen, zu Vicariats-Gericht um Verbescheidungs willen remittiret werden sollen.

So wollen Wir auch Unsere Vicariats-Räthe angemahnet haben, in Fällen, wo des Röm. Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar concurrentem Jurisdictionem hat, daß demselben sein Lauff gelassen, und per avocationem causfarum nicht gehindert werde, also wann daselbst die Sachen allbereit durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden, hat man solche anhängige Streit-Sachen daselbst, wo es angangen, wie Rechtens ist, verbleiben zu lassen, folglich die Jurisdiction nicht zu confundiren, sondern dergleichen Parthey beym Vicariats-Gericht ab- und wieder an das Cammer-Gericht zu weisen, wie dann auch, so viel es möglich, in allen Sachen die Termin, und gewöhnliche Substantialia im Proceß fleißig zu observiren, ohne erhebliche Ursachen die

Ter-

Termin nicht erstreckt, und sonderlich wo unwiederbringliches Präjud zu befahren, von der Ordnung, wie im Cammer-Gericht eingeführt, u verbessert worden, nicht abgewichen werden solle.

So viel die Verleyhung der Reichs-Lehen betrifft, wird Unser Reich Vicariats-Gericht zu beobachten haben, was in des Kayserß Caroli I Aurea Bulla 5 Titul verordnet, solchemnach alle Reichs-Lehen, denen, sich hierinnen als Vasallen gebührend anmelden, von des Heil. Röm Reichs wegen, in Unserem, als Reichs-Vicarien gesamten Nahmen, ve leihen, von denen Lehens-Vasallen, oder deren bevollmächtigten Gewal haber dergestalt die gewöhnliche Lehen-Pflicht aufnehmen, und die Inv stituren hier durch Fürdruckung der allgemeinen Vicariats-Sigill, a den Form, wie in Unserem Vergleich einkommt, ausfertigen, iedo ausgenommen der Fürsten Fahn-Lehen, deren Verleihung in obgemel ter Aurea Bulla einem Kayser und Röm. König verbehalten worden.

In andern Gnaden-Sachen, als Adels-Wappen Brief, und dergleichi Privilegien, so viel Uns von Vicariats wegen zustehet, solle zwar diese Unserem Reichs Vicariats-Gericht die Verleih- und Ausfertigung zugela sen, selbsten aber hiemit anbefohlen seyn, daß man mit deren Ausfertigu nicht alsobald ad nuda narrata einem ieden deferiren, sondern mit Ei holung Berichts cum causæ aliquali cognitione verfahren, und die Un stände überlegen, auch da man anstehet, und in Votis sich nicht vergle chen kunt, an Uns selbst berichten, und Resolution erwarten solle.

Alle Memorialien, Supplicationes und andere Producten, sollen, d man Rath hält, dem Raths-Diener zugestellet, von demselben alsdan in der Rath-Stuben einem aus denen Secretarien übergeben, von se bigem präsentirt, und dem Präsidenten vorgeleget werden, der hierau die Memorialia, in welchen um einen Proceß angesuchet wird, ablesen z lassen, sonsten aber mit dem Cantzler zu conferiren hat, wie ein und and res ordentlich proponirt, und referiret werden möge. Damit aber di Expedition desto mehr befördert, und die Partheyen wegen vielen Al schreiben bey der Cantzley nicht aufgehalten werden, sollen die Agente und Procuratores alle Judicial-Producta in duplo einreichen, dabe auch in Acht nehmen, daß allezeit im Anfang eines iedweder Product man sich auf den letzt verwilligten Terminum referire, und die Instru menta Insinuationis beylege, woraus der Richter alsobald ersehen könne ob die Befehl oder Decreta zu recht geliefert, und die Termin gehalte worden, oder nicht?

Ferner soll in dergleichen Parthey-Sachen keine Schrifft in andere Sprach, als Teutsch, oder Lateinisch bey dem Reichs-Vicariats-Gerich angenommen werden, es wäre denn etwan Documenta, Zeugen-Aus sagen, und dergleichen, so zwar in der Sprach, darinn sie geschrieben anzunehmen, aber zu verfügen, daß darinn eine beglaubte und von de Obrigkeit gefertigte, und Approbirte Translation in Teutscher, oder La teinischer Sprach allezeit mit produciret werde.

Di

Die Procuratores, oder Agenten sollen von dem Präsidenten und anßlar in die Pflicht genommen, und zu jeglicher Gerichts-Sachen, achdeme die Mandata, oder Processus Appellationis reproducirt wer-n, in primo Termino gleich ihre Mandata Procuratoria originaliter eben collationirter Abschrifft, damit solche dem Gegentheil communici-t werden möge, übergeben, es wäre dann Sach, daß der Original Ge-alt, schon ad omnes causas producirt worden, auf welchen Fall es ge-ug ist, daß ein solcher Gewalt von denen Secretarien bey der Regi-catur aufgesucht, und collationirter zu denen Actis gelegt und produci-t werde; ausser da der Gegentheil auf Producirung des Originals, er auf ein Special-Gewält in Casibus de Jure expressis dringen thä-, dann sollen diejenige, so die Reichs-Lehen zu empfangen, oder derer genten und Procuratores neben ihrer Supplication, den letzteren Kay-rlichen ausgefertigten Original-Lehen-Brieff, oder von Chur-Fürstlich-Kayntzischer oder von der Reichs-Hoff-Raths-Cantzley vidimirte Co-as einliefferen: auch annebens, wann einer oder mehrer, so in vorigen hn-Brieff einverleibt, Tods verschieden, hierumen glaubhaffte Attesta-on und genugsamen Beweißthum, in welchem Jahr, Monat und Tag, ann sich dessen oder deren iedweder Todes-Fall zugetragen, angezei-t werden mit gleichmäßiger Beylegung, wie nahe der Ansuchender hens-Folger solchem vorigen anverwandt, so dann die nothwendige Ge-alt, zu Leistung des Lehn Eyds zugleich, und alles auf einmahl über-ben.

Wann um Kauff- oder andere Verträge die Confirmation von Unse-m Reichs-Vicariat gebeten wird, soll solcher Contract in Originali, er glaubhaffter Abschrifft im Nahmen beeder oder aller Contrahenten a mehrer dabey interessirt) samt ordentlicher Vollmacht producirt, gleichen mit begehrter Confirmation eines aufgerichten Testaments, rb-Verträg, und Vereinigungen vornehmer Reichs-Stände gehal-n werden.

Wann die Partheyen mit ihrer Nothdurfft einkommen, und aber vor er Relation die Acta zu collationiren, oder die Proceß zu inrotuliren, der sonst Sigel, Hand-Schrifft, Original-Documenten zu recognosci-n von ihnen denen Partheyen oder deren Procuratoren angehalten, oder zuweilen es die Nothdurfft für sich selbst erfordern wird, soll der Präsi-ent darzu zwey aus denen Räthen, als von ieder Banck oder Seiten nen deputiren, welche denen Partheyen durch ein Decret die Zeit der rscheinung verkünden lassen; alsdann in der Raths-Stube und nir-ends anderstwo (wann kein Rath gehalten wird) die Inrotulation oder ecognition vornehmen, denen Partheyen die Mängel, oder Abgänge rer Schrifften, dafern sich einer befindet, kürtzlich anzeigen, solchem bgang zu ergäntzen gestatten, und in ihrer Gegenwart die Acta durch nen Secretarium richtig registriren lassen, welcher auch, was bey sol-

che

chem Actu vorgehet, ins Protocoll alles fleißig auffzeichnen, und nach vollbrachter Inrotulation die Acta zur Registratur nehmen solle.

Damit aber alle Acta in guter Ordnung gehalten werden, lieget denen Secretarien ob, daß sie alle und iede Schrifften zu seinem gehörigen Proceß legen, insonderheit aber bey einer ieglichen Gerichtlichen Sach, die Schrifften, wie dieselbige der Zeit nach auff einander gangen, richtig und ummangelhafft auch alles und iedes, was producirt, es seyen Supplicationes, Mandata, Citationes, Libelli, Executiones, Gewalt, Haupt-Schrifften oder Beylagen, mit Ziffern notiren, und numeriren, auch ehe man einen geschlossenen Act ad referendum giebet, selbigen in Anwesenheit der Partheyen oder deren Procuratoren inrotuliren sollen.

Keiner aus Unseren Reichs-Vicariats Räthen, solle sich unterstehen, ohne Aßignation und ausdruckentlicher Anordnung der Präsidenten einige Supplication, geschweigens gantze Acta vor sich selbst zu sich zunehmen, oder aus der Cantzley abzufordern, sondern erwarten, was ad proponendum ihme zugestellet wird, in gestalten der Präsident mit dem Cantzlar über die einkommene Schrifften und Acta zu conferiren und sich zu vergleichen, was sie einem oder andern Rath hievon zutheilen, wobey sie gleichwohlen ohne einige Exemption eine Gleichheit zu halten und zu discerniren, auch wissen, daß in Sachen, so von einer Importantz seynd, darinn, oder wo ein Definitiv-Urtheil zu verfassen, ein Correferent verordnet, die Referenten aber iederzeit in der Still und Verschwiegenheit gehalten werden. Inmassen gleich wie die Pflicht eines ieden Raths, Secretarien und Cantzley-Bedienten ohne das mit sich bringt, daß sie verschwiegen seyn, und nichts vor der Zeit ausschwätzen sollen, welches denen Partheyen, oder sonst zu Schaden gereichen möchte, als hat der Präsident hierauf sonderbar Obacht zu haben, da er aber in Erfahrung brächte, daß einer oder der andere deme nicht nachgelebet, selbe ernstlich zu ermahnen, und im Fall einige Corruption mit Schanckungen vorgangen, oder Partheylichkeit verspühret würde, Uns um gebührender Abstellung willen zu berichten.

Damit es auch mit den Sachen, so ad referendum gegeben, um so viel mehrers ordentlich gehalten werde, solle alles, was ad referendum ausgetheilet, von denen Secretarien in ein ordentliches Referent-Buch in duplo verzeichnet, eines dem Präsidenten, das andere dem Cantzlar zugestellt, und von beeden alles Fleisses darauf beobachtet werden, daß die Referenten mit dem Referiren nicht saumselig, aber auch in Relationibus das Factum ex Actis getreulich vortragen, und mit Umständen ihr Votum hierüber ausführen. Wann nach ordentlicher abgelegter Relation ein Schluß oder Definitiv-Urtheil gemacht und von dem Secretario auffgesetzt, soll selbiges in pleno Conseßu abgelesen, und nachdem es also placidirt von dem Re- und Correferenten unterschrieben, die Relation oder Correlation in einem gewissen Kasten auffbehalten, und da man

wieder

ider den Re- und Correferenten schliesset, die Rationes decidendi ab-
nderlich verzeichnet, und zu der Re- oder Correlation geiegt, sonst aber
r Modus referendi, wie beym Cammer-Gericht gewöhnlich, obser-
rt werden.

Es soll auch Unser Präsident daran seyn, daß ein ieder aus Unsern
Vicariats-Räthen seine Stimm anders nicht, dann in seiner Ordnung,
nd auf vorgehende des Präsident Frag gebe, einen anderen im Voti-
n nicht angreiffe, sondern ein ieder sein Votum kürtzlich, dem gericht-
chen Proceß und Documenten zu folge, nach denen Reichs-Constitu-
onen und gemeinsamen Kayserlichen Rechten formire, damit nicht un-
dächtliche Majora, oder andere Inconvenientien, durch eigensinnige
ota verursacht werden; Wann iedoch einer vermercken wird, daß seine
vor gegebene Stimm von dem andern nicht recht eingenommen wor-
n, und derentwillen sich erklären, oder, wo er aus deren Ursachen, so
rch die nachstimmende Räth angeführet, seine vorige Meynung ände-
n, verbessern, oder sonst was Erhebliches seinem Voto beysetzen wolte,
s solle ihm mit kurtzen Worten, nach gehaltener Umfrag, zu thun un-
nommen seyn, und von Unserem Präsidenten, auf beschehene Anzeige
laubt und beobachtet werden, auch bevorstehen, nach Gestalt- same vor-
mmender Umstände nochmahlen um zu fragen, darüber ein ieder sich
it seiner Meynung mit wenigen Worten vernehmen lassen, und was
mehrere Stimmen geben, ausgesprochen, oder da die Vota paria wä-
n, von Ihme Präsidenten die Majora in Causis Politicis gemacht,
d als ein ordentlicher Raths-Schluß, wie oben gemeldet, zu Papier
n denen Secretarien gebracht, in Causis Religionis aber, dem Instru-
ento Pacis Art. 5 § 20. Vers. Visitatio Consilii: nachgegangen wer-
n soll.

So bald die verfaste Bescheid oder Urtheil verlesen, und ins Vica-
ts-Protocoll eingetragen worden, soll es bey deren Cantzley zu stun-
n geschrieben, von beeden Secretarien als wegen Chur-Bayern zur
chten, und wegen Chur-Pfaltz zur lincken Hand unterzeichnet, und
Ende in Judicialibus: Vicariats-Gericht, in Gratialibus aber: Vi-
riats-Cantzley gesetzet, und das gemeinsame Vicariats-Secret für-
druckt werden, allermassen in mehr-bemeldten Vicariats-Vertrag
sehen, und sonderbar der Titulatur halber verglichen worden, daß
e auf folgende Form auszufertigen, auch an das Vicariats-Gericht
n den einkommenden Partheyen zu ertheilen, und anders nicht anzu-
nmen, sondern da man von einer Parthey den Titul anderst eingerich-
befinden würde, die also einkommene Schrifft wieder zurück gegeben
rden solle.

Von GOttes Gnaden Wir

Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Römis. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Carl Philipp Pfaltzgraff bey Rhe des H. R. Reichs Ertz-Schatzmei und Churfürst, in Bayern, zu Jüli Cleve und Berg Hertzog, Fürst Mörß, Graf zu Veldentz, Sp heim, der Marck, und Ravenspe Herr zu Ravenstein.

Und in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Vicarii.

Zu Ausfertigung ist, vermög angeregten Vertrags, ein ordentlich Vicariats Siegel zu gebrauchen, so der Präsident und Cantzlar in V wahrung haben, und da Sachen auszufertigen seynd, herausgeben, u in ihrer Beyweseñheit durch einen Secretarium solches Siegel auf expedirte, und zu Ständen geschriebene Bescheid, Decreten, und ande drucken lassen werden.

Gleich wie beeden Secretarien die Registratur und Taxator-Amt vertrauet wird, Also sollen sie, wie auch die Cantzelisten zu gebührend Geheimhaltung angemahnet, und hierauf von Präsidenten und Cantz fleißig Obacht gehalten werden.

Viel Advocaten, Procuratores und Agenten zu diesen Vicariats-G richt anzustellen, sie zu examiniren, wie sonst bey dem Cammer-Geri und Reichs-Hof-Rath gebräuchig, erachten Wir darumen unnöthig, n auf solchen Fall, daß es ad interregnum kommen solle, zu hoffen, es w de nicht langen Anstand haben, daß ein Haupt im Römischen Reich wählet, und dann das Vicariats-Gericht wiederum aufgehoben kan w den, iedoch hat der Präsident und Cantzler gleichwohl auch darob halten, daß diejenige Advocaten, Procuratores und Agenten, so bey d Vicariats-Rath sich gebrauchen lassen wollen, ehrlich und qualifici Personen seyen, welche dann auch hierüber in eine Pflicht genomm werden, einer Parthey aber unverwehrt seyn solle, daselbst einen eigr Advocaten oder Agenten alldahin, wo das Reichs-Vicariats Gericht gestellet ist, auf eignen Unkosten zu schicken, welcher ihre Sachen so citiren möge.

Und diß ist, was Wir als des Römischen Reichs in Landen i Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Vicarii verordnen, d bey Unserem Vicariats-Gericht beobachtet werden soll, deme dann na zukommen Unser Befehl und Meynung ist, behalten Uns aber bey, solche Ordnung iederzeit nach befindenden Umständen annoch zu ände zu verminderen oder zu vermehren. Zu Urkund dessen, Wir auch di Unsere Reichs-Vicariats-Ordnung mit eigenen Händen unterschrieb und mit Unserem Vicariats-Sigill verfertigen lassen. So geschehen

Lit. C.

SESSIONS-SCHEMA

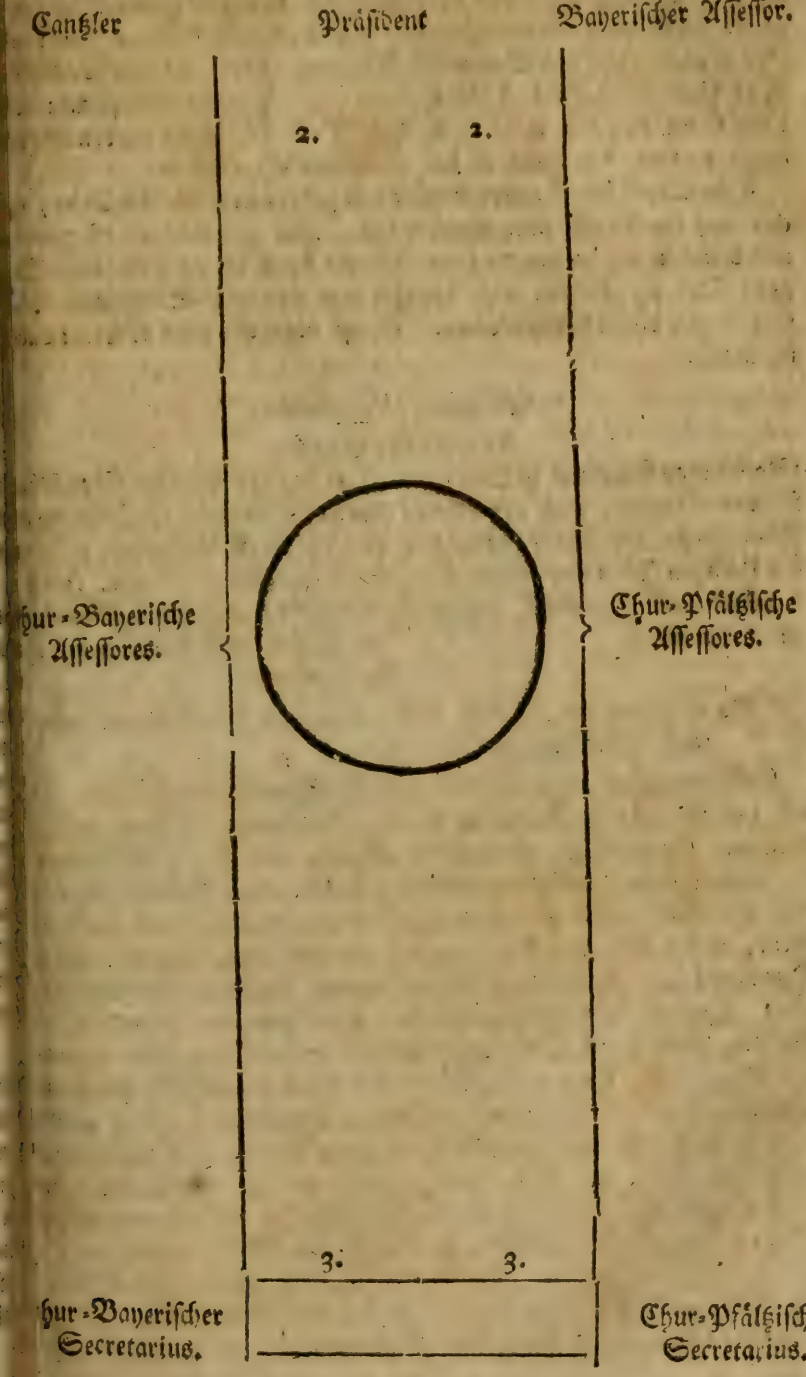

Das Sigill Lit. D. ist so beschaffen: Es befinden sich in dem Schi beede Churfürstliche mit dem Chur-Hut bedeckte Wappen, das Bayeris rechter, und das Pfältzische lincker Hand. Und das gantze Sigill li man: Sigillum Vicariatus Imperii in Part. Rheni, Suev. & Jur. Fra Dei gratia. Um das Bayerische Wappen: Max. Eman. U. B. & P. D. C. P. R. S. R. I. A. D. E El. L. L. Um das Pfältzische: C Phil. Com. Pal. Rh. B. D. S. R. I. A. T. E. El. Unter beeden Wapp aber: In Part. Rh. Suev. & Jur. Francon. Vicariorum.

Das Sigill Lit. E. aber enthält den gedoppelten Reichs-Adler, w cher auf der Brust zwey Schilde hat. Der zur Rechten ist gespal und befinden sich darinn die Chur-Bayer- und Chur-Pfältzische W pen; Der zur Lincken aber bestehet nur aus dem Sächsischen Ch Schild mit denen Schwerdtern. Es ist übrigens keine Schrifft dar befindlich.

Vicariats-Proclama.

Von Gottes Gnaden.

Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Carl Philipp, Pfaltzgraf bey Rhe des H. R. Reichs Ertz-Schatzmeis und Churfürst, in Bayern, zu Jüli Cleve und Berg Hertzog, Fürst Mörß, Graf zu Veldentz, Sponhei der Marck, und Ravensperg, H zu Ravenstein.

Als in Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Vicarii.

Entbieten allen und ieden, des H. R. R. Churfürsten, Fürsten, Gei lich- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Ritter Städten, Gemeinden, und sonst all anderen, des H. R. R. Verwan ten, Unterthanen, und Angehörigen, was Würden, Stands, oder W sens Sie seynd, Unsern freundlich günstigen, gnädigen und gnädigste Gruß, Gnad und alles Gutes zuvor; Hochwürdige, Durchlauchtigst Durchlauchtige, Ehrwürdige, Hochgebohrne, Würdige, Wohlgebohrn Edle, Ehrsame und Weise, besonders liebe Freunde, freundlich lieb Vettern, Schwägere, Brüdere, Gevattere, und Oheime, liebe Getreu und Besondere. Euer Liebd. Liebd. und Euch fügen Wir mit dieser Unserem offenen Brieff Dienst-freundlich, freundlich, günstig, gnädig gnädigst zu wissen, nachdeme GOtt der Allmächtige, nach seinem unerforschlichen Rath und Heil. Willen, weyl. den Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. erwählten Röm. Kayserm, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ponatur totus titulus &c. Christseeligst- und Glorwürdigster Gedächt nuß N. den .. Tag des Monats N. aus diesem mühseeligen, und zer gänglichen Leben, durch den zeitlichen Tod abgefordert, und Wir bed

obbe-

obenahmste des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Uns über erfolgte
ayserliche Einwilligung, Confirmation, und Bestättigung, aus sonde-
n Antrieb- und Ursachen wohlbedächtlich dahin verstanden, daß auf
s Heiligen Römischen Reichs erledigten Ober-Haupts-Fall Wir
e Verwesung des Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben, und
ränckischen Rechtens, gesamt- unzertheilter, und gemeinschafftlich füh-
n sollen, und wollen.

Durch so erfolgten Hintritt aber nunmehro vermög ausdrücklicher
erordnung der goldenen Bull, Münster- und Oßnabrückischen Friedens,
ayserl. und Königl. Confirmation, Privilegien, und Observantz, Uns
e Provision, Verwaltung, und Vicariat des Heil. Röm. Reichs in
meldten Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens,
ß dasselbe nach dem Willen des Allmächtigen anderwärts wiederum
it einen ordentlichen Haupt versehen, würcklichen anerwachsen, und zu-
mmt, daß Wir Uns, zu des H. Röm. Reichs, und dessen Stände
hr, Nutzen und Wohlfahrt schuldig erkannt, solche Verwaltung und
icariat nach Anleitung obberührter goldenen Bull, Münster- und Oß-
brückischen Frieden, Kayserlichen Confirmation, Privilegien, und Her-
nmens gemeinschafftlich auf Uns zu nehmen, und demselben Unserem
ten Verstand und Ver. gen nach, vorzustehen, immassen wir dann
solchem Ende, Unser Vicariats-Gericht in des H. R. Reichs freyen
adt N. N. gnädigst angeordnet, und niedergesetzt haben, solchemnach,
d ob Wir schon keinen Zweiffel machen, Euer Liebden Liebden, und
r werden dieses zwischen Uns gemeinschafftlichen verglichenen, und
st zustehenden Rechtens, Würden und Dignität ohne das gute Wis-
schafft haben, haben Wir iedoch zu männiglichens Nachrichtung, das-
e, und daß Wir Uns solcher Verwaltung, und Vicariats würcklichen
erzogen, durch diesen Unseren offenen Brieff allenthalben verkünden,
publiciren wollen; Uns demnach Dienst-freundlich, günstig, gnädig,
gnädigst versehen, auch begehrend, Euer Liebden Liebden, und Ihr
den und wollen sich in Zeit dieses Unseres Vicariats zu gedeylicher
ohlfahrt des Heil. Reichs, auch Erhalt- und Fortpflantzung Friedens,
he und Einigkeit, alles friedlichen und ruhigen Wesens befleissen,
ner den andern mit Gewaltthaten beschwehren, sondern vielmehr, da
jemines und des andern Orts Mißhelligkeiten, Anstand und Streit ent-
en wolten, dieselbe, und deren Erörterung, als sich gebühret, bey und
Uns als Vicarien suchen, und bringen; Nicht weniger auch ein ieder
des Heil. Röm. Reichs Lehen-Mann und Vasall, deme in Krafft voran-
gezogter goldenen Bull, auch anderer Reichs-Sätze und Ordnungen sei-
Lehnen von Uns als an obgemeldten Orten, des Rheins, Schwaben
Fränckischen Rechten Fürsehern, und Vicarien zu recognoscziren,
zu empfangen geziemet, von selbsten sorgfältig seyn, daß ieder in ge-
hrender Zeit des in denen Lehen-Rechten zur Recognition bestimmten
Tmins bey Unserem gemeinsamen Vicariats-Gericht einkomme, und

sich vor der darauf gesetzten Pœna Caducitatis hüte, wie Wir dann
geneigten Gemüths und Erbietens seynd, männiglichen in seinem Anbr
gen zu hören, und darauf Recht und Billigkeit dermassen wiederfah
zu lassen, daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursach haben mög

Neben deme auch, ob Wir Uns wohl nicht versehen, daß Zeit w
renden Unseren Vicariats, des Heil. Römischen Reichs Ruhestand
stöhret werden solte, dafür die göttliche Allmacht inbrünstiglich anzu
hen, nichts desto weniger aber versicheren Euer Liebden Liebden,
Euch hiemit Dienst-freundlich, gnädig und gnädigst, auf all unverh
widrigen Fall, mit Euer Liebden Liebden, Euer, und anderer des H
Römischen Reichs-Ständen Rath, und Hülff allen möglichsten F
anzuwenden, und mit denenselben Unsere äusserste Kräfften, Gut
Blut daran zu strecken, damit durch Verleihung des Allmächtigen,
Ungemach, Schaden und Gefahr von dem Heil. Römischen Reich ab
wendet, und alles in guten friedlichen Stand und Wesen erhalten wer
Zu dem Wir Uns auch alles getreuen Beystands, und Patriotisc
Aßistentz der Gebühr nach getrösten, und versehen, wie dißfalls zu E
Liebden Liebden, und Euch Unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist,
dieselbe, und Ihr ein gut löbliches Werck, wie es des Heil. Römisc
Reichs ohnvermeidliche Nothdurfft erfordert, bezeigen thun; das wo
Wir um Euer Liebden Liebden, und Euch samt und sonders mit Die
freundschafftlich-günstigen Willen und Gnaden beschulden und erkenn
Geben unter Unserem aufgedruckt-gemeinsamen Vicariat-Amts-In
gel, den ▪ ▪ ▪ ▪ nach Unsers Heilandes und Seeligmachers Geb
im ▪ ▪ ▪ Jahr.

(L. S.)

NB. Obstehender § 9. „Neben deme auch“ kann allezeit nach
schaffenheit der tempore interregni im Römischen Reich befindlic
Umständen mit seinen Expreßionen geändert werden.

(B)

Vergleich zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfa
wegen des alternative zu führenden Vicariats, vom 26
Mart. 1743.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir C
Theodor, Pfaltzgraf
beym Rhein ꝛc.

Urkunden und bekennen, daß nachdem durch den letzthin unterm 20st
Jan. gegenwärtigen Jahres aus göttlichem unerforschlichen Verhä
niß erfolgten höchst betrübten Todes-Fall weyland des Allerdurchlau
tigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Her
Herrn Carl VII. (tot. tit.) glorwürdigsten Andenckens, das Heil. Rö
Re

eich in Erledigung gekommen, und nun in dem sich dadurch ergebenen
terregno das Reichs-Vicariat in denen Landen des Rheins, Schwa-
n und Fränckischen Rechtens fort dessen Verwaltung in Gefolg dessen
ischen beyden von einem gemeinsamen Stamm-Vater abstammenden
urchl. Chur-Häusern Bayern und Pfaltz, unterm 15. May 1724.
erlich errichteten Tractats Uns beyden in verglichener Gemeinschafft
samt und ungetheilet zu führen zukommet. Gestalten denn in des-
n Gefolg bey vorigem Interregno sothane Tractaten durch das in
s Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augspurg solenniter eröffnete
d niedergesetzte gemeinsame Reichs-Vicariats-Hof-Gerichte in die
ürckliche Ausübung gesetzet, und damit biß zur Wiedereröffnung des
ayserl. Reichs-Hof-Raths fortgefahren, wegen verschiedener be-
nnten Widersprechungen aber mehrfältig aufgehalten, mithin sol-
emnach ermeldeten Tractat in Gefolg des bekannten Artickels der
ten Kayserl. Wahl-Capitulation durch ein Kayserl. Commißions-
ecret bereits unterm 4. Octobr. 1742 an die allgemeine Reichs-
ersammlung gebracht, folglich von Seiten unserer Durchl. Chur-
äuser alles immer erforderliche beobachtet und erfüllet worden. So
ben Wir gleichwohl aus vordringlicher Liebe vor das gemeine We-
t und zu Vermeidung deren bey letztem Interregno wegen solcher
meinsamen Vicariats-Verwesung mehrfältig vorgebrochner Anstöß-
keiten und Irrungen, insbesondere aber damit die Administrirung
Gott-gefälligen Justitz destoweniger gehindert, sondern selbige al-
thalben zu des Reichs Wohlfahrt und so viel hiernach seufftzenden
rtheyen Hülffe und Trost destomehr befördert werde, Uns entschlos-
, die ehemahlen in Vorschlag gekommene Alternation dieses Verwe-
Amts fürhanden zu nehmen, wie Wir dann sogleich Uns durch gegen-
rtige Convention auf das feyerlichste dahin vereinbaret und verstan-
, daß

1) Von nun an und zu allen Zeiten das in beyden von einem gemein-
nen Stamm-Vater absprossenden Chur-Häusern radicirte Reichs-
cariat und Verweser-Amt in denen Landen des Rheins, Schwaben
d Fränckischen Rechtens von beyden Unsern Durchl. Chur-Häusern
ayern und Pfaltz von Fall zu Fall alternative und Wechselungs-wei-
geführet und verwaltet, und zwar

2) Bey dermahligen betrübten Interregno von Uns dem Churfür-
n in Bayern mit erster alternativer Ubung und Vollführung mehrbe-
ten Vicariats der Anfang, und solches so lange gegenwärtiges Inter-
gnum dauern wird, privative geführet und administriret, forthin aber

3) Bey erstem sich ergebenden Fall selbiges von Uns dem Churfür-
n zu Pfaltz und Unserm Durchl. Chur-Hause ohne iemandes Irrung
d Hinderniße auf gleiche Weise verwaltet, einfolglich eine vollkomme-
und gleich durchgehende Alternation de casu ad casum zwischen bey-

den Unsern Durchl. Chur-Häusern Bayern und Pfaltz festgestellet und beobachtet, zu solchem Ende

4) Der Consens und Einwilligung beyderseitigen höchsten und hohen Herren Agnaten beygebracht und befördert werden solle.

5) Ist ferner ausdrücklich vorbehalten und beyderseits stipuliret worden, daß in dem Falle, da gegen alles Vermuthen das Reich die jetzo von Uns festgesetzte Alternativam überhaupt oder insbesonders zu benehmigen und zu ratificiren Anstand nehmen sollte, man sich auf den Tractat d. a. 1724 hinwiederum gründen und desselben unter Uns annoch auf solchen falls fest bestehende Verbindlichkeit allerdings vorbedungen haben wolte. Und gleichwie

6) Dieses alles unter beyden Chur-Häusern Bayern und Pfaltz, so viel iedes bemeldeter Unserer Chur-Häuser betrifft, beliebet und verglichen worden; also wollen auch im übrigen, so bald der Reichs-Tag zu seiner Wircklichkeit gelanget seyn wird, Wir beyde Churfürsten mit vereinbaren Kräfften Unsere gute Officia anwenden, damit die vermöge gegenwärtiger Convention beliebte Alternation von dem gesamten Reiche gutgeheissen und bekräfftiget, somit das Chur-Haus Pfaltz ratione Casus futuri, als auch Unsere beyden Durchl. Chur-Häuser, wegen der zu aller Zeit fest zu bestehenden Alternation ausser allen Widerspruch und Gefahr gesetzet werden mögen. Zu dessen aller mehrerer Urkunden und Bestätigung ist gegenwärtiger Tractat in duplo gefertiget, und von Uns beyden eigenhändig unterzeichnet und gesiegelt worden. So geschehen München und Mannheim, am 26 Mart. 1745.

Maximilian Joseph. (L. S.) Carl Theodor. (L. S.)

CVII.

(A)

Instrumentum Pacis nomine Sac. Cæsar. Cathol. Majestatis & Sacr. Rom. Imperii ab una, atque Sac. Reg. Cathol. Maj. ex altera partibus, Viennæ in Austria die 7 Jun. 1725. signatum. a)

In Nomine Sacro-Sanctæ Trinitatis, Patris, Filii, & Spiritus Sancti. Notum sit omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest:

Cum Bello, quod præmatura mors Serenissimi quondam Hispaniarum Regis Caroli II. per universam fere Europam super successione ejus

a) S. diesen Frieden in des *Mr. Dumont Corps diplomatique T. VIII. P. II. p.* 121. *in Lamberti Memoires T. T.* im Anhange *n. XIX. XXII. p.* 128 *Rousset Recueil &c. T. II. p.* 123. *seqq.* ingleichen gehöret hieher aus der Staats Cantzley *T XLI. p.* 711. *T. XLVI.* 719. *seq. XLVII. p.* 653. *seqq.* Neue Sammlung von Reichs Abschieden *P. IV. p.* 351. *seqq.*

és Regna, excitavit, cum Sacra Cæsarea Majestate Sacrum quoque
manum Imperium accesserit; Pace porro, per Tractatus imprimis
rajectensem, deinde Badensem, tandem per eum, qui Londini 2 Au-
gsti (22 Julii) An. millesimo septingentesimo decimo octavo initus fuit,
er Partes Belligerantes majori ex parte reducta, id unum supereſſet,
inspirante Deo, in cujus manu sunt corda Principum, Pax quoque
er Sacram Majestatem Cæsareo-Catholicam, & Sacrum Romanum
perium ex una: Sacramque Majestatem Regio-Catholicam ex altera
rte restabiliretur. Tractatus vero Cameracensis, ob varias rerum vi-
situdines ad optatum finem deduci hucusque non potuerit; Ideo-
e modo fatus Rex Hispaniarum ad conficiendum magnum hoc, cum
ajestate Cæsarea, Sacroque Romano Imperio pacis negotium, Legatum
um Extraordinarium, & Plenipotentiarum Hispanicum, sufficienter
structum, ad Aulam Imperialem miserit, & in hunc finem, ac opus
oi Christiano tam salutiferum, tamque necessarium, Sacra Cæsarea,
ajestas Catholica pro sincero suo in communem Europæ salutem amo-
ac studio, promtas mox aures præbuerit, atque suo Cæsareo, Sacri-
e Rom. Imperii nomine in vim plenipotentiæ ac requisitionis Sta-
um Imperii de die nona Decembris anni millesimi septingentesimi
esimi secundi Consiliarios suos Status Intimos, nempe Celsissimum
cri Romani Imperii Principem Dominum Eugenium Sabaudiæ &
demontium Ducem, aurei Velleris Equitem, Consilii sui Aulico-
ilici Præsidem, & Locumtenentem Generalem, suum ac Sacri Imperii
mpi Mareschallum, Regnorumque ac Statuum suorum hæreditario-
n per Italiam, Vicarium Generalem; Atque Illustrissimos & Excel-
ntissimos Dominos: Philippum Ludovicum, Sacri Romani Imperii
omitem a Sinzendorff, Sacri Romani Imperii Thesauriarum hæredita-
m, Liberum Baronem in Ernstbrunn, Dominum Dynastiarum Gföll,
perioris Seloviz, Porliz, Sabor, Mülzig, Loos, Zaan & Droskau,
rggravium in Rheineck, Supremum hæreditarium Scutiferum ac Da-
idam in Archiducatu Superioris & Inferioris Austriæ, hæreditarium
icernam in Austria ad Anasum, aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ
ajestatis Provinciarum Austriacarum Cancellarium Aulicum; Gun-
carum Thomam, S. R. I. Comitem & Dominum de Stahrenberg, in
aumburg & Wackenberg, Dominum ditionum Eschelberg, Lichten-
g, Roteneeg, Freystatt, Haus, Oberwalsee, Senfftenberg, Bodendorff,
twan, aurei Velleris Equitem, Archi-Ducatus Austriæ Superioris &
erioris Mareschallum hæreditarium supremum; Ernestum Frideri-
n, Sacri Romani Imperii Comitem de Windischgrätz, Liberum Ba-
em de Wallenstein, & in Valle, Dominum Dominorum Sancti Pe-
in Insula, Roten Lotha, & Leopolsdorff, supremo-hæreditarium per
catum Styriæ Stabuli Præfectum, aurei Velleris Equitem, Consilii
. Imperialis Aulici Præsidem: & Fridericum Carolum, Sacri Roma-
Imperii Comitem a Schönborn, Bucheimb, Wolfsthal, Sacri Romani

Imperii Dominum in Reichelsberg & Heppenheimb, & Comitem in Wisentheid, Dominum in Göllersdorff, Schönborn, Aspersdorff, Weirburg & Parschenbrunn, Weiler, Geubach & Pommersfelden &c. Supremum in Archiducatu Austriæ infra & supra Anasum, hæreditarium Dapiferum Imperialis Ecclesiæ Bambergensis Coadjutorem, Majestatis Cæsareæ & Sacri Romani Imperii Pro-Cancellarium Aulicum: Tanquam Legatos suos extraordinarios & Plenipotentiarios Cæsareos cum sufficiente mandato, atque potentia plena agendi, tractandi, concludendi, signandique nominaverit, ac instruxerit: Prout sua Sacra Regia Catholica Majestas suum Hispanum Legatum Extraordinarium, Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Joannem Guilielmum, Baronem de Ripperda, Dominum de Jensema, Enghetenburg, Poelgust, Koudekente & Ferwert, Judicem hæreditarium de Humsterland & de Campen, itidem cum sufficiente mandato, plenaque potentia agendi, tractandi, concludendi, signandique, nominavit ac instruxit. Ideo præfati Domini Legati extraordinarii & Plenipotentiarii, commutatis mandatorum tabulis, habitisque inter se colloquiis, in Leges & Articulos almæ Pacis, qui sequuntur, convenerunt:

Pax universalis & perpetua.

I. Pax sit constans, perpetua & universalis, ac amicitia vera inter Sacram Cæsaream & Catholicam Majestatem, Ejusque Successores, totum Sacrum Romanum Imperium, omnesque ejusdem ac singulos Electores, Principes, Status & Ordines, Vasallos, Clientes, & Subditos ex una, & Sacram Regiam Majestatem Catholicam, ejusque Hæredes, Successores, Clientes & Subditos ab altera parte: eaque ita sincere servetur, & colatur, ut neutra Pars in alterius injuriam, dispendium, vel detrimentum, sub qualicunque prætextu, vel prætensione quidquam moliatur, aut molientibus, seu quodvis damnum inferre conantibus, consilium ullum vel auxilium quocunque illud nomine aut colore veniat, præstare possit, aut debeat, sed potius utraque Pars alterius honorem, utilitatem ac commodum serio promoveat, non obstantibus quibuslibet in contrarium forte Pactis vel Fœderibus quando & quomodocunque factis, aut deinceps faciendis.

Perpetua amnestia.

II. Sit perpetua utrinque amnestia & oblivio omnium eorum, quæ ultro citroque durante bello, vel occasione belli, hostiliter acta sunt, ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa, alter alteri quicquam molestiæ directe vel indirecte, via facti, vel sub specie Juris, uspiam inferat aut inferri patiatur. Gaudeant etiam hac amnestia, ejusque beneficio & effectu omnes utriusque partis Vasalli, Clientes & subditi, hac tamen addita declaratione, ut, quæ in Tractatu Neutralitatis Hagæ Comitis Anno millesimo septingentesimo decimo tertio ratione Principum, Vasallorum & subditorum Imperii in Italia statuta, & in pace

Baden

denſi cum Rege Galliæ inita Articulo trigeſimo, confirmata fuerunt, præſenti Tractatu pro repetitis habeantur, ac ab utraque Parte inolate obſerventur.

Reſtitutio Commerciorum.

III. Virtute hujus Tractatus plene reſtituantur, & reſtituta ſunto, a' ſcripta pace, commercia inter Sacræ Cæſareo-Catholicæ Majeſtatis, periique, & Sacræ Regio-Catholicæ Majeſtatis, Regnique Hiſpaniæ ditos in eam, quæ ante bellum fuit, libertatem, fruanturque utrinque omnes & ſinguli, nominatim Urbium Imperialium, & Emporiorum nſeaticorum cives & incolæ, terra marique pleniſſima ſecuritate, ibus, immunitatibus, privilegiis & emolumentis, quibus ante bel- fruiti ſunt.

De ducatibus Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ.

IV. Sacra Cæſarea Majeſtas Catholica pro ſe & Sacro Romano Imperio nſentit, ut ſi quando Ducatum Hetruriæ, aut Ducatus Parmæ & Plaatiæ, ceu in tractatu Londinenſi anno milleſimo, ſeptingenteſimo deno octavo, ad priſtina ſuperioritatis imperialis jura, ab omnibus tibus compaciſcentibus agnita indubitata imperii feuda, ex defectu ſeritatis maſculinæ vacare contingeret, filius Sereniſſimi Hiſpaniarum gis ex Regina vivente, nata Principe Parmenſi primogenitus, hujuse deſcendentes maſculi ex legitimo matrimonio nati, iisque defintibus, ſecundus, aut alii poſtgeniti ejusdem regis reginæque filii, iter cum eorum poſteris maſculis ex legitimo matrimonio natis, aut cituris, in omnibus dictis ducatibus & provinciis, juxta datas jam ras exſpectativæ, eventualem inveſtituram continentis ſuccedant: pido tamen liburno portu libero, uti nunc eſt, perpetuo permaite. Promittit inſuper rex catholicus, quod eveniente prænemorato u urbem portus longi, una cum parte inſulæ Ilvæ, quam in illa poſet, Principi Infanti filio ſuo cedet; Neque ipſe aut alius ejus in no Hiſpaniæ ſucceſſor tutelam Principis, qui iſtos Ducatus omnes alterutrum eorum poſſidebit, unquam gerere, aut ex prædictis Duibus, vel in Italia quidquam ſibi acquirere, retinere, aut poſſidere eat: Et quæ de non introducendo, viventibus modernis Principis, milite proprio aut conductitio in dictos Ducatus Articulo quinto ctatus Londinenſis cauta ſunt, religioſe obſervare velit, ita tamen, ſi quando caſus aperturæ unius vel alterius Ducatus eveniat, Prinos Infans Don Darolus ſecundum literas inveſtituræ eventualis, quan tenor in omnibus & ſingulis punctis, articulis, clauſulis, & condinibus, hic pro repetito, ac plene inſerto habetor, ejusdem poſſeſſion apprehendere poſſit.

Qui includentur huic paci.

V. Huic paci includentur omnes illi, qui poſt permutatas ejusdem ihabitionum tabulas, intra ſex menſes ab una vel altera parte ex nmuni conſenſu nominabuntur.

Ratihabitionis tempus.

VI. Pacem hoc modo conclusam promittunt legati Cæsarei & Regius Hispanus ad formam hic mutuo conditam, a sua Majestate Regio-Catholica ratihabitum, & publica ratificationum instrumenta intra trium mensium spatium ab hodierna die computandorum, aut citius, si fieri queat, hic reciproce commutatum iri.

In quorum omnium fidem ac robur supra nominati legati plenipotentiarii Cæsarei, & Regio-Hispanicus tabulas has propriis manibus subscripserunt, & Sigillis suis muniverunt. Acta hæc sunt Viennæ in Austria die septima mensis Junii anno millesimo septingentesimo vigesimo quinto.

(L. S.) Eugenius a Sabaudia.
(L. S.) Philippus Ludovicus Comes a Sinzendorff.
(L. S.) Gundacarus Comes a Stahrenberg.
(L. S.) Ernestus Fridericus Comes a Windischgräz.
(L. S.) Frid. Carol. Com. a Schönborn.

Articulus Separatus.

Per Articulum hunc separatum placuit & conventum est; Titulo hoc in tractatu ab utraque parte assumtos neutri præjudicio ulli hauc fore: Huicque articulo separato eam vim esse, ac si ipsimet tractatu insertus fuisset, pari etiam modo ratihabendus. In quorum fidem supranominati plenipotentiarii hunc articulum separatum itidem subscripserunt; Actum Viennæ die septima mensis Junii anno millesimo septingentesimo vigesimo quinto.

(L. S.) Eugenius a Sabaudia.
(L. S.) Philippus Ludovicus Comes a Sinzendoff.
(L. S.) Gundacarus Comes a Stahreuberg.
(L. S.) Ernestus Fridericus Comes a Windischgräz.
(L. S.) Frid. Carol. Com. a Schönborn.

(B)

Reichs-Gutachten die Genehmhaltung des mi der Cron Spanien 1725 geschlossenen Friedens betreffend. a)

Der Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigtem höchstansehnlichen Principal-Commissario, und würcklichem Geheimen-Rath, Ihrer Hochfürstl. Eminentz, Herrn Christian August tot. tit. bleibt im Nahmen Churfürsten, Fürsten und Stä

a) S. von dem Kayserlichen Commissions-Decret die Genehmhaltung dieses Friedens betreffend d. d. 13 Junii ausser den angeführten Dumont, Lamberti und Rousset die Staats-Cantzley P. XLVI. c. 21. p. 719. &c P. XLVII. c. 1 p. 933. &c. auch die Sammlung der R. A. P. IV. p. 351. seqq. wo auch die Kayserliche und Spanische Ratificationen befindlich sind.

ständen des Reichs, hiemit ohnverhalten: Nachdeme man in allen
eyen Reichs-Collegiis, das am 20ten Junii jüngsthin dictirte Kayserl.
ecret, mittelst ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung ge-
zen, und den Inhalt nach der Sachen und deren Umständen Wichtig-
t reiflich erwogen; So ist mit Ihro Kayserl. Majest. dafür gehalten
d geschlossen worden, daß der zu Wien den 7ten Ejusdem zwischen
ro Kays. Maj. und dem H. Röm. Reich an einem, und Ihro Königl.
thol. Majest. in Hispanien am andern Theil, auf des Röm. Reichs
rwilligung und mittelst dessen den 9ten Decembris 1722 erstatteten
ichs-Gutachten, beschehenes geziemende Ersuchen geschlossene, dem
ichs-Convent in obgedachtem Decret allergnädigst mitgetheilte Friede,
i Kayserl. Maj. und Reichs wegen zu ratificiren, und zu bestättigen
e, wie man denn solchen von aller dreyer Reichs-Collegiorum wegen,
der besten Form und Weise ratificiret und bestättiget, Ihro Kays. Maj.
ch nebst aller gehorsamsten Danck-Erstattung, für Dero bey dieser vor-
oesenen Friedens-Handlung angewendete unermüdete Reichs-väterliche
orsorge und Communication des Friedens-Instruments allerunterthä-
st von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie
rgnädigst geruhen möchten, obgedachten Frieden in Ihrem allerhöch-
n und des Heil. Röm. Reichs Namen in der darinn bestimmten Zeit
ratificiren und zu bestättigen, dem Reichs-Convent auch sodann ein
iginal von dem solchergestalt beyderseits ratificirenden Friedens-In-
ument ad acta Imperii zukommen zu lassen.

Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl.
rdinal zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs
oesende Bottschaffter und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signat.
genspurg den 20 Julii 1725.

CVIII.

Reichs-Schluß wegen d. Handwercks-Mißbräuche, Anno 1731. a)

Reichs-Gutachten in hac materia de A. 1731 mit der Beylage sub Signo ⊙.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissa-

a) Add. Project, was in den künfftigen Reichs Abschieden wegen derer bey denen Handwerckern eingerissenen Mißbräuche zu bringen seyn möchte. s. KönigsR. Archiv Part. gen. p. 352. Henniges Meditat. ad I. P. O. p. 1541. Staats-Cantzley P. LVII. c. 20. P. LVIII. c. 17. P. LIX, c. 18. P. LX c. 17. P. LXI. c. 16. und eine a parte Schrifft; Nachricht von den Handwercks-Mißbräuchen ꝛc. Frf. und Lpz. 1731 8vo die auch den VI Theil der Oeconomischen Fama ausmacht. Was disfalls unter Kayser Joseph I. vorgefallen s. unt.

missarii, Herrn FROBENI FERDINAND, gefürsteten Landgraf zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Werttenberg, Landgrafen in Baar, Herrn zu Hausen, im Kinzinger-Thal, Ritter des güldenen Vliesses, Kayserl. Majestät würcklich-geheimten Raths Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten: Als in allen dreyen Reichs-Collegiis aus denen den 13 May 1727 und 24 Octobr. 1730 per dictaturam publicam Statibus communicirten Kayserl. respective ratificatorio- und Decreto Commissionis Cæsareæ durch ordentlichen Vortrag angezeigt, und zur Berathschlagung gezogen worden, wie daß Kayserl. Majestät zwar kein Bedencken trügen, den Inhalt des Reichs-Gutachtens vom 3 Martii 1672, und 18 Decembr. 1680, sambt dem dabey gelegten Project zu Abstellung der eingerissenen Mißbräuchen deren Handwerkern im Heil. Röm. Reich genehm zu halten; weilen aber von A. 1672 bis anhero die Zeiten und Welt-Sachen sich viel und merclich geändert, und dahero allerhöchst Dieselbe von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vorhero nochmahl erwarten wollen, ob bey gedachtem Project noch etwas zu erinnern seyn möchte; So ist in Durchgeh- und Examinirung gemeldten Projects, nach der Sachen Wichtigkeit, und deren Umständen reiffer Erwegung, dafür gehalten und geschlossen worden, daß nach ietziger Zeit, mehrgemeldtes Project, wie die Beylag sub Sign. ⊙. ausweiset, zu ändern, und Se. Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie geruhen möchten, das ietzo errichtete Reichs-Gutachten in seinen sub Sign. ⊙. annectirten Punctis allergnädigst zu ratificiren, deme vorgangen die Kayserl. Patenten darnach mit ehisten ins Reich ergehen, und selbige, wie gewöhnlich, publiciren, sofort auch denen Kayserl. und des Reichs höchsten Gerichten verkünden zu lassen.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich bestes Fleisses und geziemend empfehlen. Sign. Regenspurg den 22 Junii 1731.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Beylage sub Sign. ⊙.

Zu dem Reichs-Gutachten vom 22 Junii 1731 wegen der Handwercker Mißbräuche gehörig.

Nachdem vorgekommen, daß, ob zwar in verschieden Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey im Jahr 1530 Tit. 39, it. 1548. Tit. 36 & 37, sodann 1577 Tit. 37 & 38 wegen Abstellung deren bey denen Handwerckern insgemein sowol, als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben, eingerissener Mißbräuche, allbereits gar heilsame Vorsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach

d nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschli-
n; als ist für nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was
gen der Handwercker im jüngsten R. A. de Anno 1654 §a) Wie nun
ches von denen causis mandatorum & simplicis querelæ &c. 106 ver-
net, nicht allein zu erneuern, sondern folgender Gestalt zu verbessern
) zu vermehren.

Handwercker sollen ohne Vorwissen der ordentlichen Obrigkeiten keine Zusammenkünfte halten.

Sollen *b*) im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünffte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, darzu iemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Artickel, Gebräuche und Gewohnheiten passirt werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst iedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit (wie dann iedem Reichs-Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffte und Umstände, Krafft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungs-Brieffe in ihrem Gebieth allwege vorbehalten bleibet,) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigem Zustand confirmiret und bekräfftiget, hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercksleuten, Meister und Gesellen allein für sich, und ohne nur gedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräfftig seyn. Wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es seye, wo es welle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche, hierwider vergreiffen, auch auf Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gegebührend beschehen-Obrigkeitl. Erkänntniß wegen solcher Ubertrettung und Ungehorsams in dem H. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret, sondern von iedermänniglich für Handwercks unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetretten, ad valvas curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, biß sie solchen ihren Verbrechens- und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestraffet, und publica autoritate zu ihren Handwerckern wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertrettere, hindan gesetzt berührter ihnen kund gethanen Obrigkeitlichen Erkänntnüß

a) Add. Reichs-Gutachten d. a. 1672. wegen der bey denen Handwerckern einrissenen Mißbräuchen ꝛc. Ferner Reichs-Gutachten in ead. mat. d. a. 1680. Kayserl Resolut. hierüber d. 23 Jan. 1681.

b) s. Project. Artic. I.

känntniß für tüchtig und Handwercks-fähig zu halten, und zu Tri
bung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

Auftreiben der Gesellen verbothen.

2) Damit *a*) nun bey solchen Handwercks-schädlichen Mißbräuchen au
das bißhero fast gemein- und zur Gewohnheit wordene Auftreiben d
Gesellen, wie auch derselben ohnvernünfftiges Aufstehen und Austre
ten ins künfftige gäntzlich hinweg falle, und hierdurch die Wurtzel all
bey denen Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Grund g
hoben werde, so wird hiemit eines mit dem andern bey denen in die
erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gäntzli
verbothen und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein ve
nünfftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß b
all- und ieden Handwerckern und Zünfften, wie die Nahmen hab
mögen, ein ieder Lehrjung, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Br
oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er
die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und, wann er loßgesproch
worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in origina
ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, biß
sich an einen gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens weg
beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerck
Siegel mitbringen muß, würcklich setzen und Meister werden will, d
selbst lassen, das Handwerck hingegen ihme zu seinem Fortkommen a
der Wanderschafft, wann er dieselbe antretten, und sich anderer O
then um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrifft, iedoch ein vor c
lemahl, bey Vermeydung unausbleiblicher Straff, nicht mehr, als e
ne einige (es seye dann, daß er der erstern wahren und unverschuldet
Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitt
unter dem Handwercks-Siegel und der Obermeister Unterschrifft v
diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder statt jen
obbemerckter anderer gültiger Urkunden, gegen Erlegung ohngefeh
und nachdeme die Sachen weitläufftig, 30 biß höchstens 45 Kreutz
Schreib-Gebühren, ausantworten, sodann ohne weiteres Entge
ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in d
Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Nahmens N. v
N. gebürtig, so - - - Jahr alt, und von Statur - - auch Haaren - -
ist, bey uns allhier - - - Jahre, - - Wochen in Arbeit gestanden, und si
solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem iegliche
Handwercks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren
und deßhalben unsere sämtliche Mit-Meistere diesen Gesellen nach Handwercks
Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den 2c.

(L. S.) N. Obermeister (L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell i
(L. S. N. Obermeister. Diensten gestanden.

seine

a) Add. Polizey Ord. d. a. 1577. tit. 37. N. A. 1654. § 105.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschafft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerck melden, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, ohnweigerlich zu befördern schuldig und verbunden seyn.

Wann ihm nun an den eingewanderten Orth Arbeit versprochen wird, muß er alsobald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschrifft von Geburts- und Lehr-Brief oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwercks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, biß er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenckt dann ein solcher Gesell von diesem Orth, a) wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahls weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister, wenigst 8 Tage (wo nicht bey manchen Handwerckern, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohne diß eine mehrere und wohl gar viertel- und halb-jährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, sodann in alle Wege die Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst iemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigen Falls nach Beschaffenheit gebrauchter Conduite, mit geziemender Straffe angesehen zu werden, gewärtig seyn: dem Gesellen aber soll, auf diesem Fall seine Kundschafft und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so ein- oder anderes, biß er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, hierhin derselbe biß zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Nun weilen auch öffters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Articulen aus obwaltenden Ursachen einige Art zu bestraffen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; so soll hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einen angeschuldigten vor sich allein seine Kundschafft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowol bey denen Obermeistern und Beamten, oder bey denen zu Handwercks-Sachen verordneten Obrigkeitlich-Verordneten anzumelden, und diese zusammen, die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürtze sonder unnöthigen Aufwand, abzuthun, der Obermeister und Beamte, oder zur Handwercks-Sach verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden, verbunden, widrigenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdencken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwercks-Straffe von ungefähr 1 biß 2 fl. Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten dergliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordent-

a) Project. Artic. II.

ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen hiemit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will, nach verbesagter mässerfolgter bescheidener Aufkündigung auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern; so werden ihme seine eingelegte Geburt- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, samt mitgebrachten Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihme auch das Handwerck desselben letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens obbemeldter Form gegen ohngefehr und höchstens 15 Kr. Gebühren ohweigerlich zu ertheilen, auf das nechst vorher gehende ältere aber (welches ad effectum des Fortwanderens schlechterdings für ungültig entkräfftet, und für verloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben daß zu dem Ende sub dato .. er ein neues erhalten, kürtzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigen daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Obermeister des Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgebrachtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, nemassen zwar Umfrage gehalten worden, iedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müsse. Welcher Gesell dargegen mit dergleichen Abschrifften des Geburts- und Lehr-Briefs oder Urkunden, unter dem Handwercks Siegel, und mit vorher beschriebenen Handwercks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letztern, daß er eines würcklich gehalt, zufälliger Weise aber darumb gekommen, als welches sattsam erwiesenen oder eydlich erhärten Falles, all die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, daferne dazumal der Gesell dahin persöhnlich zurück zu kehren unvermögend ist, des verlohrnen anderweite Expedition zu bewürcken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prätext es auch nur immer seyn mage, bey 20 Rthlr. Straf, Arbeit gegeben, und solcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihme das Geschenck gehalten, oder sonst eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden. Vielmehr, dafern, nach ergangener und verkündigten diesem und obigen Verbot, sich nichts destoweniger ein oder anderer Geselle, welchem üblen Verhaltens wegen vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschafft vorbehalten worden, oder nicht vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerck, das ihme die Kundschafft verkümmert hätte, zu rächen unterstünde, derselbe soll nicht allein, auf davon beschehene insonderheit denen Meistern, bey willkührlicher Straffe, schleunig obliegende Anzeige oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im ganzen Röm. Reich von ieglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwickler verzüglich zu Hafft gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen,

ch bey verspührend-ernstlicher Besserung mit Vorbehalt seiner Ehre, zu vociren, und an den Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angelten, sondern auch nach Befinden, mit Gefängniß, Zuchthaus oder estungs-Bau-Straffe beleget werden; Begäbe er sich aber vielleicht it der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potentzen ssen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen Gehten daselbst ihme so wohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hofn habende Erbschafft, zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, d nichts zu verliehren hätte, derselbe, auf vorgängigen an die Landesherrschafft erstatteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Name an n Galgen zu schlagen.

Gesellen, die an einem Orte nach Gebrauch ein Handwerck gelernet, sollen auch an andern Orten für tüchtig paßiren.

3) Wenn ein *a*) Handwercks-Geselle sein Handwerck an einem Ort, ch denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestättigten Handwercksdnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumalen bey einem rlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen gleichen Handwercks-Gesellen, nach anderer Orten, wann schon dabsten andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen wären, auch weizer oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne ß man sie weiter, bißhero hin und wieder angemerckten Erkühnen nach, ch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehre, für redlich und chtig paßiret, und dißfalls kein Unterschied gemacht werden.

Bestättigung des 37 Tit. der Polic. Ordn. d. a. 1548. und Tit. 38. d. a. 1577.

4) Demnach *b*) auch allbereits in der Policey-Ordnung de A. 1548 t. 37. und 1577 Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren nder von denen Gaffeln, Aemtern, Gülten, Innungen, Zünfften und ndwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen: als hat es dabey sein ies Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künfftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder derer Land-Gerichts- d Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thürn Holtz und ld-Hüter, Todten-Gräber, Nacht Wächter, Bettel Vögten, Gassenehrer, Bach-Feger, Schäfer und dergleichen, in summa keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein biß auf deren eyte Generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche ens-Art erwählet und darinn mit denen ihren wenigst 30 Jahr lang ntinuiret hätten, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerrn ohne Weigerung zugelassen werden.

a Project. Artic. III.
b Project. Artic. IV.

Von den unredlichen und Handwercks-nachtheiligen Unternehmungen der Meister und Gesellen.

5) Wenn sich *a*) ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell, etwas unredliches und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dannoch weder ein Meister dem andern, noch ein Gesell dem andern, noch ein Gesell dem Meister, geschweige diese und jene in der mehrern, und gegen die mehrere Zahl deshalber, es seye mündlich, es seye schrifftlich, zu schelten, zu schimpffen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben *b*) (sintemalen alles Auf- und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben § II scharff verboten, und nochmals sonder die geringste Ausnahm hier verbotten wird, sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechtens und Richterlichen Hülff oder Einsicht, sich gänßlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkänntnuß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß biß zur Rechtskräfftigen Decision kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwercks unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen respective bey und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben; Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich weigert, folglich der Obrigkeit vorgriffe, und sich selbsten unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläuffiger summarischer Obrigkeitlicher Erkänntnuß von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lang biß die angegebene Injurie oder anderwärtiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget.

Wolten imgleichen ein- oder mehrere Meister oder Gesellen diesen oder jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen, zum Handwerck nicht zu, oder in bereits angetrettener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müsten sie auch dißfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkänntnuß und Ausspruch gehorsamst nachkommen; Von denen Meistern will man übrigens ohne die nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen-Pflichten wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen sich erfrechen sollten, ausser dem an hinlänglichen Zwangs-Straff-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Woferne aber, bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prætext sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusamen zu rottiren und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwol biß ihnen in dieser und jener vermeyntlichen Prätension oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffen-weise auszutreten, und wa

a) Project. Artic. V.
b) s. R. A. d. a. 1654. § 106. in fine.

as dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen
osse Frevler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben § II schon
wehnet, mit Gefängnuß, Zuchthaus, Vestungs- Bau- und Galeeren-
traff beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, und
chgetriebener Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils,
n Leben gestrafft werden; und wann eine iedes Orts, oder wohl gar
ese und jene Landes-Obrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag,
rd sie die Benachbarten, ingleichen die Creyß-Ausschreib-Aemter oder
reyß-Obristen dißfalls bey Zeiten um Hülff anzuruffen wissen, *a*) so-
me Benachbarte und Creyß Ausschreib-Aemter, oder Creyß-Obristen
er wären solche Hülfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausge-
tene Gesellen zur Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten
rigkeit zurück zu liessern, oder sie wenigst selbst behörig zu bestraffen
bunden. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen
uthwillig aufstehende oder ausgetretene Handwercks-Pursche ihre Zu-
cht nehmen möchten, denenselben weder in Wirths-Häusern noch son-
n einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet,
r sie mit Speiß und Tranck versehen, und nicht allein gegen die fre-
nde Handwercks-Pursche selbst, sondern auch gegen die Hehler, als
t-Helffer deren Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnnachläßig
fahren werden. *b*)

Von Abschaffung der Handwerck-, Haupt- und Neben-Lade ꝛc.

5. Und demnach der mehrfache *c*) Unterscheid der Handwercks-Haupt-
Neben-Laden grosse Confusion und Trennung verursachet, also, daß
Handwerck an einem Ort redlicher, als an dem andern, seye, und die
Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solcher Lade nicht einschreiben läßt,
abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mit-
bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wollen; Als wer-
alle und iede solche Haupt-Laden, oder sogenannte Haupt-Hütten
mit und in Krafft dieses gäntzlich vernichtiget, aufgehoben und ab-
gethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte provocationes
Handwercks-Erkänntnuß aus dreyer Herren Landen verbothen, viel-
mehr aber denen Landes-Herrschafften überlassen, in ihren Landen Zünffte
Laden einzurichten, diesen die Gesetze alleine vorzuschreiben, die Wi-
derspenstige nach Befinden zu straffen, und die vorkommende Handwercks-
Differenzien, ohne Communication mit andern Ständen oder Städten,
(es wäre sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun, und zu ver-
meiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Ge-
sellen an und aufzunehmen oder schützen, diese aber im gantzen Römischen

a) Execut. Ordn. d. a. 1555. § 18. R. A. 1594 § 40.
b) Execut. Ordn. c. l. Land-Friede d. a. 1548. tit. 15. § 3. P. H. G. O. tit. 128.
R. A. d. a. 1555. § 35. C. G. O. P. II. tit. 14. Conc. P. II. tit. 15.

Reich so fort von iedermänniglich für Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten werden sollen.

Dieſemnach wird verordnet, daß in Zukunfft eines Landes und Ort Lade so gut und gültig, als die andere, zu achten ſey, folglich so wenig unter dieſen ehemaligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Prætext eines des andern Orts Handwerck, beſonders etwan gar aus verſchiedenen Territoriis, vor ſich fordern, oder, ob auch ſchon eine oder andere Cognition ihme freywillig angeſonnen würde, derſelben und des Verbrechers Beſtraffung im geringſten ſich anmaſſe, iedoch denen Churfürſten, Fürſten und Ständen an ihren dieſerhalben erhaltenen Privilegien, oder ſonſten wohl hergebrachten Juribus ohnnachtheilig. Demnach auch ferner nicht abzuſehen iſt, was die Handwercker von verſchiedenen Orten, gar Territoriis unter ſich zu correſpondiren haben, ſondern dieſe Correſpondenz zwiſchen denen Handwerckern ehender gäntzlich caſſiren könnte, wann iedoch Fälle ſich ereignen, da das Zuſchreiben nöthig ſcheinen mögen die Briefe anders nicht, dann durch iede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu deſſen Beweiß beygeſetzter Signatur, beſtellet werden, ſo, daß auſſer dem, bey Vermeidung 20 Rth. Straff weder ein Handwerck an das andere ſchreibe, noch ein Handwerck des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf gar keine Weiſe aber dörffen Meiſter und Geſellen in particulari in Handwercks mithin allenfalls vor die gantze ihres Orts Lade gehörige Angelegenheiten mit einander correſpondiren, zu welchem Ende denn der dem Bruderſchaffts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Geſellen allerdings abzuſtellen, und da ſie ohne diß keine Bruderſchafft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu geſtatten, vielmehr, wo ſie ſich deſſen bißhero angemaſſet, ſolches ihnen abzufordern, und in die Meiſterlade verwahrlich beyzulegen wäre. Wie denn auch alle Abſchickungen der Meiſter und Geſellen in die Zünffte anderer Orten, ſo ohne ſpeciale und hierzu eigenes ſchrifftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung unterſaget werden.

Von denen Mißbräuchen bey Aufdingung und Loßſprechung derer Lehr-Jungen ꝛc.

1. Ingleichen, *a*) und weilen man befunden, daß mehrmalen bey den Aufdingen und Ledig-Zehlung der Leh-Jungen, wie auch bey den Schencken der Handwercks-Geſellen, als welche bey theils Handwercken mit keinem freywilligen Geſchenck zufrieden, ſondern nach ihrem Gefallen mit koſtbaren und gewiſſen Speiſen von den Meiſtern verſehen ſeyn wollen, ſo dann bey der Meiſter und Geſellen Auflags-Gelder und Beſtraffungen, und in andere Wege groſſe und beſchwehrliche Ubermaſſe gebraucht werde; als ſollen dergleichen Exceſſe gäntzlich abgeſchaf-

ſet,

a) Project. Artic. VII.

[illegible]n, die ohnentbehrliche Aufding- Lehr- und Loßsprech- nicht minder Meister-Rechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, [illegible] ein gewisses gesetzet, und zu iedermanns Nachricht publiciret, die [illegible]rtrettere auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet wer[illegible], der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenckt und un[illegible]henckten Handwerckern, zumalen was dieser bißhero eingebildete bes[illegible] Ehre und Redlichkeit *a*) belanget, Krafft dieses völlig hinweg fallen, [illegible]) ein ieder wanderender Geselle zum Geschencke, wo solches herge[illegible]ht, an einem Ort mehr nicht, dann höchstens 4 biß 5 gute Gr. oder [illegible] biß 20 Kr. Rheinisch, es sey nun gleich baar, oder statt dessen an [illegible]n und Trincken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns [illegible] denen Thüren sich gäntzlich enthalten; Wann aber ein Gesell als [illegible]n viele nur um des Geschencks halber von einem Ort zum andern [illegible]fen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm [illegible] Geschenck nicht zu halten.

Straffe von geschenckten und nicht geschenckten Handwercks-Meistern nicht vorzunehmen.

[illegible]. Es sollen auch einige Straffen von geschenckt- und nicht geschenckten [illegible]dwercks-Meistern, Söhnen und Gesellen, nicht mehr vorgenommen, [illegible]alten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe Krafft ertheil[illegible] und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen ie eher ie besser zu [illegible]direnden Innungs-Briefen, oder Handwercks-Ordnungen mit Spe[illegible]irung der Fällen und des Quanti der Straffen, (auch daß gleichwo[illegible]iederzeit die Obrigkeitliche zum Handwerck Verordnete darum wissen) [illegible] der Obrigkeit zugelassen werden.

Von Abschaffung verschiedener Handwercks-Mißbräuche.

[illegible]. Uber das so gehen *b*) die Handwercker manchmal so genau, daß sie [illegible]ehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa Täge oder Stunden [illegible]hen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen: Item ha[illegible] sie bey deren Loßzehlung allerhand seltsame theils lächerliche, theils [illegible]rliche und unerbarliche Gebräuche, als hoblen, schleiffen, predigen, [illegible]fen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf denen Gas[illegible] herum führen, oder herum schicken, und dergleichen: Ingleichen so [illegible]en sie auf ihren Handwercks-Grüssen, läppischen Redens-Art, und [illegible]ern dergl. ungereimte Dinge so scharff, daß derjenige, welcher etwa [illegible]blegung oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort oder jota fehlet, [illegible]alsbald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern, oder [illegible] öffters einen fernern Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo [illegible]erkommen, den Gruß anders holen muß. Weniger nicht thun die [illegible]dwercker in den Geburts-Brieffen und anderen Kundschafften sich

a) Polizey-Ordnung d. a. 1577. tit. 37.
b) Project. Artic. IX.

gewisser Formularien, worinnen theils unvernünfftige und überflüßig theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwiderlauffend Clausulen einkommen, als in specie daß desjenigen, welcher sothan Kundschafften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zu Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ij gebrauchen, ja wohl gar in Obrigkeitlichen Geburts- und Loos-Briefe erfordern: Uber dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesell gemeiniglich des Montags, und sonsten auisser denen ordentlichen Feyertagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welcher aber alle andel dergleichen unvernünfftige in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Mißbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaffet, und denen Handwerckerer hier in Falls, sonderlich das den Handwercks-Purschen nicht gebührende Degen tragen, bey dessen Verlu auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werd solle: Absonderlich fället nunmehro der so genannte Handwercks-Gru als bey dem § II verordneten Atteſtat, so ein ieder wandernder Ges mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüßiger, gäntzlich hinwe und wird hiermit auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwe daher rührende Unterschied zwischen Grüsseren und Briefträgern völ aufgehoben, abgeschafft und verbothen.

Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerck einmal redlich erlern auisser demselben auf kurtze oder lange Zeit sein Brod und Fortkomm suchet, und zu dieser und jener Herrschafft fürnehmen oder geringen St des in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Han werck entweder als Geselle wiederum nachgehen, oder aber Meister w den will, solle ihme daran, und wann er letzten Falles sonsten sein Han werck redlich erlernet, das Meister-Stück verfertiget, und seines Wo verhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubi Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen auisser dem Handwerck mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen; iedoch daß er währ den Dienstes durch annehmende fremde Arbeit für unprivilegirte Per nen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue.

Weil ferners theils die jüngste oder zuletzt aufgenommenen Meis von denen Eltern mit herumschicken, aufwarten und dergleichen Di sten zu ihren mercklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin von i Arbeit gehindert und beygehalten werden, ist auch hierauf, und daß m solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch auf jen wann ein schon ordentlich eingezünffter Meister von einer andern He schafft, und so hinwieder, verlanget würde, und demselben, auisser der G bühr des Einschreibens in das Handwerck, wieder aufs neue in dem O wohin er beruffen, sich einzünfften zu lassen, zugemuthet werden wolle, heischender Nothdurfft nach, von ieder Obrigkeit zu sehen, und die E ligkeit zu verfügen.

Verbothene Gerichtshaltung der Gesellen.

10) Insonderheit aber *a*) will bey einigen Handwerckern dieser wider e Vernunfft lauffende Mißbrauch einlauffen, daß die Handwercks-Gelen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ohngereimGesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, d gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen beiten, auftreiben, und für unredlich halten, welche Unordnungen und solentien hiermit allerdings samt demjenigen, was bereits oben § I. n denen Handwercks-Artickeln und Gewohnheiten, so von denen Handrcks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich ohne Obrigkeitliche laubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführ worden, Gesetzmäßig enthalten ist, nochmahlen, gäntzlich und endlich geschafft, auch unter dieser Verordnung ins besondere die so genannte esellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) griffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seyn und blein soll, vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan Zeithero so genannte esellen-Briefe selbsten ausgestellet oder confirmiret, selbige ungesäumt ederum einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärge der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleißigen: Da auch einigen Zünfften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, d die angehende Meister dahin beeydiget werden wollen, daß sie der infften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen; So nd sie von solchem Eyd hiemit völlig loßzusprechen, und ihnen dergleien geheime Verbindung inskünfftige bey scharffer Straffe von Obrigts wegen nicht mehr nachzusehen.

11) Demnach auch öffters *b*) vorkommen, daß bey denen Handwerrn, insonderheit denen so genannten geschenckten, zwischen denen unlich erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrn Kindern ein Unterschied gemacht werden wolle, wie auch denen, so n Kayserl. Majestät oder sonst aus Kayserl. Macht legitimiret worden, o, daß theils Handwercker auch diejenige, welche auf solche Weiß legiirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte eibs-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunuschet, zu Straffe copuliret worden, nicht paßiren wollen, so solle erstmeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf ietzt besagt einen oder dern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulasng zu denen Handwerckern einander gleich geachtet, und denenselben chts mehr in den Weg gelegt werden.

a) Project. Artic. X.
b) Project. Artic. XI.

Unnütze Meister-Stücke und die übermäßige Unkosten dabey abzustellen.

12) Gleichwie auch *a*) mit mancher Handwercks-Gesellen verspührte grössen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum the so wol wegen Macht und Verfertigung unterschiedlicher gantz ungebräuch lich-kostbarer und unnützlicher Meister-Stücke, als dabey excedirend unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigun und Vorzeigung der Stücken die Meister, Führer und theils Obrigkeit selbsten machen und verursachen, in mehr Wege beschwehret werden Als solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und inskünfftige vor dergle chen unnützliche Meister-Stücke, wo sich selbige befinden, andere meh nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwercker selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschafft zu ertheilen: S dann ingleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkost und Excesse, durch schleunige und heilsame Pœnal-Verordnungen mod riret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Han werck solch gemachtes neues Meister-Stück um deßwillen, daß es dene vor diesem üblich gewest-wiewohl unnützbaren Meister-Stücken nic gleich ist, verwerffen wolte, alsdann von Amts wegen vorgegriffen, u derjenige, so es gefertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschafft, wa er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden! D aber auch sonsten zwischen denen Meistern, und denenjenigen, welche e Meister-Stück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches rec und gut gemacht seye, stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach G legenheit der Sachen eines andern Orths ohninteressirter Handwerck Censur, jedoch mit möglichster Einschränckung daher sonst zu besorgend Kosten und Weitläufftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürtzere u bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon d Frage, sattsam verständige Personen zu entscheiden.

Übrigens solle derjenige, welcher an einem Orth das Meister-Stü schon gemacht, und Meister worden, auch dißfalls glaubwürdig aufzu gen hat, wann er sich an einen andern Orth setzen will, daselbst ohne M chung eines neuen Meister-Stücks (es wäre dann, daß des Orths Obri keit aus erheblichen Ursachen ein anders nothwendig befinde) gleichfa paßiret werden.

Abstellung anderer Mißbräuche, z. E. bey den Roth-gerbern ꝛc.

13) Befindet sich über obiges, *b*) daß hin und wieder auch olgende U ordnungen und Mißbräuche eingeschlichen, als 1) daß die Roth- u Weißgerber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hunds-Häu

a

a) Projct. Artic. XII. *b*) Projct. Artic. III.

auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern sich abstraffen lassen sollen: gleichergestalt, da ein Handwercker einen Hund oder Katze todt wirfft, oder schläget, oder ertränckt, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörffen, solche Handwercker mit Steckung des Messers, und mehr andere Wege zu beschimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender, iedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit selbst denenjenigen, welche öffters, auch wohl bloß unwissend und unversehens, mit Abdeckern getruncken, gefahren oder gangen, oder derselben einen oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helffen, oder von der Leichen-Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer und von denen Gerichten dafür erkannter Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen: Item zu Kriegs- und Pest-Zeiten in Ermangelung eines Abdeckers oder sonsten bey grossen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh, aus denen Ställen schaffen und vergraben: Item, Tuchmachern, so Rauff-Wolle verarbeiten, ja öffters gar noch aller dieser Leute Kindern von denen Handwerckern der gröste Streit und Verdruß erreget worden. 2) Die Handwercker, die diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen soll, und insonderheit die Bader oder Wund-Aertzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurff geschehen wolle, wann sie Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünffte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen, gleichergestalt, wann man von einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schlösser, Schmidt, und dergl. verfertiget, oder sonsten gemacht, erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen. 3) Erstgedachte Handwercker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preisses ihrer Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, a) daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen, oder um keinen geringern Taglohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zu wissen thut, und also

Policey-Ordn. tit. 37. 38. R. A. 1654. tit. 106.

der Käuffer, oder derjenige, so um den Tag-Lohn arbeiten lassen, se
bige ihres Gefallens bezahlen müssen. 4) Ein Handwercker, so w
gen ihme beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhafft u
Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortu
oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitli
absolviret werden, nicht geduldet werden. 5) Da etwa ein Meist
ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitione
erlanget, dann auch wann eines Meisters Weib dergleichen Verbr
chen begangen, und von ihme, nach ausgestandener Obrigkeitlich
Straffe, und allenfalls erhaltener Restitutione Famæ, wieder ang
nommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein bloss
Verdacht mit unterlaufft, derentwegen sothane entweder niemals u
fähig gewesene- oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, w
noch unverantwortlicher, gantze Zünffte für unredlich gehalten werd
wollen, die Handwercks-Pursche aufstehen, einander umtreiben u
abstraffen. 6) Man etlicher Orten keinen zur Meisterschafft kö
men lassen will, wann er sich allbereits in verheyratheten Stande b
findet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Geselle, wenn
zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und ande
würcklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue da
und zwar ins Handwerck heyrathen. 7) An manchen Orten t
Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Han
werck viele Jahre gewandert, gleichwol das Handwerck nicht treib
darf, biß er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die so genan
te Bruderschafft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewiss
Stücke Geld in die Zukunfft eingekaufft, da entgegen denen Meist
Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters-Wittib
oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürtzu
der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meister-Stück, zu nicht g
ringen Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercks-Leuten be
denen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden wi
ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal eing
führte und recipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinen obw
vorzüglich fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häuffig
Arbeit bekommenden Meister, mehrere Gesellen, denn seine Mitm
ster, zu halten gestattet werden will. 8) Fallen auch an verschieden
Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräu
und Insolentien vor, daß wann die hohe Obrigkeit aus bewegend
Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewiss
Bezirck ihrer Landen und Gebiets fremden Papiermachern die Lu
pen zu sammlen nicht solle gestattet werden, die andere einen solch
Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen, welch
den, so eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pac
Jahre überbietet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht
bei

beiten, noch die Jungen, so allda gelernet, paßiren lassen wollen, so dann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Masse geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen, imgleichen, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntnuß, noch Attestat, als von ihrem Handwerck, zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glettens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeiget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernussen durch sothane und mehr andere diß Orts nicht primirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das gantze Heil. Röm. Reich verursachet werden; so sollen auch selbige und alle andere bey denen Herrschafften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten gestellet, wider die Ubertretter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand biethen, und die widersetzliche in dergleichen Fällen keineswegen hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Uebertettung dieselbe ernstlich abstraffen, und benebenst insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwercker, wie auch die jüngere Meister insgemein, nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunfft- oder Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und guten Vorhaben sich ein und andern Orts nieder zu lassen, auch dadurch die Orte selbsten mit Kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, deren Comercien zu mercklichem Schaden und Abbruch, gehindert werden, inmassen einem ieden Stand, ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem oder dem guten Arbeiter und Künstler nach Gewohnheit der Sache zu dispensiren, und denselben auch wider der Zunfft willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunfft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zu lassen. *a*)

14) Und ob man zwar *b*) aus diesem, wie auch was oben gegen die muthwillig austrettende Handwercks-Pursche, und derselben unvernünfftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Qvelle alles by denen Handwerckern eingerissenen Grundverderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befleißigen, und ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; So will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bißherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo

a) Policey-Ordnung 1577. tit. 38. Project. Artic. XIV.

wo sie diesem allem ohnangesehen, nichts destoweniger in ihren bißherig Muthwillen, Boßheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Züge loß aufzuführen fortfahren solten, Kayserl. Majestät und das Reich leic Gelegenheit nehmen dörfften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, u damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Z kunfft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfften insg samt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit au denen vorigen so wohl, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen u ieden darinnen begriffenen, oder von ieden Orts Herrschafft und Obri keit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articulen, la ihren klaren Inhalts, gehorsamlich nachgelebet, und auf keinerley We und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstand vorgeschützet werden möge; so sollen diese erneuerten und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gese len publicirt und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer ieden Zunff Stube, oder so genannten Herbergen, damit sie iederman lesen kön öffentlich affigiret, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Lo sprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künfftigen Je haltung ins Gelübde genommen werden.

15) Schlüßlichen, *a*) und zu desto mehrerer Conformität und steiff rer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnu enthaltener, vorhero reiflich erwogenen Puncten und Articulen, wä mit denen benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige v denen angräntzenden Kreysen oder Ständen zu ersuchen, daß sie, in so cher höchstnöthigen erneuerten Policey und heilsamen Ordnungen m beyzutretten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich möchten gefalle lassen. Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorko men, was massen nicht allein die Handwercker, so nicht um den tägl chen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leu nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, so dern auch fast iedermänniglich durch des Gesinds und der Tagwerck übermäßigen Lohn hoch beschwehret würden; Also soll nicht nur ei Kreyß-Stand mit dem andern, sondern auch ein ieder Kreyß mit einer und andern benachbarten Kreyß zu correspondiren, und sich einer billi mäßig-beständigen Tax- und Gesind-Ordnung zu vergleichen habe D.d. Regenspurg per Chur-Maynz, d. 4 Sept. 1731.

NB. **Die Kayserliche Ratification des vorstehende Reichs-Gutachtens ist** datirt d. 4 Sept. A. 1731.

CIX

Project. Artic. XV.

CIX.

(A)

Kayserliches Commißions-Decret, die von Ihro Kayserl. Majestät von Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Allergnädigst verlangende Guarantie der in ihrem Durchlauchtigsten Erz-Hauß eingeführten und von Allerhöchst Derselben unterm 19 April 1713 erklärten Erbfolgs-Ordnung betreffend, cum Adjunctis sub Num. 1, 2, 3, 4 & 5. Dictatum Ratisbonæ d. 19. Octobr. 1731 per Moguntinum. *a*)

Von der Römisch Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, geben Seiner Hochfürstlichen Gnaden Herr FROBENI ERDINAND, Gefürsteter Landgraf von Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werthenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des Güldnen Vliesses ꝛc. der Röm. Kayſ. Maj. würcklicher geheimer Rath und itzo gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung, Gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hierdurch zu vernehmen. Was zu Erhalt- und Befestigung der allgemeinen Ruhe und Wohlstandes von Ihro Kayserlichen Majestät seit Dero angetretenen Kayserl. Regierung mit ohnermüdet Reichs-Väterlicher Sorgfalt beschehen seye, und waß bey Allerhöchst Dereselben die Handhabung einer gleichen Waagschale in Europa, nebst Vertheydigung des Reichs Hoheit, Ansehen und Gerechtsame all andern Erregungen iederzeit vorgedrungen habe; Ein solches hätte der Sachen bißheriger Verlauff sattsam zu erkennen gegeben, und würde sonder Zweifel Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, aus denen von Zeit zu Zeit an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenen Kayserlichen Commißions-Decreten noch wohl erinnerlich seyn; Da nun die Göttliche Allmacht Ihro Kayserlichen Majestät gerechteste Absichten dergestalt gesegnet, daß jenes, wo Gefahr ob dem Verzug vorhanden war, durch den mit des Königs von Großbritannien Majestät unterm 16 Martii jüngsthin geschlossenen Tractat, und was deme gemäß seithero weiters erfolget ist, zulänglich besorget, anbey ein guter Grund zur Abwendung dessen geleget worden, wohero vorerwehnter Ruhe- und Wohlstand, nebst der damit gantz genau verknüpfften Gleichen Waagschale in Europa für das künfftige einen Anstoß hätte leyden dörffen; So wäre nunmehro auch billig dahin zu gedencken, daß jenes,

a) S. Neue Sammlung von Reichs-Abschieden *P. IV. p.* 386. *seqq.* Pragmatisches *Archiv.* 3 Stück *p.* 169 *seqq Rousset Recueil &c. T. VI. p.* 274. *Supplement T. II P. II. p.* 318. Siegis-Cantzley *P. LIX. c.* 11. *p.* 514. *seq. P. LXIV. c.* 6. *p.* 219. *seq.*

jenes, wozu ein so guter Grund sich bereits geleget befände, durch eine allgemeinen Reichs-Schluß die erwünschte Vollkommenheit erreiche, zu solchem heilsamen Ende hätten Ihro Kayserl. Maj. enschlossen, Dero Verlangen wegen der Guarantie, der in ihren Durchlauchtigen Erz-Hause eingeführten, und von Allerhöchst Derselben laut Anschlusses Num. 1. unterm 10 Aprilis 1713 erklärten Erbfolgs-Ordnung der gesamten Reich zu eröffnen, in der gäntzlichen auch gnädigsten Zuversicht, daß gleichwie die Macht Dero Erz-Hauses forthin zur Vormauer der Christenheit, anbey darzu dienen würde, die Freyheit Europä und bevor ab des Ihro Kayf. Maj. so hoch angelegenen werthen Vaterlandes, gegen alle fremde Angriffe und widrige Unternehmungen kräfftigst zu vertheydigen, also auch ein ieder patriotisch gesinnter Reichs-Stand unschwer erkennen und beherzigen werde, daß von unzertrennter Erhaltung solcher Macht seine selbst eigene nebst der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt abhange.

Ihro Kayserl. Majestät wäre es hierunter um keine Vergrösserung Dero Erz-Hauses, sondern um die allgemeine ungeschmählerte Erhaltung derer von GOtt Ihro verliehener, und dermahlen besitzender Erz-Königreich und Lande für sich, Dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts zu thun, wogegen um so weniger eines Bedencken obhanden seyn könnte, als die Erbfolgs-Ordnung, deren Gewehrung anverhofft würde, in Dero Erz-Hauß seit etwelchen Jahrhundert mit des Reichs Vorwissen erworbenen kundbahren Privilegiis und Freyheit, auch dessen Erb-Verträge bestens gegründet wäre, annebenst durch die darauf sich beziehende, und hierunter gleichfalls sub Num. 2, 3, 4 & 5 anschlüßig eydliche Verpflichtnüß und resp. Acceptations-Urkunden bestärcket, auch mittelst mannigfaltiger so wohl von auswärtigen Mächten, als von denen vornehmsten Ständen des Reichs ins besondere geleisteter Guarantien, dergestalt befestiget sich befände, daß wann zu so vielen geheiligten Banden der menschlichen Gemeinschafft annoch ein gewieriger Reichs-Schluß käme, nicht leicht iemand dargegen etwas zu unternehmen sich getrauen würde. Es gereichte also die verlangte Guarantie zu niemanden Nachtheil, wäre allein auf die Vertheydigung des Seinigen, und zu keines Menschen Beleidigung angesehen, mithin so wenig weit aussehende Folge dahero zu befahren, daß vielmehr um allen Weiterungen zu begegnen, kein füglicheres noch sicheres Mittel als oberwehnte Guarantie ausfündig zu machen stünde, wo hingegen zum Fall einige Vorsichtigkeit hierunter verabsäumet, und denen so etwan widrige Absichten führen möchten, die mindeste Hoffnung damit auszulangen zu können, übrig verbleiben solte; Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nicht wohl verborgen seyn könnte, daß derley gewaltige Zerrüttung in- und ausser Reichs und zwar nicht ohne besorglichen Umsturtz dessen innerlicher Verfassung dahero erwachsen dörffte, daß ein ieder auch wider Willen Theil zu nehmen sich nicht würde entschütten können.

Gleich-

Gleichwie nun alles dieses, so gar von auswärtigen, um die allgemeine Wohlfahrt besorgten Mächten bereits erkannt worden wäre: Also ersehete sich Ihro Kayserliche Majestät um so ehender unzweifentlich derer Churfürsten, Fürsten und Stände patriotischen Eyfer, daß sie erwehnte Guarantie der in ihrem Erz-Haus eingeführten und von allerhöchst Deroselben unter den 19 April 1713 erklärten Erbfolgs-Ordnung auf gleiche Art und Weise, als es von der Cron Engelland, vermöge des der allgemeinen Reichs-Versammlung vorhin mitgetheilten Tractats vom 16 Martii dieses Jahrs beschehen ist, auch von gesammten Reichs wegen übernommen, mithin durch ihre auf den Reichs-Tag anwesende vortreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandten der dahin abzielenden allerhöchsten Verlangen und Gesinnen, wohlmeynend beykommen würden, dessen sich dann Ihro Kayserl. Majest. als einer Zu-neigt-Gabe für die viele Lieb, Neigung, Hulde und Gnaden, womit sie sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs iederzeit beyethan seyn würden, gantz sicher getröstete, und die hierunter Ihro und Dero Durchlauchtigen Erz Haus wiederfahrende willfährige Bezeigung gegen alle insgesamt und ieden ins besondere dancknehmig zu erkennen nicht vergessen seyn würden. Höchstermeldte Ihro Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan.

Signatum Regenspurg den 18 Octobr. 1731.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

(B.)

Beylagen zu dem Kayserlichen Commißions-Decret de dato Regenspurg den 18 October 1731, die Guarantie der Erbfolge des Durchlauchtigsten Erz-Hauses Oesterreich betreffend.

Num. 1.

Ausführliche Relation der von Ihro Kayserl. Majest. in An. 1713 solenniter declarirten Erbfolgs-Ordnung. a)

Ihro Kayserl. Majestät haben auf den 19 April 1713 um 10 Uhr allen Dero allhier in Wienn anwesenden Geheimen Räthen an dem gewöhnlichen Orth zu erscheinen ansagen lassen; Als nun die bestimmte Stund herbey kommen, haben sich Ihro Kayserl. Maj. in Dero Geheimen Raths-Stuben unter den Baldachin begeben, und vor den gewöhnlichen Kayserl. Tisch gestellet, darauf auch Dero Geheime Räthe und Ministros hinein beruffen: Diese seynd in ihrer Ordnung eingetreten, und

a) Stehet auch in der Staats-Cantzley P. LIX. p. 520 seqq.

und ieder an seinen Orth stehend geblieben. Als (Tit.) Printz Eu-
nius von Savoyen. Fürst von Trautson. Fürst von Schwartzenbe
Graf von Traun, Land-Marschall. Graf von Thurn, Ihrer Kays. M
Eleonorä Obrist Hofmeister. Graf von Dietrichstein, Obrist-Stallm
ster. Graf von Seilern, Hof-Cantzler. Graf von Stahrenberg, Ca
mer-Präsident. Graf von Martiniz, Junior. Graf von Heberste
Kriegs-Vice-Präsident. Graf von Schlickh, Böheimischer Obrist
Hof-Cantzler. Graf von Schönborn, Reichs-Vice-Cantzler. E
Bischoff zu Valenzia. Graf von Sinzendorf, Obrist-Cammerer. G
von Paar, Ihrer Kays. Majest. Amaliä Obrist Hofmeister. Graf v
Sinzendorf, Reichs-Hofraths-Vice-Präsident. Graf Nicolaus Pa
Kön. Hungar. Judex Curiæ. Graf Illieschasi, Hungar. Cantzler. G
Khevenhüller, Nieder-Oesterreichischer Statthalter. Graf Gall
Graf von Salm, Ihrer Kays. Maj. Amaliä Obrister Stallmeist
Marches Romeo, Königl. Spanischer Geheimer Staats-Secretari
Graf Kornis, Siebenbürgischer Vice-Cantzler. Referendarius v
Schickh.

Nachdeme nun alle gemeldte geheime Räthe, und Ministri beysa
men waren, haben Ihro Kayserl. Maj. vermeldet, daß die Ursach u
Zweck solcher Beruffung Ihrer Dero geheimen Räthen und Minist
rum wäre, Ihnen zu erkennen zu geben, daß von und zwischen we
Ihres in GOtt ruhenden Gnädig- und Hochgeehrtesten Herrn Vate
Kaysers LEOPOLDI, und geliebtesten Herrn Bruders, damals Rö
schen Königs, nachgehends auch Röm. Kaysers JOSEPHI Majestät u
Liebden, Glorwürdigster Gedächtnüß, und dann Ihrer Kayserl. Maj
als damahlig declarirten König in Hispanien, gewisse Disposition, O
nung, und Pacta Successoria errichtet, und in Gegenwart verschiede
Kayserl. Geheimer Räthen unb Ministrorum allerseits beschworen w
den. Weilen aber von denenselben Räthen und Ministris wenig m
beym Leben sich befindeten; so hätten Ihre Kays. Majest. der Nothdu
erachtet, Ihnen anwesenden geheimen Räthen und Ministris nicht all
obige Anzeige zu thun, sondern auch gemelte Satzung und Pacta selbst
kund zu machen und vorlesen zu lassen, wie dann Ihre Kayserl. Ma
stät solche Ablesung Ihrem Hof-Cantzlern, Grafen von Seilern, stra
allergnädigst anbefohlen haben.

Solchemnach hat derselbe aus dem bey Handen gehabten Köni
Spanischen von damals Königlicher, nunmehro auch Kays. Maj. unt
schriebenen, und mit ihrem anhangenden Königl. Insiegel bekräfftigt
Original-Acceptations-Instrument den Spanischen Eingang; folgi
aus Kaysers LEOPOLDI, und Röm. Königs JOSEPHI unterschrieb
nen, und mit anhangenden zweyfachen Kayser- und Königlichen Ins
geln bestätigten Succeßions Instrument den völligen Innhalt von A
fangs biß zum Ende, samt dem beygefügten Notariatischen Anhan
Endlich wiederum aus dem Königl. Spanischen Instrument die A
nehm

hm- und Ihrer seitige Verbindung biß zum Ende ebenmäßig mit
m Notariatischen Anhang laut und deutlich abgelesen, welche Instru-
enta datirt seynd, Wienn den 12 Septembr. 1703.

Nachdeme dieses also geschehen, haben Ihre Kayſ. Maj. hauptsäch-
hen Inhalts weiters vermeldet, es seye aus denen abgelesenen Instru-
entis die errichtete und beschwehrne Dispoſition, und das ewige Pactum
utuæ Succeſſionis zwischen beyden Joseph- und Caroliniſchen Linien
vernehmen gewesen: Daß dahero, nebenst und zu denen von weyland
hre Kayſerl. Majeſt. LEOPOLDO und JOSEPHO höchstseeligster
edächtnüß Ihrer Kayſerl. Majeſt. übertragenen Spaniſchen Erb-Kö-
greichen und Landen nunmehr nach Abſterben weyland Ihres Herrn
ruders Majeſtät und Lbd. ohne männliche Erben auf Ihre Kayſ.
ajeſt. auch alle deſſen hinterlaſſene Erb Königreiche und Landen gefal-
, und sämtlich bey Ihren ehelichen männlichen Leibs Erben nach
n Jure Primogenituræ, so lang solche vorhanden, ohnzertheilt zu ver-
iben haben. Auf Ihres männlichen Stammes Abgang aber (so
Gott gnädiglich abwenden wolle,) auf die eheliche hinterlaſſene Töch-
allezeit nach Ordnung und Recht der Primogenitur gleichmäßig ohn-
theilt kommen, ferners in Ermangelung oder Abgang der von Ihrer
ayſerl. Maj. herſtammender aller ehelichen Deſcendenten mann- und
iblichen Geſchlechts, dieſes Erb-Recht aller Erb-Königreich und Lan-
: ohnzertheilter auf Ihrer Majeſtät Herrn Bruders JOSEPHI Kay-
l. Maj. und Lbd. seeligſter Gedächtnüß nachgelaſſene Frauen Töchter,
) deren ehelichen Deſcendenten wiederum auf obige Weiß nach dem
e Primogenituræ fallen, eben nach dieſem Recht und Ordnung auch
nen Frauen Ertz-Hertzoginnen all andere Vorzüge und Vorgänge
enwärtig zuſtehen und gedeyen müſten. Alles in dem Verſtand,
i nach beyden der ietztregierenden Caroliniſchen, und nachfolgender in
n weiblichen Geſchlecht hinterlaſſenen Joſephiniſchen Linien Ihrer
yſ. Maj. Frauen Schweſtern und allen übrigen Linien des Durch-
chtigſten Ertz-Hauſes nach dem Recht der Erſtgeburth in ihrer daher
ringenden Ordnung iedes Erbrecht, und was dem anklebet, gebühre,
rdings bevor bleibe, und vorbehalten seye. Um willen nun dieſe im-
währende Satzung, Ordnung und Pacta zur Ehre Gottes und Con-
ſervation aller Erblanden angeſehen, errichtet, auch nechſt und samt
hl. Ihres Herrn Vaters, und Herrn Bruders Majeſtät durch leib-
ien Eydſchwur bekräfftiget worden: So würden ſo wohl Ihre Kay-
. Maj. darob beſtändig halten, als Ihre Majeſtät zu Ihnen gehei-
n Räthen und Miniſtris ſich mildeſt verſeheten, dieſelbe auch gnädigſt
ahneten, und ihnen befehleten, daß nicht minder ſie ſolche Pacta und
Anordnung vollkommentlich zu beobachten, zu erhalten, und zu verthä-
ien gedacht und befliſſen seyn ſolten, und werden, wie dann Ihre
yſ. Maj. zu dieſem Ende Sie geheime Räthe und Miniſtros in die-
e Fall ferners des Vinculi Silentii entlaſſen haben wolten. Wornach

Ihre Kayserl. Majestät und folgends die Herrn geheimen Räth u Ministri abgetreten seynd.

Daß alles also vorgegangen und verhandelt worden, bezeuge mit m ner eigenen Hand-Unterschrifft, und gewöhnlichen Pettschafft. W den neunzehenden Monaths-Tag Aprilis Anno 1713.

Johann Georg Friedrich von Schickh, der Röm. Kays. M Hofrath, geheimen Nieder-Oesterreich. Secret. und Re rendarius, dann zu diesem Actu Auth. Cæs. & Archid creirter Notarius publicus.

(Nota. Die übrige Beylagen, als die Renunciationes der b den Josephinischen Ertz-Hertzoginnen stehen in dem Corpore J Cent. Acad.)

(C)

Sanctio Pragmatica, und beständiges Gesetz, w gen der Successions-Ordnung, Erb-Folge und untheilbare Vereinigung Ihr. Kays. und Königl. Cathol. Majestät Königreiche, Provintzien und Erb-Lande. Wien, den 6 Dec. 1724. a)

WIR CARL von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Z ten Mehrer des Reichs, in Germanien, Castilien, Leon, Arrag nien, beeder Sicilien, in Jerusalem, Hungarn, Böheimb, Dalmatie Croatien, Sclavonien, Navarra, Granada, Toledo, Valentien, Gal cien, Majorca, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia, Alg bien, Algezira, Gibraltar, derer Canarischen Insulen, in Ost- und We Indien, derer Insulen und Terræ firmæ des Oceani, König ꝛc. Er Hertzog von Oesterreich, Hertzog von Burgund, Lothringen, Braban Limburg, Luxemburg, Geldern, Mayland, Steyermarck, Cärnthe Crain, Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Athen und Neop tien, Fürst zu Schwaben; Des Röm. Reichs Marggraf zu Burga Mähren, Ober- und Unter-Laußnitz, Graf zu Habspurg, Flandern, A tois, Tyrol, Barcellona, Pfyrd, Kyburg, Görtz, Roußilion und Ce dagne; Landgraf in Elsaß; Marggraf zu Oristani und Graf zu Goze ne; Herr von der Windischen Marck, Sclavonien, Portenau, Biscaj Molins, Salins, Tripolis und Mecheln ꝛc.

Füge

a) S die histor. Erleuterung über Caroli VI. S. Pragm. in des *Mr. Dumon Corps diplomatique T. VIII. P. II. p. 103. seqq Rousset Recueil &c T. III p. 425* in dem Pragmatischen *Archiv III* Stück *p. 118. seqq de Ludolf Tr. de Introd. Juris primogen. in Append. Docum Fascic I p. 73* und 78. Man findet auch gute Nachricht davon in Häberlins Historie der Pragm Sanction 4to und in der Staats-Cantzley *P LXIV. p. 28 . seqq* In dem Aachner Frieden d. a. 1748. wurde sie aufs neue garantiret.

Fügen hiermit zu wissen iedermänniglich, und wem es zu wissen nö-
ig, daß die Römische Kayser, Könige und Ertz-Hertzoge von Oester-
ich, Unsere Vorfahren, aus Antrieb Väterlicher Liebe und kluger Vor-
cht viele Sorgfalt gehabt, um in Unserem Durchlauchtigsten Hause ei-
e Richtschnur und Form der Erbfolge aufzurichten, welche unter ihren
achfolgern beyderley Geschlechtes in allen Begebenheiten, die von Göt-
her Vorsehung in künfftigen Zeiten sich ereignen möchten, vor bestän-
g und unveränderlich gesetzet und beobachtet werden solle. Diese Ord-
ng der Succession in dem gantzen Bezirck unserer grossen Staaten,
önigreiche, Herrschafften und Provinzien, sowohl überhaupt, als ins
sondere, und in allem unzertheilig, ist nun eingeführet, und fest gesetzet
rden, um denen Zergliederungen und Vertheilungen unter denen Erben
nsers Durchlauchtigsten Ertz-Hauses vorzukommen. Unter andern
t Kayser Ferdinand der andere, Unser geehrtester Aelter Herr Vater,
orwürdigster Gedächtniß, durch sein Testament vom 10 May 1621,
elches durch die Codicille vom 8 Aug. 1635 bestättiget worden, die
rdnung der Succession unter denen Ertz-Hertzogen seinen Söhnen und
ren Kindern männlichen Geschlechtes, auf Art eines beständigen Fidei-
ommisses, welches sonst gemeiniglich Majorat genennet wird, regulirt
d befohlen, daß die Töchter der Erbschafft sich begeben, und sich mit
rem Heyraths-Gut begnügen lassen solten, doch allezeit und überall
rbehältlich ihres Rückfall-Rechts.

Eben solcher Ordnung hat gefolget weyland Kayser Leopold, Unser
ehrtester Herr und Vater, glorwürdigsten Andenckens, welcher als
upt Unsers Durchlauchtigsten Hauses allein von Seinen Königrei-
n und Erb-Landen zu disponiren befugt gewesen, und eben solches Ma-
at aufgerichtet, durch die Theilung, welche Er zwischen Unsern freund-
) geliebten Bruder Kayser Joseph, damahligen Römischen König,
chsel. Gedächtniß, und Uns, über alle seine Königreiche und Staaten,
elche so wohl, in diesen Landen, als in der Spanischen Monarchie
dderen Zugehörung gelegen sind, am 12 Novembr. 1703 gemacht und
agte Ordnung der Erb-Folge zum besten des männlichen Geschlechts
ein wahrhafftiges beständiges Recht der Erst-Geburth verwandelt,
ch um mehrere Sicherheit willen dieser Handlung sehr solenne Succes-
ns- und Familien-Pacten, welche von beyderseits contrahirenden Thei-
n angenommen, und endlich bekräfftiget worden, hinzu gethan, in wel-
n, nach deme die zwischen besagtem Kayser, Unserm Bruder, und
ischen Uns, und Unseren Nachkommen, oder denjenigen von beeden,
den andern und seine Nachkommen überleben würde, zu beobachten-
Successions-Ordnung eingerichtet und deutlich erkläret worden, wel-
r gestalt einer dem andern so wohl in besagten Unsern hiesigen Königr-
chen und Provintzien, als in der Spanischen Monarchie und denen
den, aus welchen selbige bestehen, succediren solle, dabey auch haupt-
hlich gesetzet und verordnet worden, daß die Männlichen Erben, so

viel deren vorhanden, das weibliche Geschlecht beständig ausschliess
und unter denen männlichen Erben der Aelteste alle übrige nach i
gebohrne Brüder von aller Erbschafft dergestalt ausschliessen sollen, d
die Succession aller Königreiche und Staaten, wo auch solche geleg
dem erstgebohrnen männlichen Erben gäntzlich unvertheilt und ungeä
dert nach Ordnung der Erst-Geburth verbleiben; ingleichen ist auch
solchen vorberührten Pacten und Successions-Vergleichen die Art u
Weise geordnet und vorgeschrieben, welcher gestalt die Ertz Hertzogin
in Ermangelung des männlichen Stammes, wann der Fall sich begel
würde, welches doch GOtt verhüte, succediren sollen. Nach Abst
ben des Kaysers Josephs, Unsers freundlich vielgeliebten Bruders,
Wir so wohl vor Unser eigen Haupt, als nach dem Recht des Geb
und in Krafft der Verordnungen der alleinige Successor und Erbe al
diffeitigen Königreiche und Erb-Lande geworden, haben Wir, als itzt
alleiniger absoluter Herr, durch Unsere Declaration und Verordnu
welche den 19 April 1713 in Gegenwart einer grossen Anzahl Unse
geheimen Staats-Räthe, Gouverneurs oder Präsidenten Unserer P
vintzien, und Unserer übrigen Ministrorum publiciret worden, nicht
lein das bereits so fest errichtete und angestammte Recht der Erst-G
burth in Unserm Durchlauchtigsten Hause erneuert, sondern Wir hal
auch solches über diß Krafft Unserer Machts-Vollkommenheit und n
Erforderniß des Zustandes Unserer Affairen in Form einer pragmatisch
Sanction, auch beständigen und unwiederruflichen Edicts errichtet, n
ches nahmentlich dieses Rechts **der Erst-Geburth und Erb-Fol**
so von weyland Kayser Leopold zwischen denen Printzen Unsers Dur
lauchtigsten Hauses gemacht, und in Ermangelung dererselben in gen
ser Masse auf die Ertz-Hertzoginnen erstrecket worden, aufgericht
Wir haben in deutlichen und verständlichen Worten declariret, daß
Ermangelung des männlichen Geschlechts die Succession fallen sol
Erstlich auf die Ertz-Hertzoginnen Unsere Töchter; zum andern auf
Ertz-Hertzoginnen Unsere Niecen, Unsers Bruders Töchter; zum dr
ten auf die Ertz-Hertzoginnen Unsere Schwestern, und endlich auf d
abstammende Erben beyderley Geschlechts, wollende daß Sie in all
diesen Fällen unter sich solche Ordnung oder Lineal-Succession beoba
ten, welche in vorbemeldetem Reglement beschrieben ist, und sich gän
lich mit demjenigen gleich verhält, was wegen der männlichen desce
denten nach der Ordnung **der Erst-Geburth** und Lineal-Succes
errichtet worden.

In Befolgung und zu Execution dieser Ordnung hat die Durc
Ertz-Hertzogin Maria Josepha, gebohrne Königliche Printzeßin von U
garn, Böhmen, und beeden Sicilien, ietzige Gemahlin des Durchlauc
tigsten Königlichen Pohlnischen und Chur-Sächsischen Printzens, nic
allein vor Ihrem Beylager sich erkläret, die Pacta Familiæ, das in U
serm Durchlauchtigsten Hause bereits errichtete Recht der Erst-Geburt

d oberwehnte vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession
zunehmen, und solchen beyzupflichten, da Sie ihre Einwilligung durch
e förmliche Renunciations-Acte und mit einem Jurament bestättiget,
dern Sie hat solches auch durch ein gleichmäßiges Jurament, welches
ie nach ihrer Heyrath wiederhohlet, ratificiret, und mit derselben ha-
n solches der Durchl. König von Pohlen, Groß-Hertzog von Litthauen,
urfürst zu Sachsen, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durch-
chtigste Königl. und Chur-Printz, Ihr Gemahl, erkennet, und sich
rch ein solennes Jurament, in förmlichen Terminis verbindlich ge-
cht, daß Sie solches Recht der Erst-Geburth und vorgedachte Suc-
lions-Ordnung beobachten wollen; Gleicher Gestalt und in Confor-
tät dieser Verordnung, ist dieser Durchl. Erz-Hertzogin und ihren
ndern beyderley Geschlechts durch eine ebenmäßige solenne Declara-
n und Versprechung Ihr Recht der Erb-Folge in denen Königrei-
n Ihrer Vor-Eltern und Oesterreichischen Provintzien nach Ordnung
Geburth und der errichteten Norm vorbehalten worden, wann der
ll sich begäbe, daß keine Erz-Hertzoge mehr vorhanden wären, wel-
s doch GOtt beständig verhüten wolle! Eben dieses ist auch ferner
gehalten worden, mit der Durchl. Erz-Hertzogin, Marien Amalien,
ohrner Printzeßin von Hungarn, Böheimb, und beeder Sicilien, der
mahlin des Durchl. Chur-Printzens von Bayern, welche gleichfalls
ihrer Vermählung sich erkläret hat, die Pacta Familiæ, das bereits
unserm Durchl. Hause errichtete Erst-Geburth-Recht, und obgemel-
e vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen,
d darbey zu beharren, massen Sie dann auch solche Ihre Einwilli-
ng durch ihre förmliche Renunciations-Acte und Jurament bekräfti-
, auch nach dem Beylager ratificiret hat, ingleichen haben der Durchl.
urfürst von Bayern, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durchl.
ur-Printz Ihr Gemahl, solches angenommen, und sich durch solen-
n Eyd in ausdrücklichen Terminis verbunden, daß Sie besagtes Recht
Erst Geburth und vorbemeldte Succession-Ordnung, folglich vorge-
chte Verordnung halten wolten, und solches durch eine gleichmäßige
enne Declaration und Versprechung zugesaget; Und ist zu gleicher
it dieser Durchl. Erz-Hertzogin und Ihrem Nachkommen beyderley
eschlechts **Ihr** *Successions*-**Recht in denen Königreichen** Ihrer
or-Eltern und Oesterreichischen **Provintzien** nach Ordnung der Geburth,
d errichteten Norm vorbehalten worden, auf den Fall, wenn **keine**
rtz Hertzoge vorhanden, welches doch GOtt verhüten wolle.

Wir haben erwogen, wie der Sicherheit, dem Frieden, und Ruhe
nd Unserer Erb-Lande, welche Wir in denen Niederlanden besitzen,
chst daran gelegen, daß besagte Ordnung und unzertrennliche Succes-
ons-Regul wegen aller Unserer Königreiche, so in als ausserhalb Teutsch-
nd gelegenen Erb-Lande, nebst besagtem in Unserm Durchlauchtigsten
ause errichteten Erst-Geburts-Recht aufgenommen, eingeführet, be-

stättiget, und in Unseren Niederländischen Provintzien als eine pragma
sche Sanction und beständiges unwiederrufliches Gesetz bekannt gemac
und daß durch Einführung dieses neuen Gesetzes die wegen der Fürst
chen Erb-Folge in besagten Unseren Niederlanden durch Kayser C
den V. Unsern Vorfahrer, ewigen Gedächtniß errichtete pragmatisc
Sanction vom 4 Novembr. 1549, welche von iedem Staat in Ihren V
sammlungen angenommen, und bis ietzo in ihrer Krafft verblieben, a
gehoben werde, auch daß alle Gewohnheiten vorbesagter Unserer Pr
vintzien nur in so weit als selbige besagte Sanction und Gewohnheit v
gemeldter Ordnung und Successions-Norm entgegen lauffen, abgeschaf
werden. Wir haben das obige denen Ständen Unserer besagten Nied
ländischen Provintzien communiciren und vortragen lassen, damit diesel
dieser pragmatischen Sanction, beständigen Edict, und unzertrennlich
Successions-Ordnung beytreten möchten; Und nachdem alle Stän
nach tiefer Uberlegung in ihren Versammlungen und besonderer Ern
gung des Besten und Nutzens, welcher Unsern lieben und getreuen U
terthanen daher zufliessen möchte, darinnen einstimmig und freywill
consentiret, haben dieselbe obbesagte pragmatische Sanction, beständi
Constitution, Successions-Ordnung, und unzertrennliche Vereinig u
aller Unserer Lande so wohl ausserhalb als innerhalb Teutschlandes, a
ein beständiges unwiederrufliches Gesetz, so weit solches die Ordnung d
Erb-Folge in der Herrschafft und Souverainität ieder besagter Provintzi
und unzertrennliche Zusammenhaltung aller Unserer Staaten und Er
Lande betrifft, mit allem Respect und Submission, auch besonderer Dan
nehmigkeit angenommen, und über dieses bewilliget, daß die Sanct
Pragmatica, welche im Monath Novembr. 1549 durch weyland Kays
Carl den V, glorwürdigsten Gedächtnisses errichtet worden, in so fer
solche Unserer obbemeldten pragmatischen Sanction, die Erb-Folge zu d
Souverainität in ermeldten Niederlanden betreffend, nicht gemäß ist, au
gehoben seyn solle; Dabey Sie Uns allerangelegentlichst gebeten, vo
bemeldte Unsere pragmatische Sanction und beständiges Edict publicire
zu lassen, damit solches durch alle Unsere Königreiche, Provintzien un
Erb Lande, als ein unwiederrufliches und unveränderliches Gesetz vor b
ständig beobachtet werde, und damit man auch davon bey denen Acte
ieder besagter Provintz, welche Sie Uns vorgezeigt und ausgeliefert h
ben, Nachricht haben möchte. Wir haben dannenhero auf viele un
reiffe Uberlegung nach Beyrath Unsers in denen Niederlanden verordn
ten Staats-Raths, Unsers Gevollmächtigten bey dem Gouvernemen
daselbst, Unsers Lieutenants, Gouverneurs und General-Capitains b
sagter Unserer Lande und über dieses nach Vernehmung Unsers wege
derer Geschäffte dieser Lande vor Unsere Königliche Person bestellten Obr
sten Raths-Collegii, in Absicht der geschehenen Einwilligung bemeldte
Staaten Unser Niederländischen Provintzien auf ihr Ansuchen nach Un
sern besten Wissen, Autorität, und absoluten Gewalt, welche Uns al

souve

uverainen Printzen und Herrn besagten Niederlande zustehet, oder zu-
hen mag, geordnet, gesetzet und geschlossen, verordnen, setzen und be-
liessen auch krafft dieses, daß nur bemelte pragmatische Sanction, Suc-
ssions-Ordnung und **untheilbare Vereinigung** aller Unserer Staa-
n, so wohl ausserhalb als innerhalb Teutschlands als ein beständiges
wiederrufliches Gesetz, in besagten Unsern Niederlanden seyn solle,
d daß folglich die Succession aller Unserer erblichen Provintzien, nach
sagtem Recht der Erst-Geburth und Lineal-Successions-Ordnung,
f Unsere männliche Nachkommen, so lang derselben einer noch vor-
nden, hinkünfftig fallen, und denenselben bleiben sollen; und in **Er-
angelung** des männlichen Stammes, welches doch Gott verhüte, auf
Ertz-Hertzoginnen, Unsere Töchter, iederzeit nach Anleitung der Ord-
ng des Rechts der Erst-Geburth, und daß solche Lande niemahls sol-
vertheilet werden; und bey Abmangel aller von Uns abstammenden
htmäßigen Erben beyderley Geschlechtes, soll das Erb-Recht aller be-
zter Unserer Provintzien auf Unsers Bruders Kayserś Josephs, glor-
irdigsten Gedächtniß, Printzessinnen Töchter und Ihre Nachkommen
derley Geschlechts, nach dem Recht der Erst-Geburth verfallen; und
nn sichs begäbe, daß beyde Linien abgiengen, soll dieses Erbschaffts-
echt denen Printzessinnen, Unsern Schwestern, und Ihren rechtmäßi-
n Descendenten, beyderley Geschlechts, und nach und nach auf alle an-
e Linien Unsers Durchlauchtigsten Hauses, iedes nach dem Recht der
st-Geburth und nach der sich daraus ergebenden Ordnung, gäntzlich
rbehalten seyn: ungeachtet des Reglements und alten Gesetzes, die
rstliche Erb-Folge in besagten Niederlanden betreffend, welches vom
yser Carl dem V den 4 November 1549 durch eine pragmatische
nction in besagten Landen errichtet worden, und ungeachtet aller Ge-
hnheiten besagter Unserer Provintzien, welche Wir wegen oberzehlter
sachen und Considerationen aus völliger Macht und Gewalt aufge-
ben haben, und hiemit aufheben, in demjenigen nemlich, wo vorge-
ldte Sanction und Gewohnheiten dieser unserer gegenwärtigen Ver-
nung nicht gemäß seyn, wollen aber, daß solche in allen andern Fäl-
ihre Krafft behalten, und beobachtet werden solle.

Befehlen also besagten Unsern in Unsern Niederlanden verordneten
taats-Conseil, Præsidenten, und Unserm großem Rath, Cantzlarn,
d Unsern Räthen von Braband, Gouverneur, Præsident, und Un-
n Räthen zu Luxenburg, Cantzlarn, und Unsern Räthen in Geldern,
ouverneur zu Limburg, Falckenberg und Dalhem, auch andern Unsern
nden über der Maaß, Præsident und Unsern Räthen in Flandern,
risten Land-Voigt, Præsidenten und Unserm Rath im Hennegau,
ouverneur, Præsidenten und Unserm Rath zu Namur, Land-Voigt
Tournay und Tournesis, Præsidenten und Renth-Cammer zu Me-
in, und alle Unsern Justitiariis, Dienern, Vasallen und Unterthanen,
o und künfftig, und ieden derselben, so viel ihn betrifft, daß sie Unsere

gegenwärtige Verordnung, Constitution, Decret und pragmatische Sanction halten und befolgen, auch als ein beständiges unwiderrufliches Gesetz unverbrüchlich halten und beobachten lassen, bey Unsern souveraine Gerichten und Renth-Cammern darnach verfahren, und selbige zu derer künfftiger gänzlicher Erfüllung einregistriren lassen: Ueber dieses wollen und befehlen Wir, daß einem von Unsern Staats-Secretarien gefertigtem Vidimus durchgängig, wo man dessen nöthig haben wird, völliger Glaube beygemessen werden soll. Denn das ist Unser Will und Meynung. Und damit diese Sache vor alle Zeit fest und beständig sey haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und Unser grosses Insiegel beyfügen lassen. Gegeben in Unserer Kayserl. Stadt und Residentz zu Wien in Oesterreich den 6ten Tag Monaths Decembris, in Gnaden-Jahr 1724. Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden des Spanischen im zwey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen ebenfalls im dreyzehenden Jahr.

CARL.

Fürst von Cordonna Ps. Vt.

Auf Ihro Maj. Befehl.

A. F. von Kur

(D)

Reichs-Gutachten über vorstehendes Kayserliches Commißions-Decret. a)

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, Gefürsteten Land-Grafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Baar, Herrn zu Hausen im Kintzinger-Thal, Ihro Kayserl. Majestät würcklichen geheimden Raths Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit unverhalten: Als man in allen drey Reichs-Collegiis das den 19 Oct. und respective den 5 Nov. vorigen 1731 Jahr per dictaturam publicam Statibus communicirte hierbey liegende Kayserl. Commissions-Decret mit seinen Beylagen durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und daraus vernommen, wie daß Ihre Kayserl. Majest. von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allergnädigst verlanget, daß Sie über die in Ihrem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß eingeführte und von Deroselben unterm 19 Apr. 1713 erklärte Erbfolgs-Ordnung in allen ihren dermahlen besitzenden Erb-Königreichen und Landen Form eines Fideicommissi perpetui indivisibilis & inseparabilis, un

zwe

a) S. Neue Sammlung von Reichs-Abschieden *P. IV. p.* 393. *seqq* Pragr *Archiv. VI.* Stück *p.* 300 *Rousset Recueil. T. VI. p.* 315. *Supplem. T. P. II p.* 319. Staats-Cantzley *P LIX. c.* 11. *LX p.* 737. Von andere hieher gehörigen Schrifften s. Häberlins Pol. Historie des *XVIII.* Jahrhunderts *p. P.* 1. 559

par nach Ordnung der Erstgeburth beyderley Geschlechts die Gewähr
ng oder Garantie auf Maaß und Weise des 2 Articuls des zwischen
ayſ. Majestät und der Cron Engelland am 16 Mart. erst abgewiche-
n Jahrs geschlossenen Tractats von Reichs wegen übernehmen möch-
n, und dann hiebey in sonderbahre Consideration kommen, daß die un-
rtrennte ungeschmälerte Erhaltung aller von GOtt Ihrer Kayſ. Maj.
urchlauchtigsten Erz-Hauß verliehenen und dermahln besitzenden Erb-
önigreich- und Landen, und deren sämtlich grosse Macht sowohl fürter-
n vor eine Vormauer der Christenheit und darzu dienen würde, die
Zag Schale in Europa zu erhalten, als die Freyheit des teutschen Va-
rlandes, und dessen mit der allgemeinen Reichs-Sicherheit und Frieden
Europa verknüpffter Wohlfahrt, besonders aber auch des Röm. Reichs
oheit, Ansehen, Gerechtsame und Reichs-Verfassung gegen alle feind-
che Eingriffe und Unternehmungen kräfftigst zu vertheidigen und zu
aintenieren: Und wann zu anderer und des gemeinen Wesens Beste so
hr besorgten auswärtigen considerablen Mächten (welche Se. Kayserl.
Majestät heilsamsten Absichten, als das feyerlichste Mittel zu allgemeiner
Beruhigung von Europa gar wohl erkennt) bereits Bündnissen und de-
en Garantie die Reichs-Gewährung mittelst eines Reichs-Schluß darzu
ommen, nicht leicht iemand gegen solche grosse zusammengesetzte Macht
twas zu unternehmen sich getrauen, und damit denen vielfältigen un-
lückseligen Zerrüttungen, Krieg und Blutvergiessen, welche aus einer
öchstgedachten Erz-Hauß zustossenden Trenn- und Zergliederung entste-
en, und insonderheit das teutsche Vaterland treffen, und dasselbe in Feuer
nd Flammen setzen könte, bestens und gehorsamst vorgebauet werde, so
st nach dieser wichtigen Sache und aller derer dabey obwaltenden und
orkommenen schweren Umständen reiffer Erwegung dafür gehalten und
eschlossen worden, daß zuförderist Ihro Röm. Kayserl. Majestät vor
Dero, in diesem, das Römische Reich, dessen Wohlstand, Sicherheit und
Hoheit so sehr angehenden Geschäfft und wegen Abwendung so wohl der
amahl auf dem Verzug gelegenen, als künfftiger Gefahr Preiß-würdigst
rwiesene Reichs-väterliche Vorsorge der allerunterthänigst- und verbind-
ichste Danck, wie hiemit beschiehet, von Reichs-wegen abzustatten, und
n Dero so gerecht- als höchst billiges zu des gesamten Teutschen Reichs
elbst eigener Conservation, Heil und Besten gereichendes Verlangen und
Angesinnen der Garantie oder Gewährung der in Ihrem Durchlauchtig-
sten Erz-Hauß eingeführten und von Deroselben unterm 19 April 1713
Jahres erklärter Erbfolgs-Ordnung in allem von GOtt Ihnen verliehe-
nen dermahlen besitzenden Erb-Königreichen und Landen auf Maaß und
Weiß des 2ten Articuls des zwischen allerhöchst-erwehnter Sr Kayserl.
Majestät und der Kron Engelland am 16 Martii des abgewichenen 1731
Jahrs geschlossenen Tractats von Wort zu Wort also lautend: Quan-
doquidem nomine Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis sæpius exposi-
tum fuit, haud diu publicam tranquillitatem vigere ac constare, nec

securam pro conservando duraturo in Europa æquilibrio rationem e cogitari posse, nisi sibi generalis Tuitio, Sponsio & Evictio, seu u vulgo vocant Garantia, illius succedendi ordinis præstetur, qui jux declarationem Anno 1713. emanatam in Serenissima Domo Austria obtinet, Sacra Regia Majestas Britannica & Celsi & Potentes ordin generales unitarum fœderati Belgii Provinciarum tam eo studio du quo in tranquillitatem publicam tuendam & æquilibrium in Euro conservandum feruntur, quam intuitu conditionum, quæ utrique hu scopo maxime inservientes in subsequentibus Articulis dispositæ rep riuntur, vigore præsentis Articuli Garantiam modo dicti succeden ordinis generalem in se suscipiunt, ac quoties opus fuerit, contra quo cunque præstandam spondent, promittentes proinde, quo fieri pote meliore ac firmiore modo, quod omnibus viribus suis tueri, manut nere, ac uti vocant, garantigiare velint, ac debeant contra quoscunqu quoties opus fuerit, illum succedendi ordinem, quem sua Majes Cæsarea in forma perpetui indivisibilis ac inseparabilis fideicommi primogenitura affecti pro universis suæ Majestatis utriusque sexus h redibus Instrumento solenni die 19 April. Anno 1713. prouti hujus Inst Copia ad finem Tractatus adjuncta reperitur, declaravit & stabilivi quique subinde ab Ordinibus & Statibus universorum Regnorum, A chi-Ducatuum, Ducatuum, Principatuum, Provinciarum ac Ditionu ad Sereniſſimam Domum Austriacam jure hæreditario spectantium communi omnium voto susceptus ac grato submissoque animo agnitu atque in vim legis sanctionisque Pragmaticæ perpetuo valituræ in p blica monumenta relatus fuit; Et quemadmodum juxta hanc succ dendi normam & ordinem eum in casum, ubi annuente divina mise cordia mascula proles a Sac. Majest. Cæsar. Cathol. descendens exstabi primogenitus filiorum suorum, aut hoc præmortuo hujus primogeni primogenitus, nulla autem de sua Cæsar. Cathol. Majestate prole m sculina exstante, primogenita filiarum suarum Sereniſſimarum Austri Archi-Ducum ordine ac Jure Primogenituræ indivisibilis nunquam no observato succedere eidem debet in omnibus Regnis, Provinciis ac D tionibus, quas actu Sua Cæs. Majest. possidet, absque eo, quod unqua seu favore illorum aut illarum, qui vel quæ de secunda, tertia aut u teriore linea aut gradu sint, aut alias quacunque demum de causa div sioni ulli aut separationi locus sit, hoc ipso quoque ordine ac Jure Pr m ogenituræ indivisibilis in omnibus reliquis casibus pariter obtinent ac perpetuis in omne ævum temporibus observando, qui vel in line masculina suæ Cæsareæ Majestatis, sit divinum Numen masc ula prol eandem bearet, vel extincta linea masculina in linea ejusdem fœmin na evenire vel denique alias, quoties de successione in Regna, Provi cias ac Ditiones hæreditarias Sereniſſimæ domus Austriacæ quæstio m sceretur, obtingere possent, ita Sereniſſima Sacra Regia Britannica Ma jestas & Celsi ac Præpotentes Domini Status generales fœderati Belg

prom

omittunt ac seſe obſtringunt, quod illum vel illam, qui vel quæ jux-aormam & ordinem hactenus recenſitum in Regna, Provincias ac Di-nes, quas ſua Majeſtas Cæſarea actu poſſidet, ſuccedere debet, in iis-m manutenere ac contra quoscunque, qui forſan turbare hanc poſ-ſionem ullatenus præſumerent, perpetuo tutari velint ac teneantur.

Von Reichswegen, wie hiemit beſchiehet, zu geheelen, zu conſentiren d zu übernehmen, mithin, ſo offt als der- oder diejenige, welchem oder lcher die Succeßion nach Maaß obgedachter Erbfolgs-Ordnung gebüh-n würde, in dem Beſitz einiger von Jhro Kayſerl. Majeſt. dermahlen habender Erb Königreich und Landen, auf einigerley Weiſe angeſoch-n werden ſollte, der oder dieſelbe gegen iedermänniglichen, der etwa ſol-unzertrennliche Poſſeßion zu ſtöhren, oder zu turbiren ſich anmaſſen rde, zu allen Zeiten mit allen Kräfften zu ſchützen, zu manuteniren, ch bedürffenden Falls zu würcklicher Vollziehung ſolcher Reichs-Ge-hrung das nöthige demnechſt zuverläßig zu leiſten, und zu präſtiren-e, dahingegen das Röm Reich auch auf alle unverhofft widrige feind-e Gefahr und Angriff ſich einer mit verbundener nöthigen Beyhülffe röſtete.

Womit Deroſelben der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs weſende Räthe, Bottſchafften und Geſandte ſich beſten Fleiſſes und iemend empfehlen. Signatum Regenſpurg den 11 Jan. 1732.

(L. S) Chur-Mayntziſche Cantzley.

(E)

Kayſerlich Commißions-Decret, womit vorheriges Reichs-Gutachten ratificiret worden, und hierdurch zu einer allgemeinen Reichs-Conſtitution erwachſen, 4 Febr. 1732.

Von der Röm. Kayſerl. Majeſtät, Unſers allergnädigſten Herrn Herrn wegen, laſſen ſeine Hochfürſtl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, Gefürſteter Landgraf zu Fürſtenberg, Graf zu Heiligenberg und Werden-rg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürſt, Ritter des güldenen Vlieſſes, der Röm. Kayſerl. Majeſtät würcklich Geheimer Rath, und zu gegenwärtig-r gemeiner Reichs-Verſammlung bevollmächtigter Höchſtanſehnlicher Kayſerl. Principal-Commiſſarius &c. des H. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände allhier verſammleten fürtrefflichen Räthen, Bott-ſchafften und Geſandten hiermit ohnverhalten: Jhre Kayſerl. Majeſtät hätten ſich das von geſammten Reichswegen unterm 11ten kurtz verſtri-chenen Monats Januarii erſtattete Reichs-Gutachten, die von allerhöchſt denenſelben neulich an geſammte Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs gnädigſt geſonnene Gewährung oder Garantie über die in Jhrem Durchlauchtigſten Ertz-Hauß eingeführte und von Kayſerl. Majeſtät un-

term 19 Apr. 1713 erklärte Erbfolgs-Ordnung betreffend, gebührend vo tragen lassen, und daraus zu Ihren gnädigsten Wohlgefallen und beso derer Dancknehmigkeit wahrgenommen, mit was tieffer Einsicht, zeit gem Rath, teutschgemüthetem Eyffer, getreulicher Sorgfalt und Woh meynung Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und deren fü treffliche Räthe, Bottschafften und Gesandten, die Wichtigkeit dies gemein angelegenen Gesinnens haben erwogen und zu obbemelten d hierunter, wie iederzeit, und in allen kundbar an den Tag gelegten Ka serlichen Reichs-Väterlichen wahren Vorsorge und heylsamen Absic ten gantz gleichförmigen allgemeinen Reichs-Schluß nunmehro befö dern wollen.

Gleichwie nun ein so Ruhmwürdiger Teutschpatriotischer Schluß, a die wahre Grundveste des künfftig beständigen Ruhe-Standes von inne und steter Sicherheit gegen alle auswärtige feindselige Anfälle; Nic weniger, als das kräfftigste Mittel zu unverbrüchlicher Handhabung d uralten Verfassung, Freyheit und gemeiner Wohlfahrt des teutschen we then Vaterlandes billig anzusehen und zu achten seye; Also wolten au Kayserl. Majestät der teutschen Nachwelt zu immerwährender heylsam Auferbauung und tapferer Nachfolg, obangezogenes stattliches Reich Gutachten vom 11ten vorigen Monats, hiermit nach allem seinen Innha gnädigst gut geheissen, genehmiget und ratificiret haben. Setzeten auch z deren Churfürsten, Fürsten und Stände, patriotischen Gemüths Stan hafftigkeit das ungezweiffelte Kayserliche gnädigste Vertrauen, daß gleic wie Ihre Kayserl. Majestät dem Röm. Reich auf alle unverhoffte wi drige feindliche Gefahr und Angriffe die nöthig mitverbundene Beyhülf angedeyen zu lassen, niemal entstehen würden, also auch dieselbe samt un sonders dasjenige, was hierinfalls dem gemeinen teutschen Wesen zu besten mit zeitig-höchstrühmlichen Rath nunmehro zu gemein bünd ger Obliegenheit, mithin zu ordentlicher Reichs-Satzung erwachsen is fürs künfftige mit gleicher Liebe, Treue und Eiffer für das werthe Vate land, dessen Ruhe-Stand, Frey-Sicherheit und Wohlfahrt, unter zu versichtigen allmächtigsten Beystand GOttes, mittels unzertrennlich engerer Zusammensetzung (als wovon mit dem allgemeinen Heyl auch d Sicherheit eines ieden insbesondere wesentlich abhanget) allezeit mehr un mehr zu handhaben und zu befestigen gäntzlichen würden entschlossen seyn Wo anbey Ihre Kays. Majestät für die allerhöchst denenselben und De Durchlauchtigsten Ertz-Hauß hierunter zugleich mit wiederfahrne wil fahrige Bezeigung Ihre besondere Kayserliche Dancknehmigkeit und E känntniß gegen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auch De anwesende fürtreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandten mit gnädi ster Versicherung wiederhohlet. Womit Höchstermelte Ihre Hochfürs Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vo trefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit Freund-geneigt u

gnä

nädigem Willen, wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg
n 3 Febr. 1732.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CX.

(A)

Extract des Reichs-Gutachtens in puncto declarationis belli wider Franckreich, d. d. 26 Febr. 1734. a)

Der Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigten Principal-Commissarii Hochfürstl. naden bleibt hiemit ohnverhalten: Als man in allen dreyen Reichs-ollegiis das den 5 und 9 Nov. vorigen Jahrs Statibus per dictaturam blicam communicirtes Kayserl. Commissions-Decret mit seiner Bey-z durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen und raus vernommen, wie die Cron Franckreich, den mit Ihrer Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich im Jahr 1714 den 7 Sept. zu Baa-n in Ergau geschlossenen Frieden durch den am 14 Oct. vorigen Jahrs, cht nur disseits Rheins auf dem unstreitigen Reichs-Boden so fort an r Reichs-Veste Kehl gethanen feindlichen Anfall, aus einer wegen des ohlnischen Wahl Geschäffts hergenommener, offenbahr ungegründeter sach mehrmahl thätlich gebrochen ꝛc. ꝛc. So ist nach der Sache gröss-

sester

a) Die Berathschlagungen auf dem Reichs-Tage über den gegen Franckreich zu erklährenden Reichs-Krieg nach vorhergegangenen Kayserl. Commissions-Decrete, welches in der Staats-Cantzley *P. LXIII. p.* 453 *seqq.* und nebst Französischen *Refutation* bey den *Rousset in Recueil. T IX. p* 310. und *p.* 399. befindlich ist; gaben dem Corpori Evangelicorum Anlaß, daß solches einen Schluß fasse, sich bey dieser Gelegenheit in den künfftigen Frieden zu bestimmende Abschaffung der fatalen Clausul des IV. Articuls des Ryßwicker Friedens auszubingen. S. die hieher gehörigen Acta in der Staats-Cantzley *c. l. p.* 580. *seqq.* und in Mosers Staats-Rechte *L. I. c.* 23. *p* 94. auch in der Reichs-*Fama T. XVI. p* 766. *seqq.* Dieses hier angeführte Gutachten nebst dem Reichs-Schluß ſ auch in der Staats-Cantzley *c. l. p.* 601. und *P. LXIV. p.* 385. Reichs-*Fama T. XVIII. p.* 46. *seq* bey dem *Rousset in Recueil. T. IX. p.* 323. im *Suppl. T. II. P. II. p.* 486. und in der Sammlung der Reichs-Abschiede *IV.* Theil *p.* 400. nach dem Schluß über die Frage an? wurden andere über die Frage quomodo errichtet, und zu der Operations Casse 30 Römer-Monathe bewilliget. Wir haben alle diese Stücke deswegen beybehalten, weil man sich in den neuesten Anstalten gemeiniglich auf das, was a. 1734. beschlossen worden, bezogen hat. u. mercken hier nur noch an, daß die a. 1703 und 1704 gemachte Reichs-Schlüsse die Ordnung in Ansehung der Anciennité bey Ersetzung der Reichs-Generalität betreffen, und zwar hauptsächlich in puncto des Streits zwischen den alten und neuen Fürstlichen Häusern.

S. hierzu sonderlich Staats-Cantzley *P LXIII p* 601. *P. LXIV p* 385 *seq.* *P. LXVIII. c.* 29. *p.* 679. Reichs-*Fama T. XVIII. T. XXI. p.* 708. *seqq.* und N. Sammlung der R. A. *P. IV. p.* 400. *seqq.*

sester Wichtigkeit und allen dabey obwaltenden erwogenen gefährlich Umständen, auch in reiffer Erwegung, daß die Cron Franckreich wid die Münster- Oßnabrück- Niemweg- Ryßwickisch- und nunmehro Bad schen Friedens-Schlüsse, so viele unzehlige Contraventiones, Infraction so vieler zu restituiren habender ansehnlichen Reichs-Landen, Städte u sonsten ohne Scheu begangen, und, ietzo, ohne die geringste darzu gegeb ne rechtmäßige Ursache, das Reich überfallen, dafür gehalten, daß a diesen und in obgedachtem Kayserl. Commissions-Decret enthaltenen U sachen forderist Ihro Kayserl. Majestät für Dero in diesem Franger höchstrühmlichst führende und eröffnende allergnädigste Intention, u bezeigten Eyffer, auch gegen den unvermuthet- Frantzösisch-schändlich Friedens Bruch vorgekehrte Reichs-väterl. und sorgfältige Veranstaltu gen von Reichs wegen der schuldigste allerunterthänigste Danck (wie h mit beschiehet) abzustatten seye, anbey beschlossen worden, daß Ihrer Ka Majestät allergerechteste hierbey führende Intention von Reichs wegen secundiren, und eine standhaffte Kriegs-Gegen-Erklärung wider die Cr Franckreich, den König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, ih Helffer und Helffers-Helffer zu beschliessen, ins Reich, und wo es vo nöthen, zu publiciren, und der Cron Franckreich wegen des unternomm nen offenbahren unverantwortlichen Friedens-Bruchs rechtschaffen n hinlänglicher Verfassung, nach dem Fuß derer Reichs-Gutachten de a nis 1681, 1689, 1702 und 1704 (so zu balder Ausmachung des Reich Gutachtens in quæstione quomodo? dienlich) auch Rath und That en gegen zu gehen, solche auch mit tapffern teutschen Muth, unter göttlich Gnad und Beystand auszuführen, dem andringenden feindlichen Gewal mit sattsamen Gegen-Gewalt zeitlich zu begegnen, das dem Reich zug fügte Unrecht nachdrücklich zu vindiciren, mithin die Glorie, Ruh u Freyheit der teutschen Nation fürs künfftige wider alle dergleichen gewal thätige Beeinträchtigungen in vollkommene Sicherheit zu stellen, und helffen sey, daß durch einmüthig hertzhafft und unzertrennliche Zusan mensetzung aller Kayserl. Majestät Dero hohen Bunds-Genossen, u des H. Röm. Reichs von GOtt verliehenen Mächt- und Kräfften ein g ter Succeß, und reputirlich dauerhaffter Friede zu des teutschen Vate landes Besten erfolge: Wobey nach Innhalt des Reichs-Gutachte von 14 Febr. 1689 weiter beschlossen worden, daß keine Neutralität, u ter was Prätext und Vorwand es auch immer seyn könnte, zu gestatte sey; Schlüßlich ist gleichfalls verabredet und geschlossen worden, daß a les, was so wohl in denen unter göttlichem Beystand zu recuperiren ho fenden Landen, als auch sonsten, occasione voriger mit der Cron Franc reich gehabter Kriegen in Ecclesiasticis & Politicis geändert worden, z deren bedruckten Ständen und Ihrer Unterthanen Consolation, in de alten deren Reichs-Fundamental-Gesetzen, und denen im Reichs-Gutach ten vom 14 Febr. 1689 enthaltenen Friedens-Schlüssen gemässen Stan optima fide hergestellet werde. Welches alles Kayserl. Majestät gu

ächtlic

…tlich allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu übergeben, anbey zu …uchen, sie allergnädigst geruhen möchten, die gewöhnlich Kayserl. Avo…toria und Inhibitoria, an diejenige, so in feindlichen Kriegs- und Civil…lensten stehen, dann die Kayserl. Mandata pœnalia, wegen Aufuhr …: Pferd, Proviant, Munition, Gewehr ꝛc. und Verbiethung des Com…ercii rerum & Litterarum ins Hosticum bald-möglichst ergehen und …p. reiteriren zu lassen. Womit deroselben der Churfürsten, Fürsten …d Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte …) besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, …n 26 Febr. 1734.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

(B.)

Ferneres Reichs-Gutachten von 22 Mart. 1734. in Materia belli.

Nachdem Ihro Kayſ. Majestät das Gutachten vom 26 passato puncto …declarationis belli wider die Friedbrüchige Cron Franckreich, den …nig von Sardinien als Hertzogen von Savoyen, auch Dero Helffer …) Helffers-Helffer allergnädigst ratificirt, und in Dero Kayserl. Com…lions-Decret mit aller Reichs-Väterlicher Sorgfalt recommendiret, …die Zahl des Reichs-Kriegs-Heeres, samt allen was darzu an Kriegs-…räthschafften und Geld gehöret, benamset, ausgeworffen und nach de…n Reichs-Gutachten de annis 1681, 1689, 1702 und 1704 vorderſamist …lend determinirt und zum Stand gebracht werden möchte, und dieses …einigen andern punctis deliberandis in gehörige Berathschlagung …gen; so ist nach reiffer der Sachen und deren Umständen Erwegung, …erlich daß die Cron Franckreich sich mit ungemeiner grosser Macht zum …zeitigen Feldzug rüste, dafür gehalten und geschlossen worden, daß …Reichs-Kriegs-Heer nach dem vorigen Reichs-Gutachten und Con…ium trium Collegiorum de annis 1681, 1689, 1702 und 1704 auf …) tausend wohlgewaffneter exercirter Mann und regulirter nach der …implo beyliegender An. 1681 beliebter Repartition unter der Kayserl. …Reichs-Generalitäts-Commando an Ort und Ende, wo diese dieselbe …dern werden, gestellet werden solle, und hätten die armirte Reichs-…ß und andere bewaffnete Stände ihre Mannschafft (wovon sich nie…d zu eximiren) in Zeiten an den Obern Rheln mit aller Nothwendig…zu Rettung der exponirten Creyſen den ratificirten Conclusis trium …egiorum von annis 1702 und 1704 gemäß marschiren und respective …en zu lassen, damit man dem Feind mit allen von GOtt verliehenen …ten und Macht standhafftig entgegen gehen könnte: Über die übri…e …ncta deliberanda aber der fernere Schluß nechsten erfolgen solle.

Repar-

Repartition der 40000 Mann.

	zu Pferd	zu F
Chur-Rheinische Kreyß	600	27
Ober-Sächsische	1322	27
Oesterreichische	2522	55
Burgundische	1321	27
Fränckische	980	19
Bayerische	800	14
Schwäbische	1321	27
Ober-Rheinische	491	28
Westphälische	1321	27
Nieder-Sächsische	1322	27
Summa	12000	280

Summa Summarum 40000 Mann.

(C)

Reichs-Gutachten, de dato 14 & dictato 16 Apr. 1734. in Materia Belli, die Quæstionem quomodo betreffend.

Der Röm. Kayſ. Majeſtät zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal-Commissarii Herrn Frobeni Ferdinand, gefürſteten Landgrafen zu Fürſtenberg, Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg, und Werdenberg, Landgraf in Baar, Herrn zu Hauſen im Kintzinger-Thal, Rittern des gülden Vlieſſes, Kayſ. Majeſtät würcklichen geheimen Raths, Hochfürſtl. Gnaden, bleibt hiermit ohnverhalten: Nachdeme nicht allein das Reichs-Gutachten vom 26 Febr. jüngſthin in puncto Declarationis Belli gegen die Friedbrüchige Cron Franckreich und Hertzogen von Savoyen, auch deren Helffer und Helffers-Helffer, ſondern auch das darauf erfolgte fernere Reichs-Gutachten vom 26 Mart. das Reichs-Quantum der Mannſchafft zu bevorſtehendem Krieg von Kayſ. Maj. allergnädigſt ratificiret, in dem letztern aber vorbehalten worden, die übrige puncta deliberanda zu entſchlieſſen, als

1) Wie die Reichs-Armee mit Proviant, Fourage, Haber, und andern Nothwendigkeiten zu verſehen?

2) Was für Artillerie und Ammunition darzu bey- und wohin zu ſchaffen?

3) Was für Gelder an Römer-Monath zu denen Kriegs-Operationen und andern ohnentbehrlichen Ausgaben zu verwilligen?

4) Ob dieſe in einer gemeinſamen Operations-Caſſa zu bringen, oder ein ieder Kreyß ſeine Particular-Feld-Caſſam und Commiſſarien darzu aufſtellen ſolle, woraus die vielfältige Kriegs-Requiſita beſtritten werden können?

5) W

5) Wie der Soldaten Desordres zu verhüten?

6) Wie das Marsch-Wesen, Fuhrwerck, Vorspann, und unnöthige roß-Pferde, auch anderes, ohne Schaden der Unterthanen zu regu-ren?

7) Wie das Commando der Reichs-Armee, und der Rang der Gene-alität einzurichten, auch wie die Generalen Kayſ. Majeſtät und dem eich die Pflichten abzulegen?

8) Wie ein Kreyß den andern am ſchleunigſten wider die feindliche infälle zu ſecundiren?

Und dann dieſe Puncta in allen dreyen Reichs-Collegiis mit allen nſtänden reiflich überleget worden, ſo hat man dafür gehalten, und ſchloſſen, ſo viel ad

1mum) Das Proviant *a*) betrifft, daß weilen einem ieden Stand e Verſorgung der Seinigen ſo wohl im Feld als auf dem Marſch und denen Quartieren oblieget, er auch dieſelbe nicht allein mit denen Le-ens-Mitteln, ſondern auch andern Kriegs-Nothwendigkeiten beſtmög-ſt zu verſehen, und an deren Ver- und Beyſchaffung keinen Mangel ſcheinen zu laſſen hätte, und denen in Annis 1673 den 6 November, 674 den 30 Junii und 1681 den 23 May ergangenen Reichs-Schlüſſen mäß, ein ieder Kreyß ſein ihm zugetheiltes Quantum militare, oder eichs-Contingent an Mannſchafft und Pferden im Feld, und in denen uartieren, auch Marſch- und Remarſchen aus ſeiner eigenen Kreyß-aſſa ſo wohl mit Brodt, Haber, Heu und Stroh Ordonanz-mäßig, als it richtiger Bezahlung des Monatlichen Solds durch ſein eigenes hier-beſtellendes Commiſſariat verſehen, und dem zu ſuccurrirenden Kreyß, nd deſſen Unterthanen durch Abgang nöthiger Proviſion, damit nicht ſchwerlich und überläſtig fallen ſolle, geſtalten dann ein ieder Kreyß für in Reichs-Contingent an bequemen, mit der hohen Generalität concer-enden denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen, und zwar auch zu ſſerer Verpflegung der Trouppen in verſchiedenen Orten in Zeiten, vorab bey der erſcheinenden gröſſern Feinds-Gefahr eine ſolche Provi-on an Mehl, Haber, Heu und Stroh nach dem Reichs-Schluß de an-1681 den 30 Januarii zu machen, und Magazin-Häuſer zu beſtellen itte, ſo wenigſt ein Jahr ihren Völckern erklecklich, und man ſich ſol-er iederzeit nach Nothdurfft bedienen könne, und damit hieran bey de-n Trouppen kein Mangel erſcheine, und der Soldat ſo wenig, als die ferd, im Feld und Quartier an Brodt, Haber, Fourage keinen Ab-

gang

a) Vor den Proviant ſorgte ehedeſſen der Kayſer ſelbſt ſ. R. A. 1541. § 49 Gegenwärtig müſſen die Stände Rath zu ſchaffen ſuchen, und wird hierüber ein General und Obriſt Proviant-Meiſter verordnet. Nach den R. A. 1641. § 61. ſollen in iedem Creyſe gewiſſe Magazin und Proviant-Häuſer angeleget werden. Nach der Hand hat man beſchloſſen, daß ieder Creyß vor ſeine Leute ſorgen ſolle.

gang und Noth leiden, mithin aller Schade denen Reichs-Stände
selbsten bey ihren Contingentien und Regimentern, durch zeitliche un
ordentliche Bey- und Zuführung coitiret werde, so ist das beste Mitt
zu seyn, dafür gehalten worden, daß ein ieder Kreyß bey seinem Reich
Quanto ein gutes regulirtes Fuhrwerck mit aller Nothdurfft, durch se
ohne das anordnendes Commissariat zeitlich auffrichte, und mit zu Fe
gehen lasse; immassen die Lands-Unterthanen und Eingesessene derjen
gen Reichs-Ständen, wo der Sedes belli, und Operationes sich hinzi
hen, mit diesen und dergleichen Fuhren und Vorspann gäntzlich versch
net, und gar keine Fuhren, Pferd, oder ander Zug-Viehe, als in de
höchsten Nothfall, iedoch auch anderer Gestalt nicht, als gegen baa
vergleichende billige Bezahlung herzugeben schuldig seyn, die Officie
und Commissarii aber indistincte von allen Kreyß-Contingentien auf di
sen vorgedachten Fall die Fuhren und Pferd, nicht von denen Unterth
nen selbsten, sondern eines ieden Orths Obrigkeit, oder deren Beamte
zu Verhütung allerhand Unterschleiff und Weitläufftigkeit gebührend
begehren, und die von sothaner Obrigkeit verwilligten Fuhren gleich
bezahlen, gehalten seyn sollen; Zu mehrerer dieses Proviant-Wese
Facilitirung ist ferner beschlossen worden, daß auf eines ieden Kreyses g
ziemendes Begehren an denjenigen Orthen, wo man die Magazin au
zurichten für nöthig erachten wird, sothanen Orths-Obrigkeit einen hie
zu bequemen tauglichen Platz, oder Hauß, ohne Entgeld amore publi
anweisen, denen zu solchen Magazinen und denen Reichs-Kreysen beste
ten Commissariis, oder anderen Proviant-Magazins-Officieren und B
dienten aber nicht das mindeste, wie es auch Nahmen haben möge, a
um die baare Bezahlung für sie oder die Ihrige auch die Pferd ger
chet werden, gleichwie nun mit Anrichtung sothaner Magazinen keine
Kreyß oder Stand einige Beschwerung mit Abdringung derer Natur
lien gegen willkührig setzende geringe Taxen zuzuziehen, so solle hinge
eines ieden Orths hohe Obrigkeit daran seyn, in ihren Landen die Veror
nung machen zu lassen, daß die Lebensmittel, Frucht, Haber, Fourag
und andere Nothwendigkeiten, so in denen locis operationum beyzusch
fen wären, nicht gesteigert, sondern denen Fremden, wie denen Einh
mischen, in Landesüblichen und billigmäßigen Preiß und Anschlag, geg
baare richtige Zahlung abgegeben, und solche zu denen Magazinen,
Dienst des Publici führende und verordnete Proviant und ande
Nothdurfft an denen Zöll- und Mauthen, von denen Landesherrschafft
Zoll, Mauth, Aufschlag, Licenten, und aller andern Exactionen zu We
ser und Land frey paßiret werden; zu Verhütung iedoch alles privo
eigennützigen Unterschleiffs und einführenden Contrebanden, sollen d
Commissarii beglaubte authentische Pässe, mit einer genauen Specific
tion alles des, so bey denen Zoll-Ständen vorbey geführet wird, neben
nem gültigen Attestato von denen Kreyß-Ausschreib Aemtern, oder au
Feldherren (welche bey ihren Cantzeleyen auch alle scharffe Verordnu

u thun hätten, daß mit denen Pässen keine Unordnung und Mißbrauch
orgehe,) allemal produciren, sonsten aber nicht paßiret, sondern in Er-
angelung dessen gleich die schuldige Zoll Gelder erleget, die Defrauda-
res teloniorum aber, wer die immer seyn mögen, exemplariter, auch
ch gestalten Sachen und Umständen, von des Orts Obrigkeit mit re-
ective Confiscation, Geld- oder Leibs-Straffe angesehen werden, ad
2dum) Was aber die schwehre Artillerie, *a*) und Ammunition belanget,
beschlossen, daß diese nicht allein von denen Nothleidenden, oder der
peration am nächst gelegenen Kreysen, sondern auch von einem jeden
reyß sein Quantum mit aller zugehörigen Bereitschafft, Ammunition,
nöthigten Officiers, Ingenieurs, Bedienten, Constabler, Feuerwercker,
üchsenmeister und Handlanger nach Proportion der zu stellen haben-
r Mannschafft angeschafft, und denen nothleidenden Kreysen zu Hülf-
an Ort und Ende, wo es die Generalität für gut befinden wird, abge-
hret werden, dergestalt, iedoch, wann in Entstehung dessen von denen
othleidenden, oder der Operation am nächsten gelegenen gesamten
reysen, oder auch einzelnen Ständen sothanes schwehre Geschütz, Mu-
tion, und sonsten hergegeben, und was schadhafft, und unbrauchbar
macht würde, oder gar verlohren gienge, daß ein solches alles denenselben, was sie dergestalt über ihr sonst nur schuldiges Contingent beygeleget, samt denen derenthalben gehabten Kosten, und gestellter Zugehör
n denen übrigen Reichs-Kreysen ohne auffenthaltlich gut gethan werden
le, und zwar insonderheit auf den Fall, da ein einzeler Stand die Noth-
rfft, fourniret, mit der Maaß, daß selbiger der aufgewandten Unkosten
iedererstattung halber von demjenigen Kreyß, worinn er gelegen, ga-
ntiret und indemnisiret werde, diesem aber von gesamten Reich aus
: zu errichten stehender Kriegs Operations Casse die behörige Vergü-
ng beschehe, übrigens solten zwar Inhalts des von Kayserlicher Maje-
t ratificirten Reichs-Schluß vom 16 Julii 1674, zu Behuf einer Ar-
e von 120000 Mann 15 drey Viertels, 30 halbe, und 30 ein Viertels-
rthaunen, wie auch 30 Feuer-Mörser vom gantzen Reich verschafft
rden, weilen aber eines Theils die drey Viertheil-Carthaunen seithero
merklichen Abgang gekommen, andern Theils auch der in erstersag-
n Reichs-Schluß beliebte Modus, daß je zwey Reichs-Kreyse ihr An-
eil an Geschütz zusammen stellen sollen, vielen Beschwerlichkeiten un-
worffen zu seyn befunden; So ist dieser und mehr anderer Ursachen
lber davor gehalten und geschlossen worden, daß biß auf weitere von
r hohen Generalität einlangende Nachricht, dermahlen nur 10 drey
iertels, und 40 halber, wie auch 30 ein Viertels-Carthaunen, sodann

a) Artillerie und Ammunition musten ehedem die der Gefahr nahe gelegene Stände schaffen R. A. 1520. Tit. 75. d. a. 1512. Tit. 2. § 4. Bisweilen hat auch der Kayser vor diesen Aufwand gesorget, s. R. A. 1557. § 61. R. A. 1566. § 56. Sonst muste jeder Creyß seine Völcker mit Geschütz versehen, R. A. 1555. § 81. 1564. § 14. Dieses geschiehet auch itzo.

30 Feuer-Mörser, deren ieglicher 2 biß 300 Pfund Eisen werffen, in Bereitschafft gehalten, einfolglich von ieglichen Reichs-Kreyß 1 drey Viertels, und 4 halbe, sodann 3 ein Viertels-Cathaunen, wie ingleichen 3 Feuer-Mörser nach denen von hochermeldter Generalität bestimmenden locis operationum förderſamſt verſchaffet, auch auf iegliches Stück und Mörser 4 Conſtabler und 8 Handlanger geſtellet, und alles eines ieden Kreyſes Koſten unterhalten werden ſollen. Welches alles in hoc puncto iedoch dahin zu verſtehen, wofern die von denen locis operationum entlegene Kreyß ſich nicht mit denen näheren hierüber einander mit Vorbewuſt und Gutbefinden der hohen Generalität vergleichen; Im übrigen das leichtere Geſchütz oder Feld-Artillerie anreichen iſt man der ſchlüßlichen weitern Meynung, daß ſolches ein ieder Kreyß abſonderlich nach Proportion des hergegebenen Volcks, und zwar iedem Kreyß zwey Falcon, dann bey iedem Regiment zu Fuß 2 Feld-Stücklein und übrigen tauglichen guten Gewehr, (wobey ſo viel möglich die Gleichheit des Calibers zu beobachten) ſamt aller benöthigten genugſamen Zugehör an Ammunition, Pulver, Stück- und Mouſqveten-Kugel herzuſtellen und mit zu geben ſchuldig ſeyn ſolle. Ad

3tium & 4tum) Hätte man wegen Abgang vieler Inſtruction noch zu keinem Schluß gelangen können, man hoffete aber ehenſt im Stand zu ſeyn, Ihrer Kayſerl. Majeſtät darüber das Reichs-Gutachten förderſamſt allerunterthänigſt zu erſtatten. Ad

5tum) Weilen auch unter denen Soldaten die Desordres nicht beſſer, als durch richtige Bezahlung verhütet werden können; So iſt hauptſächlich daran gelegen, daß ieder Kreyß und Stand, ſo wohl zu dem Beytrag der Operations-Caſſen, als Unterhalt ſeiner eigenen Völcker in gebührender Zeit zuhalte: Da nun ſolches beſchiehet, könte im Feld und Qvartieren genugſam verfüget werden, daß das Auslauffen durch die Generals-Perſonen und commandirende Officiers abgeſtellet, die Exorbitantien verhütet, und die Ubertretere exemplariſch geſtrafft, wie auch die commandirende Officiers beſag Articuls-Brieffe zu Erſtattung des Schaden angehalten werden. Auf daß aber die Officiers ſo wohl die Gemeine wiſſen mögen, welchergeſtalten die Manns-Zucht oder Diſciplin eingerichtet, und ſie zu deren Obſervanz verbunden, auch wie die Domini Territoriales die verübende Delicta und Exceß von denen Soldaten ohne Ausnahm zu beſtraffen befugt ſeyn: So iſt beſchloſſen, daß bey allen Kreyß-Trouppen der im Jahr 1682 von Reichs wegen beliebte Articuls-Brieff zu publiciren, und darauf ſcharff zu halten ſeye.

Damit nun gleichwohlen auch ſo viel möglich dahin getrachtet werde, daß man mit guten Succeß den Feind bekriege, ſo ſolle ein ieder Kreß ſeine Trouppen (iedoch denen unterm 17 Novembris und 13 Decembr 1702 errichteten, und anderen hernach gefolgten Reichs-Schlüſſen ohnbrüchig, und ohn einiges Nachtheil) gleich ohne ferneren Anſtand ad locum Operationum anmarſchiren laſſen, und um aller Diſſolution und Unor-

nun

ung vorzubeugen, kein derselben Kreysen oder Ständen des Reichs, sei-
e Völcker eigens Gefallens, vermög Reichs-Gutachtens vom 20 Dec.
681 zu revociren befugt, sondern schuldig seye, dieselbe bey der Armee un-
r der hohen Generalität Commando beständig (es wäre dann ein- oder
anderer Stand wegen fremden Ueberfalls in seinen Reichs-Landen, seiner
rouppen selbst benöthiget, welchenfalls derselbe Stand mit Vorwissen
nd gestalten Sachen nach erfolgter Genehmhaltung mehrgemeldter
Reichs-Generalität sein Contingent zu avociren, und dasselbe so lang, biß
e Gefahr ceßiret, bey sich zu behalten befugt seyn solle) zu lassen, auch
e abgehende Mannschafft jedesmahl zeitlich auf seine Kosten zu recrou-
ren und zu remontiren. Ad

6tum) So solle auch das Marsch Wesen folgender Gestalten Consti-
tionsmäßig eingerichtet werden, daß

1mo) Nicht allein von denenjenigen Feldherren, welcher Trouppen
rchmarschiren sollen, vermittelst behöriger Requisitions-Schreiben,
vor um den Durchmarsch gebührend und zeitlich, nicht aber allererst
ann die Trouppen schon an- oder in dem Kreyß stehen, angesucht, und
e Specification der durchmarschirenden Mannschafft nebst erforderlichen
rodt und Haber Portion beygelegt, sondern auch in dem Kreyß selb-
n mittelst ungesäumter Beruffung allerseits Commissarien in Zeiten
e Abrede wegen der Route, Etappen ꝛc. gepflogen, und hierzu so wohl
e interessirte Kreyse, als andere Reichs-Stände (welche, oder deren
ndschafft in selbigem Kreyß gelegen, ob sie schon selbsten zu einem an-
rn gehöreten) gezogen, die letztere auch denen übrigen Kreyß-Membris
ich tractiret.

2do) Von denen dabey interessirten Hoch- und Löblichen Kreyß-Stän-
n die Haupt- und Individual-Routen zwar den geradesten, und ratione
rmini a quo, & ad quem proportionirten Weg nach concertiret, und
ich bündlich beobachter, zugleich aber dahin, daß so viel möglich, durch
s Zahlungs-Herrn eigenen Landen der Marsch genommen, und die
tii-Lager nicht einem allein zugetheilet, sondern damit, so viel thunlich,
y verschiedenen Märschen abgewechselt werde, angetragen.

3tio) Die Bezahlung der Consumtibilien und Etappen auf ein ge-
isses vor Mann und Roß nach Beschaffenheit der pretiorum antece-
enter und vor der würcklichen Eintretung verglichen, auch

4to) Zu Versicherung der richtigen Abstattung des Belauffs, Geissel
usgelieffert, oder durch Depositon einer zulänglichen Summa Gelds,
er sonsten genugsame Caution gestellet werden solle, worüber als fast
s beste und zulängste Mittel gegen die bißherige schwere Marsch-
rcesse Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet)
u ersuchen wären, Dero besondere allergnädigste Vorkehrung zu thun,
ß über sothanen Punct der Geissel, oder zulänglicher Geld-Deposition
nweigerlich gehalten, auch von Dero eigenen Trouppen dagegen keine
Difficultät gemacht, besonders auch das mit des Herrn Hertzogs Euge-

nii von Savoyen Durchl. sub dato Speyer den 4 Novembris 1711 er richtet und verglichene, dann auch das unter Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Namen den 28 Octobr. 1722 publicirte Marche-Reglement mit dem im Reichs-Gutachten vom 22 Julii 1713 ad punctum septimum enthaltenen Zusatz, in iedesmalige genaue und bessere als die bißherige Beobachtung gezogen werde, wornechst alles dann also einzurichten, da

5to) Sowohl vor die Unter-Officiers vom Wachtmeister und Feldwaibel an zu rechnen, als Gemeine die Bezahlung der vergleichenden Etappen nach geschehe, bey denen höheren Officieren aber biß auf den Cornet und Fendrich inclusive das geniessende in Landläuffigem Preis gut gethan werde, ausser was der hohen Officieren Ordonanz-mäßig Knecht und Pferd consumiren, welchen das Beneficium der Etappe gleichfalls zu guten kommen mag; So ist auch

6to) Wegen der Vorspann, so bey dergleichen Marsch prätendirt werden, ein gewisses zu vergleichen, wo aber nichts verglichen worden sollen auf iede Compagnie nicht mehr als höchst 2 Wagen Vorspann und solche weiter nicht als von einem Ablösungs-Ort zu dem andern genommen, auf iedes hergegebene Pferd aber täglich 30 Kr. bezahlt werden. Sollte sich aber

7mo) zeigen, daß von Hoch- oder Niederen Officieren Excess vorgangen, und gegen diese Disposition ein oder ander Seits gehandelt oder die Bezahl- und Ersetzung difficultiret, auch von denen commandirenden Officieren auf angebrachte Klag so gleich nicht remediret würde, so solle der befindliche Belauff auf vorhergehende Beweiß, so entweder durch Zeugen, oder auch bey der Obrigkeit des Orts durch Ablegung Cörperlichen Eyds beschehender Beschwörung, und des Magistrats daselbst vollstreckt, ertheilende Attestation geschehen kann, entweder durch die gestellte Caution, oder wann solche nicht zulänglich wäre, durch des excedirenden Theils, oder dessen Feldherrn verordnetes Commissariat gut gethan, und dem schuldigen Theil so viel an seinem Sold innen behalten, und abgezogen werden, wann auch schon die Verbrecher in Person nicht nahmhafft gemacht, oder angehalten werden könnten, so solle dannoch der diese Trouppen commandirende Officier das Regiment, oder in Ermangelung dessen, der Kreyß-Stand, oder Zahlungs-Herr, dem solche Leute zustehen, behörige Justiz pflegen, und für den Schaden die schuldige Vergnügung ohnweigerlich geben.

Wobey ferner zu Verhütung der Lands-Unterthanen Ruin für rathsam befunden worden, die Anzahl der Troß-Pferden nach obgedachter Verpflegungs-Ordonanzen bey denen Kreysen möglichst gleich zu halten und nach dem Reichs-Gutachten vom 30 Januarii 1682 zu restringiren und in specie zu benennen, wie viel so wohl hohen als niedern Officiers, an Pferd, und dann solchen Knechten, so zu der Compagnie obligiret, und in ieder Occasion zugleich Dienste leisten können, zu gestatten seyen; wodurch die übermäßige Bagage, und aller nur zur Schwächung

e Armee gereichende unnothwendige Troß verhütet und abgeschaffet
rd, und läst man es bey dem, was von der Officiers höchst schädlichen
ixu im Articuls-Brieff bereits enthalten, anhero wiederholend bewen-
n, vornemlich aber solle kein Feldherr, Kreyß oder Stand dem an-
n mit Winter- oder so genannten Stand- und Refraichirungs-Quar-
r, oder sonsten beschwerlich fallen. Wobey iedoch beede löbliche Krey-
. Francken und Schwaben, sich hiemit den klaren Inhalt der mit der
ayserlichen Hof-Cammer und denen associirten Kreysen im Jahr 1701
n 18 Februarii verglichener so fort im Jahr 1702 in denen Nördlinger
sociations- und darauf erfolgten Oesterreichischen Acceßions-Recessen
m 16 und 17 Martii per modum fœderis ausdrücklich angenomme-
n Marsch-Ordnung gleichfalls per expressum wollen bezogen haben.
l

7mum) Was endlich das Commando *a*) über die Reichs-Armee be-
fft, weilen zuverläßig zu vernehmen, daß des Heldenmüthigen Herrn
intzen Eugenii von Savoyen Durchl. entschlossen seynd, nechster Ta-
n nach dem Reich aufzubrechen, und sub auspiciis Cæsareis das
mmando der Reichs-Armee, als ältester Kayserlicher und des Reichs
ld-Marschall zu übernehmen, so hat es zwar für ietzt sein Bewenden
ey, man wird aber doch sich nechstens eines Schlusses zu vereinigen
hen, wie die erledigte Reichs-Generalat-Stellen hinwiederum zu be-
en.

Den Rang betreffend, und damit deßwegen unter denen verschiede-
n zusammenkommenden Trouppen keine Confusion im Feld, oder sonst
n unter denenselben entstehe; so ist beschlossen, daß ausser denen Reichs-
neral-Feld Marschallen, als mit welchen keine andere zu competiren,
ter allen übrigen Generals-Personen und Officiren, so wohl in locis
erationum, oder sonsten in der Compagnie, auch in der Postirung,
die Reichs-Armee entweder gantz, oder zum Theil beysammen stehen
rde, im Commando und sonsten der Rang nach der ancienneté in der
iegs-Charge zu halten seyn, worüber Ihro Kayserl. Majestät allerun-
thänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Dero gemessene
ergnädigste Ordres an ihre eigene Trouppen zu erlassen, sich hierun-
ohnweigerlich zu fügen. Ad

8vum) Und ob schon wegen der mutuellen auch eilfertigen Hülffslei-
ng, die Executions-Ordnung Ziel und Maß setzet, wie die nahgelegene
reyß einer den andern secundiren solle, und sonsten ohnehin, die einem

a) Das Ober-Commando über die Armée führt der Kayser, wenn er gegenwärtig ist, selbst s. R. A. 1500. Tit 60. Sonst stehet die Creyß Generalität unter der Reichs-Generalität. Die Bestellung der R. Generals geschahe ehedem von dem Kayser und dem Reiche, bisweilen überließ man es dem Kayser allein, s. R. A. 1541. § 55. R. A. 1567. § 33. bisweilen wurden einige Subjecta vorgeschlagen, aus welchen der Kayser erwählen konnte, R. A. 1542. § 23. 24. Die Reichs-Generalität muß dem Kayser und dem Reiche schwören. Die alte Formul stehet in den R. A. 1500. § 57.

Kreyß zustossende Noth, als das gantze Reich angehend, anzusehen, un
dahero auch mit gesamter Hand ihme, nach dem Inhalt des Conclu
Trium Collegiorum vom 17 November 1702 förderlichst zu Hülffe z
kommen ist. Nachdeme aber in dem angehenden Reichs-Krieg, di
feindliche Cron Franckreich die Kriegs-Operationes an verschiedenen Or
then hauptsächlich führen dörffte; So ist weiters beschlossen worden, da
die gesamte Reichs-Kreyse an solchen Orthen willig, und zwar auf de
commandirenden Reichs-Generalität iedesmaliges Verlangen, mit ihre
Reichs-Contingentien und Trouppen in Zeiten ohne Einwendung einige
Entschuldigung denen hievorigen ergangenen Reichs-Schlüssen zu schul
diger Folge an denen concertirenden Operations-Orten zu erscheinen, un
unter Dero Commando, wie obgedacht, stehen zu bleiben, verbunden sey
sollen, immassen auch der Particular Zufälle und Umständen, sonderlich
des erfordernden Quanti, und hierzu benöthigten Kriegs-Requisitorum
halber, nach der commandirenden Generalität verständigen Ermessen
was etwan ein oder anderer Orten dieses oder jenes Kreyses Trouppe
zu detachiren, dependiren solle. Und wäre die Kreyß-Generalität, mi
der völligen ihr anvertrauten Mannschafft, von denen Kreyß ausschrei
benden Fürsten, dem Commando der hohen Reichs-Generalität anzu
weisen. Da auch einige auswärtige Potentzen, oder auch Churfürsten
Fürsten und Stände des Reichs, bey währendem Krieg, um etwa einig
Diversion zu machen, damit des Reichs Kräfften zu schwächen, und de
sen gerechtes Vorhaben zu hindern, oder aus was Ursachen oder unter wa
Schein es immer seyn möchte, einen andern Churfürsten, Fürsten un
Stand des Reichs, und deren Länder überzöge, überfiele oder beunruhig
te, der und diejenige sollen gleichmäßig pro hostibus Imperii ipso facto
erkläret, und so lang dafür gehalten seyn, biß das Abgenommene al
gleich cum omni causa restituiret. Damit aber die Hülff mit desto zu
verlässerlicherem Effect geschehe, so solle ein ieder Kreyß sein Reichs-Con
tingent nach dem Fuß de Anno 1681, wie oben ad 5tum erwehnet wor
den, beständig auf seinen Kosten, und zwar ohne mit Einrechnung de
etwa in anderen Sold stehenden Auxiliar-Trouppen in completen Stan
denen bereits jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß zu erhalten
und mithin die Regimenter und Compagnien (welche so viel möglich i
allen Kreysen durchgehends mit der Zahl der Mannschafft gleich zu ha
ten wäre) zeitlich und richtig zu recrutiren, und zu remontiren, wie dan
auch und auf daß kein Kreyß gegen den andern widrige Gedancken zu fü
ren, oder zu präsumiren Ursach habe, ob wären die Trouppen dem betre
senden- und zu repartirten Reichs-Contingent oder Quanto noch nic
complet, oder mit der verglichenen Zugehör nicht genugsam versehen
so solle bey würcklicher Zusammenstellung sothaner Kreyß-Contingentie
durch machende Veranstaltung der commandirenden Reichs-Generalit
entweder gleich bey Anfang der Campagne, oder so bald es wegen d
feindlichen Contenance geschehen kan, die Musterung der Kreyß-Trou
pe

n vorgenommen, und die befindende Defectus so gleich und ganz ohn-
säumt durch denjenigen Kreyß, bey welchem ein dergleichen Mangel
funden würde, denen Reichs-Constitutionibus gemäß ersetzet werden.
ey diesem Conjunctions-Fall hätten der sämmtlichen Reichs-Kreysen
sammen stehende Trouppen Ihro Kayserl. Majestät, auch Churfür-
n, Fürsten und Ständen des Reichs die A. 1682. concertirte Pflich-
n würcklich abzulegen, und wären sothane Pflichten von der hohen Ge-
ralität denenselben abzunehmen, Kayserl. Majestät aber allerunterthä-
gst (wie hiemit beschiehet) zu erbitten, sie allergnädigst geruhen möch-
n, denen ihrigen ernstliche scharffe Befehle zu ertheilen, daß sie zu die-
n frühzeitigen Feldzug alle dienlame benöthigte Veranstaltungen för-
rsamst machen, und hiebey im geringsten auch ihres Orts nichts zu
bruch des Reichs Armada sich zu Schulden kommen lassen solten, da-
t sammentliche Reichs Kreyse und deren Stände mit desto gröfferem
ffer und Macht unter Commando der hohen Generalität mit ihren
mpleten Reichs-Contingentien und allen Kriegs-Requisitis den Reichs-
ind mit gutem Nutzen bekriegen, und das Reich durch solche gute Har-
onie in völligen vorigen Flor und Wohlstand gesetzet werden könne.

Ueber dieses wollen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs
ayserl. Majestät allerunterthänigst, (wie hiermit beschiehet) ersucht
ben, dahin allergnädigst sehen zu lassen, daß ein ieder Stand oder
eichs-Kreyß sein Reichs-Contingent in vollkommentlichen completen
tand herstelle, und nicht zuzugeben, daß durch Dero Hof-Cammer,
er auch anderwärts durch Particular-Tractaten der Reichs-Armee ei-
ge Mannschafft abgezogen, mithin jene geschwächet, ein solcher Stand
er die es sein Contingent doppelt abzurechnen Gelegenheit habe, womit
wenig Ihro Röm. Kayserl. Majestät aus dem Reich bedient seyn wird.
solcher Consideration Ihro Röm. Kayserl. Majestät Dero Reichs-
äterliche Sorge, (insonderheit wo sich bey denen Kreyß-Convocatio-
n und andern Anstalten noch einige Hinderniß ereignen möchte) hier-
n abzuwenden, um so lieber sich angelegen seyn zu lassen, geruhen wer-
n, als es auch zu gröffer Ehre der Teutschen Nation, und zu glorioser
r Ausführung dieses gegenwärtigen Kriegs gereichen thäte.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs
wesen de Räthe, Bottschafften und Gesandten sich besten Fleisses und
ziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 14 Apr. 1734.

(L. S.)

Hochfürstl. Maynzische Cantzley.

(D)

Reichs-Gutachten, den Geld-Beytrag zur Reichs-Kriegs-Operations-Cassa betreffend, d. d. 1 May 1734.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlung Bevollmächtigten Hochansehnlichen Principal-Com-

missarii, Herrn Frobeni Ferdinand, Gefürsteten Landgraf zu Fürstenber
ꝛc. ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden bleibt hiermit ohnverhalten. Nachdem
man in dem letztern Reichs-Gutachten vom 12 April dieses Jahrs di
Kriegs-Verfassung betreffend, sich vorbehalten, über den 3ten und 4te
Deliberations-Punct wegen des Geld-Beytrags zur Operations-Cass
Kayserl. Majestät das fernere Gutachten allerunterthänigst zu erstatten
Als ist nach ordentlichen Vortrag und reiffer der Sache Erwegung i
allen dreyen Reichs-Collegiis beliebt und geschlossen worden, daß zu B
streitung derer allgemeinen das gesammte Reich in Corpore betreffende
Kosten eine gleichfalls allgemeine Reichs-Kriegs-Operations-Cassa, un
zwar nach dem Fuß von Römer-Monaten, alsogleich angerichtet und z
deren Behuf für dißmalen eine Summe von 30 Römer-Monaten in dre
Fristen, nemlich die erstern 10 Römer-Monate mit Ende Julii, die 2
mit Ausgang Septembr., und die 3te und letzte Rat. ult. Nov. diese
Jahrs baar zusammen geschossen, und in hiesiges Reichs-Caßier-Am
entweder an baaren Geld, oder in solchen Wechsel-Briefen, die zu Franck
furt, oder an andern Wechsel-Orten acceptirt seyn, so gewiß und ohnfeh
bar erleget werden sollen, als widrigen Falls Ihro Kayserl. Majestät vo
Reichswegen allerunterthänigst zu ersuchen wären, die in Zahlung ihre
Quoten säumigen Stände durch Reichs-Satzungs-mäßige Kreyß-Exe
cutiones dazu anhalten zu lassen, und gleichwie von diesem allgemeine
Beytrag kein Stand des Reichs sich zu eximiren, oder auszunehmen b
fugt, es wäre dann nur Sache, daß er oder anderer durch feindliche Uber
ziehung oder erpreste Contributiones zu allen Beytrag erweißlich, unfä
hig und unvermögend gemacht würde, also wäre die Disposition übe
solche Operations-Cassa-Gelder zu grosser Erleichterung der commandi
renden hohen Kayserl. und Reichs-Generalität Sorge und intendirende
Operationen dem damaligen Directori der Reichs-Ritterschafft Orts ar
Kocher und Hertzogl. Würtembergischen Obristen von Kaltenthal zu Al
tingen als einen wohlbemittelten in dergleichen und Kriegs-erfahrne
Cavalier gegen zu empfangen habender monatlicher Gage ad 210 fl. für
sich und seine benöthigte Subalternen und Bedienten von Reichswegen
unter dem Titul eines Ober-Kriegs-Commissarii *a*) dergestalten zu com
mittiren, daß er gemeldter hoher Generalität stets an der Seite seyn, un
die Gelder von der Legstatt und denen dasigen Caßiers in nohmhafte
Summen zu erheben, und auf iedesmalige Anweisung der in Capit
commandirenden hohen Kayserlichen und Reichs-Generalität (als der
die unbeschränckte Disposition über solche Gelder in alle Weg bevor bleibt
unweigerlich zu verwenden und auszuzahlen, hingegen von Monat zu Mo
nat dem Reichs-Convent über Einnahme und Ausgabe die Rechnun
richti

a) In den vorigen Zeiten wurden zu dem Gelde ein also genannter Pfenning
Meister oder Obrist-Pfennig-Meister bestellet, R. A. 1641. § 35. dere
Eyd in dem R. A. 1544. § 46. 53. befindlich ist.

ßtig abzustatten schuldig seyn solle, zu dem Ende dieser von Reichs gen zu bestellender Obrist-Kriegs-Commissarius in Ihrer Kayserlichen ajestät und des Reichs Pflichten zu nehmen wäre. Wobey ferner be- t worden, daß niemand erlaubt seyn solle, wegen der oberwehnter mas- bewilligten Römer-Monat-Geldern auf die Reichs Stände Assigna- nes zu ertheilen. Uebrigens, nachdem Kayserl. Majestät dem Reich Dero den 24 April dictirten Kayserlichen Commißions-Decret alle ndliche Gefahr und gewaltige Kriegs-Macht auch Invasion in die eichs-Lande und deren Beläſtigung mit ohnerschwinglichen Contribu- nen, und daß sie ein Ort nach dem andern unter ihr Joch mit Gewalt, e bereits zum Theil geschehen, zu bringen suchten, allergnädigst und drücklich vorgestellet, die exponirte und feindlich überzogene Kreyse d Reichs-Stände zu ihrer Conservation und Rettung und Hülffe im- rzu, die hohe Generalität anbey vermög des den 14ten hujus dictirten yserlichen Commißions-Decret um Verstärckung der noch zur Zeit ringen und schwachen Teutschen Armee eyffrig ansuchten; Als getrö- man sich, es werden so viele und mächtige Reichs-Creyse und Stände s wahrer bekandter Liebe für das Teutsche Vaterland und ihre bedrängte rren Mit-Stände diesem feindlichen ungerechten Verfahren sich mit er Gewalt und zusammengesetzten Kräfften entgegen stellen, und denen bindlichsten von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs Schlüssen und ayserl. Excitatorien zu folge ihre schuldige Reichs-Contingentien bey n verlohrner Vestung Trarbach, dreyfacher Paßirung des Rhein- trohms, occupirter Ettlinger Linien, Besetzung verschiedener Städten dem Rhein, in Schwaben und sonsten, auch Verschantzung des vor- ilhafftigen nunmehro zu schädlicher Absehung der dasigen Orten, und zers bey Necker-Au, ohnweit Mannheim am Rhein und darauf er- gter Conjunction der feindlichen grossen über hundert tausend Mann n Vernehmen nach ausmachenden Kriegs-Heeren, bald, und ohne Zeit- rlust stellen, und denen exponirt, und mit einer so gewaltigen feindli- n Macht überzogenen und mit allerhand unerschwinglichen Contribu- nen und Exactionen beängstigten Reichs-Creysen und Ständen deren den und Unterthanen forderſamst zu Hülffe kommen, den mächtigen ind über den Rhein zurück treiben, und von fernern solchen grausamen drängnüssen und besorgenden totalen Ruin so vieler und considerabler eichs-Lande erretten helffen werden. Womit Deroselben der Chur- sten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschaff- und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signa- n Regenspurg den 21 May 1734.

(L. S.)

Chur-Maynzische Cantzley.

CXI.

CXI.

MATRICULA IMPERII, a)

Oder

Des Heil. Röm. Reichs Hochlöbl. Stände Anschlag

wie viel deren jeder bey den Reichs-Anlagen vor einen Monat, oder einfachen Römer-Zug zu geben schuldig ist, Vor einen zu Roß 12 fl. und zu Fuß 4 fl. gerechnet, nach dem gegenwärtigen Zustand des Reichs zusammen getragen.

I.	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Oesterreichischer Kreyß.			
Das höchstlöbliche Ertz-Hauß Oesterreich ist zwar Exempt, und an sich selbst des Anschlags befreyet, vertritt aber gleichwol aus freyer Bewilligung zwey Chur-Fürsten, und giebt Monatlich den Reuter zu 12 und den Fußknecht zu 4 fl. gerechnet	120	554	365
Daran hat ehemahls erlegt:			
Oesterreich Ob und unter der Ens 1218 fl. 40 kr.			
Tyrolische Land 1218 fl. 40 kr.			
Steyer, Kärndten und Crain 1218 fl. 40 kr.			
Bißthum Trient, wird von Tyrol vor einen Land-Stand gehalten und tractirt, doch gleichwohl von demselben gegen dem Reich vertreten mit	14	91	53
Das Bisthum Trient contribuirt zum Cammer-Gericht von selbsten 60 fl.			
Bisthum Brixen, wird gleicher gestalt, wie Trient, von Tyrol als Schirms-Herrn, doch cum onere eximirt, und vertreten mit	14	91	53
giebt aber zum Cammer-Gericht selbsten 60 fl.			
Dietrichstein, von wegen der Herrschafft Trafft, so es cum jure territoriali besitzet, giebt an Geld 76 fl.			
wird von Oesterreich Tyrolischen Antheils vertreten.			
Zu des Cammer-Gerichts Unterhalt von selbsten 16 fl.			
Grafschafft Kirchberg, ietzt Fuggerisch, vertritt Tyrol cum onere mit	1	4	2
Zum Cammer-Gericht 20 fl.			
Stadt Constantz, wird vom Hauß Oesterreich cum onere eximirt, und vertreten mit	3	50	2
Zum Cammer-Gericht 62½ fl.			

II. Bu-

a) Von der Matricula Imperii ist oben schon bey der Matricula d. a 1521 etwas gedacht worden. Die Moderationes der vom Jahr 1521. sind von den Jahren 1545. 1557. 1567. 1571 und 1577. Es erfolgen aber noch immer Moderationes. S. davon *Köbels Diss. de moderatione statuum Imp. matricolari* und J. Jacob Mosers Gedancken von Verfertigung einer neuen Reichs Interims oder Usual Matricul.

II. Burgundischer Kreyß.	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl
Im Jahr 1548 auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, hat Kayser Car. der V. die Niederlande unter ein Kreyß gebracht, ihn den Burgundisch Niederländischen genannt, und an das Röm. Reich gebunden, also, daß er von dem Reich solte beschützet werden, gegen aber so viel als zween Churfürsten geben, als Und wider den Türcken, so viel als drey Churfürsten, das ist 180 zu Roß, 831 zu Fuß, oder an Geld 1184 fl. alle Monat einfach geben: Jedoch seine Privilegia behalten, und an die Reichs-Abschiede und Ordnungen nicht gebunden seyn. Als aber nach dieses Kaysers Absterben, bey Regierung seines Sohns, Königs Philippi des Andern in Hispanien, der Niederländische langwierige Krieg sich erhoben, so hat es auch mit solcher Reichs-Hülffe eine andere Gestalt bekommen.	120	554	3656
Auch ziehet er zugleich aus, die Grafschafft Nassau-Breda, so mit 20 zu Roß und 90 zu Fuß, oder 600 fl. und zum Cammer-Gericht mit 148 fl. im Anschlag ist, wiewohl der Fiscus contradicirt.			
Ist. die Grafen von Bergen, Grafen zu Walheim, welche mit 10 zu Roß, 67 zu Fuß, oder 388 fl. und zum Cammer-Gericht mit 97 fl. angeleget seynd.			
Ferner werden, so viel diesen Kreyß betrifft, von der Cron Spanien extrahirt, die Grafen v. Egmond, Herren zu Elselstein, die mit 10 zu Roß, 45 zu Fuß, oder 300 fl. und zum Cammer-Gericht mit 75 fl. im Anschlag seynd. Wie auch die Grafen von Horn, welche A. 1564, 1400 fl. erlegen lassen.			
III. Churfürstlicher Rheinischer Kreyß.			
Chur-Maynz, nach dem Churfürsten-Anschlag Zum Cammer-Gericht 300 fl.	60	277	1828
Chur-Trier, hat nach der Moderation de Anno 1557 40 zu Roß, 184 zu Fuß, an Geld 1216 fl., weil aber hernach seine Ritterschaft sich abgesondert, ist ihm nur 2 Drittheil blieben, nemlich Zum Cammer-Gericht 300 fl.	$26\frac{2}{3}$	$122\frac{2}{3}$	806 40 kr.
Abtey S. Maximin, bey Trier, so mit 3 zu Roß, 22 zu Fuß, oder 124 fl. beleget war, hat der Churfürst daselbst den 17 Febr. Anno 1570 sine onere erhalten.			

Graf-

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Grafschafft Virnenburg gab 2 zu Pferd, 4 zu Fuß, an Geld 40 fl. Zum Cammer-Gericht 13 fl.			
Anno 1685 den 5 Jan. hat man dieser Virnenburgischen Linie unter dem Grafen Albrecht von Löwenstein und Wertheim begriffen, an den 40 fl. 25 abgezogen, und pro remanente gelassen 15 fl. Diese Grafschaft will Burgund wegen Lützenburg eximiren, es soll aber Chur-Trier die mehrentheils Güter dieser Grafschafft in der neuen Palentz samt dem Hause Monreal eingezogen haben, dessen sich Frau Magdalena, Gräfin von Manderscheid (welche gleichwohl etwas wenig ums Jahr 1602 am Anschlag erlegt) vor diesem beschwert haben soll.			
Grafschafft Valendar, haben die Grafen von Sayn derselben meisten Theil um die Zeit Kaysers Wenceslai, mit sonderbarer Maaß, Chur-Trier überlassen, unangesehen aber das Kayserl. Cammer-Gericht A. 1606 derselben Wiederlösung dem Grafen von Sayn zuerkannt, ist sie doch, wegen eingewendeter Revision, bisher bey Trier verblieben.			
Chur-Cölln	60	277	182
Zum Cammer-Gericht 300 fl.			
Grafschafft Neuenar und Herrschafft Betbür, hat gegeben 2 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 40 fl. Zum Cammer-Gericht 10 fl.			
Wird aber von Chur-Cölln eximirt sine onere, aus Vorwand, sie gehöre unter seine Land-Stände.			
Grafschafft Reifferscheid, 2 zu Roß, 2 zu Fuß; zum Cammer-Gericht 12 fl. wird meistentheils von Chur-Cölln, theils von Burgund eximirt.			
Chur-Pfaltz, giebt wegen an Chur-Bayern übergebener Ober-Pfaltz, nur die Helffte des Churfürstl. Anschlags, nemlich	30	138	91
Zum Cammer-Gericht 300 fl.			
Probstey Seltz	1	3	2
Ist ums Jahr 1602 von Chur-Pfaltz eum onere vertreten worden, und hat es der Exemption halber in Camera beruhet.			
Bailey Coblentz, der Land-Commendator zu Coblentz dessen Anschlag	4	20	12
Zum Cammer-Gericht 150 fl.			
Fürsten zu Arenberg	2	6	4
Zum Cammer Gericht 39 fl.			

Nassa-

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Passau-Beilstein	1	2	20 fl.
Zum Cammer-Gericht 7 fl.			
Herrschafft Rheineck	1		12
Zum Cammer-Gericht 6 fl.			
Grafschafft Nieder-Eisenburg giebt	2	8	56
Zum Cammer-Gericht 15 fl.			
Stadt Gelnhausen hat gegeben 2 zu Roß, und 15 zu Fuß, oder 84 fl. zum Cammer-Gericht 35 fl. wird aber von Chur-Pfaltz und den Grafen zu Hanau eximirt, und davon nichts contribuirt.			

IV.

Bayerischer Kreyß.

Chur-Bayern, nach dem Churfürsten-Anschlag	60	277	1828
Zum Cammer-Gericht 300 fl.			
Wolte aber wegen der Obern Pfaltz und Grafschaft Cham, die Helfte des Chur-Pfältzischen Anschlags darzu geben.			
Deßgleichen extrahirt er sine onere die Abtey Rode zwischen Wasserburg und Traunstein, am Inn in Bayerland gelegen, so belegt gewesen mit 52 fl. und die Herrschafft Degenberg.			
Ertz-Bischoff zu Saltzburg giebt	60	277	1828
Zum Cammer-Gericht 225 fl.			
Saltzburg extrahirt sine onere das Bisthum Chiemsee, so gegeben 168 fl. zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Bischof zu Passau, giebt	18	78	528
Zum Cammer-Gericht 35 fl.			
Bischoff zu Freysingen, giebt	12	80	464
Zum Cammer-Gericht 75 fl.			
Soll Moderation erhalten haben, weil von seinen 13 Aemtern 8 in Oesterreich und 2 im Bayerischen versteurt werden.			
Bischoff zu Regenspurg, giebt	8	30	216
Zum Cammer-Gericht 27 fl. 32 kr.			
Probst zu Berchtolsgaden, giebt	2	20	104
Zum Cammer-Gericht 45 fl.			
Abey Wald-Sachsen ist extrahirt worden sine onere von Chur-Pfaltz, ietzo von Chur-Bayern, ist angelegt gewesen mit 4 zu Roß, und 24 zu Fuß, oder 144 fl. andere 120 fl.			
Zum Cammer-Gericht 60 fl.			
Abt zu Kayersheim giebt	4	60	288

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
zum Cammer-Gericht 150 fl.			
Will von Pfaltz-Neuburg extrahirt und unter die Land-Stände gerechnet werden.			
Abtey zu St-Emeran in Regenspurg, gab 2 zu Pferd, 18 zu Fuß, oder an Geld 96 fl. Anno 1682 den 12 Sept. ist derselbe durch ein Reichs-Gutachten mit 64 fl. moderirt worden, bleiben			32
Niedermünster Aebtißin in Regenspurg, gab 1 zu Pferd, 3 zu Fuß, oder an Geld 24 fl. Ist Anno 1683 den 7 May mit 14 fl. moderirt und gelassen worden bey			10
Obermünster Aebtißin zu Regenspurg, hat dergleichen Anschlag mit Niedermünster, ist aber den 18 Aug. 1684 moderirt worden, restiren also noch			10
Pfaltzgraf zu Neuburg, hat gegeben zum Cammer-Gericht 125 fl.	20	100	64
Anjetzo trägt Pfaltz-Sultzbach sein Theil absonderlich, ist doch deßhalben mit Neuburg im Streit.			
Die Herrschafft Stauff am Regen, oder Ehrenfelß, vertritt Pfaltz-Neuburg mit zum Cammer-Gericht 19 fl.	3		3
Die Herrschafft Heydeck zum Bayerischen Kreyß gehörig, wird von Pfaltz-Neuburg vertreten mit	5	7	8
Land-Grafschaft Leuchtenberg eximirt Chur-Bayern mit zum Cammer-Gericht 50 fl.	6	14	12
Grafschafft Haag vertritt er deßgleichen mit zum Cammer-Gericht 30 fl.	4	10	8
Grafen zu Ortenburg eximirt Chur-Bayern mit zum Cammer-Gericht 12 fl.	2		2
Herren von Wolffstein, Freyherren zu Ober-Sültzburg und Pürbaum, geben zum Cammer-Gericht 10 fl.	2	4	4
Herren von Maichselrein und Waldeck geben zum Cammer-Gericht 4 fl.	1	2	2
Grafschafft Sternstein, vertritt Lobkowitz, ist durch ein Reichsgutachten den 5 (15) Jun. 1597 um die Helfte moderirt, und von Kayf. Maj. vermöge des den 13 (23) Sept. 1697 dictirten Commißions-Decrets allergnädigst approbirt worden; giebt also nur zum Cammer-Gericht 10 fl.	—	—	38
Herrschafft Breiteneck zum Cammer-Gericht 4 fl.	1	2	2
Stadt Regenspurg gab 10 zu Roß, und 50 zu Fuß,			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
oder an Geld 320 fl. Sind aber derselben A. 1692 den 29 Mart. durch ein Reichs-Gutachten 170 fl. davon abgezogen und gelassen worden bey	—	—	150
V. Ober-Sächsischer Creyß.			
Chur-Sachsen, wegen des Churfürstenthums zum Cammer-Gericht 309 fl. 34 kr.	65	301	1984
Ferner vertritt Chur-Sachsen			
die Grafschafft Leißnick mit zum Cammer-Gericht 5 fl.	1	1	20
die Grafschafft Beuchlingen in Thüringen, so ietzund die von Werthern innen haben, mit zum Cammer-Gericht 7½ fl.	2	—	24
die Grafschafft Tautenberg in Thüringen, so die Schencken haben, mit zum Cammer-Gericht 7 fl.	1	2	20
die Herrschafft Wildenfels im Voigtlande, so ietzund die Grafen von Solms auf Sonnenwalde in der Lausnitz haben, mit zum Cammer-Gericht 7 fl.	1	2	20
Auch wird eximirt von Chur-Sachsen sine onere			
das Bisthum Meissen, so mit 6 zu Roß, 20 zu Fuß, u. zum Cammer-Gericht 45 fl. belegt gewesen.			
das Bisthum Mörseburg, welches belegt gewesen mit 10 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 240 fl. zum Cammer-Gericht 75 fl.			
das Bisthum Naumburg, welches belegt gewesen mit 6 zu Roß, 20 zu Fuß, und zum Cammer-Gericht 45 fl.			
die Burggrafen zu Meissen, Marckgrafen zu Harenstein, Herren zu Plauen und Gera, welche An. 1551 und 57 gegeben 12 zu Pferd, und 30 zu Fuß, sind nunmehr abgestorben.			
Diner giebt Chur-Sachsen vermöge des Naumburgischen Vertrags de Anno 1554 wegen der vier Aemter, so ihm wegen des damahligen Kriegs verlassen worden, in Thüringen, nemlich Weida, Sachsenburg, Arnshaug und Ziegenrück zum Cammer-Gericht 23 fl. 51 kr.	5	20	140
Jhn, wegen der Helffte von Voigtland zum Cammer-Gericht 23 fl. 17 kr.	10	36	304
Chur-Brandenburg nach dem Churfürsten-Anschlag zum Cammer-Gericht 300 fl.	60	277	1828
Alb wird von Chur-Brandenburg sine onere ausgezogen das			

	Zu Roß	Zu Fuß	Ge
Bisthum Brandenburg, mit 2 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 64 fl.			
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Bisthum Havelb. mit 9 zu Roß, 33 zu F. oder 240 fl.			
zum Cammer-Gericht 40 fl.			
Bisthum Lebus, mit 5 zu Roß, 15 zu Fuß, oder 120 fl.			
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Sonst wird von Chur-Brandenburg cum onere eximirt, die			
Grafschafft Hohenstein, Lor und Klettenberg, so angeschlagen mit	2	8	5
Die zu Hohenstein gehörige Herrschafft Vieraden extrahirt er sine onere, so vor diesem 1 zu Roß, oder 12 fl. gegeben, hat zum Cammer-Gericht gegeben insgesamt 14 fl.			
Wie auch die Grafschafft Ruppin, so vorhin gegeben 48 fl. andere setzen 84 fl. und viel Güter des Johanniter-Ordens			
Der gesammten Hertzogen zu Sachsen alter Anschlag ist 30 zu Roß, 138 zu Fuß, oder 912 fl. Davon aber Chur-Sachsen wegen der 4 Thüringischen Aemter 140 fl. absonderlich, wie oben gedacht, bezahlt,			
also noch übrig bleiben	25	118	77
zum Cammer-Gericht 142 fl. 54 kr.			
Daran ist vor diesem wegen Coburg und Eisenach 10 zu Roß, 39 zu Fuß, oder 316 fl. und wegen Weymar und Altenburg 15 zu Roß, 69 zu Fuß, oder 456 fl. entrichtet worden; Jetzo aber in der letztern Lothringischen Repartition stehen diese, so solches zahlen, als			
Sachsen-Altenburg 228 fl.			
und wegen der Coburgischen Pflege 105 fl. 20 kr.			
Sachsen-Weymar 219 fl. 20 kr.			
Sachsen-Gotha 219 fl. 20 kr.			
Hierbey ziehet Sachsen-Altenburg aus die Abtey Saalfeld, so angeschlagen gewesen mit 2 zu Roß, 13 zu Fuß, oder 76 fl.			
zum Cammer-Gericht 60.			
Herrschafft Brandenstein und Ranis wird ausgezogen sine onere von Sachsen-Coburg und Weymar, wiewohl diese ehemals selbe vertreten mit 1 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 28 fl.			
zum Cammergericht 7 fl.			
Vor-Pommern wird von Schweden, und Hinter-			

Pol

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Pommern und Brandenburg vertreten, ieder zur Helffte 604 fl. zusammen mit	34	200	1208
zum Cammer-Gericht 250 fl.			
ürsten zu Anhalt geben	9	20	188
zum Cammer-Gericht 60 fl.			
amin, vertritt Chur-Brandenburg mit	6	28	184
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
ebtißin zu Geringeroda, vertritt das Hauß Anhalt mit	1	6	36
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
btey Walckenriet hat gegeben	2	6	48
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Wird von den Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg eximirt. vid. Instr. Pac. Art. 13.			
ebtißin zu Quedlinburg giebt	1	10	52
zum Cammer-Gericht 90 fl.			
rafen zu Schwartzburg, von den 4 Grafen des Reichs in Thüringen, geben	7	29	200
zum Cammer-Gericht 51 fl.			
iese hat Sachsen-Altenburg gesucht zu extrahiren, wegen Lehen-Pflicht Anno 1641.			
rafschafft Gleichen vertritt Sachsen-Weymar mit	3	13	88
zum Cammer-Gericht 22½ fl.			
ie Grafschafft Stollberg	3	12	84
daran zahlen die Herren Grafen von Stollberg 3¼ nemlich 63 fl. und Chur-Sachsen ¼. thut 21 fl.			
zum Cammer-Gericht 22½ fl.			
rafen von Barby und Mühlingen, extrahirt Sachsen-Magdeburg mit	1	2	20
zum Cammergericht 8 fl.			
rafschafft Mannsfeld giebt	10	45	300
aran die Grafen etwan 120 fl. geben; Das andere sollen Chur-Sachsen an 135 fl. und Magdeburg 45 fl. geben.			
n Cammer-Gericht 77½ fl.			
rrschafft Gera, deren Inhabere die Herren Reussen von Plauen, geben wegen Gera und Schlaitz	2	12	72
zum Cammer-Gericht			
wegen Gera 18 fl.			
wegen Plauen 6 fl.			
rren Reussen zu Graitz und Granichfeld	1	3	24
rren von Schönburg, Herren zu Glaucha und Waldenburg	2	4	40
zum Cammergericht 10 fl.			

VI. Fränckischer Creyß.	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Bisthum Bamberg gab 30 zu Roß, 182 zu Fuß, macht an Geld 1088 fl. Ist wegen dessen in Cärnthen habender Herrschafften den 20 Augusti 1677 um 406 fl. moderirt worden, bleiben noch 682 fl. Anno 1685 den 4 Junii ist diesem hohen Stifft abermal ein Drittheil mit 227 fl. 20 kr. abgenommen worden, bleiben also noch	—	—	454 40
zum Cammergericht 212½ fl.			
Stifft Würtzburg gab 45 zu Roß, 208 zu Fuß, an Geld 1372 fl. Ist An. 1685 den 4 Jun. um 556 fl. moderirt worden, giebt also noch	—	—	816
zum Cammergericht 250 fl.			
Sodann hat er von der Stadt Schweinfurt wegen erkauffter zweyer Dörffer Gochsheim und Sentfeld übernommen.	—	5	20
Sodann eximirt er sine onere vigore Sentent. den 15 Sept. Anno 1578 das weltliche Collegium Chomberg, so mit 1 zu Roß und 3 zu Fuß, oder 24 fl. belegt gewesen.			
Stifft Eystädt gab 20 zu Pferd, und 132 zu Fuß, an Geld 768 fl. Ist den 1 Sept. An. 1677 mit 512 fl. moderirt und gelassen worden bey	—	—	256
zum Cammergericht 120 fl.			
Teutschmeisterthum gab 19 zu Roß und 55 zu Fuß, an Geld 448 fl. Ist den 25 May 1678 mit 169 fl. 20 kr moderirt worden, restiren noch	—	—	278 40
zum Cammergericht 90 fl.			
Brandenburg-Culmbach und Onolzbachische Linien gaben 34 zu Roß und 156 zu Fuß, an Geld 1032 fl. Ist aber den 25 Junii 1678 mit 344 fl. moderirt und gelassen worden bey	—	—	688
zum Cammgericht 250 fl.			
Abtey Heilsbronn, nicht weit von Onolzbach, ist angelegt auf 2 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 64 fl. zum Cammergericht fl. will aber von Onolzbach sine onere extrahirt werden.			
Sachsen-Gotha, wegen der Herrschafft Römhild gab 3 zu Roß und 10 zu Fuß, an Geld 76 fl. Ist aber den 23 Sept. 1678 mit 25 fl. 20 kr. moderirt worden, bleiben noch	—	—	50 f 40 kr
zum Cammergericht			
Gefürstete Grafschaft Henneberg gab 220 fl. Ist aber			

de

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
den 23 Sept. 1678 um 73 fl. 20 kr. moderirt und gelassen worden bey			146 fl
zum Cammergericht 120 fl.			40 kr.
Die Chur- und Fürsten zu Sachsen-Dreßden, und Weymar, Altenburg. Theils, 7 zu Roß, 20 zu Fuß oder 164 fl. Das Stifft Würtzburg 1 zu Roß, 1 zu Fuß, oder 16 fl. Und der Landgraf zu Hessen-Cassel 1 zu Roß, 3 zu Fuß, oder 24 fl.			
Gegen der Römhilder Linien Chur- und Fürsten zu Sachsen-Dreßden und Weymar, 2 zu Roß, 8 zu Fuß, oder 56 fl.			
Sachsen-Coburg, 3 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 76 fl.			
Stifft Würtzburg, 1 zu Roß, 2 zu Fuß, oder 20 fl.			
Grafschafft Wertheim gab 5 zu Roß, und 25 zu Fuß, oder an Geld 160 fl. Ist den 26 Octobr. 1678 um 53 fl. 20 kr. moderirt und bey den übrigen 106 fl. 40 kr. gelassen worden. Es ist aber derselben vom obigen Rest den 2 May 1682 nochmals ein Drittel abgenommen worden, giebt dahero ietzund	—	—	53 fl.
zum Cammer Gericht 48 fl.			20 kr.
Grafschafft Castell gab 1 zu Pferd und 4 zu Fuß, wurde den 26 Octobr. An. 1688 um ein Drittel oder 9 fl. 20 kr. moderiret, also daß solche nunmehr entrichtet	—	—	18 fl.
zum Cammergericht 7 fl.			40 kr.
Herrschafft Reigelsberg, ist A. 1671 denen Frey-Herren von Schönborn zu einem Reichs-Lehen gegeben worden, und ist belegt mit	1	4	28
zum Cammer-Gericht 7 fl.			
Die Gefürstete Grafschafft Schwartzenberg, ist An. 1674 bey geschehener Introduction ad Sessionem & Votum im Reichs-Fürsten-Rath, mit 76 fl. angesetzt worden: Man hat aber solchen Anschlag den 31 May 1683 mit 25 fl. moderirt, und selbige gelassen bey den restirenden	—	—	51
zum Cammergericht 6 fl.			
Grafschafft Hohenlohe gab 8 zu Roß und 40 zu Fuß, an Geld 256 fl. Ist den 26 Oct. Anno 1678 um ein Drittheil oder 85 fl. 20 kr. moderirt worden, restiren noch	—	—	170 fl
zum Cammergericht 66 fl.			20 kr.
Grafschafft Erbach gab 2 zu Pferd und 8 zu Fuß, macht an Geld 56 fl. Ist den 26 Oct 1678 um 18 fl. 40 kr. moderirt u. gelassen worden bey den übrigen	—		37 fl. 20 kr.

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
zum Cammer-Gericht 10 fl.			
Grafschafft Rheineck und Lohr am Mayn, unter Carlstadt und Gemünd gelegen, giebt • zum Cammer-Gericht 16 fl.	2	10	46 fl
Nachdem diese Grafen abgestorben, ist die Grafschafft also zergänzt worden, daß Chur-Maynz das Amt Schönrein samt etlichen Dörffern überkommen, und anietzo deßwegen zahlt 2 zu Roß, 5 zu Fuß, oder 44 fl. So dann die Grafen von Erbach wegen des Orts Wildenbrun, 2 zu Fuß oder 8 fl. Wie gleichfalls auch die Grafen zu Hanau, Münzenburg und Isenburg drey zu Fuß, oder 12 fl.			
Limpurg Speckfeldische Linie gab 2 zu Pferd und 7 zu Fuß, an Geld 52 fl. Ist Anno 1678 den 26 Oct um ein Drittheil oder 17 fl. 20 kr. moderirt worden, giebt noch zum Cammer-Gericht 16 fl	—	—	34 fl 40 kr
Gaildorfische Linie gab 2 zu Pferd, und 10 zu Fuß, macht an Geld 64 fl. Ist An. 1678 den 26 Oct. um ein Drittheil oder 11 fl. 20 kr. moderirt worden, giebt noch zum Cammer-Gericht 16 fl.	—	—	24 f 40 kr
Herren von Seinsheim geben	1	4	28
Stadt Nürnberg gab 40 zu Roß und 250 zu Fuß, macht an Geld 1480 fl. Ist An. 1678 den 9 May um ein Drittheil oder 493 fl. 20 kr. moderirt worden, restiren noch zum Cammer-Gericht 300 fl.	—	—	986 40 kr
Die Stadt Nürnberg zeucht aus sine onere, vigore Sententiæ Cameral. den 27 Oct. 1567 die Abtey Egydii oder St. Ilgen in Nürnberg, so mit 1 zu Roß, 7 zu Fuß, oder 40 fl. belegt gewesen.			
Die Stadt Rothenburg an der Tauber gab 10 zu Roß und 56 zu Fuß, an Geld 380 fl. Ist An. 1678 den 3 Aug. um ein Drittheil oder 126 fl. 40 kr. moderirt und bey den restirenden 253 fl. 20 kr. gelassen worden. Ferner hat man dieser Stadt den 20 Aug. 1689 wiederum ein Drittheil über voriges Moderatum abgenommen, und nur bey 126 fl. 40 kr. doch dergestalt gelassen, daß sie diese letztere Moderation länger nicht als 6 Jahr genieſſen, und es nach deren Verflieſſung verbleiben solle, bey den zum Cammer-Gericht 90 fl.	—	—	253 20 kr

Stad

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Stadt Windsheim gab 4 zu Pferd und 30 zu Fuß, macht an Geld 168 fl. Ist An. 1678 den 15 Oct. um zwey Drittheil oder 112 fl. moderirt worden, verbleiben noch	—	—	56 fl.
zum Cammer-Gericht 50 fl.			
Stadt Schweinfurt gab 4 zu Roß und 25 zu Fuß, macht an Geld 148 fl. Ist den 3 Aug. 1678 mit 49 fl. 20 kr. moderirt worden, restiren noch	—	—	98 fl. 40 kr.
zum Cammer-Gericht 50 fl.			
sonsten war ihr alter Anschlag 4 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 168 fl. davon aber Würtzburg, wie oben gemeldet, 5 zu Fuß, oder 20 fl. übernommen hat.			
Stadt Weissenburg im Nordgau gab 3 zu Roß, 16 zu Fuß, an Geld 100 fl. Ist den 3 Augusti 1678 um 50 fl. moderirt worden, giebt ietzt noch	—	—	50
zum Cammer-Gericht 90 fl.			
Die Abtey Königshofen soll zwischen Herriden, so Bischöflich Eichstädtisch, und Wassertrudingen, so Anspachisch, und nahent Elwangen liegen, und solche Abtey An. 1602 einer von Seckendorff inn gehabt haben. Ihr Anschlag ist gewesen 53 fl. zum Cammer-Gericht 30 fl.			
VII. Schwäbischer Kreyß.			
Bischof zu Costantz giebt	7	30	204
zum Cammer-Gericht 60 fl.			
Bischoff zu Augspurg	21	100	652
zum Cammer-Gericht 70 fl.			
Abtey Kempten giebt	6	20	152
zum Cammer-Gericht 90 fl.			
Die fürstete Probstey Elwangen gab 5 zu Roß, und 18 zu Fuß, an Geld 132 fl. Ist An. 1691 den 29 Aug. um 52 fl. moderirt und gelassen worden bey denen restirenden	—	—	80
zum Cammer-Gericht 65 fl.			
Abtey Reichenau vertritt das Bisthum Costantz mit	2	4	40
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Abtey Salmansweiler gab 4 zu Roß und 67 zu Fuß, an Geld 316 fl. Ist den 2 Sept. 1680 um 186 fl. moderirt worden, giebt ietzund noch	—	—	130 fl
zum Cammer-Gericht 125 fl.			
Abt zum Weingarten	4	18	120
zum Cammer-Gericht 50 fl.			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Abtey Weissenau gab 2 zu Roß, 14 zu Fuß, an Geld 80 fl. Ist den 2 Sept. 1680 mit 55 fl. moderirt worden, restiren noch zum Cammer-Gericht 60 fl.	—		25
Hat Moderation gesucht, sonderlich weil Unterndorf davon dem GOttes-Haus Ochsenhausen verkaufft worden, und dieses Closter keinen einigen zu collectiren hat, sondern die Landvogtey Schwaben dessen in possessione ist; dahero etliche auch nur dessen Anschlag auf 53 fl. 30 kr. setzen.			
Abtey Maulbronn ist vor dem Kriege vom Hertzoge zu Würtemberg cum onere vertreten worden mit 5 zu Roß, 22 zu Fuß, oder 148 fl. zum Cammer-Gericht 125 fl.			
Abt zu Petershausen bey Costantz giebt zum Cammer-Gericht 30 fl.	—	6	4
Schussenried, ein Prämonstratenser-Closter in Schwaben, giebt zum Cammergericht 50 fl.	2	1	80
Abt zu Roggenburg giebt zum Cammergericht 6 fl. Hat viel denen Herren Fuggern zu kauffen geben.	2	10	64
Probst zu Wettenhausen zum Cammergericht 20 fl.	1	3	24
Abtey Ochsenhausen gab 4 zu Pferd, 20 zu Fuß, an Geld 128 fl. Ist den 14 Junii 1683 mit 28 fl. moderirt und gelassen worden bey den restirenden zum Cammergericht 77½.	—	—	10
Abtey Königsbrunn hat vorhin Würtemberg vertreten mit 1 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 52 fl. zum Cammergericht 52 fl.			
Abt zu Marchthal giebt zum Cammergericht 45 fl.	2	5	44
Abt zu Elschingen, unter Ulm, giebt zum Cammergericht 90 fl.	3	13	88
Abtey Munchroth gab 1 zu Pferd und 8 zu Fuß, an Geld 44 fl. Ist den 14 Jun. 1683 um 29 fl. moderirt worden, restiren also noch zum Cammergericht 30 fl.	—	—	15
Abt zu Auersberg oder Ursberg, giebt zum Cammergericht 12 fl. Hat den Fuggern viel zu kauffen geben		10	44
Abtey Yessen oder Isny, haben die Herren Erb Truchsessen von Waldburg Anno 1591 sine onere am Cammergericht erhalten, so ehedessen			m

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
mit 2 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 28 fl. belegt gewesen, und zum Cammer-Gericht fl			
tey Gengenbach gab 1 zu Roß und 3 zu Fuß, an Geld 24 fl. Ist den 14 Junii 1683 um die Helffte moderirt worden, giebt also noch	—	—	12
zum Cammer-Gericht 45 fl.			
t zu St. Ulrich in Augspurg, wird von selbigem Bischoff sine onere extrahirt. Ist sonst angeschlagen gewesen mit 5 zu Fuß, oder 20 fl.			
zum Cammer-Gericht fl.			
t zu Ursin oder Yrsee unweit Kaufbayern	—	14	56
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
btißin zu Lindau gab 5 zu Fuß, an Geld 20 fl. Ist den 23 Martii 1682 mit 13 fl. moderirt worden, giebt also noch	—	—	7
zum Cammer-Gericht $37\frac{1}{2}$ fl.			
chau am Federsee gefürstete Aebtißin	2	6	48
zum Cammer-Gericht 45 fl.			
btißin zu Rotenmünster, bey Rothweil	1	4	28
zum Cammer Gericht 30 fl.			
btißin zu Heggenbach oder Heppach bey Bieberach	—	5	20
zum Cammer-Gericht 5 fl.			
tey Guttenzell gab zu Fuß, an Geld 20 fl. den 7 Martii 1683 ist ihr die Helffte davon nachgelassen worden, giebt also noch	—	—	10
zum Cammer-Gericht 5 fl.			
btißin zu Baind oder Band	—	3	12
zum Cammer-Gericht 5 fl.			
lley Elsas und Burgund, (diese Balley wird in vorigen Matriculn unter dem Namen des Land-Commend. von Alschhausen gesetzet) gab 3 zu Roß und 31 zu Fuß, an Geld 160 fl. Ist den 23 Mart. 1682 mit 100 fl. moderirt worden, giebt also noch	—	—	60
zum Cammer-Gericht 150 fl.			
Würtemberg Hertzog, gab vor dem Krieg	60	277	1828
zum Cammer-Gericht 300 fl.			
Es wurden aber unter diesen Anschlag gerechnet die gefürstete Grafschafft Mümpelgart, die Herrschafft Steußlingen, die Aemter Bösickheim und Mündelsheim, so vorhin Baadisch. Item die 2 Aemter Oberkirch und Ettenheim, so ietzo wieder Bischöfl. Straßburgisch. Item die Clöster im Lande, und etliche andere Orthe			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
mehr. Marschalch Zimmern ist von denen von Grafeneck erkauft worden: Davon er 10 fl. geben. Auch hat Würtemberg die Grafschafft Löwenstein vertreten mit 2 zu Roß, 9 zu Fuß, oder 60 fl.			
zum Cammer Gericht 15 fl.			
Ferner extrahirt Würtemberg sine onere einen Theil von der Grafschafft Eberstein, deren Anlage 16 fl.			
zum Cammer-Gericht 4 fl.			
Baaden-Durchlach gab 20 zu Roß und 53 zu Fuß, an Geld 452 fl. Ist den 28 May 1683 um 150 fl. moderirt und gelassen worden bey dem Quanto remanente der	—	—	302
zum Cammer-Gericht $64\frac{1}{2}$ fl.			
Baaden Baaden, oder der Ober-Marckgrafschafft, gantzer Anschlag ist 18 zu Roß, 50 zu Fuß, oder 416 fl. darunter ist aber die Grafschafft Sponheim, so hernach im Ober-Rheinischen Creyß gesetzt wird, mit 6 zu Roß, 20 zu Fuß, oder an Geld 152 fl. begriffen, restirt also über Abzug dessen, so anietzo wegen Baaden erlegt wird	12	30	264
zum Cammer-Gericht $64\frac{1}{2}$ fl.			
Die Ober-Marckgrafschafft hat auch ein Theil an der Grafschafft Eberstein; Item Lahr und Mahlberg, die sie sine onere extrahiren.			
Fürsten von Hohenzollern wegen der Werdenbergischen Güter und Sigmaringen zu halben	4	$22\frac{1}{2}$	138
zum Cammer-Gericht sämtlich 27 fl. 16 kr.			
Die andere Helffte giebt Fürstenberg. Wodann wegen Hechingen und Haigerloch.	6	20	152
zum Cammer-Gericht 48 fl.			
Nota. Wegen des Erstern seynd sie streitig, weilen die Grafschafft Veringen dem Reich ab- und hingegen An. 1588 allein Sigmaringen demselben zugesprochen worden: In der Nürnbergischen Repartition stehet auch nur der letztere Anschlag, nemlich die 152 fl. daran (ad interim absque tamen præjudicio petitorii & possessorii ordinarii) der Zeit geben sollen, als Hechingen 95 fl. und Haicherloch 57 fl.			
Grafen Helffenstein seynd Anno 1627 abgestorben: Es giebt aber ihre Grafschafft Wiesensteig, so Thur-Bayern innen hat	2	—	24

zu

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
zum Cammer-Gericht 6 fl.			
rafen zu Oettingen gantzer Anschlag ist	8	45	276
zum Cammer-Gericht 69 fl.			
aran zahlen beede Linien, als Oettingen zu Oettingen 4 zu Roß, 22½ zu Fuß, oder 138 fl. Oettingen zu Wallerstein und Spielberg auch so viel nemlich:			
Wallerstein 97 fl. 40 kr.			
Spielberg 40 fl. 20 kr.			
afen zu Fürstenberg wegen der Landgrafschafft Baar, und des Kintzingerthals	6	30	192
zum Cammer-Gericht 69 fl.			
dann wegen der Helffte der Gräflichen Werdenbergischen Güter Heiligenberg, Jungenau und Trochtelfingen	4	22½	138
e andere Helffte giebt Hollenzollern, wie oben gemeldet.			
rschafft Gundelfingen vertritt Fürstenberg mit	2	2	32
zum Cammer-Gericht 10 fl.			
afschafft Lupfen, seynd die Grafen abgestorben, und belegt gewesen mit	4	18	120
zum Cammer-Gericht 22 fl. 30 kr.			
ehe zahlt daran			
Sultz 6 fl.			
Stülingen, so die von Fürstenberg haben, 18 fl. 30 kr.			
ben oder Engen, so auch die von Fürstenberg haben, 70 fl. und das Kloster St. Blasii wegen Bondorff 25 fl. 30 kr.			
afschafft Montfort giebt	3	20	116
um Cammer-Gericht 34 fl.			
ran zahlen die Herren Grafen von Montfort wegen Tetnang und Argen 2 zu Roß, 11 zu Fuß, oder 68 fl.			
ie von Königsegg wegen Stauffen und Rothenfels, so sie denen von Montfort abgekaufft, 1 zu Roß, 7 zu Fuß, oder 40 fl.			
ie Herren Fugger wegen Wasserburg, so sie auch von ihnen bekommen, 2 zu Fuß, oder 8 fl.			
afen von Sultz geben wegen des Kleckgöwes	2	9	60
um Cammer-Gericht 17 fl. 32 kr.			
fen von Zimmern seynd abgestorben, und ist ihr Anschlag	2	9	60
um Cammer-Gericht 15 fl.			

Daran

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Daran zahlt Fürstenberg den halben Theil, wegen der Stadt Mößkirch 30 fl.			
Und die Stadt Rotweil, als welche den besten Theil, auch das Stammhauß erkaufft, 30 fl.			
Das Gotthauß Petershausen hat 3 Flecken, als Sauldorff, Roth- und Albersweyler, als a part bekommen.			
Grafschafft Tengen, vertritt Hohenzollern-Sigmaringen mit	1	—	1
zum Cammer-Gericht 3 fl.			
Daran wird bezahlt von			
Sigmaringen Wöhrstein mit 7 fl. 12 kr.			
Mühlingen 2 fl. 38 kr.			
Mauchenheim, Fürstenberg Baar 1 fl. 41 kr.			
Dettensee zahlt der Herr Obrist Keller 29 kr.			
Summa 12 fl.			
Grafen von Königsegg geben wegen Königseckersberg	—	5	2
zum Cammer-Gericht 5 fl.			
Sodann wegen der Herrschafft Aulendorff, deren gantzer Anschlag	2	6	4
zum Cammer-Gericht 16 fl.			
Davon aber die Herrschafft Marstetten an den Erb-Truchsessen zu Waldburg, nachdeme die Königseggische Rothenfels an sich gebracht, verkaufft worden, dahero die von Königsegg ietzo nur den halben Theil, als 1 zu Roß, 3 zu Fuß, oder 24 fl. die andere Helffte aber die Truchsessen zu Waldburg-Zeil wegen gedachter Herrschafft Marstetten 24 fl. bezahlen.			
Der fernere Königseggische Anschlag wegen Rothenfelß, stehet oben bey Montfort.			
Erb-Truchsessen zu Waldburg, Herren zu Scher und Trauchburg, und etlicher Sonnenbergischer Güter	10	42	28
zum Cammer-Gericht 130 fl.			
Daran zahlt die Linie zu Scher, nemlich wegen Scher 96 fl. und Trauchburg 48 fl.			
Die andere Truchsessen Freyherrn zu Waldburg, Herren zu Wolffegg, Waldsee, Ziel und Marstetten, auch den halben Theil 144 fl.			
Der absonderliche Anschlag wegen Marstetten ist bey der Herrschafft Aulendorff gemeldt.			
Grafen von Hohen-Ems	1	2	2

zu

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
zum Cammer-Gericht fl.			
errschafft Brandeiß Anschlag ist	1	6	36 fl.
zum Cammer-Gericht 9 fl.			
aran zahlen die Grafen von Hohen-Ems wegen der von Sultz aberkaufften Herrschafft Vaduz und Schellenberg 18 fl.			
id der Abt zu Weingarten, wegen der Brandeisischen Herrschafft Blumeneg, auch 18 fl.			
rafen von Rechberg seynd Anno 1683 interimsweise wegen Iler, Aichheim und Hohen-Rechberg angeschlagen worden auf	1	2	20
rafen Fugger Anschlag ist	4	15	108
Daran zahlen, als die			
Marx Fuggerische Linie wegen Gablingen und Lauterbron 16 fl. 7 kr. 2 hl.			
Nornderff 5 fl. 41 kr. 4 hl.			
Oberndorff 6 fl. 33 kr.			
anß Fuggerische Linie wegen Kirchheim 18 fl.			
Mühlenhausen 12 fl. 48 kr. 3 hl.			
Glärt 12 fl. 48 kr. 3 hl.			
acob Fuggerische Linie wegen Babenhausen 17 fl. 11 kr. 5 hl.			
Kettershausen, Boos und Bläs 16 fl. 2 kr.			
Kettenbach und Willenburg 8 fl. 37 kr. 7 hl.			
r fernerer Anschlag wegen Kirchberg, so Oesterreich gegen dem Reich vertritt, ist hievon in dem Oesterreichischen Kreyß gemeldt.			
o wegen Wasserburg stehet oben bey Montfort.			
e andere Fuggerische Güter sollen mit der Ritterschafft contribuiren, so viel derer in Schwaben liegen.			
rschafft Mündelheim, vorhin Fronspergisch, vertritt Chur-Bayern mit	3	10	76
um Cammer-Gericht 34 fl.			
ısen von Eberstein	—	4	16
um Cammer-Gericht 4 fl.			
Davon Würtenberg ein Theil sine onere extrahirt.			
olzeck oder Hohen-Gerolzeck, Freyherren, so unmehr gantz abgestorben, giebt der Graf zu renenberg	1	2	20
um Cammer-Gericht 3 fl.			
fenick und Eglingen, Freyherren	1	2	20
im Cammer-Gericht 3 fl.			

	Zu Roß	Zu Fuß	Ge
Justingen Herrschafft, vertritt der Herr von Freyberg mit	—	5	20
zum Cammer-Gericht 7 fl.			
Paumbgartner, Freyherren zu Hohen-Schwangau und Erbach, so aber nunmehr abgestorben, haben gegeben	1	2	2
Welches aber vertheilt, und hat Chur-Bayern die Herrschafft Hohen-Schwangau, und giebt davon 10 fl.			
Die Herrschafft Erbach, bey Ulm, haben des gewesenen Reichs-Vice-Cantzlers, des Herrn von Ulm, ꝛc. Söhne gehabt.			
Stadt Augspurg gab 25 zu Pferd und 150 zu Fuß, an Geld 900 fl. Ist den 22 Febr. 1670 um 500 fl. und An. 1705 noch weiters vom 200 fl. moderirt worden, giebt also noch	—	—	20
zum Cammer Gericht 250 fl.			
Stadt Ulm	25	150	90
zum Cammer-Gericht 275 fl.			
Stadt Eßlingen gab 5 zu Roß und 40 zu Fuß, an Geld 220 fl. Den 4 Oct. 1686 ist ihr an diesem Quanto 130 fl. abgenommen, und gelassen worden bey den restirenden	—	—	9
zum Cammer-Gericht 152 fl.			
Reutlingen	3	18	18
zum Cammer-Gericht 85 fl.			
Stadt Nördlingen gab 5 zu Pferd, 50 zu Fuß, an Geld 260 fl. Ist den 19 Febr. 1680 um 110 fl. andere setzen 150 fl. moderirt worden, giebt also noch	—	—	15
zum Cammer-Gericht 162 fl.			
Schwäbischen Hall gab 6 zu Pferd und 55 zu Fuß, an Geld 290 fl. Ist den 19 Febr. 1680 mit 112 fl. moderirt worden, es soll aber diesen Nachlaß oder Ringerung gedachte Stadt Schwäbis. Hall, laut des darüber erfolgten Kayserl. Decreti approbatorii, länger nicht, als 50 Jahr von dato, den 12 Nov. 1680 anzurechnen, zu geniessen haben, giebt also noch	—	—	18
zum Cammer-Gericht 15 fl.			
Stadt Uberlingen gab 6 zu Roß und 60 zu Fuß, an Geld 312 fl. Ist den 21 April 1692 um 2 Drittheil oder 280 fl. moderirt, und gelassen worden bey den restirenden	—	—	10

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
zum Cammer-Gericht 116¼ fl.			
othweil	3	61	280
zum Cammer-Gericht 70 fl.			
hr fernerer Beytrag wegen Zimmern 30 fl. ist			
oben gemeldt.			
tadt Heilbronn gab 4 zu Roß und 46 zu Fuß, an			
Geld 208 fl. Ist den 23 Mart. 1682 um die			
Helffte moderirt worden, giebt also noch	—	—	104
zum Cammer-Gericht 110 fl.			
chwäbisch Gemünd	3	35	176
zum Cammer-Gericht 75 fl.			
tadt Memmingen gab 4 zu Pferd und 50 zu Fuß,			
an Geld 248 fl. Ist den 22 Dec. 1680 um 98 fl.			
moderirt und gelassen worden bey	—	—	150
zum Cammer-Gericht 156 fl.			
tadt Lindau gab 3 zu Roß und 40 zu Fuß, an Geld			
169 fl. Ist den 11 Dec. 1680 derselben hievon			
per moderationem 106 fl. abgezogen worden,			
giebt also noch	—	—	90
zum Cammer-Gericht 100 fl.			
ünckelsbühl gab 4 zu Pferd und 40 zu Fuß, an			
Geld 208 fl. Ist den 23 Martii 1682 um 118 fl.			
moderirt worden, giebt also noch	—	—	90
zum Cammer-Gericht 110 fl.			
iberach gab 3 zu Pferd und 40 zu Fuß, an Geld			
196 fl. Ist den 7 Jan. 1682 um 2 Drittheil mo-			
derirt und gelassen worden bey den restirenden	—	—	65 fl.
zum Cammer-Gericht 90 fl.			20 kr.
wenspurg	3	40	196
zum Cammer-Gericht 67 fl. 30 kr.			
tadt Kempten gab 3 zu Roß und 30 zu Fuß, und			
Geld 156 fl. Ist den 7 Jan. 1682 auf ein Drit-			
theil moderirt worden, giebt also noch	—	—	52
zum Cammer-Gericht 60 fl.			
eyl	1	12	60
zum Cammer-Gericht 5 fl.			
adt Kauffbayern gab 2 zu Roß, 34 zu Fuß, an			
Geld 160 fl. Ist den 7 Jan. 1682 auf zwey			
Drittheil moderirt worden, restiren noch	—	—	53 fl.
zum Cammer-Gericht 22 fl. 30 kr.			20 kr.
adt Wangen gab 2 zu Roß, 14 zu Fuß, an Geld			
30 fl. Ist den 7 Jan. 1682 um die Helffte, jedoch			
daß die Grafschafft Egloffsheim von den Posses-			

fern

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
sorn gegen dem Reich mit 20 fl. vertreten werde, moderirt wurden, giebt also noch zum Cammer-Gericht 40 fl.	—	—	40
Stadt Isny gab 2 zu Pferd und 14 zu Fuß, an Geld 80 fl. Ist den 15 Sept. 1686 um 60 fl. moderirt und gelassen worden bey den restirenden zum Cammer-Gericht 50 fl.	—	—	20
Pfullendorff zum Cammer-Gericht 37 fl. 30 kr.	2	20	10
Offenburg zum Cammer-Gericht 17 fl.	—	30	12
Donauwerth 2 zu Roß, 28 zu Fuß oder 136 fl. zum Cammer-Gericht 54 fl. Hat bißher Chur-Bayern sine onere extrahirt, ist aber vermöge Instr. Pacis Artic. 4. zur Restitution gehalten.			
Stadt Leutkirchen gab 10 zu Fuß, an Geld 40 fl. Ist den 4 Jun. 1683 um 26 fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammer-Gericht 37 fl. 30 kr.	—	—	14
Wimpfen zum Cammer-Gericht 57 fl. 30 kr.	2	14	8
Giengen zum Cammer-Gericht 30 fl.	1	12	6
Aalen zum Cammer-Gericht 17 fl. 30 kr.	1	12	6
Stadt Gengenbach zum Cammer-Gericht 17 fl.	—	15	6
Zell am Hammerspach zum Cammer-Gericht 8 fl. 30 kr.	—	10	4
Buchorn zum Cammer-Gericht 30 fl.		5	2
Buchau am Feder-See zum Cammer-Gericht 6 fl.	—	2	
Pepfingen zum Cammer-Gericht 20 fl.	—	6	2
Costantz am Boden-See 3 zu Roß, 50 zu Fuß, oder 236 fl. zum Cammer-Gericht 62 fl. 30 kr. Wird vom Hauß Oesterreich, wie oben im Oesterreichischen Kreyß stehet, cum onere vertreten.			

VIII. Ober-Rheinischer Kreyß.	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl
Bisthum Worms giebt zum Cammer-Gericht 25 fl.	2	13	76
Bischoff zu Speyer zum Cammer-Gericht 90 fl.	18	60	456
Bischoff zu Straßburg zum Cammer-Gericht 77 fl. 30 kr.	18	100	616
Bischoff zu Basel zum Cammer-Gericht 30 fl.	2	15	84
Bischoff zu Metz alter Anschlag ist gewesen 20 zu Roß, 70 zu Fuß, oder 520 fl. Ist aber Anno 1566 auf 6 Jahr lang moderirt, als $6\frac{2}{3}$ zu Roß, $23\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder 173 fl. 20 kr. hat auch nachgehends mehrers nicht erlegt.			
Bischoff zu Tull alter Anschlag ist 6 zu Roß, 20 zu Fuß, oder 152 fl. Der Moderation aber nach, nicht mehr als 2 zu Roß, $6\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder 50 fl. 40 kr.			
Bischoff zu Verdún alter Anschlag ist 14 zu Roß, 80 zu Fuß, oder 288 fl. Der Moderation nach aber 4 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 96 fl.			
NB. Diese drey Bisthümer sind Anno 1648 durch den Münsterischen Friedens-Schluß von dem Reich separirt, und der Cron Franckreich völlig cedirt, in der Wahl-Capitulation Caroli VI. Artic. 2. zwar nebst vielen andern vor die Cron Franckreich in gedachten Friedens-Schluß enthaltenen Vortheilen mehr, als wiederum zerfallen, declariret; in der letztern Wahl-Capitulation Caroli VII. aber ist dieser Passus ausgelassen worden.			
Ertz-Bischoffs zu Bisantz Anschlag ist im Cammer-Gericht 60 fl.	20	50	440
aber lange nichts, wegen geringen Einkommens, gegeben, ist auch bishero Sede vacante nicht geliefert worden.			
Abt Fulda gab 17 zu Roß, und 50 zu Fuß, an Geld 404 fl. Ist den 16 Sept. 1686 um 154 fl. moderirt worden, giebt also noch im Cammer-Gericht 90 fl.	—	—	250
Kempten, gefürstete Abtey im Cammer-Gericht 40 fl.	6	19	148
Johanniter-Meister im Cammer-Gericht 55 fl.	10	80	540

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld.
Probstey Weissenburg vertritt der Bischoff zu Speyer mit	2	14	80
zum Cammer-Gericht 35 fl.			
Probstey Odemheim gleichfalls mit	1	7	40
zum Cammer-Gericht mit 30 fl.			
Abtey Hirschfeld vertritt Hessen-Cassel mit	2	9	60
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Abtey Prümen, im Ardenner Wald, vertritt Chur-Trier mit	1	13	64
zum Cammer-Gericht 50 fl.			
Abtey Münster im St. Gregorien-Thal	1	4	28
zum Cammer-Gericht 45 fl.			
Aebtißin zu Kauffingen, ohnweit von Cassel gelegen, eximiren die Landgrafen von Hessen-Cassel sine onere, und ist man deßwegen mit ihnen in Camera anhängig. Ihr Anschlag war 1 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 25 fl. geben aber vor Austrag der Sachen nichts.			
Pfaltz-Zweybrücken, als Innhaber der Grafschafft Veldentz	10	30	24
zum Cammer-Gericht 80 fl.			
Pfaltzgraf Lautereck	2	4	4
zum Cammer-Gericht fl.			
Landgrafen zu Hessen geben mit einander	50	260	16
zum Cammer-Gericht 300 fl.			
Davon der Casselischen Linie in der Nürnbergischen Repartition 1093 fl. 20 kr. und der Darmstädtischen 546 fl. 40 kr. zugerechnet worden.			
Hertzog zu Lothringen, sollen zween Drittheil eines Churfürsten-Anschlags wegen Romeny geben, als	40	184½	12
zum Cammer-Gericht 200 fl.			
Hertzog von Savoyen, ist mit einem Churfürsten-Anschlag belegt, als	60	277	12
zum Cammer-Gericht 300 fl.			
Grafschafft Sponheim, ist in die vordere und hintere Grafschafft abgetheilet, hernach ist die vordere wieder in 5 Theile subdividirt, deren der eine der Chur-Theil, so Chur-Pfaltz iederzeit inne gehabt, aber nichts davon absonderlich contribuiret hat; ferner hat Chur-Pfaltz mit Simmern noch 2 Theil ererbet, die übrige zwey Fünftheil hat die Obere Marggrafschafft Baaden innen, so sie auch nach ihrem Anschlag bezahlt: Die hintere Grafschafft Sponheim gehört auch Baaden zum halben Theil, und			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl
unter solchem Anschlag, so viel, wie im Schwäbi-			
schen Kreyß bey Baaden-Baaden, dessen schon			
gedacht ist, als	6	20	150
sämtlich zum Cammer-Gericht 60 fl.			
er andere halbe Theil aber gehöret dem Pfaltzgra-			
fen von Birckenfeld, und soll hieran zahlen Chur-			
Pfaltz wegen Simmern	3	10	76
ie von Birckenfeld aber	2½	8	62
d wiederum Chur-Pfaltz	2⅔	8	62
rsten zu Salm gantzer Anschlag ist 2 zu Roß, 4 zu			
Fuß, oder 40 fl. zahlen aber ietzo	1	2	20
Weilen die von Isenburg etwas davon haben.			
zum Cammer-Gericht 15 fl.			
e gantze Graffschafft Nassau gab 14 zu Pferd und			
70 zu Fuß, an Geld 448 fl. Ist den 20 Junii An-			
no 1678 um 200 fl. moderirt worden, restiren			248
noch zum Cammer-Gericht 79 fl.			
ld- und Rhein-Grafen	4	12	96
um Cammer-Gericht 22 fl. 30 kr.			
afen von Falckenstein wegen Daun	2	4	40
zum Cammer Gericht 7 fl.			
afen von Kriechingen	2	4	40
um Cammer-Gericht 10 fl.			
afen von Hanau-Liechtenberg	6	22	60
um Cammer-Gericht 25 fl.			
anau-Müntzenberg	10	30	240
um Cammer-Gericht 59 fl. 15 kr.			
afen von Leiningen-Dagburg	3	9	72
um Cammer-Gericht 18 fl.			
ingen Westerburg	2	4	40
um Cammer-Gericht 16 fl.			
ffschafft Reipoltzkirchen, vertritt Falckenstein mit	1	4	28
um Cammer-Gericht 15 fl.			
afen von Daun zu Falckenstein, Herren zu Ober-			
ein, Rützingen und Bruchen, extrahirt Lothrin-			
en sine onere, so angelegt gewesen mit 1 zu Roß,			
zu Fuß, oder 16 fl.			
um Cammer-Gericht 4 fl.			
ffschafft Pitsch und Ochsenstein: Für Pitsch ist			
52 fl und Ochsenstein 28 fl. sämtlich zum Cam-			
ter-Gericht 32 fl.			
01572 hat der Hertzog von Lothringen die Graf-			
schafft Pitsch als ein vermeynets apartes Lehen			
ingezogen, und dahero nichts mehr contribui-			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld/
ten wollen; Hanau hat hingegen Ochsenstein bekommen, und ist bishero alles unrichtig blieben.			
Grafen von Waldeck zum Cammer-Gericht 25 fl.	4	18	120
Grafschafft Königstein und Epstein zum Cammer-Gericht 30 fl.	4	13	100
Daran zahlt Chur-Maynz wegen Königstein 80 fl.			
Die Grafen von Stollberg 20 fl.			
Auch hat Chur-Pfaltz die Voigtey Sultzbach davon bekommen.			
Grafschafft Solms, Lich und Laubach zum Cammer-Gericht 27 fl. 30 kr.	4	24	144
Solms-Braunfels und Münzenberg zum Cammer-Gericht 22 fl.	4	18	120
Grafschafft Witgenstein zum Cammer-Gericht 7 fl.	1	4	28
Wegen Sayn stehets im Westphälischen Kreyse.			
Grafschafft Ober-Isenburg und Büdingen in der Wetterau zum Cammer-Gericht 24 fl.	6	24	168
Daran zahlt Hessen-Darmstadt wegen Isenburg 28 fl.			
Herren von Fleckenstein und Dachstul zum Cammer-Gericht 4 fl.	1	1	16
Herrschafft Pleß, deren Herren abgestorben, ist den Landgrafen zu Hessen-Cassel zugefallen, die sie vertreten sollen mit zum Cammer-Gericht 3 fl.	1	—	12
Grafschafft Olbrück vertreten die Herren Waldpotten zu Passenheim mit	1	1	16
Stadt Straßburg giebt zum Cammer-Gericht 275 fl.	25	150	900
Stadt Worms gab 3 zu Pferd, 60 zu Fuß, an Geld 276 fl. Ist den 4 Junii 1683 um 184 fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammer-Gericht 131 fl. 15 kr.	—	—	92
Speyer, ihr ordinair Anschlag ist gewesen 3 zu Roß, 60 zu Fuß, an Geld 26 fl. Ist aber Anno 1712 den 27 Septembr. biß zur Ratification der allgemeinen Matricul, um 252 fl. interim moderirt, und ihr nicht mehr gelassen worden, dann zum Cammer-Gericht 131 fl. 15 kr.	—	—	24
Franckfurt am Mayn gab 20 zu Pferd, 140 zu Fuß, an Geld 800 fl. Ist An. 1607 den 7 Septembr.			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl
um 300 fl. moderirt, und diese Moderation Anno 1706 den 8 Junii von Ihro Kayſ. Majeſt. JOSEPHO I. allergnädigſt approbirt worden, zahlt demnach ietzo nicht mehr, dem Anſchlag nach, dann zum Cammer-Gericht 250 fl.	—	—	500
genau zum Cammer-Gericht 80 fl.	6	30	192
mar um Cammer-Gericht 80 fl.	4	30	168
lettſtadt um Cammer-Gericht 80 fl.	4	24	144
iſſenburg am Rhein um Cammer-Gericht 56 fl. 30 kr.	2	22	112
au um Cammer-Gericht 45 fl.	2	18	96
r-Ehenheim um Cammer-Gericht 47 fl. 30 kr.	2	14	80
ſersberg um Cammer-Gericht 25 fl.	2	15	84
nſter in St. Gregorienthal um Cammer-Gericht 25 fl.	—	12	48
heim um Cammer-Gericht 25 fl.	1	3	24
ingheim um Cammer-Gericht 25 fl.	—	5	20
berg um Cammer-Gericht 32 fl. 30 kr.	—	12	48
zlar um Cammer-Gericht 17 fl. 30 kr.	—	8	32

(B) Was es aber indeſſen mit Straßburg und Elſaß vor eine Veränderung gegeben, iſt aus denen Ryßwickiſchen Friedens-Tractaten zu erſehen.

IX.

Weſtphäliſcher Kreyß.

ſchoff zu Paderborn zum Cammer-Gericht 60 fl.	18	34	352
hoff zu Lüttich, ſamt den Städten Lüttich, Bulm und Maſtricht zum Cammer-Gericht 200 fl.	50	170	1280
hoff zu Münſter zum Cammer-Gericht 160 fl. 30 kr.	30	118	832
hoff zu Oßnabrück zum Cammer-Gericht 30 fl.	6	36	216

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Bischoff zu Camerich Anschlag ist 22 zu Roß, 22 zu Fuß, oder 592 fl. zum Cammer-Gericht 60 fl. Wird ietzo von Spanien sine onere eximirt.			
Stifft Verden, so ietzt zu einem weltlichen Fürstenthum gemacht, und der Cron Schweden übergeben worden, so von deroselben auch vertreten wird mit zum Cammer-Gericht 30 fl.	3	21	120
Stifft Minden, so auch zu einem weltlichen Fürstenthum gemacht, und Chur-Brandenburg zuständig, giebt zum Cammer-Gericht 20 fl.	10	16	18
Abt zu Werden und Helmstätt in Westphalen zum Cammer-Gericht 60 fl.	2	6	4
Abt zu Stablo vertritt ietzo der Bischoff zu Straßburg mit zum Cammer-Gericht 60 fl.	2	22	11
Abt zu St. Cornelii Münster bey Aachen zum Cammer-Gericht 70 fl.	—	12	4
Abtey Corvey mit der Stadt Höxter zum Cammer-Gericht 60 fl.	2	9	6
Abtißin zu Herford ist vermög Reichs-Gutachtens vom 10 Martii 1692 moderirt worden bis auf zum Cammer-Gericht 30 fl.	—	2	
Abtißin zu Essen mit der Stadt zum Cammer-Gericht 60 fl.	2	13	7
Closter Echternach im Stifft Trier, ist angelegt mit 96 fl. zum Cammer-Gericht 24 fl. Wird aber von Burgund sine onere extrahirt.			
Abtißin zu Thoren, 1 zu Roß, oder 12 Gulden, soll von denen Grafen von der Lippe vertreten werden.			
Hertzogthümer, Gülich, Cleve und Berg Anschlag insgesamt ist Daran sollen zahlen, der Chur-Fürst in Brandenburg wegen Cleve und Marck 1066 fl. wegen Ravenspurg $14\frac{2}{15}$ Gülden. So dann Pfaltz Neuburg, wegen Gülich 639 fl. 45 kr. und wegen Berg $284\frac{4}{15}$ fl. sämmtlich zum Cammer-Gericht 500 fl.	70	323	21
Fürst von Ost Frießland zum Cammer-Gericht 59 fl. 30 kr.	6	30	15
So extrahirt Ost-Frießland die Herrschafften Esens, Stedesdorff und Witmund.			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl
assau-Dillenburg	10	20	300
zum Cammer-Gericht 47 fl. 30 kr.			
In der Nürnbergischen Repartition wird dieser Anschlag in Siegen, Dillenburg und Dietz (so, wie auch Siegen zum Dillenburger Land gehörig) getheilet. In der Lothringischen Repartition de Anno 1654 wird solches in solche drey Theile getheilet, als nemlich, Nassau-Dillenburg, $102\frac{22}{30}$ fl. Siegen $77\frac{1}{30}$ fl. und Dietz $63\frac{7}{15}$ fl. welche 3 Posten aber gleichwol obernelbten Anschlag völlig nicht erreichen; Auch so wird Nassau-Hadamar absonderlich mit 40 fl. gedacht.			
e nun dieser Anschlag oder richtige Austheilung beschaffen, dessen Gewißheit solle inskünftige hernach folgen.			
afen zu Sayn	4	16	112
um Cammer-Gericht 23 fl.			
Will aber nur 1 zu Roß, 3 zu Fuß, oder 24 fl. geben, weilen von dieses Hauses Gütern von Chur-Trier, die Schlösser Sayn, Freußburg, Rheinbruck ꝛc. und von Chur-Cölln das Schloß, Stadt und Amt Hachenburg mit allen Pertinentien, Anno 1636 unterm Vorwand eines eröffneten und heimgefallenen Mann-Lehens eingezogen; Auch die Grafschafft Valendar, indem die Grafen von Sayn solche meistentheils um die Zeit Kayser Wenceslaus mit sonderbahrer Maaß Chur-Trier überlassen: Unangesehen aber das Kayserliche Cammer-Gericht A. 1606 derselben Wiederlösung den Grafen von Sayn zuerkannt, so seynd sie doch die Zeithero, wegen eingewandter Revilion, einen Weg als den andern bey Trier verblieben.			
afen von Wied, Herren zu Runckel und Reichenstein	4	12	96
im Cammer-Gericht 16 fl.			
Grafschafft Oldenburg u. Delmenhorst, so dem Hauß Holstein Plön zuerkannt	10	44	296
im Cammer-Gericht 42 fl.			
Daran wird bezahlt wegen Oldenburg 8 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 216 fl. und wegen Delmenhorst und Harbstätten zu Roß, 14 zu Fuß, oder 100 fl.			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld.
Grafschafft Retberg oder Rietberg ist an Ost-Frieß-land kommen, giebt zum Cammer-Gericht 39 fl.	6	—	72
Grafschafft Bentheim wird von den Grafen von Steinfurt vertreten mit zum Cammer Gericht 45 fl.	6	20	15
Grafschafft Tecklenburg, so auch die Grafen von Steinfurt vertreten mit zum Cammer-Gericht 51 fl.	3	10	76
Haben oder wegen der An. 1547 entkommener Herrschafft Lingen, und vier zu Tecklenburg gehörigen Kirchspielen, Ippenbüren, Brochterbeck, Recke und Mörtingen, auf $\frac{1}{3}$ Moderation begehrt.			
Grafschafft von Steinfurt zum Cammer-Gericht 15 fl. Münster sucht sie zu eximiren.	2	4	40
Fürst von Waldeck wegen der Grafschafft Pyrmont gab 1 zu Roß, und 4 zu Fuß, an Geld 28 fl. Ist Anno 1692 den 10 Martii um die Helffte moderirt und gelassen worden bey den übrigen	—	—	14
Grafschafft Hoya zum Cammer-Gericht 14 fl. daran Braunschweig-Zell 2 zu Roß, oder 24 fl. und Calenberg 6 zu Fuß, oder 24 fl. So dann die Grafen von Bentheim 2 zu Fuß, oder 8 fl. zahlen.	2	8	56
Grafschafft Diffold oder Diepold, deren Herren abgestorben, vertritt Braunschweig-Zell mit zum Cammer-Gericht 7 fl.	1	4	28
Grafschafft Schaumburg, Gehmen ꝛc. ist angelegt mit zum Cammer-Gericht 60 fl.	6	26	17
Hiervon hat die Helffte Hessen-Cassel, vermög Instr. Pacis Art. 15. die andere Helffte die Grafen von der Lippe.			
Die Grafschafft Pinnenberg, so auch zu Schaumburg gehört, hat Dännemarck, darinnen liegt Altona.			
Grafschafft Winnenberg und Beilstein, gehöret ietzo denen von Metternich zum Cammer-Gericht 3 fl.	1	—	12
Grafen und Edle Herren zur Lippe zum Cammer-Gericht 25 fl.	4	18	12
Grafen von Manderscheid, Blanckenheim und Ger-			

hol

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld fl
holdstein, seynd angelegt mit 2 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 64 fl. zum Cammergericht 25 fl. Es extrahirt sie aber Pfaltz-Neuburg wegen Gülich sine onere.			
anderscheid-Kayl, 4 zu Fuß, oder 16 fl. zum Cammergericht 7 fl. Wird vom Hertzogthum Lützenburg sine onere eximirt.			
Landerscheid-Schleiden, solte von wegen Schleiden, Cronenburg und Neuenburg geben 6 zu Roß, 27 zu Fuß, oder 180 fl. zum Cammergericht 37 fl. 30 kr. Wird aber auch vom Hertzogthum Lützenburg sine onere extrahirt.			
rafschafft Spiegelberg ist belegt mit 2 zu Roß, oder 24 fl. zum Cammergericht 12 fl. Ist nachmahls vertreten von den Grafen von Gleichen, mit welchen das Hauß Braunschweig darum streitig gewesen, ietzo soll sie Paderborn haben, giebt nichts.			
oltzapffel wird angeschlagen zu	—	—	15
Aber darbey nicht gesetzt, wann dieser neue Stand, von deme in andern Kreyß-Verzeichnissen nichts zu finden, aufgenommen worden, oder was er für eine Herrschafft besitze, auch was es sonsten für eine Bewandniß habe?			
tadt Cölln	25	200	1100
zum Cammergericht 130 fl.			
it um Moderation angehalten, wie dann auch in der Lothringischen Repartition nicht mehr als 825 fl. stehen.			
chen gab 7 zu Roß, und 30 zu Fuß, an Geld 204 fl. Ist Anno 1683 den 20 Aug mit 104 fl. moderirt worden, giebt also noch	—		100
zum Cammergericht 115 fl.			
ortmund	7	30	204
zum Cammergericht 80 fl.			
der Lothringischen Repartition stehet der Anschlag nicht höher als 96 fl.			
rvorden hat 1 zu Roß, 15 zu Fuß, oder 72 fl. zum Cammergericht 30 fl. geben, ietzo hat sie Chur-Brandenburg sine onere extrahirt.			

X.

Nieder-Sächsischer Kreyß.

rtz-Stifft Magdeburg ist angelegt mit	43	196	1300
zum Cammergericht 190 fl.			
Dieses Ertz-Stifft ist vom Hertzogen Augusto zu			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld fl.
Sachsen-Hall der Chur-Linie administrirt worden, nach dessen Absterben aber, vermög Instr. Pacis Artic. 11 Chur-Brandenburg, als ein Hertzogthum, zugefallen.			
Ertz-Stifft Brehmen hat die Cron Schweden durch das Instrum. Pacis als ein Hertzogthum bekommen, ist samt der Stadt Brehmen angeschlagen auf 36 zu Roß, 150 zu Fuß, oder 1032 fl. zum Cammer-Gericht 40 fl. Ist aber An. 1571 um $\frac{1}{3}$ als biß auf 24 zu Roß und 100 zu Fuß, (wiewohl nur auf 8 Jahr) geringert worden, auch biß hieher dabey verblieben, als	24	100	688
Die Stadt Brehmen hat ihren absonderlichen separirten Anschlag (wie hierunter folget) erhalten, wie die Kayserl. Bewilligung sub dato den 18 Sept. 1669. und darauf gefolgtes Reichs-Gutachten unterm 27 Sept. An. 1670. ausweiset, daß besagtem Ertz-Stifft Brehmen ein Vierzehender Theil von dem gantzen Anschlag abgeschrieben, und gedachter Stadt zugelegt worden.			
Bischoff zu Hildesheim mit der Stadt gantzer Anschlag ist zum Cammer-Gericht 30 fl.	18	80	536
Daran zahlt der Bischoff mit der Stadt ein Drittheil, als 6 zu Roß, $26\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder $178\frac{1}{3}$ Gulden, die andere zween Drittheil zahlen die Hertzoge zu Braunschweig, als welche das Stifft mehrentheils innen haben, vermöge der alten, und hernach ferners de Anno 1557, 67 und 1571 ergangener Decreten: Als Wolffenbüttel 6 zu Roß, $26\frac{2}{3}$ zu Fuß. oder $178\frac{2}{3}$ fl. und Calenberg 6 zu Roß, $26\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder $17\frac{2}{3}$ Gulden.			
Stifft Halberstadt hat Chur-Brandenburg als ein Weltlich Fürstenthum bekommen, giebt zum Cammer-Gericht 60 fl.	14	66	432
Bischoff zu Lübeck hat geben 5 zu Roß, oder 60 fl. Ist aber An. 1567 um 2 zu Roß geringert worden, auch bißhero dabey verblieben, als zum Cammer-Gericht 30 fl.	3	—	36
Abtey zu Rittershausen, eximirt der Hertzog zu Braunschweig mit	2	10	64
Hertzogthum Maaß, so ausgestorben, soll der letztere König in Polen eximirt haben	12	135	684

Braun

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl
Braunschweig-Lüneburg-Zell samt der Stadt Lüneburg zum Cammer-Gericht 150 fl.	20	120	720
Grubenhagen samt der Stadt Einbeck, vertritt Zell mit zum Cammer-Gericht 30 fl.	5	—	60
Braunschweig-Calenberg, mit den Städten Hannover, Göttingen und Nordheim zum Cammer-Gericht 100 fl. Wegen Hildesheim stehet hie oben.	22½	140	686
Grafschafft Winsdorff, vertritt das Hauß Braunschweig	1	1	16
Braunschweig-Wolffenbüttel samt der Stadt Braunschweig zum Cammer-Gericht 100 fl.	22½	140	686
Hertzogen zu Holstein, als der König von Dännemarck wegen Glückstadt, und dann Holstein-Gottorff, geben zusammen zum Cammer-Gericht 140 fl.	40	80	800
Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg zum Cammer-Gericht 90 fl.	8	30	216
Hertzogthum Mecklenburg, hat ehemals 40 zu Roß und 120 zu Fuß, oder 960 fl. bezahlet, erlegt ietzo in allen nicht mehr dann hiervon kommt die Helffte zu Mecklenburg-Schwerin, als nemlich 374 fl. iedoch hat solches durch ein Reichs-Gutachten den 6 May 1686 erhalten, daß das auf den Orten Wißmar, Pöel und Neuen-Closter, weil seine Durchl. solche nicht besitzen, hafftende Quantum matriculare, Ihro abgenommen, und im übrigen die Sache wegen sothanen Abgangs an den Nieder-Sächsis. Kreyß verwiesen, daselbst rectificirt und regulirt werden solle. zum Cammer-Gericht 90 fl.	—	—	748
Und die andere Helffte zu Mecklenburg-Güstrau zum Cammer-Gericht 90 fl. Wißmar aber, so vor diesem nach Mecklenburg gehöret, haben anietzo die Schweden.	20	33½	374
Schwerin, Stifft, ietzo Fürstenthum, hat Mecklenburg-Schwerin, und war dessen Anschlag 10 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 160 fl. Ist aber hernach moderirt worden, in der Nürnberg- und Lothringischen Repartition stehen ietzo noch zum Cammer-Gericht 30 fl.	6	6	96

Ratze-

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld fl
Ratzeburg, Stifft, auch ietzo ein Fürstenthum, und Schwerin gehörig, hat vor diesem geben 5 zu Roß, 15 zu Fuß, oder 120 fl. Ist aber auch moderirt worden, und in der Nürnberg- und Lothringischen Repartition nicht höher angeschlagen, als	1	3	24
zum Cammer-Gericht 25 fl.			
Bisthum Schleswig extrahirt Holstein sine onere, ist angelegt gewesen mit 5 zu Roß, 15 zu Fuß, oder 120 fl.			
Grafschafft Rheinstein und Blanckenburg, hat der Graf von Tättenbach gehabt, und vertreten mit	2	—	24
zum Cammer-Gericht 6 fl.			
Ein Theil von Blanckenburg hat das Hauß Braunschweig. Das übrige soll nach dem Tättenbachischen Fall Chur-Brandenburg, als ein Halberstättisches Lehen, verliehen seyn.			
Stadt Lübeck	21	177	960
zum Cammer-Gericht 275 fl.			
In der Nürnberg- und Lothringischen Repartition stehet der Anschlag nicht höher als 408 fl.			
Brehmen	16	32	320
zum Cammer-Gericht fl.			
Hamburg	20	120	720
zum Cammer-Gericht 136 fl.			
Jedoch wendet solche allstets ihre Entschuldigung für, und will anderst nicht dann aus freyem Willen contribuiren.			
Goßlar ist angelegt mit 100 zu Fuß, oder 400 fl.			
zum Cammer-Gericht 102 fl. 30 kr. Ist zu zwey unterschiedlichen mahlen moderirt, und An. 1568 und 71 gesetzt zu	—	30	120
In der Nürnberg- und Lothringischen Repartition stehen aber nur 60 fl.			
Mühlhausen in Thüringen	—	40	160
zum Cammer-Gericht 75 fl.			
Nordhausen, 30 zu Fuß, oder 120 fl. giebt aber ietzt nur	—	20	80
zum Cammer-Gericht 70 fl.			

dieselben, nach dem einfachen Romzug, das ist, auf einen zu Pferd 12 fl. und einen zu Fuß 4 fl. gereicht, monatlichen am Gelde trägt, ꝛc.

Kreyß.	Zu Roß	Zu Fuß	Thut monatlichen	Moderation	Unrichtig	Verlohrn	Summa des Abgangs	Bleibt richtig
Chur-Rheinischer	242	1122	fl. 7392	108	76	296	480	6912
Cron Böheim	400	600	7200					7200
Oesterreichischer *)	152	790	4984					4984
Burgundischer	120	554	3656					3656
Fränckischer	255	1293	8232		6	24	30	8202
Bayerischer	222	1070	6944	$178\frac{2}{3}$	76	52	$306\frac{2}{3}$	$6637\frac{1}{3}$
Schwäbischer	373	2345	13856	$226\frac{2}{3}$	138	100	$464\frac{2}{3}$	$13391\frac{1}{3}$
Ober-Rheinischer	531	2531	16496	764	$1486\frac{2}{3}$	1372	$3622\frac{2}{3}$	$12873\frac{2}{3}$
Westphälischer	400	1762	11848		1192	2540	3732	8116
Ober-Sächsischer	322	1601	10268	392	548	1252	2192	8076
Nieder-Sächsischer	359	1703	11120	1100	736	868	2704	8416
Summa Summarum	3376	15371	fl. 101996	$2769\frac{1}{3}$	$4258\frac{2}{3}$	6504	13532	88464

*) Diese drey Lande leisten ihre Hülfe absonderlich.

CXII.

(A)

Kayserl. Commißions-Decret, sub dato Regenspurg den 17. Martii 1736, a)

die von Seiten Kayserl. Majestät und der Cron Franckreich in Wien, den 3 Octobr. 1735 unterzeichnete und dabey befindliche Friedens-Präliminarien betreffend.

Dictatum Ratisbonæ, den 26 Martii 1736.

Der Römisch Kays. Majestät würcklicher Geheimer-Rath und Höchstansehnlicher Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf zu Baar, Herr zu Hausen im Kintzinger-Thal ꝛc. ꝛc. lässet deren Churfürsten, Fürsten und Ständen hier versammleten vortrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten hiemit unverhalten, und wäre vorhin iedermänniglich sattsam bekannt, was gestalten Ihro Kays. Majestät gleich anfangs Ihrer schweren Kayserl. Regierung im Werck selbsten dargethan hätten, wie sehr Sie Sich so wohl die Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestandes überhaupt, als auch vornehmlich und ins besondere die innerliche Beruhigung des teutschen Reichs angelegen seyn lassen. Sothaner heilsamen Absicht wäre von allerhöchst Deroselben Ihre und Ihres Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Anständigkeit und best-gegründete Gerechtsame vielfältig nachgesetzt worden, anbey erinnerlich, wie vielen Beyfall und danckbare Erkenntnuß ab Seiten der

a) Bey Gelegenheit der zwiespaltigen Pohlnischen Königs-Wahl, wurde der Kayser und das Reich in einen Krieg mit Franckreich verwickelt (s. vorstehende Act. N. CX.). Sardinien und die Oesterreichischen Lande in Italien kamen auch darein. Der Krieg endigte sich 1735. durch Præliminarien und den Wiener Frieden d. a. 1738. Das Herzogthum Lothringen, welches wie das ehemalige ganze Königreich Lothringen, ein Streitapfel, seit 900 Jahren zwischen Teutschland und Frankreich, gewesen, kam an die letztere Crone, welche Oesterreich die Sactionem Pragmaticam dafür garantirte, und dem Herzog von Lothringen die Abtretung des Großherzogthums Toscana zustand. S. die Tractaten und hieher gehörige Acta in J. F. Seyfahrts Leben Kayser Franz des I. (Halle, 1765. 8.) S. 95-115. 117-122. Staats-Canzley P. LXVII. p. 753. sq. P. LXVIII. p. 535. sq. P. LXXIX. p. 388. sq. *Rousset* Supplem. T. II. P. II. p. 548. sq. T. XIII. p. 472. sq. N. Sammlung der R. 2. P. IV. p. 417. sq. Gleich das Jahr nach dem geschlossenen Frieden, kam zu Straßburg eine merkwürdige Acad. Abhandlung zum Vorschein, so den Titul führet: Jo. Georg *Schertzii* Diss. de Antiquo coronæ gallicæ & Carolingorum Franciæ Regum in Regnum Lotharingiæ jure, *Arg* 1739. 4to. Woraus die Französischen Absichten, auf alle Theile des ehemaligen Lothringischen Reichs, sehr deutlich erhellen. Die Verwahrungs-Schrift des a. 174[illegible] verstorbenen Neapolitanischen Fürsten *Ottosano Medices*, eines Abkömmlings von dem jüngern Zweige des Medicesischen Hauses, wegen des Grosherzogthums Toscana, s. bey dem Seyfarth l. c. pag. 155.

es gesammten Reichs gefunden, als zu geschwinder Abwendung derer Drangsalen so bey fürwährendem Krieg dem werthen Vaterland hätten bevor stehen können, im Anfang des 1714 Jahrs die Rastädter Präliminarien auf die bekannte Art zum Stand gekommen seyn. Die damahlige Handlung betraffe meistens Materien, so das Reich unmittelbar angiengen, und gleichwie Ihro Kayserl. Majestät unveränderliche Willens-Meynung dahin iederzeit gegangen, und forthin gehen wird, der Ständen in des Reichs Verfassung und Satzungen gegründete Rechte und Freyheiten nicht nur ungekränckt zu erhalten, sondern auf das liebreichste dafür zu sorgen: Als würde Ihro gar vergnüglich gewesen seyn, wo ohne Abbruch dessen, was des Reichs Heyl und Wohlfarth, folglich das damit unstreitig verknüpffte Beste Ihrer der Ständen selben zu erheischen geschienen, dieselbe zu der damahl fürgewesten gantzen Handlung gleich anfangs hätten zugezogen werden können, man hätte aber davon gesammten Reichs wegen dessen Unthunlichkeit ohne Umstand erkennet, und daher nicht nur Ihre Kayserl. Majestät für Dero hierunter bezeigte und angewendete Reichs-Väterliche Sorgfalt den verbindlichsten Danck erstattet, sondern auch unter ersten allerhöchst dieselbe zur Errichtung des förmlichen Friedens-Tractats bewaltiget, anbey gemehmend ersuchet, daß Sie Dero zu des Friedens-Werck vollständigen Abthuung benennenden Ministris und Bothschafftern die Besorgung des Reichs Interesse mit aufzutragen geruhen möchten. Welches, da es mittels des zu Baaden in Ergau geschlossenen Friedens erfolget, hierauf höchst unter dem 9 Oct. 1714 Ihro Kayserl. Maj. von Reichswegen wiederhohlte Danckbarkeits Bezeugung beschehen. Die nemliche Betrachtung hätte nicht minder fürgewaltet, als unter dem 9 Decembr. 1722 allerhöchst besagt Ihro Kayserliche Majestät die anverlangte Reichs-Einwilligung zu jenem, was der V. Articul der sogenannten vierfachen Bündnüß in sich enthielte, ertheilet, und zugleich dieselbe den Frieden auch mit der Cron Spanien auf sothanen Fuß zu schliessen ersucht worden. Das aufrichtige Verlangen all dasjenige zeitlich aus dem Wege zu räumen, wohero für die allgemeine Ruh ein Anstoß zu befahren stünde, wäre die allgemeine Beweg-Ursach, so Ihro Kayserliche Majestät veranlasset, derselben in so weit es ohne mindesten Schmählerung des Reichs Würde, Hoheit und Gerechtsame seyn könte, nach und nach so vieles aufzuopffern.

Es käme aber der Sachen Erfolg mit solch-erwünschter Hoffnung nicht überein, wiewohlen nach deme, was sich seithero geäussert hätte, zu vermuthen wäre, daß es beschehen seyn würde, zum fall nicht diejenigen, welchen mit Unruhen gedienet ist, Mittel und Wege gefunden hätten, durch widrige Unterbauung und Verdrehung der Sachen wahren Verlauffs hin und wieder Mißtrauen zu erwecken; So begierig nun hierhin Ihro Kayserl. Majestät waren den Frieden beyzubehalten, so

stand-

standhafft hätten Sich dieselbe nach ausgebrochenen Krieg ungehinder der Anzahl und Macht derer vereinigten Cronen, und derer Sie und das Reich betroffener kundbaren Umständen erfinden lassen, und glauben wohl unwiedersprechlich zu seyn, daß zu des Reichs Schutz nicht nu mehr als das gemeinsame Band erheischets, von Ihro angewendet, son dern auch ein weit grösserer Gewalt, als iemahls von einem Dero glor würdigsten Vorfahren beschehen, sich angethan worden, mithin gewißlich Ihro nicht beyzumessen wäre, wo von des Reichs getreuen Ständen des Krieges Ungemach nicht haben entfernet werden können; doch hätt man einer kürtzerer Daure, als iemahls vorhero die Göttliche Vorsehung sothanen Unheil ein Ende gemacht; Beyde See-Machten hätten zu solchem Ende den bekannten Friedens-Plan in Vorschlag gebracht die in Namen Ihro Kayſ. Maj. ertheilte Erklärungen liessen von Ihre wahren Friedens-Begierde einigen Zweiffel nicht übrig, und nach allen was vorhin schon dem Frantzösischen Hofe von Dero auf Gerecht- und Ehrlichkeit gegründeten wahren Gesinnungen bekannt wäre, fande sich der Weg zur Vereinigung derer Gemüther nicht weniger gebahnet; es waren aber die Zeit-Umstände dergestalten beschaffen, daß der Handlung Ausschlag von deren Geheimhaltung guten theils abhangete, wie dann bey reiffer Erwegung sothaner Umstände Aneinanderhangs, worein die Sachen in Europa gediehen nicht leicht iemand würde in Abrede stellen wollen oder können, daß ohne dem hie herunter beobachteten Secreto des Friedens-Wercks so wie erfolget zu beschleunigen, nicht wohl möglich gewesen seyn würde, wo hingegen bey dessen Verzögerung durch mannigfaltige weder vorzusehen noch zu verhüten mögliche Zufälle dasselbe gar leicht hätte unterbrochen, und in grosser Ungewißheit, als nie, gesetzt werden können. Jeweniger nun Ihro Kayserliche Majestät verborgen seyn könnte, wie sehr von denen Treu-Patriotisch gesinneten Churfürsten und Ständen des Reichs nach der baldigen Wieder-Herstellung eines dauerhafftigen erwünschten Ruhe-Standes sich umsehen würden ie sorgfältiger hätten Sich dieselbe angelegen seyn lassen, Ihre Wünsche und Verlangen hierunter zu erfüllen, zugleich aber das Werck also anzuschicken, daß zuforderst des Reichs Hoheit, Würde und Gerechtsame nichts entgienge, und hernechst auch durch unzeitige Uebereilung zu höchst schädlichen Folgen für das Zukünfftige der Weg nicht gebahnet würde. Die vorläuffige Friedens-Bedingnüssen, worüber man mit beyderseitiger vollständiger Zufriedenheit eins worden, und deren Abschrifft in extenso hierneben anschlüßig ist, kämen mehreste theils mit dem, von beyden See-Machten in Vorschlag gebrachten Plan überein, und was wegen Lothringen und Baar beygerucket sich befindet hätte Ihre Vor- und nachherige Bestimmung zum Grunde.

Wegen des Reichs erforderlicher Einwilligung wurde die nemliche Vorsorge, wie zu Zeiten der Rastadter Präliminarien, und bey Einrichtung der viersachen Bündnissen getragen, folglich die Kayserliche

Oblie

bliegenheit um so vollkommener hierunter erschöpffet, ie weniger zwi-
en denen damals und letztens fürgewesten mißlichen Zeit-Umständen
n Vergleich von iemand dürffte gemacht, oder angestanden werden
ollen, daß, was in beeden erst erwehnten Begebenheiten ersprießlich
achtet worden, in der letzteren nicht anders als für unentbehrlich an-
sehen werden mögen.

Das Reichs Gerechtsame in Ansehung Toscana, Parma und Pia-
za hätte bey dem neuer Dingen fest gesetzten Systemate keine weitere
efahr noch Anstoß wie ehedessen zu befahren, durch welche Sicher-
it und Verläßigkeit ihme dem Reich ein ungemein mehrerer Nutzen
wachsete, als anderseits durch die wenige abhangende- und an Frankreich
erlassende Stück demselben entgienge, absonderlich da Ihro Kayser-
e Majestät zur Verhütung aller künfftigen Mißhelligkeiten Reichs-
terlich besorget gewesen, nicht nur die kräfftigste Versicherung von
eiten des Französischen Hoffs auszuwürcken, daß man sich in die
eichs-Anliegenheiten im geringsten an durch nicht einzumischen, noch
gen unmittelbahre Reichs-Stände oder Länder unter dem Reunions-
r Dependentz-Vorwand einigen Rechtens sich anzumassen gedencke,
dern es hätte auch Dero Vorsichtigkeit dahin sich erstrecket, daß sich
gen Derer mit anderer Ständen Landen vermischter- und bey ihnen
e Besorge erwecken mögender Stücken zu deren Beruhigung eine
ige Ein-Verständniß zu pflegen anheischig gemacht worden. Ueber
wachsete denen von Reichswegen vorhin übernommenen Verbindlich-
en in mancherley Wege eine nicht geringe Erleichterung durch das
bedungene zu, theils wegen der Natur und Situation derer Länder,
darunter begriffen, und theils, weilen, da zu so vielen anderen Ge-
hrungen die Frantzösische hinzukäme, ingleichen nebenst den guten
auen und Glauben dieser Cron eigene Anständigkeit derer Erfüllung
eischete, ein dauerhafftiger Ruhestand mit bestem Grund für das
künfftige sich zu versprechen wäre.

Und so viel endlich die, dem Könige von Sardinien zugesagte Vor-
il anbelangete, blieben nicht nur allein Ihro Kayserliche Majestät
) des Reichs Jura durchaus in Salvo; und hätten Allerhöchst dieselbe
angestammter Gerechtigkeit-Liebe die billige Befriedigung derer, so
sogenannten Langhas nunmehro besitzen, übernommen, sondern es
e auch allerdings erinnerlich, wie öfftere Vertröstungen und Conces-
en insonderheit von weyland Kayserś Ferdinandi II, und Kayserś
opoldi Majestäten glorwürdigsten Andenckens dem Hauß Savoyen
ntwegen ertheilet worden.

Welchemnach vielmehr Klagen als eine vergnügliche Beystimmung zu
arten gewesen seyn würden, zum Fall sich hieran der Schluß des
edens gestossen haben, oder noch stossen sollte; bey welcher der Sachen
z offenbahrer Bewandnüß Ihro Kayserliche Majestät der gäntzlichen
versicht lebeten, daß zuforderst Dero auf des werthen Vaterlandes

allgemeines Beste hierunter abgezielete, und im Werck selbsten sattsa
am Tag gelegte Reichs-Väterliche Sorgfalt von dessen gesammten Chu
fürsten, Fürsten und Ständen danckbarlich und um so mehres werde
kannt und zu denen errichteten Präliminar-Artickuln die Einwilligung
von Reichswegen ertheilet werden, als Allerhöchst Dieselbe bey diese
gantzen Verlauff nicht nur den allermindesten Nachtheil ihme dem Rei
zuzufügen nicht im Sinne gehabt, sondern vielmehr im Gegentheil d
selbe (wie hiemit auf das kräfftigste beschehete) vollständig versicherte
daß sie das ex forma Reipublicæ nach dem Westphälischen Frieden
Schluß und anderen Reichs-Grund-Gesetzen denen Ständen des Rei
bey den Friedens-Handlungen zustehende Jus suffragii durchaus un
kräncket ietzo und ins künfftige wissen wollten, folglich keinesweges da
antragen, noch an die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs
sinnen würden, Ihro die nemliche Gewalt und Vollmacht, wie im J
1714 beschehen, zur Einrichtung eines förmlichen Friedens-Tractats
übertragen, wo nicht offt allerhöchst besagt Ihro Kayserliche Maje
gäntzlich überzeuget wären, daß des Reichs allgemeine Wohlfarth die
kürtzern Weg, doch ohne mindesten Abbruch oberwehnten Juris suffra
weit mehres anietzo als damals erheische. Und würden hiernechst al
höchst Dieselbe nichts mehrers gewunschen haben, als vorlängst so w
durch Beystimmung der Cron Franckreich Bunds-Genossen als d
die wegen Räumung des flachen Landes des Reichs-Boden ohnlä
von dem Frantzösischen Ministro an Dero Hoff-Lager ausgestellte
kunden das Friedens-Werck in solcher Consistence zu sehen, daß n
nur an dessen Verläßigkeit nicht mehr gezweiffelt, sondern auch al
höchst Dieselbe unter einstens das Vergnügen haben könnten, bey
laß gegenwärtigen, allein aus dieser Ursach verschobenen Commißio
Decret die erstern Früchten der wiederhergestellten Ruhe dem R
sicher angedeihen zu wissen.

Und wie zumahlen nebenst deme, was von Ihro Kayserlichen M
stät selbsten der allgemeinen Ruhe hierunter aufgeopffert worden, zugl
ein sehr empfindlicher Verlust des Herrn Hertzogs von Lothringen Du
laucht betreffende, worzu dieselbe sich nicht einverstanden haben würd
wo nicht zugleich die Rücksicht des Kriegs-Ungemach von des Re
getreuen Ständen und Landen desto ehender abzuwenden, bey Ihro
gewaltet hätte; Als wolte der Billigkeit um so mehr gemäß seyn,
andurch deren bey der allgemeinen Reichs-Versammlung Ihrer geb
renden Stimme einiger Abbruch nicht beschehe; und da übrigens o
das gantz offenbahr am Tag liegete, wie hoch und viel dem Reich
bevorab den vorliegendenden getreuen Kreysen und Ständen daran gele
daß das festgesetzte ehestens vollzogen und zumahlen die in der C
Franckreich Gewalt noch befindliche Kayserliche Reichs-Vestungen
derfamst abgetreten würden, deme aber die bald erfolgende Reichs-G
willigung sehr nahmhafftigen Vorschub geben könnte: als wollten I

Kay

Kayserliche Majestät nicht zweiffeln, daß gesammte um des Vaterlandes Wohlseyn wahrhafft beyfferte Churfürsten, Fürsten und Stände, wie el an Beschleunigung derer über diesen höchst-wichtigen Werck anzuellen nöthig findender gemeinsamer Berathschlagung gelegen sey, von ihsten erleuchtet und vorsichtig erkennen, folglich zu einem mit Ihro reichsten Sorgfalt einstimmigen Reichs-Schluß zu schreiten nicht anehen würden.

Dieses alles haben Eingangs hochgedachten Herrn Principal-Commissarii, Hochfürstl. Gnaden, Krafft empfangenen allergnädigsten Kayserl. eschls derer Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räen, Bothschafften und Gesandten anzufügen nicht umhin seyn sollen, enselben mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beythan verbleibende. Signatum Regenspurg den 25 Mart. 1736.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

Präliminar-Friedens-Puncten. *a*)

Demnach Ihro Römisch-Kayserliche und Allerchristlichste Majestät zu schleunigster Wiederherstellung des Friedens das Ihrige beyzugen beschlossen, sind sie folgender Artickel unter sich eins worden.

I. Artickel.

Der König und Schwieger-Vater Seiner Allerchristlichsten Majest. licher die Crone niederlegen wird, soll als König in Polen, und Herg von Litthauen erkannt werden, und diese Ehren-Titul beybehalten. wird man ihme so wohl sein, als auch der Königin seiner Gemahlin ter restituiren, welche sie frey zu geniessen und darüber zu disponi- haben werden.

Wegen alles vorgegangenen soll eine Amnestie publiciret, und ei- n ieden seine Güter restituiret werden.

Man wird die Wiederherstellung und Aufrechthaltung derer Rechte, yheiten, Privilegiorum, Ehre und Dignitäten der Provintzen und ädte in Polen stipuliren, und die Freyheiten und Vorrechte der Polhen Reichs-Grund-Gesetze, sonderlich aber die freye Königswahl, nittelst einer Garantie auf ewig versichern.

Der Kayser consentiret darein, daß der König und Schwieger-Va- Seiner Allerchristlichsten Maj. in dem ruhigen Besitz des Hertzogns Baar, und dessen Dependentien, in eben dem Bezirck, wie das ß Lothringen es heut zu Tag besitzet, gesetzt werden soll.

a) das Frantzösische Original hat man für überflüßig gehalten, hier beyzusetzen. on den Frieden selbst s. die Staats-Cantzley *T. LXXVIII. p.* 570. *T. XXIX. p.* 322.

Ferner hält er auch für genehm, daß so bald das Groß-Hertzogthum Toscana dem Hauß Lothringen, folgendem Artickel gemäß, zugefallen seyn wird, der König und Schwieger-Vater Seiner Allerchristlichen Majest ebenmäßig in ruhigen Besitz des Hertzogthums Lothringen und dessen Dependentien, auch in eben dem Bezirck, wie das Hauß Lothringen es heu zu Tage besitzet, gesetzt werde. Und wird besagter Durchlauchtigste Schwieger-Vater, so wohl des einen als des andern Hertzogthum lebenslang zu genieſſen haben, hingegen aber sollen selbige unmittelbah nach seinem zeitlichen Hintritt der Cron Frankreich in vollkommene Souverainität und auf ewig reuniret und einverleibt werden: angesehen daß in Betrachtung dessen, was von dem Reich releviret, der Kayser als des Reichs Oberhaupt in besagte Reunion von nun an consentire als auch des mehrern verspricht, seine bona officia aufrichtig dahin anzu wenden, daß des Reichs Einwilligung nicht weniger erhalten werde.

Ihro Allerchristlichste Majestät werden, so wohl in Dero Namen, al auch im Namen des Königes Dero Schwieger-Vaters auf den Sitz un Stimm auf dem Reichs-Tage renunciren, und so soll auch der Köni Augustus, von allen an dieser Friedens-Stifftung Theilnehmende Puiſſantzen, als König in Polen und Groß-Hertzog von Litthau erkannt werden.

II. Artickel.

Das Groß-Hertzogthum Toscana soll nach dem Tod des gegenwärtig Besitzers, dem Hauß Lothringen zugehören, damit es wegen derer Hertzo thümer, so es heut zu Tag besitzet, schadlos gehalten werde.

Alle an dieser Friedens-Handlung Theilnehmende Puiſſantzen sollen b sagtem Hauße die Eventual-Succeßion desselben garantiren; die Spa schen Truppen sollen aus denen Festungen dieses Groß-Hertzogthu herausgenommen, und an ihrer Statt eine gleiche Anzahl Kayserlich Trouppen, bloß zur Sicherheit der Eventual-Succeßion und auf die A und Weise, wie es in Ansehung der Neutral-Besatzung in der Quadr ple-Alliance stipulirt worden, hineingelegt werden.

In so lange biß das Hauß Lothringen in Besitz des Groß-Hertzo thums Toscana gesetzt werde, soll es in dem Besitz des Hertzogthur Lothringen und dessen Dependentien, dem Ryßwickischen Friedensschl gemäß, verbleiben, und um ein so heilsames Werck, als das Frieden Werck ist, zu befördern, wie auch in Betrachtung desjenigen, wozu s Franckreich verbindet, um die allgemeine Ruhe desto dauerhaffter zu m chen, wollen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät währender Zeit de Hauß Lothringen die Einkünfften des Hertzogthums Baar und dazu geh riger Landen auf demjenigen Fuß bonificiren, wie sie so bald nur imm möglich werden evaluirt und gesetzet werden, nachdem man zuvor die derselben Administration gehörigen Onera davon wird abgezogen hab

Livorno soll ein freyer Haven seyn und bleiben, wie es ist.

I

III. Artickel.

Die Königreiche Neapolis und Sicilien sollen dem Printzen, der ietzt Besitz davon ist, zugehören, und er von allen an diesem Frieden Theil nehmenden Puissantzen, als König erkannt werden.

Die auf die Toscanischen Küsten gelegenen Plätze, so der Kayser besessen hat, Portolongone und was der König in Spanien zur Zeit der Quadruple-Allianz auf der Insel Elba besessen, soll ihme auch fallen.

Es soll eine vollkommene General-Amnestie publicirt und folglich allem ieden, der bey ietzigem Krieg der einen oder der andern Parthey gehangen, seine Güter, Pfründen und Geistlichen Einkünfften restituiret werden.

IV. Artickel.

Der König von Sardinien soll nach eigenem Belieben entweder den District von Novara und Vigevano oder den von Novara und Tortona, oder auch den von Tortona und Vigevano besitzen, und beyde Districte, wie er erwehlen wird, mit seinen andern Staaten vereiniget werden; doch mit dem Vorbehalt, daß gleichwie der gantze Staat von Mayland ein Reichs-Lehen ist, er auch besagte Districte, die davon abgerissen werden, für eben dergleichen Reichs-Lehen erkennen solle.

Ueber dieses soll er auch, dem von dem Commenthur Solar im Jahr 1732. producirten und gegenwärtigen Präliminar-Puncten annectirten Verzeichnüß gemäß, die Superioritatem territorialem über die sogenanten Langhischen Güter haben; Zu welchem Ende der Kayser nicht in den gantzen Innhalt des Kayserl. Leopoldinischen Diplomatis vom Februarii 1690. in favorem des Königs von Sardinien erneuern, sondern auch die darinn geschehene Concession auf alle in besagtem Verzeichniß specificirte Güter extendiren wird, so daß sie, als Affter-Lehen der unmittelbahren Bothmäßigkeit unterworffen seyn sollen, worgegen er selbige als Kayserl. und Reichs-Lehen zu erkennen gehalten seyn soll.

Zu Folge des im Jahr 1712 durch die Schieds-Richter gefällten Spruches, soll er die vier Güter von S. Fedele, Torre di Forti, Gravedo und Campo Maggiore haben. Es soll ihm auch frey stehen, zu seiner mehrern Beschützung in denen acquirirten oder cedirten Landen, solche Oerter, wie er es selbst für gut befinden wird, zu fortificiren.

V. Artickel.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät sollen ohne Ausnahm alle andere Staaten, so Sie vor diesem Krieg in Italien besessen, restituiret, und zu dieses die Hertzogthümer Parma und Piacenza in vollkommene Erbschafft cediret werden; Worgegen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät sich verobligiren werden, die Desincameration von Castro

und Ronciglione nicht zu verfolgen, wie auch dem Hauß Guastalla wegen seiner Ansprüche auf das Hertzogthum Mantua dem XXXII Artickel des Baadischen Friedens gemäß, Recht wiederfahren zu lassen.

Hingegen werden Ihro Allerchristlichste Majestät ihres Orts Seiner Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Reich alle durch Dero Waffen gemachte Conqveten ohn alle Ausnahm restituiren.

VI. Artickel.

In Betrachtung obiger Puncten, werden Seine Allerchristlichste Majestät die Pragmatische Sanction von Anno 1713 in Ansehung der Staaten, die der Kayser würcklich besitzet, oder die er Krafft gegenwärtiger Artickeln besitzen wird, bestermassen garantiren.

VII. Artickel.

Es sollen von beyden Seiten Commissarii ernennet werden, um zwischen Ihro Römisch-Kayserlichen und Allerchristlichsten Majestät die Grentzscheidung im Elsaß und denen Niederlanden denen vorgängigen nahmentlich dem Baadischen Frieden gemäß auf das genaueste zu reguliren.

Wir Unterzogenen haben Krafft der von unsern Principalen uns ertheilten Vollmacht, gegenwärtige Präliminar-Puncten fest gestellet, und diese sollen geheim gehalten werden, biß man zwischen beyden Theilen sich eines andern verglichen, sodann aber in Monats-Frist, oder wo möglich, noch eher die Ratification erfolgen. So geschehen, Wien den 3ten Octob. 1735.

(L. S.) Philipp Ludwig Graf von Sinzendorff.

(L. S.) Johann Bapt. de la Baune.

Folget hiernechst das Verzeichnüß derer Kayserlichen Langhischen *a*) Güter.

1. Rochetta del Tanaro.
2. Rocca d' Arazzo.
3. Mombercelli.
4. Vincio.

5. C

a) Langhische Lehen werden von ihrer Lage genennet, weil sie vormals an wüsten und sumpfigten Oertern gelegen gewesen, welches Landia oder Landa bedeuten soll. Kayser Otto hat diese Lande Marggraf Alderamo von Monferrat durch ein *Diploma d. a.* 967. überlassen. Man findet davon Verzeichnisse bey dem *Iter* in Feudis Imperii S. 263. edit. *Franc.* 1714. 8vo. G. *Föcher* de Feudis Langharum, *Lipſ.* 1757. 4. in den Wiener Friede Art. VIII. und in Gundlings *Discours* über *Caroli VI.* Wahl *Capitu*

p. 12

5. Caſtel nuovo di Calea.
6. Bozzolaſco.
7. Albaretto.
8. Serravalle.
9. Feeſolio.
10. La Niella.
11. S. Benedetto.
12. Montechiaro.
13. Mioglia.
14. Prunetto.
15. Levico.
16. Scalletta.
17. Menuſilio.
18. Brovida.
19. Caretto.
20. Cencio.
21. Rocchetta del Cencio.
22. Rocca Grimalda.
23. Tailo.
24. Spinola.
25. Capriata.
26. Francavilla.
27. Biſſio.
28. Montaldi.
26. S. Chriſtoforo.
30. Caroſio.
31. Bardinetto.
32. Baleſtrino.
33. Nazino.
34. Caprauna.
35. Alto.
36. Arnaſco.
37. Lovanio.
38. Rezzo.
39. Ceſio.
40. Teſtico.
41. Garlenda.
42. Paſſavenna.
43. Roſſi.
44. Duranti.
45. Stalanello.
46. S. Vincenzo.

1252. Das hierſtehende Verzeichniß hatte der Commenthur *Solar* bereits 732. producíret. Der Herzog von Savoyen prætendirte auf dieſe Lehnhaften; allein die Beſitzer dieſer Langhiſchen Lehne, ſonderlich der Graf von aretto wollte darthun, daß ſelbige jederzeit ohnmittelbare Reichs-Lehen weſen. Durch ein Kayſerlich Decret. d. a. 1698. d. 30. Dec. wurden alle ſerträge mit dem Herzog von Savoyen caſſiret: ein anders unter Kayſer Joſpho erklärte ſelbige d. 29. Jul. 1709. vor Reichs-Lehen. Als ſich der Herog von Savoyen darüber beſchwehrte, erhielte er 1710. d. 19. April ein Kayſerl. Decret, darinnen ihm die Ital. Lehen, welche ihm in dem 95 § des Jünſteriſchen Friedens-Schluſſes zugeſtanden worden, namentlich Novelli, Signo, Monchiore und Caſtelletto gelaſſen ſind. Weil ſich aber der erzog damit nicht begnügte, ſ. *Memoires de Lamberti T. VI. p.* 180. *ſeqq.* ſo urde 1711. d. 28. Mart. eine Kayſerliche Commiſſion niedergeſetzt, welche eſe Lehen dem Herzog von Savoyen, als Marggraf von Montferrat zuſprach. er Kayſer Joſeph ſtarb darüber, und beyde Theile brachten die Sache an as Churfürſtl. Collegium, und wechſelten Schriften, die in Fechs gegenwärger Verfaſſung der Kayſerl. Regierung in Teutſchland *p.* 268-470. ehen. Weilen das Churfürſtl. Collegium keinem Theil favoriiren wollte, ſo eng der *Artic. X. Capit. Carol. VI.* dahin, wegen der veräußerten Reichs-Lehn in Italien Erkundigung einzuziehen. Der Kayſer konnte ſich alſo bey eſen Tractaten d. a. 1735. nicht einlaſſen. In dem Churfürſtl Collegialchreiben der Wahl Caroli VII. wurden wegen dieſer Reichs-Lehen *ad Art.* X. § 10. wieder Vorſtellungen gethan, es blieb aber auch dieſer Articul in en nachfolgenden Kayſerl. Wahl-Capitulationen, wie vorhin.

Güter, welche Se. Majestät (der König von Sardinien) nur zum Theil besitzen.

47. Morra. Zur Helffte.
48. Belvedere. Einen Drittel.
49. Mornese. Zur Helffte.
50. Cairo
51. Rochetto } Drey Viertel.
52. Vignarollo
53. Mellesimo
54. Cosseria
55. Plodio } Zur Helffte.
56. Biestro
57. Aqua fredda

Es ist über dieses das Gut von Tassarolo, von welchem man noch nicht hat wissen können, ob es Kayserlich ist, oder wem es zugehöret, und im Fall es so beschaffen ist, soll es auch in dem Verzeichnüß mit begriffen seyn.

Man mercket, daß vier Ländereyen, so zu dem Territorio von Cairo und Mellesimo gehören und davon abhangen, in diesem Verzeichnüß als Haupt-Güter mit begriffen sind.

Besonderer Artickel.

Ihro Rußische Majestät und des Königes Augusti Majestät sollen, in dem was die Pohlnische Geschäffte angehet, als contrahirende Haupt-Theile, so als solche zu dem künfftigen Congreß eingeladen, und bey denen Conferenzen, so sich dem Interesse beziehen, admittiret werden sollen angesehen werden.

Solcher Congreß soll, so bald nur immer möglich, zu Ende gebracht und darzu nur solche Materien, welche die kriegende Theile unmittelbar angehen, admittirt werden.

Da auch gegenwärtige Conjuncturen nicht zugelassen haben, daß Ihro Römisch-Kayserliche Majestät noch vor Schliessung dieser Präliminar-Puncten die Genehmhaltung und Einwilligung des Reichs, in allem, worunter desselben Interesse versiret, hätten einholen können, als werden höchstgedachte Dieselben solches nach dem im Reich eingeführten Herkommen und Brauch ie eher ie lieber zu erhalten bemühet leben.

Gegenwärtiger Artickel soll von eben der Krafft seyn, als ob er von Wort zu Wort denen Präliminar-Puncten einverleibt wäre. So geschehen Wien den 3 Octobr. 1735.

(L. S.) Philipp Ludwig von Sinzendorff.
(L. S.) Johann Bapt. de la Baune.

I. Besonderer Artic.

Weilen einige entweder in denen Vollmachten oder in denen Präliminar-Puncten gebrauchte Titulaturen von beyden Theilen nicht für bekannt angenommen werden, als ist man eins worden, daß besagte Titulaturen kein Recht inferiren, und keinem Nachtheil verursachen sollen

Un

d soll dieser besondere Artickel eben so kräfftig seyn, als wenn er die Präliminar-Puncten von Wort zu Wort inserirt wäre. So geschen Wien den 3 Octobris 1735.

II. Besonderer Art.

Demnach gegenwärtige Präliminar-Puncten dem zwischen Ihro m, Kayserl. und Allerchristlichen Majest. gemeiniglich beobachteten brauch zuwider, in Frantzösischer Sprache verfasset und aufgesetzet rden; Als soll dieser Unterscheid nicht als ein Exempel angeführet, h in Consequentiam gezogen werden, noch iemanden, er sey wer er lle, auf einige Weise zum Nachtheil gereichen können, und wird man inskünfftige nach alle demjenigen richten, was bishero in dergleichen llen observirt worden, und besonders sollen auf künfftigen Congreß r General-Tractat gegenwärtige Präliminar-Puncten nichts desto niger eben so kräfftig seyn, als wenn sie in Lateinischer Sprache ver- t wären, auch dieser besondere Artickel eben den Nachdruck haben, wenn er mehr erwehnten Präliminar-Puncten von Wort zu Wort erirt wäre. So geschehen Wien den 3 Octobris 1735.

(L. S.) Philipp Ludwig Graf von Sinzendorff.
(L. S.) Johann Bapt. de la Baune.

(B)

Reichs Gutachten über vorstehendes Kayserliches Commissions-Decret, die mit der Cron Franckreich errichtete Friedens-Präliminarien ꝛc. ꝛc. betreffend, dictat. 19 Maji 1736. *a*)

Der Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Grafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen im Kintzingerthal ꝛc. Kayserlicher Majestät wircklichen geheimten Raths Hochfürstlichen Gnaden, bleibt hiemit das verhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das unterm 26 Martii hiesigen Statibus per dictaturam publicam mitgetheilte Kayserliche Commissions-Decret von Seiten Kayserlicher Majestät mit der Cron Franckreich errichtete, dem Römischen Reich ausführlich mit communi-

 cirte,

a) Daß das *Corpus Evangel.* wegen der Ryswickischen Religions-Clausul nichts erhalten, s. Staats-Cantzley *P. LXVIII. c. 9. p. 460. P. LXIX. 10. p. 638.* und die *Relation de ce qui s'est passé par rapport à la Clausule de l'Article IV. du Traité de Ryswick depuis la Ratification de la Paix de Baden jusq' à present* in des *Rousset Recueil &c. T. XI. p. 428 Jeqq.*

cirte, den 3 Octobris 1735. in Wien unterzeichnete Friedens-Präliminarien und die darüber vom Reich verlangte Einwilligung auch der Kayserl. Majestät zu Errichtung eines förmlichen Friedens-Tractats von Rechts wegen zu übertragende Gewalt und Vollmacht und endlich die an Franckreich cedirende Herzogliche Lothringische Lande, und Conservation des vom Hauß Lothringen bey Reichs- und Kreyß-Tägen hergebrachten Sitz- und Stimm-Rechts betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen und ob dem Ersteren ersehen, aus was für Ursachen Ihro Kayserliche Majestät wider Ihren Willen abgehalten worden, Churfürsten, Fürsten und Ständen, von denen mit Franckreich geschlossenen Friedens-Präliminarien zeitlich und vor deren Abschliessung Eröffnung zu thun; So ist nach der Sachen, deren Umständen und Hergang, auch deren Wichtigkeit reiffer Erwegung dafür gehalten worden, daß

Erstens Ihrer Kayserl. Majestät für des Reichs Wohlfarth iederzeit und nun abermahl preißwürdig bezeigte Reichs-Väterliche Sorgfalt und Fürsichtigkeit in diesem so nöthigen als nützlichen und heilsamen Friedens-Geschäffte (wovon die eigene Anständigkeit der Cron Franckreich die Erfüllung der ausbedungenen und in dem 6 Präliminar-Artickel fest gestellten Garantie selbst erheische) so wohl, als für die geschehene Communication desjenigen, was bey dieser Friedens-Handlung vorgegangen, von Reichs wegen der allerunterthänigste Danck (wie hiemit beschiehet) zu erstatten.

Zweytens zu denen errichteten und in extenso communicirten Präliminar-Artickeln die Einwilligung von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) zu ertheilen; So dann

Drittens Ihrer Kayserl. Majest. (gestalten allerhöchst Dieselben in Dero Kayserl. Commißions-Decret declariret, daß Sie bey diesem gantzen Verlauff dem Reich nicht den allermindesten Nachtheil zuzufügen, im Sinn gehabt, sondern das denen Ständen des Reichs bey Friedens-Handlungen zustehende Jus suffragii durchaus ietzo und inskünfftige conserviret wissen wollen) für dißmahl & absque Consequentia, und daß der ietzige Hergang zu keinem des Reichs Concurrentz-Rechten und deren behörigen Gebrauch nachtheiligem Exempel künfftighin allegiret werden sollen, genugsam (wie hiermit beschiehet) zu bevollmächtigen wären, den förmlichen Frieden nach Innhalt obgedachten Präliminarien von wegen und im Nahmen des gesammten Reichs, dessen innern Verfassung gemäß, und biß auf desselben Ratification mit der Cron Franckreich nun auch zu schliessen, und wie man zu Ihrer Kayserl. Majest. das feste allerunterthänigste Vertrauen trüge, Sie allergnädigst geruhen würden, alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was zu des gesammten Reichs Wohlfarth, und eines ieden Standes ins besondere Consolation, Gerechtsame, Sicherheit und Beruhigung, denen Reichs-Satzungen, Schlüssen und Verbindlichkeiten gemäß, erforderlichen seyn wird

S

so ersuche man allerhöchst Dieselbe, Dero bereits geäusserte Reichs-väterliche Sorgfalt so wohl hierauf, als auch besonders dahin anzuwenden, damit die Cron Franckreich in Ansehung der Ihro cedirenden beyden Hertzogthümer Lothringen und Baar, weder in die Reichs-Händel sich einmische, noch unter dem Reunions- oder Dependenz- oder einem andern Vorwand, wie der auch immer erdacht werden könnte, so wenig als hohe Hertzogliche Hauß Lothringen selbst in seinen noch übrigen Reichs-Landen als andere benachbarte Stände in ihren althergebrachten Geist- und weltlichen Juribus und derselben vollkommenen Genuß, auf eine oder andere Art beeinträchtige, sondern sich in allewege mit demjenigen, was Ihro durch den künfftigen Friedens-Schluß nahmentlich cedirt und überlassen wird, ohne weiters um sich zu greiffen, begnüge, auch obgedachten Hauses Lothringen gegen ein- und andere Stände und deren Lande, entweder schon formirte, oder künfftig noch zu ersinnende gegründet- oder ungegründete Prætensiones vollkommentlich renuncire. Nicht weniger wäre

Vierdtens des Herrn Hertzogen von Lothringen Durchl. für Dero aus blosser Liebe zu Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestandes und Befestigung gemeiner Reichs-Wohlfarth mit Dero eigenen Landen empfindlichen Verlust gefaßten großmüthigen Entschluß von Reichs wegen die erkenntlichste Danck hiermit zu erstatten, annebenst Höchst Dero-selben unbenommen seyn und bleiben solle, Ihr von Seculis bey Reichs- und Creyß-Tägen hergebrachtes Siß- und Stimm-Recht unter dem bisherigen Aufruffen wegen Nomeny, *a*) Dero Ihro noch übrig bleibenden unmittelbahren Teutschen Reichs-Landen ohngekräncket und unabhängig ein als andern Weg zu continuiren und fortzuführen.

Womit Deroselben derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafftern und Gesandten sich bestens Fleiß- und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 18 Maji 1736.

(L. S.) Churfürstliche Maynzische Cantzley.

CXIII.

Instrumentum Pacis, nomine Sac. Cæsar. Reg. Cath. Majest. & Sacri Rom. Imperii ab una, Sac. Reg. Christ. Majest. ex altera, partibus Viennæ in Austria die 18. Novemb. MDCCXXXVIII. signatum. *b*)

In Nomine Sacro-Sanctæ & individuæ Trinitatis, **Patris**, & Filii, & Spiritus Sancti. Amen.

Notum sit omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodocunque interesse potest. Alma pace per articulos præliminares tertia Octo-

und der Grafschaft Falkenstein s. Mosers Staats-Recht XVI. Theil, S. 198. u. 212.

b) Dieses Friedens-Instrument befindet sich auch in Herrn Paul Jos. v. Riegers Corp. Jur. Publ. & Eccles. Germ. Acad. p. 965-978.

Octobris die anni millesimi septingentesimi trigesimi quinti, inter Sere
nissimum & Potentissimum Principem, ac Dominum Dominum Caro
lum sextum, electum Romanorum imperatorem, semper Augustum
Germaniæ, Hispaniæ, Hungariæ & Bohemiæ Regem, Archiducem Au
striæ, &c. &c. ex una; tum Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem
ac Dominum, Dominum Ludovicum decimum quintum, Franciæ &
Navarræ Reg. Christianissimum, ex altera parte, Viennæ concluſos, ri
teque poſt hæc ratihabitos, feliciter reſtaurata: utrinque contrahen
tium nihil prius, nihilque antiquius fuit, quam ut provida ipſorum d
firmanda undiquaque publica tranquillitate cura, ſublatis cunctis odio
rum ac diſſenſionum ſeminibus, ab omnibus, quotquot erant bello im
pliciti Principibus, pari affectu ſuſciperetur, & quæ mutuo conſenſ
placuerunt, quantocius executioni darentur. Tam ſalutaribus conſi
liis, ſtudiisque propitium Divinum Numen adfuit, dum, ſuperatis diffi
cultatibus quibuscunque, non ſaltem omnes, quorum intererat Princi
pes, pacis conditionibus, quæ in præcitatis articulis præliminaribus con
tinentur, plene ſeſe contentos eſſe declararunt, ſuaque ex parte ad ec
rundem executionem concurrerunt; ſed & Sac. Rom. Imp. Status, i
Comitiis per deputatos rite congregati, vigore concluſi decima octav
menſis Maii anni millesimi ſeptingentesimi trigeſimi ſexti emanati eo
dem præliminares articulos pariter approbarunt & ratihabuerunt, atqu
inſuper, in Sac. Cæſ. Maj. omnimodam facultatem tranſtulerunt, cur
cta quæ ad plene perficiendum, aut executioni dandum pacis negotiu
adhuc ſupereſſe videri poſſent, Imperii quoque nomine pertractandi c
concludendi. Poſt tam proſperos rerum ſucceſſus, votis Principu
ad eum, qui ſupra memoratus eſt, ſalutarem ſcopum unice tendentiun
id unum adhuc deeſſe viſum eſt, ut quamprimum operi, in quo tanto
pere hucuſque deſudatum fuit, ſolemni pacis tractatu ultima manus ac
moveretur; quapropter cuncta, quæ hactenus tum inter ambos cor
trahentes acta, tum aliorum, quos unaquæque res propius tange
bat, Principum conſenſu ſtabilita ſunt, in unum congerere, iisdemqu
formam quoque pacis tractatus, nihil indeciſi relinquentis, dare; no
quod ambo contrahentes ab opera, cujus fructus omnibus commune
cupiunt, alios Principes ſemotos velint, ſed quod hac maxime ration
quam facillimum exiſtimatum fuit, una quidem ex parte ambages &
ſcopulos, quibus tam arduum opus ſuapte natura obnoxium eſt, ev
tare, altera vero ex parte iis cunctis, quibus ſtabilis, perennisque tra
quillitatis firmius tutamen vere curæ, cordique eſt, viam ſternere, ut in pa
tem ſollicitudinis hujus veniendo, nihil omnino amplius deſideratiſſim
operis complemento deſit. Ad quod proinde peragendum, Sacra Cæ
Maj. ſu , Sacrique Romani Imperii nomine, illuſtriſſimos & excelle
tiſſimos viros Dominum Philippum Ludovicum, Sac. Rom. Imp. Th
ſaurarium hereditarium, Comitem a Sinzendorff, Liberum Baronem
Ernſtbrunn, dominum dynaſtiarum Gſoll, ſuperioris Selowitz, Porli

Sobo

abor, Mulzig, Loos, Zaan, & Droskau, Burggravium in Rheinek, suremum hereditarium pincernam in Austria ad Anasum, aurei Velleris quitem, Sac. Cæs. Regiæque Catholicæ Majestatis Consiliarium actuaem intimum, ac primum Aulæ Cancellarium; Dominum Gundaccaum Thomam, Sac. Rom. Imp. Comitem de Stahrenberg in Schaumurg & Waxemberg, Dominum ditionum Eschelberg, Liechtenhag, otenegg, Freystatt, Haus, Obserwalsée, Sensftenberg, Bodendorff, latwan, aurei Velleris Equitem, Sac. Cæs. Regiæque Catholicæ Majeatis Consiliarium intimum actualem, Archiducatus Austriæ superioris inferioris Mareschallum hereditarium; Dominum Aloysium Thonam Raymundum, Sac. Rom. Imp. Comitem ab Harrach de Rorhau, ominum dynastiarum Stauff, Aschach, Freystatt, & Pruck ad Leyam, dynastam hereditarium in Pranna, Starckenbach, Wlkava, cæser, Homile, Boharna & Namiest, hereditarium inferioris & perioris Austriæ stabuli Præfectum, aurei Velleris Equitem, Sac. æs. Reg. Cath. Majest. Consiliarium actualem intimum, ac Statuum ovincialium inferioris Austriæ Mareschallum; & Dominum Joanm Adolphum, Sac. Rom. Imp. Comitem à Metsch, Sac. Cæs. Reg. ath. Majest. Consiliarium intimum, & ejusdem ac Sac. Rom. Imp. o-Cancellarium. Sacra vero Regia Christianiss. Majestas, illustrissium & excellentissimum Dominum Carolum Petrum Gastonem de evis de Lomagne, Mareschallum fidei hereditarium, Marchionem Mipiscensem, Comitem de Terride, Vice-comitem de Gimois, Baronem Montfourcat & de la Garde, castrorum & exercituum ejusdem Sæ Regiæ Christianissimæ Majestatis Mareschallum, nominaverunt: i, habitis inter se colloquiis, & permutatis invicem plenipotentiarum oulis, in calce præsentis tractatus adjectis, de sequentibus articulis nvenerunt.

Articulus I.

Pax christiana, Viennæ tertia Octobris die anni millesimi trigesimi inti conclusa, & post hæc reliquorum quoque Principum, qui belli int participes, consensu, solemnibus declarationum instrumentis edi, corroborata sit, maneatque perpetua & universalis, propagetque vem amicitiam, arctamque pro firmanda undiquaque publica quiete ionem inter Sac. Cæs. Majest. ejusque heredes & successores, totum c. Rom. Imp. regna ac ditiones hereditarias, clientes ac subditos ab a; & Sac. Reg. Christ. Maj. ejusque heredes & successores, clientes subditos ex altera parte: atque hæc pax, amicitia & unio ita sincere ventur & colantur, ut neutra pars in alterius perniciem aut damnum, o quolibet colore, quicquam moliatur, aut molientibus, vel detrimen n aut præjudicium quodvis inferre volentibus opem, auxiliumque um, quocunque demum nomine veniat, præstare, alterius e subdi, rebelles aut refractarios recipere, protegere aut juvare quavis ratione

tione possit aut debeat, sed potius utraque pars alterius utilitatem, ho norem ac commodum serio promoveat, tum vero pari concordequ studio ac contentione, quæ novos in christiano orbi belli motus exc tare possint, amoliri, & quæ vicissim asserendæ perenni tranquillita inservire videbuntur, conciliare satagat, non attentis aut obstantibu quibuscunque in contrarium collimantibus promissis, fœderibus, tract tibus aut conventionibus factis aut faciendis.

ARTICULUS II.

Oblivio omnium eorum, quæ ob causam vel occasione præteri belli, quocunque loco, modo-ve, ultro citroque, hostiliter facta sun seu perpetua amnestia, solida pacis sequela, sit, maneatque porro i stabilita, ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa vel prætextu, alt alteri quicquam inimicitiæ, directe vel indirecte, specie juris aut v facti. nēque intra neque extra Sac. Rom. Imp., regna & ditiones Sa Cæs. Majest. hæreditarias, regnumque Galliæ, inferat, aut inferri pati tur: sed omnes & singulæ hinc inde verbis, scriptis aut factis illatæ i juriæ & violentiæ, absque personarum, rerum-ve respectu, adeo penit abolitæ sint, ut quidquid eo nomine alter adversus alterum prætende possit, perpetua sit oblivione sepultum, omnesque & singuli utriusqu partis vasalli ac subditi pristino, in quo immediate ante bellum fuerun statui, quoad honores, dignitates, bona, ac beneficiorum ecclesiastic rum fructus ab eo tempore, quo mutuo extraditis articulorum præ minarium ratihabitionum tabulis, pax inter Sac. Cæs. Majest. pro ple concluſa habenda erat, restituantur, absque eo, ut ulli eorum noxæ a præjudicio sit, has vel illas partes secutum esse; captivis pariter, si q adhuc forent, absque litro libertati restituendis. Neque minus h ipsa amnestia, intuitu foederatorum utriusque contrahentium, ab eo p riter tempore, quo illorum consensu pacis conditiones fuerunt con borate, locum inveniat, executioni sine mora danda, si quacunque re aut quocunque in loco implemento ejusdem quicquam desit.

ARTICULUS III.

Pacis hujus basis & fundamentum sit pax Westphalica, Neomage sis, Ryswicensis, Badensis & Foedus vulgo quadruplex nuncupatu secunda Augusti die anni millesimi septingentesimi decimi octavi Lo dini concluſum: in iis ergo, quæ vel per præliminares pacis articul tertia Octobris die anni millesimi septingentesimi trigesimi quin Viennæ subscriptos, ac dein Sacri quoque Romani Imperii nomine tihabitos, statutamque de eorum executione undecima Aprilis ani millesimo septingentesimo trigesimo sexto, normam, vel p subsecutam vigesima octava Augusti die ejusdem anni, super alia, qua quæ ab initio placuit, cethonis Ducatus Lotharingiæ epocha, conve tionem, immutata haud fuerunt, sartus tectus maneat tenor antem

mo-

horatorum tractatuum inviolabiliter in posterum servandus, & pleno xecutioni dandus, si qua in re necdum eidem factum fuerit satis.

Articulus IV.

In quibus autem rerum capitibus tractatuum præsenti paci basis oco inservientium tenor, tum mutuo contrahentium, tum eorum, uorum intererat, consensu, fuerit immutatus, satis superque manifestum reddunt illæ ipsæ conventiones, quarum in præcedenti articulo fit ientio, hac de causa verbotenus hic insertæ.

Sequuntur Præliminaria. vid fol. 1459.

Cum proinde restaurata in christiano orbe pax his, quæ modo recensita sunt, fundamentis sit superstructa, Sac. Cæs. Majest. suo & Sac. om. Imp. nomine, tum Sac. Regia Christianissima Majestas, denuo mnia & singula, quæ in præinsertis conventionibus dispositа reperiuntur, comprobant, seque ac suos heredes & successores ad ea optima de perpetuo observanda, quam validissime obstringunt; renovando isertim tum promissa, quod nunquam iisdem ulla in re directe vel directe sint contraventuri, nec permissuri, ut a suis contraveniatur, m etiam sponsiones, vulgo garantias, super iis, quæ ab aliis adimplenda sunt, ad normam præinsertarum conventionum mutuo sibi factas. t sicuti quæ tum abdicationem Sacræ Regiæ Poloniarum Majestatis tanislai Primi, ejusdemque ac Sacræ Regiæ Poloniarum Majestatis Augusti III. recognitionem, tum vero cessionem & restitutionem regnorum, ditionum, urbium & locorum, atque introductionem Cæsarei præsidiarii militis in munita Hetruriæ loca concernunt, prouti ea fusius in præinsertis conventionibus sancita fuerunt, executioni jam data sunt; a sese ambo contrahentes de eadem plene contentos declarant. In s autem, quæ circa Guastallæ domum & alia rerum capita ad normam mutuorum ligaminum discutienda forsan aut adimplenda supersunt, ita æquo & bono concorde opera, paribusque studiis se processuros ondent, ut quam sint arcto amicitiæ & unionis vinculo pro communi Europæ bono & asserenda ejus quiete inter se juncti, hoc quore argumento in dies magis, magisque eluceſcat.

Articulus V.

Quod autem spectat Ducatum Castro, & Comitatum Ronciglionem, spondet Sac. Cæs. Majest. se horum Statuum desincamerationem inquam prosecuturam.

Articulus VI.

Ut quoad ea, quæ de Polonis rebus statuta sunt, dubium plane nullum superesse possit, e re visum fuit, tum Sac. Reg. Poloniarum Majestatis Stanislai Primi, abdicationis diploma tum extradita mutuo partim

decim.

decima quinta Maii, partim vigesima tertia Novembris die anni mille simi septingentesimi trigesimi sexti, declarationum instrumenta praesenti articulo inserere, quorum proinde tenor hic sequitur.

Sequitur Diploma Abdicationis.

I. Acte signé à Vienne au nom du Roy de France le 15 Ma 1736. sur ce qui dans les articles préliminaires concernoit les affa res de Pologne.

II. Acte signé à Vienne au nom de la Czarine le 15 May 173 sur ce qui dans les articles préliminaires concernoit les affair de Pologne.

III. Acte signé à Vienne, au nom du Roy de Pologne Auguf III. de la 15. May. 1736. sur ce qui dans les articles préliminair concernoit les affaires de Pologne.

IV. Acte signé à Vienne, de la part du Roy de France le 2 Novemb. 1736. pour la reconnoissance du Roy de Pologne A guste III.

V. Acte signé à Vienne de la part de la Czarine, le 23 Nove bre 1736. pour la reconnoissance du Roy de Pologne Stanislas

VI. Acte signé à Vienne, de la part du Roy de Pologne A guste III. le 23 Novembre 1736. pour la reconnoissance du R de Pologne Stanislas I.

Quidquid itaque in præinsertis instrumentis continetur, id om Sac. Cæs. Maj. & Sac. Reg. Christ. Majestas denuo confirmant, mutu que ipsis nunquam non curæ erit, quo eorum dispositioni ad amussi satisfiat; ac disertim una declarant, non modo a se Sacram totius R siæ Majestatem, Sacramque Regis Augusti tertii Poloniarum Majest jis, quæ Polonas res concernunt, pro parte principali contrahente l beri, sed & ut sub hac qualitate in partem præsentis tractatus veni ac quæ supra memorata sunt, per has quoque tabulas confirmare veli exoptari; eosdemque Principes ad id faciendum amicissimis verb uti jam fit, invitari.

ARTICULUS VII.

Quo expressæ articulis præliminaribus pacis conditiones, tar promptius a Sac. Reg. Cath. Majestate adoptarentur, edita fuerunt n mine Sac. Cæs. Majest. & Sac. Reg. Christ. Majestatis, trigesima Janua anni millesimi septingentesimi trigesimi sexti die, duo declaration instrumenta.

Neque minus post hæc, pronum in pacem animum consonis insti mentis, partim decima quinta Aprilis, partim prima Maii die eiusd anni subscriptis, pariterque hic insertis testatæ sunt Sac. Reg. Ca Majestas, & Sac. Regia utriusque Siciliæ Majestas.

Ac subsecuta demum est Pontremoli, quinta mensis Januarii anni 1737. die, mutua extraditio cessionum ac renunciationum diplomatum.

Sicuti proinde, per summi Numinis benignitatem, hac quoque ex parte asserta fuit communis Europæ, & Italiæ imprimis tranquillitas, quam ambo contrahentes, eidem viæ porro instituti, pro eadem perenniter conservanda & manutenenda, concordem atque indefessum operam impendam non impendent; simulque id enixo studio satagent, ut si quæ discutienda aut explananda superstint, ea juxta normam pactorum inventorum, quantocius amice terminentur, absque eo ut, vel sub hoc vel alio quocunque colore, restaurata feliciter quies ullatenus possit perturbefactari.

Articulus VIII.

Porro, hæc ipsa provida contrahentium cura, ad ea quoque sese extendit, quæ Serenissimum & Potentissimum Sardiniarum Regem respiciunt. Quem in finem, erga cessionis instrumentum Novarensis & Tortonensis districtum, mandatumque ad vasallos, possessores illorum imperialium feudorum, quæ sub Langarum nomine veniunt, altefatus ex solemni instrumento suam ad præliminares pacis articulos accessionem, atque adeo pacem a se pro concluſa pariter haberi declaravit: uti ex tenore documentorum fusius apparet.

Neque minus, inter supremos Belliduces, qui tum Cæsareis, tum Gallicis copiis in Italia præerant, plena ad id facultate instructos accedente; altefati Regis consensu conventum dein est, qua amica ratione procedendum sit circa reliqua rerum capita, sive illa Serravallæ arcem, hæ cessorum districtuum limites, sive denique residuas quasdam scripturas concernant. Ne ergo in iis, quæ absque detrimento publicæ quietis, discutienda aut exequenda superstint, mora interveniat, sed ea potius, juxta regulas bonæ vicinitatis, ex æquo quantocius terminentur, Sac. Cæs. Majest. & Sac. Reg. Christ. Majestas in posterum quoque curarunt sollicitæ.

Articulus IX.

Quemadmodum concluſam anno 1756. vigesima octava Augusti die, conventionem præcedenti articulo quarto insertam, ac in iis, quæ Lotharingicæ Domus securitatem & commoda, tum cetera inibi contenta pacta spectant, perennis cynosuræ loco inservituram, Serenissimi Lotharingiæ & Barri Ducis consensus præcessit; ita is ipse consensus, ubeunte posthæc, edito solemni cessionis instrumento, fuit explanatus.

Neque minus subsecuta exin est prædictorum Ducatuum actualis traditio, non alia de causa consentiente Sacra Reg. Christian. Majest. quo ad Lotharingiæ Ducatum tantisper dilata, quam ut decentius celebrari possent nuptiarum Serenissimæ & Potentissimæ Sardiniarum Regis solemnia.

Quapropter, ex asse jam adimpletis iis, quibus ex parte Sereniſſim hujus nominis Ducis faciendum erat ſatis, renovantur, quo fieri po est meliore & validiore modo, ſuſceptæ a Sac. Cæſ. Majeſt. & Sa Regia Chriſt. Majeſtate, favore tum ejusdem, tum heredum ejus ſucceſſorum, omnium nimirum quibus, absque iſthac ceſſione, ſu cedendi jus in utrumque, qui ſupra nominatus eſt, ducatum comp tiiſſet, ſponſiones, æque in perpetuum valituræ, ac quæ viciſſim a Sa Cæſ. Majeſtate Sac. Reg. Chriſt. Majeſtati, ejusdemque Sereniſſimo S cero, Coronæque Galliæ, vigore ſupra citatæ conventionis, præſti fuerunt.

Articulus X.

Refert ſe pariter ad ea, quæ ſuperius ſtatuta ſunt, ſuſcepta, q fieri poteſt meliore modo, ſexto præliminarium articulorum, a Sa Reg. Chriſtian. Majeſt. quoad Status partim jam tunc a Sac. Cæſ. M jeſtate poſſeſſos, partim ad normam eorundem præliminarium artic lorum poſſidendos, ſponſio ſeu tuitio, vulgo garantia ejus in Seren ſima Domo Auſtriaca ſuccedendi ordinis, qui Sanctione Pragmati decima noua Aprilis die, anno 1713. edita, uberius fuit explanat Cum enim perpenſum fuerit, haud diu publicam tranquillitatem vig & conſtare, nec ſecuram, pro conſervando duraturo in Europa æq librio, rationem excogitari poſſe, niſi modo memoratus ſucceder ordo, contra quæcunque futura molimina ſartus-tectus conſerve Sac. Reg. Chriſt. Maj. tam eo quo, in tranquillitatem publicam tue dam, & conſervandum in Europa æquilibrium fertur, ſtudio duc quam intuitu pacis conditionum, in quas Sac. Cæſ. Maj. hac præcip de cauſa conſenſit, ſeſe, ad tuendum prædictum ſuccedendi ordine quam validiſſime obſtrinxit: ne-ve dubium ullum, quoad effectu hujus evictionis ſeu garantiæ, ſuboriri in poſterum queat, alteſata S Reg. Chriſt. Majeſtas, vigore præſentis articuli, eandem evictione vulgo garantiam, toties quoties opus fuerit, præſtandam ſpondet; pr mittens pro ſe, ſuisque heredibus & ſucceſſoribus, quo fieri po meliore ac firmiore modo, quod omnibus viribus ſuis tueri, manuten ac, uti vocant, guarentigiare velit ac debeat, contra quoscunque, qu ties opus fuerit illum ſuccedendi ordinem, quem ſua Majeſtas Cæſarea forma perpetui, indiviſibilis ac inſeparabilis fidei-commiſſi primog nitura affecti, pro univerſis ſuæ Majeſtatis utriusque ſexus heredib inſtrumento ſolemni die decima nona Aprilis anno 1713. edito & calce præſentis tractatus adjecto, declaravit ac ſtabilivit; quique in vi legis, Sanctionisque Pragmaticæ perpetuo valituræ, in publica mon menta relatus, ac a Sacro Romano Imperio, vigore concluſi undecim Januarii anno 1732. emanati, tuendus ſeu vulgo guarentigiandus ſuſc ptus fuit. Et quemadmodum, juxta hanc ſuccedendi normam & c dinem, eum in caſum ubi, annuente ſummi Numinis benignita

maſcu

nuscula proles a Sac. Cæs. Majest descendens extabit, primogenitus liorum suorum, aut hoc præmortuo, hujus primogeniti primogenius; nulla autem de Sac. Cæs. Majestate prole mascula extante, primogenita filiarum suarum Serenissimarum Austriæ Archiducum, ordine ac jure primogenituræ indivisibilis nunquam non observato, succedere eidem debet in omnibus regnis, provinciis ac ditionibus, quas actu Sac. Cæs. Majestas possidet, absque eo quod unquam, seu favore orum aut illarum, qui vel quæ de secunda, tertia aut alteriore linea t gradu sunt, aut alias quacunque demum de causa, divisioni ulli t separationi locus sit; hoc ipso quoque ordine ac jure primogeniræ indivisibilis in omnibus reliquis casibus pariter obtinente, ac pertuis in omne ævum temporibus observando, qui vel in linea mascua Sacræ suæ Cæs. Majestatis, si divinum Numen mascula prole eam bearet, vel extincta linea mascula, in linea ejusdem fœminæ eve, vel denique alias, quoties de successione in regna, provincias ac tiones hereditarias a Sac. Cæs. Majest. actu possessas, quæstio enascetur obtingere possent: ita Sac. Reg. Christ Majestas promittit & se stringit, quod illum vel illam, qui vel quæ, juxta ordinem hactenus enstitum, in regna, provincias ac ditiones quas Sac. Cæs. Majestas u possidet, succedere debet, in iisdem manutenere, aut contra quosuque, qui forsan turbare hanc possessionem ullatenus præsumerent, petuo tutari velit, ac teneatur.

Articulus XI.

Si quid, pro eo, quo bellum duravit, tempore, cujuscunque dum militaris impositionis aut exactionis titulo, ab Imperii Statibus subditis persolvendum restat, ei, ad normam conventionis decima tia Novembris die anno 1736. Argentinæ subscriptæ; & præsenti tractui in fine adjunctæ, satisfiat; absque eo ut, sub quocumque demum ore, quicquam ulterius exigi queat; In iis autem, quæ residuum tus Mediolanensis debitum concernunt, cynosuræ loco porro inserit transactio desuper inter eos, qui tum Cæsareis, tum Gallicis cois in Italia præerant, decima sexta Augusti die ejusdem anni inita & ine præsentis tractatus pariter adjecta.

Articulus XII.

Munimenta, post exortum bellum, contra præcedentium pacis tractatum, articulorum imprimis XXII. XXIII. & XXIV. pacis Ryswicensis orem, in una & altera, Rheni ripa ædificata, pontesque huic numine eodem quo dictum est modo, superstructi, si quid ex iis adhuc destruendum supereset, pari prorsus ratione funditus utrinque destruantur; absque eo, ut unus vel alter contrahentium, seu in destruendi modo, seu alias, quicquam discriminis prætendere possit.

Articulus XIII.

Restitutionis beneficium, decimo tertio Ryswicensis, & duodecim Badensis pacis articulo, favore domus Wurtembergicæ sancitum, e plane modo, qui ibidem est præscriptus, intuitu præsentis Domini Du cis, ejusque heredum ac successorum, locum inveniat; salva nimirum manente generali regula superius articulo tertio expressa in omnibu iis, quæ per posteriores conventiones amborum contrahentium cor sensu initas, immutata haud fuerunt, sartos tectos manere debere cita tos ibidem tractatus præsenti paci basis & fundamenti loco inservientes Unde sponte sua fluit, quod si quid Sacri Romani Imperii Statibu vasallis ac subditis, ad normam eorundem, necdum restitutum, ve ab una aut altera parte necdum plene executioni datum sit, id omn ac si verbotenus tenor istorum tractatuum hic foret repetitus, adhuc re stitui & executioni sine mora dari debeat.

Articulus XIV.

Cum septimo præliminarium articulo cautum sit, nominandos es a Sacra Cæsarea Majestate & Sacra Regia Christianissima Majesta Commissarios, quibus curæ erit, ea, quæ limites Alsatiæ & Belgii co cernunt, singillatim discutere, eosdemque limites, ad normam præc dentium tractatuum, Badensis, imprimis pacis, figere; hinc conve tum porro fuit, quod ad summum intra sex mensium spatium, a d ratihabitionum præsentis pacis tractatus computandorum, aut citius fieri potest, præfati Commissarii *a*) in confiniis, & quidem, in qua tum Alsatiam attinet, Friburgi, in quantum vero Belgium respicit, i sulæ, prouti jam evenit, sese congregare, eoque indefessam opera impendere debeant, quo, sublata omni disceptationum ansa, prouti vigens jam inter Sac. Cæs. Majestatem, & Sac. Reg. Christ. Maje constans amicitia, arctæque unionis vinculum, tum bonæ vicinitatis r tio efflagitat, cuncta, ad præcedentium tractatuum normam, ex æqu & bono determinentur, tum bona fide executioni dentur nunquam posterum cujuscunque ausu intervertenda.

Articulus XV.

Cum variis casibus distributio æris alieni, quo Camera Ensisheimi na olim fuerat gravata, & cujus articulo LXXXIV. pacis Westphali

a) Es war auch würcklich so weit gekommen, daß die allhier verabredete Grä Commission zum Theil, juxta Art. XVI. dieses Friedens-Schlusses, in t That solte eröffnet werden. Allein der Kayser *Carl VI.* starb darüber. Weil num derselbe die Stände nicht darum begrüßet, so mußte sein Nachfolger *C VII.* in der Capitulation Art. X. p. 5. versprechen, *In vorkommend* Reichs-Gräntz-Scheidungen, auch ohne des Reichs und dabey *interes sirter* Stände Miteinwilligung nichts vornehmen zu lassen, welch auch in den folgenden Capitulationen wiederholet worden.

t mentio, dilata hucusque fuerit, hinc conventum inter partes contrahentes eſt, quod neutri liceat, necdum facta, ad normam præfati articuli, mutuo conſenſu, diſtributione, alterius vaſallos ac ſubditos arreis, aut quocunque demum modo moleſtare, aut ut a ſuis moleſtentur, permittere.

Articulus XVI.

Ne quae ſollicitudo iis Imperii Statibus, aut ejusdem immediatæ obilitati, ſupereſſe queat, quorum territoria aliquibus Ducatus Lotaringiæ partibus ſunt immixta; Commiſſarii, juxta tertium conventionis vigeſima Octava Auguſti die anno milleſimo ſeptingenteſimo geſimo ſexto, concluſæ articulum, a Sac. Cæſ. Majeſt. & Sac. Reg. hriſt. Majeſtate, pro perficiendo hoc opere, jam denominati, Nancæi njam convenerunt, eo indefeſſo ſtudio alloborantes, & porro allaboturi, quo, juxta ſtabilita jam prævie utriusque contrahentium conſenſu principia, quam fieri poteſt breviſſima via, omnis in poſterum ſceptationis aut querimoniarum anſa, conſtitutis certis limitibus, tolatur.

Articulus XVII.

Commercia, quæ a concluſa & ratihabita pace, inter Sac. Cæſ. ajeſtatis, Imperiique, & Sac. Reg. Majeſtatis Chriſtianiſſimæ Regnique Galliæ ſubditos, jam redierunt, maneant in ea libertate; ac ſi necum forent, in eamdem reponantur, quæ Ryswicenſis & Badenſis pacis ſtatibus fuit ſancita; fruanturque utrinque omnes & ſinguli: nomiatim Urbium Imperialium & Emporiorum Hanſeaticorum cives & colæ, terra marique, pleniſſima ſecuritate, priſtinis juribus, immunibus, privilegiis & emolumentis, per ſolemnes tractatus aut vetuſtam conſuetudinem obtentis; ulteriore conventione, poſt ratihabitum præſentem pacis tractatum, remiſſa.

Articulus XVIII.

Articulus XIV. conventionis vigeſima octava Auguſti die Viennæ ſcriptæ, ſignatæque, ac ſuperius articulo quarto præſentis tractatus atæ, non minus in iis quoque locum inveniat; quæ bona Ordinis utonici in Lotharingiæ & Barri Ducatibus ſita reſpiciunt, reſpectu cum bonorum æque religioſe obſervandus.

Articulus XIX.

Cum præſens pacis tractatus, per Miniſtros a Sac. Cæſ. Majeſtate na ad id facultate inſtructos, non ſuo modo, ſed & Sac. Rom. Imperii nomine, juxta translatam in altefatam Sac. Cæſ. Majeſt. uti ſupra tum eſt, a Deputatis Statuum Imperii in Comitiis rite congregatis nominodam facultatem, concludatur: comprehendi ſub eodem de-

bent omnes & singuli Sac. Rom. Imperii Electores, Principes, Stati & Membra, interque ea sigillatim Episcopus & Episcopatus Basileensi cum omnibus eorum ditionibus, prærogativis & juribus. Et quemad modum ambo contrahentes sinceris votis exoptant, ut quam plurim alii Principes, pro asserenda magis christiani orbis quiete; in partem ejus venire velint; ita, quamprimum mutuo consensu statuetur, qu nam porro in eadem includi, aut ut in partem ejus venire velin amice invitari debeant.

Articulus XX.

Pax hoc modo concluſa, intra ſex ſeptimanarum ſpatium, ab hodie na die computandarum, aut citius ſi fieri poteſt, nomine Sac. Ca Majeſtatis, Sacrique Romani Imperii, tum Sac. Reg. Chriſt. Majeſ tis, ratihabebitur, & ratihabitionum tabulæ Viennæ invicem permu buntur.

Et cum in Sac. Cæſ. Majeſtatem, ab Electoribus, Principibus Statibus Imperii, vigore Concluſi de die decima octava menſis M anni milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi ſexti, plena facultas transl ſit, cuncta quæ ad perficiendum pacis opus neceſſaria videbuntur, I perii quoque nomine peragendi: Nos, Sac. Cæſ. Maj. & Sac. R Chriſt. Majeſtatis, Miniſtri plenipotentiarii, nominibus, ut ſupra dict eſt, præſens pacis Inſtrumentum, in omnium & ſingulorum inibi c tentorum fidem, majusque robur, propriis manibus ſubſcripſim ſigillisque noſtris munivimus. Acta hæc ſunt Viennæ, decima octa Novembris die, anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo octavo.

(L. S.) PHILIPPUS LUD. C. A SINZENDORFF.

(L. S.) GASTON DE LEVIS MIREPOIX

(L. S.) GUNDACARUS C. STAHRENBERG.

(L. S.) ALOYSIVS C. AB HARRACH

(L. S.) JO. ADOLPH. C. DE METSCH.

Articulus Separatus.

Cum titulorum aliqui, occaſione tractatus hodie ſubſcripti adhi ti, utrinque haud agnoſcantur; hinc per præſentem articulum ſep tum conventum eſt, ne tituli, ſeu adhibiti, ſeu omiſſi ab una aut alt parte, ullum jus tribuere, vel uni alteri-ve contrahentium parti, ull præjudicium inferre unquam cenſeantur.

Hu

Hujusque articuli idem vigor erit, ac si de verbo ad verbum pas
s hujus tractatui insertus foret. Actum Viennæ, die decima octava
ovembris, anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo octavo.

(L. S.) PHILIPPUS LUD. C. A SINZENDORF.
(L. S.) GASTON DE LEVIS MIREPOIX.
(L. S.) GUNDACARUS C. STAHRENBERG.
(L. S.) ALOYSIUS C. AB HARRACH.
(L. S.) JO. ADOLPH. C. DE METSCH.

CXIV.

(A)

Reichs-Gutachten d. d. 10. Sept. 1738. das verfallene Müntz-Weſen, in ſpecie die Scheide-Müntze und deren künfftige Geſtalt betreffend. *a)*

Der Röm. Kayſerl. Majeſtät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung bevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſarii, Herrn Joſeph Wilhelm Ernſt, gefürſteten Landgrafen zu Fürnberg, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen zu Baar, errn zu Hauſen im Kintzinger Thal ꝛc. Kayſerl. Majeſtät würcklichen heimbden Raths, Hochfürſtl. Gnaden, bleibt hiermit ohnverhalten.

Nach den obengedachten Müntz-Edicten Kayſers Leopoldi, ſetzte man zwar den Punct des Wüntz-Weſens auf dem Reichs-Tage fort, es tratten auch die Häuſer Sachſen, Brandenburg, Braunſchweig-Lüneburg insbeſondere zuſammen, und errichteten a. 1690. m Jan zu Leipzig den bekannten Müntz-Fuß, der insgemein der Leipziger Fuß heiſſet, ſ. den Müntz-Receß *d. d.* Leipzig, 16. *Jan* bey dem Lünig in R. *Archiv P. Spec.* Sachſen *p.* 235. Im Febr. e. a. nahmen ſie zu Torgau wegen der Scheide-Müntze ferner mit einander Abrede. Es kam demnach der Reichs-Thaler auf 2 Fl. oder 120 Kreutzer zu ſtehen, welches in Anſehung des alten Werths von 90 Kreutzer einen aggio von 33 1/3 pro Cento thut; geſtalt deren man den Rthlr. in ſeinen innerlichen Gehalt unverändert gelaſſen, und denſelben nur nach Proportion in äuſſerlichen Valor zu erhöhen begehrete. Ob nun ſchon Anfangs dieſer neue Leipziger Fuß große Bewegungen in dem Reiche machte, ſo nahm man doch dieſe Erhöhungen an, wiewohl es nicht von geſammten Reichs wegen, ſondern nur particulariter und ſucceſſive in den Crayſen geſchehen iſt. Seit dieſer letzten Erhöhung des Reichs-Thlr. aber hat es in den Müntz-Weſen wieder allerhand Veränderungen geſetzet. In den Jahren 1715 und 1731. fieng in denen fordern Reichs-Crayſen das geringhaltige Müntzen, ohne Maaß im Schwang zu gehen, an. Man pfloge auf dem Reichs-Convent langwierige Berathſchlagungen deswegen. Es wurden auch von allen Crayſen General-Müntz-Wardeins dahin verſchrieben und das Müntz Weſen wurde ſonderlich a. 1733. 1736. 1737. in reife Ueberlegung gezogen. S. die hieher gehörigen *Acta in Fabri* Staats-Cantzley *P.* 67. *c.* 16. *P.* 68. *c.* 14. *P.* 69. *c.* 9. Endlich erfolgte a. 1738. d. 10. Sept. beyſtehendes Reichs-Gutachten und Kayſerl. *Ratifications-Decret.* Davon nebſt andern *D.* Feuſtels Diſſ. de Jure mone-

Nachdeme man sich in dem an Ihro Kayserl. Majestät unterm 13ten Aprilis vorigen Jahrs in der Müntz-Sache allerunterthänigst erstatteten, und darauf ratificirten allergnädigst Reichs-Gutachten vorbehalten, die übrigen noch zu erörtern ausgestellte Puncta zu gleichmäßigen Schluß zu bringen, und hierüber in allen dreyen Reichs-Collegiis nach ordentlicher Propositon weiter Berathschlagung gepflogen, so hat man es

Imo bey dem ratione deren Gold- und groben Silber-Sorten fest gestellten Leipziger nunmehrigen Reichs Fuß, wo der Thaler zu zwey Gulden in valore intrinseco ausgemüntzet worden, auf die rauhe Cöllnische Marck 8 Stück gehen, und fein 14 loth 4 Grän halten, ingleichen den Ducaten a 4 fl. in valore intrinseco ausgemüntzet, und deren 6 Stück auf die Cöllnische Marck gehen, und 23 Carat 8 Grän halten sollen, (wobey die zwey- drey- und mehrfache, auch halbe und Viertel-Ducaten nach obiger Proportion mit verstanden) dergestalten bewenden lassen, daß auch der Gold-Gulden für künftighin in valore intrinseco 3 fl. gelten, deren 72 Stück auf die rauhe Cöllnische Marck gehen, und 18 Carat 10 Grän fein Gold, 3 Carat 8 Grän fein Silber, und 1 Carat 6 Grän Kupfer halten, und nach solcher Proportion die zwey- und dreyfache, auch halbe Gold-Gulden ebenfalls ausgemüntzet werden sollen; unter die groben Silber-Sorten aber auch die halbe, viertel- achtel- und zwölffte Thaler und die in denen Nieder-Rheinischen Landen gebräuchige Doppel-Blafert oder 9 Kreutzer-Stücke mit zu zahlen, und nach dem Thaler zu 2 fl. auszuprägen wären, wie dann

IIdo die in Conformität obgedachten Reichs-Gutachtens anhero ad Comitia beruffene, und besonders verpflichtete verschiedener löbl. Reichs-Kreysen General-Müntz-Guardeine über die inn- und ausländische Gold und grobe Silber-Sorten nach der Richtschnur erwehnten Reichs-Fusse die prob- und valvations-Tabellen inzwischen dem Reichs-Convent auch zwar würcklich übergeben, gleichwie man aber vor derer allerunterthänigsten Einsendung für unumgänglich nöthig angesehen, ein mehr besagten Reichs-Fuß proportionirtes Schied-Müntz-Regulativum, damit dieser und jener Sorten würckliche Devalvation pari passu geschehen möge durch ein weiteres vorläuffiges allerunterthänigstes Reichs-Gutachten fest zu stellen; so ist nach der Sachen Wichtigkeit, und deren Umständen, reiffer Erwägung, dafür gehalten und geschlossen worden, daß zuforderist

kein

monetandi *Lipsi.* 1740. nachzusehen. Es hat aber alles nicht viel geholfen daher sowohl unter Kayser Carl VII. als auch unter Kayser Franz den I. wieder davon gedacht worden. S *Capit. Artic. IX* § 1. und das Kayserl. Commissions-Decret *Francisci I. d 16. Octob.* 1747. In des Hrn. Geh. Rath Mosers III. Theile der Anmerkungen zu Kayser Carl *VII. Capitulatio* findet man *p.* 127 236. einen unmaßgeblichen Vorschlag, wie dem gegenwärtigen Müntz-Uebel in Teutschland abzuhelfen sey. Die in dem Reich entstandene Unordnungen, in puncto des Müntz-Wesens, nahmen hierauf mehr zu als ab, davon unten bey dem Extract aus dem Kayserl. Commissions-Decret vom 4. Nov. 1766. ein mehrers.

ein Münz-Stand mehrere Schied-Münzen schlagen lassen solle und olle, als nach dem Bezirck seines Landes zur Circulation erforderlich, n dann die adæquateste Proportion deren Schied-Münzen, mit dem urch einen solennen Reichs-Schluß zur Devalvation und Ausmünzung r groben Sorten, bereits stabilirten Fuß folgendermassen zu determiren seye, daß gedachte Schied-Münzen zu Abschneidung aller Varietät gar allein in Doppel-Groschen, 5 Kreutzer-Stücken, Batzen, einfachen genannten guten- und Kayser-Groschen, zwey ein halb-Kreutzer-Stücken halben Batzen, Sechspfennigen, Kreutzern, Dreypfennigern und einfachen schweren und leichten Pfennigern; ferner die Nieder-Rheinische Lande belangend, in denen Blaferten oder $4\frac{1}{2}$ Kreutzer, halben Blaferten oder $\frac{1}{4}$ Kreutzer, Stüber oder $2\frac{1}{2}$ Kreutzer, Cöllnisch Albus, oder Viertel Blafert, und halben Stüber oder $\frac{3}{4}$ Kreutzer-Stücken bestehen, und nach dem anietzo verglichenen Fuß ausgemünzet werden sollen, dergestalten, daß die feine Cöllnische Marck bey denen Doppel-Groschen, aber $7\frac{1}{2}$ Kreutzer-Stücken auch bey denen Fünffkreutzer-Stücken auf 18 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.

Bey denen Batzen auf . . 18 fl. 45 kr.
Bey denen einfachen so genannten guten Groschen auf 18 fl. 45 kr.
Bey denen einfachen so genannten Kayser-Groschen auf 18 fl. 45 kr.
Bey denen $2\frac{1}{2}$ Kreutzer-Stücken auf . 19 fl. - -
Bey denen halben Batzen auf . 19 fl. 30 kr.
Bey denen Sechspfennigern auf . 19 fl. 30 kr.
Und bey denen Kreutzern auch Dreypfennigern auf 20 fl. - -
Bey denen einfachen schweren und leichten Pfennigen auf 20 fl. 30 kr.

anzuschlagen; solchemnach zu verordnen wäre, daß die

Doppel-Groschen

Bey jeder weissen oder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 8 Loth Kupffer und 8 Loth fein Silber gemünzet, und daraus $7\frac{1}{2}$ Stück thut an Geld 9 fl. 16 kr. $2\frac{1}{2}$ pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen $148\frac{1}{2}$ Stück a $-\frac{1}{2}$ kr. thut 18 fl. $33\frac{3}{4}$ kr. - -
Sodann die

Fünffkreutzer-Stück.

Bey jeder weissen Cöllnischen Marck aus einer Massa von 8 Loth 16 Grän Kupffer, 7 Loth 2 Grän fein Silber gemünzet, und daraus 100 Stück, thut an Geld 8 fl. 20 kr. - -
geschrotet werden, also auf die Marck gehen sollen 225 Stück a 5 kr. thut 18 fl. 45 kr. - -

Dann die

Batzen.

Bey jeder Cöllnischen Marck aus einer Massa von 9 Loth 6 Grän Kupfer und 6 Loth 12 Grän fein Silber gemünzet und daraus 117½ Stück, thut an Geld 7 fl. 48 kr. 3 p
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 281¼ Stück zu 4 kr. thut an Geld 18 fl. 45 kr. • •
Ferner die

Einfache, und zwar die so genannte gute Groschen.

Bey jeder Cöllnischen beschickten Marck aus einer Massa von 9 Loth 6 Grän Kupffer und 6 Loth 12 Grän fein Silber gemünzet und daraus 125 Stück thut an Geld 7 fl. 48 kr. 3 p
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 300 Stück a 3¾ kr. thut 18 fl. 45 kr. • •
Die so genannte

Kayser-Groschen.

Aber bey jeder Cöllnischen weissen Marck aus einer Massa von 10 Loth 4½ Grän Kupffer und 5 Loth 13½ Grän fein Silber gemünzet, und daraus 134⁴⁄₈ Stück, thut an Geld 6 fl. 44 kr. 1⅜ p
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 375 Stück a 3 kr. thut 18 fl. 45 kr. • •
Sofort die

Zwey ½ Kreutzer-Stück.

Bey jeder weissen Cöllnischen Marck aus einer Massa von 10 Loth Kupfer und 6 Loth fein Silber gemünzet, und daraus 171 Stück, th
an Geld 7 fl. 7 kr. 2
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 456 Stü
a 2½ kr. thut 19 fl. • • •
Dann die

Halbe Batzen.

Bey jeder weissen Cöllnischen Marck aus einer Massa von 12 Loth Kupfer und 4 Loth fein Silber gemünzet, und daraus 146 Stü
thut an Geld 4 fl. 52 kr. 2
geschrotet werden, also auf die Marck gehen sollen 585 Stü
a 2 kr. thut 19 fl. 30 kr. •
Ebenermassen die

Sechspfenniger.

Bey jeder geschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 12 Lo
Kupffer und 4 Loth fein Silber gemünzet, und daraus 156 Stü
thut an Geld 4 fl. 52 kr. 2
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 624 St. a 1
3½ pf. thut 19 fl. 30 kr. •

Kre

Kreutzer.

Bey jeder weissen Cöllnischen Marck aus einer Massa von 13 Loth Kupffer und 3 Loth fein Silber bestehen, und hier 225 Stück, thut an Geld 3 fl. 45 kr. - -
formiret werden, also auf die feine Marck gehen sollen 1200 Stück a 1 kr. thut 20 fl. - - - -

Desgleichen die

Dreypfenniger.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 13 Loth Kupffer und 3 Loth fein Silber bestehen, und hieraus 240 Stück, thut an Geld 3 fl. 45 kr. - -
formiret werden, also auf die feine Marck gehen sollen 1280 Stück a $3\frac{3}{4}$ pf. thut 20 fl. - - - -

Weiters die

Einfache schwehre Pfennige.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 14 Loth Kupffer und 2 Loth fein Silber gemüntzet, und daraus 492 Stück thut an Geld 2 fl. 33 kr. 3 pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 3936 Stück a $1\frac{1}{4}$ pf. thut 20 fl. 30 kr. - -

Dann die

Einfache leichte Pfennige.

Bey jeder weissen Cöllnischen Marck aus einer Massa von 14 Loth Kupffer und 2 Loth fein Silber bestehen, und hieraus 615 Stück, thut an Geld 2 fl. 33 kr. 3 pf.
formiret werden, also auf die feine Marck gehen sollen 4920 Stück a 1 pf. thut 20 fl. 30 kr. - -

Endlich die in denen die Nieder-Rhein. Landen betreffenden

Blafert,

oder $4\frac{1}{2}$ Kreutzer-Stück.

Die feine Cöllnische Marck auf 18 fl. 45 kr.
Bey denen halben Blaferten oder $2\frac{1}{4}$ Kreutzer-Stücken auf 19 fl. - - -
Bey dem Stüber oder $1\frac{1}{2}$ Kreutzer-Stück auf 19 fl. 30 kr.
Bey denen Cöllnischen Albus oder $\frac{1}{4}$ Blafert auf 20 fl. - - -
Und bey denen halben Stüber oder $\frac{3}{4}$ Kreutzer-Stücken auf 20 fl. - - -
anzuschlagen, und die

Blafert,

oder $4\frac{1}{2}$ Kreutzer-Stück.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 8 Loth 16 Grän Kupffer, und 7 Loth 2 Grän fein Silber gemüntzet, und daraus $111\frac{1}{6}$ Stück, thut zu Geld 8 fl. 20 kr.

geschro-

geschrotet werden, also auf die feine Mark gehen sollen 250 Stü
a 4½ kr. thut 18 fl. 45 k
Die

Halbe Blafert,
oder 2¼ Kreutzer-Stück.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 10 Lot
Kupffer und 6 Loth fein Silber gemünzet, und daraus 190 Stück
thut an Geld 7 fl. 7 kr. 2 p
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 506⅔ Stü
a 2¼ kr. thut 19 fl. . . .
Die

Stüber,
oder 1½ Kreutzer-Stück.

Bey jeder geschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 12 Lo
Kupffer und 4 Loth fein Silber gemünzet, und daraus 195 Stück
thut an Geld 4 fl. 52 kr. 2 p
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 780 Stü
a ½ kr. thut 19. fl. 30 kr. . .
Die

Cöllnische Albus,
oder ¼ Blafert.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 13 Lo
Kupffer und 3 Loth fein Silber gemünzet, und daraus 200 Stück
thut an Geld 3 fl. 45 k
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 1066⅔ Stü
a 4 pf. thut 20 fl. . .
Letztlich die

Halbe Stüber,
oder ¾ Kreutzer-Stück.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 13 Lo
Kupffer und 3 Loth fein Silber gemünzet, und daraus 300 Stück
thut zu Geld 3 fl. 45 k
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 1600 Stü
a ¾ kr. thut 20 fl. . .

Da nun obstehendes von nun an zu den künfftigen durchgängige
Schied-Müntzen regulativo hiermit angenommen und fest gestellet ist,
wären sämtliche probirte Schied-Müntz-Sorten von denen anwesende
Müntz-Guardeinen hiernach und in behöriger Proportion zu reducire
und in ordentliche Tabellen zu bringen, auch denenjenigen (worüber ma
sich demnächst vergleichen würde) der Cours so lang, bis sie sich von selb
verliehren werden, zu lassen, hiernächst aber keinen andern einheimische
grof

roß- und kleinen Gold- und Silber-Müntz-Sorten, als die, Krafft der uen Müntz-Ordnung autorisiret werden, künfftighin der Cours im eich zu gestatten.

Uebrigens hält man sich bevor, über die noch unerörterte weitere Pun- en Ihro Kayserl. Majestät das fernere allerunterthänigste Reichs-Gut- hten demnächst einzusenden. Womit deroselben der Churfürsten, Für- n und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschafftere und Ge- ndten sich bestes Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Re- nspurg, den 10 Septembris 1738.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

(B.)

'ayserl. Commissions-Ratifications-Decret auf vorste- hendes Reichs-Gutachten, dictat. d. 18. Sept. 1738.

Ihro Hochfürstl. Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter) Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, dgraf in der Baar und zu Stühlingen, des Heil. Röm. Reichs Fürst, : Röm. Kayserl. Majest. würcklicher geheimer Rath, und zu gegen- rtiger allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-an- nlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, sollen zu Folg vorgestern ends mit eigener Stafetta empfangenen allergnädigsten Kayserl. Be- ls, derer Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vor- fflichen Räthen, Bottschafftter und Gesandten hiemit nicht verhalten. Es hätten Ihro Kayserl. Majestät Ihro das am 10 Sept. nächsthin in en dreyen Reichs-Collegiis in der Müntz-Sache einhellig abgeschlossen- allerhöchst-Deroselben durch Dero Principal-Commission zur aller- idigsten Ratification, allerunterthänigst eingeschickte anderweite Gut- ten geziemend vortragen lassen, und daraus vernommen, daß man es h dem, Ihro Kayserl. Majestät unterm 13 Aprilis vorigen Jahrs in sem Müntz-Geschäfft allerunterthänigst erstatteten und von Deroselben rgnädigst genehm gehaltenen vorläuffigen Reichs-Gutachten

Imo, bey dem darinnen ratione deren Gold- und groben Silber-Sor- festgestellten Leipziger nunmehrigen Reichs-Fuß, wo der Thaler zu fl. in valore extrinseco ausgemüntzet werden, auf die rauhe Cöllnische Marck 8 Stück gehen, und fein 14 Loth 4 Grän halten, ingleichen der ucaten a 4 fl. in valore extrinseco ausgemüntzet, und deren 67 Stück die Cöllnische Marck gehen, und 23 Carat 8 Grän halten sollen, bey die zwey- drey- und mehrfache, auch halbe und Viertel-Ducaten) obiger Proportion mit verstanden) dergestalten bewenden lassen, daß) der Gold-Gulden künfftighin in valore extrinseco 3 fl. gelten, deren Stück auf die rauhe Cöllnische Marck gehen, und 18 Carat 10 Grän

fein

fein Gold, 3 Carat 8 Grän fein Silber, und 1 Carat 6 Grän Kupff halten, und nach solcher Proportion die zwey und dreyfache auch hal Gold-Gulden ebenfalls ausgemünzet werden sollen, unter die groben S ber-Sorten aber auch di halbe- Viertel- Achtel- und Zwölfftel-Thale und die in denen Nieder-Rheinischen-Landen gebräuchige doppelten Bla oder 9 Kreutzer-Stücke mit zu zehlen, und nach dem Thaler zu zwey G den auszuprägen wären.

IIdo, daß man diesemnach für unumgänglich nöthig angesehen, e vorbesagten Reichs-Fuß proportionirtes Schied-Münz-Regulativu damit dieser und jener Sorten würckliche Devalvation pari passu gesch hen mögte, durch ein weiteres vorläuffiges Reichs-Gutachten festzus len, und dahero nach der Sachen Wichtigkeit und deren Umständen re fer Erwegung dafür gehalten und geschlossen, daß zuforderist kein Mün Stand mehrere Schied-Münzen schlagen lassen solle und wolle, als na dem Bezirck seines Landes zur Circulation erforderlich, und dann i ædæquateste Proportion derer Schied-Münzen mit dem durch einen l lennen Reichs-Schluß zur Devalvation und Ausmünzung der grob Sorten bereits stabilirten Reichs-Fuß folgender massen zu determinir seye, daß gedachte Schied-Münzen zu Abschneidung aller Varietät n allein in doppelten Groschen, Fünffkreutzer Stücken, Batzen, einfachen genannten guten und Kayser-Groschen, zwey- und ein halben Kreutz Stücken, halben Batzen, Sechspfennigern, und einfachen, schweren u leichten Pfennigern; ferner die Nieder-Rheinischen Lande belangend, denen Blaferten, oder zwey- ein Viertel Kreutzer-Stück, oder einen halb Kreutzer Cöllnischen Albus, oder Viertel Blafert, und halben Stül oder dreyviertel Kreutzer-Stücken bestehen, und nach dem in dies Reichs-Gutachten verglichene und nahmentlich specificirten zu dem kün tigen durchgängigen Schied-Münz-Fuß angenommen und festgestell Regulativo ausgepräget werden sollen, wornach sämtliche probirte Schi Münz-Sorten von denen anwesenden Münz-Wardeinen in behör Proportion zu reduciren, und in ordentliche Tabellen zu bringen, a denenjenigen, worüber man sich demnächst vergleichen würde, der Co so lange, bis sie sich von selbst verliehren werden, zu lassen, hernach a keinen andern einheimischen groß und kleinen Gold- und Silber-Mün Sorten, als die, Krafft der neuen Münz-Ordnung, authorisiret werd der Cours im Reich zu gestatten seye.

Wie nun Ihro Kayss. Majestät alles dieses aus dem Gutachten al gnädigst gerne vernommen, und sonderlich dem so wohl von Churfürst Fürsten und Ständen, als von deren Räthen, Bottschafftern und sandten, zur Verbesserung der im Reich zum gröstem Schaden des gen nen Wesens und des Commercii zerfallenen Münz-Sachen bezeug rühmlichen treuen patriotischen Eyfer, und angenommenen gründlich Bedacht zu allergnädigsten Vergnügen und Gefallen gereichete.

2

Also wolten Allerhöchst dieselbe auch dieses Gutachten, nachdem Sie
lles reiflich erwogen, allergnädigst genehm halten: könnten dabey aber
us Kayserl. Reichs-Väterlicher Vorsorge und Wohlmeynung nicht um-
in, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu vernehmen, und
i bedencken zu geben: Ob nicht für das gemeine Wesen und Commer-
um gut und nöthig seyn wolle

Imo. die Gold-Gulden, weiln selbige in der Grösse oder Circumstanz
wohl, als wegen der Legirung mit Kupffer in der Farbe dem Duca-
n in gantzen, doppelten, halben und Viertel-Stücken gleich scheinen,
nd unter diesem von dem gemeinen Mann, zumahlen auch in grossen
urchs Vorschiessen geschehenden Zahlungen nicht leicht von einander zu
kennen und zu unterscheiden seyn werden, auf der einen Seiten mit
Buchstaben, mithin einem jeder männiglich sogleich in die Augen fallen-
m kenntlichen Zeichen von dem Ducaten zu unterscheiden, und daß es
y Ausprägung derer gantzen, doppelten, halben und Viertel-Stücken
mahl zu beobachten seye, zu verordnen?

IIdo. Aus gleichen Ursachen die unter dem Thaler vorgedachter mas-
i auszuprägen seyende silberne Gold-Sorten mit Buchstaben oder Zif-
-Zahl, was es vor Species, und wieviel jedes Stück, nach vorgemeld-
i Reichs-Satzungs-mäßigen Fuß, im Werth oder valor halte, und an-
nehmen seye, zu bezeichnen wären, damit solches ein jeder alsobald wahr-
hmen und sehen könne, als wodurch in dem Commercio, und bey dem
meinen Mann grosse Facilität würde verschaffet, und aller Verstoß
d Verwirrung verhütet werden. Und

IIItio, da die Erfahrung sattsam zu erkennen gegeben, wie vieles Uebel
d Unordnung von denen allzuhäufigen Gattungen derer Schied-Mün-
i entsprungen seye, mithin, daß sothanem Uebel und Unordnung nicht
glicher und verläßiger abgeholffen werden könne, als wo nebst dem be-
ts festgestellten Regulativo des künfftighin durchgängig gleichen Schied-
ünz-Fusses, zugleich auch die Diversität unter denen Gattungen derer
chied-Müntzen, so viel nur immer sich thun läßt, eingeschränckt werde?
d ob nicht endlichen, und

IVto, zu Beförderung solch heilsamer und gemeinnutziger Absicht die
dem Gutachten benannte viele Species derer Schied-Müntzen auf eine
ingerer Anzahl, und was für Gattungen zu setzen, und einzuschräncken
ren?

Ihro Kayserl. Majestät wären also auch hierüber derer Churfürsten,
sten und Ständen deutsch-patriotische gutachtliche Meynung bey der
e das in Müntz-Sachen fortzusetzen kommenden Reichstägigen Be-
schlagung gewärtig.

Wie dann allerhöchst Dieselbe nicht zweiffleten, daß in dem 10 Sept.
gsthin bereits geschlossenen und von allerhöchst Deroselben hiemit bey-
menden Reichs-Gutachten die Meynung ohne das dahin gehe, eines
ils zwar die allein für die Nieder-Rheinische Lande ausgewiesene Spe-

cies

cies auf andere Reichs-Lande nicht zu erstrecken, folglich auch andurch die von der häuffigen Varietät entspringende Confusion und damit bemäntelte Mißbräuche suchen zu vermeiden, andern Theils aber denen de præterito ausgeprägten, und sich erst im Cours zu verlehren habenden, unter denen im Gutachten erwehnten Gattungen nicht begriffenen Speciebus den Cours nicht anderst, als nach dem bereits beliebten und gut geheissenen Regulativo des Schied-Münz-Fusses sothane Zeit über zu gestatten, annebenst auch deren Anzahl auf so wenige, als möglich, herabzusetzen, da zumahlen vermög der von selbst redenden Erfahrung nur gar zu gewiß, daß eine gute nebst einer schlechten Münz in keinem Land lang bestehen könne; sondern jene durch diese in kurtzen, wo nicht zernichtet, doch ungemein vermindert werde, wie auch daß der so sehr zu bedauern kommende Verfall des Münz-Wesens im Reich guten Theils von denen häuffigen unter sich gantz unterschiedenen Speciebus derer Schied-Münzen entsprungen, und dahero zu Ausübung mannigfaltiger Gemeinschädlichkeiten Thür und Thor eröffnet worden seye.

Welchem Unheil nicht wohl anderst, als durch ein von dem Gegenstand geleitetes abhelffliches Mittel abgeholffen werden zu können scheine. Und da im übrigen allerhöchst Dieselbe aus dem Beschluß anfangs erwehnten Reichs-Gutachtens auch allerhöchst gerne vernommen, daß man Ihro über die wegen dieser Münz-Sache noch unerörterte Puncten das fernere allerunterthänigste Reichs-Gutachten demnächst einsenden werde.

Als wollen Ihro Kayserl. Majestät dasselbige, so bald möglich, und je ehender je lieber zur Allergnädigsten Kayserl. Resolution, und darnach ins Reich zu verkünden habenden Münz-Patenten erwarten, damit durch einen standhafften allgemeinen Reichs-Schluß, daß zum höchsten Nachtheil des Commercii, und des gantzen Reichs, sonderlich deren Unterthanen gröster unersetzlichen Schaden, so sehr verfallene Münz-Wesen auf festen Grund zur beständigen Dauer gesetzet, mithin allem bißherigen Uebel abgeholffen werden möge.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät Sr. Hochfürstl. Gnaden gemessen aufgegeben in Dero allerhöchsten Nahmen, und zu Folg des zu Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren vortreflichen Räthen, Bothschafftern und Gesandten gesetzten allergnädigsten Vertrauens denenselben all obiges zur fordersamsten Berathschlag- und Abfassung eines deutsch-patriotischen Gutachtens nachdrücklichst zu empfehlen; Also wolten Ihre Hochfürstl. Gnaden an dessen Vollzug um so weniger zweifflen, als jedermänniglich von selbst in die Augen fället, wie merklich viel den gesammten Röm. Reich, und einem jeglichen Stand ins besondere an schleuniger Ausmachung dieses so hoch wichtigen Geschäfts gelegen. Womit hoch Dieselbe denen vortrefflichen Gesandtschafften mit freundlich-geneigt und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Sign. Regenspurg den 1 Decembr. Anno 1738.

(L. S.) Joseph Fürst zu Fürstenberg

CXV.

CXV.

lternations-Receß zwischen denen alternirenden l:-Fürstlichen Häusern Pommern. Mecklenburg, Würtenberg, Hessen und Baaden eines, dann dem Hertzogl. Hauß Hollstein Königlicher Linie andern Theils errichtet, d. d. Regenspurg den 13 Aug. 1740.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Dännemarck, Norwegen ꝛc. bey denen Höfen der alternirenden Alt-Fürstlichen Häusern, Pomrn, Mecklenburg, Würtenberg, Hessen und Baaden das alte Negom, wegen Einnehmung des Hertzoglichen Hauses Hollstein, Königlir Linie, ratione voti & sessionis in Comitiis Imperii, reassumiren ssen, und es damit so weit gediehen, daß höchstgedachte Alt-Fürstliche iuser solche einmüthig bewilliget, auch von Seiten Lauenburg und inden, die Erklärung geschehen, daß Sie, um solche Einnehmung ht zu hindern, dem Hollstein-Glückstädtischen Voto die Fort- und rrückung vor ihnen gestatten; So ist zwischen denen hier anwesen Comitial-Gesandtschafften hochermeldter Alt-Fürstlichen Häuser, nlich wegen Vor-Pommern Herr Nicolaus von Haren, wegen nter-Pommern Herr Adam Heinrich von Pollman, wegen Würten Herr Johann Eberhard Friedrich Freyherr von Wallbrunn, wegen ssen-Cassel Herr August Ludewig von Wilckniz, wegen Hessen-Darmt Herr Georg Wilhelm von Schulz, wegen Baaden-Baaden Herr edrich Carl Freyherr Karg von Bebenburg, wegen Baaden-Durh Herr Johann Caspar Freyherr von Pogarell, und dem Königl. nemärckischen zu Führung des Hollstein-Glückstädtischen Voti benächtigten Gesandten Herrn Johann Hartwig Ernst Freyherrn von nstorff, die Sache, biß auf Ratification allerseitigen höchsten Herrn Principalen zum Schluß gebracht und verglichen worden, obgedachter Hertzogthum Hollstein-Glückstadt in die Alternation hiemit und in Krafft dieses dergestalt einzunehmen, daß selbiges, gleichwie die Fünff alternirende Fürstliche Häuser, bey fürwährenden und künfftigen Reichs-Tägen, auch allen andern öffentlichen Conventen und Zusammenkünfften um: dem alternirten nachfolgenden Schemate.

1) Stropha, Pommern, Mecklenburg, Würtemberg, Hessen, Baaden, Hollstein.
2) Mecklenburg, Würtemberg, Hollstein, Baaden, Pommern, Hessen.
3) Würtemberg, Hessen, Baaden, Mecklenburg, Hollstein, Pommern.
4) Hessen, Hollstein, Würtemberg, Mecklenburg, Pommern, Baaden.
5) Baaden, Pommern, Hollstein, Hessen, Mecklenburg, Würtemberg.

6) Pommern, Mecklenburg, Würtemberg, Baaden, Hessen, Hollstei
7) Mecklenburg, Pommern, Würtemberg, Hollstein, Hessen, Baade
8) Würtemberg, Hollstein, Baaden, Hessen, Pommern, Mecklenbur
9) Hessen, Pommern, Würtemberg, Hollstein, Baaden, Mecklenb
10) Baaden, Würtemberg, Hollstein, Mecklenburg, Hessen, Pomm

Sitz und Stimm respective nehmen und führen, auch so bald alle u iede Ratificationes eingetroffen und ausgewechselt seyn werden, nach d zu selbiger Zeit lauffenden Stropha, würcklich eintreten; übrigens ab durch diese Admission die bißherige Alternations-Verfassung der fü Fürstlichen Häuser in nichts alteriret werden solle.

Es reserviren und behalten sich iedoch eben erwehnte unter sich n mehro alternirende 6 Alt-Fürstl. Häuser so wohl überhaupt, als ein jed insonderheit, alle competirende Prärogativen, Recht- und Gerechtigkeit auf das bündigste und ausdrücklichste bevor, und verbinden sich a neue, kein ander Fürstl. Hauß (auser auf die Art, als in gleich folgen Articulo separato gedacht wird, das Fürstl. Hauß Hollstein Herzo cher Linie) zwischen sich kommen oder einmischen zu lassen, sondern solc Falls vor einen Mann zu stehen, und mit einhelliger Zusammensetz sich opponiren und ihre verglichene Seßions-Ordnung behaupten beschützen zu wollen.

Ueber welches alles die nöthige respective allergnädigste und gnädi Ratificationes von allerseits Höfen, und zwar was den Hochfürstl Mecklenburgischen betrifft, von dem Hollstein-Glückstädtischen Gesc ten a dato dieses binnen nächstens zwey Monaten beygebracht wer so dann von dieser Admission seines gehörigen Orts die erforder Anzeige geschehen solle.

Dessen zu wahrer Urkund von diesem Receß Neun gleichlaute Instrumenta verfertiget, von denen allerseits dazu bevollmächtigten niistris unterschrieben und mit ihren Pettschafften bestärckt worden So geschehen Regenspurg den 13 August. 1740.

(L. S.) Nicolaus von Haren.
(L. S.) Pollmann.
(L. S.) J. E. Freyherr von Wallbrunn.
(L. S.) August Ludwig von Wilckeniz.
(L. S.) George Wilhelm von Schulz.
(L. S.) F. C. Freyherr Karg von Bebenburg, Salvis Smæ Do Baaden Baadensis in Ducatum Lauenburgicum Juribus.
(L. S.) von Bernstorff.
(L. S.) J. Caspar Freyherr von Bogarell.

Articulus Separatus in eadem materia das Hauß Hollstein, Hertzoglicher Linie betreffend, eodem dato & Anno.

Nachdem bey der von denen Alt-Fürstlichen Häusern, Pommern, Mecklenburg, Würtemberg, Hessen und Baaden gefaßten Schluß, dermals das Fürstliche Hauß Hollstein Königlicher Linie in die Alternation einzunehmen, bedencklich fallen wollen, eben desselben Hauses Hollstein Hertzoglicher Linie hier nicht auch zu gedencken, da doch teilantibus dictis auch sothanem Fürstl. Hause in vorigen Zeiten von denen hohen Interessenten gleiche Zusage geschehen, und die mehreste Gesandschafften auf desselben Mit-Reception sich dermalen instruiret befinden; So hat man gut gefunden und ebenfalls, als oben gesetzt, allerseits respective allergnädigst und gnädigster Herren Principalen beyzubringen und anzuverhoffende Ratification, durch diesen Articulum Separatum, sich dahin zu erklären, würde hochgemeldetes Fürstliches Hauß Hollstein Hertzoglicher Linie die ihme annoch zur Alternations-Activität im Wege stehende bekannte Sessions-Hindernüß vollends wegräumen können; So wollen sich sämtliche alternirende Fürstl. Häuser nicht entgegen seyn lassen, declariren vielmehr hierdurch selbiges, so dann ohne Anstand ebenfalls und zwar gemeinschafftlich und dergestalt (als eventualiter hiermit geschiehet) in diese Alternation mit einzunehmen, daß dasselbe an Hollsteinischer Stadt angeschlossen bleibe, eben den in obinserirten Alternations-Schemate vor das Hauß Hollstein eingerichteten Platz erhalte und mit in beyde Linien in der in Hause üblichen Ordnungen und unseparirt die Vota nach einander ablegen sollen.

Auch soll von dieser eventualen Admission seines gehörigen Orts ebenfalls die Anzeige einstweilen mit beschehen, und überhaupt dieser Articulus Separatus eben von der Krafft und Bündigkeit seyn, als wenn er in Wort zu Wort in obigem Receß inserirt stünde.

Dessen zu wahrer Urkund von diesem Articulo Separato ebenfalls neun gleichlautende Instrumenta verfertiget und von den allerseits darzu bevollmächtigten Ministris unterschrieben und mit ihren Pittschafften bedrucket worden sind. So geschehen Regenspurg, den 15 Aug. 1740.

(L. S.) Nicolaus von Haren.
(L. S.) Pollmann.
(L. S.) J. E. Freyherr von Wallbrunn.
(L. S.) August Ludwig von Wilckniß.
(L. S.) George Wilhelm von Schultz.
(L. S.) Bernstorff.
(L. S.) F. C. Freyherr Karg von Bebenburg, Salvis Smæ Domus Bado-Badensis in Ducatum Lauenburgicum Juribus.
(L. S.) J. Caspar Freyherr von Bogarell.

CXVI.

Conclusum Corporis Evangelici, die Oster-Feyer 1744 betreffende. a)

Gleichwie man inter Evangelicos billig und nothwendig eingedenck ge-wesen, daß nächst künfftigen 1744sten Jahres zwischen dem verbesser-ten und dem Gregorianischen Calender wegen der Oster-Feyer eben der-gleichen Unterschied wiederum, als A. 1724 geschehen, sich ereignen wer-de, und man dann alles wohl überleget, keine genugsame Ursache gefun-den, weshalber man von denen vorigen solchen Unterschieds halber diß-seits errichteten Conclusis de Anno 1699, 1709 und 1723, sonderlich ab-dem auf das Jahr 1744 bereits ausdrücklich und nahmentlich mit gerich-teten de dato 30 Januarii 1723. irgends abweichen solle oder könne, ma-sen die damals vor der Cyclischen beliebte Astronomische Ausrechnun-des Aequinoctii Vernalis und darauf folgenden Plenilunii ohnstreitig no-immer das genaueste und sicherste, auch dem Concilio Nicæno selbste-conforme Regulativum abzugeben vermag, eine richtigere Ausrechnun-hing-

a) Weil das Osterfest 1724. nach dem verbesserten Calender auf den 9. April, na-dem Gregorianischen auf den 16. fiele, so machte das Corpus Evangelicorum 1723 einen Schluß, solches nach dem verbesserten Calender zu feyern. S. Staats-Cantzley P. XLI. c. 10. XLII. c. 10. XLIII. c. 12. XLIV. c. 14. Mont T. VIII. P. II. p. 51. Diesen Schluß zu den Reichs-Acten zu bringe-weigerte sich Chur-Mayntz, und der Kayser rieth in einem Commissions-De-cret zur Einigkeit und gütlichen Vergleich; Weil aber kein Theil ihn anne-men wollte, so wurde Ostern und andere davon abhangende Feste in diese-Jahre ungleich gefeyert, und gab dieses an verschiedenen Orten vermischt-Religion zu allerhand Verwirrung und Unruhen Anlaß: es entstunden au-sonderlich bey dem Cammer-Gerichte Verdrüßlichkeiten. S. Staats Cantz-P. XLVI. c. 8. XLVI. c. 11. XLVII. c. 10. XLVIII. c. 8. *Lünigii* Cod. Germ. diplom. T. I. p. 53. Dergleichen Vorfall wegen der differenten Oste-Feyer ereignete sich wiederum im Jahre 1744. daher vorstehendes Conclusum Corporis Evang. d. 15. Maji 1743 abgefasset wurde. Es wurde auch di-falls ein Notifications Schreiben Corp. Evang. an auswärtige Staaten a-gelassen, und am 12 Sept. brachte der Kayser Carl VI. die Sache durch e-Commissions-Decret an das Reich, und verlangte ein Reichs Gutachte-Wegen Kürtze der Zeit konnte man nun zwar zu keinem förmlichen Reich-Schlusse kommen, weil man aber wegen der Reichs-Cammer auf einen gewiss-Norm bedacht seyn muste, so wurde die Sache im Febr. 2744 dahin entschied-„daß den gantzen Monat Februar hindurch bis den 26. Mart. incl. zu Ra-„gegangen, die Ferien sodann von besagtem 26. Mart. bis den 8. April i-„clus. und vom 4 bis 30sten May inclusive beobachtet werden sollen.„ S-nun gleich dieser Schluß nur provisionarius, so könnte er doch mithin zu eine-Reichs Herkommen werden. S. die hieher gehörigen Reichs-Tags-A-in der Staats-Cantzley c. l. und von den übrigen *Christoph. Carol. Kress v. Kressenstein dissert. epistol. de eo quod justum est circa diversam Paschatis ce-brationem, Halæ* 1734 Der Unterschied wird sich 1778 u. 1798 wieder ereign-Die Protestanten haben aber bereits eventualiter 1723 beschlossen, die Fer-dieses Festes 8 Tage weiter hinaus zu setzen, weil es sonsten wider die Verord-nung des Concilii Nicæni, mit den Juden zugleich geschehen müste.

ingegen zeithero noch keineswegs sich zeigen wollen; Also ist dann nicht
inder ex parte Corporis Evangelici in heutiger Conferentz nach noch-
aliger der Sachen reiffer Ueberlegung und Berathschlagung beliebet
d geschlossen worden, daß bey vorigen Conclusis und in specie dem so
nständlichen vom 30 Januarii 1723 es allerdings sein Bewenden und
erbleiben behalten, folglich nach derselben Contentis ebenfalls pro an-
1744 das Oster-Fest, und was weiter davon abhanget, in dem ver-
sserten Calender zu bestimmen und anzusetzen, solches auch denen Ca-
nder-Schreibern, Druckern und Verlegern, wo sie anders bey der Sa-
noch einen Zweiffel haben sollten, zu intimiren, desgleichen zu genug-
n früher Zeit von denen Cantzeln zu publiciren sey. Franckfurt, den
May 1743.

CXVII.

onclusum in Conferentia Evangelicorum, den 30 Januarii 1723, die Feyrung des Oster-Festes An. 1724. betreffende.

Demnach bey der zu Ende des abgewichenen Seculi vorgewesenen Ca-
lender-Verbesserung, vermöge eines bey dem Corpore Evangelico-
n unterm 23 September (3 October) 1699 einmüthig ausgefallenen
hlusses beliebet worden, daß künftighin die Oster Fest-Rechnung we-
nach dem im Julianischen Calender angenommenen Dionysianischen,
weniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astrono-
o, (wie ehemahls zu Zeiten des Concilii Nicæni geschehen) gemacht
den solle, darnebenst nach Innhalt eines fernerweiten unterm 10 und
Januarii 1700 abgefaßten Conclusi allerseits Mathematici Evangelici
ewiesen worden, wegen des unter den Astronomis noch obschweben-
Dissensus, welche Tabulæ die allerzuverläßigste und accurateste seyen,
bishero fast durchgehends gebrauchte Rudolphinische Tabulas Keplerі
Calculo der Ephemeridum, und besonders zum Computo des Oster-
lmond, zu behalten, und nach derselben præceptis ad Meridianum
noburgicum das Tempus Aequinoctii Verni, und dann den wah-
Oster-Vollmond, in Tag, Stunden und Minuten zu berechnen, und
n sich gezeiget, daß vom Anfang dieses Seculi bis auf ietzt-lauffendes
3ste Jahr inclusive, wegen Bestimmung des Oster-Fests sowohl nach
accuraten Astronomischen, als nach der Gregorianischen Cyclischen
mung sich keine Differenz zugetragen; Hingegen nunmehr von der
iglich-Preußischen Societät der Wissenschafft zu Berlin, auch von
hiedenen andern erfahrnen Evangelischen Mathematicis die gleich-
nde und glaubwürdige Anzeige geschehen, daß im bevorstehenden
4sten Jahre das Aequinoctium Vernale nach dem accuraten Calculo
onomico auf den 20 Martii, und der nächst darauf folgende Voll-
d auf den 8 April einfalle, welches der rechte Oster-Vollmond ge-
ten 1724sten Jahrs wäre, müste also der 9 April, weil der vorherge-

hende 8 April ein Sonnabend sey, vor den rechten Oster-Tag gehalten werden; der Gregorianische Computus Cyclicus aber setzte das Plenilunium Paschale nach unrichtiger Rechnung auf den 9 April, und weil dieses ein Sonntag, das Oster-Fest auf den 16 April, also 8 Tage später hinaus; Dergleichen Differenz sich auch in diesem laufenden Seculo An. 1744, 1778 und 1798 darnebenst auch begeben werde, daß in denen ietzt bemeldten zwey letzten Jahren, nemlich An. 1778 und 1798 der Oster-Tag des verbesserten Calenders mit den Ostern der Jüden auf einen Tag, welches iedoch das Concilium Nicænum sorgfältig vermieden wissen wollen, eintreffen werde.

Als ist nach allen dabey vorgekommenen und reifflich erwogenen Umständen von Evangelischen Corporis wegen einmüthig vor gut befunden und geschlossen worden:

1) Daß man hinführo auf den Eingangs berührten Conclusis de Corporis Evangelicorum fest zu bestehen; folglich

2) Allen im Heil. Röm. Reich befindlichen Evangelischen Calender-Schreibern, Druckern und Verlegern zu bedeuten habe, daß sie es bey der bisher gebrauchten Form des verbesserten Calenders fürohin bewenden lassen, vornehmlich aber das im nächst folgenden 1724sten Jahr nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 9 April fallende Oster-Fest in der Columne des verbesserten Calenders auf selben Tag ersetzen, und darnach alle übrige davon dependirende bewegliche Feste durchs gantze Jahr hindurch einrichten, und

3) In folgenden Jahren, es mögen zwischen dem verbesserten und Gregorianischen Calender sich eine Oster-Differenz zeigen oder nicht, desmahl nach mehrberührtem Calculo Astronomico, die Ostern mit der darnach einzurichtenden beweglichen Festen, dem verbesserten Calender inseriren; auch

4) Wenn nach erfolgter genauer Erkundigung der Juden Ostern sich befände, daß selbige mit der Ostern des verbesserten Calenders auf einen Tag einfielen, wie zum Exempel An. 1778 und 1798 sich begeben solle, und wenn inzwischen keine andere richtigere, als die bisher gebrauchte Tabulæ Rudolphinæ, ausgefunden, und von dem Corpore Evangelicorum approbiret worden, das Oster-Fest in solchen Fällen, um die Intention des Concilii Nicæni hierinnen beyzubehalten, 8 Tage weiter hinaus setzen sollen.

5) Wäre dieser des Corporis Evangelicorum abgefaßter und den Regulis Concilii Nicæni gemässer Schluß in allen Evangelischen Reichs-Landen und Orten, wie es ehemals bey Verbesserung des Calenders An. 1699 gehalten worden, am letzten Sonntag vor dem Advent des itzt laufenden 1723sten Jahres von denen Cantzeln öffentlich zu verkündigen, und die Oster-Feyer in dem künftigen 1724sten und übrigen weiter hin bemerckten Jahren darnach anzustellen.

CXV

CXVIII.

Ihro Kayserl. Maj. Frantz des Ersten Commissions-Decret, Securitatem publicam betreffend, vom 14 Oct. 1745. *a)*

Von der Römisch-Kayserl. Majestät Francisci, unsers allergnädigsten Herrns, wegen zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. der Röm. Kayserlichen Majestät würckl. Geheimer Rath und Ritter des goldenen Vliesses, solle auf erhaltenen allergnädigsten Befehl deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs allhier anwesenden vorneslichen Räthen, Bottschafften und Gesandten zu vernehmen geben, wie daß Ihro Kayserl. Majestät nach der nunmehro unter göttlichem Schutz und Nahmen angetretener Kayserl. Regierung Dero vorzügliches Augenmerck dahin gerichtet hätten, dasjenige, was allerhöchst-Dieselbe in Dero Wahl-Capitulation zugesagt, und erkläret haben, zu ehemöglichstem Vollzug bringen zu lassen, annebenst auch in Reichs-Väterlichen Bedacht zu nehmen, was sonsten des Reichs Wohlfahrt und Sicherheit vor immer erheischen mag, um andurch Dero Kayserl. Amt ein ohneinstellig und vollkommenes Gnügen zu leisten.

Solchemnach seye Dero erste und fürnehmste Sorg, daß das kundbarlich bedrängte Reich aus seiner gegenwärtigen Gefährlichkeit von dem

a) Diese gantze Materie von des Reichs-Sicherheit ist ex actis Imperii in des verkappten *D.* Neurodts Erleuterung des neuesten Reichs-Abschied *d. a.* 1654. in der 378. *Anm. p.* 773. abgehandelt zu finden. Die verbesserte Executions-Ordnung a. 1672 schlägt hiebey mit ein, wobey aber einige Monita gemacht worden, welche bis itzo noch nicht wieder bey dem Reichs-Convent in Berathschlagung gekommen, mithin die förmliche Ausfertig- und Bekanntmachung dieses Reichs Gesetzes aufgehalten worden; s. Pachners Sammlung der Reichs-Schlüsse *P. I. p.* 634. 686. und neueste Sammlung der R. A. *P. IV. p.* 92. woselbst jedoch nur das Kayserl. Ratifications-Commissions Decret, ohne das Gutachten anzutreffen. Nach dem Wiener Frieden wurde bis auf den Tod Kayser Carl VI. auf dem Reichs-Convent nichts von der Reichs-Sicherheit überhaupt gehandelt. Während dem Interregno von 1740 bis 1742 wurde zwar viel davon geredet und geschrieben, weil aber der Reichs-Tag in keine Activität zu bringen, so kam es auch ins Stecken. Kayser Carl VII. brauchte alle Mittel, das Reich zu bewegen, daß es sich zu seiner Sicherheit armiren möchte: Weil aber die meisten Stände glaubten, es sey eine andere Absicht darunter verborgen, so waren sie wieder zu nichts zu bewegen. In dem a. 1745 sich ereigneten Interregno gieng es eben so, wie in dem vorigen. Nach Kayser Frantz des Ersten Wahl kam vorstehendes Commissions-Decret zum Vorschein, darüber Reflexiones pro und contra in der Staats-Cantzley *P.* 93. *p.* 582. 591. befindlich: Es wurde auch geschwinde genug ein Reichs Schluß gefaßt, daß man sich zur Sicherheit des Reichs in die benöthigte Verfassung setzen wollte; Als aber Kayserl. Maj. einen weitern Schluß zu fassen verlangten: Wenn und wie die Armatur geschehen, und wozu sie angewendet werden sollte? so steckte sich alles wieder.

vor Augen schwebenden Nothstand gerettet, sofort die allgemeine Sicherheit von innen und von aussen wiederum hergestellet werde.

Wie sehr nun aber diese Ruhe und Sicherheit des werthen Teutschen Vaterlandes sich allenthalben unterbrochen und gestöhret finde, liege offenbar zu Tage, seye auch nicht weniger eine Reichs-kundige Sache, was dem Durchlauchtigsten Erz-Hause Oesterreich (an dessen Aufrechthalt- und Unterstützung dem Heil. Reich und dem allgemeinen Europäischen Wesen so viel gelegen seye) wiederfahren, und wie heftig und ungerecht demselben von seinen friedbrüchigen Feinden begegnet werde. Nicht minder wäre Reichskundig, wie weit es mit des Reichs innerlichen Ruhestand auch in deme gekommen, daß so gar gegen der goldenen Bulle und deren Reichs-Grund-Gesetzen, klare Verordnungen andere in Krieg nicht verfangene Churfürstl. Länder nicht nur feindlich bedrohet, sondern so gar auf mehrere Weise feindlich angesehen worden, ohne einmahl auf das vertretende Reichs-Vicariat die allermindeste Rücksicht zu tragen; wie dann auch Ihro Kayserlichen Majestät die behörige Vorstellung von Einem Churfürstl. Collegio derenthalben beschehen wäre. Es ruhe ferner in frischem Andencken, welchergestalten die neutrale Reichs-Kreyse und Stände so unjustificirlich als Grund-verderblich vergewaltiget, mit Winter-Quartieren, ohnerschwinglichen Lieferungen und härtesten Executionen (worvon demnächstens die umständlichen Verzeichnisse dem Reich werden vorgelegt werden) bedrucket, und ausser des blossen Nahmens förmlicher Hostilitäten auf das feindseligste tractiret und mitgenommen worden. Dieses des Reichs theuere Verfassung gänßlich untergrabende Beginnen hätte sich so weit erstrecket, daß so gar die Kayser Wahl selbst zu hemmen und zu stöhren unternommen worden. Dahero dann noch vor Angehung des Wahl-Geschäfts nicht nur von Reichs Vicariats wegen und hierauf von dem Hohen Churfürstl. Wahl-Collegio zu Handhabung nöthiger Frey- und Sicherheit die nachdrücklichsten Ermahnungen an verschiedene Kreyse und Stände ergehen zu lassen, nöthig befunden worden, sondern es hätten auch Ihro Kayserliche Majestät über das von hochgedachtem Churfürstlichen Collegio beschehene Ansuchen keinen Anstand genommen, Dero Excitatoria an die der Gefahr am meisten ausgesetzte Kreyse schleunigst ergehen zu lassen, würden auch an Dero Reichs-Väterlichen Sorgfalt nichts ermangeln lassen, um all jenes, was zu sothanem heilsamen Endzwecke weiters ersprießlich seyn könnte, von obhabender allerhöchsten Kayserl. Amts wegen vorzukehren.

Bey diesen die gemeinsame Wohlfarth so nahe betreffenden und nothdringlichen Umständen hätten Ihro Kayserl. Majestät der ungesäumten Nothdurfft zu seyn ermessen, obigen Verlauf und der Sachen mißliches Bewandniß Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu dem Ende vorlegen lassen, damit vor allem die bey mehrern Kreysen und Ständen bereits nöthig gefundene Armatur, wenigstens ad Triplum vollkommen hergestellet, in marschfertigen Stand gesetzet, und ohne zu j

mand

andes Beleidigung den mindesten Anlaß zu geben, zu Verwahrung
r eigenen Grenzen, mittelst würcklicher Ausrückung, angewendet, ge-
einsame Maßnehmungen und werkthätige Rettungs-Mittel zur Hand
nommen, und annebens alles dasjenige, was zu Handhabung gemei-
r Sicherheit und Verfassung, zuförderst zu Bedeckung derer, bey
rmahligen Umständen so sehr gefährten Reichslanden erforderlich ist,
Patriotischen Betracht förderlichst genommen werden möge.

Ihro Kayserl. Majestät trügen das allermildeste Vertrauen zu der
r das gemeinsame Beste hegenden löblichen Beeiferung derer allhier
esammleten Räthe, Botschaften und Gesandten, es würde diese hoch-
chtige Angelegenheit in ohngesäumte Berathschlagung gezogen, und zur
baldesten Schlußfassung befördert, einfolglich Allerhöchstderselben, so
hl hierüber, als wegen dessen, was ferner rathsam und des Vaterlan-
Sicherheit, Ehre und Wohlstand gemäß seyn möge, ein standhaf-
Reichsgutachten demnächst erstattet werden. Womit ꝛc.

CXIX.

hurfürstliche Collegial-Schreiben an Ihro Röm. ayserliche Majestät, Frantz den I. verschiedene in Dero- selben Wahl-Capitulation enthaltene Materien betreffend. *a)*

N. I.

Ad Articulum VIII.

Die Erledigung derer Zoll-Differentien auf dem Rhein und Maaß betreffend.

P. P.

uer Kayserlichen Majestät Reichs Väterlichen Sorgfalt für des wer-
then Vaterlandes Aufnehmen und Wohlfarth ist vorhin unverbor-
, auch haben Allerhöchst-Dieselbe in Dero Wahl-Capitulation an
schiedenen Stellen wohl anzuerkennen geruhet, wie viel dem gemei-
n Wesen an bestmöglichster Herstell- und Aufrechterhaltung derer Ge-
rb- und Handelschafften gelegen seye, wessen Beförderung mithin, be-
ab auf denen schiffbaren Ströhmen und die folgliche Benutzung des-
, was GOtt durch die Natur selbsten verliehen, mit Kaiserlichem

a) Als Kayser Carl VII. erwählet wurde, ließ das Churfürstl. Collegium, wegen allerley Angelegenheiten, welche es nicht gerne in der Capitulation selbst be-rühren wollte, Vorstellungs Schreiben an Denselben ergehen; diese wur-den insgesammt auch gegen Kayser Frantzens Majestät wiederhohlet: daher wir sie hier auch beybehalten haben. Sie stehen auch in Mosers Staats-Historie Teutschlandes unter der Regierung Carl *VII* p. 95. *seqq.*

Schutz zu handhaben und zu verbesseren Euer Kayserl. Majestät allerm mildest übernommen und zugesaget haben.

Indeme nun unter sothanen vortrefflichen Gelegenheiten zur gemeinn nützlichen Commerciirung beede stattliche Flüsse, der Rhein und die Maas, eben wohl vornehmlich mit zu zählen seynd, als herentgegen kundbar und äusserst zu bedauren ist, was massen durch die an diesen zwey Ströhmen derer Zölle halber entstandene Beschwehrnüssen und Mißhelligkeit die Kaufmannschafft von dannen sich fast gäntzlich hinweg und theils so gar ausserhalb Reichs gezogen habe, welches dann zum allgemeinen schweresten Nachtheil gereichet, und bey hierinnen länger entstehender gemessenen Fürsehung ein unwiederbringlicher Verfall sothonen Commercii erfolgen müste:

Solchemnach haben Wir Unserer Obliegenheit zu seyn erachtet Euer Kayserl. Majestät annoch ins besondere diese Angelegenheit hiedurch geziemend vorstellig zu machen, und dieselbe zu Allerhöchst-Derogütlicher billigsamer Vermittelung, oder, bey deren Entstehung, zu Obrist Richterlicher Erörterung, auch, gestalten Dingen nach, Kayserlicher Beschirmung inständigst zu empfehlen. ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät zu Göttlicher Obhut und Uns zu Kayserlichen Hulden erlassende, verbleiben, mit schuldigster Verehrung. Frankfurth, den 14. Febr. 1742.

N. II.

Ad Articulum X. §. 6.

Die gegen die Fürstlich-Costanzische Reichs-Lande vorgehende Schweitzerische Eingriffe betreffend.

P. P.

Euer Kayserliche Majestät geruhen aus hiebey verwahrter Abschrift allergnädigst zu ersehen, was ein bey nächst-vorigem Kayserlichen Wahl-Convent im Jahr 1711 allhier versammlet gewesenes Churfürstliches Collegium an die Cantons in der Schweitz darum ergehen lassen Sich bemüßiget gesehen hat, damit die einvermeldete Fürstl. Costanzische Reichs-Lehenbare in dem Schweitzerischen District gelegene Herrschafften deren an Seiten einiger Cantons eine Zeit hero unternommene Beeinträchtigungen fordersamst enthoben und bey deren zustängen Reichs-Immedietät allerdings ungeschmälert gelassen werden möchten, gestalten sich Reichs-Verfassungs- und Friedens-Schluß-mäßig allerdings gebühre.

Nachdeme aber hierauf einige Antwort nicht eingeloffen, und gleichwohlen höchlich daran gelegen, daß dergleichen widrigem Vornehmen keineswegs nachgesehen, sondern vielmehr ein gäntzliches Ende gemacht werde, allermassen Euer Kayserliche Majestät von Selbsten erleuchtern

messen und preißlichst gemeynet seynd, auch in der mit Euer Kayserl. Majestät aufgerichteten Wahl-Capitulation und besonders derselben zenden Artickel gemessen versehen ist.

Als können Wir nicht umhin seyn, Euer Kayserliche Majestät gewärtig zu belangen, Ihro allergnädigst gefallen wolle, hierinnen gelten Dingen nach, und auf etwan vorgängig einziehende Erkundigung er den eigentlichen der Sachen ietzmaligen Stand des Reichs Nothrfft bey erwähnten Schweitzerischen Cantons zu beobachten.

Womit Euer Kayserliche Majestät Wir der Göttlichen Obsorg und hro Uns zu beharrlichen Hulden allergehorsamst empfehlen und verziben. Franckfurth, den 14 Febr. 1742.

N. III.

Ad Articulum X. §. 10.

Die wegen der Italiänischen Landen und Reichs-Lehen vorgekommene Vorstellungen betreffend.

P. P.

Euer Kayserlichen Majestät sollen Wir mittelst deren zu Folg der beyverwahrten Verzeichniß mit anschlüßigen verschiedenen Schreiben d Vorstellungen allergehorsamst zu vernehmen geben, wohin Wir wen derer einvermeldeten Italiänischen Landen und Reichs-Lehenschaffn in mehrerem belangt werden. Immassen nun ein und anderes von sondern Uns zulänglich nicht bekannten Umständen eben wohl zu seyn einet, als in Euer Kayserlichen Majestät allerhöchstes Richterliches mt, annebst in den Statum publicum und das allgemeine Interesse des eichs wohlbemerklich einschlagen will: So haben Wir einer Nothendigkeit zu seyn befunden, sothane sämtliche Exhibita Ihro gegenwärg allergehorsamst einzuschicken, und deren Innhalt gestalten Dingen ch zu Allerhöchst-Deroselben Obrist-Richterlichen Vorsehung sowohl, s auch das darunter etwan obwaltende Interesse des Reichs zur Reichsväterlichen höchsten Einsicht und Vorkehr, auch, bewandten Umständen ch, nöthiger Vernehmung mit gesammtem Reich best-geziemend anempfehlen. Gestalten Euer Kayserliche Majestät in Verfolg Dero, sonders wegen der Italiänischen Reichs-Lehen gnädigst bekannter massen obhandenen Wahl-Capitulation und deroselben 10den Artickels von elbsten preißwürdigst gewilliget seyn werden. Die Wir mit vollkomenster Veneration verharren ꝛc. Franckfurt, den 14 Febr. 1742.

N. IV.

Verzeichniß verschiedener bey dem hohen Churfürstlichen Collegio wegen derer Italiänischen Landen und Reichs-Leyen vorgekommenen Anzeigen und Vorstellungen.

1. Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato Innocentii & Jo Queida, mandatario nomine des Herrn Marquisen Hieronymi de Ca retto de Balestrino pto Feudorum Langarum in Italia, sub præs. 20 comm. 24. Nov. 1741.

2. Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato Innocentii & Jo sephi Queida, mandatario nomine D. Marchionis de Caretto suæqu Familiæ pto feudorum Langarum, præs. 14. Decembr. 1741. & comm 2. Jan. 1742.

3. Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato F. M. Burck, man datario nomine des Herrn Marquisen Hieronymi de Caretto de Bale strino pto Feudorum Langarum in Italia, sub præs. 20 Dec. 1741. & comm. 2. Jan. 1742.

4. Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato D. Jò. Bapt. March Rangoni Machiavelli pro restitutione Feudi Imperialis Comacli, sub præs. 8 & comm. 9. Dec. 1741.

5. D. Comitis de Stampa Literæ Informatoriæ ad Eminent. Mogun tinum d. d. 5. Dec. 1741. pto Ducatuum Massæ & Carrariæ, sub præs. 12 comm. 15. Dec. 1741.

6. D. Comitis de Stampa Literæ informatoriæ ad Eminent. Mo gunt. d. d. 2. Jan. 1742. pto Ducat. Massæ & Carrariæ, sine præs. sed sub dictato 23. Jan. 1742.

7. Supplicatio Guil. Frid. Bozenhardt ad Collegium Electorale mandatario nomine fratrum Marchionum de Malaspina, sine dato pro conservanda Immedietate Feudorum Lunensium, sub præs. 4 & comm 5 Jan. 1742.

8. Supplicatio F. M. Burk ad Collegium Electorale mandatari nomine des Herrn Marquis Hieronymi de Caretto de Balestrino pt Feudorum Langarum sine dato & præs. comm. tamen in octuplo, d. 18 Jan. 1742.

9. Supplicatio Guil. Frid. Bozenhardt ad Collegium Electorale sin dato, mandatario nomine D. Francisci Mariæ Pico, Ducis de Mirandul pto Massæ & Carrariæ Ducat. cum præs. 9 & comm. 10. Jan. 174

10. Supplicatio Guil. Frid. Bozenhardt ad Collegium Electoral sine dato, mandatario nomine Francisci Mariæ Pico, Ducis d Mirandula pto Mirandulæ & Concordiæ, sub præs. 9. & comm. 10 Jan. 1742.

11. Sup

11. Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato & expositio Jurium, quæ D. Sigismundo Gonzaga S. R. Imp. Principi & ex Mantuæ Archionibus in Successionem Mantuæ & Guastallæ Ducum competunt, sub præs. 8. Jan. 1742. & comm. eod. d.

12. Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato & expositio Jurium, quæ in Principatum Castiglionensem habet D. Franciscus Gonzaga Mantuæ Principibus, Sulferini Dux & S. R. Imp. Princeps, sub præs. & comm. 13. Dec. 1741.

13. Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato & expositio Jurium, quæ in Principatum Bozulanum habet D. Franciscus Gonzaga ex Mantuæ Principibus, Sulferini Dux & S. R. Imp. Princeps, sub præs. 12. comm. 13. Dec. 1741.

N. V.

Ad Articulum XIII. §. 3 & 5.

Die Sammlung derer während jüngeren Reichs-Tags abgefaßter Reichs-Schlüsse in einem Interims-Abschied auch Resolution auf die bereits erstattete Reichs-Gutachten, weniger nicht Beschleunigung derer weiteren Comitial-Deliberation betreffend.

P. P.

Euer Kayserlichen Majestät ruhet in allerhöchstem Andencken, was massen bey dem bekanntlich von dem Jahr 1663 her gewährten Reichs-Tag gar vielfältige durchgehends sehr momentose Reichs-Schlüsse abgefasset worden seyn, ohne daß dieselbe gleichwohlen, da ermelter Reichs-Tag zu seiner förmlichen Endigung nicht gelanget, in ein hiebey sonst gewöhnlichen Reichs-Abschied gebracht worden wären. Nachdeme nun aber Euer Kayserl. Majestät nach Ihrer Selbstigen höchsten Erleuchtung wohl erachten werden, wie nützlich und nöthig es sey wolle, daß sothane Reichs-Schlüsse, so viel anderst derenselben nach ihrer Art und Gestalt nicht erloschen seynd, wenigstens in einem einstweiligen Aufsatz, oder so nennen mögenden Interims-Abschied je eher je lieber gesammelt und der Gebühr ausgefertiget, und also hierinnen des Reichs Dienst Ordnungs-mäßig ergänzet werde; Als ersuchen Euer Kayserliche Majestät Wir gegenwärtig gehorsamst, hierüber und wie die Sache eigends zu greiffen seyn möchte, ein unverlängtes Reichs-Gutachten zu erfordern, und darauf Dero beförderliche Kayserliche Entschlussung zu ertheilen, mithin daran zu seyn, damit deme nach dieser allgemeinen Nothwendigkeit durch ferneren Comitial-Erfolg ein geziemendes Genügen wiederfahre.

Nebst welchem Euer Kayserliche Majestät von Selbsten preißwürdig bedacht seyn werden, so wohl auf die währendem sothanem vieljährigen

eigen Reichs-Tag zu des Vaterlandes Besten mit Verwendung viele Zeit, Mühe und Kosten ausgearbeitete und gebührend erstattete, abe mit Kayserlicher Resolution nicht versehene Reichs-Gutachten Dero a lerhöchste Entschliessung forderſamst zu ertheilen, als auch die annoch z berathschlagende Reichs-Anliegen zu ihrer Endschafft bestmöglichst z befördern.

Welch alles Euer Kayserl. Majestät unter Göttlichem Beystan angetrettene Regierung ausnehmend verherrlichen wird, und Wir dar allen Göttlichen Segen beharrlich erwünschen, so fort mit schuldigst Devotion verbleiben. Franckfurt, den 14. Febr. 1742.

N. VI.

Ad Articulum XIII. §. 7 & 8.

Puncto Regulativi wegen der *ad Comitia* gehörigen Vorstellungen, dann auch die Abstellung derer *Comitial-Defect* betreffend.

P. P.

Es ist wohl mehr als kundbar, mithin Euer Kayserlichen Majest weitläufftiger vorzustellen ohnnöthig, was für eine gemeinschädli Unverläßigkeit wegen deren an die allgemeine Reichs-Versammlung v Zeit zu Zeit eingebrachten Schreiben und Bittschrifften bisanhero ob waltet habe: ob nemlich dieselbe ohne Unterschied von Seiten d Reichs-Directorii anzunehmen, so fort zur Ordnungs-mäßigen Dictat und Proposition zu bringen, oder ob auch und was dabey für eine Au nahm, auch durch wen zu machen seye? als worüber bewusstlich d schwehreste Mißhelligkeiten und Grund-verderbliches Mißtrauen, mi hin die Gefahr einer unheilbaren Zerrüttung, offtmahls erwachsen.

Euer Kayserlichen Majestät ist so fort gnädigst gefällig gewese Innhalts des 13den Artickels, besonders im 7den und 8ten §. De Wahl-Capitulation preißwürdigst zu belieben und fest zu stellen, w massen mit Annahm, Dictir- und Vortragung solcherley Vorstellung halber, ohne ungebührlichen Aufenthalt, zu Werck zu gehen seye.

Nachdeme gleichwohlen der Erforderniß seyn will, ausser deme, w hieroben bemerckter massen, zu Maaßnehmung des Reichs-Director versehen worden, noch weiters von gesammten Reichs wegen, nach In halt der Grund-Verfassungen, sichere Reguln und Schrancken zu setz zu Folg welcher wegen solcher an das Reich eigens gehörigen, mith anzunehmenden oder abzuweisenden, Händel und Beschwehrden sich achten:

Als ersuchen Euer Kayserliche Majestät Wir gehorsamst, darüb ein ehebaldiges Reichs Gutachten einzuziehen, und dieses wichtige A liegen zu einem erst-möglichsten Reichs-Schluß zu bringen, dabeneben

al

uch insonderheit daran zu seyn, damit die bey dem Reichs-Tag zeithero
ngewachsene Mängel und Unordnungen nach Maaß der Reichs-Verfas-
ungen, mittelst eines weniger nicht hierüber erforderenden Reichs-Gut-
chtens und darauf mittheilender Kayserlicher Entschliessung schleunigst
ehoben, verfolglich ein gemein-nöthiges vertrauliches Vernehmen ehe-
ens wieder hergestellet werde.

Euer Kayserl. Majestät bewährer anmit den Dero höchsten Kay-
rlichen Amt und Würde gemässen Eifer für das Heil des Vaterlan-
s zu Dero unsterblichen Ruhm ausnehmend, und Wir verbleiben mit
l geziemender Devotion, Franckfurt, den 14. Febr. 1742.

N. VII.

Ad Articulum XVI. §. 7.

Puncto Interpretationis Tit. 7. Part. 2. der Cammer-Gerichts-Ordnung.

P. P.

Euer Kayserlichen Majestät wohnet sonder Unser Anführen gnädigst
bey, was beschwerlicher Mißverstand verschiedentlich ob dem Inn-
alt des 7den Titels zweyten Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung
ntstanden, und was massen der zeitliche Kayserliche Reichs-Hof-Rath
erunter seine privative Gerichtbarkeit weiters zu erstrecken gesucht, als
as Kayserliche Cammer-Gericht zugeben zu können nicht vermeinet,
orab also eine gemein schädliche Hemmung der geheiligten Justiz offt-
als erwachsen.

Gleichwie dann sothaner beständiger Zwiespalt unter denen beyden
eichs-Gerichtern dereinstens zu erledigen seyn will, und es hierinnen
f eine deutlichere der Sachen Ausdrückung und Erläuterung der an-
zogenen Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung, mithin künfftige Ziel-
d Maaßgebung ankommt: So seynd Wir des Dafürhaltens, der
othdurfft zu seyn, daß hierüber, nach eingezogener genugsamer Erkun-
igung des eigentlichen der Sachen Herkommens und Grunds, bey all-
meinem Reichs-Tage die endliche Abmaaß ie eher so besser genom-
en werde.

Euer Kayserliche Majestät solchemnach gehorsamst belangende, Ih-
allergnädigst gefallen wolle, darob ein Reichs-Gutachten ehebaldest
erfordern und mittelst Dero darauf ertheilenden gedeyhlichen Ent-
liessung einen nöthigen Reichs-Schluß zum Stand zu bringen, inzwi-
en aber Dero Reichs-Hof-Rath dahin anzuweisen, daß Derselbe al-
eigenmächtigen Auslegung der erwähnten Stelle der Cammer-Ge-
chts-Ordnung sich allerdings enthalten, mithin besonders keine dahin
schlagende bey dem Cammer-Gericht anhängig gemachte Sachen von
nen abrufe und zumalen dessen darinn ergangene Erkenntnissen gar

auf-

aufzuheben nicht unternehme, wobey Wir iedoch denen biß anhero vor dem Reichs-Hof-Rath solcher gestalten abgeurtheilten Sachen, gemeiner Ordnung und Ruhe halber, einigen Anstand nicht erwecken wollen.

Zu Euer Kayserl. Majest. höchst erleuchteter Einsicht leben Wir des unzweifentlichen Vertrauens Allerhöchst-Dieselbe die bey diesem Unserem Antrag waltende Nothwendigkeit allerdings wohl ermessen, mithin demselben statt zu thun förderlich geruhen werden. Die Wir mit vollkommenster Verehrung beharren. Franckfurt, den 14. Febr. 1742.

N. VIII.

Ad Articulum XVII. § 2. seqq.

Die Cammer-Gerichts-Visitation und Revision betreffend.

P. P.

Euer Kayserl. Majestät ersinnen Sich aus Dero Wahl-Capitulation allergnädigst, was für eine heilsame und nöthige Vorsehung in derselben 17den Articul geschehen seye, um die von so langen Zeiten her ersessene Cammer-Gerichts-Visitationen und Revisionen auf den Grund des jüngeren Reichs-Abschieds hinwieder in Gang zu bringen, also zwar daß in sothanem Verfolg vor erst dieser hochwichtigen Angelegenheit mit nächstkommenden Monath September den nothdringlichen Anfang zu machen provisorie fest gesetzet, annebens aber beliebet worden, welcher gestalten Euer Kayserliche Majestät solcherhalben dem gesammten Reich nicht nur die erforderliche Eröffnung zu thun, sondern auch die Gebühr, nach Maaß des gedachten Reichs-Abschieds zu Stand zu bringen geruhen möchten.

Allermassen nun hiebey sich die billige Zuversicht zu machen ist, es werde männiglich, der es mit dem Vaterland überhaupt und desselben Mit-Gliedern ins besondere, ja mit sich selbsten wohl meynet, hierunter gäntzlich einverstanden seyn und zu fernerer der Sachen so nützlich- als nothwendigen Ausführung patriotisch mit beywürcken, gestalten Wir an sämtlicher Reichs-Mit-Ständen Gesinnung wohl nicht zweiflen können und Euer Kayserliche Majestät bestens gnädigst wissen werden, hierunter dem gesammten Reich die Nothdurfft zu erkennen zu geben; so haben Wir beynebens für nöthig angesehen, annoch ein- so anderes Euer Kayserl. Majest. gegenwärtig gehorsamst beyzubringen und zur gutfindenden erforderlichen Entleitung und Fürkehr geziemende anheim zu geben.

Zuforderst besaget der angezogene Reichs-Abschied §. 130 unter anderem, daß zwar die erstere beede Classen deren zur Visitation und Revision Innhalts ausgethellter Reichs-Ständen, sothaner Verrichtung ein gantzes Jahr über abzuwarten haben, dagegen denen übrigen

dre

ey Classen hierzu nur eine halbjährige Zeit bestimmen wird. Nach-
me iedannoch so wohl die, zumahlen zeithero, so weiters hoch angestie-
ne Mängel dessen, was hierunter zu errichten seyn wird, keinen Zweif-
l übrig lässet, daß auch gemeldete nachfolgende drey Classen eben wohl
nug zu thun finden werden; als minder nicht bey diesem von denen
ständen des Reichs mit so mercklichen Kosten besorgenden Geschäfft
ne Gleichheit zu beobachten seyn will: Als erachten Wir für diensam
d gebührend, auch mehrgedachte letztere drey Classes zu einer eben-
ßigen Einjährigen Tragung dieser Bürde anzuweisen, welches wie
aber als eine Abänderung des mehrberührten jüngeren Reichs-Ab-
ieds comitialiter zu Stand zu bringen seyn wird; also Euer Kayser-
e Maj. Ihro nicht entgegen seyn lassen werden, zu dem End das er-
derliche Inhalts Dero ohnehin dieserhalben ans Reich ergehenden
mmissions-Decret dahin mit gelangen zu lassen.

So dann ist hiebey zu erwägen fürgekommen: Wie viel Räthe von
dem Deputirten Stand abzuschicken seyn möchten, als weßhalben, ob
ar nicht leicht zu vermuthen, daß die Stände des Reichs mit ohnnö-
ger Vermehrung deren abordnenden Räthen Sich selbst in grösseré
sten setzen werden, und wann auch dergleichen beschehete, dannoch
in mehrerer Zahl von einem Stand abgeordnete Räthe darum gleich-
s einigen Vorzug nicht haben, sondern nur Einen Reichs-Deputatum
præsentiren würden: So wollte Uns iedannoch rathsam zu seyn be-
cken, wann Euer Kayserliche Majestät geruhen möchten, unter te-
n vermöge Classis primæ dieser Extraordinari-Reichs-Deputation den
fang machenden Ständen eine billigmäßige Auskunfft und Vereini-
g zu so ersprießlicher der Sachen Einleit- und Vollbringung mit Ge-
nheit der nächst-bevorstehenden Comitial-Zusammenkunfft zu stifften.

Nachdem ferner die bedauerliche Erfahrniß vielfältig gegeben, was
ssen die zu sothaner Visitation und Revision auf eine oder andere
ise Deputirte Stände des Reichs deme verschiedentlich sich nicht ge-
et, dannenhero in denen Reichs-Satzungen wiederhohlte Vorsehung
ersetzung sothanen Abgangs und Bestraffung derer säumigen Stände
gesehen; so ist in erwähnten 17den Articul und dessen 7den §. gemel-
Euer Kayserlichen Wahl-Capitulation deme allerdings insistiret wor-
d. Da aber zu befahren, daß es hierinnen einer und zwar solchen
Särfung wohl bedörffen möchte, von welcher der Vollzug keiner be-
sor
eren Weitläuftigkeit unterworfen wäre: Als will Unseres geher-
samsten Ermessens wohl gut und nöthig seyn, daß Euer Kayserliche Ma-
jest Ihro gefallen liessen, auch hierüber, mittelst Dero in dieser ohne-
hin das Reich ergehenden Commissions-Decreti ein forderſames Gut-
achten zu erfordern.

Gleichwie in weiterem §. 6 des gedachten Articuls der Wahl-Capi-
tulation die Deputirte Reichs-Stände einsweilen auf die vorhandene
Reichs-Satzungen und Verordnungen Instructionis loco angewiesen

seynd, und aber hiebey von gesammten Reichs wegen eine fernere Anordnung zu thun für gut angesehen werden möchte: So stellen Euer Kayserlichen Majestät Wir gehorsamst anheim, dieser halben mehrberührtem von Ihro erlassenden Commissions-Decreto das nöthige mit einfliessen zu lassen, ohne iedoch, wie Wir nochmalen anzumercken und allenthalben zum Grund zu setzen nicht unterlassen können, dadurch denen nach denen bereits vorhandenen Reichs-Satzungen einsweilen ausgemessener Fortgang sothaner Extraordinari-Reichs-Deputation im mindesten aufzuhalten.

Da auch nur zu bekannt ist, was gestalten die überschwengliche Kostspilligkeiten, welche bey dergleichen Begebenheiten sich eingeschlichen haben, eines theils verursachen, daß die Stände des Reichs an die so nöthige Schickung Ihrer Räthe so ungern kommen, mithin dieselbe wohl gar unterlassen, oder aber sich mit einem beschwerlichen Aufwand belästiget sehen müssen, anderen theils aber das viele Gast- und Gesellschafftshalten einen mercklichen Zeit-Verlust nach sich führet: Als überlassen Wir Euer Kayf. Majest. gepriesensten Erleuchtung, wie Allerhöchst Dieselbe die hierunter rathsame und nothwendige Abmaaß und Einverständniß zum Eingang und künfftiger Nachfolge zwischen denen vermög Classis 1 Deputirten Ständen, zu Unterlassung alles ohnnöthigen Prachts mit Bedienung und Equipage, auch übermäßigen Gastereyen und Gesellschafften, Reichsväterlich zu bewürcken geruhen wollen.

Die von Euer Kayserlichen Maj. zu Vollbringung dieser grossen Angelegenheit fürkehrende allerhöchste Sorgfalt wird die Göttliche Güte mit unendlichem Segen und Ruhe beglückseligen, und Wir verbleiben mit allergehorsamster Ehrerbietung. Franckfurt den 14. Febr. 1742.

N. IX.

Ad Articulum XVIII. § 4.

Die *Summam appellabilem* betreffend.

P. P.

Euer Kayf. Majest. erinneren Sich allergnädigst, was gestalten in der Justitz-Wesen darüber mehrmalige Beschwerden entstanden, dabey Annehmung derer Appellationen an denen Reichs-Gerichten, wann die Frage von der Summa appellabili ist, nicht auf den Werth der anfänglichen Klage und Haupt-Sache, sondern allein auf die Summam Gravaminis, so weit iemand durch das vorhergegangene Urtheil beschweret zu seyn vermeinet, das Absehen zu nehmen, mithin andere gestalte weder ratione summæ unqualificirte Rechts-Händel an die Reichs-Gerichte, zu derer Interessenten schweren Zeit- und Kosten-Verlust gezogen, noch auch zumalen denen von Ständen des Reichs erlangten Privilegiis de non appellando dadurch entgegen gehandelt werden möge.

Im

Immassen nun Euer Kayſ. Majeſt. von Selbſten Höchſt-erleuchtet rachten werden, wie ſothaner Beſchwerde dereinſt gemeſſen abzuhelffen nd beyden Dero Kayſerl. Reichs-Gerichten die deutliche Anweiſung ierinnen zu geben ſeye:

So haben Ihro Wir hiedurch allergehorſamſt anheim geben ſollen: b mildeſt gefällig wäre? auch hierüber bey dem geſammten Reich die Nothdurfft dermaſſen forderſamſt zu veranlaſſen, daß, mittelſt eines Reichs-Schluſſes in des Reichs-Hof-Raths und des Cammer-Gerichts hnehin zu verbeſſerenden Ordnungen das nöthige dißfalls verſehen und usgedruckt werde. Und Wir verharren mit devoteſter Verehrung ꝛc. Franckfurt den 14 Febr. 1742.

N. X.

Ad Articulum XXVIII. §. 8. ſeqq.

Den Schwäbiſchen Kreyß betreffend.

P. P.

Was an uns der Schwäbiſche Kreyß wegen Ihme von der Land-Vogtey in Schwaben und ſonſten verſchiedentlich entzogener Reichs-Ständen und ſteuerbarer Güter gelangen laſſen, um Demſelben zu ſeiner dißfalſiger Herſtell- und Ergänzung Unſere behülffliche Hand zu ieten; davon haben Euer Kayſerl. Majeſt. Wir hierdurch und vermittelſt der Anlagen die gehorſamſte Anzeige zu thun nicht umgehen llen.

Und inmaſſen Allerhöchſt-Dieſelbe von Selbſten preißlichſt geneigt yn, auch in Dero Wahl-Capitulation, bevorab Innhalts derſelben 2ten Articuls, zuzuſagen geruhet haben, die Ergänz- und Aufrechterltung derer Reichs-Kreyſe Ihro mildeſt angelegen ſeyn zu laſſen:

Als empfehlen Wir darzu ſothanes des Schwäbiſchen Kreyſes Suen inſonderheit zu Rechts-gebührlicher Kayſ. Vorſehung hiemit in nterthänigkeit und verharren. Franckfurt den 14. Febr. 1742.

N. XI.

Ad Articulum XXII. §. 4.

Die Miß-Heurathen betreffend.

P. P.

uer Kayſerl. Majeſt. hat allerpreißlichſt gefallen, bereits in Dero Wahl-Capitulation art. 22. § 4 die denen Ständen des Reichs bilzukommende Erhalt- und Bewahrung derer wohl hergebrachten Abſammung gegen ungebührliche notoriſche Mißheurathen in gemeſſene

Sicherheit zu setzen, dergestalten, daß denen daraus entspriessenden zur Verkleinerung des Hauses die väterliche Titul, Ehren und Würden nicht beygelegt, weniger Dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erb-Folger und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und Succes-sions-fähig erkläret, auch, wo dergleichen vorhin geschehen, solches für nichts geachtet werden solle.

So höchlich nun hierab die Stände des Reichs sich consoliret sehen und derenselben vorzüglichen Geburt und Stand, so fort des gesammten Reichs Ehre und Dienst, dadurch die Gebühr allerdings widerfähret, so nöthig will beynebens in weiterem seyn, wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür zu haltenden etwa noch zweiffelhaftig scheinenden Miß-Heurathen die nähere Abmaaß gründlich erst möglichst zu Stande zu bringen.

Wannenhero Eure Kayserl. Maj. Wir hiedurch in Unterthänigkeit anheim zu stellen nicht umhin können, Ihro erleuchtest belieben wolle darüber ein forderſamstes Reichs-Gutachten zu erforderen und diese Nothwendigkeit zu einem allgemeinen Reichs-Schluß zu beförderen. Die Wir unter allerhöchsten Hulden Empfehlung verharren. Franckfurt den 14. Febr. 1742.

N. XII.

Ad Articulum XXIV. § 4.

Die *Gravamina* gegen den Reichs-Hof-Rath betreffend.

P. P.

Euer Kayserlichen Maj. ist aus dem 24sten Articul Dero Wahl-Capitulation allergnädigst erinnerlich, was wegen nöthiger guter Ordnung bey Dero nun aufzurichtendem Reichs-Hof-Rath zu des allerhöchsten Ober-Richter-Amts und der Justitz Besten vorgesehen worden seye und wie insonderheit in dem 3ten § daselbst wegen ein- so anderer vormaliger Contravention künfftiger Abstellung Euer Kayſ. Majestät nach Dero allergepriesensten Rechts-Liebenheit die nachdrucksamste Zusage zu thun allergnädigst beliebet haben.

Als sollen Wir gehorsamst unermanglen, davon gegenwärtig unmittelst derer Anlagen Euer Kayſ. Majestät die besondere unterthänigst Anzeige zu thun und allerhöchst Dero gerechtesten Einsicht und Fürkehr zur künfftigen Abhülff geziemend zu überlassen. In wessen ungezweifelter Zuversicht Wir mit all schuldigster Devotion beharren. Franckfurt den 14. Febr. 1742.

N. XIII.

Dict. Franckfurt den 12. Mart. 1742.

Ferners angezeigte Justiz-Mängel bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath.

Neben deme, daß bey einer vorgehenden Visitation des Reichs-Hof-Raths sich ergeben dürffte, daß die An. 1711. geklagte Mängel desselbigen auch noch An. 1714. continuiret haben, ist sonderlich mehrmahlige Beschwerde darüber geführet worden:

1. Daß zuweilen die Präsidenten selbsten sich gar vieles wider Ihre Amts-Pflichten, und die Vorschrifft der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1 §. 4, 14, 15, Tit. 4. in specie § 18, Tit. 5 § 25 und so weiter,

2. Daß die sogenannte Herrn-Banck gar zu sehr mit Räthen, welchen es noch darzu grossen Theils an denen erforderlichen Qvalitäten und Fleiß, ja an erforderlichem Alter und Erfahrenheiten wider die Verordnung Tit. 1 § 1, 2, 3 ermangelt, überladen worden, ja daß

3. Selbst auf der gelährten Banck zuweilen Subjecta genommen werden, welche dieser Stelle nach denen Reichs-Gesätzen und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1 § 1 & 3 nicht fähig gewesen.

4. Daß das Examen und die Prob-Relation wider die Wahl-Capitulation Caroli VI. Art. 24 und die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1 § 3. unterlassen worden.

5. Daß die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1 § 15 wegen annehmende Verehr- und Schanckungen nicht zum besten gehalten und beobachtet worden.

6. Daß besonders in Rescripten und Communications-Processen, auch Commissions-Sachen offt sehr tumultuarisch verfahren, und darüber die Partheyen mehrmahlen um ihre Remedia Juris gebracht worden, wider die Verordnung Tit. 11 § 8 seqq.

7. Daß Rechts-kräfftige Bescheid-Partheyen zu Gefallen wider allen ordinem Processus aufgehoben, und so auch in denen wichtigsten Materien keinen gewissen Principiis Juris gefolget, sondern bald so, bald anderst gesprochen worden, wider den Art. 16. der Wahl-Capitulation und Tit. 5 § 19. & Tit. 1 § 15. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

8. Daß man die Commissiones zur Güte zur Durchtreibung aller- and Nebenabsichten mißbrauchet, und die Partheyen mit Gewalt darzu genöthiget, wider das ausdrückliche Verbott Tit. 11 § 5.

9. Das häuffige der Reichs-Hof-Raths-Ordnung gantz unbekannte Hof-Commissiones angeordnet, und die Räthe dadurch distrahiret worden.

10. Daß wider die klare Maaßgebung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1 § 14. vieles für Deputationes, und zu diesen so gar Leuthe, so zum Reichs-Justiz-Wesen nicht verpflichtet wären, gezogen, ja wohl

alles durch ſie dirigiret und die Sache hernach nur pro forma in den Reichs-Hof-Rath gebracht worden.

11. Daß man denen einträglichen Proceſſen mit Fleiß kein Ende machen wollen.

12. Daß der Verordnung Tit. 5. §24. und Tit. 6. § 13. zuwider kein Secretum gehalten worden.

13. Daß man wider den Art. 16. der Wahl-Capitulation keine Reichs-Hof-Räthe darzu gezogen, wann Kayſ. Maj. die Reichs-Hof-Raths-Gutachten vorgetragen worden.

14. Daß ſelbſt der Reichs Hof-Raths-Präſident, und Reichs-Vicecantzlar wider die gedachte Verordnung der Wahl-Capitulation zu vielen Reichs-Sachen nicht behörig gezogen, oder ſelbige durch ſie verhandelt worden.

15. Daß das Hof-Marſchall-Amt, wider die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 8. und die Wahl-Capitulation Tit. 16. § 20. und die Erb-Voigt-Amts-Cantzley dem Reichs-Hof-Rath groſſe Eingriffe gethan.

16. Daß in Sachen, ſo vor dem Reichs-Hof-Rath anhängig geweſen, Haupt-Reſolutiones ohne deſſen Vorbewuſt ausgefertiget worden, wider den 16. Art. der Wahl-Capitulation.

17. Daß dem Cammer-Gericht, der Wahl-Capitulation und der Tit. 11. § 8. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung zuwider, je länger je mehrere Eingriffe geſchehen.

18. Daß wider den Art. 25. Capitulationis die Erland-Cantzley auch der Reichs-Cantzley groſſe Eingriffe gethan.

19. Daß der Reichs-Hof-Rath die bekannte Conſtitution Tit. § 11. der Cammer-Gerichts-Ordnung wegen Erkanntnüß über Reichs-Lehen, nach Gefallen interpretiret und ſeine Jurisdiction zu weit extendiret, indem derſelbe

20. Dieſe Conſtitution auch auf diejenige Fürſtenthümer ꝛc. welche vom Reich nicht zu Lehen rühren, wann ſie nur von weyland denen Römiſ. Kayſern mit Regalien begabet ſeynd, ziehen will.

21. Dem Cammer-Gericht die Jurisdiction in dergleichen Sachen diſputiret, wann gleich es noch nicht darum zu thun, daß ſolche Fürſtenthümer einem Theil gäntzlich abgeſprochen werden ſollen, ſondern es nur auf ein Poſſeſſorium ankommet, oder einen Theil deſſelben.

22. Der Reichs-Hof-Rath von dem Reichs-Cammer-Gericht Sachen avociret, welche daſelbſt von langen Jahren conſenſu utriusque partis zuweilen bis zur Submißion getrieben worden. Ja gar

23. In dergleichen Cauſis ausgeſprochene, ja gar exequirte Urtheil als a Judice incompetente ausgeſprochen reſcindiret, und darüber de integro cognoſciren wolle.

24. Man ſogar auch geringere Lehens-Sachen vor den Reichs-Hof-Rath ziehen wolle.

CX.

CXX.

Extract aus dem Dreßdner Frieden *a*) d. an. 1745. den 25. Dec.

A.

Zwischen der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen.

II.

Les Articles Préliminaires de la Paix de *Breslau* du 11. de Juin 1742. & le Traité définitif de la même Paix, signé à *Berlin* le 28. Juillet de la même année, *b*) comme aussi le Recès des limites de l'année 1742., & la Convention des Articles Préliminaires de la Paix, signés à *Hanovre* le 26. Août de la présente année par les Ministres Plenipot. de S. M. le Roi de Prusse & de S. M. le Roi de la *Gr. Bret.* serviront de fon-

a) Von diesen Frieden handeln: *Recueil de quelques lettres & autres pieces intéressantes pour servir à l' histoire de la paix de Dresde, à Berlin* 1746. 8. Diese Schrifft ist auch in teuscher Sprache erschienen, unter dem Titul: Sammlung einiger Brieffe und anderer merckwürdiger Schrifften, welche zu Erläuterung des Dreßdnischen Friedens dienen, Berlin in 8.; ingleichen geneal histor. Nachrichten *T. VIII. p.* 741. 49. Das Friedens-Instrument selbsten befindet sich beym Rousset im *Recueil historique d' Actes Negociations Mémoires & Traitez depuis la paix d' Utrecht jusqu'à présent T. XIX. p.* 432. *seqq.*; ingleichen in Fabri Staats-Cantzley *T.* 100. *p.* 437. *seqq*

b) Vermöge dieses Breslauer Friedens erhielt der König in Preussen Nieder-Schlesien gantz, und den größten Theil von Ober-Schlesien, indem nur davon ausgenommen worden: 1) das Fürstenthum Teschen, die Stadt Troppau, und was jenseits des Oppan-Strohms und sonsten in den hohen Gebürgen von Ober-Schlesien gelegen: ferner 2) die Herrschaft Hennersdorff und andere Districte, welche zuvor von den Ober-Schlesischen Landen eingeschlossen, aber dennoch zu Mähren gehörig sind. Ausserdem bekam auch der König von Preussen die Grafschaft Glatz mit aller Souveränität und Independentz von Böhmen; dagegen begab sich der König aller alten und neuen Ansprüche an das Haus Oesterreich, und versprach die catholische Religion in Schlesien in statu quo, auch alle und jede Einwohner bey ihren Freyheiten und Privilegien zu lassen, jedoch mit Vorbehalt der den Protestanten zu verstattenden unumschränkten Gewissens-Freyheit, und der dem Souverain des Landes competirenden Gerechtsame. Sodann übernahm er die Bezahlung der auf Schlesien haftenden, von einigen englischen Kaufleuten, vermöge des zu London den 10ten (21sten) Januarii 1735. unterschriebenen Contracts, vorgeschossenen Capitalien. Und nebst andern Amnestie-Puncten versprachen beyde Theile sich in keine diesen Frieden zuwiderlauffende Verbindung einzulassen. Besiehe mit mehreren geneal histor. Nachrichten *T. IV. p.* 204. J. S. Pütters Handbuch der teutschen Reichs-Historie (Göttingen 1762. in 8.) *p.* 1152. 53.

fondement & baſe du préſent Traité définitif de Paix entre S. M. l'Imp Reine d'*Hongrie & de Bohéme*, ſes Héritiers, Succeſſeurs, Roïaumes, Etats & Païs d'un côté, & S.M. le Roi de *Pruſſe*, ſes Heritiers & Succeſſeurs Roïaume, Etats & Païs de l'autre côté, tous les précédens Traités, allegués cideſſus, étant renouvellés par celui-ci, & confirmés de nouveau, de la maniére la plus forte & la plus ſolemnelle, avec toutes les rénoncia tions faites par des Actes ſolemnels, tant de la part des Princes de la Maiſon Roïale de *Pruſſe* & Electorale de *Brandenbourg*, que de la par des Etats de Bohéme, leſquels Actes, de part & d'autre, ſon cenſé ſubſiſter à jamais & à toute perpétuité dans toute leur étenduë & force & comme s'il n'y avoit jamais eu les moindres nouveaux troubles en tre S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme* renonce, tant pour Elle que pour ſes Héritiers & Succeſſeurs, généralement à toutes les préten tions qu'Elle pouroit avoir ou former contre les Etats & Païs de S. M. le Roi de *Pruſſe*, & ſur tous ceux qui lui ont été cédés par le Trait de *Breslau*, comme auſſi à toute indemniſation & dédommagement de pertes & dommages qu'Elle & ſes Etats & Sujets pourroient avoir ſou fertes dans la préſente derniere guerre, & à toutes ſortes de préten tions ou autres demandes, pour les arrérages des contributions, tan anciennes que modernes, ou de quelque nom & nature que ces pré tentions puiſſent être, dans les Etats de S. M. le Roi de *Pruſſe*, & nom mément ceux qui lui ont été par le Traité définitif de la Paix de *Bre lau*, répétant tout ce qui été ſtipulé dans l'Art. V. de ce Traité, pou abolir de part & d'autre toutes les prétentions, de quelque natur qu'elle puiſſent être.

S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme* renonçant pour Elle ſes Héritiers & Succeſſeurs, à perpétuité, à toutes prétentions, aux a ciens, arrérages de contributions, impôts, droits de Chancelerie de Bo héme, ou telle prétention que ce puiſſe être, de tous les Païs & Eta cédés à S. M. le Roi de Pruſſe & à ſes Héritiers & Succeſſeurs par Paix de Breslau, de même qu'à toutes les expectances & ſurvivanc que feu l'Emp. Charles VI. de Gl. Mém. pourroit avoir données ſ le Fiefs, Terres, Biens ou Bénéfices dans les Etats & Païs cédés par Traité de *Breslau*, les-quelles expectances & ſurvivances demeureron entiérement éteintes, ſans pouvoir jamais être réclamées au préjudi de poſſeſſeurs modernes.

S. M. le Roi de *Pruſſe* renonce également pour Elle & ſes Hé tiers & Succeſſeurs généralement à toutes les prétentions qu'Elle pou roit avoir ou former contre les Etats & Païs de S. M. l'Imp. Rei d'*Hongrie* et de *Bohéme*, comme auſſi à toute indemniſation & dédo magement des pertes & dommages qu'Elle & ſes Etats & Sujèts po roient avoir ſouffertes dans la préſente derniere guerre, & à tou ſortes de prétentions & autres demandes pour les arrérages de con butions, tant anciennes que modernes, dans les Etats de S. M. l'In

Rei

Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme*, de quelque nom & nature que ces prétentions puissent être.

IV.

S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme*, fera aussi d'abord restituer, après l'échange des Ratifications de ce Traité de Paix, à S. M. le Roi de *Prusse*, ses Héretiers & Successeurs, la Baronie de Tournhout, située dans le *Brabant*, avec toutes ses dépendances, revenu & recettes, archives & papiers & ce qui pourroit avoir été détourné depuis la confiscation qui en a été faite.

VII.

S. M. le Roi de *Prusse* Elect. de *Brandenbourg*, s'engage & promet d'accéder par sa voix Elect. de Brandenbourg à l'Election faite du nouveau Chef de l'Empire, & de reconnoître S. A. R. Gr. Duc de *Toscane* dans sa qualité d'Empereur & Chef de l'Empire, comme aussi l'activité de la voix Electorale de *Bohéme*, promettant de contribuer tout ce qui dépendra d'Elle à la satisfaction du nouvel Empereur, & à l'avancement de ses intérêts, tout comme S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme* promet, s'engage aussi, au nom de ce Prince, son auguste époux, qu'il accordera à S. M. le Roi de *Prusse*, & à sa Maison Electorale, toutes les prérogatives, avantages, Privilèges & Droits qu'il a accordés aux 2. Serenissimes Maisons Electorales de *Saxe* & d'*Hanovre*, & S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme*, fera tout son possible pour disposer S. M. l'Empereur de confirmer aussi, par une Convention particulière à faire, tous les autres avantages que feu l'Emp. Charles VII. a bien voulu accorder dans cette qualité à S. M. le Roi de Prusse, Elect. de *Brandenbourg*, & à sa Maison Electorale.

VIII.

S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme*, & S. M. le Roi de *Prusse* se garantiront mutuellement, de la maniére la plus forte, leurs Etats; savoir S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme* tous les Etats de S. M. *Prussienne*, sans exception; & S. M. le Roi de *Prusse* tous les Etats que S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie*, possede en *Allemagne*.

IX.

S. M. le Roi de la *Gr. Brét.*, outre garantie particulière dont Elle veut bien se charger de ce présent Traité dans toute son étenduë, voudra bien encore prendre sur soi de joindre ses soins à ceux des Hautes Parties Contractantes, pour le faire non seulement garantir

par la Républ. des *Provinces-Unies* des *Païs-Bas*, mais auſſi par tou l'Empire, & de faire comprendre, inclure & garantir dans le futu Traité de Paix général, & par toutes les Puiſſances qui y prendron part, tous les Etats & Païs de S. M. le Roi de *Pruſſe*, & en particulie le Traité de Paix de *Breslau* & le Traité préſent de Paix, tout com me les Etats & Païs de S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme*.

Extract aus dem Dreßdner Frieden. *a*)

(B)

Zwiſchen dem Könige von Pohlen und Könige von Preuſſen.

VI.

S. M. le Roi de *Pologne*, Elect. de *Saxe*, ſ'engage & promet égal ment de fournir, dans l'eſpace de 3. ſemaines, à compter de date de ce préſent Traité de la part de S. M. la Reine ſon Epouſ pour Elle & pour ſes Héritiers de l'un & de l'autre Sexe, un Ac ſolemnel de Ceſſion des Droits éventuels qu'ils pourroient voulo prétendre un jour en vertu de la ſanction Pragmatique de la Maiſo d'*Autriche*, & comme Héritiers éventuels de cette Maiſon, apr ſon extinction, à tous les Etats & Païs cédés par la Cour de *Vien* en vertu du Traité de *Breslau*, de l'an 1742., à S. M. le Roi de *Pruſ* ſes Succeſſeurs & Héritiers de l'un & de l'autre Sexe à perpétuit dans la tranquille poſſeſſion des ſusdits Etats & Païs cédés par Traité de *Breslau*, ſous quelque prétexte, nom ou titre que ce puiſſe être, directement ni indirectement, comme auſſi de donn toujours à S. M. le Roi de *Pruſſe*, & à ſes Héritiers & Succeſſeu les mêmes titres a l'égard de ces Etats, qui ſont ſtipulés dans le ſus Traité de *Breslau*.

VII.

Pour obvier à toutes les conteſtations & diſputes qui ſe ſo ſouvent élevées entre S. M. le Roi de *Pologne*, Electeur de *Saxe*, l' occaſion du péage de *Furſtenberg* ſur l'Oder, & du paſſage de *Schid* S. M. le Roi de *Pologne*, Elect. de *Saxe*, céde pour lui & ſes Hé tiers & Succeſſeurs a perpétuité, à S. M. le Roi de *Pruſſe*, ſes Hé tiers & Succeſſeurs à perpétuité, contre un équivalent de quelqu parcelles de la *Siléſie*, enclavées dans la *Luſace*, ou tel autre équi lent en Terres & Sujéts dont on pourra convenir, & les Hautes P

a) Das völlige Inſtrument iſt beym ROUSSET anzutreffen, in ſeinen *Rec hiſtorique d' Actes Negociations Mémoires & Traitez depuis la paix d' Ut jusqu' à préſent* T. XIX. *p.* 423. *ſeqq.*

es Contractantes nommeront des Commissaires pour régles l'affaire, termines ce troc dans l'espace de 6. semaines, à compter du jour e la signature du présent Traité, d'une maniere qu' aucune des Hautes arties Contractantes ne perde par ce troc, la Ville & péage de *Furemberg* sur *l'Oder*, avec ses dépendances ainsi que le Village de chidlo, sauf les droits de particuliers & de possessions qu'ils y pourient avoir; desorte que les 2. rives & bords de l'*Oder* de ce côté-la ppartiendront desormais à S. M. le Roi de *Prusse*, à ses Successeurs Héritiers à perpétuité, sans que S. M. le Roi de *Pologne*, Elect. de axe, ses Successeurs & Héritiers y puissent jamais rien prétendre, établir un autre péage sur l'*Oder*, ou en incommoder, en quoi ue cela puisse être, le libre cours & la navigation, sous quelque re, nom & prétexte que cela puisse être, tout comme l'équivalent en erre & Sujets, que S. M. le Roi de Prusse cédera à S. M. le Roi de *Pologne*, lect. de *Saxe*, lui demeurera, & à ses Successeurs à perpétuité, sans que S. l. le Roi de *Prusse*, ses Successeurs & Héritiers y puissent jamais rien prédre, sous quelque titre, nom & prétexte que cela puisse être.

VIII.

La Religion Protestante sera maintenue & conservée dans tous s Etats & Provinces de l'Electorat de *Saxe*, y compris la *Haute* & *asse-Lusace*, aussi-bien que dans tous les Etats & Provinces de S. M. Roi de *Prusse*, suivant la teneur de la Paix de *Westphalie* sans qu'on puisse jamais faire la moindre innovation.

X.

On redressera réciproquement, & de bonne foix, tous les abus qui sont glissés dans le Commerce, au préjudice des Païs, Etats & Sujets spectifs des 2 Hautes Parties Contractantes, soit en les abolissant enèrement de part et d'autre, soit en s'entendant la-dessus amiablement, par une convention ulteriere S. M. Roi de *Prusse* accordera ussi le libre passage, sur les Passeports de S. Majesté le Roi de *Pologne*, lect. de *Saxe* & sur ceux de sa Cour, par la *Silesie* en *Pologne*, tant our tout ce que S. M. fera venir de *Pologne* en *Saxe*, que pour ce u'Elle y enverra comme lui appartenant.

CXXI.

Extract aus dem Reichs-Gutachten sub dato Regenspurg den 14. May 1751. die Garantie des Dreßdner Friedens-Schlusses betreffend. *a*)

So ist hierauf nach gepflogenrr reifer Ueberlegung und Berathschlagung davor gehalten und geschlossen worden: Daß

a) Dieses Reichs-Gutachten befindet sich nebst dem Kayserlichen Commissions-Ratifications-Decret unter andern in FABRI Staats-Canzley *T. CI. p.* 61

Daß die zu Behuf beyder contrahirender hohen Theile vom Rei
verlangte Garantie sothanen Dresdner Friedens, seines ganzen Inhalt
wie sich dieselbe in dem eigents davon handlenden 9. Articul sothan
Friedens selbsten deutlich ausgedrucket befindet, **mit Vor- und Be
behaltung** der *Jurium Imperii a)* zu übernehmen, und derselben V
theidigung nach allen Kräften und Vermögen, so oft es vonnöthen, s
anheischig zu machen, und die erforderliche Erklärung derohalben dur
ein Reichs-Gutachten (wie hiermit beschiehet) an Kayserliche Majes
zu bringen, zugleich auch Allerhöchst-Deroselben, vor die zu Beves
gung der allgemeinen Ruhe hierbey bewiesene Reichs- väterliche Sor
falt, allergehorsamst zu dancken wäre.

CXXII.

Extract aus dem Aachner Friedens-Schluß de a
1748, den 24. Oct. *b)*

III.

Les Traitez de *Westphalie* de 1648; ceux de *Madrid* entre les Cour
nes d'*Angleterre* & d'*Espagne* de 1767. & de 1670; les Traitez
P

p. 61. 62. Ueberhaupt aber widerrathen Moser von Reichs-Ta
Geschäfften *p.* 253. patriotisch alle neuen Garantien, da es zu Führung
nes Kriegs selten geschickt, und dahero wenig Beystand leisten kann.

a) Als endlich den 10ten May 1751. die Uebernehmung der Garantie
Dresdner Friedens bey dem Reichs-Convent in Ueberlegung kam, drun
sonderlich die catholischen Stände auf Beybehaltung der Reichs-Gerecht
me auf Schlesien, wie sich solches aus Mosers Staats-Archiv
1751. *P. VII. p.* 56. mit mehreren ergiebt. In dem Churfürstlichen C
cluso vom 14ten May lautet es: „Daß die Garantie sothanen Dresd
„Friedens — — mit Vor- und Beybehaltung der *Jurium Imp*
„zu übernehmen." Im Fürstlichen *Concluso*, von eben diesem T
hieß es Anfangs: „Des Reichs Gerechtsame und Zuständigkeite
Magdeburg selbst erinnert dabey: Ob nicht statt des teutschen Ausdru
der *Clausulæ salvatoriæ*; des Reichs Gerechtsame und Inständigkeiten;
ber die von verschiedenen vortreflichen Gesandschafften gebrauchte lateini
Worte: *Salvis juribus Imperii* zu setzen, beliebt werden wollte. Status
cundirten auch per majora dieses Magdeburgische *Monitum*; solchemn
setzte man „daß — — sothane Gewährung wiederhohlten Dresd
„Friedens-Schlusses — — (jedoch *Salvis Imperii Juribus*) zu üb
„nehmen — —." Das Reichsstädtische *Collegium* meldete in sein
Schlusse nichts davon. Im Reichs-Gutachten wurde endlich gesetzet
oben stehet, und eben dieses wurde auch in dem Kayserlichen *Ratificati*
Commissions-Decret vom 29sten May 1751. wiederhohlet. Indessen sch
bet sich der König von Preussen bis jetzo einen souverainen und oberi
Herzog von Schlesien *conf.* Moser von Teutschland und de
Staats-Verfassung überhaupt (Nürnberg 1766. 4.) *p.* 35.

b) Die Geschichte dieses Friedens erläutern, nächst den histor. gen
Nachrichten *T. II. p.* 298. *seqq. p.* 379 *seqq. p.* 677 *seqq. p.* 688 *seqq.*
P. Fr

ix de *Nimegue* de 1678, & de 1679; de *Ryſwick* de 1679; d' *Utrecht* 1713; de *Bade* de 1714; Traité de la Triple Alliance de la *Haye* de 17; celuy de la Quadruple Alliance de *Londres* de 1718. & le Traité Paix de Vienne de 1638. ſervent de baſe & de fondement à la Paix nerale & au préſent Traité, & pour cet effet ils ſont renouvellez & nfirmez dans la meilleure forme & comme ſ'ils étoient inſerez ici ot à mot, enſorte qu'ils devront exactement être obſervez à l'avenir us toute leur teneur, & religieuſement executez de part & d'autre, 'exception cependant de points, auxquels il eſt derogé par le pré- ut Traité.

V.

Toutes les Conquêtes, qui ont été fait depuis le commencement la guerre, ou qui depuis la concluſion des Articles Préliminaires nez le 30. du mois d' Avril dernier pourroient avoir été ou être fai-, ſoit en *Europe*, ſoit aux *Indes Orientales*, on en quelque partie du onde que ce ſoit, devant être reſtituées ſans exception, conforme- nt à ce qui a été ſtipulé par leſdits Articles Préliminaires & par les clarations ſignées depuis, le Hautes Parties ſ'engagent, à faire inceſ- nment proceder à cette reſtitution, ainſi qu'a la miſe en poſſeſſion Sér. Infant Don *Philippe* dans les Etats, qui lui doivent être cedez vertu deſdits Préliminaires leſdits Parties renonçant ſolemnelle- nt tant pour Elles que pour leurs Héritiers & Succeſſeurs à tous oits & prétentions, à quelque prétexte que ce puiſſe être, à tous les ts, Païs & Places, qu' Elles ſ'engagent reſpectivement à reſtituer ou eder, ſauf cependant la Reverſion ſtipulée des Etats cedez au Sér. ant Don *Philippe*.

VI.

L'Imperatrice Reine de *Hongrie* & de *Bohéme* ſera remiſe en con- uence dans la pleine & paiſible poſſeſſion de tout ce, qu'Elle a poſ- é avant la préſente guerre dans les *Païs Bas* & allieurs, ſauf ce qui reglé autrement par le préſent Traité. Dans le même tems les gneurs Etats Generaux des Provinces Unies ſeront remi dans la ine & paiſible poſſeſſion, & telle qu'ils l'avoient avant la préſente erre, des Places de *Bergopzoom* & de Maſtricht, & de tout ce qu'ils ſédoient avant la préſente guerre dans la *Flandre* & dans la *Bra- d*, dit Hollandois, & ailleurs.

Et

. P. H. (Franz Dom. Häberlins Pol. Prof. Helmſt.) zufällige Ge- anken und Erläuterungen über die Aachiſche Friedens-Präliminar- ien von 1748. in 8. Das Friedens-Inſtrument ſelbſten ſtehet in FA- ERS Staats-Cantzley *T. IC. p.* 226. *ſeqq.* und in den hiſtor. geneal. Nachrichten *T. II. p.* 688. *ſeqq.*

Et les Villes & Places dans les *Païs-Bas*, dont la Souveraine appartient à l'Imperatrice Reine de *Hongrie* & de *Bohéme*, dans le quelles L. H. P. ont le droit de garniſon, ſeront évacuées aux Tro pes de la République dans le même eſpace de tems.

Le Roi de *Sardaigne* ſera de même & dans le même terme entièr ment rétabli & maintenu dans le Duché de *Savoie* & dans le Comté *Nice*, auſſi bien, que dans tous les Etats, Païs, Places & Forts co quis & occupés ſur lui a l'occaſion de la préſente guerre.

Le Séréniſſime Duc de *Modéne* & la Séréniſſime République *Génes* ſeront auſſi dans le même terme entièrement rétablis & main nus dans les Etats, Païs, Places & Forts conquis ou occupés penda la préſente Guerre & ce conformément à la teneur des Artic. XI & XIV. de ce Traité, les concernent &c. &c.

VII.

En conſidération des Réſtitutions que S. M. T. C. & S. M. Ca font par le préſent Traité, ſoit à S. M. l'Imperatrice Reine de *H grie* & de *Bohéme*, ſoit à S. M. le Roi de *Sardaigne*, les Duchez *Parme* de *Plaiſance* & de *Guaſtalla* appartiendront à l'avenir au Sé niſſime Infant Don *Philippe*, pour être poſſedés par lui & ſes Deſc dans mâles, nés en légitime Mariage en la même manière & dans même étenduë qu'ils ont été ou dû être poſſedés par les préſents P ſeſſeurs; & ledit Séréniſſime Infant ou ſes Deſcendans mâles jouïr des dits trois Duchez, conformément & ſons les conditions exp mées dans les Actes des Ceſſions de l'Imperatrice Reine de *Hong* & de *Bohéme* & du Roy de *Sardaigne*. Ces Actes de Ceſſions de l'I peratrice Reine de *Hongrie* & de *Bohéme* & du Roy de *Sardaigne* ſer remis avec leurs Ratifications du préſent Traité à l'Ambaſſadeur E & Plenipotentiaire du Roy Catholique; de même que les Amba deurs Extr. & Plenipotentiaires du Roy Trés-Chrêtien & du R Catholique remettront, avec les Ratifications de L. M. à celui du R de *Sardaigne* les ordres aux Generaux des Troupes *Françoiſes* & *Eſp gnoles* de remettre la *Savoye* & le Comté de Nice aux Perſonnes co miſſes par ce Prince, à l'effet de les recevoir; de ſorte que la Re tution desdits Etats & la priſe de poſſeſſion des Duchez de *Par Plaiſance* & *Guaſtalla* par, ou au nom du Séréniſſime Infant D *Philippe*, puiſſe ſ'effectuer dans le même tems conformément a Actes de Ceſſion, tont la teneur ſ'enſuit. *a*)

X

a) Die hier eingerückten *Ceſſions-Acten* haben wir allhier zu wiederhohlen ü überflüßig geachtet, weilen ſie doch nichts weiter in ſich enthalten, als was in dieſem Articul des Friedens Schluſſes verabredet worden. Sie ſtehe in FABRI Staats-Canzley T. XCIX., und zwar: 1) der Kayſerin Kö

XII.

S. M. le Roy de *Sardaigne* reſtera en poſſeſſion de ce, dont il ouiſſoit anciennement & nouvellement, & particulièrement de l'acquiſition, qu'il a faite en 1743. du *Vigevanasque*, de la partie du *Pavesan*, & du Comté d'*Anghiera*, de la manière que ce Prince les poſſéde aujourd'huy en vertu des ceſſions qui lui ont été faites.

XIII.

Le Séréniſſime Duc de *Modéne* en vertu, tant du préſent Traité que de ſes Droits, Prérogatives & Dignitez prendra Poſſeſſion ſix ſémaines ou plûtôt, ſi faire ſe peut, après l'Echange des Ratifications dudit Traité de tous les Etats, Places, Forts, Biens & Rentes, généralement de tout ce dont il jouiſſoit avant la Guerre; &c. &c.

XIV.

La Sér. République de *Génes*, en vertu tant du préſent Traité que de ſes Droits, Prérogatives & Dignitez, rentrera en poſſeſſion x ſémaines ou plûtôt, ſi faire ſe peut, après l'Echange des Ratifitions dudit Traité, de tous les Etats, Forts, Places, Pais de quelque nature que ce puiſſe être, Rentes & Revenus, dont elle jouiſſoit vant la Guerre, &c. &c.

XV.

Il a été arrété & convénu entre les huit Hautes Parties, que pour bien & l'affermiſſement de la Paix en général & pour la tranquillité, e l'Italie en particulier, toutes choſes y demeureront dans l'état ù elles étoient avant la guerre ſauf & aprés l'exécution de diſpoſitions ites par le préſent Traité.

XXI.

Toutes les Puiſſances intereſſées au préſent Traité, qui ont garanti Sanction Pragmatique du 19. Avril 1713. pour tout l'Héritage du feu mpereur Charles VI. en faveur de ſa Fille l'Imperatrice Reine de ongrie & de *Boheme* actuellement Regnante, & de ſes Deſcendens erpétuité, ſuivant l'ordre etabli par ladite Sanction Pragmatique, renouvellent dans la meilleure forme qu'il eſt poſſible, à l'exception cepen-

Königinn in lateiniſcher Sprache *p.* 250. *ſeqq.* Die aus dem Friedens-Schluße eingerückten Stellen aber ſind in der frantzöſiſchen Original-Sprache abgefaßt. 2) Des Königs von Sardinien in italiäniſcher Sprache *p.* 258. *ſeqq.*

cependant de Ceſſions deja faites; ſoit par ledit Empereur, ſoit pa
la dite Princeſſe & de celles, qui ſont Stipulées par le préſent Traité

XXII.

Le Duché de *Sileſie* & le Comté de *Glatz*, telsque S M. *Pruſſien*
les poſſede aujourd'huy, ſont garanties à ce Prince par toutes le Puiſ
ſances, Parties & Contractantes du préſent Traité.

CXXIII.

Des Corporis Evangelici Concluſum, vom 29 Novemb. 1758, wegen Aufrechthaltung des XX. Artikel der Kayſerl. Wahl-Capitulation, worinnen der modus procedendi in Achts-Sachen enthalten. a)

Es haben zwar Ihro Kayſerliche Majeſtät die verſchiedentliche Aeuſſe
rung gethan, auch die Verſicherung von Sich gegeben, daß di
dermalen hin und wieder angedrohete Achts-Proceſſe, nach der, in d
nen Reichs-Geſetzen, und beſonders in der neueſten Wahl-Capitulatio
Art. XX. deutlich, und ohne einige zugelaſſene Ausnahme vorgeſchri
bene Art und Weiſe behandelt werden ſollten.

Nachdem aber gewiſſe Vorkehrungen die Beſorgniß erwecken, a
ob wohl gar über ſolche klare und gemeinverbindliche Reichs-Satzun
gen hinausgegungen, und beſagte Achts-Angelegenheiten dem Wille
und der Mehrheit derer Stimmen einer allgemeinen Reichs-Verſamm
lung unterworfen, anfolglich die Verfaſſung des deutſchen Reiches hie
durch in beſondere Gefahr geſetzet werden möchte;

Als hat man dieſe, für die Sicherheit aller und jeder, inſonderhe
Evangeliſchen Stände des deutſchen Reiches ſo höchſtwichtige Angel
genheit bey dem Corpore Evangelicorum in behörige Deliberation g
ſtellet, und, nach allen dabey vorgekommenen, reiflich erwogenen Un
ſtänden, von Corporis Evangelicorum wegen vor gut befunden und b
ſchloſſen:

1) Daß abſeiten des Corporis Evangelicorum in einige, gegen d
Vorſchrift derer Reichs-Conſtitutionen, und hauptſächlich d
beſchwornen Kaiſerlichen Wahl-Capitulation Art. XX. vorzune
mende Aenderung, ſie geſchehe auch unter was für einem Vo
wand ſie immer wolle, auf keine Weiſe gewilliget, ſondern vie
me

a) Dieſes merckwürdige *Concluſum*, welches Anfangs viel Aufſehens gemac
befindet ſich unter andern auch in der teutſchen Kriegs-Canzley *T. VI*
oder auf das Jahr 1758. im dritten Bande *p.* 705.

mehr bey entstehendem Fall mit behöriger Standhaftigkeit anverlanget werden solle, daß nach jener Vorschrift, auf die beschriebene verbindliche Maaße, Form und Weise verfahren werde.

2) Daß alles dasjenige, was gleichwohl diesem entgegen geschehen möge, von Corporis Evangelicorum wegen jederzeit so angesehen werden solle, wie dazu die Wahl Capitulation selbst Art. 20. §. 10. die Anleitung, das Recht und die Befugniß wörtlich und ausdrücklich ertheilet. *a*)

CXXIV.

Extract aus dem Hubertsburger Frieden, so den 15. Febr. 1763 geschlossen worden. b)

A.

wischen der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen und dem König von Preußen.

ARTICLE 3.

a Majesté l'Imperatrice Reine Apostolique de *Hongrie* & de *Bohéme* renonce tant pour Elle, que pour Ses Héritiers & Successeurs, généralement, à toutes les prétensions qu'Elle pourroit avoir ou former contre les Etats & Païs de Sa Majesté le Roi de *Prusse*, & sur tous eux, qui Lui ont été cédés par les Articles préliminaires de *Breslau* le Traité de paix de Berlin, comme aussi à toute indemnisation des rtes & dommages, qu'Elle & Ses Etats & Sujets pourroient avoir uffert dans la derniere guerre.

Sa Majesté le Roi de *Prusse* renonce également pour Elle & Ses ritiers & Successeurs généralement à toutes les prétensions qu'Elle urroit avoir ou former contre les Etats & païs de Sa Majesté l'Imatrice Reine Apostolique de *Hongrie* & de *Bohéme*, comme aussi à te indemnisation des pertes & dommages, qu'Elle & Ses sujets pourent avoir souffert dans la derniere guerre.

ARTICLE 5.

Sa Majesté l'Imperatrice Reine Apostolique de *Hongrie* & de *Bo*e retirera Ses Trouppes de tous les païs & Etats de l'*Allemagne*, qui ne

a) Nun folget *p.* 706. der *XX. Articul* der Kayserlichen Wahl-Capitulation in extenso, welchen aber beyzufügen wir abermahlen vor überflüssig erachten, weiln die völlige Kayserliche Wahl-Capitulation bald selbsten erscheinen wird.

b) Dieser Friedens-Tractat ist in seinem gantzen und völligen Umfange besonders anzutreffen, in FABRI neuen Staats-Cantzley *T. IX.* und zwar wischen der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen *p.* 403. bis 415. *clusive.*

ne ſont pas de Sa domination dans l'eſpace de vingt un jours après l'échange des Ratifications du préſent Traité, & dans le même term Elle fera entièrement évacuer & reſtituer à Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe* l Comté de *Glatz*, & généralement tous les Etats, Païs, Villes, Places & For tereſſes, que Sa Majeſté *Pruſſienne* a poſſedées avant la préſente guerre en Sileſie ou autre part, & qui ont été occupées par les Trouppes d Sa Majeſté l'Imperatrice Reine Apoſtolique de *Hongrie* & de *Bohém* ou par celles de ſes Amis & Alliés, pendant le cours de la préſent guerre. Les Forte reſſes de *Glatz*, de *Weſel*, de *Gueldres* ſeront reſt tuées à Sa Majeſté *Pruſſienne* dans le même Etat par rapport aux Fo tifications où elles ont été, & avec l'Artillerie, qui ſ'y eſt trouvée, lo qu'elles ont été occupées.

Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe* retirera dans le même eſpace de vin un jours après l'échange des Ratifications du préſent Traité ſes Trou pes de tous les païs & Etats de l'*Allemagne*, qui ne ſont pas de Sa d mination & Elle évacuera & reſtituera de Son côté tous les Etats païs, Villes, Places & Fortereſſes de Sa Majeſté le Roi de *Pologne*, El cteur de *Saxe*, conformément au Traité de paix, qui a été conclû même jour entre Leurs Majeſtés les Rois de *Pruſſe* & de *Pologne*, ſorte que la Reſtitution & l'Evacuation des Provinces, Villes & Fo tereſſes occupées reciproquement doit être faite en même tems & à égaux.

Article 7.

Tous les priſonniers de guerre ſeront rendus reciproquement de bonne foi, ſans rançon & ſans égard à leur nombre ou à le grade militaire, en payant toute fois préalablement les dettes qu' auront contractées pendant leur captivité. L'on renoncera recipr quement à ce qui leur aura été fourni ou avancé pour leur ſubſiſtan & entretien, & l'on en uſera en tout de même à l'égard des malad & bleſſés d'abord après leur guériſon. On nommera pour cet eff de part & d'autre des Généraux ou Commiſſaires qui procedero d'abord après l'échange des Ratifications, dans les endroits dont conviendra, à l'échange de tous les priſonniers de guerre.

Tout ce qui eſt ſtipulé dans cet article, aura également lie l'égard des *Etats* de l'*Empire*, en conſequence de la Stipulation gén rale exprimée à l'Article 19. Cependant comme Sa Majeſté le Roi *Pruſſe* & les Etats de l'Empire ont eux mêmes fourni à l'entret & à la ſubſiſtance de leurs Priſonniers de guerre reſpectifs & qu cette fin des particuliers pourroient avoir fait des avances, les Hau Parties Contractantes n'entendent point deroger par les Stipulatio ci-deſſus aux Prétenſions des dits particuliers à cet égard.

ARTICLE 9.

Sa Majesté l'Imperatrice Reine Apostolique de *Hongrie* & de *Bohême* ra fidelement restituer à Sa Majesté le Roi de *Prusse*, tous les pa- ers, Lettres, Documens & Archives, qui se sont trouvés dans les ïs, Terres, Villes, & Places de Sa Majesté *Prussienne*, qu'on Lui stitue par le présent Traité de paix.

ARTICLE 10.

Il sera libre aux habitans du Comté & de la ville de *Glatz*, qui udront transferer leur domicile ailleurs, de pouvoir le faire pen- nt l'espace de deux ans, sans païer aucun droit.

ARTICLE 12.

Les Articles préliminaires de la paix de *Breslau* du 11. Juin 1742. le Traité définitif de la même paix, signé à *Berlin* le 28. de Juillet la même année, les Recès de Limités de l'année 1752 & le Traité paix de *Dresde* du 25. Decembre 1745. pour autant qu'il n'y pas ogé par le présent Traité, sont renouvellés & confirmés.

ARTICLE 13.

Sa Majesté l'Imperatrice Reine Apostolique de *Hongrie* & de *Bo- e*, & Sa Majesté le Roi de *Prusse* s'engagent mutuellement de fa- iser reciproquement, autant qu'il est possible, le Commerce entre s Etats, païs & sujets respectifs, & de ne point souffrir, qu'on y te des entraves ou chicanes, mais Elles tacheront plutôt de l'en- rager & de l'avancer de part & d'autre fidelement pour le grand de Leurs Etats reciproques. Elles se proposent de faire tra- ler pour cet effet à un Traité de Commerce aussitôt, que faire se rra; mais en attendant & jusqu'à ce qu'on ait pu convenir sur cet t, une chacune d'Elles arrangera dans Ses Etats selon Sa volonté, ce qui a du rapport au Commerce.

ARTICLE 14.

Sa Majesté le Roi de *Prusse* conservera la Religion Catholique en *ie* dans l'etat où elle étoit au tems de Préliminaires de *Breslau* & Traité de paix de *Berlin*, ainsi qu'un chacun des habitans de ce dans les Possessions, libertés & privileges qui Lui apartiennent inement, sans deroger toutes fois à liberté entière de conscience Religion protestante, & aux droits de Souverain.

ARTICLE 15.

Le deux Hautes Parties Contractantes renouvellent les Engagemen qu'Elles ont pris dans l'Article 9. & dans l'Article ſeparé du Traité *Berlin* du 28. Juillet 1742. relativement au païement des Dettes hypoth quées ſur la Sileſie.

ARTICLE 16.

Sa Majeſté l'Imperatrice Reine Apoſtolique de *Hongrie* & de *B héme*, & Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe* ſe garantiſſent mutuellement la manière la plus forte leurs Etats, ſavoir: Sa Majeſté l'*Imperatri Reine* tous les Etats de Sa Majeſté *Pruſſienne* ſans exception, & Majeſté le Roi de *Pruſſe*, tous les Etats, que Sa Majeſté l'Imperatri & Reine de *Bohéme* poſſéde en *Allemagne*.

ARTICLE 17.

Sa Majeſté le Roi de *Pologne*, Electeur de *Saxe*, doit être co pris dans cette paix, ſur le pied du Traité de paix, que Sa dite M jeſté a conclu ce même jour avec Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe*.

ARTICLE 18.

Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe* renouvellera la convention faite en 174 entre Elle & l'Electeur *Palatin* au ſujet de la Succeſſion de *Juliers* de *Bergue*, ſous les mêmes Conditions, ſous les quelles elle a conclue.

ARTICLE 19.

Tout l'*Empire* eſt compris dans les Stipulations des Articles de quatre, cinq, ſix & ſept, & moïennant cela tous Ses Princes & Et jouiront en plein de l'effêt des dites Stipulations, & ce qui y eſt arr & convenu entre Sa Majeſté l'*Imperatrice* Reine Apoſtolique de *H grie* & de *Bohéme* & Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe* aura également reciproquement lieu, entre Leurs dites Majeſtés & tous les Princes Etats de l'*Empire*. La Paix de *Weſtphalie* & toutes les autres Con tutions de l'*Empire* ſont auſſi confirmées par le préſent Traité de pa

Geheime Artickel des vorhergehenden Hubertsburg ſchen Friedentractats. *a)*

ARTICLE 1.

Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe*, Electeur de *Brandenbourg*, ſouhait de donner à Sa Majeſté Apoſtolique l'Imperatrice, Reine de *H*

a) Man lieſet ſelbige gleichfalls in FABRI neuen Staats-Canzley T. p. 416.

rie & de *Bohéme*, une preuve de ſon amitié, ainſi que du contente-ent qu'Elle a d'entrer dans ce qui pourroit être agréable à cette Prin-ſſe, promet de donner ſa voix à Son Alteſſe Royale l'*Archiduc Jo-ph* à la future election d'un *Roi* des *Romains*, ou d'un *Empereur*.

ARTICLE 2.

Sa Majeſté l'*Empereur* & Sa Maj l'*Imperatrice-Reine* ayant arrêté r une convention avec le Séréniſſime Duc de *Modéne*, le mariage n des Archiducs Cadets avec la Princeſſe de *Modéne*, Petite Fille du ſdit Duc, & l'étant déterminés à l'adreſſer en ſon tems à l'*Empereur* à l'*Empire* pour l'expectative à la ſucceſſion des Etats de *Modéne* en veur de celui des Archiducs qui épouſera la dite Princeſſe; Sa Ma-ſté le Roi de *Pruſſe*, qui ſe fait un plaiſir d'entrer, autant qu'il dépend lui, dans tout ce qui peut contenter Leurs Majeſtés Imperiales, s'en-ge de ce moment, & pour toujours, à donner ſa voix pour cet ef-, le cas échéant; & Leurs dites Majeſtés aſſurent de leur côté Sa Ma-é *Pruſſienne* de leur reconnoiſſance, & du déſir ſincère, où Elles nt, de lui donner des marques de leur amitié dans toutes les circon-ances que les occaſions pourront leur fournir.

CXXIV.

xtract aus dem Hubertsburger Friedens-Schluß,

B.

oiſchen dem König von Pohlen und dem König von Preuſſen *a*)

ARTICLE 3.

Majeſté le Roi de *Pruſſe*, promet de commencer les diſpoſitions neceſſaires pour une prompte évacuation de la Saxe, dés que le ſent Traité ſera ſigné, & d'effectuer & achever l'évacuation & la itution de tous les Etats & Païs, villes, Places & forts de Sa Maje-*Polonoiſe*, & généralement de toutes parties & dependances des Etats, que Sa Majeſté *Polonoiſe* à poſſedées avant la préſente guerre, s l'eſpace de trois ſémaines à compter du jour de l'échange des ra-ations, bien entendu que les Trouppes de Sa Majeſté l'*Imperatrice ne* de *Hongrie* & de *Bohéme* evacuent toute la Saxe dans le même ace de tems.

a) Dieſer Friedens-Tractat ſtehet in ſeiner gäntzlichen Vollkommenheit in ABRI State-Cantzley T. IX. p. 417. bis 430.

Dés le onze de Fevrier Sa Majesté le Roi de *Prusse* fera nourir S Trouppes de Ses propres Magazins, sans qu'elles soient à charge païs, & on procedera incessamment au reglement des routes que l dites Trouppes prendront en quittant les états de Sa Majesté le Roi *Pologne*, dans les quelles elles seront conduites & logées par des Co militaires nommés par Sa Majesté *Polonoise*, qui auront pareilleme soin des *Vorspann* dont les Trouppes auront besoin pour leur m ches, & qui leur seront fournis gratuitement à condition que ces *V spann* ne soient pas obligés de passer les frontières de Saxe que j qu'au premier gite.

ARTICLE 4.

En particulier les Villes de *Leipzig*, *Torgau & Wittenberg* ser restituées par rapport aux fortifications dans le même état, où el sont à présent, & avec l'Artillerie qui s'y trouve marquée aux ar de Sa Majesté Polonoise.

Sa Majesté *Prussienne* mettra aussi en liberté les ôtages & au personnes qui ont été arretées à l'occasion de la présente guerre, fera rendre tous les papiers qui appartiennent aux archives de Sa M jesté le Roi de *Pologne*, Electeur de *Saxe*, ou aux autres bureaux païs, & à l'avenir il n'en sera rien allegué ou inseré contre Sa Maj le Roi de *Pologne*, ni contre Ses Héritiers & Etats.

ARTICLE 5.

Le Traité de paix conclu à *Dresde* le 25. Decembre 1745. es pressement renouvellé & confirmé dans la meilleure forme & c toute sa teneur autant que le présent Traité n'y deroge pas, & les c gations y contenuës sont de nature à pouvoir encore avoir lieu.

ARTICLE 6.

Pour redresser reciproquement tous les abus, qui se sont gl dans le Commerce au préjudice de païs, états & sujets respectif Hautes Parties Contractantes, il est convenu, que d'abord après la p concluë on nommera de part & d'autre de Commissaires qui regle les affaires de Commerce sur des principes équitables & recipro ment utiles.

Il sera aussi reciproquement administré bonne & prompte ju à ceux des sujets respectifs qui auront des procès & des préten liquides dans les états de l'une ou de l'autre Partie, & quand il y aura qui auront changé ou voudront encore changer de domicil le transferer de la domination de l'une sous celle de l'autre des Ha Parties Contractantes, on ne leur fera point de difficulté à cet ég

ARTICLE 7.

Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe* conſent d'acceder & fera acceder Ses ujets créanciers de la *Steuer* de *Saxe* aux arrangemens qu'on prendra ceſſamment par rapport aux interêts à païer, & pour l'établiſſement un fond d'amortiſſement ſolide & durable ſans aucune préférence.

Sa Majeſté le Roi de *Pologne* Electeur de *Saxe*, aſſure & promet un autre côté, que conformement aux dits arrangemens tous les ujets de Sa Majeſté *Pruſſienne* qui ont, ou auront de capitaux dans la *teuer* de *Saxe*, recevront leurs interêts exactement, & que les capiux leur ſeront auſſi rembourſés en entier, ſans la moindre reduction diminution, & dans un eſpace de tems raiſonnable.

ARTICLE 8.

L'échange de la ville & du péage de *Fürſtenberg* & du village de *chidlo* contre un équivalent *an Land und Leuten*, ſtipulé dans l'article VII. paix de *Dresde*, aiant rencontré beaucoup de difficultés dans l'exetion, on eſt ulterieurement convenu, que pour le faciliter, la ville *Fürſtenberg* avec ſes dependances, ſituées en deça de l'*Oder* ne ſera s compriſe dans ce troc & reſtera à Sa Majeſté *Polonoiſe*, mais que un autre côté Sa dite Majeſté le Roi de *Pologne*, Electeur de *Saxe*, dera à SaMajeſté *Pruſſienne* non ſeulement le péage de l'*Oder*, qu'Elle perçu jusqu'ici a *Fürſtenberg*, & le village de *Schidlo* avec ſes appartenances au delà de l'*Oder*, mais auſſi généralement tout ce qu'Elle poſſedé jusqu'ici des bords & rives de l'*Oder*, tant du côté de la *Luſace* e de celui de la *Marche*, de ſorte que la riviére de l'Oder faſſe la lite territoriale, & que la ſupériorité des deux rives & bords de l'*Oder*, de tout ce qui eſt un delà de l'*Oder* du côté de *Marche* apartienne formais en entier & excluſivement à Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe*, s Succeſſeurs & Héritiers à perpétuité.

Il eſt auſſi convenû, que l'équivalent à donner à Sa Majeſté *Poloiſe* ne pourra être evalué qu'à proportion du revenû réel, qu'Elle a é jusqu'ici des poſſeſſions, qu'Elle cédera à Sa Majeſté *Pruſſienne*, conſequence de quoi Sa Majeſté *Polonoiſe* Se contentera d'un équilent *an Land und Leuten*, dont le revenû réel ſeroit égal au revenû el des poſſeſſions, qu'Elle cédera à Sa Majeſté *Pruſſienne*.

Au reſte dans tous les autres points relatifs à cet échange, l'Arti- e VII. de la paix de *Dresde* ſera exactement obſervé & executé.

ARTICLE 9.

Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe* accorde a Sa Majeſté le Roi de Pogne, Electeur de Saxe, le libre paſſage en tout tems par la *Sileſie* en

Pologne, & renouvelle en Particulier ce qui à été ſtipulé là deſſu dans l'Article X. du Traité de paix conclu à *Dresde* en 1745.

ARTICLE 10.

Les Hautes Parties Contractantes Se garantiſſent reciproquemen l'obſervation & l'execution du préſent Traité de Paix & tacheron d'en obtenir la Garantie des Puiſſances, avec les quelles Elles ſon en amitié.

CXXV.

Reichsſchluß vom 23. Octbr. 1775. 15. Decbr.

An Ihro Röm. Kaiſerliche Majeſt. allerunterthänigſtes Reichsgutachten, de dato Regensburg den 23. Octobr. 1775. Des Reichskammergerichts Juſtizweſen und Unterhalt betreffend. *a)*

Ihro Römiſchkaiſerlichen Majeſtät, Unſers allergnädigſten Herrn zu gegenwärtiger Reichsverſammlung bevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſarii, Herrn Carl Anſelm, Fürſten von Thurn und Taxis ꝛc. Hochfürſtlichen Gnaden bleibt hiermit im Namen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten:

2

a) Eine der bedeutendſten Folgen der 1776. getrennten Viſitation war dieſer Reichsſchluß, der mehrere wichtige Beſtimmungen über die Verfaſſung des Reichskammergerichts enthält. Die wichtigſten darunter ſind die Einführung ſtabiler Senate, und die durch Bewilligung eines halben Kammerziels über die bisherige würklich zu Stande gebrachte Beſetzung des Gerichts mit fünf und zwanzig Aſſeſſoren. Durch jene wurde die bisher obgewaltete Willkühr des Kammerrichters in Zuſammenſetzung der Senate aufgehoben, und durch dieſe etwas würklich erreicht, was man in dem ganzen Jahrhunderte vergeblich zu erreichen geſucht hatte, da, ohnerachtet bereits im R. S. v. 1719. die Zahl von 25 Aſſeſſoren feſtgeſetzt worden war, ſie doch, wegen Mangel an Unterhaltungsfonds nicht über 17 hatte gebracht werden können. Wir finden übrigens den R. Schl. beſonders herausgegeben von Pütter: Neueſter Reichsſchluß über einige Verbeſſerungen des Kaiſerl. und Reichskammergerichts: nebſt einer Vorrede zu näherer Erleuterung des kammergerichtlichen Präſentationsweſens von J. S. Pütter. Götting. 1776. 4. Das kaiſerliche Ratificationsdecret dieſes Reichsgutachtens vom 15. Dec. 1775. iſt als mit dieſem in allem übereinſtimmend weggelaſſen worden.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die Kaiserl. Höchstverehrliche Hof- und Commissions-Decreta, de dicto 20. Aug. und 2. Nov. 1768. 27. Febr. und 20. Nov. 1770. und 21. Febr. 1772. sammt den von den Kaiserl. zu der Kammergerichts-Visitation verordneten Commissarien und der Stände subdelegirten Räthen, wie auch von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergerichte über die Einführung der Ordnung im Referiren; Erleichterung der Vornahme in den Recurrent-Sachen, und Anordnung der Senate; dann wegen Vermehrung der Beysitzer, und Unterhaltung des besagten obersten Reichsgerichts erstatteten Berichten zu wiederholtenmalen in Berathung gezogen, ist dafür gehalten und beschlossen worden:

1) In Ablegung der Relationen wäre der gesetzmäßige Turnus ohne Ausnahme dergestalten zu beobachten, daß ein jeder Beysitzer in der Ordnung, wie sie erstmals gesessen, und bis zur Abwechslung der Räthe, jederzeit im Rathe sitzen bleiben, die demselben zugetheilten Sachen, und zwar die privilegirten, einschlüßig der hochwichtigen, nach ihrer Ordnung; unter den privilegirten der nemlichen Gattung aber, und so auch bey den causis ordinariis, welche deren seine, des Referenten, älteste Sache ist, unter vorgängiger Beobachtung dessen, was hierwegen die Visitations-Memorialien vom Jahre 1581. §. 3. vom Jahre 1595. §. 3. und vom Jahre 1600. §. 3. besagen, referire.

2) Wenn etwa eine dringende Ursache, oder anderer erheblicher in der K. G. Ordnung P. I. Tit. X. §. 8. bemerkter Bewegungsgrund angegeben werden sollte, warum von dem Ordine Causarum, und jenem Personarum in einem einzelen Falle abzugehen wäre: so solle solches und ob der Besitzer aus angezeigten Ursachen zuzulassen, zu dem Ermessen des Kammerrichters, oder dessen Stelle bey dem Senate vertretenden Præsidii, und der andern Beysitzer dieses Senats nach der Mehrheit dessen, und der Beysitzer Stimmen stehen, als wohin besag. §. 8. O. C. P. I. Tit. X. zu erklären wäre:

3) Ueber die Bestimmung der Classification der gefreyten Sachen, und welche Sache weiter zu dieser Begünstigung, auch in was Ordnung solche zuzulassen seyn möchten, wäre das Bedenken des Kammergerichts, und über solches das Gutachten des Visitations-Consesses zu vernehmen, und zu dem Ende Ihre Kaiserl. Majestät um deren Abforderung allerunterthänigst zu belangen.

4) Nachdem die Distribuirordnung den Grund zu jener im Referiren lege: so wäre, um die Distribution der Acten ordnungsmäßig herstellen zu können, eine ganz neue Austheilung derselben vorzunehmen, anbey jedoch mit den Sachen, welche von noch lebenden Beysitzern

sitzern schon ausgearbeitet sind, eine Ausnahme dahin zu machen, daß solche von dem vermaligen Referenten zwar beybehalten, jedoch nicht anderst, als in ihrer Ordnung vorgetragen werden sollen.

5) Um die neue Distribution ordnungsmäßig vollbringen zu können, wäre eine Classification aller bey dem Kammergerichte eingeklagten Sachen nöthig; somit den Procuratoren dieses Gerichts zu befehlen, daß ein jeder derselben ein Verzeichniß aller Sachen, in welchen er bedienet ist, mit der Anmerkung, in welchem Jahre, Monate und Tage eine jede Sache bey dem Kammergerichte angebracht, auch wann und in welchem Puncte, oder ob definitive darinne submittiret, verfertige. Annebst bey einer jeden Sachen, was solche betreffe, mit wenigen Worten ausdrucke, und zu welcher Gattung der privilegirten oder ob solche hochwichtig, oder aber nur ihrer Eigenschaft nach, zu den ordinairen Sachen gehörig zu seyn ihm bedünke, anfüge; von den Sachen aber, welche verglichen sind, oder welche die Partheyen ruhen zu lassen, ihn Procuratoren befehliget hat, nur allein die Rubriken bemerke.

Diese Verzeichnisse hätten die Procuratores in duplo einzureichen und die Leser aus solchen die Register dergestalt zu verfassen, daß für eine jede Gattung der privilegirten Sachen ein besonderes Register gehalten werde. Nach diesem Register wäre zwar die Distribution der Acten jener Sachen, welche noch betrieben werden, zu bewirken, von dem Referenten aber darauf zu sehen; ob das Angeben des Procurators gegründet sey oder nicht. Sollte nun der Referent bey dem geschehenen Angeben, und bey der darnach erfolgten Classification ein Bedenken finden: so hätte derselbe solches bey dem Senate anzuzeigen und von diesem mit dessen Præsidio, durch der Beysitzer und des Præsidii Abstimmung, wäre die fernere Classification der Sachen zu bestimmen. Ein gleiches wäre hiernächst mit den Sachen zu beobachten, welche dermalen von den Partheyen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit wiederum betrieben werden.

Für das künftige hätte ein jeder Senat mit dessen Præsidio obbesagtermaßen eine jede Sache, sogleich bey der in solcher abfassenden Extrajudicial-Erkänntniß zu classificiren, und ein gleiches anderweit zu verfügen, wenn im währendem Laufe des Processes eine Sache eine andere Qualität annehmen sollte.

6) Anlangend die für die zukünftige Zeit vorzunehmende Distribution der Sachen, so wäre diesfalls die Vertheilung der Acten in die Senate von jener an die Beysitzer zu unterscheiden. Die ganze und insonderheit die zuerst gedachte Distribution würde nach Vorschrift der K. G. O. P. I. Tit. X. §. 2. alle Samstage nach den Rathsstunden in Gegenwärtigkeit der Beysitzer von dem Kammerrichter, oder in dessen Abwesenheit von dem eintretenden Directorio durch den Leser geschehen, welcher ein kurzes Protocoll zu führen hätte, damit eine kün

tige Visitation daraus ersehen könne, in wie ferne diese gesetzliche Vorschrift befolget worden sey.

Der Kammerrichter hätte hierbey die zur Distribution bestimmten gefreyten, ungefreyten, Judicial- und Extrajudicial-Sachen nach der Zahl der vorhandenen Senate in drey Theile zu setzen; und zwar dergestalt, daß er, so viel nach Beschaffenheit der Sachen thunlich, dabey eine Gleichheit beobachte, und dahin sehe, daß in einen Theil so viel wichtige, schwere und weitläuftige Sachen kommen, als in den andern.

Gleichwie aber diese Regel in einigen Fällen ihre Ausnahmen leide, also habe der Kammerrichter hierbey diejenigen Sachen zu separiren, so a) connexitatem causæ haben, b) inter easdem Partes eines Effects sind, c) worinne inter easdem Partes de eodem jure ex novo facto gestritten wird, d) Recurrent-Sachen, welche nach der K. G. O. P. I. Tit. X. §. 3. und sonstigen Gesetzen, dem vorigen Referenten und dem vorigen Senate zugetheilet werden sollen, und e) Sachen, welche die Personen des Kammergerichts, oder deren Angehörige betreffen, und bey denen überhaupt die Verfügung des J. V. A. §. 61. und 62. eintritt, wo auch f) der Fall sich ergeben sollte, daß einer der Senate eine Gattung der demselben zugetheilten gefreyten Sachen ganz oder doch mehresten Theils referiret, die andern Senate aber derley Sachen noch gar nicht, oder doch mehresten Theils nicht abgethan hätten: so wäre in diesem Falle solche Gattung der gefreyten Sachen dem Senate, welcher diese Sachen ganz oder mehresten Theils aufgearbeitet hat, vorzüglich anderer Senate zuzutheilen.

Die Rubriken der also separirten Sachen, nebst den Gründen, warum sie separirt worden, würden in dem Protocolle bemerket, und diese Sachen sodann dem Senate und Referenten, wohin sie gehören, gelassen; mithin dadurch vermieden, daß gedachte Sachen solchen Referenten und Senaten, bey denen die Gesetze eine Ausnahme machen, nicht zufallen, und der Ordo Causarum sowohl, als die Gleichheit unter den Senaten desto ausgiebiger gefördert werde.

Wenn nun diese Eintheilung und Absonderung geschehen: so hätte alsdann das auf Befehl des Kammerrichters von dem Leser zu ziehende Loos zu entscheiden, welcher Theil einem jeden Senate zufallen solle.

Anlangend die Distribution der Acten an die Beysitzer, folglich die Benennung der Re- und Correferenten in den Senaten, so sey selbige gleich der vorigen alle Samstage nach den Rathsstunden, und in Gegenwärtigkeit der Beysitzer von dem Kammerrichter, oder in dessen Abwesenheit von dem eintretenden Directorio durch den Leser zu vollbringen, und sich dabey nach demjenigen zu richten, was hierwegen die K. G. O. P. I. Tit. X. §. 2. enthält, solcher auch durch die Visitations-Artikel de 1557. §. 5. und den J. V. Ab. §. 60-63. ist nachgetragen worden; daß nemlich solche Austheilung nach Gelegenheit der

Sache,

Sache, und Geschicklichkeit der Beysitzer dermassen fürzunehmen, und zu machen, damit nicht allein Gleichheit, so viel möglich und die Gestalt der Sachen erleiden mag, unter den Beysitzern gehalten, und keiner vor den andern mit vielen der Händeln beladen, sondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürzet, vernachtheiliget oder beschwerlicher Weise aufgehalten werden, und forderlich bey solcher Austheilung die ältesten oder sonst gefreyten Sachen, es wären End- oder Beyurtheile, fürgehen, und vor andern zu referiren befohlen werden solle.

7) Die vertragenen Sachen sollen unter der im Reichs-Abschied vom Jahre 1557. §. 56. gesetzten Strafe jedesmal bey Gerichte angezeigt werden.

8) Alle und jede Recusationen, es mögen solche vor oder nach Distribution der Acten, und damit erfolgter Bestellung der Referenten, und Bestimmung des Senats eingelegt werden, wären nicht anderst, als in Schriften, mit ausdrücklicher Anführung triftig- und erweißlicher Ursachen zuzulassen.

9) Bey einer solcher Gestalt vorgebrachten Recusation hätte der Kammerrichter, oder wer in desselben Abwesenheit oder Behinderung das Directorium führet, die Fälle zu unterscheiden, ob die zur Recusation angegebene Ursache einen solchen Verdacht gründe, welche eine weitere Forschung und Untersuchung der Amts-Handlung des Recusati insgemein erheische; oder ob sothane Ursache den Recusatum nur von der in Frage seyenden einzelen Sachen, ohne sonstige Beschwerung desselben übriger Amts-Handlungen, auszuschließen geeignet sey. In dem ersten Falle hätte der Kammerrichter von demjenigen, welcher eine so geartete Recusation eingelegt hat, den Beweis der oder deren in solcher angeführten Ursachen zu erforderen, und nach der Erlangung dessen sein Amt nach diesfaisiger Vorschrift der K. G. O. und J. V. Ab. zu handeln; in dem letztern Falle aber mehrmalen die zween Fälle zu unterscheiden

a) ob die Recusation vor der Distribution der Acten; oder
b) ob solche nach der allschon geschehenen Distribution der Acten eingelegt worden.

Ad a) Wenn die Ordnung in Austheilung der Acten den Recusatum oder einen andern Beysitzer dessen Senats nicht treffen sollte, alsdann könnte der Kammerrichter den ihm angezeigten Verdacht, und die Ursachen desselben in geheim behalten.

Ad b) Wäre die geschehene Recusation, und die wegen solcher vorgebrachte Ursache dem Recusato von dem Kammerrichter zu eröffnen, und wenn derselbe sich damit nicht beruhigen wollte, der Recusant zum Beweise der Gründe der vorgebrachten Recusation anzuhalten; über solche sodann der Recusatus zu vernehmen, und vom Kammerrichter nach Gestalt, und Wichtigkeit der Ursachen, entweder mit Rath der

Prä-

Präsidenten und einiger alterfahrner Beysitzer, oder des Pleni über die Recusation in Folge des J. V. A. §. 67. zu erkennen; und zwar mit der Rücksicht, daß gegen denjenigen Beysitzer, oder auch Präsidenten gebührliches Einsehen genommen werde, welcher unterlassen hätte anzuzeigen, wenn er einer Parthey, in deren Sachen er zum Re oder Correferenten bestellet worden, oder deren Sachen in desselben Senate zum Vortrag gekommen, mit Sipp- oder Schwägerschaft, oder sonst gestalt, daß er de jure möchte recusiret werden, verwandt; oder sonst in denselben Sachen einem Theile advociret, consulirt, oder in anderer Art gedienet habe, ohne daß hierunter ein Unterschied zwischen den Partheyen, weß Standes die seyn mögen, zu machen wäre.

10) Die alten und neuen Recurrentsachen wären in dem Senate vorzutragen, in welchem der Referent sitzet, wenn auch ein oder mehrere Glieder des Senats der vormalen in Sachen obgewesenen Berathung nicht beygewohnet hätten.

11) In dem Falle, da bey Abänderung der Senate der Correferent einem andern Senate ist zugetheilet worden, wäre ein neuer Correferent aus dem Senate des Referenten zu bestellen.

12) Die vormals in paria verfallene Sachen, oder abgebrochene Relationes wären in dem Senate, wo der Referent sitzet, vom neuen vorzutragen; und dabey weiter das zu beobachten, was bey Recurrentsachen vorstehender maßen ist angetragen worden.

13) Entstünden künftig paria in einem Senate, und würde bey solchen auch nach der 2ten und 3ten Umfrage bestanden: so wäre, um die Vota paria zu beheben, ein anderer Senat beyzuziehen; und wenn die Sache sodann wiederum in paria verfallen sollte, so hätte solche ad plenum zu gelangen.

14) In den Fällen da ein Senat dem andern adjungiret werden muß, hätte der Kammerrichter oder dessen Amtsverweser die beeden andern Senate zu vernehmen, und bey jedem derselben zum Protocoll zu bemerken zu lassen, in was Zeit ein jeder zu der Adjunction mit einem andern Senate schreiten könne; und sodann wäre jener Senat zur Adjunction zu benennen, welcher am ersten im Stande ist, zu der Adjunction fürgehen zu können.

15) Die Vorschrift der Kammergerichts-Ordnung P. I. Tit. XIII. §. 10. daß 3 gegen 5 Vota paria ausmachen, wäre aufzuheben; hingegen trete ficta paritas in den Fällen ein, wo etwa in einem Senate die Religions-Gleichheit fehlete, und solche nach dem Instr. pacis erfordert wird.

16) Die Ernennung der Senate in einzelnen Sachen wäre abzustellen, und nach der bey dem Kammergerichte bestehenden Anzahl der Beysitzer 2 oder 3 beständige Senate aus 8 und respective 9 Beysitzern anzuordnen, und ohne sehr wichtige Ursachen nicht abzuändern; worüber in jedem derselben der Kammerrichter, und die Präsidenten

das Præsidium dergestalten Jahrweiß abwechselnd zu führen hätten, daß der Kammerrichter, die Präsidenten in den Senaten, nach Endigung der angefangenen Relationen, alle Jahre also abwechsle, daß Er sowohl als die Präsidenten jedesmal in einem andern Senate, als worinnen sie die beyden vorigen Jahre gesessen, vorsitzen; wobey jedoch dem Kammerrichter frey zu lassen wäre, daß Er alle Senate besuche, ohne jedoch das Præsidium in denen, worin er das Jahr nicht ist, zu führen, und nur auf das allerseitige Betragen in den Senaten seine Aufmerksamkeit zu wenden; noch in die Entscheidung der darinnen abzuurtheilenden Sachen einigen Einfluß sich anmaßen zu wollen.

17) In dem Falle, da der Kammerrichter oder ein Präsident bey dem Senate, in welchem Er das Præsidium zu führen hat, nicht anwesend wäre, hätte nach diesfalsiger bisheriger Uebung den Senat zu dirigiren der in solchem befindliche vorderste Beysitzer, jedoch mit Beybehaltung seines Voti, und wenn dieser vorderster der Re- oder Correferens in der Sache wäre, welche in dem Vortrag ist: so wäre für die Zeit der in dieser Sache fürdauernden Relation das Directorium von dem auf ihn nächstfolgenden Beysitzer zu führen.

18) Die dermalige erste Abtheilung der Personen in die Senate habe der Kammerrichter alsogleich nach der von Kaiserl. Majestät erfolgten Ratification des gegenwärtig errichtenden Reichs-Gutachten, und dessen an das dasige Gericht gebrachten Verkündigung, so mit noch in der Anwesenheit des Visitations-Confesses zu verfassen, und solche vor derselben Vollziehung dem besagten Confesse in Schriften vorzulegen, damit derselbe dabey das nöthig erachtende erinnern könne, welche Erinnerungen sodann von dem Kammerrichter zu befolgen wären; und soll diese Handlung erst nach Genehmigung der Visitations-Deputation gültig seyn, ohne solche aber nicht statt haben; es wäre dann, daß zu selbiger Zeit keine Visitation mehr existirte, wo sodann es gleichwohl nach der im folgenden §. 19. gemachten Vorsehung zu halten, und von dem Kammerrichter dessen Entwurf den Präsidenten und 8 Assessoribus, observata Religionis paritate, vorzulegen, hierauf aber nach Maaßgabe eben gemeldeten §phi zu verfahren sey.

19) Wenn aus sehr wichtigen Ursachen, deren Angebung dem Kammerrichter, wie auch einem jeden Präsidenten und Beysitzer freystehet, eine Abänderung der sonst beständigen Senate vorzunehmen ist: so wäre solche von dem Kammerrichter (welchem die diesfalsige Handlung zustehet, und zu deren anderweiten Verrichtung bey dessen Abwesenheit nicht geschritten werden mag) mit Rath und Zuziehung der Präsidenten, und 8 mit Beobachtung der Religions-Gleichheit, von dem Pleno jedesmal nach Gutdünken zu erwählender und zu deputirender Beysitzer in der Maaße zu bewirken, daß sowohl über die Vorfrage: ob die Senate alle, oder nur einige derselben, abzuändern? als in dem Falle der gut gefundenen Abänderung über die weitere Frage:

e: wie die Senate, welche abzuändern sind, neu zu bestellen wären? ie Beysitzer zuerst, nachhin die Präsidenten, und dann der Kammerichter ihre Stimmen zum Protocoll abgeben; und über beyde Fragen ach dem Befund der mehreren Stimmen geschlossen, und verfahren erden solle.

Wobey noch zu beobachten ist, daß, wenn ein oder beede Präsenten abwesend, oder wegen Krankheit, oder sonstiger Ursache zu erheinen verhindert, oder aber eine dieser Stellen eben nicht besetzet äre, in solchen Fällen anstatt der oder des nicht erscheinenden Präsenten ein oder zween Beysitzer von der nemlichen Religion, als der mangelnde Präsident ist, zu deputiren, und ihre Vota in der nemchen Ordnung, in welcher der Präsident seine Stimme abgegeben haen würde, abzulegen hätten.

In gleicher Art wäre auf den weitern Fall sich zu benehmen, wenn ey Absterben oder Austretung eines Beysitzers ein Bedenken vorkomen sollte, den oder die neu aufgenommen werdende Beysitzer in die Stelle der abgegangenen bey dem oder denen Senaten eingehen zu lassen.

20) Der Unterschied zwischen den Judicial und Extrajudicial Seäten wäre aufzuheben, und alle diese Sachen an einen Senat zu wein; welchemnach bey einem jeden Senate, nebst den Definitivis, auch e zu solchem gehörige Extrajudicialia, Interlocutoriæ & Sabathinæ f die bereits bestimmte Täge und Zeit nach der Referirordnung der achen und Personen dergestalten vorzunehmen wären, daß die Definitiv-Sachen und Interlocutoriæ vim definitivæ habentes (wegen der ßteren die behörige Beobachtung der K. G. O. P. I. Tit. XIII. §. 12. alsbaldiger Mitverfassung der Definitiv-Urthel, welche der Benurel auf ein oder anderen Fall gewißlich nachfolgen soll, einzuschärfen äre) nicht anderst, als in Beyseyn 6 Beysitzern abgeurtheilet; bey n Extrajudicial und übrigen Interlocutori- auch Sabbathin-Sachen er, der Unterschied dahin beobachtet werde, daß, wenn solche Stas (inclusa Imperii immediata Nobilitate) als Actores, Reos vel Invenientes betreffen, niemalen von wenigern, aber auch nicht von ehreren als 6 Beysitzern; die Causæ aber, welche alleinig privatos ediatos unter sich betreffen, von nicht wenigern als 4 Beysitzern erört werden.

21) Zur Zeit, wo die vorgemeldten Sachen in den 3 Senaten rgenommen werden, wären die bey jedem derselben nach der Art der der Relation stehenden Sachen überschiessende Beysitzer zu dem Beseidtisch, nach diesfalsiger Vorschrift der K. G. O. P. I. Tit. X. §. . jedoch in einer unter allen gleich umgehenden, dem angezogenen Gee gemäßen Ordnung, solchergestalten anzuwenden, damit derjenige eysitzer, der zuerst abreferirt, und zum Bescheidtisch gehörige Saen hinter sich hat, mit denen er gefasset wäre, von dem Kammerichter r Senatspräsidenten dahin erlaubet, und dagegen ein zu diesem Sena-

te

te gehöriger Beysitzer, welcher seine Bescheidsachen allschon vorgetra gen hat, aus dem Bescheidrathe an seine Statt in den Definitiv-Se nat verordnet werde, und so weiter.

22) Wenn der gefreyten Sachen, wie auch der Extrajudicialsa chen so viele vorkommen sollten, daß solche alle in den ordinären Ses sionen nicht könnten erlediget werden: so wären zu deren Abhandlung ausserordentliche Sessionen auf sonst gefreyte Täge, in Folge des Vis Mem. vom Jahre 1576. jedoch Vormittags anzuordnen und abzuhal ten; wegen der Negotiorum extraordinariorum aber, welche das Do mesticum und die innere Verfassung des Kammergerichts betreffen, e lediglich bey dem J. V. Ab. §. 31. & seq. zu belassen.

23) Da den außerordentlichen Sessionen die Expenstorationen wenn es wegen deren Menge nöthig seyn wird, auch mit anzuweise sind: so wäre hierbey die Anwesenheit des Correferenten nicht nöthig und die des Referenten genüglich, dergestalten jedoch, daß die Mei nungen des Re- und Correferenten, solche mögen gleichstimmig, ode unterschieden seyn, schriftlich zu verfassen, von beeden zu unterschrei ben, von dem Referenten aber der Vortrag zu thun sey.

24) In währender Relation und Deliberation wäre außer beson dern hochwichtigen Ursachen keinem derjenigen, welche dem Senat beysitzen, die Urlaub zur Reise, oder sonst von dem Rathe zu bleiben auch nicht einmal die sogenannte Präsidenten-Urlaub zu ertheilen; un hätte der Kammerrichter in solchem Falle eine Reise auch nicht vorzu nehmen, oder vom Rathe zu bleiben.

25) Da hierwegen sowohl, als überhaupt wegen der Präsidenten Urlaub der dermalige Visitationsconseß in Sessione 202. einer wohlge faßten Verordnung sich geeiniget habe: so wäre solche ausdrücklich vo Reichswegen gut zu heißen, und um deren gleichmäßige weitere Beste tigung Ihro Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu belangen.

26) Nachdem bey den Kammergerichtsbeysitzern von neueren Jahren her wahr zu nehmen gewesen, daß einige derselben von einen Repräsentationsgeiste sich haben einnehmen lassen, dieser aber allschon in dem J. V. Ab. mißbilliget worden, und der Mittheilung einer un partheyischen gleich durchgehenden Justiz in mehrfältiger Art schädlich sey: so wäre solcher von denselben ganz abzulegen, und Kaiserl. Maje stät allerunterthänigst zu bitten, hierwegen geschärfte Verordnung a das Gericht ergehen zu lassen.

27) Wäre den kammergerichtlichen Beysitzern, um sie von allen was sie in ihren Amtsgeschäften hindern kann, abzuhalten, die Ver fassung und Verlegung einiger Bücher, besonders aber solcher, die ei oder andere beym Kammergerichte anhängig gewesene, oder noch unei örtert, und unausgemacht liegende Rechtssachen betreffen, nachdruck samst zu verbieten; doch könne man auf den alleinigen Fall, wenn ei Kammergerichts Beysitzer ohne Vernachläßigung seiner Amtsgeschäft

ei

ein solches Werk verfasset haben sollte, welches keine Fortsetzung oder fortwührige Application und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zu ganz besonderm Nutzen gereichen könnte, dem kammerrichterlichen wohl zu überlegenden Ermessen überlassen, ob mit dessen Publication, doch nicht durch eigenen des Assessoris Verlag, vorzugehen sey.

28) Damit die übrigen Gegenstände, welche von einigen Ständen in ihren Abstimmungen zu mehrerer Förderung der Justiz angetragen, von einigen derselben auch als eine Beschwerde angegeben worden, in maldem ebenmäßig erlediget werden mögen: so wäre darüber die Handlung bey der Reichsversammlung weiter fortzupflegen und nach der Raaß, als man sich über einige Puncten werde vereinigen können, das fernere Gutachten an Ihre Kaiserl. Majestät zu bringen; zu als dessen mehrerer Förderung aber Allerhöchst-Dieselbe allerunterthänigst zu bitten, daß dieselbe dem Visitationsconsesse anbefehlen möchten, auf daß solcher die Gutachten:

1) Wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur;
2) Ueber die Frage: ob und wie weit zur Beförderung der Justiz gereichen mögte, wenn die Judicialreferenten sogleich nach der Reproduction der Processe bestellet, oder doch die Extrajudicial-Referenten zur Direction des Processes, oder auch zur Entscheidung der Sache selbsten beybehalten würden;
3) Wegen der Ordinationen;
4) Wegen des Mandat-Processes;
5) Wegen des Mißbrauchs des Remedii Restitutionis;
6) Wegen der Cumulation der beeden Remediorum Revisionis & Restitutionis;
7) Wegen des Conflictus jurisdictionis beeder obersten Reichsgerichte;
8) Wegen Schärfung der Strafe der Corruption und Bestimmung der Mittel zur diesfallsigen Ueberzeugung;
9) Wegen Abstellung der sogenannten Postfestorum;
10) Wegen der Taxa laborum;
11) Wegen der Pfenningmeisterey-Rechnung und
12) Wegen der Depositorum;

und zwar ein jedes derselben insbesondere, und in sobald solches zu Stande gebracht werden mag, an Ihre Kaiserl. Majestät erstatten solle; und solche sodann Ihre Majestät an das Reich forderamst mittheilen lassen möchten.

29) Um der Handhabung förderlicher und gleich durchgehender Justizpflege für das künftige zuverläßig versichert zu seyn, wären die Visitationen des Kaiserl. und Reichskammergerichts, und die daselbst Vornehmung der Revisionen in ordentlichem Gange zu halten, und drey Jahre nach zurückgelegter dermaliger Visitation hierzu wieder

zu schreiten; damit in der Folge alle drey Jahre dergleichen Visitationen vorzunehmen.

30) Die allschon reichsschlußmäßige Vermehrung der Kammergerichtsbeysitzer, auf 25 derselben, wäre einsweilen bis zu der Friedensschlußmäßigen vollen Zahl gelanget werden möge, zu bewirken, und Ihre Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß Allerhöchstdieselbe Dero und des Reichs-Kammergerichte aufgeben wollen, daß dasselbe zu der Aufnehmung und fortwührigen Aushaltung der 25 Beysitzer alsogleich fürgehen, und solche bis nächstkünftige Ostern 1776 vollbringen solle.

31) Wäre die Aufstellung und fortwührige Aushaltung eines zweyten Cameral-Medici, sammt dessen auf 506 Rthlr. 60 kr. angetragener Bestallung zu verwilligen.

32) Werde zur Herstellung eines genüglichen Sustentations Fundi für das obstehendermaßen gebesserte Kammergerichte über die allschon bestehenden erhöheten zwey Kammerzieler, provisorio modo, bis daß der Unterhaltungspunct sammt der Kammermatrikel näher eingesehen, erwogen und in allen seinen Theilen berichtiget werden möge, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel, in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter Messen, mit der weitern Halbscheid dessen, oder ein Viertel zahlbar, und mit der Frankfurter Ostermesse 1776 mit wirklicher Zahlung anfangend, in der Zuversicht bewilliget, daß die durch das Reichsgutachten vom 15. December 1719 an beliebte Erhöhung der Kammerzieler sammt deren jetztmaligen weiteren Erhöhung nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbsten rede, allgemein von allen Ständen werde eingehalten werden.

33) Zur Beyhülfe des solchergestalten vermehret werdenden Quantums zum Kammergerichtsunterhalte möchten die Stände des Reichs ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten und Herkommen beyziehen.

34) Die Kammerzieler wären jetzo u. künftig nach dem 20 fl. Fuß abzuführen, und nach dem von Kaiserl. Majestät bestätigten Reichsgutachten vom 18. Martii 1713 in ihrem vollen Betrage auf eines jeden Standes Kosten, von allem Porto, Wechselgeld und anderer Auslage frey in die Legstadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeisterey Casse zu Wetzlar, welches von beyden nach jeden Standes Gelegenheit am füglichsten geschehen möge, unmittelbar einzuliefern.

Und wäre alles dieses an Ihro Kaiserl. Majestät durch ein Reichsgutachten (wie hiermit geschiehet) allergehorsamst zu bringen, und Allerhöchstdieselben hierüber erforderliche Genehmigung zu erbitten.

Womit des Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden, der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafter und Gesandte sich besten Fleißes un-

ge-

ziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 23. October 1775.

(L. S.)

Kurfürstlich Mainzische Kanzley.

Das kaiserliche Ratificationsdecret dieses Reichsgutachtens vom 15. December 1775 ist mit den Bestimmungen des Reichsgutachtens selbst ganz gleichlautend.)

CXXVII.

Traité de Paix entre Sa Majesté L'IMPERATRICE, REINE DE HONGRIE ET DE BOHEME & Sa Majesté LE ROI DE PRUSSE, conclû & signé à TESCHEN le treize May 1779. Avec un article séparé, & les Conventions, Garanties & actes annexes. *a*)

Soit notoire à tous présents & à venir, à qui il appartient, où appartiendra; Que le feu de la guerre s'étant malheureusement allumé à l'occasion des différents survenus sur la Succession de Bavière, entre Sa Majesté la Sérénissime & très Puissante Princesse *Marie Thérése*,

a) Die Veranlassung des Krieges, der diesem Frieden vorausging, nemlich des bayrischen Successionskrieges, waren die Ansprüche, die nach dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs und der dadurch erfolgten Erlöschung des bayrischen Mannsstammes an das Haus Pfalz, welches zufolge seines Agnationsrechts succedirte, wegen verschiedener Theile der bayrischen Verlassenschaft gemacht wurden. Der wichtigste hierunter war der von der verwittweten Kaiserin Königin Maria Theresia auf Niederbayern. Sie gründete denselben auf die Belehnung, die Herzog Albrecht von Oesterreich 1426 nach dem Abgange der Straubingischen Linie in Niederbayern vom Kaiser Sigismund über dieses Land erhalten hatte, und behauptete, daß diese Belehnung ohnerachtet derselbe Kaiser drey Jahre darauf (1429) die Oberbayrische Linie mit Niederbayern belieben habe, dennoch in ihrer Kraft geblieben sey, weil letztere Belehnung ausdrücklich mit der Vorbehaltsklausel, daß dem Hause Oesterreich seine Rechte und Ansprüche bewahrt bleiben sollten, geschehen wäre, und diese also nun nach dem Absterben des bayrischen Mannsstammes wieder aufleben müßten. Diesen Behauptungen aber widersprach König Friedrich II. von Preußen zu Gunsten des pfälzischen Hauses, indem er behauptete, Kaiser Sigismund habe gar nicht das Recht gehabt, Oesterreich mit Niederbayern zu belehnen, weil er dadurch die Rechte der Oberbayrischen Linie verletzt habe, der nach Abgang der Straubingischen Linie das Successionsrecht in Niederbayern gehört hätte, da die in dem bayrischen Hause 1353 vorgenommene Theilung zwischen Ober- und Niederbayern keinesweges eine Todtheilung gewesen sey, folglich der Oberbayrischen Linie das Successionsrecht nicht habe entziehen können.

Ueber-

rése, Impératrice douairiere des Romains, Reine de *Hongrie* & de *Bohéme* &c. &c. & Sa Majesté le Séréniſſime & très Puiſſant Prince *Fréderic* Roy de *Pruſſe*, Electeur de *Brandenbourg* &c. &c. Leurs dites Majestés ne s'en sont pas moins occupées depuis lors des moyens d'en arrêter les progrès & de retablir entre elles le plutôt qu'il seroit possible l'amitié & la bonne intelligence, que venoit d'alterer ce facheux événement. Par une suite de leurs intentions & de leurs sentimens reciproques, Leurs dites Majestés ont établi & repris à cette fin entre elles plusieurs negociations pacifiques; mais comme le succès n'en a point été favorable & qu'elles ont jugé moyenant cela ne pas pouvoir continuer à travailler directement au retablissement de la paix, persistant néanmoins à la desirer sincérement de part & d'autre, elles se sont determinées à réclamer pour cet effet la mediation de Leurs Alliés respectifs, persuadées, qu'elles pouvoient mettre la confiance la plus entière dans les sentimens d'équité & d'impartialité, qu'ils leur avoient temoignés dans tout le cours de cette occurence.

Elle

Ueberdies sey durch den Vertrag zu Pavia v Jahre 1329. zwischen Pfalz und Oberbayern das Successionsrecht beyder Häuser gegen einander in allen ihren Landen ausdrücklich begründet worden, wozu ohnerachtet der damaligen Trennung Niederbayerns von Oberbayern auch Niederbayern gehört habe, weil die Herzoge von Oberbayern ausdrücklich ihre künftig zufolge des Agnationsrechts ihnen zufallenden Lande mit darunter begriffen hätten. Endlich habe auch Oesterreich durch eine feyerliche Urkunde von 1429 ausdrücklichen Verzicht auf alle Ansprüche an Niederbayern geleistet, (von welcher Urkunde jedoch das Original nicht aufgefunden wurde.) Mit dieser Vertheid. der Rechte des pfälz Hauses verband der König von Preußen auch vorzüglich noch die Vertheid. der Ansprüche des Churfürsten von Sachsen an die bayrische Allodialverlassenschaft, die derselbe wegen seiner Frau Mutter, der Schwester des letzten Churfürsten von Bayern zu machen berechtigt war, welche ihrem Sohne diese Ansprüche abgetreten hatte, und da das Haus Oesterreich auch diese Ansprüche schmälern wollte, so kam es zum Ausbruch des Krieges zwischen Oesterreich und Preußen, an welchem auch Sachsen durch ein Corps Truppen Theil nahm. Man findet die hierüber gewechselten Staatsschriften vorzüglich in folgender Sammlung: Vollständige Sammlung v. Staatsschriften zum Behuf der Bayrischen Gesch. nach Absterben Churf. Maximilians III. Frf. u. Lpz. 1779. 5. Th. 8. und den Teschner Friedensschluß selbst besonders herausgegeben von Moser: Der Teschner Friedensschluß vom Jahr 1779 mit Anmerkungen v. J. J. Moser. Frkf. 1779. 4. nebst einem Nachtrage Frkf. 1781. 4. und in Fabers neuer Staatskanzley Th. 53.

Uebrigens sind der Friedensschluß selbst so wie die dazu gehörigen Conventionen zwischen Oesterreich und Pfalz, Pfalz und Sachsen und Pfalz und Zweybrücken ganz eingerückt, dagegen aber die übrigen dabey befindlichen Akten, die bloße Accessionen und Acceptationen enthalten, weggelassen, und nur die Beytrittsakte des deutschen Reichs aufgenommen worden, da dadurch der Frieden zum Range der Reichsgesetze erhoben wurde.

Elles les en ont donc requis en conſéquence, & Sa Majeſté Impériale de toutes les Ruſſies, ainſi que Sa Majeſté Très Chrêtienne ayant bien voulu ſ'en charger, il a reſulté enfin de la louable réunion es ſoins de Leurs dites Majeſtés, l'heureuſe réconciliation entre les autes parties belligerantes, leſquelles ayant donné les mains au lan de pacification, qui leur a été propoſé par les Puiſſances Méiatrices, Sa Majeſté Apoſtolique, l'Imperatrice douairiere Reine de longrie & de Bohême a nommé en conſéquence pour Plenipotentiire de ſa part le Sieur *Jean Philippe Comte de Cobenzl*, Baron de Proeck &c. Son Chambellan, Conſeiller d'Etat intime actuel, Conſeiller d'Etat d'épée aux pays-pas, Vicepréſident de la Deputation iniſterielle de la Banque; & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe de ſon ôté, le Sieur *JeanHermann Baron de Riedeſel*, ſon Chambellan; s dits Miniſtres ſe ſont aſſemblés dans la ville de *Teſchen*, où Leurs lajeſtés l'Imperatrice de toutes les Ruſſies & le Roi Très Chrêtien nt auſſi envoyé leurs Plenipotentiaires pour aſſiſter aux conférences e paix; ſavoir: le Sieur *Nicolas Prince* de *Repnin*, Général en Chef es armées de Sa Majeſté Impériale de toutes les Ruſſies, Gouverneur général de Smolensko, Bielgorod & Orel, Senateur, Lieutemt-Colonel des Gardes du Corps & Chevalier des Ordres de . AlexandreNewsky, de l'Aigle blanc, de St. Anne & de l'Ordre ilitaire de St. George, & le Sieur *Louis Auguſte Baron de Breteuil*, hevalier des Ordres de Sa Majeſté Très Chrêtienne, Brigadier de s armées & Gouverneur de Gergeau; le travail infatigable de ces ux Plenipotentiaires médiateurs a eu un ſuccès ſi heureux, que les sdits Plenipotentiaires de Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine de Honie & de Bohême & de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, aprés ſ'être ement communiqué & avoir échangé leurs Pleinpouvoirs reſectifs, ont arrêté definitivement & reduit en forme ſolemnelle les rticles de Paix ci-après, à ſavoir:

Article I.

Il y aura à l'avenir & pour toujours une paix ſolide & inviolable, ſi qu'une vraie ſincere amitié entre Sa Majeſté l'Impératrice Reine Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, leurs héritiers & ſucceſſeurs, leurs yaumes & Etats, ſujets & vaſſaux, de quelque qualité & condiun qu'ils ſoient.

Article II.

Pareillement, il y aura un oubli perpétuel de tout ce qui a commis de part & d'autre, avant ou depuis le commencement la préſente guerre. Les ſujets des hautes parties contractantes,

ſans nul excepter, jouiront auſſi d'une amneſtie générale & de tous ſes effets, non obſtant toutes lettres avocatoires; & en conſéquence, main levée leur ſera accordée des biens, effets & revenus, ſaiſis, confiſqués ou détournés ſans qu'ils puiſſent être inquiétés ſous aucun prétexte dans leurs perſonnes, biens, honneurs & droits quelconques, mais devant au contraire être laiſſés & rétablis en leur poſſeſſion & jouiſſance paiſible.

Article III.

Les hoſtilités ayant déja ceſſé depuis la ſuſpenſion d'armes, dont on eſt convenu, chacune des deux hautes parties contractantes évacuera immédiatement & dans l'eſpace de ſeize jours après la ſignature du préſent Traité de paix & reſtituera à l'autre, ſans aucune réſerve, les provinces, villes, lieux & places, qu'elle peut avoir occupées ſur l'autre, bien entendu, que les villes & places ſoient délivrées de part & d'autre dans l'état, où par rapport aux fortifications à l'Artillerie & aux Munitions elles étoient au moment de l'occupation.

Article IV.

Tous les priſonniers de guerre & les ſujets reſpectifs detenus pour cauſe de la guerre, ſeront, ſans diſtinction ni réſerve & ſans payer aucune rançon, delivrés & reſtitués de part & d'autre, dans ſix ſémaines au plus tard après l'échange des ratifications du préſent Traité en payant toutefois préalablement les dettes, qu'ils auront contractées pendant leur captivité. L'on renoncera reciproquement à ce qu'il leur aura été fourni, ou avancé pour leur ſubſiſtance & entretien, & l'on en uſera en tout de même à l'égard des malades & bleſſés d'abord aprés leur guériſon; à quelle fin ſeront inceſſamment nommés des commiſſaires de part & d'autre pour procéder à l'exécution de cet article.

Article V.

Les contributions, livraiſons, fournitures & preſtations quelconques de guerre ceſſeront du jour de la ſignature du préſent Traité. Tous les arrérages dus à cette époque, ainſi que les billets promeſſes données pour cauſe de la guerre, ſont déclarés nuls & de nul effet à jamais; & l'on eſt convenu de plus, que tout ce qui aura été exigé, pris ou perçu après l'époque ſusdite, ſoit d'abord rendu gratuitement & de bonne foi.

A

ARTICLE VI.

L'on eſt convenu auſſi, de ſe rendre mutuellement les ſujets de l'une des hautes parties contractantes, qui pourroient avoir été obligés d'entrer dans le ſervice de l'autre, & l'on s'entendra après la paix amiablement ſur les meſures neceſſaires à prendre pour exécuter cette ſtipulation avec l'exactitude & la réciprocité convenables.

ARTICLE VII.

La convention ſignée ce jourd'hui entre Sa Majeſté l'Imperatrice Reine tant pour elle même, que pour ſes héritiers & ſucceſſeurs d'une part, & de l'autre le Séréniſſime Electeur Palatin, pour lui, Ses héritiers & ſucceſſeurs & Monſieur le Duc des Deux-Ponts, qui y a pris part comme partie principale contractante, également pour lui, ſes héritiers & Succeſſeurs, ſera annexée au préſent Traité; elle ſera cenſée en faire partie, comme ſi elle y étoit inſérée de mot à mot & elle ſera garantie par les Puiſſances Médiatrices, ainſi que le Traité de paix même.

ARTICLE VIII.

Les Hautes Puiſſances contractantes & mediatrices du préſent Traité, ſont convenues de garantir & garantiſſent formellement à toute la Maiſon Palatine, & nommément à la ligne de *Birkenfeld* les Traités & Pactes de Famille de 1766. 1771. & 1774. en tant qu'ils ſont conformes au Traité de paix de Weſtphalie, & qu'il n'y eſt pas derogé par les ceſſions faites par le préſent Traité & Conventions, ainſi que l'Acte ſigné aujourd'hui entre le Séréniſſime Electeur Palatin & Mr. le Duc de Deux-Ponts, ſur l'obſervation & l'exécution de leurs ſusdits Pactes de Famille, lequel eſt annexé au préſent Traité, & cenſé en faire partie, comme ſ'il y étoit inſéré mot à mot.

ARTICLE IX.

La Convention particuliere d'aujourd'hui, par laquelle les prétentions du Séréniſſime Electeur de Saxe, ſubſtituées aux droits de Madame l'Electrice douairiere ſa Mere, héritiere allodiale du feu Electeur de Bavière, ont été réglées & fixées entre les parties intéreſſées, ſera pareillement annexée au préſent Traité, dont elle ſera cenſée faire partie, comme ſi elle étoit inſérée ici mot à mot & ſera garantie par Leurs Majeſtés l'Imperatrice-Reine & le Roi de Pruſſe; elle ſera également garantie par les puiſſances médiatrices, ainſi que le Traité de paix même.

Article X.

Comme on a élevé des doutes ſur le droit, que Sa Majeſté Pruſſienne a de réunir à la primogéniture de Sa Maiſon les deux principautés de *Bareuth* & d'*Anſpach*, en cas d'extinction de la ligne, qui poſſéde actuellement ces deux Principautés, Sa Majeſté l'Impératrice Reine ſ'engage pour elle & pour Ses héritiers & ſucceſſeurs à ne jamais mettre aucune oppoſition, à ce que les dits pays d'*Anſpach* & de *Bareuth* puiſſent être réunis a la primogéniture de l'Electorat de Brandenbourg & qu'elle puiſſe en diſpoſer à ſon gré.

Article XI.

Et attendu que les dits Principautés contiennent d'un côté dans leur territoire des fiefs dependans de la Couronne de Bohéme, tandis que de l'autre ces Margraviats ont dans leur mouvance des fiefs ſitués ſur territoire d'Autriche; leurs Majeſtés l'Imperatrice-Reine & le Roi de Pruſſe conſentent dès à préſent, à renoncer, lorsque le cas échéera de la réunion prévue dans l'article précédent, à tous droits & hauteurs, ſous quelque denomination qu'ils ſoient deſignés, ainſi qu'à toute dependance de ces fiefs & parties de fiefs, & à faire ceſſer reſpectivement tout lien féodal ſans nulle reſerve.

Article XII.

Les Traites de Weſtphalie & tous les Traités conclus depuis entre Leurs Majeſtés Imperiale & Pruſſienne, & nommément ceux de *Breslau* & de *Berlin* de 1742 de *Dresde* de 1745 & de *Hubertsbourg* du 15. Février 1763 ſont expreſſément renouvellés & confirmés par le préſent Traité de paix, comme ſ'ils y étoient inſérés mot à mot.

Article XIII.

Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine Se joindra à Sa Majeſté Pruſſienne, à Monſieur l'Electeur Palatin, & à Monſieur le Duc des Deux-Ponts pour réquérir Sa Majeſté l'Empéreur & l'Empire de vouloir bien conférer à Son Alteſſe Electorale Palatine, tant pour elle que pour toute la Maiſon Palatine, les fiefs de l'Empire ſitués tant en Bavière qu'en Souabe, tels qu'ils ont été poſſédés par le feu Electeur; & pour convaincre d'autant plus l'Electeur Palatin de la ſincérité de ſes intentions pour ſa perſonne & en faveur de Sa Maiſon, Elle promet de ſ'employer auſſi à faire abandonner l'adminiſtration des dits fiefs à Son Alteſſe Electorale immediatément après la ratification du preſent Traite de paix.

Ar-

ARTICLE XIV.

Sa Majeſté l'Empereur & l'Empire ſont requis par toutes les parties intéreſſées & contractantes, d'acceder au préſent Traité & aux actes & conventions qui en font partie, & de donner leur conſentement plénier à toutes les ſtipulations, qui y ſont contenues.

ARTICLE XV.

Finalement Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine interpoſera volontiers conjointement avec Sa Majeſté Pruſſienne ſes bons offices auprès de Sa Majeſté l'Empereur pour le porter à accorder à la Maiſon ducale de Mecklenbourg le privilége *de non appellando* illimité, lorsqu'elle l'aura demandé ſelon l'uſage.

ARTICLE XVI.

Leurs Majeſté l'Imperatrice de toutes les Ruſſies & le Roi Très Chrêtien ayant le plus contribué à l'heureuſe réuſſité de cette pacification, par leur intervention amicale & leur Médiation efficace & équitable, Leurs dites Majeſtés ſont réquiſes, par toutes les parties contractantes & intéreſſées, de ſe charger auſſi de la garantie du préſent Traité, ainſi que de toutes les Conventions & ſtipulations, qui en font partie.

ARTICLE XVII.

Les ratifications du préſent Traité expédiées en bonne forme ſeront échangées en cette Ville de Teſchen dans l'eſpace de quatorze jours, ou plutôt, ſ'il eſt poſſible, à compter du jour de ſa ſignature.

En foi dequoi Nous ſous ſignés Miniſtres Plenipotentiaires avons ſigné, en vertu de nos Pleinpouvoirs, le préſent Traité & y avons fait appoſer le cachet de nos armes. Fait à Teſchen le treize May mille ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.) IAN PHILIPPE Comte COBENZL.

(L. S.) IEAN HERMAN Baron de RIEDESEL.

Nous Plenipotentiaire de Sa Majeſté l'Imperatrice de toutes les Ruſſies & Nous Plenipotentiaire de Sa Majeſté le Roi Très Chrêtien ayant ſervi de Mediateurs à l'ouvrage de la Pacification, déclarons, que le Traité de paix ci-deſſus entre Leurs Majeſtés l'Imperatrice-Reine & le Roi de Pruſſe, avec les Conventions, Articles ſeparés, Acte particulier & ſeparé, Actes d'acceſſion & d'acceptation, y annexés, & qui en font partie, de même qu'avec toutes les clauſes, conditions & ſtipu-

ſtipulations, qui y ſont contenues, a été conclû par la Médiation & ſous la Garantie de Sa Majeſté Imperiale de toutes les Ruſſies & de Sa Majeſté Très Chrêtienne. En foi de quoi Nous avons ſigné les préſentes de notre main, & y avons fait appoſer le cachet de nos armes. Fait à Teſchen le treize May, Mil ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.) (L. S.)
NICOLAS Prince REPNIN. Le Baron de BRETEVIL.

NB. On a expedié deux exemplaires originaux de ce Traité, ainſi que des Actes annexés, dans l'un desquels on a donné la préférence aux titres de S. M. l'Imperatrice de toutes les Ruſſies & de Son Miniſtre plenipotentiaire & dans l'autre aux titres de S. M. I. C. & de Son Miniſtre plenipotentiaire.

Article ſeparé entre l'Imperatrice-Reine & l'Electeur de Saxe.

Le Séréniſſime Electeur de Saxe eſt compris dans ce Traité de paix & de réconciliation comme partie contractante, Son Alteſſe Séréniſſime Electorale jouira de tous les effets de cette paix, qui peuvent La régarder & Elle ſ'engage auſſi de ſon côté pour Elle, ſes héritiers & ſucceſſeurs, d'obſerver réligieuſement la paix & de ſ'y conformer en tout.

Cet article ſeparé aura de part & d'autre la même force & vertu que ſi dans le Traité de paix il étoit fait mention expreſſe de S. A. S. l'Electeur de Saxe & ſera ratifié en même tems que le dit Traité.

En foi de quoi nous ſouſſignés Plenipotentiaires de Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine de Hongrie & de Bohême & de Son Alteſſe Séréniſſime l'Electeur de Saxe, en vertu de nos Pleinpouvoirs avons ſigné le préſent article ſeparé & y avons fait appoſer le cachet de nos armes. Fait à Teſchen le treize May, Mil ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.) (L. S.)
IEAN PHILIPPE Comte COBENZL. FREDERIC AUGUSTE Comte de ZINZENDORF & POTTENDORF.

2) Convention entre Sa Majeſté l'Imperatrice Reine & S. A. S. Electorale Palatine.

Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine Apoſtolique de Hongrie & de Bohéme, & Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine ſ'étant déterminées à s'arranger avec le concours de Monſieur le Duc de

Deux-Ponts, au ſujet de la Succeſſion delaiſſée par feu l'Electeur e Bavière Sa dite Majeſté d'une part & Monſieur l'Electeur Pala- n pour lui & ſes Agnats d'autre part, ſont convenus des Articles uivans.

Article I.

L'Electeur Palatin rentrera avec Sa Maiſon, aux conditions noncées dans les Articles 4. 5. & 6. en poſſeſſion de tous les diſtricts, ui ſont actuellement occupées par la Maiſon d'Autriche, tant en avière, que dans le Haut-Palatinat, en rénonçant à toutes prétentions uelconques, qu'il pourroit former du chef de cette occupation; & a Majeſté l'Imperatrice-Reine de ſon côté delie Monſieur l'Ele- teur Palatin de la Convention du 3. Ianvier 1778 en rénonçant par e préſent Article & de la manière la plus formelle & la plus obli- atoire pour Elle & pour Ses héritiers & ſucceſſeurs à perpétuité à outes les prétentions, qu'Elle a formées, ou pourroit former, à uelque titre, que ce puiſſe être, ſur aucune partie de la Succeſſion du efunt Electeur.

Article II.

Par une ſuite de ſon affection particuliere pour Monſieur l'Ele- teur Palatin, Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine pour Elle & Ses Suc- ceſſeurs, cède à Monſieur l'Electeur pour Lui, Ses héritiers & ſuc- ceſſeurs la Seigneurie de Mindelheim. Elle Lui cède également us les droits quelconques de la Couronne de Bohême ſur les Sei- neuries de Glaucha, Waldenbourg & Lichtenſtein, avec leurs depen- ances appartenantes aux Comtes de Schœnbourg, pour faciliter arrangement des prétentions allodiales de la Maiſon de Saxe, & a Majeſté conſent enfin à conférer à Monſieur l'Electeur Palatin, & toute la Maiſon Palatine, les fiefs de la Bohême ſitués dans le Haut-Palatinat, tels qu'ils ont été poſſedés jusqu'a préſent par les lecteurs de Bavière.

Article III.

Promet également Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine Apoſtolique, e réquerir Sa Majeſté l'Empereur & l'Empire de vouloir bien con- érer a Son Alteſſe Electorale Palatine tant pour Elle, que pour tou- e la Maiſon Palatine les fiefs de l'Empire, ſituées tant en Bavière u'en Souabe, nouvellement acquis par la Branche Wilhelmine, tels u'ils ont été poſſedés par le feu Electeur de Bavière; & pour con- aincre d'autant plus Monſieur l'Electeur Palatin de la ſincerité de es intentions pour Sa perſonne, & en faveur de Sa Maiſon, Sa Majeſté promet de ſ'employer auſſi à faire abandonner l'adminiſtra-

tion

tion des dits fiefs à Son Alteſſe Electorale, immédiatement après la ratification de la préſente Convention.

ARTICLE IV.

En échange Monſieur l'Electeur Palatin, pour repondre à ces marques d'affection de Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine, cède & abandonne en même tems pour Lui, Ses héritiers & ſucceſſeurs à Sa dite Majeſté & à Ses héritiers & ſucceſſeurs, dans l'état ou ils ſont actuellement, les Baillages de Wildshut, de Braunau avec la ville de ce nom, de Maurkirchen, de Frybourg, de Mattigkoven, de Ried, de Scharding & en général toute la partie de la Bavière, qui eſt ſituée entre le Danube, l'Inn & la Salza, faiſant partie de la généralité ou Régence de Bourghauſen.

ARTICLE V.

Les rivières mentionnées dans l'article précedent, ſeront communes à la Maiſon d'Autriche & à l'Electeur Palatin, en tant qu'elles touchent les pays cedés; aucune des deux parties contractantes ne pourra y altérer le cours naturel des rivières, ni empêcher la libre navigation & le libre paſſage des ſujets, des marchandiſes, denrées & effêts de l'autre, & il ne ſera permis à aucune d'elles, d'y établir de nouveaux péages & aucun autre droit, quel nom qu'il puiſſe avoir; les ſtipulations ci-deſſus auront également lieu pour la partie de l'Inn, qui coule entre le Baillage de Scharding, & le Comté de Neubourg, relevant de la Maiſon d'Autriche.

ARTICLE VI.

Le pays compris dans les limites indiquées par l'Article IV. appartiendra à l'Imperatrice-Reine & à Ses ſucceſſeurs, avec tous les droits de ſuperiorité territoriale & tous autres, ſans rien excepter: bien entendu, qu'en aucun tems & ſous aucun titre Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine, ni Ses héritiers & ſucceſſeurs ne pourront former des prétentions ſur aucune autre partie des Etats de Bavière, ſoit à titre d'appartenance ou de dépendance, ou à quelque autre que ce puiſſe être. Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine déclare en outre, qu'Elle ne prendra part ni à la Diéte de l'Empire, ni au Cercle de Bavière, aux droits de ſéance & de ſuffrages des Ducs de Bavière, & qu'Elle abandonne tous ces droits à Monſieur l'Electeur Palatin, Ses héritiers & ſucceſſeurs, lequel de ſon côté prend ſur Lui, ainſi que pour Ses héritiers & ſucceſſeurs toutes les charges quelconques qui y ſont affectées.

ARTICLE VII.

Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine, & Son Alteſſe Electorale Palatine ſe feront rémettre & delivrer les Papiers, Lettres, Documens & Archi-

ve

es, appartenants, ou rélatifs aux pays, villes & lieux, qu'Elles ſe dent réciproquement par la préſente Convention.

ARTICLE VIII.

Seize jours après la ſignature de cette Convention les Troupes e Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine évacueront la partie de la Baviè-, qui en vertu de l'article Ier doit être reſtituée à la Maiſon Pala-ne, & Sa dite Majeſté Imperiale & Royale entrera en même tems n poſſeſſion de la partie du Diſtrict de Bourghauſen, qui lui eſt ce-ée par l'Article IV. de cette Convention.

ARTICLE IX.

Les Ratifications de la préſente Convention, expediées en bon-e & duë forme, ſeront échangées dans la ville de Teſchen, dans eſpace de quatorze jours ou plûtôt ſ'il eſt poſſible, à compter du ur de ſa ſignature.

En foi dequoi nous ſouſſignés Miniſtres Plenipotentiaires avons gné, en vertu de nos pleinpuvoirs la préſente Convention & y ons fait appoſer le cachet de nos armes. Fait à Teſchen, le treize lai, Mil ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.) AN PHILIPPE Comte de COBENZL.

(L. S.) ANTOINE Comte de TERRING-SEEFELD.

) folgt die Acceſſionsacte des Herzogs von Zweybrücken zu dieſer Convention unterſchrieben im Namen der K. Königin vom Grafen v. Cobenzl, im Namen des Herzogs vom Geheimenrath Chriſtian von Hofenfels.

) Convention entre Leurs Alteſſes Séréniſſimes l'Electeur Palatin & l'Electeur de Saxe, avec l'Acceſſion du Duc des Deux-Ponts.

es Séréniſſimes Parties contractantes pour la ſucceſſion allodiale du dernier Electeur de Bavière étant convenuës de ſ'arranger à miable & ſans diſcuſſion des droits, avec le concours du Séréniſſi-Duc des Deux-Ponts, par les ſoins & ſous la Garantie des hau-Puiſſances Médiatrices, de même que ſous celle des hautes Puiſ-ces Contractantes du Traité de paix de ce jour, ont pourvû à cet et des Pleinpouvoirs néceſſaires leurs Plénipotentiaires au Con-ès de Teſchen, lesquels après les avoir échangés, ont arrêté les ticles ſuivans:

AR-

Article I.

Son Alteſſe Séréniſſime l'Electeur Palatin pour ſatisfaire entièrement aux prétentions allodiales de Son Alteſſe Séréniſſime l'Electeur de Saxe, formées en vertu de la ceſſion faite par Son Alteſſe Royale Madame l'Electrice Douairiere de Saxe Sa Mere, promet & s'engage pour Lui Ses héritiers & Succeſſeurs, de la manière la plus obligatoire, de lui accorder la ſomme de Six Millions de florins, argent d'Empire, le Marc fin à vingt quatre florins, payable à Munic en groſſe monnoye, en douze années, ſans intérêts, à raiſon de cinq cent mille florins par an, en deux termes égaux, de ſix mois en ſix mois de deux cent cinquante mille florins chacun, à commencer du quatre Ianvier Mil Sept cent quatre vingt & à continuer de la même manière jusqu'à l'acquit total de la dite Somme, reglée pour équivalent & aſſurée par cet article à titre d'hypotheque générale & ſpeciale ſur toute la maſſe fideicommiſſaire, mobilier & immobilier de Bavière, à l'effet de pouvoir faire ſaiſir légalement ou bon lui ſemblera, les revenus des ſusdits pays, jusqu'à la concurrence de la ſomme reſtante, en cas que le dit payement ne ſe feroit pas aux termes, dont on eſt convenu.

Article II.

Céde & tranſfère Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine ſans reſerve aucune pour Elle & Ses Succeſſeurs, tous les droits quelconques, que la Couronne de Bohême a exercé jusqu'ici ſur les Seigneuries de Glaucha, Waldenbourg & Lichtenſtein appartenantes aux Comtes de Schœnbourg & ſituées dans le territoire de l'Electeur de Saxe, de la même maniere, qu'ils lui ont été cedés pour faciliter le préſent arrangement par l'Article 2. de la Convention ſignée aujourd'hui entre Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine & Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine & que dès ce moment & à jamais, il ne puiſſe être rétabli & exercé contradiction & oppoſition quelconque par qui que ce puiſſe être, contre tous les droits de l'Electeur de Saxe ſur les dites Seigneuries.

Article III.

Son Alteſſe Séréniſſime l'Electeur de Saxe de Son côté, étant ſatisfait par cet arrangement pour ſes prétentions, en ſa qualité de ceſſionaire de Son Alteſſe Royale Madame l'Electrice Douairiere de Saxe, unique héritiere allodiale de Bavière, renonce pour lui, ſes héritiers & Succeſſeurs de la manière la plus formelle & ſolemnelle que ce puiſſe être, à toutes les prétentions, qu'il a eues, ou pû former ſur la totalité de l'alleu de Bavière en terres & biens, mobilier & immobilier, provenant des Ancêtres & nouvellement acquis ſans

ans exception & ſans égard à quelque qualité féodale ou allodiale, & il eſt ſtipulé de plus, que cet alleu paſſera à la ſubſtitution perpetuelle affectée ſur tous les Etats Electoraux Bavaro-Palatins, réunis maintenant dans l'ancienne ligne Electorale, & en une ſeule maſſe fideicommiſſaire. En même tems Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine lui promet & garantit l'immunité de toutes charges & obligations provenantes de la Succeſſion de Bavière, de façon que Son Alteſſe Séréniſſime Electorale de Saxe ne ſera jamais redevable ni reſponſable d'aucunes dettes paſſives ou autres charges affectées à la dite Succeſſion, ſous quelques denominations ou titres, que ce puiſſe être.

Article IV.

Sa Majeſté l'Empereur & l'Empire ſont ſuppliés & requis par les Séréniſſimes parties contractantes de la préſente Convention, ainſi que par le Séréniſſime Duc des Deux-Ponts, d'y accéder & de donner leur conſentement plenier à toutes les ſtipulations, qui y ſont contenûes.

Article V.

Les hautes Puiſſances Contractantes & Médiatrices du Traité de Teſchen, ſont réquiſes par Leurs Alteſſes Séréniſſimes Electorales & le Duc des Deux-Ponts de vouloir bien ſe charger auſſi de la Garantie de la préſente Convention.

La préſente Convention ſera ratifiée par les Séréniſſimes parties contractantes & les Ratifications ſeront échangées en cette Ville de Teſchen, dans l'eſpace de quinze jours, ou plutôt, ſi faire ſe peut, à compter du jour de la ſignature.

En foi de quoi la préſente Convention à été dreſſée en double par les Plénipotentiaires des deux Parties Contractantes, qui ont ſigné & ſcellé de leurs armes chacun un Exemplaire & les ont échangé. Fait à Teſchen, le treize Mai, mil ſept cent ſoixante dix huf.

Les Exemplaires ſont ſignés, l'un (L. S.) FREDERIC AUGUSTE Comte de ZINZENDORF & POTTENDORF.

l'autre: (L. S.) ANTOINE Comte de TERRING SEEFELD.

Article Séparé.

Il a été convenû & arrêté, que les titres employés, ou omis de part & d'autre, à l'occaſion de la préſente négociation, dans les Plenipouvoirs, ou autres Actes, ou par tout ailleurs ne pourront être

être cités, ni tirer à conſéquence, & qu'il ne pourra jamais en réſulter aucun préjudice pour aucune des parties intereſſées. Le préſent Article ſéparé aura la même force, que ſ'il étoit mot pour mot inſeré dans la Convention, & il ſera également ratifié par les Séréniſſimes Parties contractantes.

En foi de quoi les Plénipotentiaires des deux Parties contractantes ont dreſſé en double le préſent Article ſéparé, & ont ſigné & ſcellé de leurs armes chacun un Exemplaire & les ont échangé. Fait à Teſchen, le treize Mai, 1779.

Cet Article eſt ſigné, un Exemplaire.

(L. S.)

ANTOINE Comte de TERRING SEEFELD.

l'autre Exemplaire:

(L. S.)

FRED'ERIC AUGUSTE Comte de ZINZENDORF & POTTENDORF.

5) Acceſſionsacte des Herzogs von Zweybrücken zu vorſtehender Convention.

6) Acte ſéparé entre Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine, & Monſieur le Duc des Deux-Ponts.

Suivant la demande de Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine & de Son Alteſſe Séréniſſime le Duc des Deux-Ponts pour la Garantie des Pactes de famille de leurs Maiſons, des années 1766, 1771. & 1774. les hautes Puiſſances Contractantes du Traité de paix, de même que les hautes Puiſſances Médiatrices ayant bien voulu garantir les dits Pactes, Leurs Alteſſes ſont convenuës de la maniere la plus formelle & la plus obligatoire de les obſerver, exécuter & de n'y contrevenir en aucune maniere.

Les Ratifications du préſent Acte ſeront échangées en cette Ville de Teſchen, dans le même terme, que celles du Traité de paix & des Conventions.

En foi de quoi nous ſouſſignés Miniſtres Plenipotentiaires avons ſigné, en vertu de nos Pleinpouvoirs le préſent Acte ſéparé & avons fait appoſer le cachet de nos armes. Fait à Teſchen, le treize Mai, mille ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.)

ANTOINE Comte de TERRING SEEFELD.

(L. S.)

CHRISTIEN de HOFENFELS.

Acce

n) Accessionsacte des Kaisers als Mitregentens und Nachfolgers in den Staaten der Kais. Königinn zu dem Frieden, und den damit verbundenen Conventionen.

) Acceptationsacte dieser Accession von dem König von Preußen.

) Garantieacte der vermittelnden Mächte.

o) Acceptationsacte dieser Garantieacte von dem König von Preußen.

1) Reichsgutachten vom 29sten Februar 1780.

Ihro Römischkaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principalcommissarii, Herrn Carl Anselm, Fürsten n Thurn und Taxis ꝛc. hochfürstlichen Gnaden bleibt hiermit im amen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unrhalten:

Nachdem man in allen dreyen Reichscollegiis das unterm 9ten uguſt vorigen Jahrs Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs rch öffentiche Dictatur bekannt gemachte höchstverehrliche Kaiserliche mmissionsdecret, mit seinen Nebenanlagen, die nachstehende Erheilung Ihrer Röm. Kaiserl. Majestät reichsoberhauptlichen und des eichs Einwilligung und Beytritt zu dem am 13ten May des nemben Jahrs zu Teschen durch allerseits Bevollmächtigte der höchst- d hohen Compaciscenten unterzeichneten, über die Successsion in die erlassenschaft weiland Herrn Churfürsten Maximilian Josephs in ayern errichteten und nachhin genehmigten Friedensschluß sammt seiu zugehörigen besonderen Acten und Conventionen betreffend, m auch die in Bezug auf eben ermeldten Gegenstand an das versamlte Reich eingekommene verschiedene respective Schreiben und Meorialien de dictatis 9ten und 11ten August auch 20sten December wichenen Jahrs in behörigen Vortrag und Berathschlagung gebracht, man hiebey einestheils auf die kundbare Billig- und Gerechtigsliebe der höchst- und hohen Paciscenten das sichere Vertrauen setzen n, daß sie durch den abgeschlossenen und zu dem Reichsprotocoll erlich bestätigungsweise gebrachten Frieden das Reich, dessen Verung und Stände, oder sonst jemand, gegen Billigkeit zu benachligen ohnehin niemals gemeynet seyen, anderntheils aber auch Churten, Fürsten und Stände des Reichs keinesweges die Meynung Absicht haben, durch die bey ihrem Beytritt diensam und nöthig

findende Vorsorge dem gedachten Friedensschluß und den darinn zwischen den höchst- und hohen Compaciscenten wechselsweis stipulirten Verbindlichkeiten in ihrer Kraft und Wirkung weder jetzt noch in Zukunft einigen Abbruch zu thun, weßhalb sich die höchst- und hohen Paciscenten die wechselsweise unverbrüchliche Gewährung nochmals einmüthig zusichern und versprechen; so ist nach reifer der Sache und aller mit einschlagenden Umstände Erwägung dafür gehalten und beschlossen worden, daß zu dem mehrbesagten Friedensschluß und dessen zugehörigen der Reich mit vorgelegten Acten und Conventionen (mit Ausnahme des z einer besondern Berathschlagung ausgestellten XIII. Artikels) des Reichs Beytritt und Einwilligung, doch unter der bedinglichen Voraussetzun und Zuversicht zu ertheilen sey, daß sothaner Friedensschluß (wie e sich von selbsten verstehe) den Rechten des Reichs, dem westphälische für beede Religionstheile mit wechselsweisen gleichen Rechten bestehen den Frieden und übrigen Reichsgrundgesetzen, oder jemand andern c seinem erweißlichen und behöriger Orten gebührender massen auszutr genden Recht für jetzt und künftighin in keinem Fall zum Nachth gereichen möge und solle.

Worüber die erforderliche Erklärung durch ein Reichsgutacht (wie hiermit geschiehet) an Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät bringen, und allerhöchst Deroselben zugleich auch für die zu Befes gung der allgemeinen Ruhe hiebey bewiesene reichsväterliche Sorgf allergehorsamst zu danken wäre. Womit ꝛc. Signatum Regensbu den 29sten Hornung 1780.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(Das Kaiserliche Ratificationsdecret dieses Reichsgutachtens ist v 8ten März 1780 und mit den Bestimmungen des Reichsgutachte ganz gleichlautend)

CXXVIII.

Reichsgutachten d. d. Regensb. d. 29. Jul. 178

Die Senatseintheilung am Kaiserl. und Reichskammergerichte und die dahin einschlagende Gegenstände betreffend. a)

Ihrer Römischkaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansel lichen Principalcommissarius Herrn Anselm, Fürsten von Thurn u

To

a) Die durch den Reichsschluß von 1775 bewürkte Besetzung des Kamm gerichts mit 25 Assessoren, welche endlich 1782 völlig zu Stande k entsprach keinesweges der Erwartung, die man sich in Absicht der schleunigung der Geschäfte davon gemacht hatte. Einen großen Theil

Sch

Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten:

Als man in allen drey Reichskollegien die Kaiserlichen höchstverehrlichen Kommissions- und Hofdecrete de dict. 15. März 1777 und 26sten März 1783, 25sten April, und 15ten Nov. 1785, und 23sten Jun. 1786, sammt den von dem Kaiserlichen Reichskammergerichte in Betreff der Auslegung und Vollstreckung des im Jahre 1775 zur Verbesserung des dasigen Justizwesens erfolgten Reichsschlusses, dann über die dabey befundenen Anstände, und darüber theils noch dienlich erachtete Anträge, theils bereits getroffene einstweilige Verfügungen erstatteten Berichten, in mehrmalige reife Erwägung gezogen, und den aus selben zu gegenwärtiger Berathschlagung vordersamst gewählten Punct der Senatseintheilung nebst den dahin einschlagenden Gegenständen in Vortrag gebracht hat, ist dafür gehalten und beschlossen worden:

1. Wäre der §. 20. erwähnten Reichsschlusses nicht nach der in Anwendung gebrachten Auslegung des Kammergerichts, sondern nach dessen eigenen gutachtlichen Berichten allerdings dahin zu interpreti-

Schuld daran hatte die fehlerhafte Einrichtung der Senate, da die Beysitzer bloß in drey Senate, zwey zu 8, und einen zu 9 Beysitzern, abgetheilt, und in diesen niemals vollzählig waren, weil bey Entscheidung der Judicialsachen nur sechs, und der Extrajudicialsachen unmittelbarer Personen ebenfalls nur sechs, bey Extrajudicialsachen mittelbarer Personen aber gar nur vier Assessoren in jedem Senate anwesend seyn durften. Daraus folgte, daß in beyden erstern Fällen allemal sieben, und in dem letztern gar dreyzehn überschossen und an den Bescheidtisch abtreten mußten, wo sie aber bey der Geringfügigkeit der dahin gehörigen Sachen keine hinlängliche Beschäftigung fanden, folglich zur Zeit der Senatsstunden selbst außer Thätigkeit gesetzt waren. Das Kammergericht fühlte diesen Uebelstand, (den es jedoch in Ansehung der Judicialsachen selbst veranlaßt hatte, indem es die Stelle des R. Schl. v. 1775 daß Judicialsachen nicht anders als im Beyseyn von sechs Beysitzern entschieden werden sollte, welche, dem Zusammenhang nach, bloß verbieten wollte, daß nicht weniger gegenwärtig seyn sollten, so auslegte, als wenn auch nicht mehrere anwesend seyn dürften), und um ihn wenigstens in Ansehung der vorzüglich drückenden Extrajudicialien zu vermindern, beschloß es durch einen Schluß des Gesammtraths unterm 14. Febr. 1785: daß vorläufig zu Extrajudicialsachen mittelbarer Personen sechs Senate, jeder zu vier, der eine zu fünf Personen angestellt werden sollten. Diese vortheilhafte Veränderung half aber immer der Unbequemlichkeit die bey Judicial- und bey Extrajudicialsachen unmittelbarer Personen in Ansehung der überschießenden Beysitzer eintrat, nicht ab, bis sie endlich das Reich durch gegenwärtigen Reichsschluß hob. Kraft desselben bestätigte es nicht nur bey Extrajudicialsachen mittelbarer Personen, die kammergerichtliche Abtheilung in sechs Senate, sondern führte auch bey Extrajudicialsachen unmittelbarer Personen statt der bisherigen drey Senate, vier, jeden zu sechs Personen ein, und schaffte in den Judicialsenaten den bisherigen Gebrauch, nur sechs Assessoren zuzuziehen, gleichfalls ab.

ren, daß in den drey ständigen Judicialsenaten von 8 und respective 9 Beysitzern die Definitivsachen und interlocutoriæ vim definitivæ habentes von sämmtlichen Mitgliedern vorgenommen und entschieden werden sollen, und nur bey gesetzlichem oder nothwendigem Außenbleiben des einen oder des andern mit sieben, auch mit sechs, aber niemals wenigern Beysitzern angefangen, fortgesetzt, und beendigt werden mögen; würde aber

A.) ein Judicialsenat wegen legalen Hindernissen bis auf fünf Votanten heruntersinken, so wäre zuvorderst der 6te durch den in ordine votandi letzten, oder, wenn dieser eben Re- oder Correferens wäre, vorletzten Assessor des neunstimmigen Senats von jener Religion, wovon dem unvollzähligen ein Mitglied fehlt, zu ersetzen; wäre aber dieses nicht thunlich, so hätten die übrig bleibenden Beysitzer sich so lang mit Extrajudicialsachen, als wozu die Assessoren jederzeit gefaßt zu seyn den Bedacht nehmen sollen, oder auch nach Befinden am Bescheidtische zu beschäftigen, bis die Anzahl der Mitglieder dieses Senats wenigstens wiederum aus sechs Votanten bestehe; wofern so dann

B.) ein aus erheblichen und gehörig angezeigten auch bescheinigten Ursachen verhindert gewesener Assessor während einer Relation, ehe die Ordnung zum Votiren bey ihm vorbeygegangen, oder zur Ziehung des Concluſi geschritten worden ist, dem Senate wiederum beytritt und sich ohne Aufenthalt der Sache in einigen Tagen aus dem Extracte und der Relation, auch allenfalls den Akten selbst und den etwa bereits abgelegten Stimmen hinlänglich unterrichten kann, so wäre er zur Ablegung seines Voti noch zuzulassen, außerdem aber könnte der Fortgang und der Schluß der Berathschlagung durch ihn nicht gehemmt werden.

II. Die Extrajudicial- und übrigen Interlokutorien- auch Sabbathsachen, welche Status (inclusa immediata Imperii nobilitate) actores, reos vel intervenientes betreffen, wären zwar nach der Verordnung des §. 20. des jüngsten Reichsschlusses fernerhin in regula von sechs Beysitzern abzuurtheilen; da nun aber die Erfahrung gelehrt hat, daß die, nach diesem Gesetze an den Bescheidtisch verwiesene überschüssende Assessoren daselbst keine hinlängliche Beschäftigung finden, und die Fertigung der Extrajudicialsachen durch ihr Zuthun besser befördert werden könnte, so hätte der Kammerrichter mit Rath und Zuziehung der Präsidenten und acht in der Religionsgleichheit vom Pleno zu erwählenden Assessoren vor der Hand die drey stabile Judicialsenate in vier Extrajudicialsenate von 6 und respective 7 Mitgliedern (denen die Entscheidung der Extrajudicialsachen unmittelbarer Parteyen obliege,) ebenso ständig und unveränderlich, wie es nach den §. §. 16. und 19. des jüngsten Reichsschlusses vorgeschrieben ist, einzurichten, und des Endes den beliebten 4ten Extrajudicialsenat aus zwey, respective drey

M

Mitgliedern von einem jeden der drey Judicialsenate zusammen zu se-
zen; wobey allenfalls

A.) zur möglichsten Beförderung der Justizverwaltung zu gestat-
en wäre, daß, wenn sich ein solcher Senat gesetzlicher oder sonst er-
heblicher Ursachen halber durch das Wegbleiben einiger Assessoren auf
ünf verminderte, und durch den 7ten des Einen derselben nach oben ge-
nelbeter Art nicht wiederum ergänzen ließe, derley Gegenstände auch
on diesen 5 vorgenommen und erörtert werden könnten. Soll-
en aber

B.) in einem sothaner auf 6 und respective 7 Beysitzer festgesetzten
Senate gar nur vier mehr übrig bleiben, so wären diese zu Extrajudi-
ialibus Mediatorum anzuwenden; es verstehe sich,

C.) daß in diesen vier ständigen Extrajudicialsenaten der Kammer-
ichter, die zween Präsidenten, und der vorsitzende Beysitzer des einen
Senats jahrweise dergestalt abwechselnd das Präsidium zu führen ha-
en, daß in dem Senate, wo in dem Turno für das Jahr weder der
Kammerrichter, noch einer der Präsidenten anwesend ist, solches als-
ann von dem darinne vorsitzenden Beysitzer, oder, wenn dieser Rese-
ns ist, von dem nachfolgenden vertreten werde.

III. Wolle man zwar noch zur Zeit die gegen den wahren Sinn
es jüngsten Reichsschlusses von dem Kammergericht verfügte proviso-
sche Verordnung genehm halten, daß solche Extrajudicial- und In-
rlocutorien- auch Sabbathinsachen, welche alleinig Privatos media-
os unter sich betreffen, in sechs kleinern Senaten zu 4 und respective
Beysitzern vorgenommen und erörtert, und dahero, wie bereits vom
Kammergerichte geschehen, die drey Judicialsenate in sechs vierstim-
ige dergestalt untergetheilt bleiben mögen, daß aus einem jeden Haupt-
nate zwey vier- und darunter ein fünfstimmiger ständig und unabän-
erlich seyn sollen; auch wenn

A.) in einem dieser sechs Senate ein Assessor gesetzlicher Hinderniß
alber nicht votiren kann, nach dem Antrage des Kammergerichts dem
irectorio überlassen werde, denjenigen Beysitzer von gleicher Religion,
n welchem der turnus zu referiren zuletzt vorbeygegangen ist, aus der
ndern Unterabtheilung mit dem behinderten auszuwechseln, und nach
r in beyden Senaten geendigten Relation einen jeden wiederum in
ne vorige Stelle zu setzen; im Falle aber

B.) ein Mitglied solcher vierstimmigen Senate wegen anderer Ur-
chen abwesend wäre, der 5te aus dem einen dieser untertheilten Se-
ate, d. i. vorbemerkter Ordnung zu Folge wiederum der letzte Votant
ner Religion, wovon ein Mitglied mangelt, aushelfen solle; wo
ngegen

C.) diese Ergänzung nicht geschehen könnte, die drey übrigen der
ndern etwa auch unvollzähligen Unterabtheilung ihres Haupt-Senats
uzuschliessen, und daselbst allenfalls verhältnißmäßig auch mit drin-

genden Extrajudicialibus immediatorum vel mediatorum zu beschäftigen, sonsten aber an den Bescheidtisch zu beurlauben wären; es hätte jedoch

D.) das kaiserliche und Reichskammergericht in einem halben Jahre nach der von Kaiserlicher Majestät erfolgten Ratification des gegenwärtigen auf beständige Beschäftigung aller Mitglieder des Kammergerichts gerichteten Reichsgutachtens, und dessen dahingebrachten Verkündigung den wirklichen Nutzen dieser Verfügung sowohl, als auch jener für die Extrajudicialsachen unmittelbarer Parteyen verordneten vier sechsstimmigen Senate im Verhältniß der einen Art dieser Senate gegen die andere, und ob selbe der dabey lediglich beabsichtigten Justizbeförderung entsprechen, mit Anführung genauer und vollständiger Tabellen, und mit Beyschließung der dem abzustattenden Berichte zum Grunde liegenden Protocollorum Pleni umständlich anzuzeigen; im übrigen können

E.) die Causæ extrajudiciales nach der kammergerichtlichen Einrichtung in den zwey ersten Gerichtstagen der Woche, Montags und Dienstags fernerhin vorgenommen werden; jene aber

F.) welche von Wichtigkeit sind, sollen so wenig als möglich abgebrochen, und nöthigen Falls nach der Vorschrift des §. 22. des jüngsten Reichsschlusses, folglich ohne Nachtheil und Stöhrung der Judicialtage in außerordentlichen Sessionen mit gehöriger Kürze fortgesetzt und beendiget werden.

IV. Der Bescheidtisch sey wegen seinem Zusammenhange mit der ganzen Verfassung des Kammergerichts beyzubehalten, und können

A.) jene Sachen, welche das Kammergericht Ao. 1785 dahin gezogen hat, außer den nach vorstehender Anordnung zu den ordentlichen Senaten gehörigen Gegenständen, annoch fernerhin dahin verwiesen werden; es sollen aber

B.) nur diejenigen Assessoren zur Erledigung derselben in gehöriger Anzahl abgeordnet werden, welche an Judicial- oder Extrajudicialtagen in dem Senate, an welchen sie gehören, gesetzlicher Ursachen halber nicht mitstimmen können, denn aus dieser oder einer andern Ursache überschießend, oder auch sonst außer Beschäftigung gesetzt sind; sonsten wäre

C.) besonders wenn sich die Sachen daselbst anhäufen, oder dringend seyn sollten, allenfalls ein unterabgetheilter Extrajudicialsenat in einer gelegenen Zwischenzeit dazu anzuwenden.

V. Entstünden künftig Paria, so wäre in judicialibus nach der Anleitung des §. 14. des jüngsten Reichsschlusses ein anderer Senat zu adjungiren, und wenn die Sache sodann wiederum in Paria verfallen sollte, dieselbe an das Plenum zu bringen; in extrajudicialibus hingegen sey bey entstehender Gleichheit der Stimmen ein gleichartiger Senat dermassen beyzuordnen, daß in Sachen dieser Art, welche me-

diate,

atos betreffen, eine Unterabtheilung der anderen ihres Hauptsenats
ygegeben werde. Es sey aber

A.) bey den Adjunktionen die mindeste Zahl derer zu Judicial- oder
rtrajudicialsachen vorgeschriebenen Urtheiler hinlänglich, auch nicht
rauf zu sehen, ob das eintretende Plenum eben vollzählig sey oder
cht; übrigens wären

B.) nur der oder diejenigen Punkte, worüber man in Paria verfal-
n ist, bey dem weiteren Vortrage der Sache in Deliberation zu
ellen.

VI. In Betreff der Adjunktionen in instantia restitutionis in inte-
rum und des sogenannten remedii novæ supplicationis wären die vor
r Errichtung der jetzigen ständigen Senate eingewandte Restitutio-
n in dem nunmehrigen Senate des Referenten ohne Beyordnung
rzunehmen, bey den nach der Einrichtung der ständigen Senate ein-
eführten Restitutionen aber sey es auf Verlangen der Parteyen mit
n Adjunktionen, wie in casu Parium, zu halten, und

A.) dem Kammerrichter aufzugeben, den wegen des Mißbrauchs
s remedii restitutionis, so wie auch insbesondere dessen zweyten und
itten Gesuchs, von Ihm bereits zu erstatten versprochenen Bericht
nerhalb 6 Monaten einzuschicken, bis dahin aber

B) und bis zu der darauf zu erwartenden weiteren gesetzlichen Ver-
dnung bey den Restitutionen überhaupt nach den diesfalls vorhande-
nen Gesetzen sich zu achten.

In Ansehung aber des gegen abgeschlagene Processe von den Par-
yen bisher zu Hülfe genommenen sogenannten remedii novæ suppli-
tionis & ulterioris deductionis hätte das Kammergericht mit Bey-
ließung der hierauf sich beziehenden Protocollorum Pleni vom 4. Dec.
750 und 13. Februar 1785 ebenfalls in halbjähriger Frist ein aus-
hrliches Gutachten an Kaiserl. Majest. und das Reich gelangen zu
ssen, und bis dahin wäre die Hauptfrage, ob und in welcher Maaße
ese Hülfe erlaubt sey, auszusetzen, und die gesetzliche Bestimmung,
ie den hierunter vorkommenden Mißbräuchen desto besser möge vorge-
eugt werden, abzuwarten.

Endlich hätte in allen Fällen, wo vermöge des Westphälischen Frie-
ens die Religionsgleichheit erfordert wird, und etwa gegen Ermang-
ung eines oder andern Assessors nicht vorhanden ist, laut des §. 15.
es jüngsten Reichsschlusses, und den davon handelnden Stellen des
ngsten Reichs- und Visitationsabschieds ficta paritas einzutreten, in
llen übrigen Fällen aber, wo keine dergleichen Religionsparität erfor-
erlich ist, die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag zu geben.

Wornach schließlich (nach der schon in den in der Mitte liegenden
esetzen enthaltenen Vorschrift) dem Kammergerichte ein kürzerer mo-
us referendi nochmalen nachdrucksamst anzuempfehlen, und demselben
ierüber seinem Anerbieten vom 31. Jul. 1782 zufolge die Erstat-

tung eines baldigen vollständigen Berichts, sodann die ehemöglichste Einsendung anderer anerbotener oder noch rückständiger Gutachten überhaupt, und insbesondere über jene in dem §. 28. des jüngsten Reichsschlusses bemerkte Gegenstände, wie auch nicht minder die in einer Zeit von 6 Monaten zu befördernde Anzeige der Vollstreckung und Wirkung dieser sämmtlichen neuen Vorkehrungen aufzutragen sey.

Und wäre alles dieses an Ihro Kaiserl. Majest. durch ein Reichsgutachten (wie hiemit geschiehet) allergehorsamst zu bringen, und Allerhöchstderselben hierüber erforderliche Begnehmigung und demnächstige allerhöchste Verfügung zu erbitten.

Womit des Kaiserl. Herrn Principalcommissarius Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 29. Julius 1788.

(L. S.)

Churfürstlich Maynzische Kanzley.

(Das kaiserl. Ratificationsdecret dieses Gutachtens ist mit den Verfügungen desselben ganz übereinstimmend.)

CXXIX.

A.

Schluß der drey Reichscollegien wegen Fortsetzung des Reichstags im Zwischenreiche unter der Leitung der Vicarien vom 7. Juny 1790. a)

Entwurf eines Conclusums der beyden höhern Reichscollegien.

Als man in beyden höhern Reichscollegien die auf den Eintritt der Vicariatsauspicien bey der Reichsversammlung während einer Zwischenreiche sich beziehende Fragen in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellt und dabey erwogen hat, daß die Regulirung dieses fü di

a) Die Frage wegen Fortsetzung des Reichstags im Zwischenreich unter Leitung der Vicarien war seit dem Anfang des beständigen Reichstags bis zum Jahr 1742 sehr bestritten worden und unentschieden geblieben. In diesem Jahre gelang es den Vicarien in die Wahlkapitulation Karls VII eine zu ihrem Vortheil entscheidende Stelle zu bringen. Im Art. XIII. §. 9. ward nemlich festgesetzt:

»Da nach Absterben eines Kaisers, oder in dessen Minderjährigkeit »und langwierigen Abwesenheit außer Reichs, den Reichsvicarien die »Ausschreib- und Haltung eines Reichstags, oder da dergleichen schon »vorhanden, die Continuirung desselben statt eines römischen Kaisers al »lerdings zukömmt; so sollen dieselben solchenfalls mit Ansetzung eines »neuen Reichstags nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehenden Comitia aber zu continuiren befugt seyn und beyd

»Arti

e Constitution des deutschen Reiches so wichtigen Gegenstandes der befestigung der ununterbrochenen Thätigkeit einer fürwährenden

»Arten anders nicht, als unter der Vicarien Autorität, gehalten und »festgesetzt werden.«

Je entscheidender aber diese Stelle war, je mehr fand sie Widerspruch, die Fürsten erklärten sich dagegen, und bey dem bald darauf 1745 eintretenden neuen Zwischenreiche blieb der Reichstag in Unthätigkeit, die Vicarien konnten jener Stelle ohnerachtet zu keiner Ausübung ihres behaupteten Rechts gelangen, und wiewohl dieselbe Verfügung wörtlich wieder in die Capitulationen Franz I. und Josephs I. aufgenommen wurde, so wurde doch ihre Gültigkeit nach wie vor von dem größten Theile des Reichs bestritten. Endlich eröffneten sich nach dem Tode Josephs II. in dem hierdurch eintretenden Zwischenreiche (1790) günstigere Aussichten für die Vikarien. Der lebhafte Wunsch vieler Reichsstände uach der Fortdauer des Reichstags, so wie das freundschaftliche Verhältniß in welchem besonders Churbrandenburg und Churbraunschweig mit den Vicariatshöfen standen, bewürkten eine günstigere Stimmung der Reichsstände gegen die Vikarien, und der Erfolg derselben war obenstehender Schluß der drey Reichskollegien, der am 7. Jun. durch die Majorität zu Stande gebracht wurde Indessen glaubten die Vikarien durch die Verfügung der goldnen Bulle und durch die Bestätigung derselben in obgedachter Stelle der Wahlkapitulation zu weit mehrerem, als ihnen in diesem Conclusum zugestanden wurde, berechtigt zu seyn, und widersprachen daher demselben in der Erklärung vom 6. Jul. 1790, indem sie zugleich ihre Ideen über die Organisation ihrer Reichstagsdirektion darin angaben. Da inzwischen bald darauf das Geschäft der Wahlkapitulation die ganze Aufmerksamkeit der vornehmsten Reichsfürsten an sich zog, so blieb die Sache unerörtert ruhen, in die Wahlkapitulation aber ward ohnerachtet des Churbraunschweigischen Monitums, das neue Conclusum ausdrücklich darin anzuerkennen, blos die alte Stelle wieder eingerückt. Endlich vereinigten sich in dem bald darauf wieder eintretenden Zwischenreiche von 1792 die Vicariatshöfe und die Mehrheit der Reichsstände aus den beyden höhern Collegien, so daß würklich von Seiten der Vikarien ein Principalcommissar in der Person des Fürstbischofs von Regensburg und Freysingen aufgestellt wurde, (der jedoch nicht mehr als ein einziges ganz allgemein gefaßtes Commissionsdecret erließ. *a*) Diese Vereinigung wurde dadurch bewürkt, daß man von den zwey Hauptverschiedenheiten, die sich zwischen dem Reichsschlusse von

1790

a) Von der hohen des römischen Reichs dieser Zeit Vicariorum wegen lassen Seine Hochfürstliche Gnaden Herr Joseph Conrad Bischof zu Freysingen und Regensburg, gefürsteter Probst zu Berchtesgaden des heiligen römischen Reichs Fürst, als deroselben zu gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigter hochansehnlicher Principalcommissarius den allhier versammelten des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten hiermit ohnverhalten: Welchergestalt Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht gemeinschaftliche Wünsche bey der von höchstderoselben angetretenen Reichsverweserey vorzüglich dahin gerichtet seyn, wie das gemeine Beste ferner erhalten und befördert werden möge.

Gleich-

Reichsversammlung in dem allzeit traurigen Zeitpunkte eines Zwischenreiches vorzüglich zu statten komme, und eben darob für die Wohlfahrt des deutschen Reichs sowohl überhaupt, als besonders in Fällen, welche eine mit voller Eintracht beschleunigte Maaßnehmung erheischen, wesentliche Vortheile erwachsen können und müssen; So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß: Nachdeme

die Thätigkeit der bey dem Ableben eines Reichsoberhaupts schon bestehenden Reichsversammlung ohnehin auch bey dem Eintritt des Zwischen-

1790 und der Erklärung der Vikarien fanden, die eine nemlich den Anspruch der Vikarien auf ein höheres Ceremoniel für ihren Principalcommissar würklich hob, und ihm ein solches bewilligte, die andere aber, nemlich das von ihnen geforderte Recht die Reichsversammlungsschlüsse suspendiren zu dürfen, als einen vor der Hand nicht eintretenden Fall, von beyden Seiten unausgemacht ließ, und so beyde Theile die Einführung der Principalcommission beliebten, ohne daß weder das Reich von dem Reichsschlusse von 1790 noch die Vikarien von ihrer Erklärung dagegen im Wesentlichen abzugehen brauchten. Wiewohl nun diese Vereinigung und namentlich der wesentlichste Theil derselben die Bestimmung des Ceremoniels, von Seiten des Reichs nicht durch förmliche Reichsberathschlagung sondern nur durch Verabredung der harmonisch gesinnten Stände aus den beyden höhern Collegien und ohne alle Zuziehung des reichsstädtischen Collegiums erfolgte, so glaubt doch der Herausgeber die Mittheilung derselben | der Vollständigkeit und dem Interesse schuldig zu seyn, das diese sämmtlichen Verhandlungen bey wieder eintretenden künftigen Fällen haben dürften, so lange kein endlicher Schluß vom Kaiser und Reich über die Vicariatsmaterie gefaßt wird, welcher wohl sobald nicht zu hoffen seyn dürfte.

Gleichwie nun Ihre Kurfürstliche Durchlauchten zu Erzielung sothanen heilsamen Endzwecks so unumgänglich nothwendig als allgemein ersprießlich erachten, sich auch gleicher vaterländischer Gesinnungen zu des heiligen röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zuversichtlich versehen, daß die dermal allhier bestehende Reichsversammlung dasjenige was zu des H. R. Reichs Nutzen und Wohlfahrt beförderlich seyn kann, fernerhin in patriotischer Vereinigung zu berathschlagen, zu handeln und zu beschließen sich angelegen seyn lassen: als wollen Ihro Kurfürstliche Durchlauchten besagter des H. R. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände hier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten bis daher rühmlichst bestätigten Eifer die weitere Fortsetzung der Berathschlagungen über die bereits an die Reichsversammlung gebrachten oder noch dahin zu bringenden Gegenstände angelegentlichst empfehlen.

Womit hochgedachte Ihro Hochfürstl Gnaden den versammelten Räthen, Botschaftern und Gesandten mit freundlichem auch geneigten Willen wohlzugethan verbleiben. Signatum Regensburg den 21. Ma 1792.

(L. S.)

Joseph Conrad Bischof zu Freysingen und Regenburg, Probst zu Berchtesgaden mppr.

Ueberschrift:
An das Hochlöbl. Kurmainzische Reichs-Directorium.

enreiches, von sich selbst ohne einiges weiteres und besonderes Zuthun en ununterbrochenen Fortgang behalte, den beyden hohen Herren ichsvicarien allerdings unbenommen sey, bey dieser fortgehenden ichsversammlung nunmehr und fernerhin mit ihren Auspiciis in dem genden bestimmten Maaße einzutreten, daß

Erstlich diese bey der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche icariatsprincipalcommission anstellen mögen, welche sich mittelst der n Reichsdirectorio neben einer gemeinschaftlichen Vollmacht zu über- genden Credentialschreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst öffentlichen Dictatur befördert werden, zu legitimiren hätte.

Zweytens, daß aber, wie den Herren Reichsvicarien der ganze begriff der kaiserlichen Gewalt und Gerechtsame, und die Majestät es regierenden Kaisers nicht beygelegt noch beyzulegen sey, also auch se Vicariatscommission die Repräsentation einer Principalcommis- n des Reichsoberhaupts nicht haben und mithin auch in den Vorzü- n und Ceremoniel diese Consideration nicht eintreten könne.

Drittens, daß jedoch von den Herren Reichsvicarien mittelst die- Vicariatscommission die vorkommenden Materien durch Commis- nsdecrete in der Art einer Veranlassung, Anheimstellung, Empfeh- g, und dergleichen, an das versammelte Reich sowohl zur Wissen- aft als zur Deliberation gebracht werden mögen. Gleichwohlen aber

Viertens die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschla- gen hieran nicht gebunden sey, sondern bey derselben auch andere achen, erfordernden Umständen nach, in Proposition gestellt und zur eliberation gezogen werden können.

Fünftens, daß die Forderung, Form und Fassung vom Reichs- tachten in Interregno cessire und das, was durch die Mehrheit der timmen in- und nachhero von den Reichscollegien unter sich beliebt rden, als ein respective Collegial- und Reichsversammlungsschluß zustellen und einzurichten sey.

Sechstens, daß diese Schlüsse der Reichsversammlung unter der sfertigung und Unterschrift der Churmaynzischen Canzley an die Vi- iatsprincipalcommission zur Wissenschaft zu bringen wären; hier- f aber

Siebentens keine Ratification, die sonst bey besetztem Kaiserlichen ron, dem jedesmaligen allerhöchsten Reichsoberhaupt zustehet, er- gen könne, sondern die Herren Reichsvicarien in ihrer Eigenschaft Provisores Imperii einen solchen Schluß in einem ferneren Vica- tscommissionsdecret acceptiren, und nach Bewandniß der Sachen, ch von der in Conformität erlassenen Verfügung dem versammelten eich die Nachricht ertheilen sollen.

Achtens wäre die generelle Bestätigung desjenigen, was auf solche t während dem Zwischenreich beschlossen worden, der nächstfolgenden aiserlichen Wahlkapitulation einzurücken.

Reichs-

Reichsstädtisches Conclusum d. d. 31. May 1790.

Nachdem man auch von Seiten des Reichsstädtischen Collegiums die auf das höchstbedauerliche Absterben weiland Seiner Römisch Kaiserlichen Majestät Joseph II glorwürdigsten Andenkens von dem Hochlöblichen Churmainzischen Reichsdirectorio, wegen Fortsetzung der Reichsversammlung und unter welchen Modalitäten die Reichsvicariats auspicia hierbey einzutreten haben? am 20. May gemachte Aeußerung in Vortrag und Umfrage gestellt hat, so ist dafür gehalten und geschlossen worden: Es wäre vordersamst die in besagter Aeußerung enthaltene preiswürdige Zusicherung, daß das höchste Churfürstliche Collegium die baldige Wiederbesetzung des Allerhöchsten Kaiserthrons constitutionsmäßig zuversichtlich zur vorzüglichen Angelegenheit sich machen werde, dankuehmigst zu verehren und nach der hierzu bereits gemachten Vorbereitung die beförderliche Erfüllung grundmüthigst zu wünschen und zu erbitten.

In dieser Hofnung könne man

1) nicht anders als sehr ersprießlich ansehen, daß währendem Zwischenreiche und bis zu jenem erfreulichen Erfolg die Versammlung der höchst- und hohen Reichsstände in ununterbrochner Fortdauer bestehe; und wolle auch

2) Zur Erreichung dieses Endzwecks und zu standhafter Beförderung und Unterhaltung des Reichs Wohl- und Ruhestandes jeden schicklichen Vereinigungsmittel beytreten, wodurch die Mitwirkung der durchlauchtigsten Herren Reichsvicarien auf eine weder einem künftigen Reichsoberhaupt noch denen Reichsständischen Gerechtsamen nachtheilige Weise ihre zuverläßige Bestimmung erhalten und nebst denen inzwischen von den drey Reichscollegien ergangenen Collegial- und Versammlungsschlüssen dem erwählten Reichsoberhaupt zur Allerhöchsten Ratification gebracht werden möge.

B.

Erklärung der beyden Vicariatshöfe über den ihnen mitgetheilten Schluß der Reichsversammlung die Fortdauer derselben im Zwischenreiche betreffend.

Die Reichsvicarien sind durch die in einem Zwischenreiche ihnen obliegende Provisionem Imperii ad manus futuri Regis, und bey der von ihnen, bis zu der von dem Neuerwählten in eigener Person bewerkstelligten Beschwörung der Wahlcapitulation fortzusetzenden Administration des Reichs, zu Erhaltung der Reichsverfassung in ihrem ganzen Zusammenhang, nach den vorhandenen und bestehenden Gesetzen verbunden und berechtiget.

So sehr Sie daher bey den vorliegenden Umständen zu Beförderung einer gütlichen Uebereinkunft in allem was nicht wesentlich ist und wobey es mehr auf Ehrenbezeugungen und den Gebrauch gewis-

sorte, als auf die Erhaltung der Reichsverfassung an sich selbst annimt, sich den Wünschen ihrer Mitstände gemäß zu bezeugen geneigt und erbötig sind, so gewiß versehen sie sich zu derselben reichspatriothen Gesinnungen, daß ein mehreres von ihnen nicht verlanget werden wird.

In dessen Verfolg sind Sie die bey eintretendem Zwischenreich stehende Comitia dergestalt zu continuiren bereit, daß Sie

1) bey der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Vicariatsprincipalcommission anstellen, welche sich mittelst der dem Reichsdirectorio, neben den von den Reichsvicarien erhaltenen Vollmachten, zu übergebende Credentialschreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst zur öffentlichen Dictatur befördert werden, zu legitimiren hat.

2) Wie hiernächst den Reichsvicarien diejenigen Rechte und Vorzüge zustehen, ohne welche die Provisio Imperii ad manus futuri Regis, und die von ihnen so lange bis von dem Neuerwählten die Wahlcapitulation in eigener Person beschworen worden, zu continuirende Administration des Reichs nicht ausgeübet werden kann, sie auch in dieser ihrer besondern Eigenschaft von ihrer Principalcommission repräsentirt werden, also wird diese nicht minder ein Ceremoniel zu erwarten haben, wie es nicht nur der Würde ihrer Principalen, sondern auch der Hoheit des Reichs, dessen Provisores sie sind, und dem eigenen hohen Stande des Vicariatsprincipalcommissarii gemäß ist.

3) Die Reichsvicarien werden mittelst dieser ihrer Vicariatsprincipalcommission, durch Commissionsdecrete, die vorkommende Materien an das versammelte Reich zur Wissenschaft bringen, und in Fällen, wo Berathschlagungen darüber erforderlich sind, selbige veranlassen.

4) Sie sind auch damit, daß die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschlagungen an die Commissionsdecrete nicht gebunden sey, um so mehr einverstanden, als die Wahlcapitulation Art. XIII. §. 4. & 6. selbst in Beziehung auf einen regierenden Kaiser darüber klare Maaß giebt.

5) u. 6) Die Reichsvicarien lassen sich hiernächst gefallen, daß dasjenige, was von den Reichscollegien beschlossen worden, an sie, die Vicarien durch Churmaynz gebracht werde, worauf sie

7) durch anderweite Commissionsdecrete der Reichsversammlung sofort ihre Beystimmung nebst der darauf in Fällen, wo dergleichen nöthig, erlassenen Verfügung bekannt machen, daferne aber dabey, wie doch nicht zu vermuthen, erhebliche Anstände und Bedenken sich finden sollten, selbige dem Reich zu weiterer Berathschlagung eröffnen werden.

8) End-

8) Endlich wollen sie sich nicht entgegen seyn lassen, daß die generale Bestätigung dessen, was auf solche Art während des Zwischenreichs beschlossen worden, der nächstfolgenden Kaiserl. Wahlcapitulation eingerücket werde.

C.

Verabredung in Ansehung des dem Vikariatsprincipalkommissar auf dem Reichstage zu erweisenden Ceremoniels zwischen den Gesandten der Vikarien von einer und den Gesandten der Majorität aus beyden höheren Collegien von der andern Seite von 1792.

1) Die zur Legitimation der Vicariatsprincipalcommission erforderlichen Vollmachten und Beglaubigungsschreiben sind am 19. dieses (May) Vormittags dem Reichsdirectorio durch einen Cavalier zu überbringen, unter der Verfügung eines von der Principalcommission schicklichen Compliments. Die zwey Vollmachten sind in einander zu legen, auch allenfalls mit einem Faden zu heften. — Auf die von Reichsdirectorio bey Annehmung bemerkter Urkunden ohnfehlbar thuende Aeusserung: „wiewohl man gehoffet, es werde nur eine einfache „von beyden Vicarien gemeinschaftlich unterschriebene Vollmacht übergeben worden, so wolle man jedoch beyde Vollmachten wegen Kürze „der Zeit dermalen annehmen und solche für eine ansehen", ist zu erwiedern: daß diese separat vollzogene Vollmachten, als eine einfache zu betrachten seyen und übergeben würden.

2) Sobald das Reichsdirectorium durch das Erbmarschallamt zur Diktatur dieser Urkunden und zu Rath auf den 21. ansagen lassen, welchen nemlichen Tages, des Vormittags um 10 Uhr die Notification der erfolgten Legitimation sämmtlichen Kur- und Fürstlichen auch Gräflichen Gesandtschaften, jedoch mit Ausschluß der böhmisch-Oesterreichischen und des Freyherrn von Leykam, die dermalen nicht legitimirt sind, durch Cavaliers zu thun; dem reichsstädtischen Collegio geschieht die Notification, so wie dem hiesigen Stadtmagistrat, jedoch nur durch einen Sekretair, wegens jenes bey dem Kämmerer Bösner, wegen dieses dem amtirenden Kämmerer Habrecht.

3) Das Commissionsdecret ist am 21sten dieses Vormittags um 10 Uhr dem Reichsdirectorio durch einen Secretair zu überbringen.

4) Die zur Gegenbeschickung anfahrende Legationssecretarien, wenn zuvorderst durch die Gesandtschaften, wenn diese kommen können, sich erkundiget worden ist, sind von dem Principalcommissarius in Person anzunehmen, und ist mit demselben sich zu verabreden, wenn der Gesandte die erste Visite ablegen kann.

5) Zu der festgesetzten Zeit fährt der Gesandte mit zwey Pferden zum Principalcommissarius, auch nach eines jeden Belieben mit sechs

Pfer

ferden. In jenem Fall erhält der Gesandte nur das kleine herkomm-
che Ceremoniel. Nemlich die Kurfürstlichen werden am Wagen durch
n Fourier, und auf der untern Treppe von zwey Cavaliers empfan-
n und also begleitet, ohne daß jedoch das Gefolge des Principalcom-
issarius vortritt. Oben an der Treppe empfängt der Hofmarschall
n Gesandten und führt denselben bis an das letzte Zimmer vor dem
aldachinzimmer wo der Principalcommissarius den Gesandten em-
fängt und in das Baldachinzimmer führt, neben dem zwey Lehnstüh-
n etwas vorwärts stehen, und sich nach Belieben niedergesetzt werden
nn, auf welchem Fall zwey Kammerdiener die Stühle vorrücken.
ie Zurückbegleitung des Gesandten geschieht so, wie dessen Em-
ang.

6) In dem gegen die fürstlichen Gesandten zu beobachtenden Cere-
oniel ist der Unterschied zu machen, daß sie auf der obern Treppe, am
nde derselben von Cavaliers empfangen werden, und der Principal-
mmissarius nur einige Schritte weniger, als den kurfürstlichen ent-
gengeht und sie empfängt.

7) Den kurfürstlichen Gesandten wird von dem Principalcommis-
rius das Prädikat Exkellenz gegeben.

8) Ereignet sich der Fall von der solennen Auffahrt eines oder an-
rn von den Kur- und Fürstlichen Gesandten, so bekommt derselbe
s herkommliche vollständige Ceremoniel.

9) In Betreff der Frage: Ob dem Principalcommissarius bey der
ten Visite in seinem Hotel die rechte Hand gebührt, ist es so zu hal-
n, wie der Ort und die Umstände es geben. Von keiner Seite we-
r des Principalcommissarius noch des Gesandten ist es zu affektiren
ch dieserwegen eine besondre Anmaßung zu erkennen zu geben. Ein
chselweises natürliches und ungezwungnes Benehmen und wie die
tellung es selbst giebt, in der man sich bey dem Empfang und Weg-
hen befindet, wird diesen Anstand von selbst heben. Da wo der
incipalcommissarius sich in- und außerhalb seinem Hotel befindet, nimmt
rselbe den ersten Platz im Gehen und im Sitzen ein.

16) Die Notification von der Legitimation an die hiesigen Stifter
schieht durch einen Secretair.

11) Die Gegenbeschickung des Magistrats und des städtischen Col-
giums auf die erfolgte Notification von der Legitimation des Vicari-
principalcommissarius geschieht durch den Secretair Mämminger,
ann wird durch den Secretair der Stadt erkundiget, wenn Sie von
iten des Raths bey dem Principalcommissarius mit der Deputation
scheinen können, die Namen des Magistrats und des reichsstädtischen
Kollegiums ihren Glückwunsch abstatten, auch das Ehrengeschenk an-
bringen. Die Deputation fährt an das Haus an, bey ihrer Ankunft
pfängt sie der Fourier an der untersten Treppe, der Cavalier em-
pfängt die Deputation an der obern Thüre, und ein Truchses oder Ca-

valier

valier begleitet dieselbe in das Baldachinzimmer des Principalcommissarius, der sie stehend empfängt und wieder zurückgehen lässet, in der Maaße wie sie empfangen worden.

In der Unterredung nach abgelegtem Glückwunsch erwiedert der Principalcommissarius die Visite mit anständigen Höflichkeitsbezeugungen und verbittet das Ehrengeschenk.

Wenn nachgehends noch einzelne städtische Deputirte dem Principalcommisserius eine Visite machen wollen, so werden dieselben eben durch den Fourier auf der Treppe und im Zimmer durch einen Cavalier empfangen, und zum Principalcommissarius eingeführt.

Die Zurückbegleitung geschieht wie der Empfang.

Die zu Anbegehrung der Stunde an den Vicariatsprincipalcommissarius abgeordneten Legationssecretairs könnten am Thore durch den Portier und einen Bedienten, dann an der Stiege durch einen zweyten Bedienten und einige Stufen auf der Treppe durch den Hoffourier empfangen und von diesem bis ans Ende der Treppe begleitet werden. Außer der Thür des Saales könnte der Truchseß oder Cavalier den Legationssecretair empfangen und bis an das Audienzzimmer führen, wo sodann selber bey dem Principalcommissarius angemeldet wird.

Der Principalcommissarius empfängt ihn in dem Audienzzimmer, und ertheilt die gefällige Stunde.

Die Rückbegleitung wäre auf die nemliche Art wie der Empfang zu vollziehen.

CXXX.

Wahlcapitulation des Römischen Kaisers Franz des Zweyten. a)

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden, erwählter römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana ꝛc. ꝛc. Bekennen öffent

a) Nach dem Tode Leopolds II. (am 1. März 1792.) wurde von Churmaynz wie gewöhnlich der Convent zur Wahl eines neuen Röm. Königs nach Frankfurt ausgeschrieben, und bereits am 15. Junius 1792 wurden die Wahlkonferenzen eröffnet. Die Lage der politischen Verhältnisse erforderte die möglichste Beschleunigung der Wahl, überdies war zwey Jahre zuvor auf die Wahlkapitulation Leopolds II. so viel Sorgfalt verwendet und dieselbe mit so beträchtlichen Zusätzen bereichert worden, daß man bey der gegenwärt. sich um so kürzer fassen und sich durchgängig auf jene beziehen zu können glaubte. In dieser Rücksicht wurd bereits am 5ten Julius das Kapitulationsgeschäft geendigt, Franz II zum Römischen König gewählt, u. a. 14. als Kaiser gekrönt. Die Folge die se

ffentlich mit diesem Briefe: Als nach zeitlichem Ableben weiland Leolds des Zweyten kaiserlicher Majestät, christmildest- und glorwürdigster

ser schnellen Behandlung war, daß die neueste W. Kap. unverändert geblieben und mit der vorhergehenden von Leopold II. ganz gleichlautend ist, bis auf zwey unbedeutende Abänderungen des Wortes Liebden im Eingange und des Wortes Uns im Art. VI. §. 4. und den Zusatz: Herren ebenfalls im Eingange. Was man also in der neuesten W. K. neu nennen kann, sind nicht sowohl die Abweichungen derselben von der Leopoldinischen als vielmehr die Abweichungen dieser vorhergegangenen Leopold. von der Kapitulation Josephs II. und um so mehr hat es der Herausgeber für Pflicht gehalten, hier zugleich auf die Leopoldin. aufmerksam und die Stellen, worin sie gegen die vorhergehende Josephinische abweicht, bemerklich zu machen. Alles also, wobey bemerkt ist, daß es neuer Zusatz oder Veränderung sey, ist von der Leopoldin. Capit. (gegen ihre Vorgängerin betrachtet) zu verstehen; die kleinen obgenannten Veränderungen abgerechnet, indessen hat man, um allen Irrthum zu vermeiden, das L. überall beygesetzt. Uebrigens ist aber dabey das nicht als neu bemerkt worden, was sich blos auf den zufälligen Umstand bezieht, daß die Capitulation Leopolds die Capitulation eines Röm Kaisers die Capitul. Josephs hingegen blos die Capit. eines Röm Königs bey Lebzeiten des Kaisers war, wegen welches Unterschieds jener überall als Kaiser, dieser überall blos als König benannt wird, eine Verschiedenheit die das Wesen der Capit. nichts angeht. Statt der vorigen Einrichtung dieses Werks wo die Erinnerungen der Fürsten u. Reichsstädte gegen die W. C einzeln und zerstreut unter den Text derselben gesetzt waren, hat man es für zweckmäßiger gehalten, diese Erinnerungen zusammengestellt am Schlusse der Capitul. beyzufügen, theils weil sie sich so leichter übersehen lassen, theils um die Anmerkungen über die Veränderung im Texte nicht immer durch die heterogenen Anmerkungen über die Monita zu unterbrechen. Die Wahlkapitul. v. Franz II. ist in besonderm Abdruck erschienen unter dem Titel: Wahlkapit des Römischen Kaisers Franz des zweyten, nach dem Churmainzischen Originale zum Druck befördert. Maynz 1792. 8. und die von Leopold unter dem Titel: Wahlkapit. des Röm. Kais. Leopold d. zweyten Frf. 1790. 4. (beyde herausgegeben von Roth) Endlich hat man auch am Schlusse die von dem Churfürstl. Collegio an den neuen Kaiser bey Gelegenheit seiner Wahl erlassenen Collegialschreiben beygefügt. Das Protokoll des Wahlkonvents von Franz II. ist erschienen unter dem Titel: Protokoll des Kaiserl. hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahr 1792. Frkf. u. Lpz. 1793. 4. und das v d. Wahl Leopolds II. unter dem Titel: Aechtes vollständiges Protokoll des Churfürstl. hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahr 1790 2 Bände Frkf. u. Lpz. 1791. 4. Auch gehören als Kommentare zu beyden Wahlcap. noch vorzüglich folgende Schriften: Die Wahlkapitulation des Römischen Kaisers Leopolds des zweyten mit historischen und publicistischen Anmerkungen und Erklärungen von Crome. Hildburghausen 1791. 4. Die neueste Wahlkapitulation Leopolds II. mit einem Kommentar vom Hofr. Häberlin, nebst einem Anhange die Wahlkapitulation K. Franz des zweyten enthaltend. Lpz. 1792. 93. 8. H. W. von Bülow Freymüthige und erläuternde Betrachtungen über die neue Kaiserliche Wahlkapitulation (Leopolds II.) 1791. 8. Auch ist wegen des neben dem Text zugleich aufge-

digster Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vor-
genommene ordentliche Wahl der Hochwürdigsten, und des respectiv
durchlauchtigsten Herren a) Friedrich Karl Joseph zu Maynz, Kle-
mens Wenceslaus zu Trier, Erzbischöffe, des heiligen römischen Reichs
durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, Erzkanzler, Unsere
lieben Neven, und Kurfürsten, b) wie nicht weniger von wegen des Hochwür-
digsten und Durchlauchtigsten Maximilian Franz zu Kölln Erzbischoffen
des H. R. R. in Italien Erzkanzlers, dann anstatt Unserer als Königs in
Böheim und Kurfürsten, auch der durchlauchtigsten und respektive groß-
mächtigen Herren c) Karl Theodors Kurfürsten zu Pfalz, Friedrich
August Kurfürsten zu Sachsen, Friedrichs Wilhelm Königs in Preu-
ßen, als Kurfürsten zu Brandenburg, und Georgs des Dritten, Kö-
nigs in Großbrittanien, als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg
des heiligen römischen Reichs Erzschenks, Erztruchsesses, Erzmar-
schalls, Erzkämmerers, und Erzschatzmeisters, Unserer lieben Neven
respektive Brüder, Oheime und Kurfürsten, d) gevollmächtigte Bo-
schafter Franz Wilhelm regierender Graf zu Oettingen Baldern und
Sötern, Anton des heil. röm. Reichs Fürst Esterhazy von Galantha
Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von
Schönberg, Karl Fürst von der Osten genannt Sacken, Ludwig Frie-
rich von Beulwitz, zur Ehre und Würde des römisch-königlichen Na-
mens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzt sind, deren Wir Uns
auch Gott zu Lobe, dem heiligen römischen Reiche zu Ehren und um
der Christenheit und deutscher Nation auch gemeinen Nutzens willen be-
laden, daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit dem-
selben Unsern lieben Neven, Brüdern, Oheimen und Kurfürsten, für
sich und sämmtliche Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs
geding- und paktsweise dieser nachfolgenden Artikel vereiniget, ver-
glichen, angenommen und zugesaget haben, als wissentlich und Kraft
dieses Briefes.

AR-

gestellten Versuchs einer Verbesserung desselben in Rücksicht des Styls und
wegen mehrerer interessanter Anmerkungen auszuzeichnen: J. A. Schmel-
zers Kaiserl. Wahlkapitulation Seiner Majestät Franz des Zweyten, mit
kritischen Anmerkungen und einem Versuch ihres Vortrags in gereinigter
Canzelleysprache des jetzigen Zeitalters. Helmst. 1793. 4.

a) Zusatz Franz.
b) Hier folgte sonst: Liebden, Liebden, zuerst weggelassen in C. Franz.
c) Zusatz Franz.
d) Nach Kurfürsten folgte sonst das Prädikat: Liebden, wurde aber in Franz II. Wahlkapitulation zuerst weggelassen.

ARTICULUS I.

Schutz der Kirche, des Reichs, der Stände und eines jeden bey dem Seinigen.

§. 1.

Schutz der Christenheit, des Pabstes und der Kirche.

Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit, und christliche Kirche als derselben Advokat in gutem leulichen Schutz und Schirme halten sollen und wollen.

§. 2.

Erhaltung eines jeden bey seinem Stand und Wesen.

Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die deutsche Nation, das eilige römische Reich, und die Kurfürsten, als dessen vorderste Glieer und des heiligen römischen Reichs Grundsäulen, *a*) besag der golenen Bulle, sonderlich des dreyzehnten Titels, dann auch die Fürsten, rälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichstterschaft mitbegriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würen, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselbe in und ußer ihren Territorien hergebracht haben, *b*) sonst auch eien jeden bey seinem Stand und Wesen lassen; insonderheit wollen Wir die Erz- und Bischöffe bey dem bisher ruhig besessen Umfange ihrer Erz- und Bisthümer, so wie ihrer Metropolitan- und Diözesangerechtsame, dort, wo ihr jus œcesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den estphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten; *c*)

§. 3.

Insonderheit der Stände bey ihrem Stimmrechte auf Reichsversammlungen.

Bevor aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Siß nd Stimme auf Reichstagen sowohl, als andern reichsständihen Versammlungen *d*) aufrecht erhalten, und ohne der Kurfürn, Fürsten, und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsnd, der sessionem & votum in den Reichskollegiis hergebracht, daon unter einigerley Vorwande, als, noch nicht erhalter Belehnung, nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung *e*) der provisorie, noch auf sonstige Weise suspendiren und ausschließen;

Sonst stand hier noch: insonderheit auch die weltliche Kurhäuser bey ihrem Primogeniturrechte ohne dasselbe restringiren zu lassen; wurde aber weggelassen in Leop. C.

Zusaz Leop.

Zusatz Leop.

Zusatz L.

Zusatz L.

§. 4.

Und bey ihrer Landesregierung.

Noch seiner Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, ob in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen;

§. 5.

Annahme neuer Reichsstände.

Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder grä lichen collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher da mit einem Immediatfürstenthume, respektive Graf- oder Herrschaft g nugsam qualificiret, und mit einem standeswürdigen reichs- und kam mergerichtlichen Matricular *a*) anschlag (welcher beyder Erfor dernisse halber in comitiis das Nöthige vorderſamst zu reguliren) in einer gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches alles nebe dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, darinn sie au genommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, a so, daß sothane Admission erst nach vollständig bewirkte Qualificirung erfolge, am wenigsten aber selbige von blo sen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen, an sic bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, Stat finden soll. *b*)

§. 6.

Erstreckung erloschener Stimmen.

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von eine Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Siß- und Stimmrechts a die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene kai und fürstlicher collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht an maßen.

§. 7.

Untersuchung der bisher aufgenommenen Stände.

Sodann soll wegen der Anno 1654 und zeither aufgenommene Fürsten und Stände ordnungsmäßiger Qualificirung die Komitialun tersuchung, mittels eines binnen Jahresfrist von dem Antrit te Unserer künftigen Regierung an zu erlassenden kaiser lichen Kommissionsdekrets, *c*) von Uns forderſamst zu Stand gebracht werden.

§. 8.

Verbot der Eingriffe in die Landeshoheit der Stände.

Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemanden, wer der auch sey, so in als außer dem Reiche *d*) gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Re gierungs- besonders in Religions- Polizey- Kammeral- Militair-

a) Zusatz L.
b) Zusatz L.
c) Zusatz L.
d) Zusatz L.

Militär- Justiz- Lehens- Kriminal- und Gnadensachen *a*) ab quocunque prætextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, der aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor- oder eingegangen werde; auch besonders die Städte bey ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkürliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten. *b*)

§. 9.

Bestätigung der Freyheiten der Stände und der Reichsritterschaft. Panisbriefe.

Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare freye Reichsritterschaft miteingeschlossen) ihre Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrage gemachten, und sich in Zukunft vermöge der ihnen zustehenden Rechte zu machenden, den Reichsgesetzen, besonders dem westphälischen Frieden Art. VIII. §. 2. gemäßen Unionen, *c*) zuvorderst aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen, Reichspfandschaften, so, wie dieserhalben in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuche, und gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Lande, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form konfirmiren, sie auch dabey ein römischer König handhaben und schützen, und Niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; und da einige vor oder bey währenden Wahlen ertheilet, so im Friedensschlusse nicht approbirt, dieselben gänzlich kassiren und annulliren, auch hiemit kassirt und annullirt haben. Wir sollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöster und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieses kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht haben. *d*)

§. 10.

Vorbehalt der A. K. Verwandten wegen des päbstlichen Schutzes.

Soviel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und päbstliche Heiligkeit betrift, wollen die der augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, für sich und ihre religionsverwandte Fürsten und Stände einschließlich derselbigen Religion zugethaner freyen Reichsritterschaft *e*) sich damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religions- und Profan- auch dem münster- und osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebrauchet,

a) Zusatz L. so wie die vorhergehenden einzelnen mit Schwabacher Schrift gedruckten Worte.
b) Zusatz L.
c) Zusatz L.
d) Zusatz L.

chet, sondern den obgedachten Kurfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll.

§. 11.

Religionsbeschwerden.

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, nürnbergischen Exekutionsreceß, arctiorem modum exequendi und andere Reichskonstitutionen beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir uns auf ihre, der augsburgischen konfessionsverwandten Kurfürsten, Fürsten und Stände (die Reichsritterschaft miteinbegriffen) sammt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß entschließen, sofort sothane Unsere Entschließung denselben zu wissen thun, solche auch ungesäumt zum wirklichen Vollzuge bringen, keinesweges aber in causis religionis Prozesse verstatten, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichsgrundsätzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bey Antritte Unserer Regierung noch unerledigt gebliebenen Religionsbeschwerden derenvordersamsten reichsgesetzmäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Kurfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten, ein Gleiches aber auch jenen der katholischen Religion Kraft dieses versprechen, und Uns hiemit zu einem wie anderm verbinden.

ARTICULUS II.

Erhaltung der Reichsverfassung. Verbot gefährlicher Schriften.

§. 1.

Schutz des Reichs.

Wir sollen und wollen das Reich, soviel in Unsern Kräften ist, schirmen und vermehren;

§. 2.

Ausschließung des Erbrechtes.

Uns keiner Succession oder Erbschaft desselben anmaßen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu wenden.

§. 3.

Beobachtung der Reichsgrundgesetze.

Wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profansachen, den Landfrieden sammt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahre 1555 gehaltenen Reichstage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in den darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich ab

gedachte münster- und osnabrückische Friedensschlüsse, bevorab was im ersten *a*) Art. V. §. 2. und Art. VIII. de juribus Statuum, wie auch Art. VII. unanimi quoque &c. (als nach dessen Inhalt all dasjenige, was den katholischen und augsburgischen konfessionsverwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freye Reichsritterschaft mitgeschlossen, auch den allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gedachten Friedensschlüssen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet oder von neuem verfügt worden, *b*) ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennt werden, zustehen, und zustatten kommen sollen) begriffen, sodann den nürnbergischen Exekutionsreceß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen oder Reichsdeputationen *c*) verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgenden Reichskonstitutionen und Gesetze oder das rechtmäßige Reichsherkommen *d*) nicht wieder aufgehoben worden, oder bey gleichmäßigen Reichsversammlungen *e*) ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, mit Inbegriffe der über den Beytritt und die Einwilligung im dresdner und teschner Frieden vorhandenen Reichsschlüsse, *f*) gleich wäre es dieser Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet, stets, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwande, er sey wer er wolle, ohne Kurfürsten, Fürsten, und Stände, auf einem Reichs- oder Deputationstage vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und dawider Niemanden beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religionssachen Jemand dem Instrumento Pacis, dem nürnbergischen Exekutionsrecesse, und den mit andern Reichsständen oder Landständen reichsverfassungsmäßig errichteten Verträgen, und diesen gemäß ausgestellten Reversalien *g*) entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in ecclesiasticis & Politicis sub quocunque prætextu oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die im Reichsabschiede de anno 1555 einverleibte Executionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde;

§. 4.

Erneuerung und Aenderung der Reichsgesetze.

Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, soviel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichte-

) Zusatz L.
) Zusatz L.
Zusatz L.
) Zusatz L.
Sonst: Reichstägen. Zusatz. L.
Zusatz L.
) Zusatz L.

ten Reichsabschiede und mehr erwähntem Friedensschlusse nicht zuwider sind, erneuern, und dieselben mit Konsens-Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keineswegs aber ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf Reichstagen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern;

§. 5.

Errichtung und Auslegung derselben.

Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichssatzungen und Friedensschlusses vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Kammergerichte gestatten, sondern mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstagen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchenfalls ungiltig und unverbindlich seyn soll;

§. 6.

Verbot der Schriften wider den Religions- und westphälischen Frieden.

Zumal auch diejenigen, so sich gegen jetzt ermeldten Friedensschluß und darinn bestätigten Religionsfrieden als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder sollten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck kassiren, und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernste verfahren, auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren, woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedensschlusses verwerfen und vernichten; wie sie dann auch längst verworfen und vernichtet sind.

§. 7.

Reichshofrath und Bücherkommissarius gegen beyderley Religionsverwandte.

Auch weder den Reichsgerichten, *a*) noch dem Bücherkommissarius zu Frankfurt am Mayn verstatten, daß jene auf des Fiskals oder eines andern Angebung in Erkennung, Forsetz- und Aburtheilung der Processe, sodann gebührlicher Execution, und dieser in Censirung oder Beurtheilung *b*) und Konfiscirung der Bücher; einem Theile mehr als dem andern favorisiren;

§. 8.

Freyheit der symbolischen Bücher. Verbot gefährlicher Bücher.

Am wenigsten aber sich anmaßen, den heilsamen Reichssatzungen zuwider über neue Editiones der augsburgischen Konfessionsverwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen mögten, den Fiskal zu hören, oder

a) L. Sonst: dem Reichshofrath.
b) Zusatz L.

der Processe ausgehen zu lassen; gleichen Rechtes sollen auch die Katholischen ihres Orts zu genießen haben, jedoch, daß von beyden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmälige Ausdrücke *a*) gegen beyderley Religionen im Reiche den heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben, und sich deren enthalten; **überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beyderley Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.** *b*)

ARTICULUS III.

Von den Kurfürsten, römischen Königswahl, Reichsvicariaten, Reichsgrafen, Reichserbämtern, Erz- und Hofmarschalle.

§. 1.
Besondere Hochachtung der Kurfürsten.

Wir sollen und wollen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, als dessen innerste Glieder und die Hauptsäulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Konsideration halten;

§. 2.
Kurfürstliche Titulatur.

Denselben, wie bereits im Eingange dieser Unserer Kapitulation geschehen, also auch fürohin das Prädikat respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit kontinuiren;

§. 3.
Rath der Kurfürsten in wichtigen Sachen.

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselben hierinn nichts vornehmen, **überhaupt aber ihre der Kurfürsten Vorstellungen und Gesinnungen, auch alsdann, wenn sie aus eigenem Antriebe an uns gebracht werden, gern vernehmen, und Uns darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit kaiserlichem Vertrauen zurückäußern.** *c*)

§. 4.
Erhaltung ihrer Vorrechte.

Sie bey ihrer wohlerlangten Kurwürde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen, **insonderheit auch die**

a) L. Sonst hieß es: Ausdrückungen.
b) Zusatz L.
c) Zusatz L.

weltlichen Kurhäuser bey ihrem Primogeniturrechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, a) erhalten, besonders wie solche in der goldenen Bulle ausgedrückt sind; b)

§. 5.

Bestätigung der Kurvereine.

Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare rheinische Verein der Kurfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Kurfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unseres Theils approbiren und konfirmiren;

§. 6.

Jedoch den andern Ständen unbeschadet.

Jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichssatzungen, auch den von Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft miteingeschlossen) hergebrachten juribus, Hoheiten und privilegiis unabbrüchig.

§. 7.

Krönung.

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiemit versprechen, die römisch-königliche Krone förderlichst zu empfangen: so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben gebühret.

§. 8.

Vergleich darüber zwischen Maynz und Kölln.

Und was zwischen beyden Kurfürsten zu Mainz und Kölln, wegen der unter ihnen der Krönung halber entstandenen Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden, das soll kraft dieses gleichfalls konfirmirt und bestätiget bleiben.

§. 9.

Wahlrecht der Kurfürsten.

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben lassen.

§. 10.

Römische Königswahl.

Und nachdem von Kurfürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung articuli VIII. Instrumenti Pacis, von der Wahl eines römischen

a) Zusatz L.

b) Hier folgte in der Josephin. Kapit. ein besonderer §. »Sofort auch nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung daran seyn, und beym Reichs-Convent nachdrücklich befördern, daß die Braunschweig-Lüneburgische Chur mit einem convnablen und anständigen Erzamte versehen werde, dafern etwa des regierenden Kaisers Majestät dieses Geschäfte, wie es allerdings erwartet wird, zu Stande nicht bringen sollte,« welcher aber hernach aus natürlichen Gründen gänzlich wegfiel, und dadurch der bisher der Zahl nach 6te §. der 5te wurde, und so fort bis zu Ende des Artikels.

hen Königs bey Lebzeiten eines erwählten römischen Kaisers gehandelt und verglichen worden, daß die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre denn, daß entweder der erwählte und regierende römische Kaiser sich aus dem römischen Reiche begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen römischen Reichs Konservation und Wohlfahrt gelegen, erfoderte, einen römischen König, noch bey Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwählen, und dann daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfalle, die Wahl eines römischen Königs durch die Kurfürsten, mit oder ohne des regierenden römischen Kaisers Konsens, wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle, auch ihrem von dem heiligen römischen Reiche tragenden Amte und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen der Kurfürsten und Fürsten untereinander verabfaßten Schluß, wie hiemit geschieht, für genehm, und Uns dem gemäß und konform halten.

§. 11.

Kurfürstentage.

Wir lassen auch zu, daß die Kurfürsten je zu Zeiten, vermög der goldenen Bulle und der kurfürstlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zustand des heiligen römischen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammenkommen mögen, dasselbe zu bedenken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämmtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen;

§. 12.

Ohne Vorwissen des Kaisers.

Noch auch, daß solches mit Unserm Vorwissen, und unter Unserer Authorität geschehen, Unsere Gesandte, vielweniger Unsere Kommissarien, a) auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in dem und andern, der goldenen Bulle und Kurfürstenvereinigung gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

§. 13.

Wahlrecht und Kurfürstenrath.

Wir wollen auch die gemeldten Kurfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf Sie gekommen, und die goldene Bulle alte Rechte und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesönderten Rathe, in Sachen das heilige römische Reich betreffend, geruhiglich bleiben, und

a) Zusatz L.

ganz ungekränkt lassen; wo aber dawider von Jemand etwas gesucht, gethan, oder die Kurfürsten in dem gedrungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles soll nichtig seyn.

§. 14.

Erhaltung der Reichsvikariate.

Gleichergestalt wollen Wir die Vikarien des Reichs bey Ihren uralten in der goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs sowohl nach Absterben des römischen Kaisers oder Königs, als auch bey dessen langwieriger Abwesenheit ausser Reich, oder wenn derselbe das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden sollte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vikariate und deren jura, sammt was denselben anhängig, von Jemand disputirt und bestritten, oder restringirt werden.

§. 15.

Deren Rechte in Justizsachen.

Und weil nach Inhalt der goldenen Bulle den Reichsverwesern die Gewalt im Reiche Recht zu sprechen, zusteht: also soll berührte Befugniß der Reichsverweser nicht blos auf neue oder solche Rechtssachen, wobey periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung der vorhin bey dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gewesenen Proceß- und Rechtshändel vor den Vikariatshofgerichten allerdings erstrecken, und zu solchem Ende an erwähnte Reichsvikariatsgerichte die bey dem besagten Reichshofrathe vorhin verhandelten in der Reichskanzley vorhandenen acta in originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Restitution zu dem Reichsarchive, sogleich nach geendigter Reichsverwesung durch allgemeine *a*) Anordnung des Kurfürsten zu Maynz, als des Reichs Erzkanzlers, auf Verlangen der Vikariate und Kosten der Partheyen unweigerlich verabfolget werden.

§. 16.

Lieferung der Vikariatsakten zu dem Reichsarchiv.

Dahingegen sind die Reichsvikariate gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, sobald nach geendigter Reichsverwesung, und zwar längstens in sechs Monaten, die vor Ihnen verhandelten acta jedesmal an den neuerwählten Kaiser einzuschicken, um zu erwähnter Reichskanzley durch Kurmaynz als den Erzkanzler, oder den desselben Stelle vertretenden Reichshofvicekanzler, zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs gebührend hinterlegt zu werden.

§. 17.

a) Zusatz L.

§. 17. *a*)

Gränzvergleich des Reichsvikariats.

Und wie nicht minder der zwischen Kurbayern, Kursachsen und Kurpfalz wegen der Gränzen des rheinischen und sächsischen Vikariats im Jahr 1750 geschlossene Receß von dem kurfürstlichen collegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen ersprieslich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz bey entstehendem Fall einer Reichsverwesung verträglich angesehen worden: so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer kaiserlichen Regierung dem gesammten Reiche vorgelegt, und dessen Begnehmigung gedeyhlich befördert werde.

§. 18.

Bestätigung der Vikariatshandlungen.

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beyden Vikariatshöfen in mittler Zeit der Vakanz, und bis Wir die Wahlcapitulation in Person beschworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verlieben worden, es sey in Justiz- oder Gnadensachen, in soweit als dasselbe die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlcapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überschreitet, in der allerbeständigsten Form genehm halten, konfirmiren und ratificiren, wie sich dasselbe gezieme und gebührt, immassen Wir solches hiemit konfirmiren und ratificiren. *b*)

§. 19.

Kurfürstlicher Gesandte Rang und Ceremoniel.

Nachem sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiken Gesandte, und zwar diese unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republiken für gekrönte Häupter, und also denselben in Würden gleich zu achten, an den kaiserlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präzedenz vor den kurfürstlichen Gesandten prätendiren wollen: so sollen und wollen Wir inskünftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, daß neben den kurfürstlichen Gesandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländischen Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Re-

Hier wurde bey L. ein §. völlig ausgelassen, der in der Jos. W. C. so lautete: »Nachdem Kaiserliche Majestät, dann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs den in Anno 1745. zwischen beyden Kurhäusern Bayern und Pfalz des römischen Reichs Vikariats und dessen Alternation halber errichteten Vergleich zu gänzlicher Aufhebung deren unter denenselben altobgewalteten Irrungen ersprießlich und zu Beförderung der heilsamen Justiz tempore Interregni verträglich angesehen, selben sofort durch einen Reichsschluß genehmiget und bestätiget haben, so sollen und wollen Wir darob seyn, daß sothaner Vergleich und Reichsschluß in seiner Wesenheit und gebührender Beobachtung gehalten und dem von Niemand welchen Standes und Würde Er auch seye, zuwider gehandelt werde.

Zusatz L.

gierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zusteht, und inmittels in der Tutel oder Kuratel begriffen sind) Botschafter zugleich vorhanden wären: so mögen und sollen zwar dieselben den kurfürstlichen Gesandten, diese aber aller andern auswärtigen Republiken Gesandten, und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und unter ihnen, nämlich den kurfürstlichen Gesandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm kaiserlichen Hofe, auch sonst aller Orte in und außer dem Reiche keine Distinktion mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche honores in allem wie den königlichen Gesandten gegeben werden.

§. 20.

Kurfürstliche persönliche Würde und Gleichheit.

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß den Kurfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prärogative erhalten, und dawider von fremder Regenten und Republiken Gesandten oder andern an Unserm kaiserlichen und königlichen Hofe, oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Bevorab wollen Wir nirgendswo zwischen den Kurfürsten untereinander in ceremoniali einen Unterschied einführen noch einführen lassen.

§. 21.

Reichsgrafenrang.

Es sollen auch bey kaiserlichen und königlichen Krönungen und andern Reichssolennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herren, die im Reiche Sessionem & Votum haben, und als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichsversammlung angesehen und erkennt werden, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch kaiserlichen Räthen und Kammerherren, und zwar gleich nach dem Fürstenstande vor allen andern, weil sie im Reichsfürstenrathe Votum & Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey den Consultationibus, oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen actibus solennibus die Stelle, und was dem anhängt, gelassen, und ebenmäßig außer solchen Reichsfestivitäten am kaiserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

§. 22.

Reichserbämter.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wenn der Kurfürsten Amtsverweser und Erbämter bey Unserm kaiserlichen Hofe begriffen, daß dieselben jederzeit und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs-, Wahl- und andern dergleichen Tagen Unsern kaiserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, dazu die Erbämter zu gebrauchen sind, in gebührendem Respekte gehalten, und Ihnen von Unsern Hofämtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hofämtern jezuweil ersetzt werden

sol-

ollen: so wollen Wir doch, daß Ihnen, den kurfürstlichen Amtsver-
esern und Erbämtern, einen Weg als den andern, die von solchen
Verrichtungen fallenden Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob sie die-
lben selbst verrichtet und bedienet, unweigerlich gefolget und gelas-
n, und nicht von den Hofämtern entzogen werden, oder auch, da sol-
es wirklich geschehen sollte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige,
ieses sofort ein- und besagte Erbämter klaglos stellen wollen.

§. 13.

Erz- und Hofmarschallamtsrechte.

Und weil bey Aufrichtung der Polizey- und Taxordnung auf Reichs-
nd Wahltagen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in
nserm Namen zu publiciren, dem Erzmarschallamte zukömmt
nd gebühret: so soll von Unserm Hofmarschallamte oder andern, wer
er unterm Prätexte kaiserlicher Kommission, noch sonst, darinn, so
n solchem Reichsamte gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas
achtheiliges concedirt, gleichwohl aber dem Hofmarschall in seinen zu-
mmenden und von dem Erzmarschallamte dependirenden Amtsverrich-
ngen, durch Unsere Landesregierung oder andere kein Eintrag oder
inderung gemacht werden.

ARTICULUS IV.

Stimmrecht der Stände. Krieg, Kaiserliche, fremde Völker. Schutz der Stände. Friede.

§. 1.

Der Reichsstände freyes Stimmrecht.

In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insonderheit die-
nigen, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt und
rgleichen, sollen und wollen Wir die Kurfürsten, Fürsten und Stän-
des Reichs ihres Juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne der-
ben reichstägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts vor-
hmen noch gestatten.

§. 2.

Friedfertigkeit, Kriege, Bündnisse.

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung
gen die benachbarten christlichen Mächte, *a*) friedlich halten,
nen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache
ben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern Uns
er Assistenz, daraus dem Reiche oder dessen Ständen *b*) Gefahr
d Schaden entsteht, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Fehde,
ch Krieg in- und außerhalb des Reichs von desselben wegen, unter
nerley Vorwande, wie der auch sey, anfangen, oder Bündniß mit
ihnen

L. Sonst: Gewälter.
Zusatz L.

ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Kurfürsten, Fürste
und Stände Konsens auf offenem Reichstage, oder zum wenigsten de
sämmtlichen Kurfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eile
den Fällen, wo hernächst gleichwohl und sobald mit gesammtem Reich
die Gebühr zu beobachten.

§. 3.

Reichskriege.

Dergleichen Reichskriege, sodann nach Inhalt der Reichskonstitu
tionen, der Exekutionsordnung und Instrumenti Pacis geführet, au
die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen z
bestellende Generalität, sammt den ebenfalls in gleicher Anzahl vo
beyden Religionen zu ernennenden Kriegsrathsdirektoren und Räthen s
wohl, als das ganze Kriegsheer in Unsere und des Reichs Pflichte
genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichskrieg
fälle ergangenen Reichsschlüsse erfodern und mit sich bringen.

§. 4.

Kaiserlicher Kriegsrath und Generalität.

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegsrath und Generalit
nicht gestatten, wider die Reichs- und Kreisverfassungen eigenen G
fallens das Marschwesen anzuordnen, jemanden von derley gemeine
Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Kognition über die Ko
ntreband- oder andere Kommercienhändel anzumaßen, über die Reich
festungen zu disponiren, oder der Reichsgeneralität einseitige Verha
tungsbefehle zuzuschicken.

§. 5.

Defensivkrieg.

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen W
Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hilfe gebrauchen.

§. 6.

Festungen in der Reichsstände Landen.

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchem Reichs
kriege, noch auch sonst in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Lande
und Gebiete, auch Reichsritterschaftlichen Orten und Gi
tern a) einige Festungen von neuem anlegen oder bauen, noch au
zerfallene oder alte wieder erneuern; vielweniger andern solches gesta
ten oder zulassen, immassen dieses allein die Landesherren, nach de
Reichssatzungen, in ihren Territorien zu thun befugt und berechtig
sind. Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Fe
stung von Reichswegen besetzt, und mit einem ständige
Gouvernement versehen war, solche unter keinerley Vor
wand ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten un
Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger abe
zugeben, daß die sonstige Grundeigenthümer sich eigen
mäch

a) Zusatz L.

mächtig in den Besitz der Festungswerke setze, oder solche wohl gar demolire. *a)*

§. 7.

Werbungen und fremde Völker.

Desgleichen sollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Konsens der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen oder führen lassen; sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte, gegen den münster- und osnabrückischen Friedensschluß geführt würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülfe, Handbiet- und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalte der Reichssatzungen und Exekutionsordnung gedeihen.

§. 8.

Kriegsvolk im Reiche.

Und das Kriegsvolk, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen, und überhaupt die von dem Reiche geschehene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke, und gegen andere, als wozu und gegen welche sie geschehen, nicht anwenden lassen. *b)*

§. 9.

Einquartierung und andere Kriegsbeschwerden.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reiche, ohne vorhergehende Einwilligung der gesammten Kurfürsten, Fürsten und Stände, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden wider die Reichsconstitutionen selbst belegen, noch durch Jemand anders beschweren lassen.

§. 10.

Befreyung des Orts des Kammergerichts vom Quartiere.

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbst Unser und des Reichs Kammergericht sich befindet, von dem Naturalquartierslaste, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die dabey Interessirten, in Zukunft jederzeit frey erhalten.

§. 11.

Art der Friedenshandlungen.

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Präliminar- weniger Haupt-Friedenstractaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung

a) Zusatz L.
b) Zusatz L.

Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, vornehmen, weniger schließen, es wäre dann, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls Wir wenigstens einweil, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des kurfürstlichen Kollegiums Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlassen. Sofort wollen Wir auch gedachte Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beywirkungsrechts sich ungeschmälert gebrauchen, und Ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstagen herkömmliche modus tractandi beobachtet, soviel aber die Kongresse mit Alliirten oder andern auswärtigen besonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen gewesen, Gesandten betrift, die Reichsdeputirten zu selbigem unweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verobhandelt, weniger von den Unsrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey steht, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt. Jedoch soll den Kurfürsten, Fürsten und Ständen andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Gesandte zu schicken, welche alsdann bey den Tractaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen wären. *a*)

§. 12.

Wiederherstellung des vom Feinde Beeinderten.

Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich dahin seyn, damit das von dem Feinde im Reich okkupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Konsolation, in den alten, den Reichsfundamentalgesetzen und Friedensschlüssen (worunter doch die augsburgischen Konfessionsverwandten den ryswikischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Katholischen aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemäßen Stand restituiret werde.

§. 13.

Beobachtung des westphälischen Friedens.

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, dawider weder für Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränket, betrübet oder gebrochen werde. §. 14.

a) Zusatz L.

§. 14.

Fremde Kriegsdienste.

Und obgleich in dem Instrumento Pacis, und den Reichskonstitutionen zur Genüge versehen ist, wie weit einem Stande oder Angesessenen des Reichs erlaubt sey, sich bey auswärtigen Mächten in Kriegsdienste zu begeben oder einzulassen, wobey es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgesetze zu verbleiben hat: so wollen Wir doch in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblößet werde, für die Zukunft keineswegs gestatten, daß ohne Unsere und der Kurfürsten, Fürsten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen, vielweniger die Stände des Reichs oder dessen Angehörige mit Versammlung, Durchfuhr und Einquartierung der geworbenen Mannschaft, oder mit Musterplätzen und dergleichen auf irgend eine Art beschweret, oder sonst in einige Wege wider die Reichskonstitutionen und das Instrumentum Pacis verfahren werde. *a)*

§. 15.

Marsch der kaiserl. Völker.

Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hülfsvölker, desgleichen beträchtliche durch bewaffnete Mannschaft escortirte Rekrutentransporte, *b)* nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch der Kurfürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselben fürohin keine etapenmäßige Verpflegung gefodert werden; sondern es sollen solche beyderley Völker im Marsche und im Felde für den landläufigen Preis, und durch ihr eigenes Kommissariat leben, mithin alles Nöthige und vom Land Anschaffende baar bezahlen.

a) L. Sonst hieß die Stelle so:
Und dieweilen den fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem I. P. und den Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder Angesessenen des Reichs, sich bey Auswärtigen in Kriegsdienste zu begeben oder einzulassen, erlaubt; so sollen und wollen Wir dafern etwa von Uns oder andern einiges Volk im Reich oder in seinen eignen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuförderst dahin sehen, daß das Reich der Mannschaft nicht entblößt werde, auch die Verfügung thun, daß die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sammt allen dessen Angehörigen, bey obgemeldter Werbung mit Versammlung, Durchführ- Einquartierungen, Musterplätzen oder sonst in einige andere Wege, wider die Reichs-Constitutiones und das I. P. nicht beschwert oder darwider nicht verfahren werde.
Zusatz L.

§. 16.

Der Generalität, Artillerie u. s. w. durch der Stände Lande.

Es sollen also die Völker bey Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Kommissariat und Feldkanzleyen, **auch von Kriegs- und Friedenszeiten**, *a*) verstehe;

§. 17.

Sicherheit deshalben.

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, vor wegen der durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, mittels hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten gegeben werden solle, wie bereits in den Reichskonstitutionen versehen, oder sich mit den damit betreffenden Stände in Fällen zu vergleichen.

§. 18.

Hülfe für die von Fremden beschwerten Stände.

Und nachdem auch jezuweil verschiedene Immediatfürstenthümer Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einiges Recht und Befugniß, *b*) mit Einquartierung und andern Kriegsungelegenheiten höchst beschweret werden, und daher des so theuer erworbenen Friedensschlusses in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediatständen gemacht werden wollen: als versprechen Wir nicht allein durch eifrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermöge der Reichskonstitutionen, bey den nächst angesessenen Kreisständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschaften kräftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

§. 19.

Wiederholtes Schutzversprechen.

Bey welchem allem Wir Kurfürsten, Fürsten und Stände (die freye Reichsritterschaft mitbegriffen) sammt deren allerseits Landen Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und dawider in keinerley Weise beschweren lassen wollen.

ARTICULUS V.

Von Reichsanlagen und Matrikularsachen.

§. 1.

Verschonung der Stände mit Auflagen.

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten und andere des heiligen römischen Reichs Stände mit Kanzleygeldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren;

§.

a) Zusatz L.

b) Hier wurde bey L. der Beysatz: durch auswärtige Völker weggelassen

§. 2.

Bewilligung der Reichssteuern.

Auch in zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anderst nicht, als mit Rathe, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen ansetzen;

§. 3.

Deren Einnahme.

Dieselben in den dazu bestimmten *a*) Legstädten, durch die von den Kreisen dahin verordneten Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichssteuern eingetrieben,

§. 4.

Verrechnung.

Und von den Reichspfennigmeistern oder Reichskassirern, *b*) denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung der in den Legstädten eingegangenen Gelder, den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmal dem Reiche, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahme solcher Rechnungen verordnen wird, auf den sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichstag wenn es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines römischen Kaisers oder sonst jemandes *c*) freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde;

§. 5.

Anwendung.

Auch die von den Reichsständen eingewilligten Steuern und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden.

§. 6.

Beytrag des Kaisers von den Erblanden.

Wollen auch weder Uns selbst mit Unsern Erblanden des Beytrags zu den vom Reiche verwilligten Hülfen und Anlagen entziehen;

§. 7.

Aller Stände.

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher sessionem & votum bey Reichskonventen hat, von solchen Reichshülfen und Anlagen, unter was Vorwande solches geschehen möge, sich befreyungsweise eximire, oder von Uns oder sonst jemanden inner- oder außerhalb des Reichs auf einigerley Weise eximiret werde.

§. 8.

Assignationen, Kompensationen.

So wollen Wir auch niemanden Assignationen auf Reichskreise oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Kompensationen, ohne

a) L. Sonst: gewöhnlichen.
b) Zusatz. L.
c) Zusatz. L.

des Reichs Bewilligung, a) am wenigsten mit den Reichs- sodann Unsern oder andern Privatgeldern oder Schulden gestatten;

§. 9.

Exemtionen, Moderationen.

Auch selbst keine Exemtionen oder Moderationen der Anschläge und Matrikel, ohne Vorwissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ertheilen;

§. 10.

Wiederherstellung der Kreise, Ausgleichung des Matrikularanschlags.

Sondern vielmehr daran seyn, daß der punctus redintegrationi circulorum, moderationis matriculæ & peræquationis, und überhaupt die Exemtionsirrungen, im Reich auf gemeinen Reichs- oder einen absonderlichen Moderationstag rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert,

§. 11.

Anhaltung und Exekution der Schuldigkeit.

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die contumaces vermöge der Exekutionsordnung verfahren werde.

ARTICULUS VI.

Von Bündnissen.

§. 1.

Bündnisse in Reichssachen.

Wir wollen und sollen auch für Uns selbst, als erwählter römischer Kaiser, in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit andern in- oder außerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Kurfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hiezu erlanget;

§. 2.

In eilenden Fällen.

Da aber Salus publica & utilitas eine mehrere Beschleunigung erfoderte, da sollen und wollen Wir aller Kurfürsten sämmtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Kollegial-zusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberathschlagung kommen kann, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum koncernirende Sachen; also auch vornehmlich in dieser zuvor erlangen.

§. 3.

Kaiserliche Bündnisse in Ansehung eigener Lande.

Wenn Wir auch künftig Unserer eigenen Lande halber einige Bündniß machen würden: so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen al

a) L. Sonst: ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung.

als unbeschädiget des Reichs, und nach Inhalte des Instrumenti Pacis.

§. 4.

Bündnisse der Reichsstände.

So viel aber die Stände des Reichs belanget, soll denselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider Uns, *a*) den regierenden römischen Kaiser, und das Reich, noch wider den allgemeinen Landfrieden, auch Münster- und Oßnabrückischen Friedensschluß sey, und daß dies alles nach Laut desselben und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser und dem heiligen römischen Reiche verwandt ist;

§. 5.

Fremde Hülfe.

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also und nicht anders begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

ARTICULUS VII.

Von Polizey- und Handlungssachen.

§. 1.

Erhaltung der Polizey und Kommerz.

Ferner sollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfodern, wie die vorhandenen und immittels kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichspolizeyordnungen zu verbessern, und den itzigen Zeitumständen näher anzupassen, auch wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Besten zu befördernden Kommerzien des Reichs durch gemeinsame den Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maaßregeln zu gelangen sey. Insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wie fern dieser Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und durch die Herstellung billiger Druckpreise von dem jetzigen Verfalle zu retten sey. *b*)

a) Franz. Sonst: nicht wider den regierenden Röm. Kaiser und das Reich noch wider Uns

b) L. Sonst hieß dieser §: Ferner sollen und wollen Wir über die Polizeyordnungen, wie die seynd und noch ferner auf dem Reichstage geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit befördern.

§. 2.

Der Handelsstädte.

Auch wie die Handlung treibende Stände überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden a) Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten dem Instrumento Pacis gemäß erhalten und kräftigst schützen;

§. 3.

Monopolien.

Keines wegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauf, Handel, Manufakturen, Künsten und andern in das Polizeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Namen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben als den Reichssatzungen zuwider, abthun und aufheben.

§. 4.

Privilegien in Polizeysachen.

Woneben Wir führohin keinerley von Unsern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in Dero Territoriis zustehenden Polizeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern sollen noch wollen.

§. 5.

Repressalien in Handlungssachen.

Wenn auch in den benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reiche gefertigten Manufakturen und gutaufrichtiger Waaren verboten sind, oder verboten werden sollten, welches der Freyheit der Kommerzien zuwider: so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im Widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn soll.

ARTICULUS VIII.

Zoll. Handlung. Schiffbarmachung der Flüsse. Stapelgerechtigkeit.

§. 1.

Zollertheilung, Erhöhung, Erstreckung, Verlegung.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die deutsche Nation und das heilige römische Reich zu Wasser und Lande zum höchsten damit beschweret, nun hinfüro, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weyland Kaisers Karl VI. Wahlkapitulation mit Beobachtung der zu jetziger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter und von Unsern Vorfahren, römischen Kaisern, absonderlich den Kurfürsten des Reichs

theil-

a) L. Sonst: transigirende.

theilten und in Observanz gebrachten Zollkonceſſionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als ſich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erſtrecken oder verlegen laſſen, auch für Uns ſelbſt keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

§. 2.

Einwilligung der Kurfürſten.

Es ſey dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen und Kollegialrathe durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stücke verfahren, daß keines Kurfürſten Widerrede oder Diſſens dagegen und dergeſtalt alle und jede in Dero Kollegialſtimmen einmüthig ſeyn, maßen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zu Stande zu bringen;

§. 3.

Vernehmung der benachbarten Kreiſe und Stände.

Sondern auch die intereſſirten benachbarten Kreiſe und beſonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beſchwerden von Uns und den geſammten Kurfürſten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

Verbot der Promotorialſchreiben.

Gleichergeſtalt ſollen und wollen Wir auch allen denjenigen, ſo um neue Zölle, es ſey gleich zu Waſſer oder Lande, oder der alten Verlegung und Erhöhung, **oder auch um Prorogation ſolcher Erhöhung** *a*) anhalten werden, keine Vertröſtung oder Promotorialſchreiben an die Kurfürſten geben, noch ausgehen laſſen, ſondern dieſelben ſchlechterdingen einer Kollegialverſammlung der Kurfürſten zu erwarten, erinnern, **oder bey verſammeltem Reichstage dieſelben ans kurfürſtliche Kollegium verweiſen**; *b*)

§. 5.

Neue Zölle den alten unnachtheilig.

Und neben dem kurfürſtlichen Kollegio jedesmal dahin ſehen, damit durch die ertheilenden neuen Zölle und Konceſſionen andere Kurfürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben;

§. 6.

Beförderung der Handlung.

Auch weder am Rhein, noch ſonſt einigem ſchiffbaren Strom im heil. Reiche einige armirte Schiffausläger, Licenten und andere ungewöhn-

a) L. Sonſt: oder auch ſolcher Erhöhung und Prorogation.
b) Zuſatz. L.

wöhnliche Exaktionen, oder was sonst zu Sperr- und Verhinderung der Kommerzien, vornehmlich aber den rheinischen und andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen.

§. 7.

Schiffbarmachung der Flüsse.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß wo ein in den Rhein oder andern schiffbaren Strom gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde. Sondern es sollen solche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können, und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

§. 8.

Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.

Auf den Fall auch einer oder mehrere, wes Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung oder Prorogation in ihren Kur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften und Gebieten, zu Wasser und Lande, in Auf- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen römischen Kaiser und des kurfürstlichen Kollegiums Bewilligung und damaligen Requisiten, angestellet und aufgesetzet hätten, oder künftiglich anderst, als obgemeldt, anstellen oder aufsetzen würden;

§. 9.

Und der Uebertretung auf andere.

Oder, falls auch Jemand diejenigen Zollskonceſſionen, so er von einem römischen Kaiser und den Kurfürsten auf sich und seine Leibeserben erlanget, hernach ohne ihr der Kurfürsten Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzer hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselben, sobald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch mandata sine clausula und andere gehörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonst in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von Jemand anderst wider dergleichen auf die ehelichen Leibeserben und Nachkommen allein restringirte Konceſſion sich angemaßet worden, gänzlich abthun und kassiren;

§. 10.

§. 10.

Verbot der eigenmächtigen Zölle.

Auch nicht gestatten, daß hinfüro Jemand de facto und eignen Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselben verlegen, erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11.

Accis, Umgeld und dergleichen Impostен.

Wenn auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben und noch unterstehen sollen, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten, in und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehenden Waaren, Getraide, Wein, Salz, Viehe und anderes mit gewissem Aufschlage, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten- Brücken- und Weg- Kaufhaus- Rhent- Pflaster- Steinfuhren- und Lentogelder, Multersteuer und andern dergleichen Impostен zu beschweren, welches a) in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmanne zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Kommerzien, des Handels und Wandels zu Wasser und Lande schnurstraks zuwider: so sollen und wollen Wir bald bey Eintretung Unsrer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinn solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfodern;

§. 12.

Ungebührliche Zölle, Licent, Geleitsgeld.

Und dann dieselben, wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen auch Häfen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreyßigjährigen deutschen Kriege oder nachher aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitsgelder aller Orte ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebührenden Ernstes Einsehen thun, imgleichen Unserm kaiserlichen Fiskale gegen dieselben auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehenen Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren anbefehlen.

§. 13.

Strafe der Zollmißbräuche der Stände.

Gestalten auch jeder Kurfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehr oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünftige erhöhen und erstrecken wür-

a) L. Sonst hieß es: solches alles aber in dem Effekt.

würde, dieser mit deren That selbst, wenn er nicht alsbald solchen Excess, auf zuvor geschehene Erinnerung der kreisausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde, solang ein solcher Kurfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Kommunität auf dreyßig Jahre, wirklich verfallen und verwircket, und derentwegen a competente judice alsbald ad declarationem geschritten werde;

§. 14.

Der Mittelbaren.

Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wenn schon der Uebertreter kein Immediat, sondern ein mittelbarer Landstand wäre;

§. 15.

Der kreisausschreibenden Fürsten und deren, die sich zu keinem Kreise halten.

Mit dieser weitern Erläuterung, daß, wenn einer aus den kreisausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zollkonceſſion selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beyde interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung den andern Ständen des Kreises zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zollkonceſſionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreise hielte, den benachbarten dadurch Beschwerde leidenden und sonsten dergestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll.

§. 16.

Erlaubte Selbsthülfe.

Und soll darneben einem jeden Kurfürsten, Fürsten und Stand (die freye Reichsritterschaft mitbegriffen) erlaubt seyn, sich und die Seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreyen.

§. 17.

Niederlage, Stapel, Licent.

Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prätexte einer Niederlage, Licent, Stapelgerechtigkeit, oder sonst von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren, eben soviel, als wenn es ein recht Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliches und abgenöthigtes Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraides und andrer Güter oder Konsumtibilien merkliche große Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefüget wird: sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auf allen Strömen und schiffbaren Wassern des Reichs, ohne Unterschied, neuerlich anmaßende vornehmen.

§. 18.

Verbot derselben.

Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderlichen Requisite ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung

des kurfürstlichen Kollegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernisse ausbringende Zollkonzessionen oder sonst ein- und andern Orts jetzt und inskünftige für sich unternehmende Usurpationen sothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieselben erhalten worden, oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn.

§. 19.

Erfordernisse dazu.

Dergleichen auch von Uns Niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselben seyn, ohne oblauts des kurfürstlichen Kollegii Konsens und Einwilligung ertheilt werden;

§. 20.

Erlaubte Selbsthülfe.

Auch einem jedweden des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stande, welcher sich damit beschwert findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kann, selbst zu entheben.

§. 21.

Vorbehalt der rechtmäßigen Freyheiten.

Doch soll denjenigen Privilegien, welche Kurfürsten, Fürsten und Stande des Reichs (die freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen) von wayland den vorgewesenen römischen Königen oder Kaisern zur Zeit, da der kurfürstliche Konsens per pacta & capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt oder sonst ruhiglich hergebracht, hiedurch nichts präjudiziret oder benommen, sondern von römischen Kaisern auf gebührendes Ansuchen konfirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geschützet;

§. 22.

Wiederholte Kassirung der unrechtmäßigen.

Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlage aber sowohl auf dem Lande, als auf den Strömen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich kassirt und abgethan;

§. 23.

Stapelgerechtigkeit.

Und inskünftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erstbesagtermaßen mit einmüthigem Kollegialrath und Bewilligung der sämmtlichen Kurfürsten.

§. 24.

Verbot der Zollbefreyungen.

Und nachdem vormals die Kurfürsten, Fürsten und Stände an Dero an schiffbaren Strömen und sonst habenden Zöllen mit vielen und großen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungsbriefe, auch Exemtionsbefehle, und zum Präjudiz der Kurfürsten, Fürsten und Stände, Zollgerechtigkeiten, ertheilte

Pri-

Privilegien und in andere Wege ersucht und beschweret worden: so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumal nicht verhängen noch zulassen: forthin mehr zu üben noch zu geschehen;

§. 25.

Exemtionsprivilegien.

Auch keine Exemtionsprivilegien mehr ertheilen, und die, so dawider ohne Konsens des kurfürstlichen Kollegii bey vorigen Kriegen ertheilt worden, sollen kassirt und abseyn.

§. 26.

Zollfreyheit der Kurfürsten, deren Gesandten, Räthe, Wittwen, Erben, Unterthanen und Diener.

Auch sollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unsern Vorfahren, römischen Kaisern, mit Bewilligung des Reichs Kurfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben oder die alten erhöhet oder prorogirt worden, **anhalten**, *a*) daß Sie, *b*) mehr gedachte Kurfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben bey ihrem Ein- und Abzuge, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Lande, mit ihren Waaren und Gütern zollfrey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zollerhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maaß verhalten, und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Kurfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bey Verlust des konce dirten Privilegiums, dahin erinnern und anhalten, sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und den Kurfürsten einzuhändigen.

§. 27.

Auch bey neuen Zöllen.

Denen aber, so inskünftige obbeschriebenermaßen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reverse Unsre kaiserliche Konceſſionen keines wegs ausfertigen noch ertheilen lassen.

§. 28.

Erkundigung wegen der Zölle bey den kreisausschreibenden Fürsten.

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Wasser und Land eingeführten neuen Zölle und der alten Erhöhung neben andern Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Kreises ausschreibenden Für-

sten

a) Zusatz L.
b) L. Sonst: daß die mehrgedachte.

ten unausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Specifikation geben lassen;

§. 29.
und andern.

Wie nicht weniger eine solche Specifikation oder Information der Sache, auf den Fall, da etwann die kreisausschreibenden Fürsten elbst gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln sollten, von den enachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf er Abschaffung und Reduktion halber, wie obsteht, wirklich verfahren;

§. 30.
Berichte darüber.

Wie dann auch die Kreisausschreibämter, oder, da selbe dabey interessiret, die nächst vorsitzenden Stände der Kreise schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zollneuerungen sobald anzuzeigen, um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31.

Zollfreyh. d. Stände u. Gesandten in Ansehung d. Reichs- Kell. Deputat. u. Kreistage.

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände, und deren Abgesandte, so sich auf Reichs- Kollegial- Deputations- und Kreistagen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilien, und Konsumtibilien als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andere dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Vorweisung beglaubter und mit ihrer der Kurfürsten, Fürsten und Stände, oder ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund aller Orten in gesammten Reichs- auch Unsern Erblanden ohne Ausnahme pass- und respektive repassiret, zugleich wenn Jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück- und durchgelassen werden, als sollen und wollen Wir die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet, und hierwider kein Kurfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerley Weise beschweret, dabey jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

ARTICULUS IX.

Vom Münzrecht.

§. 1.
Abstellung der Münzgebrechen.

Denen jedesmal vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Münz halber, wenn solche in die gesetzgebende Gewalt einschlagen,

gen, *a*) sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath und Einwilligung *b*) der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach Maaß und Ordnung des Reichsabschiedes de anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden;

§. 2.

Gegenwärtige,

Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so in Reichs- und Deputationsabschieden de anno 1570. 1571. 1576. 1594. *c*) wegen der in jedem Kreise anzulegenden drey oder vier Kreismünzstätten, imgleichen wegen der in anno 1603, und auf vorigen auch nachfolgenden Reichstagen beliebten Konformität, insoweit jetzt angezogene Reichs- und Deputationsabschiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß angemessen werden können, sowohl im ganzen römischen Reiche, als auch mit den Benachbarten und besonders der dabey den Kreis-Directoriis aufgetragenen Abstrafung der Kontravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Heckenmünzen durch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen;

§. 3.

und zukünftige Mittel dazu.

Uns was ferner Zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährendem oder künftigen Reichstagen für gut befunden werden mögte, zumal nichts unterlassen.

§. 4.

Berathschlagung darüber.

Nachdem sodann in den Jahren 1737 und 1738 bey der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt, und von Karl VI, Unserm Vorfahren am Reich genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; als sollen und wollen Wir, sobald nach angetretener Unserer Regierung, mittelst eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden Kommissionsdekrets *d*) ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schlusse bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweil mittels auszulassender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denjenigen, die sich des Münzregals bedienen, genaueſt befolget werde.

§. 5

a) Zusatz L.
b) Zusatz L.
c) L. Hier folgte noch: sodann dem nach diesem Reichssatze abgemessenen kaiserlichen Münzedikt von 1759.
d) Zusatz L.

§. 5.

Münzprobationstage. Fremde Münzen.

Immaßen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobationstage nicht nur in den Kreisen, wo selbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtsame und Freyheiten eines jeden mitverwandten Kurfürsten, Fürsten und Standes fortgesetzt, sondern auch bey denjenigen Kreisen, wo selbige zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgabe der ältern und jüngern Reichs-Münzordnungen, ausländische Münzsorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichssatzungsmäßigen Schrot und Korne, in den Reichslanden und im Handelslaufe geduldet werden.

§. 6.

Ertheilung des Münzrechtes.

Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten, und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Kreises Bedenken, darinn der neue Münzstand gesessen, niemanden weß Standes oder Wesens der sey, mit Münzfreyheiten oder Münzstätten begaben und begnadigen;

§. 7.

Mißbrauch des Münzrechtes.

Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenigen Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe der Münzordnung von 1559 *a*) und andern zu derselben Verbesserung erfolgten Reichskonstitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andre mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkenntniß, verlustig gemacht, ihnen wie auch denjenigen, so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Kreise wider sie gebührend verfahren lassen;

§. 8.

Strafe,

Sondern auch einen solchen privirten Stand, außer einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung, nicht restituiren.

§. 9.

der Stände.

Wie Wir dann auch gegen diejenigen, so obgedachtermaßen das ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichskonstitutionen mißbrau-

a) Sonst hieß es blos:
Dem Münzedikt und andern ꝛc.

chet oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedach ten ihres Regals, auch mit der Suspension a sessione & voto (jedo auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel dieser Kapitulation en halten) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls ander nicht, als auf einem gemeinen Reichstage, nach gegebener Satisfaktio restituiren lassen, sollen und wollen;

§. 10.

Der Mittelbaren.

Wofern sich aber dergleichen bey Mediatständen, und andern, dem Reich immediate nicht, sondern Kurfürsten, Fürsten und ande Reichsständen unterworfen, begäbe, alsdann soll durch Dero Landes fürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und so che Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, kassiret und ferner nic ertheilet werden.

§. 11.

Ertheilung an Mittelbare.

Maßen dann Wir auch den mittelbaren Ständen mit dergleich und andern höhern Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürst und Vernehmung auch billigen Beobachtung selbigen Kreises Bede kens, als obgedacht, und der Mitinteressirten, vielweniger zu derse ben Abbruch nicht willfahren wollen.

ARTICULUS X.

Erhaltung der Reichszugehöre.

§. 1.

Veräusserungen und Verpfändungen vom Reiche.

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem heiligen römisch Reich und dessen Zugehörigen in- und außerhalb Deutschlandes nic allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Kurfürsten, Fürsten u Stände sämmtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, ver tzen, noch in andere Wege veräußern oder beschweren;

§. 2.

Anlaß dazu.

Sondern Uns auch alles dessen, was etwa zu Exemtion und Abre ßung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit der exorbitirend Privilegien und Immunitäten enthalten;

§.

§. 3.

Abgekommene Stücke.

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch konfiscirte und unkonfiscirte merkliche Güter, die zum Theile in andrer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wieder dazu zu bringen und zuzueignen;

§. 4.

Reichspfandschaften.

Die Kurfürsten, Fürsten und Stände aber bey den Ihnen verschriebenen und inhabenden Reichspfandschaften, nach Maßgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen, und ruhig dabey bis auf anderweitige Vergleichung zwischen den römischen Kaisern und Reichsständen bleiben;

§. 5.

Reichsgränzen.

In vorkommenden Reichsgränzscheidungen, auch bey Umtauschung der Gränzlande, a) ohne des Reichs und dabey interessirter Stände Miteinwilligung, nichts vornehmen zu lassen;

§. 6.

Veräusserte Reichslehen.

Vornehmlich auch, dieweil vorgekommen, daß etliche ansehnliche dem Reiche angehörige Herrschaften und Lehen in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholten Berichte zur kurfürstlich-maynzischen Kanzley, um solches zu der übrigen Kurfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahresfrist nach Unserm kaiserlichen Regierungsantritte an zu rechnen, unfehlbar einzuschicken.

§. 7.

Rath der Kurfürsten oder auch andrer Stände.

Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülf und Beystande der sämmtlichen Kurfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie für rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

a) Zusatz L.

§. 8.

Johanniterorden.

Weil auch dem ritterlichen Johanniterorden in- und außerhalb des Reichs, insonderheit bey den hiebevorigen 80jährigen niederländischen Kriegen, ganz unverschuldet ansehnliche Güter entzogen und bisher vorenthalten worden; so sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem westphälischen Frieden unabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Präjudiz.

§. 9.

Güter des Reichs, wenn sie der Kaiser ohne Titel besitzt.

Und ob Wir selbst oder die Unsrigen etwas, so dem heiligen römischen Reiche zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre oder würde, inne hätten, das sollen und wollen Wir bey Unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr, der Kurfürsten, Fürsten und Stände, *a*) Gesinnen wieder zu Handen wenden.

§. 10.

Aufrechthaltung der Reichslehen.

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in und außerhalb Deutschlands, und sonderlich in Italien, unter anderm nach Maaßgabe des Reichsschlusses vom 9ten December 1722 aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutenirt und gehandhabet werden, hingegen nicht zugeben noch geschehen lassen, daß gedachtem Reichsschlusse durch anderweite, ohne des Reichs Wissen, Zuthun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtsame des Reichs allerwege beobachten und wahrnehmen. *b*)

§. 11.

Des Kaisers Reichslehen.

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden: wollen Wir das oder dieselben unweigerlich empfangen, oder wenn dies nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Rekognition zustellen.

§. 1

a) Zusatz L.
b) Zusatz L.

§. 12.

Reichshülfe der Italienischen Vasallen und Allodialbesitzer.

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshülfe verwilliget wird, die italienischen Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freyheit nachweisen können, *a)* zu der Beyhülfe ebenmäßig, wie vormals auch geschehen, angehalten *b)* werden.

ARTICULUS XI.

Von Reichslehen. Steuern der Reichsstädte. Von dem Rathe der Kurfürsten und Stände.

§. 1.

Belehnungen nach dem alten Inhalte.

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und andern Reichsvasallen jedesmal nach dem vorigen Tenor, in so weit nicht die inzwischen von Seiten derselben vorgekommenen besondern Umstände eine andre Einrichtung erfordern, unweigerlich und aller Kontradiktion ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweisen) wiederfahren lassen. *c)*

§. 2.

Unaufhaltlich zu ertheilen.

Dabey auch dieselben mit der Edition der alten pactorum familiæ nicht beschweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiæ (welchen jedoch, wenn sie nach den Reichsgrundgesetzen, auch habenden und gleichfalls reichskonstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen soll) sie seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehentaxen oder Laudemiengelder und dergleichen aufhalten;

§. 3.

Reichslehenpflicht.

Noch die Reichslehenpflicht auf Unser Haus zugleich richten;

a) Zusatz L.
b) L. Sonst: verhalten.
c) Zusatz L.

§. 4.

Geistlicher Stände Lehensgesandte.

Besonders auch den geistlichen Kur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselben zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem kaiserlichen Throne, geistliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.

§. 5.

Belehnung der Minderjährigen.

Wann auch ein Kurfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgeht, und minderjährige Lehenserben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verläßt; so soll der Vormünder, oder die Vormünder, nach angetretener wirklichen Administration der Tutel oder Kuratel ihre, der Minderjährigen, von dem Reiche habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag wirklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, auf welche der Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährigen selbst nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wenn sie Minderjährig berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehenseyd erstattet hätten.

§. 6.

Ohne Wiederholung.

Dagegen sollen und wollen Wir sie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneyde, nicht vielweniger einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehentares anhalten, sondern sie bey obgedachter ersten den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen.

§. 7.

Belehnung der Reichsvikarien.

Welche Meynung es dann auch haben soll mit denjenigen Lehen welche die Reichsvikarien in Kraft der goldenen Bulle (als worinn sie von einem jedesmaligen römischen Kaiser coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind) verleihen können;

§. 8.

Ausfertigung der Lehenbriefe.

Und sollen auch die Lehenbriefe und Exspektantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichskanzley inskünftige ertheilt und ausgefertiget werden;

§.

§. 9.

Ungültige Lehenbriefe.

Sodann diejenigen, welche den von vorigen Kaisern ertheilten und estätigten Anwartungen, auch darauf geschehenen und konfirmirten Erbergleichen zu Präjudiz, auf andre, so in den alten Lehenbriefen nicht egriffen, extendiret worden, ganz ungültig seyn.

§. 10.

Verwürkte und heimgefallene Lehen.

Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Zerwürkung eröffnet, und ledig heimfallen werden, so etwas Merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft- und Herrschaften, Städte und dergleichen; die sollen und wollen Wir, die Kurfürstenthümer ohne des kurfürstlichen collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne der kurfürstlichen, fürstlichen, auch (wenn es nämlich eine Reichsstadt betrift) städtischer collegiorum Vorwissen und Konsens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Exspektanz oder Anwartung darauf geben;

§. 11.

Zum Unterhalt des Reichs.

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und inkorporiren;

§. 12.

Vorbehalt gültiger Anwartschaften.

Doch Uns, von wegen Unserer Erblande, und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch den von Unsern Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheilten, und den damaligen Reichskonstitutionen gemäßen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich.

§. 13.

Beybehaltene.

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Kurfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Aster- und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güter dem heiligen römischen Reiche mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern und sonst verpflichtet, dessen Jurisdiktion unterwürfig und zugethan, nach Absterben der Inhaber, Uns durch Erbschaften, oder in andre Wege heimfallen oder anwachsen, und Wir die zu Unsern Handen behalten;

§. 14.

Wiedervergebene Reichslande.

Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Kurfürsten die Kurfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung der kurfürstlichen und fürstlichen collegiorum, sodann auch (wenn es nämlich, wie obgedacht, eine Reichsstadt beträfe) des städtischen, andern zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen allbereits in Unsern Händen hätten;

§. 15.

Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich.

Daran sollen dem heiligen Reiche seine Rechte und andere schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Kreise, dem sie zuvor zugehöret haben, hintan gesetzt aller prätendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen dem instrumento pacis gemäß gelassen, geschützt und beschirmet werden.

§. 16.

Reichsstädte Steuern.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn mögten, wieder zum Reiche ziehen und zu dessen Nutzen anwenden;

§. 17.

Deren Beschreibung.

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit sind, inner Jahrsfrist nach wirklicher Antretung Unsrer kaiserlichen Regierung, zu der kurmainzischen Reichskanzley zu fernerer Kommunikation an die Stände, unnachbleiblich einschicken,

§. 18.

Beybehaltung.

Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden;

§. 19.

Veräußerung in vorigen.

Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Kollegialbewilligung sämmtlicher Kurfürsten geschehen wäre.

§. 20.

In künftigen Zeiten.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

§. 21

§. 21.

Der Kurfürsten und dann der übrigen Stände Zurathziehung.

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald anfangs der Kurfürsten, als Unserer innersten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieselben hierinn nichts vornehmen.

ARTICULUS XII.

Von den Reichskreisen, und der ordinairen Reichsdeputation.

§. 1.

Ergänzung und Erhaltung der Reichskreise.

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichskreise, wenn es immittels nicht geschehen, befördern, und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem andern Reichskreise zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Kreisstand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikel sich zuwenden;

§. 2.

Reichsgutachten darüber.

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung der Reichskreise, bewandten Dingen nach ein Reichsgutachten erfordern, und dahin sehen wollen, daß die also restituirten Kreise und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichsimmedietät ungekränket gelassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen forderlamst abgeschaft werden, und zu dem Ende den kreisausschreibenden Fürsten, und wenn es die Nothdurft erfordert, den andern hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten.

§. 3.

Kreisverfassung.

Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichskonstitutionen in Verfassung gestellet, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Exekutionsordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet;

§. 4.

Der Reichsgerichte Betragen in Kreissachen.

Den Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innern Kriegs- Civil- und ökonomischen Verfassungen der Reichskreise Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

§. 5.

Reichsexekution und Kreisordnung.

Wie Wir dann in der Reichsexekutions- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Exekutionsordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebet und geschlossen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichst befördern wollen, daß die letzte Hand an die Revision dieser Exekutionsordnung geleget, und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft erreichet werde; zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unsrer kaiserlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit bey der allgemeinen Reichsversammlung das Erforderliche veranlassen und befördern wollen. a)

§. 6.

Ordinaire Reichsdeputation.

Wollen gleichfalls die ordinaire Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wieder in ihren reichskonstitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Aktivität setzen, sondern auch dieselbe darin unverrückt lassen und erhalten; auch darunter weder an den verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstagen von den gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen geschehe;

§. 7.

Kaiserliche Rechte dabey.

Doch vorbehaltlich der, den römischen Kaisern bey dergleichen Deputationskonventen, vermög der Reichssatzungen zukommenden Auctorität, und mittels der kaiserlichen Kommissarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaßen bey Reichstagen üblich und herkömmlich.

ARTI-

a) Zusatz 8

ARTICULUS XIII.

Von Reichstagen und andern reichsständischen Zusammenkünften.

§. 1.

Ansetzung der Reichstage.

Ferner sollen und wollen Wir, wenn dermaleins die comitia cessiren sollten, wenigstens alle zehn Jahre und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Kreise Nothdurft erfordert, mit Konsens der Kurfürsten, oder da Uns die Kurfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs deutscher Nation halten, und also Uns mit denselben jedesmal vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt vergleichen;

§. 2.

Kaiserliche Proposition darauf.

Auf solchen Reichstagen auch entweder in Person oder per commissarios in termino erscheinen, und darauf sobald nach verschienenem termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14 Tage aufhalten lassen;

§. 3.

Beförderung der Reichstagsgeschäfte.

Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichstermaßen beschleunigt, und die in gedachter Proposition angezognen, wie auch die von Uns unter währendem Reichstage etwa noch weiters proponirenden, und sonst jedesmal obhandenen Materien von dem kurmaynzischen Reichsdirektorium proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen;

§. 4.

Ordnung der Punkte.

Wobey jedoch die Kurfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in propositione enthaltenen Punkte nicht gebunden seyn sollen,

§. 5.

Reichsgutachten.

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reiche geziemend gebrachten Gutachten Unsre Erklärung und Dekrete schleunigst ertheilen wollen.

§. 6.

§. 6.

Kurmaynzisches Propositionsrecht.

Wir sollen und wollen auch obbemeldtem Kurfürsten zu Maynz der kaiserlichen Proposition zufolge und dem Reiche zum Besten, alle und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerniß, wenn auch schon dieselben Unsere Haus- Reichs Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das kurfürstliche, oder in alle Reichskollegien zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem kurmaynzischen Erzkanzlariat und Reichsdirektorium Ziel und Maas geben;

§. 7.

Diktatur.

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebenen Memorialien, wenn dieselben anderst mit gehöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrücke (worüber jedoch, wenn sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichsdirektorium mit dem kurfürstlichen Kollegium vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet sind, vorderfamst zur Diktatur gebracht, und den Ständen auf solche Weise kommunicirt werden.

§. 8.

Direktorialverrichtungen.

Wie Wir dann auch die Direktorien an demjenigen, was ihres Direktorialamtes ist, auf keinerley Weise hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichskonvent einkommenden gravamina und desideria statuum nach der von dem kurmaynzischen Reichsdirektorium geschehenen, und unter keinerley Vorwande zu verweigernden oder zu verzögernden, sondern sofort zu verfügenden Diktatur von besagtem Reichsdirektorium **nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung** a) längstens innerhalb 2 Monaten, oder wo periculum in mora ist, noch eher zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. 9.

Rechte der Reichsvikarien dabey.

Und da nach Absterben eines Kaisers oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, den Reichsvikarien die Ausschreib- und Haltung eines Reichstages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Kontinuirung desselben statt eines römischen Kaisers allerdings zukömmt: so sollen dieselben solchenfalls mit Ansetzung eines

a) Zusatz 8.

ines neuen Reichstages nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehenden comitia aber zu kontinuiren befugt seyn, und beyde Arten anderst nicht, als unter der Vikarien Authorität gehalten und fortgesetzt werden.

§. 10.

Andere reichsständische Zusammenkünfte.

So soll auch in- und außerhalb der Reichstage den Reichs- und Kreisständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfodert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonst ungehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

ARTICULUS XIV.

Von den Beschwerden gegen den römischen Hof.

§. 1.

Beschwerden wider den römischen Hof.

Wir sollen und wollen auch bey dem heiligen Vater dem Pabst und und Stuhle zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens sind, **die mit dem Pabste Eugen IV. und Nikolaus V geschlossenen Konkordate**, *a*) wie auch eines jeden Erz- und Bischofs oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen **durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien**, *b*) durch Reskripte, Provisionen, Annaten der Stifter, **besonders allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten**, *c*) **Mannichfaltigung** *d*) oder Erhöhung der Officien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation, **besonders** *in favorem tertii*, *e*) dann darauf unternehmende Kollation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, welche sonst per obitum ad curiam romanam **nach den Konkordaten** *f*) nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig und vaci-

a) L. Vorher: die Concordata Principum und zwischen der Kirche, Päbstl. Heiligkeit oder dem Stuhle zu Rom und der Deutschen Nation aufgerichteten Verträge.
b) L. Vorher: durch unförmliche Gratien.
c) Zusaz L.
d) L Vorher: der Stift Mannigfaltigung.
e) L. Vorher: und besonders Resignation.
f) Zusatz L.

vacirend würden, den Erz- und Bischöffen, auch Kapiteln und andern Kollatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judikatur super statu nobilitatis weder durch Ertheilung eines Breve Eligibilitatis, oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Deutscher und mit keinem testimonio idoneitatis von dem Ordinario beneficii versehen ist, *a*) oder in andere Wege zum Abbruche der Stifter, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechte zum Nachtheile des juris patronatus und der Lehenherren in keine Weise gehandelt,

§. 2.

Fortsetzung.

Noch auch die Erz- und Bischöffe im Reiche, wenn wider dieselben von den ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwa geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz greifen mögte, in partibus einzuholen ist) auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derselbe autoritate pastorali zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Konservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch bessere Verwendung der mit beneficiis simplicibus versehenen Geistlichen zur Aushülfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen, *b*) oder wider die ungehorsamen und übeln Haushälter verfahren hätte, mit monitoriis interdictis und commination ibus oder declarationibus censurarum übereilt oder beschwert werden mögten, sondern wollen solchem allem unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft *c*) mit der Kurfürsten, Fürsten und andrer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen;

§. 3.

Schutz der Verträge und Privilegien, Nuntiensachen.

Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldten Konkordate, *d*) auch Privilegien, Statute und Freyheiten gehalten, gehandhabt und denselben festiglich gelebt und nachgekommen, nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt, *e*) und was für Beschwerung dagegen *f*) und darinn gefunden würde, daß dieselbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530 Jahre bey abgehalte-

a) Zusatz L.
b) Zusatz L.
c) Zusatz L.
d) Zuvor: Concordata Principum und aufgerichtete Verträge.
e) Zusatz L.
f) L. Sonst: jedoch was für Beschwerung darinn ꝛc.

haltenem Reichstage abgeschafft, und hinfüro dergleichen, ohne Bewilligung der Kurfürsten nicht zugelassen werde. Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betreff der Nuntien noch unerledigt sind: so wollen Wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile von Unserm Vorfahrer am Reich Joseph II glorwürdigsten Andenkens, den 9ten August 1788 gefoderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das baldigste zu befördern bedacht seyn. *a)*

§. 4.

Verbotener Rekurs nach Rom.

Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwa begäbe, daß die causæ civiles von ihrem ordentlichen weltlichen *b)* Gerichte oder einem Offizialen, als *judice delegato principis c)* im heiligen Reiche ab- und außer dasselbe ad Nuntios apostolicos oder wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserlichen Fiskale sowohl am kaiserlichen Reichshofrath, als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen sowohl Partheyen, als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmaßen und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögten;

§. 5.

Scheidung der geistlichen und weltlichen Sachen.

Und weil vorberührter Civilsachen willen zwischen den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem römischen Hofe *d)* mehrmal Streit und Irrungen entstanden, indem so ein- als andern Orts die von der Officiale Urtheilen geschehenen Appellationen angenommen, Processe erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandate zu größter Irr- und Beschwerung der Partheyen zu behaupten gesucht worden, womit diesem vorgekommen, und aller Jurisdiktionskonflikt mit dem römischen Hofe *e)* mögte verhütet werden: so wollen Wir daran seyn, daß die causæ sæculares ab ecclesiasticis rechtlich

a) Zusatz L.
b) Zusatz L.
c) Zusatz L.
d) L. Sonst: denen Apostolischen Nunciaturen.
e) L. Sonst: mit der geistlichen und weltlichen Obrigkeit.

lich distinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, sofort dem Pabste, den Erz- und Bischöffen, wie auch der weltlichen Obrigkeit *a)* einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge. Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören: so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Proceß entsteht, die Bischöffe nach Maaßgabe der Fürstenkonkordate bey der ersten, die Erzbischöffe bey der zweyten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöffe, welche dem Pabste nach der Wahl des Provincial- oder Diöcesansynods, oder mit Beyrath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andre, als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen *collegialiter* im Namen Sr. päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hievon die *causæ majores in jure expressim enumeratæ* ausgenommen; *b)*

§. 6.

Vorbehalt der A. K. Verwandten.

Doch, so viel diesen Artikel betrift, den der augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, auch ihren Religionsverwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter katholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landsassen sind (unter der augsburgischen Konfessionsverwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen), dem Religions- und Profanfrieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusse, und was demselben anhängig, wie obgemeldt unabbrüchig, und ohne alle Konsequenz, Nachtheil und Schaden.

a) Zusatz L. Sonst: der geist- und weltlichen Obrigkeit.
b) Zusatz L.

ARTI

ARTICULUS XV.

Verhältniß der Landesunterthanen gegen Kaiser und Landesherren.

§. 1.

Kaiserlicher Schutz. Gehorsam der Landesunterthanen.

Wir wollen die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen in Unserm kaiserlichen Schutze haben, und zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

§. 2.

Gegen ihre Landesherren.

Wie Wir dann keinem Kurfürsten, Fürsten und Stande (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) seine Landsassen, Ihm mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit landesfürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Lande gehörige, von deren Botmäßigkeiten und Jurisdiktionen, wie auch wegen landesfürstlichen hohen Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehnten und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prätext der Lehnherrschaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten;

§. 3.

Landessteuer zu Festungen und Kammerzielern.

Auch nicht gutheißen, noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrecessirung, mit Ausschließung des Landesherrn, privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Konvente anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichsabschiedes und anderer darüber zeither errichteten Reichsschlüsse ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrages, womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung der einem und andern Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des heiligen Reichs Kammergerichts Unterhalt, an Handen zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr entschlagen.

§. 4.

Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherren.

Auf den Fall auch jemand von den Landständen oder Unterthanen wider dieses oder andre obberührte Sachen, bey Uns oder Unserm

Reichshofrathe oder erstbemeldtem Kammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde.

§. 5.

Kassation der widerrechtlichen Privilegien und Processe.

Gestalten Wir auch alle und jede dagegen, und sonst contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene privilegia, protectoria und exemtiones sammt allen derselben Klauseln, Deklarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und den Reichssatzungen zuwider an Unsern kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürsten und Obrigkeiten ohne derselben vorher schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte processus, mandata & decreta, prævia summaria causæ cognitione für null und nichtig erklären, und dieselben kassiren und aufheben sollen und wollen.

§. 6.

Der ungebührlichen Verbindungen und Aufruhr.

Alle unziemliche hässige Verbindnisse, Verstrickungen, Zusammenthuung der Unterthanen, weß Standes oder Würden sie seyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) etwa vorgenommen seyn, und hinfüro vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hülfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen;

§. 7.

Anlaß dazu.

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processe, Kommissionen, Reskripte und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde.

§. 8.

Selbsthülfe in dem rechtlichen Besitze der landesherrlichen Rechte.

Immaßen dann auch Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mitbegriffen) zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der Reichskonstitution bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbst, und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsame zu bringen, jedoch andern

be-

benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

§. 9.

Rechtshülfe in rechtshängigen Sachen.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

ARTICULUS XVI.

Von der Justiz an den höchsten Reichsgerichten.

§. 1.

Erhaltung der Gerechtigkeit.

Wir sollen und wollen im römischen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten und denselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

§. 2.

durch Rechtspflege im Reiche.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung außerhalb dem Reiche deutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehenempfängniß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der goldenen Bulle, der Kammergerichtsordnung und anderer Reichsgesetze zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtes kommen und entscheiden lassen.

§. 3.

Erhaltung der Reichsgerichte.

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden.

§. 4.

Unpartheyische Justiz und glimpfliche Ausdrücke gegen die Stände.

Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beym Kammergericht und Reichshofrathe unpartheylich administriren, anbey

verfügen lassen, damit in den ein- wie andern Orts ergehenden Erkenntnissen der unglimpflichen Ausdrücke *a*) gegen die Kurfürsten Fürsten und Stände *b*) des Reichs sich enthalten werde.

§. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten.

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in rechtshängigen Sachen, und unter währender Litispendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern wider die Reichssatz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufende Thätlichkeiten beschwere,

§. 6.

Ordnung der Reichsgerichte.

Und darinn über die bereits aufgerichteten und verbesserten, oder noch aufrichtenden und verbessernden Kammergerichts- Reichs- Hofraths- und Exekutionsordnungen festhalten;

§. 7.

Wechselseitiges Verhältniß derselben.

Dem Processe dieser Reichsgerichte seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Processe avociren, vielweniger über die sententias und judicata cameræ von Unserm Reichshofrathe unter was für Prätext es sey, kognosciren lassen, dem Kammergerichte durch keine absonderliche kaiserliche Reskripte die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung, in den dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geschehen, gestatten.

§. 8.

Handhabung des Kammergerichts.

Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht für Uns allein keine Instruktionen noch Inhibitionen, eben so wenig auch in particulari an Unsern und des Reichs Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch Reskripte auf Einsendung der protocollorum pleni & senatuum erlassen, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Kurfürsten Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, überhaupt *c*) aber ermeldtes kaiserliche- und Reichskammergerich

a) L. Zuvor: Ausdrückungen.
b) Zusatz L.
c) Zusatz L

gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtsbarkeit und reichskonstitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Wege schützen, erhalten und handhaben.

§. 9.

Nichts gegen die Reichsgesetze ergehen zu lassen.

Auch wider diese Unsere Zusage, die goldene Bulle, die Reichshofraths- und Kammergerichtsordnung, oder wie dieselbe inskünftige geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religions- und Profansachen, auch den Landfrieden sammt der Handhabung desselben, wie auch mehrermeldtem münster- und osnabrückischen Friedensschluß und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Exekutionsrecess und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzt gemacht, und künftig mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Reskript, Mandat oder Kommission oder etwas anders beschwerliches, so wenig provisorie als sonst ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Wege.

§. 10.

Nichts gegen die Reichsgesetze zu erlangen.

Weiters sollen und wollen Wir auch für Uns selbst wider obgemeldte goldene Bulle und des Reichs Freyheit den Frieden in Religions- und Profansachen, auch münster- und osnabrückischen Friedensschluß und Landfrieden, sammt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hause etwas dergleichen aus eigner Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

§. 11.

Kassation alles Widrigen.

Ob aber diesen und andern in dieser Kapitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, todt und ab seyn, immaßen Wir es itzt als dann und dann als itzt hiemit kassiren, tödten und aöthun, und wo Noth, den beschwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Scheine zu geben und widerfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Argelist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

§. 12.

Verbot der Ministerialeingriffe.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Minister, wie die Namen haben mögen, insgesammt, oder jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weise demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Dekre-

ten beschweren oder irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando oder sonst in einige Wege Maaß und Ziel geben;

§. 13.

In Reichshofrathssachen.

Noch auch, daß einige Processe, Mandate, Dekrete, Erkenntnisse und Verordnungen, wes Namens oder Gestalt dieselben seyn mögen, anderswo, als im Reichshofrathe resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

§. 14.

Kassation dessen, was dagegen geschieht.

Wenn auch dem allem zu entgegen inskünftig etwas Widriges vorgenommen werden oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichshofrath sammt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffe und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen, und das gesammte Reichshofrathskollegium, bey der ihm gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räthe und Minister ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

§. 15.

Resolvirung der Reichshofrathsgutachten.

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein Votum oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden sollte, wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvicekanzlers mit Zuziehung der Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofräthe beyder Religion, insonderheit, wenn die Sache beyderseits Religionsverwandte betrift, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, in keinem andern Rathe resolviren und den vorgeschriebenen modum als eine formam essentialem beobachten. Es sollen jedoch diese an Uns von dem Reichshofrathe zu erstattende Vota bey Justizsachen überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur in den §. 18 & 20. Tituli V. derselben bestimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, Statt finden, und durch die darauf zu ertheilenden Resolutionen soll die Justiz nicht sistiret, sondern befördert werden. a)

§. 16.

Rechtsmittel gegen die reichsgerichtlichen Urtheile.

Was auch einmal in erstgedachtem Reichshofrath oder Kammergerichte in judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentliche

a) Zusatz 8.

licher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es vörderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in oftermeldtem Friedensschlusse beliebten und nach der art. V. §. quoad processum judiciarium anstellenden Revision oder Supplikation, von neuem in Kognition gezogen,

§. 17.

Verhältniß beyder Reichsgerichte.

Die am kaiserlichen Kammergericht aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von da nicht ab- noch an Unsern Reichshofrath gefodert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder sonst in andere Weise restribiret, imgleichen die währender allda rechtshängigen Hauptsache daraus entspringenden Nebenpunkte, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichshofrathe nicht angenommen, auch inskünftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern allwidriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden.

ARTICULUS XVII.

Von den Urtheilen der höchsten Reichsgerichte, Rechtsmitteln, Exekution, Visitation, Kanzleyen.

§. 1.

Exekution der reichsgerichtlichen Urtheile.

Wenn nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefället, und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen; so sollen und wollen Wir dessen Exekution in keinerley Weise noch Wege hemmen oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Exekutionsordnung schlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Exekution nicht zuläßigen Exception verfahren und vollziehen, und dergestalt einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

§. 2.

Revision und Supplikation dagegen.

Wiewohl aber obverstandenermaßen das Beneficium revisionis & supplicationis im Reiche Statt hat, und daher auch bey Unserm kaiserlichen Reichshofrathe wider dessen Erkenntnisse, oder Unsere selbst eigene aus reichshofräthlichem Gutachten abgefaßte, daselbst publicirte kaiserliche resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten,

halten, und wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, Niemanden versaget, weder durch unmäßige Sporteln schwer gemacht werden soll; damit jedoch dadurch *a*) die erhobenen Streitigkeiten am kaiserlichen Kammergericht oder Reichshofrathe nicht *b*) unsterblich, oder die Justiz kraftlos gemacht werden mögen: so wollen Wir sothane Revisionen nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisoren durch gebührende Mandate, so oft es vonnöthen, dazu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unsers kaiserlichen Kammergerichts, die diesfalls in dem Reichsabschiede vom Jahre 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demselben keinen effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten, daß die Kognition über die nach dem Reichsabschiede vom Jahre 1654 §. 124. in casum succumbentiæ zu erlegende Kaution de restituendo und deren Zulänglichkeit dem Kammergericht entnommen, und vor die Revisoren gezogen werden möge.

§. 3.

Kammergerichtsvisitation. Rekurse an den Reichstag.

Und immaßen die Aufrechterhaltung des gedachten Kammergerichts und der heilsamen Justiz erfodert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesenen Ordinarivisitationen des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts nebst den damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, sondern auch den in letztern Zeiten (bey Ermanglung des remedii revisionis) ad comitia genommenen häufigen recursibus Ziel und Maaß gesetzt werde; als wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung Uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellenden Gang der Ordinari-Reichsvisitationsdeputation und der dabey vorzunehmenden alten und neuen Revisionssachen ein künftiger Reichsschluß zu Stande komme; sondern da auch die an die Reichsversammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurse sowohl an sich, als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfodern: so wollen Wir gleichermaßen zu Erzielung eines den Reichssatzungen und der Justiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelst keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurse, die jetzt zur Vornahme reif sind, nach vordersamst auf dem Reichstage festgesetzter Ord-

a) Hier war vor L. noch beygefügt: die abgeurtheilten Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht noch die ꝛc.

b) L. Zuvor: gar.

Ordnung der Vornahme, auf allenfalsiges Andringen der Rekurrenten einsweils vorgenommen, und nach den bey jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erledigt werden können. *a*)

§. 4.

Kammergerichtsunterhalt und Besetzung.

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehre thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was die Reichsschlüsse vom Jahre 1719 und 1775 *b*) wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung dasiger Beysitzer enthalten.

§. 5.

Supplikation bey dem Reichshofrathe.

Mit der im Reichshofrath anstatt der Revision gebräuchlichen Supplikation wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti pacis Art. V. § Quoad Processum judiciarium und nach der Reichshofrathsordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Genüge geleistet, und dawider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 6.

Geheimerathsdekrete in Rechtssachen.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfodern, und obverstandenermaßen vor den Reichs-

a) L. Die erste Helfte dieses §. ist abgeändert, die zweyte von der Stelle an: sondern da auch die ꝛc ganz neu Die erstere hieß zuvor: Und immaßen Wir Uns bereits hieroben im zwölften Artikel anheischig gemacht haben, die ordinari Reichs-Deputation baldmöglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnl. Visitationen und Revisionen des gedachten kaiserl. und des Reichs-Kammergerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äußerst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Kammergerichts und der heilsamen Justiz keinen längern Verzug leidet, auch denen in letztern Zeiten bey Ermanglung des Remedii Revisionis ad Comitia genommenen Recursibus Ziel und Maaß zu setzen ist. Als weswegen Wir zu einem künftigen Reichsschluß und einem zu Stand zu bringenden denen Reichs-Satzungen und der heilsamen Justiz gemäßen Regulativo alle Beförderung beytragen wollen, wie denn auch ferner der jüngere Reichs-Abschied § 130. und folgenden zu Tage legt, daß hierinnen mittels des Inhalts desselben beschlossenen Extraordinari Reichs-Deputation zu helfen. Als sollen und wollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichsschluß die wirkliche Folge forbersamst geleistet werde.

§. 4 bis 12 einschließl. der W. K. Josephs II. (die sich auf die außerordentl. K. G. Visitation bezogen, welche seitdem im J. 1767 wirkl. in Wetzlar zu Stande kam,) sind ganz weggefallen, und was vorher §. 13. war, ist nunmehr §. 4. geworden und so fort bis zu Ende des Artikels.

b) Zusatz L.

hofrath gehören, mit kaiserlichen Dekreten aus Unserm geheimen Rathe beschweret, noch dieselben in judicio angezogen werden sollen.

§. 7.

Handhabung der Exemtionen.

Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen alle Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentaten oder Republik die ordentliche Exekution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Exekutionsordnung und der Reichskonstitutionen abkehren, und alle gehörige Mittel dagegen vorwenden.

§. 8.

Kanzley- und Taxgelder.

Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir Niemanden mit Kanzleygeldern oder Taxgefällen beschweren noch beschweren lassen, auch keine andere Kanzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstage, welches Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebt und verglichen sind, und dieselben ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen lassen, sondern die dagegen vorkommenden Beschwerden unverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in comitiis beliebte Taxordnung inner Jahresfrist nach angetretener Unserer Regierung, Kurfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichstage zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung unfehlbar a) mittheilen lassen.

§. 9.

Lehentaxe.

In der Lehentaxe aber wollen Wir bey der Verordnung der goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen;

§. 10.

Laudemien und Anfallsgelder.

Vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereit kolnvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.

ARTI-

ARTICULUS XVIII.

Von den Privilegien wider die höchsten Reichs- und Landesgerichte.

§. 1.

Keine neue Exemtion von den Reichsgerichten.

Wir sollen und wollen auch einigem Reichsstande, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem römischen Reiche, oder durch Privilegien oder andern rechtmäßigen Titel von römischen Kaisern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht gestatten:

§. 2.

Bestätigung der alten.

Dahingegen denjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem römischen Reich oder durch Privilegien, oder andere rechtmäßige Titel von den römischen Kaisern vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Kammergerichtsordnung parte 2. tit. 27. und des Instrumenti Pacis art. VIII. dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselben dazu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denselben zufolge, oder auch sonst dem Reiche zu prästiren schuldig sind, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. 3.

Jeder soll bey seinem ordentlichen Rechte.

Wir wollen auch die Kurfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfodern oder vorbescheiden:

§. 4.

und Privilegien verbleiben.

Sondern einen jeden bey seiner Immedietät, privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- und Kriminal-, als Lehensachen, electionis fori, item jure austrægarum tam legalium, quam conventionalium vel familiarium bey der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufhebung und Vernichtung aller der bis daher etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn

möge,

möge, geschehener Kontraventionen, ergangener Reskripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben;

§. 5.

Verbotene Eingriffe. Norm der Kommissionen.

Und keinen mit Kommissionen, Mandaten und andern Verordnungen dawider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht, oder sonst eingreifen, in specie aber bey Erkennung der Kommissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis art. V. §. in conventibus deputatorum 51. genau beobachten lassen; dabey auch, wenn die Sachen beyderley Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Kommissarien ad normam Instrumenti Pacis auf eine Gleichheit sehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, immaßen sonst dergleichen Kommissionen von keiner Kraft seyn sollen.

§. 6.

Ertheilung der Privilegien de non appellando u. s. w.

In Ertheilung aber der jetztgemeldten privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiktion oder der Stände ältern Privilegien, oder sonst zum Präjudiz eines tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten,

§. 7.

Der Austräge.

Und nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahre 1654 mit Konzession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge, auf diejenigen, welche dieselben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

§. 8.

Beschwerden wider das Hofgericht zu Rothweil, und Landgerichte.

Als auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren her, sowohl wider das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, als das weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand große Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichskonventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedensschlusse deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen: so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen der Stände (einschließlich der Reichsritterschaften) Beschwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstage baldmöglichst ein gewisses statuiret, immittelst aber

und

und innerhalb einer Jahresfrist die eine Zeit her wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirten Ehehaftssälle abgethan, und die dabey sich befindlichen Excesse und abusus, zu welcher Erkundigung Wir uninteressirte Reichsstände alsdann ehest deputiren, und solches an die kurmaynzische Kanzley, um daß von dannen den übrigen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben;

§. 9.

Exemtionsprivilegien.

Sonderlich aber Kurfürsten, Fürsten und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, unerachtet solche kassiret zu seyn vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden;

§. 10.

Appellationen.

Und nächstdem jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad aulam cæsaream, oder an Unser und des Reichs Kammergericht ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

§. 11.

Handhabung der Exemtionen.

In alle Wege aber wollen Wir der Kurfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührtem rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen.

ARTICULUS XIX.

Restitutionen. Justiz. Klagen der Unterthanen.

§. 1.

Rückständige Restitutionen.

Was die zeither einem Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn der Reichsritterschaft und andern oder Dero Vorältern und Vorfahren geist- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des münster- und osnabrückischen Friedens-Exekutionsedikts, arctioris modi exequendi und nürnbergischen Exekutionsrecesses zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelfen;

§. 2.

§. 2.

Eigene Restitutionen.

Auch dasjenige, so Wir selbst vermög jetztgedachten Friedensschlusses und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedweden, sobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, soviel Wir Recht haben, schützen und schirmen;

§. 3.

Justiz gegen Landeseingesessene.

Auch sowohl den in Unsern und andern der Kurfürsten, Fürsten und Stände respektive Erbkönigreichen und Landen eingesessenen Immediatständen, als den Einheimischen unpartheyisch und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. 4.

Rechtsklagen nicht zu hindern.

Und ob auch einiger Kurfürst, Fürst oder anderer Stand (die freye unmittelbare Reichsritterschaft miteingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrücket worden, mit seinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn vorfordern wollte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endschaft beschleunigen.

§. 5.

Keine widerrechtliche Auflagen zu begünstigen.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Konsens der Kurfürsten und sonst dem vorhergegangenen VIII. Artikel zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentate, einige Processe oder Mandate nicht erkennen.

§. 6.

Klagen der Landstände und Unterthanen gegen ihre Landesherren und landesherrliche Kammern.

Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, a) Klage führen: so sollen und wollen Wir diese bey ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter In-

a) Zusatz L.

Instanz, wenn privilegia de non appellando vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmet ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen Wir bey andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, *a*) insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie die jura collectarum, armaturæ, sequelæ, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahre 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam instantiam subditorum keine Mandate oder Reskripte, welche Anordnungen in meritis causæ enthalten, weder Ordinationen, *b*) noch protectoria oder conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetztgedachten Reichsabschiedes §. Benebens sollen Kammerrichter ꝛc. und §. Was dann Kurfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuvorderst die Austräge in Acht nehmen.

§. 7.

Verfahrungsart.

Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen, *c*) die Jurisdiktion fundiret, dannoch, ehe und bevor die Mandate, Reskripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen *d*) ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen *e*) mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Reskripten, welche Anordnungen in meritis causæ enthalten, auch Ordinationen *f*) keine Parition zu leisten, und wenn alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben, dem Processe schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium abhelfen, immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. 8.

Straffälle.

In Straffällen sollen und wollen Wir auch denjenigen, so in der Sache kognosciren, oder denen darinn Kommission aufgetragen worden,

) Zusatz L.
) Zusatz L.
) Zusatz L.
) Zusatz L.
) Zusatz L.
) Zusatz L.

den, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hofnung dazu machen.

ARTICULUS XX.

Von Achtssachen.

§. 1.

Achtssachen.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberachtsachen Uns demjenigen, was vermög instrumenti pacis in dem jüngern Reichsabschiede §. Nachdem auch in dem münster- und osnabrückischen Friedensschluß ꝛc. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten;

§. 2.

Einwilligung der Stände.

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinfüro niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Kurfürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret;

§. 3.

Achtsprocesse.

Sondern in den künftigen casibus darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechers, a) auf die Acht oder Privation entweder von kaiserlichen Fiskalamts wegen, oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils, zu procediren und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder Unserm und des Reichs Kammergerichte pro administratione Justitiæ angerufen und implorirt werden, zuvorderst in Dekretirung oder Auslassung der auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, sodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze und Kammergerichtsordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehöret werde.

§. 4.

Abfassung des Urtheils.

Wenn es dann zum Schlusse der Sache kömmt: so sollen die ergangenen acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu

a) L. Vorher: Verbrechens.

hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Prälaten- und Grafenstand miteingeschlossen) aus allen dreyen Reichskollegien in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesammte Kurfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset,

§. 5.

Genehmigung. Publikation. Exekution.

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserm Kommissarius gleichfalls approbiret, in Unserm Namen publiciret, auch die Exekution sowohl in diesem, als andern Fällen anderst nicht, als nach Inhalt der Exekutionsordnung, durch den Kreis, darinn der Aechter gesessen und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden;

§. 6.

Des Aechters Güter.

Was nun dem also in die Acht Erklärten angenommen wird, das wollen und wollen Wir Uns und Unserm Hause nicht zueignen, sondern es solle dem Reiche verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile daraus Satisfaktion geschehen.

§. 7.

Dessen Lehen.

Jedoch so viel die Partikularlehen, so nicht immediate von Uns und dem Reiche, sondern von andern herrühren, betrift, dem Lehenherrn, auch sonst der Kammergerichtsordnung und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

§. 8.

Unschuldige Agnaten.

Gestalten auch im heiligen römischen Reiche bey verwirkten Gütern des Aechters desselben Verbrechen den Agnaten und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem jure succedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiciren, sondern das principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs Statt haben soll.

§. 9.

Entschädigung des Beleidigten.

Und da auch der gewaltthätiger Weise Entsetzte und Spolirte pendente processu banni um unverlängte Restitution anhalten würde: so wollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befinden ohne Verzug und unerwartet des Ausganges des quoad pœnam banni an-

hängig gemachten Processes zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Kammergerichtsordnung und andern kaiserlichen Konstitutionen, cum pleno effectu verholfen werden soll.

§. 10.

Nichtige Acht.

Und wenn auch auf vorbeschriebene Maaß, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde: so soll alsdann selbige ergangene Achtserklärung und Exekution ipso jure für null und nichtig gehalten werden.

§. 11.

Kontumacialbann.

Und soviel das bannum contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Konsiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus causis, auch bey den civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden lassen.

ARTICULUS XXI.

Lehenherrliche Rechte. Justiz.

§. 1.

Lehenherrliche Rechte der Stände und Ritterschaft.

Wir gereden und versprechen, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichsritterschaft mitbegriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyn gelegen wo sie wollen, bey ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit, in den dahin, nach den Lehenrechten oder Rechtsbeständigen altüblichen Gewohnheiten, a) gehörigen Fällen allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgerichte neque sub prætextu continentiæ causarum, neque judicii universalis eingreifen zu lassen.

§. 2.

Verwirkte mittelbare Lehen fallen denselben,

Wenn auch derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis oder sonst, dieselben verwirket hätten, oder noch verwirken mögten: so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen;

§. 3.

a) Zusatz L.

§. 3.

Nicht dem Kaiser zu.

Keineswegs aber die gedachten Lehen zum kaiserlichen Fiskus einehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen aufdringen.

§. 4.

Verwirkte mittelbare Allodien.

Die Allodialgüter, auch welche ex crimine læsæ Majestatis oder nst vorgesetzter maßen verwirket sind oder verwirket werden mögten, n mit den juribus Fisci belehnten oder dieselben sonst durch beständis Herbringen habenden Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter elcher Obrigkeit Botmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern e Landesobrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Konfiscirung währen lassen.

§. 5.

Vergewaltigung unter dem Scheine Rechtens.

Sollen und wollen auch die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Gran, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsterschaft mit eingeschlossen) in oberzählten oder andern Fällen unter m Scheine des Rechtes und der Justiz nicht selbst vergewaltigen, ches auch nicht schaffen, noch andern zuthun verhängen;

§. 6.

Stracke Justiz.

Sondern wo Wir oder Jemand anders zu ihnen allen, oder einem sonderheit Zuspruch oder einige Federung vorzunehmen hätten, dieben wollen Wir sammt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und anre Unthat im heiligen römischen Reiche zu verhüten, auch Friede d Einigkeit zu erhalten, vor die ordentlichen Gerichte, nach Ausweiig der Reichsabschiede, Kammergerichts-Exekutionsordnung, zu ünster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusses, auch zu ürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlichen Rechstellen und kommen;

§. 7.

Keine Thätlichkeiten.

Auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obbeten Reichskonstitutionen und Friedensschlusse verfahren lassen, und t nichten gestatten, daß sie, worinn sie ordentlich Recht leiden mö, und dessen erbietig sind, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehi, Krieg, neuerlichen Exaktionen und Anlagen oder anderer Gelt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.

§. 8.

Entschädigung der Vergewaltigten.

Oder da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden oder würde: so sollen und wollen Wir alsbald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntniß durch beyderseits ernannte arbitros, oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen ersetzet werde.

ARTICULUS XXII.

Standeserhöhungen.

§. 1.

Ertheilung der Standeserhöhungen.

Bey Kollation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall dieselben allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche gesessen, und die Mittel haben, den affektirenden Stand pro dignitate auszuführen;

§. 2.

Ohne Reichsstandschaft.

Niemanden aber von den neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürstenrath oder gräflichen Kollegio mit Dekreten und dergleichen, anderst, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artikel dieser Unserer Wahlkapitulatio dazu erfodert wird, zu statten kommen;

§. 3.

Ohne Nachtheil eines dritten.

Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädikaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben;

§. 4.

Mißheirathen.

Noch auch den aus unstreitig notorischer Mißheirath, oder eine gleich Anfangs eingegangenen morganatischen Heirath, a erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hau entsprossenen Herren zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Ti tel

a) Zusatz 8.

el, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselben zum Nachtheile
er wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für eben-
ürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits
eschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. So viel
ber die noch erfoderliche nähere Bestimmung anbetrift,
was eigentlich notorische Mißheirathen seyn, wollen Wir
en zu einem darüber zu fassenden Regulativ erfoderlichen
Reichsschluß baldmöglichst zu befördern Uns angelegen
eyn lassen. a)

§. 5.

Standeserhöhungen der Landeshoheit unbeschadet.

So sollen auch des ein- oder andern unter den Kurfürsten, Fürsten
nd Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere
Standeserhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und
erselbe sowohl, als die ihm zugehörigen und in solchen Landen gelege-
en Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürstlicher
Jurisdiktion verbleiben.

§. 6.

Beschwerde dagegen.

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde,
aß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt, und an seinen Ge-
echtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, der-
lbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das un-
illig Vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

§. 7.

Expeditionen

So sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaf-
en, daß alle Expeditionen, so in kaiserlichen und des Reichs Staats-
uch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplome über
en Fürsten- Grafen- und Herrenstand, auch Nobilitationen, Palati-
ate (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und
ie Mißbräucher empfindlich zu bestrafen sind) und kaiserliche Rathsti-
el von allen Gattungen, sammt andern Freyheiten und Privilegien,
elche Wir unter dem Namen eines römischen Königs oder Kaisers er-
heilen werden, bey keiner andern, als der Reichskanzley, wie solches
on Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist,
eschehen sollen;

§. 8.

In der Reichskanzley.

Wie dann in Kraft dieses diejenigen Diplome, so bey einer andern
ls der Reichskanzley unter kaiserlichem Titel und Namen Zeit währen-

a) Zusatz L.

der Unserer kaiserlichen Regierung expediret werden, hiermit null un nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs kanzley gegen gebührende Taxerlegung konfirmirt und legitimirt, daß im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prädikat oder Titel gegeb werden soll.

§. 9.

Intimation.

Was aber für Gnadenbriefe, Standeserhöhungen und andere Pr vilegien in Unserer Reichskanzley ausgefertiget, und von daraus ande Unsern Kanzleyen intimiret werden, dieselben sollen hiermit schuld seyn, gedachte Intimationen nicht allein ohne allen Entgeld oder A forderung einer neuen Taxe oder Kanzley-Jurium, wie die Namen h ben mögen, anzunehmen, sondern auch den Impetranten, dem erh tenen Stand und Privilegium gemäß, das verwilligte Prädikat u Titel in den Expeditionen daselbst unweigerlich zu geben, und bey Ve meidung der darinn gesetzten Pön nicht zu entziehen.

§. 10.

Taxe.

Weil auch dem Reichskanzley-Taxamt und andern Bedienten deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxg fälle, sodann, daß über die kaiserlichen Konceſſionen der Privilegie Standeserhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnlichen Diplom der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu großer Schmälerung und A gang gereichet: als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütu neben dem Kurfürsten zu Maynz, als Erzkanzler, daran seyn, u darauf halten, daß von Ihm, der allein als des Reichs Erzkanzler, d Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an den üblichen Reich kanzley-Juribus und Taxen von obgedachten kaiserlichen Konceſſion der Privilegien, Standeserhöhungen und andern Gnaden nichts me nachgelaſſen und moderirt werde.

§. 11.

Auslösung der Diplome.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleich Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drey Monate Z hernach darüber ihre Diplomen bey der Reichskanzley nicht redimir und erheben, sich der verwilligten Gnade und Konceſſionen zu rühm oder deren sich würklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder v stattet werde;

§. 21.

Strafe der angemaßten,

Sondern die kaiserlichen Begnadigungen sollen solchen Falls n erwähntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, kassirt und aufg hob

hoben, und Unsere kaiserliche Reichsfiskale wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel, oder Namens auch Wappenverleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselben nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu gehöriger Strafe zu bringen schuldig und gehalten seyn.

§. 13.

Oder erdichteten Standeserhöhung.

Welches dann auch, zumal gegen diejenigen Statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unsern Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich anmaßen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichskanzley bis daher nicht ausgelöset haben.

ARTICULUS XXIII.

Von kaiserlichen Hofsachen.

§. 1.

Kaiserliche Residenz.

Wir sollen und wollen Unsere kaiserliche Residenz, Anwesung und Hofhaltung im heiligen römischen Reiche deutscher Nation, es erfodere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre und Gutem beständig haben und erhalten.

§. 2.

Audienz und Abfertigung.

Allen des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Botschaftern und Gesandten (die von der freyen Reichsritterschaft Abgeordneten mitbegriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten:

§. 3.

Sprachen am kaiserlichen Hofe.

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserm kaiserlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die deutsche und lateinische, es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauche stände, jedoch sonderlich letztern Falls in alle Wege an Un-

serm Reichshofrathe der deutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig;

§. 4.

Kaiserliche Hofämter.

Sollen und wollen auch bey Antretung Unserer kaiserlichen Regierung Unsere kaiserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir sonst inn- und außerhalb Deutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da sind: Protectio Germaniæ, Gesandtschaften, Obristhofmeister, Obristkämmerer, Hofmarschalle, Hatschier- und Leibgardehauptleute und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Deutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reiche mit Lehenspflichten verwandt, des Reichswesens kündig, und von Uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Wesens, sondern nahmhafte hohe Personen, und mehrentheils von Reichsfürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonst guten tapfern Herkommens, besetzen und versehen;

§. 5.

Deren Rechte.

Auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (insoweit selbige vermög dieser Wahlkapitulation den Reichserbämtern nicht vorbehalten sind) auch Recht und Gerechtigkeit bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

ARTICULUS XXIV.

Von dem kaiserlichen Reichshofrathe.

§. 1.

Besetzung desselben.

Desgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichshofrath mit Fürsten, Grafen, Herren von Adel und andern ehrlichen Leuten beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus den Reichskreisen besetzen,

§. 2.

Eigenschaften der kaiserl. Reichshofräthe.

Und zwar nicht allein aus Unsern Unterfassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrern Theils aus denen, so im Reiche deutscher Nation anderer Orte gebohren und erzogen, darinn nach Standesgebühr angesessen, und begütert, der Reichssatzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger examine, gleich in dem Kammergericht, wohlbestandner Geschicklichkeit

keit, auch guter, in solchen wohlgeordneten deutschen Dikasterien, worinn Rechtshändel vorkommen, oder auch juristischen Fakultäten erworbener Experienz;

§. 3.

Ihre Pflichten.

Und niemanden, dann Uns und dem Reiche, Inhalts der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mitzurichtenden Eidesnotel, und sonst weder Unserm Hause noch einem a) Kurfürsten, Fürsten oder Stande des Reichs, viel weniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallungen oder Gnadengelde verwandt sind.

§. 4.

Beschwerden dagegen.

Und weil auch Beschwerde geführet worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung Kontraventionen vorgegangen seyn: so sollen und wollen Wir, nach angetretener Unserer Regierung bey Unserm alsdann neubestellten Reichshofrathe solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumal in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehre beobachtet werde.

§. 5.

Verbesserung der Reichshofrathsordnung.

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung per decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder Reichshofrathsordnung erfodern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dinge befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stande bringen lassen.

§. 6.

Reichshofrathsvisitation.

Wir sollen und wollen weniger nicht, sogleich nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, vermittels eines Kommissionsdekrets von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichsdeliberation ausgesetzt worden, und den modum visitandi betrift, erfodern, und dem darauf erfolgenden Reichsschlusse seine gehörige Kraft und Nachdruck geben,

§. 7.

Interimsvisitation.

Inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Kurfürsten zu Maynz, als des heiligen Reichs Erzkanzler, längstens

a) Zusatz L.

ein Jahr nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lang bis in comitiis ein anders beliebet, kontinuiret, die bey der Visitation ergangenen Akten jedesmal der Reichsversammlung vorgelegt, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, sofort in comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

§. 8.

Beobachtung der alten Reichshofrathsordnung.

Wie dann auch von Unserm Reichshofrathe sowohl, als den verordneten Visitatoren, bis von Uns und dem gesammten Reiche eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichshofrathsordnung verfasset werden kann, in modo procedendi, die alte Reichshofrathsordnung nebst demjenigen, was der von wayland Kaiser Karl VI. im Reiche im Jahre 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus den monitis statuum inseriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdrucke von Uns besorgt werden soll.

§. 9.

Rang der Reichshofräthe unter sich.

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserm Reichshofrath auf der Ritterbank zwischen denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm, ritter- und stiftmäßig gebohren und den Grafen und Herren, so in den Reichskollegien keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichssession habenden Häusern entsprossen und gebohren sind, in der Rathssession dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienste ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug verbleibe.

§. 10.

Gegen andre. Entsetzung derselben.

Sonst aber soll wegen der Reichshofrathsstelle, Präcedenz und Respekt dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichshofrathsordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist; **auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden.** a)

§. 11.

Präsident. Vicepräsident.

Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Reichshofrathe keinen zum Präsidenten und Vicepräsidenten bestellen, es sey dann derselbe ei

a) Zusatz V.

ein deutscher Reichsfürst, Graf oder Herr in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert.

§. 12.

Deren Amt.

Und diesem Reichshofrathspräsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichshofrathsdirektion in judicialibus, von Niemanden, wer der auch sey, eingreifen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direktion anmaße.

§. 13.

Plenum. Deputationen. Hofkommissionen.

Uebrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichshofrath gehörige Sachen allzeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofkommissionen, und was dergleichen außerordentliche Wege sonst für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.

ARTICULUS XXV.

Reichskanzley. Besoldung und Freyheiten der Reichshofräthe. Reichsständische Gesandte, Residenten.

§. 1.

Kurmaynzische Bestellung der Reichskanzley.

In Bestell- und Ansetzung der Reichshofkanzley, sowohl des Reichshofvicekanzlers als der Reichsreferendarien, Reichshofrathssekretarien, und aller anderer zu der Reichshofkanzley gehörigen Personen sollen und wollen Wir dem Kurfürsten zu Maynz, als Erzkanzler durch Germanien, in der Ihm allein diesfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einiges Ziel und Maaß geben.

§. 2.

Ungültigkeit der Gegenhandlungen.

Es soll auch, was dawider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden mögte, für ungültig gehalten werden.

§. 3.

Schutz der Reichskanzley wider fremde Eingriffe.

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichskanzley wider die Reichshofraths- und Kanzleyordnung einiger Eintrag geschehe, es sey von wem und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

§. 4.

Gegenstände derselben.

Insonderheit sollen und wollen Wir die kaiserlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstagsgeschäfte, die Instruktionen Unserer kaiserlichen Gesandte in- und außer Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichs- Kriegs- und Friedensgeschäfte betreffenden Negotiationen und Schlüsse an und durch Niemand anders, dann durch den Reichsvicekanzler gehen, nicht aber dieselben zu Unserer Erblande Hofkanzley ziehen lassen.

§. 5.

Besoldung der Reichshofräthe.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus Unserer Hofkammer, als den bey dem Reiche eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben dem würklich bestellten Präsidenten, Reichshofvicekanzler, als zugleich würklich bestellten Reichshofrath, sodann Vicepräsidenten und andern Reichshofräthen, ihre Reichshofrathsbesoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde.

§. 6.

Freyheit von Abgaben.

Wie selbige dann auch wegen der Zoll- Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung den Kammergerichtsassessoren gleichgehalten werden,

§. 7.

Gerichtsstand der Reichshofräthe, und der reichsständischen Gesandten, Residenten, u. s. w.

Und sie sowohl, als auch der Stände Gesandte, Residenten und Agenten, von Unserm Hofmarschallamte, Unserer Landesregierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiktion, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editionen der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal- oneribus allerdings befreyet seyn. Wie dann auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bey dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Processen legitimiret sind, von aller Jurisdiktion nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarschallamts und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreyet seyn und verbleiben sollen. a)

§. 8.

a) Zusatz L.

§. 8.

Freyer Abzug.

Auch diejenigen, so sich von Unserm Hofe anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden sollen.

ARTICULUS XXVI.

Von Savoyen.

§. 1.

Savoysche Lehen.

Wir sollen und wollen auch dem Könige von Sardinien, als Herzoge von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Monferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heiligen Reiche zu Lehen trägt, sobald Wir nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, hierinn gebührend ersuchet und angelangt werden, den Reichskonstitutionen und Lehenrechten, insonderheit der letzten Investitur vom Jahre 1755 gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.

§. 2.

Reichsvikariat.

So thun Wir auch dasjenige, was das kurfürstliche Kollegium unterm 4ten Junii 1658 an damaligen Herzog zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hause Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiserlichen Reichsvikariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestätigen, dergestalt, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen bey der habenden Vikariatsgerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

ARTICULUS XXVII.

Auswärtiger Schutz.

§. 1.

Auswärtige Schutzbriefe.

Als auch in Veranlassung der von wailand vorgewesenen römischen Königen und Kaisern etlichen auswärtigen von des heiligen römischen Reichs Jurisdiktion eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat-

diat- und Mediatstädte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schutz- und Schirmbriefen, indem sie sich deren jeweil auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil- und Justizsachen des heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiktion, Authorität und Hoheit merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden; als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heiligen römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand dergleichen Protektions- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften den Gewalten und Potentaten, so des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiktion, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen römischen Kaisern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustande und Konsideration ertheilet, und von Mediatständen aufgenommen worden, durch Reskripte oder auf andere Weise konfirmiren;

§. 2.

Zu entkräften oder zu beschränken.

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittels Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kaisern allbereits gegebene, oder durch angenommene protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten kaiserlichen und königlichen Konzessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret;

§. 3.

Kaiserlicher allgemeiner alleiniger Schutz.

Also männiglich forthin in Unserm und des heiligen römischen Reichs alleinigem Schutz und Vertheidigung gelassen, und Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und Administration der Justiz, in Religions- und Profansachen, den Reichssatz- und Kammergerichtsordnungen, münster- und osnabrückischen Friedensschlusse, und darauf gegründeten Exekutionsedikt, ardiori modo exequendi, und nürnbergischen Exekutionsrecesse, wie auch nächstvorigem Reichsabschiede gemäß, erhalten;

§. 4.

Vorladung außer Reich.

Die hierwider eine Zeit her verübten Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab-

und

nd an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, ısonderheit aber die aus der angemaßten brabäntischen goldenen Bulle, u unterschiedlicher Kurfürsten, Fürsten und Stände merklichem Nach- heile herrührenden Evokationsprocesse gänzlich aufgehoben, wie auch as anno 1594 bey damaligem Reichstage verglichene Gutachten voll- ogen, und den durch gedachte brabäntische Bulle gravirten Ständen uf erfoderten Nothfall, durch das jus retorsionis kräftige Hülfe ge- eistet werde.

ARTICULUS XXVIII.

Fremde Gesandte.

§. 1.

Fremder Gesandten Einmischung in Reichssachen.

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und araus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die uswärtigen Mächte *a)* oder deren Gesandte sich heim- oder öffentlich n die Reichssachen einmischen.

§. 2.

Und Aufzug.

Vielweniger zulassen, daß dieselben Botschaften an Unserm Hofe, der bey Reichsdeputationen oder andern publicis conventibus mit be- ehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Straßen auf- ziehen und erscheinen mögen.

ARTICULUS XXIX.

Vom Post- und Botenwesen.

§. 1.

Beschwerden gegen die Reichspost.

Und demnach wider die im heiligen römischen Reiche verordnete Post icht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instru- ıenti Pacis auf den Reichstag ausgestellet worden: so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Kurfürsten, Fürsten nd Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, und deren Treue man nicht versichert ist, an- gesetzet, oder dieselben außerhalb der Personalbefreyung von dem Bey- age gemeiner Realbeschwerden *eximirt* und befreyet werden.

§. 2.

a Zuvor: Gewälter.

§. 2.

Postmeister. Postgeld.

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichspostmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreuen und richtigen Briefbestellungen gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Drucke beständig angeschlagen seyn soll, unverweislich befördere, und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursache gebe.

§. 3.

Land- und reichsstädtische Boten.

Dagegen soll den gemeinen land- und reichsstädtischen Boten unterwegs und zwischen den Orten, wo aus und hin ein Bot seine Kommission hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechselung der Pferde und Aufnehmung der Personen und Pakete nicht zugelassen, sondern die Reichsstädte, und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter, den bereits in annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen kaiserlichen Dekreten, Patenten und Reskripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Botenwesen sowohl der kurmaynzischen Reichspostprotektion, als dem General-Reichserbpostmeister und sonst männiglichen ohne Nachtheil seyn.

§. 4.

Handhabung des Reichspostamts.

Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser General-kaiserliches und Reichsoberpostamt in seinem Esse allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bey Unserer kaiserlichen Person und Hofstaat, als sonst im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefe und Pakete, gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werde.

§. 5.

Vorbehalt deswegen.

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Artikel, das Postwesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichs wegen ein anderes beliebet werden wird.

ARTICULUS XXX.

Wahlkapitulationssache.

§. 1.

Verpflichtung.

Damit auch die Reichshofräthe, wie auch das kaiserliche Kammergericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonst sich nach dieser Kapitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen sowohl, als andern Unsern Ministern und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, soviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und dawider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienstleyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. 2.

Beständige Wahlkapitulation.

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung, das negotium capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Kurfürsten sich das jus adcapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichstage vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfektion bringen lassen.

§. 3.

Kurfürstliche Kollegialschreiben.

Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten kurfürstlichen *collegio* durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten forderlamst zum wirklichen Vollzuge bringen und darauf das Gehörige beobachten. *a*)

§. 4.

Beschwörung durch Kommissarien.

Demnach wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahlkapitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen: so haben Wir Unsern Kommissarien deshalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig beschwören sollen.

§. 5.

In Person.

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigener Person selbst zu

a) Zusatz L. an dessen Stelle in der Kapit Josephs II. ein anderer §. stand, der sich aber bloß auf einen Röm. König bezog.

leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Kapitulation nochmals zu verbinden.

§. 6.

Anfang kaiserlicher Regierung.

Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der goldenen Bulle benannten Vikarien indessen anstatt Unser die Administration des Reichs kontinuiren. a)

§. 7.

Beobachtung.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter römischer König den Kurfürsten des Reichs für Sie, und im Namen des heiligen römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unsern königlichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit, und in Kraft dieses Briefes, immaßen Wir dann das mit einem leiblichen Eyde zu Gott und dem heiligen Evangelium beschworen, dasselbe stets, fest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Behelf oder Ausnahm, Dispensationen, Absolutionen, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zustatten kommen soll.

§. 8.

Exemplarien der Kapitulation.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe acht in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserm anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem Kurfürsten einen überantworten lassen.

Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den 5ten Monatstag Julius, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im eintausend siebenhundert zwey und neunzigsten Jahre.

Anton Fürst Esterhazy,
erster Wahlbotschafter.

Joseph Freyherr von Bartenstein,
zweyter kurböhmischer Wahlbotschafter.

Revers

a) Zusatz k.

Revers

Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Franz II.

über die beschworne Wahlkapitulation.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma ꝛc. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Als am Tage Unserer Wahl zum römischen König, welcher war der fünfte dieses Monats, die von uns, als König und des heiligen Reichs Kurfürsten zu Böhmen, zu jetzt besagter Wahl abgeordneten Botschafter, der hochgebohrne Anton, des heiligen römischen Reichs Fürst Esterhazy von Galantha, unser Kämmerer, Generalfeldmarschallieutenant, Oberster eines Regiments zu Fuß, und Kapitain der königlich-ungarischen adelichen Leibgarde, Ritter des goldenen Vließes, und Großkreuz des St. Stephansordens, und der wohlgebohrne Joseph Freyherr von Bartenstein, Mayland Sr. kaiserl. Majestät würklicher geheimer Rath, auch Reichshofraths-Vicepräsident, und Kommandeur des gedachten St. Stephansordens, vermöge Unseres Ihnen deshalben unter Unserm Insiegel zugestellten besondern Gewalts, als Unsere bevollmächtigte Gesandte, und Gewalthaber, sich mit den hochwürdigsten, und respective durchlauchtigsten Fürsten, Herren Friedrich Karl Joseph zu Maynz, und Klemens Wenceslaus zu Trier, Erzbischöffen, des heiligen römischen Reichs respective durch Germanien, durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzlern, Unsern lieben Neve, Vetter und Kurfürsten, wie nicht weniger mit den von wegen und anstatt der respective hochwürdigsten, durchlauchtigsten, und großmächtigen Fürsten, Herren Maximilian Franziskus, Erzbischofs zu Kölln, und Kurfürsten, ꝛc. Karl Theodors, Pfalzgrafen bey Rhein und Kurfürsten, ꝛc. Friedrichs Augusts, Herzoges zu Sachsen und Kurfürsten, ꝛc. Friedrich Wilhelms, Königs in Preußen, als Kurfürsten zu Brandenburg, ꝛc. und Georgs, Königs in Großbrittannien, als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, ꝛc. des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzlers, Erztruchsesses, Erzmarschalls, Erzkämmerers, und Erzschatzmeisters, Unserer respective freundlich geliebten, lieben Vetter, besonders lieben Freunde, Brüder, Oheim, und Kurfürsten, bey mehr besagter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Bothschaftern, Franz Wilhelm, Grafen von Oettingen-Baldern, Franz Albert Leopold, Grafen von Oberndorf, Adolph Hein-

rich, Grafen von Schönberg, Karl, Fürsten von der Osten, genann
Sacken, und Ludwig Friedrich von Beulwitz Gott dem Allmächtige
zum Lobe, und dem heiligen römischen Reiche zu Ehren, und um de
gemeinen Nutzen willen etlicher Artikel gedings- und paktsweise in U
serem Namen, und an Unserer Statt sich vereiniget, bewilligt, ve
tragen, angenommen, und zu halten bereits eydlich zugesagt hab
wie die alle in eine offene Form gestellt, und von ihnen unter Unser
Namen und angehängten Insiegel übergeben sind, also lautend: W
Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer König,
allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. (das Datum steht) gegeben in U
serer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den fünften Tag d
Monats Julius nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmache
Geburt ein tausend siebenhundert zwey und neunzig.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Botschafter und Gewa
haber dabey obberührten Unsern an- und abwesenden lieben Neve
Vettern, Brüdern, Oheim und Kurfürsten Zusage gethan, daß W
selbige Artikel, bevor Wir die römische Krone empfangen, persönli
erneuern, und mit Unserm Eyde bestätigen und bekräftigen sollen
daß Wir demselben nach itzt zu hiesiger Unserer Ankunft, und vor em
pfangener königlicher Krönung alle und jede Punkte und Artikel, dav
obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unsere gevollmächtigte Bo
schafter und Gewalthaber mit berührten Unseren lieben Neve und Ve
ter, auch der abwesenden Kurfürsten gegenwärtigen Gesandten bedu
gen, bewilligt, und eydlich angenommen, auch in Unsere Namen u
Siegel ausgegangen, und ihnen übergeben sind, aus freyem gnädig
Willen itzt von neuem bewilliget, angenommen, und zu halten, da
auch alles das zu thun, was uns als römischem Könige gebührt,
Gott und den Heiligen geschworen haben, und thun das hiemit wi
sentlich in Kraft dieses Briefes, alle Argliſt, und Gefährde hierinn
gänzlich ausgeschieden.

Dessen zu Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben
und Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen, der gegeben ist
Unserer und des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am zwölf
ten Tage des Monats Julius im siebenzehnhundert und zwey und neu
zigsten Jahre.

Franz mppr.,

L. S.

Vt. F. zu Kolloredo Mannsfeld mppr.
Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestat
proprium.

Peter Anton Frank mppr.

B) Kur

(B)

Kurfürstliche Kollegialschreiben an des Römischen Kaisers Leopolds II. Majestät, bey Gelegenheit der Wahlkapitulation beschlossen, und im October 1790 an Ihn erlassen.

Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Das Bücherwesen im Reich betreffend.

Vi Concluſi de 28. Aug. 1790. Ad Mon. Colon. Art. II. §. 6. P. P.

Ew Kaiserl. Majestät allererleuchtesten Einsicht und Beherzigung können die äußerst bedenklichen Folgen keinesweges entgehen, welche sich in unsern Tagen durch eine grenzenlose Preß- und Druckfreyheit über das ganze deutsche Reich zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt verbreiten dürften. Da nun diesem Uebel und den weitern verderblichen Fortschritten desselben auf keine andere Weise als durch ein allgemeines und auf die gegenwärtigen Zeitumstände passendes Reichsgesetz das erforderliche Ziel gesteckt werden mag; so ersuchen und bitten Wir Ew. K. Majestät ehrerbietigst, daß Allerhöchstdieselben über diesen für die gegenwärtige Zeitumstände so wichtigen Gegenstand eine reichstägliche Berathung allergnädigst zu veranlassen geruhen wollten.

Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. In der Elsasser Angelegenheit.

Vi Concluſi de 1. Sept. 1790. Ad Mon. Colon. Art. X. §. 3. P. P.

Ew. K. Majestät ist es ohne Zweifel schon hinlänglich bekannt, auf welche Art und Weise die Nationalversammlung des Königreichs Frankreich über jene Rechte und Nutzungen zu disponiren sich berechtigt glaube, welche verschiedenen deutschen Reichsständen, ihren Lehnleuten und Unterthanen, auch der unmittelbaren Reichsritterschaft und der zugehörigen ritterschaftlichen Corporum in dem Umfange der Provinz Elsaß sowohl, als des Herzogthums Lothringen und anderer ehemaligen Reichslande von den ältesten Zeiten her zustehen und gebühren.

Wir überlassen es der eignen Allerdurchlauchtigsten Einsicht Ew. K. Majestät, den eben so wichtig als bedenklichen Zusammenhang der Umstände, welche diesen Vorgang begleiten, Reichsväterlich zu erwägen, und solche nach dem Maaß allerhöchst Ihro weltkündigen Erhabensten Weisheit zu beurtheilen.

Unseres Orts erachten Wir Uns in diesem Augenblicke zu der einzi-
gen Pflichterfüllung aufgefordert, gleich beym Antritt der höchstbe-
glückten Regierung Ew. Kais. Maj. Allerhöchst Ihro Aufmerksamkei
und Beherzigung auf diejenigen Schlüsse und Verfügungen zu lenken
durch welche die oberwähnte Französische Nationalversammlung sich
über Friedensschlüsse und Traktaten zwischen Deutschland und der Kro-
ne Frankreich und über andere gültige Rechtstitel hinausgesetzt und da
gegen die Rechte und Besitzungen, die in Kraft dieser Traktaten denen
Reichsständen und Reichsangehörigen noch übrig bleiben, dieser zu
entziehen bemüht ist. Wir rufen hiergegen den allerhöchsten Schu
und Beystand ehrerbietigst auf, den Ew. K. Maj. vermöge Ihre
Reichsoberhauptlichen Amts und vermöge Ihres eignen Wahlvertrag
mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit übernommen haben, daß di
Stände des Reichs, einschließlich der unmittelbaren Reichsritterschaf
bey ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeit, auch Macht und Gewa
so in- als außer des Reichs ungestört und ungekränkt belassen werde
sollen.

Wir ersuchen E. K. Maj. zum Besten des gesammten deutsche
Reichs und vorzüglich im Namen der nothleidenden Stände und Ang
hörigen desselben, mit dem dringendsten Anliegen, daß Allerhöchstdie
selben geruhen wollen, fordersamst Ihr Kaiserl. Ansehen durch Nach
drucksvolle Verwendung für die Erzielung einer vollständigen Abhül
der vorliegenden Beschwerden eintreten zu lassen, sodann aber un
falls wider alles Vermuthen dieselbe fruchtlos bleiben sollte, die dem
nächst weiter zu ergreifenden Maaßregeln mit den am Reichstag ver
sammelten Ständen in ernstliche Ueberlegung zu ziehen, fort nach A
lerhöchst Ihro Reichsväterlichen Fürsorge alles, was die Lage der Un
stände immer erheischen und gestatten mag, zu dem Ende anzuwende
und beyzutragen, damit die, gegen die klaren Friedensschlüsse und de
unvordenklichen Besitzstand, auch andere gütige Rechtstitel den Reichs
ständen, ihren Lehnleuten, Angehörigen und Unterthanen, dann de
Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft und der zugehörige
ritterschaftlichen Corporum entzogenen Rechte und Güter, mit alle
bis dahin vermißten Nutzungen, denenselben ohne Ausnahme zurüc
gegeben und erstattet werden mögen.

Ew. K. Maj. erfüllen dadurch zum unausbleiblichen Glanz Ihr
Kaiserl. Regierung und zu Ihrem eigenen unsterblichen Ruhm die an
gelegensten Wünsche und Erwartungen des gesammten deutschen Va
terlandes und verbleiben ꝛc. ꝛc. ꝛc.

) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Die Gerechtsame der Reichsvikarien betreffend.

Vi Concluſi de 1. Sept. 1790. Ad Mon. Braud. & Brunsuic. Art. XI. §. 7.

P. P.

Ew. K. Maj. sind schon zum Voraus vollkommen überzeugt, wie hr es zu wünschen sey, daß den Anständen, welche bey einem jedesaligen Zwischenreiche über die Gränzen der Vikariatsgerechtsamen zu ntstehen pflegen, durch einen förmlichen Reichsschluß für alle Zukunft orgebogen werde.

E. K. Maj. ersuchen wir daher allerehrerbietigst, die Reichstagsntscheidung über die Gränzen der Vikariatsgerechtsamen überhaupt sohl, als insonderheit über die wegen der Wiederverleihung eröffneter Reichslehen während eines Zwischenreichs obwaltende Anstände auf eine Reichskonstitutionsmäßige Weise durch reichsoberhauptliche Allerhöchste Verwendung allergnädigst zu befördern.

Die Wir ꝛc.

) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Die Jurisdiktionskonflikte der höchsten Reichsgerichte betreffend.

Vi Concluſi vom 9ten Sept. 1790. Ad Mon. Brandenb. Art. XVI. §. 17.

P. P.

Es ist ein wesentliches Gebrechen der deutschen Justizverfassung, aß zwischen den beyden höchsten Reichsgerichten aus Abgang einer hinänglichen Bestimmung der Gränzen des wechselseitigen Wirkungsreises so leicht Jurisdiktionskonflikte entstehen, und daß die entstandenen us Mangel eines ausgiebigen Entscheidungsgrundes zum äußersten Nachtheil der Justiz und beyder Partheyen auf der Stelle nicht erledigt erden können. Die Wichtigkeit und das mannichfaltige Verhältniß ieses Gegenstandes fordert allerdings, daß derselbe in doppelter Rückcht zur reichstägigen Deliberation gezogen und gesetzlich bestimmt erde, welche Gränzen einerseits jedem der beyden höchsten Reichsgeichte anzuweisen seyn mögen, um dadurch den Jurisdiktionskonflikten orzubeugen, sodann aber wie anderntheils die nach einer solchen Bestimmung sich allenfalls noch ferner ergebende Konflikte durch eine festzuetzende Norm zu erledigen seyn werden. Ew. K. Majestät sind von em wesentlichen und allgemeinen Nutzen und Nothwendigkeit einer olchen doppelten reichsschlußmäßigen Verfügung zweifelsohne übereugt, daß wir in dem größten Vertrauen auf allerhöchst-Dero Gerechtigkeitsliebe weiter nichts nöthig haben, als Ew. K. Maj. allerehrerbietigst zu ersuchen, die beyden höchsten Reichsgerichte vorderſamst

über die beyden Punkten dieses Gegenstandes zu vernehmen, derselben Aeußerungen der gesammten Reichsversammlung demnächst vorlegen zu lassen, und sodann darüber ein ausgiebiges vollständiges Reichsgutachten, wie diesem Uebel vorgebogen und abgeholfen werden könne, allergnädigst zu verlangen.

Die Wir ꝛc.

5) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Die Ansprüche des Königs von Sardinien auf Pregola betreffend.

Vi Concluſi de 20. Sept. 1790.
P. P.

Es hat der an dem hiesigen Kurfürstlichen Wahlkonvent akkreditirte Sardinische Bevollmächtigte Marquis de Breme uns angelegentlichst ersucht, die das Lehen Pregola betreffende Angelegenheit seiner höchsten Principalschaft Ew. K. Maj. mittelst eines Kurfürstlichen Kollegialschreibens zu empfehlen.

So sehr wir überzeugt sind, daß E. K. Maj. von selbst geneigt seyen, jedermann Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; so haben wir dennoch nicht entstehen können, diese Angelegenheit des Königl. Sardinischen Hofs zur Leistung der Gerechtigkeit auf den Fall E. K. Maj. allerehrerbietigst zu empfehlen, wenn von Seiten desselben wider die bisherigen reichsrichterlichen Verfügungen die gewöhnlichen gesetzlichen Wege eingeschlagen werden.

Wir verhoffen dadurch der angebohrnen erhabensten Gerechtigkeitsliebe E. K. Maj. vollkommen zu entsprechen.

Die Wir ꝛc.

6) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Die Revisionsporteln bey dem Kaiserl. Reichshofrath betreffend.

Vi Concluſi vom 20sten Sept. 1790. Ad Art. XIX. §. 8.
P. P.

In der Wahlkapitulation E. K. Maj. und Allerhöchst Dero Vorfahren glorreichsten Andenkens Art. XIX. §. 8. ist die gerechte und weise Fürsehung geschehen, daß die Kaiserl. Reichshofräthe, welche in Straffällen Richter oder Kommissarien gewesen, nicht die geringste Hoffnung haben sollen, von der erkannten Strafe etwas zu erhalten um dadurch bey dem Publikum allen, auch den entferntesten Verdacht einer eigennützigen Partheylichkeit gänzlich zu beseitigen.

Aus eben diesem Grunde wäre zu wünschen, daß die Kaiserl. Reichshofräthe jedoch ohne derselben Einkünfte zu mindern auf die sogenannte Revisionsporteln fernerhin keinen Anspruch zu machen hätten. Dieser Endzweck würde aber unseres allergehorsamsten Ermessens dadurch zu erreiche

reichen seyn, wenn E. K. Maj. für gut befinden wollten, die allergnädigste und gerechteste Verfügung zu treffen, daß den Reichshofräthen statt des Genusses der gedachten Revisionssporteln ein verhältnißmäßiges Aequivalent bewilligt, und dagegen der Betrag derselben künftig von Dero Kaiserl. Hofkammer gezogen würde. Wir überlassen diesen Justizbeförderlichen Wunsch Allerhöchst Ihro Weisheit und Gerechtigkeitsliebe.

Die Wir ꝛc.

7) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Die Angelegenheit des Prinzen Gonzaga betreffend.

Vi Concluſi de 20. Sept. 1790.
P. P.

Nachdem der Prinz Aloysius Gonzaga von Castiglione in einer an das Kurfürstl. Kollegium gestellten Bittschrift seine Ansprüche auf verschiedene ehemalige Besitzungen seines Hauses uns angelegentlichst vorgestellt hat, auch diese Sache durch ein Kurfürstl. Kollegialschreiben im Jahr 1711 seiner damal glorreichst regierenden Kaiserl. Majestät Caroli VI. empfohlen worden ist; so haben wir in dem vollkommensten Zutrauen auf Allerhöchst Dero Gerechtigkeitsliebe und Milde diese Angelegenheit des Prinzen von Gonzaga E. K. Maj. dahin allerunterthänigst abermal zu empfehlen kein Bedenken gefunden, daß Allerhöchstdieselben allergnädigst geruhen mögen, diese Sache nach dem Gang der Justiz oder in andere Wege nach Allerhöchst Dero großmüthigen Gesinnungen zu ihrer Erledigung bringen zu lassen.

Die Wir ꝛc.

8) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Die Beschwerden des Schwäbischen Kreises betreffend.

Vi Concluſi de 20. Sept. 1790.
P. P.

So gegründet auch immer unser allerehrerbietigstes Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe E. K. Maj ist; so erachten wir dennoch die E. K. Maj. schon bekannten Beschwerden des Schwäbischen Kreises, welche derselbe bey Unserm dahin versammelten Kollegium erneuert hat, so beschaffen, daß wir sie zur baldigsten genauen Untersuchung und zur Abhülfe jener, welche noch unerledigt sind, und gegründet befunden werden, bey dem zum großen Theil fruchtlos gebliebenen Vorgang vom 23. Febr. 1742 E. K. Maj. allerehrerbietigst und angelegentlichst zu empfehlen nicht ermangeln können.

Die Wir ꝛc.

9) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Das Mecklenburgische Privilegium de non appellando betreffend.

Vi Concluſi de 20. Sept. 1790.
P. P.

Obgleich die Frage über das von dem Herzoge zu Mecklenburg in Anspruch genommene privilegium illimitatum de non appellando an einem der höchsten Reichsgerichte befangen ist, und von Seiten der Mecklenburgischen Unterthanen sich auf Landesverträge und Privilegien und dadurch erworbene Rechte bezogen wird; so haben wir dennoch aus besonderer Rücksicht auf das an Uns dahier gestellte Gesuch und auf die darinn enthaltene Gründe des Herrn Herzogs von Mecklenburg keinen Anstand genommen, desselben Angelegenheit, das gedachte privilegium de non appellando betreffend, E. K. Maj. zur Justiz und mit Vorbehalt der Rechte eines dritten allergnädigst zu empfehlen.
Die Wir ꝛc.

10) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Das Gesuch des Reichsgrafenstandes, den Gebrauch des Prädikats — Wir — betreffend.

Vi Concluſi vom 20sten Sept. 1790.
P. P.

Nachdem die in dem Reichsfürstenrath Sitz und Stimme habende Reichsgräflichen Häuser uns ihre Gründe dahier vorgelegt haben, wodurch sie zu beweisen suchen, daß ihnen der Gebrauch des Prädikats — Wir — sowohl überhaupt, als bey Vollmachtsausstellungen als würklichen Reichsständen zustehe, und wir unsers Orts nicht abgeneigt sind, denselben diesen Vorzug gleich andern höhern Reichsständen zu gönnen; so entstehen wir nicht, diese ebengedachte Angelegenheit der Reichsgräflichen Häuser E. K. Maj. allerunterthänigst zu empfehlen.
Die Wir ꝛc.

(C)

Verzeichniß der dem Kurfürstlichen Kollegio auf dem Wahlkonvente von 1790 von den übrigen Reichsständen übergebenen Beschwerden und Erinnerungen gegen die Wahlkapitulation Josephs II. mit Angabe ihres Inhalts. a)

Fürstliche Beschwerden und Erinnerungen.

Im allgemeinen: Wiederholung der Beschwerde, daß die Kurfürsten dem Westphäl. Frieden und der Perpetua zuwider einseitige Veränderungen und Zusätze zu der Wahlkapitulation machen.

Ad Art. I. §. 4. Ein verschuldeter Reichsstand solle durch die kaiserlichen Debitkommissionen nicht in Ausübung der Landeshoheit beschränkt

a) Die Fürsten, die von jeher behauptet hatten, daß die Wahlkapitulation, in so fern sie Verfügungen über allgemeine Reichsangelegenheiten enthalte, kein einseitiges Geschäft der Kurfürsten seyn könne, sondern mit Konkurrenz des übrigen Reichs gemacht werden müsse, waren endlich so glücklich, daß im Jahr 1711 durch Re- und Korrelation zwischen ihnen und den Kurfürsten ein Projekt einer perpetuirlichen Wahlkapitulation zu Stande kam, welches allen künftigen Wahlkapitulationen zum Grunde gelegt werden sollte, und in dessen Epilog sich die Kurfürsten anheischig machten, die Zusätze, die bey künftigen Wahlen zu dieser beständigen Wahlkapitulation nöthig seyn würden, in so fern sie allgemeine Reichsangelegenheiten beträfen, nicht anders als mit Zuziehung der übrigen Reichsstände zu machen. Da jedoch das Reichsstädtische Kollegium mehreren Verfügungen der perpetuirlichen Wahlkapitulation widersprach, so kam darüber kein förmlicher Reichsschluß zu Stande, und um so eher glaubten die Kurfürsten, die Verpflichtung jenes Epilogs vergessen zu können: als sie daher noch in demselben Jahre die W. K. Karls VI. entwarfen, legten sie zwar die Perpetua zum Grunde, machten aber darinn viele einseitige Veränderungen und Zusätze. Die Fürsten kamen bey dem neuen Wahlkonvent (1741) mit ihren Beschwerden und Erinnerungen dagegen ein, aber es wurde darauf bey der im folgenden Jahre zu Stande gebrachten Wahlkapitulation Karls VII. sehr wenig geachtet. Daher übergaben sie bey dem neuen Wahlkonvent (1745) abermals Erinnerungen und Beschwerden, und da diesen in der Kapitulation Franz I. wieder nicht abgeholfen wurde, so wiederholten sie dieselben auf den Wahlkonventen von 1764 und 1790, und fügten das letzteremal viele neue in Beziehung auf das bey, was in der zunächst vorhergegangenen Kapitulation Josephs II. von den Kurfürsten wieder einseitig bestimmt worden war. Einige davon fanden bey den Kurfürsten Eingang, die meisten aber blieben unerörtert, und die Kurfürsten machten vielmehr jetzt bey der Wahlkapitulation Leopolds II. abermals für sich viele neue einseitige Zusätze. Auf dem letzten Wahlkonvent von 1792 übergaben die Fürsten keine Erinnerungen, wahrscheinlich unter der Voraussetzung, daß die erst zwey Jahre vorher vorgetragenen als größtentheils noch unerörtert auch jetzt bey völliger Kraft blieben, und so sind also die Beschwerden und Erinnerungen von 1790 noch jetzt die neuesten und deshalb hier sämmtlich nach der Reihe der Artikel der W. K. angezeigt, zugleich aber der Inhalt derselben in möglichster Kürze angegeben worden. Von den Gesammtbeschwer-

schränkt werden, in so fern diese Beschränkung nicht auf Erhebung und Verwendung der Landeseinkünfte gehe.

Ad Art. I. §. 5. Es sollen keine neuen Kurfürsten ohne des gesammten Reichs Einwilligung eingeführt werden.

Coendaselbst sey statt: kurfürstlichen zu setzen: kur- und fürstlichen.

Ad Art. III. §. 2. Die alten geistlichen und weltlichen Fürsten wünschen ebenfalls Erhöhung ihrer Prädikate.

Art. III. §. 15-19. Die Bestimmungen wegen der Vikarien so wie die wegen des Vikariatsvergleiches von 1750 gehörten für das ganze Reich zur reichstäglichen Berathschlagung.

Art. III. §. 21. Den kurfürstlichen Gesandten könne vor den Fürsten der Rang nicht zugestanden werden, außer während der Wahl- und Reichstäglichen Verhandlungen.

Art. III. §. 23. Neben den Reichsgrafen sey hier auch der Reichs-Prälaten zu gedenken.

Art. IV. §. 11. Seyen die Worte nach „schließen" bis: „sofort wollen wir auch" wegzulassen.

Art. IV. §. 18. Müsse eigentlicher bezogen werden auf die an der Gränze begüterten Reichsstände, die die hier erwähnten Bedrückungen erlitten.

Art. V. §. 2. Es sey ein Regulativ wegen der Gültigkeit der Majorum in Reichskontributionssachen zu wünschen.

Art. V. §. 4. Sey nach den Worten: Anlagen, welche zu eines römischen Kaisers Disposition ꝛc. hinzuzufügen: oder anderer.

Art. V. §. 7. Sey statt der Worte: Reichshülfen und Anlagen zu setzen: Reichs- und Kreishülfen Anlagen und Kammerzielern.

Art. V. §. 9. Sey nach den Worten: Keine Moderationen — ertheilen lassen: hinzuzufügen: und die ohne Konsens ertheilten untersuchen lassen.

Art. VIII. §. 1. Müsse nach den Worten: denen Kurfürsten hinzugefügt werden: Fürsten und Ständen.

Art. VIII.

schwerden der Fürsten unterscheiden sich die bloß von einem oder einigen Höfen übergebenen, daher hat man die letztern durch den Beysatz: munitum particulare, jedesmal von jenen unterschieden. Außerdem wurden aber auch noch von den Reichsstädten besondere Beschwerden vorgetragen, und auch diese hat man abgesondert von den Fürstlichen, hier nahmhaft gemacht Man findet beyde vollständig abgedruckt in dem Protokoll des Wahlkonvents zu Frankfurt vom Jahre 1790; die Fürstlichen im 2ten Band S. 27. bis 86. die Reichsstädtischen aber im 1sten Band S. 135 fgg. Die wenigen Punkte, worinn in der Wahlkapitulation Leopolds auf dieselben würklich Rücksicht genommen worden ist, wird man bey der Vergleichung mit ihr und den bemerkten neuen Zusätzen derselben leicht von selbst auffinden.

Art. VIII. §. 3. Sey der Perpetua zufolge hinzuzusetzen: daß durch die zu ertheilenden neuen Zölle die Reichsstände in ihren vorhin gehabten Zolleinkünften nicht beeinträchtiget werden sollten.

Art. VIII. §. 8. u. 9. Die Konfirmation der Zollconcessionen, ꝛc. müsse außer den Kurfürsten auch den Fürsten und übrigen Ständen zu gute kommen.

Art. VIII. §. 15. Statt der Worte: „der benachbarten" bis „Ständen" wäre zu setzen; der ausschreibenden Fürsten desjenigen Kreises in welchem der geographischen Lage nach der Zoll eingezogen wird. (Monit. particular.)

Art. VIII. §. 19. Der ganze §. sey wegzulassen (Monit. partic.)

Art. VIII. §. 23. Es solle kein Stapel-Privilegium selbst mit der Kurfürsten Konsens mehr ertheilt werden.

Art. VIII. §. 25. Es solle festgesetzt werden, daß auch nicht einmal mit Einwilligung des kurfürstlichen Kollegii Zollbefreyungen Statt finden sollten.

Art. VIII. §. 26. u. 27. Es sollen der Perpetua gemäß, diese §. §. ganz weggelassen werden.

Art. VIII. §. 31. Es solle hier auch der Befreyung von Weg- und Chaussee-Geld namentlich gedacht werden. (Monit. particul.)

Art. IX. §. 2. sey die Stelle so zu fassen: Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, die in denen Reichs- und Deputations-Abschieden von 1570. 71. und 1594, sodann auch dem kaiserlichen Münzedikt von 1759, soweit solches demselben gemäß und diese Reichs- und Deputations-Abschiede selbst den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß angemessen gefunden werden, wegen deren in jedem Kreis ꝛc. (Monit. particul.)

Art. IX. §. 4. Dieser §. könne nicht bestehen, da er sich auf den Leipziger Münzfuß gründe, der wieder außer Uebung gekommen sey.

Art IX. §. 9. Die Kurfürsten hätten hier nichts einseitig bestimmen können.

Art. X. §. 6. Nach den Worten: in Italien, sey hinzuzusetzen: und in der Schweiz.

Art. X. §. 7. Sey der Perpetua gemäß, hier auch der Fürsten und Stände zu gedenken.

Art. X. §. 9. Außer den Kurfürsten müsse hier auch der Reichsfürstenstand erwähnt werden.

Art. XI. §. 7. Müsse die Parenthese wegfallen als vltra perpetuam.

Art. XI. §. 19 bis 21. Das kurfürstliche Kollegium könne nicht darthun, jemals zu Veräusserung der Güter des Reichs mit Ausschluß der übrigen Stände befugt gewesen zu seyn, und müsse es daher bey der perpetua bleiben.

Art. XIII.

Art. XIII. §. 7. Die Kurfürsten hätten nicht das Recht, die Memorialien der Fürsten von der Diktatur zurückzuhalten.

Art. XIII. §. 9. Die Bestimmung wegen der Fortdauer des Reichstags während eines Interregnums gehöre für das ganze Reich.

Art. XIV. §. 1. Den Worten: hergebrachte Statute, sey: rechtmäßig vorzusetzen.

Art. XIV. §. 4. Es sey ein eigner §. einzurücken, daß der Kaiser einen Reichsschluß über die Frage, ob ständige päpstliche Nuntien mit Fakultäten im deutschen Reich zuzulassen seyen, sich angelegen seyn lassen solle.

Art. XV. §. 9. Jedes der beyden Reichsgerichte solle ein Verzeichniß der bey denselben anhängigen Sachen übergeben, und dann jährlich anzeigen, welche davon außer den neuangebrachten abgethan worden seyen.

Art. XVI. §. 1. Sey zu wünschen, daß ein Weg eröffnet würde, um die Beschwerden gegen das Haus Oesterreich würksam anbringen zu können. (Monit. partic.)

Art. XVI. §. 4. Bey der Verordnung gegen die unglimpflichen Ausdrücke der Reichsgerichte sey auf alle Stände Rücksicht zu nehmen.

Art. XVII. §. 1. Den Kreisausschreibämtern sollten keine die Exekution verzögernden Exceptionen gestattet werden,

Art. XVII. §. 2. Diese Verordnung sey hier als überflüssig wegzulassen, da der J. R. A. bereits über diesen Punkt gehörige Auskunft gebe.

Art. XVII. §. 9 bis 13. müßten wegfallen.

Art. XVII. §. 17 bis 19. Es sey eine genaue Bestimmung über das Recht des Reichshofraths an Laudemien und Anfallsgelder sehr nothwendig.

Art. XVIII. §. 4. Die Austräge hätten hier bestimmter angegeben werden sollen. (Monit. particular.)

Art. XVIII. §. 11. Dieser §. könne wegbleiben, da er schon im §. 9. enthalten ist, wenn besonders dort nach dem Worte: Exemtionsprivilegien, noch hinzugefügt würde: oder sonst von Alters hergebrachte Exemtionen. (Monit. partic.)

Art. XIX. §. 8. Es widerspreche dem Inhalt dieses §. daß die Succumbenzgelder in Revisionssachen unter die R. H. Räthe vertheilt würden, welches abzuschaffen sey. (Monit. partic.)

Art. XX. §. 1. Statt der Worte: in dem J. R. A. wäre vielmehr die Constitutio tertia von 1711 zu allegiren.

Art. XX. §. 3. Statt Verbrechers sey zu setzen: Verbrechens.

Art. XXI. §. 1. Sey nach den Worten: sie seyen gelegen wo sie wollen, beyzufügen: auch ohne Unterschied, ob sie von gedachten Ständen allein oder aber zugleich als Afterlehen von uns und dem Reich herrühren.

Art. XXI.

Art. XXI. §. 8. Statt der Worte: von Jemanden, sey zu setzen: von Uns.

Art. XXV. §. 7. Sey hinzusetzen: daß alle am kaiserlichen Hofe bestehenden Gesandschaften, Geschäftsträger und Privatagenten, die bey dem Reichshofrath nicht aufgeschworen haben, unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit ihrer Principale stünden (Monit. partic.)

Art. XXVIII. §. 3. Die Bestimmungen über das Postwesen seyen ad Comitia zu remittiren, wohin diese Sache gehöre.

Reichsstädtische Beschwerden und Erinnerungen.

Art. 1. §. 8. Die Reichsgerichte sollten sich nicht ohne Noth und so lange dabey kein legitimus contradictor eintrete, in die Polizeyverwaltung der Reichsstädte mischen.

Art. 1. §. 9. Der Kaiser solle keine Panisbriefe ertheilen, außer wo er sie rechtlich hergebracht habe.

Art. IV §. 9. Möge bestimmt werden, daß die Reichsstädte mit der privativen Uebernahme der Reichsgeneralität verschont werden möchten.

Art. VII. §. 2. Möge die Verordnung zugleich auf den Reichskrieg erstreckt und festgesetzt werden, daß bey entstehendem Reichskriege der unschädliche Land- und See-Kommerz nach den feindlichen Landen auch während des Krieges fortgehen dürfe.

Art. VIII. §. indefin. Auch die Reichsstädte sollten der Zollimmunität von denen zum eignen Gebrauch benöthigten Naturalien sich zu erfreuen haben.

Art. VIII. §. 31. Die Immunität der Gesandten solle nur auf wirkliche zum Gesandtschaftskomitat gehörige Personen gehen und auch diesen ein gewisses Maaß gesetzt werden.

Art. X. §. 4. Es wäre ein Beysatz gegen die zu weite Ausdehnung der Pfandschafts-Rechte und des Rechts der Advokatie zu wünschen.

Art. XI. §. 10. Die Mitwirkung des dritten Reichskollegiums bey Einführungen in den Fürstenrath und Vergebung der Reichslehen solle sicher gestellt werden.

Art. XI §. 16 bis 19. Die Urbarsteuern sollten nicht erhöht werden.

Art. XIII. §. 8. Das Direktorium solle gehalten seyn in allen Fällen wo das Konklusum der Städte mit dem der beyden höhern Kollegien nicht übereinstimme, jenes mit an den Kaiser beyzuschließen.

Art. XV. §. 2. Es sollten keine Privilegien zu Schmälerung der wohlerlangten Rechte der Reichsstädte gegeben werden.

Art. XVII. §. 1. Den Kreisausschreibämtern sollten keine die Exekution verzögernde Exceptionen gestattet werden.

Art. XVII. §. 17 bis 19. Wäre ausdrücklich beyzufügen, daß die Stände, die schon bey den Vikarien die Belehnung erhalten hätten,

sie

sie nicht abermals bey dem Kaiser zu suchen, oder deshalb eine Taxe zu bezahlen brauchten.

Art. XVIII. §. 4. u. 5. Wäre beyzufügen, daß die Reichsgerichte angehalten werden sollten, die Reichsstädte bey ihrer Austragal-Instanz zu lassen, und sie nicht ohne äußerste Noth mit kostbaren Kommissionen zu belästigen.

Art. XXIX. §. 1 bis 3. Die Vorstellungen gegen das kaiserliche Reichspostwesen, die bereits in den Jahren 1745 und 64 gemacht worden waren, werden wiederholt.

CXXXI.

Reichsgutachten d. d. Regensburg den 14. Junius 1793.

Die auf den Universitäten und Akademien sich verbreitenden Ordensverbindungen betreffend. a)

Ihrer römischkaiserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigtem höchstansehnlichen Principalkommissarius, Herrn Karl Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Da geheime Ordensverbindungen und Gesellschaften mit der in jedem Staate der obersten Gewalt zustehenden und ihr obliegenden Oberaufsicht auf die Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit nicht wohl vereinbarlich sind, auch überhaupt sehr nachtheilige Folgen und Gefahren insbesondere für die studirende Jugend auf den hohen Schulen und Akademien, der es an Einsichten, Erfahrung und reifer Beurtheilungskraft annoch ermangelt, nach sich ziehen können, so hin die Nothwendigkeit erfordert, dergleichen besorgliche gemeinschädliche Folgen, besonders bey dem Nachwachse der künftigen Diener des Staats und der Kirche vorzubeugen, auch zu solchem Ende alle behörige Vorsicht zu gebrauchen, und hierinfalls von Reichs wegen einige gedeihliche Verordnungen ergehen zu lassen;

Als hat man in allen drey Reichskollegien diese Sache in ordentlichen Vortrag und Umfrage gebracht, sofort hierauf dafür gehalten und geschlossen, daß

1) gleichwie die höchst- und hohen Reichsstände von selbsten geneigt seyn würden, durch zweckmäßige Mittel den etwa wahrnehmenden

a) Der Grund dieser Verfügung liegt in der durch die Französische Revolution vermehrten Aufmerksamkeit der deutschen Reichsstände auf alles was zu Unruhen in ihren Ländern Veranlassung geben könnte. Bis jetzt (20. April 1794) ist die kaiserliche Ratifikation dieses Reichsgutachtens nicht erfolgt, ward aber täglich auf dem Reichstage erwartet. Da einmal wichtige von Reichs wegen entworfene Privatgesetze in dieses Werk aufgenommen worden sind, glaubte man dieses nicht übergehen zu dürfen.

den Gebrechen ihrer untergebenen Schulen abzuhelfen, folgsam für itzo wenigstens einsweilen auf den deutschen Universitäten und Akademien mit dem allgemeinen Verbote aller Ordensverbindungen und Verbrüderungen voranzugehen seyn wolle; also auch jeder Studirende, welcher überwiesen werden könne, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung des erwähnten Verbotes doch noch in einer dergleichen geheimen Verbindung fortwührig geblieben, oder aber gar neuerdings in eine solche getreten sey, allenthalben unnachsichtlich und gleichförmig mit der Strafe der Relegation belegt;

2) auf keiner andern deutschen Universität aufgenommen; auch

3) zu den Bedienungen in seinem Vaterlande, doch unabbrüchig des einem jeden Landesherrn hiebey vorbehalten bleibenden Begnadigungsrechts, nicht befördert; anbey

4) so oft man sich genöthiget sehe, ein dergleichen Beyspiel von Strenge zu geben, solches von der Universität den Landeskollegien in dem Vaterlande des Relegati, und den andern Universitäten bekannt gemacht; auch

5) zu desto vorsorglicherer Abwendung des Nachtheils, welcher der studirenden Jugend durch Uebertretung dieses Verbots zugehen könnte, selbiges den Universitätsgesetzen allenthalben namentlich einverleibt und einem jeden Studirenden bey dem Eintritt in die hohe Schule, oder doch wenigstens bey der Immatrikulation durch den jedesmaligen Rektor oder Prorektor zum warnenden Nachdrucke zur Wissenschaft gebracht werden solle. Wo man hingegen überhaupt

6) auf die Rechtschaffenheit der akademischen Senate und Professoren so vieles Zutrauen setze, daß keiner sich beyfallen lasse, die ihnen anvertraute Jugend auf solche Verbindungen zu leiten, die ihrer ohnehin aufhabenden ersten Pflicht entgegenstünde, sondern vielmehr zu Handhabung dieser wohlgemeinten Verordnung das ihrige mit Eifer und Beflissenheit beytragen, des Endes aber insbesondre der studirenden Jugend mit dem schuldigen Beyspiele des Enthaltens von allen Ordensverbindungen stets auch selbsten vorangehen werde. Wo annebst den Landesherrn überlassen werde, noch die weitern besondern Maaßregeln vorkehren zu mögen, welche Sie nach Gestalt der Lokalumstände zu desto mehrerer Verlässigung dieses auch von dem Publiko erwartenden Zutrauens auf die Professoren zweckdienlich erachten.

Welches alles Seiner kaiserlicher Majestät zum Behuf eines gemeinverbindlichen Reichsgesetzes zu allerhöchster Genehmigung und reichsoberhauptlicher Bestätigung mittels eines gehorsamsten Reichsgutachtens (wie hiermit geschiehet) allerunterthänigst vorzulegen wäre.

Womit des kaiserlichen Herrn Principalkommissarius hochfürstlichen Gnaden der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 14ten im Junius 1793.

(L. S.)

Kurfürstl. Maynzische Kanzley.

Anhang.

CXXXIII.

Concordaten zwischen dem Papst Eugen dem IV. und der deutschen Kirche im J. 1447 geschlossen, oder die sogenannten Fürstenconcordaten (zu S. 47.) a)

a) Um das Verhältniß der deutschen katholischen Kirche gegen den Papst zu bestimmen, wurden bis auf die neuern Zeiten immer nur die Aschaffenburger Concordate vom J. 1448 angeführt, die Kaiser Friedrich III. zum großen Nachtheil Deutschlands mit Nikolaus V. geschlossen hatte, und die S. 47. dieses Werks mitgetheilt worden sind. Die wichtigen Fürstenconcordate von 1447 hingegen nebst den Rechten, die darin die deutsche Kirche gegen den Papst erhalten hatte (wie z. B. große Einschränkung der Annaten, der päpstlichen Dispensationen) wurden fast ganz vergessen, wiewohl sie durch die nachfolgenden Aschaffenburger Concordate keinesweges völlig aufgehoben worden waren. Man berief sich nicht mehr darauf, und daher fehlen sie auch in den neuesten Sammlungen der Reichsgesetze, selbst in der Senkenberg-Olenschlagerschen Sammlung der Reichsabschiede ist das Hauptstück derselben, die Acceptationsurkunde nicht befindlich. Erst die neuerliche Herausgabe derselben durch den Herrn von Horix in seiner Ausgabe der Concordaten (Concordata Nationis Germanicæ integra: edit. 1ma 1763. 2da 1771. 4.) so wie die Bewegungen der deutschen Erzbischöffe gegen den päpstlichen Stuhl machten von neuem auf sie und ihre Gültigkeit aufmerksam, und man nahm den richtigen Grundsatz an, daß die Fürstenconcordate auch noch jetzt in allen Punkten gälten, worin sie nicht durch die nachfolgenden Aschaffenburger Concordate ausdrücklich abgeändert worden wären: ein Grundsatz, der in der Wahlkapitulation Leopolds II. zur gesetzlichen Bestimmung wurde, indem man darin durch die

die Worte: die mit dem Papste Eugen IV. und Nikolaus V. geschlossenen Concordate (Art. XIV. §. 1.) die Gültigkeit beyder Concordate ausdrücklich anerkannte. Um so weniger dürfen sie also als ein Grundgesetz der deutschen katholischen Kirche in einer Sammlung der Reichsgesetze fehlen. Es bestehen diese Fürstenconcordaten eigentlich aus fünf Stücken: 1) aus der Urkunde, durch welche Kaiser und Reich die Dekrete des Basler Conciliums annehmen vom 26. März 1439. 2) aus einer Bulle des Papst Eugen IV. worin er diese Annahme als gültig anerkennt vom 5. Febr. 1446, (und dieses beydes sind der Haupttheil der Concordaten, denn eben in den durch die Urkunde angenommenen Dekreten des Basler Conciliums ist so vieles zum Vortheil der deutschen Kirche enthalten.) 3) Aus einer Bulle des Papstes, worin er die von ihm abgesetzten Kurfürsten von Trier und Kölln wieder einsetzt (vom 5. Febr. 1446.) 4) Aus einer Bulle, worin er eine allgemeine Kirchenversammlung zusammen zu berufen verspricht (vom 7. Febr 1446.) 5) Aus einer Bulle, worin er den Deutschen verschiedene Indulten, Dispensationen und Concessionen ertheilt (vom 7. Febr. 1446.) Alle diese Bullen, wenn sie gleich von 1446 datirt sind, wurden doch erst 1447 den deutschen Fürsten wirklich ausgehändigt, und sie gehören sämmtlich deswegen zu den Concordaten, weil die deutsche Kirche Eugen IV. unter der Bedingung als Papst anerkannte, wenn er sich zu denselben verstehen würde

Indessen sind die beyden ersten Stücke das Wesentlichste und blos sie daher hier eingerückt worden. Freylich ist es, um den Geist der Acceptationsurkunde kennen zu lernen, nöthig die Basler Dekrete auf die sie sich bezieht, die sie aber blos der Zahl und den Anfangsworten nach anführt, daneben zu haben, aber diese sind zu weitläuftig, als daß ihre Mittheilung mit der mir vorgeschriebenen möglichsten Sparung des Raums bestehen könnte, und ich muß mich daher begnügen, wenigstens die Urkunde selbst hier aufzustellen, die doch einmal nicht übergangen werden durfte; wegen der Basler Dekrete aber auf die Horixische oder Kochische Ausgabe der Concordaten zu verweisen, welche letztere unter dem Titel erschienen ist: Sanctio pragmatica nationis Germanicæ illustrata; curauit Koch. Argentor. 1790. 4. Uebrigens theile ich die Urkunde nach der Orthographie der Originalhandschrift mit die sich in dem Maynzischen Reichs-Archiv befindet.

(A)

TABULAE Sanctionis Pragmaticæ Germanorum, sub Alberto II. Imperatore in Comitiis Moguntinis A. MCCCCXXXIX. conditae.

(Ex authentico Tabularii Electoralis Moguntini.)

In nomine Domini Amen. Anno a Nativitate ejusdem Millesimo quadringentesimo tricesimo nono, Indictione secunda, die vero Jovis vicesima sexta Mensis Marcii, hora vesperorum vel quasi, Pontificatus sanctissimi in Christe patris & domini nostri Domini *Eugenii* divina providentia papæ *quarti*, Anno nono, In nostrorum Notario-

rum publicorum & teſtium infra ſcriptorum ad hoc ſpecialiter vocatorum & rogatorum preſencia perſonaliter conſtituti, Reverendiſſimi in Chriſto patres nec non Venerabiles & Circumſpecti viri Domini, Domini *Leonardus* Patavienſis & *Petrus* Auguſtenſis Epiſcopi, *Johannes* Abbas beate Marie Scotorum in Wyenna, ſancti *Benedicti*, *Georgius* prepoſitus beate Marie virginis in Nuwenburg ſancti Auguſtini Monaſteriorum ordinum Canonicorum regularium Patavienſis Dioceſis, *Georgius Fiſchlin* Miles, & *Iohannes de Eych* utriusque Juris doctores, & *Theodericus Ebbracht* Canonicus Aſchaffenburgenſis, Glorioſiſſimi & Invictiſſimi principis & domini noſtri domini *Alberti*, Romanorum Regis ſemper auguſti, ac Hungarie, Bohemie, Dalmatie, Croatie &c. Regis & Ducis Auſtrie, Lucemburge &c. Ambaſiatores & Oratores, Reverendiſſimi in Chriſto patres & Illuſtriſſimi principes & Domini, Domini *Theodericus* ſancte Moguntine ſedis, Et *Theodericus* ſancte Colonienſis Eccleſie Archiepiſcopi Sacri Romani Imperii per Germaniam & Italiam Archi Cancellarii, & principes Electores, Nec non Venerabiles & Egregii domini *Andreas de Lapide*, *Rutgerus de Lucemburgo*, in ſacra pagina majoris, & *hugo dorre* utriusque Juris doctores, ſancti *Germani* extra muros Spirenſium eccleſiarum Canonici, Reverendiſſimi in Chriſto patris Illuſtriſſimique principis & domini, domini *Rabani* ſancte Treverenſis eccleſie Archiepiſcopi dicti Imperii per Galliam & Regnum Arelatenſe Archi Cancellarii, & principis electoris Venerandi domini Caſpar de *Schonemberg* Decanus Misnenſis, Otto *de Lapide* Canonicus wormatienſis decretorum doctores, & Spectabilis ac Egregius wedekindus *de Lo* miles Illuſtriſſimorum principum & dominorum dominorum *Ludwici* comitis Palatini Reni, Bavarie ducis, Archidapiferi, & *Frederici* Saxonie ducis Archimarſchalli &c. ſacri Imperii principum Electorum, Johannes *Duſter* licenciatus in decretis, Reverendiſſimi in Chriſto patris & domini, domini *Johannis* Saltzeburgenſis ſancte ſedis Apoſtolice legati, & *Heinricus Docke* ſacre Theologie profeſſor, Reverendiſſimi in Chriſto patris & domini, domini *Guntheri* Magdeburgenſis Archiepiſcoporum Ambaſiatores, Oratores & procuratores aſſerentes ſe, & quemlibet ipſorum ad infra ſcripta habere ſpecialiter in mandatis, quandam papiri cedulam, capitulorum circa acceptacionem decretorum Sacroſancti generalis Baſilienſis Iam ſtantis concilii univerſalem eccleſiam repreſentantis ipſis per Reverendiſſimum ac Reverendos in Chriſto patres & dominos dominos Ludwicum Patriarchum Aquilegienſem, Georgium Vicenſem & Johannem Argenſem Epiſcopos, ceterosque alios Venerandos doctores & magiſtros dicti Sacri Baſilienſis Concilii Oratores ſub ejusdem ſacri Concilii Bulla plumbea impendente, in hoc loco dicti Concilii parte pridem ut aſſeruerunt publice & ſolemp

lempniter exhibita oblata, & presentata per certos suos ad hoc deputatos conceptam & in medium productam, per prefatum dominum Theodericum Ebbracht Aule Romane Regie Prothonotarium de verbo ad verbum publice legi mandarunt & fecerunt. Cujus quidem Cedule lecte Tenor sequitur in hunc modum; Nos Oratores Romani regii, Principes Electores hic presentes, aliorumque Electorum sacri Imperii & Alemanie Metropolitanorum absentium Oratores, Decreta sacri Basiliensis Concilii, acceptamus, cum omni honore, reverentia & devotione qua decet, Salvis tamen in quibusdam ex eis declaracionibus modificacionibus ac limitacionibus nostre Germanie nacioni ac cuilibet nostrum singulariter in suis provincijs, dyocesibus, seu territorijs congruentibus & accommodis factis & fiendis, suis loco & tempore oportunis exprimendis, ac per sacrum Concilium decretandis: Decretum tamen Suspensionis sanctissimi domini nostri pape, & aliorum que illam suspensionem concernunt, vel quomodolibet respiciunt, pro presenti non acceptamus, sed & circa illud, & alia, certa dicti sacri Concilii decreta, stare volumus, in prioribus nostris & nacionis nostre Germanice protestacionibus pridem factis, nec ab illis recedere donec aliter duxerimus deliberandum de quo solempniter protestamur: Et primo *decretum* per Sacrum Constancience Concilium factum, & per sacrum Basilience Concilium renovatum, de *auctoritate & potestate sacrorum generalium Conciliorum temporibusque & modis eadem convocandi & celebrandi* quod est *prime Sessionis* & Incipit: *Frequens generalium Conciliorum celebratio agri dominici precipua cultura est &c.*, Item decretum de electionibus *Duodecime Sessionis* quod Incipit: *Sicut in construenda domo precipue est Architectoris cura* &c., Sed quia lex sic clare condi non potest, quin aliquam possit recipere dubitacionem, petimus, quatenus sacrum Concilium declarare dignetur, quod Electiones pontificum & Abbatum fiant servata forma in hoc decreto tradita, quodque in ceteris inferioribus dignitatibus Electivis quibuscumque sufficiat modus & forma Juramenti in eodem decreto expressi; Ceterum statuere dignetur sacrum Concilium quod promovendus per papam, secundum quandam clausulam hujus decreti que Incipit *nisi ex magna* &c. remittatur consecrandus, aut benedicendus ad suum superiorem inmediatum, nisi forsan talis promovendus fuerit presens in Romana curia, quo casu nihilominus remittatur ut hujusmodi suo inmediato superiori prestet debitum Juramentum, Quodque eciam confirmacio electionum fiat per inmediatum superiorem, ad quem spectat Jus confirmandi, & si ipse sine causa rationabili confirmare distulerit seu recusaverit mediatus superior desuper adiri poterit, Insuper quod eciam si contingat provisionem per sacrum Concilium domino pape non fieri Nichi-

lominus Electiones secundum formam hujus decreti & supra declaratam valeant fieri, & robur obtineant, neque propterea, quod sibi per Sacrum Concilium provisum non fuerit quovis modo valeant impediri, Item *Decretum Decime quinte Sessionis de Conciliis Synodalibus & provincialibus observandis* quod incipit: *pridem hec sancta Synodus quoddam &c.*, Item *Decretum Decime none Sessionis de Iudeis & neophitis* quod Incipit: *Salvatoris nostri Ihesu Christi sequens vestigia &c.*, Item omnia saluberrima *decreta Vicesime Sessionis* Quorum primum disponit *de publicis concubinarijs &* Incipit *Quicumque clericus, cuiuscumque &c.*, *Secundum de modo communicandi hiis qui dicuntur excommunicati suspensi, vel Interdicti*, & Incipit: *ad vitanda scandala &c.*, *Tercium*: *de modo & forma ponendi Interdictum in loco & divina resumendi* & Incipit: *Quoniam ex indiscreto &c.*, *Quartum de modo appellandi vel non appellandi ante sententiam &c.*, Et Incipit: *ut lites cicius terminentur*, Similiter omnia decreta *Vicesime prime Sessionis* Quorum *primum* tollit *Annatas.* Circa hoc tamen dignetur Sacrum Concilium declarare, quod non intendit per hoc decretum prohibere, quin licite exigatur & solvatur si quid tempore receptionis beneficiati solitum sit solvi fabrice, vel pro ornamentis ecclesie vel simili casu, ad usum tamen divini cultus & non ad privatum commodum personarum convertendum, *Secundum* Decretum *Vicesime prime sessionis* disponit *de pacificis possessoribus non molestandis* & Incipit: *Quicumque non violentus*; *Tertium* docet *quomodo divinum officium sit in ecclesia celebrandum* Et Incipit: *Si quis principem seculi*, *Quartum* ostendit *quo tempore debet quisque esse in Choro* & Incipit: *Qui in matutinis*, *Quintum: qualiter extra Chorum hore canonice sunt dicende*, Et Incipit: *Quoscumque eciam*, *Sextum* de hijs qui tempore divinorum vagantur per Ecclesiam, Et Incipit: *Quicumque in ecclesia*, *Septimum quod Tabula pendeat in Choro* & Incipit: *Ut cuncta in domo dei ordinate &c.* *Octavum quod in missa compleatur Credo, & quod non basse legatur missa*, & Incipit: *Abusum aliquarum ecclesiarum*, *Nonum de pingnorantibus cultum divinum* Et Incipit: *Abusum eciam illum cultui divino &c.*, *Decimum de Capitulis tempore misse non tenentis*, Et Incipit: *Prohibet hec sancta Synodus*, *Undecimum de spectaculis in ecclesia non faciendis* Et Incipit: *Turpem eciam illum &c.* Similiter *decretum de numero & qualitate Cardinalium* de quo in *Vicesima tercia sessione* Et Incipit: *Cum summo pontifici*, Item *Decretum* ejusdem *Vicesime tercie Sessionis de Electione cassanda*, *ex qua turbari posset ecclesia* Et Incipit: *Licet dudum hec sancta synodus*, Item *Decretum ejusdem Sessionis per quod reservaciones tolluntur* Et Incipit: *Et quia multiplices* Circa hoc tamen dignetur sacrum Concilium jus commune renovare, quod papa hujusmodi beneficia in dicto decreto sibi reservata conferat infra spacium unius mensis, Alioquin ordinarii conferre valeant, Quodque provi-

visi

visi a papa infra quatuor menses ordinariis suam provisionem sub pena amissionis Juris insinuare debeant, Item *Decretum ejusdem Sessionis tollens Clementinam literis de probacione* & Incipit: *Licet in apostolicis*, Insuper Decretum *Tricesime Sessionis*, *de communione Sacramenti Eukaristie* & Incipit: *Ut lucidius videatur pro declaracione* &c. Item *Decretum de Collacionibus beneficiorum* in *Tricesima prima Sessione* & Incipit: *placuit divine pietati*, cum aliis decretis de *qualificacionibus & ordine promovendorum loquentibus*, Supplicatur tamen Sacro Concilio ut declarare dignetur, quod vigore horum decretorum non intendit tollere, inferioribus ordinarijs tempus Lateranensis concilij, Quodque ante ipsius lapsum non habeat locum prevencio, Ceterum quod in nacione nostra in graciis quas dominus Papa adhuc facere habet, preferatur Theutonicus non Theutonico in ecclesia Theutonicali presertim parochiali, Similiter *ultimum decretum Tricesime prime Sessionis* disponens *de causis & de appellacionibus* &c. quod Incipit: *ecclesiastice sollicitudinis studium &c.* Ceterum decreta que simpliciter sunt acceptanda, simpliciter acceptamus, Alia cum suis modificacionibus & declaracionibus, sub spe, quod per sacrum concilium approbentur & decretentur acceptamus sic modificata & declarata, Verum quia sunt nonnulla in quibusdam nostre Germanice nacionis ecclesiis statuta & consuetudines abusus & diversa alia incommoda, non ex caritate sed ambicione avaricia & cupiditate omnium malorum radicibus introducta, que per Decreta sacri Basilensis Concilij nondum sunt reformata, inter alia videlicet, quod gravantur nostre nacionis fideles, in quarto consanguinitatis vel affinitatis gradu conjuncti matrimonium contrahere volentes, dum ad hoc dispensandum ubi leviter dispensantur sedem apostolicam consulere sunt astricti, multa denique exhorbitantia per exemptos committa transiunt impunita in grave scandalum multorum, eo quod contra dispositionem capituli volentes de privileg. lib. sexto, per sedem apostolicam cottidie privilegia eis conceduntur, Conservatorie eciam per sedem apostolicam nimis multiplicantur & ad loca distancia contra formam Iuris communis passim conceduntur, In Curia Romana frequenter extraneis & advenis indignis ordines sacri conferuntur, Super quibus dignetur sacrum Concilium providere. Qua quidam cedula sic ut premittitur per prefatum dominum *Theodericum Ebbracht* alta & intelligibili voce publice lecta Inclitissimi & Excellentissimi domini Romanorum Regis Oratores prefati nomine ipsius domini Regis, ac pro eo, & tota Alamania, cunctisque suis principibus & subditis ecclesiasticis & Secularibus cujuscumque status gradus condicionis seu preeminencie fuerint Deinde Archiepiscopus Moguntinus pro se ecclesia & cunctis Comprovincia & Clero suis, ac Illustrissimo principe & domino, domino Frederico Marchione Brandenburgensi, sacri Imperii Archicamerario principe Electore,

& Burggravio Nuremburgenſi, cujus ad hoc ſe ſpeciale habere mandatum aſſeruit, Dominus Archiepiſcopus Colonienſis pro ſe ac eccleſia ſua Domini vero Archiepiſcopi Treverenſis pro ipſo ac Eccleſia Treverenſi, & clero ſuis, Dehinc Dominorum Saltzpurgenſis & Magdeburgenſis Archiepiſcoporum Oratores Ambaſiatores & procuratores ſupra nominati pro eisdem dominis, ac Eccleſijs, provincijs & Clero ſuis preinſerte Cedule Capitulorum continenciam & tenorem prefati ſacri Baſilienſis Concilij decreta ſolempniter acceptarunt, & quilibet eorum ſigillatim expreſſe acceptavit Salvis tamen in quibusdam, ex eis modificacionibus declaracionibus & limitacionibus ipſis & Germanice nacioni & cuilibet eorum ſingulariter in ſuis provincijs dioceſibus ſeu territorijs congruentibus, & accommodis factis & frendis, ſuis loco & tempore oportunis exprimendis & per dictum Sacrum Baſilienſe Concilium prout ſperant decretandis; Demum vero *Georgius Fiſchlin* & *Theodericus Ebbracht* Oratores antedicti dixerunt ſe fuiſſe rogatos per Reverendum patrem dominum Iohannem Epiſcopum Lubicenſem predicti Invictiſſimi Romanorum Regis eciam Oratorem, cum ipſe hac vice propter ſue perſone diſtemperanciam hic perſonaliter adeſſe nequiret, quatenus ipſe ex parte Reverendiſſimi patris & domini Domini Baldwini Archiepiſcopi Bremenſis Metropolitani ſui, cujus ad hoc ſpeciale mandatum ſe habere aſſeruit, hujusmodi decreta, nomine ejusdem domini Archiepiſcopi & Suffraganeorum ſuorum cum alijs principibus & prelatis acceptare, & de ratihabendo caucionem preſtare deberent, Et ſic mox ijdem domini *Georgius Fiſchlin* Et *Theodericus Ebbracht*, hujusmodi Decreta nomine quo ſupra juxta dicte Cedule Capitulorum formam & tenorem ſuperius recitatorum acceptarunt & quilibet eorum acceptavit, addicientes quod prefatus Reverendus pater dominus Epiſcopus Lubicenſis, actum hujusmodi acceptacionis coram nobis aut aliquibus ex nobis Notarijs infra ſcriptis paratus eſſet reiterare & ad cautelam renovare, Super quibus omnibus & ſingulis premiſſis ſepefati Reverendiſſimi Reverendique patres Illuſtriſſimi principes, ac Venerabiles Magiſtri Doctores & Oratores ſibi & ipſorum cuilibet, a nobis Notarijs infraſcriptis & quolibet noſtrum petierunt & quilibet eorum petiit, unum vel plura publicum ſeu publica fieri & confici, tot quot fuerint neceſſaria Inſtrumentum & Inſtrumenta. Acta fuerunt hec, *Maguncie* in Stuba Capitulari Majoris eccleſie Maguntinenſis Sub anno Indictione die menſe hora & Pontificatu quibus ſupra, prefato domino noſtro Invictiſſimo domino Romanorum &c. Rege feliciter regnante, Preſentibus ibidem Reverendis patribus, ac Venerabilibus & Egregijs viris dominis & magiſtris Petro Echter Decano, Petro de Udenheim Scolaſtico & Conrado Ruwe ſeniore & Richardo de Cleen Canonicis Maguntinenſibus, Wernhero de Seyne, comite in Wittichenſtein ſancti Gereonis Criſtiano de Erpel beate Marie ad

Gra-

Gradus, Heinrico de Erpel ſancti Severini, Iohanne de Creyfelt ſanctorum Apoſtolorum Colonien. prepoſitis, & Lamberto von dem langen hoſe ſancti Andree Colonienſis & Iohanne Criſtiani ſancte Crucis hildenſemenſis Decanis eccleſiarum, Iohanne de Spull Iohanne de Linss, & Heinrico Leubing, Alberto Schenck de Lympurg Heinrico de Xanctis, Tilmanno Ziegeler, & Hermanno Roſemberg Decretorum & Legum utriusque Juris Doctoribus & licenciatis pluribusque alijs Venerabilibus viris tam Religioſis quam ſecularibus, clericis & perſonis Teſtibus ad premiſſa vocatis ſpecialiter & rogatis, Deinde eisdem anno Indictione Menſe & Pontificatu quibus ſupra, die vero Sabbati viceſima octava Menſis Marcii predicti hora veſperorum vel quaſi, Prelibatus Reverendus in chriſto pater & dominus dominus Iohannes Epiſcopus Lubicenſis, antedictique gloriſiſſimi & Invictiſſimi Romanorum Regis Ambaſiator in noſtrum Notariorum publicorum teſtiumque inſraſcriptorum ad hoc ſpecialiter vocatorum & rogatorum preſencia perſonaliter conſtitutus ſupramemoratum actum acceptacionis decretorum ſicut premittitur inſertorum per prelibatos dominos Georgium Fiſſehlin, & Theodericum Ebbracht Oratores nomine ejus pro prenominato glorioſſimo ac Sereniſſimo Romanorum Rege, domino ſuo, ac prenarrato Reverendiſſimo patre & domino domino Baldwino Archiepiſcopo Bremenſi Metropolitano ſuo Cujus ad hoc ſpeciale mandatum ſe habere aſſeruit, factum reiteravit, ratificavit & ad cautelam renovavit, Super quibus premiſſis Idem Reverendus pater dominus Epiſcopus Lubicenſis unum vel plura publicum ſeu publica, ſibi a nobis Notarijs infraſcriptis & quolibet noſtrum fieri atque confici peciit Inſtrumentum & Inſtrumenta, Acta fuerunt hec Maguncie in domo habitacionis dicti Reverendi patris domini Epiſcopi Lubicenſis Preſentibus ibidem honorabilibus & discretis viris Iohanne Kogenſtiger Canonico eccleſie Utinenſis Iohanne Genſterndorffer Notario Reverendi patris domini Epiſcopi Pathavienſis antedicti, Theoderico Pickart, & Heinrico Vereg clericis Myndenſis & Verdenſis dioceſis Teſtibus ad premiſſa vocatis ſpecialiter & rogatis.

[S N.] Et Ego *Hermannus Butenweg* Clericus Paderburnenſis Dioceſis publicus Imperiali auctoritate Notarius, Quia ſupradicte Cedule lectioni publicacioni & decretorum acceptacioni, omnibusque alijs & ſingulis premiſſis, dum ſic ut premittitur per Reverendiſſimos Reverendosque patres Dominos Archiepiſcopos & Epiſcopos, ac Venerabiles & Circumſpectos viros, Prelatos, Doctores, Ambaſiatores, Oratores & Procuratores prenominatos, fierent & agerentur, una cum prenarratis teſtibus preſens interfui, eaque omnia & ſingula ſic fieri vidi & audivi Ideo preſens publicum Inſtrumentum per alium me alijs occupato negocijs fideliter ſcriptum, una cum Connotarijs meis ſubſcriptis exinde confeci ſubſcripſi publi-

cavi, & in hanc publicam formam redegi, Signoque & nomine meis solitis & consuetis signavi, rogatus, & requisitus, in fidem & testimonium omnium & singulorum premissorum.

[S. N.] Et ego *Iohannes Bracht* clericus Monasterienſis publicus Imperiali auctoritate Notarius, Quia supradicte cedule lectioni publicacioni & decretorum acceptacioni Omnibusque alijs & singulis premissis dum sic ut premittitur per Reverendissimos Reverendosque patres dominos Archiepiscopos & Episcopos ac venerabiles & circumspectos viros Prelatos, Doctores, Ambasiatores Oratores & Procuratores prenominatos agerentur & fierent una cum prenarratis testibus presens interfui Eaque omnia & singula sic fieri vidi & audivi; Ideo presens publicum Instrumentum per alium me alijs occupato negocijs fideliter scriptum una cum Connotarijs meis suprascriptis & infrascriptis exinde confeci subscripsi publicavi & in hanc publicam formam redegi Signoque & nomine meis solitis & consuetis signavi Rogatus & requisitus in fidem & testimonium, omnium & singulorum premissorum.

[S. N.] Et ego *Iohannes Rumelfels de Vorcheim* clericus Bambergenſis diocesis publicus Imperiali auctoritate Notarius Sancteque Maguntine sedis causarum Scriba Iuratus, Quia supradicte Cedule lectioni publicacioni & decretorum acceptacioni omnibusque alijs & singulis premissis dum sic ut premittitur per Reverendissimos Reverendosque patres dominos Archiepiscopos & Episcopos ac venerabiles & circumspectos viros Prelatos Doctores Ambasiatores oratores & procuratores prenominatos agerentur & fierent una cum prenarratis testibus presens interfui Eaque omnia & singula sic fieri vidi & audivi; Ideo presens publicum Instrumentum per alium me aliis occupato negociis fideliter scriptum una cum Connotarijs meis suprascriptis exinde confeci subscripsi publicavi & in hanc publicam formam redegi Signoque & nomine meis solitis & consuetis signavi Rogatus & requisitus in fidem & testimonium omnium & singulorum premissorum.

(B)

EUGENII IV. BULLA QUA GERMANIS INDULGET, ut decretis concilii Basilienſis, sub Alberto II. acceptatis, porro utantur, donec vel auctoritate concilii vel transactione aliter fuerit ordinatum. A. MCCCCXLVII. die V. Febr.

(Ex authographo Tabularii archiepiscopalis Salisburgenſis.)

EUGENIUS episcopus Servus Servorum dei. Ad futuram rei memoriam. Ad tranquillitatem & commoda omnium Christi fidelium, & prefertim nationis germanice, quam apostolica sedes singulari affectio-

ſſectione proſequitur, diligenti ſtudio intendentes, ea libenter con-
edimus, per que ipſius nationis perſonarum quieti & commoditati-
us conſulatur. Sane ad inſtantiam Cariſſimi in Chriſto filii noſtri
rederici Romanorum Regis illuſtris, & venerabilis fratris noſtri
rchiepiſcopi Maguntinenſis, ac dilecti filii Nobilis viri Frederici
Marchionis Brandeburgenſis, per alias noſtras litteras, nonnulla
irca Concilium Conſtantienſe ejusque decreta, nec non futuri con-
ocationem Concilii mentem noſtram concernentia declaravimus,
rout in ipſis litteris continentur. Super aliis autem decretis Baſilee
ditis, & per clare memorie quondam Albertum Romanorum Re-
em acceptatis, ex quorum obſervantia natio ipſa alamanica ex plu-
ibus gravaminibus dicitur relevari, contenti ſumus, volumus & de-
ernimus, quod omnia & ſingula, vigore decretorum hujusmodi,
um ſuis modificationibus acceptatorum, per eos, qui illa acceptа-
erunt, vel acceptantibus in natione prefata adheſerunt, usque in
preſentem diem quomodolibet geſta vel acta ſunt, cum omnibus in-
le ſecutis, rata, firma & inviolabilia perſiſtant, nec impoſterum a
quoquam quavis auctoritate caſſari, vel annullari, aut in irritum
quovis modo valeant revocari. Quodque omnes & ſinguli, qui uſi ſunt
illis, aut in vim dictorum decretorum, a die acceptationis eorundem,
quicquam conſecuti ſunt, ſecuri ſint & quieti, nec propterea impe-
ti, turbari aut moleſtari poſſint quomodolibet in futurum. Super
obſervatione vero & modificatione decretorum eorundem, cum
nonnulli prelati nationis prefate, ex eisdem decretis gravatos ſe fo-
re, nobis conqueſti ſint, cumque in illis apoſtolice ſedi, que mul-
tum in ſuis juribus ex ipſis decretis gravata dinoscitur, recompenſa-
tio promiſſa ſit, decrevimus Legatum noſtrum, cum ſufficienti po-
teſtate, ad partes Germanie transmittere, qui mediantibus Rege,
Archiepiſcopo & Marchione prefatis, ac aliis ejusdem nationis prin-
cipibus & prelatis, cum quibus fuerit opus, ſuper obſervantia & mo-
dificatione decretorum hujusmodi, nec non ſuper proviſione apo-
ſtolice ſedi, faciendis, tractare valeat, & finaliter concordare.
Permittentes interim & indulgentes, quod omnes & ſinguli, qui prefata
decreta receperunt, vel recipientibus, ut premiſſum eſt, adheſerunt,
in prefata natione, decretis hujusmodi ſimiliter cum ſuis modificatio-
nibus, quibus recepta ſunt, libere & licite uti poſſint; quos etiam
circa ſingula premiſſa manuteneri ac defenſari volumus, donec per
Legatum, ut predictum eſt, concordatum fuerit, vel per Concilium, quod
ad predictorum Regis, prelatorum & principum exhortationem convo-
care proponimus, aliter fuerit ordinatum, non contraventuri nec con-
travenientibus conſenſuri quovis modo. Speramus autem & a certo te-
nemus, dictos Regem, Archiepiſcopum, Marchionem, & alios
prelatos & principes, tanquam devotos ſedis apoſtolice, non paſſu-
ros medio tempore Romanam eccleſiam remanere in ſuis juribus

ſpolia-

ſpoliatam. Hanc autem conceſſionem ad eos, qui declarationi vel obedientie, per ſuos prelatos ſive ſuperiores nobis facte aut infra ſex menſes faciende, ſe opponerent, aut illam acceptare recuſarent, nullatenus extendi volumus, vel eis opitulari. Nos enim ex nunc irritum decernimus & inane, ſi ſecus ſuper hiis a quoquam quavis auctoritate ſcienter vel ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtre conſtitutionis, permiſſionis, conceſſionis & voluntatis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptari preſumpſerit, indignationem omnipotentis dei & beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Rome apud Sanctum petrum, Anno Incarnationis dominice Milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo ſexto, Nonis Februarii, Pontificatus noſtri anno ſexto decimo.

CXXXIV.

Vikariats-Gränz-Vergleich im Jahr 1750 zwiſchen den Vikariatshöfen abgeſchloſſen. Vollſtändig abgedruckt. a)

Zu wiſſen ſeye hiemit: Nachdeme zwiſchen beyden hohen des heil. Röm. Reichsvikariaten wegen derer Gränzen, und wie weit eines jeden hohen Vikariats Gerechtſame in ein und dem andern Reichskreiſe, beſonders aber dem Weſtphäliſchen eigentlich zu erſtrecken, unterſchiedliche Differentien ſich hervorgethan, deren gütliche Beylegung nicht allein ſchon Anno 1741 und 1745 zu Frankfurt am Mayn, occaſione derer damaligen Kaiſerwahltage, von derer intereſſirten hohen Höfe daſelbſt anweſenden Geſandtſchaften angetreten, ſondern auch nachgehends zu Regensburg, durch derenſelbige dortige Comitial-Miniſters

a) Die vielfachen Gränz-Streitigkeiten zwiſchen dem Rheiniſchen und Sächſiſchen Vikariat gaben die Veranlaſſung, daß endlich im Jahr 1750 zwiſchen den dabey intereſſirten Höfen, Bayern und Pfalz (die ſich über ein alternative Führung des Rheiniſchen Vikariats verglichen hatten) an einer und Sachſen an der andern Seite obenſtehender Gränz-Vergleich abgeſchloſſen wurde. Wiewohl er von Kaiſer und Reich noch nicht beſtätigt worden iſt, ſo erkennen ihn doch beyde Vikariate als gültige Beſtimmungs-Norm unter ſich; und er verdient daher, da durch ihn ein bedeutender Punkt des Vikariats-Staatsrechts feſtgeſetzt worden iſt, einen unſtreitigen Platz in dieſer Sammlung. In der vorigen Ausgabe derſelben war er nur Extraktsweiſe befindlich, weil er noch nirgends vollſtändig bekannt gemacht worden war. Dieſes iſt aber ſeithdem geſchehen durch den Freyherrn von Lynker in deſſen: hiſtoriſch-publiciſtiſchen Anmerkungen und Erläuterungen zu dem zwiſchen den hohen Reichsvikarien im Jahr 1750 abgeſchloſſenen Vikariats-Gränz-Vergleich. Hildburghauſen, 1791. gr. 8. und von hier aus auch in Reuß Staatskanzley Th. 26. S. 303. fgg. Er folgt alſo jetzt vollſtändig.

nisters vor die Hand genommen worden; so haben endlich Ihro Königl. Majestät in Polen und Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Ihr Verlangen, daß zu Berichtigung sothaner und anderer in die Reichsvikariatsverwaltung einschlagenden Punkte, die Handlungen an Dero allhiesiges Hoflager zu Dreßden transferirt, und hieselbst mit Dero vormaligen Reichstagsgesandten, vorjetzo aber zu Dreßden beständig gegenwärtigen Konferenzminister und würklichen Geheimen Rath, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Johann Friedrich Grafen von Schönberg, des Russ. St. Andreas-Ordens Ritter ꝛc. fortgesetzt werden möchten, Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baiern und Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz freundvetterlich zu erkennen gegeben. Allermassen nun diese beyde hohe Kurfürsten das Rheinische Vikariat vermöge der Anno 1745 unter sich getroffenen Vereinigung alternativverwaltende Höfe hierunter nicht entstehen wollen, und zu dem Ende Ihre Kurfürstl. Durchlaucht zu Baiern Dero geheimen Rath und Ministre Plenipotentiaire an dem Königlich Pohlnischen und Kurfürstl. Sächß. Hofe den Wohlgeb. Herrn Hugo Wilhelm Freyherrn von Wezel, desgleichen Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Dero würklichen geheimen Rath, Hofkammervicepräsidenten, Obristforstmeistern auch bevollmächtigten Ministrum am Kais. Kön. Hofe, den Wohlgebohrnen Herrn Heinrich Anton Freyherr von Bekers (welcher letztere bey dem Königl. Pohlnischen und Kurfürstl. Sächs. Hofe zu Verrichtung ein und anderer Geschäfte in Verfolg derer ihm mitgegebenen Kredentialien sich eingefunden) mit besonderer Vollmacht und Instruktion dazu versehen: so ist mit Ihnen von vorgedachtem Königl. Pohln. und Kurfürstl. Sächs. zu gegenwärtiger Sache ebenfalls insbesondre authorisirten Ministro Herrn Grafen von Schönberg Unterredung darüber zu verschiedenenmalen allhier gepflogen, und hierauf zwischen denenselben allerseits nachstehender Vergleich, bis auf ihrer höchsten Principalen aller und gnädigste Ratifikation geschlossen und errichtet worden.

§. 1. Das hohe Rheinische Vikariat will sich hinfüro sowohl bey seiner Geheimen Reichsvikariatskanzley, als beym Vikariatshofgerichte aller Vikariatsintimationen, Verfügungen, Erkenntnissen, Expeditionen, wie die Namen haben, nicht allein in der sonsten zum Fränkischen Kreis gerechneten gefürsteten Grafschaft Henneberg, sondern auch in nachbenannten im Westphälischen Kreis gelegenen Stiftern und Grafschaften, nämlich dem Hochstift Paderborn, dem Hochstift Osnabrügg, der Abtey Corvey, denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe, Schauenburg und Rittberg, und in denen andern anjetzt specificirten Distrikten gegen die Weser zu und über diesen Fluß diesseits gelegenen dem Rheinischen Vikariat nicht und namentlich reservirten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Reichsstädten des Westphälischen Kreises eben so, wie es

sich

sich von dem Ober- und Niedersächsischen Kreise und andern Orten, worüber bishero kein Zweifel oder Streit gewesen, von selbst verstehet, gänzlich enthalten, dergestalt, daß diese vorher in specie & in genere angedeutete sämmtliche Districta, von nun an und zu ewigen Zeiten in allen und jeden Sachen, einzig und allein zu dem Sächsischen Vikariat, ohne Eintrag des Rheinischen Vikariats gehören sollen.

§. 2. Gleichergestalt will das hohe Sächsische Vikariat sich hinführo, sowohl bey seiner geheimen Vikariatskanzley, als bey seinem Vikariatsgerichte, aller Vikariatsintimationen, Verfügungen, Erkenntnissen und Expeditionen, wie die Namen haben, nicht allein in dem Erzstift Kölln, eben so, wie es sich von dem ganzen Kurrheinischen und Oberrheinischen Kreise und andern Orten, worüber bishero kein Zweifel oder Streit gewesen, von selbst verstehet, sondern auch in dem sonst zum Westphälischen Kreis gerechneten Herzogthum Westphalen, dem Hochstift Münster, dem Fürstenthum Minden, der Abtey Herworden, der Grafschaft Ostfrießland, wie auch denen Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim, und denen andern, anjetzt specificirten Distrikten, gegen den Rhein zu, und über diesen Fluß jenseits gelegenen, dem Sächsischen Vikariat nicht namentlich im vorigen 1. §o reservirten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Reichsstädten des Westphälischen Kreises, gänzlich enthalten, wie dann die in gegenwärtigem §o 2. in specie & in genere angedeutete sämmtliche Distrikte, von nun an und zu ewigen Zeiten in allen und jeden Sachen, einzig und allein zu dem Rheinischen Vikariat ohne Eintrag des Sächsischen Vikariats gehören sollen; es ist auch

§. 3. aller Actus, welche dieses und jenes hohe Reichsvikariat bey vorigen Interregnis in ein oder der andern Provinz, so ihm vermöge dieses Vergleichs nicht bleibet, exercirt hat, wider diesen Vergleich, wenn selbiger ratificiret, weiter keineswegs anzuziehen. Damit nun

§. 4. künftig alle fernere oder neue Irrungen zwischen denen beyden hohen Reichsvikarien gänzlich vermieden bleiben mögen; so will kein Vikariatshof hinführo in des andern mittelst obstehenden §. 1. und 2. regulirten Bezirk einige Vikariatspatente jemals absenden und insinuiren lassen oder sonst etwas, so einem Eingriff ähnlich seyn könnte, es seye in Jurisdictionalibus oder Gratiosis verfügen, und wenn er allenfalls sein angetretenes Vikariat an einige ausserhalb seines Vikariats gelegene Reichsstände zu Unterhaltung der mit selbigen führenden Korrespondenz notificiret, doch keine Vikariatspatente solchen Notifikationsschreiben mit beylegen, und dergleichen Notificationes niemals zum Behuf eines widrigen Possess in denen Vikariats-Iuribus allegiren. Würde auch

§. 5.

§. 5. in künftigen interregnis von jemanden bey einem hohen Reichsvikariatsbezirk so nach denen gegenwärtig §. 1. und 2. verglichenen Vikariatsgränzen dahin nicht gehörig ist, etwas angebracht und gesucht werden: Auf solchen Fall soll das dieserwegen incompetenter angelangte hohe Reichsvikariat gehalten seyn, die Imploranten und ihre Sachen von sich ab, und dagegen jedesmal an das andere hohe Reichsvikariats dem die Kompetenz hierinnen diesem Vergleich gemäß, zustehet, zu verweisen, alldieweilen hiernächst

§. 6. die Erfahrung gezeiget, daß nach Erledigung des Heil. Röm. Reichs über deren hohen Reichsvikariate jedesmaliger Kommunikation wegen Errichtung derer gemeinsamen Vikariatssiegel und Titul vor das Reichskammergericht zu Wetzlar, und sonst viele Zeit verloren gegangen; So haben beyde hohe Reichsvikariate auch diesen passum in Zeiten, und zwar auf eine solche Weise, die jedesmal bey allen Reichserledigungen, und es möge das Rheinische Vikariat von dem hohen Kurhaus Baiern oder von dem hohen Kurhaus Pfalz nach der verglichenen Alternation verwaltet werden, oder sonst die Umstände obhanden seyn, wie sie wollen, unverändert statt finden können, zu reguliren dienlich erachtet, mithin sich durch ihre obbemeldte bevollmächtigte Herren Ministros dahin einverstanden, daß bey jedem Interregno die Siegel, so vor das Kammergericht zu Wetzlar an Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Maynz, als des Heil. Röm. Reichs Erzkanzlern, zuzufertigen, blos den doppelten Reichsadler (ohne Herzschildern oder andern, die Namen oder insignia deren hohen Reichs-Vicariorum andeutenden Zeichen) und die generaliter eingerichtete Umschrift Sigillum S. R. I. Provisorum & Vicariorum nebst der Jahrzahl führen, mithin sothane Siegel eigentlich nach denen von denen Herren bevollmächtigten Ministris besonders zu signirenden Abrissen gefertiget werden, der Titul aber, unter welchem besagtes Reichskammergericht die Zeit eines jedesmaligen interregni hindurch verfüget, in folgenden Generalworten: Wir von Gottes Gnaden des Heil. Röm. Reichs dieser Zeit Vicarii &c. &c. entbieten ꝛc bekennen ꝛc. fügen ꝛc. ohne namentliche Benennung dieser hohen Reichs-Vicariorum bestehen, im übrigen gedachte und bey einem jeden hohen Reichsvikariat verglichenermassen zu verfertigende drey Siegel, nicht minder von einem jeden hohen Reichsvikariat an hochgedachte Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Maynz überschicket, Dieselben auch in denen an Sie dieserwegen ergehenden Schreiben ersuchet werden sollen, zu deren Uebersendung nach Wetzlar alsdann erst, wann solche Siegel von beyden hohen Reichsvikariaten bey Ihnen eingekommen sind, zu verschreiten.

§. 7. Gleichwohl aber will jeder hoher Vikariatshof dasjenige, was an das Reichskammergericht zu Wetzlar wegen dessen Konfirmation und sonsten zu bringen ist, nicht in gemeinschaftlichen, sondern in besondern auf vorhergehender unter sich gepflogenen Kommunikation

gut

gut befundenen Expeditionen Separatim ergehen lassen, daher auch besagtes Reichskammergericht, sein darauf oder sonst in gemeinsamen Angelegenheiten an die hohe Reichs-Vicarios zu erstattende Berichte in duplo ausfertigen und an jedes hohes Reichsvikariat ein Exemplar davon besonders einsenden wird.

§. 8. Was wegen derer Reichsvestungen an deren Gouverneurs und Commandanten zu rescribiren, oder von diesen zu berichten, oder auch, was sonsten in gemeinsamen Reichsangelegenheiten vorfällt, wird nicht weniger wie im vorhergehenden 7. §o gedacht, durch separate, doch gleichförmige mithin vorher concertirte Expeditiones traktirt werden.

§. 9. So viel auch insonderheit die Reassumirung und Fortstellung des Reichstags sub auspiciis Vicariorum anbetrifft, so wollen beyde hohe Reichsvikariate die Expeditiones, welche zu Authorisirung der Kommission oder sonst erforderlich ebenfalls separatim, jedoch auf vorherige unter sich geschehene Concertirung ergehen und von dem Principal-Commissario in denen Kommissions-Decretis oder sonst die Titulatur und Schreibart folgendermassen:

> Von derer hohen des Heil. Röm. Reichs dieser Zeit Vicariorum &c. wegen lassen Sr. als Deroselben zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung gevollmächtigter Principal-Commissarius &c. &c.

ohne namentliche Benennung derer hohen Vicariorum gebrauchen lassen.

§. 10. Wie nun obbenannte bevollmächtigte Herren Ministri über vorstehenden sämmtlichen Punkten wohl einig und verstanden sind; also haben Sie Ihrer höchsten Principalen aller- und gnädigste Ratifikation darüber längstens binnen 4 Wochen anzuschaffen, und gegen einander allhie zu Dreßden auszuwechseln versprochen.

Urkundlich sind über gegenwärtigen Vergleich drey mit einander übereinstimmende Exemplaria ausgefertiget und solche von mehr ermeldten Herren bevollmächtigten Ministris eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen und geben zu Dreßden den 9. Junii 1750.

Johann Friedrich Graf zu Schönberg. — Hugo Wilhelm Freyherr von Wezel. — Heinrich Anton Freyherr von Bekers.

CXXXV.

Reichsgutachten d. d. Regensburg den 15. Jul. 1771. Die Abstellung einiger Handwerksmißbräuche, insbesondere den sogenannten blauen Montag betreffend. a)

Dictat. Ratisb. d. 20. Jul. 1771. per Moguntinum.

Ihro Röm. Kais. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigten Principal-Commissarii Herrn Alexander Ferdinand Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden bleibt hiermit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten: Nach-

a) Vollständig abgedruckt.

Nachdem von mehrern Orten her zu erkennen gegeben, auch sonst wahrgenommen worden, daß der im J. 1731 gegen die Handwerks-Mißbräuche zu Stande gekommene Reichsschluß nicht in durchgängiger Beobachtung gehalten, sondern an vielen Orten noch mancherley Mißbräuche nachgesehen und deren Fortsetzung zum Nachtheil benachbarter Stände geduldet werde: Dahero dann auf eine von Reichswegen hierunter zu treffende weitere Vorsehung der Antrag verschiedentlich geschehen; so hat man bey einer von allen drey Reichs-Collegiis hierüber gepflogenen Berathschlagung dafür gehalten und beschlossen, Kaiserliche Majestät allergehorsamst zu ersuchen, daß Allerhöchst Dieselbe geruhen möchten, nicht nur wegen besserer Beobachtung vorgedachten Reichs-Schlusses, sowohl überhaupt als besonders in einigen Reichs-Städten, wo hierunter zum Theil mehr als anderwärts Mangel verspürt worden, mit Beyfügung des Termini a quo Patentes in das Reich ergehen zu lassen, und zwar unter Wiederholung der in mehrermeldtem Reichsschlusse auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, insbesondere aber gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß selbige, nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkenntniß, wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reiche auf ihren Handwerkern an keinem Orte passiret, sondern von jedermänniglich für Handwerksunfähig und untüchtig gehalten, auch, wenn sie ausgetreten, ad valvas curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestrafet und publica autoritate zu ihren Handwerkern wiederum admittirt worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter hintangesetzt berührter ihnen kundgethanen obrigkeitlichen Erkenntniß, für tüchtig und Handwerksfähig zu halten und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren, sondern andurch auch zugleich denen sich neuerlich noch mehr hervorgethanen Mißbräuchen zu steuern, worunter dermalen vorzüglich folgende zu erwähnen sind, als

I) die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montage, wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedient ist, auch die willigen Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten und mit dem grössern Haufen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlasset werden, so daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weil sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden, dahero dann zu Abstellung dieses Unfugs auf das dienlichste Mittel erachtet worden, daß fürs künftige die Haltung des blauen Montags nicht nur unter Eingangs gemeldten in dem Reichs-Schlusse

vom Jahr 1731 bestimmten Strafen den Handwerksburschen verboten, sondern derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tage allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam untersagt werde, wobey den Lands- und Oberherren die Bestrafung des ein- und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerks-Gesellen, nach Maaß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeithero üblich gewesen, in der Arbeit bleiben eine Vermehrung des Lohns billigermaaßen angedeihen und sie zum Fleiß aufmuntern muß.

II) Hat man zeithero bey verschiedenen Handwerkern und insbesondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein- und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestatten wollen, welches künftig abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen wäre mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen der bey einem Meister oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalben der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Landes- oder Orts-Obrigkeit gegen diejenige Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzukehren hat.

III) Scheinet es für das gemeine Beste nicht zuträglich zu seyn, daß, wie es zeithero üblich gewesen, einem jeden Handwerks-Meister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten erlaubt seyn solle, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Arbeit fertigen lassen will, solch einem weniger geschickten und schlechtern Arbeiter übergeben muß, welchemnach auch hierunter eine Abänderung zu treffen, den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Gesellen, zumal bey Kommercialhandwerkern nicht auszuschließen, zu erlauben: diese Bestimmung aber doch, nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten und bey verschiedenen Handwerks-Innungen sich ungleich zeigenden Umstände jeder Landes- und Orts-Obrigkeit zu überlassen, und das ein- und andere an Kaiserl. Majestät zu erforderlicher Allerhöchsten Genehmigung durch ein Reichs-Gutachten (wie hiermit beschiehet) allergehorsamst zu bringen wäre.

Womit Deroselben der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich bestens Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 15. Jul. 1771.

(L. S. Kurfürstl. Maynzische Kanzley.)